~~Austr.~~ Crim.
173 c.

Maucker

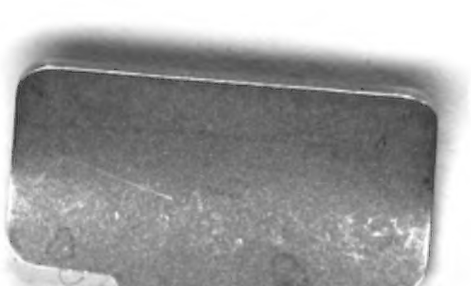

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Sistematisches Handbuch

des österreichischen

Strafgesetzes

über

Verbrechen

und der auf dasselbe sich unmittelbar beziehenden

Gesetze und Verordnungen.

Von

J. K. J. Maucher,

Criminal-Justiz-Rathe der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.

Dritter Theil.

Wien 1844.

Bei Braumüller und Seidel.

Graben, Sparcassegebäude.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß

des dritten Theiles.

Fortsetzung des zweiten Abschnittes:

Von dem rechtlichen Verfahren über Verbrechen.

	Seite
Zehntes Hauptstück. Von der rechtlichen Kraft der Beweise. §§. 396 — 414.	1
Eilftes Hauptstück. Von dem Urtheile §§. 415 — 444.	28
Zwölftes Hauptstück. Von Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles. §§. 445 — 461.	110
Dreizehntes Hauptstück. Von dem Recurse. §§. 462 — 470.	203
Vierzehntes Hauptstück. Von Wiederaufnehmung der Untersuchung wegen neuer Umstände. §§. 471 — 481.	233
Fünfzehntes Hauptstück. Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige. §§. 482 — 499.	243
Sechzehntes Hauptstück. Von dem Standrechte. §§. 500 — 513.	273
Siebzehntes Hauptstück. Von der Entschädigung und Genugthuung. §§. 514 — 525.	296
Achtzehntes Hauptstück. Von den Criminal-Kosten. §§. 526 — 539.	325
Neunzehntes Hauptstück. Von dem Zusammenhange der Criminal-Gerichte und Obergerichte in Criminal-Sachen. §§. 540 — 557.	464
Anhang neuerer allgemeiner Vorschriften über den ersten Theil des Strafgesetzbuches.	539
Alfabetisches Sachregister.	553
Chronologisches Datenregister.	651

Digitized by Google

Digitized by Google

Zehntes Hauptstück.

Von der rechtlichen Kraft der Beweise.

---

§. 396.

Grund des rechtlichen Urtheiles.

Um nach geschlossener Untersuchung zum Urtheile schreiten zu können, muß der Richter die vorhandenen Beweise genau erwägen. Nur dasjenige kann in der Beurtheilung für wahr gehalten werden, was rechtlich bewiesen ist.

(§. 350 St. G. II. Thl.)

§. 397.

Rechtlicher Beweis der Schuldlosigkeit.

Die Schuldlosigkeit des Verhafteten ist dann für rechtlich erwiesen zu halten, wenn die wider ihn vorgekommenen Anzeigungen vollkommen entkräftet sind.

(Vergl. den §. 428 mit §. 273, siehe den §. 474 I. Thl. und vergl. den §. 376 St. G. II. Thl.)

§. 398.

Rechtliche Beweisarten der Schuld: I. das Geständniß.

Das eigene Geständniß des Beschuldigten ist ein rechtlicher Beweis des ihm zur Last liegenden Verbrechens *).

(Siehe die §§. 262 a), e) 301, 400, 401 I. Thl. und vergl. den §. 351 St. G. II. Thl.)

---

*) Die Josef. allg. Cr. G. O. handelt von dem Beweise durch Geständniß in einem besonderen (dem achten) Haupt stücke.

§. 399.

Erforderniſſe eines rechtlichen Geſtändniſſes. S. A. I. Nr. 17.

Das Geſtändniß muß aber folgende Eigenſchaften haben:

a) daß der Beſchuldigte daſſelbe in dem Verhöre bey dem Criminal-Gerichte abgeleget, oder doch beſtätiget habe *);

(Siehe die §§. 236, 301, 288 und 354 I. Thl. und vergl. den §. 352 a) St. G. II. Thl.)

Beweiskraft des vor was immer für einem inländiſchen Criminal-Gerichte abgelegten Geſtändniſſes.

(Hfd. v. 3. December 1808, N. 870 d. J. G. S. ad 1) beim §. 94

394.

Beweiskraft des von dem Verbrecher bei der politiſchen Obrigkeit abgelegten Geſtändniſſes.

1236. Hofdecret vom 14. September 1804, an das Lemberger Appellations-Gericht, über deſſen Bericht vom 16. April n. J., einverſtändlich mit der Hofcommiſſion in Geſetzſachen, N. 683 d. J. G. S.

Nach dem neuen Strafgeſetze hat das von einem Verbrecher im Verhöre bei der politiſchen Obrigkeit abgelegte, bei dem Criminal-Gerichte aber ſodann widerrufene Geſtändniß, zu Folge des §. 399, nicht die Kraft eines rechtlichen Beweiſes.

---

*) Schon nach der Joſef. allg. Cr. G. O. (S. 117) hatte ein mündlich abgelegtes Geſtändniß, welches die im §. 116 daſelbſt bezeichneten Eigenſchaften nicht hatte, wider den Unterſuchten niemals die Kraft eines Beweiſes. Ein ſchriftliches Geſtändniß des Unterſuchten konnte zum Beweiſe wider ihn nur damals gelten, wenn er mündlich bekannte, daß die Urkunde durchaus von ſeiner eigenen Hand geſchrieben worden, und wenn in dieſer Urkunde das Geſtändniß mit klaren unzweideutigen Worten abgefaſſet war. (S. 119 a. a. O.)

Digitized by Google

Beweiskraft des vor einem nach §§. 236 und 301 St. G. I. Thl. einschreitenden Prätur-, Landpfleg-, oder Patrimonial-Gerichte abgelegten Geständnisses.

1237. Hofdecret vom 24. December 1817, an das Appellations-Gericht in Tirol und Vorarlberg, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 7. September n. J., N. 1398 d. J. G. S.

Das Geständniß, welches vor einem mit der Criminal-Gerichtsbarkeit nicht begabten, jedoch nach der Vorschrift der §§. 236 und 301 des Gesetzbuches über Verbrechen einschreitenden Prätur-, Landpfleg-, oder Patrimonial-Gerichte abgelegt wird, stellet den rechtlichen Beweis der eingestandenen That eben so, wie das unmittelbar vor einem Criminal-Gerichte abgelegte Geständniß her, wenn dieses Gericht zu der Zeit mit einem zum Richteramte fähig erklärten und beeideten Richter, und nach der Vorschrift des §. 288 besetzt war. (**1238 — 1240.**)

Beweiskraft des vor den nach §§. 236 und 301 St. G. I. Thl. einschreitenden illirischen Bezirksobrigkeiten abgelegten Geständnisses.

1238. Gubernial-Verordnung vom 9. März 1820, Z. 2699, an die Kreisämter.

(Illir. Prov. G. S. 2. Bd., S. 52.)

Nachdem zu Folge a. h. Hofdecretes vom 24. December 1817, N. 1398 (**1237.**) das Geständniß, welches vor einem mit der Criminal-Gerichtsbarkeit nicht begabten, jedoch nach Vorschrift der §§. 236 und 301 des St. G. einschreitenden Patrimonial-Gerichte, unter welchen die hierländigen Bezirksobrigkeiten, weil an sie die Ausübung der Gerichtsbarkeit in der Art einer landesfürstlichen Delegation übertragen worden ist, zu verstehen sind, den rechtlichen Beweis der eingestandenen That eben so, wie das unmittelbar vor einem Criminal-Gerichte abgelegte Geständniß herstellet, wenn dieses Gericht zu der Zeit mit einem zum Richteramte fähig erklärten und beeideten Richter und nach Vorschrift des §. 288 des St. G. I. Thl. besetzt war, und da auch zu Folge Appellations-Verordnung vom 11. Februar 1820, Z. 1639 der die Untersuchung leitende Bezirksbeamte zum Criminal-Richteramte befähiget worden sein müsse, wenn das vor ihm abgelegte Geständniß den rechtlichen Beweis der eingestandenen That herstellen soll; laut einer von dem hiesigen Stadt- und Landrechte und vereinigten Criminal-Gerichte an die Landesstelle gemachten Eröffnung aber

bei mehreren peinlichen Unterſuchungen die Erfahrung gemacht wurde, daß die Inquiſiten das einmal bei den Bezirksobrigkeiten abgelegte Geſtändniß entweder ſchon dort, oder bei dieſem Criminal-Gerichte zurückgenommen, oder doch beſchränket haben, ohne daß man im Stande geweſen wäre, ſie auf das frühere Geſtändniß der That zurückzuführen; ſo wird den Kreisämtern aufgetragen, die unterſtehenden Bezirksobrigkeiten ſtrenge dahin anzuweiſen, daß ſie im Eingange eines jeden Verhöres, wenn ſie ſolches in den Fällen der §§. **236** und **301** des St. G. B. **I.** Thl. vorzunehmen haben, genau ausdrücken ſollen, ob der die Unterſuchung leitende Bezirksbeamte aus dem Criminal-Richteramte geprüft und beeidet ſei, daß die Unterſuchungs-Commiſſion zur Zeit des vorgenommenen Verhöres nach Vorſchrift des §. **288** des St. G. **I.** Thl. zuſammengeſetzt war, und daß die in Gemäßheit dieſes Paragrafes beizuziehenden Beiſitzer und der Criminal-Actuar beeidet worden ſind *).

Weiters iſt den Bezirksobrigkeiten bei dieſer Gelegenheit einzubinden, daß ſie ſich die erſten vier Hauptſtücke des **2.** Abſchnittes **I.** Thl. des St. G. über Verbrechen beſtens eigen machen, und die darin enthaltenen Vorſchriften bei jeder vorkommenden Voruntersuchung genau beobachten ſollen.

Beweiskraft des vor einem, mit einem nur aus dem Civil-Juſtizfache geprüften Richter beſetzten Gerichte abgelegten Geſtändniſſes.

1239. Hofdecret vom 6. October 1821, an das küſtenländiſche Appellations-Gericht, einverſtändlich mit der Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen, N. 1806 d. J. G. S. **).

Da das Hofdecret vom **24.** December **1817**, N. **1398** d. J. G. S. (**1237.**), welches erklärt, daß ein vor einer Prätur, einem Landpfleg- oder Patrimonial-Gerichte abgelegtes Geſtändniß den rechtlichen Beweis der eingeſtandenen That eben ſo wie das vor einem Criminal-Gerichte abgelegte Geſtändniß herſtellt, nur überhaupt fordert, daß jenes Gericht mit einem zum Richteramte fähig erklärten und beeidigten Richter beſetzet ſei, folglich einen nur aus dem Civil-Juſtiz-

*) Mit Gub. Vdg. v. 14. März 1838, Z. 10693 (Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 20. Jahrg. S. 104) wurden obige Vorſchriften über die Beſtellung geprüfter Polizeirichter und Juſtiziäre bei den Dominien in Galizien mit dem Bemerken erneuert, daß die dortigen Kreisämter mit aller geſetzlichen Strenge dahin zu wirken haben, damit die dortkreiſigen Dominien mit geprüften Polizeirichtern und Juſtiziären ſich verſehen.

**) Über die Behebung des Zweifels, rückſichtlich der allgemeinen Anwendung dieſes Hofdecretes ſiehe Kitka's Beweislehre im öſterr. Crim.-Strafproceſſe, Wien 1841, S. 40 in der Anmerkung.

fache geprüften Richter nicht ausschließt; ist auch von den Criminal-Gerichten, wenn es sich um die Beweiskraft des vor einem solchen Richter abgelegten Geständnisses handelt, in eine Unterscheidung zwischen dem Civil- und Criminal-Justizfache, und der dießfalls erklärten Fähigkeit nicht einzugehen.

Die Hofdecrete vom 24. December 1817, N. 1398 und vom 6. October 1821, N. 1806 d. J. G. S. haben auf die Dominical-Gerichte und Magistrate in Böhmen keine Anwendung.

1240. Justiz-Hofdecret vom 24. April 1838, Z. 2324, an das böhmische Appellations-Gericht.

(Prov. G. S. für Böhmen, 20. Bd., S. 243. Zeitschrift für ö. R. tc. 1838, 3. Bd. S. 441.)

Dem Appellations-Gerichte wird die mit Bericht angesuchte Belehrung in Gemäßheit der a. h. Entschließung vom 14. April 1838 dahin ertheilt, daß die Hofdecrete vom 24. December 1817, N. 1398 (**1237.**) dann vom 6. October 1821, N. 1806 d. J. G. S. (**1239.**) die Beweiskraft des Geständnisses in Criminal-Sachen betreffend, auf die Dominical-Gerichte und Magistrate in Böhmen keine Anwendung finden.

b) daß er solches in einem Zustande gethan habe, da er seiner Sinne vollkommen mächtig war;

(§. 363 St. G. B. u. V.)

Freiwilliges mit den im §. 399 lit. b) — e) des I. Thl. des St. G. B. angegebenen Eigenschaften versehenes außergerichtliches mündliches oder schriftliches Geständniß, als Anzeigung zur rechtlichen Überweisung des Beschuldigten.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 4, 1) beim §. 412 **1246.**)

c) daß er klar und bestimmt, nicht etwa durch zweydeutige Ausdrücke oder Geberden gestanden habe;

(Siehe den §. 403 b) I. Thl. und vergl. den §. 353 c) St. G. II. Thl.)

d) daß das Geſtändniß nicht auf einer bloßen Bejahung einer vorgehaltenen Frage, ſondern auf des Beſchuldigten eigener Erzählung beruhe;

(Siehe den §. 353 c) I. Thl. und vergl. den §. 352 d) St. G. II. Thl.)

e) daß es mit den über die Umſtände des Verbrechens eingehohlten Erfahrungen übereinſtimme.

(Siehe die §§. 403 f) und 404 c) I Thl. und vergl. §. 352 St. G. II. Thl.)

Ein mit der erhobenen That nicht übereinſtimmendes Geſtändniß bewirkt keine Überweiſung.

1241. Hofdecret vom 7. April 1789, an das böhmiſche Appellations-Gericht über deſſen Anfragsbericht vom 27. Februar n. J., N. 999 d. J. G. S.

Bei jeder Criminal-Inquiſition hat die Erhebung des Verbrechens zu geſchehen. Ein Geſtändniß, das mit der erhobenen That nicht übereinſtimmt, kann die Überweiſung nicht erwirken. Das umſtändliche klare Geſtändniß eines ſeiner Sinne mächtigen Inquiſiten verliert aber die Kraft der Überweiſung nicht, wenn es nicht möglich iſt, die Beſchaffenheit der That zu erheben, und alſo aus der dießfälligen Unterſuchung auch nichts hervorkömmt, was der Wahrheit des Geſtändniſſes widerſpricht.

Benehmen des Criminal-Gerichtes, wenn bei dem Verbrechen der zweifachen Ehe das Geſtändniß des Beſchuldigten mit den eingeholten Erfahrungen nicht übereinſtimmt.

(Hfd. v. 11. Juli 1817, N. 1345 d. J. G. S. a) beim §. 454 **1376.**)

§. 400.

Ein ſo beſchaffenes Geſtändniß verlieret nichts an ſeiner Beweiskraft, wenn gleich nicht mehr möglich iſt, die eingeſtandene That vollkommen nach allen Umſtänden zu erforſchen: es iſt genug, daß einige Umſtände, wodurch das geſchehene Verbrechen beſtätiget wird, erhoben ſind, und daß nichts hervorkommt, was die Wahrheit des Geſtändniſſes zweifelhaft macht. Wäre

es aber durchaus unmöglich, außer dem Geständnisse eine weitere Spur von dem Verbrechen zu erhalten; so ist das Geständniß allein kein rechtlicher Beweis *).

(Vergl. den §. 384 f) mit §. 403 f) I. Thl., und siehe die Schlußworte des §. 352 St. G. II. Thl.)

§. 401.

Ein Geständniß, welches der Vorschrift des Gesetzes zuwider, durch Verheißung, Drohung, Gewaltthätigkeit, oder sonst unerlaubte Mittel erhalten worden, kann nicht zu einem rechtlichen Beweise angenommen werden. Wenn aber der Verhaftete nach der Hand eben dieses Geständniß in einem Zustande ableget, da sein Gemüth von einem solchen widerrechtlichen Einflusse frey, und vor aller Besorgniß desselben in Sicherheit gestellet war, und das Geständniß dabey solche Umstände der That enthält, die mit den Erfahrungen von der Beschaffenheit des Verbrechens zutreffen, dem Verhafteten aber nicht bekannt seyn könnten, wofern er nicht der wirkliche Thäter wäre, dann hat dieses Geständniß die Kraft eines rechtlichen Beweises.

(Siehe die §§. 278, 300, 368 I. Thl. und vergl. den §. 352 b) St. G. II. Thl.)

Veranlassung zum Widerrufe des durch Schläge erzwungenen Geständnisses.

(Hfd. v. 4. November 1806 beim §. 365 **1213.**)

§. 402.

Der Beweis aus dem Geständnisse wird durch darauf gefolgtes Läugnen oder Widersprechen des Beschuldigten nicht entkräftet; es sey denn, daß derselbe eine glaubwürdige Ursache, warum er das falsche Ge-

*) Dieses Erforderniß zu einem rechtlichen Geständnisse war der Josef. allg. Gr. G. O. fremd.

ſtändniß abgeleget habe, oder ſolche Umſtände vorbringe, welche nach der darüber eingehohlten Erfahrung die Wahrheit des vorigen Geſtändniſſes mit Grund in Zweifel ziehen laſſen.

(§. 355 St. G. II. Thl.)

Wirkung des von dem Verbrecher bei der politiſchen Behörde abgelegten, bei dem Criminal-Gerichte aber widerrufenen Geſtändniſſes.

(Hfd. v. 14. September 1814, N. 683 d. J. G. S. beim §. 399 a) **1236.**)

Veranlaſſung zum Widerrufe des durch Schläge erzwungenen Geſtändniſſes.

(Jhfd. v. 4. November 1806 beim §. 365 **1213.**)

Zeitpunct, binnen welchem der Widerruf des vor dem Criminal-Gerichte abgelegten Geſtändniſſes erfolgen kann.

1242. Protocolls-Auszug der k. k. Hofcommiſſion in J. G. S. vom 8. November 1821.

(Pratob. Mat. 6. Bd., S. 315.)

Der Widerruf oder die Abänderung eines vor dem Criminal-Gerichte abgelegten Geſtändniſſes kann unter den in dem §. 402 des St. G. B. I. Thl. feſtgeſetzten Bedingungen bis zur Kundmachung des Urtheiles erfolgen.

§. 403.

II. die Zeugenausſage.

Die Zeugenausſage kann zum rechtlichen Beweiſe dienen, wenn ſie mit folgenden Erforderniſſen verſehen iſt *):

---

*) Die Joſef. allg. Cr. G. O. ſetzte in dem 9. Hauptſtücke: Von dem Beweiſe des Verbrechens durch Zeugen, nicht nur die Vorſchriften über den eigentlichen Beweis der That durch Zeugen, ſondern auch die Regeln über die Vernehmung und allfällige Gegenſtellung derſelben, und ihre Eintheilung in unfähige, bedenkliche und glaubwürdige feſt, mit der Beſtimmung, daß zur Herſtellung eines vollkommenen Beweiſes durch Zeugen, immer zwei unbedenk-

a) sie muß freymüthig abgelegt, weder durch Verständniß, Anstiftung, Verdrehung, Bestechung, Belohnung, noch durch Bedrohung oder Gewaltthätigkeit dem Zeugen in den Mund gelegt seyn; Eigenschaften einer rechtlichen Zeugenaussage.

(Siehe den §. 401 I. Thl. und vergl. den §. 367 d) St. G. II. Thl.)

b) sie muß die That, oder den Umstand, wovon sie die Wahrheit bestätigen soll, deutlich und bestimmt enthalten; und

(Siehe den §. 399 c) I. Thl. und vergl. den §. 367 e) St. G. II. Thl.)

c) auf des Zeugen eigener sicheren Kenntniß, nicht auf Hörensagen, Vermuthungen, Wahrscheinlichkeiten oder Schlußfolgerungen beruhen;

(Vergl. die §§. 251, 399 b) mit §§. 240 und 376, und siehe den §. 409 St. G. B. ü. V.)

d) sie muß beschworen seyn;

(§§. 254, 256, 409 St. G. B. ü. V.)

Wirkung der bei herannahendem Tode von dem Beschädigten abgegebenen nicht beeidigten Äußerung.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 4., 4) beim §. 413 1246.)

e) es muß sich weder aus den persönlichen Verhältnissen des Zeugen, noch aus dem Inhalte der Aussage eine Bedenklichkeit äußern, welche nach unparteyischem Begriffe die Glaubwürdigkeit schwäche;

(Siehe die §§. 230, 384 a) b) c) e) I. Thl. und vergl. den §. 367 b) St. G. II. Thl.)

Bedingung, unter welcher die Beschädigten als verdächtige Zeugen erklärt werden.

(Hfd. v. 10. December 1808, N. 875 d. J. G. S. beim §. 409 1244.)

---

liche Zeugen erforderlich sind, und daher die Aussage eines einzigen unbedenklichen Zeugen, wenn sie auch durch zwei oder mehrere bedenkliche Zeugen bestätigt würde, nie einen vollen Beweis geben kann. (§. 127, 128, 49.)

f) die Ausſage muß mit den übrigen vorhandenen Erfahrungen wenigſtens in ſo weit übereinſtimmen, daß in weſentlichen Umſtänden kein Widerſpruch erſcheint.

(Vergl. den §. 410 a) mit §. 411 I. Thl., und ſiehe den §. 367 i) St. G. II. Thl.

§. 404.

In wie fern die Zeugenſchaft Eines Zeugen einen rechtlichen Beweis mache? S. A. I. N. 18 u. 19.

Im Allgemeinen ſind die Ausſagen zweyer Zeugen zum rechtlichen Beweiſe erforderlich. Doch iſt

(§§. 274 und 409 St. G. V. ü. V.)

a) in dem Falle, wo der Beweis der That auf andere Art nicht möglich wäre, die Ausſage desjenigen, an dem das Verbrechen verübet worden, für zureichend anzuſehen, um die Beſchaffenheit der That zu beweiſen.

(§§. 248, 252, 384 e) 409 und 414 St. G. V. ü. V.)

Beweiskraft der Ausſage des Beſchädigten über die Beſchaffenheit der That auch in den von dem Beſchuldigten nicht eingeräumten Umſtänden.

1243. Hofdecret vom 20. Juli 1810, an das böhmiſche Appellations-Gericht, einverſtändlich mit der Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen, N. 905 d. J. G. S.

Die Ausſage des Beſchädigten wirkt nach dem Geſetze einen rechtlichen Beweis über die Beſchaffenheit der That auch in den von dem Beſchuldigten nicht eingeräumten Umſtänden, wenn der Beweis der That auf eine andere Art nicht möglich iſt, und der Ausſage des Beſchädigten, nach dem §. 414, keine Bedenken entgegen ſtehen. Sie beweiſet auch den Betrag des Schadens, ohne zu unterſcheiden, ob der Schade an barem Vermögen, oder an Gegenſtänden, die einer Schätzung unterliegen, verurſacht worden ſei.

In Folge des Juſtiz-Hofdecretes vom 20. Juli 1810 (Vorſchitzky's Hdb. S. 402) wurde auf eine bei dem oberſten Gerichtshofe geſchehene Anfrage: wie der §. 404 a) St. G. I. Thl. eigentlich anzuwenden ſei? dem (böhmiſchen) Appellations-Gerichte zur Nachachtung bedeutet:

Das Strafgeſetz macht von der Regel, daß zum rechtlichen Beweiſe die Ausſage zweier Zeugen erforderlich ſei, in dem §. 404, sub

lit. a die Ausnahme, daß, wenn der Beweis der That auf andere Art nicht möglich sei, die Aussage desjenigen, an welchem die That verübt wird, für hinreichend anzusehen sei, um die Beschaffenheit der That zu beweisen. Da diese Ausnahme in dem Capitel vom Beweise überhaupt aufgestellt wird, und allgemein lautet, so kann sie nicht wohl auf den Fall eingeschränkt werden, wo sie dazu dienen soll, dem Geständnisse des Beschuldigten, oder seiner anderweiten Überweisung die Glaubwürdigkeit zu verschaffen. Sie ist vielmehr auch dann anzuwenden, wenn der eines Verbrechens bereits geständige oder überwiesene Verbrecher, einen von dem Beschädigten ausgesagten erschwerenden Umstand, z. B. daß das gestohlene Gut versperrt war, in Abrede stellt; folglich es sich um die Entscheidung handelt, ob eine gelindere oder schärfere Strafe auszumessen sei? Dieß fordert die öffentliche Sicherheit, und läßt nicht leicht eine widerrechtliche Härte gegen den Verbrecher besorgen; denn Verbrechen werden gewöhnlich mit der Vorsicht begangen, daß außer dem Beschädigten keine andern Zeugen zugegen sind. Der Verletzte erscheint als ein unbescholtener Zeuge, der sehr oft gar kein Interesse dabei hat, ob der erschwerende Umstand, z. B. daß das gestohlene Gut versperrt war, für wahr angenommen werde oder nicht. Der geständige oder überwiesene Verbrecher dagegen hat die Vermuthung der Unbescholtenheit verwirkt, und er hat immer ein wichtiges Interesse, den erschwerenden Umstand zu läugnen. Indessen setzt schon der Umstand — eben diese Vorschrift des §. 404 in a — die Bedingung, daß der Beweis der That auf eine andere Art nicht möglich sei, wodurch dem Richter nicht undeutlich zur Pflicht gemacht ist, die Wahrscheinlichkeit der Aussage des Verletzten sorgfältig zu prüfen. Fügt man wohl noch hinzu:

a) daß nach der durch die Criminal-Praxis gegebenen Erfahrung die Einwohner der österreichischen Provinzen weit mehr geeignet sind, das Loos eines Beschuldigten durch ihre Zeugenschaft zu mildern, als zu erschweren, und daß

b) zu Folge des §. 414 kein Beweis für sich allein, sondern jeder in Verbindung mit dem ganzen Untersuchungsgeschäfte zu betrachten, mithin entweder die Unparteilichkeit der Zeugnisse durch persönliche Verhältnisse, oder die Glaubwürdigkeit eines Beweises durch entgegenstehende Erfahrungen bedenklich gemacht wird, der auf solche Art geschwächte Beweis nicht mehr als rechtlich zu betrachten sei; endlich daß

c) dem Verurtheilten der Recurs; und sowohl dem untern als dem obern Gerichthofe das Recht, die streng gesetzliche Strafe zu mildern, zukommt; so kann ein Mißbrauch der im §. 404, a, ertheilten Macht nicht wohl besorget werden.

Auf gleiche Art wird in dem §. 404, b, allgemein ausgesagt, daß die Aussage des Beschädigten über den Betrag des Schadens, in so weit es sich um dessen Ersatz handelt, vollen Glauben

verdiene, ohne zu unterscheiden, ob der Schaden an barem Vermögen oder an Gegenständen, die einer Schätzung unterliegen, verursacht worden sei. Damit stimmt auch im Grunde der §. **516** überein, und wenn man damit noch die Vorschrift des §. **253**, so wie die bei dem vorigen Absatze zu **a**, des §. **404**, gemachten Bemerkungen verbindet, so kann hier eben so wenig ein Mißbrauch der richterlichen Gewalt besorgt werden.

Beweiskraft der Aussage zweier Beschädigten zur Überführung des Beschuldigten.

(Hfd. v. 10. Dec. 1808, N. 875 d. J. G. S. beim §. 409 **1244.**)

Bedingung, unter welcher die Beschädigten als verdächtige Zeugen erkläret werden.

(Hfd. v. 10. Dec. 1808, N. 875 d. J. G. S. beim §. 409 **1244.**)

b) Der Betrag des aus dem Verbrechen entstandenen Schadens, so weit es sich um dessen Ersatz handelt, wird durch das Zeugniß desjenigen rechtlich bewiesen, dem der Schaden zugefüget worden, oder in dessen Verwahrung die Sache, woran der Schade geschehen ist, sich befunden hat, obschon die Entschädigung oder Genugthuung erfolget.

(Siehe die §§. 252, 253 dann 522—525 I. Thl. und vergl. den §. 370 St. G. II. Thl.)

Beweiskraft der Aussage des Beschädigten über den Betrag des Schadens.

(Hfd. v. 20. Juli 1810, N. 905 d. J. G. S. beim vorigen Absatze **1243.**)

Art der Entschädigungsleistung, im Falle der Beschädigte genau die ihm durch das Verbrechen entgangenen bestimmten Münzsorten angeben, oder bestätigen kann, daß das ihm entgangene bare Geld in bestimmten Münzsorten bestand.

(Hfd. v. 28. Dec. 1811, N. 967 d. J. G. S. beim §. 522 **1531.**)

c) Um diejenige Erfahrung über die Umstände des Verbrechens einzuhohlen, welche zur rechtlichen Be-

weiskraft des Geständnisses des Beschuldigten erfordert wird, ist die damit übereinstimmende Aussage Eines Zeugen genug.

(§. 399 c) St. G. B. ü. V.)

§. 405.

Was von dem Criminal-Gerichte, oder einer andern Obrigkeit über eine mit der Untersuchung verbundene Amtshandlung in den Protokollen angemerket wird, ist für rechtlich bewiesen zu halten. Aber das Zeugniß eines einzelnen criminal-gerichtlichen Beamten über Umstände, die während der Untersuchung hervorkommen, ist, außer dem Falle des §. 385, andern Zeugnissen gleich zu achten.

(Siehe die §§. 236, 275 und 301, dann §. 385 I. Thl. und vergl. den §. 359 St. G. II. Thl.)

Beweiskraft des Verhörsprotocolles, nicht aber des Vortrages.

(N. ö. App. Dec. v. 22. Mai 1821, Z. 3732 beim §. 373 **1220.**)

Bestätigung der Commissions-Bemerkungen.

(N. ö. App. Dec. v. 12. October 1832, Z. 10,668 beim §. 362 **1210.**)

§. 406.

Oeffentliche Urkunden, wovon in dem §. 385 erwähnet worden, sind allgemein für rechtliche Beweise dessen anzusehen, was sie enthalten; es wäre denn, daß der Aussteller einer solchen Urkunde aus einem Zeugnisse Vortheil ziehen, oder Verantwortung und Schaden von sich ablehnen, folglich mit der in der Untersuchung befindlichen Sache verflochten seyn sollte *).

(Vergl. dagegen die §§. 356 und 357 II. Thl. und siehe den §. 403 a) St. G. I. Thl.)

Öffentliche Urkunden.

(Siehe unter dieser Überschrift die beim §. 178 d) I. Thl., S. 498 aufgeführten Novellen.)

*) Dieselbe Anordnung enthielt auch §. 129 der Josef. Cr. G. O. jedoch bloß in Bezug auf die von einem Amte über Amtsangelegenheiten ausgestellten Zeugnisse.

§. 407.

Wo nach diesem Gesetze das Zeugniß eines Kunstverständigen erfordert wird, ist das, was er befunden zu haben, auf die vorgeschriebene Art bezeuget, für rechtlich bewiesen zu halten *).

(Siehe die §§. 240—243, 414 I. Thl. und vergl. §. 365 St. G. II. Thl.)

Kunstverständige.

(Siehe unter dieser Überschrift die Novellen beim §. 240, S. 322.)

§. 408.

Überweisungsarten.

Läugnet der Beschuldigte das Verbrechen; so kann er desselben, entweder unmittelbar durch Zeugnisse, oder aus dem Zusammentreffen der Umstände, für rechtlich überwiesen gehalten werden **).

(§. 308 St. G. II. Thl.)

§. 409.

Erforderniße der Ueberweisung durch Zeugenaussage. G. A. I. N. 19.

Zur Ueberweisung durch Zeugen wird erfordert, daß zwey beeidete Zeugen, deren jeder zur Zeit des geschehenen Verbrechens das achtzehnte Jahr seines Alters zurück gelegt hat, unmittelbar von dem durch den Beschuldigten verübten Verbrechen, einstimmig, aus eigener, vollkommenen Gewißheit, und nach der übrigen im §. 403 vorgeschriebenen Richtschnur ausgesagt, und im Falle der angeordneten Gegenstellung ihre Aussagen dem Beschuldigten in das Angesicht bestätiget haben, ohne daß gegen ihre Glaubwürdigkeit

---

*) Die Josef. Cr. G. O. enthält keine besonderen Anordnungen über die Beweiskraft der Aussage eines Kunstverständigen.

**) Das gegenwärtige St. G. B. ü. V. hat in diesem §. die Beweisesart aus dem Zusammentreffen der Umstände unter die ordentlichen, vollständigen Beweise nach dem Vorbilde der Josef. allg. Cr. G. O. (10. Hptst.) aufgenommen.

aus der Verantwortung des Beschuldigten, oder sonst aus dem Untersuchungsgeschäfte einiges Bedenken hervorkommt *).

(§§. 254, 256, 384 d) S. 411 I. Thl. und §. 366 a) St. G. II. Thl.)

Bedingung, unter welcher durch die Aussage zweier Beschädigten der Beweis zur Überführung des Beschuldigten hergestellet werden kann.

1244. Hofdecret vom 10. December 1808 an die Appellations-Gerichte in Ost- und West-Galizien, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 875 d. J. G. S.

Da die Beschädigten in den §§. **376** und **384** nirgends als verdächtige Zeugen erklärt werden; so kann auch durch die Aussage zweier Beschädigten der rechtliche Beweis zur Überführung des Beschuldigten hergestellet werden, wenn anders nach dem §. **403 lit. e**, ihre Glaubwürdigkeit wegen des eigenen Interesse nicht geschwächt erscheint, welches der Richter in einzelnen Fällen, zu Folge §§. **409** und **414**, nach dem Zusammenhange der Sache und der persönlichen Eigenschaften der Zeugen und des Beschuldigten zu beurtheilen hat.

Die unbeschworne Aussage zweier Zeugen ist eine rechtliche Anzeigung zur Überweisung des Beschuldigten.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 4, 3) beim §. 412 **1246.**)

*) Nach der Josef. a. Gr. G. O. (§. 130) waren rücksichtlich der nicht übereinstimmenden Zeugenaussagen folgende Regeln giltig: a) „das Schweigen von Zeugen über einen Umstand, oder das Nichtwissen desselben, hebt die Beweiskraft jener Zeugen nicht auf, die denselben bestimmt angeben; b) die Aussage eines unbedenklichen Zeugen wird nie durch Aussagen bedenklicher Zeugen entkräftet; c) bei gleicher Zahl gleichgewichtiger Zeugen für die Unschuld oder Verurtheilung des Untersuchten, ist der günstigere Umstand für wahr zu halten; d) bei ungleicher Zahl der auf beiden Seiten vorfindigen unbedenklichen Zeugen sind die Zeugnisse, die sich in der Zahl ausgleichen, aufzuheben, und der Beweis ist nach dem Werthe und der Zahl der übrig bleibenden zu beurtheilen."

§. 410.

In wie fern die Ueberweiſung durch die Ausſage der Mitſchuldigen rechtlich ſey?

Auch die Ausſagen der Mitſchuldigen können dann für Zeugniſſe zur rechtlichen Ueberweiſung des Beſchuldigten gelten, wenn zwey Mitſchuldige einhellig wider den Beſchuldigten, von deſſen mit ihnen verübten Verbrechen gezeuget, und ihre Ausſagen nicht nur dem Beſchuldigten bei der gerichtlichen Gegenſtellung in das Angeſicht wiederhohlet, ſondern auch nach der ihnen geſchehenen Ankündigung des Strafurtheiles, nach welcher ſie in einem ſolchen Falle noch ein Mahl ausdrücklich darum zu befragen ſind, bekräftiget haben. Zugleich müſſen ihre Ausſagen

(§§. 230 und 353 f) St. G. B. ü. V.)

a) mit den Erforderniſſen des §. 403, a, b, c, e, f begleitet ſeyn;

b) in der Beantwortung ſolcher Fragen, die ihnen über beſondere, mit dem gemeinſchaftlichen Verbrechen verbundene Umſtände geſtellet worden, und die ſie vor dem Verhafte nicht vorausſehen konnten, unter ſich ganz übereinſtimmen;

c) in allen weſentlichen, den Mitſchuldigen ſelbſt zur Laſt liegenden Umſtänden durch beſtimmte Beweiſe deutlich beſtätiget ſeyn; daß ſolchergeſtalt es dem unparteyiſchen Richter unmöglich wird, ein vorläufiges Verſtändniß zu argwöhnen, oder ſonſt an der Wahrheit dieſer Ausſagen zu zweifeln.

Anwendung der Vorschrift des §. 410 des St. G. I. Thl. auf alle, welche in dem §. 5 des Verbrechens für schuldig erklärt werden.

1245. Hofdecret vom 17. December 1819, an das galizische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 1637 d. J. G. S.

Über die Frage: ob nach dem §. 410 des Gesetzbuches über Verbrechen die einhelligen Aussagen zweier Mitschuldigen eines Diebstahles für Zeugnisse zur rechtlichen Überweisung eines läugnenden Theilnehmers an dem Diebstahle gelten, wird erwidert: daß die Vorschrift des §. 410 des Gesetzbuches über Verbrechen, auf alle, welche in dem §. 5 des Verbrechens für schuldig erklärt werden, ohne einen Unterschied zwischen dem unmittelbaren oder mittelbaren Thäter zu machen, anzuwenden sei.

Bei der nach §. 410 St. G. I. Thl. vorgeschriebenen Gegenstellung eines Mitschuldigen mit dem läugnenden Inquisiten ist der §. 377 St. G. I. Thl. nicht anwendbar.

(Böhm. App. Vdg. v. 28. August 1809 beim §. 377 **1224.**)

Die Beweisesart durch Mitschuldige ist wider einen eines noch bei Bestand der Josef. allg. Cr. G. O. begangenen Verbrechens Beschuldigten nicht anwendbar.

(Hfd. v. 3. December 1806, N. 792 d. J. G. S. beim 20. Abs. des Kdp. **49.**)

Mit den Erfordernissen des §. 410 des I. Thl. St. G. versehene Aussage eines, oder mehrerer Mitschuldigen, bei denen die Bestätigung nach Ankündigung des Urtheiles nicht Statt finden konnte als Anzeigung zur rechtlichen Überweisung des Beschuldigten.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 4, 5), 6), beim §. 412 **1246.**)

§. 411.

Unter gleichen Vorsehungen kann die Ueberweisung auch dann Statt haben, wenn neben der beschworenen, und mit den übrigen Erfordernissen der §§. 403 und 409 begleiteten Aussage Eines Zeugen, die nach dem §. 410 mit demselben übereinstimmende Aussage Eines Mitschuldigen vorhanden ist.

§. 412.

III. Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände.

Damit die rechtliche Ueberweisung eines die That läugnenden Verbrechers aus dem Zusammentreffen der Umstände entstehen könne, müssen folgende Erfordernisse mit einander verbunden seyn:

I. Es muß rechtlich bewiesen seyn, daß die That sich wirklich ereignet habe, und mit den bestimmten Umständen begleitet gewesen sey. Wenn also die That, mit ihren Umständen vollkommen zu beweisen nicht möglich ist, kann auch die Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände nicht Statt haben.

II. Aus der Verbindung der durch die Untersuchung aufgeklärten Verhältnisse muß sich eine so nahe, so deutliche Beziehung der geschehenen That auf die beschuldigte Person zeigen, daß, wenigstens nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe menschlicher Handlungen, unmöglich zu begreifen ist, daß ein Anderer, als eben nur der Beschuldigte, in so naher Gelegenheit, bey solchem Anlasse, und in dieser Bestimmung sich befunden habe.

III. Bei Verbrechen, die sich auf Tödtung oder eine andere körperliche Verletzung beziehen, muß aus der Untersuchung deutlich erhellen, daß der Beschuldigte, Haß, Feindschaft, Eifersucht, Zorn, Unwillen, oder eine ähnliche heftige Leidenschaft wider den

Getödteten oder Verletzten geheget; daß er ihn mit dem Tode, oder mit der körperlichen Verletzung bedrohet, oder doch desselben Tod, oder Verletzung aus Habsucht, zur Erreichung eigennütziger Absichten, oder zur Entfernung irgend eines Hindernisses gewünschet habe.

Nebst dem müssen wenigstens zwey der nachstehenden Umstände auf den Beschuldigten zutreffen, und rechtlich bewiesen seyn:

a) Daß die Entleibung oder Verletzung mit einem Werkzeuge geschehen sey, in dessen Besitze damahls nur der Beschuldigte gewesen.

b) Daß der Beschuldigte an dem Orte des Verbrechens, zu der Zeit, da es verübet wurde, gesehen worden sey; und keine andere Beschäftigung, oder Veranlassung mit Wahrscheinlichkeit angeben könne, wegen welcher er sich daselbst eingefunden habe.

c) Daß er nach ruchbar gewordenem Verbrechen, ohne andere scheinbare Ursache entflohen sey, oder sich verborgen gehalten habe.

d) Daß er mit Werkzeugen, die zur Verübung des Verbrechens geeignet sind, und deren er doch sonst sich nicht zu gebrauchen pflegte, angetroffen worden.

e) Daß er schon vor dem Verbrechen an einem Orte, den der nun Getödtete, oder Verletzte gewöhnlich besuchte, versteckt, oder lauernd gesehen worden.

f) Daß Merkmahle des Verbrechens, oder des bey Verübung desselben erlittenen Widerstandes an seiner Person oder Kleidung entdecket worden.

g) Daß etwas bey ihm gefunden, oder von ihm bey der Verfolgung weggeworfen worden, was der

Getödtete oder Verletzte zur Zeit des an ihm verübten Verbrechens bey sich hatte.

Wenn das Widerspiel dessen, was der Beschuldigte zu seiner Verantwortung über die gegen ihn streitenden Anzeigungen vorbringt, rechtlich bewiesen, folglich seine Verantwortung offenbar falsch ist; dann kann auch Einer der hier bemerkten Umstände zur Ueberweisung hinreichen.

IV. Bey andern Verbrechen muß sich aus der Untersuchung klar zeigen, daß der Beschuldigte ein Mensch ist, zu dem man sich des angeschuldeten Verbrechens allerdings versehen kann; entweder, weil er schon eher um eines Verbrechens willen in gerichtliche Untersuchung gezogen, und nicht für schuldlos erkannt worden; oder, weil er sich über keinen ehrbaren Nahrungsweg auszuweisen vermögend ist; oder, weil er mit berüchtigten Verbrechern Gesellschaft und vertrauten Umgang gehabt hat.

Nebst dem müssen wenigstens zwey der nachfolgenden Umstände auf den Beschuldigten zutreffen, und rechtlich bewiesen seyn:

a) Daß bey ihm oder in seiner Wohnung, oder in einem andern für ihn zugänglichen Aufbewahrungsorte solche Werkzeuge gefunden worden, die zur Ausübung des Verbrechens dienen, und demselben in seinem Stande und Gewerbe ganz überflüssig sind;

b) daß bey ihm, oder in seiner Wohnung, oder in einem von ihm gewählten Aufbewahrungsorte Gegenstände des Verbrechens, oder zurück gelassene Merkmahle desselben, worin sie immer bestehen mögen, angetroffen worden;

c) daß er an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, vor, während, oder nach der That

sich eingeschlichen, oder verborgen, gehalten, oder daraus fortgeschlichen habe;

d) daß er nach ruchtbar gewordenem Verbrechen ohne andere scheinbare Ursache entflohen, oder sich verborgen gehalten;

e) daß er einen Handwerksmann oder Künstler angegangen habe, ihm eine Arbeit zu liefern, die zu keinem andern erlaubten, oder mit seinem Gewerbe zusammenhängenden Gebrauche, wohl aber zu dem ihm angeschuldeten Verbrechen dienen konnte;

f) daß Versuche des begangenen Verbrechens, Uebungen in demselben von seiner Hand sich haben finden lassen;

g) daß er in Gestalt, Waffen, Kleidern genau so erscheine, wie der Thäter des Verbrechens von demjenigen, an dem es verübet worden, oder von andern Anwesenden beschrieben wird.

Wenn rechtlich bewiesen ist, daß die Verantwortung des Beschuldigten über die gegen ihn streitenden Anzeigungen falsch sey, kann bey jeder Gattung von Verbrechen einer der hier bemerkten Umstände eben so zur Ueberweisung hinreichen, wie solches vorher bey dem Verbrechen des Mordes und der körperlichen Verletzung gemeldet worden.

Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände.

1246. Patent vom 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S.*).

Bei Anwendung der in dem §. 412 des I. Theiles des Strafgesetzbuches enthaltenen Vorschriften über den Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände (Anzeigungen) haben sich Schwierigkeiten er-

*) Mit Circulare vom 11. September 1833, F. 1134 (Militär-G. S. Jahrg. 1833 S. 96) wurde dieses a. h. Patent den gesammten Militär-Behörden mitgetheilt.

geben. Wir haben Uns daher bestimmt gefunden, in Beziehung auf die nach Kundmachung dieses Gesetzes einzuleitenden Criminal-Untersuchungen diesen Paragraf aufzuheben, und an dessen Stelle Folgendes festzusetzen:

§. 1. Ein die That läugnender Untersuchter kann nur dann durch das Zusammentreffen der Anzeigungen für rechtlich überwiesen gehalten werden, wenn folgende drei Bedingungen zugleich eintreten:

I. Es muß die That mit den Umständen, die sie zum Verbrechen eignen, vollständig bewiesen sein.

II. Es müssen gegen den Beschuldigten die in den folgenden Paragrafen bezeichneten Anzeigungen in der daselbst festgesetzten Zahl zusammentreffen.

III. Aus der Verbindung der durch die Untersuchung erhobenen Anzeigungen, Umstände und Verhältnisse muß sich eine so nahe und deutliche Beziehung der That auf die Person des Beschuldigten ergeben, daß nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse nicht angenommen werden kann, es habe ein Anderer, als der Beschuldigte, die That begangen.

§. 2. Allen oder doch mehreren Verbrechen gemeinschaftliche Anzeigungen sind:

1. wenn der Beschuldigte um die Zeit der Verübung der That eben dasselbe Werkzeug oder Mittel besessen hat, womit das Verbrechen begangen worden ist;

oder wenn er zur Ausführung des Verbrechens dienliche Werkzeuge oder Mittel, die ihm nach seinem Berufe oder nach seiner Beschäftigung überflüssig, und bei Leuten seines Standes ungewöhnlich sind, verfertigt, angeschafft oder zu erhalten gesucht hat;

oder wenn bei ihm, oder in seiner Wohnung, oder an einem andern von ihm gewählten Aufbewahrungsorte solche Werkzeuge oder Mittel gefunden werden.

2. Wenn der Beschuldigte einen andern zur Verübung des Verbrechens zu verleiten gesucht hat;

oder wenn er über die Mittel der Ausführung Rath und Erkundigung eingeholt hat.

3. Wenn er die Absicht, das Verbrechen zu begehen, durch vorausgegangene Drohungen oder durch schriftliche oder mündliche Äußerungen bestimmt zu erkennen gegeben hat.

4. Wenn der Beschuldigte in Gestalt, Waffen, Kleidung, oder nach andern besondern Kennzeichen genau so erscheint, wie der Thäter von demjenigen, an dem das Verbrechen verübt worden ist, oder von einem Zeugen beschrieben wird.

5. Wenn der Beschuldigte Versuche, die sich auf das Verbrechen beziehen, gemacht, oder sich in Handlungen solcher Art geübt hat.

6. Wenn der Beschuldigte an dem Orte des Verbrechens zu der Zeit, als es verübt wurde, gegenwärtig war;

oder wenn daselbst eine Sache angetroffen wird, welche derselbe um die Zeit der Verübung des Verbrechens besessen hat, ohne daß in

diesen beiden Fällen eine andere Ursache davon mit Wahrscheinlichkeit hervorgeht;

oder wenn er sich an dem Orte des Verbrechens oder in dessen Nähe kurz vor, oder nach der That vermummt, lauernd oder versteckt befunden hat;

oder wenn er an diesem Orte und zu dieser Zeit in Handlungen, die sich füglich nicht anders als durch das Vorhaben, oder die wirkliche Verübung des Verbrechens erklären lassen, begriffen war.

7. Wenn bei dem Beschuldigten, oder in seiner Wohnung, oder an einem andern von ihm gewählten Aufbewahrungsorte Sachen, die der Beschädigte zur Zeit der an ihm verübten That besessen hat, oder Gegenstände des Verbrechens gefunden werden.

8. Wenn an der Person oder an den Kleidungsstücken des Beschuldigten, oder an andern ihm gehörigen, oder bei ihm angetroffenen Sachen Merkmale des Verbrechens oder der Verübung desselben, oder der dabei eingetretenen Gewalt entdeckt werden.

9. Wenn der Beschuldigte nach der Zeit des begangenen Verbrechens ohne andere glaubwürdige Veranlassung entflohen ist, oder sich verborgen gehalten hat.

10. Wenn er Spuren des Verbrechens entfernt, unterdrückt, oder vertilgt hat, oder dieselben zu entfernen, zu unterdrücken, oder zu vertilgen, oder auf eine andere Art der obrigkeitlichen Nachforschung vorzubeugen bemüht gewesen ist.

§. **3.** Besondere aus der eigenthümlichen Beschaffenheit einzelner Verbrechen entstehende Anzeigungen sind:

A. Bei dem Hochverrath, Aufstand oder Aufruhr:

1. Briefwechsel verdächtigen Inhaltes, oder verdächtige geheime Zusammenkünfte mit einer Person, gegen welche ein solches Verbrechen erwiesen, oder welche desselben rechtlich beinzichtiget ist, oder welche zu einer von der öffentlichen Verwaltung für staatsgefährlich erklärten Partei gehört *).

oder Annahme geheimer, aus anderer Absicht füglich nicht erklärbarer Geschenke von einer solchen Person.

2. Auf geheimen Wegen in größerer Menge angeschaffte Waffen, oder zu deren Gebrauche dienliche Erfordernisse.

B. Bei den Verbrechen des Kindesmordes, der Weglegung eines Kindes, oder der Abtreibung der Leibesfrucht entsteht eine besondere Anzeigung aus den nach dem Ausspruche der Kunstverständigen bei der Beschuldigten entdeckten sichern Merkmalen, oder aus dem rechtlichen Beweise einer kurz vorhergegangenen Geburt oder Fehlgeburt, wenn ihre Leibesfrucht vermißt wird.

---

*) Siehe die die Secte der Carbonari und der Giovine Italia betreffende Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 10. November 1821, Z. 3698 beim §. 52 (**295.**) und die Hof-Vdg. vom 20. Juni 1833 a. a. O. (**296.**), in welchen die oben erwähnte Beziehung deutlich ausgesprochen ist.

C. Bei Verbrechen, die aus Gewinnsucht entstehen, sind besondere Anzeigungen:

1. Wenn der Beschuldigte, nachdem das Verbrechen begangen worden ist, einen sein Vermögen offenbar übersteigenden Aufwand gemacht hat.

2. Wenn er Sachen, die den Gegenständen des Verbrechens gleichen, und deren Werth oder Beschaffenheit seinen Verhältnissen nicht angemessen ist, heimlich, oder auf verdächtige Weise, oder weit unter dem wahren Werthe veräußert, oder zu veräußern gesucht hat;

oder wenn die bei dem Beschuldigten vorgefundenen, oder von ihm ausgegebenen Geld- oder Münzsorten in der Menge und Beschaffenheit mit denjenigen, welche der Gegenstand des Verbrechens waren, so auffallend übereinstimmen, daß sie mit Wahrscheinlichkeit für eben dieselben gehalten werden können.

§. 4. Als Anzeigungen sind ferner anzusehen:

1. Ein freiwilliges, mit den im §. 399, lit. b, c, d, e des I. Theiles des Strafgesetzbuches angegebenen Eigenschaften versehenes, außergerichtliches mündliches oder schriftliches Geständniß.

2. Die mit allen Erfordernissen des §. 403, des I. Theiles des Strafgesetzbuches, versehene Aussage Eines Zeugen, wenn sie sich unmittelbar auf die Verübung des Verbrechens durch den Beschuldigten bezieht, und der Zeuge zur Zeit der That das vierzehnte Jahr zurückgelegt hatte.

3. Die eben so beschaffene unbeschworene Aussage zweier Zeugen, welche zur Zeit der Verübung des Verbrechens auch nur das zehnte Jahr zurückgelegt hatten, wenn sie nur darum nicht beeidiget worden sind, weil sie zur Zeit ihrer Abhörung das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hatten, oder weil sie sich zu dieser Zeit wegen eines Verbrechens in der Untersuchung oder in der Strafe befunden haben.

4. Die von dem Beschädigten, der vor seinem Ableben nicht mehr gerichtlich vernommen oder beeidigt werden konnte, bei herannahendem Tode abgegebene Äußerung, welche den von ihm deutlich erkannten Beschuldigten als Thäter bestimmt bezeichnet.

5. Die mit den Erfordernissen des §. 410, des I. Theiles des Strafgesetzbuches, versehene Aussage Eines Mitschuldigen.

6. Die eben so beschaffene Aussage mehrerer Mitschuldigen, bei denen die Bestätigung nach Ankündigung des Urtheiles nicht Statt finden konnte.

§. 5. Zum rechtlichen Beweise aus dem Zusammentreffen der Anzeigungen sind, in so fern auch die übrigen im §. 1 festgesetzten Bedingungen eintreten, drei der in den vorhergehenden §§. 2, 3, 4 bestimmten und in jedem Paragrafe durch eigene Zahlen abgesonderten Anzeigungen erforderlich.

Treffen mehrere unter derselben Zahl in einem Paragrafe vorkommende Anzeigungen ein, so sind sie nur für Eine zu rechnen. Überhaupt kann ein einzelner Thatumstand immer nur einmal in An-

schlag gebracht werden, und nie, in verschiedenen Beziehungen aufgefaßt, mehrere Anzeigungen bilden.

§. 6. Jedoch sind auch zwei der in den §§. 2, 3, 4 bezeichneten Anzeigungen unter den Bestimmungen des §. 5 zum rechtlichen Beweise hinreichend, wenn aus der Untersuchung, unabhängig von den erwähnten Anzeigungen, mit Rücksicht auf den Ruf, die Verhältnisse, den Lebenswandel oder die Gemüthsbeschaffenheit des Beschuldigten, für ihn ein besonderer Beweggrund oder eine Geneigtheit desselben zur Verübung des ihm angeschuldeten oder eines auf ähnlicher Triebfeder beruhenden Verbrechens klar hervorgeht, als zum Beispiele:

a) Wenn derselbe wegen eines früheren auf ähnlicher Triebfeder beruhenden Verbrechens, oder einer solchen schweren Polizei-Übertretung entweder schon früher von der Behörde in Untersuchung gezogen, und durch das darüber erfolgte Urtheil nicht für schuldlos erklärt worden ist, oder in der gegenwärtigen Untersuchung für schuldig erkannt wird.

b) Wenn er mit einer oder mit mehreren Personen, die ihm als Verbrecher bekannt sind, vertrauten und verdächtigen Umgang gehabt hat.

c) Bei Verbrechen aus Gewinnsucht, wenn er sich über keinen ehrbaren Nahrungsweg auszuweisen vermag.

§. 7. Zwei der in den §§. 2, 3, 4 bezeichneten Anzeigungen sind unter den Bestimmungen des §. 5 auch in dem Falle zum rechtlichen Beweise hinreichend, wenn das Gegentheil dessen, was der Beschuldigte zur Entkräftung der gegen ihn vorhandenen Anzeigungen angebracht hat, rechtlich bewiesen, mithin seine Verantwortung offenbar falsch ist.

§. 8. Die in den §§. 2, 3, 4 bezeichneten Anzeigungen, so wie die in dem §. 6 erwähnten Umstände müssen für sich rechtlich bewiesen sein, und weder durch die Verantwortung des Beschuldigten, noch durch entgegenstehende Anzeigungen oder andere Verhältnisse, welche für die Schuldlosigkeit des Beschuldigten sprechen, und von dem Richter nach der Bestimmung des §. 414, des I. Theiles des Strafgesetzbuches sorgfältig zu würdigen sind, entkräftet werden, oder ihre Wichtigkeit verlieren.

§. 9. Außer dem §. 412 wird durch gegenwärtiges Gesetz an den übrigen Bestimmungen des I. Theiles des Strafgesetzbuches nichts geändert.

Zeitpunct der Wirksamkeit des Patentes v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. in Dalmatien.

1347. Hofdecret vom 2. Mai 1834, an das dalmatinische Appellations-Gericht, im Einvernehmen mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 2653 d. J. G. S.

Das Patent vom 6. Juli 1833 (J. G. S. N. 2622) [**1346.**] ist in dem Gerichtsbezirke eines jeden der mit der Criminal-Gerichtsbarkeit versehenen Tribunale von dem Tage an für kundgemacht zu halten, an welchem die öffentliche Bekanntmachung desselben an dem Orte, wo das Tribunal seinen Sitz hat, erfolgt ist.

Die Criminal-Untersuchung muß von dem Tage an als eingeleitet betrachtet werden, an welchem das die Criminal-Gerichtsbarkeit verwaltende Collegial-Gericht den Beschluß gefaßt hat, eine bestimmte Person in Criminal-Untersuchung zu ziehen.

Das Patent vom 6. Juli 1833 ist auf Verbrechen, worüber in diesem Sinne die Untersuchung erst nach Kundmachung des Gesetzes eingeleitet worden ist, anzuwenden, wenn sie auch vor der Kundmachung verübt worden sind.

§. 413.

Beweis des geläugneten bösen Vorsatzes.

Wenn der Beschuldigte zwar die That eingesteht, aber den bösen Vorsatz läugnet; so ist darauf zu sehen, ob nach den sich aus der Untersuchung zeigenden Umständen die That sich plötzlich ereignet, oder der Thäter zur Vorbereitung derselben Mittel angewendet, Hindernisse zu entfernen gesucht habe. Im ersten Falle kann die Entschuldigung in so fern Statt haben, als das Uebel nach der natürlichen Ordnung der Dinge nicht schon nothwendig aus der Handlung entstehen mußte. Hat aber der Beschuldigte Gelegenheit und Mittel, die That auszuüben, vorbereitet; so ist er auch des bösen Vorsatzes für überwiesen zu halten; es sey denn, daß aus der Untersuchung besondere Umstände hervorkommen, welche füglich eine andere Absicht erkennen lassen.

(§. 1 St. G. B. ü. V.)

Anwendung der ordentlichen Strafe, wenn der Beschuldigte des bösen Vorsatzes nach §. 413 für überwiesen gehalten wird.

(Hfd. v. 17. Jänner 1818. N. 1404 d. J. G. S. beim §. 430 **1300.**)

Bei dem Beweise des geläugneten bösen Vorsatzes ist das Urtheil des Criminal-Gerichtes dem Obergerichte von Amtswegen nicht vorzulegen.

(Hfd. v. 27. December 1828, N. 2377 d. J. G. S. beim §. 435 a) **1309.**)

§. 414.

Ueberhaupt ist zur Richtschnur zu nehmen, daß kein Beweis für sich allein zu beurtheilen, sondern jeder in Verbindung mit dem ganzen Untersuchungsgeschäfte zu betrachten sey. Nachdem also entweder die Unparteylichkeit der Zeugnisse durch persönliche Verhältnisse, oder die Glaubwürdigkeit was immer für eines Beweises durch entgegen stehende Erfahrungen, bedenklich gemacht wird, verliert der Beweis an seiner Kraft, und ein auf solche Art geschwächter Beweis kann nicht mehr als rechtlich betrachtet werden.

Prüfung der Beweisesarten S. A. I. Nr. 19

Juden als Zeugen gegen Christen.

(Hfd. v. 10. October 1801, N. 541 d. J. G. S. beim §. 384 e) **1238.**)

Beurtheilung der Glaubwürdigkeit der Aussage des Beschädigten nach §§. 409 und 414 St. G. I. Thl.

(Hfd. v. 10. Dec. 1808, N. 875 d. J. G. S. beim §. 409 (**1244.**) und v. 20. Juli 1810, N. 905 d. J. G. S. beim §. 404 a) **1243.**)

Eilftes Hauptstück.

Von dem Urtheile.

§. 415.

Wann der Fall eines Criminal-Urtheiles eintrete?

Ueber jede Untersuchung, wodurch jemand um eines Verbrechens willen zur Verantwortung gezogen worden, muß nach dem Abschlusse derselben ein Urtheil ergehen.

(Vergl. den §. 258 mit §§. 281 und 287 I. Thl. und §. 378 St. G. II. Thl. und siehe die §§. 279 und 280, dann die §§. 349 und 481 I. Thl., und das Hfd. v. 12. October 1805, N. 750 d. J. G. S. beim §. 273 **1041.**)

Erledigung jeder, auch summarisch geschlossenen Untersuchung durch Urtheil

1248. Hofdecret vom 28. August 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 5. August 1818, über Vortrag der Hofcommission in J. G. S., N. 1486 d. J. G. S.

Es sind Fälle vorgekommen, in welchen die Criminal-Gerichte eine in Gemäßheit des IV. Hauptstückes, zweite Abtheilung, ersten Theiles des Strafgesetzes summarisch geschlossene Untersuchung, nicht nach Anweisung des §. 415 durch förmliches Urtheil erlediget, sondern sich erlaubt haben, eine summarische Untersuchung ohne Urtheilsschöpfung abzubrechen.

Dieser Unfug ist sogleich abzustellen, und die Criminal-Gerichte sind anzuweisen, sich die Vorschrift des §. 415, ersten Theils des Strafgesetzes, genau gegenwärtig zu halten, vermöge welcher jede, auch summarisch geschlossene Untersuchung, durch förmliches Urtheil zu erledigen ist.

Begriff einer summarisch geschlossenen Untersuchung.

1249. Hofdecret vom 19. März 1819, an das niederösterreichische und böhmische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 1549 d. J. G. S.

Über die in Beziehung auf das Normale vom 28. August 1818, N. 1486 d. J. G. S. (**1248.**) gemachte Anfrage: was unter einer summarisch geschlossenen Untersuchung zu verstehen sei, wird die Belehrung dahin ertheilt: da eine nach dem §. **2**, ersten Theils des Strafgesetzes, der Zurechnung des Verbrechens fähige Person, nach dem §. **258** eines Verbrechens wegen nur dann zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn gegen sie Anzeigungen, wodurch die rechtliche Beschuldigung eines Verbrechens begründet wird, bereits erhoben sind; in diesem Falle einer über die rechtliche Beschuldigung abgeforderten Verantwortung aber die §§. **273**, **279** und **280** keine Anwendung mehr finden, wohl aber diese Untersuchung, wodurch Jemand eines Verbrechens wegen zur Verantwortung gezogen wird, nach ihrem Abschlusse, der klaren Vorschrift des §. **415** gemäß, stets durch Urtheil zu erledigen ist; so hat dieses auch dann zu geschehen, wenn schon in dem summarischen Verhöre durch die Verantwortung die rechtliche Beschuldigung vollkommen widerlegt, und hierüber mit Beobachtung der Vorschrift der §§. **349** und **372** die Untersuchung, ohne zum ordentlichen Verhöre zu schreiten, also summarisch abgeschlossen wird. (**1041.**)

Fällung eines Urtheiles über jede abgeschlossene Untersuchung eines vor geschöpftem Urtheile verstorbenen Beschuldigten.

(Hfd. v. 1. März 1822, N. 1848 d. J. G. S. beim §. 202 (**583.**) und v. 31. August 1822, N. 1890 d. J. G. S. a. a. O. **584.**)

Erledigung der Untersuchung durch Urtheil in den Fällen des §. **2.** des St. G. I. Thl.

1250. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 9. August 1811.

(v. Wagersbach Hdb., 1. Bd., S. 23.)

Über eine Amtsfrage des k. k. obersteiermärkischen Herrn Bannrichters, wie er sich über einen vor Erscheinung des Finanzpatentes zur

Criminal-Procedur geeigneten, später aber vermöge der Reduction zur politischen Beurtheilung qualificirten Untersuchungs-Gegenstand zu benehmen habe? wurde demselben bedeutet: daß, wenn er Herr Bannrichter von diesem Obergerichte zur peinlichen Processirung eines Inquisiten abgeordnet worden ist, und sich bei der ordentlichen Untersuchung zeiget, daß kein Verbrechen vorhanden ist, derselbe die Untersuchung sogleich abzubrechen, die Acten anher vorzulegen, und die weitere Weisung von hieraus zu erwarten habe; in sofern aber erst am Ende der Untersuchung hervorkommen sollte, daß die verübte That kein Verbrechen sei, so muß derselbe, da hier der Fall des §. 415 des St. G. B. I. Thl. eintreten würde, ein Urtheil auf die Enthebung des Untersuchten von Zurechnung eines Verbrechens, eigentlich auf dessen Schuldlosigkeit von dem angeschuldeten Verbrechen entwerfen, und gleichfalls die gesammten Acten zur dießseitigen Aburtheilung vorlegen.

1251. Hofdecret vom 13. November 1823.

(Pratob. Mat. 8. Bd., S. 427 und Zeitschrift für ö. R. :c. 1827, 2. Bd., S. 206.)

Sobald eine Untersuchung abgeführt worden ist, muß auch in den Fällen des §. 2 des St. G. I. Thl. ein Urtheil geschöpft werden, daß die That zum Verbrechen nicht zugerechnet werden könne.

Ausfertigung eines eigenen Urtheiles für jeden Mitschuldigen.

1252. Hofdecret vom 13. Jänner 1826, an das innerösterreichisch-küstenländische und böhmische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 2156 d. J. G. S.

Das innerösterreichisch-küstenländische Appellations-Gericht hat, wenn es über eine gegen mehrere Personen geführte Criminal-Untersuchung in erster Instanz spricht*), für jeden Mitschuldigen ein eigenes Urtheil auszufertigen, und eben so, wie das böhmische Appellations-Gericht, die unterstehenden Criminal-Behörden erster Instanz zur Ausfertigung eines eigenen Urtheiles für jeden Mitschuldigen anzuweisen.

---

*) Das in. ö. küstenl. Appellations-Gericht hat als erste Instanz nicht mehr zu erkennen. (Hfd. v. 1. Mai 1830, N. 2462 d. J. G. S. beim §. 211 **612.**)

Aburtheilung eines Abwesenden oder Flüchtigen, nach der bei seiner Abwesenheit gegen ihn geführten Untersuchung.

(§. 497 St. G. B. ü. V.)

§. 416.

Das Criminal-Gericht, welchem das Verfahren mit der Person des Beschuldigten zusteht, hat auch das Urtheil über dieselbe zu sprechen. Von welchem Gerichte es gefället werde?

(Siehe die §§. 219—222 und 224 I. Thl. und vergl. den §. 379 St. G. II. Thl.)

Behandlung der vor dem 1. Jänner 1804 zur Untersuchung gekommenen Criminal-Fälle.

(20. Abs. des Kdp. und Hkzd. v. 12. April 1804 a. a. O. **48.**)

§. 417.

Das Urtheil muß bey ordentlich besetztem Gerichte, und mit gehöriger Berathschlagung gefället werden. Ordentliche Bestellung des Gerichtes.

(§. 422 St. G. B. ü. V.)

§. 418.

Zur ordentlichen Besetzung des Gerichtes wird die Versammlung wenigstens von drey Männern, welche von dem Obergerichte in Criminal-Sachen für fähig erkläret sind, und von zwey beeidigten Beysitzern, nebst einem Gerichtsschreiber erfordert *). S. A. I. Nr. 20.

(Siehe den §. 216 und 502 b) I. Thl. und vergl. §. 380 St. G. II. Thl.)

Befugniß der zwei Beisitzer zur Stimmführung.

(Hfd. v. 6. Juli 1804, N. 672 d. J. G. S. beim §. 237 (**937.**) und Hfd. v. 19. December 1806, N. 794 d. J. G. S. a. a. O. **938.**)

---

*) Nach der Josef. allg. Gr. G. O. (§. 159) mußte das Gericht wenigstens mit drei, so weit es aber immer thunlich wäre, mit vier rechtsverständigen Beisitzern besetzt sein.

Erforderniß zur ordentlichen Besetzung des ein Urtheil schöpfenden Criminal-Gerichtes.

1253. Hofdecret vom 25. September 1807, an das innersterreichische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 4. September n. J., N. 817 d. J. G. S.

Nach den klaren Worten des §. 418 werden zur ordentlichen Besetzung des ein Urtheil schöpfenden Criminal-Gerichtes außer dem Vorsitzenden wenigstens vier Beisitzer erfordert; hiervon müssen wenigstens zwei von dem Obergerichte in Criminal-Sachen für fähig erklärt sein; die andern zwei Stellen aber können mit zwei, obgleich ungeprüften, beeidigten Beisitzern ersetzet werden. Hieraus folget von selbst, daß nebst dem Vorsitzenden drei rechtsverständige Beisitzer nicht zureichen, sondern die Stelle des geprüften Beisitzers, wenn es nicht anders thunlich ist, von einem ungeprüften aber vertrauten beeidigten Manne ersetzet werden müsse. Aus den Worten und der Absicht des Gesetzes ergibt sich zugleich, daß auch die ungeprüften Beisitzer der Berathschlagung beizuwohnen haben, und daß ihnen gleich den geprüften, da das Gesetz keinen Unterschied macht, ein entscheidendes Stimmrecht gebühre.

Verwendung der Advocaten zur Schöpfung der Criminal-Urtheile.

1254. Hofdecret vom 13. Jänner 1804, an das niederösterreichische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofcommission in Gesetzsachen, N. 646 d. J. G. S.

Da der §. 418 des Strafgesetzes anordnet, daß zur Besetzung des Criminal-Gerichtes, welches das Urtheil fället, wenigstens die Versammlung von drei Männern, die von dem Obergerichte in Criminal-Sachen für fähig erklärt sind, und von zwei beeidigten Beisitzern, nebst einem Gerichtsschreiber erfordert werde, so gibt das Gesetz nicht undeutlich zu erkennen: daß, wo es immer thunlich ist, dem Gerichte nur rechtsverständige Beisitzer beigezogen werden sollen; es ist daher die bisher in Niederösterreich üblich gewesene Art, über eine von dem Landgerichte geführte Untersuchung durch ein von Rechtsfreunden zusammengesetztes Gericht das Urtheil fällen zu lassen, dem Gesetze vollkommen angemessen; nur darf dem Untersuchten keine größere Urtheilstaxe, als welche in dem §. 535 bestimmt ist, aufgerechnet werden.

Verwendung der Advocaten zur Schöpfung der Criminal-Urtheile bei befreiten Landgerichten.

(Hfd. v. 17. Mai 1816, N. 1245 d. J. G. S. beim §. 216 **697.**)

Verwendung der Criminal-Actuare zur Entscheidung der Criminal-Processe.

1255. Justiz-Hofdecret vom 25. Mai 1809 an die beiden galizischen Appellations-Gerichte.

(Goutta 26. Bd., S. 342.)

Da die §§. **216** und **418** des St. G. B. **I.** Thl. deutlich bestimmen, daß derjenige, den das Criminal-Obergericht nach den im §. **216** vorgeschriebenen Erfordernissen für fähig erklärt, und in Eidespflicht genommen hat, das Criminal-Richteramt in der Untersuchung sowohl als Entscheidung auszuüben hat, können allerdings auch die Criminal-Actuare zur Verhandlung und Entscheidung der Criminal-Processe verwendet werden. Nur hat sich das Appellations-Gericht, ehe es zu einer so wichtigen Fähigkeits-Erklärung schreitet, von dem wirklichen Dasein der im §. **216** vorgeschriebenen Erfordernisse, besonders der Criminal-Praxis, und des guten sittlichen Characters jedesmal von Fall zu Fall die gewissenhafteste Überzeugung zu verschaffen.

Verbot die Acten oder Vorträge zur Schöpfung der Criminal-Urtheile circuliren zu lassen.

1256. Circular-Verordnung des n. ö. Appellations-Gerichtes vom 11. Februar 1820, Z. 1529 in Folge a. h. Entschließung vom 31. Jänner 1820.

(N. ö. Prov. G. S. 2. Thl., S. 95.)

Zu V. Bei jedem Criminal-Urtheile, welches nur von drei befugten Criminal-Richtern gefällt wird, ist auch die Zuziehung zweier beeideter Beisitzer erforderlich, welchen nach dem Hofdecrete vom 6. Juli 1804 (**937.**) eine entscheidende Stimme gebührt, mit dem Beisatze der §§. 418 und 425 jedoch, daß dergleichen Urtheile allezeit nur in einer mit Beiziehung der fünf Votanten und des Gerichtsschreibers abzuhaltenden Rathsitzung geschöpft werden müssen, daher das bloße Circuliren der Acten oder Vorträge zu obigem Ende bei strengster Ahndung verboten wird.

Behandlung und Erledigung der Juſtiz-Geſchäfte, in mehr oder minder zahlreichen Rathsverſammlungen.

1257. Hofdecret vom 9. Februar 1822, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſter Entſchließung vom 1. December 1821, über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle, N. 1836 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben die Anwendung der, für die Tribunale erſter Inſtanz in dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche erlaſſenen höchſten Vorſchrift, zur Behandlung und Erledigung der Juſtiz-Geſchäfte in mehr oder minder zahlreichen Rathsverſammlungen, auf die landesfürſtlichen Collegial-Behörden erſter Inſtanz, welche der oberſten Juſtizſtelle in Wien unterſtehen, wie folget, zu genehmigen geruhet.

§. 1. In voller Rathsverſammlung ſind in Vortrag zu bringen: (Dienſt- und Beförderungsſachen;) alle von höheren Behörden eingelangten Verordnungen jeder Art; Gutachten über neue geſetzliche Vorſchriften; (alle Beſcheide, womit ein gerichtliches Depoſitum zurückgewieſen, angenommen, oder der Partei wieder verabfolget wird; die Bewilligung der Veräußerung der den Minderjährigen oder Pflegebefohlenen gehörigen unbeweglichen Güter;) Strafurtheile gegen Verbrecher, die nach dem Geſetze lebenslängliche Kerker- oder Todesſtrafe verwirket haben.

§. 2. Bei Collegial-Gerichten, wo die Zahl der Räthe, ohne den Vorſitzenden, auf mehr als ſechs feſtgeſetzt iſt, muß über folgende Gegenſtände die Berathſchlagung in Senaten von einem Vorſitzenden und vier Räthen aufgenommen werden: — — —

a) (Über ſchriftlich verhandelte Proceſſe, wenn nach geſchloſſenem Verfahren ein End- oder Beiurtheil geſchöpft werden ſoll);

b) (über die Eröffnung eines Concurſes);

c) (über alle wichtigere, nicht ſtreitige Rechts-Angelegenheiten, insbeſondere über die Frage: wann und unter welchen Bedingungen eine Verlaſſenſchaft eingeantwortet werden ſoll; über die Beſtellung eines von dem Vater dem Mündel nicht benannten Vormundes; die endliche Erledigung einer Vormundſchafts- oder Curatels-Rechnung; die Verehelichung eines Minderjährigen, und die Genehmigung der im Namen der Mündel und Pflegebefohlenen von ihren Vertretern geſchloſſenen Verträge; über die Nachſicht des Alters; über Verfügungen, wodurch gegen Wahn- und Blödſinnige oder Verſchwender eine Curatel verhängt, dieſelbe wieder aufgehoben, eine Vormundſchaft über

die Zeit der Minderjährigkeit hinaus verlängert, eine Nachsicht des Alters bewilliget wird);

d) über Criminal-Sachen: wenn ein Urtheil gefället, oder wenn entschieden werden soll, ob eine Criminal-Untersuchung einzuleiten, davon abzulassen, dieselbe wieder aufzunehmen sei; ob zum ordentlichen Verhöre zu schreiten; ob der Angeschuldigte zu verhaften, oder während der Untersuchung in Freiheit zu lassen sei.

§. 3. Bei Collegial-Gerichten, die nur aus dem Vorsitzenden und sechs oder einer geringern Anzahl von Räthen bestehen, kann die Berathschlagung über die im §. 2 erwähnten Gegenstände in Senaten von einem Vorsitzenden und zwei Räthen aufgenommen werden.

Nur zu den Berathschlagungen über Criminal-Urtheile ist auch bei diesen Behörden, die, nach dem §. 418 ersten Theiles des Strafgesetzes, erforderliche Zahl von Stimmführern zuzuziehen. — — —

§. 7. Zu Criminal-Untersuchungen ist nur ein Rath abzuordnen, welcher jedoch die Vorschriften des ersten Theiles des Strafgesetzes über die Besetzung des Criminal-Gerichtes genau zu beobachten hat. — — —

§. 10. Nach diesen Vorschriften haben sich nicht minder auch jene Magistrate genau zu benehmen, welche wenigstens aus drei, oder aber aus mehreren, in Justizsachen geprüften wirklichen Räthen bestehen.

Abänderung der Anordnungen der galizischen Criminal-Amts-Instruction vom 28. October 1808, N. 867 d. J. G. S. durch die oberwähnte Vorschrift vom 9. Februar 1822, N. 1836 d. J. G. S.

1258. Hofdecret vom 22. März 1823, an das galizische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 1929 d. J. G. S.

Über die Anfrage: ob durch die Vorschrift vom 9. Februar 1822, N. 1836 d. J. G. S. (**1257**), wegen der Geschäftsbehandlung in mehr oder minder zahlreichen Senaten, die Anordnungen der §§. 7 und 8 der Criminal-Amts-Instruction vom 28. October 1808, N. 867 d. J. G. S. (**872**), aufgehoben worden seien, wird bedeutet:

In Ansehung jener dringenden Verfügungen, welche nach den §§. 7 und 8 der Instruction vom 28. October 1808 von dem Vorsteher des Criminal-Gerichtes und zwei Räthen, oder von dem Ersteren allein, vor Abhaltung, der wirklichen Rathssitzung, einstweilen getroffen werden können, sei an diesem Gesetze durch das Hofdecret vom 9. Februar 1822 nichts geändert worden. Bei der, selbst

in den §§. 10, 44 und 48 der Inſtruction vom Jahre 1808 (872 und 1269 b)) dem verſammelten Gerichte vorbehaltenen definitiven Entſcheidung über die Einleitung des Criminal-Proceſſes, die Verhaftung des Angeklagten und das ordentliche Verhör, ſei aber in Anſehung der erforderlichen Anzahl von Räthen die Verordnung vom 9. Februar 1822 genau zu beobachten. Wenn jedoch ſo viele Mitglieder des Gerichtes zugleich abweſend oder verhindert ſein ſollten, daß in allem außer dem Vorſitzenden nur zwei oder drei Stimmführer übrig wären; ſo verſtehe es ſich von ſelbſt, daß dem §. 44 der Inſtruction vom Jahre 1808, und dem Sinne des §. 3 der Verordnung vom Jahre 1822 gemäß, auch von dieſen der Beſchluß gefaßt werden könne.

Verbot, Practicanten zu den Rathsſitzungen des Gerichtes zuzulaſſen.

(Hfd. v. 12. März 1824, N. 1992 d. J. G. S. beim §. 216 725.)

Nothwendigkeit der Beeidigung eines bei den böhmiſchen Landmagiſtraten angeſtellten ungeprüften Magiſtratsrathes oder ſtädtiſchen Anwaltes zur Einſchreitung desſelben als Beiſitzer bei der Berathung und Urtheilsſchöpfung über geſchloſſene Criminal-Unterſuchungen.

1259. Gubernial-Decret vom 8. Auguſt 1831, Zahl 30,953, an die k. Kreisämter mit Ausnahme des Berauner und Kaurzimer.

(Böhm. Prov. G. S. 13. Bd., S. 527.)

Der k. k. oberſte Gerichtshof hat über die geſtellte Anfrage: ob bei einem die Criminal-Gerichtsbarkeit ausübenden Magiſtrate zur Berathſchlagung und Urtheilsſchöpfung über abgeſchloſſene Criminal-Unterſuchungen, ſtatt eines ermangelten geprüften, ein angeſtellter ungeprüfter Magiſtratsrath, oder ein ſtändiſcher Anwald, oder endlich auch ein Criminal-Verhörs-Beiſitzer ohne beſondere Beeidigung als ſtimmführender Criminal-Beiſitzer zugezogen werden dürfe? mit Juſtiz-Hofdecrete vom 3. Juni l. J. H. Z. 1796 zu entſcheiden befunden, daß der abgelegte Amtseid eines bei den Landmagiſtraten angeſtellten ungeprüften Magiſtratsrathes oder ſtädtiſchen Anwalds zur Einſchreitung desſelben als Criminal-Gerichts-Beiſitzer bei der Berathung und Urtheilsſchöpfung über geſchloſſene Criminal-Unterſuchungen nicht zureiche, und daß demnach die Eidesformel für die bei ſolchen Magiſtraten, welche zugleich die Criminal-Gerichtsbarkeit ausüben, ange-

stellten ungeprüften Räthe oder Anwalte dahin auszudehnen sei, daß dieselben bei der Berathschlagung über Criminal-Angelegenheiten auf die vorkommenden Gegenstände die genaueste Aufmerksamkeit richten, sofort ihre Meinung ohne alle wie immer geartete Nebenabsichten, nur nach ihrer wahren Überzeugung, mit Beachtung der gesetzlichen Vorschriften abgeben, und über alles, was bei der Berathschlagung vorkömmt, das strengste Stillschweigen beobachten, überhaupt aber, so oft ihnen die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Criminal-Angelegenheiten anvertraut werden wird, die Gerechtigkeit nach den Gesetzen handhaben wollen.

Diese höchste Entscheidung haben die k. Kreisämter über Ansuchen des k. k. Appellations-Gerichtes den Magistraten, welche zugleich auch die Criminal-Gerichtsbarkeit ausüben, mit dem Auftrage bekannt zu machen, bei künftiger Anstellung ungeprüfter Räthe und Anwalte bei demselben, den von letzteren abzulegenden Amtseid denselben in der vorstehenden Art abzunehmen, und hiernach die Formel im Juramentenbuche zu berichtigen.

Bestimmung der Räthe zur Rathssitzung durch den Criminal-Gerichts-Vorstand.

1360. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 16. Juli 1832, Z. 6823.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 277.)

Zu D) Der Vorstand des Criminal-Gerichtes hat selbst jederzeit die Räthe zu bestimmen, welche der Sitzung beizuwohnen haben.

§. 419.

Jedem Criminal-Gerichte, bey dem eine solche Besetzung nicht thunlich ist, steht frey, die Untersuchungsacten in die Hauptstadt an das Criminal-Gericht, oder an ein nach dem vorigen Paragraphe zusammen gesetztes Gericht der Provinz einzusenden, damit daselbst das Urtheil im Nahmen des einsendenden Criminal-Gerichtes geschöpfet werde.

Verbot der Annahme von Acten zur Urtheils-Fällung in Criminal- (und Polizei-) Sachen von Seite der Universitäten und Facultäten in den deutschen Bundesstaaten.

1261. Studien-Hofcommissions-Decret vom 10. Jänner 1836, Z. 7956.

(Prov. G. S. für Böhmen, 18. Bd., S. 231, für Österreich unter der Enns, 18. Thl., S. 31, für Steiermark, 18. Thl., S. 139, für Tirol und Vorarlberg, 23. Bd., 1. Thl., S. 421.)

Der §. 447 des Protocolles der am 5. November 1835 abgehaltenen Sitzung des deutschen Bundestages enthält unter Andern auch den Beschluß, daß die Regierungen, in deren Staaten Universitäten bestehen, ersucht werden, den Universitäten vom 1. Jänner 1837 an die Annahme der Acten in Polizei- und Criminal-Sachen zum Spruche zu untersagen.

Wenn nun gleich von ausländischen Gerichten eine Verschickung solcher Acten an Facultäten zum Spruche gar nicht Statt findet, und eine Correspondenz inländischer Universitäten mit auswärtigen Behörden und Corporationen im Allgemeinen ohne höhere Bewilligung ebenfalls nicht Statt zu finden hat, so ist doch der Universität zu Wien noch ausdrücklich die Weisung zu ertheilen, daß sie und ihre Facultäten bundesschlußmäßig vom 1. Jänner 1837 an sich der Annahme von Acten vom Auslande her zur Fällung von Urtheilen in Criminal- und Polizei-Sachen zu enthalten haben sollen; und haben dieselben — wenn wider Verhoffen eine solche Anforderung irgend woher an selbe kommen sollte — bei der Remittirung der Acten insbesondere auch die Anzeige an die Landesstelle, und diese an die k. k. Studien-Hof-Commission zu erstatten.

Benehmen der Collegial-Gerichte in Tirol und Vorarlberg bei Prüfung der ihnen von den Landgerichten zur Urtheilsschöpfung vorgelegten Criminal-Acten.

(Hfd. v. 19. September 1826, N. 2220 d. J. G. S. 2) beim §. 258 **1039.**)

Pflicht der steiermärkischen Landgerichte und Bannrichter, die abgeführten Criminal-Processe dem dortigen Landrechte vorzulegen.

(Hfd. v. 1. Mai 1830, N. 2462 d. J. G. S. beim §. 211 (**612.**) und Hfd. v. 6. Mai 1831, N. 2515 d. J. G. S. a. a. O. **613.**)

Pflicht der Ordens-Gerichte in Frankfurt am Main, die geschlossenen Criminal-Untersuchungs-Acten zur Urtheilsschöpfung an die betreffende Behörde einzusenden.

(Jhfd. v. 26. Nov. 1838, Z. 6832 2) beim §. 219 (**764.**) und n. ö. App. Dec. v. 4. Nov. 1842, Z. 13,096 a. a. O. **765.**)

§. 420.

Wer mit der Person, über welche zu urtheilen ist, in einem solchen Verhältnisse steht, daß er in bürgerlichen Angelegenheiten kein unbedenklicher Zeuge für oder wider dieselbe wäre, kann nicht zum Criminal-Gerichte gelassen werden *).

Personen, welche in bürgerlichen Angelegenheiten für verwerfliche oder wenigstens für bedenkliche Zeugen gehalten werden.

(§§. 140—143 der allg. G. O. v. 1. Mai 1781, N. 13 d. J. G. S.
§§. 214—217 der westg. G. O. v. 19. Dec. 1796, N. 329 d. J. G. S.
§§. 204—208 der ital. G. O. v. 16. März 1803; und
§§. 214—217 der tirol. G. O. v. 15. Sept. 1814.)

Fälle, in welchen ein Rath der Berathung nicht beiwohnen, noch weniger eine Stimme geben kann.

1261 a) Allgemeine Gerichts-Instruction vom 9. September 1785, N. 464 d. J. G. S.

Erste Abtheilung.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Vortrage, der Berathschlagung und der Erledigung.

§. 62. — — Ein Rath kann in folgenden Angelegenheiten der Berathschlagung nicht beiwohnen, noch weniger eine Stimme geben:

---

*) Schon die Josef. allg. Cr. G. O. (§. 161) schloß denjenigen der Gerichtsbeisitzer von dem Criminal-Gerichte aus, welcher mit dem Abzuurtheilenden in einem solchen Verhältnisse steht, das ihn in Civilangelegenheiten wider denselben eine unbedenkliche Zeugenschaft abzulegen hinderte.

a) wenn das Geschäft seine Gemalin;

b) einen Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie;

c) ein Geschwister-Kind, oder einen ihm in der Seitenlinie mit Blutsverwandtschaft noch näher verbundenen;

d) einen ihm im nemlichen Grade verschwägerten;

e) sein Mündel oder Pflegevertrauten (Curandum);

f) oder eine Partei angeht, mit der er in großer Feindschaft lebt;

g) nicht minder in Angelegenheiten, in denen vielleicht er einer Partei als Rechtsfreund gedienet hat;

h) wenn er aus dem Geschäfte einen unmittelbaren oder mittelbaren Nutzen oder Schaden zu erwarten hat. Daher hat der Rath, den solche Umstände betreffen, wenn das Exhibitum in Vortrag kommt, die Eröffnung zu machen, damit ihm die Abtretung gestattet werde. Außer diesen Fällen soll ein Rath nur bei besonders wichtigen und gegründet befundenen Ursachen beseitiget, hierin aber durch das Anlangen der Partei dem Gutbefinden des Vorsitzenden nie vorgegriffen, und jedesmal mit wenigen Worten in dem Protocolle die Ursache der Beiseitsetzung angezeigt werden *).

Fälle, in welchen der Präses sich des Vorsitzes, und der Rath des Beisitzes und der Stimme zu enthalten hat.

1262. Hofdecret vom 8. Februar 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchsten Handbillets vom 6. n. M. N. 627 d. J. G. S.

Jedem Präsidio und Rathe der Justiz-Behörden soll bei Eid und Pflicht, ja selbst bei Cassationsstrafe aufgelegt sein, daß, wenn ein Geschäft einer solchen Partei zum Vortrage kömmt, mit welcher der Eine oder der Andere in einer Activ- oder Passiv-Forderung verflochten ist, der Präses sich des Vorsitzes, und so auch der Rath des Beisitzes und der Stimme zu enthalten habe, und zwar ohne Unterschied, ob die Summe der Schuld groß oder klein sei.

1263 a) Höchste Entschließung vom 9. Juli 1820.
(Pratob. Mat. 6. Bd., S. 307.)

Der zu einer Untersuchung abgeordnete Justizrath kann bei der Berathschlagung des Gerichtes über seinen Commissionsbericht keine Stimme führen; sondern allenfalls nur, um über den Gegenstand der Untersuchung nähere Auskunft zu ertheilen, zugezogen werden.

---

*) Siehe auch den §. 31 dieser Instruction beim §. 235 (930 a))

§. 421.

Zeitpunct, die Berathschlagung vorzunehmen.

Zur Berathschlagung und Schöpfung des Urtheiles muß mit möglichster Beschleunigung geschritten werden. Das Urtheil soll in der Regel, von Zeit der geendigten Untersuchung, binnen acht Tagen; bey wichtigeren und weitläufigen Untersuchungen aber wenigstens binnen dreyßig Tagen ergehen.

(Siehe die §§. 215 und 437 I. Thl., und vergl. §. 381 St. G. II. Thl.)

Kein entworfener Vortrag ist durch längere Zeit unreferirt zu lassen.

1263. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 16. Juli 1832, Z. 6823.

(Wr. Gr. G. N. B. 3. Thl., S. 277.)

Zu 2. Kein bereits vollständig entworfener Vortrag ist durch längere Zeit unreferirt zu lassen.

§. 422.

Die Berathschlagung ist immer an einem Werktage, Vormittags, und bey versammeltem Gerichte zu halten. Eine von einem Abwesenden etwa schriftlich eingeschickte Stimme hat keine Gültigkeit.

Ordnung, in welcher die zum Vortrage bereit liegenden Stücke zu referiren sind.

1264. Hofdecret vom 14. Juni 1822, an das Präsidium eines Appellations-Gerichtes, N. 1878 d. J. G. S.

Es ist genau darüber zu wachen, daß nicht das Dienstesalter der Räthe, sondern das Alter der zum Vortrage bereit liegenden Stücke den Vorrang zum Vortrage, nur mit Ausnahme der äußersten Dringlichkeit zu geben habe, und es liegt dem Präsidium ob, die Räthe dahin zu bringen, daß sie nach eben der Maßgabe, ältere Stücke vor den neueren bearbeiten, ohne darauf zu sehen, wie viele Nummern sie zur Sitzung bringen. Ferner ist zu veranlassen, daß die Sitzungen

entweder verlängert, oder mehrere Sitzungen gehalten werden, damit alle zum Vortrage bereits bearbeiteten Stücke vorgetragen werden können.

Fälle, in welchen auch nachmittägige beſondere Rathsſitzungen gehalten werden dürfen.

1265. Hofdecret vom 19. Mai 1786, an das n. ö. Appellations-Gericht, über das Unterſuchungs-Geſchäft, N. 550 d. J. G. S.

Ad a) Wenn in den beſtimmten Rathstagen bei der gewöhnlichen vormittägigen Rathsſitzung wegen der zu häufigen Currentien der Vortrag der bereits ausgearbeiteten Proceſſe zum Nachtheil der Juſtizpflege erliegen gelaſſen werden müßte, ſollen in dieſen vormittägigen Sitzungen bloß die Proceſſe referirt, ſodann aber in nachmittägigen beſonderen Sitzungen die Currentien erlediget werden.

Fälle, in welchen das Geſchäft in Circulation geſetzt werden darf.

1266. Hofdecret vom 30. Jänner 1792, an alle Appellations-Gerichte, zu Folge höchſten Handbillets vom 1. Jänner v. J. N. 246 d. J. G. S.

Ad a) Von den Stellen ſoll nichts verfüget werden, was nicht vorher im Rathe ſelbſt vorgetragen und behandelt worden iſt; und von nun an hat die Erſtattung der Präſidial-Vorträge oder Noten, ohne daß die Gegenſtände im Rathe ſelbſt von ihrem Referenten vorgetragen werden, gänzlich aufzuhören, wenn nicht über einen oder den andern Gegenſtand nur die Meinung des Chefs allein zu hören verlanget, und ſolches ausdrücklich angeordnet wird.

Ausnahme von dieſer Vorſchrift.

1267. Hofdecret vom 13. Februar 1795, an das n. ö. Appellations-Gericht, N. 217 d. J. G. S.

Ad h) Nur in dringenden Fällen, wo Gefahr am Verzuge iſt, ſoll ſich das Präſidium des Befugniſſes, das Geſchäft in Circulation zu ſetzen, bedienen, und auch dabei die Vorſchrift wegen der Zahl der Votanten beobachten.

Zeitpunct, binnen welchem ein Collegial-Gericht seinen Rathsbeschluß abändern darf.

1268. Hofdecret vom 23. Juni 1794, an das n. ö. Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 5. n. M., N. 180 d. J. G. S.

Ad b) Sowohl über die Einleitungen, als über die nach vollführter Inquisition zu schöpfenden Urtheile soll der Vortrag vor dem versammelten Rathe geschehen.

1269. Hofdecret vom 27. December 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 11. December 1826, über Vortrag der Hofcommission in J. G. S., N. 2244 d. J. G. S.

Seine Majestät haben über die vorgekommene Anfrage, betreffend das Befugniß eines Collegial-Gerichtes, nach aufgehobener Sitzung seinen Beschluß abzuändern, zu befehlen geruhet: daß es bei der bisherigen Vorschrift der Amts-Instruction, vermöge welcher ein Rath einer Justizbehörde, von einer über was immer für eine Rechtsangelegenheit abgegebenen Meinung nur im Laufe derselben Sitzung zurückzutreten, und eine neue abzugeben, oder einer schon abgegebenen eines andern Rathes beizupflichten befugt ist, zu verbleiben habe.

Um jedoch die möglichste Vorsicht zu beobachten, daß die Rechtsgeschäfte bei den Justizbehörden mit gewissenhafter Aufmerksamkeit und Umsicht behandelt werden, sind in Zukunft die wichtigern Rechtsangelegenheiten immer in den ersten Stunden der Sitzung, und die leichteren in den letzteren Stunden derselben vorzunehmen, die Sitzungen selbst aber nicht leicht, und nur in den dringendsten Fällen, oder wo es wegen des Zusammenhanges nicht anders sein kann, über den Zeitraum von vier Stunden auszudehnen.

§. 423.

Ordnung des Vortrages.

Bey der Berathschlagung muß das Tagebuch, wovon in dem §. 346 erwähnet worden, zum Leitfaden dienen. Alle Protokolle und andere Schriften, wie sie Stück für Stück in der Untersuchung erwachsen sind, müssen nach ihrem ganzen Inhalte, und ohne daß davon einen Auszug zu verfassen gestattet ist, abgelesen

werden. Die Gerichtsmänner sind zur fortwährenden genauen Aufmerksamkeit verpflichtet, damit sie über die ganze Sache, ihre Meinung gewissenhaft und gründlich zu geben, sich in Stand gesetzet finden. Zeiget sich ein Mangel in der Untersuchung, welcher die zuverlässige Aburtheilung hindert; so ist die Verbesserung desselben unverzüglich einzuleiten *).

(§§. 382, 383 St. G. II. Thl.)

Vorschriften, wie das Referat zu verfassen, und vorzutragen sei? über die Berathschlagung, die Rechte und Verpflichtungen der Votanten.

1269 a) Allgemeine Gerichts-Instruction vom 9. September 1785, N. 464 d. J. G. S.

Erste Abtheilung.

Vierter Abschnitt.

Von der Ausarbeitung zum künftigen Referate.

§. 35. Über diejenigen Stücke, — — — die bloß eine Einleitung betreffen, oder wenn die überreichte Schrift so kurz und deutlich ist, daß sie ganz abgelesen werden könne, ist dem Referenten erlaubt, das Referat mündlich abzustatten. Über alle andern aber hat er auf einen besondern halbbrüchigen Bogen sein Referat schriftlich aufzusetzen.

a) In dem Eingange des Referatsbogen hat er die Zahl, unter welcher das Stück in dem Einreichungs-Protocolle steht, anzumerken.

b) Dann ist auf der einen Spalte des Referatsbogens ein zuverlässiger Auszug des Geschäftes zu verfassen, kein Behelf oder Beweis zu übergehen, die Bitte von Wort zu Wort, wie sie in der überreichten Schrift einkommt, auszudrücken, auch die Ordnung der Beilagen, und bei den weitläufigeren die zur Sache gehörigen Stellen aus-

*) Die Josef. allg. Gr. G. O. (§. 160) verordnete ausdrücklich, daß der Vortrag von einem anderen Gerichtsbeisitzer erstattet werden solle, und dieser hatte während der Vorlesung auf diejenigen Puncte aufmerksam zu machen, die er zur Schöpfung des Urtheils vorzüglich wichtig erachtete, und worauf er seine Meinung gründete; solche Stellen sollten auf Verlangen eines jeden der Stimmenden auch wiederholet werden. Dagegen fehlt in der Josef. allg. Gr. G. O. die Schlußanordnung des §. 423.

zuzeichnen, um bei der Berathschlagung nicht die Rathsversammlung durch langes Nachsuchen einem unnützen Zeitverluste auszusetzen.

c) Auf der andern Spalte hat er seine Meinung ohne etwas zu wiederholen, was schon in dem Auszuge vorkommt, und mit schliessender Bündigkeit zu setzen.

d) Am Ende der Meinung ist der Bescheid, das Urtheil, oder die Expedition wörtlich zu entwerfen, nach welcher der Referent die Erledigung zu schöpfen glaubt. Bei einer Erledigung, welche die Erstattung eines Berichtes, einer umständlichen Präsidial-Note, eines Ersuchschreibens, oder sonst einer ausführlicheren Expedition veranlasset, kann sich in dem Referatsbogen mit wenigen Worten auf den dießfalls insbesondere entworfenen Aufsatz berufen werden.

e) Endlich hat der Referent dem Referatsbogen seinen Namen beizusetzen. — — — — — — — — — — — — — —

Fünfter Abschnitt.

Von dem Vortrage, der Berathschlagung und Erledigung.

§. 47. Der Vortrag von dem Referenten geschieht, daß er das Exhibitum, oder den hieraus gemachten Auszug sammt seinem schriftlichen Votum ablesef; die sämmtlichen dem Processe beiliegenden Urkunden sollen an den Stellen, — — — — — — — — wenn es der Vorsitzende, der Referent, oder ein anderer Rath nöthig finden sollte, nach ihrem ganzen Inhalte, und zwar nicht von dem Referenten, sondern von einem andern Rathe, dem während des Referates die Acten zu übergeben sind, abgelesen werden.

§. 48. Dem Referenten ist unter Ablesung des Referates nicht einzureden; weder der Vorsitzende, noch ein Rath soll, ehe an ihn das Votum kommt, zu bemerken geben, wohin seine Meinung abzielt, sondern der Referent ist ruhig anzuhören. Nur wenn ein Rath ein Factum nicht wohl verstanden hätte, stehet ihm frei, hierüber mit Anstand von dem Referenten die Aufklärung zu verlangen, die ihm auch aus den Acten zu ertheilen und dann mit der Ablesung des Referates fortzufahren ist.

§. 49. Nach vollendetem Referate soll in den Fällen, wo ein Correferent bestimmt ist, dieser ein schriftliches Votum, und zwar auch den seinerseits verfaßten Extract, wenn er mit dem des Referenten nicht durchgehends übereinstimmte, ablesen, dann geschieht die Umfrage unter den übrigen Räthen nach der Reihe und Ordnung, in welcher sie sitzen. — — —

§. 63. Von allem, was in der Rathsversammlung vorgekommen, soll das Rathspersonale gegen jedermann das strengste Stillschweigen halten, bei schwerer Verantwortung und der verbindlichsten Haftung für allen Schaden, den eine pflichtwidrige Geschwätzigkeit einer Partei zuziehen könnte.

1269 b) Instruction für die galizischen Criminal-Gerichte vom Jahre 1808, (872 *)).

Viertes Hauptstück.

Von der Ausarbeitung der Referate, und Führung der Untersuchung.

§. 30. Der Criminalrath, dem in Hinsicht seiner Person in dem zugetheilten Geschäfte kein Bedenken entgegen steht, muß ohne Verschub jedes einzelne Stück genau durchgehen, und die ersten Anzeigen, und die darüber nöthigen Einleitungen, wenn sie nicht schon im außerordentlichen Wege nach den §§. 7 u. f. (872) veranlaßt worden, in der nächsten oder doch der zweiten ordentlichen Rathssitzung zum Vortrage bringen.

§. 31. Da den Criminal-Gerichten unter schwerer Dafürhaftung (§§. 222 und 467) die Handhabung der öffentlichen Sicherheit, damit kein in dem Gesetze enthaltenes Verbrechen unbestraft bleibe, aber auch der Schutz der Privat-Sicherheit, damit niemand gesetzwidrig in seiner Freiheit, seiner Ehre und seinem Nahrungsbetriebe gekränkt werde, anvertraut ist (§. 424); so haben die Criminalräthe das gesetzliche peinliche Verfahren durch fleißiges Studium sich geläufig zu machen, in den Geist desselben einzudringen, um ihre Eidespflicht getreu zu erfüllen.

§. 32. Die vornehmste und schwerste Pflicht der Criminalräthe ist, die zweckmäßige Aufnahme der Verhöre mit Inquisiten, Zeugen, Beschädigten und anderen Personen, welche im Amtszimmer mit Anstand und Gelassenheit zu geschehen, und in deren Beschleunigung der Referent das Gesetz, namentlich §§. 339 und 340 zu beobachten hat. Auch hat der Untersuchungs-Commissär sich jedesmal hierzu ordentlich vorzubereiten, und die wesentlichen Gesichtspuncte nach der Gattung des in der Frage stehenden Verbrechens, und der chronologischen Ordnung der dabei vorkommenden Umstände aufzufassen, damit nicht unschickliche, seichte oder suggestive Fragen gestellet werden. Sind Beisitzer aus der Gemeinde zu dem Verhöre nach den bestehenden Vorschriften vorgeladen worden, so ist ihnen kein unnöthiger Zeitverlust durch Warten oder Verlegung des Verhörs zu verursachen. Wegen der Beigebung der Actuare oder Kanzellisten zu den Verhören, hat der untersuchende Rath mit dem Criminalgerichts-Secretär und Expeditor sich einzuvernehmen, welcher unter den Individuen sowohl der wirklichen Actuare, als Kanzellisten eine billige Gleichheit in der Beschäftigung zu beobachten hat. Sind bei einem Criminal-Gerichte beeidete Auscultanten oder unentgeldliche Practicanten, so sind diese zur Führung der Verhörs-Protocolle gleichfalls zu verwenden, und überhaupt unter der Leitung der ältern Räthe in die Criminalpraxis einzuführen. Der Rath bleibt immer für die Verzögerung der Untersuchung verantwortlich; ereignet sich daher wegen des Actuars, der

in einem Geschäfte nicht ohne Ursache zu wechseln ist, eine Schwierigkeit, so hat der Rath die Abhilfe bei dem Vorsteher nachzusuchen.

§. 33. Jenen Personen höheren Standes, welchen vor dem Civilgerichte der Sitz gebühret, ist auch bei Criminal-Verhören, wenn sie als Zeugen oder Beschädigte erscheinen, der Sitz und eine schickliche Anrede zu geben. Ob dem Inquisiten ein Sitz gegeben werden könne, ob er mit, oder ohne Fesseln beim Verhöre zu lassen sei, hat der Untersuchungs-Commissär nach der Wichtigkeit des Verbrechens und aller Umstände, und nach dem Geiste des §. 310 mit Bescheidenheit zu beurtheilen, allenfalls hierin den Vorsteher um seine Anordnung anzugehen. Schwächlichen Inquisiten, besonders bei längerer Dauer des Verhörs, ist eine Niederlassung in geziemender Entfernung nicht leicht zu versagen. Der Untersuchungs-Commissär hat Personen, die zur Vernehmung bestellt worden, vorzüglich, wenn sie eine Reise machen müßten, ungesäumt vorzunehmen, auch wenn sie sich an einem anderen, als dem bestimmten Tage meldeten. Sollte er verhindert sein, so soll ein anderer Rath, nach erhaltener vorläufiger Aufklärung ihn vertreten. Unnöthige Zehrungskosten müssen von dem Schuldtragenden erstattet werden.

§. 34. Der Untersuchungs-Commissär ist nicht berechtiget, für sich allein die in dem Gesetze §§. 329, 363, 364, 365 gestatteten Zwangsmittel gegen einen Beschuldigten in Anwendung zu bringen; sondern er hat in diesen Vorfällen **brevi manu** die Gegenwart des Gerichtsvorstehers, oder eines zweiten geprüften Rathes zu veranlassen; welches in dem Verhörs-Protocolle ersichtlich gemacht werden muß.

§. 35. Ist die Localität so beschaffen, daß die Arreste der Untersuchten und das Gerichtsgebäude getrennt sind, so sollen die Inquisiten nicht über die Gasse mit Aufsehen, und zu ihrer empfindlichen Erniedrigung zu dem Verhör hin und her geführt werden, wobei auch viele Zeit verloren geht, und die Gefahr der Entweichung eintritt; sondern es ist die Anstalt zu treffen, daß im Umfange der Arreste die Verhöre vorgenommen werden können.

§. 36. Der Gerichtsvorsteher hat das Recht und die Pflicht von Zeit zu Zeit bei den Verhören unvermuthet zu erscheinen, um mit Bescheidenheit das Benehmen und die Geschicklichkeit der Criminalräthe dabei zu beobachten, und ihnen, jedoch nach Entfernung der Anwesenden, die nöthigen Erinnerungen zu machen.

§. 37. Über jede neue Untersuchung hat der Criminal-Referent sogleich mit dem ersten Stücke, wenn auch noch kein bestimmter Beschuldigter erscheint, das §§. 346 und 347 vorgeschriebene Tagebuch anzulegen, und zu eröffnen, und in demselben alle dazu gehörigen Papiere und Acten in seiner Amtsstube gehörig aufzubewahren. Der Gerichtsvorsteher ist verpflichtet, diese Tagebücher bei den Referenten öfters einzusehen, um eine allfällige Stockung des Geschäftes zu rügen. Eben so hat der Referent zur Erleichterung seines Gedächtnisses eine kurze Rapular-Vormerkung der Correspondenzen

aus ſeinem Referate nach monatlichen Abſchnitten zu führen, und die nicht eingelangten Auskünfte zu betreiben, z. B. 1. Juli 1807, Dominium Kock, um den Taufſchein des N. angegangen; eingelangt, oder betrieben unter dem 2. September.

§. 38. Jene eingelaufenen Stücke, die zur Inſtruction des Proceſſes gehören, z. B. Zeugenausſagen, Befunde der Kunſtverſtändigen, Taufſcheine u. dgl. bedürfen keines Referats zum Vortrage; ſondern der Criminalrath hat die Zahlen dieſer Stücke bloß mündlich in der nächſten Sitzung anzugeben, damit ſie im Rathsprotocolle mit der Bemerkung **ad diurnale Causae N.** erſcheinen, und in ſeinem Ternion gelöſcht werden. Hierauf hat der Criminalrath dieſe Stücke unmittelbar zurück zu nehmen, ſie dem betreffenden Tagebuche beizulegen, und darauf die Worte **ad diurnale** zu ſetzen.

§. 39. Sind aber die eingelangten ſchriftlichen Auskünfte, oder Ausſagen mangelhaft, oder haben ſich wichtigere Hinderniſſe bei der Vollziehung der erlaſſenen Requiſitionen ergeben; ſo muß der unterſuchende Rath zwar einen ſchriftlichen Referatsbogen unter der Hauptzahl der Unterſuchung, oder des letzten dazu Anlaß gebenden Exhibitums verfaſſen; jedoch iſt ihm geſtattet, mündlich in der Sitzung die näheren Urſachen der neuen Inſtruction, und die Lage der Sache kurz aufzuklären, und ſeine Meinung ſogleich in der Geſtalt einer Expedition zu entwerfen. Außer dem, wenn kein vorliegendes Exhibitum einen beſonderen Anlaß gegeben hat, ſondern der unterſuchende Rath im Zuge der Unterſuchung Erſuchſchreiben oder Aufträge zu machen befindet: ſo bedarf es gar keines Vortrages in der Sitzung, ſondern es iſt genug, wenn der unterſuchende Commiſſär ſolche unverfängliche Expeditionen entwirft, und der Vorſteher dieſelben genehm hält. Die Expedition iſt ſogleich zu beſtellen, und das Concept bei dem Tagebuche aufzubewahren. Bei erheblichen Bedenken hat der Gerichtsvorſteher die Erledigung zur Sitzung zu verweiſen, oder auf die §. 7 (872) vorgezeichnete Art außer der Sitzung wenigſtens mit Beiziehung eines zweiten Rathes die Sache zu erledigen. Nur verſteht es ſich von ſelbſt, daß wichtigere Fragen, die für den Inquiſiten oder den Beſchädigten von Folgen ſind, z. B. ob jemand in Verhaft zu nehmen, eine Hausdurchſuchung zu veranſtalten, auf freiem Fuße zu unterſuchen, auszuliefern, und überhaupt das peinliche Verfahren einzuleiten, etwas zu erfolgen ſei u. dgl., niemals von dem unterſuchenden Commiſſär und dem Vorſteher allein berathſchlagt und beſchloſſen werden können.

§. 40. Die ordentlichen Referatsbogen haben auf der einen Spalte zu enthalten:

a) Die Zahl des Einreichungs-Protocolles und des Referenten.

b) Einen getreuen Auszug der Unterſuchungs-Acten, ungehindert der §. 423 des Geſetzes in ſeiner Anordnung im Weſentlichen zu befolgen iſt.

c) Auf der entgegen gesetzten Seite den Antrag und den Entwurf des Urtheiles oder der Entschließung, sammt den Beweggründen, nebst der Fertigung des Referenten, und den Tag des Vortrages.

§. 41. Ehe ein Criminalrath eine geschlossene Untersuchung zum Vortrage bringt, hat er vorher selbst zu überlegen, ob nicht wesentliche Lücken sich in der Untersuchung finden, damit das Gericht nicht unnöthig die Zeit verliere. Überhaupt hat der untersuchende Beamte mit vollständiger Erschöpfung und genauer Anweisung der Behörden die Instructionen gleich Anfangs zu veranlassen, damit nicht nach und nach beschwerliche Schreibereien und Kosten entstehen, und das Ende der Untersuchung durch eine solche Oberflächlichkeit verzögert werde. Unnütze und unerhebliche Auskünfte, die der Untersuchende bloß zur Beschönigung seiner eigenen Gemächlichkeit, oder Nachlässigkeit einleiten würde, sollen von dem Obergerichte streng geahndet werden.

§. 42. Fallen dem Untersuchenden in dem Gange der Untersuchung Schwierigkeiten auf, deren Beseitigung eine besondere Klugheit und Vorsicht fordert; so hat er sich vorläufig bei dem Gerichtsvorsteher Raths zu erholen, oder in der nächsten Sitzung den Beschluß und die Anleitung des Gerichtes selbst zu bewirken. Die geschlossene Untersuchung hat der Referent nach Vorschrift des §. 421 ohne Aufschub, vorzüglich bei geringeren Verbrechen, deren Thäter verhaftet sind, bei offenbarer Schuldlosigkeit oder Abgange der Beweismittel zum Vortrage zu bringen. Ist ein Correferent bestellt worden, so sind diesem die Acten vorläufig ohne die Meinung des Referenten mitzutheilen, damit er seine Meinung entwerfe, oder die aufgefallenen Gebrechen anmerke. Es versteht sich von selbst, daß der Correferent keinen Auszug der Acten zu machen nöthig habe.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Vortrage, der Berathschlagung und Erledigung.

§. 43. Jedes Criminal-Gericht hat alle Wochen einen ordentlichen Rathstag, oder nach Erforderniß der Geschäfte auch zwei festzusetzen. Die Sitzung hat von 9 Uhr Früh, bis 1 Uhr Nachmittags zu dauern.

§. 44. Zur Schöpfung eines förmlichen Endurtheiles nach §§. 426 bis 429 ist die in dem §. 418 des Gesetzes vorgeschriebene Anzahl von Beisitzern nothwendig. Die Beschlüsse in den Fällen der §§. 273, 279, 280 und 306 sind gleichfalls in der ordentlichen Sitzung und mit Zuziehung aller geprüften vorhandenen Räthe zu fassen.

Hat das Criminal-Gericht die volle Anzahl nicht, so ist in diesen letzteren Fällen die Anwesenheit dreier geprüfter Stimmführer hinreichend.

Da nach den vorstehenden §§. 7 u. f. (872) der Vorsteher in

dringenden Fällen augenblickliche Zusammentretungen mit den ohnedieß anwesenden Räthen veranlassen, oder auch der betreffende Referent bei dem Vorsteher nachsuchen kann; so sind die Beschlüsse durch Circulations-Bogen, wodurch viele Zeit mit der schriftlichen Darstellung des Anlasses, oder der Lesung der Acten verloren geht, in der Regel nicht zu gestatten.

§. 46. Der Anfang der Sitzung hat mit Ablesung der vom Obergerichte, oder auch von der Landesstelle **in Oeconomicis politicis** herabgelangten höheren und höchsten Entschließungen und Urtheile zu geschehen, um sie nach Beschaffenheit des Gegenstandes sogleich in Vollzug zu setzen, wenn es nicht bereits außer der Sitzung geschehen ist.

Eben so sind die übrigen Normalien und Vorschriften, sie mögen gedruckt oder geschrieben sein, in der Sitzung zu eröffnen. Über alle Normalien und Vorschriften hat jedes Criminal-Gericht in chronologischer Ordnung ein zweifaches Normalienbuch sammt einem alphabetischen Verzeichnisse zu führen. In das eine sind alle gedruckten Vorschriften, welche auf die Criminal-Gesetzgebung, und die Criminal-Rechtsverwaltung überhaupt, auf die Errichtung und Organisirung der Criminal-Behörden, der Strafhäuser, Verpflegung der Gefangenen und die Polizei der Arreste überhaupt Beziehung haben; in das zweite Normalienbuch alle übrigen politischen oder Justizverfügungen einzuschalten, welche dem Criminal-Gerichte zukommen.

Der Criminalgerichts-Secretär hat diese Normalien genau zu sammeln, für die Sammlung die nöthige Abschrift zu veranstalten, und am Ende eines jeden Jahrganges sie ordentlich binden zu lassen. Es ist nicht nöthig, von ungedruckten Vorschriften den Criminalräthen eine Abschrift mitzutheilen, da sie bei ihren Arbeiten im Amtsorte entweder das Original der Vorschrift in der Registratur, oder im Normalienbuche in dem Rathszimmer leicht einsehen können.

§. 47. Hiernach sind die geschlossenen Untersuchungen mit genauer Beobachtung des **11.** Hauptstückes des Gesetzes §§. **415** u. f. in Vortrag zu bringen. Wird eine weitläufige Untersuchung nicht in Einer Sitzung erlediget, so soll die Berathschlagung am nächsten Vormittage mit Beiziehung der vorigen Besitzer ohne Unterbrechung fortgesetzt werden.

§. 48. Die übrigen Currentien sind am Schlusse der Sitzung, oder wenn nur die kleinere Anzahl von Beisitzern nach dem §. **44** anwesend ist, vorzutragen. Werden Steckbriefe oder sonst Anzeigen und Beschreibungen von verübten Verbrechen außer dem Gerichtsbezirke vorgetragen; so ist ihre Einschaltung in die in dem §. **86** (**1762**) vorgeschriebenen Vormerkbücher zu verordnen.

§. 49. Findet sich das Criminal-Gericht wegen Abgang Eines oder mehrerer geprüften Räthe in Verlegenheit, um ordentliche Sitzungen nach Vorschrift des §. **418**, wo wenigstens drei geprüfte, und sonst zwei beeidete Anwesende gefordert werden, abzuhalten; so hat der

Gerichtsvorsteher ungesäumt die Anzeige dem Obergerichte zu erstatten, damit dieses die nöthige provisorische Abhilfe oder Supplirung durch Secretäre und Actuare einleite, oder ein anderes Gericht nach dem §. 419 einstweilen zu Urtheilsschöpfungen bezeichne, welches jedoch nur in den seltensten Fällen andern ohnedieß beschäftigten Gerichten aufzubürden ist.

§. 50. Der Referent ist ruhig anzuhören, und nicht zu unterbrechen; nur kann mit Anstande die Aufklärung dieses oder jenes nicht wohl verstandenen Umstandes von den Beisitzern verlangt werden. Nach dem Referenten hat der allfällige Correferent die erste Stimme, und stehet ihm frei, auf erheblich scheinende Umstände, die der erste Referent nicht berührte, das Gericht aufmerksam zu machen. Die weitere Umfrage geschieht nach dem Alter und Range der Räthe.

§. 51. Jeder Stimmführer hat nebst den in dem §. 424 vorgeschriebenen Pflichten bei Äußerung seiner Meinung aller unanständigen beleidigenden Ausfälle, aller unnützer Wiederholung sich zu enthalten, und mit ruhiger gewissenhafter Unbefangenheit, bloß zum Besten des Dienstes und nach Vorschrift der Gesetze abzustimmen (1276 a).)

§. 52. Der Vorsitzende hat die Freiheit der Stimmen und der Berathschlagung nicht zu beirren, nur die wider den vorigen Paragraf fehlenden Beisitzer zur Ordnung zu weisen. Wenn jedoch nach geschehener Umfrage der Vorsteher wahrzunehmen glaubt, daß ein wichtiger Umstand ganz übergangen, oder die Berathschlagung in einem ganz falschen Gesichtspuncte aufgenommen worden wäre, hat er das Recht hierauf aufmerksam zu machen, und die Umfrage zu wiederholen, welches in der Regel nicht zu geschehen hat, weil jeder Criminalrath im Gewissen verpflichtet ist, von seiner Meinung abzugehen, wenn er sich durch des Vorsitzers, oder eines späteren Stimmführers Gründe überzeugt findet.

§. 53. Das Urtheil ist nach der Mehrheit der Stimmen und den näheren Vorschriften des §. 425 des Gesetzes von dem Vorsitzenden wörtlich in das Protocoll zu geben. Glaubte jedoch der Vorsitzende nach reifer Erwägung, daß dem klaren Gesetze zuwider, und zum offenbaren Nachtheile der öffentlichen oder Privat-Sicherheit von der Mehrheit der Stimmen ein Schluß gefaßt worden; so ist er berechtiget, denselben, wenn er nicht ohnedieß nach dem Gesetze dem Obergerichte vorzulegen wäre, sammt den Acten dem Appellations-Gerichte förderſamst einzuschicken, und inzwischen die Vollziehung des Schlusses einzuhalten. Das Obergericht hat hierauf selbst nach dem §. 549 das Nöthige sogleich zu verfügen, und nur, wenn auch ihm der Gegenstand aus dem Gesetze zweifelhaft wäre, die Belehrung bei Hof anzusuchen.

§. 54. Ist der Vorsitzer oder ein Rath nach dem §. 420 in der Sache nicht ganz unbefangen, oder Gläubiger oder Schuldner des Beschuldigten, so haben sie sich des Vorsitzes und der Stimmführung zu enthalten. Außerdem soll nur aus höchst wichtigen Ursachen,

die der Vorsteher bei der höheren Behörde zu rechtfertigen vermag, nicht auf bloße Angaben des Inquisiten ein Rath von der Stimmführung entfernt werden.

§. 55. Was den Criminal-Beamten jedes Grades bei Gelegenheit der Untersuchung oder Berathschlagung, endlich aus den Expeditionen in der Registratur, oder dem Einreichungs-Protocolle bekannt geworden, haben sie unter strenger Verantwortung geheim zu halten. Sie sind nicht nur dem verantwortlich, dessen Ehre oder guter Name durch eine solche Geschwätzigkeit gekränkt worden, wodurch oft zu Feindseligkeiten und Erbitterung unter den Bürgern Anlaß gegeben wird; sondern das Obergericht kann solche Beamte zur Strafe und Verantwortung ziehen, wenn auch kein böser Vorsatz, oder keine Pflichtwidrigkeit unterlaufen wäre, die sie einer Criminal-Behandlung unterwerfen würde. Bei einem Criminal-Gericht ist daher in keiner Dienstes-Categorie ein Individuum, selbst kein Tagschreiber zu verwenden, welches nicht wenigstens zur Verschwiegenheit beeidet worden.

§. 56. Über jede Rathssitzung hat der Vorsitzende nebst dem, daß er die Zahlen in den Referenten-Ternionen zu löschen hat, eine Vormerkung zu führen, darin die Zahlen jener vorgetragenen Stücke, und der Referenten zu verzeichnen, welche dem Vorsteher entweder wegen einer beschlossenen Expedition, oder weil sie in die Registratur, und nicht in die Tagebücher hinterlegt werden, zu seiner Genehmigung zugestellt werden müssen.

Nach dieser Vormerkung hat sich der Vorsitzende die Gewißheit zu verschaffen, daß keine Expedition in Vergessenheit komme, oder ungebührlich verzögert werde.

Erklärung der Vorschrift wegen Ablesung der Acten bei dem Vortrage eines Criminal-Processes.

1270. Hofdecret vom 11. Jänner 1811, an das niederösterreichische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 921 d. J. G. S.

Die wegen Ablesung sämmtlicher Actenstücke bei dem Vortrage eines Criminal-Processes in dem Strafgesetze enthaltene Vorschrift ist nicht dahin zu verstehen, daß schlechterdings alle Schriften und Stellen des Criminal-Processes abgelesen werden sollen, sondern nur jene, welche auf die Verurtheilung oder Lossprechung, dann auf die erschwerenden oder mildernden Umstände Beziehung haben; es sind daher über die Criminal-Processe, wie vormals, auch jetzt ordentliche Referate zu verfassen.

1271. Mailänder Appellations-Circulare vom 23. Mai 1817, Z. 4820.

(Raccolta degli Atti del gov. Mil. vol. I. parte II. dell' anno 1817, pag. 200.)

All' oggetto di facilitare la spedizione delle cause criminali, di guarentire vie meglio lo studio delle risultanze processuali presso i relatori, nell' atto di raddoppiare l'attività de' consigli giudicanti col risparmio possibile di tempo togliendo la lettura material e di lunghi atti di poca influenza, e per agevolare al superiore tribunale criminale la sorveglianza sugl' inferiori, il senato lombardo-veneto del supremo tribunale di giustizia con rispettato suo decreto 14 maggio corrente, n° 1031, ha dichiarato a maggiore dilucidazione del §. 423 del codice dei delitti.

1mo „La lettura dei protocolli e delle altre carte, prescritta nel citato paragrafo non è riferibile se non a tutti quei passi degli esami e delle altre carte, i quali possono avere relazione sia alla condanna od assoluzione del prevenuto, sia alle circostanze aggravanti o mitiganti del delitto, e ne viene da ciò di necessaria conseguenza l'obbligo al rispettivo relatore di estendere su cadaùn processo criminale un ben compito, preciso e chiaro referato, facendosi carico scrupulosamente d' ogni circostanza di fatto di qualche rilevanza, e di ommettere tutte le superflue disgressioni ed ogni inutile eloquenza nell' esposizione de' suoi ragionamenti per la proposta decisione.

2° Questo referato del rispettivo relatore dovrà essere sempre unito agli atti criminali da subordinarsi al superiore tribunale criminale per qualunque sua superiore decisione."

Si ritiene poi, che dovrà esser cura d' ogni relatore di annotare in margine al referato i fogli del processo, a cui si riferisce l' esposizione per facilitare il rinvenimento de' passi interessanti del processo medesimo, ed il confronto delle varie prove e dei risultamenti degli esami (**1273.**)

Si comunicano le premesse supreme dichiarazioni a tutte le prime istanze criminali per l'esatta osservanza delle medesime.

Verfaſſung des Endvortrages mit Rückſicht auf die Art des Verbrechens ohne Beziehung auf den Einleitungs-Vortrag über dieſelbe.

1272. Dalmatiniſches Appellations-Decret vom 2. September 1824, Z. 1834.

(Raccolta delle leggi ecc. dell' anno 1824, per la Dalmazia pag. 299.)

Rileva l' appello da varie sentenze criminali, e dalli protocolli di consiglio alle medesime relative, che il tribunale stabilisce nel rapporto preliminare la specie del delitto, e nel rapporto definitivo si riferisce in quanto alla qualificazione del fatto, a quella preliminare deliberazione, ritenendola come ipotesi certa e già stabilita, da cui non è pure lecito di declinare.

Tale metodo è erroneo nella deliberazione definitiva, il tribunale dee formare un conchiuso completo senza riferirsi a deliberazioni preliminari, e quindi conchiudere tanto a quale specie di delitto si qualifichi il fatto avvenuto, quanto se, o meno reggano le prove.

Nei rapporti preliminari per ciò, ove semplicemente trattasi di aprire la speciale inquisizione, dovrà il tribunale bensì conoscere, se vi siano gli estremi di delitto, ma non dovrà intempestivamente dichiarare la specie, per esempio, se il fatto sia uccisione, od omicidio.

Nella deliberazione preliminare in tanto cioè deve stabilirsi, se realmente esiste il fatto, e se reggano gli estremi di un delitto di qualunque specie esso poi sia in quantochè stabilito, che il fatto non ha li caratteri di delitto di sorte alcuna, il tribunale deve rinunziare gli atti all' autorità competente.

Verfaſſung des Endvortrages mit Beziehung auf die Actenſtücke und die Antworten des Beſchuldigten.

1273. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 4. November 1828, Z. 10,700, in Folge Hofdecretes vom 25. October n. J. Z. 6140.

(Wr. Gr. G. N. B. 3. Thl. S. 182.)

Der über die Unterſuchung erſtattete Vortrag muß mit Ordnung und Ausſcheidung der jedes einzelne Factum betreffenden Ausſagen und Erhebungen verfaßt, in dem Vortrage ſelbſt aber ſich auf die Actenſtücke und die Antworten des Beſchuldigten berufen werden (**1271**).

Verfassung des Vortrages über Voruntersuchungen.

1274. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 20. September 1833, Z. 10,096.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 312.)

Über Voruntersuchungen sind eben so, wie über ordentliche Criminal-Untersuchungen vollständige Actenauszüge (Vorträge) zu verfassen.

Einleitung der Verbesserung der in einer Untersuchung sich zeigenden Mängel.

1275. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 26. September 1828, Z. 9959.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 175.)

Wenn in den dem (Wr.) Criminal-Gerichte zur Schöpfung des Urtheiles zugemittelten Untersuchungen von diesem Criminal-Gerichte Gebrechen wahrgenommen werden, die keine Ergänzung nothwendig machen, so sind solche in dem Referate, rücksichtlich Rathsprotocolle zu erwähnen.

1276. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 6. April 1832, Z. 4554.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 275.)

Es kann nicht angehen, daß über eine förmlich geschlossene und zur Urtheilsprechung eingesendete Criminal-Untersuchung gar kein Referat verfaßt, und die Ergänzung bloß von dem Referenten ohne darüber vor der gehörigen Zahl von Votanten einen förmlichen Vortrag erstattet, und den Beschluß abgewartet zu haben, verfügt werde *).

§. 424.

Richtschnur zur gerechten Stimmführung.

Jeder, der seine Stimme zu geben hat, soll bedenken, daß nicht Willkühr, sondern nur die Gesetze das Recht bestimmen, und daß die Anwendung derselben auf die That, die Person, und die Beweise das Ur-

*) Die Beobachtung dieser Vorschrift wurde mit neuerlichem Decrete des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 14. Jänner 1833, Z. 509 eingeschärft. (Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 295.)

theil ausmachen müsse; daß kein Schuldloser leiden, und selbst der Straffällige nicht strenger, als das Gesetz verhänget, behandelt werden soll; daß aber auch der gemeinen Sicherheit, und dem darauf gegründeten Wohlstande der bürgerlichen Gesellschaft wesentlich daran gelegen ist, das Verbrechen zu bestrafen; daß daher die Gerechtigkeit eben so durch übel verstandene Menschenliebe, als durch übertriebene Strenge verletzet werde.

(10. Abs. des Kdgp. zu d. St. G. B. ü. V.)

Bei Entscheidungen ist bloß die Gerechtigkeit zur Richtschnur zu nehmen.

1276 a) Allgemeine Gerichts-Instruction vom 9. September 1785, N. 464 d. J. G. S.

§. 55. Jeder Rath soll aus Überzeugung von seiner Pflicht seine Meinung nach seiner inneren Überzeugung und Gewissen eröffnen, keiner Leidenschaft, oder welch' immer einer Rücksicht, die ihn von dem Wege der Gerechtigkeit entfernte, statt geben, sich bloß durch Rechtschaffenheit leiten lassen, in seinen Ausdrücken alle Anzüglichkeit auf die widrige Meinung vermeiden, und durch unnütze Weitläufigkeit, durch Wiederholung dessen, was bereits von ihm erwähnt worden, die Berathschlagung nicht verzögern (**1269** b), §. 51 und **1282** **)).

1277. Hofdecret vom 5. September 1788, an das inner- und o. ö. Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 4. August n. J. N. 888 d. J. G. S.

Ad c) Der dem Criminal-Obergerichte eingeräumten Milderung der Strafe sind keine anderen Schranken gesetzt, als daß dem Endzwecke der Bestrafung, und dem Gange der Rechtspflege kein Abbruch geschehe.

1278. Hofkanzlei-Decret vom 2. August 1821, Z. 21,741.

(N. ö. Prov. G. S. 3. Thl., S. 463.)

Seine k. k. Majestät haben zu befehlen geruhet, sämmtlichen Behörden und Beamten zu ihrer Nachachtung bestimmt zu befehlen,

daß sie in allen ihren Entscheidungen und Verfügungen bloß nach der strengsten Gerechtigkeit vorgehen, die bestehenden Anordnungen und Vorschriften genau befolgen, und sich nicht erlauben, ihren eigenen Ideen oder Begriffen nachzugehen, oder nach denselben zu handeln.

§. 425.

Art der Umstimmung und Entscheidung.

Der Gerichtsmann, dem das Geschäft zum Vortrage zugetheilet worden, hat seine schriftlich vorbereitete Meinung bey der Berathschlagung abzulesen, und der Vorsitzende nachher die weitere Umfrage zu halten. Jede Stimme muß mit den angeführten Gründen von dem Gerichtsschreiber genau protokolliret werden. Das Urtheil wird nach Mehrheit der Stimmen abgefasset. Der Vorsitzende hat nur Eine, und zwar die letzte Stimme, mit welcher er, wenn die vorigen Stimmen sich gleich theilen, den Ausschlag gibt. Hat bey gleichen Stimmen der Vorsitzende eine dritte Meinung; so ist das Urtheil nach der Meinung abzufassen, welcher die Stimme des Vorsitzenden am nächsten kömmt. Ist sie von beyden Meinungen ganz verschieden; so ist die Umfrage zu wiederhohlen, und wenn auch dann eine Mehrheit der Stimmen nicht den Ausschlag gibt, nach derjenigen der gleich getheilten Meinungen abzuschließen, welche die gelindere ist *).

(§. 507 St. G. B. ü. V.)

Verbot, die Acten oder Vorträge zur Schöpfung der Criminal-Urtheile circuliren zu lassen.

(N. ö. App. Circ. Vdg. v. 11. Februar 1820, Z. 1529 beim §. 418 **1256.**)

---

*) Die Umfrage geschah nach der Josef. allg. Gr. G. O. (§. 163) insgemein nach dem Dienstalter der Beisitzer; doch mußten die zum Criminal-Gerichte eigens bestimmten Personen immer vor den übrigen Magistratsbeisitzern stimmen, wenn sie ihnen auch in Dienstjahren nachgingen.

Vorschriften über die besonderen Rechte und Verpflichtungen des Vorsitzenden beim Votiren, und über das Benehmen der Räthe bei demselben.

1278 a) Allgemeine Gerichts-Instruction vom 9. September 1785, N. 464 d. J. G. S.

§. 56. Der Vorsitzende soll Niemanden in der Freiheit des Votums außer dem Falle einer bemerkten Unanständigkeit oder Weitläufigkeit, unterbrechen. Nur wenn er wahrzunehmen glaubte, daß ein wichtiger Umstand ganz übergangen, oder die Berathschlagung in einem ganz falschen Gesichtspuncte aufgenommen worden, so hat er das Recht, die Räthe auf die Umstände in Ansehung des Factums, jedoch ohne daß er einen Schluß seinerseits hieraus zieht, zu erinnern, und dann die Umfrage zu wiederholen. Sonst soll nach einmal geäußerter Meinung keine neue Umfrage geschehen, da jedem Rathe aus eigener Rechtschaffenheit und Pflicht ohnehin obliegt, von seinem Votum abzugehen, wenn er sich durch des Präsidenten Gründe vom Gegentheile überzeugt fände. Übrigens mag zwar, der den Vorsitz führt, seine abgesonderte Meinung in das Protocoll geben, das Conclusum aber ist er schuldig, nach den einhelligen, oder mehreren Stimmen zu fassen. Wollten jedoch die mehreren Stimmen nach seinem Dafürhalten der Gerichtsordnung einen solchen Sinn beilegen, den er darin nicht findet, so kann mit dem Conclusum inne gehalten, und der höheren Behörde der über den Verstand des Gesetzes entstandene Zweifel, ohne die Sache selbst, welche dazu Anlaß gegeben, zu berühren, zu dem Ende vorgelegt werden, auf daß die Belehrung darüber durch den ordentlichen Weg höchsten Orts eingeholt werde (**1282** **)).

§. 57. Auch soll ein Rath dem andern bei dem Votiren nicht einreden. Nur wenn der Referent bemerkte, daß der Votant seine Meinung auf ein ganz irriges actenwidriges Factum gründe, ist ihm unverwehrt, mit Anstand die wahre Beschaffenheit der Sache aufzuklären.

§. 58. Sollte ein Rath, der seine Meinung früher abgegeben hat, sich durch Gründe eines späteren Votums bewogen finden, von seiner Meinung abzugehen, so hat er es sogleich in dem Protocolle anzuzeigen, aus welchem dann seine erste abgegebene Meinung hinweg zu bleiben hat (**1269.**).

Zeitpunct, binnen welchem ein Rath von seiner abgegebenen Meinung zurück treten darf.

(Hfd. v. 27. Dec. 1826, N. 2244 d. J. G. S. beim §. 422 **1269.**)

Berechnungsweise der Majoritäten bei Collegial-Berathungen.

1279. Hofdecret vom 4. September 1794, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle, und der Hofcommission in Gesetzsachen, N. 192 d. J. G. S.

Wenn bei einer Berathschlagung mehrere verschiedene Meinungen vorkommen, und das Geschäft geendiget werden soll, überwiegen immer diejenigen Stimmen, denen die wenigsten entgegen stehen; also daß, wenn nicht befolgt werden kann, was den meisten gefällt, das ergriffen werden muß, was den meisten mißfällt.

Recht des Präsidenten rücksichtlich der Schlußfassung bei gleich getheilten Meinungen.

1280. Hofdecret vom 18. April 1818, in Folge höchster Entschließung vom 17. März n. J. N. 1438 d. J. G. S.

Ein Präsident ist nach dem Sinne des §. 425, ersten Theiles des Strafgesetzes, im Falle die Stimmen über eine härtere oder gelindere Strafe sich gleich theilen, nicht verbunden, der gelinderen Meinung den Ausschlag zu geben, sondern hat nach seiner Überzeugung den Schluß zu fassen.

Recht des Vorsitzenden, den nach §. 428 St. G. I. Thl. gefaßten Beschluß, wenn er ihm gesetzwidrig erscheint, zu sistiren, und höhere Belehrung anzusuchen.

(§. 53 der Instruction für die galizischen Criminal-Gerichte beim §. 423

1269 b)

Recht des ersten beisitzenden Criminalrathes die Stimmen zu sammeln, im Falle der Vorsitzende selbst Referent ist.

1281. Hofdecret vom 10. October 1812.

(Rosbierski's Annalen Jahrg., 1813, S. 32.)

Der Vorsteher des Criminal-Gerichtes hat auch dann, wenn er selbst den Vortrag über ein Geschäft führt, nur eine Stimme;

jedoch hat in einem ſolchen Falle der erſte beiſitzende Criminalrath die Stimmen zu ſammeln *).

Entſcheidung der Frage, ob im Falle, wenn ein Referent eine Criminal-Unterſuchung nicht meritoriſch zu erledigen, ſondern vorerſt mehrere Umſtände zu ergänzen glaubt, die Stimmenmehrheit aber den Fall zur meritoriſchen Entſcheidung geeignet findet, derſelbe bei dieſer Entſcheidung ſeine Meinung auch abgeben müſſe, oder dazu verhalten werden könne?

1282. Juſtiz-Hofdecret vom 30. April 1814, an das galiziſche Appellations-Gericht, über eine ſpecielle Anfrage.

(Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1831, 1. Bd., S. 101.)

In Erledigung des höchſten Orts überreichten Geſuches, um Belehrung: ob im Falle, wenn ein Referent eine Criminal-Unterſuchung nicht meritoriſch zu erledigen, ſondern vorerſt in ſelber mehrere Umſtände zu ergänzen glaubt, die Stimmenmehrheit aber den Fall zur meritoriſchen Entſcheidung geeignet findet, der Referent hernach bei der meritoriſchen Entſcheidung gleichwohl ſeine Meinung ebenfalls abgeben müſſe, und dazu verhalten werden könne, wird erwiedert: daß im vorgeſetzten Falle der Referent zur Abgebung ſeiner Meinung nicht verhalten werden könne, und daß, da die — — — geſtellte Anfrage in den §§. 69 und 70 der allgemeinen Amtsinſtruction **) entſchieden iſt, es keiner beſonderen Erläuterung oder Belehrung darüber bedürfe.

---

*) Rückſicht der Führung der Unterſuchung von Seite des Amtsvorſtehers ſiehe den §. 25 ad lit. a) letzte Periode der Inſtruction für die galiziſchen Criminal-Gerichte beim §. 235 (**930 b**))

**) Nemlich der allgemeinen Vorſchrift über die Verfahrungsart bei den Gerichts-Behörden in Weſtgalizien, welche über erſtatteten Vortrag durch Hofdecret vom 27. November 1801, N. 543 d. J. G. S. dem weſtgaliziſchen Appellations-Gerichte zugefertiget, und durch Hofdecret vom 14. März 1807, an das Appellations-Gericht in Lemberg, in Folge höchſter Entſchließung über Vortrag vom 22. März 1806, N. 803 d. J. G. S. auch in Oſtgalizien eingeführt worden iſt. Der Inhalt der in dem obigen Juſtiz-Hofdecrete vom 30. April 1814 citirten §§. dieſer Amtsinſtruction lautet folgender Maßen:

S. 69. Jedes Rathes Pflicht iſt, ſeine Meinung nach Überzeugung und Gewiſſen redlich zu eröffnen, von keiner Leidenſchaft oder was immer für einer Rückſicht, ſich von dem Wege der Gerechtigkeit ableiten zu laſſen, in ſeinen Äußerungen Gehäſſigkeiten und alle Anzüglichkeiten gegen diejenigen, welche der entgegengeſetzten Meinung

Führung des Rathsprotocolles.

1282 a) Allgemeine Gerichts-Instruction vom 9. September 1785, N. 464 d. J. G. S.

Erste Abtheilung.

Sechster Abschnitt.

Von Führung des Rathsprotocolles.

§. 64. Über alles, was in der Rathssitzung entweder durch mündlichen Vortrag, oder durch abgelesene Referate vorkommt, muß ein ordentliches und genaues Protocoll geführet werden; es wird in halbbrüchigen Bögen geschrieben; seine wesentlichen Theile sind:

a) der Gegenstand, worüber die Berathschlagung aufgenommen worden;

b) die Parteien, welche der Gegenstand betroffen hat;

c) die Meinung und Beweggründe der Räthe; endlich

d) das deutlich aufgenommene Conclusum. (**1285.**)

---

beipflichten, zu vermeiden, endlich durch unnütze Weitläufigkeit oder Wiederholung dessen, was bereits erwähnt worden ist, die Berathschlagung nicht zu verzögern (**2276 a**).)

§. 70. So lange der Votirende in keines dieser Gebrechen geräth, soll der Vorsitzende ihn niemals unterbrechen, und die Freiheit der Stimme nicht beschränken. Wenn er wahrzunehmen glaubte, daß ein wichtiger Umstand ganz übergangen, oder die Berathschlagung in einem ganz falschen Gesichtspuncte aufgenommen worden wäre; hat er das Recht, die Räthe auf die Umstände in Ansehung des Factums, jedoch ohne daß er einen Schluß seiner Seits hieraus zieht, zu erinnern, und dann die Umfrage zu wiederholen. Sonst soll nach ein Mal geäußerter Meinung keine neue Umfrage geschehen, da jedem Rathe, aus eigener Rechtschaffenheit und Pflicht ohnehin obliegt, von seinem Votum abzugehen, wenn er sich durch des Präsidenten Gründe vom Gegentheile überzeugt fände. Übrigens mag zwar derjenige, welcher den Vorsitz führet, seine abgesonderte Meinung in das Protocoll geben, das Conclusum aber ist er schuldig nach den einhelligen, oder mehreren Stimmen zu fassen. Sollten jedoch die mehreren Stimmen nach seinem Dafürhalten den Gesetzen einen ganz widrigen und verkehrten Sinn beilegen; so kann mit dem Conclusum eingehalten, und der höheren Behörde der über den Sinn des Gesetzes entstandene Zweifel, ohne die Sache selbst, welche dazu Anlaß gegeben hat, zu berühren, zu dem Ende vorgelegt werden, auf daß die Belehrung darüber durch den ordentlichen Weg höchsten Ortes eingeholet werde (**1278 a**).)

§. 65. Dieſes Protocoll iſt immer ſo bald als möglich zu Stande zu bringen, daher ſind dem Protocolliſten die Vota der Referenten ſogleich zu übergeben. Dem Protocolliſten iſt nicht erlaubt, Actenſtücke mit ſich nach Hauſe zu nehmen; iſt ihm die Einſicht eines Actenſtückes unentbehrlich, ſo muß er daſſelbe noch am nemlichen Tage in der Kanzlei oder Regiſtratur einſehen, und die zu ſeinem Protocolle nöthigen Anmerkungen ausziehen.

§. 66. Der Gegenſtand der Berathſchlagung iſt genau einzutragen, aber ſo kurz als der Gegenſtand zugibt, beſonders in den Fällen, wo ſchon in dem Referatsbogen ein umſtändlicher Auszug vorkommt; — — — — jedem Gegenſtande zur Seite hat der Protocolliſt die Namen der betreffenden Parteien und die Zahl anzumerken, unter welcher das Geſchäft in dem Einreichungs-Protocolle ſteht.

§. 67. Die Meinung des Referenten muß in dem Protocolle immer ſo weit angeführet werden, daß man wiſſe, wohin ſie abgegangen iſt. Es iſt keineswegs nöthig, das ganze ſchriftlich verfaßte Referat in das Protocoll einzuſchreiben, es iſt genug, wenn ein bündiger Auszug verfaßt und eingetragen wird. (**1283 — 1286.**)

§. 68. Von den Räthen, die ſich mit einer vorhergehenden Meinung vereiniget, und an Gründen nichts Neues vorgebracht haben, iſt nur die geſchehene Einverſtehung anzumerken. Bei denjenigen, die neue Beweggründe angeführet haben, ſind dieſe Gründe in Kürze einzutragen; bei denjenigen endlich, die eine abgeſonderte Meinung gehabt haben, iſt dieſe Meinung ſammt den Beweggründen genau und deutlich anzumerken; auf dieſe Art iſt ſich nicht nur bei Proceſſen, ſondern bei allen übrigen Geſchäften zu benehmen, auch wenn es bloße Einleitungen ins Verfahren — ſind, auch ſelbſt dann, wenn die verſchiedenen Meinungen nur das Formale betreffen.

§. 69. Das Concluſum iſt von Wort zu Wort in das Protocoll ſo einzutragen, daß man umſtändlich und genau wiſſe, was eigentlich beſchloſſen worden. — — —

§. 70. Das Protocoll iſt täglich abzuſchließen, und daher in abgeſonderten Seſſionsbögen zu führen; nach ſeiner Vollendung muß es dem zugegen geweſenen Vorſitzenden ſogleich zugeſchickt werden, der, wenn er ſolches richtig gefunden, ſein „Geleſen“ zur Beſtätigung beiſetzt. Bei Stellen, wo ein Vorſitzender und Vice-Vorſitzender angeſtellet ſind, müſſen denſelben die Protocolle aller Senate, wenn ſie den Sitzungen auch nicht beigewohnt haben, zugeſendet werden, damit ſie immer in der ganzen Kenntniß der Geſchäfte bleiben: ſie beſtätigen die genommene Einſicht durch Beiſetzung des „Geſehen.“ (**1288.**)

§. 71. Zu Ende eines jeden Monats werden die Protocollsbögen von jedem Senate insbeſondere nach der Reihe der Tage zuſammengebunden, foliirt, und mit einem Regiſter verſehen. Um die Verfaſſung des Regiſters zu erleichtern, ſoll, wie das Protocoll eines Tages abgefaßt iſt, ſogleich daraus die Eintragung in das Regiſter geſchehen.

§. 72. Um durch eine richtige Controlle die Zuverlässigkeit zu erhalten, ob alle beschlossenen Expeditionen dem Expedite richtig übergeben werden, soll von dem Rathsprotocollisten auf einen besonderen Bogen die Nummer der referirten Exhibiten, und bei jeder Nummer mit wenigen Worten, was für Expeditionen darüber zu ergehen haben, angemerkt, und dieser Bogen mit Ende der Rathssitzung dem Expeditor zu dem Ende übergeben werden, damit dieser, ob alle Expeditionen in das Expedit kommen, beobachte, und wegen der etwa abgängigen, bei dem Referenten, allenfalls auch dem Vorsitzenden, die nöthige Erinnerung mache.

1283. Hofdecret vom 29. November 1816, an das n. ö. Appellations-Gericht, aus Anlaß eines zur Revision gelangten Rechtsstreites, N. 1298 d. J. G. S.

Man hat schon lange mit Mißvergnügen bemerkt, daß die Rathsprotocolle nicht dem Geiste der Instruction überhaupt, und insbesondere nicht der I. Abtheilung des 6. Abschnittes gemäß verfaßt werden. Jedes Rathsprotocoll muß ein für sich bestehendes Ganzes sein, und Beziehungen in demselben auf Referate sind eben so unschicklich und unzulässig, als Beifügung von schriftlich abgegebenen Meinungen im Concepte. (**1284.**) Der §. 64 des I. Thl. I. Abthl. (**1282 a**)) verordnet, daß außer dem Gegenstande und den Parteien die Meinungen und Beweggründe der votirenden Räthe, und das deutlich aufgenommene Conclusum aufgeführt sein müssen; es müssen also die Meinungen und Beweggründe der Räthe im Rathsprotocolle mit hinreichender Umständlichkeit und gewissenhafter Genauigkeit angemerkt, und sich nicht auf andere Actenstücke bezogen werden, welche wegen ihrer Einzelnheit leichter verloren oder verstümmelt werden können, als die zusammengebundenen und indicirten Rathsprotocolle. Der §. 67 der Instruction (**1282 a**)) kann auch keineswegs dahin verstanden werden, daß in dem Rathsprotocolle lediglich angemerkt werde, ob Referent für die Bestätigung oder Abänderung des unterrichterlichen Urtheiles oder Bescheides gestimmt habe, weil eines Theiles dann die Vorschrift des §. 64 nicht beobachtet würde, welcher die Meinungen und Beweggründe der Räthe (worunter der Referent auch gehört) aufzuzählen verordnet; andern Theiles nur der erste Absatz des §. 67 in Ausübung gebracht, der zweite hingegen ganz übergangen würde, welcher dem Rathsprotocollisten gestattet, statt des wörtlichen Eintragens des Referates einen bündigen Auszug der die Meinung des Referenten unterstützenden Gründe einzuschalten. Die Abstellung dieses Mißbrauches in Ansehung der Rathsprotocolle ist sich um so mehr ernstlich angelegen zu halten, als das Rathsprotocoll eigentlich dazu bestimmt ist, den votirenden Räthen und den Präsidien zu jeder Zeit die größte und beinahe einzige Beruhigung der sicheren Aufbewahrung ihrer nach Gewissen und Recht abgegebenen Meinungen zu gewähren.

Zugleich wird verordnet, daß in Zukunft die Urtheile und Beweggründe von den Unterbehörden an das Obergericht, und von diesem an die oberste Justizstelle stets in vidimirter Abschrift (welche Vidimirung **ex officio** zu geschehen hat) einzubegleiten sein, weil sie nur dann vollen Glauben verdienen.

Übrigens wird bemerkt, daß, wenn keine verschiedene Meinungen vorgefallen sind, es hinreiche, wenn außer dem Urtheile und Beweggründen **in Vidimus** nach Maß des Hofdecretes vom **5.** August **1784**, die bei der Berathschlagung gegenwärtig gewesenen Votanten in dem Einbegleitungs-Berichte namentlich aufgeführt werden. (**1315** und **1316.**)

1284. Justiz-Hofdecret vom 20. September 1825, an das n. ö. Appellations-Gericht.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1825. 3. Bd., S. 406.)

Die Meinung des vortragenden Referenten ist dem Rathsprotocolle nicht als Beilage anzuschließen, sondern in dasselbe aufzunehmen. (**1284.**)

1285. Verordnung der k. k. n. ö. Landesregierung vom 5. Mai 1827, Z. 24,401, an die Kreisämter und den Wiener Magistrat.

(Prov. G. S. für Österreich ob der Enns und Salzburg 9. Thl., S. 163, für Österreich unter der Enns, 9. Thl., S. 367.)

Das k. k. niederösterreichische Appellations-Gericht hat unterm **24.** v. (**2.** l.) Monats, Z. **4418**, das Ersuchen gestellet, allen Landgerichten bekannt machen zu lassen, daß von nun an jedem an dieses Obergericht vorzulegenden Criminal-Untersuchungsacte nebst dem Original-Urtheile, welches mit den Acten immer zurückgesendet wird, stets, also auch dann, wenn das Urtheil durch einhellige Stimmen gefällt wurde, eine von Amtswegen zu vidimirende Abschrift des Berathschlagungs-Protocolles beizulegen sei.

In diesem Protocolle sind am Eingange nebst dem Namen des Gerichtes und dem Tage der Sitzung sämmtliche Gegenwärtige, sohin der Name des Referenten, die Zahl des Geschäftsstückes und die kurze Anführung des Gegenstandes anzubringen.

Hierauf hat der Antrag des Referenten nebst dessen Gründen, also mit Hinweglassung der factischen Darstellung des Acten-Auszuges, dann genau die allfälligen verschiedenen Meinungen, endlich wörtlich der ausgefallene Beschluß nebst der Fertigung der Stimmführer zu erscheinen.

Übrigens darf die hiermit angeordnete Vorlegung vidimirter Abschriften der Protocolle durchaus keinen Grund der Verzögerung in der wirklichen Acten-Vorlage abgeben, sondern diese Acten sind, wie bisher, jedesmal ungesäumt vorzulegen.

1286. Justiz-Hofdecret vom 1. Juli 1835, Z. 4225.

(Wessely's Hdb., S. 822.)

Da Se. Majestät durch a. h. Entschließung vom 24. Juni 1835 alle überflüssige Weitläufigkeit in den Raths-Protocollen der A. G. abzustellen befohlen haben, so wird hiermit Folgendes angeordnet: Die Raths-Protocolle der A. G. sollen nicht ausführlicher sein, als es der Amtsgebrauch fordert, zu dem sie bestimmt sind. Sie müssen eine Übersicht der in jeder Rathssitzung vorgekommenen Geschäfte gewähren, die mündliche Abstimmung über die Anträge des Referenten vollständig darstellen, die gefaßten Beschlüsse genau angeben, und zum Beweise darüber dienen, wer der Berathung beigewohnt, wer an jedem Beschlusse Theil genommen hat, und wie die Mehrheit der Stimmen berechnet worden ist. Alle zur Erreichung dieses Zweckes nicht nöthige Ausdehnung der Protocolle ist zu vermeiden. Wo sich über das Wesentliche oder die Form der Entscheidung, Verfügung oder Äußerung des A. G. oder über die Gründe derselben die Stimmen theilen, ist jede Meinung mit ihren nicht schon in dem Referate vor kommenden Gründen vollständig anzuführen. Dagegen sind die in de schriftlichen Ausarbeitung des Referenten enthaltenen Gründe für seinen Antrag in der Regel nicht in das Protocoll aufzunehmen, und nur im Falle einer Verschiedenheit der Meinungen so weit anzugeben, als es zur Aufklärung über den Gegenstand der Berathung und zur Erläuterung der Anträge und Bemerkungen der übrigen Stimmführenden erforderlich ist. Alle Beschlüsse, die ein Erkenntniß oder eine entscheidende Verfügung des A. G. enthalten, sind wörtlich in das Protocoll einzutragen. Bei Beschlüssen, welche sich bloß auf Einleitung der Verhandlungen, Abforderung der Berichte, Einsendung der Acten, Mittheilung der Verordnungen und Entscheidungen des obersten Gerichtshofes, Eintreibung der Taxen und ähnliche Gegenstände beziehen, ist nur das Wesentliche der Erledigung so kurz als möglich anzudeuten. Die von Gerichten erster Instanz überreichten Berichte und Entscheidungsgründe sind weder vollständig, noch in einem Auszuge in das Protocoll einzutragen: aus den Urtheilen derselben ist nur das Wesentliche der Entscheidung aufzunehmen.

Urkunden können den Rathsprotocollen nicht beigebunden werden.

1287. Hofdecret vom 10. März 1788, an das n. und o. ö. Appellations-Gericht, über die Untersuchung des n. ö. Landrechtes, N. 795 d. J. G. S.

Ad e) Urkunden können dem Rathsprotocolle nie beigebunden werden, sondern jene, die dem Gerichte zur Aufbewahrung übergeben werden, gehören entweder in das Depositenamt, oder in die Registratur. Und hat das Rathsprotocoll nur die bewilligte Hinterlegung mit dem wesentlichen Inhalte derselben zu enthalten.

Benehmen des Präsidiums bei Vidirung des Rathsprotocolles.

1288. Hofdecret vom 27. Juli 1792, an das galizische Appellations-Gericht, N. 36 d. J. G. S.

Ad c) Wenn das Präsidium bei Vidirung des Rathsprotocolles einige Bedenken findet, und also in demselben Abänderungen oder Beisätze nöthig findet, sind dieselben jenen Räthen, die dem Concluso beigesessen, vorzutragen, derselben Meinung ist einzuholen, und daß solche Abänderungen in Folge eines ordentlichen Rathschlusses geschehen seien, in dem Protocolle anzumerken.

Führung des Rathsprotocolles nach der

1288 a) Instruction für die galizischen Criminal-Gerichte vom Jahre 1808 (**872** *)).

Sechstes Hauptstück.

Von Führung der Rathsprotocolle.

§. **57.** Über alles, was in der Sitzung vorkommt, entweder durch mündlichen Vortrag, oder abgelesene Referate, muß ein ordentliches genaues Protocoll geführet werden. Es wird in halbgebrochenen Bogen, und folgender Form verfaßt:

a) Auf der linken Spalte wird kurz ohne Actenauszug oder Geschichtserzählung nur der Gegenstand oder die Person angedeutet, welche die Berathschlagung veranlassen, nebst der Zahl des Stückes, und dem Namen des Referenten. Z. B. **Ref. Cons. N. ad Nrum. 30. de pr. 2. Februarii 1808. Summar**-Acten oder die geschlossene Untersuchung in der Sache des insitzenden, oder auf freiem Fuße befindlichen Peter N. wegen Diebstahls.

b) Auf der rechten Seite des Protocolles wird das Conclusum mit der Bemerkung, ob es einhellig, oder durch welche Stimmen gefaßt worden, sammt den Entscheidungsgründen, und nach denselben endlich

c) die besondere Meinung des Referenten, oder anderer Stimmführer aufgeführt.

d) Der Eingang des Rathsprotocolles muß genau den Tag der Sitzung und alle anwesenden Personen enthalten.

§. **58.** Wo nicht eigene Rathsprotocollisten angestellt sind, ist die Führung des Rathsprotocolles, welche bei Criminal-Gerichten ohnedieß nicht so häufig vorfällt, ein Geschäft des Criminalgerichts-Secretärs. Sollte dieser aber verhindert, oder mit anderen Arbeiten überladen sein, so hängt es von dem Vorsteher ab, ein anderes Individuum aus den Actuaren oder Kanzellisten dazu zu verwenden.

§. 59. Das Rathsprotocoll ist längstens bis zum dritten Tage zu beendigen, und unter keinem Vorwande darf der Protocollirende die Acten in seine Wohnung nehmen, sondern er hat das Protocoll im Amtsorte zu verfertigen. Der Vorsteher hat daher sich täglich die fertig gewordenen Protocollsbogen vorlegen zu lassen.

§. 60. Das Conclusum ist deutlich, und wörtlich, mit Hinsicht auf den §. 432 in das Rathsprotocoll einzuschalten. Daher hat schon der Referent die Pflicht, bei geschriebenen Referaten das Conclusum auf dem Referatsbogen anzudeuten.

§. 61. Die Beweggründe des Conclusums sind entweder aus dem Referatsbogen, wenn nach der Meinung des Referenten beschlossen worden, oder den nach der Wichtigkeit des Schlusses schriftlich aufzusetzenden Bemerkungen des ersten Stimmführers, welchem die mehreren Stimmen beigefallen, in das Rathsprotocoll einzuschalten. Nur wenn eine von den mehreren Stimmen besondere Gründe für sich anführte, sind auch diese kurz aufzuführen.

Ganz abgesonderte Meinungen der Beisitzer oder des Vorstehers, oder allenfalls die Suspension des Beschlusses sammt ihren Gründen, sind am Schlusse der Berathschlagung aufzuführen.

Nach dieser Form ist das Protocoll in allen Geschäften bei den Criminal-Gerichten zu führen, jedoch über die Rathsprotocolle selbst kein besonderer Index oder Register zu verfassen.

§. 62. Das beendigte, von dem Protocollsführer gefertigte Protocoll hat der Vorsteher, oder wer sonst den Vorsitz führte, genau sogleich durchzugehen, und seine Richtigkeit mit seiner Fertigung und dem Beisatze: „gelesen," zu bestätigen; das Rathsprotocoll ist dem Gerichtsvorsteher, auch wenn er den Vorsitz nicht führte, zu seiner Vidirung mitzutheilen, damit er in der ununterbrochenen Kenntniß der Geschäftsbehandlung bleibe.

Am Schlusse eines jeden Vierteljahres sind die Rathsprotocolle ordentlich zu binden, und in der Registratur aufzubewahren.

§. 63. Gleich nach dem Schlusse der Sitzung ist dem Criminal-Gerichts-Secretär und Expeditor, oder dessen Stellvertreter von dem Protocollsführer ein Verzeichniß jener Stücke, nebst den Namen der Referenten, welche in das Expedit entweder zur Besorgung von beschlossenen Expeditionen, oder zur weiteren Abgabe an die Registratur zu gelangen haben, zuzustellen. Der Expeditor hat die abgängigen oder länger aushaftenden Stücke und Concepte bei den Räthen oder dem Vorsteher selbst in Erinnerung zu bringen.

§. 426.

In dem Urtheile müssen folgende Stücke ausgedrücket werden: *) Inhalt des Urtheiles überhaupt.

*) Die Puncte, welche das Urtheil enthalten muß, werden in dem gegenwärtigen Strafgesetze vollständiger, als in der Josef. allg. Cr.

I. Der Vornahme und Zunahme des Beschuldigten, und sein Spitznahme, wenn ihm ein solcher in einer Rotte von Verbrechern, oder sonst im gemeinen Leben gegeben ist.

(Siehe die §§. 290, 332 d) I. Thl. und vergl. den §. 396 St. G. II. Thl.)

II. Die Benennung der Verbrechen, worüber das Urtheil gefället wird, und die Bestimmung, ob sie nur versuchet worden, oder, ob sie eine Mitschuld und Theilnahme an dem Verbrechen seyn. Die Benennung ist nach dem in dem Gesetze angenommenen Ausdrucke, mit wenigen Worten, ohne sich in eine Beschreibung der That einzulassen, doch dermassen anzuführen, daß die unter dem allgemeinen Begriffe eines Verbrechens enthaltenen mehreren Gattungen, in sofern sie von dem Gesetze selbst von einander abgesondert sind, nach dieser abgesonderten Benennung bemerket werden.

(Siehe den §. 29 I. Thl. und vergl. den §. 397 St. G. II. Thl.)

III. Der Tag, da der Beschuldigte bey dem Criminal-Gerichte das erste Mahl verhöret worden, der Tag des Abschlusses der Untersuchung, und der Tag des ergehenden Urtheiles.

(Siehe die §§. 287, 349, 371 und 421 I. Thl. und vergl. den §. 396 St. G. II. Thl.)

IV. Der eigentliche Inhalt des richterlichen Ausspruches, nach welchem

(§§. 334 und 338 St. G. B. ü. V.)

a) der Beschuldigte entweder für schuldlos, oder für straffällig erkannt, oder die Untersuchung aufgehoben;

G. O. (§. 164) ausgedrückt; insbesonders die sub II enthaltene Vorschrift, um das Verhältniß der ausgesprochenen Strafe zum Verbrechen auffallender zu machen.

Inhalt des Urtheiles über Verbrechen der nemlichen oder verschiedener Art.

1889. Hofdecret vom 23. October 1802 an das böhmische Appellations-Gericht, über dessen Anfrage vom 19. August n. J. N. 580 d. J. G. S.

Über Anfrage, ob bei Fällung der Criminal-Urtheile, wo der Verbrecher wegen eines eingestandenen oder erwiesenen Verbrechens verurtheilt wird, auch von jenem bei der Untersuchung vorgekommenen Verbrechen Meldung geschehen, und darüber erkennet werden soll, dessen er weder geständig, noch überwiesen ist? wird verordnet:

Wenn ein Beschuldigter wegen Verbrechen von verschiedener Art aus rechtlichen Anzeigungen untersucht worden ist, unterliegt es nach dem §. **164** der Josefinischen Criminal-Gerichtsordnung keinem Zweifel, daß diese Arten der Verbrechen sammt der Art der Aburtheilung in dem Urtheile ausgedrückt werden müssen. Auch bei Verbrechen der nemlichen Art werden jene, wegen welcher der Untersuchte unschuldig befunden worden ist, insbesondere auszudrücken sein, damit er sich mittelst des Urtheiles gegen weitere Untersuchungen schützen könne.

Dagegen ist es bei Verbrechen der nemlichen Art weder gesetzlich, noch auch der Entschädigung wegen nothwendig, jene individuellen Verbrechen in dem Urtheile anzuführen, wegen welcher die Untersuchung aus Mangel des Beweises aufgehoben worden ist; denn der §. **164** der (Josefin.) Criminal-Gerichtsordnung verordnet ausdrücklich, daß das Criminal-Urtheil, ohne sich in eine umständlichere Bestimmung einzulassen, die Verbrechen, worüber die Aburtheilung geschieht, nur mit dem gesetzlichen Ausdrucke benennen soll. Auch ergibt sich die Folge von selbst, daß rücksichtlich jener angeschuldeten Handlungen, worüber in dem Urtheile keine Entschädigung angeordnet wurde, noch auch die Erklärung der Unschuld erfolgt ist, die Untersuchung aus Mangel des Beweises aufgehoben worden sei *).

Inhalt des Criminal-Urtheiles, im Falle Verbrechen mit schweren Polizei-Übertretungen zusammentreffen.

1890. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 21. Mai 1819, Z. 4305.

(Wr. Cr. G. N. B., 2. Thl., S. 246.)

Criminal-Urtheile haben in Fällen, wo Verbrechen und schwere

*) Ob und in wie fern diese Hofverordnung als eine Erläuterung des §. 426 IV. des gegenwärtigen St. G. B. ü. V. in Anwendung zu kommen habe, siehe Zeitschrift für ö. R. 1837, 2. Bd., S. 399.

Polizei-Übertretungen zusammentreffen, ausdrücklich zu enthalten, daß der Untersuchte des Verbrechens N. N. und der schweren Polizei-Übertretung N. N. schuldig sei.

Inhalt des Urtheiles rücksichtlich der Ordnung, in welcher die Todesstrafe gegen mehrere hierzu verurtheilte Individuen zu vollziehen ist.

1291. Hofdecret vom 14. April 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 4. März n. J., bei Erledigung der Rathsprotocolle des lombardisch-venetianischen Senates der obersten Justizstelle für den Monat November 1825, N. 2179 d. J. G. S.

Wenn durch Urtheil mehrere Individuen zugleich zum Tode verurtheilt werden, muß darin auch die Ordnung angezeigt werden, in welcher die Todesstrafe zu vollziehen ist *).

Inhalt des Urtheiles über das Verbrechen der zweifachen Ehe.

(Hfd. v. 11. Juli 1817, N. 1345 d. J. G. S. beim §. 454 **1376.**)

Verbot bei Urtheilen, nach welchen die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt wird, sich in eine genauere Bezeichnung dieses Beweises einzulassen.

1292. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 4. August 1818 in Folge Hofdecretes vom 18. Juli n. J.

(Wr. Cr. G. N. B. 2. Thl. S. 153.)

Wenn aus den Acten der Untersuchung sich zwar kein rechtlicher Beweis des von dem Beschuldigten begangenen Verbrechens zeigt, dennoch aber Gründe der Wahrscheinlichkeit bestehen, so hat der Criminalrichter die Untersuchung lediglich aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben zu erklären, sich aber niemals in eine genauere Bezeichnung des abgehenden Beweises, oder worin dieser Abgang bestehe, einzulassen.

---

*) Diese Vorschrift hat auch beim standrechtlichen Verfahren zur Richtschnur zu dienen. (N. ö. Rggs. Vdg. v. 29. April 1826, Z. 20,345 beim §. 507 **1519.**)

Beseitigung des Vorbehaltes, womit der Inquisit nach dem Gesetze zum schweren, vermöge der Leibesbeschaffenheit hingegen bloß zum Kerker verurtheilet wird.

(Hfd. v. 16. Februar 1816, N. 1211 d. J. G. S. beim §. 429 **1289.**)

Das Strafurtheil hat die Absendung des Verbrechers an den gesetzlich zugewiesenen Strafort nicht zu enthalten.

1293. Hofdecret vom 5. September 1788, an das in. und o. ö. Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 22. August n. J. N. 886 d. J. G. S.

Ad b) Das Strafurtheil hat die Strafe nur in jener Art auszudrücken, wie sie in den Strafgesetzen dem in der Aburtheilung begriffenen Verbrecher zugewiesen ist; es hat also die Absendung an den, durch die (Josefinische) Criminal-Gerichtsordnung zugewiesenen Strafort nicht zu enthalten.

Das Strafurtheil hat die nach der Strafzeit eines Sträflings zu treffenden politischen Vorsichten nicht zu enthalten.

1294. Hofdecret an das böhmische Appellations-Gericht vom 2. März 1792.

(Kropatschek, 1. Bd., S. 4.)

Die nach der Strafzeit eines Sträflings allenfalls einzutreten habenden politischen Vorsichten sind in dem Criminal-Urtheile nicht aufzuführen und demselben nicht einzuschalten.

Das Strafurtheil darf die Abschiebung des Beschuldigten nicht enthalten.

1295. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes, vom 5. März 1819, Z. 1770.

(Wr. Cr. G. N. B. 2. Thl., S. 201.)

Das Criminal-Urtheil darf die Abschiebung des Beschuldigten nicht enthalten, weil dieselbe als kein Theil der Criminal-Strafe erscheint, und in das Urtheil nur die in dem Strafgesetze I. Thl. gegründeten Strafen gehören (**1283, 1285, 1292.**)

Fällung eines Urtheiles über jede abgeschlossene Untersuchung eines vor geschöpftem Urtheile verstorbenen Inquisiten.

(Hfd. v. 1. März 1822, N. 1848 d. J. G. S. beim §. 202 (**583.**) und v. 31. August 1822, N. 1890 S. d. J. G. S. a. a. O. **584.**)

Das abschriftliche Urtheil hat die Strafjahre mit Buchstaben zu enthalten.

(N. ö. App. Decr. v. 22. März 1793 beim §. 454 **1373.**)

b) die Entschädigung, so der Verurtheilte etwa aus dem Verbrechen zu leisten hat, bestimmet oder vorbehalten;

Siehe die §§. 514—525 I. Thl. und vergl. den §. 397 c) St. G. II. Thl.)

Fällung des Urtheiles über jede abgeschlossene Untersuchung eines vor geschöpftem Urtheile verstorbenen Beschuldigten in Ansehung der Entschädigung.

(Hfd. v. 1. März 1822, N. 1848 d. J. G. S. beim §. 202 (**583.**) und Hfd. v. 31. August 1822, N. 1890 d. J. G. S. a. a. O. **584.**)

Specielle Aufführung der Entschädigungsbeträge bei crimineller Beschädigung des Waisen- und Depositenamtes.

1396. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 28. November 1828, Z. 8419.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 188.)

Wenn ein Waisen- und Depositenamt criminell beschädiget ist, sind im Urtheile die einzelnen Parteien mit ihren Massen als liquide Entschädigungsbeträge speciell aufzuführen, nicht aber der dem Depositenamte zugegangene ganze Schadensbetrag überhaupt.

Verbot der Erwähnung eines Afterbeschädigten im Urtheile.

1397. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 28. März 1831, Z. 4127.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 243.)

In dem Urtheile ist nicht zu erwähnen, ob das eine oder andere Individuum, dem eine Entschädigung zuerkannt wird, ein Afterbeschädigter sei.

Entschädigungsleistung im Falle eines in klingender Münze verübten Verbrechens.

(Hfd. v. 28. December 1811, N. 967 d. J. G. S. beim §. 522 **1531.**)

Vorschrift, im Falle durch Urtheil die Zahlung in klingender Münze ohne Festsetzung einer bestimmten Geldsorte aufgetragen worden wäre.

(Hfd. v. 16. Mai 1812, N. 991 d. J. G. S. beim §. 522 **1532.**)

Festsetzung aller im St. G. B. ü. V. vorkommenden Geldbeträge auf den vollen Betrag in Conventions-Münze.

(Hkzd. v. 8. Juli 1835, Z. 17,734 beim §. VI. der Einleitung **55.**)

c) der Ersatz der Criminal-Gerichtskosten auferlegt, oder erlassen wird.

(Siehe die §§. 526—539 I. Thl. und vergl. den §. 398 St. G. II. Thl.)

Verurtheilung auch des ganz Mittellosen in den Ersatz der Criminal-Kosten.

(Jhfd. v. 5. October 1804 beim §. 537 **1718.**)

Haftung der Mitschuldigen eines gemeinschaftlichen Verbrechens für die Criminal-Kosten.

(Hfd. v. 20. April 1809, N. 888 d. J. G. S. beim §. 537 **1719.**)

Entrichtung der Criminal-Kosten seit 1. Februar 1821 in Conv. Münze.

(Hfd. v. 9. März 1821, N. 1745 d. J. G. S. beim §. 526 **1545.**)

Fällung des Urtheiles über jede abgeschlossene Untersuchung eines vor geschöpftem Urtheile verstorbenen Beschuldigten in Ansehung der Criminal-Kosten.

(Hfd. v. 1. März 1822, N. 1848 d. J. G. S. beim §. 202 (**583.**) und Hfd. v. 31. August 1822 N. 1890 d. J. G. S. a. a. O. **584.**)

Nachſicht der Criminal-Koſten.

(Jhfd. v. 14. Mai 1824 beim §. 537 **1726.**)

Das Criminal-Urtheil hat nicht zu enthalten, ob die Koſten einbringlich oder uneinbringlich ſeien.

1298. Hofdecret vom 16. October 1824, an das Appellations-Gericht in Galizien, über deſſen Anfrage vom 14. September 1824, N. 2044 d. J. G. S.

In Betreff der durch einen Unterſuchten zu zahlenden Criminal-Koſten wird bedeutet: daß in den Criminal-Urtheilen, dem §. **537** des erſten Theiles des Strafgeſetzbuches gemäß, wenn der Beſchuldigte für ſtraffällig erkannt, oder die Unterſuchung nur aus Abgang rechtlicher Beweiſe für aufgehoben erklärt wird, in Anſehung der Gerichtskoſten auszudrücken ſei, daß er ſie zu erſetzen ſchuldig iſt; folglich das Criminal-Urtheil nicht zu enthalten habe, ob die Koſten einbringlich, oder wegen Armuth des Unterſuchten oder aus anderen Urſachen uneinbringlich ſeien.

§. 427.

Bedingung und Inhalt a) der Losſprechung;

Findet das Gericht, daß der Beſchuldigte von den Anzeigungen ganz gereiniget, daß alſo nach der vorliegenden Verhandlung ſeine Schuldloſigkeit offenbar iſt; ſo hat das Urtheil dahin zu lauten: daß er von dem ihm Schuld gegebenen Verbrechen losgeſprochen, und ſchuldlos erkannt werde *).

(Siehe den §. 397, jedoch auch den §. 474 und §. 536 I. Thl., und vergl. S. 385 St. G. II. Thl.)

Bedingung, unter welcher der Anzeiger bei der Schuldloſigkeits-Erklärung des Angezeigten als Verläumder angeſehen werden kann.

(Jhfd. v. 8. October 1807, beim §. 188 **553.**)

---

*) Die Joſef. allg. Cr. G. O. (§. 167) bedient ſich hier ſo wie immer des Ausdruckes Unſchuld, unſchuldig, während das gegenwärtige St. G. B. ſtets dafür das Wort Schuldloſigkeit, ſchuldlos gebraucht; über den Unterſchied dieſer Ausdrücke ſiehe von Sonnenfels: über die Stimmenmehrheit bei Criminal-Urtheilen; 2. Aufl. Wien, 1808, S. 13.

Fälle, in welchen der von dem unteren Richter schuldlos befundene Untersuchte nicht alsogleich auf freien Fuß gesetzt werden kann.

(Hfd. v. 24. März 1808, N. 837 d. J. G. S. beim §. 221, 2) **785.**)

Fällung des Schuldlosigkeitsurtheiles über einen nach geschlossener Untersuchung, jedoch vor geschöpftem Urtheile verstorbenen Beschuldigten.

(Hfd. v. 1. März 1822, N. 1848 d. J. G. S beim §. 202 **583.**)

§. 428.

b) der Aufhebung der Untersuchung;

Wenn aus den Acten der Untersuchung sich zwar kein rechtlicher Beweis des von dem Beschuldigten begangenen Verbrechens zeiget, dennoch aber Gründe der Wahrscheinlichkeit desselben noch bestehen; so ist das Urtheil zu fassen: Die Untersuchung werde aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret.

(Siehe die §§. 449, 454, 471 und 537 I. Thl. und vergl. die §§. 377 und 386 St. G. II. Thl.)

Verbot bei Urtheilen, nach welchen die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt wird, sich in eine genauere Bezeichnung des abgehenden Beweises einzulassen.

(N. ö. App. Dec. v. 4. August 1818, beim §. 426 IV. a) **1292.**)

Ursache, aus welcher oft der Thäter aus Mangel des Beweises losgesprochen werden muß.

(Hfd. v. 10. September 1819, N. 1604 d. J. G. S. beim §. 234 d) **923.**)

Fällung des Urtheiles auf Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise, über einen nach geschlossener Untersuchung verstorbenen Beschuldigten.

(Hfd. v. 31. Aug. 1822, N. 1890 d. J. G. S. beim §. 202 **584.**)

Befreiung des Beſchuldigten vom Criminal-Verhafte, wenn er gegen das von dem Criminal-Gerichte auf Aufhebung der Unterſuchung aus Mangel des Beweiſes ſelbſtſtändig gefällte und kundgemachte Urtheil den Recurs anmeldet.

(Hfd. v. 11. September 1829 beim §. 449 **1354.**)

§. 429.

c) der Verurtheilung;

Wird der Beſchuldigte aus rechtlichen Beweiſen eines oder mehrerer Verbrechen ſchuldig erkannt; ſo muß die Strafe mit geſetzmäßiger Rückſicht auf die Verhältniſſe der That, des Thäters, der Milderungs- und Beſchwerungsumſtände ausgemeſſen werden. Hiernach muß das Urtheil die beſtimmte Strafart, folglich, wenn auf Kerkerſtrafe geurtheilet wird, den Grad, die Zeit der Dauer, wie auch die etwa hinzugeſetzten Verſchärfungen, den Verluſt des Adels, oder die Landesverweiſung ſo deutlich ausdrücken, daß bey dem Vollzuge nicht der mindeſte Zweifel entſtehen könne.

(Siehe den 7. Abſ. des Kdp. dann §. 26 I. Thl. und vergl. die §§. 395 und 397 St. G. II. Thl.)

Ärztliches Gutachten über die Anwendbarkeit ſchwerer Kerkergrade.

(N. ö. App. Vdg. v. 3. Jänner 1815 beim §. 11 **65.**)

Beſeitigung des Vorbehaltes, womit der Inquiſit nach dem Geſetze zum ſchweren, vermöge der Leibesbeſchaffenheit hingegen bloß zum Kerker verurtheilet wird.

1299. Hofdecret vom 16. Februar 1816, an das n. ö. Appellations-Gericht, aus Anlaß eines zur höchſten Entſcheidung gelangten Criminal-Falles. N. 1211 der J. G. S.

Es iſt ſchon oft in den bei dem oberſten Gerichtshofe vorgekommenen Urtheilen bemerkt worden, daß Inquiſiten nach dem Geſetze zum

schweren, vermöge ihrer Leibesbeschaffenheit hingegen zum Kerker verurtheilt zu werden pflegen. Dieser Vorbehalt ist in dem Gesetze nicht gegründet, und derselbe auch, weil die in dem Strafhause bestehende Krankenanstalt dafür zu sorgen hat, dem Sträflinge während der Krankheit die ganze Strenge der verhängten Strafe nicht fühlen zu lassen, nicht nur überflüssig, sondern anstößig, weil auf diese Weise eine zur Zeit der Strafverhängung dem Inquisiten zugekommene Krankheit und körperliche Schwäche zum Anlaß genommen wird, den Kerker für die ganze Dauer der Strafe auf einen minderen Grad, als es sonst zu geschehen hätte, herabzusetzen. Es ist daher der vorerwähnte Unterschied und Vorbehalt mit Rücksicht auf das Gesetz in den Urtheilen sorgfältig zu vermeiden.

Mit Criminal-Urtheilen verbundene nachtheilige Folgen.

(§. 23 St. G. ü. V. und die dort aufgeführten Novellen.)

§. 430.

insbesondere bey der Todesstrafe.

Auf Todesstrafe kann das Urtheil nur damahls ergehen, wenn das von dem Gesetze mit dieser Strafe belegte Verbrechen wider den Beschuldigten durch sein Geständniß, oder durch geschworne Zeugnisse rechtlich bewiesen, und zugleich der Thatbestand vollkommen, nach allen erheblichen Umständen rechtlich erhoben ist. Kann der Thatbestand auf solche Art nicht mehr erhoben werden, oder ist der Beschuldigte nur durch Mitschuldige, oder aus dem Zusammentreffen der Umstände rechtlich überwiesen; so kann er zu keiner längeren als zwanzigjährigen Kerkerstrafe verurtheilet werden.

(§§. 399 e), 400 und 403 f) St. G. B. ü. V.)

Nähere Erklärung des §. 430 St. G. I. Thl.

1300. Hofdecret vom 17. Jänner 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 13. December 1817, über Vortrag der obersten Justizstelle vom 11. October 1817, N. 1404 d. J. G. S.

Zur Beseitigung der Zweifel, was für ein Grad der Kerkerstrafe unter der zwanzigjährigen Kerkerstrafe in dem §. 430, ersten Theiles des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Übertre-

tungen, zu verſtehen ſei; dann, ob dieſer Paragraf auf den Beweis des böſen Vorſatzes, und ob eben dieſer, wie auch der folgende, §. 431, nicht auch auf die lebenslängliche Kerkerſtrafe anzuwenden ſeien, werden dieſe beiden Paragrafe nun auf folgende Art ausführlicher beſtimmt:

§. 430. Auf Todesſtrafe oder lebenslängliche Kerkerſtrafe kann das Urtheil nur dann ergehen, wenn das von dem Geſetze mit dieſer Strafe belegte Verbrechen wider den Beſchuldigten durch ſein Geſtändniß, oder auch durch beſchworne Zeugniſſe, rechtlich bewieſen, und zugleich der Thatbeſtand vollkommen, nach allen erheblichen Umſtänden, rechtlich erhoben iſt.

Kann der Thatbeſtand auf ſolche Art nicht mehr erhoben werden, oder iſt der Beſchuldigte nur durch Mitſchuldige, oder aus dem Zuſammentreffen der Umſtände, rechtlich überwieſen; ſo kann er zu keiner längeren als zwanzigjährigen ſchweren, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände, ſchwerſten Kerkerſtrafe verurtheilt werden.

Das Läugnen des böſen Vorſatzes, wenn der Beſchuldigte, deſſen nach Vorſchrift des §. 413, erſten Theiles, für überwieſen gehalten werden muß, hindert nicht die ordentliche, von dem Geſetze gegen das Verbrechen verhängte Strafe anzuwenden.

§. 431. Auch dann, wenn der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat, iſt anſtatt der Todesſtrafe oder lebenslänglichen Kerkerſtrafe, auf ſchweren Kerker zwiſchen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen. Auf dieſe letztere Strafe iſt ſtatt der Todesſtrafe auch in dem Falle zu erkennen, wenn von der Zeit des begangenen Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verfloſſen iſt, und die in dem §. 208 enthaltenen Bedingungen eintreffen*).

---

*) Schon in der Verordnung der k. k. Appellation in Böhmen vom 22. October 1810 (Borſchitzky's Hdb., S. 428.) heißt es: Auf die angeſuchte Belehrung in Rückſicht des §. 430 des Geſetzbuches über Verbrechen, gelegenheitlich des von einem hierländigen Criminal-Gerichte wider zwei Bancozettel-Verfälſcher auf Kerker gefällten, obergerichtlicherſeits aber auf ſchweren Kerker berichtigten, und höchſten Orts beſtätigten Urtheiles, wird zur Richtſchnur bedeutet: das Strafgeſetz handelt nur in der I Abtheilung von Beſtrafung der Verbrechen und ihrer verſchiedenen Gattungen, und beſtimmt darin zugleich für jede Gattung der Verbrechen die Strafe in ihren Abſtufungen; dagegen ſpricht die II. Abtheilung des Strafgeſetzes bloß von dem rechtlichen Verfahren über Verbrechen. Es kann demnach der §. 430, der II. Abtheilung, welcher von der Kerkerſtrafe, nur zum Unterſchiede von der Todesſtrafe im Allgemeinen redet, keineswegs dahin aufgenommen werden, daß er mit den, in der I. Abtheilung beſtimmten Strafarten contraſtire, und ſo wie nun der §. 96 des St. G. ſogar auf den Verſuch der Nachahmung öffentlicher Credits-Papiere die Strafe des ſchweren Kerkers feſtgeſetzet; ſo muß um ſo mehr für das wirklich vollbrachte Verbrechen der Nachahmung öffentlicher Credits-Papiere, auf welches die Todesſtrafe geſetzet iſt, bei Eintretung der Anwen-

Bei der Aburtheilung aus dem Zusammentreffen der Umstände findet die lebenslange Strafdauer nicht statt.

1301. Justiz-Hofdecret vom 13. Juni 1829, an das in. ö. küstenländische Appellations-Gericht.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1829, 3. Bd., S. 271.)

Nach Vorschrift des Hofdecretes v. 17. Jänner 1818 (**1300**) und des §. 430 des I. Thl. des St. G. B. kann die lebenslange Strafdauer bei der Aburtheilung aus dem Zusammentreffen der Umstände nicht statt finden.

Belegung der Acten mit dem Taufscheine des zur Todesstrafe verurtheilten Beschuldigten.

1302. Hofdecret vom 28. November 1836.

(Wafer S. 360.)

Wenn Inquisiten zur Todesstrafe verurtheilt werden, so ist jederzeit der Taufschein derselben den Criminal-Acten beizulegen.

Anwendung des §. 430 rücksichtlich des Beweises bei der Verurtheilung zur Todesstrafe im standrechtlichen Verfahren.

(Hfd. v. 14. Sept. 1804, N. 684 d. J. G. S. beim §. 506 b) (**1517.**) und Hfd. v. 12. Februar 1821, N. 1739 d. J. G. S. d) beim §. 500 **1500.**)

Grund, aus welchem über die im §. 430 enthaltenen zwei Beweisarten auf die Todesstrafe nicht erkannt werden kann.

(Hfd. v. 10. Februar 1816 ad 1 beim §. 506 b) **1518.**)

---

dung des §. 430 der schwere Kerker ausgemessen werden, ohne daß Jenes, was in der II. Abtheilung des Strafgesetzes von der Kerkerstrafe vorkömmt, die eigentlichen Bestimmungen der peinlichen Strafen in der I. Abtheilung, wo diese Lehre von den Strafen eigens behandelt, und die gesetzliche Verfügung darüber aufgestellt wird, jemals beirren kann.

§. 431.

G. A. I. Nr. 21. Auch dann, wenn der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat; oder, wenn von der Zeit des begangenen Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verflossen ist, und die im §. 208 enthaltenen Bedingungen eintreffen, ist anstatt der Todesstrafe, auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.

(§. 39 a) St. G. B. ü. V.)

Verwandlung des lebenslangen Kerkers in einen zwanzigjährigen bei Verbrechern unter zwanzig Jahren.

1803. Hofdecret vom 5. October 1804, an das böhmische Appellations-Gericht, N. 695 d. J. G. S.

Da bei Verbrechern unter zwanzig Jahren selbst die Todesstrafe in eine zwanzigjährige Kerkerstrafe verwandelt wird; so folgt von selbst, daß auch in den Verbrechen, auf welche der lebenslange Kerker verhängt ist, höchstens ein zwanzigjähriger Kerker gegen dieselben erkannt werden könne.

Verwandlung des lebenslangen Kerkers in einen schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren bei Verbrechern unter zwanzig Jahren.

(Hfd. v. 17. Jänner 1818, N. 1404 d. J. G. S. beim §. 430 **1800.**)

Pflicht des Standrechtes, Beschuldigte, welche zur Zeit des Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt haben, zur Aburtheilung nach §. 431 den ordentlichen Criminal-Gerichten zu übergeben.

(Hfd. v. 12. Februar 1821, N. 1739 d. J. G. S. c) beim §. 500 **1500.**)

§. 432.

Das nach der Mehrheit der Stimmen ausgefallene Urtheil muß durch den Vorsitzenden wörtlich zu dem Protokolle gegeben, auf der Stelle die Ausfertigung darüber durch den Gerichtsschreiber gemacht, und diese von sämmtlichen Mitgliedern des Gerichtes unterschrieben werden. Protokollirung und Ausfertigung des Urtheiles.

(§. 399 St. G. II. Thl.)

Führung des Rathsprotocolles.

(Siehe unter dieser Überschrift die Novellen oben beim §. 425.)

Abfassung des Conclusums.

1303 a) Allgemeine Gerichts-Instruction vom 9. September 1785 N. 464 d. J. G. S.

§. 61. Das Concluſum ist deutlich und genau in das Protocoll zu geben. Stimmt das Concluſum mit des Referenten Antrage überein, und ist das Geschäft von Wichtigkeit, so sollen die Formalien nochmals abgelesen, und jedes Wort wohl erwogen werden. Wäre aber das Concluſum wider des Referenten Meinung ausgefallen, so kommt es darauf an, ob es bei des Referenten Entwurfe nur solche Beisätze und Änderungen veranlasse, die von ihm selbst sogleich berichtigt werden können, diese sind von dem Referenten sogleich seinem Referatsbogen einzuschalten. Außer dem aber soll der erste Rath, nach dessen Stimme das Concluſum gefaßt worden, das Formale entwerfen, und längstens im folgenden Rathstage zur Schlußfassung vorlegen.

Verbot der Berufung auf Privat-Gesetzsammlungen zur Begründung der Beschlüsse.

(Hfd. v. 15. Juli 1823, N. 1953 d. J. G. S. beim 3. Abs. des Rdp. **12.**)

Befugniß des Vorsitzenden, den nach der Mehrheit der Stimmen gefaßten Beschluß zu sistiren, und denselben an das Obergericht zu senden.

(Siehe §. 53 der Instruction für die galizischen Criminal-Gerichte oben beim §. 423 (**1269 b**))

Ausfertigung des Rathsbeschlusses.

1303 b) Allgemeine Gerichts-Instruction vom 9. September 1785, N. 464 d. J. G. S.

Erste Abtheilung.

Siebenter Abschnitt.

Von Expedirung des Conclusums.

§. **73.** Wenn nach dem Conclusum ein Bericht an die Appellationsstelle, oder von dieser an die höchste Behörde zu erstatten, oder wenn — — — der Beweggrund eines Urtheiles — — hinauszugeben ist, soll der Referent die Expedition selbst besorgen; außer dem ist sie das Geschäft des Secretärs. Wenn aber die ganze Expedition nur darin besteht, das in dem Referatsbogen von Wort zu Wort ausgeführte Formale des Bescheides auf den Rücken der — — Bittschrift hinzuschreiben, so ist es überflüssig eine besondere Expedition zu verfassen; sondern das Präsidium hat sogleich auf dem Referatsbogen nach erfolgter genauer, dem Conclusum angemessener Adjustirung des Formales das Expediatur zu setzen, und dieses Formale entweder in die Kanzlei zu schicken, oder von einem in die Rathsstube zu berufenden Kanzellisten abschreiben zu lassen.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

§. **75.** So viel geschehen kann, müssen die Expeditionen von den Secretären sogleich in der Rathssitzung verfasset werden, die dann übrig bleibenden sind am nemlichen Tage Nachmittags in dem Amtsorte zu verfertigen. Ohne wichtige Ursache ist den Secretären nicht gestattet, Acten mit sich nach Haus zu nehmen.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

§. **76.** Die verfaßte Expedition ist mit Beilegung der dazu gehörigen Acten dem Referenten verschlossen zuzusenden, und damit sich dieser überzeugen könne, ob die Expedition auch genau mit dem Conclusum übereinstimme, ist auch der Referatsbogen beizulegen (**1304**).

§. **79.** Was an landesfürstliche Hof- und Gerichtsstellen, denen die Magistrate, Landrechte und Appellations-Gerichte nicht untergeordnet sind, oder an die in den Ländern aufgestellten Gouverneurs, wenn sie gleich das Präsidium bei einem dem Appellations-Gerichte untergeordneten Landrechte führen, oder was an ein Kreisamt geht, darüber ist die Correspondenz durch Präsidial-Noten zu führen, die der Vorsitzende allein zu unterfertigen hat.

§. **80.** Was an Gerichte und Obrigkeiten geht, die nicht landesfürstlich, und der Stelle, die einen Auftrag erläßt, nicht untergeordnet sind, ist in der Form der Ersuchschreiben einzukleiden, und von dem Vorsitzenden und einem Secretär zu unterfertigen.

§. 81. Was von den ersten Behörden an das Appellations-Gericht, oder von diesem an das Revisionsgericht geht, ist in der Gestalt eines ordentlichen Berichtes abzufassen, bei welchem von außen die Rubrik der Parteien und der kurze Inhalt des Gegenstandes zu setzen ist; diese Berichte haben von innen das Präsidium und Vice-Präsidium, und von außen der Referent zu unterfertigen. Von innen sind die bei der Berathschlagung gegenwärtig gewesenen Räthe anzumerken. — — — — — — — — — — — — — — —

§. 82. An untergeordnete Parteien oder Ämter gehen die Expeditionen mittelst Befehls, welche das Präsidium oder Vice-Präsidium und ein Secretär unterfertigen.

§. 83. Bescheide und Rathschläge, so keine ordentliche Urtheile sind, werden auf dem Rücken des Exhibitums von Wort zu Wort, wie das Formale des Conclusums lautet, geschrieben, und allein von dem Secretär unterfertigt. — —

1304. Hofdecret vom 13. Februar 1795, an das in. ö. Appellations-Gericht, über die Untersuchung der Görzer Stadt- und Landrechte, dann der Prätur zu Gradiska, N. 217 d. J. G. S.

Ad g) Die Expedition muß genau ausdrücken, was für Acten zurückgeschlossen, und welche zurückbehalten werden.

1304 a) Instruction für die galizischen Criminal-Gerichte vom Jahre 1808 (**872** *))

Siebentes Hauptstück.

Von der Expedirung des Rathsschlusses.

§. 64. Alle Expeditionen, sowohl sämmtliche Urtheile als Bescheide, und Requisitionen oder Berichte, hat der Referent selbst, in der bisher üblichen Gerichtssprache, wie schon oben §. 39 (**1269 b**) bemerkt worden, zu verfassen, deßhalb seine Meinung in den currenten Exhibiten sogleich in Gestalt der Expeditionen zu entwerfen. Hat aber eine Behörde mehrere Secretäre, welche bisher zu Expeditionen verwendet worden, so hat es dabei sein Bewenden. Der Concipient hat zur Seite des Conceptes anzumerken, so oft das Stück sammt seinen Beilagen dem Rathe zur Einlegung in das Tagebuch von dem Expeditor nach geschehener und zugestellter Expedition zurück zu stellen ist.

Wenn jedoch an Behörden oder Dominien Ersuchschreiben zu erlassen sind, wo die Gerichtssprache denselben wahrscheinlich nicht geläufig ist, so haben die Criminal-Gerichte nach Thunlichkeit in solchen Zuschriften der polnischen oder deutschen Sprache sich zu bedienen.

§. 65. Allen Privat-Parteien, wenn sie zu dem Stande des Adels, der Geistlichkeit, der Beamten, der höheren Militär-Chargen mit Officiers-Range, und selbst der Honoratioren aus dem Bürger- und Gewerbsstande gehören, ist der Titel, Herr, und der Gemahlin, Frau, in der Expedition zu ertheilen, und eben so bei Vernehmungen und Verhören, die jedem Stande gebührende Achtung und Titulatur nicht außer Acht lassen.

§. 66. Die Entwürfe der Expeditionen sind längstens den dritten Tag nach der Sitzung dem Gerichtsvorsteher von dem Referenten zuzuschicken, welcher, wenn er im Wesentlichen nichts zu ändern findet, mit seinem Namen, und dem Wörtchen: **Expediatur**, die Concepte dem Expeditor zuzuschicken hat. Findet aber der Gerichtsvorsteher wesentliche Bedenken, die der concipirende Rath allein nicht aufzuklären vermag, so hat der Gerichtsvorsteher die Bedenken in der nächsten Sitzung vorzutragen, oder wenn Gefahr auf dem Verzuge ist, eine sogleiche Zusammentretung der Räthe, welche in der Sache gestimmt haben, zu veranlassen.

§. 67. Mit allen Hofstellen, sie mögen politische, Finanz- oder Justiz-Behörden sein, dann mit dem vorgesetzten Obergerichte, endlich dem Gubernium des Landes, haben die Criminal-Gerichte in allen Geschäften nur durch Berichte zu correspondiren; mit allen übrigen landesfürstlichen Stellen und ständischen Collegien hingegen durch Noten und mit anderen Obergerichten und Magistraten durch Ersuchschreiben, das Vernehmen zu pflegen. Die Noten sind von dem Gerichtsvorsteher allein, die Ersuchschreiben aber auch von dem Criminal-Gerichts-Secretär zu unterzeichnen, und wenn sie in deutsche Provinzen erlassen werden, namentlich auch die Vernehmungspuncte nach Thunlichkeit auch in deutscher Sprache abzufassen.

§. 68. Wenn dem Obergerichte geschlossene Untersuchungs-Acten vorgelegt werden, so ist in dem Berichte die Geschichtserzählung nicht aufzuführen, sondern nur das Original-Referat und der Auszug des Rathsprotocolles beizuschließen, und unter der Aufschrift von außen der Gegenstand und der Name des Untersuchten mit Bezeichnung, ob er im Verhafte, oder auf freiem Fuße untersucht worden, anzudeuten. Geht der Antrag des Criminal-Gerichtes auf die gänzliche oder einstweilige Lossprechung eines Verhafteten, oder auf eine nur sehr kurze Strafzeit; so mag das Criminal-Gericht von Außen auch das Wörtchen: „dringend," beisetzen. Jeder Bericht ist von innen von dem Gerichtsvorsteher, von außen von dem Referenten zu unterschreiben.

Bei Berichten über andere als Inquisitions-Gegenstände ist die Zulegung des Referatsbogens nicht nothwendig, dafür aber im Berichte der Gegenstand ganz auseinander zu setzen.

In der Behandlung der politischen und öconomischen Geschäfte hat hierbei das Criminalgericht sich der bisher üblichen Form zu bedienen.

§. 69. Bloße Indorsationen und Bescheide sind von dem Criminal-Gerichts-Secretär, andere Resolutionen und Intimationen hin-

gegen auch von dem Gerichtsvorsteher zu fertigen, und die letzteren mit dem Gerichtssiegel zu besiegeln.

Das Formale eines Criminal-Urtheiles ist genau nach dem §. 426 des Gesetzes zu fassen, allenfalls mit folgendem Eingange:

„Von dem k. k. Criminal-Gerichte in N. wird über die mit dem „verhafteten (dem auf freiem Fuße gelassenen) N. N., sonst Jokel „genannt, wegen Diebstahles, versuchten Raubes, wegen Theilneh„mung und Mitschuld am Raube, am 1. Mai d. J. angefangen und „am 23. September geschlossene Criminal-Untersuchung zu Recht er„kannt."

Das Urtheil, welches den Untersuchungs-Acten beigelegt wird, ist nach der Vorschrift des §. 432 auszufertigen. Jenes Exemplar hingegen, welches dem Untersuchenden eingehändiget, oder bei seiner Absendung mitgeschickt wird, ist nur von dem Criminal-Gerichtsvorsteher und dem Secretär, nebst Beidrückung des Gerichtssiegels zu fertigen.

§. 70. Sind nach dem Gesetze (§. 493) Edicte gegen einen flüchtigen Verbrecher zu erlassen, so sind diese von dem Vorsteher und zwei Räthen nebst Beidrückung des Siegels zu fertigen, und an den vorgeschriebenen Orten mit Bezeichnung des Tages der Affigirung durch den Gerichtsdiener anzuschlagen, und ihrer Erhaltung nachzusehen. Die abgenommenen Original-Edicte sind dem Tagebuche sodann beizulegen. Andere Beschreibungen und Steckbriefe (nach den §§. 487, 489) sind bloß vom Vorsteher und Secretär zu fertigen.

Ausfertigung und Zustellung der Expedition.

1304 b) Allgemeine Gerichts-Instruction vom 9. September 1785, N. 464 d. J. G. S.

Erste Abtheilung.

Achter Abschnitt.

§. 92. Der Expeditor hat zu besorgen, daß in der Kanzlei die Ausfertigung der Expeditionen geschehe. Die Kanzellisten haben täglich Morgens von 8 bis 12 Uhr, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in der Kanzlei zu bleiben, und die ihnen von dem Expeditor vorgelegte Arbeit ohne Widerrede zu fertigen. An Ferialtagen ist genug, wenn deren einige sich in der Kanzlei einfinden, worin zwischen den Kanzellisten nach der vom Expeditor eingeleiteten Ordnung abzuwechseln ist. Zwei Kanzellisten haben immer, so lange der Rath währet, bei vorfallender häufiger Arbeit aber, so viel deren erforderlich sind, über die oben ausgemessenen Stunden auch durch längere Zeit in der Kanzlei zu verbleiben, und bei dieser anhaltenden Arbeit nach des Expeditors Anweisung abzuwechseln. (**1305.**)

§. 93. Sobald die Expedition abgeſchrieben iſt, ſoll bei den Stücken, die nach §. 73 (1303 b)) von dem Referenten ſelbſt verfaſſet werden müſſen, oder auch ordentliche Urtheile ſind, zwiſchen dem Kanzelliſten und dem Expeditor, in den übrigen minder wichtigen Stücken aber zwiſchen dem Kanzelliſten und einem Regiſtranten das Concept mit der Abſchrift collationirt, die eingeſchlichenen Schreibfehler ſogleich verbeſſert, in die Abſchrift am Rande des Papiers zum Zeichen der geſchehenen Collationirung der Buchſtab C geſetzt, und in dem Concepte der Abſchreibende, und die, welche collationirt haben, angemerkt werden, damit ſie bei eingeſchlichenen Fehlern zur Verantwortung gezogen werden können.

§. 94. Auch hat der Expeditor Rückſicht zu nehmen, daß die Unterfertigung der Expedition nach Vorſchrift des §. 80 u. d. f. (1303 b)) geſchehe. Den Expeditionen, welche zur Unterfertigung vorgelegt werden, müſſen jedesmal die Concepte angeſchloſſen ſein, damit keine Expedition unterſchoben werden könne. Der Expeditor hat ſothane Expeditionen dem Präſidium und Vice-Präſidium mit mäßiger Abtheilung zuzuſenden, und nicht eine zu große Menge auf einmal zuſammen kommen zu laſſen.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

§. 97. Die Zuſtellung der Expeditionen muß durch einen beeidigten Gerichtsdiener geſchehen, dem täglich auf einen halb gebrochenen Bogen ein Verzeichniß der ihm zur Zuſtellung übergebenen Stücke von dem Expeditor einzuhändigen, und darin bloß der Name der Expedition und wohin ſelbe zuzuſtellen ſei, anzumerken iſt. Folgendes iſt dabei zu beobachten: a) Was an eine im Gerichtsorte befindliche Stelle gelangt, iſt ledig bei dem Einreichungs-Protocolle der Stelle, wohin die Expedition gehet, zu übergeben; b) Was außer Landes gehet, und auf die Poſt zu geben iſt, hierüber hat der Gerichtsdiener ſich einen Amtsſchein ausſtellen zu laſſen; c) Was endlich an eine Partei gelangt, hat der Gerichtsdiener nach Vorſchrift des 36. Capitels der Gerichtsordnung zuzuſtellen, ſich aber auf ſeinem Tagzettel bei der Nummer der Expedition von demjenigen, dem er ſie behändiget hat, eigenhändig die geſchehene Zuſtellung durch Hinſchreibung des Namens beſtätigen zu laſſen.

§. 98. Folgenden Tages hat ſich jeder Gerichtsdiener bei dem Expeditor über die richtig geſchehene Zuſtellung zu legitimiren, und wäre eine Zuſtellung unterblieben, über die Urſache zu rechtfertigen. Der Expeditor hat die rückſtändige Zuſtellung auf den folgenden Tagzettel zu übertragen. — — — — — — — — Die Tagzettel ſind durch drei Jahre in der Regiſtratur aufzuheben, und dann zu caſſiren.

§. 99. Der Expeditor hat unter den Gerichtsdienern die Arbeit mit einer Gleichheit und ſtäten Abwechslung zu vertheilen, daß die Rathsſitzungen ſo lange ſie dauern, jedesmal mit einem Gerichtsdiener verſehen, die Zuſendungen an den Vorſitzer, die Räthe, und das Expedit beſorgt werden, die Aufgabe und Übernahme bei der Poſt geſchehe, und die Zuſtellungen nach Möglichkeit befördert werden.

1305. Regierungs-Decret vom 30. October 1830, Z. 60,557.

(Vifini's Hdb., S. 589.)

Nach einer Eröffnung des Herrn Finanzministers vom **23.** d. M. haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom **17.** d. M. anzuordnen geruhet, daß die Amtsstunden bei allen Hilfs- und manipulirenden Ämtern, bei allen Cassen und Buchhaltungen in Zukunft auf den Vormittag beschränkt werden.

In Folge dieser allerhöchsten Entschließung sind die Amtsstunden bei den Hilfsämtern der n. ö. Regierung, so wie bei allen ihr unterstehenden Ämtern, Cassen, dann bei der Buchhaltung, vom **1.** November an einstweilen von 8 Uhr Morgens bis Nachmittags **2** Uhr festgesetzt worden.

1305 a) Instruction für die galizischen Criminal-Gerichte vom Jahre 1808 (**872** *)).

Achtes Hauptstück.

Von Ausfertigung und Zustellung der Expeditionen.

§. **71.** Der Expeditor hat auf den von dem Gerichtsvorsteher gut geheißenen, und ihm zugekommenen Expeditions-Concepten sogleich den Tag des Empfanges anzumerken, und ihre Abschreibung zu veranlassen. Bemerkt er bei einem Concepte den Abgang der Präsidial-Genehmigung, so hat er dieses sogleich dem Vorsteher zu bemerken. Über alle ihm zugekommenen Exhibiten hat er eine Vormerkung nach der Zahl des Protocolles der Referenten, und dem Tage der Sitzung zu führen, und die Rubrik beizusetzen, ob die Stücke dem Referenten zum Tagebuche, oder in die Registratur gegeben worden sind.

§. **72.** Die Actuare und Kanzellisten haben ohne Widerrede alle ihnen aufgetragenen Arbeiten und Copirungen zu verrichten. Der Secretär hat jedoch eine billige Gleichheit zu beobachten, und ist hierin von dem Gerichtsvorsteher öftere Einsicht zu nehmen. Auch kann der Gerichtsvorsteher den Räthen abwechselnd die nähere Aufsicht über das Expedit, die Registratur, und das Exhibiten-Protocoll, oder die sogenannte Kanzlei-Direction übertragen, wenn er für seine Person mit der eigentlichen und wichtigeren Direction der Arrestverwaltung zu sehr beschäftiget ist.

§. **73.** Am Sitzungstage, dann an Feiertagen müssen von dem Kanzlei-Personale abwechselnd einige Individuen über die Amtsstunden zurück gehalten werden; um für plötzliche Arbeiten anwesend zu sein, wie dieses oben §. **2** (**872.**) festgesetzt worden.

§. **74.** Die abgeschriebenen Stücke sollen zwischen dem Abschrei-

ber und dem Secretär, oder in Verhinderung desselben, von einem andern aufmerksamen Actuar oder Kanzellisten collationirt, die Fehler verbessert, und die geschehene Collationirung mit dem Buchstaben C unten am Rande der mundirten Expedition; auf dem Concepte aber der Name des Abschreibers und des Collationanten angemerkt werden, um sie bei eingeschlichenen Fehlern zur Verantwortung ziehen zu können.

Bei Berichten an höheren Stellen, Rathsprotocolls-Auszügen, Criminal-Urtheilen, oder Abschriften von Verhörs-Protocollen ist eine vorzügliche Genauigkeit anzuwenden.

§. 75. Der Expeditor hat weiter die vorgeschriebene Unterfertigung durch den Vorsteher zu bewirken, und jedesmal das Original-Concept anzuschließen, damit auch der Vorsteher allenfalls Unrichtigkeiten entdecken könne.

§. 76. Die zurückerhaltenen gefertigten Expeditionen hat der Expeditor durch den Gerichtsdiener sogleich bestellen zu lassen. Geschieht die Zustellung in dem Orte des Gerichtes an Parteien, oder an die Protocolle anderer Stellen, so hat er die betreffenden Stücke in einen gedruckten Tagzettel einzutragen, und denselben dem Gerichtsdiener zu übergeben, damit sich dieser Tags darauf mit der Zustellung ausweisen könne. Werden die Expeditionen mit der Post abgeschickt, so sind sie in das übliche Post-Journal einzutragen, und ist die Aufgabe von dem Postamte zu bestätigen.

§. 77. Die wirkliche Zustellung der einen oder andern Art hat der Expeditor auf dem Original-Concepte anzumerken, und sonach in seiner Vormerkung (§. 60) (1288 a)) zu bezeichnen, welche Stücke er den Räthen zurück gestellt habe, und welche in der Registratur hinterlegt wurden. Die Tagzettel der Gerichtsdiener, und die Post-Journale sind in der Registratur nach Jahrgängen gesammelt aufzubewahren, und nach drei Jahren zu vertilgen.

Schriftenwechsel der inländischen Behörden unter einander.

(Siehe den §. 345 und die dort aufgeführten Novellen.)

Schriftenwechsel der inländischen Behörden mit dem Auslande.

(Siehe die Novellen beim §. 33 d) S. 245 I. Thl.)

§. 433.

Fälle, in welchen das Urtheil vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen ist: a) wegen der Wichtigkeit des Verbrechens;

Wenn eines aus folgenden Verbrechen der Gegenstand der Untersuchung war, nähmlich: Hochverrath, Aufstand und Aufruhr, öffentliche Gewaltthätigkeit, Mißbrauch der Amtsgewalt, Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere, Münzverfälschung, Religions-

störung, Mord, Todtschlag, Zweykampf, Brandlegung, Raub, oder Verbrechern gethaner Vorschub; es mag sich um den Versuch, oder die Ausübung eines solchen Verbrechens handeln, das Urtheil mag wie immer ausfallen; so ist dasselbe stets vor der Bekanntmachung dem Obergerichte vorzulegen.

Erklärung der Benennungen „omicidio“ und „uccisione“ in der italienischen Übersetzung des St. G. B. ü. V.

1806. Mailänder-Appellations-Circulare vom 12. Jänner 1816, Z. 331.

(Raccolta degli Atti del gov. Mil. vol. I. parte I., dell' anno 1816, pag. 1.)

Con decreto aulico del 22 dicembre 1815 è pervenuta dal supremo tribunale di giustizia a questo appello generale la sovrana dichiarazione, che la disposizione del codice dei delitti relativamente alla trasmissione della sentenza e degli atti processuali al giudizio criminale superiore nelle inquisizioni, le quali hanno per oggetto uno dei delitti specificati nei §§. 433 e 434, comprende sotto l' espressa denominazione del delitto di omicidio per identità di ragione ed espressione letterale del testo originario anche il delitto di uccisione.

Di tale suprema dichiarazione si rendono intesi tutti i giudizj criminali, affinchè debbano all'evenienza dei casi con esatta esecuzione darvi adempimento.

Das über das Verbrechen des Aufruhrs im Wege des Standrechtes gefällte Urtheil ist dem Obergerichte nicht vorzulegen.

(§§. 510—512 St. G. B. ü. V.)

Anderweitige Fälle, in welchen das Urtheil sammt Acten vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen ist.

Vorlegung des wider einen Abwesenden oder Flüchtigen gefällten Urtheiles.

(§. 497 St. G. B. ü. V.)

Bei Entlassung des Beschuldigten aus dem Gefängnisse, oder des Verurtheilten aus der Strafe, wenn dieselbe für die öffentliche Sicherheit sehr bedenklich sein würde.

(§. 455 St. G. B. ü. V.)

Bei Übertretungen der Pestanstalten.

(Pat. v. 21. Mai 1805, N. 731 §. 13, beim §. 82 (**341.**) v. 8. Juni 1805, N. 732 a. a. O. (**342.**) und 9. Februar 1827, N. 2255 d. J. G. S. a. a. O. **350.**)

Bei dem Verbrechen der Störung der innerlichen Ruhe des Staates.

(Hfd. v. 29. Mai 1807, N. 812 beim §. 221 2) (**783.**) und v. 25. Juni 1808, N. 849 d. J. G. S. a. a. O. **784.**)

Urtheile, welche nach dem Tode eines Inquisiten in Folge der Hofdecrete vom **1.** März **1822, N. 1848** und **31.** August **1822, N. 1890** d. J. G. S. zu schöpfen sind, hinsichtlich der im §. **433** bezeichneten Verbrechen.

1307. Justiz-Hofdecret vom 1. Juli 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte, Z. 4014 und Regierungs-Verordnung vom 15. Juli 1835, Z. 37,989.

(Prov. G. S. für Böhmen, 17. Bd., S. 433, für Dalmatien vom Jahre 1835, S. 265, für die Lombardie, 1. Bd., 1. Thl., S. 71, für Österreich ob der Enns und Salzburg, 17. Bd., S. 314, für Österreich unter der Enns, 17. Thl., S. 452, für Steiermark, 17. Thl., S. 239.)

Seine Majestät haben über einen von der obersten Justizstelle einverständlich mit der Hofcommission in J. G. S. erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit a. h. Entschließung vom **27.** Mai **1835** Nachfolgendes zu bestimmen geruhet:

In jenen Fällen, in welchen nach dem Tode eines Inquisiten in Gemäßheit der Hofdecrete vom **1.** März **1822, N. 1848** (**583.**) und **31.** August **1822, N. 1890** d. J. G. S. (**584.**) ein Criminal-Urtheil zu schöpfen ist, soll dasselbe nur hinsichtlich der in den §§. **433** und **442** des **I.** Thl. des St. G. B. vorbehaltenen Verbrechen, nicht aber anderer, das Urtheil möge, falls der Inquisit fortgelebt haben würde, in Anwendung der §§. **434, 435** und **443** wie immer ausgefallen sein, dem Appellations-Gerichte, und rücksichtlich der obersten Justizstelle vorgelegt werden.

In den im §. 433 des St. G. I. Thl. erwähnten Fällen kann der von dem unteren Richter schuldlos befundene Untersuchte nicht sogleich auf freien Fuß gesetzt werden.

(Hfd. v. 24. März 1808, N. 837 d. J. G. S. beim §. 221 2) **785.**)

Fälle, in welchen die Beschlüsse über die Ablassung bei Voruntersuchungen zur hohen und höchsten Revision vorzulegen sind.

(Siehe hierüber die Novellen, insbesondere Hkzd. v. 20. Jänner 1838, Z. 1050 beim §. 273 **1051.**)

§. 434.

Bey dem Verbrechen des Betruges ist das Urtheil dem Obergerichte vorzulegen, wenn wegen eines Betruges, der unter den in a, b, und d des §. 178 enthaltenen Umständen verübet worden ist, oder dessen Gegenstand die Summe von tausend Gulden übersteigt, auf eine Strafe erkannt wird. G. A. I. Nr. 22.

Die Anordnung des §. 434 in Fällen des Betruges beziehet sich nicht auf das Verbrechen der Veruntreuung.

1308. Höchste Entschließung vom 12. December 1814, über Vortrag der Hofcommission in J. G. S. N. 1114 d. J. G. S.

Was von den Fällen des Betruges in §. 434 des I. Thl. des St. G. B. angeordnet ist, kann auf das davon gesetzlich unterschiedene Verbrechen der Veruntreuung nicht bezogen werden.

§. 435.

Bey andern Verbrechen muß das Urtheil dann dem Obergerichte vorläufig eingesendet werden:

(§. 400 St. G. II. Thl.)

b) wegen der Beweiſesart, oder

a) wenn die Verurtheilung ſich auf die rechtliche Ueberweiſung eines läugnenden Beſchuldigten gründet *);

(13. Abſ. des Kdp. und §. 408 St. G. B. ü. V.)

Bei dem Beweiſe des geläugneten böſen Vorſatzes iſt das erſtrichterliche Urtheil dem Obergerichte von Amtswegen nicht vorzulegen.

1309. Hofdecret vom 27. December 1828, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, einverſtändlich mit der Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen, N. 2377 d. J. G. S.

Über die vorgekommene Frage: ob vermoge der Vorſchrift des §. **435** lit. **a**, erſten Theiles des Strafgeſetzbuches, das Urtheil des Criminal-Gerichtes auch in ſolchen Fällen dem Obergerichte von Amtswegen vorzulegeh ſei, wenn der Beſchuldigte zwar die That geſteht, jedoch des geläugneten böſen Vorſatzes nach dem §. **418**, erſten Theiles des Strafgeſetzbuches für überwieſen gehalten wird, — wird dem Appellations-Gerichte bedeutet: daß die Beſtimmung des §. **435**, lit. **a**, erſten Theiles des Strafgeſetzbuches, auf den Fall, wenn der Beſchuldigte die That geſteht, aber den böſen Vorſatz läugnet, und desſelben nach der Vorſchrift des §. **413** für überwieſen gehalten wird, keine Anwendung finde.

c) wegen Wichtigkeit der Strafe.

b) wenn die Strafe auf eine längere, als fünfjährige Dauer ausfällt;

Benehmen des Criminal-Gerichtes, im Falle es den zu einer Strafe von **5** bis **10** Jahren zu verurtheilenden Verbrecher einer Milderung der Strafe unter **5** Jahre würdig erachtet.

(Hfd. v. 25. November 1815, N. 1191 d. J. G. S. beim §. 47 **287.**)

c) wenn auf Ausſtellung auf der Schandbühne, auf Landesverweiſung; oder

---

*) In Rückſicht der Beweiſesart mußte nach der Joſef. allg. Gr. G. O. (§. 170) das Urtheil dem Criminal-Obergerichte vorläufig vorgelegt werden, wenn die Verurtheilung ſich bloß auf einen aus zuſammentreffenden Umſtänden hergeleiteten Beweis gründete.

d) wenn auf Züchtigung mit Streichen zur Verschärfung der gesetzlichen Strafe erkannt wird.

Vorlegung der auf eine solche Verschärfung und auf die kürzeste gesetzlich bestimmte Kerkerstrafe ergangenen Urtheile an das Obergericht.

1310. Hofdecret vom 22. September 1821.
(Prato b. Mat. 6. Bd., S. 315.)

Die auf eine Verschärfung durch Züchtigung mit Stockstreichen ergangenen Urtheile müssen auch dann dem Appellations-Gerichte zur Bestätigung vorgelegt werden, wenn das Criminal-Gericht auf die kürzeste im Gesetze bestimmte Kerkerstrafe erkannt hat.

Bei der nach §. 49 St. G. I. Thl. verhängten Züchtigung ist das Urtheil dem Obergerichte nicht vorzulegen.

(Hfd. v. 27. Juli 1805, N. 741 d. J. G. S. beim §. 49 **392.**)

Vorlegung des Urtheiles sammt Acten, bei Verschärfung der gesetzlichen Strafe durch Züchtigung mit Streichen.

1311. Hofdecret vom 27. Februar 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte, im Einvernehmen mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 2690 d. J. G. S.

In allen Fällen, wo nicht bloß zu dem Ersatze der nach Zulassung des §. 49, ersten Theiles des St. G. B., abgekürzten untersten gesetzlichen Dauer der Kerkerstrafe, sondern zur Verschärfung der innerhalb des durch das Gesetz bestimmten längsten und kürzesten Raumes bemessenen gesetzlichen Strafzeit auf körperliche Züchtigung durch Streiche erkannt wird, ist das Urtheil sammt den Acten jederzeit vorläufig dem Obergerichte vorzulegen.

Vorlegung des wider einen Abwesenden, oder Flüchtigen gefällten Urtheiles an das Obergericht.

(§. 497 St. G. B. ü. V.)

§. 436.

Form der Vorlegung.

In den durch die vorigen drey Paragraphe bestimmten Fällen muß, nebst dem ausgefertigten Urtheile, auch das Tagebuch der Untersuchung sammt allen Acten, und das Berathschlagungs-Protokoll an das Obergericht eingesendet werden. Von entlegenen Criminal-Gerichten hat diese Zusendung mit nächster Post zu geschehen. Der Tag der Aufgabe ist in dem Gerichts-Protokolle anzumerken, und der erhaltene Postamtsschein sorgfältig aufzubewahren.

Form der Berichte, womit die Acten an das Obergericht vorgelegt werden.

(S. 81 der allg. Ger. Instr. beim §. 432 (**1303 b**)) und §. 74 der Instruction für die galizischen Criminal-Gerichte a. a. O. **1305 a**))

Fälle, in welchen den Berichten Rathsprotocolls-Auszüge nicht beizuschließen sind.

1312. Höchste Weisung vom 13. September 1815.
(v. Wagersbach's Archiv 5. Hft., S. 155.)

Die Anschließung der Rathsprotocolls-Auszüge ist nicht erforderlich, wenn keine besonderen Meinungen abgegeben worden sind, indem es dann genügt, in dem Amtsberichte anzuführen, daß die Entscheidung, oder der Beschluß durch einhellige Stimmen erlassen wurden. (**1284.**)

1313. Hofdecret vom 30. December 1822, an das galizische Appellations-Gericht, aus eigener Bestimmung der obersten Justizstelle, N. 1918 d. J. G. S.

Da bemerkt wurde, daß den Berichten auch dann die Rathsprotocolls-Auszüge beigeschlossen werden, wenn keine abgesonderte Meinung vorkam, und der Beschluß mit den Gründen schon in dem Berichte selbst enthalten ist: so wird bedeutet, daß in den erwähnten Fällen zur Vermeidung unnöthiger Schreibereien die Beilegung der Rathsprotocolls-Auszüge zu unterlassen, jedoch in dem Berichte anzumerken sei, daß der Beschluß einstimmig gefaßt worden ist.

1314. Justiz-Hofdecret vom 23. December 1825, an das galizische Appellations-Gericht.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1826, 3. Bd., S. 45.)

Wenn bei Erstattung eines Berichtes keine abgesonderten Meinungen vorkommen, ist zur Vermeidung unnöthiger Schreiberei das Berathschlagungs-Protocoll nicht beizuschließen.

Namentliche Anführung der Gegenwärtigen in den Berichten.

1315. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 16. Juli 1832, Z. 6823.

(Wr. Gr. G. N. B. 64. Thl., S. 398.)

Zu F) In den Berichten sind die Gegenwärtigen mit Einschluß des Vorsitzenden und des Referenten namentlich aufzuführen.

1316. Hofkanzlei-Decret vom 23. Februar 1836, an sämmtliche Länderstellen.

(Polit. G. S. 3. Bd., S. 398.)

Aus Anlaß einer erst in der neuesten Zeit hierorts vorgekommenen Verhandlung über die Ersatz- und Haftungspflichtigkeit der Mitglieder eines Gubernialraths-Gremiums, welche an einem vor langen Jahren gefaßten Beschlusse Theil genommen haben, und bei der schon oft gemachten Wahrnehmung, daß in den einlangenden Berichten der Länderstellen die gegenwärtigen Gremial-Mitglieder nicht namentlich aufgeführt werden, findet man sich veranlaßt, der Landesstelle die in den höchsten Instructionen gegründete Vorschrift, daß in den zu erstattenden Berichten, die gegenwärtigen Rathsmitglieder namentlich aufgeführt sein sollen, wobei es nicht genügt, daß angesetzt werde: „Gegenwärtig: Alle“ oder „Gegenwärtige Alle mit Ausnahme des N. N.“ zur Nachachtung und genauesten Befolgung neuerdings mit dem Bedeuten hiermit in Erinnerung zu bringen, daß jeder Bericht, auf welchem die namentliche Angabe der „Gegenwärtigen“ mangelt, zur Verbesserung werde zurückgesendet werden; in welcher Beziehung der Landesstelle das Hofdecret vom 1. Mai 1793 und vom 4. Februar 1807 in Erinnerung gebracht wird.

In allen die Verfälschung der öffentlichen als Münze geltenden Credits-Papiere betreffenden Verhandlungen sind die Acten verschlossen und unmittelbar an den Präsidenten einzusenden.

(Hfd. v. 19. Jänner 1804 beim §. 305 **1106.**)

§. 437.

Zeitpunct und Art der Berathschlagung bey dem Obergerichte.

Wenn das Obergericht die Acten erhalten hat, soll sich dasselbe die Beförderung dermassen angelegen seyn lassen, daß die Beurtheilung in eben der Zeit, die in dem §. 421 bestimmet worden, erfolge. Uebrigens ist sich daselbst in Besetzung des Gerichtes, der Ausarbeitung zum Vortrage, in dem Vortrage selbst, in der Berathschlagung, Schlußfassung, und Ausfertigung an die den Justizstellen vorgeschriebene Behandlungsart zu halten *).

(§§. 418, 420—425, 432 St. G. B. ü. V. und die dort angeführten Gesetze und Verordnungen.)

Besetzung des Appellations-Gerichtes bei Erledigung der Criminal-Fälle, bei welchen es sich um Aussprechung der Todesstrafe handelt.

1317. Hofdecret vom 4. Juli 1804, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 9. Mai 1804, N. 671 d. J. G. S.

Alle Criminal-Fälle, bei welchen es sich um Aussprechung der Todesstrafe handelt, sollen bei den Appellations-Gerichten jedesmal **in pleno consilii** in Vortrag gebracht werden.

1318. Hofdecret vom 30. April 1838, Z. 2440, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge a. h. Entschließung vom 21. April v. J. über einen Vortrag der obersten Justizstelle.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1838, 3. Bd., S. 441 und Wessely's Hdb., S. 788.)

— — — §. 2. In Senaten von wenigstens acht Stimmführenden und einem Vorsitzenden sind in Vortrag zu bringen:

---

*) Nach der Josef. allg. Gr. G. O. (§. 173) mußten, wenn das Criminal-Obergericht die (Criminal-) Acten erhalten hatte, zur Beurtheilung derselben immer, nebst dem Präsidenten, wenigstens vier Räthe anwesend sein.

i) Referate über Criminal-Acten, wenn von dem Appellations-Gerichte auf Todesstrafe erkannt werden soll, oder wenn in erster Instanz darauf erkannt worden ist.

§. 3. Bei den Appellations-Gerichten in Brünn, Innsbruck und Zara sind die in dem §. 2 (sub i) erwähnten Gegenstände sämmtlich in voller Rathsversammlung zu verhandeln. — — — (**1820.**)

Begriff einer vollen Rathsversammlung bei den Appellations-Gerichten.

1819. Hofdecret vom 29. Juli 1823, an die Appellations-Gerichte in Niederösterreich, in Inneröster-reich, Böhmen, Galizien, in Folge höchster Entschließung vom 26. Juli n. J. über Vortrag der obersten Justizstelle N. 1957 d. J. G. S.

Seine Majestät haben zu verordnen geruhet, daß bei den aus mehr als zehn Räthen bestehenden Appellations-Gerichten zur Bildung eines Plenums, mit Ausnahme allgemeiner Verordnungen der die Gesetzgebung und Gerichtsverfassung betreffenden Gegenstände, und der Dienst- und Beförderungssachen, die Zahl von zehn Räthen nebst dem Präsidenten hinreichend sei; wodurch jedoch dem Präsidenten das Befugniß nicht entzogen wird, auch eine zahlreichere Rathsversammlung zu bilden, wenn er solches nothwendig erachtet.

Bei den Berathschlagungen der Appellations-Gerichte zu beobachtende Modalitäten.

1820. Verordnung an das k. k. allgemeine Militär-Appellations-Gericht vom 18. August 1838, F. 996.

(Militär-G. S. Jahrg. 1838, S. 111.)

Laut Eröffnung der k. k. obersten Justizstelle haben Seine Majestät bei Genehmigung der Vorschriften über die zu Berathschlagungen der Appellations-Gerichte erforderliche Zahl der Stimmführenden mit a. h. Entschließung vom 21. April 1838 (**1818.**) zugleich zu befehlen geruhet, daß bei der Zusammensetzung der verstärkten Senate von dem Appellations-Präsidium jeder Schein zu vermeiden sei, als ob gewisse Räthe oder gewisse Classen von Räthen von derlei Berathungen ausgeschlossen wären.

Bayerische Staatsbibliothek München

Das Appellations-Gericht hat in seinem Urtheile auszudrücken, ob dadurch das erstrichterliche Urtheil bestätiget oder abgeändert wurde.

1831. Hofdecret vom 3. August 1821, an das küstenländische Appellations-Gericht, aus Gelegenheit der Erledigung eines Criminal-Processes, N. 1786 d. J. G. S.

Das Appellations-Gericht hat in seinen Criminal-Urtheilen, auch wenn sie vorläufig dem obersten Gerichtshofe vorgelegt werden, auszudrücken, ob dadurch das Urtheil des Untergerichtes bestätiget oder abgeändert wurde.

Benehmen des Appellations-Gerichtes, nach welchem es seinen Ausspruch nicht bloß auf jenes Verbrechen, wegen welchem die Vorlegung geschah, zu beschränken, sondern auf alle concurrirenden Verbrechen oder schwere Polizei-Übertretungen auszudehnen hat.

1832. Justiz-Hofdecret vom 5. April 1834, an das n. ö. Appellations-Gericht.

(Wafer S. 361.)

Sobald der Ausspruch der Strafe über eine vorgelegte Untersuchung, der Vorschrift des Gesetzes gemäß, von einem Obergerichte abhängt, und dieses das Verbrechen, wegen welchem die Vorlage geschehen muß, erwiesen findet, so hat dasselbe seinen Ausspruch nicht bloß auf jenes Verbrechen, wegen welchem die Vorlegung geschehen mußte, zu beschränken, sondern auf alle concurrirenden Verbrechen oder schwere Polizei-Übertretungen auszudehnen, und solche bei Ausmessung der Strafe in Berücksichtigung zu nehmen *).

*) In einer Entscheidung über die bei Gelegenheit eines von einem Criminal-Gerichte erster Instanz an das in. ö. Appellations-Gericht im Jahre 1810 vorgelegten Criminal-Processes erhobenen Frage: ob in einem Criminal-Urtheile, wo sich mit Verbrechen auch schwere Polizei-Übertretungen vereinigen, auch die letzteren in der Textirung anzuführen seien? heißt es: „daß im Criminal-Urtheile auch von den mit eintretenden schweren Polizei-Übertretungen Meldung zu geschehen habe, und diese in der Textirung aufzuführen seien, weil man bei der Concurrenz mehrerer Übertretungen von verschiedener Gattung wissen müsse, aus welchen, und warum die zugesprochene Entschädigung zu leisten sei.“ (Siehe von Wagersbach's Hdb. 1. Bd., S. 83.)

§. 438.

Art und Behandlung bei beobachteten wesentlichen,

Das Obergericht hat dabey zuerst auf den Gang der Verhandlung die genaueste Aufmerksamkeit zu wenden. Wenn sich darin wesentliche Gebrechen entdecken, welche auf die Schöpfung des Urtheiles selbst Einfluß haben; so sind die Acten sogleich dem Criminal-Gerichte zurückzusenden, und ist demselben die zweckmäßige Belehrung zur Hebung der bemerkten Gebrechen zu geben, mit dem Auftrag, bey der abermahligen Einsendung der Acten sich zu erklären, ob es bey dem vorigen Urtheile beharre; oder, wie es dasselbe nunmehr abzuändern finde. Im letzteren Falle hat das Obergericht den abgeänderten Ausspruch zum Gegenstande seiner Beurtheilung zu nehmen.

(Siehe den §. 549 I. Thl. und vergl. §§. 403, 457 St. G. II. Thl.)

Verbot, zur Begründung obergerichtlicher Entscheidungen sich auf Privat-Gesetzsammlungen zu berufen.

(Hfd. v. 15. Juli 1823, N. 1953 d. J. G. S. beim 3. Abs. des Kdp. **12.**)

§. 439.

oder zufälligen Gebrechen der Untersuchung.

Fallen dem Obergerichte Gebrechen von minderer Bedeutung auf, die an der Wesenheit des Geschäftes nichts ändern; so hat dasselbe in der Hauptsache vorzugehen, jedoch die wahrgenommenen Gebrechen, sie mögen die Sache selbst, oder nur die Verzögerung betreffen, allezeit durch eine besondere Ausfertigung zu rügen.

(§. 404 St. G. II. Thl.)

Das Obergericht hat zu beurtheilen, ob der Beschuldigte hinsichtlich der Kosten dem Gesetze gemäß behandelt worden sei.

(Jhfd. v. 3. April 1829 beim §. 539 **1736.**)

§. 440.

Macht des Obergerichtes in Abänderung des ersten Urtheiles.

Wenn die Einsendung der Acten wegen der in den §§. 433 und 434 enthaltenen Verbrechen geschehen ist, hat das Obergericht die Macht, das von dem Criminal-Gerichte geschöpfte Urtheil dem Gesetze gemäß auf mehrere Schärfe abzuändern.

(Siehe die §§. 26, 42—46, 428—430, 443 b), c), I. Thl. und vergl. den §. 406 St. G. II. Thl.)

Umfang des Verschärfungsrechtes des Obergerichtes.

1323. Hofdecret vom 2. Mai 1818, an das niederösterreichische Appellations-Gericht, über dessen Anfrage vom 10. April 1818, N. 1450 d. J. G. S.

Über die Anfrage: ob nicht dem Criminal-Obergerichte schon als eine Folge seiner Oberaufsicht die Macht eingeräumt sei, auch die ihm zur höhern Schlußfassung nicht vorgelegten Urtheile erster Behörden, zu deren Kenntniß es außer dem Wege der schon in dem Gesetze bestimmten Vorlegung gelangt, und worin ihm die Strafe nicht gesetzlich ausgemessen zu sein scheint, wo nicht zu verschärfen, doch zu mildern, enthalten die §§. 440 und 441, und beziehungsweise auch der §. 467, ersten Theiles des Strafgesetzes, die bestimmte Weisung; da in denselben alle Fälle zusammengefaßt sind, in welchen das Obergericht das Urtheil des Unterrichters zu verschärfen oder zu mildern berechtiget ist, und wovon nicht abgegangen werden kann (**1324**).

1324. Justiz-Hofdecret vom 2. December 1825, an das galizische Appellations-Gericht.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1826, 3. Bd., S. 42.)

Da dem Obergerichte in Fällen der Einsendung der Acten, wegen der Beweisesart nur das Recht zukommt, das Urtheil zu mildern (§. 441), keineswegs aber zu verschärfen, welches Befugniß auf die in den §§. 433 und 434 bezeichneten Verbrechen beschränkt ist, — — — so wird die genaue Befolgung dieses Gesetzes um so mehr aufgetragen, da mittelst Hofdecretes vom 2. Mai 1818, N. 1450 d. J. G. S. (**1323**) neuerdings kundgemacht wurde, daß von diesen bestimmten Weisungen nicht abgegangen werden könne.

1835. Hofdecret vom 19. März 1839, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

(Pichl, 59. Bd., S. 33.)

Da sich der Zweifel ergeben hat, ob das Obergericht oder der oberste Gerichtshof, ungeachtet des in §. 440 für den Fall des §. 435, wie auch in den §§. 467 und 468 des I. Thl. des St. G. B. enthaltenen Verbotes die von dem unteren Gerichte verhängte Strafe verschärfen, oder eine in dem Urtheile desselben nicht enthaltene Verschärfung substituiren könne? haben Seine k. k. Majestät nach vorausgegangener Verhandlung zwischen der obersten Justizstelle und der Hofcommission in J. G. S. mit a. h. Entschließung vom 19. Jänner 1839 zu erklären geruhet, daß das Obergericht und der oberste Gerichtshof in den in den oben angeführten §§. ausgedrückten Fällen eine in dem Urtheile des unteren Gerichtes nicht enthaltenen Verschärfung nicht verhängen, noch eine andere Verschärfung als jene ist, welche das besagte Urtheil enthält, substituiren könne.

Pflicht des Appellations-Gerichtes, im Falle der Verschärfung der durch das erstrichterliche Urtheil verhängten Strafe, die Beweggründe seiner Entscheidung beizulegen.

(Hfd. v. 18. October 1841, beim §. 462 b) **1439.**)

Recht des Obergerichtes, außer den Fällen des Standrechtes, bei Vergehen wider die Pestanstalten das Urtheil zu bestätigen oder zu verschärfen.

(Pat. v. 21. Mai 1805, N. 731 d. J. G. S. §. 13 beim §. 82 **341.**)

Befugniß des Obergerichtes, auf eine doppelte Verschärfung zu erkennen.

(Hfd. v. 13. Juni 1817, N. 1337 d. J. G. S. beim §. 85 **361.**)

Benehmen des Obergerichtes, nach welchem es nicht bloß jene Verbrechen, wegen welcher die Vorlegung geschehen mußte, sondern auch alle concurrirenden Verbrechen oder schwere Polizei-Übertretungen bei Ausmessung der Strafe zu berücksichtigen hat.

(Ihfd. v. 5. April 1834 beim §. 437 **1392.**)

§. 441.

Dem Obergerichte ist aber auch die Macht eingeräumet, sowohl in dem eben erwähnten Falle der Einsendung, als auch, wenn das Criminal-Gericht die Acten aus einer in dem §. 435 enthaltenen Ursache, an das Obergericht übersendet, das Urtheil zu mildern. Doch kann in Fällen, wo nach der gesetzmäßigen Regel die Strafe zwischen zehn und zwanzig Jahren ausgemessen werden mußte, dieselbe wegen Milderungsumständen nie in der Art, sondern nur in der Dauer gelindert, aber auch in dieser nie unter fünf Jahren; und auf gleiche Weise in Fällen, wo die gesetzmäßige Strafe zwischen fünf und zehn Jahren bestimmt ist, nie unter zwey Jahren bestimmet werden. Die von dem Gesetze verhängte Todesstrafe oder lebenslange Kerkerstrafe kann von dem Obergerichte in keine gelindere abgeändert werden *).

(Siehe die §§. 443, 441 I Thl. und vergl. den §. 406 St. G. II. Thl.)

Umfang des Milderungsrechtes des Obergerichtes.

(Hfd. v. 2. Mai 1818, N. 1450 d. J. G. S. beim §. 440 (**1323.**) und vom 2. December 1825 a. a. O. **1324.**)

Milderungsrecht des Obergerichtes bei Pestvergehen.

(Hfd. v. 9. Februar 1827, N. 2255 d. J. G. S. beim §. 82 **350.**)

---

*) In dem Hofdecrete vom 5. September 1788, an das in. und o. ö. Appellations-Gericht über dessen Amtsbericht vom 4. August n. J. N. 888 d. J. G. S. ad e) heißt es: Der dem Criminal-Obergerichte eingeräumten Milderung der Strafe sind keine andern Schranken gesetzt, als daß dem Endzwecke der Bestrafung und dem Gange der Rechtspflege kein Abbruch geschehe.

Bei dem Antrage auf Strafmilderung hat das Obergericht bestimmt auszusprechen, welche Milderung eintreten soll.

1826. Justiz-Hofdecret vom 22. März 1828.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc., 1828, 3. Bd. S. 154.)

Wo das Appellations-Gericht auf eine Strafmilderung anzutragen findet, hat es auch bestimmt auszusprechen, welche Milderung nach seiner Meinung eintreten soll.

Bei dem Antrage auf Strafmilderung hat das Obergericht bestimmt auszusprechen, welche Milderung bei jedem einzelnen Inquisiten eintreten soll.

1827. Justiz-Hofdecret vom 15. Juni 1835, an das böhmische Appellations-Gericht.

(Waser S. 363.)

Das Appellations-Gericht hat in Fällen, wo es auf eine Strafmilderung anzutragen findet, sich bestimmt auszudrücken, welche Milderung nach seiner Meinung bei jedem einzelnen Inquisiten nach dem Grade der Strafbarkeit und der erschwerenden und mildernden Umstände eintreten soll.

Bei dem Antrage auf Strafmilderung hat das Obergericht auch bei der gesetzlich bestimmten lebenslangen schweren Kerker- oder Todesstrafe sich über den Grad der Milderung bestimmt auszusprechen.

1828. Hofdecret vom 7. December 1835, an das böhmische Appellations-Gericht.

(Waser S. 363.)

Das Appellations-Gericht hat in allen Fällen ohne Unterschied, wo es auf eine Strafmilderung anzutragen findet, auch dann, wenn als gesetzmäßige Strafe lebenslanger schwerer Kerker oder der Tod bestimmt ist, sich auch über den Grad der Milderung bestimmt auszusprechen.

Bei dem Antrage auf Strafmilderung hat das Obergericht sich über die Dauer der herabzusetzenden Strafe auszusprechen.

1329. Hofdecret vom 14. März 1836.
(Wafer S. 363.)

Das Appellations-Gericht hat, wenn auf Milderung der Strafe angetragen wird, sich auch über die Dauer der herabzusetzenden Strafe auszusprechen.

Das Appellations-Gericht hat in seinem Urtheile auszudrücken, ob dadurch das erstrichterliche Urtheil abgeändert wurde.

(Hfd v. 3. August 1821, N. 1786 d. J. G. S. beim §. 437 **1331.**)

Benehmen des Criminal-Gerichtes, im Falle es die zu einer Strafe von 5 bis 10 Jahren zu verurtheilenden Verbrecher einer Milderung der Strafe unter 5 Jahren würdig erachtet.

(Hfd. v. 25. November 1815, N. 1191 d. J. G. S. beim §. 47 **287.**)

Bei dem Antrage auf Strafmilderung hat das Criminal-Gericht bestimmt auszusprechen, welche Milderung eintreten soll.

1330. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 3. Mai 1828, Z. 4473.
(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 167.)

Bei Vorlage von Criminal-Acten nach §. 441 des St. G. B. I. Thl. hat das Criminal-Gericht einen bestimmten Antrag, welche Milderung nach seiner Ansicht einzutreten habe, zu stellen.

§. 442.

Fälle, in welchen das Urtheil der obersten Justiz-Behörde vorzulegen ist: a) wegen der Wichtigkeit des Verbrechens;

Bey Verbrechen des Hochverrathes, Mißbrauches der Amtsgewalt, und Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere, kann auch das Obergericht sein Urtheil nicht sogleich ausfertigen, sondern muß den gefaßten Schluß mit den gesammten Acten der obersten

Justizstelle vorlegen, und von daher die Entschließung erwarten *). G. A. I. Nr. 22 und 23.

(Siehe den §. 497 I. Thl. und vergl. den §. 407 St. G. II. Thl.)

Anderweitige Fälle, in welchen das Urtheil vor der Kundmachung der obersten Justizstelle vorzulegen ist.

1. Bei dem Verbrechen der Störung der innerlichen Ruhe des Staates.

(Hfd. v. 29. Mai 1807, N. 812 d. J. G. S. beim §. 221 2) (**783.**) und v. 25. Juni 1808, N. 849 d. J. G. S. a. a. O. **784.**)

2. Bei dem Verbrechen der Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt.

1331. Hofdecret vom 8. October 1813, an das böhmische Appellations-Gericht.

(v. Wagersbach's Archiv, 3. Hft., S. 151.)

Da die Verleitung zur Verletzung der Amtspflicht unter die Gattung des Mißbrauches der Amtsgewalt gehört, so sind die Untersuchungsacten über ein derlei Verbrechen jedesmal von den Criminal-Gerichten den höheren, und von dort der höchsten Behörde vor Kundmachung des Urtheiles vorzulegen.

1332. Hofdecret vom 27. November 1816, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 1297 d. J. G. S.

Die Anordnung des §. 442, des ersten Theiles des Strafgesetzbuches, hat auch auf das in dem §. 89, des ersten Theiles des Strafgesetzbuches, bezeichnete Verbrechen der Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt jederzeit, und auch dann seine volle Anwendung, wenn die Verführung nicht gelungen, sondern fruchtlos unternommen worden wäre.

---

*) Die gleiche Anordnung enthielt schon der §. 178 der Josef. allg. Ger. G. O.

3. Urtheile, welche nach dem Tode eines Inquisiten in Folge der Hofdecrete vom 1. März 1822 N. 1848 d. J. G. S. (583.) und 31. August 1822, N. 1890 d. J. G. S. (584.) hinsichtlich im §. 442 vorbehaltenen Verbrechen zu schöpfen sind.

(Hfd. v. 1. Juli 1835, Z. 4014 beim §. 433 **1307.**)

Befugniß der obersten Justizstelle in der Beurtheilung der in §. 442. enthaltenen Verbrechen.

1333. Höchste Entschließung vom 30. Jänner 1812, über Vortrag der obersten Justizstelle vom 30. November 1811, N. 970 d. J. G. S.

In den in §. 442, des ersten Theiles des Strafgesetzes dem Erkenntnisse der obersten Justizstelle vorbehaltenen Verbrechen steht derselben die freie Macht in der Beurtheilung nach der Vorschrift des Gesetzes zu.

Das Obergericht hat in seinen dem obersten Gerichtshofe vorzulegenden Urtheilen auszudrücken, ob dadurch das erstrichterliche Urtheil bestätiget oder abgeändert wurde.

(Hfd. v. 3. August 1821, N. 1786 d. J. G. S. beim §. 437 **1321.**)

Pflicht des Obergerichtes seinem Berichte an die oberste Justizstelle eine Abschrift des gefällten Urtheiles sammt Beweggründen in den Fällen des §. 442 des St. G. I. Thl. beizulegen.

1334. Hofdecret vom 23. December 1825, an das inner-österreichisch-küstenländische Appellations-Gericht, N. 2153 d. J. G. S.

Wenn auch über eine Criminal-Untersuchung das der höchsten Entschließung unterliegende Urtheil des Appellations-Gerichtes einstimmig beschlossen wird, hat das Appellations-Gericht doch immer eine ämtliche beglaubigte Abschrift seines Urtheiles, sammt den Beweggründen desselben, seinem Berichte an die oberste Justizstelle beizulegen.

Fälle, in welchen die Beschlüsse über die Ablassung bei Voruntersuchungen zur höchsten Revision vorzulegen sind.

(Siehe u. ö. Reggs. Vdg. v. 2. Jänner 1836, Z. 73.175 beim §. 273 (**1050.**) Hfd. v. 5 October 1836 a. a. O. (**1052.**) und Hkzd. v. 20. Jänner 1838, Z. 1050 a. a. O. **1051.**)

§. 443.

Bey den übrigen Verbrechen ist das von dem Obergerichte geschöpfte Urtheil nur dann der obersten Justizstelle vorzulegen:

b) wegen der Wichtigkeit der Strafe:
c) wegen Verschiedenheit der ersten Urtheile;
d) zur Milderung.

a) wann auf Todesstrafe, oder lebenslange Kerkerstrafe erkannt wird;

Befugniß des Standrechtes, die Todesstrafe ohne höhere Entscheidung kund zu machen.

(Erläuterung der Hofcomm. in J. G. S. vom 14. September 1804 beim §. 510 **1521.**)

b) wann das Urtheil des Obergerichtes auf eine um fünf Jahre längere Kerkerstrafe, als jenes des Criminal-Gerichtes, ausfällt;

In den Fällen des §. 443 St. G. I. Thl. hat der oberste Gerichtshof kein Verschärfungsrecht.

1335. Höchste Entschließung vom 13. Februar 1809.

(v. Wagersbach's Archiv, 3. Heft, S. 28, und Pratob. Mat. 1. Bd., S. 222.)

In den Fällen der Acten-Einsendung nach dem §. 443 des St. G. I. Thl. kann auch der oberste Gerichtshof kein Urtheil verschärfen.

Befugniß des Obergerichtes, auf eine doppelte Verschärfung zu erkennen.

(Hfd. v. 13. Juni 1817, N. 1337 d. J. G. S. beim §. 85 **361.**)

c) wann das Criminal-Gericht auf die Entlassung des Beschuldigten erkannt hat, das Obergericht aber auf eine Strafe urtheilet;

(§. 462 b) St. G. B. ü. V.)

d) wann das Obergericht erachtet, daß der Verbrecher einer ſolchen Milderung der Strafe würdig ſey, welche die Gränzen der dem Obergerichte eingeräumten Macht überſchreitet.

Benehmen des Obergerichtes, nach welchem es das Urtheil, im Falle das Criminal-Gericht die zu einer Strafe von 5 bis 10 Jahren zu verurtheilenden Verbrecher einer Milderung der Strafe unter 5 Jahren würdig erachtet, der oberſten Juſtizſtelle ämtlich vorzulegen hat.

(Hfd. v. 25. November 1815, N. 1191 d. J. G. S. beim §. 47 **287.**)

Umfang des Milderungsrechtes des Obergerichtes.

(Hfd. v. 2. Mai 1818, N. 1450 d. J. G. S. beim §. 440 (**1323.**) und Hfd. v. 2. Dec. 1825 a. a. O. **1324.**)

Milderungsrecht des Obergerichtes bei Peſtvergehen.

(Hfd. v. 9. Februar 1827, N. 2255 d. J. G. S. beim §. 82 **350.**)

Bei dem Antrage auf Strafmilderung hat das Obergericht beſtimmt auszuſprechen, welche Milderung bei jedem einzelnen Inquiſiten eintreten ſoll.

(Hfd. v. 15. Juni 1835 beim §. 441 **1327.**)

Bei dem Antrage auf Strafmilderung hat das Obergericht auch bei der geſetzlich beſtimmten lebenslangen ſchweren Kerker-, oder Todesſtrafe ſich über den Grad der Milderung beſtimmt auszuſprechen.

(Hfd. v. 7. December 1835 beim §. 441 **1328.**)

Bei dem Antrage auf Strafmilderung hat das Obergericht ſich über die Dauer der herabzuſetzenden Strafe auszuſprechen.

(Hfd. v. 14. März 1836 beim §. 441 **1329.**)

Vorlegung des wider einen Abwesenden oder Flüchtigen gefällten Urtheils an die oberste Justizstelle.

(§. 497 St. G. B. ü. V.)

§. 444.

Fälle, in welchen das Urtheil dem Landesfürsten vorzulegen ist.

In denjenigen Fällen, worauf nach dem Gesetze die Todesstrafe verhänget werden muß, hat die oberste Justizstelle das von ihr gefällte Urtheil mit allen Acten, und mit Anführung der Gründe, die etwa für die Milderung der Strafe streiten, dem Landesfürsten, dem allein das Begnadigungsrecht zusteht, vorzulegen.

(§. 46 St. G. B. ü. V.)

Befugniß des Standrechtes, die Todesstrafe ohne höhere Entscheidung kund zu machen.

(Erläuterung der Hofcomm. in J. G. S. vom 14. September 1804 beim §. 510 1531.)

Wenn wider einen Abwesenden oder Flüchtigen auf Todesstrafe erkannt wird, ist das Urtheil von der obersten Justizstelle mit ihrer Meinung dem Landesfürsten vorzulegen.

(§. 497 St. G. B. ü. V.)

Zwölftes Hauptstück.

Von Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles.

---

§. 445.

Zeitpunct der Kundmachung und Vollstreckung des Urtheiles. Ausnahmen, a) wegen der Gemüths- oder körperlichen Beschaffenheit des Verurtheilten.

Das Urtheil, das keiner höheren Entscheidung unterliegt, ist ungesäumt kund zu machen, und zu vollziehen. Wenn jedoch der zu einer Strafe Verurtheilte zur Zeit des ergehenden Urtheiles verrückt, oder sonst schwer krank, oder die Verurtheilte schwanger wäre; hat die Kundmachung und Vollziehung so lange zu unterbleiben, bis der Verrückte wieder zur Vernunft gelanget, der Kranke genesen, die Schwangere entbunden ist. Nur dann kann das Urtheil auch einer schwangeren Straffälligen kund gemacht, und der Vollzug eingeleitet werden, wenn der bis zu ihrer Entbindung fortdauernde Verhaft für sie härter seyn würde, als die zuerkannte Strafe.

(Siehe den §. 510 I. Thl. und vergl. die §§. 433, 438 und 439 St. G. II. Thl.)

Berechnung des Anfanges der Strafzeit von dem Tage des kundgemachten Strafurtheiles.

1336. Verordnung des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 6. Mai 1805.

(v. Wagersbach Hdb., 3. Bd., S. 30.)

Zur Gleichförmigkeit in Behandlung der Sträflinge hat das in. ö. Appellations- und Criminal-Obergericht festzusetzen, und zu entschließen befunden, daß, wo in den Strafurtheilen nichts besonders

ausgedrückt wird, die Strafzeit der Sträflinge immer vom Tage der denselben geschehenen Kundmachung des Strafurtheiles zu berechnen sei, eben daher diese Kundmachung von dem Landgerichte bei einer schweren Verantwortung unverzüglich bei Empfang des Strafurtheiles, wo nichts nach dem Gesetze im Wege stehet, nach der bestehenden Criminal-Gerichtsordnung vorgekehret, hierüber ein ordentliches Protocoll, wo selbst auch in den Fällen, wenn die Strafe mit einer Züchtigung zu Anfang der Strafzeit verschärfet ist, die Vollziehung dieser Züchtigung, oder die Ursache, warum solche noch nicht vollzogen werden konnte, anzumerken kommt, aufgenommen, sofort den übrigen Criminal-Acten beigelegt; übrigens aber in den Fällen, wo die Sträflinge von dem Landgerichte an ihre bestimmten Straforte abgeliefert werden müssen, jederzeit eine beglaubte Abschrift des Strafurtheiles und des Kundmachungs-Protocolls der betreffenden Schloßberg- und Zuchthaus-Verwaltung zu ihrer fernern Richtschnur verläßlich mitgetheilt werden solle.

1337. Venetianisches Gubernial-Circulare vom 18. October 1814 Z. 14,102.

(Coll. delle leggi per le prov. venete, vol. I., parte II., pag. 60.)

Per un principio di equità, e d'umanità, che ha la sua sede eziandio nel codice penale Austriaco, il Governo generale di concerto coll' inclita I. R. Commissione Aulica organizatoria giudiziaria ha determinato in via provisoria, che tanto per li già condannati alla reclusione, ed ai lavori forzati a tempo, quanto per quelli, che verranno condannati a quelle pene, il principio della condanna per il calcolo della sua durata s'intenda decorso e decorribile dal giorno della pubblicazione della sentenza, e ciò anche nel caso, che il condannato avesse interposto o interponesse il rimedio dell' appellazione, o della cassazione contro tale sentenza, escluso però il solo caso, in cui siasi, o venga licenziato un tale ricorso d'appello, o di cassazione, mentre in quest' ultimo caso la pena avrà il suo principio dall' intimazione del licenziamento del ricorso.

Pflicht des Criminal-Gerichtes, bei Kundmachung recursfähiger Urtheile die Wohlthat des Recurses und die Frist hierzu zu eröffnen.

1338. Hofdecret vom 25. August 1820, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 1. August 1820, über Vortrag der obersten Justizstelle, N. 1693 d. J. G. S.

Seine Majestät haben zu verordnen befunden, daß den Criminal-Gerichten ausdrücklich zur Pflicht gemacht werden solle, bei Kund-

machung recursfähiger Criminal-Urtheile die Wohlthat des Recurses und die Frist hierzu demjenigen, welchem das Urtheil kund gemacht wird, zu eröffnen.

Pflicht des Criminal-Gerichtes bei recursfähigen Urtheilen die geschehene Verständigung der Wohlthat des Recurses oder der Verzichtung darauf zu protocolliren.

1339. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 4. December 1821, Z. 10,312.

(Wr. Cr. G. N. B. 2. Thl., S. 350.)

Bei Ankündigung recursfähiger Urtheile soll immer auf dem Urtheile selbst, oder in einem besonderen Protocolle unter allseitiger Fertigung der Untersuchungs-Commission die Verständigung des Beschuldigten von der ihm zuständigen Wohlthat des Recurses, so wie der allfälligen Anmeldung oder Verzichtung genau ausgedrückt, und bestätiget werden *).

Kundmachung des Urtheiles über das Verbrechen der zweifachen Ehe.

(Hfd. v. 30. Juli 1808, N. 856 d. J. G. S. beim §. 454 **1375.**) und v. 11. Juli 1817, N. 1345 d. J. G. S. a. a. O. **1376.**)

Kundmachung des wider einen bereits Verstorbenen gefällten Criminal-Urtheiles, rücksichtlich der darin ausgesprochenen Entschädigungs-Ansprüche.

(Hfd. v. 6. Juni 1823, N. 1945 d. J. G. S. beim §. 463 **1442.**)

Verschiebung des Vollzuges der Strafen bei Verurtheilten, welche Feldwirthschaften haben.

1340. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 27. Juli 1829, Z. 7718.

Der Vollzug jener Strafen, weil die Verurtheilten Feldwirthschaften haben, kann bis zur Vollendung der dringendsten Feldarbei-

*) Das galizische Gubernial-Decret vom 17. Juli 1821, Z. 37,023 (Kudler a. a. O. 2. Bd., S. 228), welches sich zwar nur auf das St. G. II. Thl. (§. 416) bezieht, gibt die Ursache der Aufnahme des Tages der Urtheils-Ankündigung, beziehungsweise der Verständigung des Verurtheilten von der Wohlthat des Recurses dahin an, „damit die obere Behörde daraus zu entnehmen vermag, ob der Recurs in der gesetzlichen Zeitfrist eingebracht wurde."

ten zwar verschoben werden, jedoch ist der Vollzug seiner Zeit berichtlich dem Obergerichte anzuzeigen.

Pflicht der im Strafhause bestehenden Krankenanstalt, dem Sträflinge während der Krankheit die ganze Strenge der Strafe nicht fühlen zu lassen.

(Hfd. v. 16. Februar 1816, N. 1211 d. J. G. S. beim §. 429 **1299.**)

Der Vollzug der durch Urtheil bestimmten Strafart ist nach der Wahl des Sträflings nicht einzurichten.

(Jhfd. v. 27. November 1816 beim §. 49 **293.**)

Benehmen der Behörden, im Falle der Vollziehung des Urtheiles besondere Bedenken entgegen stehen.

(Hfd. v. 6. Februar 1818, N. 1412 d. J. G. S. beim §. 470 **1453.**)

Benehmen des Criminal-Gerichtes über Ersuchen der ausländischen Behörden, um Vollziehung ausländischer Straferkenntnisse.

1341. Hofkanzlei-Decret vom 8. Juli 1835, Z. 17,077.

(N. ö. Prov. G. S. 17. Thl., S. 421.)

Über die Anfrage, ob und in wie fern dem Verlangen eines ausländischen Gerichtes, ein daselbst geschöpftes Straferkenntniß zu vollstrecken, entsprochen werden könne, wird erinnert, daß von Seite der österreichischen Behörden die Straferkenntnisse ausländischer Behörden nicht vollzogen werden können, dem ausländischen Gerichte daher zu erklären ist, daß, in so fern die nöthigen Actenstücke mitgetheilt, und die Aburtheilung nach den österreichischen Gesetzen überlassen werden wollte, man sich bereit finde, das Vergehen von der nach Ausweis der Acten dazu berufenen Behörde in Verhandlung nehmen zu lassen. (**1343.**)

1342. Regierungs-Verordnung vom 9. November 1836, Z. 63,089, an die k. k. Polizei-Ober-Direction.

(N. ö. Prov. G. S. 18. Thl., S. 1111.)

Es handelt sich um die Beantwortung der Anfrage, ob und in wie ferne gegen Inländer wegen der von ihnen im Auslande begangenen

Vergehen und der dort verhängten Strafe, ſie mögen quantitativ oder qualitativ beſtimmt ſein, oder nicht, über Anſuchen ausländiſcher Behörden, die ihre Straf-Competenz an öſterreichiſche Behörden übertragen, hierlandes vollzogen werden dürfen, und wenn dieſe Strafe nicht ausgeſprochen iſt, nach welchen Strafgrundſätzen dieſelbe auszumeſſen ſei.

Die Beantwortung dieſer Anfrage iſt in den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften enthalten.

Das Hofkanzlei-Decret vom **24.** April **1828** (**218.**) beſtimmt ausdrücklich, daß der §. **30** des **I.** Thl. des St. G. B. künftig auch auf die im Auslande von einem Inländer begangenen und dort nicht beſtraften oder nicht nachgeſehenen Polizei-Übertretungen bei ſeiner Betretung im Inlande, jedoch ohne Rückſicht auf die Geſetze des Landes, wo das Verbrechen oder Vergehen begangen wurde, ſondern nach den Landesgeſetzen zu beſtrafen ſeien. Hierdurch iſt alſo beſtimmt ausgeſprochen, daß der Inländer, der eines Verbrechens oder Vergehens im Auslande ſich ſchuldig gemacht hat, aber im Inlande ſich befindet, zwar in Unterſuchung gezogen, aber nur nach den Landesgeſetzen beſtraft werden könne.

Die Competenz der ausländiſchen Behörde zur Beſtrafung eines hieſigen Unterthanes, der dort ſelbſt ein Verbrechen oder eine Polizei-Übertretung begangen hat, hört daher nach dieſer geſetzlichen Beſtimmung ſogleich auf, ſobald der Verbrecher oder Polizei-Übertreter, ohne die Strafe im Auslande vollſtreckt zu haben, dieſes Gebiet verläßt, und ſich in die öſterreichiſchen Staaten zurückbegibt.

Hieraus folgt von ſelbſt, daß die hieſigen Behörden ſich nicht erlauben können, Straferkenntniſſe ausländiſcher Behörden im Inlande wegen der im Auslande begangenen Verbrechen oder Polizei-Vergehungen zu executiren, ſondern daß, wenn ein derlei Anſpruch von einer ausländiſchen Behörde geſtellt wird, dieſes Anſuchen wohl nur als Mittel benützt werden könne, gegen den Beſchuldigten eine Unterſuchung einzuleiten, und nach den Ergebniſſen dieſer Unterſuchung ſich nach den Landesgeſetzen auszuſprechen.

Das Strafrecht der öſterreichiſchen Behörden über einen öſterreichiſchen Unterthan, der im Auslande eines Verbrechens oder einer Polizei-Übertretung ſich ſchuldig gemacht hat, und dieſerwegen im Auslande weder beſtraft, noch ihm die Strafe erlaſſen wurde, gründet ſich daher keineswegs auf die Übertragung der Straf-Competenz der ausländiſchen Behörden an jene des Inlandes, ſondern auf das Geſetz ſelbſt, nach welchem Inländer, ſo ein Verbrechen oder Polizei-Vergehen im Auslande begangen haben, und im Inlande betreten werden, nach den Landesgeſetzen unterſucht und beſtraft werden müſſen.

Dieſe Anſicht wird auch durch die Hofverordnung vom **20.** Febr. **1812**, Z. **6758** (**226.**) und vom **7.** Febr. **1833**, Z. **10,771** noch mehr begründet; denn, wenn durch dieſe ſchon nicht zugegeben wird, daß ſelbſt gegen nur zeitlich im Inlande ſich aufhaltende Ausländer die im Auslande geſchöpften Straferkenntniſſe wegen dort ver-

übter Polizei-Vergehen auf Requisition der ausländischen Behörden exequirt werden dürfen, so kann wohl noch weniger zugegeben werden, daß gegen Inländer wegen eines im Auslande begangenen derlei Vergehens, das von der ausländischen Behörde gegen diesen geschöpfte Straferkenntniß in Wirksamkeit gesetzt werde, zumalen die Staatsverwaltung sich gegen ihre Unterthanen in derlei Fällen selbst untersuchend und bestrafend vorzugehen, vorbehalten hat.

1343. Hofkanzlei-Decret vom 24. Mai 1841, Z. 14,227, kundgemacht durch die Länderstellen: in Tirol am 7., in Steiermark am 16., in Mähren und Schlesien am 21. Juni 1841 und in Mailand und Venedig am 6. Juli 1841.

(Prov. G. S. für Mähren und Schlesien, 20 Bd., S. 285, Pichl, 67. Bd. S. 95 und Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1841, 3. Bd. S. 333.)

In Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 24. Mai 1841 wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von Seite der österreichischen Behörden die im Auslande gefällten Straferkenntnisse nicht vollzogen werden dürfen, und daß, in so fern von einer ausländischen Behörde ein solches Ansuchen gemacht wird, derselben zu erklären sei, man finde sich bereit, wenn die verhandelten Acten mitgetheilt und die Aburtheilung des Vergehens auch den österreichischen Gesetzen überlassen werden wolle, den Gegenstand von der dazu berufenen hierländigen Behörde in Verhandlung nehmen zu lassen. (**1341.**)

Kundmachung des wider einen Abwesenden oder Flüchtling auf Bestrafung gefällten Urtheiles.

(§. 499 St. G. B. ü. B.)

§. 446.

Auch damahls muß die Kundmachung und Vollziehung des Strafurtheiles verschoben bleiben, wenn der Verurtheilte b) wegen Standes;

a) ein Adeliger *),

(§. 23 b) St. G. B. ü. B. und die dort aufgeführten Novellen.)

*) Diese Anordnung fehlte in der Josef. allg. Cr. G. O. (§. 181.)

Evidenzhaltung der Adels-Matrikel.

1344. Hofdecret vom 8. Juli 1831, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der vereinigten Hofkanzlei vom 20. Mai 1831, N. 2517 d. J. G. S.

Um die Anſtände zu beſeitigen, welche ſich aus den bisherigen, bloß auf die Vorſchriften des §. 446, erſten Theiles des Strafgeſetzbuches, und der allerhöchſten Entſchließung vom 14. December 1820 (Hofdecret vom 31. Jänner 1821, N. 1735 d. J. G. S. [1347]) ſich beſchränkenden Anzeigen von den auf Verluſt des Adels ergehenden Criminal-Urtheilen, wegen Evidenzhaltung der Adels-Matrikel ergeben haben, hat die oberſte Juſtizſtelle im Einverſtändniſſe mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei und der Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen zu verordnen befunden, daß außer den obigen Anzeigen, in Folge des §. 446, erſten Theiles des Strafgeſetzbuches, und Hofdecretes vom 31. Jänner 1821, welche auch fortan zu geſchehen haben, die Criminal-Gerichte ſogleich nach Kundmachung jener Urtheile, welche keinem weitern Zuge unterliegen, eine Abſchrift des Urtheiles mit Anmerkung des Tages der geſchehenen Kundmachung; bei Urtheilen aber, über welche nach erfolgter Kundmachung noch ein Recurs geſtattet iſt, wenn kein Recurs ergriffen, oder dieſer verworfen wurde, ſogleich eine Abſchrift des Urtheils mit Anmerkung des Tages, an welchem dasſelbe in Vollzug geſetzt worden iſt, unmittelbar der betreffenden Landesſtelle einſenden ſollen.

b) ein Mitglied des geiſtlichen Standes der chriſtlichen Religion,

(§. 304 St. G. B. ü. V.)

Die Acten ſind dem Biſchofe in den Fällen des §. 446 b) nicht mitzutheilen.

1345. Hofdecret vom 26. April 1806, an das k. k. böhmiſche Appellations-Gericht.

(v. Wagersbach's Archiv, 5. Hft., S. 152.)

Bei Gelegenheit eines wegen des Verbrechens des Truges unterſuchten Geiſtlichen, der zugleich als Lehrer in öffentlichen Dienſten ſtand, wird dem k. k. Appellations-Gerichte für die Zukunft die Weiſung ertheilet: daß, vermöge der Worte und des Sinnes des §. 446 dem Biſchofe in ſolchen Fällen bloß die Anzeige über das von einem Geiſtlichen begangene Verbrechen, und über das hierauf ergangene Urtheil zu machen, keineswegs aber auch die Acten, dagegen aber vermöge des §. 447 der Behörde, unter welcher der Abgeurtheilte allenfalls in einer öffentlichen Bedienſtung ſtehet, von dem Obergerichte mit dem Urtheile auch die Acten mitzutheilen ſeien.

c) ein Mitglied der Landesstände,
(§. 23 a), St. G. B. ü. V.)

d) ein immatrikulirtes Mitglied einer inländischen Universität, oder eines inländischen Lyceums ist.
(§. 23 a) St. G. B. ü. V.)

Beschränkung des §. (221, 304 und) 446 auf bleibende, eine academische Würde bekleidende Mitglieder.

(Hfd. v. 4. September 1807 beim §. 221 1) (780.) und Hfd. v. 9. Februar 1827, N. 2253 d. J. G. S. a. a. O. 781.)

In solchen Fällen ist das Urtheil dem Obergerichte, wenn es nicht ohne dieß durch dasselbe ergehen muß, sammt den Acten zuzusenden. Das Obergericht hat dann nach Verschiedenheit der Person die Anzeige von dem Verbrechen, und dem erfolgten Urtheile der Landesstelle, dem Bischofe oder geistlichen Oberhaupte in der Provinz, der Landschaft, der Universität, oder dem Lyceum zu machen, damit über Entsetzung des Verurtheilten von der Würde, oder dem Stande die angemessene Verfügung getroffen werden könne. Wenn das Obergericht die Nachricht von der erfolgten Verfügung binnen dreyßig Tagen von der Zeit der gemachten Anzeige nicht erhält, ist das Urtheil kund zu machen, und zu vollziehen.

Bei der untersten Kerkerstrafe hat die gesetzliche Anzeige zu unterbleiben.

1346. Erläuterung der Gesetzgebungs-Hofcommission vom 14. April 1805.
(Waser S. 367.)

Die Anzeigen des Verbrechens und des darüber erfolgten Urtheiles an die Behörde, oder den Körper, wozu der Verurtheilte gehört, hat bei der untersten Kerkerstrafe, welche nach dem §. 23 des Strafgesetzes die Standesentsetzung nicht nach sich ziehet, zu unterbleiben.

Nur ein rechtskräftig gewordenes Urtheil ist vor dessen Kundmachung dem Obergerichte anzuzeigen.

1347. Hofdecret vom 31. Jänner 1821, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 14. December 1820, über Vortrag der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 1735 d. J. G. S.

Seine Majestät haben in Betreff der in dem §. **446** ersten Theiles des Strafgesetzes, angeordneten Anzeige eines Criminal-Urtheiles an die Landesstelle, oder die übrigen in diesem Paragrafe benannten Behörden, nachstehende Erläuterung zu ertheilen geruhet:

Erstens. Die nach dem §. **446**, ersten Theiles des Strafgesetzes, zu erstattende Anzeige eines Criminal-Urtheiles vor dessen Kundmachung, kann, in Verbindung mit dem §. **23** eben dieses Strafgesetzes, nur von einem solchen Criminal-Urtheile verstanden werden, welches keinem weitern Zuge unterliegt.

Zweitens. Nach den §§. **450** und **451**, des ersten Theiles des Strafgesetzes, und der höchsten Entschließung vom **12.** Dec. **1814** (Anhang **I.**, Nr. **24**, zum ersten Theile des Strafgesetzes [**1364**]) sind nebst den Todesurtheilen nur die auf längere als fünfjährige Kerkerstrafe lautenden Urtheile, wenn zugleich dagegen nicht mehr recurrirt werden kann, öffentlich, andere aber, nach §. **452**, bloß im Gerichtshause, folglich ohne Öffentlichkeit, anzukündigen.

Demnach soll der bei einigen Criminal Gerichten herrschende Unfug, die auf eine kürzere Strafdauer erkennenden, und auch die noch dem Recurse unterliegenden Urtheile bei offenen Thüren des Gerichtshauses anzukündigen, sogleich unterlassen werden.

1347 a) Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 1. April 1823, Z. 9645.

(Wr. Gr. G. N. B. 3. Thl. S. 66.)

Über die anher vorgelegten Zweifel, das Hofdecret vom **31.** Jänner **1821**, **N. 1735** d. J. G. S. (**1347.**) und rücksichtlich §. **446** St. G. **I.** Thl. betreffend, wird die hierüber angesuchte Belehrung dahin ertheilt: Es löse sich der erste Zweifel, ob ein derlei Urtheil, welches keinem weitern Zuge unterliegt, z. B. wenn der Beschuldigte den Recurs nicht ergriffen hätte, vor der Anzeige an das Obergericht sogleich in Vollzug zu setzen sei, durch den §. **441**, der durch das Hofdecret vom **31.** Jänner **1821** nicht aufgehoben worden ist, somit kann im Falle, wenn auch das Urtheil, entweder wegen der nicht nach den §§. **434** und **435** bemessenen Strafe, oder weil es sich um kein in dem §. **433** ausgedrücktes Verbrechen handelt, anher nicht vor-

zulegen ist, aber ein unter den Buchstaben a) b) c) und d) des §. 446 bemerktes Verhältniß bei dem Beschuldigten vorhanden ist, und derselbe bei der Ankündigung auf die Wohlthat des Recurses Verzicht leistet, dasselbe dennoch nicht vollzogen werden, sondern es ist in diesen Fällen das Urtheil jedesmal mit der Bemerkung anher vorzulegen, daß der Inquisit auf die Wohlthat des Recurses Verzicht geleistet hat.

Der zweite Zweifel löset sich ebenfalls durch das Strafgesetz, daß die Strafe immer von dem Tage der Kundmachung nach dem §. 445 zu laufen habe, weil durch obiges Hofdecret darin nichts geändert worden ist, und es zu hart für einen Inquisiten wäre, daß seine Strafe, von welcher er durch Kundmachung schon verständiget worden ist, und nur die Vollziehung aufgeschoben werden muß, erst von jenem Tage an, an welchem das Urtheil von dem Obergerichte zurückgelangt, zu laufen anfangen soll.

Durch das Hofdecret vom 21. Jänner 1821 ist also nur die nach §. 446 suspendirte Kundmachung aufgehoben, der §. 446 aber in seiner Wirkung unverändert gelassen worden.

Amtshandlung, welche der Landesstelle nach §§. 23 und 446 St. G. I. Thl. zukömmt.

1848. Hofkanzlei-Decret vom 16. März 1826, an sämmtliche Länderstellen Z. 7647.

(N. ö. Prov. G. S. 8. Thl., S. 132.)

Aus Anlaß eines sich ergebenen Falles findet die vereinte Hofkanzlei zweckmäßig, die Landesstelle auf die nach den §§. 23 und 446 des St. G. B. I. Thl. ihr zukommende Amtshandlung aufmerksam zu machen.

Aus der Zusammenstellung dieser §§. erhellet, daß die Entsetzung von allen darin benannten Vorzügen zwar eine unmittelbare Folge des Strafurtheiles ist, und von den CriminalGerichten ausgesprochen, zugleich aber der politischen Landesstelle, oder dem privilegirten Körper, welchem der Verurtheilte angehörte, zur weiteren Verfügung mitgetheilt werden müsse. Hierbei sind jedoch die Vorzüge zu unterscheiden, welche sich zunächst auf die Provinz, wo der Verurtheilte, oder die privilegirte Gesellschaft, der er angehört, ansäßig ist, sich beziehen, oder aber vermöge ihrer Wirkung auf die ganze Monarchie sich erstrecken.

Im ersten Falle hat die Landesstelle nach den bestehenden besonderen Gesetzen aus eigener Macht oder in Folge der von der Hofbehörde einzuholenden Weisung alle nöthigen Verfügungen zu treffen.

In dem zweiten Falle hingegen, wozu die Vorzüge des Adels gehören, ist erforderlich, daß dieselbe unter Einem, als sie die gewöhnliche Bekanntmachung an die Behörden in der Provinz erläßt, hiervon die vereinte Hofkanzlei in die Kenntniß setzen, damit diese die Vormerkung der Adelsentsetzung in ihren Acten veranlassen,

und ſelbe allen k. k. Hof- und Länderſtellen, wie auch den k. k. Hofämtern bekannt machen könne.

Verfahren bei Abnahme und dem Verluſte der in- und ausländiſchen Civil- oder Militär-Ehrenzeichen.

(Siehe die Novellen beim §. 23 d) S. 153 u. f. I. Thl.)

§. 447.

Vorſicht, bei der Aburtheilung eines öffentlichen Beamten.

Steht der Abgeurtheilte in einer öffentlichen Bedienung; ſo muß das Urtheil, es mag wie immer ausfallen, ſammt den Acten dem Obergerichte, und von dieſem der Behörde, unter welcher der Abgeurtheilte in Bedienung ſteht, zugeſendet werden.

(§§. 221 1), 304, 446 St. G. B. ü. B.)

Mittheilung der Criminal-Urtheile gegen Beamte, Penſioniſten und Proviſioniſten an die betreffenden Behörden.

1349. Hofdecret vom 16. Jänner 1819, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſter Entſchließung vom 27. December 1818, über Vortrag der allgemeinen Hofkammer, N. 1536 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben zu befehlen geruhet, daß in Zukunft geſchöpfte Criminal-Urtheile gegen Beamte, Penſioniſten und Proviſioniſten den Behörden, zu deren Kenntniß ſie gelangen ſollen, ſogleich mitzutheilen ſeien. Welches mit Beziehung auf den §. 447 des Geſetzbuches über Verbrechen bekannt gemacht wird.

1350. Verordnung des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 18. Jänner 1820.

(Waſer S. 369.)

Urtheile, die nach dem Geſetze keiner höhern Beſtätigung unterliegen, ſind bei Beamten, jedoch nach erfolgter Ankündigung und verſtrichener Recursfriſt dem Obergerichte ſammt Acten vorzulegen.

1351. Verordnung des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 23. November 1821.

(Wafer S. 369.)

Künftig soll, wenn gegen einen Justiz-Beamten ein Criminal-Urtheil gefällt wird, dasselbe nach Vorschrift des §. 447, an das Obergericht, als dessen vorgesetzte Stelle vorgelegt werden.

1351 a) Gubernial-Vorschrift vom 3. April 1827, Z. 6819—1540.

(Raccolta delle leggi ecc. dell' anno 1827 per la Dalmazia pag. 86.)

L' eccelsa aulica cancelleria unita partecipa, che Sua Maestà I. R. mossa da un caso speciale, siasi degnata di ordinare con sovrana risoluzione 8 marzo anno corrente, che i governi, anche per quegl' impiegati, ai quali sono autorizzati di dare la dimissione, a senso dei regolamenti abbiano d' ora in poi a sottoporre gli atti all' eccelso aulico dicastero, col loro parere, ove si tratti di giudicare, se un impiegato inquisito in via criminale, e licenziato ab instantia, sia, o nò da ritenersi ulteriormente in servigio.

Mittheilung der Criminal-Urtheile gegen provisorische Beamte.

1352. Verordnung vom 8. März 1821, Z. 6728.

(Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, 10. Bd., S. 1017.)

Im Zusammenhange mit dem §. 447 des Strafgesetzes, welcher dahin lautet, daß, wenn der Abgeurtheilte in einem öffentlichen Amte stehet, die Anzeige an seine vorgesetzte Behörde geschehen soll, läßt sich der Sinn des Hofdecretes v. 19. März 1815*) nicht anders deuten, als daß dießfalls auch bei provisorischen Beamten derselbe Vorgang Statt finden müsse. Denn wenn es in dem 2. und 3. Absatze jener Hofverordnung heißt, daß Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen, deren Begehung den wirklich dienenden Beamten seines Amtes verlustig machen, in Zukunft auch den Verlust der Pensionen bei Pensionirten nach sich ziehen sollen, und daß die Frage selbst, ob das begangene Verbrechen, oder die begangene schwere Polizei-Übertretung bei einem dienenden Beamten die Cassirung zur Folge gehabt hätte, nur jene Hofbehörde, bei und unter welcher der Pensio-

*) Soll heißen 17. März 1815 (**176.**)

nirte damals, als er pensionirt wurde, diente, mit Beiziehung zweier Räthe von der obersten Justizstelle entschieden werden könne, so erscheint der Ausdruck wirklich dienender Beamter lediglich als Gegensatz von einem quiescirten oder pensionirten Beamten, nicht aber zugleich von einem provisorischen Beamten, indem letzterer ebenfalls in wirklicher Dienstverwendung steht, mithin ein wirklich dienender Beamter ist, als solcher in Eid genommen zu werden pfleget, und zu derselben genauen und rechtschaffenen Dienstleistung, wie der definitive Beamte verpflichtet ist.

Anzeige einer in dem Genusse eines Gnadengehaltes stehenden wegen eines Verbrechens abgeurtheilten Person an die betreffenden Behörden.

1353. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 15. Februar 1839, Z. 3087, Regierungs-Verordnung vom 25. Februar 1839, Z. 11,565, und Gubernial-Verordnung vom 24. März 1839, Z. 18,407.

(Prov. G. S. für Böhmen, 21. Bd., S. 504, für Galizien und Lodomerien, 21. Jahrg., I. Abthl., S. 218, für Illirien, 21. Bd., S. 375, für die Lombardie, 1. Bd., 2. Thl., S. 91, für Mähren und Schlesien, 21. Bd., S. 87, für Österreich unter der Enns, 21. Thl., S. 105, für Tirol und Vorarlberg, 26. Bd., 1. Thl., S. 901 und Wr. Gr. G. N. B. 3. Thl., S. 502.)

Auf ein von der k. k. allgemeinen Hofkammer an den obersten Gerichtshof gestelltes Ersuchen, und über von demselben mit der k. k. vereinten Hofkanzlei vorläufig gepflogene Rücksprache wurde dem k. k. Appellations-Gerichte mit Hofdecret vom 5. Februar 1839, H. Z. 436, aufgetragen, den ihm untergeordneten Criminal-Gerichten Folgendes zu eröffnen:

Die durch Hfd. v. 9. Juni 1815, Z. 1155, (177*)) vorgeschriebene Anzeige, daß ein Pensionist, Provisionist, oder eine in dem Genusse eines Gnadengehaltes stehende Person in Criminal-Untersuchung gezogen worden ist, habe künftig ganz aufzuhören. Die Anzeige aber, daß ein wirklich dienender Beamter in Criminal-Untersuchung verfalle, oder daß ein Beamter, Pensionist, Provisionist, oder eine in dem Genusse eines Gnadengehaltes stehende Person wegen eines Verbrechens abgeurtheilt worden ist, sei immer an diejenige politische oder Criminal-Landesbehörde zu erstatten, welcher der Abgeurtheilte, oder wenn das Urtheil die Witwe, den Sohn oder die Tochter eines Beamten betrifft, der Ehegatte oder Vater derselben unmittelbar untergeordnet ist, oder war.

Anderweitige Fälle, in welchen die Criminal-Gerichte von jeder Aburtheilung über nachbenannte Individuen die betreffende Behörde in Kenntniß zu ſetzen haben.

Beurlaubte Militär-Mannſchaft auf unbeſtimmte Zeit.

(Hfzd. v. 5. Mai 1837, Z. 9817 §. 8 beim §. 221 3) **795.**)

Landwehr-Officiere.

(Hfd. v. 16. Juli 1813, N. 1064 d. J. G. S. beim §. 221 3) **807.**)

Schullehrer der Haupt- und Trivialſchulen.

(Hfd. v. 10. Auguſt 1822, N. 1887 d. J. G. S. beim §. 221 1) **770.**)

Verfahren bei dem Verluſte von Staatsdienſten, und der Befähigung zu öffentlichen Stellungen als Folge der Criminal-Urtheile.

(Siehe die Novellen beim §. 23 I. Thl. S. 160 und S. 184.)

§. 448.

Art der Kundmachung und Vollſtreckung: I. der Losſprechung:

Erkennet das Urtheil den Verhafteten für ſchuldlos; ſo ſoll ihm ſolches ſo geſchwind als möglich iſt, auch an einem Sonntage, oder gebothenen Feyertage durch eine Gerichtsperſon bekannt gemacht, derſelbe, wenn er nicht etwa nach §. 306 ſich ohnehin auf freyem Fuße befindet, auf der Stelle in Freyheit geſetzet, und ihm eine gerichtlich beſtätigte Abſchrift des Urtheiles eingehändiget werden.

(Siehe den §. 427 I. Thl. und vergl. den §. 436 St. G. II. Thl.)

Fälle, in welchen der von dem unteren Richter ſchuldlos befundene Unterſuchte nicht ſogleich auf freien Fuß geſetzt werden kann.

(Hfd. v. 24. März 1808, N. 837 d. J. G. S. beim §. 221 2) **785.**)

§. 449.

II. der Aufhebung der Unterſuchung.

Wird die Unterſuchung nur aus Abgang rechtlicher Beweiſe für aufgehoben erkläret; ſo iſt der Be-

ſchuldigte am nächſten Werktage Vormittags vor das Criminal-Gericht zu ſtellen, ihm das Urtheil von dem Gerichtsſchreiber vorzuleſen, eine Abſchrift davon zu behändigen, und eine nachdrückliche Ermahnung und Warnung zu geben, nach welcher er entlaſſen wird.

(Siehe die §§. 428, 451 und 454 I. Thl. und vergl. den §. 437 St. G. II. Thl.)

Befreiung des Beſchuldigten von dem Criminal-Verhafte, wenn er gegen das von dem Criminal-Gerichte auf Aufhebung der Unterſuchung aus Mangel des Beweiſes ſelbſtſtändig gefällte und kundgemachte Urtheil den Recurs anmeldet.

1354. Juſtiz-Hofdecret vom 11. September 1829.

(Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1829, 3. Bd., S 363.)

Über die Frage: ob ein mit Captur Unterſuchter, wenn er wider das ihm von dem Criminal-Gerichte auf Aufhebung der Unterſuchung ob Mangels des Beweiſes ſelbſtſtändig gefällte und kundgemachte Urtheil den Recurs anmeldet, bis zu deſſen erfolgter Erledigung im criminal-gerichtlichen Verhafte zu halten ſei? wird bedeutet: daß der von dem Unterſuchten wider das auf die Aufhebung der Unterſuchung wegen Mangels am Beweiſe ihm kundgemachte Urtheil des Criminal-Gerichtes angemeldete Recurs denſelben der ihm nach §. 449 des erſten Theiles des Strafgeſetzbuches hierdurch zu Theil gewordenen Befreiung von dem Unterſuchungs-Verhafte, nach Anſicht des §. 467, des erſten Theiles des Strafgeſetzbuches, nicht verluſtig mache.

Maßregeln gegen Beſchuldigte bei ihrer Entlaſſung aus dem Gefängniſſe.

(Siehe §. 455 des St. G. B. ü. V. und die dort aufgeführten Novellen.)

Beſtreitung der Koſten bei **ab instantia** losgeſprochenen jedoch zur ferneren ſicheren Verwahrung nach §. 455 St. G. I. Thl. beſtimmten Beſchuldigten.

(Hfd. v. 29. Dec. 1813, N. 1078 d. J. G. S. beim §. 455 **1380**).

§. 450.

III. der Verurtheilung, insbesondere a) bey der Todesstrafe;

Ist das Urtheil auf Todesstrafe ausgefallen; so muß dasselbe am nächsten Werktage, an welchem es füglich geschehen kann, Vormittags dem Verbrecher zuerst in dem Gerichtshause, dann aber auch öffentlich angekündigt, hierzu auf dem Platze, wo das Gerichtshaus steht, ein Gerüst errichtet, der Verurtheilte in Eisen unter Begleitung der Wache auf dasselbe vorgeführet, und aus den Untersuchungsacten ein besonders vorbereiteter kurzer Auszug, welcher den Inbegriff des Verbrechens enthält, sammt dem Urtheile durch den Gerichtsschreiber, im Beyseyn wenigstens noch zweyer criminal-gerichtlichen Beamten, laut und deutlich abgelesen, sodann dem Verurtheilten bedeutet werden, daß dieses Urtheil nach drey Tagen an ihm werde vollzogen werden. Nach Zurückführung des Verurtheilten in das Gerichtshaus hat das Criminal-Gericht ihm einen Seelsorger, den er sich auch selbst wählen mag, zuzuweisen, aber einen allgemeinen Zugang zu ihm nicht zu gestatten. Am darauf folgenden dritten Morgen soll die Hinrichtung vollzogen werden, ohne daß weder aus einer Widerspenstigkeit des Verurtheilten in seiner Vorbereitung zum Tode, noch aus einem Vorwande angesuchter Begnadigung ein Verschub Statt haben kann. Todesurtheile, die in den Hauptstädten der Provinzen vollzogen werden, sind nebst dem bey der Ankündigung abgelesenen Auszuge in Druck zu legen, und am Tage des Vollzuges dem Volke auszugeben. Der Körper des Hingerichteten muß bey einbrechender Nacht abgenommen, und neben dem Richtplatze eingescharret, auch das Strafgerüst zu gleicher Zeit weggeräumet werden.

(§. 217 a. E. §§. 510 und 511 St. G. B. ü. V.)

Benehmen des Criminal-Gerichtes, um Hinderniſſe der Vollziehung des Todesurtheiles zu entfernen.

1355. Hofdecret vom 26. Mai 1826, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Bericht des inneröſterreichiſch-küſtenländiſchen Appellations-Gerichtes vom 20. April 1826, N. 2185 d. J. G. S.

Aus dem Anlaſſe, daß ein bereits angekündigtes Todesurtheil wegen unvorhergeſehener Hinderniſſe nicht vollzogen werden konnte, wird dem Appellations-Gerichte aufgetragen, alle demſelben unterſtehenden Criminal-Gerichte anzuweiſen, ſich vor Ankündigung eines Todesurtheiles jederzeit die Überzeugung zu verſchaffen, daß der Vollſtreckung desſelben am darauf folgenden dritten Tage kein Hinderniß entgegen ſtehe *).

Nähere Beſtimmung rückſichtlich des Todesankündigungs- und Richttages.

1356. Allerhöchſte Entſchließung vom 24. Jänner 1771.

(Kropatſchek, 6. Bd., S. 322.)

Die Todesankündigung eines Verurtheilten hat insgemein dergeſtalt zu geſchehen, damit von der Ausſetzung desſelben bis auf den Richttag nur Werktage auf einander folgen; für jenen Fall aber, wenn eine erhebliche Urſache zur ſchleunigen Vollſtreckung des Todesurtheiles unterwaltet, wird verordnet, daß nemlich, obſchon in Anſehung eines zum Tode ausgeſetzten Verbrechers, ſowohl der Todesankündigungs-, als der Richttag jedesmal auf einen Werktag zu beſtimmen iſt, gleichwohl die dem Verurtheilten zu ſeiner Vorbereitung zum Tode beigelaſſene Zwiſchenzeit einen Sonn- oder Feiertag einſchließen möge. — — —

---

*) Rückſichtlich der Ergreifung der Maßregeln bei Vollziehung der Todesurtheile ſiehe den §. 132 der Inſtruction für die galiziſchen Criminal-Gerichte vom Jahre 1808 beim §. 307 (1120 a)) 2. Thl., S. 340.

Ankündigung des Todesurtheiles und Leitung des Vollzuges desselben, wo keine ordentlichen sistemisirten Criminal-Gerichte bestehen.

1357. Hofdecret vom 13. Juni 1806, an das innerösterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung, über Vortrag vom 1. März 1806, N. 767 d. J. G. S.

Wo keine ordentlich sistemisirten Criminal-Gerichte bestehen: ist die Ankündigung eines Todesurtheiles und die Leitung des Vollzuges desselben dem betreffenden landesfürstlichen Bannrichter mit seinem Actuar aufzutragen.

Kundmachung der Urtheile über Verbrechen der Brandlegung auch in dem Orte des gelegten Brandes.

1358. Justiz-Hofdecret vom 1. Juli 1835, an das galizische Appellations-Gericht.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien 17. Jahrg., S. 564.)

Dem Appellations-Gerichte wird hiermit bedeutet: daß dessen Antrag, die Urtheile über Verbrechen der Brandlegung auch in dem Orte des gelegten Brandes kund zu machen, genehmiget werde.

Zuweisung des Seelsorgers.

(Hfd. v. 25. Sept. 1804, N. 688 d. J. G. S. beim §. 320 **1146.**)

Wegen des Empfanges der heiligen Sacramente sind dem Gefangenen die Eisen nicht abzunehmen.

(Hfd. v. 22. Mai 1818, N. 1458 d. J. G. S. beim §. 320 **1147.**)

Zutritt zu einem zum Tode verurtheilten Verbrecher.

1359. Justiz-Hofdecret vom 11. September 1837, Z. 5217, und Regierungs-Verordnung vom 26. September 1837, Z. 54,289, an die k. k. Kreisämter und das Wr. Criminal-Gericht.

(Prov. G. S. für Böhmen, 19. Bd., S. 457, für Österreich ob der Enns und Salzburg, 19. Thl., S. 189, für Österreich unter der Enns, 19. Thl., S. 381, für Steiermark, 19. Thl., S. 215. Milit. G. S. Jahrg., 1837, S. 95 und Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl. S. 460.)

Aus Anlaß eines vom k. k. niederösterreichischen Appellations-Gerichte erstatteten, Seiner k. k. Majestät vorgelegten Berichtes, wird in Folge allerhöchster Entschließung vom 26. August 1837 über den

§. 450, erſten Theiles des Strafgeſetzbuches, die Weiſung ertheilet: daß der gemäß dem §. 450 zu einem zum Tode verurtheilten Verbrecher in den letzten drei Tagen vor ſeiner Hinrichtung geſtattete Zutritt auf die Verwandten desſelben und auf jene Perſonen zu beſchränken ſei, welche er ſelbſt zu ſehen und welche er zu ſprechen verlangt, in ſo weit das Criminal-Gericht einen ſolchen Zutritt nicht für gefährlich, oder aus was immer für einer andern Rückſicht für unzuläſſig erachtet.

Beiziehung der Commiſſion des Unterſuchungs-Gerichtes zum Vollzuge eines Todesurtheiles.

1360. Decret des lombardiſch-venetianiſchen Senates der oberſten Juſtizſtelle vom 25. Juli 1827, Z. 2173.

(Coll. di leggi ecc. per le prov. venete, vol. XVI. parte II. pag. 195.)

Sul dubbio insorto intorno all' intervento all' esecuzione di una pena capitale dell' Autorità giudiziaria, il supremo tribunale di giustizia, sentito il parere della commissione aulica di legislazione giudiziaria, ha stabilito, quanto segue:

Ad ogni esecuzione di sentenza capitale vi dovrà assistere una commissione del tribunale inquirente composta da due impiegati, l' uno dei quali deve essere abilitato alle giudicature, e di rango non inferiore a quello di attuario criminale.

Questa commissione si recherà sul luogo del supplizio, ove sarà collocata entro la linea degli armati, ed avrà cura, che l' esecuzione proceda a termini della sentenza.

Terminata l' esecuzione, la commissione stenderà un rapporto sulla medesima firmato da ambedue i Commissari, il quale dovrà rassegnarsi al protocollo degli esibiti, onde venir unito agli atti del processo.

Ordnung, in welcher die Todesſtrafe bei mehreren hierzu Verurtheilten zu vollziehen iſt.

(Hfd. v. 14. April 1826, N. 2179 d. J. G. S. beim §. 426 IV **1291.**)

Modalitäten bei Vollziehung der Todesſtrafe, insbeſonders an Weibsperſonen.

1361. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 17. Jänner 1804, Z. 281.

Auf die vom Wiener Magiſtrate *) unterm 9.—12. Jänner d. J. Z. 1003 anher geſtellte Anfrage:

*) Jetzt Criminal-Gericht der k. k. Haupt- und Reſidenzſtadt Wien genannt (**605.**)

Erstens: ob die Todesstrafe an Weibspersonen ebenfalls mit dem Strange zu vollziehen sein wird?

Zweitens: ob wie in den vorigen Zeiten an dem Tage, da die Todesstrafe vollzogen werden muß, auch künftighin ein Criminal-Gerichtsbeamter vor Ankunft des Delinquenten auf den Richtplatz sich zu begeben habe, und das zuschauende Volk zur Ruhe, Ordnung und Stille während der Execution zu ermahnen haben wird?

Drittens: ob der Freimann auch künftig wie vormals mit lauter Stimme auf dem Richtplatze den Gerichts-Commissär, ob er recht gerichtet habe, zu fragen berechtiget sei?

Viertens: ob die Vorsichten im Allgemeinen, welche in vorigen Zeiten um unangenehmen Ereignissen von Seite der rohen und zügellosen Volksclasse vorzubeugen, getroffen wurden, für den Fall der Freimann unglücklicher Weise ohne seine Schuld hinrichten sollte, auch in Zukunft beobachtet werden sollen?

Fünftens endlich, ob, um bei einer zum Tode verurtheilten Weibsperson entweder bei oder nach ihrer Hinrichtung allem möglichen Ärgernisse vorzubeugen, nicht derselben vor ihrer Hinrichtung auf dem Richtplatze ihre beiden Füße sammt ihrer am Leibe habenden Kleidung durch die Freimanns-Gehilfen unter den beiden Knien mit einem Stricke zusammengebunden werden sollten? — wird dem Magistrate hiermit zurückbedeutet:

ad I^um gebe schon der §. 10 des I. Thl des St. G. eine bündige, klare und unabweichliche Richtschnur;

ad II^dum habe es bei dem vormaligen Herkommen und der Formalität auch fernerhin und in Zukunft allerdings zu verbleiben;

ad III^tium aber habe in Zukunft die unschickliche Apostrofirung des Freimannes, ob er recht gerichtet habe? ganz zu unterbleiben;

ad IV^tum seien vom Magistrate überhaupt die zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung abzielenden Vorsichten und Maßregeln unter dem Volke sowohl vor, als nach der Execution zu verdoppeln, sohin seinerseits sich jedesmal auch mit dem Militär in das Einvernehmen zu setzen, um von solchem ein angemessenes Commando zur Deckung der Execution zu erhalten.

ad V^tum endlich wird der Antrag des Magistrates nicht nur vollkommen begnehmiget, sondern es sind auch zu dem nemlichen Zwecke schon in dem Gefängenhause noch vor dem Ausführen der Delinquentin, ihr förmliche Beinkleider unter der weiblichen Kleidung auch noch anzuziehen.

Beſorgung der Bewachung und Verſcharrung eines Hingerichtetn.

1362. Gubernial-Erledigung vom 19. December 1837, Z. 77,811.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 19. Jahrg., II. Abth. S. 854.)

Da in dem Geſetzbuche über Verbrechen und in den hierüber nachträglich erfolgten Erläuterungen rückſichtlich der Bewachung und Verſcharrung des Körpers eines Hingerichteten nicht beſonders vorgedacht iſt, der §. 450 des St. G. B. I. Thl. lediglich von der Abnahme des Körpers eines Hingerichteten vom Galgen und deſſen Verſcharrung, ohne näher zu beſtimmen, von wem eigentlich dieſes zu verrichten iſt, handelt, ſo hat man aus Anlaß eines hierorts zur Sprache gebrachten Falles einverſtändlich mit dem k. k. Appellations-Gerichte zu beſtimmen befunden, daß in Hinkunft die Bewachung des Körpers eines Hingerichteten in Lemberg, als eine zu der die Ortspolizei handhabenden Ortsbehörde gehörende Obliegenheit von dem hieſigen Stadtmagiſtrate, und zwar durch die bei der politiſchen Arreſtaufſicht angeſtellten Polizeidiener zu beſorgen; hingegen die Verſcharrung dieſes Körpers, wozu die Abnahme desſelben vom Galgen und das Grabmachen für denſelben gehört, als eine Verpflichtung des Nachrichters, wofür er keine beſondere Belohnung anzuſprechen hat, da ihm ohnehin für jede Hinrichtung ein Betrag von 15 fl. C. M. als Belohnung aus dem Criminal-Fonde verabreicht wird, von deſſen Knechten zu bewirken iſt.

Dem hieſigen Strafgerichte wird daher verordnet, in vorkommenden Fällen hinſichtlich der fraglichen Bewachung den Stadtmagiſtrat ſtets bei Zeiten anzugehen; dem Stadtmagiſtrate wird aber aufgetragen, an den hieſigen Scharfrichter in Beziehung auf das Grabmachen für den Körper des Hingerichteten, dann hinſichtlich der Abnahme desſelben vom Galgen, ſo wie deſſen Verſcharren, die dießfällige Weiſung ungeſäumt zu erlaſſen.

1362 a) Gubernial-Verordnung vom 13. Mai 1838, Z. 26,505.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 20. Jahrg., S. 224.)

Da die Erhaltung der Ruhe und Ordnung bei in Lemberg vorkommenden Hinrichtungen auch auf dem Richtplatze ſelbſt zu den Obliegenheiten der k. k. Polizei-Direction gehört, daher auch die Bewachung des Körpers eines Hingerichteten von derſelben zu bewirken iſt; ſo wird dem hieſigen k. k. Kreisamte und Strafgerichte, dann dem Stadtmagiſtrate mit Beziehung auf die hierortige Verfügung v. 19. Dec. 1837, Z. 77,811 (**1362**) bedeutet, daß ſich das Strafgericht in vorkommenden Fällen wegen Beigebung einer Wache zur Bewachung des Körpers eines Hingerichteten bis zu deſſen erfolgter Verſcharrung, an die

k. k. Polizei-Direction zu wenden habe, welcher es obliegen wird, dieſe Bewachung durch die Polizei-Wachmannſchaft gehörig beſorgen zu laſſen. Dieſem nach hat es von der Beſorgung dieſer Bewachung durch die Mannſchaft der ſtädtiſchen Arreſtaufſicht nunmehr das Abkommen.

Verwendung der bei Hinrichtungen eingehenden milden Gaben.

1363. Hofkanzlei-Decret vom 8. Juli 1833, Z. 16,379.

(R. ö. Prov. G. S. 15. Thl., S. 286.)

Der oberſte Gerichtshof hat mit Decret vom **22.** Juni **1833**, Z. **3359**, hinſichtlich der Verwendung der bei Gelegenheit von Hinrichtungen eingehenden milden Gaben im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei an das k. k. nieder-öſterreichiſche Appellations-Gericht die anliegende Vorſchrift ℣. überlaſſen.

℣. Beilage.

Erſtens. Es kann fernerhin dem Publicum geſtattet werden, vor oder bei Hinrichtungen milde Gaben abzureichen, wozu jedoch auf keine Weiſe aufgefordert werden darf.

Zweitens. Nie dürfen derlei milde Gaben dazu verwendet werden, um dem Criminal-Gerichte für die ordentliche Verpflegung des Inquiſiten, die Hinrichtungs- oder andere Criminal-Koſten einen Erſatz zu gewähren.

Nur wenn die Abſicht der Geber, dem Hinzurichtenden in den letzten Tagen ſeines Lebens eine beſſere Verpflegung zu verſchaffen, als das Criminal-Gericht ihm zu geben verpflichtet iſt, beſtimmt ausgedrückt wird, darf das zu einer beſſeren, jedoch nie zu einer üppigen oder ſchwelgeriſchen Verpflegung Nöthige aus ſolchen Sammlungsgeldern entnommen werden.

Drittens. Wenn die Geber ausdrücklich beſtimmen, wozu die Gabe zu verwenden ſei, ſo iſt ſich an dieſe Beſtimmung zu halten, in ſo fern nicht das erſtgedachte Verbot ſchwelgeriſcher Malzeiten dadurch überſchritten wird.

Viertens. Wenn die Gaben, wie gewöhnlich, ohne eine ausgedrückte Beſtimmung geſpendet werden, ſo ſind ſie im Allgemeinen zu milden Zwecken, und zwar einverſtändlich von dem Criminal-Gerichte und der politiſchen Behörde zu verwenden.

Zu dieſen gehören bei Katholiken Meßopfer für den Hingerichteten, Entſchädigung der durch das Verbrechen Beſchädigten, vorzüglich wenn ſie arm ſind, Betheilung von Armen überhaupt unter der Verpflichtung, für den Hingerichteten zu beten, und Unterſtützung

der dürftigen Familie des Hingerichteten. Wie viel zu jedem dieser Zwecke gewidmet werden solle, und ob nicht das Ganze zu Einem derselben zu widmen sei, ist nach den Verhältnissen jedes einzelnen Falles und vorzüglich nach dem Betrage des eingegangenen Almosens von den vertheilenden Behörden zu beurtheilen.

Die der Familie des Hingerichteten, oder ihm zum Eigenthume zufallenden Beträge sind an dessen Personal-Instanz zur gesetzmäßigen Vertheilung zu übermachen.

Gebühren des Scharfrichters für den Vollzug eines Todesurtheiles.

(Siehe den §. 533 und die dort aufgeführten Novellen.)

Vergütung der Auslagen für Vorspann, Schlafgeld, durch Beiziehung von Militär-Commanden bei Hinrichtungen.

(Siehe n. ö. Reggs. Dec. v. 8. April 1840, Z. 20,618 beim §. 533 **1684.**)

§. 451.

b) bey der Kerkerstrafe über fünf Jahre; S. A. I Nr. 24.

Wenn das Urtheil auf längere als fünfjährige Kerkerstrafe lautet; so muß die Ankündigung gleichfalls öffentlich an einem dazu bestimmten Gerichtstage, mit Vorführung des Verurtheilten in Fesseln, auf ein vor dem Gerichtshause errichtetes Gerüst, und mit wohl vernehmlicher Ablesung des Urtheiles durch den Gerichtsschreiber geschehen *).

---

*) Eine ähnliche Anordnung enthält schon die Josef. allg. Cr. G. O. (§. 185), wobei auch die sogleiche öffentliche Vollziehung der Strafverschärfungen als Brandmarkung, Züchtigung u. s. w. vorgeschrieben war. Nach dem Hofdecrete vom 9. October 1788 an das in. ö. und o. ö. Appellations-Gericht, in Folge höchster Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 18. September n. J. N. 902 d. J. G. S. sollte die Publication solcher Strafurtheile in Wien wochentlich an einem bestimmten Tage, nemlich am Mittwoche, und wenn an diesem Tage ein Feiertag einfiel, entweder am Tage zuvor, oder am folgenden Tage geschehen, und sollten also an diesem Tage über mehrere Verurtheilte zugleich die Strafurtheile kundgemacht werden.

Rücksichtlich der Ergreifung der Maßregeln bei der öffentlichen Ankündigung der Urtheile siehe den §. 132 der Instruction für die galizischen Criminal-Gerichte v. J. 1808 beim §. 307, (**1190 a**))

Bedingung, unter welcher auf längere als fünfjährige Kerkerstrafe lautende Urtheile öffentlich kund zu machen sind.

1364. Höchste Entschließung vom 12. December 1814, über Vortrag der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 1115 d. J. G. S.

Jene auf eine längere Zeit als fünfjährige Strafzeit gefällten Urtheile, welche noch einem Recurse unterliegen, können vor Erledigung desselben, oder vor Verstreichung der Recursfrist der im §. 451 angeordneten öffentlichen Kundmachung nicht unterzogen werden.

Eben so wenig hat diese Kundmachung Statt, wenn das nach der Strenge des Gesetzes von den untern Behörden auf mehr als fünf Jahre gefällte Urtheil von dem höhern oder höchsten Richter unter fünf Jahre gemildert worden ist.

Benehmen des Criminal-Gerichtes, im Falle der Vollziehung des Urtheiles besondere Bedenken entgegen stehen.

(Hfd. v. 6. Februar 1818, N. 1413 d. J. G. S. beim §. 470 **1453.**)

Berechnung des Anfanges der Strafzeit von dem Tage des kundgemachten Strafurtheiles.

(Siehe unter dieser Überschrift die Novellen beim §. 445.)

§. 452.

Urtheile, wodurch die Strafe nicht über fünf Jahre bestimmet wird, sind dem Verurtheilten am nächsten Gerichtstage in dem Gerichtshause anzukündigen.

c) bei der kürzeren Dauer der Kerkerstrafe;

Die Kundmachung der Urtheile im Falle des §. 452 St. G. I. Thl. hat in der Frohnfeste, nicht im Hause, wo die Rathssitzungen gehalten werden, zu geschehen.

1365. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 17. December 1827, Z. 11,679.

Die Publication solcher Urtheile, deren Kundmachung nicht öffentlich zu geschehen hat, hat auf die vorgeschriebene gesetzliche Art in

der Frohnfeste selbst, als dem eigentlichen Criminal-Gerichtshause statt zu finden, und daher die Abführung der Inquisiten nach dem Hause, wo die gewöhnlichen Rathssitzungen abgehalten werden, zum Behufe der Kundmachung in Fällen, wo diese nicht öffentlich zu geschehen hat, zu unterbleiben.

Verbot der Kundmachung der nicht über fünf Jahre lautenden Urtheile bei offenen Thüren des Gerichtshauses.

(Hfd. v. 31. Jänner 1821, N. 1735 d. J. G. S. a. E. beim §. 446 **1347.**)

§. 453.

d) bei der Verschärfung durch die Landesverweisung.

Wenn dem Urtheile die Landesverweisung des Verurtheilten angehänget ist; muß diesem bey der Ankündigung ausdrücklich, daß er sich schon durch die bloße Rückkehr in eines dieser Länder eines Verbrechens schuldig machen würde, und was für eine Strafe hierauf von dem Gesetze verhänget sey, erkläret werden.

(§§. 22, 34, 83 und 84 St. G. B. ü. V.)

Evidenzhaltung der Landesverwiesenen.

1366. Hofdecret vom 9. September 1808, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der Polizei-Hofstelle, N. 858 d. J. G. S.

Um in eine genaue Kenntniß aller von den Ortsobrigkeiten, Landgerichten ꝛc. ꝛc. wegen einer Polizei-Übertretung oder eines Verbrechens, nach überstandener Strafzeit, außer Landes abgeschafften Fremden gesetzt, und in derselben fortan erhalten zu werden, wird sämmtlichen Criminal-Gerichten, Magistraten und Ortsgerichten befohlen, künftig vierteljährig, nach dem beiliegenden Formulare, Tabellen über die von denselben wegen Verbrechen abgeschafften Fremden zu verfassen, und diese sohin dem Appellations-Gerichte einzusenden, welches sämmtliche Tabellen an die oberste Justizstelle zum Gebrauche der Polizei-Hofstelle einzubefördern haben wird. (**1370.**)

(Die Befolgung dieser Anordnung wurde unter dem 8. Februar 1813 auch sämmtlichen Appellations-Gerichten aufgetragen; S. J. G. S. 3. Fortsetzung, S. 504.)

Geschlechts- und Vorname.	Character, Gewerbe und sonstige Nahrungsart.	Geburtsort und Vaterland.	Religion.	Alter.	Ledig, verheiratet oder Witwen- standes, dann Kinder.	Ursache der Abschaffung.	Behörde, welche die Abschaffung verfügte.	Tag der Abschaffung, und wohin?	Sonstige Anmerkung.

1367. Justiz-Hofdecret vom 20. Jänner 1809, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

(Goutta, 26. Bd., S. 102.)

Damit die Verzeichnisse über die aus sämmtlichen k. k. Staaten abgeschafften Fremden mit mehr Genauigkeit und Gleichförmigkeit verfaßt und vorgelegt werden mögen, wird dem Appellations-Gerichte ein Formular *) zu diesem Verzeichnisse mit dem Auftrage zugesendet, die untern Behörden anzuweisen, daß sie nach Inhalt desselben alle Rubriken genau ausfüllen, und in Zeiten einschicken sollen.

1368. Hofdecret vom 21. October 1815, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der Polizei-Hofstelle vom 15. October n. J., N. 1182 d. J. G. S.

Den Verzeichnissen der aus den k. k. Staaten abgeschafften Fremden, welche vermöge Hofdecretes vom 20. Jänner 1809 (**1367.**) durch die Appellations-Gerichten von den Criminal-Gerichten vierteljährig eingebracht werden, und zur weitern Mittheilung an die Polizei-Hofstelle hierher vorzulegen sind, ist von nun an die Personsbeschreibung der Abgeschafften einzuschalten, und diese in der letzten Rubrik derselben aufzuführen. (**1371.**)

1369. Kundmachung vom 3. Juli 1818, Gub. Z. 17,137.

(Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, 5. Bd., S. 611.)

Man hat die ämtliche Anzeige erhalten, — — daß die des Landes Verwiesenen nicht mit der gesetzlichen Vorsicht und Ordnung aus demselben geschafft werden, indem dergleichen Schüblinge oder Verwiesene von ihren Begleitern nur bis an die Landesgrenze geführt, und dort ihrer Willkür überlassen, statt der nächst gelegenen ausländischen Gerichts- oder Polizeibehörde ordentlich gegen Empfangsbestätigung übergeben zu werden.

Solche Verwiesene kehren oft eben so bald wieder in das Land zurück, als sie dem Angesichte ihrer Escorte über die Grenze entgangen sind.

Dadurch wird sowohl die öffentliche Sicherheit, als auch das a. h. Ärar hinsichtlich der dießfalls erlaufenden Unkosten gefährdet.

Das k. k. Kreisamt erhält daher den Auftrag, die unterstehenden Gerichte hierauf aufmerksam zu machen, und dieselben anzuwei-

*) Dieses Formulare hat dieselben Rubriken, wie jenes zum obigen Hofdecrete vom 9. September 1808, N. 358 d. J. G. S. (**1366.**)

ſen, jedesmal von dem einen ſolchen Verwieſenen transportirenden Gerichts-Individuum eine von der ausländiſchen Behörde ausgeſtellte Empfangsbeſtätigung abzufordern, welche den Unterſuchungs-Acten beizulegen iſt.

1370. Hofdecret vom 30. October 1818, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der Polizei-Hofſtelle vom 20. October 1818, N. 1514 d. J. G. S.

Durch Hofdecret vom 9. September 1808, N. 858 d. J. G. S. (**1366.**), wurde allgemein verordnet: von Viertel- zu Vierteljahr die Verzeichniſſe der wegen Verbrechen außer Landes geſchafften Fremden von den Criminal-Behörden ſich zu verſchaffen, und dieſe an den oberſten Gerichtshof, zur weiteren Mittheilung an die Polizei-Hofſtelle mittelſt Berichtes vorzulegen.

Man hat aber nunmehr mit dieſer Hofſtelle ſich einverſtanden, daß von Fall zu Fall, da ein Fremder wegen Verbrechen außer Landes verwieſen wird, hiervon die betreffende Landesſtelle von dem Appellations-Gerichte in die Kenntniß geſetzt werden ſolle; indem die Länderſtellen den Auftrag haban, der Polizei-Hofſtelle einen jeden ſolchen Fall ſogleich anzuzeigen, und daſelbſt die Haupt-Tabelle aller außer Landes geſchafften Fremden, ſie mögen in Polizei-Rückſichten, oder wegen ſchwerer Polizei-Übertretungen und Verbrechen abgeſchafft worden ſein, nicht mehr, wie vorhin, vierteljährig, ſondern monatlich in Druck gelegt, und an ſämmtliche Polizei-Behörden in den Provinzen verſendet werden wird.

Das Appellations-Gericht hat daher Sorge zu tragen, daß ihm jede vollzogene Landesverweiſung eines Fremden, welche wegen Verbrechen verfügt wurde, von den Criminal-Behörden unverzüglich angezeigt, und ſofort eben ſobald von ihm der Landesſtelle bekannt gemacht werde.

1371. Hofdecret vom 21. März 1829, an die Appellations-Gerichte in Niederöſterreich, Inneröſterreich und dem Küſtenlande, Böhmen und Galizien, über Eröffnung der vereinigten Hofkanzlei, vom 15. März 1829, N. 2389 d. J. G. S.

Nach einer von der vereinigten Hofkanzlei mitgetheilten Anzeige des mähriſch-ſchleſiſchen Guberniums, werden Ausländer, wenn ſie die ihnen im Inlande zuerkannte Strafe überſtanden haben, von den Grenzbehörden des Auslandes ohne entſprechenden Ausweis ihrer Nationalität nicht angenommen und weiter befördert.

Um nun ſolchen Anſtänden vorzubeugen, hat das Appellations-Gericht den ihm unterſtehenden Criminal-Gerichten aufzutragen, in Fällen, wenn Verbrecher, die Ausländer ſind, zur Vollſtreckung der

Strafe auf den Spielberg bei Brünn abgeliefert werden, jedesmal der Auskunfts-Tabelle die erforderlichen Ausweise über ihre Nationalität beizuschließen (**1368**) *).

1372. Hofkanzlei-Decret vom 14. December 1837, Z. 30,172 und Regierungs-Verordnung vom 22. December 1837, Z. 72,831 an den Wr. Magistrat.

(N. ö. Prov. G. S. 19. Thl., S. 528.)

Die des Landes verwiesenen Ausländer, welche ihre Criminal-Strafe in Wien ausgehalten haben, sollen nicht mittelst Particular- sondern mittelst des Hauptschubes an ihre Bestimmung befördert werden **).

---

*) Laut Gubernial-Decrets vom 12. April 1829, Z. 6418 (Prov. G. S. für Steiermark 11. Thl., S. 178) wurde der Inhalt der oberwähnten Hofverordnung in der Verordnung des k. k. in. ö. küstenländischen Appellations- und Criminal-Obergerichtes vom 1. April 1829, Z. 4920, zur weiteren Bekanntgebung an die Landgerichte mitgetheilt, und laut ob der ennsischen Regierungs-Decretes vom 24. April 1829 (Ob der ennsische Prov. G. S. 11. Thl., 1. Hälfte, S. 158) haben die k. k. Kreisämter den Criminal-Gerichten zu bedeuten, daß sie ein solches (nemlich das in obiger Hofverordnung vorgeschriebene) Verfahren bei allen Verbrechern, die Ausländer sind, und in das hiesige Provinzial-Strafhaus abgeliefert werden, zu beobachten haben, wenn letztere auch nicht auf den Spielberg zur Vollstreckung ihrer Strafe bestimmt sind.

**) In Baiern werden die Schüblinge von den dort aufgestellten Landgerichten nur dann zur weiteren Beförderung an ihren Bestimmungsort übernommen, wenn sie mit legalen Ausweisen und Urkunden versehen sind, wodurch die Angehörigkeit an den Staat, wohin sie gewiesen sind, ordentlich ausgewiesen wird; in Ermanglung eines solchen Ausweises aber wird der Fremde an den Ort, wo er weggewiesen wurde, zurückgeschickt. (Hkzd. vom 13. October 1820, Z. 30,145, v. 28. August 1823, und v. 14. November 1826, Z. 32,014, v. 14. April 1827, Z. 9535, v. 19. April 1827, Z. 10,945 in der Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, 14. Bd., S. 245 und Vesque a. a. O. S. 357). Dieses Verfahren beobachtet Baiern mit jedem Schüblinge; es gestattet keinem den Eintritt über die Grenze, wenn nicht nachgewiesen ist, daß derselbe in dem Orte, wohin er geschoben werden soll, dieser Ort mag in Baiern, oder in einem andern Staate gelegen sein, Aufnahme finden werde. (Hkzd. v. 22. October 1832.) Als die Orte, wo die nach Baiern Abgeschobenen an die baierischen Behörden übergeben werden sollen, sind Waldsassen, Waldmünchen, Waidhaus, Wolfstein, Neuhaus bei Schärding, Simbach, Eschelkam bei Führt Kleinphilippsreit, Laufen, Audorf, Mitterwald, Füssen und Lindau bestimmt. (Präsidial-Erlaß der Polizei-Hofstelle vom 30. December 1819, in der ob der enns. Prov. G. S. 1. Bd., S. 23.)

Churhessische Unterthanen, welche zur Abschiebung in ihre

§. 454.

Jedes Urtheil, wodurch entweder die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret, oder auf eine Kerkerstrafe erkannt wird, muß nach geschehener Ankündigung, sammt der Beschreibung der Person, über welche dasselbe ergangen, von dem Criminal-Gerichte an das Kreisamt in Abschrift einbegleitet werden, damit dieses von dem Beschuldigten oder Straffälligen Kenntniß erhalte *).

Besondere Nebenvorsicht. S. A. I. Nr. 25.

(§§. 428, 449 und 459 St. G. B. ü. V.)

Heimat bestimmt werden, sollen nicht an die Local-Polizei-Behörde ihres Heimatsortes, sondern an die churfürstliche Polizei-Direction zu Cassel, das churfürstliche Kreisamt zu Hünfeld, dann die churfürstliche Polizei-Direction zu Hanau, an deren eine oder die andere Behörde nach Verschiedenheit der einzuschlagenden Routen solche Schüblinge abzuliefern sind, instradirt werden. (Hkzd. vom 15. Mai 1837, Z. 11,608 in der böhm. Prov. G. S. 19. Bd., S. 256.)

Auch die preußischen Behörden nehmen von dem Auslande nur solche an sie abgegebene Verbrecher (und Vagabunden) an, die entweder durch Atteste preußischer Behörden, als dortige Staatsangehörige bezeichnet werden, oder deren Transport nach einem hintergelegenen Staat, dem sie etwa angehören, durch Zeugnisse dortiger Behörden ausdrücklich für zuläßlich erklärt worden ist.

Die k. k. Behörden sollen daher nur mit den angeführten Attestaten legitimirte Personen den k. preußischen Grenzbehörden mittelst Transportes zuschieben. (Gub. Kundmachung in Böhmen vom 26. September 1826, Z. 42,288 in der böhm. Prov. G. S. 10. Bd., S. 442.)

In Würtemberg besteht eine ähnliche Verordnung, wie in Baiern; daher sich die abschiebenden Behörden durch Beibringung der geforderten Aufnahms-Urkunden gegen die von den baierischen Grenzbehörden streng gehandhabte Zurückschiebung der Schüblinge zu verwahren haben. (Hkzd. vom 19. April 1827, Z. 10,945, und Gub. Vdg. in Tirol v. 2. Mai 1827, Z. 8712 in der Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, 14. Bd., S. 314.)

Für die nach Ungarn abzuschiebenden Individuen lautet die n. ö. Regierungs-Verordnung vom 9. Jänner 1840, Z. 73,687, (n. ö. Prov. G. S. 22. Thl., S. 10) folgender Maßen: Die königl. ungarische Staathalterei hat mitgetheilt, daß bei dem Umstande, wo von Seite der benachbarten österreichischen Behörden nur solche Individuen angenommen werden, deren Zuständigkeit gehörig erwiesen ist, vom 1. Jänner 1841, nur solche Individuen in Ungarn angenommen werden, deren Zuständigkeit nach Ungarn gesetzlich constatirt sein wird. Es sind daher künftighin nur solche Individuen nach Ungarn abzuschieben, deren Zuständigkeit dorthin evident nachgewiesen ist.

*) Die in dieser Vorschrift ausgesprochene Vorsicht kennt die Josef. allg. Gr. G. O. nicht.

Fälle der Mittheilung des Strafurtheiles an das Civilgericht.

(§§. 176, 191, 254, 281 des allg. b. G. B.)

Ausſetzung der Strafjahre mit Buchſtaben in den abſchriftlichen Urtheilen.

1373. Verordnung des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 22. März 1793.

(von Wagersbach Hdb. 3. Bd., S. 41.)

Sämmtlichen Landgerichten wird hiermit aufgetragen, daß in Zukunft ſowohl den abgeurtheilten Verbrechern nach Publicirung des Urtheiles eine Abſchrift davon gemäß §. **183** und **184** der (Joſefiniſchen) Criminal-Gerichtsordnung behändiget, als auch den vorgeſetzten Kreisämtern jedesmal eine von den Landgerichts-Verwaltern ſelbſt collationirte, und unterſchriebene Abſchrift des Urtheils, worin die Strafjahre mit Buchſtaben ausgeſetzt ſind, zur Beſtimmung des Strafortes vorgeleget werden ſolle.

Pflicht der Criminal-Behörden, die abſchriftlichen Urtheile und Perſonsbeſchreibungen in den Fällen des §. 454 des St. G. I. Thl. den betreffenden Provincial-Delegationen mitzutheilen.

1374. Mailänder Appellations-Decret vom 9. Februar 1816, Z. 1196.

(Raccolta degli Atti del gov. di Milano vol. I. parte II. dell' anno 1816 pag. 15.)

Il tribunale d'appello generale, in coerenza alla nota dell' I. R. governo primo corrente Febbrajo, eccita le prime istanze criminali all' esatta osservanza del §. 454 del codice dei delitti, ed a trasmettere quindi all' evenienza dei casi copia delle sentenze contemplate nel detto §. 454, coi personali connotati del sentenziato, alla rispettiva I. R. delegazione provinciale, nella quale è provvisoriamente concentrata l'autorità di polizia. Le prime istanze criminali però della provincia di Milano dovranno trasmettere le dette sentenze coi connotati personali all' I. R. direzione generale di polizia in Milano.

Nebenvorſichten nach einer Verurtheilung wegen zweifacher Ehe.

1375. Hofdecret vom 30. Juli 1808, an das n. ö. Appellations-Gericht, einverſtändlich mit der Hofcommiſſion in Geſetzſachen, N. 856 d. J. G. S.

Der Inhalt eines Criminal-Urtheiles über das erwieſene Verbrechen der zweifachen Ehe iſt von dem Criminal-Gerichte ſowohl dem

rechtmäßig, als unrechtmäßig angetrauten Gatten des Verbrechers, zum Schutze und Wahrnehmung ihrer Rechte, und Erfüllung ihrer Pflichten durch die Personal-Behörde, dann aber auch der politischen Behörde, in deren Bezirke die gesetzwidrige Trauung vor sich ging, bekannt zu machen, damit die Ungiltigkeitserklärung der zweiten Ehe von dem Seelsorger in dem Trauungsbuche angemerkt werde. (**1376.**)

1376. Hofdecret vom 11. Juli 1817, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen N. 1345 d. J. G. S.

Über die in Betreff der Erklärung und Anwendung des Hofdecr. v. 30. Juli 1808, Z 856 der Gesetzsammlung (**1375**), womit das Verfahren der Strafgerichte in Fällen zweifacher Ehe bestimmt wurde, gestellte Anfrage, wird ferner bestimmt: In der Regel steht zu Folge §. 97 des bürgerlichen Gesetzbuches die Verhandlung über die Ungiltigkeit einer Ehe nur dem Landrechte des Bezirkes zu, wo die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben, und dieses Landrecht ist in der Regel auch dasjenige Gericht, welches nach §. 122 die Erinnerung an die politische Behörde zu erlassen hat, damit die Ungiltigkeit der Ehe in dem Trauungsbuche angemerket werde. Allein das Hofdecret vom 30. Juli 1808 macht eine Ausnahme für den Fall, wenn eine Person wegen der zweifachen Ehe in die Criminal-Untersuchung geräth, und bei dieser das Verbrechen der zweifachen Ehe erwiesen wird.

In einem solchen Falle kann das Criminal-Urtheil die Ungiltigerklärung der zweiten Ehe enthalten, und dessen Inhalt unmittelbar von dem Criminal-Gerichte der politischen Behörde bekannt gemacht werden, damit sie die Ungiltigerklärung der zweiten Ehe dem Seelsorger im Trauungsbuche anzumerken auftrage.

Aus dem Sprachgebrauche, da man unter einem Verbrechen nicht das bloß versuchte, sondern das vollbrachte zu verstehen pflegt, aus dem ganzen Inhalte des angeführten Hofdecretes und vorzüglich aus dem Beisatze in demselben, daß das Criminal-Urtheil sowohl dem rechtmäßig als unrechtmäßig angetrauten Gatten bekannt zu machen sei, erhellet, daß das Hofdecret eigentlich von dem Falle zu verstehen sei, wo das vollbrachte Verbrechen der zweifachen Ehe bei dem Criminal-Gerichte rechtlich erwiesen und die Ungiltigerklärung der zweiten Ehe nothwendig ist. Unter dieser Voraussetzung ist die Einleitung eines weiteren Verfahrens bei dem Landrechte überflüssig, und das Urtheil des Criminal-Gerichtes hinreichend, gleichwie aus einem gleichen Grunde vermöge des 17. Hauptstückes, I. Theiles des Strafgesetzbuches das Criminal-Gericht befugt ist, bei dem Verbrechen des Diebstahles, Raubes ꝛc. das erwiesene Eigenthum zurückzustellen, oder, wenn dieses nicht mehr vorhanden ist, über die dem Beschädigten gebührende Entschädigung zu erkennen, ob-

gleich das Urtheil über Eigenthum und Entschädigung in der Regel dem Civil-Gerichte zusteht. Allein es gibt Fälle, wo bei einer Anschuldigung der zweifachen Ehe die erwähnte Voraussetzung nicht eintritt. Solche Fälle sind:

a) wenn ungeachtet des Geständnisses des Beschuldigten, der sich etwa dadurch von dem Ehebande losmachen wollte, nicht erhoben und zweifelhaft ist, daß er einen früher angetrauten Gatten habe, folglich das mit den eingeholten Erfahrungen nicht übereinstimmende Geständniß nach §. 399 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches für keinen rechtlichen Beweis gelten kann;

b) wenn die zweite Ehe ohne bösen Vorsatz auf einen irrig ausgestellten Todtenschein geschlossen, folglich kein Verbrechen der zweifachen Ehe begangen wurde;

c) wenn ein bloßer Versuch des Verbrechens der zweifachen Ehe vorläge, indem der erste Gatte ohne Wissen des Beschuldigten vor Schließung der zweiten Ehe bereits verstorben wäre; oder

d) wenn er auch erst nach der von dem Beschuldigten geschlossenen Ehe gestorben, folglich das Hinderniß gehoben wäre, und die zweite Ehe convalidirt werden könnte.

In diesen Fällen würde das Criminal-Gericht über die Ungiltigkeit der Ehe nicht zu erkennen, und sein Erkenntniß der politischen Behörde bekannt zu machen; sondern mit Ausnahme des Falles in c), wo es zu einer Ungiltigerklärung der zweiten Ehe nicht kommen kann, die Acten dem Landrechte zum weitern Verfahren zu übergeben haben.

§. 455.

Ueberzeugt sich das Criminal-Gericht aus der Untersuchung, daß die nur aus Abgang rechtlicher Beweise erfolgende unbedingte Entlassung des Beschuldigten aus dem Gefängnisse, oder des Verurtheilten nach ausgestandener Strafe aus dem Straforte, für die öffentliche Sicherheit sehr bedenklich seyn würde; so soll es, im ersten Falle vor der Kundmachung des Urtheiles, im zweyten vor Ende der Strafzeit, die Umstände sammt allen Acten dem Obergerichte vorlegen. Das Obergericht hat die Anzeige an die oberste Justizstelle, diese aber die weitere Anzeige mit ihrem Gutachten an die politische Hofstelle zu machen, damit von derselben die zweckmäßigen politischen Vorkehrungen getroffen werden.

(12. Abs. des Kdp. a. E.)

Maßregeln gegen Beschuldigte oder Sträflinge bei ihrer Entlassung aus dem Gefängnisse, beziehungsweise Straforte.

1377. Hofdecret der k. k. obersten Justizstelle vom 30. December 1808.

(v. Wagersbach's Hdb., 3. Bd., S. 43.)

Seine k. k. Majestät haben an die k. k. Polizei-Hofstelle folgende höchste Entschließung erlassen:

Verbrecher können zwar nach ausgestandener Strafe nicht weiter ihrer Freiheit beraubet werden, wohl aber muß während ihres Arrestes alles Mögliche zur Bewirkung ihrer Besserung vorgekehret, als auch fest darauf gehalten werden, daß die politische- und Polizei-Behörde dergleichen entlassene Sträflinge in strenge Aufsicht nehme, und möglichst sorge, damit sie durch Müßiggang der bürgerlichen Gesellschaft nicht wieder schädlich werden. Weiters haben Seine k. k. Majestät aufgetragen, daß sie sich an die oberste Justizstelle zu wenden habe, damit für die Aufbewahrung der Sträflinge, und für ihre moralische Besserung während der Strafzeit dort, wo es nicht hinlänglich geschieht, künftig werkthätiger gesorget, und nach Vernehmung der Länderstellen und Appellations-Gerichte zweckmäßige Vorschläge entworfen werden, durch was für Einleitungen und Vorsichten, bei dem Zutritte der Sträflinge in den Genuß der Freiheit, mehr Beruhigung gegen einen Mißbrauch derselben, vorzüglich in der ersteren Zeit nach der Entlassung erzielet werden könnte, welche Vorschläge sodann Höchstderselben zu unterlegen sein *).

1378. Hofdecret vom 19. April 1811, an das niederösterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung über das gemeinschaftliche Commissions-Protocoll der vereinten Hofkanzlei und der obersten Justizstelle, N. 940 d. J. G. S.

Seine Majestät haben wegen Abstellung einiger bisher bestandenen Beschränkungen in Hinsicht der Aufnahme der Individuen in das hiesige Zwangsarbeitshaus zu beschließen geruhet:

1. Soll jeder aus einem Strafarreste entlassene Verbrecher oder schwere Polizei-Übertreter der Polizei-Oberdirection zur Kenntniß gebracht werden, welche dann ihr Amt zu handeln haben wird.

*) Diese Vorschrift rücksichtlich der Behandlung der entlassenen Sträflinge wurde mit böhmischer Gub. Vdg. vom 6. März 1834, Z. 7174, an die k. Kreisämter und den Prager Magistrat erneuert. (Böhm. Prov. G. S. 16. Bd., S. 226.)

2. Über den Antrag: daß in jenen Fällen, wo Ältern oder Vormünder durch üblen Ruf und eigenen unordentlichen Lebenswandel sich verdächtig gemacht, oder wohl gar durch gänzliche Verwahrlosung der ihrer Aufsicht anvertrauten Minderjährigen oder unmittelbare Theilnahme an ihren Verirrungen sträflich gemacht haben, dieselben ihres Rechtes verlustig zu erklären, und die Anwendung des Besserungsmittels der notionirenden Behörde mit Hintansetzung des Vaters oder Vormundes zu überlassen sei; soll nur dann, wenn wirkliche Thatsachen gegen diese Ältern oder Vormünder vorkommen, und erwiesen werden, die Polizei-Oberdirection mit deren Hintansetzung (jedoch in allen solchen Fällen immer einverständlich mit der Obervormundschafts-Behörde) berechtiget sein, die Notionirung auf die Abgabe eines Minderjährigen in das Zwangsarbeitshaus zu schöpfen.

1379. Hofdecret vom 23. November 1811, an das niederösterreichische Appellations-Gericht, N. 963 d. J. G. S.

Da die k. k. vereinigte Hofkanzlei in Übereinstimmung mit der k. k. obersten Justizstelle die vorgeschlagenen Maßregeln, wie die aus den Straförtern in Wien und auf dem flachen Lande in Nieder-Österreich entlassenen Verbrecher oder schweren Polizei-Übertreter der Polizei-Oberdirection zur schnellen Kenntniß gebracht werden können, zu genehmigen befunden haben; so wird dem Appellations-Gerichte das hierzu entworfene tabellarische Formulare ℣. zu dem Ende hiermit angeschlossen, um sämmtliche in Nieder-Österreich befindliche Criminal-Gerichte dahin anzuweisen, gleich nach beendigter Untersuchung von dem Untersuchungs-Commissär ein solches Formulare ausfüllen zu lassen, wo übrigens in Hinsicht der Aufführung des Sträflings während der Strafzeit die Verwaltung des Strafhauses die darauf sich beziehenden Rubriken nachzutragen haben wird.

Die ausgefüllten Tabellen sind längstens binnen vierzehn Tagen vor dem Austritte des Sträflings, oder wo die Strafzeit kürzer ist, in der angemessenen kürzesten Frist hier in Wien der Polizei Oberdirection, auf dem flachen Lande aber jenen Dominien, in deren Bezirke sich die aus den Arresten entlassenen Sträflinge nach erhaltener Freiheit aufzuhalten Willens oder genöthiget sind, zuzusenden.

Die Polizei-Behörden, und beziehungsweise die Obrigkeiten haben sodann die erforderliche Aufmerksamkeit auf solche Individuen zu wenden, sie in ununterbrochener Aufsicht zu erhalten, und bei Veränderung des Wohnbezirkes gleich diejenige Behörde, in deren Bezirk der entlassene Sträfling übertritt, zur gleichmäßigen Aufsicht anzuweisen.

⁄. Formular

derjenigen Tabelle, welche von dem Untersuchungs-Gerichte mit dem Verbrecher an den Strafort abgegeben wird.

Rubriken:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Tauf- und Zuname, Geburtsort, Vaterland, Alter, Religion, verheiratet, ledig oder Witwer; vormaliger Stand.	Vormalige Wohnung bei der Betretung oder Verhaftung.	Wie oft vorher in Arrest.	Das Verbrechen.	Gespannschaft oder Complicität.	Verhehler, Gelegenheitsmacher oder Aufbewahrer der verdächtig gewordenen Thatsachen, oder des zugebrachten Gutes, oder sogenannte Diebsniederlagen.	Die Strafe selbst, und die Dauer derselben.	Was mit ihm nach seiner Entlassung geschieht: ob er in dem Orte selbst entlassen, an jemanden abgegeben, abgeschoben, abgeschafft, oder aus seinem Straforte in einen härteren oder minderen übersetzt wird.

Die Manipulation mit der Tabelle.

Diese Tabelle wird von dem Straforte mit dem Verbrecher, wenn er im Orte bleibt, an das Centrum der öffentlichen Sicherheit abgegeben, oder bei dem Abschieben oder Abschaffen desselben an die Orts- oder Grenz-Obrigkeit, wohin er geht, abgeschickt.

Die Aufsicht oder Verwaltung eines jeden Strafortes schreibt sich diese Tabellen wieder in ein mit gleichen Tabellen versehenes Buch ab, und schickt sohin diese Tabelle, z. B. in Wien an die k. k. Polizei-Oberdirection, oder wie oben vorkommt, bei dem Schub oder Abschaffung, an die dortige Local-Obrigkeit ab, wo es dann von selber an ihre Unterbehörden wieder bekannt gemacht wird.

Sie hat nur ein Rubrum auszufüllen, nemlich: wie sich der Verbrecher während der Strafzeit aufgeführt hat, und dann muß sie frühzeitig und wenigstens vierzehn Tage vor der Entlassung des Sträflings, wovon ihr der Austritt desselben aus dem Urtheile ohnedieß bekannt ist, an die Sicherheits-Behörde oder Obrigkeit abgegeben werden, wohin der Verbrecher kommt, damit solche schon zum Voraus von dessen Ankunft in Wissenschaft gesetzt wird, um ihre Maßregeln frühzeitig genug treffen zu können.

Ist einer so heimlos, daß er keinen Unterstand hat, so wird er doch der Ortssicherheits-Aufsicht, oder nach Umständen in Hinsicht des Schubes und der Abschaffung übergeben, damit dieselbe solchen unter den nöthigen Rücksichten unterbringen und im Auge halten könne. (**1381 a**).)

1380. Hofdecret vom 29. December 1813, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der vereinten Hofkanzlei, N. 1078 d. J. G. S.

In Betreff der Bestreitung der Kosten bei zwar **ab instantia** losgesprochenen, jedoch zur ferneren sichern Verwahrung, im Falle des §. 455 des Strafgesetzbuches bestimmten Criminal-Inquisiten, hat der Fond derjenigen öffentlichen Anstalt, wohin ein gefährlicher, aus Mangel hinlänglicher Beweise losgesprochener Criminal-Inquisit zur ferneren Aufbewahrung übergeben worden ist, die damit verbundenen Verpflegskosten zu tragen, und kann hierzu die Obrigkeit oder Gemeinde in keinem Falle verhalten werden.

1381. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 19. November 1816, Z. 43,996.

(Wr. Cr. G. N. B. 1. Thl., S. 161.)

Das Criminal-Gericht hat bei geschehener Aburtheilung eines Ausländers, gegen welchen keine Landesverweisung verhängt wurde,

oder auch eines Inländers, der in einem andern Orte der Monarchie ansäßig ist, oder dort seine Eltern, seinen Gatten, Vormund hat, oder der hier nicht geboren ist, und nicht zehn Jahre ununterbrochen sich hier aufgehalten hat, auch sich über keinen rechtlichen Erwerb oder Fortkommen hier ausweisen kann, die Criminal-Acten der politischen Behörde, zur politischen Verfügung mit diesen Individuen nach ausgestandener Strafe zu übergeben, ohne daß ihm in Rücksicht dieser Verfügung eine Entscheidung zusteht; es hat daher in der Notiztabelle in der Rubrik „Strafe" nichts anderes als die verhängte Strafe, in der letzten Rubrik aber in Betreff dieser Verfügung zu bemerken, daß die Untersuchungs-Acten der politischen Behörde zur politischen Verfügung seien mitgetheilt worden, wo dann diese, wenn sie die Entfernung eines solchen Individuums nach ausgestandener Strafe als nothwendig erkennen sollte, dieses Erkenntniß der Strafhausverwaltung, so bald als es nur immer möglich ist, mitzutheilen haben wird.

1381 a) Gubernial-Decret vom 16. Februar 1820, Z. 7616.

(Prov. G. S. für Böhmen, 2. Bd., S. 79, für Galizien und Lodomerien, 2. Jahrg., S. 51, für Illirien, 2. Bd., S. 30, für Mähren und Schlesien, 2. Bd., S. 530, für Steiermark, 2. Thl., S. 160, für Tirol und Vorarlberg, 7. Bd., 1. Thl., S. 109.)

Um eine Einheit in dem Verfahren bei Entlassung der Sträflinge aus den Strafhäusern in allen Provinzen zu erzielen, ist mit Hofkanzleidecret vom 3. l. M. Z. **2970** die Weisung erlassen worden, daß sich bei derlei Entlassungen vollkommen nach jenen Grundsätzen zu benehmen sei, welche in Folge a. h. Entschließung vom 9. August **1815** bei dem Wiener-Strafhause in Anwendung stehen, wornach nur jene nach der Strafzeit austretenden Sträflinge, In- oder Ausländer, bei welchen der Urtheilsspruch ausdrücklich darauf lautet, mittelst Schubes an ihre Grund- oder Geburtsobrigkeit zu befördern, alle übrigen hingegen mittelst gebundener Marschroute von der Polizei-Behörde dahin zu instradiren sind, in beiden Fällen aber die Obrigkeit, wohin der Sträfling gelangen soll, drei Wochen vorher unter Mittheilung der vorgeschriebenen Notiztabellen hiervon zu verständigen ist. (**1379** und **1381 b**))

1381 b) Gubernial-Intimat an die k. k. Appellation, die Brünner Polizei-Direction, das Brünner-Kreisamt und die Spielbergs-Strafhaus-Vorsteher vom 14. April 1820, Z. 9665.

(Prov. G. S. für Mähren und Schlesien, 2. Bd., S. 214.)

Um eine Einheit in dem Verfahren bei Entlassung der Sträflinge aus den Strafhäusern in allen Provinzen zu erzielen, ist mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 3. Februar d. J. H. Z. **2970** (**1381 a**)

angeordnet worden, daß nur jene nach der Strafzeit austretenden Sträflinge, In- oder Ausländer, bei welchen der Urtheilsſpruch ausdrücklich darauf lautet, mittelſt Schub an ihre Grund- und Geburtsobrigkeit zu befördern, alle übrigen hingegen mittelſt gebundener Marſchroute von der Polizei-Behörde dahin zu inſtradiren ſeien.

Über eine hierorts gemachte Anfrage, ob dieſe hohe Anordnung auch auf die Spielberger Sträflinge bei ihrer Entlaſſung nach vollendeter Strafzeit die Anwendung erleide? hat die hohe Hofkanzlei unterm **30.** v. M. H. Z. **8716** weiters zu beſchließen befunden, daß unter Anwendung der obgedachten Normalvorſchrift vom **3.** Februar d. J. die aus der Provinz Mähren und Schleſien gebürtigen Spielberger Sträflinge, die ihre Strafzeit ausgeſtanden haben, ohne Anſtand mit gebundenen Marſchrouten an ihre Heimat abgefertiget werden können, und daß die aus andern Provinzen gebürtigen Sträflinge mit den üblichen Auskunftsliſten an die k. Polizei-Direction abzugeben ſind, deren Sache es iſt, die Art ihrer Abſendung nach Umſtänden und in nöthigen Fällen der wirklichen Abſchiebung im Wege des Einverſtändniſſes mit dem Brünner k. Kreisamte zu beſtimmen.

1382. Hofkanzlei-Decret vom 2. November 1820, Z. 32,426, Regierungs-Verordnung vom 12. November 1820, Z. 51,442, an die Kreisämter und den Wiener Magiſtrat.

(N. ö. Prov. G. S. 2. Thl., S. 713.)

Da die Verordnung vom **20.** October **1766** wegen Transportirung gefährlicher Schüblinge in Eiſen, durch keine nachgefolgte Vorſchrift aufgehoben worden iſt, ſo kann es um ſo weniger einem Anſtande unterliegen, ihre Wirkſamkeit auch noch dermal anzuerkennen, als die ſichere Verwahrung ſolcher Individuen eine ähnliche Maßregel nicht nur im Allgemeinen rathſam macht, ſondern auch auf entlaſſene Sträflinge Anwendung findet, in ſo fern es unter ihnen manche gibt, die, mit Hinſicht auf ihren Lebenswandel und auf ihr Betragen während der Strafzeit, noch immer als gefährlich für die öffentliche Sicherheit erſcheinen.

1383. Juſtiz-Hofdecret vom 1. December 1820, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, Z. 7541.

(Prov. G. S. für Böhmen, 2. Bd., S. 648, für Galizien und Lodomerien, 2. Jahrg., S. 322, für Illirien, 2. Bd., S. 403, für Mähren und Schleſien, 2. Bd., S. 530, für Öſterreich ob der Enns und Salzburg, 2. Thl., S. 477, für Öſterreich unter der Enns, 2. Thl., S. 143, für Steiermark, 2. Thl., S. 656.)

In Bezug auf das Hofkanzlei-Decret vom **3.** Februar **1820** (an ſämmtliche Länderſtellen mit Ausnahme von Niederöſterreich und

Österreich ob der Enns, in der polit. G. S. 48. Bd., S. 62) wodurch verordnet worden ist, daß nur jene nach der Strafzeit austretende Sträflinge, bei welchen der Urtheilsspruch ausdrücklich darauf lautet, mittelst Schubs an ihre Grund- oder Geburtsobrigkeit zu befördern sind, hat dieser oberste Gerichtshof einvernehmlich mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei zu verfügen befunden: daß es gar keinen Gegenstand des Criminal-Urtheiles ausmacht, ob ein Sträfling nach vollendeter Strafzeit bloß mit gebundener Marschroute, oder seiner Gemeinschädlichkeit wegen mittelst Schubes an seine Grund- oder Ortsobrigkeit zu befördern sei, sondern die Beurtheilung dessen nur der politischen Behörde zusteht, weßhalb von jeder Strafhaus-Verwaltung drei Wochen vor Entlassung eines Sträflings, oder wenn es erforderlich sein sollte, noch früher die vorgeschriebene Notiztabelle an das betreffende Kreisamt zu übersenden ist. Das Kreisamt habe sodann in Überlegung zu nehmen, ob eine oder die andere Art der Entlassung Statt finden solle, und seinen Beschluß sowohl der Strafhaus-Verwaltung zur Darnachtung, als auch der betreffenden Ortsobrigkeit unter Anschluß der Notiztabelle, und wenn es einen fremdkreisigen Unterthan betreffen sollte, im Wege der Amts-Correspondenz mit dem betreffenden Kreisamte zur Wissenschaft unverzüglich mitzutheilen. Aus den Strafhäusern der Provinzial-Hauptstädte aber seien diese Ausweise von der Strafhaus-Verwaltung der Landesstelle zur weiters nöthig findenden Veranlassung vorzulegen (**1381 a**).)

1384. Hofkanzlei-Decret vom 17. Februar 1821, Z. 4546, Regierungs-Verordnung vom 9. März 1821, Z. 9452, an die Kreisämter, den Magistrat, und die Verwaltung des Provincial-Strafhauses in Wien.

(N. ö. Prov. G. S. 3. Thl., S. 118.)

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom **12.** Februar **1821** die in der Verordnung der k. k. Hofkanzlei vom **10.** November **1820**, Z. **33,250** (**1383.**) enthaltenen Verfügungen, hinsichtlich der bei der Erlassung der Sträflinge nach überstandener Strafzeit zu beobachtenden Modalitäten, zu genehmigen, zugleich aber anzuordnen geruhet: daß die Strafhaus-Verwaltungen anzuweisen seien, wenn ihnen Criminal-Urtheile zukommen sollten, worin von der einstweiligen Abschiebung des Sträflings nach ausgestandener Strafe Erwähnung geschieht, dergleichen Urtheile der Landesstelle vorzulegen, die hiervon dem betreffenden k. k. Appellations-Gerichte zur Hintanweisung eines solchen Unfuges die Eröffnung zu machen habe.

So wie hiernach der Magistrat in Wien, mit Beziehung auf die Verordnung der Regierung vom **11.** August **1816**, Z. **30,507** ange-

wieſen wird, über die Art, wie ein Criminal-Sträfling, der in Polizei-Rückſicht hier nicht ſollte belaſſen werden können, nach ausgeſtandener Strafe an ſeine Grund- oder Geburtsobrigkeit zu weiſen oder zu inſtradiren wäre, jederzeit, nur durch den politiſchen Senat das Erkenntniß in erſter Inſtanz fällen zu laſſen, und dieſes der Verwaltung des Provincial-Strafhauſes mitzutheilen, eben ſo hat das Kreisamt diejenigen Magiſtrate und Herrſchaften, die als Landgerichte zugleich die Criminal-Gerichtsbarkeit ausüben, anzuweiſen, daß ſie, wenn ſie als Landgerichte über einen Sträfling das Criminal-Urtheil gefällt haben, ſodann nur in der Eigenſchaft als politiſche Ortsobrigkeiten darüber insbeſondere zu entſcheiden haben, was nach ausgeſtandener Strafe allenfalls mit einem Sträflinge geſchehen ſoll, folglich wohin er, wenn er in dem Straforte in Polizei-Rückſichten nicht ſollte belaſſen werden können, gewieſen, oder ob er dahin frei entlaſſen, oder bloß mit gebundener Marſchroute, oder endlich, ſeiner allfälligen Gemeinſchädlichkeit wegen, mittelſt Schubes an ſeine Grund- oder Geburtsobrigkeit, oder überhaupt an jenen Ort, den die jedesmaligen beſonderen Verhältniſſe des Sträflings an die Hand geben, befördert werden ſoll.

Dergleichen politiſche Erkenntniſſe der politiſchen Obrigkeiten über diejenigen Sträflinge, welche die Landgerichte zur Vollſtreckung ihrer Strafe in das Provincial-Strafhaus abliefern, ſind der Provincial-Strafhaus-Verwaltung in der Anmerkung der mit dem abgelieferten Sträflinge einzuſendenden Notiztabelle jedesmal mit dem Beiſatze: daß dieß das politiſche Erkenntniß der Ortsobrigkeit ſei, ganz genau bekannt zu machen, und es iſt die Einleitung getroffen, daß dieſes politiſche Erkenntniß auch dem Sträflinge, bei ſeinem Eintritte in das Strafhaus, durch die Verwaltung des Provincial-Strafhauſes ſogleich intimirt werde, damit der Sträfling, wenn er durch die erwähnte Entſcheidung der politiſchen Obrigkeiten erſter Inſtanz ſich gekränkt finden ſollte, in den Stand geſetzt werde, wenn er will, dagegen eine Bitte, Vorſtellung oder Recurs bei der Landesſtelle anzubringen, welche ſodann hierüber nach Umſtänden die weitere Verfügung treffen wird.

In Rückſicht auf diejenigen Criminal-Sträflinge, welche zu keinem längeren als einem einjährigen Kerker, oder zu keinem längeren als einem halbjährigen ſchweren Kerker verurtheilt ſind, und die ſonach eigentlich in den Landgerichts-Arreſten ihre Strafe vollſtrecken ſollen, haben die, die Landgerichtsbarkeit verwaltenden Magiſtrate oder Herrſchaften, nach geſchöpftem Criminal-Urtheile, ebenfalls ſodann in der Eigenſchaft als politiſche Orts-Obrigkeit zu erkennen: was mit dem Sträflinge nach ausgeſtandener Strafe zu geſchehen habe, folglich, ob er bloß frei zu entlaſſen, oder wohin er, wenn er in dem Straforte aus Polizei-Rückſichten nicht ſollte belaſſen werden können, gewieſen, und ob er dahin bloß mit einem Paſſe, oder einer gebundenen Marſchroute, oder ſeiner Gemeinſchädlichkeit wegen, mittelſt Schubes befördert werden ſoll. Dieſes politiſche Erkenntniß iſt aber ſodann

den Sträflingen auch sogleich bei dem Anfange ihrer Strafe bekannt zu machen, damit sie, wenn sie sich durch diese politische Entscheidung der Orts-Obrigkeit gekränkt finden sollten, in den Stand gesetzt werden, dagegen, wenn sie wollen, eine Bitte, Vorstellung oder einen Recurs anzubringen, welches Gesuch sodann die politische Obrigkeit, nebst den Untersuchungs-Acten und den Gründen, aus denen sie sich bewogen gefunden hat, ihre Entscheidung zu fällen, dem Kreisamte jedes Mal zur Entscheidung vorzulegen hat.

Die politischen Orts-Obrigkeiten sind bei dieser Gelegenheit, zu ihrem dießfälligen Benehmen für die Zukunft, auf folgende, zwar ohnehin in den bestehenden Gesetzen gegründete Ansichten, aufmerksam zu machen:

Erstens. Ist die unbedingte Abschiebung eines Sträflings nach ausgestandener Strafe, in politischer Hinsicht, mit dem Zwecke der Staatsverwaltung, den sie bei der Bestrafung der Verbrecher beabsichtiget, nemlich sie zu bessern, und in ihnen den lebhaften Vorsatz zu erwecken, nach ihrem Austritte aus der Strafe als rechtliche Menschen sich künftig ihr Brot in jeder erlaubten Art zu verdienen, nicht wohl vereinbarlich, am wenigsten aber mit der von der Staatsverwaltung gewünschten Absicht, daß dem aus der Strafe tretenden Individuum die Mittel, sich auf ehrliche Art fortzubringen nicht erschweret werden sollen, in Verbindung zu bringen; denn, da sie bei der Abschiebung, nothwendig gleich nach dem Austritte aus der Strafe, wieder von Arrest zu Arrest bei den Schub-Stationen, in Begleitung von Wachmännern oder Gerichtsdienern fortgeschafft, und so öffentlich gebrandmarkt in ihrem Geburtsorte, oder in dem Aufenthaltsorte ihrer Eltern, Gatten, Kinder, Verwandten ꝛc. ankommen, so wird ihnen dadurch natürlich die Ausführung jener durch die Strafe bezweckten und oft erwirkten guten Vorsätze für das künftige Leben, und die Antretung eines ehrlichen Erwerbes gleich bei den ersten Schritten nach ihrer Entlassung wenigstens unendlich erschweret, wo nicht gar gewisser Maßen moralisch unmöglich gemacht.

Zweitens. Ist die unbedingte Abschiebung von nicht in dem Straforte gebornen Inländern, die ein Verbrechen begangen haben, und dafür nach den Gesetzen gestraft worden sind, nach geendigter Strafzeit in keinem Gesetze und in keiner besonderen Verordnung begründet, und es kann daher, da durch die ausgestandene Strafe das begangene Verbrechen getilgt ist, nach keinem Gesetze eine neue Bestrafung über jene, welche im Urtheile verhängt ward, zugegeben werden.

Drittens. Die nach ausgestandener Strafe zu entlassenden Individuen sind daher, um die in ihrem weiteren Fortkommen allezeit schädlichen Folgen der Abschiebung zu vermeiden, an ihrem Austrittstage aus der Strafe, wo möglich von ihren Eltern, Gatten, Vormündern, Verwandten ꝛc. zu übernehmen, oder, wenn dieses nicht geschehen kann, oder wenn diese Individuen schon großjährig und selbstständig sind, und auch selbst entweder schon bei der Aburtheilung

die Mittel haben, oder dieſelben während der Strafe durch ihren Überverdienſt erwerben können, um nach Hauſe zu kehren, ſind dieſelben mittelſt auszufertigender Päſſe oder gebundener Marſch-Routen, an den Ort, wohin ſie nach dem Erkenntniſſe der politiſchen Ortsobrigkeiten zu weiſen ſind, zu inſtradiren.

Viertens. Nur alſo bei den wegen eines Verbrechens Verurtheilten und nicht in den Strafort gehörigen Individuen, die aus den Acten als bloße Vagabunden, herumſtreichende Bettler, Müßiggänger, liederliche Dirnen, oder wiederholt in Diebſtählen und Betrügereien betretene Perſonen erſcheinen, und bei welchen ſchon in den Schubspatenten vom **13.** April **1724** und **30.** October **1751** die Abſchiebung in ihren Geburts- oder Anſäßigkeitsort vorgeſehen iſt, kommt von den politiſchen Ortsobrigkeiten auch dieſe Abſchiebung wegen der Gemeinſchädlichkeit dieſer Perſonen zu erkennen, weil bei dieſen Gattungen Leuten eine andere Art ſie fortzubringen, nicht wohl zuläſſig iſt, und weil bei dieſen auch jene Gründe nicht mehr eintreten, die die politiſchen Behörden bewegen müſſen, von jenen Individuen, die das erſte Mal in der Strafe wegen eines Verbrechens waren, und bei welchen die hier zuletzt bemeldten nachtheiligen Umſtände nicht vorhanden ſind, die ſchädlichen, und ihr weiteres Fortkommen in ehrlicher Weiſe ſehr erſchwerenden Folgen der Abſchiebung abzuwenden. (**1385.**)

1385. Hofdecret vom 2. März 1821, an ſämmtliche Appellations-Gerichte.

(Prov. G. S. für Böhmen, 3. Bd., S. 152, für Illirien, 3. Bd., S. 100, für Öſterreich ob der Enns und Salzburg, 3. Thl., S. 89, für Steiermark, 3. Thl., S. 109, für Tirol und Vorarlberg, 8. Bd., S. 105.)

Seine k. k. Majeſtät haben über einen von der k. k. vereinten Hofkanzlei erſtatteten a. u. Vortrag mit allerhöchſter Entſchließung vom **12.** Februar l. J. die vom oberſten Gerichtshofe einverſtändlich mit der k. k. vereinten Hofkanzlei getroffenen Verfügungen, wegen des bei Entlaſſung der Sträflinge nach beendigter Strafzeit zu beobachtenden Verfahrens zu genehmigen und allerhöchſt anzuordnen befunden, daß die Straforts-Verwaltungen, wenn ihnen Criminal-Urtheile zukommen ſollten, worin von der einſtigen Abſchiebung des Sträflings nach ausgeſtandener Strafe Erwähnung geſchieht, derlei Urtheile ſogleich der Landesſtelle mitzutheilen, und die Landesſtelle hiervon dem betreffenden Appellations-Gerichte zur Hintanweiſung eines ſolchen Unfuges die Eröffnung zu machen haben. (**1384.**)

1386. Hofdecret vom 30. November 1821, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der vereinten Hofkanzlei, N. 1818 d. J. G. S.

Da die Criminal-Auskunfts-Tabellen, welche bei Ablieferung der zur Kerkerstrafe Verurtheilten an den bestimmten Strafort, der Strafhaus-Verwaltung, und bei Entlassung derselben zu Ende der Strafzeit, oder der Beschuldigten, deren Untersuchung durch Urtheil aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt wird, der Polizei- oder politischen Behörde zu übergeben sind, bisher weder ganz gleichförmig, noch ihrer Bestimmung vollkommen entsprechend, ausgefertiget wurden, fand man sich veranlaßt, ein neues Muster für die erwähnten Auskunfts-Tabellen zu entwerfen, und einen Unterricht beizufügen, welcher bei dem Gebrauche dieses Musters zu beobachten ist.

Da nun bereits die vereinte Hofkanzlei das neue Muster der Auskunfts-Tabellen, mit dem beigefügten Unterrichte, der politischen Landesstelle zur künftigen Richtschnur für die Strafhaus-Verwaltungen mit dem Auftrage mitgetheilt hat, daß die in dem Unterrichte im Allgemeinen genannten Polizei- oder politischen Behörden nach Beschaffenheit der Polizei-Verfassung der Provinz im Einverständnisse mit dem Appellations-Gerichte, näher zu bezeichnen, und daß die neuen Auskunfts-Tabellen, wo möglich, vom 1. Jänner **1822** an, in Anwendung zu bringen seien: so wird dem Appellations-Gerichte verordnet, nicht nur das erforderliche Einvernehmen mit der politischen Landesstelle zu pflegen, sondern auch sämmtlichen ihm untergeordneten Justiz-Behörden, welche solche Auskunfts-Tabellen auszufertigen haben, aufzutragen, sich künftig bei der Ausfertigung der Auskunfts-Tabellen darnach genau zu benehmen. **(1392.)**

Auskunfts-Tabelle

von dem Criminal-Gerichte zu N . . . . über Nachbenannten
a) für das N . . . . Strafhaus zu N . . . .,
b) zum Behufe der Polizei-Aufsicht.

Vor-, Geschlechts- und Beinamen, Geburtsort, Alter, Religion, Stand des Untersuchten.	Wohn- oder Aufenthaltsort vor der letzten Untersuchung.	Früherer Lebenswandel.	Zuletzt untersuchte Verbrechen.	Mitschuldige und Theilnehmer.	Das letzte Urtheil.	Tag der Kundmachung dieses Urtheils.	Ende der Strafzeit.	Körperliche und sittliche Beschaffenheit.	Anmerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Erinnerungen,

welche bei dem Gebrauche des Formulares der Auskunfts-Tabelle zu beobachten sind.

§. 1. Diese Tabelle, welche nach dem vorstehenden Muster und in keinem größeren Formate (nämlich dem Formate des gewöhnlichen Kanzlei-Papiers dergestalt, daß die ersten vier Rubriken auf die eine Hälfte, und die Rubriken **5** bis **10** auf die andere Hälfte der Breite eines ganzen Bogens vertheilt werden) anzulegen ist, hat die doppelte Bestimmung:

a) bei Ablieferung eines oder mehrerer zur Kerkerstrafe Verurtheilten an den bestimmten Strafort, die Strafhaus-Verwaltung in die Kenntniß zu setzen, nicht nur zu welcher Gattung der Kerkerstrafe, mit oder ohne Verschärfung, und durch welche Dauer jeder anzuhalten, sondern auch auf welche Art jeder während der Strafzeit zum Zwecke seiner Besserung, nach seiner körperlichen und sittlichen Beschaffenheit zu behandeln sei;

b) bei Entlassung eines Verurtheilten zu Ende der Strafzeit, oder eines Beschuldigten, dessen Untersuchung durch Urtheil aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt wurde, die Polizei-Behörden, oder die mit der Polizei-Verwaltung beauftragten politischen Behörden in den Stand zu setzen, die ihnen über solche Entlassene obliegende Aufsicht mit Erfolg zu führen. Diesemnach ist die Überschrift der Tabelle, nach Verschiedenheit ihrer Bestimmung, und zwar in dem ersten Falle mit dem Beisatze **a**, in dem zweiten Falle aber mit dem Beisatze **b** zu versehen.

§. 2. Die Ausfüllung der Rubriken dieser Tabelle ist bei dem Criminal-Gerichte von dem Untersuchungs-Commissär, gleich nach Beendigung der Untersuchung, den Acten gemäß, zu entwerfen, und die ordentliche, mit der Unterschrift des Criminal-Gerichtsvorstehers und mit dem Gerichtssiegel zu versehende Ausfertigung des berichtigten Entwurfes hat gleich bei der Kundmachung des Urtheiles zu geschehen.

Ist das Urtheil ein Straf-Urtheil, so ist der Sträfling zugleich mit der Auskunfts-Tabelle an die Verwaltung des bestimmten Strafortes abzuliefern; wurde aber durch das Urtheil die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt, und steht der unbedingten Entlassung kein Bedenken entgegen: so ist er mit der Auskunfts-Tabelle zu der Polizei- oder politischen Behörde zu stellen.

§. 3. Die Verwaltung jedes Strafortes hat die von dem Criminal-Gerichte ausgefertigte, von dem Begleiter des Sträflings übergebene Auskunfts-Tabelle in ihr mit gleichen Rubriken angelegtes Stammbuch, mit Bemerkung der ihn treffenden Zahl und des Tages seiner Übernahme, genau einzutragen, und vor dem Ende der Strafzeit eine gleiche mit der Anmerkung des Betragens während der Strafzeit versehene Tabelle, der Poli-

zei- oder politischen Behörde zu übersenden, damit noch vor dem letzten Tage der Strafdauer bestimmt werde, wie der Sträfling, ob unbedingt, oder mit welchen Vorsichten, aus dem Straforte zu entlassen sei.

§. 4. Damit die Auskunfts-Tabellen ihrer doppelten Bestimmung vollkommen entsprechend ausgefertiget werden, darf der Untersuchungs-Commissär bei Ausfüllung der Rubriken sich nicht bloß auf ihre Überschriften beschränken, oder auf sein Gedächtniß verlassen, sondern er hat nebst den Untersuchungs-Acten den folgenden Unterricht stets vor Augen zu haben.

§. 5. In die erste Rubrik der Tabelle ist nicht nur der eigentliche Vor- und Geschlechtsname des Sträflings oder des aus Abgang rechtlicher Beweise zu entlassenden Untersuchten, sondern auch allenfalls der falsche Name, den er sich beigelegt hat, oder der Spitzname, unter dem er sonst bekannt ist, deutlich einzuschreiben. Ist sein Geburtsort nicht eine allgemein bekannte große Stadt: so ist zur nähern Bezeichnung die Grundherrschaft oder der Gerichtsbezirk, der Kreis, das Viertel oder Comitat, die Provinz oder das Land, worin der Geburtsort liegt, zugleich anzumerken.

Das Alter oder die Zahl der Lebensjahre ist, wenn ein Geburtsschein erhoben worden, mit Ansetzung des Geburtstages, außer dem, nach der Angabe des Untersuchten auszudrücken. War er noch im Brote seiner Eltern oder Verwandten oder unter Vormundschaft, so sind auch der Name, Stand und Wohnort derselben anzuführen. Die Religion ist nach Verschiedenheit der Glaubensbekenntnisse zu benennen.

Um den Stand ersichtlich zu machen, ist nicht nur anzumerken, ob der Untersuchte ledig, verheiratet oder verwitwet sei und Kinder habe, wie viele, von welchem Alter und Geschlechte, oder nicht; sondern auch beizufügen, ob er ein Besitzer von Realitäten, und von welcher Gattung, ein Taglöhner, Gewerbsmann, Künstler, Rentirer (Capitalist), ehemaliger Beamter, Soldat u. dgl., oder ein Mensch sei, der keinen ordentlichen Nahrungszweig auszuweisen vermochte. Auf jeden Fall ist eine beglaubigte Abschrift der zu den Untersuchungs-Acten gehörigen Beschreibung der Person und Kleidung des Untersuchten dieser Rubrik unter Nr. 1 beizulegen.

§. 6. In der zweiten Rubrik ist der letzte Wohnort des Untersuchten eben so, wie der Geburtsort, näher zu bezeichnen, und von bloß zeitlichen Aufenthaltsörtern zu unterscheiden. Der erstere setzt einen ordentlichen Wohnsitz in Folge eines Grundeigenthums, oder ohne dieses, in Folge der Betreibung eines Gewerbes als Meister, einer Anstellung u. s. w. voraus; von den letztern gilt nicht diese Voraussetzung, da sie nur für eine Zeit, wegen einer Verdingung zu Arbeiten oder Diensten u. dgl. ohne eigenen Wohnsitz, ge-

wählt worden sein können. Läßt sich weder ein noch der andere nachweisen, so ist das geführte herumschweifende (Vagabunden-) Leben anzumerken.

§. 7. In der dritten Rubrik ist nach den während der Untersuchung erhobenen Auskünften zu bemerken: ob die Aufführung des Untersuchten vorher tadellos, oder in welcher Hinsicht tadelhaft oder verdächtig war. Insbesondere ist, wenn der Untersuchte schon vorher einmal oder öfter in Untersuchung gestanden, bestimmt auszudrücken: wann, wo und wegen welches Verbrechens, oder welcher schweren Polizei-Übertretung die vorige Untersuchung geführt, und wie sie jedesmal erlediget worden, d. i. ob das Urtheil auf gänzliche Lossprechung, oder auf die Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise, oder auf eine und welche Strafe ausgefallen ist.

§. 8. In der vierten Rubrik ist das dem Untersuchten angeschuldete Verbrechen, oder, wenn ihm mehrere verschiedene Verbrechen, und nebstdem auch eine oder mehrere schwere Polizei-Übertretungen zur Last gelegt wurden, jedes derselben mit der gesetzlichen Benennung anzuführen.

§. 9. Ist ein oder das andere Verbrechen wirklich, oder so viel bekannt, ohne Mitschuldige oder Theilnehmer verübt worden, so wird dieses in der fünften Rubrik bemerkt. Im entgegengesetzten Falle sind, wenn die mit dem Haupt-Untersuchten, der Mitschuld oder Theilnahme an dem ihm zur Last fallenden Verbrechen Angeklagten, zugleich in den Strafort geliefert, oder aus Abgang rechtlicher Beweise entlassen werden, diese wirklichen oder bloß verdächtigen Mitschuldigen und Theilnehmer (da ohnehin über jeden dieser letzteren in derselben oder in abgesonderten Tabellen nach allen Rubriken Auskunft gegeben werden muß) in der Tabelle über den Haupt-Untersuchten unter der fünften Rubrik, mit Beziehung auf ihre Tabellen, zu benennen; und eben dieses hat bei jedem Mitschuldigen oder Theilnehmer in der fünften Rubrik seiner Tabelle, und mit Beziehung auf die Tabelle des zu benennenden Haupt-Untersuchten und der übrigen Mitschuldigen oder Theilnehmer zu geschehen.

§. 10. In der sechsten Rubrik ist der wesentliche Inhalt des zu vollziehenden Urtheiles anzuführen. Müßte dasselbe vorher von Amtswegen oder in Folge eines Recurses dem Obergerichte oder dem obersten Gerichtshofe vorgelegt werden, so ist genau anzumerken, ob das erste Urtheil von höherer oder höchster Behörde bestätiget, oder wie abgeändert oder gemildert wurde. Es ist daher der sechsten Rubrik nicht nur eine beglaubigte Abschrift des Urtheiles, wie es zu vollziehen ist, unter **Nro 2** beizulegen, sondern auch in der sechsten Rubrik, wenn ein Strafurtheil ergangen ist, die Gattung der Strafe nach der gesetzlichen Benennung, ihre Dauer, und die allenfalls damit verbundene Verschärfung genau auszudrücken. Insbesondere ist, wenn gegen einen Ausländer, zur Verschärfung der Strafe, die Landesverweisung nach ausgestandener Strafe verhängt wurde, dieses ausdrücklich anzuführen.

§. 11. Der Tag der Kundmachung des Urtheiles ist in der siebenten Rubrik mit Buchstaben anzumerken, weil bei Strafurtheilen von diesem Tage die Strafe anfängt, ungeachtet die Ablieferung an entfernte Straförter später erfolgt, wenn nicht etwa in dem Urtheile ausdrücklich bestimmt ist, daß der Untersuchungs-Verhaft in die Strafdauer einzurechnen sei, in welchem Falle der Tag, an welchem der Untersuchungs-Verhaft angefangen hat, angemerkt werden muß. Ist allenfalls eine zu Anfang der Strafzeit verhängte Verschärfung durch Streiche vor der Ablieferung an den Strafort bereits vollzogen worden: so muß dieses, unter schwerer Verantwortung, in der siebenten Rubrik bemerkt werden.

§. 12. In der achten Rubrik sind das Jahr und der Tag anzusetzen, an welchem sich die von dem Tage der Kundmachung des Strafurtheiles, oder nach dem §. 11 mit Einrechnung des Untersuchungs-Verhaftes, nach dem Kalender zu berechnende Strafzeit endiget.

§. 13. In der neunten Rubrik ist Alles anzumerken, was das Criminal-Gericht während der Untersuchung über die körperliche und sittliche Beschaffenheit des Untersuchten wahrgenommen hat, und vermöge des §. 373, ersten Theiles des Strafgesetzes, dem Verhörs-Protocolle beizufügen verpflichtet ist, und zwar, ob er gesund, zu Leibesstrafen und schwerer Arbeit tauglich befunden worden, ob er gutmüthig, offenherzig, reumüthig, oder mit Leibesgebrechen, und welchen, behaftet, bösartig, hartnäckig, widerspenstig u. s. w. sei. Bei Entlassung des Sträflings zu Ende der Strafzeit hat die Strafhaus-Verwaltung ihre Wahrnehmungen über die körperliche und sittliche Beschaffenheit desselben, und über sein Betragen während der Strafdauer der neunten Rubrik beizufügen, und mit ihrer ämtlichen Fertigung zu versehen *).

§. 14. Da öfter bei der Aburtheilung besonders angeordnet wird, daß der Sträfling wegen früher versuchter oder vollbrachter Entweichung mit vorzüglicher Sorgfalt zu bewachen, oder besonders in der Religion zu unterrichten, oder daß nach Ablauf eines Theiles seiner

---

*) In Folge böhm. Gubernial-Verordnung vom 27. Juni 1833, Z. 26,217, an die k. k. Kreisämter (böhm. Prov. G. S. 15. Bd., S. 335) ist der Criminal-Arzt verpflichtet, die betreffende Rubrik eigenhändig auszufüllen, in derselben die bei dem Sträflinge während seiner Untersuchung wahrgenommenen sowohl äußeren als inneren Gebrechen, und zwar letztere namentlich, nebst ihrer Dauer, allfälligen Wiederholung, dabei erschienenen ungewöhnlichen Simptome und deren bisherigen ärztlichen Behandlung auszudrücken, und diese Beschreibung, für deren Richtigkeit der Gerichtsarzt streng verantwortlich bleibt, zu unterfertigen; und nach Inhalt einer weiteren Verordnung vom 4. August 1840, Z. 40,470 (a. a. O. 22. Bd., S. 389) haben die Criminal-Gerichtsärzte die überstandenen Krankheiten eines jeden Sträflings während, und wo möglich auch vor dem Verhafte, in der Auskunfts-Tabelle genau aufzuzeichnen. (**1395** und **1423.**)

Strafzeit über sein Betragen im Straforte Bericht zu erstatten, oder daß er nach Beendigung der Strafzeit in einen andern Verwahrungsort zu übersetzen, oder unter eine bestimmte Aufsicht zu stellen sei: so ist eines oder das andere in der zehnten Rubrik zu bemerken. Denn außer diesen Fällen, und wenn nicht durch das Strafurtheil auf die Landesverweisung erkannt worden, ist der Sträfling nicht nur, wie es überhaupt in der Regel zu geschehen hat, während der Strafdauer andern Sträflingen gleich zu halten, sondern es hängt auch von dem Antrage der Strafhaus-Verwaltung und der Beistimmung der Polizei- oder politischen Behörde ab, ob er nach ausgestandener Strafe unbedingt zu entlassen, oder in seinen vorigen Wohnort mittelst des Schubes oder mit sogenannter gebundener Marschroute zu befördern, oder seinen Eltern, Verwandten, oder demjenigen, der sich seiner anzunehmen erbietet, zu überlassen sei. Eben so hängt es, wenn im Falle der Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise nicht nach dem §. 455, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, besonders politische Verfügungen getroffen werden, bloß von dem Antrage des Criminal-Gerichtes und der Beistimmung der Polizei- oder politischen Behörde ab, wie und wohin der aus der Untersuchung Entlassene zu befördern sei.

1387. Hofdecret vom 14. Jänner 1824, Z. 1212.

(Goutta 26. Bd., S. 342.)

Das Prager Criminal-Gericht hat die vorgeschriebenen Auskunfts-Tabellen bei Entlassung der Sträflinge und der **ab instantia** losgesprochenen Inquisiten immer von Fall zu Fall der k. k. Stadthauptmannschaft mitzutheilen, so wie auch nur an dieselbe die entlassenen Sträflinge, und **ab instantia** losgesprochenen Inquisiten zur weiteren Beförderung abzuliefern.

1388. Verordnung der k. k. n. ö. Regierung vom 15. Jänner 1827, Z. 1738 an die Kreisämter und an das Wr. Criminal-Gericht.

(N. ö. Prov. G. S. 9. Bd., S. 186.)

Da sich nach einer Anzeige des Wiener Magistrates mehrere Fälle ergeben haben, daß von Seite der k. k. niederösterreichischen Provincial-Strafhaus-Verwaltung Sträflinge, welche von, auf dem flachen Lande befindlichen Landgerichten abgeurtheilt, und dahin zur Ausstehung der Strafe abgegeben worden sind, und hinsichtlich welcher in den Notiz-Tabellen das politische Erkenntniß der Herrschaft beigesetzet ist, daß der Sträfling nach ausgestandener Strafe abgeschoben werden soll, zur Vollziehung dieser Abschiebung an den Magistrat übergeben wurden, ohne daß hierzu, in so weit es Ausländer betraf,

der an den Grenzen erforderliche Domicil-Ausweis vorlag, ohne welchen doch die Abſchiebung in das Ausland durchaus nicht in Vollzug geſetzt werden kann, und welches daher die nachtheilige Folge hat, daß ein ſolcher Criminal-Sträfling nach vollſtreckter Strafe erſt neuerdings bei dem Wiener Magiſtrate bis zur Herbeiſchaffung des erforderlichen Grenz-Vorweiſes in Verhaft zurückbehalten werden mußte; ſo ſei es nothwendig, ſämmtlichen politiſchen Obrigkeiten zur genauen Nachachtung zu bedeuten, daß, indem durch die Verordnung vom 9. März 1821, Z. 9452, (**1384.**) den politiſchen Obrigkeiten aufgetragen wurde, über diejenigen Sträflinge, welche die Landgerichte zur Vollſtreckung ihrer Strafe in das Provincial-Strafhaus abliefern, in der Anmerkung der mit dem abgelieferten Sträflinge an die Verwaltung des k. k. Provincial-Strafhauſes einzuſendenden Notiz-Tabelle jedesmal das politiſche Erkenntniß der politiſchen Obrigkeit, was nach ausgeſtandener Strafe mit dem Sträflinge geſchehen ſoll, und wohin er, wenn er in dem Straforte in Polizei-Rückſicht nicht ſollte belaſſen werden, und in welcher Art er dahin gewieſen werden ſoll, beizuſetzen, dadurch zugleich den politiſchen Obrigkeiten, wenn der Sträfling ins Ausland abgeſchoben werden ſoll, zur Pflicht gemacht iſt, einen Zuſtändigkeits-Ausweis über ſein auswärtiges Heimatsrecht vorzulegen, und ſich denſelben vor dem politiſchen Erkenntniſſe der Abſchiebung nöthigen Falls durch Correſpondenz von der ausländiſchen Behörde, wohin er geſchoben werden ſoll, zu verſchaffen, weil ohne dieſen Zuſtändigkeits-Ausweis ein ſolcher ins Ausland abgeſchobener Menſch an der Grenze von der ausländiſchen Behörde nicht übernommen wird.

Das Kreisamt hat den politiſchen Obrigkeiten zugleich zu bedeuten, daß, wenn ſie in den genannten Fällen den Zuſtändigkeits-Ausweis über das auswärtige Heimatsrecht eines nach ihrem Erkenntniſſe in das Ausland nach ausgeſtandener Strafe abzuſchiebenden Sträflings der k. k. Verwaltung des Provincial-Strafhauſes nicht einſchicken ſollten, ſie es ſich ſelbſt zuſchreiben müßten, wenn der Sträfling nach ausgeſtandener Strafe ihnen zu der von ihnen zu vollziehenden Außerlandſchaffung zugeliefert würde, und ſie zugleich auf das ſtrengſte verantwortlich bleiben würden, wenn der aus der Strafe getretene Sträfling neuerdings aus ihrem Verſchulden bis zur Herbeiſchaffung des Domicil-Ausweiſes im Arreſte behalten werden müßte.

1389. Verordnung des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 5. Februar 1827, Z. 1194.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 114.)

Dem Magiſtrate der k. k. Haupt- und Reſidenzſtadt Wien **in crim.** *) wird in Erledigung ſeines Berichtes vom 8. Jänner d. J.,

*) Jetzt Criminal-Gericht der k. k. Haupt- und Reſidenzſtadt Wien genannt (**605.**)

womit das Resultat der Plenar-Berathung über die Frage vorgelegt wurde: wie die Mittheilung der abgeführten Criminal-Acten an den Senat in schweren Polizei-Übertretungen zu geschehen habe? unter Rückschluß der Berichts-Beilagen bedeutet: daß es in allen Fällen, wo eine Amtshandlung des Senates in schweren Polizei-Übertretungen mit bestraften oder aus Mangel der Beweise entlassenen Inquisiten einzutreten hat, bei der bisher üblichen Mittheilung der Criminal-Acten an den gedachten Senat sein Verbleiben haben soll, daß jedoch von dem Criminal-Senat und dessen Präsidium erwartet werde, daß die Registratur fortan unter genauer Aufsicht werde gehalten, und nicht gestattet werden, daß an die Polizei- oder sonst irgend eine Behörde, ohne Auftrag des Präsidiums und ohne Recepisse, Acten, erfolget werden.

1389a) Gubernial-Circulare vom 21. April 1829, Z. 7376 — 1732.

(Raccolta delle leggi ecc. dell' anno 1829, per la Dalmazia, pag. 308.)

Amando il governo dilatare le attribuzioni degli uffiej circolari nello scopo di rendere così più brevi e semplici le manipolazioni degli affari ufficiosi, senza che possa derivarne danno al servizio, trova di disporre quanto segue.

1. A contare dal mese di maggio prossimo venturo in poi ciascun ufficio circolare resta dispensato nei casi speciali qui sotto indicati dal sottoporre al governo le tabelle criminali di coloro, che per difetto di prove legali o per spirata condanna criminale vanno ad essere licenziati dalle carceri, onde sia determinato il tempo durante, cui debbono stare soggetti a speciale politica sorveglianza, con o senza divieto del porto d' armi.

2. Tale facoltà verrà invece esercitata dagli uffizi circolari in tutti i casi, nei quali si trattasse di fissare la qualità ed il tempo della sorveglianza politica in confronto, di cui fosse stato imputato del delitto di ferimento, furto, truffa od altro di congenere importanza non eccedente 5 anni di pena.

3. Si riserba il governo di deliberare in qualsivoglia altro caso, per lo che all' evenienza della circostanza gli uffici circolari ne dovranno fare il consueto documentato rapporto.

1390. Gubernial-Verordnung vom 23. April 1832, Präs. Z. 1010, G. Z. 10,487.

(Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, 19. Bd., S. 113.)

Aus dem Anlasse, daß ein Individuum, welches im Jahre **1817** wegen versuchter Nachmachung öffentlicher Creditspapiere zur zehn-

jährigen Kerkerstrafe verurtheilt, und im Wege der Gnade nach einer zweijährigen Strafzeit aus dem Strafhause entlassen wurde, in der Folge aber neuerdings Creditspapiere fabricirt hat, und wegen dieses Verbrechens abgeurtheilt worden ist, ist die Nothwendigkeit angeregt worden, solche Individuen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, und insbesondere wegen des Verbrechens der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere bereits früher in Untersuchung gestanden sind, und entweder aus Abgang rechtlicher Beweise aus dem Untersuchungs-Verhafte, oder nach ausgestandener Strafe aus dem Straforte wieder entlassen wurden, stets unter der strengsten Aufsicht zu halten.

Aus diesem Anlasse ist in Folge eines hohen Decretes der k. k. Polizei-Hofstelle vom 9. l. M. die erforderliche möglichst wirksame Einleitung zu treffen, damit alle solche aus dem Strafarreste entlassene Individuen scharf überwacht; insbesonders aber zu diesem Behufe bei denselben öfter Hausuntersuchungen vorgenommen, und bei Veränderung ihres Wohnortes jene Behörden, in deren Bezirke diese Individuen übertreten, zur gleichmäßigen sorgfältigsten und unablässigen Aufsicht über dieselben aufgefordert werden.

1391. Hofkanzlei-Decret vom 21. Jänner 1836, an sämmtliche Länderstellen.

(Pichl, 2. Bd., S. 26.)

Zu Folge einer a. h. Entschließung vom 31. December 1834, welche im Wege der k. k. obersten Justizstelle hierher gelangte, wird die Landesstelle aus Anlaß vorgekommener Wahrnehmungen über häufige Rückfälle der aus Criminal-Inquisitions- und Strafhäusern entlassenen Individuen in die Bahn der Verbrechen, hiermit beauftragt, an die unterstehenden politischen und polizeilichen Local-Behörden die erneuerte Weisung zu erlassen, daß sie ihre sorgfältige Aufmerksamkeit darauf richten, in Gemäßheit der ohnehin bestehenden Vorschriften über die vorerwähnten Individuen, besonders aber über jene, die nach den bekannt gewordenen Daten von gefährlicher Beschaffenheit erscheinen, eine angemessene nach Umständen mehr oder minder strenge Aufsicht zu führen.

Zur besseren Erreichung dieses Zweckes wird es auch entsprechend sein, wenn die Ortsbehörden durch die geeigneten Mittel sich die Kenntniß der von solchen Individuen zum redlichen Erwerbe ihres Lebensunterhaltes gewählten Beschäftigung zu verschaffen und zu erhalten, auch ihnen nöthigen Falls den Weg hierzu durch angemessene Einwirkung, dann nach Thunlichkeit zu erleichtern suchen, wenn selbe ungeachtet ihres bezeigten guten Willens zur Arbeit, doch besonders Anfangs und wegen des gegen ihre Personen vorherrschenden Mißtrauens dabei große Schwierigkeiten finden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß bei solchen Einwirkun-

gen der Behörden jeder wie immer geartete Zwang gegen dritte rechtliche Personen und Familien, so wie jede unbefugte directe Einmischung in deren Privatverhältnisse ausgeschlossen bleiben müssen, und immer nur eine umsichtige geeignete Vermittlung nach Zulässigkeit der Umstände dabei eintreten dürfe.

1392. Verordnung der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 31. Mai 1837, Z. 13,193.

(Ob der enns. Prov. G. S. 19. Thl., S. 63.)

Es ist wahrgenommen worden, daß der mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete am 15. November 1821, Z. 23,370, den Criminalgerichten von Seite des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes zugekommene, und in der Hof-Gesetzsammlung Bd. 49, S. 338 (**1386.**), so wie in der hierländigen Provincial-Gesetzsammlung Bd. 4, S. 92, enthaltene Unterricht über die Verfassung der Auskunftstabellen bei der Ablieferung von Sträflingen in das k. k. Provincial-Strafhaus sehr häufig nicht befolgt wird, indem diese Tabellen theils mangelhaft instruirt, theils nicht gehörig ausgefüllt an die k. k. Strafhaus-Verwaltung eingesendet werden.

Als Mängel in der Instruirung wurden bemerkt, daß den Auskunfts-Tabellen die Beschreibung der Person und Kleidung des Untersuchten (Unterricht §. 5), oder die beglaubigte Abschrift des Urtheils (eben daselbst §. 10) nicht beilagen.

Nicht gehörig ausgefüllt erscheint bald diese, bald jene der vorgezeichneten Rubriken. Am häufigsten ist dieß bei der sechsten Rubrik „das letzte Urtheil" der Fall, indem darin sehr oft nur das Datum des letzten Urtheils angesetzt, und weder die Gattung der Strafe nach der gesetzlichen Benennung, noch ihre Dauer, noch die allenfalls damit verbundene Verschärfung, noch endlich auch der Umstand erwähnt ist, ob das Urtheil von Amtswegen, oder in Folge eines Recurses dem Obergerichte oder dem obersten Gerichtshofe vorgelegt, dann ob in solchem Falle das Urtheil von höherer oder höchster Behörde bestätiget, oder wie abgeändert oder gemildert wurde (Unterricht §. 10.)

Bei Ausfüllung der achten Rubrik, „Ende der Strafzeit" wird in Fällen eines Recurses häufig der §. 469 des St. G. B. I. Thl. nicht beachtet. Um nun diesen und ähnlichen, das gesetzliche Verfahren in dem k. k. Provincial-Strafhause beirrenden Mängeln für die Zukunft zu begegnen, wird den k. k. Kreisämtern aufgetragen, den mehrerwähnten Unterricht sämmtlichen Landgerichten in Erinnerung zu bringen, und sie zur genauesten Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften anzuweisen.

Wenn übrigens auch in den Criminal-Urtheilen von der einstigen Abschiebung des Sträflings nach ausgestandener Strafe keine Erwähnung geschehen darf (**1295.**), so hindert dieß doch nicht, daß die

Criminal-Gerichte, dießfalls in der Rubrik 10 „Anmerkung“ der bloß zum ämtlichen Gebrauche beſtimmten Auskunfts-Tabellen ſolche Bemerkungen beifügen, welche der k. k. Strafhaus-Verwaltung bei ihren, über die Art der Entlaſſung der Sträflinge zu erſtattenden Anträgen zum Anhaltspuncte dienen können, und es kann ferners für den Fall, daß die politiſche Behörde, d. i. die Landesſtelle, die Verſchiebung eines entlaſſenen Sträflings in ſeine Heimat wirklich verordnen ſollte, in der That nur zweckdienlich ſein, daß die betreffende Ortſchaft und Bezirks-Obrigkeit ſchon in der Auskunfts-Tabelle von den Criminal-Gerichten bezeichnet werde, welche im Laufe der Unterſuchung gewöhnlich am erſten in der Lage waren, die Heimats-Verhältniſſe der abgeurtheilten Individuen in Erfahrung zu bringen.

1392 a) Regierungs-Verordnung vom 19. Auguſt 1837, Z. 47,101, an die k. k. Kreisämter, den Magiſtrat und die Dominien Wiens, dann Note an das k. k. n. ö. Appellations-Gericht.

(N. ö. Prov. G. S. 19. Thl., S. 333.)

Nach einer Mittheilung des k. k. n. ö. Appellations- und Criminal-Obergerichtes werden von den Ortsobrigkeiten öfter Verbrechern, welche nach erfolgter Abſtrafung an den Ort ihrer Zuſtändigkeit abgeſchoben werden, ſogleich wieder Päſſe ertheilt, mit welchen ſie an ihren frühern Aufenthaltsort zurückkehren können.

Da durch die Ausfertigung ſolcher Päſſe nicht allein die Zwecke der Abſchiebung vereitelt, ſondern auch die abgeſtraften Verbrecher der ſo nothwendigen Polizei-Aufſicht entrückt werden, ſo wird unter Beziehung auf die beſtehenden Polizei- und Paßvorſchriften angeordnet, abgeſchobenen bereits abgeſtraften Verbrechern, für die Zukunft wenigſtens durch längere Zeit keine Päſſe mehr auszufertigen, um über ſie die ſo nothwendige Polizei-Aufſicht pflegen, und ſich von ihrer erfolgten Beſſerung überzeugen zu können, oder um, falls dieſe nicht zu hoffen wäre, oder keine genügenden Beweiſe hierüber vorliegen ſollten, ihnen doch wenigſtens die Rückkehr an ihren früheren Aufenthaltsort möglichſt zu erſchweren, und dadurch zu verhindern, daß ſie ihre frühere Lebensart nicht ſo leicht wieder anfangen, und ihre früheren Verbindungen wieder anknüpfen können *).

*) Daher dürfen Reiſepäſſe oder Päſſe zum Strazzenſammeln nur an ſolche ausgetretene Sträflinge ertheilt werden, welche vermöge ihrer nachgefolgten Lebensart als ganz unbedenklich erſcheinen. (Regierungs-Decret vom 12. November 1837, Z. 64,390 in der Kreisamts-Geſetz-Sammlung vom Jahre 1837, [Gochnats Repertorium, Wien 1841, 4. Bd., S. 1040].)

1392 b) Gubernial-Verordnung vom 24. November 1837, Z. 57,748, an die Kreisämter.

(Böhm. Prov. G. S. 19. Bd., S. 518.)

Die Landesstelle findet sich veranlaßt, den k. k. Kreisämtern die mit der Verordnung vom **6.** März **1834**, Z. **7174** (a. a. O. **16.** Bd., S. **226**) bekannt gemachten verschärften Vorkehrungen gegen entlassene Sträflinge und Arbeitshauszüchtlinge mit dem Bedeuten in die Erinnerung zu bringen, die unterstehenden Ämter zur genauen Befolgung dieser Vorschriften wiederholt und ernstgemessen um so mehr anzuweisen, als die im laufenden Jahre hierlandes sich ergeben habenden wiederholten Raubanfälle und Diebstähle auf den Straßen größtentheils der Außerachtlassung dieser Anordnungen zuzuschreiben sind.

1392 c) Gubernial-Verordnung vom 25. April 1838, Z. 6800 an die k. k. Kreisämter und die Strafhaus-Verwaltung.

(Steiermärk. Prov. G. S. 20. Thl., S. 123.)

Da bei dem Einschreiten der Landgerichte und Magistrate als Criminal-Gerichte um Aufnahme verurtheilter Verbrecher in das Provincial-Strafhaus noch immer häufig die mit der Gubernial-Verordnung vom **28.** August **1833**, Z. **13,432** (a. a. O. **15.** Thl., S. **215**) und **10.** April **1835**, Z. **5670** angeordnete, der Evidenz-Tabelle beizufügende Auskunft, was mit den Effecten und sonstigen Habseligkeiten des Abgeurtheilten geschehen sei, fehlt, und auch nicht immer genau angegeben wird, wohin der Sträfling nach überstandener Strafe zu verschieben komme, so hat man zur Vermeidung der hierdurch veranlaßten nachträglichen Abforderung von Auskünften das anruhende Formulare einer neuen Auskunfts-Tabelle ℣. entworfen, in welchem für die obigen zwei Puncte eigene Rubriken eröffnet worden sind.

Das k. k. Kreisamt hat daher dieses Formular den im Kreise befindlichen Land- und Criminal-Gerichten mit dem Beisatze zur künftigen Benützung mitzutheilen, daß bei jedem Einschreiten um Aufnahme eines Verbrechers in das Provincial-Strafhaus alle Rubriken dieser neuen Auskunfts-Tabelle um so gewisser vollständig auszufüllen seien, als im Widrigen das mangelhafte Einschreiten sogleich vom Kreisamte zur Verbesserung zurückgestellt werden müßte, wozu dasselbe hiermit nachdrücklich angewiesen wird.

Übrigens ist auch in der Folge jedes Aufnahmsgesuch, so wie bisher, mit der Personsbeschreibung, dem Kräftenbefunde, den Urtheilen und Publications-Protocollen, die letzteren in vidimirten Abschriften, gehörig zu belegen.

ℳ. Auskunfts-Tabelle

von dem Criminal-Gerichte zu im Kreise über den Sträfling.

Vor-, Geschlechts- und Beinamen, Geburtsort, Alter, Religion und Stand des Untersuchten.	Wohn- oder Aufenthaltsort vor der letzten Untersuchung.	Früherer Lebenswandel.	Zuletzt untersuchte Verbrechen.	Das letzte Urtheil.	Tag der Kundmachung dieses Urtheiles.	Ende der Strafzeit.	Körperliche und sittliche Beschaffenheit.	Ort, Bezirk, Kreis und Provinz, wohin der Sträfling nach ausgestandener Strafe zu verschieben ist.	Was der Sträfling an Geld und Effecten mitgebracht hat, was von diesem zurückbleibt, und zu welchem Zwecke? und was derselbe ins Strafhaus mitnimmt.

1393. Gubernial-Verordnung vom 16. August 1838, G. Z. 41,789, an die k. Kreisämter und die Stadthauptmannschaft.

(Böhm. Prov. G. S. 20. Bd S. 525.)

Das k. k. Appellations-Gericht hat mit der Note vom **23.** Juli l. J. Z. **12513** eröffnet, daß die Ursachen der sich ergebenden Vermehrung der Verbrechen aus Gewinnsucht und insbesondere des Diebstahles vorzüglich in der mangelnden Aufsicht über die entlassenen Sträflinge, in der unterlassenen Verwahrung der ohne Erwerb befindlichen Individuen in der Arbeitsanstalt, in dem Mangel an Aufsicht über minderjährige eben abgestrafte Individuen, in dem Mangel an hinlänglichen Erwerbsquellen, in der sogleichen Ertheilung des Hausier-Consenses zur Entfernung bei eben entlassenen Sträflingen, welche vorerst überwacht werden sollten, in dem Mangel einer geregelten Polizei auf dem Lande, und in den saumselig vorgenommenen Nachtwachen und Visitationen zu suchen sei.

Den k. Kreisämtern wird daher aufgetragen, sämmtlichen Ämtern und Magistraten die genaue Handhabung der, zur Hintanhaltung der Verbrechen bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht nur wiederholt in Erinnerung zu bringen, sondern ihre Befolgung auch genau zu überwachen, und gegen diejenigen, welchen dießfalls eine Außerachtlassung zur Last fällt, sogleich nach aller Strenge das Amt zu handeln.

1394. Gubernial-Decret vom 1. Juli 1839, G. Z. 36,554 an sämmtliche Kreisämter, den Prager-Magistrat und die Stadthauptmannschaft.

(Böhm. Prov. G. S. 21. Bd., S. 727.)

Aus Anlaß des von Seite des böhmischen Appellations-Gerichtes an die oberste Justizstelle für das Jahr **1838** vorgelegten Ausweises über die in Böhmen untersuchten Verbrechen wird das k. k. Kreisamt in Folge Hofkanzlei-Decretes vom **21.** Juni **1839** H. Z. **17,022** angewiesen, den Dominien eine strenge Überwachung der aus den Strafanstalten entlassenen Individuen, so wie den Eltern, Vormündern und Verwandten eine gleiche Obsorge für die ihrer Obhut unterstehenden, bereits strafgerichtlich behandelten Angehörigen wiederholt einzuschärfen, und zugleich die Ämter anzuweisen, die Einleitung zur Unterbringung in Arbeitsanstalten für jene nach überstandener Strafe rückkehrende Individuen zu treffen, deren fernere Subsistenz nicht genügend nachgewiesen ist, und deren Besserung nicht mit voller Beruhigung nach ihrem obwaltenden Lebenswandel vorausgesetzt werden kann, und überhaupt die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, daß auf die Verminderung der Verbrechen eingewirkt werde.

1395. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 20. December 1839, Z. 14,217, und n. ö. Regierungs-Decret vom 2. Jänner 1840, Z. 74,657, an die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Ober-Direction, die k. k. Provincial-Strafhaus-Verwaltung, das Wr. Criminal-Gericht, und die Dominien in Wien.

(N. ö. Prov. G. S. 22. Bd. S. 2 und Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 513.)

Das k. k. n. ö. Appellations- und Criminal-Obergericht hat zum Behufe der leichteren Ausforschung der Thäter bei vorkommenden Verbrechen zu verordnen befunden, daß künftig in den mit Hofdecrete v. 30. November 1821, N. 1818 d. J. G. S. (**1386.**) vorgeschriebenen Criminal-Auskunfts-Tabellen, welche den Strafhaus-Verwaltungen und Polizei- oder politischen Behörden zu übergeben sind, in der 3. oder 4. Rubrik nebst der gesetzlichen Benennung des Verbrechens oder der schweren Polizei-Übertretung auch die Art des Verbrechens oder der schweren Polizei-Übertretung, worüber der Sträfling früher bereits untersucht oder bestraft wurde (Rubrik 3), und worüber das letzte Urtheil erfloß (Rubrik 4), durch kurze Beisätze näher und specieller zu bezeichnen seien, als z. B. bei dem Diebstahle: Wilddiebstahl, Sackdiebstahl, Diebstahl mit Einbruch, an Betrunkenen, Schlafenden, in Markthütten und Auslagen, bei Unterstandsgebern, in Wirthshäusern und dergleichen, oder beim Betruge: durch Verfälschung öffentlicher Urkunden, durch fälschliche Annahme des Characters eines öffentlichen Beamten, durch Herauslockung werthvoller Sachen von Kindern, u. dgl. und auf gleiche Art ist auch bei andern Verbrechen durch derlei kurze Beisätze die Thatbeschaffenheit näher und specieller anzudeuten.

Bestimmungen über die Angabe der überstandenen Krankheiten eines jeden Sträflings während und vor dem Verhafte, in den Auskunfts-Tabellen, von den Criminal-Gerichts-Ärzten.

1395 a) Gubernial-Verordnung vom 4. August 1840, Z. 40,470, an die k. k. Kreisämter und die Provincial-Strafhaus-Verwaltung.

(Böhm. Prov. G. S. 22. Bd., S. 389.)

Zur thunlichsten Erhaltung des Gesundheitszustandes der im Prager Provincial-Strafhause untergebrachten Sträflinge und deren Verwahrung vor Krankheiten und Epidemien erscheint es nothwendig,

daß die etwaigen Krankheitsanlagen der einzelnen Sträflinge, in so weit sie aus früher überstandenen Krankheiten hervorgehen, besonders in Vormerkung gebracht, und hierauf bei eintretenden Epidemien besonders Bedacht genommen werde.

Zu diesem Ende wird das k. Kreisamt angewiesen, die Verfügung zu treffen, daß von Seite der Criminal-Gerichts-Ärzte die überstandenen Krankheiten eines jeden Sträflings während, und wo möglich auch noch vor dem Verhafte in der Auskunfts-Tabelle genau aufgezeichnet werde.

Abgabe entlassener Sträflinge in eine Zwangsarbeitsanstalt.

1396. Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Landes-Guberniums vom 2. October 1841.

(Zeitschrift für ö. R. 1841, 3. Bd., S. 524.)

Seine k. Majestät haben gemäß hohen Hofkanzlei-Decretes vom **15.** August **1838**, Z. **20,875** mit a. h. Entschließung vom **10.** August n. J. die Errichtung eines Provincial-Zwangsarbeitshauses in Brünn zu genehmigen geruhet. — — —

3. Zur Abgabe in das Zwangsarbeitshaus sind geeignet:

I. Vor Allen Jene, welche nach dem §. **455** I. Thl. des St. G. B. zwar zu keiner Strafe verurtheilt werden können, deren schlechter Lebenswandel aber eine zeitliche Verwahrung nothwendig macht. — — —

Pflicht der Criminal-Gerichte, in der **9.** Rubrik der mit dem Sträflinge in das Strafhaus mitzugebenden Auskunfts-Tabelle die Characteristik des Gemüthszustandes und der größeren oder minderen Bedenklichkeit desselben einzuschalten.

(N. ö. App. Dec. v. 13. Oct. 1837, Z. 10,853 beim §. 459 (**1423.**) und v. 9. Febr. 1838, Z. 2538 a. a. O. **1424.**)

Übergabe der Sträflinge nach ausgestandener Strafe zur Untersuchung und Bestrafung an die competente Behörde, wegen

a) einer Gefällsübertretung.

(Hfd. v. 2. August 1815, N. 1164 d. J. G. S. beim §. 28 **304.**)

b) einer politischen Übertretung.

(Mail. Gub. Kdg. v. 27. Jänner 1821, Z. 1802 beim §. 28 (**305.**) venet. Gub. Kundmachung v. 17. November 1821, Z. 44,883 a. a. O. **306.**)

c) des Verbotes des Waffentragens.

(Hfd. v. 2. September 1825, N. 2128 d. J. G. S. beim §. 28 **207.**)
Hfd. v. 11. October 1825, N. 2134 d. J. G. S. a. a. O. **208.**)
und Hfd. v. 11. April 1834, N. 2651 d. J. G. S. a. a. O. **209.**)

Ausbezahlung der Hälfte des Überverdienstes an die zu entlassenden Sträflinge.

(Hfd. v. 7. December 1815, N. 1193 d. J. G. S. beim §. 12 **68.**)

Betheilung der entlassenen Sträflinge mit einem Zehrpfennige.

(Galiz. Gub. Dec. v. 8. März 1822, Z. 5864 beim §. 204 **586.**)

Betheilung der entlassenen Sträflinge mit Kleidungsstücken.

(N. ö. Reggs. Vdg. v. 19. März 1827, Z. 14,083 beim §. 204 **587.**)

Einbringung der Krankheitskosten bei Entlassungs-Fällen der Sträflinge.

(Hfd. v. 7. Februar 1817, N. 1313 d. J. G. S. beim §. 13 **89.**)

§. 456.

Zeitpunkt der Vollstreckung der Verschärfungen.

Ist das Urtheil dahin verschärfet, daß der Verurtheilte auf der Schandbühne ausgestellet, oder bey dem Eintritte in die Strafe mit Streichen gezüchtiget werden soll, oder, ist neben der Landesverweisung die Brandmarkung verordnet; so muß das Urtheil in diesen Bestimmungen sogleich nach der Ankündigung von dem Criminal-Gerichte zum Vollzuge gebracht werden.

Benehmen des Criminal-Gerichtes, im Falle der Vollziehung des Urtheiles besondere Bedenken entgegen stehen.

(Hfd. v. 6. Februar 1818, N. 1412 d. J. G. S. beim §. 470 **1453.**)

Die genaue Befolgung der ausgesprochenen Criminalstrafe ist die Bedingung, unter welcher das Urtheil von den Criminal-Behörden gefällt wird.

(Hfd. v. 28. November 1820, N. 1717 d. J. G. S. beim §. 556 **1805.**)

Schandbühne.

(§§. 19 und 435 c) St. G. B. ü. V. und die dort aufgeführten Novellen *).)

Züchtigung mit Streichen.

(§§. 20 und 435 d) St. G. B. ü. V. und die dort aufgeführten Novellen.)

Anmerkung der geschehenen Vollziehung der Züchtigung mit Streichen oder der Ursache der nicht geschehenen Vollziehung derselben.

(N. ö. App. Vdg. v. 6. Mai 1805, beim §. 445 (**1336.**) und Hfd. v. 30. November 1821, N. 1818 d. J. G. S., beziehungsweise Erinnerungen §. 11, beim §. 455 **1386.**)

Landesverweisung.

(§§. 22 und 453 St. G. B. ü. V. und die dort aufgeführten Novellen.)

Brandmarkung.

(§§. 22, 435, c) 533 St. G. B. ü. V. und die dort aufgeführten Novellen.)

Beobachtung der Vorsichten bei dem Vollzuge der Brandmarkung.

1397. Hofdecret vom 21. Juli 1820, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 2. Juli 1820, über einen von der obersten Justizstelle und der Hofcommission in J. G. S. gemeinschaftlich erstatteten Vortrag, N. 1678 d. J. G. S.

Der Vollzug eines Todesurtheiles wider einen Abwesenden oder

*) Rücksichtlich der Ergreifung der Maßregeln bei Ausstellung auf der Schandbühne siehe den §. 132 der Instruction für die galizischen Criminal-Gerichte vom Jahre 1808 beim §. 307 (**1120 a**))

Flüchtigen, durch Anheftung des Todesurtheiles an einen Galgen, hat durch den Scharfrichter zu geſchehen.

In Fällen, wo die Brandmarkung Statt findet, kann ſolche der Scharfrichter, oder ſein Knecht, oder ein anderes hierzu geeignetes Individuum vollbringen; nur muß dafür geſorget werden, daß ſie die hierzu erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, um den zu Brandmarkenden nicht härter zu behandeln, als das Geſetz mit ſich bringt.

§. 457.

Strafort bei kürzerer Dauer der Kerkerſtrafe;

Wenn die Strafe nach dem Urtheile nicht über ſechs Monathe im ſchweren Kerker, oder nicht über ein Jahr im Kerker des erſten Grades zu dauern hat, kann der Verurtheilte zur Vollziehung derſelben bey dem Criminal-Gerichte ſelbſt angehalten werden *).

(§§. 440, 442 St. G. II. Thl.)

Strafort für die Landgerichts-Sträflinge.

1398. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 6 Juli 1805.

(Wr. Cr. G. N. B. 2. Thl. S. 85.)

Jene Sträflinge, die nicht über ſechs Monate zum ſchweren Kerker, oder nicht über ein Jahr erſten Grades verurtheilet ſind, können nach §. 457 des St. G. B. I. Thl. entweder von dem Landgerichte ſelbſt zur Vollziehung der Strafe angehalten, oder in das hieſige Strafhaus, jedoch gegen Vergütung der Atzungskoſten abgeſchicket werden **).

Den Landgerichten wird die im Wr. Provincial-Strafhauſe übliche Feßlungsweiſe bei Sträflingen nach §. 457 St. G. B. ü. V. vorgeſchrieben.

(N. ö. Reggs. Vdg. v. 22. Auguſt 1834, Z. 45,000 beim §. 13 **82.**)

---

*) Nach der Joſef. allg. Cr. G. O. (§. 190) wurde ein ſolcher Verurtheilter entweder zu häuslichen Arbeiten angewendet, die im Criminal-Gefängniſſe vorfielen, oder wozu das Kreisamt ihn in dem Gerichtsorte ſelbſt zu gebrauchen für gut fand.

**) Dieſe Vorſchrift wurde mit Regierungs-Decret vom 29. Juni 1817, Z. 28,309 wiederholt mit dem Beiſatze bekannt gemacht, daß nicht nur die Atzungs- ſondern auch die Curkoſten von den Landgerichten zu vergüten ſeien. (Wr. Cr. G. N. B. 2. Thl., S. 85.)

Strafort für die Sträflinge bei kürzerer Dauer der Kerkerstrafe in der Lombardie.

1398 a) Gubernial-Circulare vom 6. August 1820, Z. 18,264 — 798.

(Raccolta degli Atti ecc. del gov. Mil. vol. II. parte II. pag. 79.)

Per norma e direzione in quanto la riguarda, si partecipa a codesta imperiale regia delegazione provinciale essersi degnata S. M. I. R. A con sovrana risoluzione 12 marzo p° p° di ordinare, che i condannati al terzo grado di carcere *) in tutte le provincie lombarde debbano essere tradotti nella casa di forza di Mantova; che i condannati al primo grado nelle provincie lombarde debbano scontare la loro pena nella casa di correzione di Milano; che spetti alle autorità che pronunziano le sentenze il decidere, a tenore del §. 457 del codice penale, se i condannati al carcere duro per sei mesi o meno, e i condannati al carcere semplice per non più di un anno debbano essere trattenuti a scontare la pena nelle carceri criminali: ovvero se i primi debbano essere tradotti a Mantova, ed i secondi alla casa di correzione di Milano. Si previene altresì la delegazione, che per parte dell' imperiale regio tribunale d' appello generale verranno date le istruzioni ai tribunali criminali analogamente alla premessa sovrana risoluzione. È poi mente di S. M. che lo spazio, il quale mediante tale separazione resterà disponibile nella casa di Milano, sia ridotto ad uso di casa di lavoro forzato; in tal guisa la casa di Milano avrà da soddisfare ai tre usi, cioè pei condannati al carcere in primo grado, per condannati per le grave trasgressioni di polizia, e finalmente avrà la destinazione di casa di lavoro forzato, in cui potranno essere chiusi anche i ragazzi.

Verwandlung des gesetzlich bestimmten Strafortes in einen anderen.

1399. Höchstes Cabinets-Schreiben vom 25. Juli 1818, an den obersten Justiz-Präsidenten N. 1479 d. J. G. S.

Seine Majestät haben der obersten Justizstelle das Recht eingeräumt, in Fällen, wo sie, oder die untern Behörden erachten, daß einem Sträflinge gestattet werden könnte, die Strafzeit nicht in dem

*) Rücksichtlich der schwersten Kerkerstrafe siehe die Anmerkung beim §. 11, S. 99, I. Thl.

gesetzlich bestimmten Straforte auszustehen, die Bewilligung für sich auszusprechen; doch sollen die Ausnahmen wegen der des Hochverrathes und der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere Schuldigen stets der höchsten Genehmigung Seiner Majestät unterzogen werden.

1400. Venetianisches Gubernial-Circulare vom 18. Jänner 1826, Z. 2043—145.

(Coll. di leggi ecc. per le prov. venete, vol. XV. parte I. pag. 22.)

In aggiunta a quanto si è comunicato col circolare 22 ottobre prossimo passato numero 40,317—3511, devesi ora prevenire codesta regia Delegazione per sua notizia, che la facoltà di tramutare ad alcuni condannati il luogo di pena, è riservata al solo Senato Lombardo-Veneto del supremo tribunale di giustizia.

Bestreitung der Verpflegskosten jener Sträflinge, welche nach §. 457 und 458 St. G. I. Thl. ihre Strafzeit bei den in Mähren und Schlesien bestehenden concentrirten Criminal-Gerichten auszustehen haben.

1401. Hofdecret vom 15. September 1820, an das mährisch-schlesische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung vom 7. August 1820, über Vortrag der vereinten Hofkanzlei, N. 1702 d. J. G. S.

Über die Anfrage: von wem die Verpflegskosten jener Criminal-Sträflinge, welche nach den §§. 457 und 458 des Strafgesetzes, ersten Theiles, ihre Strafzeit bei den in Mähren und Schlesien bestehenden concentrirten Criminal-Gerichten auszustehen haben, in Zukunft bestritten werden sollen, haben Seine Majestät zu bestimmen geruhet: daß diejenigen Städte, welche die concentrirte Criminal-Gerichtsbarkeit jetzt ausüben, hinsichtlich der Sträflinge der eigenen städtischen Jurisdiction die Verpflegskosten fortan nach dem bisherigen Sisteme, bis zur allfälligen Änderung desselben zu tragen haben; daß aber diesen Städten, in so fern sie unvermöglich sind, für die Verpflegung der Sträflinge von fremden Jurisdictionen die Entschädigung aus dem Fonde des Provincial-Strafhauses in der Art geleistet werden soll, daß dieser Fond bloß das nach Abschlag des Arbeitsverdienstes der besagten Sträflinge sich ergebende reine Deficit dieser oder jener Stadt zu decken hat. (**1402.**)

1402. Hofdecret vom 20. April 1821, an das mähriſch-ſchleſiſche Appellations-Gericht, ad N. 1702 d. J. G. S.

Vermöge einer ſpäteren höchſten Entſchließung vom **2.** April **1821** geruhten Seine Majeſtät Höchſtdero Willen dahin auszuſprechen: daß die Vermöglichkeit oder Unvermöglichkeit der die Criminal-Gerichtsbarkeit in Mähren und Schleſien ausübenden Städte in dieſer Sache keinen Unterſchied zu machen habe; daß daher die Sträflinge von fremden Jurisdictionen, welche bei den Criminal-Gerichten ſelbſt ihre Strafe vollbringen, ohne Unterſchied zwiſchen den Städten gegen dem, daß das Arbeitsverdienſt derſelben dem Provincial-Strafhaus-Fonde zu verrechnen, und rückſichtlich abzuführen komme, von demſelben zu erhalten ſeien.

Zugleich geruhten Seine Majeſtät zu beſtimmen, daß auch die Sträflinge der eigenen ſtädtiſchen Jurisdictionen in der obigen Art von dem Provincial-Strafhaus-Fonde zu erhalten ſeien. (**1401.**)

Protocoll, welches die Patrimonial-Landgerichte über ihre Sträflinge zu führen haben.

1403. Regierungs-Verordnung vom 10. April 1834, Z. 17,292 an die Kreisämter.

(Prov. G. S. für Öſterreich ob der Enns und Salzburg 16. Thl., S. 119, für Öſterreich unter der Enns, 16. Thl., S. 180.)

Die Regierung findet im Einvernehmen mit dem k. k. n. ö. Appellations- und Criminal-Obergerichte Nachſtehendes zu beſtimmen.

I) Die Patrimonial-Landgerichte haben über die bei ihnen angehaltenen Sträflinge eben ſo, wie dieß bei den öffentlichen Strafanſtalten vorgeſchrieben iſt, eine Vormerkung oder Sträflings-Protocoll zu führen.

II) Dieſes Protocoll hat nach dem Muſter der mit Hofdecrete vom **30.** November **1821**, Z. **1818** (**1386.**) vorgeſchriebenen Criminal-Auskunfts-Tabellen folgende Rubriken zu enthalten:

1. Vor-, Geſchlechts- und Beiname, Alter, Religion und Stand des Sträflings; **2.** deſſen Verbrechen; **3.** Datum und Inhalt des Strafurtheiles; **4.** Tag der Kundmachung des Urtheiles; **5.** Tag des Eintritts in die Strafe, ſo wie der vollzogenen Strafverſchärfung und die Art der Beſchäftigung während der Strafdauer; **6.** Tag und Art der Entlaſſung des Sträflings; **7.** körperliche und ſittliche Beſchaffenheit des Sträflings.

III) Die vier erſten Rubriken, ſo wie jene **sub 7** ſind von dem Unterſuchungsrichter ſelbſt gleich nach der Kundmachung des Urtheiles mit aller Genauigkeit in das Sträflings-Protocoll einzutragen, damit der Gerichtsdiener auf eine verläßliche und jede Irrung im Strafvollzuge beſeitigende Art in Kenntniß geſetzt werde, zu welcher Gattung

der Kerkerstrafe, mit oder ohne Verschärfung, und durch welche Dauer der Sträfling anzuhalten ist.

IV) Sind die Rubriken **5** und **6** von dem Gerichtsdiener selbst, oder von demjenigen, welchem von dem Landgerichte die Aufsicht über die Arreste und Sträflinge übertragen ist, auszufüllen, und es ist von ihm selbst sowohl der Tag, an welchem der Sträfling die Strafe antritt, als auch jener, an welchem die etwa verfügte Verschärfung vollzogen wird, bei körperlicher Züchtigung auch der Name des hierbei anwesenden gerichtlichen Commissärs anzumerken, und bleibt für die Richtigkeit der Eintragung desjenigen, was die **5.** und **6.** Rubrik überhaupt vorschreiben, verantwortlich. Hierbei haben die Landgerichte eine strenge Controlle zu führen, so wie sie auf die genaue Vollziehung des Strafurtheiles zu wachen haben, und dafür ebenfalls verantwortlich bleiben.

Die k. k. Kreisämter haben hiernach das Geeignete an die Patrimonial-Gerichte zu erlassen, und da die Kreisämter nach ihrer Stellung berufen sind, dem k. k. Criminal-Obergerichte in allem und jedem zum Behufe der Handhabung der Criminal-Justiz beizustehen, und da selbe auch die Organe sind, durch welche gedachtes Obergericht auf die untergeordneten Criminal-Gerichte am kräftigsten wirken kann, so haben die Kreisämter zeitweise, besonders aber dann, wenn ihre verschiedenen Geschäftsgegenstände Kreiscommissäre in solche Orte führen, wo sich Landgerichts-Arreste befinden, die Überzeugung einzuholen, ob und wie die Landgerichte obiger Weise Folge geben. Die hierbei entdeckten Gebrechen haben die Kreisämter gleich selbst abzustellen, so fern dieß thunlich ist, ohne den politischen Wirkungskreis zu überschreiten; auf jeden Fall aber die erhobenen Mängel dem k. k. n. ö. Appellations-Gerichte bekannt zu geben, damit die Schuldigen zur Verantwortung und Strafe gezogen werden können.

Anwendung der Vorschrift des Hofdecretes vom **7.** December **1815, N. 1193** d. J. G. S. (**68**) rücksichtlich der Lagerstätte und Beköstigung bei den Sträflingen des schweren Kerkers in den Fällen des §. **457** St. G. **I.** Thl.

(N. ö. Reggs. Vdg. v. 22. December 1835, Z. 70,772 beim §. 12 **73.**)

§. 458.

bei längerer Dauer.

Ist der Verbrecher auf eine längere, als sechs monathliche schwere, oder einjährige Kerkerstrafe des ersten Grades verurtheilet; so wird der Ort, wo er seine Strafe zu vollstrecken hat, hiermit nach folgendem Unterschiede bestimmet:

a) Verbrecher, die wegen Hochverrathes oder Verfälschung öffentlicher Creditspapiere zur Kerkerstrafe verurtheilet sind, haben solche auf einer Festung auszustehen.

Strafort für die wegen Hochverrathes oder Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere Verurtheilten aus den Provinzen.

1404. Justiz-Hofdecret vom 25. April 1829, an die Appellations-Gerichte in Brünn und Klagenfurt, in Folge a. h. Entschließung vom 13. April n. J. über Vortrag der vereinten Hofkanzlei, N. 2398 d. J. G. S.

Seine Majestät haben zu genehmigen geruhet, daß diejenigen Sträflinge aus Steiermark, welche bisher zum Vollzuge ihrer Strafe auf den Brünner Spielberg abzuliefern waren, ihre Strafe künftig in dem Strafhause zu Gradisca zu bestehen haben werden.

Hiernach hat die k. k. vereinte Hofkanzlei bereits an das mähriſch-schlesische, das steierische und das küstenländische Gubernium die nöthigen Verfügungen erlassen.

1405. Hofdecret vom 29. Mai 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 30. Mai 1829, über Vortrag der obersten Justizstelle, N. 2408 d. J. G. S.

Den wegen Hochverrathes oder Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere zur Kerkerstrafe überhaupt, und wegen eines andern Verbrechens zu einer längern als zehnjährigen schweren oder schwersten Kerkerstrafe Verurtheilten, aus den Provinzen: Österreich, unter und ob der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien, ist der Spielberg zu Brünn, hingegen aus den Provinzen: Steiermark, Tirol, Illirien, Küstenland und Dalmatien, die Citadelle zu Gradisca in Zukunft als Strafort anzuweisen.

Strafort für die wegen Störung der innerlichen Ruhe des Staates, oder wegen Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere zu einer, weniger als zehnjährigen Kerkerstrafe Verurtheilten.

1406. Hofkanzlei-Decret vom 13. März 1837, Z. 5676, Regierungs-Verordnung vom 10. April 1837, Z. 18,079, an die k. k. Kreisämter, und den Wiener Magistrat.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 19. Jahrg., 1. Abthl., S. 120, für Österreich ob der Enns und Salzburg, 19. Thl., S. 43, für Österreich unter der Enns, 19. Thl., S. 120, für Tirol und Vorarlberg, 24. Bd., S. 137.)

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 18. Februar 1837, über einen allerunterthänigsten Vortrag der k. k. obersten Justizstelle allergnädigst zu gestatten geruhet, daß künftig jene Individuen, welche wegen Störung der innerlichen Ruhe des Staates, oder wegen Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere zu einer, weniger als zehnjährigen Kerkerstrafe verurtheilt werden, ihre Strafe in den Provincial-Strafhäusern ausstehen dürfen.

Beobachtung der Vorsichten bei Übersetzung eines zum schwersten Kerker Verurtheilten auf dem Spielberge in das dortige Spital.

(Hfd. v. 1. October 1821, N. 1805 d. J. G. S. beim §. 14 (**92.**) und siehe rücksichtlich der schwersten Kerkerstrafe die Anmerkung beim §. 11, S. 99, 1. Thl.)

Bei Ablieferung der Verbrecher, die Ausländer sind, auf den Spielberg bei Brünn ist jedesmal der Auskunfts-Tabelle der Ausweis über ihre Nationalität beizuschließen.

(Hfd. v. 21. März 1829, N. 2389 d. J. G. S. beim §. 453 (**1371.**) und Hfd. v. 3. September 1830, N. 2478 d. J. G. S. beim §. 12 **90.**)

Berücksichtigung der größeren Gefährlichkeit des Verbrechens bei Bemessung der Belohnung für die Einbringung eines dieserwegen verurtheilten flüchtigen Sträflings.

(Hfd. v. 27. Juni 1829, N. 2415 d. J. G. S. beim §. 330 **1169.**)

b) Die was immer für eines andern Verbrechens wegen auf mehr, als zehn Jahre Verurtheilten, sind an den, von dem Obergerichte zu bestimmenden Strafort, zur Vollstreckung der Strafe abzuliefern.

Bagno marittimo zu Venedig als Strafort.

1407. Gubernial-Circulare vom 30. Juni 1819, Z. 19,804.

(Coll. di leggi per le prov. venete, vol. VI., parte I., pag. 401.)

Con sovrana risoluzione 12 aprile decorso, S. M. I. R. A. si è degnata d' ordinare, che lo stabilimento di pena denominato il bagno marittimo in Venezia continui a sussistere; che il medesimo sia suscettibile soltanto di quegl' individui, che sono condannati al carcere duro coll' esacerbazione del lavoro pubblico, in quanto però lo permetta la loro costituzione fisica, e che si abbia cura, affinchè questi condannati non sieno trattati più gravemente di quello, che permettono le leggi veglianti.

Si fa partecipe a codesta — — — tale sovrana risoluzione per tutto ciò, che la può riguardare. (**1408.**)

1407 a) Hofdecret vom 9. October 1829, an das Appellations-Gericht in Dalmatien, in Folge a. h. Entschließung vom 6. Februar 1829, über Vortrag des Hofkriegsrathes N. 2432 d. J. G. S.

Dem Appellations-Gerichte wird die allerhöchste Entschließung, wegen Auswahl der aus den Civil-Strafhäusern in das **Bagno marittimo** zu Venedig abzugebenden Sträflinge, mit der Weisung bekannt gemacht, bei vorkommenden Fällen das Nöthige mit dem Appellations-Gerichte zu Venedig zu verhandeln.

Die allerhöchste Entschließung lautet:

„Die Auswahl für das **Bagno** geeigneter, zur Ergänzung des jeweiligen Abganges, aus anderen Strafhäusern in das **Bagno** zu übersetzender Sträflinge, hat das Marine-Ober-Commando, einverständlich mit dem Venediger Appellations-Gerichte, welches nöthigen Falls mit anderen Appellations-Gerichten sich in ein Einvernehmen zu setzen hat, zu treffen. Dabei wird darauf zu sehen sein, daß die Gewählten nicht etwa eine zu kurze Strafzeit mehr zu vollstrecken haben."

„Inquisiten, die wegen Brandlegung verurtheilt, oder nur **ab instantia** losgesprochen worden, oder wegen Brandlegung schon einmal bestraft worden sind, dürfen in das **Bagno** nicht angenommen

werden. Es iſt darauf zu halten, daß mit dem in das **Bagno** gebrachten Sträflinge, nebſt dem ihn betreffenden Urtheile auch das über ſeine körperliche Beſchaffenheit ausgeſtellte Zeugniß übergeben werde.“ (**1408.**)

1408. Mailänder Appellations-Decret vom 25. November 1837, Z. 15,504.

(Raccolta degli Atti del gov. Milan. vol. II. parte I. dell' anno 1837, pag. 285.)

Dai rapporti pervenuti al supremo senato in Verona emerse, che assai scarso è il numero dei condannati al carcere duro esistenti nell' ergastolo di Mantova e nella casa di forza in Padova, pei quali era stata aggiunta la pena del pubblico lavoro. Ciò fa conoscere, che i giudizj criminali, da cui vengono sovente applicati alcuni degl' innasprimenti contemplati dal §. 17 della prima parte del codice penale, non applicano mai, o soltanto in pochissimi casi quello del lavoro pubblico. Potendo ciò derivare dal non essere effettivamente attivati i mezzi per un simile lavoro negli stabilimenti suddetti, si partecipa ai tribunali criminali dipendenti da quest' appello in relazione all' aulico decreto 8 andante, n° 3037 per loro norma, che pei condannati al duro carcere col pubblico lavoro, i quali per la fisica loro costituzione sana e robusta sieno perfettamente idonei ai gravi travagli dell' arsenale, è destinato il bagno marittimo in Venezia, a senso della veneratissima sovrana risoluzione 14 settembre 1829, di cui segue il tenore: „A termini delle mie risoluzioni 12. aprile 1819 (**1407.**) e 2. agosto 1828 (**1407 a**)) il bagno marittimo in Venezia deve servire per luogo di condanna a quegl' individui civili e militari, i quali dai competenti giudizj criminali e militari furono condannati al carcere duro esacerbato dal pubblico lavoro, oppure al lavoro nel bagno marittimo in ispecie, e che per la loro fisica costituzione sana e robusta sono perfettamente qualificati a gravi travagli nell' arsenale.

„Sarà da ommettersi la fissazione d' uno stato quantitativo oppure di un numero massimo di condannati da consegnarsi al bagno; si dovrà però, a misura, che i lavori occorrenti nell' arsenale si potranno prestare col mezzo di condannati, risparmiarvi la mano d' opera dei lavoranti, che per avventura verso mercede vi si trovassero impiegati.“

„Non potranno accettarsi nel bagno gl'inquisiti, che furono condannati per appicato incendio o soltanto assolti ab instantia, o che per lo stesso titolo furono già altra volta puniti.

Pflicht der n. ö. Landgerichte, die Transportirungskosten in den Fällen des §. 458 b) zu tragen.

1409. Verordnung der k. k. n. ö. Landesregierung vom 7. August 1833, Z. 39,821.

(N. ö. Prov. G. S. 15. Thl., S. 347.)

Die Landgerichte in Nieder-Österreich sind nach §. 458 des I. Thl. des Strafgesetzes verpflichtet, die Transportirungs-Kosten eines von ihnen abgeurtheilten Verbrechers an den vom Obergerichte bestimmten Strafort zu tragen, und sie können sich auch in den Fällen, wo sie nach dem §. 459 berechtiget sind, den Verbrecher bloß zum k. k. Kreisamte zu stellen, damit von diesem die weitere Transportirung eingeleitet werde, der Verpflichtung nicht entziehen, die Kosten der vom Kreisamte einzuleitenden Weiter-Transportirung des Verbrechers von dem Orte des Kreisamtes bis zu dem vom Obergerichte bestimmten Straforte zu bestreiten, weil die Criminal-Gerichtspflege in Nieder-Österreich nicht vom Staate unmittelbar, sondern noch immer von einzelnen Dominien als Patrimonial-Gerichten verwaltet wird, und daher die Unkosten für die Behandlung und Verpflegung der abgeurtheilten Verbrecher in Nieder-Österreich vom Staate erst vom Tage zu tragen sind, an welchem ein Verbrecher in der vom Staate dotirten Strafanstalt eintritt.

Verwandlung des gesetzlich bestimmten Strafortes in einen andern.

(Höchstes Cabinets-Schreiben vom 25. Juli 1818, N. 1479 d. J. G. S. beim §. 457 (**1399.**) und venet. Gub. Circ. v. 18. Jänner 1826, Z. 2042 a. a. O. **1400.**)

Strafort für die zu einer längeren als zehnjährigen schweren Kerkerstrafe Verurtheilten.

(Hfd. v. 29. Mai 1829, N. 2408 d. J. G. S. oben S. 177 sub a) **1405.**)

c) Die auf zehn oder weniger Jahre Verurtheilten haben ihre Strafe in dem allgemeinen Strafhause der Provinz zu vollstrecken, in welcher ihr Proceß ist verhandelt worden.

Strafort für die wegen Störung der innerlichen Ruhe des Staates, oder wegen Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere zu einer weniger als zehnjährigen Kerkerstrafe Verurtheilten.

(Hkzd. v. 13. März 1837, Z. 5676 oben S. 178 sub a) **1406.**)

Strafort für die Sträflinge bei längerer Dauer der Kerkerſtrafe in der Lombardie.

(Mail. Gub. Circ. v. 6. Aug. 1820, Z. 18,264 beim §. 457 **1398 a**))

§. 459.

Ablieferung des Verurtheilten an das Kreisamt zur weiteren Beförderung an den Strafort.

Die Ablieferung des Verurtheilten nach dem geſetzlich beſtimmten Straforte muß durch das Kreisamt veranſtaltet werden, und liegt dem Criminal-Gerichte nichts weiteres ob, als den Verurtheilten zu dem Kreisamte zu ſtellen. Sollte jedoch das Provinzialſtrafhaus, wohin der Abgeurtheilte nach dem vorigen Paragraphe abzuliefern wäre, dem Criminal-Gerichte näher als das Kreisamt liegen; ſo hat das Criminal-Gericht bey dem Kreisamte nur die Anweiſung an den Vorſteher des Strafhauſes, damit der Verurtheilte dahin aufgenommen werde, anzuſuchen, und nach Erhaltung derſelben den Verurtheilten unmittelbar in das Strafhaus abzuliefern. Außer dieſem Falle hat das Criminal-Gericht bey der in dem §. 454 vorgeſchriebenen Einbegleitung eines ſolchen Strafurtheiles, deſſen Vollzug in einem durch den §. 458 beſtimmten Orte geſchehen muß, zugleich die Anfrage an das Kreisamt zu thun, an welchem Tage der Verurtheilte an daſſelbe zur weiteren Ablieferung zu übergeben ſey.

Maßregeln über die Abgabe der Barſchaft und Effecten des an den Strafort abzuliefernden Verurtheilten.

1410. Verordnung der n. ö. Landesregierung vom 11. September 1804.

(Kropatſchek, 19. Bd., S. 317.)

Den von Seite des Criminal-Gerichtes in das Strafhaus abgelieferten Sträflingen iſt durch die begleitende Polizeiwache — — — nebſt der Perſonsbeſchreibung ein Verzeichniß der Kleidungsſtücke mitzugeben, daſſelbe iſt von dem Verwalter des Strafhauſes einzuſehen, zu unterfertigen, und an die betreffende Gerichtsſtelle zurückzuſenden.

1411. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 5. April 1816, Z. 13,318.

(Wr. Cr. G. N. B. 1. Thl. S. 87.)

Alles dasjenige, was nicht vermöge Urtheiles zum Ersatze zu verwenden ist, soll bei der Abgabe in das Strafhaus zur Übergabe an die Verwaltung desselben dem Abgeurtheilten von dem Untersuchungs-Gerichte mitgegeben werden.

1412. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 21. Jänner 1817, Z. 2250.

(Wr. Cr. G. N. B. 2. Thl. S. 10.)

Bei Ablieferung eines verurtheilten Verbrechers in das Provincial-Strafhaus, in so ferne Habschaften mit demselben aus dem Depositenamte dahin gelangen, sollen zwei genaue Verzeichnisse von dem Depositenamte, wovon eines mit der Fertigung dieses letzteren versehen sein muß, mitfolgen. In Ansehung jener Habschaften, welche nicht durch das Depositenamt bei der Abgabe dieser Individuen in das Strafhaus gelangen, und welche diese Personen bei ihrer Ablieferung am Leibe haben, oder die ihnen sonst zu ihrem Gebrauche in dem Untersuchungs-Gefängnisse beigelassen worden sind, hat das Criminal-Gericht die Veranstaltung zu treffen, daß auch dieses Eigenthum der Sträflinge durch das Gefangenwärter-Personale genau und nach allen kennbaren vorzüglichen Merkmalen beschrieben, und eine solche Beschreibung jedesmal bei der Übergabe eines Individuums in das Strafhaus in duplo, ein Exemplar aber mit der Unterschrift des Gefangenwärters versehen, übergeben werde, damit dieses mit der Unterschrift versehene Exemplar bei der Strafhausverwaltung zurückbehalten, das andere aber bei dieser unterfertiget, dem Criminal-Gerichte zurückgestellt werden könne. (**1421.**)

1413. Decret des k. k. Appellations-Gerichtes in Böhmen vom 15. April 1823.

(Schohai ö. St. G. 2. Bd., S. 218.)

Aus Anlaß der dem Appellations-Gerichte vorgelegten Anzeige der Theresienstädter Provincial-Strafhaus-Verwaltung, daß in den von Kerkermeistern aufgenommenen unvollständigen Sträflings-Personsbeschreibungen die eigenthümlichen Kleidungen derselben, und die ihnen beigegebenen Commissions-Kleidungen nicht genau abgesondert und beschrieben werden, wird dem Criminal-Gerichte die Einsendung richtiger Verzeichnisse an alle Strafhäuser mit genauer Bezeichnung, welche von den Kleidungsstücken des eingelieferten Sträflings ärarisch, und welche sein Eigenthum sind, verordnet.

1414. Gubernial-Verordnung vom 28. August 1833, Z. 13,432, an die Kreisämter und das magiſtratiſche Criminal-Gericht zu Gratz.

(Prov. G. S. für Steiermark, 15. Thl., S. 214.)

Bei den gemeinſchaftlich mit dem k. k. Landrechte Statt habenden Unterſuchungen des Provincial-Strafhauſes kommen häufige Beſchwerden vor, daß die Sträflinge über die ihnen bei der Verhaftung oder Ablieferung an die Criminal-Gerichte abgenommenen Geldbeträge oder Effecten keine Auskunft erhalten, daher nachträglich um die Eruirung bitten, was mit dieſen Sachen geſchehen ſei. Zur Vermeidung der hierdurch veranlaßten Abforderung von Auskünften wird die Weiſung ertheilt, bei Ablieferung von Sträflingen künftig in der Evidenztabelle jederzeit anzumerken, was von den Effecten oder dem Gelde derſelben entweder zur Entſchädigung der Parteien, oder auf Abſchlag der Atzungskoſten und Urtheilstaxen zurückbehalten, und welche Verfügung hinſichtlich des Reſtes der Habſeligkeiten der Inquiſiten getroffen worden ſei.

Wovon ſämmtliche Criminal-Behörden zur genauen Darnachachtung ungeſäumt zu verſtändigen ſind.

1415. Regierungs-Verordnung vom 20. December 1836, Z. 39,520.

(Prov. G. S. für Öſterreich ob der Enns und Salzburg, 18. Thl., S. 577.)

Es kommt häufig der Fall vor, daß Sträflinge in das k. k. Provincial-Strafhaus zu Linz abgeliefert werden, welche ſich mit einem für mehrere Wochen dauernden Vorrathe von Lebensmitteln u. dgl., während ihrer Schubreiſe verſehen haben, wozu ihnen die bei ihrem Abgehen aus den Unterſuchungs-Arreſten oder während des Transportes zugefloſſenen Geldbeträge dienen, welche noch überdieß ihnen die Mittel an die Hand geben können, ſich durch Berauſchung ihrer Begleitung auf demſelben entweder zu befreien, oder zur ſpäteren Erreichung dieſer Abſicht mit den erforderlichen Werkzeugen zu verſehen.

Um nun die nachtheiligen Folgen abzuwenden, welche aus der Überlaſſung von barem Gelde beim Abgange der Sträflinge aus den Unterſuchungsarreſten, oder durch das Zukommen desſelben auf dem Transporte entſtehen könnten, und um eine legale Nachweiſung ihrer in das Strafhaus mitgebrachten Barſchaften in dem Depoſiten-Journale der Strafhaus-Verwaltung zu begründen, hat das k. k. Kreisamt die betreffenden Criminal-Gerichte anzuweiſen, daß ſie

Erſtens die Barſchaften, Uhren und ſonſtigen Prätioſen der abzuliefernden Sträflinge in das vorgeſchriebene Verzeichniß eben ſo, wie deren übrige Effecten aufnehmen, ſolche jedoch mit den übrigen Acten verſchloſſen an die Strafhaus-Verwaltung einſenden, und daß ſie

Zweitens an ihre Kerkermeister oder Gerichtsdiener die strengste Weisung ertheilen, darüber zu wachen, daß Niemand von den Angehörigen der abzuliefernden Verbrecher denselben etwas zukommen lasse, was nicht zur Bekleidung auf ihrer Schubreise unumgänglich nothwendig ist; welche Gegenstände jedoch vor der Überlassung an dieselben auf das Genaueste zu untersuchen sind.

Drittens. Weiters hat eben auch das Kreisamt sämmtlichen Schubstationen zur strengsten Pflicht zu machen, zu verhindern, daß diese Schüblinge während ihres Transportes etwas von ihrer Leibwäsche oder sonstigen Effecten verkaufen, oder endlich zu dem Besitze gefährlicher Werkzeuge gelangen (**1392** a).)

Benehmen des Wiener Criminal-Gerichtes, im Falle die Sträflinge ihre Strafe nicht in dem Provincial-Strafhause, sondern in einem andern Straforte auszustehen haben.

1416. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 28. Februar 1816, Z. 6875.

(Wr. Cr. G. N. B. 1. Thl., S. 71.)

Das Wiener Criminal-Gericht wird angewiesen, künftig solche Sträflinge, welche ihre Strafe vermöge appellatorischen Urtheiles, nicht in dem hiesigen Strafhause, sondern in einem andern Straforte auszustehen haben, nicht mehr in dasselbe abzuliefern, sondern die Anzeige wegen ihrer Ablieferung nach einem andern Straforte, bei Zeiten an die Regierung zu machen, damit das betreffende Gubernium angegangen werden könne, die in dem appellatorischen Urtheile bezeichnete Strafhausverwaltung wegen der Übernahme eines dahin zu liefernden Sträflings anzuweisen; dann sich wegen der Vorspann und Escortemannschaft gleich an die Stadthauptmannschaft zu wenden, welche nach deren Stellung unter Einem angewiesen wird, damit der Abgeurtheilte gleich vom Gerichtshause aus nach dem für ihn bestimmten Straforte transportirt werde.

Benehmen der Criminal-Gerichte bei Ablieferung der Sträflinge auf den Spielberg.

1417. Hofdecret vom 2. März 1816, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Bemerkung der k. k. Central-Organisirungs-Hofcommission, N. 1215 d. J. G. S.

Da mit den auf den Spielberg abgelieferten Sträflingen gewöhnlich ganz unbelegte Namens-Verzeichnisse eingesendet werden, woraus leicht nachtheilige Irrungen entstehen können; so sind sämmtliche Criminal-Gerichte anzuweisen, daß den besagten Verzeichnissen künftig

jedesmal vidimirte Abschriften der über die abzuliefernden Sträflinge geschöpften Urtheile beigefügt werden.

1418. Note der k. k. Stadthauptmannschaft vom 27. Juni 1817.

(Wr. Cr. G. N. B. 2. Thl. S. 82.)

Bei der Überlieferung eines Sträflings auf den Spielberg in Brünn hat das Criminal-Gericht jedesmal die Zahl der zur Escorte nöthigen Mannschaft ausdrücklich hierher namhaft zu machen, die Erforderniß an der Vorspann, so wie den Tag, wann, und den Ort, wo dieselbe nebst der Mannschaft eintreffen kann, zu bestimmen, zugleich aber auch anzugeben, bei wem sich wegen Übernahme der Arrestanten anzumelden sein werde.

1419. Regierungs-Verordnung vom 11. November 1829, Z. 61,149.

(N. ö. Prov. G. S. 11. Thl., S. 836.)

Da die Transportirung derjenigen vom Wiener Magistrate oder von den übrigen niederösterreichischen Criminal-Gerichten abgeurtheilten Verbrecher, die nach der gesetzlichen Vorschrift ihre Strafzeit auf dem Spielberge zu vollstrecken haben, aber aus Mangel des Raumes auf dem Spielberge nicht sogleich dahin, sondern einstweilen nach der Anordnung des Criminal-Obergerichtes in das niederösterreichische Provincial-Strafhaus angewiesen, und erst nach Maß des Raumes auf dem Spielberge dahin abgeliefert werden, eben so gut von der niederösterreichischen Provincial-Strafhaus-Verwaltung besorgt werden kann, als dieses bisher durch den Wiener Magistrat geschah, wird der Magistrat von der Besorgung der Ablieferung dieser Verbrecher aus dem niederösterreichischen Provincial-Strafhause nach dem Spielberge, als dem für sie bestimmten Straforte, enthoben, und es wird die Veranstaltung der dießfälligen Transportirungen von nun an der niederösterreichischen Provincial-Strafhaus-Verwaltung mit der Weisung übertragen, hierbei dasselbe Verfahren, welches bisher der Wiener Magistrat in ähnlichen Fällen beobachtet hat, zu befolgen.

Benehmen der Landgerichte bei Einlieferung der Sträflinge in das n. ö. Provincial-Strafhaus.

1420. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 13. Jänner 1819.

(N. ö. Prov. G. S. 1. Thl. S. 7.)

Von mehreren Landgerichten werden bei der Einlieferung der Verbrecher in das Provincial-Strafhaus die Notiz-Tabellen, welche mit eingeschickt werden müssen, von dem Landgerichts Verwalter oder

Justiziär nicht unterschrieben eingesendet, dann erscheint auf den in vidimirter Abschrift zugleich mit eingesendeten Urtheilen bloß auf der Rückseite mit ein paar Worten angemerkt: „kundgemacht den ꝛc.“, ohne daß die geschehene Kundmachung durch die Unterschrift des Landgerichts-Verwalters oder Justiziärs bestätiget ist.

Da es nun aber höchst wichtig ist, den Tag des kundgemachten Urtheiles legal zu wissen, weil von diesem Tage an die Strafzeit anfängt, so hat das Kreisamt den Landgerichten aufzutragen:

a) daß sie die mit einem Sträflinge in das Strafhaus eingeschickten Notiz-Tabellen nicht nur vorschriftmäßig ausfüllen, sondern dieselben auch jedesmal von dem Landgerichts-Verwalter oder Justiziär unterfertigen machen;

b) daß die Landgerichte auf den in vidimirter Abschrift eingesendeten Criminal-Urtheilen jedesmal den Tag, wann das Urtheil dem Verbrecher publicirt wurde, genau und bestimmt anmerken, und diese Anmerkung mit der Unterschrift des Landgerichts-Verwalters oder Justiziärs versehen machen sollen.

Sollte aber bei einem Verbrecher die Strafe nicht erst vom Tage des ihm publicirten Criminal-Urtheiles anfangen, sondern, was zuweilen geschieht, ihm ein Theil des ausgestandenen Untersuchungs-Arrestes in die Strafe eingerechnet werden; so haben die Landgerichte auf den in vidimirter Abschrift einzusendenden Urtheilen jedesmal anzumerken, wann die Strafzeit eigentlich ihren Anfang genommen hat, und diese Anmerkung ist gleichfalls von dem Landgerichts-Verwalter oder dem Justiziär, auf dem abschriftlichen Urtheile durch dessen Unterschrift zu bestätigen.

1421. Regierungs-Verordnung vom 6. Juli 1838, Z. 38,445, an die vier k. k. Kreisämter, und die Verwaltung des k. k. n. ö. Provincial-Strafhauses.

(N. ö. Prov. G. S. 20. Thl. S. 428.)

Es sind häufig Fälle vorgekommen, daß bei Ablieferung der Sträflinge in das Provincial-Strafhaus von den einliefernden Landgerichten die vorgeschriebenen Documente entweder gar nicht, oder doch höchst mangelhaft beigelegt wurden, so daß zuweilen aus denselben nicht einmal der Tag, an welchem die Strafzeit anfängt, entnommen werden konnte.

Es haben demnach sämmtliche Landgerichte bei Einlieferung eines jeden Sträflings in das Strafhaus die vorschriftmäßig verfaßten und gehörig ausgefüllten Notizen-Tabellen, das Urtheil und die Personsbeschreibung und das Effecten-Verzeichniß und zwar dieses letzte in duplo einzusenden, von denen eines mit der landgerichtlichen Fertigung versehen zur Rechnungsbelegung für die Strafhaus-Verwaltung zu dienen hat; das andere aber nach geschehener Revidirung der Effecten mit der Bestätigung der betreffenden Strafhaus-Verwaltung versehen zurückgesendet wird. (**1412.**)

Art und Weiſe der Ablieferung der Sträflinge an das k. k. Provincial-Strafhaus in Laibach.

1422. Hofkanzlei-Decret vom 18. Februar 1832, Z. 2447, Gubernial-Verordnung vom 10. März 1832, Z. 4925, an die Kreisämter zu Laibach und Klagenfurt.

(Illiriſche Prov. G. S. 14. Bd., S. 48.)

Die hohe Hofkanzlei hat mit Verordnung vom **16.** Februar **1832**, Z. **2447** die bisher in dem Klagenfurter Kreiſe üblich geweſene Art und Weiſe der Ablieferung der Criminal-Sträflinge an das k. k. Provincial-Strafhaus in Laibach aufzuheben und zu bemerken befunden, daß die Ablieferung eines abgeurtheilten Verbrechers, vom Criminal-Gerichte an den Strafort, mittelſt Schub, der öffentlichen Sicherheit und den geſetzlichen Vorſchriften offenbar nicht angemeſſen ſei. Die §§. **459** und **460** des St. G. B. **I.** Thl. ſchreiben deutlich vor, daß die Ablieferung, ſei es vom Criminal-Gerichte oder vom Kreisamte, ſtets unmittelbar und bei weiteren Strecken, unter der Begleitung von Militärwache zu geſchehen habe.

Hiernach ſei ſich alſo auch in Anſehung der, aus dem Klagenfurter Kreiſe in das Strafhaus zu Laibach abzuliefernden Verbrecher zu benehmen, und ſofern hierbei geſetzmäßige Auslagen ſtatt finden, ſo ſind ſolche aus dem Criminal-Fonde zu beſtreiten.

Pflicht der Criminal-Gerichte, in der **9.** Rubrik der mit dem Sträflinge in das Strafhaus mitzugebende Auskunfts-Tabelle die Characteriſtik des Gemüthszuſtandes und der größeren oder minderen Bedenklichkeit desſelben einzuſchalten.

1423. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 13. October 1837, Z. 10,853 und Regierungs-Verordnung vom 19. October 1837, Z. 59,209, an die n. ö. Provincial-Strafhaus-Verwaltung.

(N. ö. Prov. G. S. 19. Thl., S. 417 und Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 466.)

Um den wichtigen Zweck der Strafanſtalt, moraliſche Beſſerung der Sträflinge, zu erzielen, und eben deßhalb bösartige Sträflinge von minder bedenklichen ſoviel als möglich entfernt zu halten, hat die k. k. n. ö. Regierung die Eintheilung der Sträflinge im hieſigen Strafhauſe und ihre Abſonderung nach drei Cathegorien angemeſſen befunden, nemlich:

1. minder verdorbene, besonders jüngere;
2. mehr verdorbene und bedenkliche;
3. besonders bösartige und unverbesserliche.

Zur Erreichung dieses Zweckes erhält der Wiener Magistrat*) nach dem Wunsche der Regierung den Auftrag, in den nach Hofdecret vom 30. November 1821, Z. 1818 (**1386.**) mit dem Sträflinge in das Strafhaus mitzugebenden Auskunfts-Tabellen in der 9. Rubrik eine bestimmtere Characteristik des Gemüthszustandes und der größeren oder minderen Bedenklichkeit des abgeurtheilten Verbrechers einzuschalten. (**1424.**)

1424. Decret des k. k. n. ö. Appellations- und Criminal-Obergerichtes vom 9. Februar 1838, Z. 2538.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl. S. 474.)

Durch eine Verfügung der k. k. n. ö. Regierung vom 3. October 1837, Z. 56,215, wurden sämmtliche Schlafarreste im k. k. Strafhause in Wien in nachstehende Cathegorien abgetheilt:

I. Für Männer:

1. Cathegorie für die bedenklichsten und bösartigsten;
2. Cathegorie für die minder bedenklichen;
3. Cathegorie für die noch weniger bedenklichen, gutmüthigen und jüngern, einer Besserung fähigen Sträflinge.

II. Für Weiber:

1. Cathegorie für die bedenklichsten, gefährlichsten und bösartigsten;
2. Cathegorie für die minder bedenklichen und jüngeren, einer Besserung fähigen.

Zur Erzielung dieser Absonderung der in das Strafhaus einzuliefernden Sträflinge und um der Strafhaus-Verwaltung zur Bestimmung der Cathegorie einen sicheren Anhaltspunct zu verschaffen, erhält der Wiener Magistrat*) im Nachhange zur hierortigen Verordnung vom 13. October 1837, Z. 10,853 (**1423.**) nach dem Wunsche der Regierung den ferneren Auftrag, in den mit den Sträflingen in das k. k. Provincial-Strafhaus abzugebenden Auskunfts-Tabellen in der 9. Rubrik nebst der bestimmten Characteristik des Gemüthszustandes des Sträflings zugleich auch nach der vollsten aus der Criminal-Untersuchung hervorgegangenen Überzeugung kurz anzuführen, in welche der oben erwähnten Cathegorien der Sträfling gehöre.

*) Jetzt Criminal-Gericht der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien genannt. (**605.**)

Vergütung der Koſten, im Falle die n. ö. Criminal-Gerichte ihre Sträflinge wegen Mangel an Raum in ein entferntes Strafhaus einer andern Provinz abzuliefern haben.

1425. Hofkanzlei-Decret vom 5. October 1838, Z. 25,346, Regierungs-Verordnung vom 11. October 1838, Z. 57,888, an die vier Kreisämter, den Herrn Stadthauptmann und die k. k. n. ö. Prov. Staats-Buchhaltung.

(N. ö. Prov. G. S. 20. Thl., S. 836.)

Da die zu geringe Raumhältigkeit des hieſigen k. k. Strafhauſes die Nothwendigkeit der Unterbringung eines Theiles der hierländigen Sträflinge in die Strafanſtalten anderer Provinzen, und zwar zu Linz und Prag herbeiführt, ſo muß auch der hieſige Strafhaus-Fond zur Beſtreitung der mit der Ablieferung ſolcher Sträflinge in die gedachten Anſtalten verbundenen Koſten nach einem entſprechenden Verhältniſſe in das Mitleid gezogen werden, und zwar in der Art, daß den n. ö. Criminal-Gerichten, welche zu Folge erwähnter Nothwendigkeit ihre abgeurtheilten Sträflinge nach Linz oder Prag abzuliefern haben, derjenige Koſtenbetrag aus dem n. ö. Strafhausfonde vergütet wird, welcher ihnen dadurch erwächſt, daß ſie ihre Abgeurtheilten anſtatt wie ſonſt in das hieſige, nunmehr in ein entfernteres Strafhaus einer anderen Provinz abzuführen haben.

Die Criminal-Gerichte haben daher jedesmal, wenn ſie einen Abgeurtheilten in ein ſolches entfernteres Strafhaus abzuliefern haben, und hiervon der Ordnung gemäß die Anzeige an das Kreisamt machen, eine Berechnung vorzulegen, worin diejenigen Koſten auszuweiſen ſind, welche ſie durch die entferntere Lage des auswärtigen Strafhauſes im Vergleiche des Wiener Strafhauſes zu beſtreiten haben, und es wird ſodann die dießfällige Vergütung aus dem Strafhausfonde nach zugebrachter buchhalteriſchen Reviſion unverzüglich geleiſtet werden.

Dieſer Koſtenberechnung iſt übrigens jedesmal auch ein Ausweis über die Meilen-Entfernung von dem Criminal-Gerichte bis Wien und von dort bis zur auswärtigen Strafanſtalt zum Behufe der Adjuſtirung beizulegen.

Übrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß jene Criminal-Gerichte keine Vergütung anzuſprechen haben, welche den Strafhäuſern von Prag oder Linz eben ſo nahe oder näher, als jenem von Wien gelegen ſind.

Mit ansteckender Krankheit (Krätze) behaftete Sträflinge sind erst nach ihrer Genesung in das Provincial-Strafhaus abzuliefern.

1426. Gubernial-Verordnung vom 20. October 1838, Z. 52,475, an die k. Kreisämter.

(Böhm. Prov. G. S. 20. Bd, S. 697.)

Da nach einer Anzeige der Provincial-Strafhaus-Verwaltung von den Criminal-Gerichten schon wiederholt mit der Krätze behaftete Sträflinge eingeliefert werden, und hierdurch ungeachtet der bestehenden Aufsicht mehrere Sträflinge im Strafhause angesteckt wurden; so wird den k. k. Kreisämtern aufgetragen, den Criminal-Gerichten die dießfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere die Gubernial-Verordnung vom 27. Juni 1833, Z. 26,217 (**1386***)), nach welcher von den Gerichtsärzten der Gesundheitszustand eines jeden in das Provincial-Strafhaus einzuliefernden Sträflings vorerst genau untersucht werden soll, mit dem Beisatze wiederholt einzuschärfen, die mit der im Anfange leicht heilbaren Krätze behafteten Individuen vor ihrer Einlieferung im Criminalhausspitale vollkommen heilen zu lassen.

Gesetzliche Bestimmungen rücksichtlich der Verfassung der Auskunfts-Tabelle bei Ablieferung der Sträflinge nach dem Straforte.

(Hfd. v. 23. Nov. 1811, N. 963 d. J. G. S. beim §. 455 (**1379.**) Hfd. v. 30. November 1821, N. 1818 d. J. G. S. a. a. O. (**1386.**) ob der ennsische Reggs. Vdg. v. 31. Mai 1837 a. a. O. (**1392.**) und steierm. Gub. Vdg. a. 25. April 1838, Z. 6800 a. a. O. **1392 a**))

§. 460.

Obliegenheit des Kreisamtes.

Ist das Kreisamt in der Verfassung, den Verurtheilten indessen, bis die Anstalt zur Fortschaffung in den Strafort getroffen ist, in Verwahrung nehmen zu können; so soll dasselbe dem Criminal-Gerichte sogleich die Stellung des Verurtheilten auftragen. Mangelt es aber an Gelegenheit zur sicheren Verwahrung in dem Orte, wo das Kreisamt ist; so muß der Verurtheilte zwar noch bey dem Criminal-Gerichte belassen, diesem aber, sobald immer möglich ist, der Tag

zur Uebergabe bestimmet werden. Ueberhaupt soll das Kreisamt alle Sorge dafür tragen, daß solche Verurtheilte auf das schleunigste, und mit der zuverlässigsten Verwahrung an ihren Strafort gebracht werden. Dasselbe hat sich wegen der nöthigen Begleitung der Militärwache mit dem nächsten Militär-Kommando in das Vernehmen zu setzen, und, wo es auf Fuhren ankommt, solche durch Vorspann zu verschaffen. So weit es sich leicht thun läßt, ist zwar dieses Geschäft dermassen zu leiten, daß mehrere Verurtheilte zugleich an den Strafort abgeliefert werden; dabey kann aber weder Bequemlichkeit noch Ersparung, sondern einzig die Verwaltung der Gerechtigkeit und Sorgfalt für die gemeine Sicherheit den Hauptzweck ausmachen. Daher soll die Ablieferung, auch eines einzelnen Verurtheilten, wegen eines unbestimmten Zuwartens auf das Zusammentreffen mehrerer Sträflinge, nicht verzögert, sondern der Verurtheilte längstens binnen dreyßig Tagen nach dem ihm angekündigten Urtheile auf den Weg zu seinem Straforte gebracht werden.

(§. 527 St. G. ü. V.)

Für die Ablieferung eines verurtheilten Sträflings ist die für das Militär bemessene Wegvergütung nicht zu bezahlen.

1427. Hofdecret vom 5. October 1804, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Einverständnisses mit der vereinten Hofkanzlei, Nr. 689 der J. G. S.

Die für das Militär im §. 530 der zweiten Abtheilung des neuen Strafgesetzes bemessene Wegvergütung ist nur in dem Falle von dem Criminal-Gerichte zu bezahlen, wenn eine Überlieferung der noch in der Untersuchung stehenden Criminal-Verhafteten geschieht, nicht aber auch dann, wann die Ablieferung eines schon verurtheilten Sträflings nach dem Straforte durch das Kreisamt mittelst des Militärs eintritt.

1428. Hofdecret vom 13. October 1804.
(Borschitzky's Hdb., S. 544.)

Die in dem §. **530** des neuen Strafgesetzes bemessene Wegvergütung für das die Criminal-Inquisiten bewachende und begleitende Militär ist nur in dem Falle von dem Criminal-Gerichte zu leisten, wenn eine Überlieferung des noch in der Untersuchung stehenden Criminal-Inquisiten geschieht, nicht aber auch dann, wenn die Ablieferung eines schon verurtheilten Sträflings nach dem Straforte durch das Kreisamt unter Begleitung der Militärwache eintritt, weil die ganze, im neuen Strafgesetze vorgeschriebene Behandlung der Verbrecher, mithin auch der vom Ersatze der Unkosten handelnde §. 530 nur die in Untersuchung stehenden, nicht aber die bereits abgeurtheilten Verbrecher betrifft, und auch vor dem neuen Strafgesetze das nemliche in Hinsicht der Wegvergütung für das Militär in solchen Fällen beobachtet wurde, und dießfalls der §. **275** der vorigen (Josephinischen) Criminal-Gerichtsordnung wörtlich in dem §. 530 des neuen Strafgesetzes enthalten ist. (**1434**)

Maßregeln bei Ablieferung verurtheilter Criminal-Arrestanten an den Strafort.

1429. Hofdecret vom 24. Jänner 1806, über Note der vereinten Hofkanzlei, an die galizischen Appellations-Gerichte, N. 753 der J. G. S.

Bei Absendung verurtheilter Criminal-Arrestanten an den Strafort hat man folgende Maßregeln vorzuschreiben befunden:

Es entspricht den Bestimmungen des Strafgesetzes über Verbrechen, §. **459** und §. **460**, vollkommen, daß das Kreisamt, so oft dasselbe von einem Criminal-Gerichte abgeurtheilte Verbrecher zu übernehmen hat, sich vorläufig mit demselben über den Tag, an welchem diese Übergabe zu geschehen hat, in das Einvernehmen setze.

Zur Aufsicht über die Escortirung solcher Verbrecher ist ein Beamter vom Lande oder von dem Orts-Magistrate, oder ein vertrauter und verlässiger Kreis-Dragoner, in so fern ein solcher für seine eigentliche Bestimmung entbehrlich ist, zu bestellen.

Dergleichen Verbrecher sind sammt den Ketten zu übernehmen, und die Vergütung dafür, gleich bei Zustellung des Verbrechers, dem Criminal-Gerichte aus der Kreiskasse zu leisten. Die hierdurch veranlaßten Auslagen sind lediglich aus dem Criminal-Fonde zu bestreiten, und bei demselben auf die gewöhnliche Weise zu verrechnen.

Befreiung der zur Überbringung der Verbrecher dienenden Vorſpannsfuhren von der Weg- und Linienmauth.

1430. Hofkammer-Verordnung vom 10. Mai 1815.
(Waſer S. 395.)

Die zur Überbringung der Verbrecher dienenden Vorſpannsfuhren ſind gleich jenen, welche zu Rekrutenſtellungen verwendet werden, im Hin- und Zurückfahren von der Weg- und Linienmauth frei zu belaſſen, wenn die Polizei-Individuen oder Gefangenwärter, welche die Verbrecher zu begleiten haben, ſich darüber gehörig ausweiſen *).

Die zur Ablieferung der Sträflinge erforderlichen Vorſpannsfuhren ſind vom Kreisamte auszuſchreiben und unentgeltlich zu leiſten.

1431. Verordnung der k. k. n. ö. Landesregierung vom 24. Auguſt 1819, an die Kreisämter und die Stadthauptmannſchaft, Z. 31,573.
(N. ö. Prov. G. S. 1. Thl., S. 613.)

Da der §. 459 des erſten Theiles des Strafgeſetzbuches ausdrücklich vorſchreibt, daß die Ablieferung des Verurtheilten nach dem geſetzlich beſtimmten Straforte immer durch das Kreisamt veranſtaltet werden muß, und da das Kreisamt nach dem §. 460 des angezogenen Geſetzbuches die dießfalls erforderlichen Fuhren durch Vorſpann zu verſchaffen hat, ſo hat das Kreisamt, ſobald von einem Landgerichte das Geſuch um Beſtimmung eines Tages zur Ablieferung eines Verbrechers in das Provincial-Strafhaus oder auf den Spielberg, und die Bitte um Beigebung der erforderlichen Escorte-Mannſchaft an das Kreisamt gelanget, unter einem mit der Erledigung über dieſe zwei erwähnten Puncte, die nach den Localitäts-Verhältniſſen erforderliche Vorſpann von den Gemeinden, und zwar von Station zu Station auszuſchreiben, und es iſt dieſe Vorſpann von den Gemeinden, die es trifft, nach dem §. 527 des erſten Theiles des Strafgeſetzbuches unentgeltlich zu leiſten.

In Hinſicht der Frage: ob dem Landgerichtsdiener mit den dem Sträflinge abgenommenen Ketten für die Rückkehr eine Vorſpann

*) Rückſichtlich der Befreiung der Fuhren mit Arreſtanten von Entrichtung der Weg- und Brückenmauth ſiehe die unter dieſer Überſchrift beim §. 527 aufgeführten Novellen.

angewiesen werden dürfe, findet die Regierung, daß, nachdem das Gesetzbuch hierüber nirgends etwas sagt, derselbe auch keineswegs auf eine Vorspann einen Anspruch machen kann, und daß es lediglich Sache des Landgerichtes sein müsse, Sorge zu tragen, daß der Landgerichtsdiener mit den Ketten zum Landgerichte gelange; es kann daher auch für den Landgerichtsdiener wegen seiner Rückkehr keine Vorspann passirt werden.

Einleitung der Transportirung der Criminalsträflinge in das Prov. Strafhaus von den Kreisämtern.

1431. a) Gubernial-Verordnung vom 6. November 1823, Z. 57,174 an die Kreisämter.

(Böhm. Prov. G. S. 5. Bd., S. 442.)

Es haben sich mehrere Fälle ergeben, daß abgeurtheilte Criminal-Sträflinge, welche nach §. 458 St. G. 1. Th., zur Transportirung in ein Prov. Strafhaus geeignet, und von welchen einige insbesondere an die Theresienstädter Strafanstalt abzusenden waren, an den Prager Magistrat abgeschickt wurden, und daß demselben sodann die weitere Instradirung der Sträflinge an ihren eigentlichen Bestimmungsort überlassen worden ist.

Zur Vermeidung dieser ungebührlichen Instradirungen solcher Criminal-Sträflinge an den Prager Magistrat werden die Kreisämter angewiesen, in Zukunft die Ablieferung aller Criminal-Sträflinge, welche nach §. 458 des St. G. B. I. Th. die ihnen zuerkannte Strafe außer dem Orte ihrer Aburtheilung auszustehen haben, unmittelbar ohne Intervenirung des Prager Magistrates an die für sie bestimmte Strafanstalt um so mehr zu veranstalten, als in den §§. 459 und 460 des St. G. B. I. Th. zur sicheren Transportirung der von den Criminal-Gerichten übergebenen Criminalsträflinge lediglich die k. Kreisämter verpflichtet werden.

Bestreitung der Verpflegs- und Transportkosten für in das Provincial-Strafhaus und auf den Spielberg zu überliefernde Verbrecher, aus dem Criminalfonde.

1431. b) Gubernial-Eröffnung an das k. k. Appellationsgericht und alle Kreisämter, vom 7. März 1828, Z. 9268.

(Prov. G. S. für Mähren und Schlesien 10. Bd., S. 30.)

Mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 20. December 1827, Z. 32,453 wurde in Beziehung auf die Kosten der Überlieferung verur-

theilter Verbrecher in das Provincial-Strafhaus und auf den Spielberg verordnet, daß künftig allgemein für die Verpflegung der Sträflinge nach §. 535 des St. G. B. 1. Th., täglich fünf Kreuzer erfolgt, und für den Criminalfond aufgerechnet, den Gemeinden aber auf der Route keine Laſt aus dieſem Titel aufgebürdet werde, ferner, daß die zur Transportirung der Sträflinge in ihren Strafort erforderlichen Vorſpannsfuhren nach dem allgemeinen Vorſpanns-Regulativ zu vergüten ſeien.

Um dieſe höchſte Beſtimmung in Ausübung zu bringen, wird ſelbe den Kreisämtern zur Nachachtung und Anweiſung der Vorſpannsſtationen mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß, ſobald von dem betreffenden Criminal-Gerichte die Anzeige über Einlieferung ſolcher Sträflinge erſtattet werden wird, auch zugleich unter Einem um Ausfertigung der zu dieſem Behufe erforderlichen Marſchroute wird angeſucht werden können.

Dieſe werden die Kreisämter ungeſäumt ordnungsmäßig auszufertigen, und zum Behufe der weiteren Gebrauchmachung dem Criminalgerichte zu überſenden haben, in welcher jedoch deutlich die Anzahl der Vorſpannspferde und Wägen, dann die Meilen-Diſtanz vom Orte der Abreiſe bis nach Brünn genau angegeben ſein muß.

In dieſer Marſchroute wird von jedem die Stellung der Vorſpann beſorgenden Amte oder Commiſſär, von Station zu Station Pferde- und Wagen-Anzahl, ſo wie die Meilen-Diſtanz, für welche die Vorſpann geleiſtet wird, genau auszudrücken, und die Beſtätigung, daß die Vorſpannsgebühr auch richtig geleiſtet worden ſei, mit Beſtimmung des Geldbetrages, und mittelſt Ausſtellung ordentlicher Vorſpanns-Quittungen beizufügen ſein.

Für den Fall, als derlei Vorſpannsführer von der Entrichtung der Wegmauth nicht befreit gelaſſen werden ſollten (**1632.**), muß die Aufrechnung derſelben, mittelſt der Bolleten dargethan werden.

Endlich kömmt der Auslagen-Liquidation noch beizufügen, welche Unkoſten die Anrechnung der täglichen Verpflegsgebühr für den Kopf zu fünf Kreuzer Conv. Münze ausmachen; und ſolche, auf dieſe Art verfaßte Liquidation, wird ſodann anher zur Adjuſtirung und Vergütungs-Anweiſung vorzulegen ſein.

Übrigens liegt es ſchon in dem Geiſte der dießfälligen Vorſchriften, daß die Criminal-Gerichte die Begleiter ſolcher Sträflingstransporte mit angemeſſenen Geldvorſchüſſen, zur Bezahlung der Transports- und Zehrungskoſten verſehen, und ſolche dann in der erſt angedeuteten Art zur Vergütungs-Anweiſung liquidiren.

Grundsätze über Vergütung der Unterhalts- und Verpflegskosten der aus der Strafanstalt einer Provinz in ein Strafhaus einer andern Provinz übersetzten Sträflinge.

1432. Hofkanzlei-Decret vom 4. März 1824, an sämmtliche Länderstellen, ohne jene Illiriens, des Küstenlandes und der Steiermark.

(Polit. G. S. 52. Bd., S. 172.)

Wegen Vergütung der Unterhalts- und Verpflegskosten der aus der Strafanstalt einer Provinz in ein Strafhaus einer andern Provinz übersetzten Sträflinge werden folgende allgemeine Grundsätze aufgestellt, nach welchen sich in Zukunft von Seite der Landesstelle zu benehmen ist.

Die Übersetzung der Sträflinge geschieht entweder, weil sie nach dem Gesetze zur Verwahrung in einer allgemeinen Strafanstalt geeignet sind, oder weil sie wegen Mangels an Raum oder anderer Ursachen aus dem Straforte, wohin sie eigentlich gehören, in einen anderen übersetzet werden müssen.

In dem ersteren Falle findet eine Vergütung der Auslagen von Seite des Strafortes, aus welchem die Sträflinge dahin übersetzt werden, nicht statt.

In dem zweiten Falle ist aber zu unterscheiden, ob die Übersetzung der Sträflinge aus einem Straforte in einen anderen, welche beide von dem Ärarium, oder aus einem Straforte in eine andere Strafanstalt, wovon beide, oder auch nur eine bisher noch auf Kosten der Provinz unterhalten werden, geschieht.

In dem ersteren dieser beiden Fälle kann die Vergütung der in Frage stehenden Auslagen füglich unterbleiben, weil es dem Staatsschatze gleichgiltig ist, bei welcher Anstalt er diese Auslagen bestreitet. Nur muß zur Vermeidung eines doppelten Anspruches Bedacht genommen werden, daß der Strafort, welcher sich eines Theiles seiner Sträflinge durch Übersetzung in einen andern Strafort entlediget, den Aufwand für dieselben unter seine Erfordernisse nicht mehr aufnehme.

In dem letztern dieser beiden Fälle kann aber die Vergütung der Auslagen für die übersetzten Sträflinge die betreffende Verbindlichkeit der Provinz, so lange dieselbe noch überhaupt besteht, in besonderen Fällen des Unterhaltes ihrer Sträflinge nicht aufgehoben, und dem Ärarium oder einer anderen Provinz nicht aufgebürdet werden.

Der §. 527 St. G. I. Thl. hat auf die Überlieferung der Sträflinge von einem Strafhause in das andere keine Anwendung.

(Steierm. Gub. Vdg. v. 18. Nov. 1829, Z. 20,734 beim §. 527 **1684.**)

Art und Weise der Berechnung der Vorspannsgebühren bei Ablieferung der Sträflinge an den Strafort.

1433. Gubernial-Verordnung vom 10. Juni 1828, Z. 346.

(Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, 15. Bd., S. 313.)

Mit Gubernial-Decret vom 9. August v. J. Z. 14,934 wurden hinsichtlich der Ablieferung der Criminal-Sträflinge in das Strafhaus und hinsichtlich der dabei statt findenden Vergütung der Vorspann nach dem allgemeinen Regulativ mit zehn Kreuzer W. W. pr. Pferd und Meile aus dem Criminal-Fonde die beiden Fälle unterschieden, daß die Ablieferung durch Transporte mit Militär-Escorte, oder durch den Schub mit wechselnden Schubbegleitern geschieht.

Was den ersten Fall betrifft, hat es bei der in erwähntem Gubernial-Decrete enthaltenen Vorschrift zu verbleiben.

Was aber den zweiten Fall betrifft, so findet das Gubernium in der Berücksichtigung, daß die Einsendung der Vorspannsquittungen von den einzelnen Landgerichten an das absendende Untersuchungs- oder Collegial-Gericht mit Weitwendigkeiten verbunden ist, folgende Vereinfachung vorzuschreiben.

Jede Justizbehörde, welche einen Sträfling mit Schub in das Strafhaus absendet, hat gleich nach Erhalt der kreisämtlichen Marschroute, in welcher die Schubablösungs-Stationen mit ihrer Entfernung genau und richtig anzusetzen sind, die nach den von Station zu Station entfallenden 10 kr. W. W. pr. Meile und Pferd anzusetzende Vorspannsgebühr zu berechnen, zu jeder Station hinzu zu setzen, und so dem ersten Schubbegleiter sammt dem beiliegenden ganzen Geldbetrage (daraus der Criminal-Kosten-Verlag zu nehmen und zu versiegeln ist), zu übergeben.

Das nächste Landgericht als Schubs-Ablösungs-Station nimmt den betreffenden Vorspannsbetrag heraus, und hat, wo der Marsch-Commissär am Landgerichtssitze ist, dessen Quittung, wo er aber entfernt ist, eine landgerichtliche Quittung über den Vorspannsbetrag der Marschroute anzuheften, und das noch übrige Geld versiegelt dem neuen Schubbegleiter zur Einhändigung an das nächste Landgericht auszufolgen. Im letztern Falle, da das Landgericht die Quittung ausstellt, ist der empfangene Geldbetrag bei nächster Gelegenheit dem Marschcommissär, der sich hierüber in den Marsch-Stations-Rechnungen auszuweisen hat, zu übermitteln.

Das ganz gleiche Verfahren hat bei jedem weitern Landgerichte Platz zu greifen, daher bei der letzten Station auch der letzte im Packete befindliche Geldbetrag in Verwendung kommt.

Die Strafhaus-Verwaltung wird so eben angewiesen, die an sie

gelangende Marschroute sammt allen beigehefteten Vorspannsquittungen sogleich an jene Justizbehörde zu übersenden, von welcher der Schub ausgegangen ist, wobei die Strafhaus-Verwaltung, im Falle eine Quittung abgängig sein sollte, diesen Umstand zu ihrer eigenen Rechtfertigung in dem Einbegleitungs-Schreiben ersichtlich zu machen hat.

Sollten bei irgend einer Station Nebenauslagen nothwendig werden, z. B. Anschließen des Schüblings, Reparation der Eisen u. dgl. so sind dieselben von jedem Landgerichte in die Regie-Rechnung aufzunehmen.

Transport-Kosten-Berechnung und deren Vergütung bei Beförderung der Sträflinge in Strafhäuser fremder Provinzen.

1433 a) Hofkanzlei-Decret vom 5. October 1838, Z. 25,348, Regierungs-Verordnung vom 11. October 1838, Z. 57,888, an die vier k. k. Kreisämter, den Herrn Stadthauptmann, und die k. k. n. ö. Provincial-Staatsbuchhaltung.

(R. ö. P. G. S. 20. Bd., S. 836.)

Da die zu geringe Raumhältigkeit des hiesigen k. k. Strafhauses die Nothwendigkeit der Unterbringung eines Theiles der hierländigen Sträflinge in die Strafanstalten anderer Provinzen, und zwar zu Linz und Prag herbeigeführt hat, so muß auch der hiesige Strafhaus-Fond zur Bestreitung der mit der Ablieferung solcher Sträflinge in die gedachten Anstalten verbundenen Kosten nach einem entsprechenden Verhältnisse in das Mitleid gezogen werden, und zwar in der Art, daß den n. ö. Criminal-Gerichten, welche zu Folge erwähnter Nothwendigkeit ihre abgeurtheilten Sträflinge nach Linz oder Prag abzuliefern haben, derjenige Kostenbetrag aus dem n. ö Strafhaus-Fonde vergütet wird, welcher ihnen dadurch erwächst, daß sie ihre Abgeurtheilten anstatt wie sonst in das hiesige, nunmehr in ein entferntes Strafhaus einer anderen Provinz abzuführen haben.

Die Criminal-Gerichte haben daher jedesmal, wenn sie einen Abgeurtheilten in ein solches entferntes Strafhaus abzuliefern haben, und hiervon der Ordnung gemäß die Anzeige an das Kreisamt machen, eine Berechnung vorzulegen, worin diejenigen Kosten auszuweisen sind, welche sie durch die entferntere Lage des auswärtigen Strafhauses im Vergleiche des Wiener zu bestreiten haben, und es wird sodann die dießfällige Vergütung aus dem Strafhaus-Fonde nach zu Stande gebrachter buchhalterischer Revision unverzüglich geleistet werden.

Dieser Kostenberechnung ist übrigens auch ein Ausweis über die

Meilen-Entfernung von dem Criminal-Gerichte bis Wien und von dort bis zur auswärtigen Strafanstalt zum Behufe der Adjustirung beizulegen.

Übrigens versteht es sich von selbst, daß jene Criminal-Gerichte keine Vergütung anzusprechen haben, welche den Strafhäusern von Prag oder Linz eben so nahe und näher als jenem von Wien gelegen sind. (**1435.**)

Bezahlung der zur Transportirung der Sträflinge erforderlichen Militär-Escorte-Mannschaft nicht nach d. Anzahl der Meilen, sondern pr. Tag.

1434. Regierungs-Verordnung vom 26. October 1838, Z. 60,006 an die vier k. k. Kreisämter.

(N. ö. Prov. G. S. 20. Thl., S. 863.)

Es ist der Fall vorgekommen, daß von Seite eines Landgerichtes der Militär-Escorte zur Ablieferung eines abgeurtheilten Sträflings in das k. k. Provincial-Strafhaus zu Prag **10** kr. C. M. pr. Kopf und Meile hin und zurück ausbezahlt, und zugleich auch noch die Schlafkreuzer pr. Tag und Kopf vergütet worden sind.

Da nun aber diese Aufrechnungen durchaus nicht gegründet sind, indem der §. **530** des **I.** Thl. des St. G. B. sich nach dem an sämmtliche Appellations-Gerichte erlassenen Hofd. v. **5.** Oct. **1804** (**1427** und **1428.**) nur auf den Fall bezieht, wenn eine Überlieferung der noch in der Untersuchung stehenden Criminal-Verhafteten, nicht aber auf den Fall, wenn die Ablieferung eines schon verurtheilten Sträflings nach dem Straforte, durch das Kreisamt mittelst des Militärs eintritt, so tritt in diesem letzteren Falle offenbar die Verpflichtung des Militärs ein, die dießfällige Escorte ohne Weiterem zu übernehmen, so bald nach Vorschrift des §. **460** St. G. B. **I.** Thl. das Kreisamt sich wegen der nöthigen Begleitung der Militärwache mit dem nächsten Militär-Commando in das Vernehmen setzt, ohne daß jedoch in dem Strafgesetze irgend eine Zulage für die Militär-Escorte gesetzlich ausgesprochen erscheint.

Rücksichtlich einer solchen Gebühr kann also nur die Analogie der Regierungs-Verordnung v. **11.** Nov. **1829** (**1419**) angewendet werden, wornach in den Fällen, wo abgeurtheilte Criminal-Sträflinge von Wien auf den Spielberg transportirt werden, einem Feldwebel täglich **48** kr., einem Corporalen **24** kr. und jedem Gemeinen **12** kr. C. M., und eben so viel für den Rückweg zu verabreichen kommen.

Hiernach haben sich die Landgerichte zu benehmen, und die Anzahl der Escorte-Mannschaft so mäßig, als es nur immer die Individualität des Verurtheilten, und die öffentliche Sicherheit gestatten, anzusprechen. (**1435.**)

Bestimmungen in Betreff der Rechnungslegung über Transporte hiesiger Sträflinge in die Strafhäuser fremder Provinzen.

1435. Regierungs-Verordnung vom 5. Jänner 1839, Z. 72,261, an die k. k. Kreisämter.

(N. ö. Prov. G. S. 21. Bd., S. 16.)

Da mit Regierungs-Verordnung vom **11.** October **1838** (**1433 a**) angeordnet wurde, daß den Transport-Kostenberechnungen der Sträflinge, welche in die Provincial-Strafhäuser fremder Provinzen als z. B. Linz und Prag abgeliefert werden, stets ein Ausweis über die Meilenberechnungen der betreffenden Criminal- oder Landgerichtsorte bis Wien, und von dort bis zur auswärtigen Strafanstalt zum Behufe der Adjustirung der dießfälligen Transport-Kosten beizuschließen sei, da ferner mit Regierungs-Verordnung vom **26.** October **1838** (**1434.**) bestimmt wurde, daß die zur Transportirung der Sträflinge erforderliche Militär-Escorte-Mannschaft nicht nach der Anzahl der Meilen, sondern per Tag zu bezahlen ist, so wird es zur verläßlichen Adjustirung von derlei Transport-Kostenberechnungen und Ausweisen noch weiters nöthig, daß in diesen Berechnungen und Ausweisen nicht bloß die Zahl der Meilen, sondern auch jene der Tage angegeben werde, welche von den bezüglichen Criminal-Gerichts-Orten zur Ablieferung des betreffenden Sträflings nach Wien und von da wieder zurück erforderlich sind. In diesen Berechnungen und Ausweisen ist überdieß auch die Anzahl der von der Escorte-Mannschaft vom Landgerichtsorte aus bis in die auswärtigen Strafanstalten nach Linz oder Prag zur Hin- und Rückreise wirklich verwendeten Tage ersichtlich zu machen.

Mit Rücksicht auf diese Andeutungen haben daher die k. k. Kreisämter bei Einlangung von derlei Transportkosten-Vergütungs-Ausweisen auf denselben mit Beachtung der Meilen-Entfernungen und der Jahreszeiten zu bestätigen, wie viele Tage von dem bezüglichen Criminal-Gerichtsorte nach Wien, und von da zurück erforderlich gewesen wären, dann wie viele Tage von dem Criminal-Gerichtsorte in die auswärtige Strafanstalt und von da wieder zurück wirklich erforderlich gewesen sind.

§. 461.

Das Criminal-Gericht ist unter schwerer Verantwortung verpflichtet, den Verurtheilten so lange, bis ihn das Kreisamt übernimmt, in genauer, vor aller Gefahr der Entweichung sicheren Verwahrung zu hal-

Vorsicht vor, und bei der Ablieferung an das Kreisamt.

ten, und ſodann die Stellung zu dem Kreisamte mit gleicher Vorſicht zu erfüllen.

Behandlung und Beſtrafung der verſuchten oder erfolgten Entweichung eines Sträflings und der hieran Schuldtragenden.

(§. 330 St. G. ü. V. und die dort aufgeführten Novellen.)

Belohnung für die Einbringung der entwichenen Sträflinge.

(Siehe unter dieſer Überſchrift die Novellen beim §. 330 S. 588, 2. Thl.)

Dreizehntes Hauptstück.

Von dem Recurse.

---

§. 462.

Der Recurs, das ist, das Ansuchen um Hülfe bey höherer Behörde, findet gegen zweyerley Urtheile Statt: Wider welche Urtheile der Recurs Statt finde?

(§§. 409 — 414 St. G. II. Thl.)

a) gegen Urtheile der Criminal-Gerichte, welche diese, ohne sie vorher dem Obergerichte vorzulegen, kund machen, und vollziehen dürfen;

Gegen das von dem Standrechte gefällte Urtheil hat kein Recurs Statt.

(§. 512 St. G. B. ü. V.)

Bedingung, unter welcher ein auf freiem Fuße untersuchter und von der ersten Instanz schuldig erkannter Beschuldigter während des Recurses nicht in Verhaft zu nehmen ist.

(Hfd. v. 6. Mai 1821, N. 1043 d. J. G. S. beim §. 306 **I. II. S.**)

b) gegen solche Urtheile des Obergerichtes, wodurch das auf gänzliche Lossprechung geschöpfte Urtheil des Criminal-Gerichtes, bloß auf die Aufhebung der Untersuchung abgeändert, oder das Strafurtheil entweder in der Strafdauer, oder sonst verschärfet worden ist. Der Grund des Recurses kann darin bestehen, daß entweder die Beschuldigung und Untersuchung ohne

rechtlichen Anlaß geſchehen; oder, daß der Beſchuldigte nach Beſchaffenheit der über die Anzeigungen eingehohlten Erfahrungen hätte für ſchuldlos erkannt, oder nach dem Geſetze nicht ſo ſtreng verurtheilet werden ſollen. Wider Urtheile, welche von der oberſten Juſtizſtelle ergangen ſind, und wider Urtheile des Obergerichtes, wodurch das criminal-gerichtliche Urtheil nicht auf eine in b) erwähnte Art abgeändert, oder verſchärfet worden, kann kein Recurs ergriffen werden. Daher das Obergericht in ſeinem Urtheile deutlich auszudrücken hat, ob das von dem Criminal-Gerichte gefällte Urtheil beſtätiget, gemildert, verſchärfet, oder die gänzliche Losſprechung in die Aufhebung der Unterſuchung abgeändert werde.

Recurs gegen Strafurtheile, wodurch zugleich auf Schadenerſatz erkannt wird, wenn wegen der Strafe keine Beſchwerde geführt wird, oder ſie zu führen geſetzlich nicht zuſteht.

1436. Hofkanzlei-Verordnung vom 16. Auguſt 1835, Z. 21,508.

(Prov. G. S. für Böhmen, 17. Bd., S. 556, für Galizien und Lodomerien, 17. Jahrg., 2. Abtheil., S. 800, für Illirien, 17. Bd., S. 520, für die Lombardie, 2. Bd., 2. Thl., S. 147, für Mähren und Schleſien, 17. Bd., S. 386, für Öſterreich ob der Enns und Salzburg, 17. Bd., S. 369, für Öſterreich unter der Enns, 17. Thl., S. 515, für Steiermark, 17. Thl., S. 318, für Tirol und Vorarlberg, 22. Bd., S. 621, für Venedig, 26. Bd., 2. Thl., S. 147.)

Seine k. k. Majeſtät haben über den im Einvernehmen mit der vereinigten Hofkanzlei und der Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen erſtatteten allerunterthänigſten Vortrag der oberſten Juſtizſtelle mit allerhöchſter Entſchließung vom 19. Juni 1835 zu erklären geruhet, daß gegen Strafurtheile über Verbrechen und ſchwere Polizei-Übertretungen, wodurch zugleich auf Schadenerſatz erkannt wird, auch wegen dieſes Schadenerſatzes der Recurs den in dem §. 463 des erſten, und im §. 415 des zweiten Theiles des Strafgeſetzbuches, genannten Parteien binnen der in dem beſagten Strafgeſetzbuche beſtimmten Friſt, und zwar auch dann vorbehalten ſei, wenn wegen der verhängten Strafe keine Beſchwerde ergriffen wird, oder ſolche zu führen nach dem Geſetze nicht zuſteht.

Gegen Urtheile der zweiten Instanz hat der Recurs nur in so ferne Statt, als dadurch eine Abänderung der Erkenntnisse erster Instanz in Bezug auf Schadenersatz zum Nachtheile des Verurtheilten ausgesprochen wird.

Pflicht des Criminal-Gerichtes, bei Kundmachung recursfähiger Urtheile die Wohlthat des Recurses und die Frist hierzu dem Verurtheilten zu eröffnen.

(Hfd. v. 25. August 1820, N. 1693 d. J. G. S. beim §. 445 **1338.**)

Pflicht des Criminal-Gerichtes bei recursfähigen Urtheilen die geschehene Verständigung der Wohlthat des Recurses oder der Verzichtung darauf anzumerken.

(N. ö. App. Dec. v. 4. December 1821 beim §. 445 **1339.**)

Wirkung der unterlassenen Recursmeldung gegen ein Strafurtheil.

(Hfd. v. 7. Juli 1821, N. 1777 d. J. G. S. beim §. 470 **1465.**)

Recurs gegen Criminal-Urtheile, welche das in. ö. Appellations-Gericht in erster Instanz fällt.

1437. Hofdecret vom 4. September 1818, an das innerösterreichische Appellations-Gericht, N. 1493 d. J. G. S.

Gegen Criminal-Urtheile, welche das innerösterreichische Appellations-Gericht über die von bloß instruirenden Criminal-Behörden demselben vorgelegten Acten, und somit in erster Instanz fällt *), kann der Recurs von allen in dem §. **463.** ersten Theiles des Strafgesetzes, hierzu Berechtigten allerdings ergriffen werden, und sind die bei den betreffenden Landgerichten eingereichten oder angemeldeten und zum Protocoll genommenen Recurse dem Appellations-Gerichte vorzulegen, und von demselben mit seinem Gutachten an den obersten Gerichtshof zur Entscheidung einzubegleiten.

---

*) Durch Hofdecret v. 1. Mai 1830, N. 2462 d. J. G. S. beim §. 211 (**612.**) wornach das in. ö. Appellations-Gericht als erste Instanz nicht mehr zu erkennen hat, wird oberwähnte Hofverordnung mit Beziehung auf künftige Fälle außer Wirksamkeit gesetzt.

Pflicht des Appellations-Gerichtes in Recursfällen die Abschrift der erlassenen Verordnung und Beweggründe von Amtswegen anzuschließen.

1438. Hofdecret vom 4. October 1822, an das n. ö. Appellations-Gericht bei Erledigung eines Recurses N. 1897 d. J. G. S.

Das Appellations-Gericht hat künftig auch in Recursfällen die Abschrift seiner erlassenen Verordnung und Beweggründe von Amtswegen anzuschließen, und in dem Berichte zu bemerken, ob sein Beschluß einhellig, oder durch Stimmenmehrheit gefaßt wurde, in welchem letzteren Falle immer auch die ämtliche Abschrift des betreffenden Rathsprotocolles beizulegen sein wird.

Recurs gegen Urtheile der zweiten Instanz wegen Abänderung derselben, in Bezug auf Schadenersatz zum Nachtheile des Verurtheilten.

(Hfz. Wdg. v. 16. August 1835, Z. 21,508 beim §. 462 a) **1436.**)

Der Recurs hat gegen, zu einer die Macht des ersten Richters überschreitenden Milderung vorgelegte und entschiedene Urtheile nicht Statt.

(N. ö. Reggs. Circ. v. 14. März 1839, Z. 14,885 beim §. 463 e) **1443.**)

Pflicht des Appellations-Gerichtes, im Falle der Verschärfung der durch das erstrichterliche Urtheil verhängten Strafe die Beweggründe seiner Entscheidung beizulegen.

1439. Justiz-Hofdecret vom 18. October 1841, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

(Pichl, 67. Bd., S. 225.)

Wenn das Appellations-Gericht die durch das Urtheil der ersten Instanz verhängte Strafe verschärft, und nach dem Sinne des §. 462 b) des St. G. B. I. Thl. der Recurs Statt findet, so ist es Pflicht des Appellations-Gerichtes, seinem Urtheile die vollständigen Beweggründe seiner Entscheidung nach §. 464 des St. G. B. I. Thl. beizu-

legen, und es darf sich nicht auf die Mittheilung der von ihm ausgesprochenen Verschärfung allein beschränken.

Dieß wird in Befolgung der a. h. Entschließung vom 31. Juni 1841 dem k. k. Appellations-Gerichte zur eigenen Richtschnur mit dem Auftrage eröffnet, diese Belehrung in die Provincial-Gesetzsammlung einzuschalten, und so an die unteren Criminal-Gerichtsbehörden zu ihrer Wissenschaft gelangen zu lassen.

§. 463.

Wer recurriren dürfe?

Den Recurs können ergreifen:

(S. 415 St. G. II. Thl.)

a) der Verurtheilte selbst,

b) dessen Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie,

Stiefältern dürfen für ihre Stiefkinder in schweren Polizei-Übertretungsfällen den Recurs ergreifen.

1440. Hofdecret vom 30. September 1819, Z. 30,901 und Verordnung der k. k. n. ö. Landesregierung vom 18. October 1819, Z. 38,554.

(Kudler a. a. O. II. Bd., S. 238, und Blumentritt's ö. St. G. II. Thl., S. 324.)

Über den vorgekommenen Fall, ob eine Stiefmutter für ihr Stiefkind in einer schweren Polizei-Übertretungs-Angelegenheit recurriren könne, hat die hohe Hofkanzlei mit Decret vom 30. September 1819 die von der Regierung geäußerte Ansicht zu bestätigen befunden, nemlich: daß, nachdem die Stiefältern nach den verwandtschaftlichen Verhältnissen in alle Rechte und Verbindlichkeiten der leiblichen Eltern treten, eben so, wie diesen, auch jenen der Berufungsweg für ihre Stiefkinder, als vollkommen in dem Geiste des §. 415 des St. G. B. II. Thl. gegründet, offen stehe *).

c) dessen Ehegenoß,

d) dessen Vormund,

e) die Obrigkeit für ihren Unterthan.

Begriff von Unterthanen.

(Hfd. v. 26. September 1797 beim §. 224 **864.**)

*) Diese zunächst den §. 415 des St. G. B. II. Thl. erläuternde Hofverordnung dürfte per analogiam dem Criminal-Richter zur Norm dienen, da der in derselben enthaltene Grund auch auf den §. 463 b) des St. G. B. I. Thl. paßt.

Damit aber das Criminal-Gericht gesichert sey, daß der Recurs nicht von einer dazu nicht berechtigten Person, oder unter erborgtem Namen angebracht werde, soll der Recurrent sich durch glaubwürdiges Zeugniß über eine der obigen Eigenschaften rechtfertigen. Aber auch zu dem Recurse berechtigte Personen sollen denselben nicht ohne Grund, und vielleicht bloß in der Absicht anbringen, um die Vollstreckung des Urtheiles zu verzögern, indem sie dafür verantwortlich bleiben *).

Recht des Recurses der unter b) bis einschließig e) des St. G. I. Thl. bezeichneten Personen, obschon der Beschuldigte auf den Recurs Verzicht zu leisten erklärt.

1441. Hofdecret vom 23. Mai 1837, an das n. ö. Appellations-Gericht, Z. 2596.

(Waser S. 398.)

In Erledigung des Berichtes vom 29. October 1836, in Betreff der Bitte um Belehrung über die Anwendung des §. 463, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, wird dem Appellations-Gerichte bedeutet, daß die im §. 463 des gedachten Strafgesetzbuches unter b bis einschließig e bezeichneten Personen innerhalb der in dem folgenden §. 465 bestimmten Frist allerdings auch dann den Recurs ergreifen können, wenn der Beschuldigte erklärt, daß er auf den Recurs Verzicht leiste.

Recht des Recurses der im §. 463 St. G. I. Thl. genannten Personen gegen Urtheile wegen des Schadenersatzes.

(Hfz. Vdg. v. 16. August 1835, Z. 21,508 beim §. 462 a) **1436.**)

*) Der Schlußbeisatz rücksichtlich der Verantwortlichkeit fehlt in der Josef. a. Cr. G. O. (S. 194.)

Vornahme der Kundmachung oder Zustellung des wider einen Verstorbenen gefällten Urtheiles rücksichtlich der darin ausgesprochenen Entschädigung wegen des den Erben dagegen gestatteten Recurses.

1442. Hofdecret vom 6. Juni 1823, an das n. ö. Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 1945 d. J. G. S.

Über die Anfrage: wie die Zustellung oder Kundmachung des wider einen bereits Verstorbenen gefällten Criminal-Urtheiles, rücksichtlich der darin ausgesprochenen Entschädigungs-Ansprüche, wegen des den Erben dagegen von dem Gesetze gestatteten Recurses vorzunehmen sei, wird bedeutet: daß in dergleichen Fällen von dem rechtsprechenden Criminal-Gerichte das Strafurtheil sammt den Beweggründen der Civil-Instanz, das ist der Abhandlungs-Behörde zu dem Ende mitzutheilen sei, damit es von dieser dem bereits aufgestellten Curator, oder den bekannten Erben, oder dem für diesen Act aufzustellenden Curator, mit dem Bedeuten intimirt werden solle, sich binnen vier und zwanzig Stunden zu erklären: ob dagegen ein Recurs ergriffen werden wolle, welcher dann in der von der Criminal-Gerichtsordnung bestimmten Frist auszuführen, und dem erwähnten Civilrichter zur Einsendung an das Criminal-Gericht zu übergeben sein wird.

Der Recurs kommt den im §. 463 des St. G. I. Thl. bezeichneten Personen, gegen zu einer, die Macht des ersten Richters überschreitenden Milderung vorgelegte und entschiedene Urtheile nicht zu statten.

1443. Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 14. März 1839, Z. 14,885.

(Prov. G. S. für Böhmen, 21. Bd., S. 69, für Galizien und Lodomerien, 21. Jahrg., 1. Abthl., S. 8, für Illirien, 21. Bd., S. 8, für die Lombardie, 1. Bd., 1. Thl., S. 4, für Mähren und Schlesien, 21. Bd., S. 3, für Österreich unter der Enns, 21. Thl., S. 103, 128, für Steiermark, 21. Thl., S. 5, für Tirol und Vorarlberg, 26. Bd., 1. Thl, S. 581 und Wr. Gr. G. N. B. 3. Thl., S. 505.)

Seine k. k. Majestät haben, nach dem Inhalte des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 20. Februar dieses Jahres, Z. 6480, mit allerhöchster Entschließung vom 5. September 1838 über die erhobenen Zweifel, ob in dem Falle, wo ein Criminal-Strafurtheil von dem

Criminal-Gerichte erster Instanz, in Gemäßheit des hohen Hofdecretes vom 25. November 1815, N. 1191 der Justiz-Gesetzsammlung (287), dem Criminal-Obergerichte zu einer die Macht des ersten Richters überschreitenden Milderung vorgelegt, und hierüber von dem Criminal-Obergerichte entschieden worden ist, den in dem §. 463 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches bezeichneten Personen die Anbringung des Recurses an das Criminal-Obergericht noch freistehe, zu bestimmen befunden: daß in dem bezeichneten Falle kein Recurs an das Criminal-Obergericht mehr Statt finde.

Einrechnung der Zeit, während welcher der von den in dem §. 463 des St. G. I. Thl. bezeichneten Personen für den Inquisiten erfolglos ergriffene Recurs im Laufe war, in die Strafe.

1444. Hofkanzlei-Decret vom 9. März 1839, Z. 7371.

(Polit. G. S. 67. Bd.. S. 43.)

Seine k. k. Majestät haben aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage über den Sinn des §. 463 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches über allerunterthänigsten Vortrag der k. k. obersten Justizstelle, durch allerhöchste Entschließung vom 4. December 1838 zu erklären geruhet, daß die im genannten Paragrafe sub b bis einschließig e bezeichneten Personen innerhalb der im §. 465 bestimmten Frist auch dann den Recurs ergreifen können, wenn der Beschuldigte erklärt, daß er auf den Recurs Verzicht leiste; jedoch sei, wenn ein von diesen Personen für den Inquisiten, der auf den Recurs verzichtete, ergriffener Recurs ohne Erfolg bleibt, die Zeit, während welcher der Recurs im Laufe war, in die Strafe einzurechnen.

Dem Beschädigten ist kein Recurs gegen Urtheile gestattet, wodurch der Beschuldigte losgesprochen, oder ganz schuldlos erklärt wird.

(Hfd. v. 10. October 1807 beim §. 523 **1534.**)

§. 464.

Rechtliche Mittel zur Ausführung des Recurses.

Des Recurses halber kann Niemand die Einsicht der Untersuchungsacten begehren. Damit aber die zum Recurs berechtigte Person entnehmen möge, ob wirklich gute Gründe zur Ergreifung des Recurses vor-

handen seyn, kann sie von dem Criminal-Gerichte die Mittheilung der Beweggründe des geschöpften Urtheiles verlangen, und selbe sollen ihr binnen vier und zwanzig Stunden hinaus gegeben werden. Diese Beweggründe müssen vollständig abgefasset werden, so, daß sie die wesentlichen Umstände, worauf sich das Urtheil gründet, die Arten des Beweises, welche darüber vorliegen, und den Ausspruch des Gesetzes, deutlich in sich enthalten. In einer solchen Rücksicht soll das Obergericht denjenigen Urtheilen, gegen welche nach dem §. 462 b) ein Recurs Statt haben kann, jedes Mahl die Beweggründe beylegen.

(Siehe §. 230 und §. 547 I. Thl. und vergl. §. 420 St. G. II. Thl.)

Verbot, des Recurses wegen die Acten einzusehen.

1445. Hofdecret vom 19. Jänner 1811, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung, über Vortrag der vereinten Hofkanzlei, N. 922 d. J. G. S.

Jede Mittheilung von Actenstücken an Parteien, sowohl in Abschrift als mündlich, oder durch Einsicht in dieselben, die Fälle ausgenommen, wo diese durch die Gesetze oder Verordnungen vorgeschrieben ist, wird wiederholt, und unter der Strafe der Dienstesentlassung auf das strengste verboten, und sollen die Parteien, welche ein oder andere Actenstücke in Abschrift zu bekommen oder einzusehen brauchen, von der betreffenden Behörde die Mittheilung oder Einsicht ansuchen, worüber sodann ordentlich entschieden werden muß, ob das Ansuchen zu gestatten sei oder nicht.

Bedingung, unter welcher ein auf freiem Fuße untersuchter und von der ersten Instanz für schuldig erkannter Beschuldigter während des Recurses nicht in Verhaft zu nehmen ist.

(Hfd. v. 5. Mai 1813, N. 1043 d. J. G. S. beim §. 306 **1118.**)

Pflicht des Criminal-Gerichtes, bei Kundmachung recursfähiger Urtheile die Wohlthat des Recurſes und die Friſt dazu dem Verurtheilten zu eröffnen.

(Hfd. v. 25. Auguſt 1820, N. 1693 d. J. G. S. beim §. 445 **1338.**)

Pflicht des Criminal-Gerichtes bei recursfähigen Urtheilen die geſchehene Verſtändigung der Wohlthat des Recurſes oder der Verzichtung darauf zu protocolliren.

(N. ö. App. Dec. v. 4. Dec. 1821, Z. 10,312 beim §. 445 **1339** *))

Pflicht des Appellations-Gerichtes in Recursfällen die Abſchrift ſeiner erlaſſenen Verordnung und Beweggründe von Amtswegen anzuſchließen.

(Hfd. v. 4. October 1822, N. 1897 d. J. G. S. beim §. 462 b) **1438.**)

Pflicht des Appellations-Gerichtes, im Falle der Verſchärfung der durch das erſtrichterliche Urtheil verhängten Strafe die Beweggründe ſeiner Entſcheidung beizulegen.

(Hfd. v. 18. October 1841, beim §. 462 b) **1439.**)

Die Anordnung des §. 464 des St. G. I. Thl. iſt auf den Fall, wo ein entlaſſener Sträfling die Entſcheidungsgründe zur Wiederaufnahme der Unterſuchung nach §. 479 verlangt, nicht anzuwenden.

(Höchſte Entſchließung v. 9. October 1822 beim §. 479 **1474.**)

§. 465.

Der Recurs muß nach geſchehener Ankündigung des Urtheiles, und bevor die Strafe in Vollzug geſetzet wird, angemeldet, und die Recursſchrift längſtens binnen acht Tagen bey dem Criminal-Gerichte, wo die Ankündigung geſchehen, überreichet werden, ſonſt iſt ſie nicht mehr anzunehmen. Es hängt von dem Recurrenten ab, ob er den Recurs mündlich zum Pro-

tokolle geben wolle, anstatt eine Schrift zu überreichen. Hat der Verurtheilte selbst den Recurs angemeldet; so ist ihm auf Verlangen ein redlicher, verständiger Mann zuzugeben, mit dem er sich, jedoch immer in Gegenwart einer Gerichtsperson, und in einer derselben verständlichen Sprache unterreden kann. Dieser Vertreter ist ebenfalls schuldig, die Recursschrift binnen acht Tagen bey Verantwortung, und Strafe zu überreichen. Nur in besonders verwickelten Fällen kann ihm auf sein Bitten noch eine Verlängerung von andern acht Tagen bewilliget werden.

(§§. 416—422 St. G. II. Thl.)

Pflicht des Criminal-Gerichtes, bei Kundmachung recursfähiger Urtheile die Frist zur Ergreifung des Recurses dem Verurtheilten zu eröffnen.

(Hfd. v. 25. August 1820, N. 1693 d. J. G. S. beim §. 445 **1388.**)

Annahme des Recurses binnen der gesetzlichen Frist, obschon der zum Recurse Berechtigte nach kundgemachtem Urtheile auf sein Beschwerderecht Verzicht leistete.

1446. Hofkanzlei-Decret vom 16. Februar 1838, Z. 818, an das venetianische Gubernium, kundgemacht durch dieses am 17. n. M. Z. 8284, durch das mailändische Gubernium am 19. März 1838, Z. 6972.

(Prov. G. S. für die Lombardie, 1. Bd., 1. Thl., S. 44 und Kudler's Erklärung ꝛc. 2. Bd., S. 243.)

Wenn der zum Recurse Berechtigte nach der Kundmachung des Urtheiles zwar auf sein Beschwerderecht Verzicht leisten zu wollen erklärte, in der Folge aber doch einen Recurs anbringt, jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist, so ist sein Recurs anzunehmen, indem das Gesetz eine solche Änderung des Entschlusses nirgends verbietet.

Befugniß der im §. 463 St. G. I. Thl. bezeichneten Personen, innerhalb der im §. 465 bestimmten Frist auch dann den Recurs zu ergreifen, wenn der Beschuldigte auf denselben zu verzichten erklärt.

(Hfd. v. 23. Mai 1837, Z. 2596 beim 463 b) **1441.**)

Pflicht des Criminal-Gerichtes, die Anmeldung des Recurses zu protocolliren.

(N. ö. App. Dec. v. 4. Dec. 1821 Z. 10,312 beim §. 445 **1339** *))

Wirkung der unterlassenen Recursanmeldung gegen ein Strafurtheil.

(Hfd. v. 7. Juli 1821, N. 1777 d. J. G. S. beim §. 470 **1465.**)

Bedingung, unter welcher dem Beschuldigten ein Vertheidiger aufzustellen ist.

1447. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 25. Jänner 1833, Z. 127.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 299.)

Dem Beschuldigten ist nur dann ein Vertheidiger aufzustellen, wenn er ausdrücklich darum bittet.

Verbot, die Information durch ein Kanzlei-Individuum des Vertreters einzuholen.

1448. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 18. April 1829, Z. 4457.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 204.)

Es ist nie zu gestatten, daß der zur Verfassung einer Recursschrift bestellte ex officio Vertreter eines Beschuldigten von demselben die nöthigen Informationen durch ein Kanzlei-Individuum einhole.

Bedingung, unter welcher ein auf freiem Fuße untersuchter, und von der ersten Instanz für schuldig erkannter Beschuldigter während des Recurses nicht in Verhaft zu nehmen ist.

(Hfd. v. 5. Mai 1813, N. 1043 d. J. G. S. beim §. 306 **1118.**)

Nach verſtrichener Recursfriſt ſind Urtheile gegen Beamte dem Obergerichte ſammt Acten vorzulegen.

(N. ö. App. Vdg. v. 18. Jänner 1820 beim §. 447 **1350.**)

§. 466.

Das Criminal-Gericht hat den Recurs ſogleich, als die Schrift überreichet worden, oder nach verlaufener Friſt die protokollirte Anmeldung des Recurſes, nebſt den ſämmtlichen Acten an das Obergericht zu ſenden, und in dem Begleitungs-Berichte die Gründe anzuführen, wodurch es etwa den Recurs zu widerlegen findet. Indeſſen und bis die Entſcheidung des Obergerichtes erfolget, iſt mit Vollſtreckung des Strafurtheiles einzuhalten. Beförderung desſelben an das Obergericht.

(§§. 423 und 426 St. G. II. Thl.)

Belehrung über das Weſen und die Wirkung der bloßen Anmeldung des Recurſes.

1449. Hofkanzlei-Decret an das ſteiermärkiſche Gubernium vom 24. April 1828, Z. 9408, kundgemacht mit Verordnung vom 8. Mai 1828, Z. 8593; Hofkanzlei-Decret an die ob der enns. Regierung, vom 27. Juni 1828, Z. 13,704, kundgemacht am 13. Juli 1828, Z. 18,668; Hofkanzlei-Decret vom 16. Februar 1831, Z. 3745, kundgemacht durch das mail. Gub. am 23. März 1831, Z. 8558 und Gubernial-Decret vom 10. September 1842, Z. 48,648 an die königl. Kreisämter, den Prager Magiſtrat, und die k. k. Stadthauptmannſchaft.

(Prov. G. S. für Böhmen, 24. Bd., S. 551, für Venedig, 19. Bd., S. 9 und Kudler, a. a. O. 2. Bd., S. 247.)

Ein Recurs iſt ſeiner Natur nach nichts anders, als das Anſuchen um Hilfe bei der höheren Behörde, und die Anmeldung des Recurſes iſt die Erklärung, durch welche die vermeinte Kränkung und der Wille bei der höheren Behörde Hilfe zu ſuchen, ausgedrückt wird;

der Recurs ſelbſt, d. i. die Recursſchrift, iſt eine Anführung der Gründe und der vermeintlichen Kränkung. Die nemlichen Rückſichten, welche die Geſetzgebung bei Verbrechen (§. 466, I. Thl.) zu der Anordnung beſtimmten, daß das Criminal-Gericht den Recurs ſogleich, als die Schrift überreicht worden, oder nach verlaufener Friſt, die protocollirte Anmeldung des Recurſes nebſt den ſämmtlichen Acten an das Obergericht einzuſenden hat, walten nun auch bei den ſchweren Polizei-Übertretungen ob; auch in dem erſten Theile des St. G. B. iſt in dem §. 465 der Termin feſtgeſetzt, binnen welchem die Recursſchrift überreicht werden muß, als ſie widrigens nicht mehr angenommen wird, wie dieſes rückſichtlich der ſchweren Polizei-Übertretungen in den §§. 416 und 418 des II. Thl. der Fall iſt. Der §. 466, I. Thl. findet hier um ſo mehr eine analoge Anwendung, als durch die geſchehene Anmeldung des Recurſes bereits die vermeinte Kränkung und der Wille, dieſerwegen bei der höheren Behörde Hilfe zu ſuchen, ausgedrückt iſt, und es bei der höheren Behörde nicht ſo ſehr auf die Kenntniß und Beurtheilung der Recursgründe, welche der eingebrachte Recurs enthält, ſondern auf eine genaue Würdigung des zum Grunde liegenden, aus den Unterſuchungs-Acten hervorgehenden Sachverhältniſſes, und der Anwendung der geſetzlichen Beſtimmungen bei dem Verfahren und der Strafbemeſſung ankommt.

Pflicht des Criminal-Gerichtes, die Recursanmeldung zu protocolliren.

(N. ö. App. Dec. v. 4. Dec. 1821, Z. 10,312 beim §. 445 **1339** *))

Bedingung, unter welcher ein auf freiem Fuße unterſuchter und von der erſten Behörde für ſchuldig erkannter Beſchuldigter, während des Recurſes nicht in Verhaft zu nehmen iſt.

(Hfd. v. 5. Mai 1813, N. 1043 d. J. G. S. beim §. 306 c) **1118.**)

Befreiung des Beſchuldigten von dem Criminal-Verhafte, wenn er gegen das von dem Criminal-Gerichte auf Aufhebung der Unterſuchung aus Mangel des Beweiſes ſelbſtſtändig gefällte und kundgemachte Urtheil den Recurs anmeldet.

(Jhfd. v. 11 September 1829 beim §. 449 **1354.**)

Form der Berichte, womit die Acten an das Obergericht vorgelegt werden.

(Siehe den §. 81 der allg. Gerichts-Inſtruction beim §. 432 **1303 b**)) und §. 74 der Inſtruction für die galiziſchen Criminal-Gerichte a. a. O. **1305 a**))

Fälle, in welchen den Berichten Rathsprotocolls-Auszüge nicht beizuschließen sind.

(Siehe unter dieser Überschrift die Novellen beim §. 436.)

Namentliche Anführung der Gegenwärtigen in den Berichten.

(Siehe unter dieser Überschrift die Novellen beim §. 436.)

§. 467.

Erledigung.

Das Obergericht hat den Recurs sammt den Acten genau zu durchgehen. Findet es, daß das Verfahren und Urtheil dem Gesetze gemäß ist; so wird der Recurs verworfen. Im entgegengesetzten Falle wird das für widerrechtlich erkannte Verfahren aufgehoben, dem Bedrückten Entschädigung und Genugthuung verschaffet, oder das Urtheil nach dem Gesetze gemildert. Niemahls aber darf bey Gelegenheit eines Recurses das Urtheil auf eine strengere Behandlung des Recurrenten abgeändert werden.

(§. 425 St. G. II. Thl.)

Umfang des Verschärfungs- und Milderungsrechtes des Obergerichtes.

(Hfd. v. 2. Mai 1818, N. 1450 d. J. G. S. beim §. 440 (**1393.**) Jhfd. v. 2. Dec. 1825, a. a. O. (**1394.**) und Hfd. v. 19. März 1839, a. a. O. **1395.**)

Das Obergericht darf die von dem unteren Richter ausgesprochene Strafzeit in Recursfällen gegen eine Züchtigung mit Streichen nicht abkürzen.

1450. Protocolls-Auszug der k. k. Hofcommission in J. G. S. vom 13. November 1822.

(Pratob. Mat., 8. Bd., S. 428.)

Die Obergerichte können die von den ersten Instanzen ausgesprochene Strafzeit in Recursfällen gegen eine Züchtigung mit Streichen nicht abkürzen.

Bei dem Antrage auf Strafmilderung hat das Obergericht bestimmt auszusprechen, welche Milderung eintreten soll.

(Hfd. v. 22. März 1828 beim §. 441 **1326.**)

Bei dem Antrage auf Strafmilderung hat das Obergericht bestimmt auszusprechen, welche Milderung bei jedem einzelnen Inquisiten eintreten soll.

(Hfd. v. 15. Juni 1835 beim §. 441 **1327.**)

Bei dem Antrage auf Strafmilderung hat das Obergericht sich über die Dauer der herabzusetzenden Strafe auszusprechen.

(Hfd. v. 14. März 1836 beim §. 441 **1329.**)

Pflicht des Obergerichtes im Wege des Recurses zu beurtheilen, ob der Inquisit hinsichtlich der Kosten dem Gesetze gemäß behandelt worden sei.

(Hfd. v. 3. April 1829 beim §. 539 **1736.**)

Bedingung, unter welcher ein auf freiem Fuße untersuchter und von der ersten Instanz für schuldig erkannter Beschuldigter während des Recurses nicht in Verhaft zu nehmen ist.

(Hfd. v. 5. Mai 1813, N. 1043 d. J. G. S. beim §. 306 o) **1118.**)

Befreiung des Beschuldigten von dem Criminal-Verhafte, wenn er gegen das vom Criminal-Gerichte auf Aufhebung der Untersuchung aus Mangel des Beweises selbstständig gefällte und kundgemachte Urtheil den Recurs anmeldet.

(Hfd. v. 11. Sept. 1829 beim §. 449 **1354.**)

§. 468.

Behandlung des Recurses gegen ein Urtheil des Obergerichtes.

Ist der Recurs gegen das Urtheil des Obergerichtes selbst ergriffen worden; so hat dasselbe die Acten der obersten Justizstelle zu übersenden; und ist hier

auf eben die Art, wie bey dem Recurse gegen das criminal-gerichtliche Urtheil zu verfahren.

(Siehe den §. 462 b) I. Thl. und vergl. den §. 424 St. G. II. Thl.)

Bedingung, unter welcher das Appellations-Gericht seinem Berichte in Recursangelegenheiten Rathsprotocolls-Auszüge nicht anzuschließen hat.

1451. Hofdecret vom 16. April 1819, an das in. ö. Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 12. März n. J., N. 1553 d. J. G. S.

Dem Appellations-Gerichte wird zwar gestattet, seinem Berichte in Recursangelegenheiten, wenn keine besonderen Meinungen abgegeben worden sind, die Rathsprotocolls-Auszüge nicht anzuschließen, sondern lediglich zu bemerken, daß der recurrirte Beschluß einhellig gefaßt worden sei; doch sind immerhin die bei der Entschließung Gegenwärtigen anzuzeigen. (**1312. 1313. 1463.**)

§. 469.

Ob die Frist des Recurses in die Strafzeit einzurechnen?

Wenn der Recurs verworfen wird; so ist der Verhaft des Verurtheilten vom Tage der Ankündigung des Urtheiles bis zu dem Tage, da ihm die über den Recurs erfolgte Entscheidung bekannt gemacht wird, in die Strafzeit nicht einzurechnen*). Wird aber das

---

*) Rücksichtlich der Milderung der Strenge dieser letzteren Anordnung lautet die unten erwähnte Hofverordnung folgender Maßen: Da die gesetzlich bestimmte Bestrafung immer mit der Übelthat in einem gewissen Verhältnisse stehen muß, so darf auch der Richter, wie überhaupt das Maß keiner durch das Gesetz verhängten Strafe überschreiten, auch insbesondere den Arrest nicht über die gesetzlich angeordnete Dauer verlängern. Eine solche Verlängerung kann entweder durch die That des Untersuchten, oder durch den Gang der Untersuchung veranlaßt werden. Nimmt der Untersuchte den Recurs, und erfolgt hierauf eine Milderung des Urtheiles, so wird nach dem §. 427 (St. G. II. Thl.) der Untersuchungs-Verhaft eingerechnet; wird aber das Urtheil der unteren Behörde nicht gemildert, so findet auch eine Einrechnung nicht statt; weil die Verlängerung des Verhaftes dem, wie alsdann angenommen wird, ungegründet Recurrirenden zur Last fällt. Dem Untersuchten fällt auch alsdann die Verlängerung zur Schuld, wenn er die Beendigung der Untersuchung durch sein längeres Ausbeugen in Beantwortung der Fragen, oder durch Läugnen selbst verzögert hat, oder wenn die Wichtigkeit des Vorfalles, und die Eigenschaft der Übertretung selbst eine längere

Urtheil gemildert; ſo iſt der in der Zwiſchenzeit ausgeſtandene Verhaft in die Strafzeit einzurechnen.

(Siehe den §. 39 k) I. Thl. und vergl. den §. 427 II. Thl. des St. G.)

Bedingung, unter welcher ein auf freiem Fuße unterſuchter und von der erſten Behörde für ſchuldig erkannter Beſchuldigter während des Recurſes nicht in Verhaft zu nehmen iſt.

(Hfd. v. 5. Mai 1813, N. 1043 d. J. G. S. beim §. 306 **1118.**)

Einrechnung der Zeit, während welcher der von den in dem §. 463 des St. G. I. Thl. bezeichneten Perſonen für den Inquiſiten erfolglos ergriffene Recurs im Laufe war, in die Strafe.

(Hkzd. v. 9. März 1839 beim §. 463 e) **1444.**)

§. 470.

Nachſicht der bereits in Vollzug geſetzten Kerkerſtrafe.

Außer dem Wege des Recurſes kann von den Gerichtsbehörden an dem Vollzuge des angekündigten Urtheiles nichts geändert werden. Nur dann, wann das Strafurtheil nicht über fünf Jahre ergangen iſt, und während der Strafzeit neue und ſo beſchaffene Umſtände vorkommen, welche nicht ſchon bey Schöpfung des Urtheiles in Erwägung gezogen wurden, und welche, dafern ſie damahls bekannt geweſen wären,

---

Unterſuchung forderten. Da übrigens eine allgemeine Verordnung für jeden einzelnen Fall wegen unbeſtimmbarer Mannigfaltigkeit nicht möglich iſt, ſo wird es der Einſicht der Oberbehörden überlaſſen, nach Verſchiedenheit der Umſtände auch die Einrechnung des Verwahrungs-Verhaftes zu beurtheilen. (Hfd. vom 20. Mai 1805, Z. 9479; Curr. der n. ö. Regg. Z. 17,773, dann Hkzd. vom 17. November 1838, Z. 27,187, an das böhm. Gub. kdg. durch letzteres am 8. Dec. 1838, Z. 62,874 in Kudler a. a. O. S. 252). Obſchon dieſe Hofverordnung zunächſt nur Beſtimmungen in Anſehung des St. G. B. über ſchwere Polizei-Übertretungen (§. 427) feſtſetzt, ſo dürfte ſie doch per analogiam als Erläuterung der Geſetzesſtelle §. 469 St. G. I. Thl. dienen, da der hierdurch erläuterte §. 427 II. Thl. mit dem §. 469 St. G. I. Thl. in der erläuterten Stelle wörtlich gleichlautend iſt.

eine mildere Ausmessung der Strafe veranlasset hätten, ist dem Obergerichte gestattet, eine angemessene Nachsicht zu bewilligen. Bey den auf längere Zeit geschöpften, und bey solchen Strafurtheilen, welche von der obersten Justizstelle ergangen sind, kann eine Nachsicht auch nur von derselben bewilliget werden.

(§§. 428—432 St. G. II. Thl.)

Recht der Sträflinge, bei eintretenden Umständen des §. 470 des St. G. I. Thl. auch vor Verlauf der halben Strafzeit um Strafnachsicht einzukommen.

1452. Hofkanzlei-Decret vom 21. October 1821, Z. 30,480, Regierungs-Verordnung vom 26. October 1821, Z. 49,666, an die Provincial-Strafhaus-Verwaltung.

(N. ö. Prov. G. S. 3. Thl., S. 636.)

Dem obersten Gerichtshofe wurde der allerhöchst resolvirte Vortrag zur Einsicht mitgetheilt, den die k. k. Hofkanzlei in Betreff des Ertrages der Arbeitsanstalten im hiesigen Provincial-Strafhause erstattet hat.

Aus Anlaß der darin zur Sprache gekommenen Nachsicht eines Theiles der Strafzeit für fleißige und sich gut betragende Sträflinge hat der k. k. oberste Gerichtshof bemerkt:

Gleichwie es einer Seits keinem Zweifel unterliege, daß Arbeitsfleiß und gutes Betragen im Straforte an und für sich allein keinen geltenden Grund zur Strafnachsicht gewähren kann: eben so glaube er anderer Seits hinsichtlich der mit Beistimmung des obersten Gerichtshofes im Strafhause bestehenden, vermuthlich aus der Zeit, wo das Josefinische Strafgesetz galt, herrührenden Einrichtung, wegen der Strafnachsichtsgesuche der Sträflinge aufmerksam machen zu müssen, daß nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzes die Sträflinge so wenig gehindert werden können, bei eintretenden Umständen des §. 470 des St. G. I. Thl. auch vor Verlauf der halben Strafzeit, um Strafnachsicht einzukommen, als sie durch die erwähnte, nach der jetzigen Gesetzgebung nicht mehr zulässige Einrichtung nicht auf den Gedanken geleitet werden sollen, daß ihnen schon der bloße Verlauf der halben Strafzeit einen Anspruch auf Ansuchung, und noch minder auf Erwirkung der Begnadigung geben könne.

Eine dem Verbrecher während der Strafzeit zugestoßene Krankheit ist kein neuer Umstand, der das Obergericht nach §. 470 des St. G. I. Thl. zur Nachsicht der Strafe berechtiget.

1453. Hofdecret vom 6. Februar 1818, an das n. ö. Appellations-Gericht, N. 1412 d. J. G. S.

Eine dem Verbrecher während der Strafzeit zugestoßene Krankheit kann für einen neuen Umstand, welcher das Obergericht nach dem §. 470 I. Thl. des Strafgesetzes, die Strafe nachzusehen berechtiget, der Regel nach nicht angesehen werden; wenn aber der Vollziehung des Urtheiles, der getroffenen zweckmäßigen Anstalten ungehindert, besondere Bedenken entgegen stehen, ist darüber bei der obersten Justizstelle anzufragen.

Fälle, in welchen die Behörden nach dem geschöpften und kundgemachten Strafurtheile eine Strafnachsicht zu bewilligen befugt sind.

1454. Hofdecret vom 4. Jänner 1822, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 24. December 1821, über Vortrag der obersten Justizstelle, N. 1827 d. J. G. S.

Es hat noch ferner bei der Anordnung des Gesetzes zu verbleiben, vermöge welcher die Criminal-Behörden ihr Urtheil in reifer Erwägung der gesetzlichen Erschwerungs- und Milderungsumstände zu fällen, und hierbei nach Verhältniß der Umstände die Vorschriften der §§. 48, 49, 441 und 443, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, in Anwendung zu bringen haben, nach dem gefällten und kundgemachten Strafurtheile aber nach dem ausdrücklichen Wortlaute und dem Sinne des §. 470, ersten Theiles des Strafgesetzes, nur in jenem Falle außer dem Wege des gesetzlichen Recurses eine Nachsicht der verhängten Strafe zu bewilligen befugt sind, wenn während der Strafzeit neue und so beschaffene Umstände hervor kommen, welche nicht schon bei Schöpfung des Urtheiles in Erwägung gezogen wurden, und welche, wenn sie damals bekannt gewesen wären und in Erwägung hätten gezogen werden können, eine mildere Ausmessung der Strafe veranlaßt hätten.

Sollten die Criminal-Behörden in einzelnen besondern Fällen glauben, daß ein oder anderer Sträfling wegen späterer, erst während der Strafzeit eingetretener Umstände eine wirkliche Begnadigung

verdiene; so haben dieselben ihre Anträge dem obersten Gerichtshofe zur Prüfung vorzulegen. (**1455.**)

1455. Hofdecret vom 16. Februar 1822, an das niederösterreichische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 21. Jänner 1822, N. 1840 d. J. G. S.

Die durch das Hofdecret vom 4. Jänner **1822**, N. **1827** der J. G. S. bekannt gemachte höchste Entschließung vom **24.** December **1821** (**1454.**), hat in Ansehung jener Gesuche um Strafnachsicht, die in Gemäßheit des §. **470**, ersten Theiles des Strafgesetzes, bewilliget werden können, nichts geändert. Wenn daher ein Sträfling wegen solcher neuer Umstände, die mit den Erfordernissen dieses Paragrafes versehen sind, eine Strafnachsicht ansuchet; so hat das Appellations-Gericht in den durch diesen Paragraf seiner Competenz zugewiesenen Fällen fortan, wie bisher, sein Amt selbst zu handeln, und nur in jenen Fällen, die der oberstgerichtlichen Entscheidung vorbehalten sind, Bericht an die oberste Justizstelle zu erstatten.

Entscheidung der Gnadengesuche der nach dem Josefinischen Strafgesetze abgeurtheilten Verbrechen.

1456. Justiz-Hofdecret vom 17. August 1804.

(Borschitzky's Hdb., S. 474 und v. Zeiller's Beitrag ꝛc. 2. Bd., S. 83.)

Über die Gnadengesuche solcher Verbrecher, welche noch nach dem Josefinischen Strafgesetze abgeurtheilet worden sind, ist auch nach eben jenem Gesetze zu entscheiden *).

---

*) Dieses Gesetz lautet folgender Maßen:

§. 201. Außer dem Falle, da nach dem §. 172, die gesetzmäßige Strafe von dem Criminal-Obergerichte bereits gemildert worden, kann die Begnädigung bei allen Urtheilen angesucht werden, entweder gleich nach kundgemachtem Urtheile, um Nachsicht gegen eine verhängte Verschärfung, oder sobald die Hälfte der zuerkannten Strafe vollstrecket ist, um Nachsicht gegen die noch übrige Strafe. Um Begnädigung anzusuchen, sind eben diejenigen berechtiget, welchen das Recht eingeräumt ist, den Recurs gegen ein Urtheil zu ergreifen.

§. 202. Das Gnadengesuch ist immer bei demjenigen Criminal-Gerichte einzureichen, welches das Urtheil geschöpfet hat. Bei Urtheilen, die ein unteres Criminal-Gericht berechtigt ist, für sich bekannt zu machen und zu vollstrecken, ist ihm auch das Recht der Begnädigung eingeräumt. Alle übrigen Gnadengesuche müssen an das Criminal-Obergericht sammt den Criminalacten eingesendet, und mit einem Gutachten begleitet werden. Das Criminal-Obergericht kann die Begnädigung in allen Fällen ertheilen, oder abschlagen, ausgenommen

Über jedes Strafnachsichts-Gesuch ist die Strafhaus-Direction über das Verhalten des Sträflings zu vernehmen.

1457. Hofdecret vom 29. November 1811, an das n. ö. Appellations-Gericht, über Note der k. k. Polizei-Hofstelle, N. 964 d. J. G. S.

In Hinkunft ist über jedes Strafnachsichts-Gesuch die Direction des Strafhauses über das Verhalten des Sträflings vorläufig zu ver-

---

über Urtheile auf lebenslängliche Anschmiedung oder über Verbrechen der beleidigten Majestät, des Landesverraths, der Verfälschung der Staatspapiere oder Münze. In diesen Fällen muß das Criminal-Obergericht das Gnadengesuch an die oberste Justizstelle einsenden, und mit seinem Gutachten begleiten.

§. 203. Die Begnädigung darf nicht willkürlich ertheilt werden, sondern es müssen hinlängliche Gründe dazu vorhanden sein. Solche Gründe sind nebst den in §. 177 †) bereits angeführten vorzüglich nachfolgende: a) wenn der Untersuchte verborgen gewesene Verbrecher entdecket, und zu ihrer Einbringung Gelegenheit und Mittel an Hand gegeben hat; b) wenn der Verbrecher oder dessen Familie sich besondere Verdienste um den Staat erworben haben; c) wenn der Verurtheilte während der Strafe sich so betragen hat, daß er nach dem Zeugnisse der Vorgesetzten dauerhafte Besserung erwarten läßt.

§. 204. Bei dem Gnadengesuche sind nicht die in dem Gesuche selbst angeführten Umstände allein in Erwägung zu nehmen, sondern ist zugleich auf diejenigen mit zurückzusehen, welche in dem abgeführten Processe vorgekommen. Daher bei Berathschlagung über Begnädigung sowohl von den untern als obern Criminal-Gerichten jedesmal die Untersuchungsacten durchgegangen werden müssen.

§. 205. Wird die Begnädigung abgeschlagen, so findet eine weitere Vorstellung oder Berufung an höhere Behörde nicht mehr Statt.

§. 206. Wenn ein Begnädigter nochmals wieder in ein Criminal-Verbrechen verfällt, dient ihm die einmal erhaltene Begnädigung nicht zur Milderung gegen die strengere Strafe, die das Gesetz vorschreibt.

---

†) Dieser §. lautet: Dem Criminal-Obergericht ist gestattet, auch auf diejenigen Umstände Rücksicht zu nehmen, die für den Untersuchten zu einer gelinderen Behandlung, als das Gesetz vorschreibt, das Wort führen, wenn anders diese Rücksichten nicht entgegen durch besonders beschwerende Umstände, durch Beweise von Bosheit, Wiederholung und Gefährlichkeit aufgewogen werden. Solche begünstigende Umstände sind: a) die Geringheit des aus dem Verbrechen entstandenen Schadens, wenn nicht Mord, Raub oder Brandlegung der Gegenstand ist; b) der vorhergegangene gute Lebenswandel des Untersuchten; c) die bei Begehung des Verbrechens selbst bemerkte Mäßigung, da zur Verübung eines größeren Lasters die Gelegenheit vorhanden war; d) jugendliches Alter, und aus Mangel von Erziehung und Erfahrung offenbarer Unverstand; e) der aus der Strenge der Strafe für den Nahrungs- und Gewerbstand einer schuldlosen Familie entstehende Schaden; f) wenn die That mehr aus Verführung als eigenem Triebe unternommen worden; g) wenn der Beschädigte oder Beleidigte vollkommene Vergütung und Genugthuung erhalten hat; h) wenn es nur bei dem entfernten Versuche verblieben, und die wirkliche Ausübung der That nicht Statt gefunden hat.

nehmen, und sohin erst zum Erkenntnisse, ob derselbe einer Begnadigung würdig sei oder nicht, zu schreiten.

Benehmen der Behörden bei Strafnachsichts-Gesuchen ohne eigenhändige Namensfertigung der Bittsteller oder ein durch bekannte Zeugen bestätigtes Handzeichen.

1458. Hofdecret vom 24. Jänner 1816, an das mähr.-schlesische Appellations-Gericht, aus Anlaß eines Strafnachsichts-Gesuches, N. 1205 d. J. G. S.

Wenn Gesuche um Strafnachsicht, ohne eigenhändige Namensunterschrift der Bittsteller und ohne Mitfertigung eines befugten Vertreters, oder eines bekannten Zeugen der beigefügten Handzeichen eingereicht werden, ist vor Erledigung derselben eine Erforschung zu veranlassen, ob solche Gesuche von den angeblichen Bittstellern wirklich herrühren, und ob die Bittsteller wirklich in den Verhältnissen sich befinden, die sie zur Begründung ihrer Gesuche anführen.

Benehmen der Behörden über Strafnachsichts-Gesuche in Fällen, wo Mitschuldige vorhanden waren.

1459. Hofdecret vom 16. Mai 1818, an das n. ö. Appellations-Gericht, bei Erledigung eines Strafnachsichts-Gesuches, N. 1457 d. J. G. S.

In Berichten über Gesuche um Strafnachsicht ist in Fällen, wo Mitschuldige vorhanden waren, anzumerken, wie diese bestraft worden sind, und ob und wie weit diese allenfalls eine Nachsicht der Strafe bereits erfahren haben.

1460. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 14. August 1819, Z. 6640.

(Wr. Cr. G. N. B. 2. Thl., S. 257.)

Wenn die Untersuchungs-Acten eines um die Nachsicht der Strafe Bittenden mit andern Untersuchungs-Acten in Verbindung stehen, und nur durch diese Vollständigkeit erhalten, sind auch diese Haupt-Untersuchungs-Acten dem Obergerichte einzusenden.

Benehmen der Behörden über Gnadengesuche der Spielberger Sträflinge.

1461. Hofdecret vom 11. Juli 1820, an sämmtliche Appellations-Gerichte, im Einverständnisse mit der vereinten Hofkanzlei, N. 1674 d. J. G. S.

Bei Gelegenheit einer Untersuchung der Spielberger Strafanstalt hat die vereinte Hofkanzlei, einverständlich mit der obersten Justizstelle, unter dem **21.** October **1819** das mährisch-schlesische Gubernium über den von demselben angenommenen Grundsatz, daß die Sträflinge ohne Unterschied, ob sie nach dem Josefinischen, oder nach dem neuen Strafgesetzbuche abgeurtheilt sind, nach überstandener halber Strafzeit um Gnade bitten dürfen, dahin belehret: daß den nach dem Josefinischen Strafgesetze Abgeurtheilten gestattet ist, nach ausgestandener halber Strafzeit um Begnadigung einzukommen, nach dem gegenwärtigen Strafgesetze aber, wenn keine neuen Umstände eintreten, keine Begnadigung Statt findet, und sonach der von dem Gubernium angenommene Grundsatz, nur nach verflossener halben Strafzeit den nach dem neuen Gesetze abgeurtheilten Sträflingen einen officiosen Rechtsfreund zur Verfassung des Gnadengesuches beizugeben, in dem Geiste des Strafgesetzes nicht gegründet ist.

Da aber das Begnadigungsrecht Seiner Majestät nicht beschränket werden kann, sofort auch den nach dem neuen Strafgesetze abgeurtheilten Sträflingen die Gelegenheit gegeben werden muß, die höchste Gnade zu erflehen, und eine bestimmte Vorschrift, wann die Sträflinge um solche einkommen dürfen, sich nicht geben läßt; so bleibt den nach dem neuen Strafgesetze abgeurtheilten Sträflingen nichts anders übrig, als die Bitte um Begnadigung bei dem Appellationsrathe vorzubringen, welcher in Gemäßheit des von der vereinigten Hofkanzlei mit der obersten Justizstelle getroffenen Übereinkommens wenigstens alle halbe Jahre zur Untersuchung der Behandlung der Sträflinge abgeordnet wird.

Da aber auch der fernere Zweifel entstanden ist, wie sich in Ansehung der nach dem neuen Strafgesetze abgeurtheilten Sträflinge, wenn sie um Begnadigung bitten, zu benehmen sei, so hat die oberste Justizstelle dem mährisch-schlesischen Appellations-Gerichte die hierüber angesuchte Belehrung dahin ertheilet: daß es in Betreff dieser nach dem neuen Strafgesetze abgeurtheilten Sträflinge der Überreichung schriftlicher Gnadengesuche gar nicht bedürfe, und die Beigebung von Vertretern zur Verfassung solcher Gesuche nicht Statt finde; sondern wie es durch das obige von der vereinten Hofkanzlei einverständlich mit der obersten Justizstelle, erlassene Hofdecret vom **21.** October **1819** verordnet worden ist, erwähnte Sträflinge ihre Bitte um Begnadigung bei dem alle halbe Jahre zur Untersuchung ihrer Behandlung abzuordnenden Appellationsrathe vorzubringen haben, und dieser an-

zuweisen sei, die Bitten der betreffenden Sträflinge um Begnadigung, und die zu deren Unterstützung angegeben werdenden Umstände von jedem besonders zu Protocoll zu nehmen, das Strafprotocoll in Betreff der Gnadenwerber einzusehen, und über ihre Aufführung die Strafhaus-Verwaltung zu vernehmen, sohin aber die dießfälligen Protocolle gutächtlich dem mährisch-schlesischen Appellations-Gerichte vorzulegen, welches dann, nach vorläufiger Vernehmung des CriminalGerichtes, welches die Untersuchung mit dem abgeurtheilten Sträflinge geführt hat, über die sowohl von dem Appellations-Gerichte selbst, als auch von der obersten Justizstelle abgeurtheilten Sträflinge zu berathschlagen haben, ob hinreichende Gründe zu ihrer Begnadigung vorhanden seien oder nicht; — und sein Gutachten hierüber an die oberste Justizstelle zu erstatten, wie auch mit kurzgefaßter Darstellung der Geschichte des Verbrechens eines jeden einzelnen solchen Sträflings, das criminal-gerichtliche Berathschlagungs-Protocoll und den obergerichtlichen Raths-Protocolls-Auszug an die oberste Justizstelle vorzulegen; dagegen in Hinsicht der von den Appellations-Gerichten anderer Provinzen abgeurtheilten Spielbergs-Sträflinge, die über die Begnadigungsbitte eines jeden derselben eben so, wie in Betreff der von dem mährisch-schlesischen Appellations-Gerichte selbst verurtheilten Sträflinge besonders aufzunehmenden Protocolle, mit dem Gutachten des die Untersuchung der Spielberger Strafanstalt führenden Appellationsrathes, mit einem Auszuge aus dem dortigen Straf-Protocolle, und mit dem Zeugnisse der Strafhaus-Verwaltung über die Aufführung der dießfälligen Sträflinge, unmittelbar den betreffenden Appellations-Gerichten zur gleichmäßigen Amtshandlung zu übersenden haben wird.

Benehmen der Behörden über Gnadengesuche der Sträflinge zu Gradisca und Capo d'Istria.

1462. Hofdecret vom 2. Juli 1821, an das küstenländische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinten Hofkanzlei, N. 1773 d. J. G. S.

Da sich die küstenländischen Strafanstalten zu Gradisca und Capo d'Istria, folglich an Orten befinden, wo weder das Appellations-Gericht noch ein Collegial-Gericht seinen Sitz hat; da sich bei Aufnahme eines Gesuches um Nachsicht der Strafe, in eine Beurtheilung oder Entscheidung ohnehin nicht einzulassen ist; und da das hinsichtlich der Aufnahme der Gnadengesuche in der Spielberger Strafanstalt erlassene Hofdecret vom 11. Juli 1820, N. 1674 der Justizgesetzsammlung (**1461.**), an der Vorschrift des §. 470 ersten Theiles des Strafgesetzes, nichts geändert hat: so wird, um das erwähnte Hofdecret vom 11. Juli 1820 auch in dem Küstenlande in Vollzug zu setzen, dem Appellations-Gerichte bedeutet: daß, um jenen Sträf-

lingen, welche Gründe zu haben vermeinen, eine Nachsicht der Strafe anzusuchen, die Anbringung ihrer Gesuche möglich zu machen, den Strafhaus-Verwaltungen zu Gradisca und Capo d'Istria die Weisung zugehen werde, dergleichen Gesuche sammt allen zur Unterstützung derselben angebrachten Gründen und Umständen zu Protocoll zu nehmen, und dieses mit der Auskunft über die Aufführung des Sträflings während der Strafzeit, und einem Auszuge aus dem Strafprotocolle, dem Appellations-Gerichte zu seiner Amtshandlung vorzulegen.

Was aber die Untersuchung der Inquisitions-Arreste und Strafhäuser betrifft, die in der Absicht vorgenommen wird, um sowohl von den Arrestanten, als auch von der Behandlungs- und Verpflegsart der Verhafteten Einsicht zu nehmen: so hat es im Küstenlande lediglich bei jenen Anordnungen sein ferneres Bewenden, die in dem an sämmtliche Appellations-Gerichte erlassenen Hofdecrete vom **16. Februar 1792, N. 252** d. J. G. S. *) enthalten sind.

---

*) Hofdecret v. 16. Febr. **1792** an alle Appellations-Gerichte, zu Folge Einvernehmens zwischen der böhm. ö. Hofkanzlei, und der obersten Justizstelle, **N. 252** d. J. G. S.

a) Gleichwie die in der Criminaluntersuchung haftenden Arrestanten den Gesetzen gemäß unter dem Judiciale stehen; so kann auch kein Zweifel sein, daß dem Criminal-Obergerichte die Einsicht in die Inquisitionsarreste zustehe, und durch einen Rath jene Visitation, wovon der §. **299** †) redet, zumal in dem Orte, wo das Obergericht selbst seinen Sitz hat, vorzunehmen obliege, in Ansehung der entfernteren Landgerichte aber mit den Kreisämtern, denen bei Gelegenheit der Kreisvisitationen auch diese Einsehung mitgegeben ist, sich zu vernehmen bevorstehe.

b) So weit es sich um die Straförter, Zuchthäuser, Kasamaten und Schloßberge zu Brünn und Gratz handelt, da kann zwar das Politicum sich nicht aus jener Wirksamkeit setzen, die dasselbe auf die Fonds dieser Örter und Häuser, auf Verpflegung der Sträflinge und auf den Betrieb ihrer Arbeiten hat. Doch werden die Länderstellen dahin angewiesen, daß, wenn die Criminal-Obergerichte einen ihrigen Rath abordnen wollen, diese Strafhäuser und Örter zu besuchen, und in die Arreste selbst, oder in die Behandlungs- und Verpflegsart der Arrestanten in loco die Einsicht zu nehmen, ihnen solches ohne Bedenken gestattet werden, und die politischen Länderstellen sich mit den Appellationsgerichten in das Vernehmen setzen, die von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Visitationen allenfalls gemeinschaftlich veranstalten, und den letzteren in Absicht auf den Eintritt und die Besichtigung der Arrestörter allen thunlichen Vorschub geben sollen.

†) Dieser §. der Josef. allg. Cr. G. O lautet: „Jedes Criminal-Obergericht hat von Zeit zu Zeit einen Rath abzuordnen, der die Criminal-Gerichte der Provinz untersuche, die Gefängnisse besichtige, die Verhafteten über die Beförderung, mit der sie verhört, und über die Art, wie sie gehalten worden, befrage, die Journale jeder Untersuchung, die Einreichungs- und Rathsprotocolle und die Registraturen durchsehe, vorzüglich die Genauheit und Richtigkeit der eingesendeten dreimonatlichen Tabellen untersuche, das Benehmen des Criminal-Gerichtes sowohl im Ganzen, als in den einzelnen Fällen mit der Vorschrift des Gesetzes zusammenhalte, ohne persönliche Rücksicht alle ihm aufgefallenen Gebrechen mit den Mitteln ihrer Verbesserung an Hand gebe, und über alles was er gefunden und veranlasset hat, einen umständlichen Bericht erstatte."

Jedem berichtlich vorzulegenden Gnadengesuche ist das Referat und der Rathsprotocolls-Auszug über das Strafurtheil beizuschließen.

1463. Hofdecret vom 7. Juli 1815, an das k. k. in. ö. Appellations-Gericht.

(v. Wagersbach's Archiv, 5. Hft., S. 155.)

Dem k. k. Appellations-Gerichte wird in Erledigung des anher einbegleiteten Gnadengesuches für den Sträfling N. mit Rückschluß der Untersuchungs-Acten bedeutet: künftig allen anher berichtlich vorzulegenden derlei Gesuchen das Referat, und den Rathsprotocolls-Auszug über das erlassene Strafurtheil beizuschließen. (**1312** und **1313**.)

Beschränkung des Rechtes des Obergerichtes, das von dem competenten Criminal-Gerichte geschöpfte und dem Beschuldigten kundgemachte Urtheil aufzuheben.

1464. Appellations-Kundmachung vom 28. März 1837, Z. 5303.

(Böhm. Prov. G. S. 19. Bd., S. 119.)

In Erledigung einer gestellten Anfrage wurde dem Appellations-Gerichte mit Justiz-Hofdecrete vom 14. März 1837, H. Z. 766 bedeutet, daß das Obergericht ein von dem Criminal-Gerichte in seiner Competenz geschöpftes, dem Beschuldigten bereits kundgemachtes Urtheil nach der deutlichen Vorschrift des §. 470 in Verbindung mit dem §. 463 I. Thl. des St. G. B. außer dem Falle eines dagegen von den hierzu berechtigten Personen überreichten Recurses aufzuheben nicht befugt sei, sondern in Ansehung der bei einer aus was immer für einem andern Anlasse geschehenen Vorlegung der Untersuchungsacten, und eines solchen bereits in Vollzug gesetzten Urtheiles, wahrgenommenen Gebrechen im Zuge des Untersuchungsverfahrens, sein Amt in der Richtung des §. 549 zu handeln habe.

Benehmen des Appellations-Gerichtes, wenn von einem Sträflinge anstatt eines Recurses, ein Gesuch um Strafnachsicht an dasselbe gelangt.

1465. Hofdecret vom 7. Juli 1821, an das in. ö. Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 1777 d. J. G. S.

Die Unterlassung, gegen ein Strafurtheil den Recurs anzumelden, ist offenbar kein neuer Umstand, der in Gemäßheit des §. 470,

ersten Theiles des Strafgesetzbuches, zur Strafnachsicht berechtigte; wenn aber von einem Sträflinge, der von dem Rechtsmittel des Recurses keinen Gebrauch machte, ein Gesuch um Strafnachsicht an das Appellations-Gericht gelangt, und dasselbe sich aus den Untersuchungs-Acten die Überzeugung verschafft, daß bei der Verurtheilung gesetzliche Milderungsgründe übergangen wurden, und daß, wenn sie in Erwägung gezogen worden wären, eine mildere Strafe hätte ausgemessen werden müssen, so ist dasselbe schon durch den §. 470 nicht nur ermächtigt, sondern auch verpflichtet, in den zu seiner Competenz gehörigen Fällen eine angemessene Strafnachsicht zu ertheilen, in den der oberstgerichtlichen Entscheidung vorbehaltenen Fällen aber Bericht an die oberste Justizstelle zu erstatten.

Behandlung der Strafnachsichts-Gesuche nach der Beurtheilung des Appellations-Gerichtes.

1466. Hofdecret vom 25. Juni 1824, an das böhmische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 2018 d. J. G. S.

Hinsichtlich der Behandlung der Gesuche um Strafnachsicht wird dem Appellations-Gerichte bemerkt: daß nach dem Hofdecrete vom 4. Jänner 1822, N. 1827 d. J. G. S. (**1454.**), es von der Beurtheilung des Appellations-Gerichtes abhänge, ob über ein bei demselben eingereichtes, sein Befugniß überschreitendes Gesuch, auf eine wirkliche Begnadigung eines Sträflings bei der obersten Justizstelle anzutragen sei oder nicht, wie es von seinem Ermessen abhängt, ob nach dem §. 470, ersten Theiles des Strafgesetzes, von demselben eine Strafnachsicht zu bewilligen oder abzuschlagen sei. (**1467.**)

1467. Hofdecret vom 16. Juli 1824, an das böhmische Appellations-Präsidium, über dessen Bericht vom 6. Juli 1824, N. 2023 d. J. G. S.

Da von dem Appellations-Gerichte in Böhmen der Sinn des Hofdecretes vom 25. Juni 1824, N. 2018 d. J. G. S. (**1466.**) in Ansehung der Gesuche um Nachsicht der Strafe überhaupt und um eigentliche Begnadigung insbesondere, nicht gehörig aufgefaßt wurde, so wird erkläret: daß dem Appellations-Gerichte, wenn in einem bei demselben eingereichten Gesuche um Nachsicht oder Begnadigung von einer über fünf Jahre bemessenen oder von der obersten Justizstelle zuerkannten Strafe gebeten wird, die Beurtheilung obliege, ob ein solches Gesuch mit dem Bescheide, daß dessen Gewährung nicht in der obergerichtlichen Macht stehe, zu erledigen, oder ob es, als keiner Rücksicht würdig, abzuweisen sei; gleichwie das Appellations-Gericht bei den an dasselbe gelangenden Gesuchen um Nach-

ſicht oder Begnadigung von einer unter fünf Jahren, und nicht von der oberſten Juſtizſtelle zuerkannten Strafe zu beurtheilen hat, ob die darin vorgeſtellten Umſtände dasſelbe berechtigen oder nicht, nach dem §. 470, erſten Theiles des Strafgeſetzbuches, eine Nachſicht zu bewilligen, oder ob Gründe vorhanden ſind oder nicht, um eine wirkliche Begnadigung bei der oberſten Juſtizſtelle einzuſchreiten. (**1469**).

1468. Hofdecret vom 5., erhalten am 9. Februar 1838, Z. 556, an das k. k. n. ö. Appellations-Gericht, und Verordnung an das k. k. allgemeine Milit. Appellations-Gericht, vom 19. Mai 1838, F. 605.

(Milit. G. S. Jahrg. 1838, S. 55.)

Das k. k. Appellations-Gericht wird über ſeine Anfrage, ob dasſelbe in dem Falle einer wegen eines erſt während der Strafzeit eingetretenen Umſtandes begehrten Strafnachſicht ermächtiget ſei, ein ſolches Geſuch, wenn es dasſelbe keiner Berückſichtigung würdig erachtet, ohne es der höchſten Entſcheidung vorzulegen, ſelbſt als keiner Rückſicht würdig, und zur Unterſtützung höchſten Orts nicht geeignet zurückzuweiſen, oder ob ein ſolches Geſuch mit dem Antrage der Abweiſung höchſten Orts vorzulegen ſei, zu ſeiner Belehrung eröffnet, daß das Criminal-Obergericht allerdings in dem bezeichneten Falle berechtiget ſei, ein derlei Geſuch aus eigener Macht zurückzuweiſen, ohne es mit dem Antrage auf Abweiſung höchſten Orts vorlegen zu müſſen.

Anwendung der Vorſchrift vom **16.** Juli **1824, N. 2023** d. J. G. S. (**1467.**) auf die Strafnachſichts-Geſuche der Spielberger Sträflinge.

1469. Hofdecret vom 12., erhalten am 15. Februar 1839, H. Z. 923 an das k. k. n. ö. Appellations-Gericht A. Z. 3233.

Unter den mit dem Berichte vom 4. December **1838, Z. 13,273** dem oberſten Gerichtshofe vorgelegten Bitte um Belehrung, ob die Vorſchrift vom **16.** Juli **1824, Z. 2023** (**1467.**) auch in Betreff der Strafnachſichts-Geſuche der Spielberger Sträflinge Anwendung finde, es in dieſer Beziehung von dem Hofdec. v. **11.** Juli **1820, N. 1674** d. J. G. S. (**1461.**) und **29.** April **1831** H. Z. **1783** abzukommen habe, und welche Gelegenheit dieſen Sträflingen zu geſtatten ſei, ihre Strafnachſichts-Geſuche und Gnadengeſuche, ungeachtet der obergerichtlichen Zurückweiſung, an Se. Majeſtät dennoch vorzulegen: wird in Gemäßheit a. h. Entſchließung vom **9.** Februar **1839**, dem

k. k. Appellations-Gerichte die gebetene Belehrung dahin ertheilet: daß in Zukunft nur jene Strafnachſichts-Geſuche auch der Spielberger-Sträflinge, für deren Gewährung das Appellations-Gericht einzurathen erachtet, von demſelben dem oberſten Gerichtshofe vorzulegen, die übrigen aber nach dem eigenen abweislichen Beſchluſſe ohne Vorlage ſelbſt zu erledigen ſeien.

Pflicht des Appellations-Gerichtes bey Entlaſſung begnadigter Sträflinge die Landesſtelle hiervon in Kenntniß zu ſetzen.

1470. Hofdecret vom 15. März 1833, an das n. ö. Appellations-Gericht, H. Z. 1507, A. Z. 4288.

Seine k. k. Majeſtät haben in Betreff des Verfahrens bei der Entlaſſung a. h. Orts begnadigter Sträflinge aus dem k. k. n. ö. Provincial-Strafhauſe, über den allerunterthänigſten Vortrag dieſer oberſten Juſtizſtelle vom **7.** October **1831** durch a. h. Entſchließung vom **9.** März **1833** den Inhalt dieſes allerunterthänigſten Vortrages zur Wiſſenſchaft zu nehmen, und es rückſichtlich der Entlaſſung begnadigter Sträflinge aus dem Provincial-Strafhauſe bei der bisherigen Übung gegen dem bewenden zu laſſen befunden, daß das Appellations-Gericht die Landesſtelle zugleich, als es die Entlaſſung des Sträflings aus dem Provincial-Strafhauſe verfügt, hiervon in die Kenntniß ſetze.

Art und Weiſe der Verſtändigung der Strafhaus-Verwaltung von der Erledigung eines Strafnachſichts-Geſuches.

1471. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 21. September 1838, Z. 10,706.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 485.)

Von allen Erledigungen der Strafnachſichts- oder Begnadigungsgeſuche ſolcher Sträflinge, die ſich im k. k. n. ö. Provincial-Strafhauſe befinden, iſt die Strafhaus-Verwaltung nicht wie bisher durch bloße Zuſtellung einer vidimirten Abſchrift einer derlei obergerichtlichen Erledigung, ſondern mittelſt ämtlicher Zuſchrift zu verſtändigen, in welche der ganze Inhalt der über ein ſolches Strafnachſichts- oder Begnadigungs-Geſuch erfolgten Erledigung einzuſchalten iſt.

Vierzehntes Hauptstück.

Von Wiederaufnehmung der Untersuchung wegen neuer Umstände.

---

§. 471.

Fälle der Wiederaufnehmung: I. nach Aufhebung der Untersuchung aus Mangel rechtlicher Beweise.

Wenn wider einen Beschuldigten, gegen welchen die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret worden, neue Beweise hervorkommen; so soll, wenn von der Zeit des ergangenen Urtheiles das Verbrechen durch Verjährung noch nicht erloschen ist, die Untersuchung wieder aufgenommen werden.

(§§. 428 und 206 St. G. B. ü. V.)

Benehmen der Criminal-Gerichte rücksichtlich der Beschlüsse zur Wiederaufnahme einer Untersuchung.

(Hkzd. v. 30. Jänner 1838, Z. 1050 beim §. 273 **1051.**)

Besetzung der l. f. Collegial-Behörden zur Berathschlagung, ob eine Criminal-Untersuchung wieder aufzunehmen sei.

(Hfd. v. 9. Februar 1822, N. 1836 d. J. G. S. §. 2, d) beim §. 418 (**1257.**) und Hfd. v. 22. März 1823, N. 1929 d. J. G. S. a. a. O. **1258.**)

Benehmen des Criminal-Gerichtes wegen Überkommung der falschen Münzen bei Wiederaufnahme der Untersuchung.

(Hfd. v. 1. Februar 1836, Z. 2992 beim §. 244 **1002.**)

§. 472.

Bedingungen

Bevor eine wegen Unzulänglichkeit der Beweiſe aufgehobene Unterſuchung wieder aufgenommen werden kann, muß außer Zweifel geſetzet ſeyn:

a) Daß die vorgekommenen Umſtände oder Beweiſe in der vorigen Unterſuchung entweder nicht bekannt geweſen, oder damahls nicht gehörig haben aufgekläret werden können;

b) daß ſie wirklich beſtehen;

c) daß die neuen Beweismittel von der Art ſind, daß ſich mit Grund vorherſehen läßt, ſie werden bey gehöriger Unterſuchung vermögend ſeyn, den Beſchuldigten zum Geſtändniſſe zu bewegen, oder deſſen rechtliche Ueberweiſung, wo nicht für ſich allein, doch mit den vorigen Beweismitteln zuſammen genommen, hervorzubringen.

(§. 336 St. G. B. ü. V.)

§. 473.

Treffen die eben erwähnten drey Erforderniſſe zu, alsdann kann die Unterſuchung auch mit gefänglicher Anhaltung des Beſchuldigten wieder vorgenommen werden. Fehlt aber nur eines davon, ſo kann derjenige, der das auf die Aufhebung der Unterſuchung ergangene Urtheil für ſich hat, nicht ein Mahl außer Verhaft vernommen, noch ſonſt ein Schritt zur Erneuerung der Unterſuchung wider ihn vorgenommen werden.

(§§. 281 und 306 St. G. B. ü. V.)

Verhaftung und Einlieferung der eines Verbrechens rechtlich beanzeigten Perſonen, nach Verſchiedenheit ihrer perſönlichen Eigenſchaft.

(Siehe unter dieſer Überſchrift die Novellen beim §. 282.)

§. 474.

II. nach der Lossprechung.

Wer durch Urtheil von einem Verbrechen losgesprochen, und schuldlos erkläret worden ist, kann dieses Verbrechens halber nur dann wieder zur Verantwortung gezogen werden, wenn von der Zeit des ergangenen Lossprechungsurtheiles das Verbrechen durch Verjährung noch nicht erloschen ist, und solche ganz neue Beweismittel vorgefunden werden, woraus sich mit Grund die Verurtheilung erwarten läßt. Vor Einleitung der Untersuchung muß jedoch die Anzeige an das Obergericht gemacht, und die Entscheidung hierüber abgewartet werden *).

(§§. 427, 206 und 472 St. G. B. ü. V.)

§. 475.

III. wegen neu hervorkommender Erschwerungs-Umstände.

Wider einen bereits zur Strafe verurtheilten Verbrecher kann wegen neu hervorgekommener Umstände derselben That nur dann eine neue Untersuchung Statt finden, wann diese Umstände mit den im §. 472 angegebenen Erfordernissen versehen, und so beschaffen sind, daß nach dem Gesetze eine wenigstens zehnjährige Strafe zu bestimmen wäre, da nur eine Strafe unter fünf Jahren; oder, wann nach dem Gesetze die Strafe des Todes oder lebenslangen Kerkers bevorstünde, nur auf eine zeitliche Kerkerstrafe erkannt worden ist **).

(Siehe die §§. 429, 447 I. Thl. und vergl. den §. 437 St. G. II. Thl.)

---

*) Diese Vorschrift fehlt in der Josef. allg. Cr. G. O.

**) Nach der Josef. allg. Cr. G. O. (§. 226) konnte ein verurtheilter Verbrecher des nemlichen Verbrechens wegen nicht mehr in Untersuchung gezogen werden, obschon neue Umstände hervorkamen, die, wofern sie zur Zeit der Aburtheilung bekannt gewesen wären, eine strengere Strafe nach sich gezogen hätten.

§. 476.

IV. wegen eines zur Zeit der Aburtheilung unbekannt gebliebenen Verbrechens von eben derselben Gattung;

Wegen eines vor dem Strafurtheile begangenen Verbrechens eben derselben Gattung, wie dasjenige ist, worüber bereits das Strafurtheil geschöpfet worden, kann der Verurtheilte nur dann zu einem neuen Verfahren gezogen werden, wann die neu entdeckten Umstände die im §. 472 erwähnten Erfordernisse haben, und zugleich die vorkommende Wiederhohlung des Verbrechens von solcher Art ist, daß das Gesetz insgemein eine wenigstens zehnjährige Strafe darauf verhänget, da in der vorigen Aburtheilung die Strafe wegen dieser damahls nicht bekannt, oder nicht bewiesen gewesenen Wiederhohlung unter fünf Jahren ausgemessen worden. Wegen ehemahls unbekannt gewesener Wiederhohlung eines Verbrechens von minderer Art kann ein neues Verfahren, nicht um eine strengere Strafe auszumessen, sondern nur so weit Statt finden, als es etwa auf eine Entschädigung ankommt, und aus dem Zusammenhange der vorigen Acten mit den neu entdeckten Umständen, sich mit Grund hoffen läßt, eine Entschädigung verschaffen zu können.

Anwendung des §. 476 St. G. I. Thl. in Fällen, wo Jemand im In- und Auslande ein Verbrechen begangen hat.

1472. Hofdecret vom 19. August 1820, in Folge höchster Entschließung vom 7. August n. J. an sämmtliche Appellations-Gerichte, Z. 2825.

(Prov. G. S. für Böhmen, 2. Bd., S. 635, für Dalmatien vom Jahre 1820, S. 306, für Galizien und Lodomerien, 2. Jahrg., S. 311, für Illirien, 2. Bd., S. 385, für die Lombardie, 2. Bd., 1. Thl., S. 111, für Mähren und Schlesien, 2. Bd., S. 453, für Österreich ob der Enns und Salzburg, 2. Thl., S. 466, für Österreich unter der Enns, 2. Thl., S. 507, für Steiermark, 2. Thl., S. 609, für Tirol und Vorarlberg, 7. Bd., 2. Thl., S. 901, für Venedig, 7. Bd., 2. Thl., S. 224 und Wr. Gr. G. N. B. 2. Thl., S. 507.)

Seine k. k. Majestät haben über einen, nach gepflogenem Einvernehmen mit der Hofcommission in J. G. S. und der vereinigten

Hofkanzlei, über die Frage: in wie weit der §. 476 des I. Thl. des St. G. auf den Fall anwendbar sei, wo ein Individuum hier Landes und im Auslande ein Verbrechen begangen hat? von der obersten Justizstelle erstatteten allerunterthänigsten Vortrag zu entscheiden befunden: daß im Falle, wo ein Individuum hier Landes und im Auslande Verbrechen derselben oder verschiedener Gattung begangen hat, der österreichische Richter berechtiget und verpflichtet sei, dieses Individuum wegen des gegen das österreichische Gesetz im Inlande begangenen und noch nicht bestraften Verbrechens zur Untersuchung zu ziehen, ohne Unterschied, ob und wie der auswärtige Richter wegen ähnlicher oder anderer Verbrechen dieses Individuum geurtheilt hat; doch sei bei Ausmessung der Strafe allerdings auf die im Auslande erlittene Strafe die gehörige Rücksicht zu nehmen. (**216.**)

Die politische Abstrafung begründet nicht die Anwendung des §. 476 des St. G. I. Thl.

1473. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 8. Februar 1833, Z. 2131.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl. S. 296.)

Die politische Abstrafung begründet nicht die Anwendung des §. 476, sondern die Untersuchung ist vorzunehmen, aber bei dem Urtheile auf die politische Bestrafung Rücksicht zu nehmen, und in dem Anfragsberichte an das Obergericht der Antrag des Criminal-Gerichtes vorzulegen und zu begründen. (**868, 869.**)

§. 477.

Wenn ein ehemahls begangenes Verbrechen, von einer andern Gattung, als das, worüber das vorige Urtheil ergangen ist, oder, wenn von einer That, worüber bereits das Urtheil gefället worden, nach dem §. 475 neue Umstände von einer solchen Art entdecket werden, vermöge welcher die That zu einer andern schwereren Gattung der Verbrechen gehöret; kann die Untersuchung wieder vorgenommen werden, wofern

oder V. von einer andern Gattung;

a) die bereits erkannte Strafe sich nicht länger als auf ein Jahr erstrecket, das neu vorkommende Verbrechen hingegen nach dem Gesetze wenigstens eine fünfjährige Strafe nach sich zöge; oder

b) auf das neu vorkommende Verbrechen die Strafe des Todes, oder lebenslangen Kerkers gesetzet, durch das vorige Urtheil aber eine zeitliche Kerkerstrafe ausgemessen ist; oder

c) aus dem neu vorkommenden Verbrechen ein Schade zu ersetzen, und gegründete Hoffnung vorhanden ist, daß die Entschädigung durch das Verfahren verschaffet werden könne.

(§. 28 St. G. B. ü. V.)

§. 478.

wenigstens zum Behufe der Untersuchung der Mitschuldigen.

Wenn wider einen bereits Abgeurtheilten neue Anzeigungen eines vor seiner Aburtheilung von ihm in einer dem Gerichte noch unbekannten Gesellschaft begangenen Verbrechens vorkommen, kann derselbe in der Untersuchung zur Entdeckung der Mitschuldigen allerdings zur Rede gestellet werden, wenn gleich wider ihn selbst nach der Anordnung der vorhergehenden Paragraphe wegen dieses neu hervorgekommenen Verbrechens kein neues Strafurtheil ergehen kann.

(§. 343 St. G. B. ü. V.)

§. 479.

VI Zum Beweise der Schuldlosigkeit eines Verurtheilten.

Auch der Abgeurtheilte selbst, und jedermann für ihn, kann die Wiederaufnehmung der Untersuchung fordern, wenn er durch das vorige Urtheil nicht für schuldlos erkannt ist, nun aber solche Beweise an die Hand gegeben werden, die in der vorigen Untersuchung nicht vorgekommen, und so beschaffen sind, daß sie gegründete Hoffnung zeigen, durch ihre Erörterung die Schuldlosigkeit des Abgeurtheilten wirklich außer Zweifel zu setzen. Befände sich ein solcher Abgeurtheilter in der Strafe, so hat er seine neuen Behelfe, und die Wege, durch welche die Wahrheit derselben erforschet werden kann, dem Vorsteher des Strafortes an-

zugeben: dieser hat in Gegenwart zweyer Zeugen ein genaues, von den Anwesenden zu unterfertigendes Protokoll darüber zu führen, und solches dem Criminal-Gerichte zu übersenden, welches die neu vorkommenden Umstände genau erwägen, wenn sie gegründet befunden werden, den Abgeurtheilten unverzüglich aus der Strafe vor sich stellen lassen, und mit demselben die Untersuchung wieder vornehmen soll.

(§§. 470 und 280 St. G. B. ü. V.)

Der Verurtheilte ist nach der Strafe zum Behufe der Wiederaufnahme der Untersuchung die Mittheilung der Entscheidungsgründe des Urtheiles zu verlangen nicht berechtiget.

1474. Höchste Entschließung vom 9. October 1822.
(Prato-b. Mat. 8. Bd., S. 271.)

Der wegen eines Verbrechens Verurtheilte ist nach ausgestandener Strafe zum Behufe des Ansuchens um Wiederaufnahme der Untersuchung nach §. **479** des St. G. B. **I.** Thl. die Mittheilung der Entscheidungsgründe des Urtheiles zu verlangen nicht berechtiget, und ist die Anordnung des §. **464** in dem Falle des verschiedenen Rechtsmittels des Recurses hier nicht auszudehnen.

§. 480.

Von welchem Criminal-Gerichte die neue Untersuchung vorgenommen werde?

Eine neue Untersuchung muß insgemein von demjenigen Criminal-Gerichte vorgenommen werden, bey welchem das vorige Urtheil ergangen ist. Demselben müssen daher die neu vorgekommenen Umstände angezeiget, die Beweismittel mitgetheilet, und der Abgeurtheilte, wenn er noch in der Strafe, oder wieder zu Verhaft gebracht ist, eingeliefert werden. Wenn er sich auf freyem Fuße befindet, und um seine Schuldlosigkeit darzuthun, selbst die neue Untersuchung verlanget, muß er sich vor eben demselben Criminal-Gerichte stellen. Nur dann, wann die neue Untersuchung nach dem §. 477 wegen einer andern That, als wor-

über er bereits abgeurtheilt worden, vorzunehmen ist, liegt die neue Untersuchung dem Criminal-Gerichte ob, in dessen Bezirke der Beschuldigte nunmehr sich befindet.

(§§. 481, 474—477 St. G. B. u. V.)

Art und Weise der Einlieferung der Abgeurtheilten aus dem Provincial-Strafhause an das Wr. Criminal-Gericht zum Behufe der Wiederaufnahme der Untersuchung.

1475. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 22. Jänner 1840, Z. 7942 und Regierungs-Verordnung vom 27. Juni 1840, Z. 36,631 an die k. k. Provincial-Strafhaus-Verwaltung und das Wiener Criminal-Gericht.

(N. ö. Prov. G. S. 22. Thl., S. 211 und Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl. S. 536.)

Über Einschreiten der k. k. n. ö. Regierung findet sich das k. k. n. ö. Appellations- und Criminal-Obergericht veranlaßt, dem Wiener Criminal-Gerichte über die Art und Weise, wie die Criminal-Sträflinge, welche einer neuerlichen Untersuchung unterzogen werden sollen, aus dem k. k. n. ö. Provincial-Strafhause an das Criminal-Gericht zu stellen sind, zur künftigen Darnachachtung zu bedeuten:

1) Daß die Sträflinge, welche in neue Untersuchung gezogen werden, stets durch die Gefangenwärter des requirirenden Criminal-Gerichtes abgeholet, und in das Gefangenhaus transportirt werden sollten, weil die Behörde, welche die neuerliche Untersuchung veranlaßt, berufen ist, die dazu erforderlichen Mittel herzustellen, und es ihr auch vielleicht in Beziehung auf zu besorgende Collusionen wünschenswerth sein, und nothwendig erscheinen dürfte, solche bedenkliche Individuen durch das eigene Wachpersonale begleiten zu lassen.

2) Daß die Art und Weise der Transportirung und Begleitung des Sträflings in das Criminal-Gerichtshaus geschlossen, zu Fuß oder in Wagen lediglich nach dem Ermessen der untersuchenden Behörde und auf ihre Kosten zu geschehen hätte, der allein die Nothwendigkeit eines angemessenen Verfahrens zu beurtheilen zustehen kann.

3) Daß der Sträfling mit seiner eigenen Kleidung, und keineswegs mit den Hauskleidern abzuliefern sei, weil er von dem Momente, als er aus dem Strafhause austritt, wieder einem Inquisiten gleichzustellen kommt, dieß dem Hausgesetze angemessen ist, da die Hauskleidung außer dem Hause durch aus nicht getragen werden solle,

und dieß auch um so ausführbarer ist, als jeder Sträfling einen angemessenen Anzug in der Strafanstalt aufbewahrt hat; endlich

4) daß dessen Effecten und Barschaft nur dann mitzugeben wären, wenn es das Criminal-Gericht ausdrücklich verlangt.

§. 481.

Form des Verfahrens.

Bey jeder wieder aufgenommenen Untersuchung ist in dem ganzen Verfahren, und der Aburtheilung genau alles dasjenige zu beobachten, was das gegenwärtige Gesetzbuch in den vorhergehenden Hauptstücken vorschreibt. Ueber jede solche Untersuchung muß wieder ein eigenes Urtheil geschöpfet werden. In der Beurtheilung der Beweise sind die neuen Umstände mit denjenigen, die in der vorigen Verhandlung vorgekommen, zusammen zu halten, und zu verbinden; und, wenn es auf Strafe ankommt, ist das Urtheil so zu fällen, wie es dem Gesetze gemäß hätte gefället werden müssen, wenn die später entdeckten Verbrechen, und die nun vorhandenen Beweise zur Zeit der vorigen Aburtheilung bekannt gewesen wären. Bey Ausmessung zeitlicher Kerkerstrafe soll jedoch die bereits nach dem vorigen Urtheile ausgestandene Strafe in die neue eingerechnet, und wäre nach dem Gesetze die Todesstrafe verwirket, anstatt derselben auf lebenslange schwerste Kerkerstrafe erkannt werden.

Beantwortung der Frage, ob der Beschluß der ersten Instanz, daß die Wiederaufnahme der Untersuchung über ein in §§. 433 und 442 enthaltenes Verbrechen nicht statt habe, vor der Ausfertigung, der Oberbehörde zur Bestätigung vorzulegen sei.

1476. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 25. Jänner 1836, Z. 2076.

(Wr. Cr. G. N. B., 3. Thl., S. 399.)

Über die dem obersten Gerichtshofe mit hierortigem Berichte vom 26. November 1832, Z. 11,458, vorgelegten zwei allgemeinen Fragen:

a) Ob bei den den Appellations-Gerichten oder dem obersten Gerichtshofe nach §§. **433** und **442** I. Thl. des St. G. B. vorbehaltenen Verbrechen auch der Beschluß der ersten Instanz, daß die Wiederaufnahme der Untersuchung über ein solches Verbrechen nicht Statt habe, vor der Ausfertigung den Oberbehörden zur Bestätigung vorzulegen sei? und

b) Ob ein Inquisit, gegen welchen bereits in letzter Instanz das Urtheil, gegen welches keine weitere Berufung mehr Statt findet, erflossen ist, auch schon vor der Kundmachung desselben als abgeurtheilt anzusehen sei oder nicht? wurde dem k. k. n. ö. Appellations-Gerichte mit Hofdecrete vom **18.** Jänner **1836**, Z. **321**, die Weisung dahin ertheilt:

ad a) Werde das Appellations-Gericht auf die klare Verordnung des §. **481** I. Thl. St. G. B., der das Verfahren bei Wiederaufnahme von Untersuchungen dem Verfahren bei ersten Untersuchungen gleichstellet, gewiesen.

ad b) Hätten alle Rechtsfolgen, welche das Strafgesetz mit dem auf Strafe ergehenden Urtheile verbindet, erst vom Tage der Kundmachung des Strafurtheiles an den Verurtheilten einzutreten, weßwegen auch ein Inquisit erst vom Tage der Kundmachung des Strafurtheiles an in Beziehung auf die Wiederaufnahme der Untersuchung als abgeurtheilt zu betrachten sei.

Bei Wiederaufnahme einer Untersuchung müssen die allgemeinen Fragstücke gestellt werden, und darf sich nicht auf eine frühere Untersuchung bezogen werden.

1477. Hofdecret der obersten Justizstelle vom 8. November 1828, beziehungsweise Circulare vom 14. Jänner 1829, **F. 7.**

(Militär-G. S. Jahrg. 1829, S. 5.)

Die k. k. oberste Justizstelle hat mittelst obigen Decretes dem illir. in. ö. Appellations-Gerichte aufgetragen, den Landgerichten zu bemerken, daß die vorgeschriebenen allgemeinen Fragstücke bei Wiederaufnahme einer Untersuchung darum nicht wegzulassen seien, weil selbe schon in einer früheren Untersuchung vorkamen, indem jede neue Untersuchung ordentlich angefangen, und geführt werden müsse, und sich nicht bloß auf eine frühere Untersuchung bezogen werden dürfe.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von dem Verfahren wider Abwesende oder Flüchtige.

§. 482.

Nothwendige Erforschungen, obgleich der Thäter unbekannt ist.

Wenn gleich der Thäter eines der Obrigkeit bekannt gewordenen Verbrechens ganz unbekannt, oder sich desselben zu bemächtigen, nicht möglich ist; so muß doch stets, was wegen Erforschung der That, und der damit verbundenen Umstände, und wegen Herbeyschaffung der Beweismittel vorgeschrieben ist, vorgekehret, auch alles, was dem Gesetze gemäß davon in Erfahrung gebracht worden, bey dem Criminal-Gerichte sorgfältig aufbewahret werden, damit, wenn der Thäter künftig hervorkäme, davon Gebrauch gemacht werden könne.

(§. 298 St. G. II. Thl.)

Gründe der umständlichen Erhebung der That, wenn der Thäter unbekannt, oder nicht eingebracht worden ist.

(N. ö. App. Vdg. v. 18. Jänner 1793 beim §. 232 (**930.**) und Hfd. v. 10. September 1819, N. 1604 d. J. G. S. beim §. 234 d) **933.**)

Pflicht der Civil-Criminal-Gerichte, den Thatbestand zu erheben, im Falle der Thäter unbekannt, oder sein Stand nicht ausgewiesen ist.

(Hfd. v. 24. Juni 1808, N. 847 d. J G. S. beim §. 218 (**759.**) und Hfd. v. 15. October 1819, N. 1614 d. J. G. S. a. a. O. **760.**)

Amtshandlung der Criminal-Gerichte bei dem Verbrechen der Nachmachung öffentlicher Credits-Papiere, und überhaupt bei allen ausgenommenen Verbrechen, wenn keine rechtlichen Anzeigungen wider eine bestimmte Person vorhanden sind.

1478. Justiz-Hofdecret vom 3. August 1827, an das n. ö. Appellations-Gericht.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc., 1827, 3. Bd. S. 325.)

In Fällen, wo hinsichtlich unechter Credits-Papiere das Criminal-Gericht eigentlich nur nach §. 482 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches, dasjenige, was wegen Erforschung der That und der damit verbundenen Umstände, und wegen Herbeischaffung der Beweismittel vorgeschrieben ist, vorkehrt, damit, wenn der Thäter hervorkäme, davon Gebrauch gemacht werden könne, wo aber noch zur Zeit gar keine rechtlichen Anzeigungen des begangenen Verbrechens wider eine bestimmte Person vorhanden sind, folglich auch weder auf die Einleitung einer Criminal-Untersuchung, noch auf die Ablassung von derselben ein Beschluß gefaßt werden kann, hat sich, außer den besonders vorgeschriebenen Anzeigen an die Präsidien bei der Landes-Behörde, die Amtshandlung des Criminal-Gerichtes nach Vorschrift des oben angeführten Paragrafes lediglich auf die Aufbewahrung der gepflogenen Erhebungen ohne Vorlegung derselben an die Oberbehörden zu beschränken. (**1479** und **1489**.)

1479. Verordnung der k. k. n. ö. Regierung vom 28. September 1827, Z. 54,442, an die Kreisämter.

(N. ö. Prov. G. S. 9. Thl., S. 586.)

Nach Eröffnung des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom **21.** d. M. Z. **9228** wurde mit Hofdecrete vom **3.** v. M. (**1478**.) demselben erinnert, daß in Fällen, wo das Criminal-Gericht eigentlich nur nach §. **482** des St. G. B. **I.** Thl. dasjenige, was wegen Erforschung der That, und der damit verbundenen Umstände, und wegen Herbeischaffung der Beweismittel vorgeschrieben ist, vorkehrt, damit, wenn der Thäter hervorkäme, davon Gebrauch gemacht werden könne, wo aber noch zur Zeit gar keine rechtlichen Anzeigungen des begangenen Verbrechens wider eine bestimmte Person vorhanden sind; folglich auch weder auf die Einleitung einer Criminal-Untersuchung, noch auf die Ablassung von derselben ein Beschluß gefaßt werden kann, sich außer der besonders vorgeschriebenen Anzeige an die Präsidien beider Landesbehörden die Amtshandlung des Criminal-Gerich-

tes nach Vorschrift des obangeführten Paragrafes lediglich auf die Aufbewahrung der gepflogenen Erhebungen ohne Vorlegung derselben an die Oberbehörde zu beschränken habe.

Hierüber hat das k. k. n. ö. Appellations-Gericht unterm 11. v. M. Z. 7854 den Auftragsbericht dahin erstattet, ob das Hofdecret vom 3. v. M. H. Z. 1746 (1478.) auf alle excipirten Verbrechen auszudehnen sei? worauf dem n. ö. Appellations-Gerichte bedeutet worden ist, daß, da das gedachte Hofdecret weder ein neues Gesetz, noch eine Gesetzerläuterung, sondern bloß eine Einschärfung der bestehenden Gesetze enthält, das Appellations-Gericht lediglich auf diese auch rücksichtlich der außer der Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere noch weiters ausgenommenen Verbrechen hingewiesen werde. Von dem Inhalte dieser beiden Hofdecrete hat das Kreisamt sämmtliche Criminal-Gerichte zu verständigen.

1480. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 21. December 1827, Z. 11,858.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 156.)

In allen jenen Fällen der Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere, wo die Vorlegung der Voruntersuchungs-Acten gemäß Hofdecretes vom 3. August d. J. Z. 1746 (1478.) zu unterbleiben hat, genüget es, wenn das Criminal-Gericht nach gefaßtem Beschlusse auf Hinterlegung der Voruntersuchungs-Acten in der Registratur bis zur Ausfindigmachung des Thäters die Falsificate mit einem kurzen Berichte, worin des Beschlusses und des Beweggrundes der Vorlegung der Falsificate erwähnt wird, anher vorlege.

Pflicht der Criminal-Gerichte, nach geendigtem Verfahren die Acten der Civil- oder politischen Behörde zu übergeben, damit über die besonderen Folgen der Abwesenheit oder Auswanderung des Verbrechers erkannt werde.

(Hfd. v. 2. April 1832, N. 2557 d. J. G. S. beim §. 228 **898.**)

Maßregeln zum Behufe der leichteren Ausforschung der Thäter bei vorkommenden Verbrechen.

(N. ö. App. Dec. v. 20. Dec. 1839, Z. 14,217 beim §. 455 **1395.**)

Aufbewahrung der falſchen Credits-Papiere.

(Hfd. v. 23. Februar 1816, N. 1213 d. J. G. S. beim §. 239 (**959.**) Hfd. v. 2. April 1825, N. 2085 d. J. G. S. beim §. 240 (**974.**) und Hfd. v. 5. October 1836 beim §. 273 **1052.**)

Aufbewahrung der falſchen Münzen.

(Hfd. v. 26. Nov. 1825 beim §. 244 (**1001.**) Hfd. v. 1. Febr. 1836, Z. 2992 a. a. O. (**1002.**) und Hfd. v. 5. October 1836 beim §. 273 **1052.**)

§. 483.

Vorſicht in dem Falle, daß der Beſchuldigte abweſend iſt.

Trifft die Beſchuldigung eines verübten Verbrechens einen Abweſenden, der aber wahrſcheinlich nicht flüchtig geworden iſt; ſo muß alle Vorſicht angewendet werden, daß er nicht etwa durch die Oeffentlichkeit der Vorkehrungen in der vermeinten Sicherheit, dem Gerichte ſey nichts von ihm bekannt, geſtöret, und entweder von der Rückkehr abgeſchrecket, oder zur Flucht gereitzet, oder ſonſt bewogen werde, ſich der Nachforſchung zu entziehen. In Fällen, wo etwas ſolches zu beſorgen iſt, ſoll den Spuren des Aufenthaltes vielmehr im Stillen nachgeforſchet, und durch geheime Aufforderung der Obrigkeiten, in deren Bezirke der Thäter ſich einfinden dürfte, die Anhaltung veranlaſſet werden.

(§§. 219—221 St. G. B. ü. V.)

Pflicht der Civil- und politiſchen Behörde, einen abweſenden eines Verbrechens Beſchuldigten dem competenten Criminal-Gerichte anzuzeigen.

(Hfd. v. 2. April 1832, N. 2557 d. J. G. S. beim §. 228 **898.**)

Schriftenwechſel der inländiſchen Behörden unter einander.

(Siehe unter dieſer Überſchrift die Novellen beim §. 345.)

Auslieferung eines österr. im Auslande sich aufhaltenden Unterthans, wegen eines im Inlande verübten Verbrechens.

(Hfd. v. 10. Dec. 1808, N. 874 d. J. G. S. beim §. 33 **224.**)

Schriftenwechsel der inländischen Behörden mit dem Auslande.

(Siehe die Novellen beim §. 33.)

§. 484.

Mittel des flüchtigen Thäters habhaft zu werden: a) Verfolgung durch die Wache;

Zeigen die Umstände, daß der Thäter die Flucht ergriffen hat, aber noch verfolgt werden kann; so ist es Pflicht des Criminal-Gerichtes, alles vorzukehren, was immer dienlich seyn mag, um des Thäters habhaft zu werden. Auch müssen alle obrigkeitlichen Behörden hierin dem Criminal-Gerichte an die Hand gehen. Bey Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers ist die dazu aufgeforderte Behörde nicht bloß auf ihren obrigkeitlichen Bezirk beschränket, sondern kann die Spur des Verbrechers unmittelbar bis an die äußersten Gränzen dieser Länder verfolgen, ohne daß ihr von den Obrigkeiten, deren Bezirk sie durchzieht, Hindernisse geleget werden können; vielmehr sind solche insgesammt verbunden, gemeinschaftliche Hülfe zu leisten.

Begründung der Gerichtsbarkeit über den flüchtigen Verbrecher durch die thätige Nachsetzung.

(Hfd. v. 21. Jänner 1820, N. 1643 d. J. G. S. beim §. 221 5) (**835.**) Hfd. v. 10. Juli 1829, N. 2417 d. J. G. S. a. a. O. (**836.**) und n. ö. App. Dec. v. 26. März 1826, Z. 40,302 a. a. O. **837.**)

Pflicht des apprehendirenden Gerichtes, den Beschuldigten an das competente Criminal-Gericht zu überliefern.

(N. ö. App. Dec. v. 9. Juni 1827, Z. 5862 beim §. 221, 5) **840.**)

Begründung der Gerichtsbarkeit über den flüchtigen Verbrecher durch Ersuchschreiben.

1481. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 17. September 1832, Z. 9196 und beziehungsweise abschriftliche Note des in. ö. küstenländischen Appellations- und Criminal-Obergerichtes vom 6. September 1832, Z. 1447.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 287.)

Ersuchschreiben zur Ausforschung eines wegen Verbrechens Beanzeigten begründen wie Steckbriefe, die Gerichtsbarkeit jenes Criminal-Gerichtes, welches das Ersuchschreiben erlassen hat.

Vorsicht gegen Widersetzlichkeit und Entweichung der zu verhaftenden Beschuldigten.

(Siehe unter dieser Überschrift die Novellen beim §. 282.)

Benehmen der Polizei- und Sicherheits-Wachen gegen Verfolgte und Flüchtige.

(Hkzd. v. 15. Jänner 1833, N. 2589 d. J. G. S. beim §. 284 **1088.**)

§. 485.

lb) durch Steckbriefe.

Läßt sich von den erwähnten Mitteln der beabsichtigte Erfolg nicht erwarten, und ist die Person des Thäters aus unbezweifelten Merkmahlen, und solchen Anzeigungen bekannt, die nach dem Gesetze zum Verhafte zureichen; so sind sogleich Steckbriefe auszusenden.

(§. 441 St. G. II. Thl.)

Unterschied der Steckbriefe von Personsbeschreibungen.

1482. Hofdecret vom 20. Mai 1804, Z. 7432.

(v. Zimmerl's Hdb. 3. Thl., S. 329 und Kudler a. a. O. 2. Bd., S. 274.)

Über eine vorgelegte Frage, welche Ausdehnung der §. 441 des II. Thl. des St. G. B. bei so mannigfaltigen in diesem Paragrafe

nicht ausgedrückten Arten der Entweichung sowohl hinsichtlich der Steckbriefe als Personsbeschreibung leiden dürfte, hat die Hofkanzlei im Einvernehmen mit der Hofcommission in Gesetzsachen entschieden, daß zwischen Steckbriefen und Personsbeschreibungen allerdings ein Unterschied gemacht werden müsse, da erstere nur bei Criminal-Verbrechen gegen Flüchtlinge von der Criminal-Gerichtsbarkeit nach Maßgabe des §. 485 I. Thl. St. G. B., letztere aber bei schweren Polizei-Übertretungen von der politischen Obrigkeit nach Vorschrift des §. 441 II. Thl. St. G. B. ausgefertiget werden müssen, und bei letzteren Steckbriefe niemals Platz greifen können *). Die Beschränkung der Personsbeschreibung auf eine geringere Anzahl von Fällen sei eine Folge der nothwendigen Unterscheidung zwischen Verbrechen und schweren Polizei-Übertretungen, welche die Gesetzgebung, wie sie die Grenzlinie von beiden durch die Abstufung der Strafe auffallend bezeichnet habe, auch bei dem Verfahren nicht aus dem Gesichte verlieren konnte **).

Indessen handle der erwähnte §. 441 nur von gerichtlichen Vorgängen, und könne daher, nach seinem darauf eingeschränkten Gegenstande bloß politischen Vorkehrungen nirgends in den Weg treten, noch weniger aber stehen Kundmachungen vermißter Personen, verlorner Kinder u. dgl. mit dem erwähnten Paragrafe in einigem Zusammenhange, die, wie bisher, unbedenklich erlassen werden können.

Ersuchschreiben als Stellvertreter der Steckbriefe.

(N. ö. App. Dec. v. 17. Sept. 1832, Z. 9196 beim §. 484 **1481.**)

Bedingung der die rechtliche Beschuldigung eines Verbrechens begründeten Anzeigungen.

(Hfd. v. 19. März 1819, N. 1549 d. J. G. S. beim §. 415 **1249.**)

Beschluß der Criminal-Gerichte zur Einleitung einer Criminal-Untersuchung.

(N. ö. App. Dec. v. 14. April 1819, Z. 3005 beim §. 258 **1037.**)

Beschluß der Criminal-Behörden, zur Einleitung einer Criminal-Untersuchung.

(Hfd. v. 9. Februar 1822, N. 1836 d. J. G. S. §. 2 ad d) beim §. 418 (**1257.**) und Hfd. v. 22. März 1823, N. 1929 d. J. G. S. a. a. O. **1258.**)

---

*) Rücksichtlich der Bedingung, unter welche auch politische Behörden Steckbriefe ausfertigen dürfen, siehe Hfd. v. 10. Juli 1829, N. 2417 d. J. G. S. Zu Erstens beim §. 221 5) (**836.**)

) Siehe rücksichtlich der jeder dieser Arten zukommenden Bezeichnung, das ob der enns. Reggs. Dec. v. 30. April 1827, Z. 9230 beim §. 487 (1489.**)

Beschluß eines unvollständig besetzten Magistrates zur Einleitung der Criminal-Untersuchung, bei Verschiedenheit der Meinungen der ungeprüften Räthe.

(Hfd. v. 1. August 1828, N. 2357 d. J. G. S. beim §. 163 **464**.)

Benehmen der nicht befreiten Landgerichte in Steiermark, rücksichtlich der Beschlüsse zur Einleitung einer Criminal-Untersuchung.

(Hfd. v. 1. Mai 1830, N. 2462 d. J. G. S. beim §. 211 **612**.)

§. 486.

In welchen Fällen ebenfalls Steckbriefe zu erlassen sind?

Diese müssen auch unverzüglich gegen diejenigen ausgefertiget werden, welche aus dem Verhafte, während der Untersuchung, oder aus der Strafe, zu entweichen Mittel, gefunden haben.

(§§. 285 b) und 330 St. G. B. ü. V.)

Pflicht der Criminal-Gerichte, von jedem Verhafteten die Personsbeschreibung in die Acten aufzunehmen, und dieselbe in ein eigenes Vormerkbuch einzutragen.

(Hfd. v. 15. März 1816, N. 1221 d. J. G. S. beim §. 330 **1162**.)

Weisung wegen Erlassung der Steckbriefe gegen Pest-Cordons-Übertreter.

1483. Hofdecret vom 18. Juni 1830, an das galizische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 11. Mai 1830, N. 2468 d. J. G. S.

Die von dem Appellations-Gerichte über die Anfrage eines ihm untergeordneten Criminal-Gerichtes: ob gegen Jemanden, welcher wegen Pest-Cordons-Übertretung zur Untersuchung geeignet befunden wird, aber vor der Verhaftung entflieht, Steckbriefe zu erlassen seien, gegebene Weisung: daß sich dießfalls nach den §§. 483 und 486, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, zu benehmen sei, wird zur Wissenschaft genommen.

Behandlung und Bestrafung der erfolgten Entweichung eines Inquisiten oder Sträflings und der hieran Schuldtragenden.

(Siehe die Novellen beim §. 330.)

§. 487.

In dem Steckbriefe muß die Person, gegen welche er ergeht, auf das deutlichste kennbar gemacht werden. Das Criminal-Gericht entwirft den Steckbrief, und übergibt solchen dem Kreisamte, welches ihn sogleich durch eine eigene Currende, die in engere Bezirke eingetheilt wird, und Tag und Nacht zu laufen hat, den Criminal-Gerichten und politischen Obrigkeiten seines Kreises mittheilet: zugleich ist eine Abschrift an die Landesstelle einzusenden, damit die Kundmachung im ganzen Lande, und nach Erforderniß auch in andern Provinzen durch die Landesstellen, wie auch nach Beschaffenheit der Umstände durch die Zeitungsblätter eingeleitet werde. Inhalt und Beförderung derselben.

Benehmen der Kreisämter rücksichtlich der Drucklegung und Beförderung der Steckbriefe an die Obrigkeiten.

1484. Hofkanzlei-Decret vom 13. Juni 1808.

(Polit. G. S. 30. Bd., S. 237.)

Die Polizei-Hofstelle hat eröffnet: Sie habe aus vielfältigen Verhandlungen Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß die Steckbriefe zur Anhaltung und Auffindung flüchtiger Verbrecher von den Kreisämtern äußerst langsam an die Obrigkeiten und von diesen an die Gemeinden verbreitet werden, wodurch der Zweck der Steckbriefe ganz verloren gehe, und der Flüchtling Muße genug gewinne, sich der ihn verfolgenden Polizei-Aufsicht in Schlupfwinkeln oder andern Gebieten zu entziehen, auch gerathe der Inhalt dieser Steckbriefe nach einiger Zeit so sehr in Vergessenheit, daß der Verbrecher nach einiger Zeit wieder an den Orten, wo er beschrieben oder verfolgt ward, zu erscheinen pflege, ohne Gefahr zu laufen, angehalten zu werden.

Die Landesſtelle hat daher die Kreisämter auf die ſchleunige Beförderung der Steckbriefe an die Obrigkeiten wiederholt aufmerkſam zu machen.

1485. Verordnung des Guberniums in Böhmen vom 11. Juni 1819.

(Schohai ö. St. G. 2. Bd., S. 209.)

Steckbriefe ſind unmittelbar von den Kreisämtern in Druck zu legen.

1486. Verordnung des Guberniums in Böhmen vom 21. April 1825, Z. 329, an die Kreisämter, die Stadthauptmannſchaft, den Prager Magiſtrat, und die Gubernial-Einreichungs-Protocolls-Direction.

(Böhm. Prov. G. S. 7. Bd., S. 90 und v. Schohai, ö. St. G. 2. Bd., S. 209.)

Jene Steckbriefe, welche von dem Berauner und Kaurzimer Kreisamte, dann von dem Prager-Criminal-Gerichte gegenwärtig bei der Landesſtelle zum Behufe deren Drucklegung zu verlegen ſind, ſind der Stadthauptmannſchaft zu Prag ſo ſchleunig als möglich zur Drucklegung zuzuſenden. — — —

1487. Gubernial-Verordnung vom 8. Juli 1825, an die Kreisämter und die Stadthauptmannſchaft, Z. 33,045.

(Böhm. Prov. G. S. 7. Bd., S. 160.)

Im Nachhange zu der Gubernialweiſung vom 21. April l. J. Z. 329 (**1486.**) wird den k. Kreisämtern zur Erzielung eines gleichförmigen und zur Erreichung des beabſichtigten Zweckes nothwendigen Verfahrens bedeutet: in Zukunft ſämmtliche Steckbriefe und Beſchreibungen geſtohlener Sachen u. dgl. ſowohl in deutſcher als in böhmiſcher Sprache zu veranlaſſen, zur Vermeidung größerer Unkoſten jedoch nach Möglichkeit dieſe Drucklegungen in beiden Sprachen auf einem und demſelben Blatte einzuleiten.

Verfassung und Vertheilung der Steckbriefe und Beschreibungen gestohlener Sachen an die ungarischen Behörden.

1487. a) Gubernial-Verordnung vom 7. August 1826, Z. 41,875, an die k. Kreisämter und die Stadthauptmannschaft.

(Böhm. Prov. G. S. 8. Bd., S. 147.)

Es haben bereits einige k. Kreisämter die Anfrage gemacht, welche ungarischen Behörden zu Folge der Gubernial-Circular-Verordnung vom **21.** April **1825**, Z. **329** (**1486.**) mit Steckbriefen und Beschreibungen gestohlener Sachen, dann mit wie viel Exemplarien zu betheilen ist, und ob diese bloß in deutscher und böhmischer oder in lateinischer Sprache verfaßt sein sollen.

Aus diesem Anlasse wird den k. Kreisämtern ꝛc. zur Wissenschaft und künftigen Nachachtung bedeutet, daß die Steckbriefe und Beschreibungen der gestohlenen Sachen der ungarischen k. k. Statthalterei und dem k. k. Landesgubernium in Klausenburg in eben derselben Anzahl, wie den, den k. Kreisämtern mit Gubernial-Verordnung vom **21.** April **1825**, Z. **329** in dem mitgetheilten Verzeichnisse bekannt gemachten ausländischen Landesregierungen zur weitern Kundmachungs-Veranlassung zuzusenden sind; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß diese Exemplare nach Anordnung des mit Gub. Vdg. vom **27.** Mai l. J. H. Z. **26,918** (böhm. Prov. G. S. 8. Bd. S. **100**) bekannt gemachten Hofkanzlei-Decretes vom **29.** April l. J. **12,188** in lateinischer Sprache verfaßt sein müssen.

Art und Weise der Verfassung der Beschreibungen der Verbrecher.

1488. Verordnung des Guberniums in Böhmen vom 16. April 1819.

(Schohai ö. St. G. 2. Bd., S. 208.)

Die Beschreibungen der Verbrecher oder eines Verbrechens verdächtigen Menschen sind nachstehend zu verfassen:

Namen, Verbrechen oder Verdacht; Alter; Größe; Figur; Haare; Augen; Nase; Gesichtsfarbe; sonstige Kennzeichen im Gesichte, am Körper; Stirne; Sprache und Mundart; Gang und Haltung; Kleidung; sonstige Gewohnheiten; Kreis, Herrschaft und Ort des letzten Aufenthaltes; Art der Flucht; sonstige Anmerkung.

Benehmen der ob der enns. k. k. Polizei-Direction rückſichtlich der Steckbriefe.

1489. Regierungs-Decret vom 30. April 1827, Z. 9230.

(Ob der enns. Prov. G. S. 9. Thl., S. 141.)

Die Regierung hat der k. k. Polizei-Direction unterm **26.** November **1822**, Z. **26,129** eröffnet, daß

a) Die Beſchreibungen über Verbrechen mit der Aufſchrift Steckbriefe, die Beſchreibungen über ſchwere Polizei-Uebertretungen, und Uebertreter ſchlechtweg mit der Aufſchrift Beſchreibungen bezeichnet, und die Steckbriefe von den Beſchreibungen abgeſondert auf eigene Blätter gedruckt werden ſollen;

b) daß außer den im §. **441 II.** Thl. des St. G. B. bezeichneten Fällen auch über die als ſchwere Polizei-Übertretungen vorkommenden Diebſtahle, Veruntreuungen und Betrügereien Beſchreibungen erlaſſen werden dürfen.

Zur Vermeidung allfälliger Conflicte über die Competenz der Gerichte und den Erſatz der Unterſuchungs-Koſten wird dieſe Verfügung allgemein bekannt gemacht, und zugleich angeordnet, daß in dieſen Steckbriefen oder Beſchreibungen nicht nur die Behörden, welche ſelbe erlaſſen, bezeichnet, ſondern auch die Beſtimmungen ausgedrückt ſein müſſen, ob ſie wegen Verbrechen oder ſchweren Polizei-Uebertretungen erlaſſen werden.

Benehmen der k. k. Polizei-Direction und der politiſchen Behörden im Küſtenlande hinſichtlich der Steckbriefe.

1490. Gubernial-Verordnung vom 14. März 1839, Z. 5471, Note an die Stadt- und Landrechte zu Laibach und Klagenfurt und an das k. k. in. ö. küſtenländiſche Appellations-Gericht.

(Illiriſche Prov. G. S. 21. Bd., S. 371.)

Man hat ſchon öfter bemerkt, daß die Steckbriefe, dann die Perſonen- und Effecten-Beſchreibungen von mehreren Polizei- oder politiſchen Behörden zugleich in Druck gelegt, und dann vertheilt werden, wodurch die Druckkoſten zum Nachtheile des allerhöchſten Ärars vermehrt werden, ohne daß dadurch die Bekanntmachung an Schnelligkeit gewänne.

Hinſichtlich der Steckbriefe insbeſondere tritt aber der Umſtand ein, daß, wenn ein Criminal-Gericht die Bekanntmachung eines Steckbriefes in der ganzen Provinz wünſchet, und ſich nach §. **487** des **I.** Thl. des St. G. B. an die Landesſtelle wendet, viel Zeit ver-

loren gehet, welches namentlich bei den Ersuchen des k. k. Stadt- und Landrechtes in Klagenfurt der Fall ist.

Um diesem Umstande zu begegnen, wird mit der unterm **21.** Februar **1839**, Z. **1682—1809** erhaltenen Zustimmung des k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichtes Folgendes festgesetzt:

I. Persons- und Effectenbeschreibungen bei Diebstählen, Beraubungen, Verlusten ꝛc.

a) Da diese immer von der hiesigen Polizei-Direction oder dem Polizei-Commissariate zu Klagenfurt oder einem der fünf Kreisämter unmittelbar ausgehen, je nachdem sich der Vorfall an einem oder dem anderen Orte ereignet hat; so soll die Beschreibung gleich von der ersten Behörde, welche dieselbe erläßt, für alle jene Gebietstheile in Druck gelegt werden, in denen sie die Bekanntwerdung beabsichtiget.

b) Die Zahl der in jedem Kreise für alle mit der polizeilichen Aufsicht beauftragten Polizei-, politischen und Cameral-Behörden und Organe benöthigten Exemplare ist in dem Ausweise vom **30.** November **1838** (welcher den obgenannten Behörden gleichzeitig mitgetheilt wurde) ersichtlich.

c) Die Polizei-Direction und das Polizei-Commissariat sind unmittelbar zu betheilen. Alle anderen Exemplare sind an das betreffende Kreisamt zu senden, welches die Bezirks-Obrigkeiten (Landgerichte), dann die Cameral-Behörden, Ämter ꝛc. und zwar die letzteren auf dem kürzesten Wege, mittel- oder unmittelbar mit den nöthigen Exemplaren zu versehen haben.

d) Daß in höchst dringenden Fällen sich nicht an diesen Weg der Bekanntmachung allein zu binden sei, versteht sich von selbst, und es muß dieses der Einsicht und Klugheit der Behörden überlassen bleiben.

II. Steckbriefe.

Bei dem Umstande, daß die Bekanntmachung wohl selten auf einen einzigen Kreis beschränkt werden dürfte, werden die k. k. Stadt- und Landrechte in Laibach und Klagenfurt ersucht:

a) sich gleich unmittelbar, und zwar das hiesige an die k. k. Polizei-Direction, welche die Drucklegung und Bekanntmachung für ganz Krain besorgen wird, das Klagenfurter aber an das dortige Kreisamt, welches jenes Geschäft für ganz Kärnthen übernimmt, zu verwenden.

b) Sollte die Bekanntmachung in dem ganzen Gouvernements-Gebiete nöthig sein, so wäre dieses der **sub a)** genannten Behörde wegen der Zahl der zu druckenden Exemplare und deren Versendung ausdrücklich zu eröffnen.

c) Es ist genügend, wenn unter Einem das **ad a)** oder **b)** Ver-

fügte der Landesstelle zur Wissenschaft von Seite des betreffenden Stadt- und Landrechtes mitgetheilt wird.

d) Im Übrigen würde sich an das **sub I** Gesagte zu halten sein.

Endlich versteht es sich von selbst, daß auch die k. k. Criminal-Gerichte nach §. 489 des I. Thl. des St. G. B. in den Fall kommen können, und somit berechtiget sind, Beschreibungen über gestohlene oder geraubte, oder sonst auf ein Verbrechen Bezug habende Gegenstände unmittelbar zu erlassen, und daß hierbei insbesondere auch die im Klagenfurter Kreise noch bestehenden freien Landgerichte Hollenburg, Sonegg, Haimburg und Ehrenegg zu berücksichtigen kommen.

§. 488.

Das Criminal-Gericht oder die politische Obrigkeit, so einen Steckbrief erhält, hat denselben sogleich allen ihren zur öffentlichen Wachsamkeit bestellten Beamten, und den Vorstehern aller in ihrem Bezirke befindlichen Gemeinden bekannt zu machen, damit nicht nur von ihnen selbst alle zweckmäßige Vorsorge getragen, sondern auch durch sie jedermann, besonders aber jeder Hausvater aufmerksam gemacht werde, die Anzeige zu thun, wenn ihm eine der beschriebenen ähnliche Person vorkommen sollte *).

(§. 221 5) und 6) St. G. B. u. V.)

Verfahren gegen einen eines bestimmten im Auslande verübten Verbrechens Beschuldigten steckbrieflich verfolgten Fremden bei seiner Betretung.

(Hfd. v. 10. December 1808, N. 874 d. J. G. S. ad 2) beim §. 33 **224** *).)

---

*) Nach der Josef. allg. Cr. G. O. (§. 212) war diese Kundmachung auf dem Steckbriefe anzumerken, und wenigstens dreimal von halb zu halben Jahre zu wiederholen, wenn nicht die Nachricht einlangte, daß die durch die Steckbriefe beschriebene Person bereits ergriffen worden ist. Daher hatte das Criminal-Gericht, wo diese Person angehalten wurde, sogleich die Anzeige an alle diejenigen Obrigkeiten zu erlassen, an welche der Steckbrief gesendet worden ist.

Abstellung der Mißbräuche rücksichtlich der Verbreitung der Steckbriefe auf dem Lande.

1491. Gubernial-Kundmachung vom 12. Mai 1818, Z. 12,149.

(Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, 5. Bd., S. 455.)

Man hat die Anzeige erhalten, daß auf dem Lande die Beschreibungen der entwendeten Sachen und der zu verfolgenden Verbrecher und verdächtigen Personen öffentlich affigirt werden, und daß von den Gerichtsdienern und den Gemeindevorstehern, an welche mitunter diese Beschreibungen gegeben werden, auch in den Häusern mit denselben Mißbrauch geschehe. Da durch einen solchen Unfug der Zweck derselben vereitelt wird, indem die Beschriebenen Kenntniß erlangen, so hat das k. k. Kreisamt die Landgerichte zur Abstellung und für die Zukunft zu einer größeren Aufmerksamkeit schleunig anzuweisen.

Verfahren mit Steckbriefen von Seite der ungarischen Behörden.

1492. Hofkanzlei-Decret vom 21. März 1821, an das innerösterreichische Landes-Gubernium, N. 1748 d. J. G. S.

Die königlich ungarische Hofkanzlei hat der königlich ungarischen Statthalterei bereits aufgetragen, daß sie alle ihr untergeordneten Behörden verhalte, die ihnen aus den k. k. Provinzen auch ohne Begleitungsschreiben zukommenden Steckbriefe und Beschreibungen anzunehmen, und in Umlauf zu setzen; wogegen auch von Seite der ungarischen Behörden dergleichen Steckbriefe auf die nemliche Art an die innerösterreichischen Behörden abzufertigen sein werden.

Art und Weise der Überlieferung der steckbrieflich Verfolgten.

(N. ö. App. Decr. v. 9. Juni 1827, Z. 5862 beim §. 221 5) **840.**)

Maßregeln zur Evidenzhaltung und leichteren Entdeckung der steckbrieflich Verfolgten.

1493. Gubernial-Verordnung vom 29. November 1827, Z. 47,802 an die k. Kreisämter, Stadthauptmannschaft und den Prager Magistrat.

(Böhm. Prov. G. S. 9. Bd., S. 538.)

Um sowohl die bei dem bisherigen Verfahren erschwerte Übersicht der Beschreibungen von Verbrechen und ihrer Thäter zu erleich-

tern, als auch die für die öffentliche- und Privat-Sicherheit so sehr erforderliche schnelle Entdeckung und Habhaftwerdung der beschriebenen Personen zu erzielen, haben die Kreisämter sämmtlichen Dominien und Magistraten aufzutragen, in Zukunft die ihnen zukommenden Steckbriefe und Personsbeschreibungen in ein nach dem anliegenden Muster ℣. zu verlegendes Verzeichniß einzutragen, und solches stets in Evidenz zu halten, worauf bei den Bezirksbereisungen zu sehen ist. (**1494.**)

℣. Beilage
zur Gub. Vdg. vom 29. Nov. 1827, Gub. Z. 47,802.

Name	Person	Alter	Nase	Gesicht	Haare	Spricht	Beschrieben	Wegen	Besondere Kennzeichen und Anmerkungen.
h. B. Anton Nowak, auch Husaken-anton	groß, schlank	32	stumpf	läng-licht	dunkel	böhmisch und deutsch	Pilsner Kreis-Amts Z. 12,292 anno 1825	Betrug und Diebstahl	Hat sehr finstern Blick, und links am Kopfe eine kleine Platte.
Wenzel Melka	mittler unterseh-er	33	breit	rund voll	brunett	böhmisch	detto 5912 anno 1819	Raub	Marionetten-spieler, Roß-händler; rümpft oft die Nase, wenn er spricht.

1494. Gubernial-Verordnung vom 22. Mai 1828, G. Z. 16,848, an die Kreisämter.

(Böhm. Prov. G. S. 10. Bd., S. 212.)

Die noch immerwährend so häufig vorfallenden nächtlichen Einbrüche und Räubereien, dann die unzähligen Diebstähle geben den traurigen Beweis, wie groß die Zahl der das Verbrechen des Diebstahles als Gewerbe treibenden Personen ist, wie ausgebreitet ihre Verbindungen sind, und welche häufige Unterstützung dieselben unter den Landesbewohnern finden müssen, da sonst ihre Entdeckung nicht so schwierig sein könnte.

Daß aber auch zum Theile Nachlässigkeit von Seite der Polizei- und Ortsbehörden, und wo nicht gänzliche Außerachtlassung, doch wenigstens eine große Lauigkeit in Handhabung der auf die Verhütung der Verbrechen und Entdeckung der Verbrecher abzielenden Vorschriften und der so dringend nöthigen polizeilichen Aufsicht hieran die Schuld trage, ist wohl an sich nicht zu bezweifeln, und wird auch durch die Erfahrungen der Criminal-Gerichte bestätiget.

Wenn es auch der Wachsamkeit der Behörden seltener gelingen dürfte, der Ausführung der bereits unternommenen Verbrechen zuvorzukommen, so ist es doch gewiß, daß bei einer vollkommen gut organisirten, zuverlässigen Individuen anvertrauten Landes-Polizei die Entdeckung und Habhaftwerdung der bedeutenderen Verbrecher selten verfehlt werden dürfte, wo dann die Verbrechen bald aufhören, oder doch viel seltener werden würden. Nur durch das gemeinsame Wirken aller Behörden ist es möglich, die so unumgänglich nöthige Evidenz der zum Theil schon bekannten, jedoch in Freiheit sich befindenden und fortwährend das Land beunruhigenden Verbrecher, dann der vielen des Verbrechens verdächtigen Individuen zu erlangen, und es ist kein Mittel außer Acht zu lassen, durch welches diese erleichtert und so eine sichere Grundlage zu einem kräftigen Verfahren gegen diese gefährliche, das Land in Schrecken setzende Gaunerbande gelegt werden kann.

Mit Gubernial-Verordnung vom **29.** November **1827**, Gub. Z. **47,802** (**1493**.) wurde ferner den Kreisämtern aufgetragen, zur Erleichterung der Übersicht der Beschreibungen von Verbrechern und ihrer Thaten die Veranlassung zu treffen, daß bei sämmtlichen Dominien und Magistraten nach einem vom Kreisamte mitgetheilten Formulare ein Verzeichniß verfaßt werde, in welches sämmtliche denselben zukommende Steckbriefe und Personsbeschreibungen einzutragen seien.

Damit übrigens diese nach dem den k. Kreisämtern mit eben erwähnter Gubernial-Verordnung mitgetheilten Muster zu entwerfende Tabelle ihren Zweck vollkommen erreiche, hat die k. k. Landesstelle derselben noch folgende Rubriken beizufügen befunden:

1. Die Farbe der Augen als ein sicheres, unveränderliches Kennzeichen eines Menschen;

2. den Geburtsort, den Ort des letzten oder gewöhnlichen Aufenthaltes, die Gegend, wo sich der Beschriebene gewöhnlich herumzu-

treiben pflegt, durch welche Angabe die Ergreifung, so wie die Erörterung der jedem Einzelnen zur Last fallenden Verbrechen sehr erleichtert wird. Endlich ist auch eine Rubrik für die Namen derjenigen zu eröffnen, mit welchen die Verhafteten in der engsten Verbindung standen.

Damit die Rubrik Anmerkung nicht complicirt werde, ist in der ersten Rubrik dieser Tabelle nebst dem Namen auch die persönliche Beschäftigung anzusetzen.

Indem übrigens den k. Kreisämtern nebenliegend ein Formular ℳ. der nach den obigen Andeutungen abgeänderten Tabelle zu dem Ende mitgetheilt wird, um die Unterbehörden unter Beziehung auf die oben erwähnte Gubernial-Verordnung anzuweisen, dem damals angeordneten Verzeichnisse die zugesetzten Rubriken beizufügen, haben dieselben die Dominien und Magistrate zugleich anzuweisen, alle an sie gelangten Personsbeschreibungen zu sammeln, und darüber einen alfabetischen Elenchus zu führen, in welchen alle Namen, die der Verfolgte führt, einzutragen sind, um bei Ergreifung jedes ausweislosen Menschen sich durch die Einsicht dieses Elenchus zu überzeugen, ob diese Person von irgend einem Gerichte verfolgt werde.

Über die ordentliche Führung dieses Elenchus haben die k. Kreisämter bei den Bezirksbereisungen zu wachen, die Obrigkeiten sind aber auch insbesondere anzuweisen, in jenen Berichten, mittelst deren sie die Schüblinge an das k. Kreisamt abliefern, immer ausdrücklich zu bemerken: ob der Schübling von irgend einem Gerichte verfolgt worden sei oder nicht. Auch ist mit Strenge darauf zu achten, daß bei Abschiebung gefährlicher Personen mit der größten Behutsamkeit vorgegangen, und nur starke verläßliche Convojanten beigegeben werden. Die auf kleineren Dominien wohl nicht strenge beobachteten Paßvorschriften sind den Unterbehörden neuerlich in Erinnerung zu bringen, und gelegenheitlich der Bezirks- oder sonstigen Commissionsreisen durch Einsicht der Paßprotocolle sich davon zu überzeugen, daß auf keinen Fall von einem Amte fremdherrschaftlicher Unterthanen, welche, wenn auch mit Consens daselbst sich aufhalten, so lange sie nicht im gesetzlichen Wege in die Jurisdiction desselben aufgenommen worden sind, Pässe ertheilt werden. Die dagegen handelnden Beamten sind ohne alle Nachsicht zur Verantwortung und strengen Strafe zu ziehen. — —

Es wird von Seite der Criminal-Behörden darüber geklagt, daß von vielen politischen Behörden bei Aufnahme des Thatbestandes verübter Verbrechen häufig mit der größten Lauigkeit vorgegangen werde; manche Verbrechen bleiben den Criminal-Gerichten ganz unbekannt oder werden erst nach langer Zeit angezeigt, wenn alle Spuren zur Entdeckung des Thäters bereits verschwunden sind; auch ergeben sich Fälle, wo Ergriffene schon früher begangene Verbrechen bekennen, von welchen der Thatbestand ursprünglich gar nicht aufgenommen wurde, später aber gar nicht, oder doch nicht mehr vollständig aufgenommen werden kann; die k. Kreisämter haben daher alle Ämter und Magistrate unter strenger Verantwortung auf die genaue Befolgung der §§. **228**, **276** und **277** des St. G. B. I. Thl. hinzuweisen und

zugleich anzuordnen, daß bei jedem Amte ein Protocoll über die in seinem Gerichtsbezirke verübten Verbrechen geführt werde, in welchem vorzüglich in drei Rubriken anzuführen ist:

a) wenn das Verbrechen verübt;
b) wenn die Erhebung gepflogen, und
c) wenn die Acten dem Criminal-Gerichte übergeben worden sind.

Über die Befolgung dieses Auftrages haben die k. Kreisämter zu wachen.

Die Beschreibungen gestohlener Sachen sind übrigens sogleich nicht nur allen Kreisämtern und der Prager k. Stadthauptmannschaft, sondern auch allen Criminal-Gerichten Böhmens unmittelbar, jenen der angrenzenden Provinzen aber durch die Kreisämter mitzutheilen. Auf gleiche Weise sind auch die in jedem Bezirke von unbekannten Thätern verübten Morde, Todtschläge und andere Verbrechen allen Criminal-Gerichten des Landes bekannt zu machen.

Durch eine genaue Beobachtung dieser Vorschriften wird die Entdeckung der das Land durchziehenden Verbrecher um vieles erleichtert werden; indem man daher auf den regen Eifer und die thätige Mitwirkung der k. Kreisämter rechnet, glaubt man mit Zuversicht hoffen zu können, daß in kurzer Zeit die zahlreichen Mitglieder der die Landbewohner in Schrecken setzenden Banden, welche bisher noch den Verfolgungen der Behörden sich zu entziehen wußten, werden eingefangen und unschädlich gemacht werden. (**1495**)

*/. Formular zur Gub. Vdg. v. 22. Mai 1828, G. Z. 16,848.

Name und Beschäftigung	Geburtsort	Ort des letzten oder gewöhnlichen Aufenthaltes	Pflegt sich herumzutreiben.	Steht in näherer Verbindung oder gewöhnlichem Umgange mit	Wird beschrieben: Person	Alter	Nase	Gesicht	Haare	Augen	Sprache	Wird beschrieben: von	Wird beschrieben: wegen	Besondere Kennzeichen, und Anmerkungen.

Betheilung der Criminal-Gerichte mit der erforderlichen Anzahl von Persons- und Sachbeschreibungen.

1495. Gubernial-Verordnung vom 16. August 1828, an sämmtliche Kreisämter, Stadthauptmannschaft und den Prager Magistrat, Z. 34,995.

(Böhm. Prov. G. S. 10. Bd., S. 408.)

Um in Ansehung der an die Criminal-Gerichte einzusendenden Beschreibungen über die in jedem Bezirke von unbekannten Thätern verübten Morde, Todschläge und andere Verbrechen ein gleichförmiges Verfahren zu beobachten, und dahin zu wirken, daß jedem Criminal-Gerichte derlei Beschreibungen so schleunig als möglich zukommen, ist es nothwendig, daß jedem k. Kreisamte statt der bisherigen gewöhnlich zugesendeten vier Exemplare wenigstens fünf bis sieben, oder nach Beschaffenheit der Umstände auch noch mehrere derselben mitgetheilt werden.

Dieß wird den k. Kreisämtern mit Bezug auf die Gubernial-Verordnung vom **22.** Mai l. J. G. Z. **16,848** (**1494.**) zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen bedeutet.

Pflicht der politischen Behörden, die erlassenen Steckbriefe dem betreffenden Criminal-Gerichte zur Abschrift mitzutheilen.

(Steierm. Gub. Vdg. v. 9. Mai 1838, Z. 7423, beim §. 221, 5) **838.**)

Benehmen des Criminal-Gerichtes rücksichtlich der steckbrieflich verfolgten, in der Folge eingebrachten Beschuldigten.

(Ob der ennsl. Reggs. Dec. v. 25. April 1795 beim §. 282 (**1083.**) und Hfd. v. 9. Nov. 1801 a. a. O. **1084.**)

Benehmen der k. k. Finanzwache hinsichtlich der mit Steckbriefen verfolgten Personen.

1495 a) Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthum Österreich vom 5. Mai 1843.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1843, Mai-Heft, S. 235 und 239.)

§. 51. Eine besondere Aufmerksamkeit hat die Finanzwache auf — — diejenigen Personen zu richten, die derselben durch die von den

Polizei-Behörden mitgetheilten Personsbeschreibungen oder Steckbriefe bekannt gemacht werden.

— — Die Personen, welche von den Polizei- oder Gerichts-Behörden mit Steckbriefen oder Personsbeschreibungen verfolgt werden, hat die Finanzwache, falls sie dieselben bei der Ausübung des vorgeschriebenen Dienstes trifft, zu verhaften, und an die nächste Obrigkeit, — — — zur weiteren Amtshandlung zu überliefern.

§. 489.

c) Beschreibung und Kundmachung des Gegenstandes des Verbrechens.

Wie bey Steckbriefen, so ist auch bey der Beschreibung und Kundmachung des gestohlenen, oder geraubten Gutes, des Gegenstandes eines verübten Betruges, der unternommenen Verfälschung öffentlicher Creditspapiere oder Münzen sich zu benehmen. Wenn eine solche Beschreibung Gegenstände von größerem Werthe, oder von solcher Beschaffenheit betrifft, daß Hoffnung vorhanden ist, durch ihre Bekanntmachung den Thäter selbst zu entdecken, oder noch ferneres Uebel zu verhindern, oder demjenigen, der Schaden leidet, Entschädigung zu verschaffen; so kann die Bekanntmachung sogleich vorgenommen werden. Bey Beschreibungen verfälschter öffentlicher Creditspapiere oder Münzen aber muß vorläufig die Anzeige bey dem Obergerichte geschehen, welches sich darüber mit der Landesstelle in das Vernehmen zu setzen hat. Die Kundmachung geschieht wie bey Steckbriefen. Auch ist bey solchen Beschreibungen jedermanns Pflicht, den beschriebenen Gegenstand, sobald er etwas davon erfährt, der Obrigkeit anzuzeigen.

(§§. 221—225 St. G. B. ü. V.)

Verbot, Beschreibungen entwendeter Sachen öffentlich anzuschlagen.

(Tirol. Gub. Kdg. v. 12. Mai 1818, Z. 12,149 beim §. 488 **1491.**)

Verfahren mit Beschreibungen von Seite der ungarischen Behörden.

(Hkzd. v. 21. März 1821, N. 1748 d. J. G. S. beim §. 488 **1492.**)

Benehmen der Kreisämter rücksichtlich der Druckelegung und Beförderung der Effecten-Beschreibungen.

(Böhm. Gub. Vdg. v. 8. Juli 1825 Z. 33,045 beim §. 487 (**1487.**) und v. 22. Mai 1818, Z. 16,848, beim §. 488 **1494.**)

Maßregeln zur schnellern und wohlfeileren Kundmachung der Effecten-Beschreibungen.

(Illir. Gub. Vdg. v. 14. März 1839, Z. 5471 beim §. 487 **1490.**)

§. 490.

Bedingungen des Criminal-Verfahrens wider einen Abwesenden.

Kann aller versuchten Mittel ungeachtet der des Verbrechens Beschuldigte nicht betreten werden; so hat im Allgemeinen das eigentliche Verfahren, so weit es auf die ordentliche Verurtheilung gerichtet ist, bis zur Anhaltung des Beschuldigten zu beruhen. Wenn jedoch das Verbrechen großes Aufsehen erwecket hat, oder die gänzliche Strafloſigkeit weitere nachtheilige Folgen besorgen läßt, und, wenn weder der Thatbestand, noch die Person des Thäters einem Zweifel unterliegt; so kann auch wider den Abwesenden und Flüchtigen verfahren, und bis zu einer solchen Verurtheilung vorgegangen werden, die in den Augen des Volkes wenigstens einige Wirkung gegen die Person des Thäters hervorzubringen fähig ist.

Benehmen des Criminal-Gerichtes rücksichtlich der steckbrieflich verfolgten, in der Folge eingebrachten Beschuldigten.

(Ob der ennſ. Reggs. Dec. v. 25. April 1795 beim §. 282 (**1083.**) und v. 9. Nov. 1801 a. a. O. **1084.**)

Verfahren gegen Abwesende wegen Vergehen gegen die Gesetze über Pestanstalten.

(Höchste Entschließung v. 14. März 1819 beim §. 82 **356**.)

Zulassung zur Entschädigungsklage im ordentlichen Rechtswege, im Falle der Beschuldigte flüchtig, abwesend ist, oder das Edictal-Verfahren nach §. 490 St. G. I. Thl. nicht eintritt.

(Jhfd. v. 4. Juli 1835 ad 2), Z. 15,962 beim §. 524 **1541**.)

§. 491.

Ob nun ein solches Verfahren einzuleiten sey; darüber hat das Criminal-Gericht die Bewilligung vom Obergerichte einzuhohlen. Nach erfolgter Bewilligung ist der Abwesende oder Flüchtige durch Edict zur Stellung vor Gericht vorzufordern. In diesem Edicte ist der Vornahme, Zunahme, und Stand des Berufenen auszudrücken, das Verbrechen, dessen er beschuldiget wird, zu benennen, und ihm aufzutragen, daß er, um über diese Beschuldigung Rede und Antwort zu geben, sich längstens binnen sechzig Tagen vor das Criminal-Gericht zu stellen habe. Vorrufung durch Edict.

(§. 221, 6), St. G. B. ü. V.)

Pflicht der Criminal-Gerichte, auf die in den Zeitungen einzuschaltenden Edicte eine Aufschrift über deren Inhalt zu setzen.

(Böhm. App. Dec. v. 10. April 1826 beim §. 518 **1528**.)

§. 492.

Erscheint der Vorgerufene binnen der angesetzten Frist nicht; so wird die Vorrufung vermittelst eines zweyten Edictes wiederhohlet. Dieses Edict soll nebst dem Nahmen und Stande des Vorgerufenen, das gegen ihn vorgekommene Verbrechen mit den wesentli- Zweytes Edict.

chen Umſtänden, die auf die ſtrengere Aburtheilung Beziehung haben, und zugleich den Auftrag enthalten, daß der Vorgerufene ſich binnen ſechzig Tagen vor das Criminal-Gericht ſtellen ſoll, widrigen Falls er als des angeſchuldigten Verbrechens geſtändig würde geachtet werden.

(§. 399 c) St. G. B. ü. V.)

§. 493.

Art der Verbreitung der Edicte.

Das eine und andere Vorrufungs-Edict muß in dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, in demjenigen, wo der Beſchuldigte ſeinen bekannten Wohnſitz hatte, und da, wo der Sitz des Criminal-Gerichtes iſt, auf die bey allen übrigen gerichtlichen Vorladungen gewöhnliche Art angeſchlagen, und während der Friſt des Edictes, wenn der Vorgerufene indeſſen nicht angehalten worden, wenigſtens ein Mahl in jedem Monathe in die Zeitungsblätter der Provinz, wo die Vorrufung geſchieht, eingerücket werden. Auch iſt eine Abſchrift davon an das Obergericht einzuſenden, damit, beſonders in ſehr wichtigen Fällen, wobey an Habhaftwerdung des Thäters viel gelegen iſt, wegen gleicher Kundmachung in den Zeitungsblättern der übrigen Provinzen, oder auch in fremden Ländern das Nöthige veranlaſſet werde.

Verbot die von ausländiſchen Obrigkeiten eingeſendeten Vorladungen ihrer Unterthanen durch die inländiſchen Zeitungsblätter bekannt zu machen.

1496. Hofkanzlei-Decret vom 12. Jänner 1810, mittelſt Note der k. k. Stadthauptmannſchaft vom 15. Februar 1816, Z. 4832 dem Wiener Criminal-Gerichte kundgemacht.

(Wr. Cr. G. N. B. 1. Thl., S. 78.)

Über die Anfrage: ob die von ausländiſchen Obrigkeiten eingeſendeten Vorladungen ihrer Unterthanen durch die inländiſchen Zeitungs-

blätter bekannt gemacht werden dürfen? wird verordnet: daß dergleichen Ansuchen nicht Statt zu geben sei, weil überhaupt die inländischen Behörden nicht berufen sind, fremden Anordnungen zu gehorchen, und ähnliche Anforderungen von Seite der vaterländischen Behörden an die ausländischen Stellen nicht gestellt zu werden pflegen.

Benehmen der Criminal-Gerichte, rücksichtlich der Einschaltung der Edicte in die Prager Zeitung.

1497. Gubernial-Verordnung vom 4. Jänner 1827, vom Jahre 1826, an die k. Kreisämter, Prager Oberpost-Verwaltung und Stadthauptmannschaft, Z. 70,819.

(Böhm. Prov. G. S. 9. Bd, S. 3.)

Aus Anlaß einiger hervorgekommenen Fälle, daß die von den Criminal-Gerichten zur Einschaltung in die Prager Zeitungsblätter bestimmten Edicte zwar auf die Post aufgegeben worden, dem Prager Zeitungs-Comptoir aber angeblich nicht zugekommen, und daher den Zeitungsblättern nicht eingeschaltet worden sind: findet die Landesstelle zur Vermeidung der daraus entstehenden Beirrungen und Geschäftsumtriebe anzuordnen, daß die Criminal-Gerichte alle derlei Zuschriften an das Prager Zeitungs-Comptoir recommandirt, jedoch ohne alles Entgeld für das Aufgabsrecepisse auf die Post aufgeben, wohingegen die Oberpostamts-Verwaltung unter Einem angewiesen wird, zur Vermeidung jeder wie immer gearteten mit diesen Maßregeln allenfalls verbundenen Auslage über alle derlei einlaufenden Zuschriften ein eigenes Journal zu führen, um sich in diesem Journale den Empfang der Zuschriften von dem Zeitungs-Comptoir bestätigen zu lassen.

Welches den k. Kreisämtern mit dem Auftrage bedeutet wird, die Criminal-Gerichte zur Befolgung dieser Anordnung anzuweisen.

Benehmen der l. f. Gerichte, rücksichtlich der Einrückung eines Edictes in den allgemeinen Anzeiger für die k. preußischen Staaten.

1498. Hofdecret vom 19. Mai 1829, an alle Appellations-Gerichte, über Note der geheimen Hof- und Staatskanzlei, N. 2403 d. J. G. S.

Die Redaction der k. preußischen Staatszeitung ist ermächtiget worden, in den allgemeinen Anzeiger für die k. preußischen Staaten, welcher seit dem 1. Jänner 1829, als Anhang jener Zeitung in Ver-

lin wöchentlich erscheint, alle Nachrichten, Vorladungen und Edicte, um deren Bekanntmachung im Königreiche Preußen sie von auswärtigen Behörden ersucht werden wird, gegen die üblichen Insertions-Gebühren aufzunehmen. Diese von der k. preußischen Regierung getroffene Verfügung wird dem Appellations-Gerichte zur Wissenschaft und Mittheilung an die ihm untergeordneten l. f. Gerichte und Magistrate der Hauptstädte mit der Bemerkung bekannt gemacht: daß die Gerichtsbehörden, welche sich wegen der Einrückung eines Edictes in den Anzeiger für die preußischen Staaten an die Redaction der preußischen Staatszeitung wenden, derselben zugleich die Vergütung der Druckkosten anzubieten haben werden.

Zeitraum der dreimaligen Einrückung der Edicte in den Zeitungen.

1499. Hofkanzlei-Decret vom 29. December 1835, an sämmtliche Länderstellen, Z. 34,007.

(Pichl, 1. Bd., S. 357.)

Seine k. k. Majestät haben in Betreff der Einrückung gerichtlicher Edicte in die Zeitungen, mit allerhöchster Entschließung vom 1. December 1835 anzuordnen geruhet:

„Gerichtliche Edicte, welche nach den Gesetzen durch die Zeitungen kund zu machen sind, sollen in dieselben drei Mal eingeschaltet werden. Diese dreimalige Einschaltung ist bei den Edicten ohne Ausnahme hinreichend. Es bleibt zugleich dem Ermessen des Richters überlassen, zu bestimmen, ob das Edict in drei unmittelbar auf einander folgende Zeitungsblätter eingerückt, oder nach angemessenen kurzen Zeiträumen neuerlich darin abgedruckt werden soll. Alle älteren für einzelne Provinzen erlassenen oder allgemein kundgemachten Gesetze über die Kundmachung der Edicte durch die Zeitungen werden, in so fern sie der gegenwärtigen Verordnung widersprechen, aufgehoben."

§. 494.

Verfahren im Falle der Stellung.

Erscheint der Vorgerufene vor dem Gerichte, das ihn berufen hat, auf die erste, oder zweyte Vorrufung; so ist der allgemeinen gesetzmäßigen Ordnung nach zu verfahren. Stellt er sich vor ein anderes Gericht; so hat dasselbe ihn an das Criminal-Gericht, von welchem die Einberufung geschehen ist, zur rechtlichen Verhandlung zu überliefern.

(§. 221 b) St. G. B. ü. V.)

Zusammentreffen der unbefugten Abwesenheit mit einem Verbrechen.

(Dalmat. Gub. Circ. v. 21. December 1836, Z. 23,009 beim §. 28 **206 b)**)

§. 495.

Ertheilung des sicheren Geleites.

Verlangte der Berufene die Ertheilung eines sicheren Geleites; so kann dieses zwar nicht darauf, daß er vom Untersuchungs-Processe, und der Aburtheilung verschont bleiben, oder niemahls angehalten werden soll, ertheilet werden: doch kann man ihm die Zusicherung geben, daß er während der Untersuchung so lange auf freyem Fuße bleiben soll, bis gegen ihn rechtliche Beweise von dem angeschuldeten Verbrechen, und der Unstatthaftigkeit seiner Rechtfertigung vorkommen. Auch eine solche beschränkte Ertheilung des sicheren Geleites aber kann von dem Criminal-Gerichte nur mit Bewilligung des Obergerichtes, an welches hierwegen die Anzeige zu machen ist, geschehen; und wenn sie gleich mit obergerichtlicher Bewilligung erfolget ist, bleibt dennoch das Criminal-Gericht zu solchen Vorsichten verpflichtet, welche die Entweichung des Beschuldigten, so weit es ohne wirklichen Verhaft möglich ist, zu hindern geeignet sind *).

(§§. 281 und 306 St. G. B. ü. V.)

Beschwerde gegen den Beschluß zur Einleitung einer Criminal-Untersuchung.

(Hfd. v. 10. Februar 1827, N. 2258 d. J. G. S. beim §. 258 **1038**.)

§. 496.

In wie fern die Strafloſigkeit zugesichert werden könne?

Sollte aus besonders wichtigen Ursachen an Habhaftwerdung des Berufenen dem allgemeinen Wesen

*) Diese beschränkte Ertheilung stand nach der Josef. allg. Cr. G. O. (§. 219) dem Criminal-Gerichte aus eigener Macht zu.

äußerst gelegen seyn, und diese nicht anders, als durch seine freywillige Stellung bewirket werden, der Berufene aber die Zusicherung der Straflosigkeit zur Bedingung setzen; so sollen diese Verhältnisse von dem Obergerichte der obersten Justizstelle, von dieser aber dem Landesfürsten vorgeleget, und von daher die Entscheidung gewärtiget werden, ob, und in wie weit eine Zusicherung der Straflosigkeit Statt zu finden habe *).

§. 497.

Verfahren im Falle der fortdauernden Abwesenheit.

Wäre auch die zweyte Frist der Vorrufung fruchtlos verstrichen; so hat das Criminal-Gericht den Vorgerufenen nach der bey seiner Abwesenheit gegen ihn geführten Untersuchung abzuurtheilen. Bey solcher Aburtheilung sind die wider den Vorgerufenen vorhandenen Beweise so zu betrachten, als ob er dagegen Einwendungen zu machen, oder sich zu rechtfertigen, unvermögend wäre, und ist selber nach den Umständen, die in dem zweyten Vorrufungs-Edicte angezeiget worden, als des Verbrechens geständig zu halten. Die Berathschlagung und Schöpfung des Urtheiles geschieht ganz auf die Art, als ob das Verfahren wider einen ordentlich angehaltenen Verbrecher wäre geschlossen worden. Das geschöpfte Urtheil muß vor der Kundmachung dem Obergerichte, von diesem aber mit seinem Gutachten der obersten Justizstelle, und wenn auf Todesstrafe erkannt wird, von der obersten Justizstelle mit ihrer Meinung dem Landesfürsten vorgeleget werden.

(§§. 433—444 St. G. B. ü. V.)

*) Diese Art des Sichergeleites rücksichtlich der Zusicherung der Straflosigkeit des Berufenen war der Josef. allg. Cr. G. O. fremd.

§. 498.

Art der Kundmachung des Urtheiles.

Die Kundmachung des wider einen Abwesenden, oder Flüchtigen auf Bestrafung gefällten Urtheiles geschieht auf folgende Art: An einem zur Vollziehung öffentlicher Strafen bestimmten Orte wird ein Pfahl, oder wenn die Todesstrafe verhänget ist, ein Galgen errichtet, und daselbst das Strafurtheil solcher Gestalt angeschlagen, daß es der Vorübergehende leicht lesen, aber niemand abreißen, und sonst vertilgen könne. Das Urtheil ist durch drey auf einander folgende Tage also angeheftet zu lassen, nebstdem drey Mahl in die Zeitungsblätter der Provinz einzurücken, wo es erlassen worden.

(§. 203 St. G. B. ü. B.)

Gebühr des Scharfrichters für die Anschlagung des Namens an den Galgen.

(Hfd. v. 18. Nov. 1803, N. 539 d. J. G. S. beim §. 533 **1677**.)

Vollzug des Todesurtheiles wider einen Abwesenden oder Flüchtigen durch den Scharfrichter.

(Hfd. v. 21. Juli 1820, N. 1678 d. J. G. S. beim §. 456 **1397**.)

§. 499.

Wirkung.

So weit ein solches Urtheil den Verlust des Adels verhängt, und so weit aus demselben die in dem §. 23 erwähnten allgemeinen Wirkungen entstehen, muß es auch bey fortdauernder Abwesenheit des Verurtheilten zur Erfüllung gebracht werden. Geräth der Flüchtige nach der Hand in Verhaft; so ist ungeachtet des vorher auf sein Ausbleiben ergangenen Urtheiles dennoch das ordentliche Verfahren bey demjenigen Criminal-Gerichte, welches ehedem die Edicte

ausgefertiget hat, aufzunehmen, und ein neues Urtheil darüber zu ſchöpfen.

(§§. 219 und 446 St. G. B. ü. V.)

Wegen Verbrechens Flüchtige und Abweſende ſind von der Behandlung wegen unbefugter Abweſenheit nicht ausgenommen.

(Dalmat. Gub. Circ. v. 21. December 1836, Z. 23,009 beim §. 28 206 b))

Sechzehntes Hauptstück.

Von dem Standrechte.

§. 500.

Begriff des Standrechtes.

Dringende Nothfälle können das außerordentliche Verfahren des Standrechtes veranlassen, welches darin besteht, daß das Verbrechen auf das Kürzeste untersucht, der Schuldige sogleich verurtheilet, und die Strafe auf der Stelle vollzogen wird.

(§§. 501, 505 und 506 St. G. B. ü. V.)

Erklärung über die Anwendung der Vorschriften über das Standrecht.

1500. Hofdecret vom. 12. Februar 1821, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 16. August 1819, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 1739 d. J. G. S.

Seine Majestät haben zur Beseitigung verschiedener Anstände und Schwierigkeiten, welche sich bei Anwendung der in dem Gesetzbuche über Verbrechen enthaltenen Vorschriften, das Standrecht betreffend, ergeben haben, Nachstehendes zu erklären und vorzuschreiben befunden:

a) Der §. **219** des erwähnten Gesetzbuches hat in standrechtlichen Fällen keine Anwendung.

Der Beschuldigte muß, wenn er auch außer dem Bezirke des Standrechtes ergriffen wird, von jedem Criminal-Gerichte zum standrechtlichen Verfahren im Bezirke des Standrechtes, wo das Verbrechen verübet worden, ausgeliefert werden. (**1503.**)

b) Ist gegen den Beschuldigten kein Beweis, wie ihn der §. **430** des Gesetzbuches zur Verhängung der Todesstrafe fordert, sondern

nur ein Beweis durch Mitschuldige, oder aus zusammentreffenden Umständen vorhanden, so muß das Urtheil von dem ordentlichen Criminal-Gerichte gefällt, und daher der Beschuldigte nach §. **509**, zum ordentlichen Verfahren abgegeben werden.

c) Auch ist den ordentlichen Criminal-Gerichten zu überlassen, Beschuldigte, welche zur Zeit des Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hatten, nach Vorschrift des §. **431** abzuurtheilen.

d) Die im §. **505** vorkommenden Ausdrücke: „Wider welchen rechtliche Anzeigungen darüber bestehen," dürfen in Bezug auf die Anwendung des standrechtlichen Verfahrens, nach §. **500** und andern Bestimmungen des Gesetzes, nicht von jeder auch entfernten rechtlichen Anzeigung verstanden werden. Das standrechtliche Verfahren hat nur in Fällen Statt, wenn entweder der Verhaftete auf der That ergriffen worden ist, oder sonst gegen denselben schon bei seiner Verhaftung solche rechtliche Anzeigungen bestehen, welche mit Grund erwarten lassen, daß der förmliche rechtliche Beweis, der nach §. **430** zur Verhängung der Todesstrafe erfordert wird, vor dem Standrechte selbst binnen der gesetzlichen Zeit werde hergestellt werden können. Es ist daher auch insbesondere dem Gesetze nicht gemäß, Beschuldigte, wider welche bei ihrer Verhaftung lediglich entferntere Anzeigungen eines zum standrechtlichen Verfahren geeigneten Verbrechens bestehen, einer Voruntersuchung bei andern Behörden zu unterziehen, und sie alsdann, wenn in diesem Wege nähere Anzeigungen hervorgekommen, zum Standrechte abzugeben.

e) Statt der unter c, §. **506**, bestimmten **24** Stunden, wird für die Zukunft die längste Dauer eines standrechtlichen Untersuchungs- und Aburtheilungs-Verfahrens, ohne Rücksicht auf die Zahl der Beschuldigten oder die Art der Beweise, überhaupt ohne Unterschied der Fälle, auf drei Tage festgesetzt. Auch sind diese drei Tage erst von der Zeit an zu rechnen, wo der oder die Beschuldigten vor das Standrecht gestellt worden sind. Immer muß aber dasjenige, was zur Eröffnung des Standrechtes einzuleiten und vorzukehren ist, auf das Thunlichste beschleuniget werden.

f) Die Vorschrift des §. **508**: „Nur diejenigen, die an dem Aufruhre geringern Antheil genommen haben u. s. w.," hat auf die in dem §. **505** genannten Verbrechen keine Beziehung. Beschuldigte, welche an einem von diesen Verbrechen, wenn das Standrecht dagegen angeordnet ist, lediglich geringeren Antheil genommen haben, hat das Standrecht an das ordentliche Criminal-Gericht abzugeben, und die standrechtliche Aburtheilung bloß auf diejenigen zu beschränken, welche zu dem Verbrechen durch Befehl, Bestellung, Handanlegung oder sonst auf eine thätige Weise vor oder bei der Ausübung mitgewirkt haben.

g) Das Standrecht ist ermächtiget, auch Militär- und andere zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörige Personen abzuurtheilen, wenn sie nach geschehener Kundmachung ein Verbrechen, wogegen das stand-

rechtliche Verfahren in der Kundmachung angedrohet ist, in dem betreffenden Bezirke begangen haben, und von der Civil-Obrigkeit ergriffen und eingebracht worden sind. Dem Standrechte liegt lediglich ob, davon dem nächsten Militär-Commando, mit Anführung des Namens, Geburtsortes und Militär-Characters des Abgeurtheilten, und des Tages seiner Hinrichtung, die Anzeige zu machen. Auch ist das Standrecht ermächtiget, zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörige Personen, um in standrechtlichen Fällen als Zeugen vernommen zu werden, unmittelbar vorzurufen. Jedoch muß auch davon dem nächsten Militär-Commando sogleich Nachricht gegeben werden *).

h) Wenn das Standrecht seine Gerichtsbarkeit in einzelnen Fällen nicht gegründet findet, so ist dasselbe befugt und verpflichtet, den Beschuldigten, obschon es zu dessen Aburtheilung eigens zusammen berufen worden, an das ordentliche Criminal-Gericht abzugeben.

1501. Note der k. k. Hofcommission in J. G. S. an den lomb. venet. Senat der obersten Justizstelle vom 26. September 1816.

(Pratob. Mat. 3. Bd., S. 222.)

Die Vorschrift des §. 301 des St. G. B. I. Thl. findet zwar auch beim Standrechte ihre Anwendung. Das standrechtliche Verfahren kann aber nur dann eintreten, wenn gegen den Beschuldigten schon zur Zeit seiner Verhaftnehmung rechtliche Anzeigen (Anzeigungen) eines zum Standrechte geeigneten Verbrechens vorhanden sind; mithin nicht in dem Falle, wenn sich erst nach seiner Verhaftnehmung aus einer bei dem ordentlichen Criminal-Gerichte oder der Polizei-Behörde eingeleiteten Untersuchung Anzeigen (Anzeigungen) gegen ihn ergeben.

Erklärung über den Umfang der Wirksamkeit der Justiz-Behörden in dem lombardisch-venetianischen Königreiche in den Fällen des Standrechtes.

1502. Decret des lombardisch-venetianischen Senates der obersten Justizstelle vom 12. Juli 1828, Z. 1884.

(Coll. di leggi ecc. per le prov. venete, vol. XIX., parte II., pag. 185 Raccolta degli Atti ecc. vol. II., parte I., pag. 181.)

A schiarimento delle norme portate dal Codice penale, e dalla governativa notificazione primo agosto 1821, sul contegno

*) Der Eingang dieses Hofdecretes so wie der Absatz g) desselben wurde den Militär-Behörden mit Circulare vom 8. März 1821, H. 255 (Militär-G. S. Jahrgang 1821, S 71) wörtlich kundgemacht.

da osservarsi dalle Autorità giudiziarie nel regno lombardo-veneto nei casi di giudizi statarj, si rimette a codesto Appello la seguente istruzione approvata, sopra umilissimo rapporto di questo senato, da S. M. I. R. A. con veneratissima Sovrana risoluzione 16 giugno 1828, che dovrà servire di norma per il caso, che nelle provincie soggette a codesto governo venisse attivato il giudizio statario.

§. 1. „Anche ogni tribunale o pretura, cui arrivi la notizia di un delitto, che possa essere qualificato per la competenza del giudizio statario senza arrestarsi dalle preliminari verificazioni, ed investigazioni, che gl' incombono, ne rende informata la I. R. direzione generale di Polizia, se nella Provincia di Venezia, le II. RR. delegazioni nelle altre provincie."

§. 2. „Le preliminari verificazioni, ed investigazioni, ed anche gli esami sommarj degl' imputati non sottraggono gl' imputati medesimi alla procedura stataria."

§. 3. „Gli atti come sopra assunti sono quindi trasmessi alla I. R. direzione generale di Polizia, o alla delegazione provinciale, cui spetta di chiamare la convocazione del giudizio statario dietro le norme fissate dalla notificazione governativa primo agosto 1821, le quali Autorità, ove non credessero di convocare il giudizio statario, restituiscono sollecitamente gli atti loro trasmessi al tribunale per la ulteriore ordinaria investigazione."

§. 4. „Il giudizio statario non è competente, se l' arrestato, che gli vien consegnato, non era aggravato da legali indizj già all' atto del suo arresto. Il giudizio statario dovrà quindi nel caso, in cui sia convocato, esaminare, si gl' indizj legali della colpa dell' imputato esistevano già prima del suo arresto, o si fossero raccolti soltanto dappoi; nel secondo caso si dichiarerà incompetente, e rimetterà gli atti al tribunale ordinario."

Il conoscere però sulla convenienza del giudizio statario spetta esclusivamente all' Autorità, che lo dee convocare, la quale deve tenersi in ciò presente il disposto dalla sovrana risoluzione 21. agosto 1817.

§. 5. „Il tempo maggiore o minore decorso dal commesso delitto alla convocazione del giudizio statario non può autorizzarlo a dichiararsi incompetente, tosto chè fù convocato dalla competente Autorità politica."

S' incarica pertanto codesto Appello di renderne intese a termini della prelodata Sovrana risoluzione tutte le Autorità giudiziarie da esso dipendenti per la loro norma, però senza il mezzo della stampa.

§. 501.

I. Fall des Standrechtes.

In der Regel kann das Standrecht nur bey einem Aufruhre Statt finden; wenn es nähmlich nach §. 66 bey einer Volksbewegung oder Zusammenrottung so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe die ordentlichen Zwangsmittel nicht mehr zureichen, und die Anwendung außerordentlicher Gewalt nöthig würde. Die Erklärung: daß Aufruhr ist, und die Nothwendigkeit des Standrechtes eintritt, bleibt der Landesstelle in Einverständniß mit dem Obergerichte der Provinz, und, wenn Gefahr auf dem Verzuge steht, dem Kreisamte vorbehalten. Nach gestillter Unruhe kann ein Standrecht nicht mehr angefangen, noch, wenn es wirklich im Zuge wäre, fortgesetzet werden *).

(§. 505 St. G. B. ü. V.)

Pflicht der Polizei-Behörden, bei Tumulten die Ruhe herzustellen und zu erhalten.

(Hfd. v. 4. Sept. 1804 beim §. 61 **304**.)

§. 502.

Einleitung zum Standrechte.

Die Einleitung zum Standrechte muß durch das Kreisamt geschehen, das Standrecht aber an dem Orte des Aufruhres gehalten werden. Zu diesem Ende hat der Kreishauptmann nach erhaltener Erfahrung von der eigentlichen Beschaffenheit des Aufruhres, und nach anerkannter Nothwendigkeit des Standrechtes

a) die Stunde, zu welcher er noch an eben demselben Tage, oder wenn dieses nicht möglich ist, am folgenden Tage daselbst eintreffen wird, zu bestimmen;

*) Nach der Josefi. allg. Cr. G. O. (§. 238) hatte das standrechtliche Verfahren in Fällen des Aufruhrs und des Tumultes statt.

b) fünf in dem Criminal-Richteramte bewährte, und bey der Sache unbefangene Männer zur Beſetzung des Standrechtes zu benennen, und Einem aus ihnen den Vorſitz anzuweiſen, auch einen Gerichtsſchreiber beyzuziehen *);

(§§. 418 und 420 St. G. B. ü. V.)

c) ſich mit dem nächſten Militär-Commando über die Abordnung der zur Bedeckung des Standrechtes auf alle Fälle nöthigen Mannſchaft einzuvernehmen;

d) der politiſchen Obrigkeit des Ortes, wo das Standrecht gehalten werden ſoll, aufzutragen, ſich ſelbſt, oder durch einen abgeordneten Beamten einzufinden, und die Anſtalt zu treffen, daß die nöthigen Amtsgeräthſchaften an einem zur Gerichtshaltung ſchicklichen Orte bereit ſeyn, und, wenn es nöthig würde, ſogleich ein Galgen aufgerichtet werden könne; auch für dieſen Fall ein Seelſorger, und ein Scharfrichter zur Hand ſey.

(§§. 538 und 450 St. G. B. ü. V.)

Befugniß des Scharfrichters in Standrechtsfällen die Poſt zu nehmen.

(Tirol. Gub. Kdg. v. 2. Jänner 1821, Z. 26,796 beim §. 533 **1681**.)

§. 503.

Jeder, der zur Beſetzung des Standrechtes von dem Kreisamte berufen wird, iſt unter ſtrenger Verantwortung ſchuldig, ſich, mit Hintanſetzung aller andern Geſchäfte zur beſtimmten Zeit, und an dem beſtimmten Orte einzufinden.

(§. 215 St. G. B. ü. V.)

---

*) Nach der Joſef. allg. Cr. G. O. (§. 240 b) c)) mußte ſich der Criminalrichter mit zwei Gerichtsbeiſitzern einfinden, und es ſollten weiters von dem im Orte ſelbſt, oder dem nächſt befindlichen Magiſtrate zwei in dem Rechte geprüfte Rathsmänner zum Standrechte berufen werden.

§. 504.

Kundmachung und Wirkung desſelben.

Sobald alles gehörig vorbereitet iſt, wird in den Gegenden, wo Aufruhr iſt, unter Trommelſchlag kund gemacht: Das Standrecht ſey nun in ſeiner Wirkſamkeit. Jedermann habe ſich zur Ruhe zu begeben, ſich ſogleich von den aufrühriſchen Zuſammenrottungen zu entfernen, und den zur Stillung des Aufruhres ergehenden Anordnungen zu fügen: widrigen Falles der noch ferner im Aufruhre Ergriffene nach der Strenge des Standrechtes mit dem Tode würde beſtrafet werden. Nach dieſer Verkündigung iſt die Anſtalt zu machen, daß diejenigen, die ſich als Rädelsführer, und Aufwiegler auszeichnen, oder durch boshafte Handlungen und Gewaltthätigkeiten der ſtrengen Strafe ſchuldig machen, durch die Wache, welcher von dem Kreishauptmanne beſcheidene Commiſſäre beyzugeben ſind, ergriffen, und vor das Standrecht gebracht werden *).

Wirkungskreis des Standrechtes außer deſſen Bezirke.

1503. Note der k. k. Hofcommiſſion in J. G. S vom 19. September 1816.

(Pratob. Mat. 3. Bd., S. 222.)

So lange das Standrecht beſteht, iſt jeder der im Bezirke desſelben ein zum ſtandrechtlichen Verfahren geeignetes Verbrechen begeht, wenn er auch außer dieſem Bezirke ergriffen wird, an das ſtandrechtliche Gericht einzuliefern. (**1500.**)

---

*) Nach der Vorſchrift der Joſef. allg. Gr. G. O. (§. 242) wurde auch unter Trompetenſchalle in den bewohnteſten Gegenden des aufrühriſchen Ortes, wie auch in den Gegenden, wo die meiſten Ausſchweifungen und Gewaltthätigkeiten verübt worden, kundgemacht: „das Standrecht ſitze nun zu Gericht.“

§. 505.

II. Fall des Standrechtes.

Die Nothwendigkeit eines Standrechtes kann auch auf die von den Behörden gemachten Anzeigen durch ungewöhnlich um sich greifenden Raub, Mord, und Brandlegung herbeygeführet werden. Das Erkenntniß über die Nothwendigkeit, dieses Mittel anzuwenden, ist der obersten Justizstelle, im Einverständnisse mit der politischen Hofstelle, vorbehalten. Wenn demnach das Verfahren mit Standrecht befohlen worden; hat das Obergericht die Einleitung zu treffen, daß die Bedrohung dieses Verfahrens in dem Bezirke bekannt gemacht werde, wo die überhand nehmenden Verbrechen dazu Anlaß geben. Wird nach dieser Kundmachung ein solches Verbrechen in dem Bezirke wieder begangen, und jemand, wider welchen rechtliche Anzeigungen darüber bestehen, handfest gemacht; so ist jede Obrigkeit schuldig, solches sogleich dem Kreisamte anzuzeigen. Der Kreishauptmann hat dann ungesäumt das Standrecht in dem Orte des angezeigten Verbrechens anzuordnen, und zu dem Ende die in dem §. 502 erwähnten Vorkehrungen zu treffen *).

(§§. 67 und 305 St. G. B. ü. B.)

Fälle des Standrechtes außer bei dem Aufruhre.

1. Wegen Räubereien.

(§. 505 St. G. B. ü. B.)

---

*) Nach der Josef. allg. Cr. G. O. (§. 239) mußte in diesen Fällen immer die landesfürstliche Bestätigung eingeholt werden. Zugleich schrieb dieselbe (§. 239) vor, daß, wenn ein solches Verbrechen auf freiem Felde verübt worden war, das Standrecht an dem nächstgelegenen Orte zusammen gesetzt werden mußte.

1504. Verordnung des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 13. October 1815.

(v. Wagersbach's Archiv, 5. Heft. S. 155.)

Auf die von dem Criminal-Gerichte N. gestellte Anfrage, ob das standrechtliche Verfahren nur wider den bei dem (Straßen-) Raube selbst betretenen, oder auch gegen einen erst nach der That dießfalls Angehaltenen einzutreten habe: — wird bedeutet, daß die spätere Anhaltung des Angeschuldeten kein Hinderniß der Ausschreibung des Standrechtes sei, wenn nur, wie der §. 505 des St. G. B. I. Thl. vorschreibt, rechtliche Anzeigungen wider den Angehaltenen des verübten Raubes bestehen.

1505. Hofdecret vom 9. Februar 1827, an das galizische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinten Hofkanzlei und der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 2257 d. J. G. S.

In dem Falle, wenn nach dem §. 505, des ersten Theiles des Strafgesetzbuches, von der obersten Justizstelle, im Einverständnisse mit der politischen Hofstelle, die Nothwendigkeit des Standrechtes in einem bestimmten Bezirke, wegen ungewöhnlicher Menge der Räubereien anerkannt, und von dem Obergerichte die Bedrohung des standrechtlichen Verfahrens bekannt gemacht worden ist, sodann aber dennoch in dem bezeichneten Bezirke ein Raub begangen, und Jemand, wider welchen rechtliche Anzeigungen darüber bestehen, handfest gemacht wird, ist das, über die von was immer für einer Obrigkeit dem Kreisamte gemachte Anzeige, von dem Kreishauptmanne anzuordnende Standrecht wider alle Mitschuldige des verübten Raubes, welcher zu dessen Zusammensetzung Anlaß gegeben hat, und selbst wider diejenigen, die während dessen Dauer etwa einen neuen Raub verübt hatten, und entweder von wem immer vor dasselbe gestellt, oder auf dessen eigene Veranlassung ergriffen werden, zu verfahren berechtiget und verpflichtet. Es kommt folglich gar nicht darauf an, ob in dem Ausschreiben des Kreishauptmannes zur Einleitung der in dem §. 502 erwähnten Vorkehrungen, der zuerst verhaftete Beschuldigte, oder keiner genannt wurde; daher auch während der Dauer des wirklich zusammengesetzten Standrechtes, wegen der Anhaltung mehrerer des Raubes rechtlich Beschuldigten, ein wiederholtes Ausschreiben des Kreishauptmannes oder seines Stellvertreters keineswegs nothwendig ist.

Belohnung für die Einbringung der Räuber.

1506. Hofdecret vom 8. October 1785.
(Kropatſchek, 8. Bd., S. 263.)

Für die Einbringung einer Räuberbande von wenigſtens drei Perſonen ſoll den Einbringern eine Belohnung von fünfzig Ducaten, für einen einzelnen Räuber aber dreißig Gulden abgereicht werden. (**1585.**)

1507. Decret der böhmiſch-öſterr. Hofkanzlei vom 9. Auguſt 1799, an das böhmiſche Gubernium, kundgemacht am 5. September n. J.
(Polit. G. S. 14. Bd., S. 159.)

Um auch für Böhmen eine Richtſchnur zu haben, wie man ſich bei Ergreifung und Einbringung der Räuber zu benehmen habe, und welche Belohnung darauf zu ſetzen ſei, haben Seine Majeſtät bei Gelegenheit des zu Stande gebrachten berüchtigten Räubers Kowarzik zu befehlen geruhet, daß auch für Böhmen vorgeſchrieben, und künftig beobachtet werden ſoll, was ſchon im Jahre 1785 nach Mähren erlaſſen wurde (**1506.**), daß nemlich für die Einbringung einer Räuberbande von wenigſtens drei Perſonen, den Einbringern eine Belohnung von fünfzig Ducaten, für einen einzelnen Räuber aber dreißig Gulden abgereichet werden ſollen. (**1508** und **1510**)

1508. Decret der Central-Organiſirungs-Hofcommiſſion vom 3. Juli 1816.
(Goutta, 37. Bd., S. 3.)

Die für die Einbringung einer Räuberbande von wenigſtens drei Perſonen beſtehende Taglia zu fünfzig Ducaten, für die Einzelnen zu dreißig Gulden — — — hat ſich auch auf Illirien auszudehnen.

1509. Hofkanzlei-Decret vom 29. Februar 1820, an ſämmtliche Länderſtellen, kundgemacht in Niederöſterreich am 6., in Öſterreich ob der Enns am 9. März 1820.
(Polit. G. S. 48. Bd., S. 58.)

Seine Majeſtät haben laut höchſter Entſchließung vom 27. Februar v. J. die für die Einbringung eines Räubers mit 25 fl. feſtgeſetzte Taglia in den Provinzen, wo das Papiergeld geſetzlichen Umlauf hat, vom Tage der Kundmachung dieſer höchſten Entſchließung wieder in C. M. zu bezahlen, allergnädigſt bewilliget. (**1511 a**)).

1510. Hofkanzlei-Decret vom 17. August 1820, an die Länderstellen in Böhmen, Mähren und Schlesien, Steiermark und Österreich ob der Enns, in Folge höchster Entschließung vom 8. Juli 1820, über Vortrag der vereinten Hofkanzlei N. 1687 d. J. G. S.

Seine Majestät haben anzuordnen geruhet, daß die Taglia für die Einbringung der Räuber in jenen Ländern, wo sie durch besondere höchste Entschließung höher als in Galizien bestimmt war, fortan zu belassen sei, und daß insbesondere die in Mähren und Böhmen für die Einbringung einer Räuberbande von wenigstens drei Personen mit fünfzig Ducaten, und eines einzelnen Räubers mit dreißig Gulden C. M. eingeführte Taglia noch ferner zu bestehen habe. (**1507** und **1508**.)

1511. Hofkanzlei-Decret vom 7. September 1820, an die ob der ennsische Landesregierung.

(Goutta, 44. Bd., S. 15.)

Die aufgestellten Fragen, wegen Erfolglassung der für die Einbringung eines Räubers ausgesprochenen Belohnung werden dahin erlediget:

In der Regel kann diese Belohnung nur solchen Individuen ertheilt werden, die nicht schon aus Amtspflicht zur Erforschung und Ergreifung staatsgefährlicher Menschen verbunden sind.

Die Taglia kann folglich in der Regel weder den Gerichts- noch Polizeidienern bewilliget werden, weil es ohnehin eine ihrer wesentlichen Pflichten ist, sich die Aufbringung der Verbrecher überhaupt angelegen zu halten.

Von diesem allgemeinen Grundsatze kann jedoch billig in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme gemacht werden.

So wird z. B. ein Gerichtsdiener, der bei Ergreifung eines Räubers offenbar das Leben gewagt, hierbei bedeutend verwundet wurde, oder einen außerordentlichen Muth, oder eine besondere Tapferkeit an den Tag legte u. s. w., allerdings geeignet sein, daß wegen Betheilung mit der Taglia für ihn höhern Orts eingeschritten werde.

Der Beweis, daß der den Gerichten überlieferte Mensch ein Räuber ist, kann entweder schon vorhanden sein, wenn nemlich ein Räuber gerichtlich verfolgt, und der Eingebrachte dafür erkannt wird, oder sich selbst dazu bekennt; oder es kann dieser Beweis aus der Untersuchung hervorgehen, wenn der Eingebrachte des Verbrechens des Raubes überwiesen wird.

In allen diesen Fällen wird die Absicht der Regierung erreicht, und ein gefährlicher Verbrecher unschädlich gemacht; daher in diesen Fällen auch die Erfolglassung der Taglia keinem Anstande unterliegen kann.

Es gebührt folglich mit Ausnahme jener Perſonen, denen aus Amtspflicht die Ergreifung der Verbrecher obliegt, jedermann die Taglia, der einen Menſchen den Gerichten einliefert, welcher ſich des Verbrechens des Raubes ſchuldig gemacht hat.

Hat der Räuber eigenes Vermögen, ſo kann es wohl keinem Anſtande unterliegen, daß er verhalten werde, dem Staatsſchatze die Taglia wieder als eine Auslage zurück zu vergüten, welche er durch ſein Verbrechen veranlaßt hat.

Jedoch verſteht ſich hierbei von ſelbſt, daß der Staatsſchatz allen Anſprüchen der Beſchädigten zurückſtehen müſſe.

Wegen der Frage: ob der Räuber die Taglia ſelbſt bezahlen könne? iſt die Erfolglaſſung an den Ergreifer nicht zu verzögern, ſondern nur dafür zu ſorgen, daß von dem betreffenden Criminal-Gerichte in ſolchen Fällen der gehörige Bedacht auf den Rückerſatz genommen werde. (**1513.**)

1511 a) Gubernial-Verordnung vom 31. October 1827, Z. 23,811.

(Prov. G. S. für Steiermark, 9. Thl., S. 362.)

Mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom **16.** October l. J. Z. **27,148,** wurde aus Anlaß eines vorgekommenen Falles hierher erinnert, daß in Folge a. h. Entſchließung vom **30.** September **1790,** Hofkanzleizahl **1769,** die Taglia für die Einbringung eines Räubers unter den dort angedeuteten Bedingungen, und zwar in Folge der a. h. Entſchließung vom **27.** Februar **1820** (**1509.**) nicht mit **25** fl. C.M., ſondern mit **100** fl. C. M. künftig zu bemeſſen ſei.

1512. Hofkanzlei-Decret vom 19. Juni 1828, Z. 14,354, Gubernial-Verfügung vom 3. Juli 1828, Z. 14,194.

(Prov. G. S. für Illirien, 10. Bd., S. 220, für Mähren und Schleſien 9. Bd., S. 145.)

Die Beſtimmung der Räuber-Taglia beruht auf der geſetzlichen Abſicht, die Gefahr, welche mit der Ergreifung eines oder mehrerer Räuber verbunden iſt, verhältnißmäßig zu vergelten. Um demnach dieſe Belohnung zu verdienen, muß die Ergreifung und Einbringung wegen Inzichten des Raubes geſchehen; denn nur dadurch wird die Gefahr beſtanden, welche das Geſetz zu belohnen beabſichtiget. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die Verabfolgung der Taglien auch noch durch die wirkliche Schuld und Verurtheilung bedingt ſei.

1513. Hofkanzlei-Decret vom 21. Mai 1829, an das steiermärkische Gubernium, N. 2405 d. J. G. S.

Über die Anfrage, ob den Gerichtsdienern für die Ergreifung und Einbringung eines Räubers die gesetzliche Taglia gebühre? wird bedeutet: daß, da die Handhabung der Polizei-Aufsicht und insbesondere die Ergreifung beschriebener oder sonst verdächtiger Personen unter die Amtspflichten und Obliegenheiten der Gerichtsdiener gehören, und diese zu einer solchen Ergreifung sohin schon von Amtswegen verpflichtet sind, die Gerichtsdiener auf die Taglia für die Einbringung eines Räubers in der Regel keinen Anspruch haben, und dieses nur bei besonderen Fällen ausnahmsweise Platz greifen könne. (**1511.**)

1513 a) Gubernial-Verordnung vom 21. December 1837, Z. 79,445.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 19. Jahrg., II. Abth., S. 858.)

Die hohe Hofkammer hat mit Decret vom **27.** October **1837**, Z. **45,200**, die Verabreichung einer Taglia an die Militär-Mannschaft für die Ergreifung von Räubern, in dem bei der Ergreifung der Deserteure verzeichneten Maßstabe, nemlich mit dem Drittheile der, den Civil-Apprehendenten zugesicherten Taglia für einzelne Räuber und Räuberbanden bewilliget und bedeutet, daß bei der Zuerkennung der Taglia, die in dem hohen Hofkanzlei-Erlasse vom **30.** Mai **1823** (Gub. Vdg. v. **12.** Juni **1823**, Z. **32,127**) vorgeschriebenen Modalitäten hinsichtlich der Überweisung und Aburtheilung der als Räuber eingebrachten Individuen, auch bei Militär-Apprehendenten zu beobachten sind.

Wovon die Kreisämter zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen, mit Bezug auf die Gubernial-Verordnung vom **12.** Juni **1823**, Z. **32,127** in die Kenntniß gesetzt werde.

2. Wegen Mordes.

(§. 505 St. G. B. ü. B.)

3. Wegen Brandlegung.

(§. 505 St. G. B. ü. B.)

Belohnung für die Entdecker der Brandleger.

1514. Hofdecret vom 5. Februar 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 12. Jänner 1830, über Vortrag der vereinigten Hofkanzlei N. 2440 d. J. G. S.

Seine Majestät haben zu genehmigen geruhet, daß für die Entdeckung von Brandlegern im Allgemeinen keine Taglia festzusetzen sei; jedoch wollen Allerhöchstdieselben gestatten, daß in jenen besonderen Fällen, wo sich die Brandlegungen in einer Provinz mehr häufen, von den Länderstellen im Einverständnisse mit dem Appellations-Gerichte zeitweilige Belohnungen für die Entdecker der Brandleger festgesetzt werden, worüber jedesmal die Anzeige an die vereinigte Hofkanzlei und beziehungsweise an die oberste Justizstelle zu erstatten ist.

4. Wegen Ausspähung.

(Hkzd. v. 10. October 1821 N. 1808 d. J. G. S. §. 2) beim §. 60 **301** *).)

5. Wegen unbefugter Werbung.

(Hkzd. v. 10. October 1821, N. 1808 d. J. G. S. §. 10 beim §. 60 **301** *).)

6. Wegen Pestvergehen.

Pat. v. 21. Mai 1805, N. 731 d. J. G. S. §. 12 beim §. 82 **341**.)) und Hkzd. v. 14. Mai 1834, N. 2645 d. J. G. S. b) a. a. O. **348**.)

Erklärung der im §. 505 St. G. I. Thl. vorkommenden Ausdrücke: „Wider welchen rechtliche Anzeigungen darüber bestehen."

(Note der k. k. Hofcomm. in J. G. S. v. 26. Sept. 1816 beim §. 500 (**1501**.) und Hfd. v. 12. Februar 1821, N. 1739 d. J. G. S. d) a. a. O. **1500**.)

Gerichtsbarkeit der Civilgerichte im Standrechte gegen Militär-Personen in den Fällen des §. 505 St. G. I. Thl.

1515. Hofdecret vom 22. März 1819, an das küstenländische Appellations-Gericht, über dessen Anfrage vom 30. Jänner 1819, N. 1551 d. J. G. S.

Es unterliegt keinem Anstande, den IX. Absatz des Militär-Patentes vom 16. October 1802, betreffend: die Gerichtsbarkeit im stand-

rechtlichen Verfahren gegen Militär-Personen, welche nach dem gegen Räuber und Raubmörder kundgemachten Standrechte ein solches Verbrechen verübten, in Anwendung zu bringen.

Dieser IX. Absatz des Militär-Patentes vom 16. October 1802 lautet:

„Findet dagegen eine Civil-Behörde das standrechtmäßige Verfahren in dem dazu geeigneten Falle gegen Räuber und Raubmörder kund zu machen, und wird nach dieser Kundmachung von einer Militär- oder zur Militär-Jurisdiction gehörigen Person ein solches Verbrechen verübt; so ist von der Civil-Behörde gegen den von ihr eingebrachten Thäter, ohne Anfrage bei der Militär-Gerichtsbarkeit, die standrechtmäßige Aburtheilung vorzunehmen, und lediglich von dem einschreitenden Richter dem Regimente oder Corps, mit Anführung des Namens, Geburtsortes, des Characters und des Tages der Hinrichtung, die Anzeige zu machen.

Zuständigkeit der Militär-Gerichtsbarkeit in der Militär-Grenze in Fällen des Standrechtes.

1516. Hofdecret vom 2. Juli 1821, an die Appellations-Gerichte im Küstenlande und in Dalmatien, und an das Laibacher Stadt- und Landrecht, als provisorisches Appellations-Gericht für den Carlstädter-Kreis, einverständlich mit dem Hofkriegsrathe und der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 1774 d. J. G. S.

Um jedem Zweifel zu begegnen, der über die Zuständigkeit der Militär-Gerichtsbarkeit in der Militär-Grenze in Fällen des standrechtlichen Verfahrens entstehen könnte, wird mit Beziehung auf die in dem Hofdecrete vom 12. Februar 1821, N. 1739 d. J. G. S. (**1500.**), enthaltenen näheren Bestimmungen des standrechtlichen Verfahrens, hiermit erkläret: daß, wenn in einem Bezirke der Carlstädter oder Banal-Gränze das standrechtliche Verfahren gegen Räuber oder andere Verbrecher angeordnet worden ist, das dortige Standrecht berechtiget sei, gegen jeden, welcher wegen eines in dem betreffenden Bezirke nach geschehener Kundmachung verübten, mit dem standrechtlichen Verfahren bedrohten Verbrechens von der Militär-Obrigkeit ergriffen und eingebracht wird, wenn er auch kein Angehöriger der Militär-Gränze, sondern eines andern k. k. Landes ist, standrechtlich zu verfahren; nicht minder jede, in dem erwähnten Bezirke befindliche, wenn auch nicht zur Militär-Gränze gehörige Person, um in standrechtlichen Fällen als Zeuge vernommen zu werden, unmittelbar vorzurufen. Dagegen haben die Militär-Behörden in Hinsicht auf die den betreffenden Civilbehörden zu machende Eröffnung dasjenige zu beobachten, was den letzteren in der hinsichtlich des standrechtlichen Verfahrens erflossenen Erklärung in dem Absatze g vorgeschrieben ist. (**799.**)

§. 506.

Art des Verfahrens beym Standrechte.

Bey jedem Standrechte ist wegen zuverläßiger Erforschung der Umstände und der eigentlichen Beschaffenheit der That, Aufsuchung der Beweise, und ihrer rechtlichen Kraft, wie auch wegen Vernehmung des Beschuldigten zwar überhaupt dasjenige zu beobachten, was für das allgemeine Verfahren in diesem Gesetzbuche verordnet ist: aber die wesentlichsten Unterscheidungszeichen des Verfahrens im Standrechte sind:

a) daß das ganze Verfahren von seinem Ursprunge an, bis zum Ende vor dem versammelten Gerichte, und ohne Unterbrechung geschieht *);

(Vergl. die §§. 235, 237, 240, 288, 354 mit §. 502 b) und siehe die §§. 221, 303, 301, 355 St. G. B. ü. V.)

b) daß es hierbey allein auf den Beweis derjenigen That ankommt, zu deren Bestrafung das Standrecht zusammengesetzet ist; daß folglich auf Nebenumstände, oder sonst etwa entdeckte Verbrechen des Ergriffenen nicht zu sehen, die Ausforschung der Mitschuldigen zwar nicht außer Acht zu lassen, jedoch die Schöpfung und Vollziehung des Urtheiles wider den Ergriffenen wegen der Mitschuldigen nicht aufzuhalten ist;

(§. 343 St. G. B ü. V.)

Beweisführung im standrechtlichen Verfahren.

1517. Hofdecret vom 14. September 1804, an das oftgalizische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofcommission in Gesetzsachen, N. 684 d. J. G. S.

Das Gesetz fordert auch im standrechtlichen Verfahren ausdrücklich solche Beweise, wie sie in dem allgemeinen Verfahren vorgeschrie-

*) Und zwar nach der Vorschrift der Josef. allg. Gr. G. O. (§. 243 a)) mündlich.

ben sind; hiermit kann auch im standrechtlichen Verfahren, zu Folge §. 430, die Todesstrafe nur auf den rechtlichen Beweis durch Geständniß, und zu Folge der §§. 408 und 409 auch durch die rechtliche Überführung durch Zeugen erkannt werden.

1518. Hofdecret vom 10. Februar 1816, an das k. k. in. ö. Appellations-Gericht.

(v. Wagersbach's Archiv, 5. Hft., S. 156.)

Auf die von dem Appellations-Gerichte über zwei, das standrechtliche Verfahren betreffende Anstände der höchsten Belehrung unterzogene Anfrage wird dem Appellations-Gerichte über Einvernehmen mit der k. k. Hofcommission in J. G. S. zur eigenen Darnachachtung und weiteren Verfügung bedeutet:

1. Die Vorschriften über das standrechtliche Verfahren weichen von den Vorschriften des Strafgesetzes für das allgemeine Verfahren nur in einigen Bestimmungen ab, welche auf einen zur schnellen Abschreckung geeigneten Eindruck, ohne der Gerechtigkeit, und Privat-Sicherheit zu nahe zu treten, berechnet sind.

Außer diesen bestimmten Abweichungen müssen, wie der §. 506 deutlich aussaget, die Vorschriften für das allgemeine Verfahren überhaupt, und insbesondere über die rechtliche Kraft der Beweise beobachtet werden. Nun werden zwar im Allgemeinen unter die rechtlichen Beweisesarten auch der Beweis durch das Zusammentreffen der Umstände und die Aussagen der Mitschuldigen gezählt.

Da jedoch diese zwei Beweisesarten in dem Grade der Zuverlässigkeit den übrigen zwei Beweisesarten nicht ganz gleich gestellt werden können; so folgt in dem §. 430 die Einschränkung, daß über jene zwei Beweisesarten die Todesstrafe nicht erkannt werden könne.

Diese für das allgemeine Verfahren und die rechtliche Kraft der Beweise aufgestellte einschränkende Vorschrift ist also auch bei dem standrechtlichen Verfahren zu beobachten. Was aber

2. die weitere Frage anbelangt: ob ein auf die zwei erwähnten Beweisesarten sich gründendes Urtheil von dem standrechtlichen, oder von dem ordentlichen Criminal-Gerichte zu fällen sei: — so ist aus den §§. 508 und 509 zu entnehmen, daß zu einem standrechtlichen Urtheile zwei Bedingungen eintreffen müssen:

a) daß das Verbrechen an sich zur Hinrichtung geeignet sei. Dieß ist auch bei dem Aufruhre in Rücksicht derjenigen der Fall, welche bei dem Aufruhre geringeren Antheil genommen haben, indem ihnen die Todesstrafe nur dann nachgesehen wird, wenn das Beispiel schon durch die Hinrichtung eines oder des andern Hauptschuldigen bewirkt wird.

b) Die zweite Bedingung ist, daß ein zur Verhängung der Todesstrafe geeigneter Beweis vorliege. Indem nun aber diese Bedingung bei dem Beweise aus Zusammentreffen der Umstände, oder aus den Aussagen der Mitschuldigen nicht eintritt; so ist bei diesen zwei Be-

weisesarten das Urtheil nicht von dem standrechtlichen, sondern von dem ordentlichen Criminal-Gerichte zu fällen, folglich nach Vorschrift des §. 509 das ordentliche Verfahren einzuleiten *).

c) daß das Urtheil im Standrechte binnen vier und zwanzig Stunden von Zeit der Ergreifung des Beschuldigten geschöpfet, und sogleich vollzogen werden muß.

(Siehe den §. 511, die §§. 343 und 344, 372, 421, 446, 450 — 452 und vergl. die §§. 334—339 St. G. B. ü. V.)

Die längste Dauer eines standrechtlichen Verfahrens wird auf drei Tage festgesetzt.

(Hfd. v. 12. Februar 1821, N. 1739 d. J. G. S. e) beim §. 500 **1500**.)

§. 507.

Das Verfahren im Standrechte ist daher an den gewöhnlichen Gang, und die Förmlichkeit in der Untersuchung nicht gebunden. Nur hat der älteste Beysitzer bey der Berathschlagung vorzutragen, was er nach Beschaffenheit der Umstände zu unternehmen, und wie er das Verfahren zu leiten gedenke. Das Standrecht hat die Macht, den Zeugen, wer er immer sey, augenblicklich vorzurufen, und im Falle der Weigerung mit Gewalt vor sich bringen zu lassen, auch so lange anzuhalten, als es wegen Gegenstellung mit andern Zeugen, oder mit dem Beschuldigten zur Aufklärung der Wahrheit nöthig ist. Der älteste Beysitzer hat die Fragen zu stellen, und dieselben, so wie die Antworten, dem Gerichtsschreiber zum Protokolle in die Feder zu sagen. Bey der Berathschlagung soll der Vorsitzende die Stimmen der Beysitzer nach dem Alter im Richteramte sammeln, und den Schluß nach den mehreren Stimmen schö-

*) Siehe Hfd. v. 12. Februar 1821, N. 1739 d. J. G. S. b) oben beim §. 500 (**1500**.)

pfen; bey gleich getheilten Meinungen aber den Beschuldigten dem ordentlichen Criminal-Gerichte zur Behandlung überliefern *).

(§. 309 St. G. B. ü. V.)

Macht des Standrechtes auch Militär-Personen als Zeugen zu vernehmen.

(Hfd. v. 12. Februar 1821, N. 1739 d. J. G. S. g) beim §. 500 **1500**.)

Ausfertigung eines eigenen Urtheiles für jeden Mitschuldigen.

(Hfd. v. 13. Jänner 1826, N. 2156 d. J. G. S. beim §. 415 **1252**.)

Inhalt des Urtheiles rücksichtlich der Ordnung, in welcher die Todesstrafe gegen mehrere hierzu verurtheilte Individuen im standrechtlichen Verfahren zu vollziehen ist.

1519. Regierungs-Verordnung vom 29. April 1826, Z. 20,345, an die Kreisämter und den Wr. Magistrat (veranlaßt durch Note des k. k. Appellations-Gerichtes vom 24. April 1826, Z. 4214 in Folge Hofdecretes vom 14. April 1826, Z. 2261.)

(N. ö. Prov. G. S. 8. Thl., S. 205.)

Das k. k. Appellations-Gericht hat der Regierung ein Hofdecret vom 14. d. M. (**1291**.) mitgetheilt, mit welchem verordnet wird, daß, in Fällen, da durch ein Urtheil mehrere Individuen zum Tode verurtheilt werden, darin in Gemäßheit einer a. h. Entschließung vom 4. v. M. auch die Ordnung angezeigt werden müsse, in welcher die Todesstrafe zu vollziehen ist; diese Vorschrift wird auch beim standrechtlichen Verfahren zur Richtschnur zu dienen haben.

Die Kreisämter haben diese Verordnung den Criminal-Gerichten erster Instanz bekannt zu machen.

---

*) Nach der Josef. allg. Gr. G. O. (§. 244) hatte der Criminalrichter den Schluß bei gleicher Theilung der Meinungen nach derjenigen zu schöpfen, der er beizutreten für gut findet.

§. 508.

Art der Bestrafung.

Bey dem Standrechte ist die Strafe des Verbrechers die Hinrichtung mit dem Strange. Nur diejenigen, die an dem Aufruhre geringeren Antheil genommen haben, sollen dann, wenn das abschreckende Beyspiel schon durch die Hinrichtung eines oder andern Hauptschuldigen bewirket wird, zu der in dem §. 69 verordneten Leibesstrafe, welche hier mit öffentlicher Züchtigung zu verschärfen ist, verurtheilet werden.

(§. 20 a. E. St. G. B. ü. V. und die Anmerkung zu demselben, 1. Thl., S. 140)

Die Vorschrift des §. 508 St. G. I. Thl. hat auf die Verbrechen des Raubes, Mordes und der Brandlegung keine Anwendung.

1520. Note der k. k. Gesetzgebungs-Hofcommission vom 11. Juli 1816.

(Pratob. Mat. 3. Bd., S. 219.)

Auf eine Anfrage des Appellations-Gerichtes zu Mailand wurde erwiedert:

1. Die dem Appellations-Gerichte eingesandten, bei einem Standrechte geschöpften Todesurtheile seien der k. k. obersten Justizstelle nicht vorzulegen. (**1521.**)

2. Die Vorschrift des §. 508 des St. G. B. I. Thl. über den Aufruhr lasse sich auf die Verbrechen des Raubes, Mordes und der Brandlegung nicht anwenden.

3. Das Standrecht habe das weitere Verfahren und die Aburtheilung auch dann dem ordentlichen Criminal-Gerichte zu überlassen, wenn das Verbrechen durch Geständniß oder eidliche Zeugenaussagen nicht erwiesen ist (**1517.**), oder der Thäter das 20. Jahr seines Alters noch nicht zurückgelegt hat *).

Erläuterung der Vorschrift des §. 508 St. G. I. Thl. „Nur diejenigen, die an dem Aufruhr geringern Antheil genommen haben ꝛc.“

(Hfd. v. 12. Februar 1821, N. 1739 d. J. G. S. f) beim §. 500 **1500.**)

*) Siehe Hfd. v. 12. Febr. 1821, N. 1739 d. J. G. S. c) beim §. 500 **1500.**)

§. 509.

Wäre das dem Beschuldigten zur Last liegende Verbrechen binnen der bestimmten vier und zwanzig Stunden nicht rechtlich erwiesen; wäre aber auch seine Schuldlosigkeit nicht zureichend dargethan; so ist derselbe sammt den Untersuchungsacten an das ordentliche Criminal-Gericht einzuliefern, damit das ordentliche Verfahren mit ihm vorgenommen werde. Weiteres Verfahren bey einem unvollständigen Beweise.

(§§. 429, 427 und 448 St. G. B. ü. V.)

Beweisführung im standrechtlichen Verfahren.

(Hfd. v. 14. Sept. 1804, N. 684 d. J. G. S. beim §. 508 b) (**1517.**) Hfd. v. 10. Febr. 1816 a. a. O. (**1518.**) und Hfd. v. 12. Febr. 1821, N. 1739 d. J. G. S. f) beim §. 500 **1500.**)

Die längste Dauer eines standrechtlichen Verfahrens wird auf drei Tage festgesetzt.

(Hfd. v. 12. Februar 1821, N. 1739 d. J. G. S. e) beim §. 500 **1500.**)

§. 510.

Wenn der rechtliche Beweis des Verbrechens vorhanden, und das Strafurtheil gefället ist; muß dieses ohne Verzug kund gemacht, und Anstalt getroffen werden, damit sogleich in dem tauglichsten Orte das Strafgerüst errichtet, und das Urtheil ungesäumt vollzogen werde. Vollstreckung der Strafe.

(Siehe dagegen den §. 450, und vergl. den §. 443 St. G. B. ü. V.)

Befugniß des Standrechtes, die Todesstrafe ohne höhere Entscheidung kund zu machen.

1521. Erläuterung der k. k. Hofcommission in J. G. S. vom 14. September 1804.

(v. Zimmerl's Hdb. 3. Thl., S. 161.)

Wenn in Standrechtsfällen nach hergestelltem Beweise auf die Todesstrafe erkannt worden; so ist selbe, ohne daß es hier einer höhern Entscheidung bedarf, kund zu machen. (**1520.**)

Inhalt des Urtheiles hinsichtlich der Ordnung, in welcher die Todesstrafe gegen mehrere hierzu verurtheilte Individuen im standrechtlichen Verfahren zu vollziehen ist.

(N. ö. Reggs. Vdg. v. 29. April 1826, Z. 20,345 beim §. 507 **1519**.)

§. 511.

Wenn das standrechtliche Urtheil zum Strange ausfällt; sind dem Verurtheilten zur Vorbereitung zum Tode insgemein zwey Stunden, auf seine ausdrückliche Bitte auch eine dritte zu gewähren. Eine weitere Verlängerung kann nicht Statt finden.

(§. 450 St. G. B. ü. V.)

Zutritt der Personen zu einem zum Tode verurtheilten Verbrechen.

(Hfd. v. 11. Sept. 1837, Z. 5217 beim §. 450 **1359**.)

Verwendung der bei Hinrichtungen eingehenden milden Gaben.

(Hkzd. v. 8. Juli 1833, Z. 16,379 beim §. 450 **1363**.)

§. 512.

Ohne Gestattung eines Recurses.

Gegen das von dem Standrechte gefällte Urtheil hat kein Recurs, und kein Gnadengesuch Statt.

§. 513.

Protokollirung der ganzen Behandlung, und Einsendung an das Obergericht.

Ueber die Vorgänge im Standrechte ist ein ordentliches Protokoll zu führen, in dasselbe alles Wesentliche, besonders, was die eigentliche Beschaffenheit der That, und die Beweise betrifft, sammt den bey der Berathschlagung aufgenommenen Stimmen, und dem Urtheile einzutragen, das Protokoll von allen, die dem Standrechte beywohnen, zu un-

terfertigen, und längſtens drey Tage nach geendigtem Standrechte dem Obergerichte einzuſenden.

(§. 502 b) St. G. B. ü. V.)

Tragung der Reiſekoſten und Diäten in Standrechtsfällen.

(Hfd. v. 7. Sept. 1820, N. 1700 d. J. G. S. beim §. 538 (**1733.**) und Hfd. v. 22. März 1833, N. 2604 d. J. G. S. a. a. O. **1734.**)

Siebzehntes Hauptstück.

Von der Entschädigung und Genugthuung.

---

§. 514.

Wirksamkeit des Criminal-Gerichtes zur Entschädigung: I. Durch Zurückstellung des entzogenen Gutes.

Das Criminal-Gericht ist verpflichtet, denjenigen, welche durch ein Verbrechen Schaden gelitten haben, das ihnen gehörige Gut in so fern von Amts wegen zurück zu verschaffen, als dieses Gut bey der Untersuchung unter der Habseligkeit des Verbrechers, oder eines Theilnehmers am Verbrechen, oder an einem solchen Orte gefunden wird, wohin es von dem Verbrecher nur zur Aufbewahrung geleget, oder gegeben worden. Diese Zurückstellung geschieht entweder von dem Criminal-Gerichte unmittelbar, wenn das fremde Gut ihm zugekommen ist, oder vermittelst seiner Verwendung bey der Gerichts-Behörde, unter deren Gerichtsbarkeit das Gut befindlich ist. Das Criminal-Gericht hat sich darüber mit einer ordentlichen Quittung desjenigen zu bedecken, der sein Eigenthum zurück erhalten hat.

Verbot, sich von Amtswegen in eine Vertheilung des sonstigen Vermögens des Verbrechers unter die Beschädigten einzulassen.

1532. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 12. März 1838, Z. 3442.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl. S. 477.)

Die Criminal-Gerichte sind gemäß 514 St. G. I. Thl. bloß angewiesen, denjenigen, welche durch ein Verbrechen Schaden gelitten

haben, das ihnen gehörige Gut, in so fern es noch vorgefunden wurde, zurückzustellen, keineswegs aber sich von Amtswegen in eine Vertheilung des sonstigen Vermögens des Verbrechers unter die Beschädigten einzulassen.

Benehmen des Criminal-Gerichtes wegen Zurückstellung des entzogenen, von Gefällsbeamten angehaltenen Gutes.

1523. Hofdecret vom 21. Mai 1819, an das mähriſch-ſchleſiſche Appellations-Gericht, aus Gelegenheit der Erledigung eines Criminal-Falles, über Vernehmen der allgemeinen Hofkammer, N. 1565 d. J. G. S.

In Fällen, wo Gegenstände eines Verbrechens von Gefälls-Beamten angehalten werden, hat das Criminal-Gericht wegen Zurückstellung derselben an denjenigen, der sie als ein ihm durch Verbrechen entzogenes Gut anspricht, und nach Vorschrift des §. **516**, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, beweiset, daß er wirklich der Eigenthümer oder Inhaber davon sei, an die Gefälls-Behörde sich zu verwenden, und wenn die Ausfolgung verweigert würde, die Anzeige an das Appellations-Gericht zur weitern den Umständen angemessenen Verfügung zu machen.

Bestimmungen über die Zurückstellung der unpunzirten Prätiosen an die Eigenthümer.

1524. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 8. October 1818, Z. 36,601.

(Wr. Gr. G. N. B. 2. Thl., S. 171.)

In Folge Hofkammer-Decretes vom **29.** August **1818** wurden dem Wiener-Criminal-Gerichte rücksichtlich der Repunzirung der bei Beschuldigten getroffenen Prätiosen folgende Umstände zur Berücksichtigung bekannt gemacht, nemlich:

a) ob die in Frage stehenden Silber- und Goldgeräthe der Eigenthümer vor oder erst nach der durch das Repunzirungs-Patent vom **20.** August **1806** festgesetzten Frist entwendet worden sind? dann b) ob der Eigenthümer im ersten und zweiten Falle ein In- oder Ausländer, dann bekannt oder unbekannt sei? ferner c) ob solche zur Rückstellung **in natura** an den bestohlenen Eigenthümer, oder zur öffentlichen Veräußerung zur Entschädigung der beschädigten Parteien bestimmt sein?

Sollten die unpunzirten Gold- und Silbergeräthe vor der zur Repunzirung festgesetzten Frist einem bekannten Inländer ent-

wendet worden, und zur Zurückstellung **in natura** bestimmt sein, so kann die nachträgliche Repunzirung und beziehungsweise Freistemplung, jedoch nur gegen Entrichtung der Repunzirungstaxe, und gegen ausdrückliche Bestätigung der Criminal-Behörde des Zeitpunctes der geschehenen Entwendung keinem Anstande unterliegen.

Im Gegensatze kann gegen die Repunzirung und zollfreie Ausfuhr der sowohl vor als auch nach der zur Repunzirung festgesetzten Frist im Auslande entwendeten Gold- und Silbergeräthe, wenn solche **in natura** in das Ausland an die bekannten Eigenthümer zurückgestellet werden, gar kein Bedenken getragen werden.

Ist hingegen das unpunzirte Gold- und Silbergeräthe erst nach Verlauf der Repunzirungsfrist einem bekannten Inländer entwendet, daher von diesem schon vorschriftwidrig der Repunzirung entzogen worden, so muß nach der Strenge der Repunzirungs-Vorschriften ein solches Gold- und Silbergeräthe von der Criminal-Behörde an die Zollgefällen-Administration zur Amtshandlung abgeliefert werden.

Jene unrepunzirten Gold- und Silbergeräthe endlich, welche ganz unbekannten Eigenthümern entwendet worden sind, daher eben so, wie die den Inquisiten eigenthümlichen, jedoch wegen Entschädigungsleistung für beschädigte Parteien zur Veräußerung bestimmt sind, wären noch vor der Versteigerung der Repunzirung beziehungsweise Freistemplung auf Ersuchen der Criminal-Behörde zu unterziehen, den Licitanten jedoch zu erinnern, daß sie nebst dem Erstehungsbetrage auch noch die beim Ausrufspreise nicht in Anschlag gebrachte Repunzirungs- und beziehungsweise Freistemplungstaxe zu berichtigen haben, welche sodann erst nachträglich an das Hauptpunzirungsamt von der Criminal-Behörde abzuführen wäre.

Beschaffenheit der Quittung über das zurückerhaltene Gut.

1525. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 24. August 1838, Z. 7477.

(Wr. Gr. G. N. B. 3. Thl. S. 484.)

Die Quittung muß eine in beweismachender Form ausgestellte Urkunde sein, und den Acten beigelegt werden.

Diese Quittung ist stempelfrei.

(Pat. v. 27. Jänner 1840 §. 81, sub 4) beim §. 526 **1584**.)

Anmerkung des Beischlusses des Geldes oder dessen Werthes auf dem Couverte oder Berichte von Außen.

1526. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 10. März 1819 Z. 8908, in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 16. Februar n. J.

In dem Falle, wo Berichte mit Geld oder Geldeswerth an andere Behörden gesendet werden, ist der Beischluß auf dem Couverte oder Berichte von Außen anzumerken.

Selbst in dringenden Fällen ist nur die ämtliche Einbegleitung einer Barschaft oder Geldurkunde mit der Briefpost zu senden, und darin des zu schickenden Geldes zu erwähnen; im Conterte selbst aber ist vorläufig anzudeuten, daß der fragliche Werth mit dem Postwagen nachfolgen werde (**1596**).

Pflicht der Behörden, mit Geld beschwerte Packete dem Postwagensamte offen zu übergeben.

1527. Hofdecret vom 7. September 1814, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der k. k. Hofkammer vom 4. August n. J. N. 1101 d. J. G. S..

Da mehrere k. k. Behörden und Ämter Briefe oder Packete, die mit Geld oder mit Geld vorstellenden Staatspapieren beschwert sind, den Postwagensämtern zur weiteren Versendung versiegelt übergeben, dieser Vorgang aber den allgemeinen Vorschriften nicht nur entgegen, sondern auch die Postwagens-Anstalt, wenn solches in Verlust geräth, einen Ersatz zu leisten nicht schuldig ist; so sind die Behörden anzuweisen, die mit Geld beschwerten Briefe oder Packete dem Postwagensamte offen zu übergeben, wo es in Gegenwart des Überbringers ordentlich abgezählt, und sowohl mit dem Siegel der aufgebenden Behörde, als auch des Postwagenamtes versehen werden muß.

§. 515.

II. Durch gütliche Verwendung oder Anweisung an den redlichen Besitzer.

Ist das fremde Gut bereits in die Hände eines Dritten, der sich keiner Theilnehmung schuldig gemacht hat, auf eine zur Uebertragung des Eigenthumes insgemein gültige Art, oder auch als Unterpfand gerathen; so soll zwar das Criminal-Gericht sich

ebenfalls verwenden, daß der Beſitzer ſich zur Abtretung in Güte bequeme; ſo fern jedoch dieſes nicht bewirket werden kann, hat das Criminal-Gericht dem Eigenthümer bloß anzuzeigen, wer in dem Beſitze ſeines Gutes ſey, damit er im ordentlichen Wege ſein Recht ſuchen könne.

(§§. 366—379 des allg. b. G. B.)

§. 516.

Nach geführtem Beweiſe des Eigenthums.

Ehe das Criminal-Gericht jemanden dasjenige zurück ſtellet, was er als ein ihm durch das Verbrechen entzogenes Gut anſpricht, muß bewieſen ſeyn, daß er wirklich der Eigenthümer, oder ſonſt Inhaber*) davon geweſen ſey. Dieſer Beweis wird bey vorhandenem Geſtändniſſe des Verbrechers durch die beſchworene Beſtätigung des Eigenthümers, oder Inhabers vollſtändig gemacht. Auch bey mangelndem Geſtändniſſe des Verbrechers iſt zu einem ſolchen Beweiſe genug, wenn

a) durch die Unterſuchung dargethan iſt, daß das Verbrechen an demjenigen, der ſich als Eigenthümer, oder Inhaber meldet, verübet worden;

b) dieſer die Sache kennbar, und mit ſolchen Merkmahlen beſchreibt, die nur dem Eigenthümer, oder Inhaber bekannt ſeyn können; und

c) ſeine Angebung mit einem Eide beſtätiget.

Benehmen des Criminal-Gerichtes, wenn die Ausfolgung des entzogenen von Gefällsbeamten angehaltenen Gutes dem im §. 516 St. G. I. Thl. erwähnten Eigenthümer oder Inhaber verweigert wird.

(Hfd. v. 21. Mai 1819, N. 1565 d. J. G. S. beim §. 514 **1523**.)

*) Die Joſef. allg. Cr. G. O. ſpricht in der übrigens gleichlautenden Anordnung des §. 252 daſelbſt bloß von dem Eigenthümer.

§. 517.

Vorkehrung zur Entdeckung des unbekannten Eigenthümers.

Ist das Eigenthum, oder das Inhaben erwiesen; so muß das angesprochene Gut dem Eigenthümer oder Inhaber sogleich zurück gestellet, oder wieder verschaffet werden, wenn gleich die Untersuchung noch nicht geendiget wäre. Vielmehr ist das Criminal-Gericht verpflichtet, die Eigenthümer fremder, in der Untersuchung vorkommender Habseligkeiten, sobald es geschehen kann, ausfindig zu machen, und ihnen zu dem Ihrigen zu verhelfen. Daher, wenn bey einer Untersuchung ein nach allem Anscheine fremdes Gut gefunden wird, der Beschuldigte aber den Eigenthümer nicht angeben kann, oder will, und binnen zwey Monathen von Zeit der bekannt gewordenen Anhaltung des Beschuldigten niemand sich mit einem Anspruche des Eigenthumes gemeldet hat, soll das Criminal-Gericht die Beschreibung eines solchen Gutes auf eine Art abfassen, daß zwar dasselbe dem Eigenthümer kennbar gemacht, jedoch einige wesentliche Unterscheidungszeichen verschwiegen werden, um die Bezeichnung derselben dem Eigenthümer als den Beweis seines Rechtes vorzubehalten.

(§. 353 i) St. G. B. ü. V.)

Beschaffenheit der Quittung über das zurückerhaltene Gut.

(N. ö. App. Dec. v. 24. August 1838, z. Z. 7477 beim §. 514 **1525**.)

Diese Quittung ist stempelfrei.

(Pat. v. 27. Jänner 1840 §. 81 sub 4) beim §. 526 **1584**.)

§. 518.

Eine solche Beschreibung ist an denjenigen Orten, wo der Beschuldigte sich aufgehalten hat, oder, wo die ihm Schuld gegebenen Verbrechen ver-

übet worden, durch Edict bekannt zu machen, worin dem Eigenthümer aufgetragen wird, sich binnen Jahresfrist zu melden, und sein Recht zu beweisen; widrigen Falls das beschriebene Gut veräußert, und das Kaufgeld indessen bey dem Criminal-Gerichte aufbehalten werden würde *).

Pflicht der Criminal-Gerichte, auf die in den Zeitungen einzuschaltenden Edicten eine Aufschrift über deren Inhalt zu setzen.

1528. Decret des böhmischen Appellations-Gerichtes vom 10. April 1826.

(Schohai ö. St. G. 1. Bd., S. 222)

Da die Criminal-Gerichte auf die in den Zeitungen einzuschaltenden Edicte keine Aufschrift über den Inhalt beisetzen, so wird zur Beseitigung der daraus entstandenen Irrungen verordnet:

1. In dem zur Einschaltung in die Zeitung einzusendenden Edicte oder jeder sonstigen Kundmachung, eine kurze Aufschrift über den Inhalt des Edictes (vor dem Anfange des Edictes) beizusetzen, z. B. Beschreibung wahrscheinlich gestohlener Sachen, — — —

2. bei Beschreibungen der unbekannten Eigenthümern gehörigen Güter die im §. 518 St. G. I. Theil enthaltene Frist zur Anmeldung zu bestimmen, und

3. die Edicte zur Erzielung des Zweckes sogleich an das Zeitungscomptoir abzusenden, damit die Kundmachung zur gehörigen Zeit veranlaßt werden könne.

§. 519.

und zur Aufbewahrung des Entschädigungsbetrages.

Wenn binnen dieser Frist niemand sich mit einem Rechte auf die beschriebenen Habseligkeiten meldet; hat das Criminal-Gericht die Einleitung zu treffen, daß dieselben von dem Civil-Gerichte des Ortes, wo sie befindlich sind, durch öffentliche Versteigerung verkaufet, und das gelöste Geld ihm, Criminal-Gerichte, übergeben werde. Bis zur gesetz-

*) Nach der Josef. allg. Cr. G. O. (§. 254) wurde in dem letzteren Falle der Kaufschilling einstweilen zu dem Criminal-Fonde gezogen.

mäßigen Verjährungsfrist kann der rechtmäßige Eigenthümer, der sein Eigenthumsrecht zu beweisen vermag, die Abfolgung dieses Kaufgeldes fordern. Nach der Verjährungsfrist fällt dasselbe der Casse zu, aus welcher insgemein die Criminal-Gerichtskosten bestritten werden *).

(§§. 1451 — 1503 des allg. b. G. B.)

Criminal-Depositen-Wesen.

(Siehe unter dieser Überschrift die Novellen beim §. 244, S. 415, 2. Thl.)

Heimfallsrecht des Wiener Criminal-Gerichtes auf die Depositen.

1529. Hofkammer-Decret vom 21. September 1819, an die n. ö. Regierung, N. 1609 d. J. G. S.

In Hinsicht des von dem Wiener-Magistrate angesprochenen Heimfallsrechtes haben nachstehende Bestimmungen in gesetzliche Wirksamkeit zu treten: — — —

4) Als Criminal-Gericht gebührt ihm (jedoch) das Heimfallsrecht auf die bei seiner dießfälligen Amtshandlung sich ergebenden Depositen in so ferne, als die Criminal-Kosten aus seiner Casse bestritten werden.

Verjährungsfrist.

1530. Venetianer Gubernial-Circulare vom 7. Juni 1833, Z. 20,487 — 757.

(Coll. di leggi ecc. per le prov. venete, vol. XXIV., parte I., pag. 325.)

Sopra umilissima consulta del senato del supremo tribunale di giustizia in Vienna, d' intelligenza col senato Lombardo-Veneto e colla cancelleria aulica riunita relativamente al tempo necessario ad operare la prescrizione a favore del fondo criminale giusta il §. 519 del codice penale parte prima, S. M. I. R. A. si è degnata con veneratissima sovrana risoluzione del 16 marzo p. p. di dichiarare: che il termine della prescrizione men-

*) Nach der Josef. allg. Cr. G. O. (§. 255) konnte in diesem Falle der Kaufschilling von dem Criminal-Fonde benützet werden.

zionato nel §. 519, del codice penale parte prima non riguarda una usucapione, ma soltanto la prescrizione del diritto di querela per parte del proprietario a tenore del §. 1478 del codice civile generale austriaco, che comincia dal momento, in cui è spirato il termine edittale stabilito nel §. 518 del codice penale.

Tale sovrana determinazione comunicata dall' aulica cancelleria con suo dispaccio 9 maggio p. p. N. 9483—945 si rende nota per intelligenza.

Beſtimmungen über die Abfuhr der von dem Criminal-Inquiſiten herrührenden und unbekannten Eigenthümern gehörigen Depoſiten.

1530 a) **Gubernial-Verordnung vom 21. März 1837, Z. 11,735, an die k. Kreisämter mit Ausnahme Beraun und Kaurzim.**

(Böhm. Prov. G. S. 19. Bd., S. 106.)

Von einigen Criminal-Gerichten ſind die aus den Unterſuchungen der Criminal-Inquiſiten herrührenden und unbekannten Eigenthümern gehörigen Depoſiten unter einander in einem Packete an die Landesſtelle eingeſendet worden, wo ſodann das k. Cameralzahlamt bei deren Übernahme zur weiteren Abfuhr an den Tilgungsfond erſt die zur Annahme bei öffenlichen Caſſen nicht geeigneten Münzen ausſcheiden mußte.

Da nun eine derlei Ausſcheidung für die Cameralcaſſe äußerſt zeitraubend, und dieſelbe hierzu gar nicht berufen, ſondern dieſes die Sache des betreffenden Criminal-Gerichtes iſt, auch in der Folge nur zu Beirrungen führen würde; ſo haben die k. Kreisämter, um in Anſehung der ſämmtlichen von den Criminal-Gerichten den Inquiſiten abgenommenen und in dem Depoſitenprotocolle beempfangten, ſodann aber nach der verſtrichenen Edictalfriſt bei Nichterwirung der Eigenthümer zum Theil an die Landesſtelle in Abfuhr gebrachten, und theils noch weiters bei dem Criminal-Gerichte erliegen bleibenden Depoſiten in der ſteten genauen Überſicht zu bleiben, die Criminal-Gerichte anzuweiſen, bei Enſendung des mit der Gubernial-Verordnung vom **24.** Juli **1836**, G. Z. **25,281** ℳ. vorgeſchriebenen Ausweiſes, in welchem nach dem mitgetheilten Formulare zwar ſämmtliche Depoſiten ſowohl in gangbaren, als auch in ausländiſchen Denk- oder gelöcherten Münzen und Prätioſen nach den vorgeſchriebenen Rubriken aufzunehmen ſind, gleichzeitig auch die darin benannten, und wie oben bereits bemerkt, nach verſtrichener Edictalfriſt zur Abfuhr geeigneten Depoſiten abgeſondert mittelſt eigenen **in duplo** verfaßten Verzeichniſſen und zwar: jene in Banknoten und gangbaren Gold- und Silbermünzen, wie ſelbe in dem Münztariffe vom Jahre **1816** (a. a. O.

1. Bd., S. 464) enthalten sind, dann in W. W., Papier- und Kupfergeld in einem, die ausländischen und Denk-, oder beschädigten und durchlöcherten Münzen, dann Prätiosen und andere Effecten aber, in dem zweiten Ausweis, mit Beisetzung des Depositenprotocolls N. und der Postenzahl des obigen Hauptausweises anher einzusenden, wo sodann nach geschehener Übernahme der ersteren, und Veräußerung der letzteren, dem Criminal-Gerichte jedesmal die cameralzahlämtlichen Empfangsquittungen, nebst dem einen Pare dieser Verzeichnisse als Beleg der Depositenrechnung werden zugestellt werden.

℅. Beilage.

Gubernial-Verordnung vom 24. Juli 1836, Z. 25,281, an die k. Kreisämter.

Da nach einer Anzeige der k. Staatsbuchhaltung die Ausweise über die bei den dortkreisigen Criminal-Gerichten vorhandenen, aus den Untersuchungen der Criminal-Inquisiten herrührenden Depositen, welche zu Folge der Gubernial-Verordnung vom 21. Jänner 1836, Z. 1682 (a. a. O. 18. Bd., S. 33) längstens bis letzten Februar n. J. an die k. Staatsbuchhaltung einzusenden waren, bis zum 9. Mai l. J. noch nicht dahin gelangt sind; so wird den k. Kreisämtern aufgetragen, diese Ausweise nunmehr ungesäumt an die k. Staatsbuchhaltung zu befördern.

Da jedoch zu besorgen steht, daß diese Ausweise eben so mangelhaft, wie die übrigen bereits eingelangten verfaßt sein dürften, so haben die k. Kreisämter den dortkreisigen Criminal-Gerichten aufzutragen, gründlich nachzuweisen, was mit denjenigen Depositen ohne bekannten Eigenthümern, welche sich von dem Zeitpuncte, von welchem die Eingaben beginnen, ergeben haben, geschehen sei, und zugleich die Einlagstage der Depositen gehörig anzugeben.

Übrigens haben die Criminal-Gerichte hinsichtlich aller vorhandenen Depositen, in so weit es noch nicht geschehen sein sollte, nach Maßgabe der §§. 517, 518 und 519 des St. G. B. I. Thl., die Verlautbarung zu veranlassen, die Effecten nach Verlauf der Edictalfrist zu veräußern, endlich schon gegenwärtig, und zwar bis Ende October l. J. als dem Schlusse des Militärjahrs einen nach dem mitfolgenden Muster zu verfassenden Ausweis ℅. nebst den dazu gehörigen bereits zur Anlegung bei dem allgemeinen Staatsschulden-Tilgungsfonde bis zur Verjährungsfrist von 30 Jahren geeigneten Geldern anher einzusenden, und damit nach Verlauf eines jeden halben Jahres fortzufahren.

% Ausweis

über die vorhandenen aus Criminal-Untersuchungen sich herleitenden Depositen, deren Eigenthümer ungeachtet der nach den §§. **517** bis **519** des St. G. B. **I.** Thl. geschehenen Kundmachung und nach abgelaufener Edictalfrist nicht erörtert wurden; und hiernach zur Anlegung dem allgemeinen Tilgungs-Fonde eingesendet werden.

Nummer des Depositums nach dem Depositen-Protocoll.	Jahr, Monat und Tag, an welchem die Einlangung des Depositums Statt fand.	Nachweisung, aus welcher Untersuchung das Depositum sich herleitet.	Gegenstand des Depositums						Tag, Monat und Jahr, an dem die Edictalfrist abgelaufen ist.	Anmerkung.
			Bestandtheile und Beschreibung der Effecten.	In Gold		In C. M.		In W. W.		
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1.	7. September 1821.	Gottlieb Hochmuth.	4 Cassebillets, oder der gelöste Betrag . .	—	—	5	46	—	—	20. October 1825.	
			3 sächs. Thaler a 2 fl.	—	—	6	—	—	—		
			1 meklenb. Silberstück .	—	—	—	—	—	—		
			7 preuß. Thaler . .	—	—	—	—	—	—		
			27 detto Silbermünzen u. s. w.	—	—	—	—	—	—		
2.	25. November 1825.	Katharina Grohmann.	1 Einlösungsschein a 1 fl.	—	—	—	—	1	—	10. detto	
			15 kr. Kupfermünze . .	—	—	—	—	—	15		
			1 Ducaten	4	30	—	—	—	—		
			1 goldene große Denkmünze im Gewichte von 4 Ducaten.								
3.	10. November 1829.	Peter Franz.	2 silberne Uhren nebst Schlüssel	—	—	—	—	—	—	1. Jänner 1830.	

Nachdem übrigens unter den Depositen auch Effecten von Gold und Silber, dann Denk- und ausländische Münzen enthalten sind, deren Veräußerung bei dem betreffenden Criminal-Gerichte, wegen Mangel an hinlänglicher Concurrenz von Kauflustigen für den Criminalfond kaum den gewünschten Erfolg haben dürfte, so haben die k. Kreisämter von dem Criminal-Gerichte ein abgesondertes Verzeichniß dieser unbekannten Eigenthümern gehörigen Effecten und Prätiosen, in welchem jedes Stück mit Beisetzung der Gattung, des Gewichtes an Gold oder Silber und des beiläufigen Werthes genau beschrieben sein muß, abzufordern, dasselbe bis letzten des künftigen Monates August l. J. anher einzusenden, und mit der Vorlegung eines derlei Verzeichnisses auch in Zukunft nach Verlauf eines jeden Verwaltungsjahres vom 1. November 1836 anzufangen fortzufahren.

1530 b) Gubernial-Verordnung vom 16. Mai 1839, Z. 21,942 an sämmtliche Kreisämter mit Ausnahme Beraun und Kaurzim.

(Böhm. Prov. G. S. 21. Bd, S. 643.)

Die bisher vorgelegten Ausweise über die vorhandenen Depositen bei den Criminal-Gerichten gewähren keineswegs die richtige und vollkommene Überzeugung von der gesetzlichen Gebahrung und der genauen Evidenz derjenigen Depositen, welche zur Hinterlegung bis zur gesetzlichen Verjährung geeignet sind, und auf welche sodann der Criminal-Fond nach dem §. 519 des St. G. B. I. Thl. Anspruch hat, indem die Criminal-Gerichte sich bloß auf die mit Gubernial-Verordnung vom 21. Jänner 1836, Z. 1682 (a. a. O. 18. Bd., S. 33) angeordnete Vorlage des individuellen Ausweises beschränken, ohne die zugleich vom 1. November 1835 zu führende Depositenrechnung mit Schluß eines jeden Militärjahres an die k. Staatsbuchhaltung einzusenden.

Um daher in Zukunft der bestehenden Vorschrift in Bezug auf die Rechnungslegung genau zu entsprechen, und hierbei die möglichste Einfachheit und zweckmäßige Gleichförmigkeit zu erzielen, wird den k. Kreisämtern zur Richtschnur und genauen Darnachachtung von Seite der Criminal-Gerichte Folgendes bedeutet:

1. Mit Schluß eines jeden Militärjahres haben die Criminal-Depositen-Commissäre aus dem dort ämtlichen Depositen-Protocolle einen Ausweis nach dem beiliegenden Formulare ⁄. in der Art zu verfassen, daß in demselben nicht nur die aus früheren Jahren herrührenden Depositen — in so fern sie sich entweder noch in der Verwahrung des Criminal-Gerichtes befinden, oder erst in diesem Jahre ausgefolgt wurden — übertragen, sondern auch alle in dem verflossenen Jahre bis zu dessen Schluß eingegangenen, nach der chronologischen Zahlenfolge ohne Unterschied, auch wenn ein oder das andere von denselben in demselben Jahre ausgefolgt wurde — zu dessen Ersichtlichmachung

in dem Ausweiſe eine eigene Colonne eröffnet iſt, — anzuführen, und dieſen Ausweis ſodann dem Criminal-Gerichts-Vorſteher zu überreichen, welcher zur Sicherſtellung deſſen Richtigkeit denſelben mit dem Depoſiten-Protocolle Poſt für Poſt genau zu prüfen, und die etwaigen Uneinſtimmigkeiten und Anſtände ſogleich zu beheben hat. Nebſt dieſen wird der Criminal-Gerichtsvorſteher zugleich verpflichtet, ſich nicht nur von der Richtigkeit der nach dem Depoſiten-Protocoll angemerkten Ausfolgung durch die bezügliche Empfangsbeſtätigung, ſondern auch von dem richtigen Vorhandenſein der angeführten Depoſiten zu überzeugen, und ſofort den Ausweis unter perſönlicher Verantwortlichkeit mit der ausdrücklichen Bemerkung zu beſtätigen, daß derſelbe nach genommener Einſicht mit dem geführten Depoſiten-Protocolle gleichſtimmig, und die als vorhanden angeführten Depoſiten in der Verwahrung richtig vorgefunden worden ſind; ſodann aber zur ferneren Prüfung und Amtshandlung durch das k. Kreisamt an die k. Staatsbuchhaltung einzuſenden.

Durch die Verfaſſung dieſes jährlichen Depoſiten-Ausweiſes wird ſowohl die Nothwendigkeit einer ordentlichen Führung des Depoſiten-Protocolls herbeigeführt, als auch durch deſſen Prüfung die Beruhigung erlangt, daß die vorſchriftmäßige Scontrirung der Criminal-Depoſiten wenigſtens am Ende des Jahres vorgenommen werde, und ſo die Darſtellung der Gebahrung und Verrechnung der Criminal-Depoſiten für die k. k. Staatsbuchhaltung geliefert werde, welche zur Abſtellung der bei Prüfung derſelben ſich darſtellenden weſentlichen Gebrechen die Anzeige an die Landesſtelle erſtatten, die Behebung der mindern Anſtände aber durch das k. Kreisamt veranlaſſen wird, welches ſodann der zweiten Rechnungsbehörde die verlangten Aufklärungen ungeſäumt mitzutheilen hat.

2. Nach Verlauf eines jeden halben Jahres haben ferner die Criminal-Gerichte die nach Maßgabe der §§. **517**, **518** und **519** des St. G. B. I. Thl. und nach Vorſchrift der Gubernial-Verordnung vom **24.** Juli **1836**, Z. **25,281** (Beilage zu **1530 a**)) zur Anlegung bei dem allgemeinen Staatsſchulden-Tilgungs-Fonde geeigneten Depoſiten mittelſt der nach Weiſung der Gubernial-Verordnung vom **21.** März **1837**, Z. **11,505** und **11735** (**1530 a**)) in zwei Parien zu verfaſſenden ſeparaten Ausweiſe, nemlich eines über die gangbaren Münzen und des zweiten über die ausländiſchen Münzen und zur Veräußerung beſtimmter Prätioſen, unter Beiſchließung der betreffenden Depoſiten an die Landesſtelle einzuſenden.

Auf Grundlage dieſer Ausweiſe — wovon ſodann ein Pare der Staatsbuchhaltung zur Prüfung und Amtshandlung zugeſtellt werden wird, wird dieſelbe in dem obbemerkten jährlich eingebrachten Depoſiten-Ausweiſe die erfolgte Anlegung vormerken, und ſofort auch auf die ferner etwa unterlaſſene Einſendung der andern gleichfalls hierzu geeigneten Depoſiten einzuwirken in den Stand geſetzt werden.

Übrigens werden diese Depositen-Ausweise unter die Zahl jener periodischen Eingaben, hinsichtlich deren Einbringung die Gubernial-Verordnung vom 6. September 1838, Z. 43,639 (a. a. O. 20. Bd., S: 566 und 573) erflossen ist, nach Maßgabe des §. 12 dieser Verordnung mit dem Bemerken einbezogen, daß zur Einbringung des jährlichen Depositen-Ausweises die längste Frist bis zum ersten Jänner jeden Jahres in Beziehung auf die Abfuhr der zur Anlegung geeigneten Depositen und der hierüber zu verfassenden Ausweise, oder bei Abgang der erstern hierüber jedenfalls zu erstattende negative Anzeige bis zum 1. Juni und 1. December jeden Jahres unter den sonst nach der obigen Vorschrift eintretenden Folgen bestimmt wird.

Damit endlich die k. Staatsbuchhaltung zur Prüfung der im Jahre 1838 einlangenden Ausweise über die zur Anlegung geeigneten, und zu diesem Zwecke eingesendeten Depositen eine Grundlage hat, wird die Verfassung eines Depositen-Ausweises nach der vorstehenden angedeuteten Art schon auf den Schluß des Militärjahres 1838 angeordnet, und zu dessen Einbringung eine vierwochentliche Frist vom Tage des Erhaltes der gegenwärtigen Anordnung festgesetzt, für dessen genaue Einhaltung das k. Kreisamt verantwortlich gemacht wird.

Kreis

ℳ. Depoſiten=
mit Schluß des

Fortlaufende Zahl des Depoſitenprotocolls.	Tag, Monat und Jahr der Einlangung des Depoſitums laut Nr. Exhib.	Name des Verbrechers, aus deſſen Unterſuchung das Depoſitum herrührt.	Gegenſtand des Beſtandtheile und Beſchreibung der einzelnen Effecten.
12	13. Juli 1817 laut N. E. 2531	Adalbert Wagner	Eine ſilberne Taſchenuhr im Werthe von 3 fl. C. M. . . . 5 ſächſiſche Thaler à 2 fl. . . 13 Zwanziger . . . . .
339	6. Dec. 1836 N. E. 7574	Wenzel Popp	Ein tuchener Mantel im Werthe von 30 fl. C. M. . . . . Eine ſafianlederne Brieftaſche mit dem Inhalte von 5 Banknoten à 10 fl. C. M. . . . . . 3 Einlösſcheinen à 5 fl. . . . 2 Ducaten à 4 fl. 30 kr. . .
560	2. Aug. 1838 N. E. 6320	Georg Nowak	Eine goldene Damenuhr im Werthe von 28 fl. C. M. 2 ſilberne Leuchter im Werthe von 12 fl. C. M. 1 goldener Ring im Werthe von 5 fl. C. M. . . . .
561	8. Sept. 1838 N. E. 6834	Anton Zelmer	1 baieriſcher Thaler à 2 fl. . 2 Banknoten à 10 fl. C. M. 3 Einlöſungsſcheine à 2 fl. .

Criminal-Gericht.

Ausweis

Militärjahres 1838.

Depositums im Golde fl.	kr.	Depositums in Silber fl.	kr.	Depositums in W.W. fl.	kr.	Tag, Monat und Jahr der Erfolgung mit criminalgerichtlichem Auftrag vom	Tag, Monat und Jahr der Kundmachung des Edicts und Nr. Exhib.	Anmerkung.
»	»	»	»	»	»	am 12. Mai 1835 N. E. 763	. . am 15. Jänner 1838 N. E. 380	Nach der Bestätigung des legitimen Eigenthümers Jacob Snopek
»	»	10	»	»	»			
»	»	4	20	»	»			
»	»	50	»	»	»	6. Mai 1838	am 10. März 1837 N. E. 634	Der Mantel wurde um 2 fl. 34 kr. in C. M. verkauft, und der Geldbetrag sammt dem übrigen Gelde am 6. Mai 1838 N. E. 796 zur Anlegung ans k. Kreisamt befördert.
»	»	»	»	15	»			
9	»	»	»	»	»			
»	»	»	»	»	»	»	am 15. October 1838 N. E. 7602.	
»	»	2	»	»	»	»	am 15. October	
»	»	20	»	»	»			
»	»	»	»	6	»			

am 1. November 1808.

N.N. Depositencommissär.

N.N. Depositencommissär.

Daß gegenwärtiger Ausweis nach genommener Einsicht mit dem geführten Depositenprotocoll gleichstimmig und die als vorhanden angeführten Depositen in der Verwahrung richtig vorgefunden worden sind, wird hiermit bestätiget.

N. N, Criminal-Gerichtsvorsteher.

§. 520.

Wäre das fremde Gut von einer ſolchen Beſchaffenheit, daß es ſich ohne Gefahr des Verderbniſſes durch ein Jahr nicht aufbewahren läßt, oder wäre die Aufbewahrung mit Koſten verbunden; ſo iſt die Veräußerung durch öffentliche Verſteigerung auch vor der Zeit einzuleiten.

§. 521.

Bey jeder Veräußerung eines fremden Gutes, deſſen Eigenthümer unbekannt iſt, muß die umſtändliche Beſchreibung jedes verkauften Stückes, der für jedes gelöſte Betrag des Kaufgeldes, und der Käufer genau aufgezeichnet, und dieſe Aufzeichnung den Unterſuchungsacten beygeleget werden.

§. 522.

III. Mittel zur Entſchädigung durch Zuerkennung des ausgemittelten Betrages.

Wenn das fremde Gut nicht mehr zurück verſchaffet werden kann, iſt das Criminal-Gericht zwar verpflichtet, bey der Unterſuchung von Amts wegen aufzuklären, was für ein Schade aus dem Verbrechen entſtanden ſey. In dem Urtheile aber iſt nur dann etwas in Beziehung auf die Entſchädigung zu beſtimmen, wenn der Betrag des Schadens, und die Perſon, der die Entſchädigung gebühret, aus der Verhandlung deutlich, und zuverläſſig erhellet. In dieſem Falle ſoll das Criminal-Gericht mit dem Strafurtheile zugleich das Erkenntniß ſchöpfen, wann, und in was für einem Betrage von dem Verbrecher eine Entſchädigung zu leiſten ſey; und dieſes Erkenntniß iſt jedem, dem eine Entſchädigung zugeſprochen worden, von dem Criminal-Gerichte zuzuſtellen *).

(Vergl. den §. 338 b) mit den §§. 252 und 253 St. G. B. ü. V.)

*) Nach der Joſef. allg. Cr. G. O. (§. 258), mußte dieſes Erkenntniß auch dem Verbrecher zugeſtellt werden.

Entschädigungsleistung im Falle eines in klingender Münze verübten Verbrechens.

1531. Hofdecret vom 28. December 1811, an sämmtliche Appellations-Gerichte, im Einvernehmen mit der k. k. Central-Finanz-Hofcommission, N. 967 d. J. G. S.

Über gestellte Anfrage: wie im Falle eines an klingender Münze verübten Verbrechens die Entschädigung zu leisten sey, wird erklärt: in jenen Fällen, wo der Beschädigte genau die ihm durch das Verbrechen entgangenen bestimmten Münzsorten angeben, oder doch bestätigen kann, daß das ihm entgangene bare Geld in bestimmten Münzsorten, z. B. in Ducaten, Kronen oder Zwanzigern bestand, ist im ersten Falle auf die Zurückzahlung in der bestimmten Münzsorte, und im zweiten Falle auf die Zurückzahlung in einer jener drei Münzsorten zu erkennen. Nur in dem Falle, daß der Beschädigte weder auf die eine noch auf die andere Art die Münzsorten bestimmen kann, ist nach dem §. 15 des Finanz-Patentes vom 20. Februar 1811 *) zu erkennen **).

---

*) Dieser §. des Patentes vom 20. Februar 1811, N. 929 d. J. G. S. lautet: „In Hinsicht der zwar im Jahre 1799 oder seither eingegangenen Verpflichtungen, so wie auch der errichteten Schuldverschreibungen, Contracte und sonstigen Urkunden, worin jedoch die Zahlung ganz oder zum Theile in klingender Münze überhaupt oder in einer bestimmten Münzsorte bedungen worden ist, setzen Wir fest: daß die Zahlung ganz oder theilweise, nach Maßgabe der eingegangenen Verpflichtungen, hiermit da, wo Urkunden vorliegen, nach dem Inhalte derselben, im ersteren Falle in Wiener-Courant nach dem vollen Nennwerthe, hiermit in Einlösungsscheinen oder im fünffachen Bancozettel-Betrage, im zweiten Falle aber in der bedungenen Münze geleistet werden soll. Ist daher in einer Schuldverschreibung vom Jahre 1799 über Ein tausend Gulden die Rückzahlung in klingender Münze bedungen worden, so müssen Ein tausend Gulden in Einlösungsscheinen oder fünf tausend Gulden in Bancozetteln bezahlt werden. Hat sich dagegen der Gläubiger in einer, wenn gleich im Jahre 1799 oder späterhin über zwei tausend Gulden ausgestellten Schuldverschreibung die Rückzahlung in Zwanzigern oder kaiserlichen Ducaten bedungen, so muß auch die Rückzahlung der Schuld von zwei tausend Gulden in Zwanzigern oder kaiserlichen Ducaten geleistet werden."

) Rücksichtlich der Anwendung der in dem Finanz-Patente vom 20. Februar 1811 aufgestellten Erklärung der Wiener Währung auf den gesetzlich gleichnamigen Ausdruck, siehe Hfd. v. 19. April 1811, N. 941 d. J. G. S. beim §. 153 (436.**)

Pflicht der Einlösungs- und Anticipations-Hauptcasse, täuschend nachgemachte Falsificate, deren Unechtheit nur schwer zu entdecken ist, zu vergüten.

(Hofkriegsr. Circ. v. 28. März 1818 beim §. 228 **894.**)

Leistung des Schadens, oder der vollen Genugthuung im Falle der Verletzung gerichtlicher Siegel.

(Hfzd. v. 29. August 1822, N. 1889 d. J. G. S. nach §. 81 **335.**)

Bestimmungen rücksichtlich der den neuen Finanz-Gesetzen vorausgehenden Urtheile, womit eine Zahlung in klingender Münze ohne Festsetzung einer bestimmten Geldsorte aufgetragen worden ist.

1532. Hofdecret vom 16. Mai 1812 an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 25. Jänner n. J. N. 991 d. J. G. S.

Es ist in Ansehung der richterlichen, den neuen Finanz-Gesetzen vorausgehenden Urtheile, womit eine Zahlung in klingender Münze oder Conventions-Münze ohne Festsetzung einer bestimmten Geldsorte aufgetragen worden, eben jenes zu beobachten, was in Ansehung der Verträge durch das Finanz-Patent v. **20.** Febr. **1811** und die Erläuterungen vom **13.** November **1811** vorgeschrieben ist.

Schöpfung und Zustellung des Erkenntnisses bei mehreren Beschädigten.

1533. Verordnung der k. k. Appellation in Böhmen vom 17. Mai 1810.

(Borschitzky's Hdb., S. 511.)

In Fällen, wo mehrere Personen durch ein Verbrechen beschädiget worden sind, ist zwar ungezweifelt genau nach dem §. **522** mit dem Straf-Urtheile auch das Entschädigungs-Erkenntniß zu schöpfen, und dieses Erkenntniß auch jedem, dem eine Entschädigung zugesprochen worden, zuzustellen; nur muß in solchen Erkenntnissen nicht bloß von jener Person allein, welcher die einzelne Zustellung geschieht, sondern auch von allen übrigen Mitbeschädigten Erwähnung gemacht

werden, um der Möglichkeit vorzubeugen, daß (wie es sich schon zugetragen hat) der Civil-Richter bei Einantwortung der Entschädigungstheile an die beschädigten Parteien in Irrthum gerathe.

Specielle Aufführung der Entschädigungsbeträge bei criminneller Beschädigung des Waisen- und Depositenamtes.

(N. ö. App. Dec. v. 28. November 1828 beim §. 426 IV, b) **1296.**)

Urtheilsschöpfung über einen verstorbenen Beschuldigten, wegen der Entschädigungsleistung.

(Hfd. v. 1. März 1822, N. 1848 d. J. G. S. beim §. 202 (**583.**) und Hfd. v. 31. August 1822, N. 1890 d. J. G. S. a. a. O. **584.**)

Vornahme der Kundmachung oder Zustellung des wider einen Verstorbenen gefällten Urtheiles rücksichtlich der darin ausgesprochenen Entschädigung, wegen des den Erben dagegen gestatteten Recurses.

(Hfd. v. 6. Juni 1823, N. 1945 d. J. G. S. beim §. 463 **1443.**)

Dem Untersuchten ist die Einsicht der Untersuchungsacten und Ertheilung der Abschriften zum Schutze gegen die Entschädigungsklage nicht gestattet.

(Hfd. v. 23. August 1819, N. 1596 d. J. G. S. beim §. 524 **1538.**)

§. 523.

Wirkung derselben.

Ein solches Erkenntniß hat gleich einem andern rechtskräftigen Urtheile die Wirkung, daß derjenige, dem die Entschädigung zuerkannt ist, den Civil-Richter des Verurtheilten unmittelbar um die Execution anrufen kann. Er ist aber durch dieses Erkenntniß nicht gehindert, auch eine größere Entschädigung zu fordern, wenn er einen größeren Schaden, als durch das Erkenntniß des Criminal-Gerichtes bestimmet ist, zu erweisen vermag.

(Vergl. die §§. 404 b), 522 und 524 St. G. B. ü. V. mit dem §. 1338 des a. b. G. B.)

Dem durch ein Verbrechen Beschädigten steht kein Recurs gegen das wie immer lautende Criminal-Urtheil zu.

1534. Justiz-Hofdecret vom 10. October 1807, an das böhmische Appellations-Gericht.

(v. Zeiller's Beitrag ꝛc. 2. Bd., S. 93 und Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1841, 3. Bd., S. 169.)

Aus Gelegenheit einer wegen vorgeblichen Truges aufgenommenen und mit von Amtswegen gefälltem Urtheile erledigten Untersuchung wird dem Appellations Gerichte zur Wissenschaft erinnert:

Nach der aus mehreren wichtigen Gründen eingeführten Abtheilung der Justizbehörden in Criminal- und Civil-Gerichte, ist die eigentliche Bestimmung der ersteren, zur Erhaltung der allgemeinen Rechtssicherheit die von dem Criminal-Gerichte angedrohte Strafe an den Schuldigen zu vollziehen, die Bestimmung der letzteren dagegen ist, jedem sein von einem Andern gefährdetes Privatrecht zuzutheilen.

Nach dieser Grenzlinie ist auch sowohl das Civil-Gesetzbuch und die Civil-Gerichtsordnung als auch das Criminal-Gesetzbuch, und die Criminal-Ordnung im Ganzen eingerichtet. Vermöge dieser Theilungslinie, wenn sie scharf gezogen würde, soll daher eigentlich derjenige, welcher durch ein Verbrechen verletzt worden ist, seine Entschädigung oder Genugthuung nie von dem Criminal-, sondern von dem Civil-Gerichte erhalten.

Indessen macht doch die Criminal-Ordnung zwei Ausnahmen:

a) Wenn das durch das Verbrechen entzogene Gut sich in der Gewahrsam des Verbrechers oder Theilnehmers befindet, so soll es sogleich dem erwiesenen Eigenthümer oder vorigen Inhaber zurückgestellet, (§. 514 St. G. I. Thl.) und

b) wenn der Betrag des Schadens aus dem erwähnten Verbrechen, und die beschädigte Person aus der Verhandlung deutlich und zuverlässig erhellet, so soll von dem Criminal-Gerichte auch die Entschädigung erkannt werden. (§. 522.)

Indem die Criminal-Ordnung zur Abkürzung der Geschäfte diese zwei Ausnahmen von der Regel sanctionirt, so leuchtet doch überall ihre Sorgfalt hervor, daß die Grenzen der beiden Gerichtsbehörden gegen ihre eigentlichen Bestimmungen und Functionen nicht weiter ausgedehnt werden sollen. Die Criminal-Ordnung setzt in beiden Fällen schon voraus, daß das Verbrechen und der Thäter vermittelst der ämtlichen Untersuchung bereits erwiesen sei. Sie gestattet dem Bürger keine Anklage, wodurch er, um auf einem kürzeren Wege die Entschädigung zu erhalten, eine Criminal-Untersuchung verlangen könnte. Ja selbst im Falle, wo er mit dem von dem Crimi-

nal-Gerichte ihm zuerkannten Betrage nicht zufrieden ist, darf er nicht etwa einen Recurs an das Obergericht ergreifen, sondern er wird an den Civilrichter gewiesen (§. 523); demnach läßt sich aus der eigentlichen Bestimmung und dem Sisteme der Criminal-Ordnung erkennen, warum sie dem Beschädigten keinen Recurs gegen das Urtheil einräume, wodurch der Beschuldigte einstweilen losgesprochen, oder auch ganz schuldlos erklärt wird. Die Hofcommission in J. G. S. ist also auch der Meinung, daß ein solcher Recurs weder nach den Worten, noch nach dem Geiste des Gesetzes gerechtfertiget werden könne, folglich, daß er nach dem bestehenden Gesetze als gesetzwidrig hintanzuweisen sei.

Die Hofcommission in J. G. S. kann sich aber auch nicht überzeugen, daß es die Gerechtigkeit fordere, oder daß es auch nur räthlich sei, jene Art des Recurses durch ein neues Gesetz einzuführen.

Dem Beschädigten steht ohnehin der ordentliche Rechtsweg bei dem Civil-Gerichte offen, wo er sein Recht oft leichter behaupten kann, weil man in Civil-Angelegenheiten nicht so strenge Beweise fordert, als in Criminal-Fällen, und der Bürger hat daraus, weil der Gesetzgeber einige Abweichungen von der eigentlichen Bestimmung der Criminal-Gerichtsbarkeit gestellet, kein Recht zu fordern, daß diese Ausnahmen vervielfältiget werden sollen.

Die schädlichen Folgen einer solchen Ausdehnung lassen sich nicht verkennen; schon jetzt klagen die sehr beschäftigten Criminal-Gerichte, daß so viele Parteien zur Ersparung der Kosten eines Civil-Processes, oder weil sie durch ein rechtskräftiges Urtheil abgewiesen worden, ohne hinlänglichem Grunde die Einleitung eines Criminal-Verfahrens verlangen. Gestattete man die oberwähnte Art des Recurses, so bliebe wahrscheinlich kein Bescheid, wodurch ein von einem Beschädigten angezeigter Fall zum Criminal-Verfahren nicht geeignet gefunden wird, es blieben wenige einstweilige oder gänzliche Lossprechungen unangefochten, und die Criminal-Gerichte würden mit wahrscheinlich größtentheils ungegründeten Recursen, und was die Folge davon ist, mit Abforderungen, Erstattungen und Erledigungen von Berichten, wie auch mit neuerlichen Untersuchungen so sehr überladen werden, daß ihr Personalstand zur Beförderung der eigentlichen Criminal-Angelegenheiten nicht mehr zureichen würde.

Eben so wenig ist der Anzeiger zu dem Ende, damit er nicht etwa als ein Verleumder untersucht und bestraft werde, ein Recurs einzuräumen. Das Verbrechen der Verleumdung ist in unserm Strafgesetze so scharf bestimmt, daß ein redlicher Anzeiger diese Folgen nicht zu besorgen hat. Damit der Anzeiger als ein Verleumder angesehen werden könne, ist nicht genug, daß der Angezeigte schuldlos erklärt werde, sondern es muß der Beweis vorliegen, daß der Anzeiger dem Angezeigten das Verbrechen boshafter Weise angedichtet habe. (§. 188.) Werden wenigstens die Inzichten, welche der Anzeiger dem Gerichte vorlegte, für wahr befunden, gab der Anzeiger den Grund, aus dem er die Inzichten für wahr, und den Angezeigten für den Thäter halte,

redlich an, ſo iſt er außer aller Verantwortung (**552**.) Obſchon aber der Recurs des Beſchädigten oder des Anzeigers kein geſetzliches Mittel iſt, das Urtheil des Richters zu beſtreiten, ſo folgt doch daraus nicht, daß ſelber uneingeſehen verworfen werden muß.

Aus dieſer Erörterung ergibt ſich noch nicht, daß die oberen Criminal-Gerichte außer den in den §§. **440** und **443** angeführten Fällen, von den Urtheilen der untergeordneten Criminal-Gerichte keine Kenntniß nehmen, und daß ſie dieſe aus was immer für einer anderen Gelegenheit ihnen vorkommenden Urtheile, wenn ſie auch offenbar zum Abbruche des Geſetzes und der allgemeinen Sicherheit zu gelinde abgefaßt waren, nie auf eine ſchärfere Strafe abändern dürften.

Den Criminal-Obergerichten wird durch den §. **549** des St. G. **I.** Thl. ausdrücklich zur Pflicht gemacht, darauf zu ſehen, daß die Criminal-Gerichte ihre Amtspflicht durchaus genau erfüllen. Die Obergerichte ſollen zu dem Ende vermöge §. **556** die ihnen untergeordneten Criminal-Gerichte ſelbſt öfters unterſuchen, die abgeführten Criminal-Unterſuchungen einſehen, und das Benehmen dieſer Gerichte ſowohl im Ganzen, als in den einzelnen Fällen mit der Vorſchrift des Geſetzes zuſammenhalten. Um ſo mehr ſind die oberen Gerichtshöfe zu einer ſolchen Einſicht und Beurtheilung der Criminal-Acten berechtiget, wenn ſie durch eine beſondere Veranlaſſung dazu aufgefordert werden.

Wenn nun der obere Gerichtshof entweder, da er aus einer beſonderen gegründeten Veranlaſſung die Vorlegung einer Unterſuchung vor oder nach dem ausgefertigten Urtheile verlangt, oder aus einer anderen Gelegenheit die Acten erhalten hat, ſich überzeugt, daß das Verfahren offenbar geſetzwidrig ſei, ſo hat es nicht nur das Recht, ſondern auch die Pflicht, ſelbes in die geſetzliche Ordnung einzuleiten. Fallen nemlich weſentliche Gebrechen der Unterſuchung auf, ſo gibt der §. **438** die nöthige Vorſchrift, zeigt ſich aber, daß das Urtheil offenbar gegen das Geſetz gefällt worden ſei, ſo liegt es in der Natur der Sache, daß ein ſolches geſetzwidriges Urtheil von dem oberen Gerichtshofe, er mag auf was immer für eine Art davon überzeugt worden ſein, als nichtig zu erklären, und nach Vorſchrift des Geſetzes abzuändern ſei, welche Belehrung auch ſchon durch das Hofdecret vom **23.** September **1805** ertheilt worden iſt.

1535. Hofdecret vom 14. November 1818.

(Pratob. Mat. 4. Bd., S. 318.)

Der durch ein Verbrechen Beſchädigte kann gegen das Urtheil, wegen des ihm gebührenden Schadenerſatzes keinen Recurs ergreifen.

Die im §. 523 St. G. I. Thl. festgesetzte Civilrechtsklage ist nur dem Beschädigten, nicht aber auch dem verurtheilten Beschädiger vorbehalten.

1536. Hofdecret vom 7. April 1821, an sämmtliche Länderstellen.

(Polit. G. S. 49. Bd., S. 104.)

Seine Majestät haben den §. **393** des II. Thl. des St. G. B. und den §. **1340** des a. b. G. B. dahin abzuändern befunden: daß, wie bisher schon in Criminal-Fällen, so künftig auch bei schweren Polizei-Übertretungen, gegen die in dem politischen Strafurtheile erfolgte Bestimmung des Ersatzes oder der Entschädigung der Rechtsweg nur dem Beschädigten, nicht aber auch dem verurtheilten Beschädiger vorbehalten sein soll *).

Die executive Eintreibung des Ersatzes oder der Entschädigung wird dem Civilrichter überlassen.

1537. Decret der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 19. Februar 1827, Z. 4021.

(Blumentritt's ö. St. G. 2. Thl., S. 360.)

Über eine Anfrage, welchem Richter die executive Einbringung der, in einem wegen einer schweren Polizei-Übertretung gefällten Urtheile bestimmt ausgedrückten Ersatzleistung zusteht, hat die hohe Hofkanzlei unterm 8. Februar d. J. Z. **2840**, erwiedert: daß der Richter in schweren Polizei-Übertretungen mit der executiven Eintreibung des Ersatzes oder der Entschädigung, die in sein Urtheil aufgenommen werden, sich nicht zu befassen habe, sondern daß diese dem Civilrichter überlassen werden müsse **).

---

*) Diese zunächst nur auf den II. Thl. des St. G. B. sich unmittelbar beziehende Hofverordnung dient zugleich zur Erläuterung des §. 523 I. Thl des St. G. (Zeitschrift für ö. R. 1841, 3. Bd., S. 169 und Hofdecret v. 23. August 1819, N. 1596 d. J. G. S. beim §. 524 (**1538**.), wodurch nur dem durch ein Verbrechen Beschädigten, nicht aber auch dem Untersuchten zum Schutze gegen die Entschädigungsklage, die Einsicht der Untersuchungsacten und Ertheilung der dienlichen Abschriften zu gestatten ist.

**) Durch diese zwar zunächst auf den II. Thl. des St. G. sich beziehende Verordnung wird die schon aus dem Inhalte des Gesetzes hervorgehende Vorschrift gesetzlich bekräftiget.

§. 524.

IV. Mittel: Anweisung auf den Rechtsweg.

Findet das Criminal-Gericht sich außer Stand, mit Zuverlässigkeit zu bestimmen, wem eigentlich eine Entschädigung aus dem Verbrechen gebühre, oder worin diese Entschädigung zu bestehen habe; so hat es nur dem Strafurtheile einzurücken, daß denjenigen, denen der Verbrecher Schaden gethan, ihre Entschädigung im ordentlichen Rechtswege zu suchen, bevorstehe. Wenn nun jemand, um dieses ihm vorbehaltene Recht ausführen zu können, sich der Beweise halber bey dem Criminal-Gerichte meldet, ist ihm das Einsehen der Untersuchungsacten, jedoch bloß an denjenigen Stellen zu gestatten, welche auf das an ihm verübte Verbrechen Beziehung haben, und ihm zu Beweisgründen seines Rechtes dienlich seyn können. Von solchen Stellen müssen ihm auch auf Verlangen Abschriften hinausgegeben werden *).

(S. 398 St. G. II. Thl.)

Nur dem Beschädigten, nicht aber dem Untersuchten ist die Einsicht der Untersuchungsacten und Ertheilung der Abschriften zum Schutze gegen die Entschädigungsklage gestattet.

1538. Hofdecret vom 23. August 1819, an das nieder-österreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung vom 16. August 1819, über Vortrag der obersten Justizstelle, N. 1596 d. J. G. S.

Über die Frage: ob bloß dem durch ein Verbrechen Beschädigten, nicht aber auch dem Untersuchten, vorzüglich zum Schutze gegen die Entschädigungsklage, die Einsicht der Untersuchungs-Acten und Er-

*) Diese Einsicht der Untersuchungsacten gestattete die Josef. allg. Gr. G. O. (§. 260) dem Beschädigten nicht, sondern das Criminal-Gericht war bloß verpflichtet, ihm auf Verlangen diejenigen obrigkeitlichen Zeugnisse und Urkunden an die Hand zu geben, die zu Beweisthümern seines Rechtes dienlich sein dürften.

theilung der dienlichen Abschriften zu gestatten sei, haben Seine Majestät zu beschließen geruht: es habe bei der Vorschrift der §§. **522** und **524**, ersten Theiles des Strafgesetzes, nach welchen nur dem Beschädigten die Einsicht der Criminal-Acten und Ertheilung von Abschriften zusteht, zu verbleiben.

Dem Beschädigten ist die Einsicht der Criminal-Acten, wenn der Beschuldigte nicht verurtheilet wird, nicht zu gestatten.

1539. Hofdecret vom 1. Februar 1833, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 26. Jänner 1833, N. 2591 d. J. G. S.

Dem durch ein Verbrechen Beschädigten ist die Einsicht der Criminal-Acten, wenn der Beschuldigte nicht verurtheilt wird, nicht zu gestatten, und hierin auch dem Fiscus kein in den Gesetzen nicht gegründetes Vorrecht einzuräumen.

Ertheilung der Abschriften der über eine Beschädigung ausgefertigten ärztlichen Gutachten.

1540. N. ö. Appellations-Decret vom 6. Mai 1842, Z. 5817.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl. S. 312.)

In Erledigung des über den vom N. N. gegen den Bescheid des Wr. Criminal-Gerichtes vom **30.** März d. J., womit dessen Gesuch um Erfolglassung der Abschriften von den ärztlichen Pareren, welche in der gegen N. N. wegen einer an ihm Recurrenten angeblich verübten schweren Verletzung abgeführten Untersuchung aufgenommen worden sind, abweislich erlediget wurde, ergriffenen Recurs am **15.** April d. J. Z. **3819** erstatteten Berichtes, hat das k. k. n. ö. Appellations-Gericht in Erwägung, daß zu Folge der durch höchstes Justiz-Hofdec. v. 4. Juli **1835** eröffneten a. h. Entschließung v. **29.** Mai **1835** (**1541**) jedem, der durch eine strafbare Handlung beschädiget worden ist, frei stehet, gegen den angeblichen Beschädiger seine Entschädigungs-Forderung, das Urtheil der Strafbehörde mag wie immer ausfallen, im Civil-Rechtswege geltend zu machen, um aber eine Entschädigungsklage bei dem Civilrichter anhängig zu machen, es nach dem hohen Hofdecrete vom **6.** März **1821**, N. **1743** d. J. G. S. (**884.**) nothwendig erscheint, demselben den Beweis vorzulegen, daß die Strafbehörde bereits ihr Amt gehandelt habe, dann in fernerer Erwägung, daß Recurrent im Zuge des criminalgerichtlichen Verfahrens über die Art und Weise sei-

ner Beſchädigung im Civil-Rechtswege um Vornahme eines Kunſtbefundes nicht anſuchen konnte, gegenwärtig aber wegen der inzwiſchen eingetretenen Veränderung ſeines körperlichen Zuſtandes, die Art und Weiſe der erlittenen Beſchädigung zu erheben, nicht mehr möglich iſt, dem Beſchädigten aber durch die anfänglich eingetretene Criminal-Unterſuchung die Beweiſe der erlittenen Beſchädigung nicht entzogen werden können, den angefochtenen Beſcheid aufzuheben und zu verordnen befunden, daß dem Recurrenten die ämtliche Beſtätigung ertheilt werde, daß über die, vom Recurrenten gegen N. N. wegen ſchwerer Verletzung angebrachte Criminal-Anzeige bereits das Amt gehandelt wurde, und dieſer Gegenſtand im Criminalwege beendet ſei, ſo wie auch Abſchriften der über ſeine Beſchädigung ausgefertigten ärztlichen Gutachten ausgefolgt werden *).

Beantwortung der Frage, in wie fern eine Entſchädigungsklage als unſtatthaft anzuſehen ſei, weil die Strafbehörde über die Anzeige des derſelben zum Grunde liegenden Factums eine Unterſuchung einzuleiten nicht befunden hat.

1541. Hofkanzlei-Decret vom 4. Juli 1835, an ſämmtliche Länderſtellen, Z. 15,962.

(Polit. G. S. 63. Bd., S. 255.)

Über die Frage: in wie fern eine Entſchädigungsklage als unſtatthaft anzuſehen ſei, weil die Strafbehörde über die Anzeige des derſelben zum Grunde liegenden Factums eine Unterſuchung einzuleiten nicht befunden hat; haben Seine k. k. Majeſtät mit allerhöchſter Entſchließung vom **29.** Mai **1835** folgende Vorſchrift zu ertheilen geruhet:

Erſtens. Durch die Beſtimmungen der §§. **522**, **523**, **524**, **525** des erſten, und **398** des zweiten Theiles des Strafgeſetzbuches, dann der §§. **1338**, **1339**, **1340** des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches, und der durch das Juſtiz-Hofdecret vom **6.** März **1821**, **N. 1743** d. J. G. S. kundgemachten allerhöchſten Entſchließung vom **29.** Auguſt **1820** (**884.**), iſt das Recht desjenigen, der durch eine ſtrafbare Handlung beſchädiget worden iſt, ſeine Entſchädigung oder Genugthuung bei dem Civilgerichte im ordentlichen Rechtswege zu ſuchen, nicht auf die Fälle beſchränkt worden, in welchen derſelbe entweder mit dem von der Strafbehörde zuerkannten Betrage nicht zufrieden iſt, oder durch das Strafurtheil zum ordentlichen Rechtswege verwieſen wird, ſondern ſeine Klage im ordentlichen Rechtswege findet auch in allen übrigen in dieſem Geſetze ausdrücklich nicht bezeichneten Fällen Statt, ſobald die Strafbehörde entweder über die Unterſuchung ein wie immer lautendes Urtheil gefället hat, oder von

*) Beſonders iſt zu bemerken, daß in dieſem ſpeciellen Falle der wegen Verwundung Unterſuchte ſchuldlos erklärt worden iſt.

der Untersuchung aus was immer für einem Grunde abgestanden ist, oder erkläret hat, daß keine Untersuchung einzuleiten sei.

Zweitens. Wenn der Beschuldigte wegen seiner Flucht oder Abwesenheit nicht vor die Strafbehörde gestellet werden kann, und bei Verbrechen auch der Fall des Edictal-Verfahrens, nach dem §. 490, des ersten Theiles des Strafgesetzes, nicht eintritt, ist ebenfalls über die hierüber von der Strafbehörde abzugebende Erklärung die Entschädigungsklage im ordentlichen Rechtswege zuzulassen.

Original-Anzeigen sind den Parteien nicht hinauszugeben.

1542. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 20. September 1833, Z. 10,096.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl. S. 312.)

Original-Anzeigen sind den Parteien nicht zurückzustellen, sondern als wesentliche zur Untersuchung gehörige Actenstücke bei Gericht aufzubewahren.

Über das Gesuch der Parteien um Mittheilung von Actenstücken oder um Einsicht in dieselben muß ein Vortrag erstattet werden.

(Hfd. v. 19. Jänner 1811, N. 922 d. J. G. S. beim §. 464 **1445**.)

Stempelbehandlung gerichtlicher Abschriften aus den Untersuchungs-Acten.

1543. Hofkammer-Decret vom 14. Juni 1841, Z. 5596, Umlaufschreiben der k. k. n. ö. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 3. Juli n. J.

(Zeitschrift für ö. R. rc. 1841, 3. Bd., S. 470.)

Über die vorgekommene Anfrage, in Betreff der Stempelbehandlung gerichtlicher Abschriften aus den Untersuchungs-Acten, welche nach §. **524** des **I.** Thl., und nach den §§. **397** und **398** des **II.** Thl., des allgemeinen Strafgesetzbuches, dann nach dem Hofkanzlei-Decrete vom **18.** April **1823**, Z. **10,629** demjenigen hinausgegeben werden müssen, dem eine Entschädigung aus einem Verbrechen oder einer schweren Polizei-Übertretung gebührt, und zwar bloß zur weiteren Verfolgung seines Rechtes vor dem Civilrichter, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer bedeutet, daß die fraglichen Abschriften, da sie den ämtlichen, aus den Verhandlungen über schwere Polizei-Übertretungen oder Verbrechen hervorgehenden, nach §. **81**, Z. **4**.

(1584.) ſtempelfreien Schriften nicht beigezählt werden können, als Abſchriften für Parteien nach den §§. 74, 75 und 76 dem Stempel unterliegen.

§. 525.

Die Genugthuung eines durch das Verbrechen Beleidigten iſt immer nur in dem gewöhnlichen Rechtswege zu ſuchen, wozu der Beleidigte nach geendigter Unterſuchung und geſchöpftem Urtheile die Beweiſe auf die im vorigen Paragraphe erwähnte Art bey dem Criminal-Gerichte einzuhohlen, befugt iſt.

Leiſtung des Schadens oder der vollen Genugthuung im Falle der Verletzung gerichtlicher Siegel.

(Hkzd. v. 29. Auguſt 1822, N. 1889 d. J. G. S. nach §. 81 335.)

Geſetzliche Beſtimmungen in Anſehung der Entſchädigung und Genugthuung.

Nach dem allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche vom 1. Juni 1811, N. 946 d. J. G. S.

(§§. 335, 337, 368, 1293, 1294, 1301, 1302, 1304, 1307, 1314, 1315, 1323—1331, 1338—1340 und 1489.)

Achtzehntes Hauptstück.

Von den Criminal-Kosten *).

---

§. 526.

Taxfreye Verrichtungen.

Alle Verhandlungen in Criminal-Angelegenheiten, sie mögen bey was immer für einer Behörde vorfallen, sind von Amtswegen zu verrichten. Es kann dafür keine andere Vergütung, Taxe, oder Abgabe angerechnet werden, als welche in diesem Gesetze ausdrücklich gestattet ist. Die aus solchen Verhandlungen entstehenden Schriften sind von dem Stämpel und bey der Versendung von Entrichtung eines Postporto, nach den darüber bestehenden besonderen Anordnungen befreyet.

(Vergl. den §. 215 mit den §§. 533 und 535 I. Thl. dann dem §. 444 St. G. II. Thl.)

Nur die in dem Gesetze ausdrücklich gestatteten Vergütungen, Taxen oder Ersätze dürfen aufgerechnet werden.

1544. Regierungs-Decret vom 7. November 1838, Z. 62,899 und Gubernial-Verordnung vom 16. November 1838, Z. 18,645, an die k. k. Kreisämter und die Polizei-Direction.

(Prov. G. S. für Steiermark, 20. Thl., S. 356, für Tirol und Vorarlberg, 25. Bd., S. 729 und Wr. Cr. G. N. B. 8. Thl. S. 490.)

Der §. 526 des I. Thl. des St. G. B. und der §. 444 des II. Thl. desselben bestimmt ausdrücklich, daß keine anderen Vergü-

---

*) Rücksichtlich des Begriffes der Criminalkosten gab die Josef. allg. Cr. G. O. (§. 269) folgende Bestimmung:
„Unter der Benennung der Criminalkosten werden eigentlich nur

tungen, Taxen oder Ersätze aufgerechnet werden können, als welche in dem Gesetze ausdrücklich gestattet sind.

Ungeachtet dieser klaren Bestimmungen, und der von Seiner Majestät mit a. h. Entschließung vom **13.** Juni **1823** ausgesprochenen Willensmeinung, daß es in Ansehung des die Inquisiten treffenden Kosten-Ersatzes bei den Bestimmungen des St. G. B. zu bleiben habe, wird sich doch hier und da, besonders bei Untersuchungen in schweren Polizei-Übertretungen oder einfachen Polizei-Vergehen, von den Strafgerichten erlaubt, dem zum Ersatze schuldig erkannten Untersuchten Auslagen auf Beheizung, Reinigung und Räucherung der Arreste, Arzneien, Bezahlung des Arztes, auf Wäsche, Lagerstroh ꝛc. vereint oder theilweise aufzurechnen, obschon diese Auslagen nicht zu jenen gehören, welche nach dem Strafgesetze zur Wiedereinbringung von den Ersatzpflichtigen gestattet sind.

Wo also derlei gesetzwidrige Aufrechnungen Statt finden, sind solche als gesetzwidrig sogleich einzustellen, und von den betreffenden Behörden ein dießfälliger Mißbrauch strenge zu überwachen.

Dagegen unterliegt es laut k. k. Hofkanzlei-Decretes vom **18.** October d. J., H. Z. **22,069**, bei dem Umstande, wo bereits mit Justiz-Hofdecrete vom **22.** November **1812**, Z. **17,162** und **9.** November **1810**, Z. **916** (**1694.**) gestattet ist, im Criminal-Verfahren statt der in dem §. **535** I. Thl. des St. G. B. bewilligten Verpflegs-Gebühr zu fünf Kreuzern täglich den auf die vorgeschriebene Verpflegung wirklich ausgelegten Betrag in den Fällen, wo solcher angesprochen werden kann, als Vergütung gegen den Ersatzpflichtigen in Aufrechnung zu bringen keinem Anstande, daß dieselbe Aufrechnungsart unter gehöriger Controlle auch bei dem Verfahren in schweren Polizei-Übertretungen und einfachen Polizei-Vergehen Platz greife.

Festsetzung der Criminal-Kosten in Conv. Münze.

1545. Hofdecret vom 9. März 1821, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der vereinten Hofkanzlei und der allgemeinen Hofkammer, N. 1745 d. J. G. S.

Vom **1.** Februar **1821** angefangen, sind alle in dem ersten Theile, zweiten Abschnitte, achtzehnten Hauptstücke des Strafgesetzes, bezeichneten Criminal-Kosten in Conventions-Münze zu entrichten; und so viel insbesondere die Verpflegungskosten, das ist: die bisher nach Verschiedenheit der Orte und Umstände für die Verpflegung der Verhafteten in Wiener Währung, nemlich Einlösungs- oder Anticipa-

---

diejenigen Auslagen verstanden, welche wegen der Anhaltung, Einlieferung, Untersuchung und Aburtheilung gemacht werden; folglich wird darunter der zur Ernährung und zum Unterhalte des Verhafteten nöthige Aufwand nicht begriffen."

tions-Scheinen, aufzurechnen bewilligten Beträge betrifft, sind solche nach ihrem Werthe in Conventions-Metallmünze in der Rechnung vorzutragen, und zu bezahlen.

Vergütung der wegen Credits-Papier- und Münz-Verfälschung herbeigeführten Auslagen.

1546. Regierungs-Decret vom 10. Februar 1828, Z. 1143.

(Prov. G. S. für Österreich ob der Enns und Salzburg, 10. Thl., S. 39, für Tirol und Vorarlberg, 15. Bd., S. 15.)

Es ist die Frage entstanden, ob jene Auslagen, welche wegen Credits-Papier-Verfälschung erst nach bereits eingetretenen Criminal-Verhandlungen, und über Ansuchen der Strafgerichte, durch noch weitere im politischen Wege eingeleitete Erhebungen herbeigeführt werden, aus dem Cameral- oder aus dem Criminal-Fonde zu bestreiten seien?

Vermöge hohem Hofkammer-Präsidial-Schreiben vom 27. December 1827, Z. 50,888 ist diese Frage dahin entschieden worden, daß die erwähnten Auslagen nicht den Cameralfond, sondern den Criminalfond betreffen.

Hiervon werden die Cameral-Zahlämter Linz und Salzburg, dann die Provincial-Staatsbuchhaltung mit Beziehung auf das Regierungs-Decret v. 24. Aug. 1818, Z. 16,661 verständiget. (**1546 a**))

1546 a) Regierungs-Verordnung vom 26. Juli 1836, Z. 22,486.

(Prov. G. S. für Österreich ob der Enns und Salzburg, 18. Thl., S. 397.)

Den k. k. Kreisämtern zu Ried und Salzburg wird auf die unterm 31. December 1834 gestellte Anfrage: ob die Kosten für Reisen der Pfleggerichts-Beamten

— — b) in Münzverfälschungs-Angelegenheiten aus den pfleggerichtlichen Reisepauschalien, oder aus anderen Fonden zu bestreiten sind, Nachstehendes bedeutet:

— — — ad b) Die Reise- und Zehrungskosten in Münzverfälschungs-Angelegenheiten sind, da diese Kosten bei Ausmittlung des Reisepauschals nicht berücksichtiget wurden, für die Zeit des gegenwärtigen provisorischen Reisepauschalbestandes nach vorgenommener Prüfung abgesondert der Adjustirung zu unterziehen, und die Zahlungsanweisung derselben ist aus der k. k. Cameral-Casse anzusprechen.

Die Reisekosten aus Anlaß von Credits-Papier-Verfälschungen sind fortwährend aus der Staatsausgabscasse zu bestreiten, zu welchem Ende die dießfälligen Reiseparticularien, wie bisher, abgesondert einzusenden sind. (**1546**)

Vergütung der Commiſſionskoſten für die von ausländiſchen Behörden requirirten Amtshandlungen in Criminal-Sachen.

1547. Gubernial-Kundmachung vom 16. December 1828, Z. 25,468.

(Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, 15. Bd., S. 907.)

Die hohe Hofkanzlei hat mit Decrete vom 2. d. M. Z. 27,434, in Hinſicht der Vergütung von Commiſſionskoſten, welche von auswärtigen Behörden für requirirte Amtshandlungen in Criminal-Angelegenheiten in Anſpruch genommen werden, im Einvernehmen mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei entſchieden, daß im Falle, als ein auswärtiger Staat von dem Anſpruche auf den Erſatz ſolcher Commiſſionskoſten, ungeachtet der gemachten Gegenerinnerung nicht abgehen ſollte, die Vergütung der von der ausländiſchen Regierung beſtätigten Koſten zwar geleiſtet werden ſolle; dagegen aber in vorkommenden Fällen der von einem ſolchen Staate hierlandes requirirten Amtshandlungen demſelben ebenfalls die erlaufenen Commiſſions- oder Erhebungskoſten in Aufrechnung zu bringen ſeien, und hierbei in dem Falle, als bei ſolchen Geſchäften Reiſe- und Zehrungskoſten ſich ergeben, wofür die dießſeitigen Beamten theils Fuhrpauſchalien, theils Diäten vom Ärar beziehen, auch die angemeſſene Vergütung für das Ärar in Anſpruch genommen werden müſſe.

Das k. k. Kreisamt wird angewieſen, die untergeordneten Gerichte hiervon zu verſtändigen.

Vergütung der Criminal-Gerichtskoſten von fremden hier abgeurtheilten Verbrechern.

1548. Juſtiz-Hofdecret vom 29. October 1812.

(v. Zimmerl's Hdb. 3. Thl., S. 193.)

Damit man allgemein wiſſe, wie in den Fällen, wo ein inländiſcher Unterthan im Auslande wegen eines Verbrechens verurtheilt wird, dann, wenn er daſelbſt die Strafzeit aushält, und eine Vergütung der Criminal-Gerichtskoſten an das Ausland geleiſtet werden ſoll, ſich zu benehmen ſei, wird hiermit Folgendes beſtimmt: Da nach dem im §. 33 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches *) aufgeſtellten, ſowohl in Civil- als Criminal-Fällen anzuwendenden Grundſatze, aus dem Vermögen fremdländiger, von einem hierländigen Criminal-Gerichte in die Criminal-Unterſuchung gezogen, und

*) Dieſer §. lautet: Den Fremden kommen überhaupt gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingebornen zu. — Auch müſſen die Fremden, um gleiches Recht mit den Eingebornen zu genießen, in zweifelhaften Fällen beweiſen, daß der Staat, dem ſie angehören, die hierländigen Staatsbürger in Rückſicht des Rechtes, wovon die Frage iſt, ebenfalls wie die ſeinigen behandle.

verurtheilt werdenden Verbrecher keine andern Gebühren angesprochen werden dürfen, als welche gemäß des achtzehnten Hauptstückes, des ersten Theiles des Strafgesetzbuches, ersten Abschnittes, dem hierländigen, in eine Criminal-Untersuchung verfallenden Unterthan aufzurechnen gesetzlich vorgeschrieben ist; so sind auch die von fremden Gerichten in gleichem Falle in Aufrechnung gebrachten gerichtlichen Unkosten, so lange die österreichischen Unterthanen den Fremdlingen gleich gehalten werden, selbst dann, wenn die fremden von den österreichischen Tax-Normen differiren sollten, zu vergüten, und nur dann, wenn man sich bei fremden Regierungen gegen die inhaftirten, oder als Sträflinge abgeurtheilten österreichischen anders, als gegen die eigenen Unterthanen in Abforderung der Gerichtstaxen benehmen sollte, hat die strengste Reciprocität einzutreten.

Bestimmung der Remunerationen für die Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Criminalgefängnissen.

1548 a) Gubernial-Decret vom 8. Februar 1822, G. Z. 6038, an die Kreisämter und Consistorien.

(Böhm. Prov. G. S. 4. Bd., S. 123.)

In Folge Hofkanzlei-Decretes vom **24.** Jänner l. J. H. Z. **1740,** wurde nach dem Einrathen des Landes-Guberniums bewilliget, daß für die Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Gefängnißorten zu Königgrätz, Kuttenberg, Tabor und Nimburg der jährliche Betrag von Einhundert zwanzig Gulden Conventions-Münze; zu Pilsen, Bidschow, Pisek, Leitmeritz und Bunzlau der Betrag von Achtzig Gulden Conventions-Münze, endlich zu Elbogen, Eger, Luditz, Rakonitz, Gitschin, Budweis, Pilgram, Klattau, Saaz und Brüx der Betrag von Sechzig Guld. Conv. Münze als Remuneration aus dem Religionsfonde flüssig gemacht werde.

Vergütung der Diäten und Reisekosten*).

1549. Hofdecret vom 22. März 1784, in Folge Resolution der vereinten Hofstelle, N. 265 d. J. G. S.

Bei allen Local-Commissionen soll der Commissions-Actuarius nie in einem besonderen Wagen, sondern wie es bei allen Commis-

*) Die Finanzwache hat als Zeuge auf Diäten und Reisekosten keinen Anspruch (**1695.**)

ſionsreiſen die eingeführte Ordnung mit ſich bringt, immer mit dem Rathe oder Commiſſär fahren, maßen dafür insbeſonders nichts mehr paſſiret wird. (**1552 sub XXII.**)

1550. Hofdecret vom 10. April 1807, an die Appellations-Gerichte in Lemberg und Krakau, über Note der vereinten Hofkanzlei vom 26. März n. J., N. 806 d. J. G. S.

Denjenigen Juſtiziären, welche zu ſtrafgerichtlichen Erhebungen in fremde Bezirke abgeordnet werden, es möge dieſe Abordnung den Mangel eines daſigen Juſtiziärs oder deſſen Saumſeligkeit zum Grunde haben, iſt ein Taglohn von 1 fl. 30 kr. nebſt der unentgeltlichen Fuhr von dem Dominium des betreffenden Bezirkes zu verabreichen, welches letztere auch, jedoch nur im Erforderniſſfalle, zur Leiſtung eines mäßigen Reiſevorſchuſſes an einen aus einem fremden Gerichtsbezirke herbeigezogenen Juſtiziär verhalten werden kann. Sollte ſich über die Summe der ganzen Diäten-Vergütung ein Streit ergeben, ſo iſt dem betreffenden Strafgerichte, da nur dasſelbe über den innern Gehalt ſolcher Vorerhebungen, und über die eigentliche Dauer der dießfälligen Zeitverwendung zu urtheilen vermag, das Erkenntniß in erſter Inſtanz mit dem Beiſatze zu überlaſſen, daß dasſelbe die executive Eintreibung jedesmal bei dem betreffenden Kreisamte anzuſuchen habe.

1551. Hofkanzlei-Decret vom 12. October 1810, an das mähriſch-ſchleſiſche Gubernium.

(v. Zimmerl's Hdb., 3. Thl., S. 187.)

Die k. k. oberſte Juſtizſtelle hat an das Appellations-Gericht die Weiſung erlaſſen, daß den Criminalräthen, wenn ſie außer dem Amtsorte entweder wegen Thaterhebung, oder wegen Conſtituirung eines Zeugen, oder Verbrechers, welche Krankheitshalber nicht eingeliefert werden können, abgeſchickt werden, die Vergütung der Diäten aus dem Criminal-Fonde zu leiſten, und in ſolchen Fällen nur darauf zu ſehen ſei, daß dergleichen Excurſionen von den Criminalräthen nicht ohne Nothwendigkeit vorgenommen werden (**925.**)

1552. Sammlung der beſtehenden Vorſchriften wegen der Vergütung der Fuhr- und Zehrungskoſten für die in Commiſſion reiſenden Beamten, vom 21. Mai 1812, N. 992 d. J. G. S.

I. Die Vergütung der Zehrungskoſten für die in Commiſſion reiſenden Beamten geſchieht durch beſtimmte Taggelder, und dieſe werden nach dem Dienſt-Character der Beamten ausgemeſſen.

II. Es werden die Beamten hiernach in zwölf Classen gereihet. Was für Beamte in eine und dieselbe Classe zu stehen kommen, und was für ein Diätenbetrag für jede dieser Classen bewilliget wird, ist theils aus der Tabelle vom Jahre 1807 *), theils aus nachgefolgten Classificationen und Verordnungen bekannt. Der k. k. allgemeinen Hofkammer ist das Befugniß eingeräumt, jene Beamte, die noch nicht classificirt sind, über vorläufiges Einvernehmen mit jener Hofstelle, unter welcher solche Beamte stehen, einer der zwölf aufgestellten Diäten-Classen zuzuweisen.

Gegen die ausgemessene Diäte kann ein Beamter aus dem Grunde, weil ein anderer Beamter minderer Cathegorie mit ihm in der gleichen Classe sich befindet, sich nie beschweren, indem dieser Fall nothwendig eintreten muß, da alle Beamte für den Bezug der Diäten nur in zwölf Classen eingetheilt sind.

III. In Ansehung der für die verschiedenen Classen der Beamten ausgemessenen Zahl von Postpferden, dann des bewilligten Schmier- Trink- und Wagen-Reparationsgeldes muß sich genau an die bestehende Vorschrift gehalten werden.

Die aufzurechnen gestattete Gebühr für Wagen-Reparation hat nur dann Statt, wenn der Beamte mit seinem eigenen, oder mit einem auf seine Kosten gemietheten Wagen gefahren ist, und dieß wirklich ausgewiesen hat.

Bei dem Gebrauche eines Ärarial-Wagens werden die nöthig gefallenen Reparaturen vergütet: dieselben müssen aber genau durch unwidersprechliche Zeugnisse und Conti ausgewiesen sein.

Das Schmier- und Wagen-Reparationsgeld kann ohne Unterschied, ob sich der Post- oder anderer Pferde bedient worden, aufgerechnet werden.

IV. Für eigentlich officiose Reisen findet auch ferner eine Vergütung der Reise- und Zehrungskosten nicht Statt, welches auch für alle jene Reisen zu gelten hat, für die den Beamten schon ein bestimmter Pauschbetrag ausgemessen ist, wo es also auch künftig bei dem Averso zu bleiben hat, und keineswegs die Aufrechnung der Diäten gestattet werden darf.

Wo es nicht schon durch die Dienstes-Instruction, oder durch besondere Verordnungen ausdrücklich bestimmt ist, welche Reisen von Amtswegen vorzunehmen sein, da muß als Grundsatz angenommen werden: daß bei jenen Reisen und Commissionen, für die schon vor Erscheinung des neuen Diäten-Normals keine Vergütung der Reise- und Zehrungskosten Statt fand, dieses Normale von der bestandenen Gewohnheit keine Ausnahme mache. Nur den Kreis-Commissären ist

*) Siehe das folgende Hofkammer-Decret vom 20. Mai 1813, N. 1048 d. J. G. S. (1553.)

auch bei officiosen Reisen die Vergütung der Fuhrkosten, jedoch ohne Bezug der Diäten, zugestanden. Nebst den Fuhrkosten aber auch die Diäten aufzurechnen, ist den Kreiscommissären nur in folgenden Fällen gestattet:

a) bei instructionsmäßiger Bereisung ihrer Kreise, worunter jedoch keineswegs besondere officiose Commissionen, wenn auch dazu eigene Instructionen ausgefertiget werden, sondern nur jene Kreisbereisungen zu verstehen sind, die den Kreiscommissären nach ihrer allgemeinen Instruction vorzunehmen obliegen.

b) Bei Reisen in Privat- oder Parteiangelegenheiten.

c) Bei officiosen, durch Kriegsumstände veranlaßten, oder bei anderen ganz ungewöhnlichen Reisen. Unter die ungewöhnlichen dürfen jedoch keineswegs solche gerechnet werden, die den Kreisämtern neu zuwachsen, bei denselben sohin öfters wiederkehrend sind, und folglich sistemmäßig werden.

d) Bei ihrer Abordnung zu einem Geschäfte außer dem Umfange ihres Kreises.

e) Bei Reisen aus Veranlassung durchreisender hoher Hofgäste.

V. Den Inspectionsbeamten, denen ehemals für ihre inspectoratsämtlichen periodischen Reisen ein Meilengeld von 45 kr. zugestanden war, wird für solche Reisen als ein Meilengeld das in der Provinz, worin die Reise vorgenommen wird, gesetzmäßig bestimmte Postrittgeld von zwei Pferden dergestalt bewilliget, daß ein solcher Beamter für jede Meile die Hälfte, folglich für zwei Meilen den ganzen Betrag des eben angeführten Rittgeldes aufzurechnen hat; wogegen aber alle andere Aufrechnungen auf Schmier- und Trinkgelder ꝛc. durchaus nicht Statt haben.

VI. In allen jenen Fällen, wo das Substitutions-Normale seine Anwendung findet, darf keineswegs anstatt der directivmäßigen Substitutions-Gebühr die Aufrechnung der Diäten gestattet werden.

VII. Es ist ganz unzulässig, daß solche Commissionen, welche gewissen Beamten ex officio, und folglich ohne Bezug der Diäten zu verrichten obliegen, anderen unbesoldeten Beamten oder Practicanten, oder überhaupt solchen Individuen, denen die Diäten gezahlet werden müssen, außer dem Falle der ganz unvermeidlichen Nothwendigkeit übertragen, und dadurch dem Ärarium die unnöthige Auslage der Diäten-Vergütung verursachet werde.

VIII. Die Diäten sowohl als die Zahl der Postpferde sind nur nach der wirklichen Dienst-Charge der Beamten, und nicht nach ihrer Titulatur-Cathegorie auszumessen, so z. B. ein Secretär, der den Rathstitel hat, nur die für einen Secretär ausgemessene Diäte zu beziehen, und eben so auch nur die für seine wirkliche Dienstclasse bestimmte Zahl von Pferden aufzurechnen befugt ist. Ein Beamter, der außer seiner ordentlichen Dienstbenennung noch einen höheren Titel führet, kann nur in jenem Falle die Diäte nach diesem höheren Character beziehen, wenn dieser höhere Character mit seiner ordentli-

chen Dienſtleiſtung ſiſtemmäßig verbunden iſt, und nicht bloß dem Beamten für ſeine Perſon verliehen wurde.

IX. Wenn ein Beamter zwei active Dienſtſtellen zugleich bekleidet; ſo hat er allemal die Diäte nach dem höheren Character der zwei Dienſtſtellen zu beziehen, wenn auch das Commiſſionsgeſchäft zu den Verrichtungen des anderen Dienſtes gehöret.

X. Der bloße Titel: „k. k. Rath," gibt keinen dicaſterialiſchen Rang, und hebt den Beamten, dem er verliehen iſt, nicht über die Cathegorie ſeiner activen Anſtellung. Es kann alſo darauf auch kein Anſpruch auf höhere Diäten gegründet werden, ſondern ſolche Beamte haben nur jene Diäte zu beziehen, die für den Character ihrer activen Dienſtleiſtung ausgemeſſen iſt.

XI. Geheime Räthe, die zugleich eine andere active Dienſtſtelle bekleiden, haben nach dieſer letztern die claſſenmäßigen Diäten zu beziehen. Wenn aber ein kaiſerlich-königlicher geheimer Rath, der in keiner andern Anſtellung ſteht, in eine Commiſſion ausgeſchickt wird: ſo iſt die Beſtimmung der ihm zu erfolgenden Diäte Seiner Majeſtät vorbehalten, und es muß alſo jedesmal, wenn dieſer Fall eintritt, die gutächtliche Anfrage bei der k. k. Hofkammer gemacht werden.

XII. Beamte einer mindern Cathegorie haben auch für Commiſſionen, wozu ſonſt höhere Beamte verwendet werden, nur das für ihre Cathegorie ausgemeſſene Taggeld zu beziehen; es wäre dann, daß die Commiſſion einen für ihre Cathegorie auffallend höheren Aufwand erforderte, in welchem Falle für dieſelben auf Erhöhung der Diäte bis zu dem Betrage der unmittelbar an die ihrige anſtoßenden Claſſe der Antrag bei der k. k. Hofkammer gemacht werden kann, von wo er an Seine Majeſtät zu gelangen hat.

XIII. Wenn Diurniſten bei Commiſſionen verwendet werden, müßten; ſo iſt der Hofſtelle die Macht eingeräumt, nach Maß der Umſtände auf die Zeit der Commiſſion das gewöhnliche Diurnum derſelben bis auf das Doppelte zu erhöhen.

XIV. Für ſämmtliche Kanzelei- und Amtsdiener, Kanzelei- und Amtsboten, dann für alle übrigen Individuen der ämtlichen Dienerſchaft, bei Hof- und Länderſtellen, wenn ſie bei Commiſſionen außer dem Dienſtorte gebraucht werden, wird das Taggeld auf die Hälfte jenes Betrages feſtgeſetzt, welcher für die letzte Diäten-Claſſe beſtimmt iſt.

XV. Zu den normalmäßigen Diäten dürfen keine Zulagen oder Erhöhungen bewilliget werden.

XVI. Wenn die Ausmeſſung höherer Diäten für Staatsbeamte, die in Amtsgeſchäften außer der Monarchie in fremde Staaten abgeordnet werden, nothwendig fallen ſollte; ſo muß von Fall zu Fall das motivirte Gutachten an die k. k. allgemeine Hofkammer gelangen, um die Beſtimmung Seiner Majeſtät anſuchen zu können. Es iſt jedoch keineswegs als ein Siſtem anzuſehen, daß Beamten bei Reiſen außer Landes ein höheres, als das für ſolche Reiſen im Allge-

meinen bewilligte *) Diäten-Erhöhung kann nur nach Maß der in jener ausländiſchen Provinz, wohin der Beamte geſchickt wird, allenfalls beſtehenden größeren Theuerung eingeſchritten werden.

XVII. Neben den Diäten haben keine Aufrechnungen auf Quartier, Holz, Licht, Bedienung oder andere zur Verpflegung oder zur Gemächlichkeit des Beamten verwendeten Koſten Statt; ſondern alle dieſe Auslagen, wenn nicht zu deren Aufrechnung eine ausdrückliche, ſchriftliche höhere Bewilligung erfolgt iſt, müſſen aus den Diäten beſtritten werden.

Nur wenn das Commiſſionsgeſchäft von der nur ſeltenen Art iſt, daß nebſt der Wohnung des Beamten noch ein beſonderes Arbeits- oder Commiſſionszimmer unumgänglich nothwendig iſt, kann die Auslage für daſſelbe beſonders aufgerechnet werden. Es haben aber die Behörden ſorgfältig zu wachen, daß hierinfalls kein Mißbrauch einſchleiche.

XVIII. Außerordentliche Ausgaben, die zur Fortſetzung der Reiſe unumgänglich nothwendig waren, und nicht zur Verpflegung des Beamten ſelbſt gehören, oder nicht ſchon unter dem Averſo (wie z. B. die fixirte Wagen-Reparations-Entſchädigung iſt), begriffen ſind, kommen demſelben, wenn ſie gehörig erwieſen ſind, beſonders zu vergüten.

XIX. Wenn ein Beamter während der Commiſſionszeit in eine Krankheit verfällt: ſo dauern während derſelben, wenn die Krankheit probhältig dargethan iſt, die Diäten ununterbrochen fort. Aber auf Vergütung der Heilungskoſten hat er nur dann einen Anſpruch, wenn unwiderleglich erwieſen iſt, daß die Krankheit unmittelbar und ohne eigene Schuld oder Unvorſichtigkeit des Beamten durch die Commiſſionsreiſe, oder durch die Geſchäftsbeſorgung verurſachet worden iſt. Die Beſtimmung und Anweiſung einer ſolchen Vergütung hängt von der k. k. allgemeinen Hofkammer ab.

XX. Ein Beamter, der während ſeiner ämtlichen Abweſenheit ſich von dem Commiſſionsorte in eigenen, oder was immer für anderen nicht ämtlichen Angelegenheiten, oder aus Vergnügen (es ſei mit oder ohne Bewilligung) entfernt, hat für dieſe Zeit keine Diäten zu beziehen, und bleibt überdieß, wenn es ohne Erlaubniß geſchehen oder dem Commiſſionsgeſchäfte dadurch eine Verlängerung oder ein Nachtheil zugegangen iſt, ſtrenge dafür verantwortlich.

XXI. In der Regel haben alle Commiſſionsreiſen der Beamten mit Poſtpferden zu geſchehen, und nur in derſelben Ermanglung können andere Fuhren um die an jedem Orte üblichen billigen Preiſe bedungen werden. Dieſe Vorſchrift kann jedoch auf ſolche Reiſen keine Anwendung haben, für welche ſchon vor Erſcheinung des neuen Diäten-Normale die Subminiſtrirung der Vorſpann Statt hatte, indem

---

*) — Hier dürften folgende Worte in den Exemplaren der Juſtiz-Geſetzſammlung ausgelaſſen worden ſein: — „Diurnum gegeben werden müſſe, ſondern auf eine dießfällige“ —

es dießfalls bei der bestandenen Gewohnheit zu verbleiben hat, folglich müssen alle jene Reisen, für welche sonst die Vorspann gesetzmäßig oder üblich war, oder wo dieselbe noch in Zukunft angeordnet wird, auch ferner mit Vorspann geschehen. Daher ist denn auch ins besondere zu den ämtlichen Reisen der Kreisbeamten die Landesvorspann gegen Vergütung der für die Militär-Officiere vorgeschriebenen Gebühr zu verwenden.

XXII. Bei Geschäftsreisen, wo mehrere Individuen zusammen abgeordnet werden, darf, wenn es nicht besonders wichtige Umstände (die aber in dem Reise-Particulare genau ausgewiesen werden müssen) anders erfordern, weder ein Rath noch ein anderer Beamter in einem Wagen allein; sondern es sollen immer so viele, als die Möglichkeit gestattet, mit einander fahren, wobei es die Pflicht der revidirenden Buchhaltungen und der anweisenden Behörden ist, hierüber sorgfältig zu wachen, und keine dagegen laufende Ausgabe zu passiren. (**1549**)

XXIII. Wo mehrere Individuen in einem Wagen mitsammen reisen, sind die Kosten auch in einem einzigen Reise-Particulare, und zwar so auszuweisen, daß die von diesen Individuen über die Diäten zu verfassenden Consignationen dem Particulare bloß als Beilagen anzuschließen, und hiernach die adjustirten Beträge anzuweisen sind.

XXIV. Die in Commission reisenden Beamten haben, wie jeder andere Reisende, alle Wegmäuthe unfehlbar zu zahlen; sie sind aber berechtiget, die dießfalls gehörig zu erweisenden Auslagen in Aufrechnung zu bringen.

XXV. Wenn Beamte mit eigenen Pferden, zu deren Haltung sie nicht von Amtswegen verbunden sind, oder worauf sie nicht schon vom Ärarium vielleicht einen Unterhaltsbeitrag genießen, eine Dienstreise machen; so ist ihr Reise-Particulare so zu adjustiren, wie es nach dem Normale geschehen müßte, wenn sie keine eigenen Pferde gehabt hätten.

XXVI. Wenn Beamte eine Reise oder einen Theil derselben zu Fuß machen, und dieß ohne Nachtheil des Commissionsgeschäftes und ohne zu großen Zeitverlust thun können; so gebührt ihnen eben jene Vergütung der Fuhrkosten, die sie, wenn sie gefahren wären, nach den Directiven aufzurechnen befugt sind.

XXVII. Bei Reisen außer der Poststraße müssen die Beamten ihren Rechnungen stets die kreisämtlichen Meilen-Certificate beilegen, nach welchen sich in Adjustirung solcher Rechnungen zu benehmen ist.

XXVIII. Wo Commissionen, die in einer nur wenige Stunden von dem Wohnorte des Beamten entfernten Gegend vorgenommen werden, nur einen halben Tag dauern, ist der andere halbe Tag zur Hin- oder zur Zurückreise zu verwenden.

XXIX. Für Commissionen im Dienstorte sind keine Diäten bewilliget, dagegen wird für Commissionen außer dem Dienstorte, wenn sie auch nur einen halben Tag dauern, dennoch die ganze Diäte passirt.

XXX. Beamte, welche manchesmal, wie dieses besonders bei dem Baupersonale der Fall ist, zum Nachsehen der Arbeit oder zur

Auszahlung der Arbeiter in eine nur wenig entfernte Gegend sich begeben, haben hierfür keine Vergütung zu fordern, wenn dieses Geschäft eine aus ihrer ordentlichen Dienstpflicht entspringende Verbindlichkeit ist. Wenn aber hierzu ein Beamter verwendet wird, dem solches nach seiner Dienst-Cathegorie nicht obliegt, da gebührt ihm hierfür die directivmäßige Vergütung der Fuhrkosten. Diäten aber haben in diesen beiden Fällen nur dann Statt, wenn die Gegend, in welcher das Geschäft verrichtet wird, mehr als zwei Stunden von dem Wohnorte des Beamten entfernt ist, und dieser nicht schon wegen eines Dienstes selbst, oder wegen eines ihm ausgemessenen Pauschbetrages hierauf keinen Anspruch hat.

XXXI. Ohne Auftrag oder Bewilligung der Stelle, die es betrifft, darf kein Beamter eine Reise in Angelegenheiten des Dienstes vornehmen, wenn er nicht schon durch seine Dienstes-Instruction hierzu angewiesen oder berechtiget ist.

XXXII. Den auf Commission reisenden Beamten können angemessene Vorschüsse aus den Staatscassen angewiesen werden; jedoch sind sie verpflichtet, längstens innerhalb sechs Monaten nach vollendeter Commission, ihre Rechnungen oder sogenannte Reise-Particulare einzureichen, und ist auf schnellen Rückersatz des allenfalls noch in ihren Händen verbliebenen Vorschußrestes zu dringen. Der festgesetzte Termin von **6** Monaten (welcher für die Cassebeamten insbesondere auf **14** Tage beschränket wird) hat dergestalt für peremptorisch zu gelten, daß nach Verlauf dieses Termins kein Reise-Particulare mehr angenommen werden darf, und die allenfälligen Vorschüsse, welche ein Beamter hierauf erhalten hat, demselben ganz zur Last geschrieben, und durch Abzüge von seiner Besoldung hereingebracht werden sollen. Nur in solchen Fällen, wo die Verspätung der Rechnungseinreichung offenbar ohne Schuld der Beamten geschehen ist, kann die Nachsicht für die Überschreitung des Termins bei der k. k. Hofkammer angesucht werden. Behörden, welche eine solche ihnen zu rechter Zeit überreichte Rechnung weiter zu befördern dergestalt unterlassen, daß solche nicht vor Ausgang des Termins von **6** Monaten, oder wenn die Einreichung erst ganz am Ende des Termins geschieht, wenigstens **3** Wochen nach dessen Verlauf an die Buchhaltung gelangen kann, werden für diese Verzögerung strenge verantwortlich gemacht. (**1580** und **1581**.)

XXXIII. Die Behörden, denen die Erledigung solcher Rechnungen zusteht, haben sich die verläßige Überzeugung von der Zeit zu verschaffen, die in den Rechnungen, als in Commission verwendet, angegeben wird. In dieser Hinsicht wird es, um dem Mißbrauche eines längeren Umzuges auf Geschäftsreisen vorzubeugen, von wesentlichem Vortheile sein, daß bei Commissionsreisen ein Journal der täglichen Verrichtungen geführt, dieses der Rechnung über die Reisekosten beigelegt, sohin mit der Rechnung der Buchhaltung mitgetheilt, und von dieser (in so weit es in ihre Beurtheilung einschlagen kann) bei Adjustirung der Reisekosten nach Umständen auch über den durch

das Journal ausgewiesenen Fleiß des Commissärs sich geäußert werde.

Da jedoch die Führung ähnlicher Journale nicht bei jeder Commission anwendbar ist; so bleibt es den, die Commissäre absendenden Behörden überlassen, die Verfassung solcher Operations-Journale, wo sie es thunlich oder nützlich finden, anzuordnen. Überhaupt aber ist sorgfältigst darüber zu wachen, daß die Commissionen möglichst beschleuniget, und um keinen Tag über die unumgängliche Nothwendigkeit verlängert werden.

XXXIV. Rechnungen über gewöhnliche und nicht außerordentliche Dienstesreisen hat die Landes-, oder so viel es den Bancalfond betrifft, die Gefällsbuchhaltung zu censuriren, und die Landesstelle oder die letztere, die Administration zu erledigen; doch sind solche Rechnungen den Casse-Journalen beizuschließen, und die Hofbuchhaltungen werden verpflichtet, wenn sie bei Einlangung der Journale eine vorschriftwidrige Passirung entdecken, dieselbe sogleich der k. k. Hofkammer anzuzeigen. Die Reise-Particulare der Länder-Chefs, und jene der Bancal-Administratoren, Assessoren und der ein Referat führenden Actuare sind nicht von der Buchhaltung im Lande, sondern von der Hofbuchhaltung zu revidiren, und zu diesem Ende an die k. k. Hofkammer einzusenden.

XXXV. Die Entrichtung der Arrha von den Diäten hat aufgehört, und derselben directivmäßiger, gehörig adjustirter Betrag ist den Beamten ohne allen Abzug erfolgen zu lassen.

XXXVI. Für Commissionen in Parteisachen haben alle diese Vorschriften zu gelten. Den Beamten sind auch hier die erforderlichen Vorschüsse, und nach gelegter Rechnung die Vergütung vom Ärarium zu leisten; doch haben die Behörden den vollkommenen und ungesäumten Ersatz der ergangenen Commissionskosten von jenen Parteien, denen er obliegt, unter eigener Verantwortung einzutreiben.

XXXVII. In Fällen, wo verschiedene Cassen oder Fonds zu Commissionskosten beizutragen haben, müssen sowohl die allenfälligen Vorschüsse, als die adjustirte Vergütung aus einer einzigen Casse angewiesen, jedoch dieser sohin von den anderen Fonds die betreffende Concurrenz verschafft werden. (**1572.**)

1553. Hofkammer-Decret vom 20. Mai 1813, an sämmtliche Länderstellen, N. 1048 d. J. G. S.

Seit der Erscheinung des neuen Diäten-Normale vom Jahre **1807** sind so viele Veränderungen in den Dienst-Cathegorien vorgegangen, so viele Dienststellen für den Bezug der Diäten erst nachträglich classificirt worden, und so manche Abänderungen nöthig gewesen, daß man sich veranlaßt gefunden hat, das Diäten-Schema ganz neu zusammen zu setzen, nach welchem allein von nun an die Diäten der

in Commiſſion reiſenden Beamten, wo deren Bezug nach dem Sinne der unter dem **21.** Mai v. J. bekannt gemachten Directiven (**1552**) einzutreffen hat, angewieſen werden können.

Beilage

zur Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom **20.** Mai **1813.**

Ueberſicht

der für die zwölf Diäten-Claſſen dermal in W. W. beſtimmten Geldbeträge.

Sechs obere Claſſen.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
	25 fl.	22 fl.	19 fl.	16 fl.	13 fl.	10 fl.
Sechs untere Claſſen.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
	8 fl.	6 fl.	5 fl.	4 fl.	3 fl.	2 fl.

An Fuhrkoſten iſt den Beamten aufzurechnen erlaubt.

Poſtpferde.	Poſtillons Trinkgeld.	Wagen-Repa-ration.	Schmiergeld.
6 für die I., II. und III. Claſſe. 4 für die IV., V. und VI. Claſſe. 3 für die VII. Claſſe. 2 für alle übrigen Claſſen.	Dasjenige, was zur Zeit der Reiſe den Poſtillonen als geſetzmäßiges Trinkgeld beſtimmt iſt.	15 Kreuzer W. W. für jede Meile.	17 Kreuzer W. W. für jede zweite Poſt.

Staats- und Conferenz-Rath.	Diäten-Classen.
Staats- und Conferenz-Minister	I.
" " " Rath	IV.
Staatsraths-Secretär	VI.
" Concipist	VII.
" Official	VIII.
Registraturs-Director	VI.
Expedits-Director	VI.
Thürhüter	X.
Hofstellen.	
Präsident (oberster oder einziger)	II.
" " (zweiter)	III.
Vice-Präsident	IV.
Hofrath	V.
Hof-Commissions-Rath	VI.
Hof-Secretär	VII.
Raths-Protocollist	VIII.
Thürhüter	XI.
Sanitäts-Personale.	
Protomedicus, der nicht wirklicher activer Gubernialrath ist *)	VII.
Vice-Protomedicus in Galizien	VIII.
Sanitäts-Magister in Wien	IX.
Kreis-Arzt	IX.
" Wundarzt	XI.
Cameral-Phisiker auf montanistischen Gütern	IX.
" Chirurg daselbst	XI.
Criminal-Arzt und andere in einer öffentlichen Anstellung stehende Ärzte von gleicher oder minderer Cathegorie	X.
Criminal-Wundarzt	XII.
Contumaz-Director	X.
" Chirurg	XII.
Stadt-Wundarzt zu Lemberg	XI.
Bezirks-Arzt	X.
" Wundarzt	XI.
Polizei-Wache-Chirurg	XII.
Land-Phisiker	X.
Arzt (nicht landesfürstlicher in Sanitäts-Angelegenheiten)	X.
Wundarzt	XII.

*) Wäre er activer Gubernial- oder Regierungsrath, so müßte seine Diäte nach der VI. Classe bemessen werden.

Gerichts-Behörden.	Diäten-Classen.
Gerichts-Behörden.	
Appellations-Gerichte.	
Präsident	III.
Vice-Präsident	V.
Appellationsrath	VI.
Secretär	VIII.
Rathsprotocolliſt	VIII.
Protocolls-Director	VIII.
„ Adjunct	IX.
Protocolliſt	X.
Regiſtraturs-Director	VIII.
Regiſtrant	X.
Expedits-Director	VIII.
„ Adjunct	IX.
Kanzelliſt	XI.
Acceſſiſt	XII.
Landrechte.	
Präsident	IV.
Vice-Präsident	V.
Landrath	VII.
Secretär	IX.
Raths-Protocolliſt	IX.
Auscultant	XII.
Regiſtraturs-Director	IX.
Regiſtrant	X.
Protocolls-Director	IX.
„ Adjunct	X.
Expedits-Director	IX.
Kanzelliſt	XI.
Acceſſiſt	XII.
Translator	XI.
Criminal-Gerichte in Galizien.	
Vorſteher	VII.
Criminalrath oder Criminalrichter	VIII.
Secretär	IX.
Aſſeſſor	X.
Actuar	X.
Kanzelliſt	XII.

Gerichts-Behörden.	Diäten-Classen.
Magistrate.	
Bürgermeister der Hauptstadt	VI.
Vice-Bürgermeister derselben	VII.
(Beide, jedoch nur bei Criminaluntersuchungen.)	
Magistratsrath der Hauptstadt in eben diesem Falle	VIII.
sonst	X.
Rathsprotocollist der Hauptstadt als Criminalactuar	X.
Actuar bei Criminaluntersuchungen	XI.
Kanzellist bei Criminaluntersuchungen	XII.
Practicant bei Criminaluntersuchungen	XII.
Bürgermeister bei Landmagistraten in Criminaluntersuchungen	VIII.
Magistratsrath der Provincial-Stadt	X.
„ „ bei Landmagistraten	X.
(Die beiden letztern jedoch nur in Criminaluntersuchungen.)	
sonst	XI.
Magistratsrath in Municipal-Städten. In Ansehung derselben hat es bei der bisherigen Gewohnheit zu verbleiben.	
Districts-Gerichte in Galizien.	
Vorsteher	IX.
Assessor	X.
Secretär	XI.
Rathsprotocollist	XI.
Registrator	XI.
Einreichungsprotocollist	XI.
Kanzellist	XII.
Kerkermeister	XII.

1554. Hofkammer-Decret vom 26. Mai 1813, an die n. ö. Regierung, N. 1050 d. J. G. S.

Wenn ein substituirender Beamter zu einer Reise in Dienstangelegenheiten außer seinem Substitutions-Orte beordnet oder berufen wird; so tritt er ganz an die Stelle jenes Beamten, welchem er substituirt ist, und es gebühren ihm auf solchen Dienstreisen in jenen Fällen, welche nicht in den §§. 28 und 30 der Sammlung der bestehenden Vorschriften wegen Vergütung der Fuhr- und Zehrungskosten für die in Commission reisenden Beamten (**1552.**) ausdrücklich ausgenommen sind, allerdings neben der Substitutions-Gebühr auch die Diäten nach dem in dem §. 9. der gedachten Vorschriften-Sammlung bestimmten Ausmaße.

1555. Hofdecret vom 5. August 1815, an das innerösterreichische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofkammer und der Central-Organisirungs-Hofcommission, N. 1166 d. J. G. S.

Über Anfrage: wer die Criminalkosten für die aus dem Villacher Kreise von den dortigen Obrigkeiten eingelieferten Inquisiten zu bestreiten habe, und wem der Ersatz derselben bei der Aburtheilung zuzusprechen sei? ist Folgendes festzusetzen befunden worden: daß in den ganzen dortländigen zwei Gouvernements-Gebieten die für die Inquisiten während des criminal-gerichtlichen Verfahrens auflaufenden Kosten bis zur Creirung eines Criminal-Fondes aus dem Cameral-Ärarium zu bestreiten, die übrigen Auslagen aber, welche durch die den politischen Obrigkeiten zustehenden Functionen bei Criminal-Angelegenheiten verursacht werden, von den Bezirks-Obrigkeiten und beziehungsweise den landesfürstlichen Commissariaten aus der Bezirkscasse zu leisten, und gehörig zu verrechnen seien: weßhalb auch die Ersatzleistungen von Seite der Inquisiten und abgeurtheilten Verbrecher, in so ferne sie durch das Gesetz Statt finden, nach Umständen an die Bezirks-Obrigkeiten oder an das Ärarium geschehen müssen. (**1556.**)

1556. Hofdecret vom 30. December 1815, an das innerösterreichische Appellations-Gericht, über Note der Central-Organisirungs-Hofcommission vom 19. December n. J., N. 1199 d. J. G. S.

Das Hofdecret vom 5. August 1815 (**1555.**), in Betreff der Kosten, welche durch die den politischen Obrigkeiten zustehenden Functionen bei Criminal-Angelegenheiten verursacht werden, wird dahin erläutert: daß diese Kosten sowohl von den Bezirks-Obrigkeiten als den landesfürstlichen Commissariaten aus den Emolumenten zu bestreiten sind, welche die Behörden für die Ausübung der Gerichtsbarkeit beziehen.

In Hinsicht auf die landesfürstlichen Commissariate sind aber die dießfälligen Kosten, da diese Emolumente dem Ärarium zufließen, gehörig zu verrechnen, weßhalb auch die Ersatzleistungen, in so fern sie durch das Gesetz Statt finden, nach Umständen an die Bezirks-Obrigkeiten oder an das Ärarium geschehen müssen. Nach Maßgabe des §. 449, des zweiten Theiles des Strafgesetzes gilt diese Bestimmung auch für die Kosten, welche bei dem Verfahren über schwere Polizeiübertretungen auflaufen.

1557. Hofdecret vom 2. Mai 1818, an das Appellations-Gericht in Tirol und Vorarlberg, über Bemerkung der allgemeinen Hofkammer vom 2. April 1818, N. 1448 d. J. G. S.

Für das Amtspersonale der Civil- und Criminal-Gerichte in Tirol und Vorarlberg werden folgende Diäten-Classen bestimmt, und zwar:

für den Präses die VI. Classe;
„ „ Rath, welcher schon früher den Rang und Titel eines Landrathes hatte, die VII. Classe; sonst aber die VIII. Classe;
„ „ Secretär, die IX. Classe;
„ „ Rathsprotocollisten,
„ „ Criminal-Actuar,
„ „ Registrator,
„ „ Expeditor,
„ „ Einreichungs-Protocollisten, } die X. Classe;
„ „ Registranten,
„ „ Kanzellisten, } die XI. Classe.
„ „ Kerkermeister, die XII. Classe.

Den Gerichtsdienern und Gefangenwärtern gebuhren die Zehrungsgelder der III. Classe mit täglichen 40 kr.

1558. Hofdecret vom 26. September 1818, an das Appellations-Gericht in Dalmatien, einverständlich mit der allgemeinen Hofkammer, N. 1501 d. J. G. S.

Nach dem von Seiner Majestät genehmigten Grundsatze, daß die Collegial-Gerichte und Präturen in Dalmatien bei Bestimmung des Ranges und der Diäten-Classe ganz den Collegial- und Landgerichten Tirols gleich gehalten werden sollen; werden hiermit für das Personale der Collegial-Gerichte und Präturen Dalmatiens folgende Diäten-Classen bestimmt:

I. Bei den vier Collegial-Gerichten erster Instanz:

a) für den Präses die . . . . . IV. Classe
b) für die Räthe überhaupt, mit Ausnahme derjenigen, welche schon vorher den Rang eines Rathes bei einem Stadt- und Landrechte hatten, die . . . . VIII. „

c) für die Secretäre, zugleich Raths-Protocollisten, die . . . . . IX. Classe,
d) für die Expeditoren, zugleich Einreichungsprotocolls-, und Registraturs-Directoren, die . . . . X. „
e) für die Actuare die . . . . . X. „
f) für die Registranten die . . . . . XI. „
g) für die Kanzellisten die . . . . . XII. „

II. Bei den Prätoren:

a) für die Prätoren überhaupt die . . . . . IX. „
und nur jene Prätoren, welche zugleich befugt sind, Criminal-Untersuchungen abzuschließen, werden in die VIII. Classe gereihet,
b) für die Präturs-Adjuncten die . . . . . X. „
c) für die Cancellieri die . . . . . XI. „
d) für die Kazellisten die . . . . . XII. „

1559. Hofdecret vom 10. October 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 7. September 1818, über Vortrag der allgemeinen Hofkammer, N. 1508 d. J. G. S.

Bei Criminal-Untersuchungen sind die Diäten und Reisekosten in Fällen, wo der Untersuchte die Untersuchungskosten zu tragen hat, nicht von ihm, sondern von dem Criminal-Gerichte, und daher beziehungsweise nach Verschiedenheit der Provincial-Verfassung von dem Criminal-Fonde zu bestreiten. (**1562.**)

1560. Gubernial-Verordnung vom 8. Jänner 1819, Z. 60092.

(Böhm. Prov. G. S. 1. Bd., S. 3.)

Nachträglich zu der Gubernial-Verordnung vom **24.** November v. J. Z. **41,116** wird zur weitern Anweisung der Criminal-Gerichte bedeutet: daß die Criminal-Gerichtsbeamten, wenn sie sich bei ihren Dienstreisen statt der Post der Vorspann bedienen (welches besonders in Ortschaften, wo keine Poststationen bestehen, zu geschehen pflegt), die Vorspann postmäßig zu bezahlen, und sich hierüber bei Einbringung der Reisekosten-Liquidationen auszuweisen haben.

1561. Gubernial-Circulare vom 9. März 1819, Z. 4790.

(Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, 6. Bd., S. 195.)

Mittelst hohen Decretes vom **17.** Februar l. J. Z. **7490—383** hat die hohe Hofkammer zu eröffnen geruhet, es sei im Einverständ-

niſſe mit der k. k. vereinten Hofkanzlei, und dem k. k. General-Rechnungs-Directorium mit Hofkammer Verordnung vom 8. December 1818, Z. 38,943—7659 ſämmtlichen deutſchen Länderſtellen bedeutet worden, daß den privat-herrſchaftlichen Beamten, welche den Staats-Beamten im Range nachſtehen, und daher auch geringere Diäten zu beziehen haben, wenn ſie zugleich politiſche Werb-Bezirks-Commiſſäre ſind, bei Reiſen außer ihren Bezirken, als bei Recruten-Transporten, kreisämtlichen Delegationen, oder auch Geſchäftsreiſen, wo der Diäten-Bezug durch frühere Verordnungen bewilliget iſt, die Diäten nach der 10. Claſſe mit 4 fl., jenen, die keine Bezirks-Commiſſäre ſind, nach der 11. Claſſe mit 3 fl., und den Unterbeamten nach der 12. Claſſe mit 2 fl. zu bemeſſen ſeien, als Fuhrkoſten-Vergütung aber die normalmäßige Vorſpannsgebühr mit 1 fl. für jede Poſt-Meile (d. i. 4000 n. ö. Klafter) Entfernung von ihrem Wohnorte für den Fall zu bewilligen ſei, wenn ſie die Fuhren von den Parteien nicht in natura erhalten.

Die in ihren Bezirken vorfallenden Reiſen haben jedoch die privat-herrſchaftlichen Beamten unentgeldlich zu machen, wenn nicht beſondere Vorſchriften für das Geſchäft, in welchem ſie reiſen, den Diäten-Bezug ausdrücklich beſtimmen.

Welche hohe Hofkammer-Entſchließung dem k. k. Kreisamte zur eigenen Wiſſenſchaft und Verſtändigung der dortigen Patrimonial-Landgerichte hiermit eröffnet wird.

1562. Hofdecret vom 20. März 1819, an das galiziſche Appellations-Gericht, einverſtändlich mit der vereinten Hofkanzlei, N. 1550 d. J. G. S.

Die durch das Hofdecret vom 10. October 1818, N. 1508 der J. G. S., bekannt gemachte höchſte Entſchließung vom 7. September 1818 (**1559.**), vermöge welcher bei Criminal-Unterſuchungen die Diäten und Reiſekoſten in Fällen, wo der Unterſuchte die Unterſuchungskoſten zu tragen hat, nicht von ihm, ſondern von dem Criminal-Gerichte, und daher bezugsweiſe, nach der Provincial-Verfaſſung, von dem Criminal-Fonde zu beſtreiten ſind, hat auch auf die verfloſſenen Fälle, wo die Parteien zu den Koſten bereits verurtheilt, aber dieſelben noch nicht hereingebracht worden ſind, zu wirken.

1563. Gubernial-Decret vom 11. Juni 1819, Z. 24,155.

(Böhm. Prov. G. S. 1. Bd., S. 97.)

Aus den von mehreren Criminal-Gerichten zur Vergütung eingebrachten Diäten- und Reiſekoſten-Liquidationen iſt erſehen worden, daß die zur nothwendigen Aufnahme des Thatbeſtandes, und ander-

weitigen Untersuchungen reisenden Criminal-Beamten in Ansehung der Gelegenheiten sich nicht gleich benehmen, indem einige zur Vornahme ihrer Reisen sich der Post, andere gedungener Gelegenheiten, und noch andere der Vorspann bedienen, deren Bezahlung wieder verschieden, nemlich theils vorspanns- und theils postmäßig aufgerechnet wird.

Damit sich nun hierinfalls von allen Criminal-Gerichten übereinstimmend benommen werde, hat die k. k. Hofkanzlei mit Decrete vom **6.** Mai l. J. H. Z. **14,004**, die Weisung dahin erlassen, daß, da nach dem Diäten-Normale vom 18. Jänner **1807** §. **11** in der Regel alle Commissionsreisen der Beamten mit Postpferden zu geschehen haben, und nur in derselben Ermangelung andere Fuhren um die jeden Orts üblichen billigen Preise bedungen werden können, und nach den beiden Hofkammer-Decreten vom **20.** und **24.** August **1807** die bisher übliche Vorspann nur da, wo sie früher bestand, noch ferner zu bestehen habe, die Criminal-Beamten bei ihren Geschäftsreisen die Post oder gedungene Fuhren gegen die, die postmäßigen Gebühren nicht zu überschreitende Bezahlung, und nur dann, wenn sie auf Seitenstraßen die nöthigen Pferde nicht erhalten können, zwar die Vorspann zu nehmen, aber solche, wie die Bancalbeamten gleichfalls postmäßig zu bezahlen haben.

1564. Hofkammer-Decret vom 19. Juni 1820, an das Gubernium in Dalmatien, einverständlich mit der obersten Justizstelle, N. 1667 d. J. G. S.

Da keine wesentlichen Anstände bestehen, aus welchen die wegen der Diäten und Reisekosten für die Präturs-Beamten im lombardisch-venetianischen Königreiche bestehenden Vorschriften nach der höchsten Anordnung vom **22.** October **1819** auf die Präturs-Beamten in Dalmatien nicht angewendet werden könnten; so hat man die Einführung dieser bereits unter dem **30.** November **1819** bekannt gemachten Vorschriften für die Präturs-Beamten in Dalmatien beschlossen.

Hiernach werden dieselben nur für die außerordentlichen Reisen außer ihren Präturs-Bezirken die Diäten und Reisekosten nach den österreichischen Normalien, und zwar:

die Prätoren nach der . . . . **IX.** Classe,
„ Adjuncten . . . . . **X.** „
„ **Cancellieri** . . . . . **XI.** „
und „ **Scrittori** . . . . . **XII.** „

zu beziehen haben; dagegen sind ihnen für die Reisen innerhalb der Präturs-Bezirke in allen Angelegenheiten des bürgerlichen, peinlichen und adeligen Richteramtes nur die in dem italienischen Regulative vom **11.** September **1807** enthaltenen Gebühren zu erfolgen.

1565. Hofkammer-Decret vom 5. Juli 1820, an die Länderstelle in Tirol und Vorarlberg, N. 1671 d. J. G. S.

Die Quittungen über Diäten unterliegen auch in Criminal-Fällen, wie bei anderen Geschäftsreisen, dem classenmäßigen Stempel, welchen der Empfänger der Diäten zu bezahlen hat.

1566. Gubernial-Verordnung vom 5. April 1821, Z. 13,133, an die Kreisämter, Staatsbuchhaltung und das Cameral-Zahlamt.

(Böhm. Prov. G. S. 3. Bd., S. 201.)

Um die erforderliche Rechnungsordnung hinsichtlich der einigen Criminal-Gerichten, wegen Unvermögenheit der Gemeinderenten zur Bestreitung der Reisekosten der Criminal-Gerichts-Beamten aus der Kreiscasse angewiesenen Vorschüsse zu erzielen, und zu verhindern, daß kein derlei Vorschuß verschwiegen, und unverrechnet bleibe, wird Folgendes angeordnet:

1. Diese Vorschüsse sind von nun an nicht mehr unmittelbar von dem betreffenden zur Untersuchung beordneten Beamten, sondern von den Criminal-Rechnungsführern bei der Kreiscasse zu erheben, und zu quittiren, von diesen alsogleich die Verläge aus der Criminal-Fonds-Dotation in ihren Rechnungen in Empfang zu bringen, so fort diese Beträge den betreffenden Gerichtsbeamten von dem Rechnungsführer gegen ungestempelte Quittungen zu erfolgen, und als Reisevorschuß in Ausgabe zu stellen, und eben so sind

2. alle bereits adjustirten und aus der Criminal-Dotation angewiesenen Reisekosten nicht von den Liquidanten, sondern von den Criminal-Rechnungsführern gegen von ihnen ausgestellte und vom Criminal-Gerichtsvorsteher coramisirte ungestempelte Quittungen bei der Kreiscasse zu erheben, in der Criminal-Rechnung als Verläge auf Reisekosten in Empfang zu stellen, und dann erst gegen classenmäßig gestempelte Quittungen an die Untersuchungs-Commissäre zu erfolgen, und als Reisekosten unter Beilegung der Quittung und Reiseparticularien in Ausgabe zu legen. Endlich werden

3. die Kreisämter angewiesen, zur Gewinnung der Zeit und Ersparung der Schreiberei die von den Criminal-Gerichten von Zeit zu Zeit einbringenden Reisekosten-Liquidationen, nachdem selbe von den Kreisämtern genau geprüft, und (wofür dieselben streng verantwortlich bleiben) ganz nach der Gubernial-Verordnung vom 2. November 1820, Z. 54,614 (a. a. O. 2. Bd., S. 631) verfaßt befunden worden sind, nicht mehr an die Landesstelle, sondern unmittelbar der k. Staatsbuchhalterei zu übersenden, welche selbe gehörig zu adjustiren und zur Zahlungsanweisung vorzulegen haben wird.

1567. Hofdecret vom 24. August 1821, an das Appellations-Gericht in Dalmatien, über Note der allgemeinen Hofkammer, vom 13. August 1821, N. 1793 d. J. G. S.

Den Beamten der Präturen sind bei Dienstreisen außerhalb ihrer Amtsbezirke, den Beamten der Collegial-Gerichte aber bei den Reisen innerhalb und außerhalb ihrer Amtsbezirke, nebst den bereits ausgesprochenen Diäten nicht die Vorspann, sondern die in dem österreichischen Fuhr- und Zehrungskosten-Normale vom **21. Mai 1812**, **N. 992** d. J. G. S. (**1552.**), bestimmten und sich nach den Diäten-Classen richtenden Postspesen, und übrigen Gebühren zu gestatten, und sind hiernach die Particularien zu adjustiren. Die Bewilligung dieser Postspesen hat jedoch nur auf jene Straßen sich zu erstrecken, und nach jenen Ortern statt zu finden, wo wirkliche Postämter bestehen, und wohin mit Postpferden gefahren werden kann; wohingegen bei Reisen außer der Poststraße nur die Vorspann aufzurechnen ist.

1568. Gubernial-Verordnung vom 8. Februar 1823, an die Kreisämter, Z. 63,821 vom Jahre 1822.

(Böhm. Prov. G. S. 5. Bd., S. 43.)

Es haben sich seit kurzer Zeit Fälle ergeben, daß einige Criminal-Gerichts-Beamten, welche zu Commissionsreisen in Criminal-Angelegenheiten Vorschüsse erhalten haben, die letzteren in den eingebrachten Reiseparticularien nicht ganz ausgewiesen, übrigens aber theils solche Vorschüsse, theils die bereits angewiesenen Diäten und Reisekosten selbst bei der Kreiscasse erhoben, und dadurch die Gubernial-Verordnung vom 5. April **1821**, Gub. Z. **13,133** (**1566.**), nach welcher derlei Beträge nicht unmittelbar von dem betreffenden Criminal-Gerichts-Beamten, sondern von dem Criminal-Rechnungsführer bei der Kreiscasse, zur weiteren Erfolgung an den ersteren zu erheben sind, außer Acht gelassen haben.

Zur Vermeidung des ersteren Falles darf von nun an die Anweisung der zu Commissionsreisen in Criminal-Angelegenheiten von den criminalgerichtlichen Beamten benöthigenden Vorschüsse, falls die betreffenden Gemeinde-Renten solche gegen Rückvergütung aus dem Criminal-Fonde zu leisten außer Stande wären, nur von dem k. Kreisamte geschehen, und die Auszahlung der angewiesenen Beträge von Seite der Kreiscasse nur gegen die von dem Criminal-Gerichts-Vorsteher und dem k. Kreisamte coramisirte Quittung des Criminal-Rechnungsführers, in welcher sowohl der Gegenstand der Commission, als auch der Name des vorschußnehmenden Individuums aufgeführt zu erscheinen hat, geleistet werden.

Über die angewiesenen Beträge haben die k. Kreisämter eine

Vormerkung zu führen und bei Gelegenheit, als denselben die Reisekosten-Liquidationen der Criminal-Gerichts-Beamten zur Bestätigung der Meilen-Distanz vorgelegt werden, sich sogleich nicht nur die Ueberzeugung zu verschaffen, ob auf diese oder jene Commissionsreise ein Vorschuß erhoben worden, und ob der erhobene Vorschuß vorschriftsmäßig in der Liquidation aufgeführt erscheine, sondern der letzteren auch beizufügen, wie viel der betreffende Liquidant an Vorschuß erhalten habe.

Was den zweiten Fall betrifft, so haben die Kreisämter zur Vermeidung ähnlicher Unzukömmlichkeiten die Kreiscassen anzuweisen, unter Dafürhaftung beider Cassebeamten an Niemanden als an den Criminal-Rechnungsführer die zur Criminal-Gerichtspflege gehörigen Beträge auszuzahlen.

Von dieser Verordnung haben die k. Kreisämter die dortkreisigen Criminal-Gerichte zur Darnachachtung zu verständigen.

1569. Gubernial-Verordnung vom 27. Februar 1823, Z. 5732, an die Kreisämter.

(Böhm. Prov. G. S. 5. Bd., S. 59.)

Die k. Kreisämter haben den Criminal-Gerichten zur genauen Darnachachtung zu bedeuten, daß die Landesstelle die hinsichtlich der k. Kreis-Commissäre bestehende mit Gubernial-Verordnung vom **17.** Juli **1821**, G. Z. **34,993** (a. a. O. **3.** Bd., S. **409**) kundgemachte Vorschrift wegen Bestätigung der den Reisekosten-Liquidationen beizuschließenden Operationsjournale durch die Local-Oberbeamten auch auf die böhmischen Criminal-Gerichte in der Hinsicht auszudehnen befunden habe, daß auch die Criminal-Gerichtsbeamten in Hinkunft die bei den criminalgerichtlichen Commissionen zu führenden Operationsjournale, welche den zur Zahlungsanweisung an die Landesstelle gelangenden Reisekosten-Liquidationen beigelegt werden, jedesmal von dem Local-Oberbeamten des Untersuchungs-Ortes bestätigen zu lassen, gehalten sind.

1570. Hofdecret vom 11. April 1823, an das galizische Appellations-Gericht, über Eröffnung der allgemeinen Hofkammer vom 1. April 1823, N. 1934 d. J. G. S.

Künftig ist sich bei Adjustirung der Reise-Particularien der bei den galizischen Criminal-Gerichten angestellten Auscultanten, Accessisten und Practicanten, in Hinsicht der Zehrungsgelder, nach der **XII.** Classe des Diäten-Normales, worin täglich zwei Gulden ausgemessen sind, zu benehmen. (**1552.**)

1571. Gubernial-Circulare vom 21. Auguſt 1823, Z. 13,735—3534.

(Raccolta delle leggi ecc. dell' anno 1823, per la Dalmazia, pag. 234.)

L'eccelsa i. r. aulica camera generale delle finanze col suo decreto 18 decorso luglio al n. 29,820—1488 ha dichiarato, che la tariffa italiana 11 settembre 1807 dovrà servire di norma sull' indennità di viaggio dovuta agl' impiegati, che in tale loro qualità hanno da comparire nelle processure criminali come testimonj. Tanto si reca a notizia di esso i. r. uffizio ad opportuna sua direzione.

1571 a) Gubernial-Circulare vom 26. Auguſt 1823, Z. 13,768—3321.

(Raccolta delle leggi ecc. dell' anno 1823 per la Dalmazia, pag. 237.)

Esigono le regole di contabilità, che i giornali di viaggio dei medici e chirurghi circolari, e così quelli dei medici e chirurghi urbani, quando si riferiscono ad oggetti concernenti la giustizia criminale, sieno, prima della loro prosecuzione al governo, assoggettati all'esame ed al visto del preside del tribunale di prima istanza.

L'i. r. uffizio del circolo nel rilasciare istruzioni conformi verso chi spetta saprà pure fare un cenno relativo al preside del detto tribunale.

1572. Hofdecret vom 10. September 1825, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 22. Auguſt 1825, N. 2131 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben mit höchſter Entſchließung vom 1. Auguſt 1825 die Diäten-Gebühr für ſämmtliche Hof- und Staatsbeamten, vom 1. November 1825 anzufangen, um ein Fünftel der gegenwärtigen Ausmaß in allen Claſſen herabzuſetzen befunden. (**1552.**)

Die nachſtehenden Ausweiſe enthalten die für die Zukunft beſtimmten Geldbeträge in Conventions-Münze.

I. Ausweis

der für die zwölf Diäten-Classen, vom 1. November 1825 anzufangen, bestimmten Geldbeträge in Conv. Münze.

Sechs obere Classen.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
	20 fl.	17 fl. 36 kr.	15 fl. 12 kr.	12 fl. 48 kr.	10 fl. 24 kr.	8 fl.
Sechs untere Classen.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
	6 fl. 24 kr.	4 fl. 48 kr.	4 fl.	3 fl. 12 kr.	2 fl. 24 kr.	1 fl. 36 kr.

II. Ausweis

der für die drei Classen der Zehrungsgelder, vom 1. November 1825 anzufangen, bestimmten Geldbeträge in Conventions-Münze.

Classe.	I.	II.	III.
Geldbetrag.	1 fl. 12 kr.	48 kr.	32 kr.

1573. Hofdecret vom 20. März 1826, an das Appellations-Gericht für Tirol und Vorarlberg, einverständlich mit der allgemeinen Hofkammer, N. 2176 d. J. G. S.

Die Beamten der Collegial-Gerichte sind bei den Dienstreisen in Criminal-Geschäften, welcher in einer Entfernung auch unter zwei Stunden von dem Sitze des Gerichtes vorfallen, hinsichtlich der Diäten ganz nach den allgemeinen Directiven zu behandeln, welche auch in Ansehung der Sanitäts-Beamten dahin ausgelegt wurden, daß sie die Vergütung der Fuhrkosten und Diäten, ohne Rücksicht auf die Größe der Entfernung vom Amte, zu erhalten, und in jenen Fällen, wo das ganze Geschäft mit Einschluß der Reise in einem halben Tage beendiget werden kann, auch nur halbe Diäten zu beziehen haben.

1573 a) Gubernial-Circulare vom 25. Juli 1826, Z. 14,275—1648.

(Raccolta delle leggi ecc. dell' anno 1826, per la Dalmazia pag. 271.)

Sopra consulta di questo governo, l' eccelsa i. r. aulica camera generale delle finanze ha dichiarato con decreto 21 giugno prossimo passato, n. 24,866—2472 previe le intelligenze con l' eccelsa i. r. aulica cancelleria unita, che tanto i medici privati quanto quelli, che hanno impiego pubblico civile o militare nel regno lombardo-veneto ed in Dalmazia, qualora vengono destinati a commissioni in oggetti criminali, entro il circondario del tribunale o il distretto della pretura, in cui abbiano il domicilio, sono da considerarsi periti esercenti professioni ed arti liberali, e da trattarsi relativamente alle diete ed alle spese di viaggio secondo l' articolo VI. della tariffa italica posta in attività in seguito del decreto della stessa eccelsa aulica camera 12 marzo 1824 n. 9211—830 e diramata dal governo in data 6 aprile dell' anno stesso col n. 6620—1779.

1574. Hofdecret vom 15. October 1830, an das böhmische Appellations-Gericht, im Einverständnisse mit der vereinten Hofkanzlei, N. 2488 d. J. G. S.

Den in criminalgerichtlichen Angelegenheiten auf Local-Commissionen außer dem gewöhnlichen Wohnorte versendeten Criminal-Gerichts-Beamten gebühret, selbst innerhalb ihres Jurisdictions-Bezirkes, die gesetzlich zugestandene Vergütung der nöthigen Reisekosten, und der Bezug der charactermäßigen Diäten, nicht aber den unter gleichen Umständen jure delegato oder proprio einschreitenden Dominical-Gerichts-Beamten die Aufrechnung der gehabten Reisekosten und Diäten *).

*) Mit Gub. Vdg. v. 2. September 1841, Z. 43,125 an sämmtliche Kreisämter (böhm. Prov. G. S. 23. B. S. 402) wurde die im obigen Hofdecrete v. 15. October 1830 N. 2488 d. J. G. S. beziehungsweise Hkzd. v. 23. September 1830, Z. 21,779 (a. a. O. 12. Bd., S. 561) angeführte Vorschrift mit dem weiteren Auftrage in Erinnerung gebracht, jede zur Zahlungs-Anweisung einlangende Diäten- oder Reisekosten-Liquidation in dieser Hinsicht genau zu prüfen, und jedesmal unter eigener Haftung zu bestätigen, daß der Commissionsort außer- oder innerhalb des Amts-Bezirks des untersuchenden Beamten liege.

1575. Hofkanzlei-Decret vom 27. Jänner 1832, an das küstenländische Gubernium, dem inneröster-reichisch-küstenländischen Appellations-Gerichte mitgetheilt durch Hofdecret vom 10. Februar 1832, N. 2547 d. J. G. S.

Die Anfrage wegen Behandlung der Criminal-Gerichts-Beisitzer rücksichtlich der Fuhr- und Zehrungskosten, im Falle sie außer ihrem Wohnsitze zu Thaterhebungen beigezogen werden, findet man über vorläufige Einvernehmen mit der obersten Justizstelle und der allgemeinen Hofkammer dahin zu erledigen, daß jenen Personen, welche nach dem §. 237, des ersten Theiles des Strafgesetzbuches, zu Thaterhebungen beigezogen werden, in dem Falle als sie sich hierzu außer ihren Wohnort zu verfügen haben (was jedoch nur in sehr seltenen Fällen von Erhebungen in unbewohnten Orten Statt finden kann, weil bei Erhebungen in bewohnten Ortschaften immer aus dem Orte selbst zwei Vertrauen verdienende Personen beizuziehen sind), die ihren persönlichen Verhältnissen angemessene Fuhr und Kost nach der Analogie des §. 528, des ersten Theiles des Strafgesetzbuches, zu vergüten oder zu verschaffen ist, daß jedoch hierbei alle unnöthige Kosten vermieden, und dergleichen Beisitzer, so weit es thunlich ist, in dem Wagen des abgeordneten Gerichts-Beamten mitgenommen werden sollen. (**1549.**)

1576. Hofdecret vom 23. März 1832, an sämmtliche Appellations-Gerichte, im Einverständnisse mit der vereinigten Hofkanzlei und der Hofcommission in J. G. S., N. 2554 d. J. G. S.

Über die Frage: ob die Diäten und Reisekosten der Ärzte und Wundärzte, welche zu Criminal-Untersuchungen beigezogen werden, dem Inquisiten, wenn er zum Ersatze der Criminal-Kosten verurtheilet wird, aufzurechnen seien, wird bedeutet: daß unter den Diäten und Reisekosten, von welchen das Hofdecret vom 10. October 1818 (J. G. S. N. 1508) [**1559.**] spricht, nur jene der Beamten, nicht aber auch jene der Ärzte und Wundärzte zu verstehen sind, und daß daher dieses Hofdecret durch den auf die im Eingange vorausgehenden Worte: bei Criminal-Untersuchungen sind die Diäten und Reisekosten ꝛc. unmittelbar zu folgen habenden Ausdruck: der Beamten ꝛc. seine nähere und klare Bestimmung erhalte.

1576 a) Regierungs-Erledigung vom 20. Juni 1835, Z. 18,430.

(Prov. G. S. für Österreich ob der Enns und Salzburg, 17. Thl., S. 252.)

In Gemäßheit der für die Provinz Tirol mit a. h. Genehmigung bestehenden und zu Folge a. h. Entschließung vom **1.** März **1833**, für die Provinz Österreich ob der Enns gleichmäßig vorgezeichneten Cinosur, wird laut h. Hofkanzlei-Decretes vom **13.** Juni **1835**, Z. **1598**, der Wortlaut der Hofverordnung vom 9. März **1833**, Z. **5405** dahin berichtiget, daß die besondere Verrechnung und Vergütung der Diäten bei Reisen der l. f. Pfleggerichtsbeamten in strafrichterlichen Angelegenheiten einzutreten hat, sobald der Ort der Amtshandlung vom Sitze des Pfleggerichtes eine halbe Meile entfernt ist.

1577. Verordnung der k. k. oberösterreichischen Regierung, Z. 5004, in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 7. Februar 1837, Z. 6051.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc., 1838, 3. Bd. S. 132.)

Im Anschlusse wird der k. k. Regierung eine Abschrift der von dem k. k. General-Rechnungs-Directorium, im Einverständnisse mit der vereinigten Hofkanzlei, der obersten Justizstelle und der allgemeinen Hofkammer unterm **25.** Jänner l. J. an die ob der ennsische Staatsbuchhaltung erlassenen Weisung in Betreff der Liquidirung der Diäten für die in Criminal-Angelegenheiten commissionell verwendeten Beamten der l. f. Pfleggerichte zur Wissenschaft mitgetheilt.

In Erledigung des Berichtes vom **30.** April **1836**, Z. **4065**, wird der Prov. Staatsbuchhaltung bedeutet, daß das Benehmen, wornach sie bei Liquidirung der Diäten für Beamte von Pfleggerichten im Salzburger- und Innkreise, welche in Criminal-Angelegenheiten commissionell verwendet wurden, auf die Circular-Verordnung der ehemaligen ob der ennsischen Staatsgüter-Administration vom **11.** März **1830** zurück sah, immer einiges für sich hat. Doch wäre es in den speciellen Fällen, welche zur vorliegenden Verhandlung Anlaß gaben, vorsichtiger gewesen, wenn sie, statt die Diäten zu streichen oder zu mäßigen, bloß in einem Berichte an die Regierung auf die bedenklich scheinenden Umstände aufmerksam gemacht hätten.

Um ihr jedoch für ihr Benehmen in künftigen ähnlichen Fällen einen bestimmten Anhaltspunct zu verschaffen, so wird ihr im Einvernehmen mit der obersten Justizstelle, der vereinten Hofkanzlei und der allgemeinen Hofkammer, als Richtschnur vorgezeichnet, daß solche Diäten-Aufrechnungen, sie mögen sich auf das untergeordnete Personale, oder die Pfleger selbst beziehen, ohne Anstand zu beziehen sind, wenn sie von dem Pfleger selbst als richtig bestätiget, und eigenhändig unterschrieben sind.

1578. Gubernial-Verordnung vom 23. Juli 1840, an die k. Kreisämter, das Prager Criminal-Gericht und die Staatsbuchhaltung, Z. 39,755.

(Böhm. Prov. G. S. 22. Bd., S. 370.)

Mit der Verordnung vom 2. November 1820, Z. 54,614 wurde den Criminal-Gerichten aufgetragen, den Diäten- und Reisekosten-Liquidationen der Criminal-Beamten in Criminal-Angelegenheiten jedesmal die Bestätigung beizufügen, daß die Local-Commissäre nothwendig, und das Benehmen der Commission nach Ergebniß des vorzulegenden Tagebuches zweckmäßig war, worunter auch der Umstand begriffen ist, daß die Commission nicht unnöthiger Weise durch nicht zweckdienliche, ganz überflüssige oder sehr ausgedehnte Einvernehmungen und Erhebungen verzögert werde.

Diese nothwendige Maßregel hat bisher auf die Geldverhältnisse des Criminal-Fondes den vortheilhaftesten Einfluß geäußert, weil nicht selten von Seiten der Criminal-Gerichte die auf Commissionen zugebrachten Tage bedeutend vermindert, und bloß auf das Nothwendige beschränkt wurden. Von mehreren Criminal-Gerichten wird zwar dieses Verfahren ohne Unterschied beobachtet, indem auch die Liquidationen der im Delegations-Wege einschreitenden städtischen und anderweitigen Privat-Beamten durch das betreffende Criminal-Gericht dem k. Kreisamte, zur weiteren Beförderung an die k. Staatsbuchhaltung überreicht werden, nachdem sie vorher vom Criminal-Gerichte selbst einer gleichen Beurtheilung, welcher die Liquidationen der eigenen Beamten unterliegen, unterzogen wurden.

Dagegen werden in mehreren Kreisen die Liquidationen der delegirten Beamten unmittelbar bei dem k. Kreisamte eingebracht, und die k. Staatsbuchhaltung hiedurch außer Stand gesetzt, in Ermangelung der dießfälligen Vorprüfung durch das betreffende Criminal-Gericht, welches den Gang der commissionellen Erhebung und Verhandlung am sichersten prüfen kann, die Liquidationen gehörig, ohne dem Criminal-Fonde oder den Liquidanten nahe zu treten, adjustiren zu können.

Um den Criminal-Fond vor jeder nicht selten ungebührlichen Aufrechnung sicherzustellen, wird die obige Verordnung auch auf alle übrigen in Criminal-Angelegenheiten intervenirenden delegirten Beamten hiermit ausgedehnt, und das k. Kreisamt angewiesen, den Criminal-Gerichten zu bedeuten, alle derlei Liquidationen vorerst der vorgeschriebenen strengen Prüfung zu unterziehen, selbst aber die genaue Beobachtung dieser Vorschrift zu überwachen.

1578 a) Hofkanzlei-Decret vom 14. Jänner 1841 an sämmtliche Länderstellen.

(Pichl, 67. Bd., S. 8.)

Es ist zur Kenntniß der Hofkanzlei gelangt, daß das General-Rechnungs-Directorium mittelst Decretes vom **23.** März **1836** sämmtliche Provincial-Staatsbuchhaltungen angewiesen hat, bei Liquidirung von Reiseparticularien in der Regel die Entscheidung der administrirenden Behörde in jenen Fällen einzuholen, wann ein Beamter, welchem Postpferde zu ämtlichen Reisen auf Poststraßen bewilliget sind, im lombardisch-venetianischen Königreiche in den Wintermonaten vom ersten October bis letzten März nicht wenigstens fünf und in den übrigen Monaten nicht wenigstens sechs Posten, in den anderen Provinzen aber in der bezeichneten Winterperiode nicht wenigstens vier und in den Sommermonaten nicht wenigstens fünf Posten täglich zurückgelegt hat.

Zugleich wurden die Buchhaltungen nach Maßgabe eines am **27.** Jänner **1830**, im Einvernehmen mit der allgemeinen Hofkammer erlassenen Decretes ermächtiget, die Reiseparticularien selbst nach einem niederen täglichen Meilen-Ausmaße zu adjustiren, wenn die Verzögerungen der Reisen durch die Umstände oder durch beigebrachte legale Beweise als nothwendig dargethan und gerechtfertiget sind, so wie es anderer Seits den Buchhaltungen unbenommen bleibt die Adjustirung selbst nach einem höhern als dem oben festgesetzten Meilen-Ausmaße gegen den Stand des Particulars zu vollziehen, sobald besondere Umstände dieses Verfahren begründen.

Es steht sonach zu erwarten, daß die Landesstelle in vorkommenden Fällen dieser Art die für die Particularleger sprechenden Billigkeitsrücksichten mit dem Interesse des öffentlichen Dienstes und der Fonde möglichst in Einklang zu bringen wissen wird.

Man findet nun die oben citirte Weisung des General-Rechnungs-Directoriums der Landesstelle, theils zur Wissenschaft, theils zur Nachachtung in Absicht auf jene Reisen mitzutheilen, welche auf Rechnung politischer, unter der Curatel der Staatsverwaltung stehender öffentlicher Fonds, der Stände und Communen vorgenommen werden.

Stempelfreiheit der Reise-Particularien, deren Beilagen folgen der Regel des Gesetzes.

1579. Hofkammer-Decret vom 5. Februar 1842, Z. 4110—412.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1842, 3. Bd., S. 440.)

Die Reise-Particularien der Beamten, und die Einbegleitung, mit welcher sie überreicht worden sind, in Gemäßheit des §. 81 Z. 1 des Stempel- und Targesetzes vom Stempel befreit (**1584.**)

Die Beilagen der Reise-Particularien, als Quittungen, Zeugnisse u. s w. folgen der Regel des Gesetzes *).

Stempelbehandlung der Quittungen über pfleggerichtliche Reise-Pauschalien.

1579 a) Hofkammer-Decret vom 1. Jänner 1843, Z. 46,876—4260.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1843, Juni-Heft, S. 277.)

Bei Behebung der Quittungen der den Pfleggerichten bewilligten Reise-Pauschalien ist zu unterscheiden:

a) zwischen den Quittungen, womit die Pfleggerichte als öffentliche Behörden der Casse im Ganzen das für das Pfleggerrichts-Personale enthaltenen Pauschale quittiren, und

b) zwischen jenen Quittungen, womit die einzelnen Pfleggerichts-Beamten oder Diener über die ihnen verabfolgten Theilbeträge an dem Gesammt-Reise-Pauschale quittiren.

Ad a) tritt allerdings der Fall einer Stempelpflicht nicht ein, weil das Pfleggericht als öffentliches Amt der Cameral- oder Creditscasse, als einem öffentlichen Amte, die betreffende Quittung auszustellen hat, somit die Bestimmungen der §§. 81, Z. 25 und 84 des Stempel- und Targesetzes zu gelten haben.

Die von den Beamten oder Dienern auszustellenden, ad b) erwähnten Quittungen dagegen über die von ihnen empfangenen Antheile an dem Gesammtpauschale des Pfleggerichtes sind im Sinne der Hofkammerverordnung vom 24. April 1841, Z. 10455—1214, da diese Pauschalien auch die Diäten- und Zehrungsgelder in sich begreifen, und die letztern beiden nach der Natur eines Pauschales nicht ausge-

*) Gleichlautend mit obiger Hofverordnung ist das Hkzd. v. 3. Juni 1841, an die steiermärkisch-illirische Cameral-Gefällen-Verwaltung. (Pichl, 67. Bd., S. 99.)

schieden werden können, nach dem ganzen Betrage, worüber quittirt wird, mit dem gesetzlichen Stempel zu versehen. Im Falle dem Beamten oder Diener das Pauschale lediglich als Entschädigung für vollzogene strafgerichtliche Reisen erfolgt wird, und somit dieses Pauschale ausschließend als Reisekosten-Vergütung zu betrachten ist, und in solchen Fällen die Diäten und Zehrungsgelder besonders erfolgt und auf classenmäßig gestempelten Empfangsscheinen quittirt werden, tritt im Sinne des gedachten Hofkammererlasses, der §. 81 Z. 25 des Stempel- und Taxgesetzes ein.

Reise-Particularien sind 14 Tage nach beendigtem Commissions-Geschäfte vorzulegen.

1580. Hofdecret vom 4. Jänner 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 5. December 1826, N. 2247 d. J. G. S.

Um der überhand nehmenden Verzögerung in Einreichung der Reise-Particular-Rechnungen entgegen zu wirken, hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit Verordnung vom 20. August 1807, den für die Einreichung der Reise-Particularien in der General-Verordnung vom 18. Jänner 1807 festgesetzten Termin von sechs Monaten dergestalt peremtorisch erklärt, daß nach Verlauf dieses Termines keine Reise-Particularien mehr angenommen werden dürfen, und die Vorschüsse, welche ein Beamter hierauf erhalten hat, demselben ganz zur Last geschrieben, und durch Abzüge von seiner Besoldung hereingebracht werden sollen: auch nur in solchen Fällen, wo die Verspätung der Rechnungs-Einreichung ohne Schuld der Rechnung legenden Beamten geschieht, die Nachsicht bei der Hofkammer selbst angesucht werden könne.

Dieser Termin wurde mit der Verordnung vom 8. Februar 1808 für die Cassebeamten auf vierzehn Tage herabgesetzt.

Da nun die Erfahrung gezeigt hat, daß der oben erwähnte Termin keineswegs zu kurz sei, hat die k. k. allgemeine Hofkammer durch Verordnung vom 5. December 1826, den für die Cassebeamten festgesetzten Termin von 14 Tagen zur Vorlage ihrer Reise-Particularien, auf alle politische, Justiz-, Cameral- und Gefällsbeamte, in so fern sie Vorschüsse aus Cameral- oder Gefällscassen erhalten, oder die Vergütung ihrer Reisekosten aus diesen Cassen zu erhalten haben, in der Art auszudehnen befunden, daß von nun an jedes Reise-Particulare ohne Unterschied, ob hierauf ein Vorschuß erhoben wurde, oder nicht, längstens binnen 14 Tagen von Beendigung des Commissions-Geschäftes an zu rechnen, der Behörde vorgelegt, und demselben zugleich der von einem erhaltenen Vorschusse allenfalls noch in Handen des Rechnungslegers verbliebene Rest, oder die Ausweisung, daß dieser Rest bereits an die Casse zurückersetzt sei, beigeschlos-

sen werde, die Überschreitung dieses Termines aber nicht nur den Verlust der in das Verdienen gebrachten Gebühren und Reisekosten, sondern auch den Rückersatz des ganzen allenfalls erhobenen Vorschusses zur Folge habe. Übrigens wurden die Länderstellen ermächtiget, bei Terminsüberschreitungen solcher Beamten, welche Vorschüsse an Provincial-Cameralcassen zu verrechnen, oder aus denselben die Vergütung ihrer Reisekosten zu erhalten haben, in Fällen, wo wirklich rücksichtswürdige Gründe eintreten, die nachträgliche Passirung zu ertheilen. (**1552** ad XXXII und **1581**.)

1581. Hofkanzlei-Decret vom 18. März 1842, Z. 8100, n. ö. Regierungs-Decret vom 1. April 1842, Z. 14,352.

(Prov. G. S. für Böhmen, 24. Bd., S. 195 und Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 605.)

Die Reise-Particularien sind längstens binnen **14** Tagen nach Beendigung eines Commissions-Geschäftes der betreffenden Behörde vorzulegen, und die Überschreitung dieses Termines, in so weit sie dem Rechnungsleger zur Last fällt, soll nicht nur den Verlust der ins Verdienen gebrachten Gebühren und Reisekosten, sondern auch den Rückersatz des ganzen allenfalls behobenen Vorschusses zur Folge haben. Die nach den Rechnungen sich ergebenden Hereinreste hingegen sind **30** Tage nach der Zustellung der Liquidation zu leisten, widrigenfalls die Entrichtung von Verzugszinsen einzutreten hat. Nach Ablauf von **14** Tagen über den vorgezeichneten Termin von **30** Tagen, soll von derjenigen Casse, welche zur Übernahme von Hereinresten beauftragt worden ist, an die ihr vorgesetzte Stelle von dem im Rückstande gebliebenen Ersatze zum Behufe der weiteren und strengen Betreibung die Anzeige gemacht werden. (**1552** ad XXXII und **1580**)

Aufhebung der früheren Taxe für die Vollziehung der Züchtigung mit Streichen.

1582. Justiz-Hofdecret vom 5. Jänner 1805.

(Kropatschek, 20. Bd., S. 6.)

Da mehrere Anfragen vorgekommen sind, ob für die in dem neuen Strafgesetze als Strafverschärfung angeordnete Züchtigung mit Stock- und Ruthenstreichen die nach der Criminal-Gerichtsordnung vom Jahre **1788**, §. **278** *) bestandene Taxe pr. **1** fl. aus dem Criminal-Fonde zu bewilligen sei? so wird hiermit bekannt gemacht: daß

*) Demjenigen, heißt es in der hierher gehörigen Stelle dieses §., der die Strafe mit Stockstreichen vollzieht, ist die Taxe von einem Gulden bewilliget.

sich in dergleichen Fällen genau nach dem §. 526 des neuen Strafgesetzes zu benehmen sei, vermöge dessen alle Verhandlungen in Criminal-Angelegenheiten, sie mögen bei was immer für einer Behörde vorfallen, von Amtswegen zu verrichten sind, und sonach dafür keine andere Vergütung, Tare oder Abgabe angerechnet werden kann, als welche in diesem neuen Gesetze ausdrücklich gestattet wird.

Lohn für die vollzogene Züchtigung der weiblichen Inquisiten und Sträflinge mit Ruthenstreichen.

(Hfzd. v. 22. October 1812 beim §. 20, (**115**.) und v. 4. August 1813 a. a. O. **116**.)

Grundsätze über Vergütung der Unterhalts- und Verpflegskosten der aus der Strafanstalt einer Provinz in ein Strafhaus einer andern Provinz übersetzten Sträflinge.

(Hfzd. v. 4. März 1824 beim §. 460 **1432**.)

Grundsätze über Bestreitung und Verrechnung der Criminalkosten in Tirol und Vorarlberg.

1583. Gubernial-Kundmachung vom 4. April 1816, Z. 3241.

(Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, 3. Bd., 1. Thl., S. 701 und 4. Bd., I. Thl., S. 463.)

Diese Landesstelle hat in Ansehung der Bestreitung und Verrechnung der Criminalkosten folgende Grundsätze zur Beobachtung aller Criminal-Gerichte aufstellen zu sollen, sich bewogen gefunden.

1. Die Kosten für Criminal-Gegenstände müssen von denjenigen für schwere Polizei-Übertretungen oder Polizei-Gegenstände vollkommen abgesondert werden.

2. Unter den Criminalkosten darf nichts aufgerechnet werden, als was, und wie es das Strafgesetz in den §§. **12**, **13**, **313**, **315**, **316**, **319** und im **18**. Hauptstücke in Betreff der Criminalkosten überhaupt vorschreibt, nemlich die Kosten der Verpflegung, der Zeugen, der Botengänge, und die übrigen außerordentlichen Auslagen, worunter die Auslagen auf Bekleidung, Krankenpflege, Fuhr und Kost der Ärzte, Wundärzte und Hebammen, auf Dollmetscher, auf die zuweilen vorfallende Überlieferung der Verhafteten von dem Criminal-Gerichte; endlich auf den Vollzug eines Todes-Urtheiles, oder einer Brandmarkung gehören.

3. Die Kosten der Verpflegung theilen sich in diejenigen von Arzneien, des Lagerstrohes, der Reinigung, und der Beheizung zur

Winterszeit. Es ist aber dabei ein Unterschied zwischen den Inquisiten und den Abgeurtheilten, die nach dem §. **457** ihre Strafzeit bei dem Criminal-Gerichte aushalten, zu machen, und die ersteren sind nach Unterschied, als sie sich selbst verpflegen können, oder vom Criminal-Gerichte verpflegt werden müssen, nach den §§. **312**, **313**, **314**, **315** und **316** zu behandeln. Auf die letzteren sind die §§. **12**, **13**, **315** allein anwendbar. Bei beiden ist auf die ausgesprochenen Fasttage Rücksicht zu nehmen.

4. In Ansehung der Verpflegungskosten wird die Regulirung des Geldbetrages, um welchen sie bei jedem Gerichte nach Verhältniß der Localpreise aufgerechnet werden können, der politischen Landesstelle vorbehalten.

5. Alle Criminal-Kosten hat das Criminal-Gericht nach dem §. **534**, sogleich als sie verdient sind, zu bezahlen. Dieses versteht sich nicht nur auf diejenigen Kosten, die bei dem Criminal-Gerichte, sondern auch auf diejenigen, die in einem und demselben Processe bei seinem Untergerichte, oder bei andern Criminal-Gerichten vorfallen.

6. Um diese Zahlungen leisten zu können, wird ein jedes Criminal-Gericht, mit dem nöthigen Geldvorschusse durch die Landesstelle in der Art versehen werden, daß ihm monatlich ein bestimmter Betrag bei einer bestimmten Cassa angewiesen wird, und es denselben monatlich gegen von dem Gerichtsvorsteher ausgefertigte Quittung auf Verrechnung zu erheben hat.

7. Alle Vierteljahre hat jedes Criminal-Gericht eine Rechnung über die bei ihm vorgefallenen Criminal-Auslagen nach dem beiliegenden Formulare ℣. an die k. k. Provincial-Staats-Buchhaltung, unmittelbar einzureichen.

%. Formulare

Ausweisung der erlaufenen Criminal-Kosten

Fortlaufende Zahl	Vor- und Zuname der Inquisiten	von	bis	ab Tage	Für Äzung zu täglichen 12 kr. fl.	kr.	Für Lagerstroh zu täglich 1 kr. fl.	kr.	Für Waschwöchentlich 3 kr. fl.	kr.	für Beheizung des Gefängnisses jedesmal 4 kr. fl.	kr.	für Beheizung des Verhörszimmers 6 kr. fl.	kr.	Extra Ordinarien fl.	kr.	Cur- und Medicamenten-Kosten fl.	kr.	Beisitzer-Gebühr ab Stunden	Betrag für die Stunden *) fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.	Hierzu der Betrag von Quartals-Ausn. fl.	kr.	Summe fl.	kr.	Bemerkungen.
1	N. N.	1.	Jän. 31.	92	18	24	1	32	—	39	6	8	3	—	—	36	1	12	18	4	48	36	19	12	30	48	49	
2	N. N.	detto	detto	92	18	24	1	32	—	39	6	8	3	—	—	—	—	—	12	3	12	32	55	—	—	32	55	
3	N. N.	detto	detto	92	18	24	1	32	—	39	6	8	3	—	—	18	—	—	6	1	36	31	37	6	—	37	37	
4	N. N.	detto	Dec. 26.	56	11	12	—	56	—	24	3	44	4	12	—	—	—	48	5	1	20	19	36	—	—	19	36	
5	N. N.	detto 28.	Jän. 12.	46	9	12	—	46	—	18	3	4	—	48	—	—	—	—	3	—	48	14	56	5	4	20	—	
	Summe . .				75	36	6	18	2	39	25	12	14	—	—	54	2	—	44	11	44	135	23	23	34	158	57	

*) Siehe beim §. 237 das Decret der Central-Organisirungs-Hofcommission vom 2. Februar 1817, N. 1312 d. J. G. S. **(942.)** in Folge dessen die Bezahlung der Stunden-Gebühren für die Criminal-Gerichts-Beisitzer in Tirol und Vorarlberg aufzuhören hat.

Diese Rechnung muß von dem Gerichtsvorsteher gefertiget, mit den die Bezahlung beweisenden Beilagen, und besonders mit einem von dem Gerichtsvorsteher gefertigten Auszuge des Tagebuches, welcher alles, was der Kosten halber vorfällt, nach dem §. 539 des St. G. I. Thl., genau enthalten muß, belegt sein.

Die Beilegung der Untersuchungs-Acten wird in dieser Rücksicht nicht gefordert.

8. Diese Rechnungen werden von der Provincial-Staatsbuchhaltung revidirt, und an die Criminal-Gerichte unmittelbar erlediget werden.

Dieselbe wird sodann den Generalconspect über die richtig befundenen Criminal-Kosten eines jeden Vierteljahres der Landesstelle vorzulegen haben.

9. Die Liquidirung des Ersatzes für die Criminal-Kosten, der nach erfolgter Aburtheilung, gemäß der §§. 534, 535, 536 und 537 des Gesetzes von dem Schuldigen oder von dem falschen Anzeiger erholet werden kann, wird sich aus der Rechnung selbst ergeben. Sobald nemlich das Urtheil über einen Beschuldigten ergehet, welches mit den hieher gehörigen Umständen im Tagebuche zu erscheinen hat, so ziehet die Buchhaltung aus der letzten und den frühern Rechnungen den Betrag der einzubringenden Kosten aus, und legt diesen Auszug der Landesstelle vor, welche ihn dem Criminal-Gerichte zur Einbringung mittheilen, und die Cassa zum Empfange der Summe anweisen wird.

10. Das Criminal-Gericht ist aber verpflichtet, schon bei dem Erlasse oder Empfange des Urtheiles auf die Sicherstellung der zu ersetzenden Criminal-Kosten Bedacht zu nehmen, und hat dieselben sobald als möglich einzubringen, und an die Cassa nach erhaltener Anweisung abzuführen.

11. Da nach dem §. 16. des Gesetzes die Kerkerstrafe allezeit mit Arbeit verbunden sein soll, und zur öffentlichen Arbeit nach den §§. 17 und 18 des Gesetzes nur männliche Verbrecher verurtheilt werden können, so behält sich die Landesstelle bevor, in Ansehung aller Sträflinge, die nach dem §. 457 ihre Strafzeit bei den Criminal-Gerichten auszuhalten haben, in die Verhandlung einzugehen, wie durch die Arbeit der Sträflinge bei den Criminal-Gerichten, ein Theil ihrer Verpflegungskosten bedeckt werden könne.

Diese Grundsätze werden dem Kreisamte mit dem Auftrage mitgetheilt, hiernach die betreffenden Unterbehörden von nun an zur genauen Benehmung anzuweisen.

Gesetzliche Bestimmungen über die Stempelfreiheit der aus Verhandlungen in Criminal-Angelegenheiten entstehenden Schriften.

1584. Patent vom 27. Jänner 1840, kundgemacht durch alle Länderstellen am 1. September 1840.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1840. 3. Bd., S. 418, 579.)

——§. 81. Die Urkunden und Schriften, welchen eine unbedingte Stempelfreiheit zugestanden wird, sind:

1. Alle Eingaben, welche von einem öffentlichen Beamten in Erfüllung seiner Amtspflicht an eine öffentliche Behörde, ein Amt, oder eine Obrigkeit, oder an einen andern öffentlichen Beamten gemacht werden;

2. die Eingaben, in welchen Anzeigen oder Vorschläge in öffentlichen Anzeigen gemacht werden, und die über ein derlei mündliches Anbringen aufgenommenen Protocolle, wenn derjenige, welcher die Anzeige oder den Vorschlag macht, in der Eingabe oder dem Protocolle weder für sich, noch für einen Andern um die Zuwendung irgend eines Vortheiles das Ansuchen stellet; — —

4. alle in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen vorkommenden Eingaben sammt den aus den Verhandlungen über solche Gegenstände entstehenden Schriften, in so fern ihnen die Stempel- und Taxfreiheit durch das allgemeine Strafgesetzbuch zugestanden ist; — — —

5. alle Verhandlungen, welche zwischen den Behörden in der Ausübung der ihnen eingeräumten Amtswirksamkeit Statt finden, so wie alle Erlässe, welche von einer Behörde an die andere ergehen, nebst den beigelegten Amtsabschriften;

6. alle an Privat-Personen gerichteten Ausfertigungen öffentlicher Behörden, Ämter und Obrigkeiten, in so fern sie in diesem Gesetze nicht ausdrücklich dem Stempel unterworfen sind. — — —

Stempelfreiheit der im diplomatischen Wege verlangten Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine.

1585. Allerhöchste Entschließung vom 22. December 1835, Hofkanzlei-Decret vom 29. December 1835, Z. 34,598 und vom 20. Jänner 1836, Z. 2603.

(Prov. G. S. für Böhmen, 18. Bd., S. 234, für Galizien und Lodomerien, 18. Jahrg., 1. Abthl., S. 314, für Illirien, 18. Bd., S. 38, für für Mähren und Schlesien, 18. Bd., S. 22, für Österreich ob der Enns und Salzburg 18. Bd., S. 21, für Österreich unter der Enns, 17. Thl., S. 997, für Steiermark, 18. Thl., S. 23, für Tirol und Vorarlberg, 23. Bd., 1. Thl., S. 391.)

Die im diplomatischen Wege verlangten Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine und andere derlei Zeugnisse werden in Österreich

gegen Beobachtung der Reciprocität von Seite der auswärtigen Regierungen, ohne Stempel und von den dazu berufenen Seelsorgern unentgeldlich ausgefertiget. (**1585.**)

1586. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 28. November 1842, Z. 14,077.

(Prov. G. S. für Böhmen, 24. Bd., S. 677 und Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl. S. 640.)

Seine k. k. Majestät haben nach Inhalt des höchsten Hofdecretes vom **17.** November **1842**, Z. **6904**, mit a. h. Entschließung vom **2.** August **1842**, allergnädigst zu verordnen geruht, daß die Stempelbefreiung der Tauf-, Trau- und Todtenscheine, welche von auswärtigen Behörden (also nicht von Parteien) im diplomatischen Wege entweder durch die k. k. Gesandtschaften im Auslande, oder durch die fremden in Wien anwesenden Gesandtschaften nachgesucht werden, und welche in Folge der früheren a. h. Entschließung v. **22.** Dec. **1835** (**1585.**) gegen Beobachtung der Reciprocität von Seite der auswärtigen Staaten stempelfrei waren, auch unter der Wirksamkeit des dermaligen Stempel- und Taxgesetzes und unter denselben Bedingungen aufrecht zu erhalten sei mit dem Beisatze jedoch, daß dadurch für die Parteien die Berechtigung nicht begründet werden soll, von diesen einer ausländischen Behörde stempelfrei erfolgten Urkunden im stempelpflichtigen Inlande Gebrauch zu machen.

In allen übrigen Fällen sind die Tauf-, Trau- und Todtenscheine nach den Bestimmungen des Stempel- und Taxgesetzes zu behandeln. — — —

Stempelfreiheit der Schriften in Vertretung der aus dem Staatsschatze dotirten Criminal-Anstalten.

1586 a) Hofkammer-Decret vom 8. Februar 1842, Z. 34,916—3782.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1842, 3. Bd., S. 383.)

Über mehrere von der k. k. n. ö. Landesregierung vorgelegte Anfragen — — — der Hof- und n. ö. Kammer-Procuratur in Betreff der Stempelpflichtigkeit verschiedener Fonde und Anstalten — — wird Folgendes entschieden:

II. Bezüglich auf den Stempel für Schriften in Vertretung —

des n. ö. Provincial-Strafhauses tritt die Stempelfreiheit ein, da diese Anstalt dotirt ist *).

Bestimmungen über Postporto-Freiheit in Criminal-Angelegenheiten.

A. Zwischen inländischen Behörden.

1587. Gubernial-Verordnung für In- und Oberösterreich vom 9. Juli 1783, N. 155 d. J. G. S.

Den sämmtlichen Postämtern wird durch die betreffenden Kreisämter die Weisung gegeben, sich in Gemäßheit der höchsten Vorschriften vom **14.** August **1776** und vom 8. August **1778**, vermöge welchen alle **in causa criminali** abgegebenen und einkommenden Acten der Hoffreiheit genießen, auf das genaueste zu benehmen, folglich von keinem Berichte, oder sonstigen Ersuchschreiben, welches von einem Landgerichte **in causa criminali** abgesendet oder empfangen wird, ein Postporto abzufordern.

1588. Hofdecret vom 20. April 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution, über Vortrag der vereinten politischen Hofstellen, N. 669 d. J. G. S.

Von nun an ist in den gesammten deutschen Erbländern in allen Criminal-Angelegenheiten die Correspondenz, und die Einsendung der Criminal-Acten zwischen den Criminal-Obergerichten und Untergerichten unter sich, und den sämmtlichen politischen und Justizbehörden auf der Post, ohne Entrichtung eines Porto aufzugeben, und abzunehmen, doch muß die Correspondenzsache und der Einschluß wahr-

---

*) Laut des im obigen Hofkammer-Decrete vorkommenden Verzeichnisses erscheinen unter den öffentlichen Fonden und Anstalten, welche aus dem Staatsschatze dotirt werden: die Criminal-Anstalten
in Niederösterreich: das Provincial-Strafhaus,
„ Österreich ob der Enns: das Provincial-Strafhaus,
„ Steiermark: der Criminal-Fond,
„ Böhmen: der Criminal-Fond,
„ Mähren und Schlesien: der Criminal-Fond, das Provincial-Strafhaus und das Spielberger Strafhaus,
„ Galizien: der Criminal-Fond,
„ Kärnthen und Krain: der Criminal-Fond,
„ Tirol: der Criminal-Fond und das Provincial-Strafhaus,
„ Küstenland: der Criminal-Fond,
„ Dalmatien: der Criminal-Fond.
Siehe übrigens rücksichtlich des in jeder Provinz zu errichtenden und auszustattenden abgesonderten Criminal-Fondes die a. h. Entschließung vom 16. März 1823 in der Anmerkung zum §. 534.

haft die Amtsverwaltung in einer Criminal-Angelegenheit betreffen: maßen wenn sich die Unterschiebung eines, dem Postporto unterliegenden Geschäftes erweislich machte, der dieses Mißbrauches Schuldige nicht nur zur Entrichtung der zehnfachen Gebühr des unterschlagenen Postporto verhalten, sondern auch mit angemessener weiteren Ahndung und Strafe belegt werden soll. Damit aber den Unterschleifen desto eher Einhalt geschehe, befehlen Seine Majestät, daß:

Erstens. Auf der Aufschrift des Briefes oder Packets die Bemerkung: in Criminal-Angelegenheiten eigens angezeigt, eben so von außen die Benennung der Behörde, von welcher die Aufgabe geschieht, angemerket, und die Adresse an die Gerichtsbehörde, an welche die Correspondenzsache gehörig ist, nie aber an die Person, die etwa daselbst zur Gerichtsverwaltung bestimmt wäre, gerichtet wird.

Zweitens. Soll die Ordinari oder reitende Post mit Packeten, die fünf Pfund und darüber wiegen, nie beschweret, sondern dergleichen Stücke bei der nächsten Station, über welche der Postwagen gehet, auf denselben aufgegeben werden.

Drittens. Sollen die Criminal-Gerichte die gewöhnlichen Journalbögen über Auf- und Abgabe halten, und von selben monatlich an die Poststationen und Ämter zur Einsendung an die Postbuchhalterei abgegeben werden.

Viertens. Soll den Postämtern frei stehen, zu verlangen, daß dergleichen Briefe und Packete in Gegenwart eines dazu abzuschickenden Individuums bei Gericht eröffnet, und nachgesehen werde, ob nicht eine andere unterschobene Correspondenz darin enthalten sei, damit derjenige, der sich des Mißbrauches dieser Postfreiheit schuldig gemacht hätte, nicht nur mit dem zehnfachen Erlage des unterschlagenen Postporto (der dem Anzeiger und Ergreifer zu gleichen Theilen zuzueignen ist), sondern auch mit angemessener weiteren Ahndung bestraft werde *).

---

*) Die Vorschrift rücksichtlich des Verbotes, nach welcher Privatbriefe den Amts-Packeten nicht beizuschließen sind, wurde durch Hofdecret vom 4. December 1819, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 19. November n. J. N. 1631 d. J. G. S., durch Hofdecret vom 24. März 1821, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 1. März n. J. N. 1751 d. J. G. S., endlich durch Hofdecret vom 7. December 1821, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 4. September n. J. über Vortrag der obersten Justizstelle, N. 1824 d. J. G. S. erneuert.

1589. Justiz-Hofdecret vom 17. April 1789, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Einvernehmens zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle, N. 1003 d. J. G. S.

Da die Magistrate, welche die Criminal-Gerichtsbarkeit besorgen, so wie die unmittelbaren Criminal-Gerichte selbst, von Zahlung des Briefporto in Criminal-Sachen befreit sind; so erstreckt sich auch auf dieselben die Obliegenheit, über diese Correspondenzen das Briefporto-Journal auf jene Art zu führen, wie den Appellations-Gerichten die Belehrung unter dem 30. v. M. zugegangen ist, und ist hierwegen von Seite der politischen Hofstelle, die nöthige Einleitung durch die Kreisämter veranlaßt worden, damit obbenannten Criminal-Gerichten, bei jenen Postämtern und Stationen, wo die Auf- und Abgabe geschieht, ein Formular der Journalbögen verabfolgt werde.

1590. Hofdecret vom 8. Juni 1798, an das n. ö. Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens der Finanz-Hofstelle und der obersten Justizstelle, N. 418 d. J. G. S.

Es ist vermöge Eröffnung der Finanz- und Commerz-Hofstelle das Nöthige erlassen worden: daß die Versendung der Criminal-Acten, die von einer mit der Criminal-Gerichtsbarkeit versehenen Herrschaft an die Advocaten der Hauptstadt, zur Schöpfung der Criminal-Urtheile nach der in Niederösterreich bestehenden Verfassung geschieht, von der Entrichtung des Postporto zu befreien sei. (**1594.**)

1591. Verordnung vom 20. August 1798.
(Borschitzky's Hdb., S. 523.)

Zur Vermeidung der Anstände bei Abforderung des Postporto von den Postämtern, wenn die Aufschrift **in Criminalibus** mangelt, haben sämmtliche Behörden den, in peinlichen Fällen zu versendenden Correspondenzen diese höchst befohlene Aufschrift jederzeit beizusetzen.

1592. Hofkammer-Decret vom 16. Mai 1805, an alle Länderstellen, N. 727 d. J. G. S.

Es sind zwar alle Behörden, welche die Postporto-Freiheit genießen, bei ihren ämtlichen Sendungen auf dem Postwagen von Entrichtung der Porto-Gebühr befreit; da aber dennoch hierunter einige Gebühren eintreten, welche nicht der fahrenden Postanstalt zu Gute kommen, sondern wie jene 3 kr., welche bei der Auf- und Abgabe für jedes von dem Amte auszustellende gedruckte Recepisse (wenn sich

nicht das Amt oder die Behörde der selbst zu verfassenden Recepissen bedienet) den Beamten oder Postmeistern zur Bestreitung der dießfälligen Papier- und Druckkosten zu entrichten sind; oder jene Gebühr, welche für das Abladen und für die Transportirung von dem Hauptzollamte bis zur Postwagens-Aufgabe, an die zollämtlichen Träger bezahlt werden muß, diese baren Auslagen aber der Postwagens-Anstalt nicht aufgebürdet werden können; so sind die Behörden dahin anzuweisen, daß sie diese Gebühren, wovon erstere zur Sicherheit des Auf- und Abgebers dient, und vorschriftmäßig besteht, selbst berichtigen.

1593. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 18. Jänner 1822, Z. 1997.

(Wr. Cr. G. N. B., 4. Thl., S. 69.)

Alle Zustellungen in Criminal-Sachen inner den Linien Wiens haben nicht durch das kleine Postamt, sondern durch die Gerichtsdiener zu geschehen, welche gerade zu diesem Ende vorzüglich aufgestellt sind. Bei der Criminal-Correspondenz in die außer den Linien liegenden Ortschaften mag sich immerhin nach Umständen und Erforderniß der kleinen Post bedient werden, und in diesem Falle gebührt allerdings die Portofreiheit. Diese Portofreiheit hat sich jedoch nicht auf den Botenlohn zu erstrecken, welche Gebühren nicht dem Gefälle, sondern dem Boten als Entschädigung zuzufließen haben, und die mit der Portofreiheit in keinem Zusammenhange stehen. Es kann daher von einer Befreiung von diesen Botengebühren keine Frage sein, sondern dieselben sind auch bei der Criminal-Correspondenz zu entrichten, und aus dem Vermögen des Inquisiten, oder wenn er keines besitzt, auf demselben Wege, wie die übrigen Criminal-Auslagen hereinzubringen; jedoch bleibt es dem Criminal-Gerichte unbenommen, über die Modalität der Bezahlung und Verrechnung dieser Gebühren mit dem kleinen Postamte ein Uebereinkommen zu treffen.

1594. Hofkammer-Decret vom 28. Februar 1822, Z. 6050, Regierungs-Verordnung vom 13. März 1822, Z. 11,783, an die Kreisämter, und Eröffnung an das k. k. n. ö. Appellations- und Criminal-Obergericht.

(N. ö. Prov. G. S. 4. Thl., S. 147.)

Aus der Beilage ⁄. ist die Weisung ersichtlich, die an die k. k. Hauptpostwagens-Direction wegen künftiger postwagensportofreien Behandlung der von den herrschaftlichen Gerichtsbarkeiten an die Advocaten, als Bestellte der Criminal-Behörden, mittelst des Postwagens aufgegebenen und von letzteren an die Criminal-Behörden wieder zurückzusendenden Criminal-Acten erlassen worden ist.

Die k. k. Regierung hat den mit der Criminal-Jurisdiction versehenen Herrschafts-Gerichten aufzutragen, bei Versendung von Criminal-Acten an Advocaten, als Bestellte der Gerichtsbarkeit, auf der Adresse jedesmal die Anmerkung: „Criminal-Acten," ausdrücklich beizusetzen, und jenen Advocaten, welche Bestellte von Criminal-Gerichtsbarkeiten sind, die Weisung zu ertheilen, bei Aufgabe von Criminal-Acten an die Herrschafts-Gerichte gleichfalls auf der Adresse den Beisatz: „Criminal-Acten," zu machen, da ohne diese Bemerkung auf der Adresse die Postwagens-Sendungen nicht portofrei behandelt werden dürfen. (**697** und **1254**.)

Beilage.

Decret der k. k. allgemeinen Hofkammer vom **28.** Februar **1822**, an die k. k. Hauptpostwagens-Direction.

Da die Advocaten nach der in Niederösterreich bestehenden Criminal-Gerichts-Verfassung die von den Gesetzen zur Aussprechung der Criminal-Urtheile geeigneten und befugten Individuen sind, und somit eine Art Criminal-Gerichtsbehörde bilden, so kann bei Versendung der Criminal-Acten, die von einer mit der Criminal-Gerichtsbarkeit versehenen Herrschaft an die Advocaten, oder von letztern an die Herrschaft geschieht, nach den a. h. Bestimmungen kein Postwagens-Porto abgenommen werden, sondern die Versendung hat portofrei zu geschehen.

Um für die Zukunft jedem Anstande zu begegnen, wird gleichzeitig an die n. ö. Regierung die Weisung erlassen, den mit der Criminal-Gerichtsbarkeit versehenen Herrschaften aufzutragen, bei Versendung von Criminal-Acten mittelst des Postwagens an Advocaten, als Bestellte der Criminal-Gerichtsbarkeit, auf der Adresse jedesmal den Beisatz: Criminal-Acten anzumerken, wo sodann die zur Aufgabe gebrachte Sendung gegen Journalisirung postwagensportofrei zu behandeln sein wird.

Auf gleiche Weise ist mit jenen Sendungen vorzugehen, welche die Advocaten, als Bestellte von Criminal-Gerichtsbarkeiten, an die Herrschafts-Gerichte aufgeben, und wo auf der Adresse gleichfalls die Bemerkung: „Criminal-Acten," beigesetzt werden muß. (**1590**.)

1595. Hofkammer-Decret vom 17. October 1822, an sämmtliche Länderstellen, N. 1902 d. J. G. S.

Da nach vorgekommenen Beschwerden, nicht landesfürstlichen Gerichten schon öfter der Briefporto für solche Schreiben zugerechnet und abgefordert wurde, welche erst nach ihrer Eröffnung zeigten, daß sie in Criminalangelegenheiten, oder in Sachen schwerer Polizei-Übertretungen erlassen worden, in welchen jene Gerichte vorschriftmäßig

vom Briefporto befreiet sind, wodurch also geschah, daß ihnen der bezahlte Porto wieder zurückgestellt werden müßte: so wird verordnet, daß zu Vermeidung ähnlicher Anstände in der Correspondenz mit jenen Behörden den schon bestehenden Anordnungen gemäß, den Gegenstand des betreffenden Schreibens auf der Adresse desselben jedesmal genau anzumerken nicht unterlassen werde.

1596. Hofdecret vom 30. Juli 1824, an das n. ö., in. ö., küstenländische, und das Appellations-Gericht in Tirol und Vorarlberg, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 20. Juli n. J. N. 2025 d. J. G. S.

Künftig sind nur die dringendsten Amtspackete zur Beförderung mit der Briefpost; hingegen alle jene Acten-Convolute, Rechnungen, periodische Eingaben, Belege u. dgl., bei welchen keine Gefahr am Verzuge ist, zur Abfertigung mittelst der Postwagens-Anstalt aufzugeben. (**1526.**)

1597. Hofdecret vom 6. August 1825, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 9. Juli n. J. N. 2121 d. J. G. S.

Die Postwagens-Direction hat der allgemeinen Hofkammer die Anzeige erstattet, daß die Unterfertigung und Bestätigung der Recepissen über Postwagens-Sendungen an Behörden häufig von den Amtsdienern geschehe. Da nun dieser Gebrauch zu Anständen Anlaß gegeben hat, so ist das Zweckmäßige zu verfügen, damit dergleichen Empfangsbestätigungen künftig immer von dem Protocolls-Director selbst, oder in dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter unterfertiget werden.

1598. Verordnung des böhmischen Gubernium vom 4. Jänner 1827.

(Schohai ö. St. G. 1. Bd., S. 223.)

Zuschriften, die Edicte zur Einschaltung in die Prager Zeitungsblätter enthalten, sind von den Criminal-Gerichten an das Prager Zeitungscomptoir recommandirt, jedoch ohne alles Entgeld für das Aufgabsrecepisse auf die Post abzugeben, und hat die Oberpostamts-Verwaltung über alle derlei einlaufende Zuschriften ein eigenes Journal zu führen, und sich in diesem den Empfang der Zuschriften von dem Zeitungs-Comptoir bestätigen zu lassen.

1599. Gubernial-Verordnung vom 18. August 1828, Z. 48,909.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 10. Jahrg., S. 282 und Goutta, 29. Bd., S. 218.)

In Absicht auf die Frage, ob die Aufrechnung von vier Postpferden auch dann zugegeben werden könne, wenn die Gränzkämmerer im Delegationswege Criminal-Untersuchungen vornehmen, ist von der hohen Hofkanzlei in Uebereinstimmung mit der obersten Justizstelle der Beschluß gefaßt worden, daß sich die zu Criminal-Untersuchungen verwendeten Gränzkämmerer mit der Gebühr von vier Vorspanns-Pferden zu begnügen haben.

1600. Hofkammer-Decret vom 18. Februar 1829, an sämmtliche Länderstellen N. 2386 d. J. G. S.

Die Behörden sind von der Entrichtung des Postwagens-Porto unter der Bedingung zu befreien:

1) daß diese Portofreiheit unter keinem Vorwande auf Parteisachen ausgedehnt, oder Parteisachen den Packeten beigeschlossen werden;

2) daß jede Bevortheilung des Gefälls durch Unterschleife in der eben erwähnten Art, nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen strenge zu bestrafen ist; und

3) daß die Behörden auf der Adresse jedesmal den Gegenstand beizusetzen, und die vorgeschriebenen Journale zu führen haben.

1601. Verordnung an das vereinigte Banal-Warasdiner-Carlstädter, das slavonische und banatische General-Commando vom 25. August 1830, B. 3526.

(Milit. G. S. Jahrg., 1830, S. 430.)

Der Hofkriegsrath hat im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer beschlossen, den Magistraten der freien Militär-Gränz-Communitäten dieselbe Porto-Freiheit und in denselben Gegenständen der Correspondenz zuzugestehen, welche, und in so ferne sie gegenwärtig die Magistrate in den deutschen und galizischen Provinzen genießen.

Diese Freiheit bei den erwähnten Magistraten in den deutschen und galizischen Provinzen, bezieht sich auf die Correspondenz in Criminal-Angelegenheiten und schweren Polizei-Übertretungen, auf die Einsendung der Justiz- und Pupillar-Tabellen an die Appellations-Gerichte, und überhaupt auf streng officiose Judicial-Gegenstände, ferner auf die vom Auslande unfrankirt einlangenden Requisitions-Schreiben, und auf die Correspondenz in Schub-, Tax- und l. f. Steuerangelegenheiten, bei Rücksendung der Sterbe-Tabellen. — — —

In so ferne daher die gleichen Verhandlungen bei den Magistraten der freien Militär-Gränz-Communitäten vorkommen, wird auch denselben die Porto-Freiheit für die Zukunft zu Statten kommen, wobei weiters angeordnet wird, daß die Magistrate der freien Militär-Gränz-Communitäten künftig auch die für alle Behörden vorgeschriebene Journalisirung, und die gehörige Bezeichnung des portofreien Gegenstandes auf dem Couverte, genau zu beobachten haben.

1602. Hofkammer-Decret vom 30. März 1833, Z. 12,607.

(N. ö. Prov. G. S. 15. Thl., S. 167.)

Mit den Hofverordnungen vom **18.** Mai und **17.** Juli **1827** wurde bekannt gemacht, daß den portofreien Behörden und Aemtern frei stehe, bei der Aufgabe und Uebernahme sowohl portofreier ämtlicher Correspondenz, in so weit darüber Recepisse ausgestellt werden müssen, als auch ämtlicher und portofreier Postwagens-Sendungen sich eigener gedruckter oder lithografirter Recepisse zu bedienen, wodurch sie zum Gebrauche der postämtlichen Recepisse und zur Bezahlung der Gebühr für dieselben nicht verbunden sind.

Da gegen den Gebrauch solcher eigener gedruckter oder lithografirter Recepisse um so weniger ein Anstand obwalten kann, als durch die dadurch erzielte Enthebung der Behörden von Bezahlung der Recepiß-Gebühren unnütze Gebührverrechnungen vermieden und Geschäftsvereinfachung herbeigeführt wird, so ist sich in Zukunft obiger Recepisse jederzeit zu bedienen.

Ferners wird gegenwärtig auch bestimmt, daß sämmtliche portofreien Behörden und Aemter bei dem Bezug ämtlicher und portofreier Postwagens-Sendungen mit Ausnahme der **ex officio** zahlbaren Sendungen auch von der Bezahlung der Aviso-Gebühren von zwei Kreuzern für die Zukunft und vom **1.** Mai **1833** enthoben werden.

Hiernach wird vom **1.** Mai **1833** eine Aufrechnung von Recepisse- und Aviso-Gebühren in Ansehung der portofreien Correspondenz und Sendungen in den Kanzlei-Auslagen-Rechnungen der Behörden nicht mehr Statt zu finden haben. (**1603.**)

1603. Hofkammer-Decret vom 2. August 1833, Z. 33,726.

(N. ö. Prov. G. S. 15. Thl., S. 335.)

Nach dem Inhalte des Hofdecretes v. **30.** März **1833** (**1602.**) stehet es den portofreien Behörden und Aemtern frei, bei der Aufgabe und Uebernahme sowohl portofreier ämtlicher Correspondenz, in so weit darüber Recepisse ausgestellet werden müssen, als auch ämtlicher portofreier Postwagens-Sendungen sich eigener gedruckter oder lithografirter Recepisse zu bedienen. Nach einer eingelang-

ten Anzeige halten sich jedoch mehrere portofreie Behörden und Aemter berechtiget, bei der Aufgabe und Übernahme ämtlicher Correspondenzen statt der vorgeschriebenen gedruckten oder lithografirten Recepisse eigene geschriebene Recepisse zu verwenden. Da es aber wegen Gleichförmigkeit der Recepisse und der Beschleunigung der Manipulation wünschenswerth ist, daß sich die portofreien Behörden und Aemter nur gedruckter oder lithografirter Recepisse bedienen, so ist sich in Zukunft nur solcher Recepisse zu bedienen, und sind zu deren Verwendung auch die untergeordneten Aemter anzuweisen.

1604. Circulare von dem k. k. n. ö. Kreisamte V. U. W. W. vom 7. October 1833.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1833, 3. Bd. S. 386.)

Laut hohen Regierungs-Decretes vom **29.** v. M. Z. **53,088** hat nach einer der hohen Landesstelle gemachten Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom **20.** September d. J. Z. **41,244** dieselbe im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzlei beschlossen, alle Correspondenzen in Schubsachen von Entrichtung der Postgebühren zu befreien, wornach also diese Correspondenz nicht bloß in Fällen, wo die Abschiebung in Folge eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung geschieht, sondern auch dann portofrei sein wird, wenn dieselbe aus Polizei-Rücksichten statt findet.

1605. Hofkammer-Decret vom 29. December 1835, Z. 54,607, Regierungs-Verordnung vom 26. Jänner 1836 Z. 1423, an die k. k. Kreisämter, den Magistrat und die Dominien Wiens.

(N ö. Prov. G. S. 17. Thl. S. 998.)

Die k. k. allgemeine Hofkammer findet sich durch eine vorgekommene Anfrage, ob den Dominien, Magistraten, und nicht l. f. Ortsobrigkeiten, wenn sie in Militär-Strafangelegenheiten zu correspondiren haben, die Postporto-Freiheit zustehe, zu der Erklärung veranlaßt, daß die Verhandlungen über alle der Militär-Gerichtsbarkeit unterliegenden Vergehen der Militär-Individuen, welche sich in die Cathegorie der Verbrechen oder schweren Polizei-Uebertretungen einreihen lassen, gleich den Verhandlungen über diese letzteren die Begünstigung der Porto-Freiheit zu genießen haben.

Die sämmtlichen Dominien, Magistrate und nicht l. f. Ortsobrigkeiten sind hiervon mit dem Auftrage zu verständigen, zur genauen Handhabung dieser Bestimmung die betreffenden Zuschriften an Militär-Gerichte mit der äußerlichen Bezeichnung: „Militär-Vergehen, portofrei“ zu versehen.

1606. Circulare der k. k. n. ö. Landesregierung vom 1. September 1840, mitgetheilt durch Referatsabschrift des Wr. Magistrates in polit. ö. Angelegenheiten vom 3. September 1840, Z. 42,260.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 540.)

Seine k. k. Majestät haben nach Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. August l. J. mit a. h. Entschließung vom 4. Juli l. J. anzuordnen geruhet, daß von dem Zeitpuncte des Eintrittes der Wirksamkeit des neuen Stempel- und Targesetzes angefangen, die bisherige Vorschreibung des Postportos für Geschäftsverhandlungen und Erlässe in Parteisachen, welche von einer Behörde an die andere ergehen, (des taxämtlichen Partei-Portos) aufzuhören hat; dann, daß von demselben Zeitpuncte an, bei der Aufgabe von Briefen an postportobefreite Behörden statt des bisher geforderten halben, das ganze Postporto, dagegen bei der Aufgabe von Briefen an postportobefreite Personen fortwährend wie bisher das halbe Postporto bezahlt werden soll.

Diese a. h. Bestimmungen treten, wie das neue Stempel- und Targesetz mit 1. November 1840 in Wirksamkeit.

1607. Hofdecret vom 2. März 1841, Z. 1202, Appellations-Decret vom 16. März 1841, Z. 4097.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 555.)

Gemäß einer dem obersten Gerichtshofe gemachten Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 18. Februar d. J. Z. **6190**, hat seit der mit 1. November 1840 in Wirksamkeit getretenen Auflassung des durch die Taxämter vorgeschriebenen und eingehobenen Porto in Parteisachen bei Erlässen an portopflichtige Parteien die Bezeichnung **ex officio franco tutto** die Folge, daß von den portopflichtigen Adressaten kein Porto abgenommen werden kann. Da jedoch durch a. h. Entschließung vom 17. Juli 1840 das Porto für die Correspondenz in Parteisachen zwischen portofreien Aemtern und Behörden, keineswegs aber auch für die Correspondenz von portofreien Behörden an portopflichtige Aemter und Personen aufgelassen worden ist: so wurde in Folge Ersuchens der k. k. allgemeinen Hofkammer aus Anlaß eines vorgekommenen Falles zur Vermeidung von Mißverständnissen und Beeinträchtigungen des Postgefälles, das Appellations-Gericht mit Hofdecret vom 2. März 1841, H. Z. 1202 zur Darnachachtung und Mittheilung an die unterstehenden Gerichte angewiesen, daß künftig bei Erlässen derselben an portopflichtige Aemter und Parteien die Bezeichnung **ex officio franco tutto** mit Ausnahme jener Fälle ganz zu unterbleiben habe, in welchen die Correspondenz der Gerichtsstellen an Aemter und Parteien des Gegenstandes wegen, um den es sich han-

delt, portofrei ist, in welchen Fällen weder in Beziehung auf die Behandlung derselben, noch in Absicht auf die für die einzelnen Befreiungstitel vorgeschriebenen Bezeichnung eine Änderung eintritt; welches hiermit zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

1608. Hofdecret vom 23. November 1841, Z. 6477, Appellations-Decret vom 7. December 1841, Z. 13,489.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 593.)

Gemäß der von der k. k. allgemeinen Hofkammer an den k. k. obersten Gerichtshof gelangten Note vom **19.** Oct. **1841, Z. 37,283,** ist die sämmtliche Correspondenz zwischen postportobefreiten, somit allen landesfürstlichen Gerichtsbehörden unter einander, ohne Unterschied ob diese officios sei, oder Parteisachen betrifft, portofrei.

Diese Portofreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf jene Geschäftsverhandlungen und Erlässe, welche von einer postportobefreiten (landesfürstlichen) an eine portopflichtige (nicht landesfürstliche) Behörde ergehen.

Da die letzteren nur in den gesetzlich bestimmten Fällen portofrei sind, so ist es für dieselben nothwendig, daß der portofreie Gegenstand, um den es sich handelt, jedesmal durch die von Außen anzusetzende Bemerkung „officioser Judicial-Gegenstand" ersichtlich gemacht werde. Sollte diese Bezeichnung in dem Falle, wo ein landesfürstliches Gericht schreibt, oder ein Schreiben des letzteren empfängt, fehlen, so würde die für das Schreiben entfallende Portogebühr von der portopflichtigen Behörde, und zwar im ersten Falle bei der Abgabe, im zweiten Falle bei der Aufgabe entrichtet werden müssen.

Die Unerlässigkeit dieser äußeren Bezeichnung des portofreien Gegenstandes bei der Correspondenz zwischen portopflichtigen Behörden versteht sich von selbst. Diese Bezeichnung hat demnach nur bei der Correspondenz zwischen landesfürstlichen Gerichten ihren practischen Nutzen verloren; bei allen übrigen Gerichten liegt sie im Interesse derselben.

Diese mittelst höchsten Hofdecretes vom **23.** November l. J. **Z. 6477** an das k. k. n. ö. Appellations-Gericht zum künftigen eigenen Benehmen und zur Belehrung der untergeordneten Civil-Justizgerichte herabgelangte Bestimmung wird daher demselben (Wr. Criminal-Gerichte)] zur Darnachachtung hiermit bekannt gemacht.

1609. Justiz-Hofdecret vom 21. Februar 1843, Z. 269 und Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 3. März 1843, Z. 3951 an das Wr. Criminal-Gericht.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 652 und Zeitschrift für ö. R. 1843 Mai-Heft S. 228.)

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob der gegenseitige Schriftenwechsel zwischen landesfürstlichen und nicht landesfürstlichen Behörden, welche bei Gelegenheit der von den letztern über Ansuchen der ersteren vorgenommenen gerichtlichen Amtshandlungen in und außer Streitsachen Statt findet, portofrei sei? — hat die k. k. oberste Justizstelle über gepflogene Rücksprache mit der k. k. allgemeinen Hofkammer zu entscheiden befunden, daß der Schriftenwechsel in dem vorerwähnten Falle rücksichtlich des Postporto als officioser Judicial-Gegenstand zu behandeln sei, mithin die Portofreiheit genieße, und daß es überhaupt den Gerichtsbehörden überlassen bleibe, von Fall zu Fall zu beurtheilen, ob ein Gegenstand ein officioser Judicial-Gegenstand, und daher als ein solcher zu bezeichnen sei, welche Bezeichnung allein den Postämtern als Directiv der Behandlung gerichtlicher Schreiben dient.

B. Zwischen den inländischen Behörden mit dem Auslande.

a) Überhaupt.

1610. Hofdecret vom 19. Juni 1813, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der Hofkammer vom 6. Mai 1813, N. 1056 d. J. G. S.

Alle Criminal-Behörden haben für die aus dem Auslande an sie einlangenden Postwagens-Sendungen, die darauf haftenden ausländischen Portobeträge, und zwar für die vergangenen noch unberichtigten sowohl, als für die künftigen Fälle, gleich bei Empfang der Packete zu berichtigen, für welche Auslagen denselben, gleichwie für die übrigen Criminal-Auslagen, den Gesetzen gemäß, ihre Erholung bevorsteht. (**247.**)

1611. Hofdecret vom 2. Mai 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der allgemeinen Hofkammer, N. 1446 d. J. G. S.

Alle in Parteisachen von ausländischen Behörden für die Gerichtsstellen, Kreisämter, Magistrate und Landgerichte des österreichischen Kaiserstaates einlangenden unfrankirten Requisitions-Schreiben, die schon durch ihre äußeren Kennzeichen sich als ämtliche Briefe ankündigen, sind von den österreichischen Grenz- und übrigen Postämtern als Dienstbriefe ohne Bezahlung eines Porto, und somit ohne dessen Zurechnung für die Abgabe, in der Cartirung zu behandeln.

Die landesfürstlichen sowohl als auch die übrigen Gerichts-Behörden haben die aus solchen ausländischen Requisitions-Schreiben erwachsenden Portobeträge, im Falle ihrer Einbringlichkeit zu Guten des Postgefälls, im gerichtlichen Wege, vorschriftmäßig einzuheben, und bei den Taxämtern abzuführen.

1612. Gubernial-Verordnung vom 24. Jänner 1823, Z. 1228, an die Kreisämter.

(Böhm. Prov. G. S. 5. Bd. S. 23.)

Zur Vermeidung der vielen Schreibereien und Geschäftsvermehrung, welche daraus entstehen, daß um die Zahlungsanweisung eines jeden unbedeutenden und an sich liquiden Postporto- und Botenlohnsbetrages (welcher sich durch die mit ausländischen Gerichten in Criminal-Angelegenheiten gepflogenen Erhebungen ergibt) von den Criminal-Gerichten insbesondere eingeschritten wird; hat das Landesgubernium im Einverständnisse mit dem k. k. Appellations-Gerichte anzuordnen befunden, daß derlei Auslagen, in so fern sie nicht den Betrag von fünf Gulden Conv. Münze übersteigen, einstweilen aus den städtischen Gemeinderenten bestritten werden sollen.

Hiervon haben die k. Kreisämter die in den unterstehenden Kreisen befindlichen Criminal-Gerichte mit dem Bedeuten in die Kenntniß zu setzen, daß diese Beträge unter Beibringung der von den ausländischen Gerichten eingebrachten Berechnungen halbjährig zu liquidiren sind, für den Fall aber, wenn eine Post zur Vergütung nicht geeignet befunden werden sollte, das an derselben Schuld tragende Individuum zum Ersatze verurtheilt, und nur der bei der staatsbuchhalterischen Adjustirung richtig gestellte Betrag aus der Criminal-Fonds-Dotation zur Vergütung an die Gemeinderenten angewiesen werden wird; in welcher Hinsicht eine jede solche ausländische, für Postporto oder Botenlohn ausgestellte, und einen Betrag von fünf Gulden Conv. Münze nicht übersteigende Liquidation von jenem Criminal-

Beamten, welcher die Reducirung des ausländischen Geldes auf Conv. Münze besorgt hat, unter der Vidirung des Criminal-Gerichtsvorstehers zu unterfertigen, und mit der Clausel:
„Gegenwärtige Liquidation pr. . . . Rthlr. . . . ggr. . . . . „pf. . . . . wird mit . . . . . fl. . . . . kr. Conv. Münze „reducirt", zu versehen ist.

Dagegen haben aber die Criminal-Gerichte alle jene Liquidationen größerer Beträge von Fall zu Fall zur vorläufigen Adjustirung, und zwar zur Beseitigung aller Umtriebe unmittelbar der k. Staatsbuchhaltung zuzusenden, welche dieselben sodann wegen Anweisung des adjustirten Betrages dem Landesgubernium vorlegen wird.

Zur Erleichterung für den betreffenden Criminal-Gerichtsbeamten ist den Criminal-Gerichten die beiliegende Münzvergleichungs-Tabelle ℳ, welche nach dem sächsischen, preußischen und schlesischen Currant und nach der Reichswährung entworfen ist, zuzustellen, mit deren Hilfe die ausländischen Geldsorten schnell und richtig auf Conventions-Münze reducirt werden können.

Außerdem sind aber die Criminal-Gerichte auf die mit dem Königreiche Sachsen bestehende und denselben von dem k. k. Appellations-Gerichte bekannt gemachte Übereinkunft aufmerksam zu machen, gemäß welcher lediglich die baren Auslagen für Postporto, Botenlohn ꝛc., nicht aber die Gerichtstaxen und Sporteln für die Beamten zur Vergütung geeignet sind.

ℳ. Münzvergleichungs-Tabelle.

Nominalwerth			für sächsisch Currant		für preußisch und schlesisch Currant		Reichswährung.
			in Conventions-Münze				
Rthlr.	ggr.	pf.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	1	—	$\frac{5}{16}$	—	$\frac{19}{64}$	Hier wird überhaupt bemerkt, daß im Königreiche Baiern, im Baireutischen, Bamberg, Baden, Oberhessen, Würtemberg nach dem 24 Guldenfuße gerechnet werde; wornach der Gulden nur 50 kr. in C. M. überhaupt 6 fl., 6 kr., oder 6 pf. nur 5 fl., 5 kr., oder 5 pf. in C. M. ausmachen, und der Zwanziger mit 24 kr. Reichsmünze anzunehmen ist.
—	—	2	—	$\frac{10}{16}$	—	$\frac{38}{64}$	
—	—	3	—	$\frac{15}{16}$	—	$\frac{57}{64}$	
—	—	4	—	$1\frac{4}{16}$	—	$1\frac{12}{64}$	
—	—	5	—	$1\frac{9}{16}$	—	$1\frac{31}{64}$	
—	—	6	—	$1\frac{14}{16}$	—	$1\frac{50}{64}$	
—	—	7	—	$2\frac{3}{16}$	—	$2\frac{5}{64}$	
—	—	8	—	$2\frac{8}{16}$	—	$2\frac{24}{64}$	
—	—	9	—	$2\frac{13}{16}$	—	$2\frac{43}{64}$	
—	—	10	—	$3\frac{2}{16}$	—	$2\frac{62}{64}$	
—	—	11	—	$3\frac{7}{16}$	—	$3\frac{17}{64}$	
—	1	—	—	$3\frac{12}{16}$	—	$3\frac{36}{64}$	
—	2	—	—	$7\frac{8}{16}$	—	$7\frac{8}{16}$	

Nominalwerth.			für ſächſiſch Currant		für preußiſch und ſchleſiſch Currant		Reichswährung.
			in Conventions-Münze				
Rthlr.	ggr.	pf.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	3	—	—	11 4/16	—	10 44/64	
—	4	—	—	15	—	14 16/32	
—	5	—	—	18 12/32	—	17 52/64	
—	6	—	—	22 8/32	—	21 24/64	
—	7	—	—	26 4/32	—	24 60/64	
—	8	—	—	30	—	28 32/64	
—	9	—	—	33 12/32	—	32 4/64	
—	10	—	—	37 8/32	—	35 40/64	
—	11	—	—	41 4/32	—	39 12/64	
—	12	—	—	45	—	42 48/64	
—	13	—	—	48 12/32	—	46 40/64	
—	14	—	—	52 8/32	—	49 16/64	
—	15	—	—	56 4/32	—	53 28/64	
—	16	—	1	—	—	57	
—	17	—	1	3 12/32	1	36/64	
—	18	—	1	7 8/32	1	4 8/64	
—	19	—	1	11 4/32	1	7 44/64	
—	20	—	1	15	1	11 16/64	
—	21	—	1	18 12/32	1	14 52/64	
—	22	—	1	22 8/32	1	18 24/64	
—	23	—	1	26 4/32	1	21 60/64	
1	—	—	1	30	1	25 32/64	
2	—	—	3	—	2	51	
3	—	—	4	30	4	16 32/64	
4	—	—	6	—	5	42	
5	—	—	7	30	7	7 32/64	
6	—	—	9	—	8	33	
7	—	—	10	30	9	58 32/64	
8	—	—	12	—	11	24	
9	—	—	13	30	12	49 32/64	
10	—	—	15	—	14	15	

1613. Venet. Appellations-Circulare vom 30. August 1828, Z. 12,451.

(Coll. di leggi ecc. per le prov. venete, vol. XIX., parte II., pag. 191.)

Con aulico decreto 23 cadente agosto N. 2329 l'imperial reggio senato lombardo-veneto del supremo tribunale di giustizia ha significato, che l' I. R. aulica camera generale in data 8 giugno prossimo scorso dichiarò, che l' ordinanza 12 ottobre 1819 N. 42,774—1085 relativa all' esentazione dal pagamento del porto di lettere per le requisitorie provenienti dall' Estero, e dirette alle Autorità Austriache, non è espressamente soppressa per la specifica emanata li 16 giugno 1824 N. 9711—415, che accenna le Autorità, gli Uffizj esentati dal pagamento del porto di lettere, nè fù rivocata per un decreto apposito, per cui è ancora in pieno vigore. Se ne rendono intese tutte le dipendenti prime istanze per loro norma.

1614. Venet. Gubernial-Circulare vom 8. Jänner 1840, Z. 247.

(Raccolta degli Atti del gov. di Milano e di Venezia, Vol. primo parte I. dell' anno 1840 pag. 14.)

Sul dubbio, se le autorità requirenti debbano compensare quelle requisite delle spese per gli accessi da queste ultime sostenute in oggetti di punitiva giustizia, l' eccelsa imperiale reggia aulica cancelleria riunita con ossequiato dispaccio 14 novembre p° p° N. 34,762—3532 si è degnata di determinare, che non deggiano esequirsi tali compensazioni, giacchè pel disposto dal §. 526 del codice penale, parte prima, tutte le ventilazioni in affari criminali presso qualsivoglia autorità devono praticarsi in via d' ufficio, e giacchè altrimenti si darebbe luogo a continue rifusioni di simil genere nella monarchia, ed a giri di cassa per le spese di trasferte eseguite in oggetti criminali dietro ricerca di altre autorità.

Sopra espressa ricerca dell' imperiale reggio governo veneto contenuta nella sua nota 5 dicembre 1839, N. 48,189—4157, si notifica la suespressa dichiarazione a cotesta prima istanza per opportuna sua notizia e norma.

b) Insbesondere.

Mit Baden.

1615. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 19. Februar 1843, Z. 1434. (Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Österreich unter der Enns, vom 23. n. M.)

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. Februar-Heft, 1843, S. 94.)

Zur Erleichterung des Correspondenz-Verkehres zwischen den österreichischen Staaten und dem Großherzogthume Baden ist am 18. October v. J. mit der großherzoglichen Post-Administration wegen Aufhebung des Francatur-Zwanges bei der wechselseitigen Correspondenz eine Übereinkunft abgeschlossen worden, welche mit 1. April d. J. in Wirksamkeit zu treten hat.

Es werden daher folgende sich hierauf beziehende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — — —

8. Wegen ganz portofreier Behandlung einzelner Correspondenz-Gattungen ist Folgendes festgesetzt worden: — —

b) die Correspondenz zwischen den landesherrlichen Behörden und Stellen im österreichischen Kaiserstaate und jenen im Großherzogthume Baden in Regierungs- und Official-Sachen wird, in so ferne sie als Dienstsache bezeichnet, mit der Aufschrift „ex officio“ und mit dem Amtssiegel versehen ist, gegenseitig portofrei ausgeliefert. — —

Mit Baiern.

1616. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 2. September 1842, Z. 609.

(Böhm. Prov. G. S. 24. Bd., S. 553, und Zeitschrift für ö. R. ꝛc., 1842, 3. Bd., S. 488.)

b) Die Correspondenzen zwischen den Behörden und Stellen im österr. Kaiserstaate und jenen im Königreiche Baiern in Regierungs- und Official-Angelegenheiten, so wie die ämtlichen Aufgaben derselben an Private, werden von der Postanstalt, wo die Aufgabe Statt findet, portofrei belassen, in so fern die aufgebende Behörde im Staate, wo die Aufgabe geschieht, von der Porto-Bezahlung exemt ist; es müssen jedoch diese Sendungen mit „ex officio,“ oder nach dem Gegenstande als gesetzlich portofrei bezeichnet werden.

Die empfangende Postanstalt hat hierfür die halbe Taxe für sich einzuholen, wenn die als Adressat bezeichnete Behörde oder Stelle, der Gegenstand oder die Person nach den Verordnungen des Staates, in welchem die Bestellung Statt zu finden hat, portopflichtig ist.

c) Correspondenzen von den Behörden und Stellen, welche in

dem Staate, in welchem die Aufgabe geschieht, von der Porto-Entrichtung im Allgemeinen oder hinsichtlich des Gegenstandes nicht befreit sind, müssen wie die unter lit. a erwähnten Sendungen der Privaten behandelt werden *).

Mit dem Kirchenstaate.

1617. Hofdecret vom 13. September 1822, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 6. Mai n. J. N. 1893 d. J. G. S.

Die römische Regierung hat dem von der k. k. Gesandtschaft an sie gestellten Ansuchen, die Postportofreiheit für die von den k. k. österreichischen Justiz-Behörden an jene im Gebiete des Kirchenstaates ergehenden Requisitions-Schreiben zuzugestehen, willfahret, und hiernach die angemessenen Aufträge an die römischen Postbehörden ertheilet. (**261** a))

Mit Sachsen (Königreiche).

1618. Hofdecret vom 14. März 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der geheimen Hof- und Staatskanzlei vom 7. März 1818, N. 1430 d. J. G. S.

Die königlich sächsische Regierung hat in Rücksicht auf die von Seite Österreichs zugesicherte gegenseitige Willfährigkeit allen königlichen Ämtern und Kammerguts-Gerichten die Weisung ertheilet, gegen die k. k. Behörden künftig in Criminal-Sachen von Amtswegen tax- und portofrei zu verfahren **).

---

*) Diese Sendungen müssen bei der Aufgabe ganz frankirt werden.

**) Laut Hofkammer-Präsidial-Decretes v. 9. März 1843, Z. 1960. Siebentens b) (Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 3. Hft. März 1843 S. 141) werden die Correspondenzen zwischen Behörden und Stellen und öffentlichen Anstalten in Österreich und Sachsen in Regierungs- und Official-Sachen, so wie die ämtlichen Aufgaben an Private, von der Postanstalt, wo die Aufgabe geschieht, portofrei belassen, wenn das aufgebende Amt in dem Staate, wo die Aufgabe Statt findet, von der Porto-Entrichtung befreit ist. Es müssen jedoch diese Aufgaben mit R. S. (Regierungs-Sache) oder mit Ex officio und mit dem Gegenstande als gesetzlich portofrei bezeichnet sein.

1619. Hofdecret vom 27. November 1818, an das böhmische Appellations-Gericht, über Note der geheimen Hof- und Staatskanzlei vom 27. September 1818, N. 1521 d. J. G. S.

Vom 1. October 1818 an werden in dem Königreiche Sachsen auch die Patrimonial-Gerichte mit Einschluß der Stadträthe, auf Requisition der kaiserlich österreichischen Gerichts-Behörden, in Criminal-Fällen, von Amtswegen expediren. Es bleibt ihnen jedoch dabei überlassen, ihre baren Verläge an Botenlohn, Postgeld und anderen dergleichen Auslagen, wozu aber die Copialien und Assessors-Gebühren keineswegs zu rechnen sind, wie bisher zu liquidiren, und sich von den dießseitigen Gerichtsstellen erstatten zu lassen.

Da nun von dem königlich sächsischen Hofe alles gethan worden ist, was die dortländische Verfassung zuließ; so ist gegen die königlich sächsischen Patrimonial- und Stadtgerichte sich auch künftig auf ihre Requisitionen, hinsichtlich des Kosten-Verfahrens in Criminal-Angelegenheiten, ganz auf gleiche Art, wie gegen die königlich sächsischen Ämter und Kammerguts-Gerichte zu benehmen. (**266.**)

Mit Sachsen-Meiningen.

1620. Hofkanzlei-Decret vom 29. April 1835, Z. 9837.

(Prov. G. S. für Österreich unter der Enns, 17. Thl., S. 278, für Steiermark, 17. Thl., S. 130, für Tirol und Vorarlberg, 22. Bd., S. 261.)

Zwischen der k. k. österreichischen und der herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung ist in Betreff der gegenseitigen unentgeldlichen Justizpflege in Criminal-Angelegenheiten die Uebereinkunft dahin getroffen worden, daß in allen und jeden Criminal-Angelegenheiten auf Requisition sowohl von den k. k. österreichischen als auch von den betreffenden herzoglich Sachsen-Meiningenschen Justiz-Behörden die gegenseitige Rechtshilfe tax- und kostenfrei zu leisten sei, mit Ausnahme folgender gegenseitig zu erstattenden baren Auslagen, und zwar: für die Atzung mit Inbegriff von Arzt- und Curkosten, Lagerstroh, Wäsche und nothdürftigen Kleidungsstücken, für Transport der Verbrecher bis zu ihrer Auslieferung an die gegenseitigen Criminal-Gerichte, für Botenlohn und Postporto, endlich für Zeugengebühren, unter welchen letzteren jedoch nur solche verstanden werden, die gemäß §. 529 I. Thl. des ö. St. G. B. einem Zeugen, der vom Taglohne lebt, und wegen Vorforderung seiner Person zu Gericht den Verdienst entbehren muß, mit dem gewöhnlichen Taglohne zu leisten und zu ersetzen sind. (**1622.**)

Mit Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen Koburg-Gotha und Altenburg.

1621. Justiz-Hofdecret vom 7. Februar 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte, im Einverständnisse mit der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei, N. 2688 d. J. G. S.

Zwischen der k. k. österreichischen und den großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach, dann herzoglich Sachsen-Koburg und Gotha, wie auch herzoglich Sachsen-Altenburg'schen Regierungen, ist wegen gegenseitiger unentgeldlicher Justizpflege in Criminal-Sachen die von der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei dem obersten Gerichtshofe mitgetheilte Übereinkunft dahin abgeschlossen worden, daß hinfür von den großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach, dann herzoglich Sachsen-Koburg und Gotha, wie auch herzoglich Sachsen-Altenburg'schen Gerichts-Behörden jeder Requisition der k. k. österreichischen Gerichte in Criminal-Angelegenheiten tax- und kostenfrei entsprochen werden solle, mit einziger Ausnahme folgender gegenseitig zu erstattenden baren Auslagen, und zwar: für die Atzung mit Inbegriff von Arzt- und Curkosten, Lagerstroh, Wäsche und nothdürftigen Kleidungsstücken, für Transport der Verbrecher bis zu ihrer Auslieferung an die gegenseitigen Criminal-Gerichte; für Botenlohn und Postporto, endlich für Zeugengebühren, unter welchen letzteren jedoch nur solche verstanden werden, die gemäß §. 529, ersten Theiles des österreichischen Strafgesetzbuches, einem Zeugen, der vom Taglohne lebt, und wegen Vorforderung seiner Person zu Gericht, den Verdienst entbehren muß, mit dem gewöhnlichen Taglohne zu leisten und zu ersetzen sind. (**1622.**)

Mit der fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltung.

1622. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 13. April 1843, Z. 3066.

(Zeitschrift für ö. R. 1843, Juni-Heft, S. 285.)

In Folge der Unterhandlungen, welche mit der fürstlich Thurn- und Taxis'schen General-Post-Direction, die in den unten namentlich aufgeführten, mit Ausnahme des Cantons Schaffhausen, zum deutschen Bunde gehörigen Staaten die Posten verwaltet, Statt gefunden haben, ist vom 30. Jänner 1843, wegen Aufhebung des Frankirungs-Zwanges und Anwendung eines gemeinschaftlichen Porto-Tariffes bei der Correspondenz zwischen der k. k. österreichischen Monarchie und den erwähnten Staaten eine Übereinkunft abgeschlossen worden, deren Bestimmungen mit 1. Mai 1843 in Wirksamkeit zu tre-

ten haben, worüber in Gemäßheit des Decretes des hohen Präſidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 13. April d. J. Z. 3066, P. P. Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird:

1. — — — Die Staaten, in welchen die fürſtlich Thurn- und Taxis'ſche Poſtverwaltung beſteht, ſind folgende:

Das Königreich Würtemberg, das Churfürſtenthum Heſſen, die Großherzogthümer Heſſen, und Sachſen-Weimar-Eiſenach (1821.), die Herzogthümer Naſſau, Sachſen-Coburg-Gotha (1821.), Sachſen-Meiningen-Hildburghauſen (1820.), Sachſen-Altenburg, die Fürſtenthümer Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Siegmaringen, Reuß-Ebersdorf, Reuß-Greitz, Reuß-Lobenſtein, Reuß-Schleitz, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg-Bückeburg, Schwarzburg-Rudolſtadt, mit Ausnahme der Stadt Frankenhauſen und Umgegend, die Landgrafſchaft Heſſen-Homburg, die Grafſchaft Meiſenheim, das Amt Arnſtadt im Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen, die freien Bundesſtädte Frankfurt am Main, Bremen, Hamburg, Lübeck, endlich der ſchweizeriſche Canton Schaffhauſen. — — —

11. Wegen portofreier Behandlung einzelner Correſpondenz-Gattungen, ſo wie bezüglich der unter 1 vorbehaltenen Ausnahmen von der Beſeitigung des gegenſeitigen Frankirungs-Zwanges wird Folgendes feſtgeſetzt: — — —

b) Die Correſpondenzen zwiſchen den Behörden und Stellen und öffentlichen Anſtalten im öſterreichiſchen Kaiſerſtaate und jenen in den Staaten, in welchen die fürſtlich Thurn- und Taxis'ſche Poſtverwaltung beſteht, in Regierungs- und Official-Sachen, ſo wie die ämtlichen Aufgaben derſelben an Private, werden von der Poſtanſtalt, wo die Aufgabe Statt findet, portofrei belaſſen, in ſo fern das aufgebende Amt in dem Staate, wo die Aufgabe geſchieht, von der Porto-Entrichtung befreit iſt; dieſe Sendungen müſſen jedoch nach Maßgabe der beſtehenden landesherrlichen Vorſchriften durch Kanzleiband, unter Beifügung des Namens des Expedienten mit R. S. (Regierungsſache), oder mit ex officio, oder mit der betreffenden Sache (nach dem Gegenſtande) als geſetzlich portofrei bezeichnet und dieſelben ämtlich verſiegelt ſein. — —

§. 527.

Die zu irgend einer Ablieferung des Verhafteten etwa nöthigen Fuhren müſſen von den Gemeinden durch Vorſpann, ohne Entgeld, geleiſtet werden.

(Siehe den §. 460 I Thl. und vergl. den §. 445 St. G. II. Thl.)

Der §. 527 St. G. I. Thl. hat auf die Überlieferung der Sträflinge von einem Strafhause in das andere keine Anwendung.

1623. Gubernial-Verordnung vom 18. November 1829, Z. 20,734, an die Kreisämter und die Provincial-Strafhaus-Verwaltung.

(Prov. G. S. für Steiermark, 11. Thl., S. 551.)

Mit Hofkanzlei-Verordnung vom 5. November 1829, Zahl 25,644, wurde aus Anlaß eines vorgekommenen Falles erinnert, daß der §. 527 des St. G. B., vermöge dessen die Gemeinden die zur Ablieferung des Verhafteten etwa nöthigen Fuhren durch Vorspann ohne Entgelt zu leisten haben, auf die Überlieferung der Sträflinge von einem Strafhause in das andere keine Anwendung finde, und daß folglich die dießfälligen Überlieferungskosten, worunter auch die Vorspannsgebühren begriffen seien, aus dem Criminal-Fonde der Provinz, aus welcher die Ablieferung geschieht, zu bestreiten seien.

Benehmen der Criminal-Gerichte in zweifelhaften Fällen, rücksichtlich der Bestreitung der Überlieferungskosten der Verhafteten.

1624. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 30. November 1840, Z. 13,813, in Folge Hofdecretes vom 23. November n. J. Z. 6609.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 548.)

Hinsichtlich der Bestreitung der Kosten der Überlieferung des eines Verbrechens halber angehaltenen Individuums wird dem Wiener Criminal-Gerichte bedeutet, daß es auf die §§. 527, 530 und 534 des St. G. B. I. Thl. mit dem Beisatze gewiesen werde, daß in besonderen, einen wirklichen Zweifel begründenden Fällen, wenn zwischen ihm und der einliefernden Behörde der Anstand nicht behoben werden könnte, der besondere Fall dem Obergerichte vorzulegen komme.

Schonung des Criminal-Fondes bei Transportirung von Inquisiten an die Strafgerichte.

1625. Gubernial-Verordnung vom 26. September 1838, Z. 54,055.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 20. Jahrg., S. 498.)

Da von Seite der Kreisämter zu Transportirungen von Inquisiten häufig Beamte gewählt werden, wodurch im Falle, wo diese Aus-

lagen uneinbringlich werden, was gewöhnlich der Fall ist, dem ohnedieß hinsichtlich dieser Ausgabs-Rubrike sehr in Anspruch genommenen Criminal-Fonde bedeutende und unnütze Kosten aufgebürdet werden, so wird den Kreisämtern aufgetragen, darauf zu sehen, daß in Fällen, wo derlei Transporte eingeleitet werden, und wobei nicht etwa Umstände eintreten, welche eine besondere Vorsicht gebieten, mithin die Wahl eines vorzüglich vertrauungswürdigen Conducteurs erheischen, diese mit möglichster Schonung des Fondes bewerkstelliget werden, übrigens nicht außer Acht zu lassen, daß jedes Dominium und jeder Magistrat verpflichtet ist, die bei denselben insitzenden zum strafgerichtlichen Verfahren geeigneten Individuen auf Requisition des betreffenden Strafgerichtes, unter Beigebung eines Transportsführers auf eigene Kosten abzustellen, und durch die Übertragung dieser Verpflichtungen nur immer dem Criminal-Fonde ein Nachtheil erwächst.

Welchen Verhafteten der Transport zu Wagen zugestanden wird.

1626. Circulare des k. k. venet. Appellations-Gerichtes vom 18. September 1827.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1827, 3. Bd. S. 501.)

Vermöge Hofdecretes des lombardisch-venetianischen Senates der obersten Justizstelle wird zur Erzweckung der möglichsten Ersparniß für das Ärarium, der Transport zu Wagen nur jenen Verhafteten oder Verurtheilten zugestanden, welche schlechterdings nicht zu Fuße fortkommen können, und dürfen die Obrigkeiten demnach dem a. h. Ärarium in dieser Rücksicht keine Auslagen veranlassen, die nicht durch das dringendste Erforderniß gerechtfertiget werden.

Vergütung der Überlieferungskosten der Inquisiten in dem lombardisch-venetianischen Königreiche aus dem Staatsschatze.

1627. Venet. Gubernial-Circulare vom 22. Juni 1835, Z. 20,206.

(Coll. di leggi ecc. per le prov. venete, vol. XXVI. parte I. pag. 324.)

Sua Maestà I. R. A. si è degnata di determinare con veneratissima sovrana risoluzione 20 maggio prossimo passato comunicata dalla Eccelsa I. R. aulica cancelleria riunita con dispaccio 27 d. N. 13,601—1430, che le spese di trasporto dei detenuti criminali e politici nel regno lombardo - veneto, sieno anche per l' avvenire portate a carico del regno tesoro.

Vergütung der Vorspann für die Ablieferung von Verhafteten an die Strafgerichte in Galizien.

1628. Justiz-Hofdecret vom 18. August 1835, an das galizische Appellations-Gericht.

(Venet. Prov. G. S. 26. Bd., 1. Thl., S. 324, und Waser S. 447.)

Dem Appellations-Gerichte wird eine Abschrift ℣. des von der k. k. vereinten Hofkanzlei in Folge allerhöchster Entschließung vom **27.** Juni l. J. unterm **28.** Juli **1835**, an das galizische Gubernium erlassenen Decretes *), in Betreff der Frage: ob bei Stellung der Inquisiten an das Strafgericht die Atzungskosten der Verhafteten und der Taglohn der beigegebenen Wächter vom Criminal-Fonde oder von der Obrigkeit zu tragen seien, zur weiteren Verfügung mitgetheilet.

℣. Abschrift.

Über die in Verhandlung gekommene Frage, wer bei Stellung der Inquisiten an das Strafgericht die Atzungskosten für Verhaftete und den Taglohn der beigegebenen Wächter zu tragen habe, dann wie sich hinsichtlich der bei solchen Ablieferungen nöthigen Vorspann zu benehmen sei, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom **27.** Juni d. J. zu befehlen geruhet, daß die Circular-Verordnung des Guberniums vom **23.** Mai **1806**, nach welcher bei der Stellung der Inquisiten an die galizischen Strafgerichte die Atzungskosten der Verhafteten und der Taglohn der beigegebenen Wächter von dem Criminal-Fonde zu tragen sind, aufrecht zu erhalten, und in dieser Hinsicht lediglich die Weisung zu erlassen sei, diese Vergütungen mit den in jenem Kreisschreiben bestimmten Beträgen, und in jener Währung, in welcher überhaupt dergleichen Vergütungen geleistet werden, anstandlos zu erfolgen. Zugleich haben Seine Majestät allergnädigst zu gestatten geruhet, daß in Zukunft in Galizien den Gemeinden die Vorspann bei Ablieferung von Verhafteten an die Strafgerichte zu vergüten, und dieses mit Beziehung auf jene Circular-Verordnung bekannt zu machen sei.

Da die Anweisung zur Vergütung der den Criminal-Fond treffenden Atzungs- und Bewahrungskosten, zu welchen also künftig in Galizien auch die Vorspanns-Auslagen kommen, ohnehin nur von Seite des Guberniums nach vorheriger buchhalterischer Adjustirung der dießfälligen Particularien erfolgt, so wird sich hiernach in Zukunft fortan zu benehmen, und die revidirende Staatsbuchhaltung anzuweisen, zugleich aber auch, da es sich um den Ersatz der hierdurch vermehrten Criminalkosten, in jenen Fällen, wo solcher gesetzlich zu

*) Z. 19,471 in der galiz. Prov. G. S. 17. Jahrg. S. 648.

fordern ist, handelt, im Einvernehmen mit dem k. k. Appellations-Gerichte das Erforderliche einzuleiten sein, damit in Hinsicht auf den nun modificirten §. **527** des Strafgesetzbuches, ersten Theiles, und der §§. **534** und **539** dem Ärar der zulässige Regreß gesichert werde.

Ablieferung der in Ungarn angehaltenen flüchtigen Verbrecher an die Grenze.

1629. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 4. April 1820, Z. 3090, in Folge Hofdecretes vom 24. März n. J.

(Wr. Cr. G. N. B. 2. Thl. S. 297.)

In den Antrag, daß die auf Ersuchen der k. k. deutsch-erbländischen Criminal-Gerichte in Ungarn angehaltenen flüchtigen Verbrecher bis zur Gränze mittelst unentgeltlicher Vorspann geliefert werden möchten, kann nach gepflogener Rücksprache mit der königl. ungarischen Hofkanzlei nicht gewilliget werden.

Bedingung, unter welcher Verhaftete mit Vorspann an das Criminal-Gericht abzuliefern sind.

(Venet. App. Circ. v. 18. September 1827, Z. 12,547 beim §. 282 **1071**.)

Befreiung der Fuhren mit Verhafteten von Entrichtung der Weg- und Brückenmauth.

1630. Hofkammer-Decret vom 17. September 1827, an sämmtliche Länderstellen und Zollgefällen-Administrationen mit Ausnahme von Niederösterreich.

(Polit. G. S. 55. Bd., S. 167.)

Die Schubfuhren, dann die Fuhren mit Recruten und Verbrechern sind, vom **1.** November **1827** an, gegen herrschaftliche Certificate und Vorweisung der Schubzettel bei allen Weg-, Brückenmauth- und Ueberfuhrs-Stationen mauthfrei zu behandeln.

Die Landesstelle wird hiermit angewiesen, diese Verfügung, durch welche es von der im Jahre **1824** im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei erlassenen Verordnung, mit der die Bezahlung der Mauthgebühren für die Schubfuhren bei Betretung des Mauthschrankens und Rückvergütung derselben angeordnet wurde, nunmehr gänzlich abzukommen habe, sogleich öffentlich kundmachen zu lassen. (**1631**)

1631. Hofkammer-Decret vom 24. Juni 1828, an sämmtliche Länderstellen und Zollgefälls-Administrationen.

(Polit. G. S. 56. Bd., S. 152.)

In Verfolg der hierortigen Verordnung vom 17. Sept. 1827, (**1630**) wegen der Weg- und Brückenmauth-Freiheit für die Schubfuhren, dann jener mit Recruten, Arrestanten oder Verbrechern wird bedeutet: daß unter dieser Mauthbefreiung auch jene Fuhren begriffen sind, welche die zur Begleitung der Transporte ämtlich bestimmten Personen, dann auch die Habseligkeiten oder das Gepäcke der Transportirten, auf Anordnung der Obrigkeiten oder der Gerichte und gegen deren Bestätigung verführen.

1632. Circulare der k. k. n. ö. Landesregierung vom 16. September 1829 und Gubernial-Kundmachung vom 11. Juli 1828, Z. 48,007.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 10. Jahrg., S. 252, für Illirien, 10. Bd., S. 226, für Mähren und Schlesien, 10. Bd., S. 142, für Oesterreich ob der Enns und Salzburg, 10. Thl., S. 167, für Oesterreich unter der Enns, 10. Thl., S. 351, für Steiermark, 10. Thl., S. 205, für Tirol und Vorarlberg, 15. Bd., S. 379.

§. 1. Von Entrichtung der Weg- und Brückenmauth sind befreiet:

m) Die Schubfuhren, dann die Fuhren mit Recruten, Arrestanten und Verbrechern, gegen herrschaftliche Certificate und gegen Vorweisung der Schubzettel.

Dazu gehören auch alle jene Fuhren, welche die zur Begleitung der Transporte ämtlich bestimmten Personen, dann auch die Habseligkeiten oder das Gepäcke der Transportirten, auf Anordnung der Obrigkeiten oder der Gerichte, und gegen deren Bestätigung verführen.

1632 a) Hofkanzlei-Decret vom 8. Juli 1830, Z. 15,590, Gubernial-Verordnung vom 28. Juli 1830, Z. 16,447, an die k. k. Kreisämter in Krain und Villach, und an die Provincial-Staatsbuchhaltung.

(Illirische Prov. G. S. 12. Bd., S. 477.)

Über das Gesuch einiger Bezirksobrigkeiten eines Kreises, um Aufhebung der unentgeldlichen Vorspann bei Ablieferung der Inquisiten an das Criminal-Gericht, wurde mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 8. Juli 1830, Z. 15,590 Nachstehendes bedeutet:

Die unentgeldliche Vorspann bei Ablieferung eines Verhafteten

ist nicht die Obliegenheit der einzelnen Vorspannspflichtigen, sondern der Gemeinden. Als hierzu verpflichtete Gemeinden aber müssen die Bezirks-Gemeinden angesehen werden, so zwar, daß jeder mit einer eigenen Obrigkeit versehene Bezirk in dieser Beziehung nur eine einzige Gemeinde bildet. Hieraus und aus dem Begriffe „Vorspann" folgt, daß die Vorspann von Bezirk zu Bezirk beizustellen, und dem Vorspanns-Leister aus der Bezirks-Casse zu vergüten ist. Diese Vergütung aber hat in Illirien nach den Grundsätzen des dortigen Steuer-Sistems mit dem ganzen, für die Vorspann nach den currenten Localpreisen ausgemittelten Fuhrlohne zu geschehen. Was die Begleitung der Verhafteten betrifft, so liegt solche der Bezirksobrigkeit ob, welche denselben betreten und an das Criminal-Gericht einzuliefern hat, und sie muß durch den Gerichtsdiener, oder sonst durch einen vertrauten oder verläßlichen Gefangenwächter geschehen. Diese ununterbrochene Begleitung und unmittelbare Uebergabe von Seite der einliefernden Bezirksobrigkeit an das Criminal-Gericht wird von der nothwendigen Rücksicht auf die sichere Verwahrung des Arrestanten, wozu eine gewöhnliche Schubbegleitung nicht hinreicht, und deren dem Verhafteten angemessene Vorsichten nur die einliefernde Bezirksobrigkeit aus der gepflogenen Voruntersuchung zu beurtheilen vermag, geboten, und sie liegt auch in dem Sinne der Organisirungs-Verordnung vom **23.** Juni **1814** §. **11**, wo von keiner schubmäßigen, sondern unmittelbaren Einlieferung die Rede ist, wenn gleich das Transportsmittel der Vorspann hierbei einzutreten hat. Im letzteren Falle, daß mehrere Verhaftete zu gleicher Zeit von der nemlichen Bezirksobrigkeit an das Criminal-Gericht abzuliefern wären, hätte, so fern es nothwendig ist, nach analogen Vorschriften des Strafgesetzbuches über die vorläufige Verwendung der Bezirksobrigkeit, das Kreisamt zu bestimmen, welche Wache dem begleitenden Gerichtsdiener oder Gefangenwärter von Bezirk zu Bezirk beizugeben wäre.

Für jeden Fall aber hat die abliefernde Bezirksobrigkeit zur Beförderung des Transports und insbesondere wegen schneller Beistellung der Vorspann, die an der Route liegenden Bezirksobrigkeiten von den einzuhaltenden Nachtstationen vorläufig in die Kenntniß zu setzen.

Befreiung der zur Überbringung der Verbrecher dienenden Vorspannsfuhren von der Weg- und Linienmauth.

(Hfz. Vdg. v. 10. Mai 1815, beim §. 460 **1430**.)

§. 528.

Eben so sind Aerzte, Wundärzte, und Hebammen in Criminal-Fällen ihre Anzeigen und Gutachten umsonst abzugeben schuldig. Wenn sie aber in dem Ge-

richtsorte nicht wohnhaft sind, muß ihnen die Fuhr und Kost vergütet werden *).

(§§. 240, 363, 373 I. Thl. und §. 446 St. G. II. Thl.)

Gesetzliche Bestimmungen über die Remunerationen und die Vergütung der Auslagen für das ärztliche Personale **).

1633. Regierungs-Decret vom 20. November 1814, Z. 31,297 an die medicinische Facultät.

(Sammlung der Sanitäts-Verordnungen ꝛc. v. Edlen v. Guldner, Edlen v. Lobes, 4. Thl. S. 29.)

Die Vergütung der Miethwagen für die Mitglieder der medicinischen Facultät, wenn sie zu Commissionen berufen, oder mit Aufträgen außer ihrem Wohnorte entfernt werden, unterliegt sowohl in öffentlichen als in Privat-Geschäften keinem Anstande.

Diese Auslagen werden den Mitgliedern der Facultät jedesmal aus dem Sanitätsfonde in der Zuversicht geleistet werden, daß dieselben nie außer Acht lassen, den Fuhrlohn stets um die möglichst minderen Preise zu behandeln.

Eben so werden der Facultät jene Taxen für ärztliche Gutachten, welche in Parteisachen durch die bestehenden höchsten Verordnungen zugesichert sind, und welche sie von jeher bezogen hat, fortan aus dem Sanitätsfonde verabfolgt werden. Für die officiosen Gutachten hingegen, welche von derselben in öffentlichen oder Staats-Angelegenheiten abverlanget werden, kann keine Vergütung für den Zeitverlust, somit keine Taxe Statt haben.

1634. Gubernial-Verordnung vom 26. Februar 1818, Z. 4598.

(Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, 5. Bd., S. 165.)

Nach einer an diese Landesstelle gelangten berichtlichen Anzeige der Provinzial-Staatsbuchhaltung sollen von einigen Land- und Criminal-Untersuchungs-Gerichten des nördlichen Antheiles von Tirol und in Vorarlberg für die Ärzte, Wundärzte und Hebammen die Kör-

---

*) Nach der Josef. allg. Cr. G. O. (§. 272) mußte den im obigen §. bezeichneten Personen die Kost nur dann gereicht werden, wenn sie an dem nemlichen Tage nicht zu ihrer Haushaltung zurückkehren konnten.

) Siehe rücksichtlich der Vergütung der Diäten- und Reisekosten die Novellen beim §. 526, oben S. 329 u. f. und **1639.

per=Visitations= und Krankenbesuchsgelder nach der ehemaligen Gepflogenheit, wie solche nach der königlich bairischen Criminal=Kosten=Instruction vom 24. November 1809 Statt hatten, noch in Aufrechnung gebracht werden.

Da durch die den Criminal=Gerichten zur Darnachachtung gehörig bekannt gemachte Rechnungsvorschrift über die vierteljährige Verrechnung der Criminal=Kosten vom 20. April v. J. die vorberührte königlich baierische Instruction außer Wirkung gesetzt wurde, und die neue Rechnungsvorschrift im 2. Absatze genau bestimmt, was als Criminal=Kosten aufgerechnet werden darf, so können die dem §. 528 des St. G. B. I. Thl. zuwiderlaufenden Aufrechnungen der Körper=Visitations= und Krankenbesuchsgelder keineswegs mehr Statt finden.

Das k. k. Kreisamt erhält daher den Auftrag die Land= und Criminal=Untersuchungs=Gerichte anzuweisen, sich bei Aufrechnung der Criminal=Kosten um so genauer an die Rechnungsvorschrift vom 20. April 1817 (a. a. O. 4. Bd. I. Thl. N. 86) zu halten, als alle dieser Vorschrift zuwiderlaufenden Aufrechnungen, wozu die Aufrechnung der ehemals Statt gehabten, und nach §. 528 nicht mehr Statt findenden Körper=Visitations= und Krankenbesuchsgelder gehöret, bei der Rechnungs=Revision nicht mehr passirt, und ohne alle Rücksicht ausgestrichen werden würden.

1635. Hofdecret vom 3. October 1818, an das Appellations=Gericht in Tirol und Vorarlberg, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der vereinten Hofkanzlei, N. 1504 d. J. G. S.

Seine Majestät haben zu bewilligen geruhet, daß in Tirol eigene Criminal=Aerzte und Criminal=Wundärzte gegen Bezug jährlicher Remunerationen aufgestellt werden.

Diese Remunerationen haben bei den fünf Collegial=Gerichten für die Aerzte in 100 fl., für die Wundärzte in 50 fl., bei den Untersuchungs=Gerichten aber für die Ärzte in 50 fl., und für die Wundärzte in 25 fl. zu bestehen.

In jenen Orten, in welchen sich von dem Aerarium pensionirte Aerzte oder Wundärzte, die noch keine Anstellung erhielten, befinden, sind diese gegen den Bezug ihrer Pension zu den criminalärztlichen oder wundärztlichen Verrichtungen zu verwenden; eben so auch die stadtärztlichen Individuen, welchen sodann eine diesem Geschäfte, in so weit sie es besorgen werden, angemessene Remuneration zu bewilligen ist.

1636. Hofkanzlei-Decret vom 24 December 1818, an sämmtliche Länderstellen, einverständlich mit der Hofcommission in J. G. S., N. 1529 d. J. G. S.

Über die Frage: ob in den Fällen des §. **528**, ersten Theiles des Strafgesetzes, und des §. **446**, zweiten Theiles desselben, auch dem Kreis- Sanitäts-Personale die Kost gebühre, oder ob solche Amtshandlungen nicht als ohnehin zu dem Pflichtenkreise jenes Personales gehörig betrachtet, von Amtswegen gegen alleinige Vergütung der Fuhrkosten gefordert werden können; dann, ob jenen Individuen statt der in dem Gesetzbuche ausgedrückten Kost nicht die charactermäßigen Diäten zu bewilligen wären; hat man festzusetzen befunden: daß dem Kreis-Sanitäts-Personale in den Fällen jener zwei Paragrafe die Diäten von Amtswegen gebühren, weil dasselbe nach den allgemeinen Ausdrücken dieser Paragrafe nebst der Fuhr auch die Kost anzusprechen hat, die ausgemessenen Diäten aber den Auslagen für eine anständige Kost angemessen sind.

1637. Hofdecret vom 17. November 1820, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 28. October 1820, über Vortrag der vereinten Hofkanzlei, N. 1717 d. J. G. S.

Ueber den sich ergebenen Fall, daß ein Professor um eine Remuneration für seine Verwendung bei ämtlichen Commissionen ersuchte, haben Seine Majestät zu beschließen geruhet, daß, da Professoren als Staatsbeamte im Orte ihrer Bestimmung verpflichtet sind, Gutachten in ihrem Kunstfache abzugeben, ohne dafür eine besondere Remuneration oder Diäten ansprechen zu können, die von dem in der Rede stehenden Professor angesprochene Belohnung des Beispieles wegen nicht Statt finde; wohl aber seien ihm, wenn mit seinem Erscheinen bei commissionellen Verhandlungen Auslagen verbunden wären, oder ihm sonst ein Taggeld hierwegen gebührte, diese sowohl für das Vergangene, als für die Zukunft zu vergüten, so bald er diese Auslagen, oder, daß ihm ein Taggeld gebühret, erweiset. (**1646**)

1638. Regierungs-Decret vom 14. Mai 1822, Z. 22,677.

(Wr. Cr. G. N. B. 1. Thl, S. 93.)

Zu Folge k. k. Hofkanzlei-Decretes vom **25.** April d. J. wird dem Gerichtsanatom die (Substitutions-) Gebühr statt mit 4 fl. W.W. künftig mit 4 fl. C. M. für jeden einzelnen Fall bewilliget.

1639. Hofkanzlei-Decret vom 19. Mai 1823, an ſämmtliche Länderſtellen, einverſtändlich mit der vereinten Hofkanzlei, N. 1942 d. J. G. S.

Um den vorgekommenen Anfragen und erhobenen Zweifeln über die Anwendbarkeit des §. XXX, der Sammlung der Vorſchriften vom 21. Mai 1812, N. 992 d. J. G. S. (**1552.**), wegen Vergütung der Fuhr- und Zehrungskoſten (Diäten) für die in Commiſſion reiſenden Beamten, auf das Sanitäts-Perſonale bei Commiſſionen und Dienſtverrichtungen in einer nahen Gegend zu begegnen, hat man zu beſchließen befunden, und erkläret hiermit: daß der erwähnte §. XXX des Diäten- und Fuhrkoſten-Normales vom 21. Mai 1812, wornach Beamte, die ſich zum Nachſehen der Arbeit nicht über zwei Stunden von ihren Wohnorten entfernen, keine Diäten anzuſprechen haben, weder auf die beſoldeten Privat- und Aushilfsärzte und Wundärzte, noch auf das beſoldete öffentliche Sanitäts-Perſonale, nemlich auf die Kreisärzte, Kreiswundärzte, Diſtrictsärzte und Wundärzte, oder Cameralärzte, wenn ſie in Sanitäts-Angelegenheiten Dienſtverrichtungen, es ſei auch nur Nachſichtsreiſen, vornehmen, keine Anwendung habe; daß daher ſowohl den Privat- und Aushilfsärzten und Wundärzten, als auch dem beſoldeten Kreis-Sanitäts-Perſonale, bei ſolchen Geſchäften Diätengenüſſe gebühren und zu verabfolgen ſind, wo denſelben nach den ſonſt beſtehenden Vorſchriften ſolche zuſtehen, oder ihnen auch noch künftig bewilliget werden, wenn auch die Gegend, in welcher das Geſchäft verrichtet und wohin die Nachſichtsreiſe unternommen wird, weniger als zwei Stunden von dem Wohnorte des Arztes oder Wundarztes entfernt iſt.

Uebrigens wird mit Beziehung auf den §. XXXVIII des Diäten-Normales bemerkt, daß die dort bewilligte ganze Diät in jenen Fällen nicht Statt finden kann, wenn es vorliegt, daß das ganze Geſchäft ſammt der Hin- und Rückreiſe in einem halben Tage vollbracht worden iſt, wo dann nur eine halbe Diät aufgerechnet werden darf.

1640. Gubernial-Circulare für Dalmatien vom 26. Auguſt 1823, Z. 13,768.

(Raccolta delle leggi per la Dalmazia ecc. dell' anno 1823 pag. 237.)

Esigono le regole di contabilità, che i giornali di viaggio dei medici e chirurghi circolari, e così quelli dei medici e chirurghi urbani, quando si riferiscono ad oggetti concernenti la giustizia criminale sieno, prima della loro prosecuzione al governo, assoggettati all' esame ed al visto del preside del tribunale di prima istanza.

L' i. r. ufficio del circolo nel rilasciare istruzioni conformi

verso chi spetta, saprà pure farne un cenno relativo al preside del detto tribunale.

1641. Gubernial-Circulare für Dalmatien vom 27. Juli 1825, Z. 12,989—3280.

(Raccolta delle leggi ecc. per la Dalmazia dell' anno 1825, pag. 185.)

Con ossequiato decreto del 30 giugno p. decorso n. 17,717—1764 l' eccelsa aulica cancelleria unita significa, che pelle vigenti normali, i medici e chirurghi dei circoli, non possano in regola pretendere alcuna ricompensa pella cura de' condannati e degli inquisiti, tranne il solo caso, che si trattasse di prestazioni e servigj distinti, per quali fossero meritevoli di particolare riguardo.

Tanto l' i. r. ufficio di circolo riterrà a proprio lume e per sua direzione.

1642. Gubernial-Kundmachung vom 8. Juni 1828, Z. 11,378.

(Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, 15. Bd., S. 313.)

Die vereinte Hofkanzlei hat über die an dieselbe aus Anlaß eines vorgekommenen Falles gestellte Anfrage: ob dem ärztlichen Personale bei Commissionen nebst Fuhr- und Zehrungskosten auch Vergütung für die Obduction einer Leiche gebühre, zu erwiedern befunden, daß den Ärzten und Wundärzten nach Maßgabe des §. 528 I. Thl., dann §. 446 II. Thl. des St. G. B. für die gerichtliche Obduction einer Leiche außer der normalmäßigen Vergütung der Fuhr- und Zehrungskosten keine weitere Gebühr zu verabfolgen sei.

Hiervon hat das k. k. Kreisamt sämmtliche Landgerichte zum fälligen Benehmen in Kenntniß zu setzen.

1643. Circulare des k. k. allgemeinen Appellations-Gerichtes zu Venedig vom 17. und des k. k. allgemeinen Appellations-Gerichtes zu Mailand vom 23. Juli 1828.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1828, 3. Bd. S. 478.)

Nachdem über das Hofdecret vom 12. Jänner 1827 in Betreff der Gebühren für die, zu erkrankten Verhafteten bei den Präturen berufenen Ärzte, Chirurgen und Hebammen einige Zweifel entstanden sind, so hat der lomb. venet. Senat der obersten Justizstelle mit dem verehrlichen Hofdecrete vom 12. Juli d. J. im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer folgende Erläuterung hierüber ertheilt:

1. Daß die, den Aerzten, Wundärzten und Hebammen für die den Verhafteten geleiſtete Hilfe, zu erfolgenden Gebühren aus dem Criminal- oder politiſchen Fonde zu beſtreiten ſind.

2. Daß den Aerzten oder Wundärzten keine Gebühren für die Beſuche bei den Verhafteten, welche überſetzt werden, zukommen, weder für die Beſtätigung, daß dieſe mit keiner anſteckenden Krankheit behaftet ſind, noch für die Beſtimmung der zur Ueberſetzung nothwendigen Mittel; weil in dieſen Fällen der Sanitätsbeamte nicht zur Heilung eines erkrankten Verhafteten, ſondern bloß zur Begutachtung berufen wird, ob die Ueberſetzung ohne Gefahr der Anſteckung und auf welche Art geſchehen kann; es ſind daher in dieſem Falle die Anordnungen des §. **528**, **I.** Thl. und des §. **446**, **II.** Thl. des St. G. B. anzuwenden.

3. Daß für jedes erkrankte Individuum, welchem der ärztliche Beſuch zu Theil wird, **50** Centeſimen und zwar auch dann zu erfolgen ſind, wenn mehrere Verhaftete zu gleicher Zeit beſucht worden wären.

4. Die Präturen ſind gehalten, in ihren detaillirten Berichten die zu vergütenden Beſuche und die Krankheit, mit welcher der ärztlich Behandelte behaftet war, anzugeben, um auf dieſe Art jede unzuſtändige Vergütung zu vermeiden.

1644. Gubernial-Kundmachung vom 16. Jänner 1829, Z. 438.

(N. ö. Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, 16. Bd., 1. Thl. S. 7.)

Die Gubernial-Verordnung vom **2.** October **1821**, Z. **8281**, welche die Gebühren für Aerzte und Wundärzte beſtimmt, wenn ſie von den Gerichten zu Verrichtungen in Criminal- und Polizeifällen verwendet werden, gründet ſich im erſten Abſatze auf den §. **528** des **I.** und **446** des **II.** Thl. des St. G. B., welche feſtſetzen, daß ſie Anzeigen, Zeugniſſe und Gutachten, wenn ſie deßhalb nicht ſich aus ihrem Wohnorte begeben müſſen, unentgeltlich abzugeben haben, ſie mögen vom Staate einen Gehalt beziehen oder nicht. Daraus geht nun nicht hervor, daß Aerzte, welche nicht eigens hierfür beſoldet ſind, auch verpflichtet ſein ſollen, die ordentliche Heilung eines in eine Krankheit verfallenen Arreſtanten bei einem Gerichte ohne allen Anſpruch auf eine angemeſſene Vergütung zu übernehmen.

Daß dieſes nicht in der Abſicht der Geſetzgebung liegt, beweiſet die Aufſtellung eigener remunerirter Aerzte bei jenen Gerichten, welche die Criminal-Gerichtsbarkeit ausüben, und bei welchen deßhalb immer eine bedeutende Zahl Arreſtanten verwahrt wird.

Bei den übrigen Gerichten iſt die Zahl der Arreſtanten geringer, und darum ſchien es auch kein dringendes Bedürfniß, eigene Aerzte aufzuſtellen und zu remuneriren.

Ein beſonderes Einſchreiten um Erwirkung einer Vergütung für die anderen angeführten Verrichtungen der unbeſoldeten Aerzte in dem

Orte eines einfachen, nicht mit der Criminal-Gerichtsbarkeit betheilten Gerichtes kann nicht Statt finden, da die Zahl der Fälle, wo sie in Anspruch genommen werden, zu unbedeutend ist, und auf die eifrige Besorgung dieser Geschäfte bei Beförderungen als Criminal-Districts- oder Kreisärzte Rücksicht genommen wird, und sie folglich darin eine Anerkennung und Belohnung ihrer Verdienste erhalten.

Hiernach wird das k. k. Kreisamt angewiesen, die Aerzte bei einfachen Gerichten überhaupt zu bescheiden.

1645. Gubernial-Circulare vom 23. Juni 1829, Z. 11,278.

(Raccolta delle leggi ecc. per la Dalmazia dell' anno 1829, pag. 343.)

Inesivamente a consulta di questo governo, l'eccelsa aulica cancelleria unita, con suo riverito dispaccio dei 16. aprile anno corrente N. 5238—433 si è compiaciuta di accordare ai medici, e chirurghi obbligati a viaggiare per oggetti criminali, e politici la scorta dei panduri nel loro giri di ufficio, determinando questa, salvo il caso di speciale bisogno, e pericolo, al numero di due, colla giornaliera mercede di carantani dieci per testa, e per stazione, intendendosi già da se, che tale scorta possa avere luogo soltanto in situazioni, ove questa indispensabile si rendesse a garanzia della sicurrezza personale dei suaccennati medici, e chirurghi. Avranno per altro i medesimi di caso in caso a comprovare di essere stati effettivamente scortati.

Serva in tanto al capitanato per sua norma, e per notizia de concernente personale sanitario.

1645 a) Appellations-Circulare vom 19. December 1832, Z. 2487.

(Raccolta delle leggi ecc. dell' anno 1832 per la Dalmazia, pag. 296.)

Affinchè possano essere con esattezza portate nelle sentenze criminali le competenze dei medici e chirurghi, che intraprendono delle commissioni in oggetti criminali, l' appello attenendosi alle sovrane dichiarazioni abbassate a codesto tribunale coll' appellatorio decreto 7 aprile anno corrente numero 1429, e non portando alterazioni alli metodi fino ad ora in corso, coi quali li medici e chirurghi ottengono il rimborso di siffatte competenze, ordina d' invitare tutte le preture del distretto del tribunale medesimo acciò prescrivino alli medici e chirurghi incaricati di qualche commissione criminale di abinare sempre alli protocolli di constatazione le specifiche delle rispettive competenze per poterle aggiudicare nelle sentenze criminali, salva liquidazione da farsi mediante la ragioneria.

Rispetto ai medici e chirurghi appartenenti alla giurisdizione speciale dell' anzidetto tribunale, dovrà lo stesso analogamente istruirli.

1646. Hofkammer-Decret vom 14. April 1837, an die Cameral-Magiſtrate in Mailand und Venedig, Z. 11,155, und Gubernial-Circulare vom 9. Mai 1837, Z. 11,054—1668.

(Prov. G. S. für Venedig, 28. Bd., 1. Thl., S. 88 und Pichl, 67. Bd., S. 10.)

Da ſich in Abſicht auf die Gebühren der Kunſtverſtändigen, welche in Criminal-Angelegenheiten oder bei Unterſuchungen über ſchwere Polizei-Übertretungen verwendet werden, in einzelnen Fällen Anſtände ergeben haben, ſo findet man im Einverſtändniſſe mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei, der k. k. oberſten Juſtizſtelle und k. k. Hofcommiſſion in Juſtizgeſetzſachen hierüber Folgendes zu beſtimmen.

Bei der Verwendung von Ingenieurs, Ärzten, Chirurgen, Hebammen und anderen Kunſtverſtändigen in Straffällen, wo es ſich nur um Beurtheilung und um Ausſagen handelt, hat ſich die Gebühr derſelben auf die in dem Tariffe vom Jahre 1824 feſtgeſetzten Reiſe- und Zehrungskoſten zu beſchränken, weil dieſelben nach §. 528 des erſten, und §. 446 des zweiten Theiles des Strafgeſetzbuches ihr Gutachten unentgeltlich abzugeben verpflichtet ſind.

In ſo weit aber derlei Kunſtverſtändige, welche nicht vom Staate bereits beſoldet ſind, Elaborate zu liefern, oder Operationen vorzunehmen haben, welche einen beſondern Aufwand von Mühe oder Vorauslagen erfordern, iſt denſelben dafür eine abgeſonderte Belohnung für das Geleiſtete und volle Entſchädigung für die Vorauslagen zuzuwenden, welche letztere auch den im öffentlichen Dienſte ſtehenden Kunſtverſtändigen gegen gehörige Nachweiſung des außerordentlichen, nicht etwa ſchon pauſchirten Aufwandes nicht verſagt werden kann. Das Ausmaß der Belohnung und Entſchädigung, und wie dieſelbe etwa im Voraus zu beſtimmen ſei, wird der ſtrengen geſetzlichen Beurtheilung der Gerichtsſtellen von Fall zu Fall überlaſſen, welche bei vorkommenden Zweifeln in der Lage ſind, mit den Verwaltungs- oder Controlls-Behörden, die es betrifft, Rückſprache zu pflegen *).

*) Rückſichtlich der Frage: wann Profeſſoren ihr Gutachten in ihrem Kunſtfache unentgeldlich abzugeben verbunden ſeien, ſiehe oben Hfd. v. 17. November 1820, N. 1717 d. J. G. S. (**1637.**)

1647. Hofkanzlei-Decret vom 14. März 1839, Z. 7846, Regierungs-Verordnung vom 31. März 1839, Z. 18,198; an den Wr. Magistrat.

(N. ö. P. G. S. 21. Thl., S. 131.)

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei bewilliget, daß die jährliche Remuneration, welche die beiden Primar-Wundärzte des hiesigen allgemeinen Krankenhauses für die Beiwohnung bei den gerichtlichen Leichen-Sectionen aus der Wiener städtischen Casse beziehen, von Einhundert Gulden C. M. auf Einhundert und achtzig Gulden C. M. für jeden derselben erhöhet werde.

Remuneration der Apotheker bei Untersuchung von Giften.

1648. Hofdecret vom 24. Juni 1825, an das k. k. n. ö. Appellations-Gericht, H. Z. 4084. A. Z. 6208.

Dem k. k. Appellations-Gerichte wird auf seinen Anfragsbericht vom 18. Februar d. J. unter Rückschluß der Beilagen bedeutet, daß kein Grund vorhanden sei, den Apothekern hinsichtlich einer besonderen Belohnung für ihre Bemühungen bei Untersuchungen von Giften eine größere Begünstigung als den Privatärzten und Wundärzten zukommen zu lassen, wornach das Appellations-Gericht sich in vorkommenden Fällen zu benehmen haben wird.

Remuneration der Hebammen.

1649. Gubernial-Decret vom 21. November 1830, Z. 47,658, an die k. Kreisämter.

(Böhm. Prov. G. S. 12. Bd., S. 587.)

Aus Anlaß einer über den Fortbestand mehrerer jährlich wiederkehrender Remunerationen gepflogenen Verhandlung hat die k. k. Hofkanzlei die bereits mit Hofdecrete vom 16. Februar 1816 erlassene Vorschrift, daß den Hebammen für ihre bei Entbindungen von Criminal-Inquisitinen geleisteten Dienste jedesmal, und zwar für die ganze Entbindungszeit, nur eine Belohnung von 6 fl. W. W. oder 2 fl. 24 kr. C. M. aus dem Criminal-Fonde zu verabfolgen sei, unterm 14. October l. J. H. Z. 20,158 wiederholt festzusetzen, und hierauf die Belohnung der Hebammen zu beschränken befunden.

Um demnach etwaigen höheren Remunerations-Einschreiten für

derlei den entbundenen Criminal-Inquisitinen geleistete Hebammendienste zu begegnen, haben die k. Kreisämter die dortkreisigen Criminal-Gerichte hiervon zu verständigen.

1649 a) Gubernial-Circulare vom 27. Juli 1836, Z. 12,496—4293.

(Raccolta delle leggi ecc. dell' anno 1836 per la Dalmazia, pag. 193.)

Una pretura trovò di consultare il governo sopra i seguenti punti:

1. Se le levatrici pubbliche approvate, allorchè sono citate a dover comparire come testimonj in oggetti criminali, debbano essere considerate come testimonj impiegati, o come periti esercenti professioni, ed arti liberali? — — —

Fù dal governo di concerto coll' i. r. tribunale di appello risposto ai premessi quesiti, come segue:

Al 1. Diverso è il caso, quando una levatrice viene chiamata dal giudizio inquirente ad una deposizione in oggetto della sua arte, e quando è chiamata come semplice testimonio in causa criminale. Nel primo caso le levatrici non possono essere considerate, che come periti esercenti professione liberale, e nel secondo si ritiene, che debba essere loro applicata la competenza dei testimonj possidenti ed impiegati.

Gebühren der Kunstverständigen.

1650. Hofkanzlei-Decret vom 25. Jänner 1841, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme Mailand und Venedig. Justiz-Hofdecret vom 5. April 1841, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

(Pichl, 67. Bd., S. 10.)

Da Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 19. Jänner 1841 allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß die von der k. k. allgemeinen Hofkammer im Einverständnisse mit den übrigen Hofstellen für das lomb. venet. Königreich erlassene Vorschrift vom 14. April 1837, wegen der dem ärztlichen Personale und andern Kunstverständigen bei außerordentlichen, in Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit und Polizei von den Behörden aufgetragenen Leistungen zu bestimmenden Gebühren auch auf die übrigen Provinzen ausgedehnt werde; so wird der Landesstelle in der Anlage eine Abschrift der oben erwähnten Hofkammer-Vorschrift (**1646.**) zur eigenen Wissenschaft und zur weitern Kundmachung an die unterstehenden Behörden zugestellt.

Regulirung des ärztlichen Personales im Inquisiten-Spitale in dem Wiener Criminal-Gefangenhause.

1651. Hofkanzlei-Decret vom 27. December 1839, Z. 36,736, Regierungs-Verordnung vom 5. Februar 1840, Z. 6521, an das Wr. Criminal-Gericht, und Eröffnung an das k. k. n. ö Appellations-Gericht.

(N. ö. Prov. G. S. 21. Thl., S. 525.)

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei findet im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle in Betreff der Regulirung des ärztlichen Personales im neuen Inquisiten-Spitale im Criminal-Gefangenhause in der Alservorstadt nachstehende Bestimmungen zu erlassen.

Das ärztliche Personale in diesem Spitale hat zu bestehen:

1. Aus einem Primararzte mit dem Gehalte von jährlichen 800 fl. C. M. und einem Quartiergelde von 60 fl. C. M., welchem zur Pflicht zu machen ist, in der Nähe des Gefangenhauses zu wohnen.

2. Aus einem Secundararzte mit dem Gehalte von jährlichen 240 fl. C. M., freier Wohnung und den ihm zukommenden Bezügen an Holz und Licht, welche von der k. k. Regierung mit Hinsicht auf das bestehende Sistem und die bisherige Übung speciell zu bezeichnen sind.

3. Aus dem bereits sistemisirten Hauswundarzte mit dem jährlichen Gehalte von 500 fl. C. M., freier Wohnung und dem unentgeltlichen Bezuge an Licht und Holz.

4. Aus einem chirurgischen Practicanten mit dem Gehalte von jährlichen 120 fl. C. M. nebst freier Wohnung, Holz und Licht, und

5. aus einer Hebamme mit dem Gehalte von jährlichen 100 fl. C. M. und dem Quartiergelde von 30 fl., welcher zur Pflicht zu machen ist, in der Nähe des Inquisitenhauses zu wohnen, wornach die dermalen aufgestellte Hebamme, welche in der Stadt wohnet, anzuweisen ist, ihre Wohnung in der Alservorstadt zu nehmen, oder wenn sie sich hierzu nicht herbeilassen wollte, eine andere in der Alservorstadt wohnende Hebamme zu bestellen ist.

Die Anstellung des Secundararztes und des chirurgischen Assistenten hat nach dem bestehenden Sisteme bloß eine zeitliche zu sein, und nach höchstens 4 Jahren aufzuhören, wobei der Regierung bedeutet wird, insbesondere den jeweiligen Secundararzt des Inquisiten-Spitals, in so fern er in den ersten beiden Jahren hinsichtlich seiner Fähigkeiten und Verwendung den Anforderungen entspricht, auch auf fernere 2 Jahre ohne weiters zu bestätigen, da es mit Rücksicht auf die Obliegenheiten des Secundararztes und den Umstand, daß er zuweilen den Primar-Arzt vertreten muß, für die Anstalt vortheilhaft erscheint, ein schon mehr eingeübtes Individuum zu besitzen, und ein zu oftmaliger Wechsel nur nachtheilig sein kann.

§. 529.

Taxe a) zur Entschädigung des Zeugen;

Einem Zeugen, der vom Taglohne lebt, und wegen der Vorforderung seiner Person zu Gericht den Verdienst entbehren muß, ist der gewöhnliche Taglohn zu ersetzen *).

(Siehe die §§. 214, 248, 379, 380, 389 I. Thl. und vergl. den §. 447 St. G. II. Thl.)

Entschädigung der zu einem Criminal-Gerichte vorgeforderten Zeugen.

1652. Hofdecret vom 29. März 1806, an das Appellations-Gericht in Lemberg, über dessen Anfragsbericht vom 27. Jänner n. J., einverständlich mit der Hofcommission in Gesetzsachen, N. 761 d. J. G. S.

Die Anfrage, welche Vergütung den in Criminal-Fällen zur Zeugenschaft und Gegenstellung von entfernteren Orten berufenen Honoratioren zu leisten sei, wird dahin entschieden: Obgleich der §. 529 des Strafgesetzes bestimmt vorschreibt, daß einem vom Taglohne lebenden Zeugen der Verdienst, welchen er der Zeugenschaft wegen entbehren muß, zu ersetzen sei; so erkläre entgegen der §. 389 allgemein: daß ein Zeuge, welcher bei einem entfernten Criminal-Gerichte erscheinen muß, schadlos gehalten werden solle; die Art dieser Schadloshaltung aber ist mit Erwägung der Umstände von dem Criminal-Gerichte auf eine billige Weise zu bestimmen. (**1654.**)

1653. Hofdecret vom 8. August 1820, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 29. Juli 1820, über Vortrag der obersten Justizstelle, N. 1636 d. J. G. S.

Den Zeugen, welche auf die in den §§. 379 und 380, ersten Theiles des Strafgesetzes, bezeichnete Meilen-Entfernung zu dem Criminal-Gerichte vorgefordert werden, gebühret nur in dem Falle eine Vergütung, wenn sie bloß vom Taglohne lebende Personen sind; alle übrigen, sie seien Honoratioren oder sehr alte und kränkliche Personen mindern Standes, haben für Fuhr und Kost keine Vergütung anzusprechen. (**1654.**)

---

*) Die Josef. allg. Cr. G. O. (§. 273) machte noch den Beisatz, daß, wenn ein Zeuge außer seinem Gerichtsorte vorgerufen wird, die Fuhr nur damals zu leisten sei, wenn es seinem Stande gemäß ist, daß er gefahren werde.

1654. Justiz-Hofdecret vom 13. October 1820, Z. 6419.

(Waser S. 451.)

Über die Anfrage rücksichtlich des Hofdecretes vom 8. Aug. d. J., N. 1686 d. J. G. S. (**1653.**), in Bezug auf die zu einem Criminal-Gerichte vorgeforderten Zeugen zu vergütende Kost und Fuhr, wird erwiedert, daß nach den klaren Worten und der Wortstellung dieses Hofdecretes der Sinn desselben unverkennbar dahin gehe, daß den Zeugen, welche auf die in den §§. **379** und **380** des Strafgesetzbuches bezeichnete Meilen-Distanz zu dem Criminal-Gerichte vorgefordert worden, nur in dem Falle, wenn sie vom Taglohne lebende Personen sind, eine Vergütung gebühre, daß aber alle übrigen, es seien nun Honoratioren oder andere sehr alte und kränkliche Leute mindern Standes, keine Vergütung für Fuhr und Kost anzusprechen vermögen, weil für die Erfüllung dieser Bürgerpflicht Niemand einen Ersatz zu fordern berechtiget ist.

Übrigens ist durch dieses Hofdecret weder an dem §. **529** des Strafgesetzbuches, nach an dem Hofdecrete vom **29.** März **1806**, N. **761** d. J. G. S. (**1652.**) etwas geändert worden; denn dieses Hofdecret vom **29.** März **1806** spricht von Vorforderung der Zeugen aus entfernten Orten, wo ohnehin nach §. **389** die Anzeige an das Obergericht zu machen, und von diesem die zweckmäßige Einleitung zu treffen ist, und wo dann eine billige Schadloshaltung den Zeugen zu bestimmen ist. Dagegen redet das Hofdecret vom 8. August **1820** nur von der nach §§. **379** und **380** bestimmten geringeren Meilen-Distanz, wo dann im Allgemeinen das Erscheinen den Zeugen nicht beschwerlich fällt, und mit Ausnahme der vom Taglohne lebenden Personen allen übrigen keine Vergütung gebührt.

1654 a) Gubernial-Circulare vom 22. März 1821, Z. 3159 — 1004.

(Raccolta delle leggi ecc. dell' anno 1820, per la Dalmazia, pag. 290, und für die Lombardie, 1. Bd., 1. Thl., S. 41.)

S. M. I. R. si è degnata di dichiarare, che non compete alcun abbuono per vettura e vitto ai testimonj citati a comparire avanti ai tribunali criminali nelle distanze indicate nei §§. 379 e 380 del codice penale, parte I., quando non siano persone, che vivano col solo guadagno giornaliero, oppure persone assai vecchie od infermiccie, di bassa condizione, non mai a quelle di condizione più civile (Honoratioren).

Siccome questa dichiarazione, che spiega il senso del §. 529 del codice penale, parte I., si mostra naturalmente applicabile anco al §. 447 del codice stesso, parte II., che riguarda le

processure per le gravi trasgressioni politiche, si porta la medesima a notizia delle imperiali regie delegazioni provinciali, per chè ne rendano istrutte le imperiali regie preture, e le imperiali regie giudicature politiche della rispettiva provincia, incaricandole della corrispondente osservanza in tutti i casi analoghi, che loro si offrissero.

1655. Regierungs-Decret vom 28. October 1822, Z. 21,326.

(Prov. G. S. für Österreich ob der Enns und Salzburg, 4. Thl., S. 391.)

Das k. k. n. ö. Appellations-Gericht hat unterm 11. d. M. in Betreff der Anfrage, wegen Vergütung von Reisekosten für die aus der Entfernung herbeigerufenen Zeugen in Criminal-Untersuchungsfällen hierher eröffnet, es sei durch Hofdecret vom 4. d. M. erinnert worden, daß eine Modification der durch Hofdecret vom 8. August 1820 (**1653.**), bekannt gemachten, durch Regierungs-Decret vom 28. August 1820, Z. 15,491 mitgetheilten a. h. Vorschrift nicht Statt finde, zumal es in außerordentlichen, oder Nothfällen dem Geiste des Gesetzes nicht zuwider laufen würde, auch denjenigen Zeugen, dessen Aufenthalt von dem Sitze des Criminal-Gerichtes weniger als zwei Meilen weit entfernt ist, durch sein Ortsgericht abhören zu lassen.

1656. Gubernial-Verordnung vom 26. August 1835, Z. 35,340, an die k. Kreisämter, das Prager Criminal-Gericht und die Staatsbuchhaltung.

(Böhm. Prov. G. S. 17. Bd. S. 523.)

Aus den Rechnungen mehrerer Criminal-Gerichte, und aus anderen Verhandlungen geht die Überzeugung hervor, daß Individuen, die nicht in die Classe der Taglöhner gehören, für das Erscheinen aus der Entfernung von nicht ganz zwei Meilen, und auch sogar Honoratioren bei Vorladung als Zeugen in Criminal-Angelegenheiten selbst bei geringer Entfernung, Vergütungen ansprechen, ja sogar Diäten und Reisekosten liquidiren, und die dießfälligen Einschreiten von dem Criminal-Gerichte höheren Orts unterstützt werden.

Schon mit den Justiz-Hofdecreten vom 29. März 1806, Z. 761, (**1652.**) v. 8. Aug. und 13. Oct. 1820, Z. 6419 (**1653** und **1654.**) ist bereits erklärt worden, daß den Zeugen, welche auf die in den §§. 379 und 380 des St. G. B., I. Thl. bezeichnete Meilendistanz zu dem Criminal-Gerichte vorgefordert werden, nur in dem Falle, wenn sie vom Taglohne lebende Personen sind, eine Vergütung gebühre, daß alle übrigen, es seine Honoratioren oder andere sehr alte und kränkliche Leute minderen Standes, keine Vergütung für Fuhr und Kost anzusprechen vermögen, weil für die Er-

füllung dieſer Bürgerpflicht Niemand einen Erſatz zu fordern, berechtiget iſt. (Die Schlußperiode iſt gleichlautend mit dem obangeführten Juſtiz-Hofdecrete vom 13. October 1820, H. Z. 6419 1654.)

1656 a) Gubernial-Circulare vom 27. Juli 1836, Z. 12,496—4293.

(Raccolta delle leggi ecc. dell' anno 1836, per la Dalmazia, pag. 193.)

— — — Al 4. Devesi in ogni caso pagare il testimonio mentre desso talvolta può avere dei motivi plausibili per rifiutarsi dal sostenere il confronto, e d' altronde la legge suggerisce in generale il modo di astringere il testimonio renitente all' adempimento de' suoi doveri, senza che per questo lo si abbia a privare della mercede dovutagli per il viaggio, e da non confondersi colla sua disubbidienza.

Al 5. Essendo il danneggiato per legge equiparato ad un testimonio, gli deve essere corrisposta la mercede per il viaggio tutte le volte, che il giudizio criminale trova necessario di chiamarlo a pieno esaurimento dell' affare, per chè non vi è alcun motivo di fare una distinzione tra la prima e le ulteriori chiamate trattandosi di oggetto ufficioso, e non di parte, in cui il giudice procede pel bono della causa pubblica.

Befreiung der aus dem Königreiche Polen nach Galizien als Zeugen berufenen Iſraeliten vom Geleitszolle.

1657. Hofdecret vom 11. März 1825, an das galiziſche Appellations-Gericht, über Note der vereinten Hofkanzlei vom 5. März 1825, N. 2075 d. J. G. S.

Die Beilage ℣. enthält das von der allgemeinen Hofkammer am **22.** Februar **1825**, wegen Befreiung jener Iſraeliten vom Geleitszolle, die aus dem Königreiche Polen zur Zeugenſchaft bei ſtrafgerichtlichen Verhandlungen nach Galizien berufen werden, an die galiziſche Zollgefälls-Verwaltung erlaſſene Hofdecret, welches den unterſtehenden Criminal-Gerichten zur Darnachachtung bekannt zu machen iſt.

℣. Beilage.

Decret der allgemeinen Hofkammer vom **22.** Februar **1825**, an die galiziſche Zollgefälls-Verwaltung.

Man findet im Einverſtändniſſe mit der vereinten Hofkanzlei zu geſtatten, daß jene Iſraeliten aus dem Königreiche Polen, welche

Behufs einer zu vollführenden ſtrafgerichtlichen Unterſuchung als Zeugen vor einem oder dem andern Strafgerichte in Galizien zu erſcheinen berufen ſind, ohne Entrichtung des üblichen jüdiſchen Geleitszolles, den ſonſt alle aus dem Königreiche Polen nach Galizien kommenden Juden zu bezahlen verbunden ſind, über die Grenze gelaſſen werden.

Damit aber dieſe Bewilliguug, die bloß zur Beförderung der Rechtspflege gegeben wird, nicht mißbraucht werden könne und zu Unterſchleifen diene, ſind die an der polniſchen Grenze ſtehenden Zollämter anzuweiſen, die Zeugen jüdiſcher Religion, welche aus Polen zu Criminal-Unterſuchungen berufen werden, nur dann ohne Entrichtung des jüdiſchen Geleitszolles über die Grenze paſſiren zu laſſen, wenn die Nothwendigkeit von dem Strafgerichte, das ſich dießfalls unmittelbar an das betreffende Grenz-Zollamt zu wenden hat, beſtätiget wird.

Vergütung bei Vorrufung von Zeugen aus dem türkiſchen Gebiete.

1658. Gubernial-Decret vom 20. Juli 1836, Z. 13,448—4496.

(Raccolta delle leggi ecc. dell' anno 1836 per la Dalmazia, pag. 193.)

Una pretura trovò di consultare il governo sopra i seguenti punti:

— — — 3. Se i sudditi ottomani, che sono chiamati a qualche rastello confinario per essere assunti come testimonj in oggetti criminali, debbano essere pagati a tenore della tariffa governiale 26 aprile 1824 n. 6620 (l. c. dell' anno 1824 pag. 137.)?

Fù dal governo di concerto coll' i. r. tribunale di appello risposto al premesso quesito come segue:

Al 3. Li sudditi ottomani, com' è già di pratica, hanno da essere compensati nelle misure portate dalla tariffa 16 aprile 1824 n. 6620.

1658 a) Hofkammer-Decret vom 3. März 1837, an das dalmatiniſche Gubernium.

(Waſer S. 452.)

Die k. k. allgemeine Hofkammer findet im Einverſtändniſſe mit der k. k. oberſten Juſtizſtelle zu geſtatten, daß in Zukunft bei Vorrufungen von Zeugen aus dem türkiſchen Gebiete vor die dalmatiniſchen Gerichte in Criminal-Angelegenheiten, in Abſicht auf die Gebühr derſelben, kein Unterſchied zwiſchen bemittelten und vermögensloſen Individuen gemacht, die Zeugengebühr für die zu deren Vorla-

dung abgesendeten Boten, für jeden ganzen Tag der nothwendigen Entfernung vom Domicile mit einem Gulden C. M., und für jeden halben Tag 30 kr. C. M. bemessen werde.

Grenzwach-Individuen *) als Zeugen haben auf Diäten und Reisekosten keinen Anspruch.

1659. Gubernial-Decret vom 20. Juli 1833, Z. 32,091, an die k. Kreisämter und das Prager Criminal-Gericht.

(Böhm. Prov. G. S. 15. Bd., S. 386.)

Aus Anlaß einiger sich ergebener Fälle, daß die zur Confrontation bei Criminal-Untersuchungen als Zeugen berufenen Grenzwach-Individuen angeblich gesetzmäßig bewilligte Diäten, und öfters sogar Reisekosten liquidirt und angesprochen haben, hat die um Mittheilung der hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschrift angegangene k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung eröffnet, daß nach dem §. 9 der von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Folge Hofkammer-Decretes vom 29. Jänner 1833, H. Z. 3151 (a. a. O. S. 112) an sämmtliche Grenz-Inspectorate und Grenzwach-Compagnie-Commanden erlassenen Normal-Vorschrift die Grenzwach-Individuen in jenen Fällen, wenn sie als Beschuldigte oder als Zeugen in einer zu Folge des St. G. B. eingeleiteten Untersuchung bei einer öffentlichen Behörde erscheinen, weder Reisekosten noch auch Zehrungsbeiträge zu fordern, oder zu erhalten haben.

Wovon die k. Kreisämter die dortkreisigen Criminal-Gerichte zum Benehmen in künftigen Fällen in die Kenntniß zu setzen haben.

Taglohn für jene Civil-Personen, welche bei Criminal-Untersuchungen vor ein Militär-Gericht gefordert werden.

1660. Circulare an sämmtliche General-Commanden vom 18. August 1818, D. 3094.

(Milit. G. S. Jahrg. 1818, S. 238.)

Seine Majestät haben über einen von der k. k. Hofkanzlei unterm 12. Juni 1818 erstatteten Vortrag zu entschließen geruhet, daß in dem Falle, wenn die Militär-Gerichte es nöthig finden, bei einer Criminal-Untersuchung gegen Militär-Individuen auch Civilisten zu vernehmen, und Civil-Personen vorgefordert werden, welchen nach

*) Jetzt k. k. Finanzwache genannt (**308 a**)

dem §. 529 des allgemeinen Civil-Strafgesetzbuches für den ihnen wegen der Vorforderung entgehenden Taglohn eine Vergütung gebührt, denselben diese Vergütung stets geleistet, und solche aus dem Militär-Ärar bestritten werden soll.

Da hierdurch für das Militär-Ärar ein neuer Aufwand eintritt, so wird zu gleicher Zeit sämmtlichen Militär-Gerichten nachdrücklichst eingeschärft, daß sie nur im Falle unumgänglicher Nothwendigkeit die Zeugenvernehmung selbst zu bewirken, und nur zu persönlichen Confrontirungen, zu welchen der Militär-Arrestant ohne Gefahr der Entweichung oder wegen beschwerlicher Escortirung nicht selbst abgeschickt werden kann, derlei Civil-Personen vorfordern, und dieselben nie unnöthiger Weise durch längere Zeit von ihrem Nahrungsverdienste abhalten sollen, sondern immer möglichst bald wieder nach Hause zu entlassen haben.

1660 a) Gubernial-Circulare vom 27. Juli 1836, Z. 12,496—4293.

(Raccolta delle leggi ecc. dell' anno 1836 per la Dalmazia, pag. 193.)

— — **Al 2. La spesa per testimonj criminali in oggetti militari dev' essere anticipata dal fondo criminale, e poi rifusa dall' erario militare, per cui la pretura a mezzo del capitanato circolare farà le relative opportune ricerche alla competente autorità tosto dopo aver pagate le mercedi ai testimonj.**

Der §. 529 St. G. I. Thl. ist auf die Criminal-Gerichtsbeisitzer nicht anwendbar.

1661. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes, vom 23. April 1827, Z. 4285 an das Landgericht Waldhausen über seine Anfrage vom 6/16 April n. J.

Demselben wird bedeutet, daß der §. 529 des St. G. B. I. Thl. auf die Criminal-Gerichtsbeisitzer nicht anwendbar sei.

§. 530.

b) für die Wache zur Ueberlieferung;

Jedem bei Ueberlieferung eines Verhafteten von dem Criminal-Gerichte zur Bewachung bestellten Manne vom Militär- und Civilstande sollen für die Meile Weges sowohl hin als zurück zehn Kreuzer; und wenn sie an einem Orte sich mit dem Ueberlieferten aufhalten müssen, für den Tag zwan-

zig Kreuzer, für den halben Tag zehn Kreuzer gegeben werden.

(§§. 459 und 460 des St. G. B. ü. V.)

Bedingung der Bezahlung der Wegvergütung nach der Vorschrift des §. 530 St. G. I. Thl.

(Hfd. v. 5. October 1804, N. 689 d. J. G. S. beim §. 460 (1427.) Hfd. v. 13. October 1804, a. a. O. (1428.) und n. ö. Reggs. Dec. v. 26. October 1838, Z. 60,006 a. a. O. 1434.)

Bedingung der Beistellung der Militär-Escorte.

1662. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 3. August 1836, Z. 43,827.

(Wr. Gr. G. N. B. 3. Thl., S. 428.)

Nur in ganz außerordentlichen Fällen, wo die militärische Mitwirkung unumgänglich eintreten muß, soll um Beistellung von solchen Militär-Escorten eingeschritten werden.

1663 a) Justiz-Hofdecret vom 25. Jänner 1841, an das k. k. n. ö. Appellations-Gericht.

(Pichl, 67. Bd., S. 11.)

Dem k. k. Appellations-Gerichte wird nach erhaltener Eröffnung des k. k. Hofkriegsrathes hiermit bedeutet: daß nur in Fällen, wo es sich um Einbringung von Verbrechern handelt, deren Entweichung dem Staate oder der Gesellschaft besonders gefährlich wäre, die von den Civil-Behörden angesprochene militärische Hilfe zur Escortirung nicht verweigert werden könne; zur Transportirung aller Gattung aber von Civil-Ubelthätern die Armee keineswegs als berufen betrachtet werden könne.

Vergütung für die Wachmannschaft bei Arrestanten-Transporten.

1663. Decret des k. k. venet. Appellations-Gerichtes vom 15. November 1827.

(Zeitschrift für ö. R. 1828, 3. Bd., S. 14.)

Es ist der Zweifel erhoben worden, ob bei Arrestanten-Transporten die dabei verwendete Wachmannschaft nach den Bestimmungen des 42. Artikels des provisorischen Reglements vom 14. December 1813,

oder nach der Vorschrift des §. 530 des St. G. B. ihre Vergütung zu erhalten habe.

Der Hauptgrundsatz, daß ein nachfolgendes Gesetz das vorhergehende aufhebe, ist besonders in diesem Falle anwendbar, wo die provisorische administrative Verfügung vom Jahre 1813 und das mit 1. Juli 1815 in Wirksamkeit getretene a. h. Gesetz collidiren.

Das k. k. Gubernium hat demnach mittelst Circulare vom 3. November d. J. zu erklären befunden, daß in Fällen des §. 530 des St. G. die Vergütung für die Wachmannschaft nach den in demselben enthaltenen Vorschriften zu bemessen sei.

Der Escortmannschaft ist bei der Hin- und Rückreise keine besondere Gebühr für den nächtlichen Aufenthalt zu passiren.

1664. Gubernial-Circulare vom 18. Februar 1819, Z. 3865—433.

(N. ö. Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, 6. Bd., S. 127.)

Die hochlöbl. k. k. Hofkammer, welcher einige Anstände über die Aufrechnung der Gebühren für die Escortmannschaft für Ablieferung abgeurtheilter Verbrecher in das Provincial-Strafhaus zur Entscheidung unterlegt wurden, hat mit hoher Entschließung vom 5. — 14. d. M. Z. 3779—67 der Landesstelle erwiedert, daß sich künftig bei Aufrechnung der Gebühren für die Escortmannschaft genau an die Vorschrift, namentlich an den §. 530 des St. G. B. I. Thl. zu halten, und der Escortmannschaft bei der Hin- und Rückreise keine besondere Gebühr für den nächtlichen Aufenthalt zu passiren sei. Welche hohe Entschließung hiermit eröffnet wird.

Bestreitung der Auslagen für die nächtliche Beleuchtung bei Überlieferung eines Verhafteten an das Criminal-Gericht.

1665. Gubernial-Verordnung vom 7. November 1825, Z. 63,754.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 7. Jahrg., S. 228.)

Die hohe Hofkanzlei hat zu Folge herabgelangten Decretes vom 19. d. M. Z. 31,863 — 1692 den Antrag dieser Landesstelle, die Auslagen für die nächtliche Beleuchtung bei Transportirung der Criminal-Inquisiten aus dem Criminal-Fonde zu bestreiten, zu genehmigen befunden.

Wovon die Kreisämter in Bezug auf das Kreisschreiben vom

23. Mai 1806, Z. 19,222 mit der Weisung in die Kenntniß gesetzt werden, diese gesetzliche Bestimmung allgemein bekannt zu machen.

Bestellung eines Beamten zur Aufsicht über die Escortirung der Verbrecher.

(Hfd. v. 24. Jänner 1806, N. 753 d. J. G. S. beim §. 460 **1429.**)

Pflicht der Ortsobrigkeit, welche die Ablieferung einleitet, ihren Beamten auf eigene Kosten beizugeben.

(Hfd. v. 10. Mai 1806, N. 764 d. J. G. S. beim §. 282 **1064.**)

Bedingung, unter welcher verurtheilte Verbrecher mittelst Vorspann geführt werden müssen.

(Venet. App. Circ. v. 15. September 1827, Z. 12,547 beim §. 282 **1071.**)

Befreiung der Fuhren mit Arrestanten von Entrichtung der Weg- und Brückenmauth.

(Hfzd. v. 24. Juni 1828, beim §. 527 (**1631.**) und n. ö. Reggs. Circ. v. 16. September 1829 a. a. O. **1632.**)

Beigebung von Führern für die mit der Escortirung der Criminal-Inquisiten und Sträflinge beauftragt gewesene Mannschaft bei ihrer Rückkehr.

1666. Regierungs-Verordnung vom 3. September 1840, Z. 49,536, an die k. k. Kreisämter. Eröffnung an das k. k. General-Militär-Commando.

(N. ö. Prov. G. S. 22. Thl., S. 300.)

Aus einigen vom k. k. General-Militär-Commando anher mitgetheilten Anzeigen geht hervor, daß der mit der Escortirung des Hauptschubes und von Criminal-Inquisiten und Sträflingen beauftragten Militär-Mannschaft bei der Rückkehr in unbekannten Gebirgsgegenden von den Ortsbehörden keine des Weges kundigen Führer aus den Gemeinden beigegeben werden, wodurch die Mannschaft oft stundenlang herum zu irren genöthiget und zur rechten Zeit in der zugewiesenen Nachtstation einzutreffen, außer Stande gesetzt wird. Es sind hiernach

die betreffenden Ortsobrigkeiten anzuweisen, mit Strenge darauf zu sehen, daß der Militär-Mannschaft in den bezeichneten Fällen, die nöthigen verläßlichen Führer von den Gemeinden jederzeit unweigerlich und ohne Verzug beigegeben werden.

Die Quittungen der Criminal-Transportswächter über das ihnen gebührende Meilengeld sind stempelfrei.

1666 a) Gubernial-Verordnung vom 11. December 1837, Z. 81,244.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 19. Jahrg., II. Abth., S. 832.)

Die im Grunde hohen Hofkammer-Decretes vom **24.** October l. J. Z. **44,824—4482** von der Cameral-Gefällen-Verwaltung erlassene Verordnung vom **7.** November l. J. Z. **31,628** in Betreff der stempelfreien Behandlung der Quittungen, der bei Criminal-Transporten beigegebenen Wächter über das ihnen gebührende Meilengeld, wird den k. Kreisämtern in der Nebenlage ℣. zur Wissenschaft und Darnachachtung zugestellt, mit dem Beisatze, die fernere Kundmachung an die Ortsobrigkeiten ungesäumt zu veranlassen.

℣. Verordnung

der k. k. galizischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom **7.** November **1837**, Z. **31,628**, an sämmtliche k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen.

Über eine von hieraus gestellte Anfrage hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom **24.** October **1837**, Z. **44,824—4482** bedeutet, daß die Quittungen der, bei Criminal-Transporten beigegebenen Wächter über das ihnen gebührende Meilengeld stempelfrei zu behandeln seien.

Wovon die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen in die Kenntniß gesetzt werden.

§. 531.

c) für den Dolmetscher;

Dem Dolmetscher, der nach dem §. 356 einem Verhöre zugezogen wird, gebühret, wofern er nicht ohne dieß in des Criminal-Gerichtes Dienste, oder in öffentlicher Bedienung steht, für jeden Tag höchstens ein Gulden.

Belohnung für die Dolmetscher.

1667. Hofkanzlei-Decret vom 25. Mai 1807.

(v. Zimmerl's Hdb. 3. Thl., S. 189.)

Es unterliegt keinem Anstande, dem k. k. Censor und Translator in Prag für die Übersetzung der, in Criminal-Fällen vorkommenden hebräischen, chaldäischen und arabischen Urkunden, die nemliche Belohnung abzureichen, welche demselben dießfalls in Bancal-Angelegenheiten bemessen ist, und daß ihm daher für jeden im Criminal-Fache übersetzten Bogen, und zwar nicht des Originals, sondern der gelieferten Übersetzung, zwei Gulden dreißig Kreuzer, und für das Lesen eines nicht zu übersetzenden Bogens zwanzig Kreuzer bewilliget werde, wofür ihm bei vorkommenden Gelegenheiten die Beträge jedesmal bei dem incammerirten Criminal-Fonde anzuweisen sind.

1668. Gubernial-Verordnung vom 19. August 1824, Z. 45,968.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 6. Jahrg., S. 145.)

Die hohe Hofkanzlei hat im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, die für die hebräischen Translatoren in Bancalfällen mit Hofkammer-Decrete vom **27.** April **1796** bemessenen Gebühren auch auf die Criminalfälle anzuwenden befunden, und hiernach verordnet, daß den Translatoren für die Übersetzung eines Bogens **2** fl. **20** kr., für einen nicht zu übersetzenden Bogen aber, der bloß gelesen wird, **20** kr. und zwar beide Beträge nunmehr in Conv. Münze abzureichen sind.

Wovon die Kreisämter in Folge Hofkanzlei-Decretes vom **22.** Juli d. J. Z. **21,122** in Kenntniß gesetzt werden.

1669. Hofdecret vom 5. Jänner 1826, an das galizische Appellations-Gericht, über Note der vereinten Hofkanzlei vom 27. December 1825, N. 2154 d. J. G. S.

Über die gemachte Anfrage: welche Gebühr den hebräischen Dolmetschern, wenn sie einer gerichtlichen Untersuchung beiwohnen müssen, abzureichen sei, wird bedeutet, daß diesen Dolmetschern, nach dem §. **531**, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, für jeden Tag Ein Gulden in Conventions-Münze abzureichen sei.

1670. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 23. April 1827, in Folge Hofdecretes vom 23. April n. J. H. Z. 2133.

(Wr. Gr. G. N. B. 3. Thl., S. 132.)

Seine k. k. Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 8. April **1827** zu gestatten geruhet, daß ein oder zwei polnische Translatoren für Dero Justiz-Behörden in Wien, jedoch ohne Gehalt, und nur gegen die Befugniß, auch für Parteien aus dem Polnischen in das Deutsche, und aus dem Deutschen in das Polnische, Uebersetzungen gegen eine bestimmte Taxe liefern zu dürfen, aufgestellt werden. — — — Auch werden dieselben den Titel eines k. k. beeideten polnischen Dolmetschers, und ein Siegel mit dem kleinen k. k. Adler und der Unterschrift: Siegel des k. k. polnischen Dolmetschers, zu führen haben.

1671. Hofkanzlei-Decret vom 13. Jänner 1836, an sämmtliche Länderstellen, Z. 475.

(Polit. G. S. 64. Bd., S. 28.)

Seine k. k. Majestät haben in Rücksicht der Übersetzungen der in fremden Sprachen ausgestellten Urkunden, von welchen in gerichtlichen Geschäften Gebrauch gemacht wird, mit allerhöchster Entschließung vom **27.** April **1835** Folgendes anzuordnen geruhet:

Erstens. Die Parteien sind allen nicht in der Gerichtssprache oder in einer der Landessprachen ausgestellten Urkunden, wovon in oder außer Streitsachen Gebrauch gemacht werden soll, beglaubigte Übersetzungen in die Gerichtssprache oder in eine der Landessprachen beizulegen schuldig.

Zweitens. Bei den Landrechten oder bei den Collegial-Gerichten erster Instanz der Hauptstädte der Provinzen oder Gouvernements, und nöthigen Falls auch bei den Collegial-Gerichten anderer größerer Städte soll zu Übersetzungen aus denjenigen fremden Sprachen, worin häufiger Urkunden ausgestellt werden, die erforderliche Anzahl an Dolmetschern, in so fern es nicht schon geschehen ist, für beständig eidlich verpflichtet werden. Die Dolmetscher sind vorzüglich aus den Advocaten, den Notaren oder den vor der allerhöchsten Entschließung vom **9.** April **1833**, bereits ernannten Hofagenten auszuwählen, und von den Appellations-Gerichten zu benennen.

Jedes Appellations-Gericht wird, nach Vernehmung der ihm untergeordneten Landrechte und größeren Collegial-Gerichte, die Anzahl dieser Dolmetscher festsetzen, dieselben von den Gerichten der ersten Instanz, bei denen sie verpflichtet werden sollen, in Vorschlag bringen lassen, und über die Kenntnisse und das sittliche Wohlverhalten der Vorgeschlagenen auf alle Art Überzeugung zu erlangen suchen.

(1672.)

Drittens. Für einzelne Fälle, in denen die Übersetzung von keinem der, für beständig verpflichteten Dolmetscher verfertigt werden kann, hat der Richter erster Instanz den Übersetzer zu benennen und zu beeidigen.

Viertens. Am Ende der Übersetzung hat der Dolmetscher die genaue Übereinstimmung derselben mit dem Originale, mit Beziehung auf seinen Eid, zu bezeugen, Jahr und Tag der verfertigten Übersetzung zu bemerken, und dieses Zeugniß durch seine Unterschrift und sein Petschaft zu bekräftigen.

Soll von der Urkunde außer dem Orte, wo der Dolmetscher seinen Wohnsitz hat, Gebrauch gemacht werden, so ist die Unterschrift desselben von dem Gerichte, bei dem er in Pflicht steht, mit dem Beisatze zu beglaubigen, daß er als Dolmetsch gerichtlich beeidiget sei.

Fünftens. Die für beständig beeideten Dolmetscher haben den Parteien die Übersetzungen, welche sie verlangen, auch ohne besonderen gerichtlichen Auftrag gegen Bezahlung zu verfertigen. Die Gebühren des Übersetzers sind, wenn darüber keine Übereinkunft zwischen ihm und der Partei zu Stande kommt, von dem Gerichte zu bestimmen.

Sechstens. Die Übersetzungen eines bei Gericht eidlich verpflichteten Dolmetschers sind von eben diesem und andern Behörden für richtig anzunehmen.

Der Partei, welche eine Übersetzung unrichtig erklärt, muß jedoch gestattet werden, ihre Behauptung durch zwei oder mehrere Kunstverständige nach den Vorschriften der Gerichtsordnung zu erweisen.

Siebentens. In die öffentlichen Bücher werden Urkunden, die weder in der Gerichtssprache noch in einer der Landessprachen abgefaßt sind, in der Übersetzung und, wo es thunlich ist, zugleich auch in der Sprache des Originals eingetragen.

In Ansehung des Verfahrens der provisorisch beibehaltenen Hipotheken-Ämter im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien wird an den bisher geltenden Verordnungen durch die gegenwärtige Vorschrift nichts geändert; der Inhalt der Urkunden kann daher in die Hipotheken-Ämter auch in Zukunft in keiner andern als in der italienischen Sprache eingetragen werden.

1672. Circulare der k. k. n. ö. Landesregierung vom 25. Februar 1837, Z. 11,502.

(Prov. G. S. für Böhmen, 19. Bd., S. 79, für Galizien und Lodomerien, 19. Jahrg., 1. Abthl., S. 92, für Illirien, 19. Bd., S. 16, für Mähren und Schlesien, 19. Bd., S. 36, für Österreich ob der Enns und Salzburg, 19. Thl., S. 40, für Österreich unter der Enns, 19. Thl., S. 63, für Steiermark, 19. Thl., S. 31, für Tirol und Vorarlberg, 24. Bd., S. 67, Milit. G. S. Jahrg. 1837, S. 42 und Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1837, 3. Bd., S. 92.)

In Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 8. Februar laufenden Jahres, Z. 3300 wird, mit Beziehung auf das Regierungs-Circu-

lare vom **31.** Jänner **1836** (**1671.**), allgemein bekannt gemacht, daß die Gerichte jene Übersetzungen, deren sie in Amtsgeschäften bedürfen, von den laut Absatzes **2** jenes Circulares, für beständig beeideten Dolmetschern nöthigen Falls auch unentgeltlich zu fordern berechtiget sein sollen.

1673. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 26. Mai 1837, Z. 6182.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 442.)

Auf den über Anfrage des n. ö. Landrechtes wegen der gerichtlichen Dolmetscher, von diesem Appellations-Gerichte unterm **3.** Februar **1837**, Z. **2099** an den obersten Gerichtshof erstatteten Bericht wurde dem n. ö. Appellations-Gerichte mit Hofdecrete vom **16.** Mai **1837**, H. Z. **2521** nach vorläufiger Rücksprache mit der k. k. Hofcommission in J. G. S. erwiedert: bei Bestimmung der Gebühren für die Dolmetscher sei das Hofdecret vom **17.** December **1830**, **N. 2496** d. J. G. S. zur Richtschnur zu nehmen *). Übrigens könne jedem Dolmetscher gestattet werden, sein Privat-Siegel mit einer Umschrift zu versehen, welche die Eigenschaft eines gerichtlich beeidigten Dolmetschers und die Sprache für die er bestellt ist, ausdrückt.

1674. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 9. März 1838, Z. 3693.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl. S. 473.)

Das Wiener Criminal-Gericht wird mit Beziehung auf die durch Appellations-Decret vom **11.** März **1836**, Z. **2193** ertheilte Andeutung, daß dasselbe in Hinsicht der bei seinen Amtshandlungen erforderlichen Übersetzungen nicht auf die bei dem k. k. n. ö. Landrechte beeidigten Dolmetscher beschränkt sei, gewiesen.

§. 532.

d) für die Bothengänge;

Bothengänge, welche durch Leute verrichtet werden, die nicht im Dienste des Criminal-Gerichtes stehen, sind für die Meile Weges hin und zurück, mit zehn Kreuzern zu bezahlen.

(§. 448 St. G. II. Thl.)

*) Dieses Hfd. lautet in der hierher gehörigen Stelle dahin, daß die den Schätzleuten von den Parteien zu entrichtenden Gebühren künftig durch diejenigen Gerichte, welche die Schätzungen anordneten, und denen solche sodann vorgelegt werden müssen, unter Freilassung des Recurses an den höheren Ort bestimmt werden sollen. — — —

Belohnung für die Boten.

1675. Hofkanzlei-Decret vom 29. Juni 1820, an die Landesregierung in Österreich ob der Enns, N. 1670 d. J. G. S.

§. 1. Alle Botengänge in eigenen Angelegenheiten der politischen Unter-Behörden in der Eigenschaft als Dominien, so wie alle Botengänge, welche sich in der Amtshandlung derselben in der Eigenschaft als Justiz-Behörden und als Criminal-Gerichte ergeben, sind aus den Dominical-Renten zu bezahlen, und es findet eine Aufrechnung für den Bezirk und eine Umlegung oder Ausschreibung der in diesen Angelegenheiten ausgelegten Botenlöhnungen durchaus nicht Statt. Dagegen bleibt es den erwähnten Unter-Behörden unbenommen, die Vergütung der bei den Amtshandlungen der bürgerlichen oder peinlichen Rechtspflege ausgelegten Botenlöhnungen in allen jenen Fällen von den betreffenden Parteien mit den übrigen Gerichtskosten einzubringen, wo die Civil-Justiz-Gesetze und das allgemeine Strafgesetzbuch es gestatten, und ist sich hierbei genau an die gesetzliche Ausmaß und die vorgeschriebenen Bedingungen zu halten.

§. 5. Der Botenlohn ist in der Regel nach dem Maßstabe der für die Kreisämter von Zeit zu Zeit regulirten kreisämtlichen Beibotenlöhnungen zu bezahlen; bei jenen Botengängen aber, für welche, wie z. B. bei Recrutirungen, Vorspannsstellungen ꝛc. der Botenlohn oder die Ansage-Gebühr bereits durch besondere Verordnungen festgesetzt und unveränderlich ist, muß sich an die betreffenden besondern gesetzlichen Bestimmungen gehalten werden.

§. 6. Die für die kreisämtlichen Beiboten von Zeit zu Zeit bestimmte Botenlohns-Ausmaß muß den Unterbehörden von den Kreisämtern zu ihrem Benehmen mitgetheilt werden.

1676. Gubernial-Decret vom 4. August 1830, Z. 32,040, an die k. Kreisämter und die Staatsbuchhaltung.

(Böhm. Prov. G. S. 12. Bd., S. 471.)

Gelegenheitlich der von einem k. Kreisamte gestellten Anfrage: wie sich dasselbe bei Anweisung der Botenlöhne und Convagirungskost in Criminal-Angelegenheiten aus den bei den Kreis-Cassen eingehenden Steuergeldern zu benehmen habe, hat die k. k. Hofkanzlei nach gepflogener Rücksprache mit der k. k. obersten Justizstelle mit Decrete vom 20. Juli v. J. Z. 15,054 der k. k. Landesstelle bedeutet, daß es keinem Anstande unterliege, daß die im §. 532 I. Thl. St. G. B. bemessene Botenlohnsgebühr von 10 kr. für jede Meile sowohl des Hin-

als des Rückweges, eben so wie bei den im §. 448 II. Thl. St. G. B. erwähnten Botengängen zu gelten habe, daß es jedoch den Behörden unbenommen bleibe, die Botengänge auch zu einem niedrigern Lohne besorgen zu lassen, wenn sie verläßliche Leute hierzu finden. Wornach sich das k. Kreisamt in vorkommenden Fällen zu achten haben wird.

Gebühren der Gerichtdiener für die Zustellung der Vorladungen an Parteien außerhalb der Linien Wiens.

(N. ö. Reggs. Decr. v. 18. Jänner 1822, Z. 1997 beim §. 526 **1593.**)

§. 533.

a) für die Vollstreckung einer Leibesstrafe;

Dem Scharfrichter gebühren für den Vollzug eines Todesurtheiles fünfzehn Gulden. Demjenigen, welcher die im §. 22 bestimmte Brandmarkung vornimmt, sind drey Gulden zu bezahlen *).

Gebühren des Scharfrichters **).

1677. Hofdecret vom 18. November 1803, an das böhmische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofkammer, N. 639 d. J. G. S.

Bei der dem Scharfrichter ***) für die Verscharrung eines Selbst-

---

*) Nach der Josef. a. Cr. G. O. (§. 278) waren demjenigen, der die Brandmarkung vornahm, zehn Gulden zu bezahlen.

**) Rücksichtlich der Aufstellung und Besetzung der Scharfrichter siehe die Novellen beim §. 217 II. Thl. S. 147.

***) Da es nach dem gegenwärtig verbindlichen Strafgesetze von der (nur im Josefinischen Strafgesetze [§. 123] angeordneten) Verscharrung des Leichnames eines Selbstmörders durch den Scharfrichter ganz abgekommen ist, und dazu nur gerichtliche Diener (wie z. B. in Wien die Siechknechte) bestimmt werden können, so dürfte das oberwähnte Hofdecret in Beziehung auf die in Rede stehende Verscharrung durch den Scharfrichter jetzt keine Anwendung mehr finden (Kudler a. a. O. II. Bd. S. 291, und Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1841, 3. Bd., S. 303), da zu den gerichtlichen Dienern, welche diese Verscharrung vorzunehmen haben, wohl Siechknechte, Gerichtsdiener und deren Knechte u. dgl., nicht aber auch Abdecker oder Wasenmeister zu rechnen sind (Vdg. der ob d. ennsl. Regg. v. 25. December 1823, Z. 28,577 [Ob der ennsische Prov. G. S. 5. Thl., S. 230]), der §. 92 des St. G. II. Thl. aber anordnet, daß der Körper des Selbstmörders, bloß von der Wache begleitet an einen außer dem Leichenhofe gelegenen Ort gebracht, und durch gerichtliche Diener verscharret wird. (Siehe auch Wildner's Zeitschrift der „Jurist" 6. Bd., S. 168 in der Anmerkung 5.)

mörders mit 7 fl. 30 kr., und für die Anschlagung eines Namens oder Straf-Urtheiles an den Galgen mit 15 fl. abzureichenden Taxgebühr kann es ohne Anstand sein Bewenden haben.

1678. Hofdecret vom 1. Februar 1810, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der k. k. vereinten Hofkanzlei und der Hofkammer, N. 900 d. J. G. S.

Man hat bei den dermaligen Umständen zu bewilligen nöthig gefunden, daß künftig den Scharfrichtern für die Vollziehung eines Todes-Urtheiles außer ihrem Wohnorte, nebst der Executions-Gebühr, auf Verköstigung und für ihre Gehilfen täglich zusammen einen Pauschbetrag von fünf Gulden nebst der bisher bestandenen Pferde-Passirung zu bewilligen sei. (**1679.**)

1679. Justiz-Hofdecret vom 21. Juli 1810.

(Borschitzk's Hdb., S. 546.)

Dem k. k. Appellations-Gerichte wird auf die geschehene Anfrage bedeutet, daß durch die höchste Entschließung vom 18. Jänner d. J., wodurch den Scharfrichtern für die Vollziehung des Todesurtheiles auf Verköstung und für ihren Gehilfen ein Pauschalbetrag von 5 fl. bewilliget wurde, keineswegs die gesetzliche Gebühr der Scharfrichter von 15 fl. für jeden Executionsfall aufgehoben worden sei; sondern hierdurch ward nur bestimmt, was denselben sammt ihren Gehilfen für den Fall, als sie zur Vollstreckung eines Urtheiles an einen anderen Ort sich begeben müssen, an Taggeldern abzureichen sei. Daher haben dieselben, wenn sie in ihrem gewöhnlichen Wohnorte eine Execution vorzunehmen haben, an Diäten nichts zu fordern, wohl aber sei ihnen die gesetzliche Executions-Gebühr von 15 fl. in jedem Falle zu verabreichen. (**1678.**)

1680. Hofkammer-Decret vom 19. December 1819, Z. 53,673, Regierungs-Verordnung vom 2. Jänner 1820, Z. 49,854 an die Kreisämter und an den Wiener Magistrat.

(Prov. G. S. für Böhmen, 2. Bd., S. 47, für Galizien und Lodomerien, 2. Jahrg., S. 15, für Mähren und Schlesien, 2. Bd., S. 2, für Österreich unter der Enns, 1. Thl., S. 868, für Steiermark, 2. Thl., S. 5.)

Die dem Scharfrichter für den Vollzug eines Todes-Urtheiles in dem Gesetzbuche über Verbrechen bestimmten fünfzehn Gulden, so wie auch das demselben für sich und seine Gehilfen bewilligte, in dem ursprünglichen Betrage bemessene Zehrungs-Pauschale pr. drei

Gulden, sollen für die Zukunft in Metallmünze, und dieses Pauschale pr. drei Gulden in Fällen, wo der Scharfrichter bei Hinrichtungen in entfernten Gegenden mehrere Tage zuzubringen hat, für jeden dabei zugebrachten Tag bezahlet werden.

1681. Gubernial-Kundmachung vom 2. Jänner 1821, Z. 26,796.

(Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, 8. Bd., S. 1.)

Auf die von der Provincial-Staatsbuchhaltung anher gemachte Anfrage, wann dem Scharfrichter die Post, und wann die Vorspann zu passiren sei, findet die Landesstelle nach dem Sinne des unterm 29. Mai 1818, Z.. 13,320—1382 mitgetheilten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 2. Mai 1818, Z. 1893—314, mit welchem dem Scharfrichter zur Fuhr die Vorspann, oder die Post bewilliget wurde, zu bestimmen, daß dem Scharfrichter in der Regel außer in Standrechtsfällen, wo ihm die Post zu nehmen bewilligt wird, bei Executionsfällen außer seinem Wohnorte nur die Vorspann zu passiren sei. Das Kreisamt hat hiervon die Criminal-Untersuchungs-Gerichte zu verständigen.

1682. Hofkammer-Decret vom 10. November 1825, an die Länderstellen in Österreich ob der Enns, Illirien, dem Küstenlande, in Tirol und Dalmatien, einverständlich mit der vereinten Hofkanzlei und der obersten Justizstelle, N. 2143 d. J. G. S.

Man ist mit der vereinten Hofkanzlei und der obersten Justizstelle übereingekommen: den Scharfrichtern außer der fixen Besoldung, und der für den Vollzug eines Todesurtheiles in dem Gesetzbuche über Verbrechen §. 533 festgesetzten Belohnung, bei Hinrichtungen in entfernten Gegenden die Vorspann oder Post, je nachdem nemlich das Eine oder das Andere bereits üblich ist, dann ein Zehrungs-Pauschale für sie und ihre Gehilfen von täglich drei Gulden Conventions-Münze zu bemessen; wornach es von allen in dem Bezirke der Landesstelle dießfalls bestehenden abweichenden Gewohnheiten abzukommen hat.

1683. Justiz-Hofdecret vom 1. Februar 1828, an das n. ö. Appellations-Gericht.

(Zeitschrift ür ö. R., ic. 1828, 3. Bd. S. 85.)

Dem Scharfrichter sind bei Vollziehung eines Todesurtheiles, außer seiner Gebühr von fünfzehn Gulden, jedesmal noch drei Gulden für jeden seiner zwei Gehilfen zu bezahlen, und von dem Criminal-Gerichte zu verabfolgen.

Vergütung der durch Beiziehung von Militär zur Vollziehung von Todesurtheilen an Civil-Personen sich ergebenden Auslagen.

1684. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 8. April 1840, Z. 20,618, in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 27. März l. J. Z. 7580.

(Prov. G. S. für Illirien, 22. Bd., S. 80, für Österreich unter der Enns, 22. Thl., S. 115, für Steiermark, 22. Thl., S. 58 und Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 533)

In Folge der aus Anlaß eines speciellen Falles in Anregung gebrachten Frage, welche Fonds überhaupt zur Tragung der durch Beiziehung von Militär-Commanden zur Vollziehung von Todesurtheilen an Civilpersonen nach dem Militär-Oconomie-Sisteme sich ergebenden Auslagen für Vorspann, Schlafgeld ꝛc. berufen seien? ist von der vereinigten Hofkanzlei, dem Hofkriegsrathe und der allgemeinen Hofkammer der Grundsatz ausgesprochen worden: daß diese Auslagen vom Militär-Ärar zu tragen seien.

§. 534.

Vorschuß der Kosten durch das Criminal-Gericht.

Die in den vorhergehenden Paragraphen bestimmten Gebühren sind von dem Criminal-Gerichte sogleich, als sie verdienet sind, zu bezahlen. Demselben steht aber das Recht zu, nach erfolgter Aburtheilung sich an dem Beschuldigten zu erhohlen, in so fern dieser zu dem Ersatze der Kosten verfället wird, und sein Vermögen rechtmäßig zulanget *).

(Siehe die §§. 536—538 I. Thl. und vergl. die §§. 271 und 449 St. G. II. Thl.)

---

*) Durch a. h. Entschließung v. 16. März 1813 ist das Sistem festgesetzt worden, daß in jeder Provinz unter der Administration des Criminal-Obergerichtes und der Landesstelle ein abgesonderter Criminal-Fond, wie er bereits in Mähren und Schlesien besteht, geschaffen, und mit den nöthigen Zuflüssen ausgestattet werde. (Pratob. Mat. 1. Bd., S. 258.) Siehe die Anmerkung zum Hofkammer-Decrete vom 8. Febr. 1842, Z. 34,916 beim §. 526 (**1586 a**))

Pflicht der Criminal-Gerichte, die Curkosten des Inquisiten während der Untersuchung vorzuschießen.

1685. Verordnung der k. k. Appellation in Inner-österreich vom 14. December 1807.

(Borschitzky's Hdb., S. 347.)

Während der Untersuchung hat das Criminal-Gericht die Curkosten nach dem §. 534 vorzuschießen, und kann sich, wenn der Untersuchte Vermögen hat, an selben erholen: wenn aber der wirkliche Sträfling in eine Krankheit verfällt, so hat das Landgericht selbe aus Eigenem zu tragen. Übrigens sind die Leib- und Wundärzte und Wehmütter ihren Beistand, außer in den vom Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen, unentgeldlich zu leisten nicht schuldig.

Pflicht des ordentlichen Criminal-Gerichtes, im Falle einer Delegirung die Kosten vorzuschießen und zu bezahlen.

1686. Justiz-Hofdecret vom 19. August 1805 als Erläuterung der k. k. Hofcommission in J. G. S.

(v. Zimmerl's Hdb. 3. Thl., S. 190.)

Da der Vorschuß von dem Criminal-Gerichte, dem die Untersuchung nach der allgemeinen Vorschrift des Gesetzes obliegt, zu leisten ist, so versteht es sich von selbst, daß im Falle einer Delegirung das ordentliche Criminal-Gericht, an dessen Stelle einem andern die Untersuchung und Aburtheilung aufgetragen wird, die Criminal-Kosten vorzuschießen habe. (**1686 a**))

1686 a) Gubernial-Eröffnung vom 1. September 1826, Z. 25,127, an das k. k. Appellations-Gericht und alle Kreisämter.

(Prov. G. S. für Mähren und Schlesien, 8. Bd., S. 190.)

Die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei hat über die aus Anlaß eines sich ergebenden Falles, von hier aus gemachte Anfrage, welches Gericht in Fällen der delegirten Criminal-Gerichtsbarkeit die Kosten der Untersuchung, die hierbei auflaufen, zu bestreiten habe; mit hoher Verordnung vom 10. v. M. Z. 22,040, zu entschließen befunden: daß die Kosten der Ausübung der delegirten Criminal-Gerichtsbarkeit dasjenige Gericht zu tragen habe, zu dessen Gunsten die Dele-

gation geschieht, die Ursachen der Delegirung mögen nun in der Schuld des eigenen Gerichtes, oder in anderen Verhältnissen liegen, welche die Delegation nothwendig machen. (**1686.**)

Vergütung der Kosten, im Falle eine k. k. Criminal-Behörde auf Ersuchen einer andern Amtshandlungen vorzunehmen hatte.

1687. Hofkanzlei-Decret vom 21. Mai 1841, Z. 14,861, Regierungs-Decret vom 17. Juni 1841, Z. 32,811.

(Pichl, 67. Bd., S. 90 und Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 576.)

Die hohe Hofkanzlei hat aus Anlaß eines Falles, daß eine k. k. Criminal-Behörde auf Ansuchen einer andern, Amtshandlungen vorzunehmen hatte, und sodann den Ersatz der hierfür aufgelaufenen Kosten von der Landesstelle aus dem Landes-Criminalfonde ansprach, mit hohem Decrete vom **21.** v. M. Z. **14,861** die Bestimmung herabgelangen lassen, daß in ähnlichen Fällen von den Behörden, welche die Amtshandlung vorzunehmen hatten, kein weiterer Ersatz anzusprechen komme, diese Auslage folglich zur Vermeidung weitläufiger Verhandlungen und Cassa-Ausgleichungen dem Criminal-Fonde der betreffenden Provinz zur Last falle, wo die Amtshandlung statt fand.

Befugniß des Wiener Criminal-Gerichtes in Delegationsfällen auch solche Kosten aufzurechnen, welche ohne der Delegation das competente Criminal-Gericht getroffen hätten.

1688. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 22. October 1824, Z. 9842.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl. S. 84.)

In Delegationsfällen bleibt es dem Wiener Criminal-Gerichte unbenommen, nebst der Atzung und der Urtheilstaxe, auch solche Kosten aufzurechnen, welche ohne der Delegation das competente Criminal-Gericht ebenfalls getroffen haben würden.

Benehmen des Criminal-Gerichtes rücksichtlich der Erholung der Kosten an dem an ein anderes Criminal-Gericht zur Untersuchung und Aburtheilung abgelieferten Beschuldigten.

1689. Gubernial-Decret vom 14. December 1829, Z. 44,304, an die k. Kreisämter.

(Böhm. Prov. G. S. 11. Bd., S. 713.)

Obwohl es zu Folge des den k. Kreisämtern mit Gubernial-Decrete vom **13.** Juli **1826**, Z. **37,432** bekannt gemachten Hofkanzlei-Decretes vom **20.** Juni **1826**, H. Z. **16,754**, von der Forderung des Ersatzes der Verpflegskosten sowohl für ausländische Inquisiten und Sträflinge, als auch zwischen den Criminal-Gerichtsbezirken im Inneren der Monarchie abzukommen hat, so ist es doch nothwendig, daß jene Criminal-Gerichte, an welche ein Inquisit zur weitern Untersuchung und Aburtheilung überliefert wird, von jenen Verpflegs- und anderen Unkosten, welche auf denselben bei dem überliefernden Criminal-Gerichte verwendet worden sind, in Kenntniß gelangen, um sich nach erfolgter Aburtheilung des betreffenden Inquisiten, in so fern dieser zum Ersatze der Kosten verfället wird, und sein Vermögen rechtmäßig zulanget, an dem letztern in Ansehung der auf denselben verwendeten Kosten nach Maßgabe der §§. **534** und **535** des St. G. B. I. Thl. erholen, und diese Auslagen einbringlich machen zu können.

In dieser Beziehung wird den k. Kreisämtern aufgetragen, dem Criminal-Gerichte die Eingangs erwähnte Weisung mit dem Beisatze neuerlich in Erinnerung zu bringen, daß, so oft dasselbe einen Inquisiten an ein anderes hierländiges oder auch auswärtiges, jedoch im Inneren der österreichischen Monarchie gelegenes Criminal-Gericht zur ferneren Untersuchung überliefert, dem übernehmenden Gerichte bei der Übergabe des Inquisiten jedesmal auch zugleich die für Atzung und andere zum Ersatze gesetzlich geeignete Auslagen vorschriftsmäßig bezahlten Gebühren, folglich mit Ausschluß der zu Folge Gubernial-Decretes vom **19.** October **1818**, Z. **47,795** *) zum Ersatze nicht geeigneten Diäten und Reisekosten der Criminal-Gerichtsbeamten, mittelst einer Consignation mitzutheilen sind, damit das Criminal-Gericht, welches das Urtheil fällt, diese ihm zugerechneten Kosten einstweilen in Vormerkung halten, hierauf bei Fällung des Urtheiles Rücksicht nehmen, und selbe nach Umständen eintreiben könne, in welchem

*) Siehe Hfd. v. 10. October 1818, N. 1508 d. J. G. S. beim §. 526 (**1559.**) jedoch auch Hfd. v. 23. März 1832, N. 2554 d. J. G. S. a. a. O. (**1576.**)

Falle sodann die erwähnte Unkosten-Consignation der Criminal-Rechnung als Empfangsbeilage beizuschließen kömmt, so wie gegentheilig das überliefernde Criminal-Gericht, respective der betreffende Rechnungsführer in der Criminal-Rechnung bei jedem an ein anderes Criminal-Gericht übergebenen Inquisiten die Anmerkung beizufügen hat, ob und in welchem Betrage die Unkosten dem letzteren zugerechnet worden sind.

Bestreitung der Atzungskosten bei Stellung der Inquisiten an das Strafgericht.

(Jhfd. v. 18. August 1835 beim §. 527 **1688.**)

Benehmen des Criminal-Gerichtes rücksichtlich der Erholung der Kosten an dem Beschuldigten.

1690. Mailänder Appellations-Decret vom 4. Juli 1818, Z. 4873.

(Raccolta degli Atti del gov. Milan. vol. II. parte I. dell' anno 1818, pag. 387.)

Non essendosi fino ad ora dai giudizj criminali dato esattamente adempimento al §. 5 dell' avviso governativo 9 agosto 1816 relativo alla comunicazione da farsi ai tassatori della nota di tutte le spese, tasse e multe, per le quali a termini del §. 534 e seguenti del codice penale si facessero luogo alla ripetizione dall' incolpato o dal denunciante, l' imperiale regio tribunale d' appello generale ingiunge a tutti i giudizj criminali di esattamente eseguire, quanto sul proposito è stato determinato.

Pflicht des Criminal-Gerichtes, auch von dem Anfangs Mittellosen, welcher in der Folge zu einem Vermögen gelanget, die Kosten mit Rücksicht auf den §. 537 St. G. I. Thl. einzutreiben.

(Jhfd. v. 5. October 1804 beim §. 537 **1718.**)

Bestreitung der Diäten und Reisekosten aus dem Criminal-Fonde.

(Siehe die Novellen beim §. 526.)

§. 535.

Auf gleiche Art ist das Criminal-Gericht befugt,
a) für die Verpflegung des Beschuldigten im

1) Taxe für die Verpflegung, und

g) für das Urtheil. **Verhafte, wenn ihm solche nach dem §. 313 verschaffet werden mußte, täglich fünf Kreuzer;**

(Siehe die §§. 314—316. 318, 319 I. Thl. und vergl. den §. 450 St. G. II. Thl.)

Vergütung der Verpflegungs- beziehungsweise Arzneikosten des Beschuldigten.

1691. Verordnung vom 5. Jänner 1796.

(Borschitzky's Hdb., S. 549.)

Sämmtliche Criminal-Gerichte sollen künftig die Arznei- und chirurgischen Operationskosten nur für die, in der Inquisition befindlichen, keineswegs aber für die bereits abgeurtheilten Sträflinge zur Vergütung aus dem Criminal-Fonde einbringen, und daß derlei Arzneien zur Vergütung bei diesem Criminal-Fond geeignet seien, mittelst Urkunden bewähren.

1692. Verordnung vom 23. März 1796 in Böhmen.

(Borschitzky's Hdb., S. 549.)

Um eines Theiles den Criminal-Gerichten die Einbringung der Criminal-Medicamenten-Liquidationen zu erleichtern, andern Theils denselben die Vergütung aus dem Criminal-Fonde desto eher zufließen lassen zu können, hat man zur Legung dieser Kosten-Berechnungen den Termin vom **1.** November **1795** an von halb zu halb Jahren zu bestimmen befunden.

1693. Justiz-Hofdecret vom 5. October 1810, an das n. ö. Appellations-Gericht.

(v. Zimmerl's Hdb., 3. Thl., S. 192.)

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet: daß die Atzungs-Beträge für die in peinlicher Untersuchung befindlichen Arrestanten mit täglichen fünfzehn Kreuzer abgereichet werden sollen. (**1695** und **1696**.)

1694. Justiz-Hofdecret vom 9. November 1810, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der k. k. vereinten Hofkanzlei, N. 916 d. J. G. S.

Da in allen k. k. Provinzen wegen der herrschenden Theuerung für die Verpflegung der Criminal-Inquisiten ein höherer Atzungs-Betrag bewilliget werden mußte, als der §. **535** des Criminal-Gesetzbuches bestimmt, so versteht es sich von selbst, daß der Verhaftete

den jeweiligen gesetzlich erhöhten Betrag, und nicht bloß die im §. 535 ausgedrückten fünf Kreuzer für seine Verpflegung sich anrechnen lassen müsse, und zu ersetzen habe.

1695. Justiz-Hofdecret vom 16. März 1811, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

(v. Zimmerl's Hdb., 3. Thl., S. 193.)

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß die vor Kurzem erhöhten Atzungs-Beträge für Arrestanten, sowohl Verbrecher als schwere Polizei-Übertreter, wieder auf das in dem Strafgesetzbuche enthaltene Ausmaß zurück zu führen, und nach der Valuta der Einlösungsscheine zu berichtigen seien. (**1693**, **1696** u. **1697**.)

1696. Verordnung der k. k. n. ö. Landesregierung vom 8. December 1811.

(Bisini's Hdb., S. 170.)

Die Circular-Verordnung vom **22.** März d. J. (**1695.**) führet in Folge allerhöchsten Befehls die unter dem **12.** October **1810** (**1693.**) auf **15** kr. erhöheten Atzungsbeträge für Arrestanten, sowohl Verbrecher als schwere Polizei-Übertreter, wieder auf die in dem Strafgesetzbuche enthaltene Ausmaß, jedoch nach der Valuta der Einlösungsscheine zurück.

Nun ist im §. **535** des ersten und im §. **450** des zweiten Theiles des Strafgesetzes dieser Verpflegsbetrag nur für den Fall auf **5** kr. täglich bestimmt, wenn es sich darum handelt, den Ersatz der ausgelegten Verpflegskosten von dem Arrestanten hereinzubringen, und die Gerichtsbehörde darf in Beziehung auf ihre gesetzmäßige Forderung diesen Betrag nicht überschreiten.

Nach dem §. **313** aber ist das Criminal-Gericht verpflichtet, den Verhafteten mit Wasser und Brot und täglich einer warmen Speise zu verpflegen. Diese Schuldigkeit, welche, wie es sich von selbst versteht, in Beziehung auf die Quantität der abzureichenden Nahrungsmittel nach dem, für den Unterhalt eines Menschen erforderlichen unumgänglichen Bedarfe berechnet sein muß, liegt nun dem Landgerichte ob, ohne Rücksicht auf die Kosten, welche jene Verpflegung verursachet, und sie scheinet schon ursprünglich mit dem Vergütungsbetrage von **5** kr. täglich in keine so ganz genaue Vergleichung gesetzt worden zu sein, wie solcher auch ohnehin nur Platz greift, wenn der Verhaftete ein Vermögen besitzt.

Da mehrere Landgerichte bei den gegenwärtigen hohen Preisen aller Dinge sich auf Kosten der Menschlichkeit strenge an den festgesetzten Verpflegsbetrag von **5** kr. halten dürften; so findet die Landesstelle sich veranlaßt, das Kreisamt hierauf aufmerksam zu machen, und demselben aufzutragen, sämmtliche Land- und Ortsgerichte darnach

anzuweisen, und ihnen die genaue Befolgung der im §. 313 des Strafgesetzes ersten Theils, in Hinsicht auf die Verköstung der Inquisiten und Sträflinge bestehenden Vorschrift zur Pflicht zu machen.

1697. Hofdecret vom 14. Februar 1812, an das böhmische und galizische Appellations-Gericht.

(v. Zimmerl's Hdb., 3. Thl., S. 193.)

In Folge der über einen von dem obersten Gerichtshofe erstatten alleruntertհänigsten Vortrag, am 11. Jänner d. J. erflossenen allerhöchsten Schlußfassung, wird dem Appellations-Gerichte zu seiner Wissenschaft eröffnet, daß es von der unterm 16. März 1811 (**1695.**) neuerdings erklärten Festsetzung der Atzungs-Gebühr für Verhaftete auf fünf Kreuzer Wiener Währung wieder abkomme, und während der Zeit, als die alle Verhältnisse überschreitenden Preise der unentbehrlichsten Lebensmitteln fortdauern, die Atzungsgebühr für Verhaftete, sie mögen in der Untersuchung oder außer den Provincial-Straforten bei den Gerichten selbst in der Strafe sich befinden, von dem Landes-Gubernium nach den von der Provincial-Staatsbuchhaltung zu berechnenden Marktpreisen für jeden einzelnen Gerichtsort und Kreis, nach Local-Umständen von Monat zu Monat zu bemessen sei.

1698. Verordnung der Central-Organisirungs-Hofcommission vom 6. Februar 1816, Z. 22,129, kundgemacht mit Gubernial-Circulare vom 7. März 1816, Z. 4778 — 454.

(Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, 3. Bd., 1. Thl., S. 353.)

Über den von dem Gubernium unterm 2. Juli v. J. Z. 2386 an die k. k. Hofkammer erstatteten, und von dieser hierher geleiteten Bericht, wegen Unterhaltung einer in Wahnsinn verfallenen Criminal-Inquisitin wird demselben im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle, und k. k. Hofkammer für den gegenwärtigen Fall sowohl, als künftige derlei Fälle bedeutet: der Criminal-Fond hat nur jene Kosten zu bestreiten, welche die peinliche Untersuchung und die Vollstreckung des rechtskräftigen Strafurtheiles erfordere; jene Kosten hingegen, welche die öffentliche Sicherheit nothwendig macht, einen Irrsinnigen zu versorgen, gegen welchen der erhobene Irrsinn die Untersuchung oder Vollstreckung des Strafurtheiles unmöglich macht, könne ihm nicht aufgebürdet werden, sondern sie sind nach polizeilichen Grundsätzen von dem betreffenden Armenfonde, oder bei dessen Ermangelung oder Unzulänglichkeit von der betreffenden Gemeinde zu tragen.

1699. Hofkanzlei-Decret vom 14. Mai 1818, an sämmtliche Länderstellen, einverständlich mit dem Hofkriegsrathe, N. 1454 d. J. G. S.

Nach den bereits im Jahre **1815** mit dem k. k. Hofkriegsrathe getroffenen Übereinkommen ist in Fällen, wo Militär-Arrestanten in Civil-Arresten verpflegt werden, die Vergütung der Verpflegskosten nach dem für jene vom Civile gesetzlich bestehenden Ausmaße von Seite des Militär-Ärariums an die Civil-Behörden zu leisten, und eben so, wenn Civil-Arrestanten in Militär-Arresten verwahrt werden, die denselben abgereichte Verpflegung nach dem Civil-Ausmaße von den Civil-Behörden den Militär-Behörden zu ersetzen. Da jedoch nebst den eigentlichen Verpflegskosten noch andere Auslagen auf Medicamente, Botenlohn, Diäten, Reise-Spesen, Bekleidung u. dgl. sich ergeben können; so wird festgesetzt, daß die Medicamentenkosten für die Civil- und Militär-Arrestanten, eben so wie die eigentlichen Verpflegskosten, gleich unmittelbar zwischen den betreffenden Civil- und Militär-Behörden ausgeglichen und wechselseitig vergütet werden können.

So viel aber die übrigen in dergleichen Fällen allenfalls vorkommenden Auslagen auf Botenlohn, Diäten, Reise-Spesen, Bekleidung u. dgl. betrifft, hat derselben Vergütung immer erst nach vorher zu pflegendem gemeinschaftlichen Einverständnisse zwischen der Landesstelle und dem General-Commando, und nach vorläufiger Beurtheilung der dießfälligen Kostenberechnung gegenseitig Statt zu finden. (**1704.**)

1700. Gubernial-Verordnung vom 7. April 1819, Z. 14,501.

(Böhm. Prov. G. S. 1. Bd., S. 47.)

Da man aus den Ausweisen mehrerer Kreiscassen, über die an die Criminal-Gerichte geleisteten Vorschüsse zur Deckung der Atzungsauslagen ersehen hat, daß von einigen k. Kreisämtern auch die Medicamentenkosten für die Criminal-Arrestanten, ohne zuvor eingeholter Bewilligung zur Vergütung angewiesen werden, so wird verordnet, die vierteljährig von den Criminal-Gerichten einzubringenden Medicamenten-Liquidationen stets vorläufig zur Einleitung der Prüfung von Seite der medicinischen Facultät und nachherige staatsbuchhalterische Adjustirung anher vorzulegen, und die hierortige Anweisung der Medicamenten-Verwaltung abzuwarten.

1701. Gubernial-Verordnung vom 28. April 1822, Z. 19,559, an die Kreisämter, das Cameral-Zahlamt und den Landesausſchuß.

(Böhm. Prov. G. S. 4. Bd., S. 287.)

Aus Gelegenheit mehrerer ſich ereigneter Fälle, wo einige Criminal-Gerichte in ihren, über die denſelben zur Beſtreitung der Criminal-Verpflegung und anderer Extraauslagen von den k. Kreiscaſſen geleiſteten und von den letzteren bei der ſtändiſchen Obercaſſe aufgerechneten Geldvorſchüſſe ausgeſtellten Quittungen nur überhaupt ſich des Ausdruckes Criminal-Koſten bedienen, ohne dabei der eigentlichen Gattung in specie zu erwähnen, und andere Criminal-Gerichte wieder die Atzungskoſten vermiſcht mit den Nebenauslagen unter einer Summe ausweiſen, findet die Landesſtelle den k. Kreisämtern aufzutragen, dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft derlei Geldvorſchüſſe von den k. Kreiscaſſen, welchen die dießfalls nöthige Weiſung durch die ſtändiſche Obercaſſe zukommen wird, an das betreffende Criminal-Gericht nur gegen ſolche Quittungen, in welchen die Atzungskoſten abgeſondert von den Extraauslagen beſtimmt ausgewieſen ſind, verabfolgt werden; als im widrigen Falle die Kreisämter den nicht auf dieſe Art ausgeſtellten Quittungen die Coramiſirung zu verweigern haben.

1702. Gubernial-Verordnung vom 20. November 1823, an die Kreisämter und den Prager Magiſtrat Z. 54,924.

(Böhm. Prov. G. S. 5. Bd., S. 455.)

Es iſt hervorgekommen, daß ein Criminal-Rechnungsführer in dem Verweiſe des Activſtandes einen bedeutenden Betrag als vorſchußweiſe bezahlte Verpflegskoſten für jene Criminal-Inquiſiten verwieſen hat, welche noch in keiner Rechnung vorkamen.

Aus dieſem Verweiſe gehet die ordnungs- und rechnungswidrige Manipulation hervor, daß die Atzungsauslagen der Inquiſiten erſt dann in reele Ausgabe gelangen, wenn dieſelben abgeurtheilt worden ſind, ſo daß die Atzungsauslagen oft Jahrelang unverrechnet bleiben, und die auf ſolche Art beſtrittenen Koſten in den Rechnungen gar nicht in Verweis geführt wurden.

Dieſen unrichtigen Vorgang, wenn er bei den dortkreiſigen Criminal-Gerichten beſtehen ſollte, haben die Kreisämter ſogleich einzuſtellen, und ſowohl die Criminal-Gerichte als auch die Rechnungsführer anzuweiſen, die Atzungs- und alle anderen auf die Inquiſiten verwendeten Auslagen alle Jahre, ſo wie ſie wirklich vorfallen, in die Criminalrechnung ordnungsmäßig aufzunehmen, der Inquiſit mag nun in dem betreffenden Jahre abgeurtheilt worden ſein, oder nicht.

Bei neu eintretenden Inquiſiten, welche in demſelben Jahre noch

nicht zur Aburtheilung gelangten, muß unter Beilegung des legalen Auszuges aus dem Einlieferungsberichte zur Beweisführung des Tages, von welchem angefangen derselbe in die Verpflegung genommen worden ist, die Atzungsauslage bis letzten October desselben Jahres in Ausgabe gelegt werden.

In der nächsten Jahresrechnung ist sodann dieser Inquisit als im vorigen Jahre unabgeurtheilt geblieben, zu übertragen, und die Atzung mit 1. November bis zu seiner Aburtheilung, welche durch Beilegung einer beglaubten Abschrift des Urtheils, in welchem auch der Publicationstag als der Tag des Austrittes aus der criminal-gerichtlichen Verpflegung anzumerken ist, erwiesen werden muß, und in so fern selbe auch in diesem Jahre noch nicht erfolgt wäre, wieder bis zum Jahresschluß zu beausgaben.

Der Verweis der zum Empfange zu bringenden, von den abgeurtheilten Inquisiten dem Criminal-Fonde zu ersetzenden Atzungs-, Kleidungs- und andern Auslagen kann jedoch erst dann erfolgen, bis der Inquisit wirklich abgeurtheilt, und zum Ersatze der Kosten verfällt worden ist. Wenn daher ein Inquisit im Militärjahre **1822** noch nicht abgeurtheilt, und das Urtheil erst im Jahre **1823** gefällt worden wäre, so können die im Jahre **1822** auf selben verwendeten Kosten in der Rechnung für das Jahr **1823** als Ersatz zum Empfang vorgeschrieben werden, wo sodann die in der Rechnung für **1822** und **1823** vorkommenden Auslagen zusammengenommen dem Empfange zugewiesen, und in so fern selbe im nemlichen Jahre **1823** noch nicht ersetzt worden sein sollten, am Schlusse als Activ-Forderung im Verweis geführt werden müssen.

Eben so hat auch der Criminal-Rechnungsführer in Zukunft alle jene Beträge, welche von den k. Kreisämtern zum Behufe der Verabreichung der Reisevorschüsse an die Criminal-Gerichtsbeamten aus der Kreiscasse angewiesen worden, in der Rechnung als Verläge aus der Criminal-Fondsdotation in Empfang zu bringen, und die den Criminal-Beamten hieraus geleisteten Vorschüsse unter Beilegung der von diesen hierüber auszustellenden ungestempelten Quittungen, endlich mit Angabe des Commissions-Gegenstandes als Vorschüsse in Ausgabe zu legen.

Wenn dann die adjustirte Reisekosten-Liquidation, und mit dieser die Zahlungsanweisung einlangt, so sind die in Ausgabe gelegten Vorschüsse wieder in Empfang zu stellen, und der adjustirte Reisekostenbetrag unter Beilegung der Liquidation und einer von dem betreffenden Liquidanten ausgestellten classenmäßig gestempelten Quittung als adjustirte Reisekosten in Ausgabe zu bringen; wobei es sich von selbst verstehet, daß, wenn der angewiesene Betrag den geleisteten Vorschuß nicht erreicht, der Überrest von den Criminal-Beamten ersetzt, und vom Rechnungsführer stillschweigend übernommen, in Fällen aber, wo der Vorschuß weniger als die adjustirten Reisekosten ausmacht, der mehr ausfallende, dem Liquidanten noch gebührende und jederzeit aus der Criminal-Fondsdotation angewie-

ſen werdende Betrag in der Criminal-Rechnung als Verlag aus der Fondsdotation zum Empfang gebracht, und nach Rückempfangnehmung des Vorſchuſſes die ganze adjuſtirte Reiſekoſten-Summe in Ausgabe geſtellt werden müſſe.

Auf dieſe Art werden nun alle Verweisposten, welche bisher, ungeachtet ſie aus den Verlagsgeldern wirklich beſtritten und bezahlt waren, aus dem irrigen Grunde, als wenn ſelbe vor der erfolgten Adjuſtirung nicht in Ausgabe geſtellt werden könnten, auf dem Caſſereſte haftend verwieſen worden ſind, aufhören, und nur jene Activ-Forderungen zu verweiſen ſein, welche als Erſätze von dem abgeurtheilten Inquiſiten hätten eingehen ſollen, jedoch bis zur Jahresfriſt nicht eingegangen ſind, und ſomit wird auch die reel verbliebene Caſſebarſchaft rein ausgewieſen werden können.

Welches Rechnungs-Verfahren die k. k. Kreisämter den Criminal-Gerichten zur genaueſten Befolgung und weiteren Belehrung der Criminal-Rechnungsführer bekannt zu machen haben.

1703. Regierungs-Decret vom 29. Juli 1826, Z. 15,700.

(Prov. G. S. für Böhmen, 8. Bd., S. 127, für Illirien, 8. Bd., S. 128, für Mähren und Schleſien, 8. Bd., S. 147, für Öſterreich ob der Enns und Salzburg, 8. Thl., S. 103, für Steiermark, 8. Thl., S. 135.)

Im Einverſtändniſſe mit dem k. k. Finanzminiſterium hat die hohe Hofkanzlei mit Decret vom 20. Juni d. J. Z. 16,754, die Maxime aufgeſtellt, daß es von der Forderung des Erſatzes der Verpflegskoſten für ausländiſche Inquiſiten und Sträflinge, und eben ſo von der Correſpondenz zwiſchen den Criminal-Gerichtsbehörden im Innern der Monarchie in dieſer Abſicht abzukommen habe, wenn der Inquiſit oder Sträfling ſeine Verpflegung aus eigenem Vermögen zu beſtreiten außer Stande iſt.

1704. Hofdecret vom 3. November 1826, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Note des Hofkriegsrathes vom 5. October 1826, N. 2229 d. J. G. S.

In den Fällen, wenn von Militär-Gerichten verhaftete Civil-Perſonen nach erhaltener näherer Aufklärung über ihre Verhältniſſe an die ordentlichen landesfürſtlichen Unterſuchungs-Gerichte, oder von den letztern eingezogene Militär-Perſonen unter gleichen Umſtänden an die Militär-Gerichte abgeliefert werden, hat die bisher übliche gegenſeitige Vergütung der Ablieferungs- und Verpflegungskoſten ganz aufzuhören. Auch in Anſehung der vor Kundmachung gegenwärtiger Verordnung aufgelaufenen, aber noch rückſtändigen Koſten, ſind die gegenſeitigen Anforderungen der Behörden als abgethan anzuſehen.

Dieſe Vorſchriften gelten jedoch nur für die Vergütung, welche

die Militär-Gerichte den landesfürstlichen politischen oder Gerichts-Behörden, und diese den Militär-Gerichten bisher zu leisten hatten; dagegen bleibt es in Ansehung der gutsherrlichen Gerichte, so wie der Gerichte der landesfürstlichen freien Städte und Märkte, bis auf weitere Anordnung, bei der bisher üblichen Vergütung der Kosten. (**1705.**)

1705. Circulare des k. k. venet. Appellations-Gerichtes vom 2. October 1827.

(Prov. G. S. für Böhmen, 8. Bd., S. 289, für Mähren und Schlesien, 8. Bd., S. 225, für Steiermark, 8. Thl., S. 310, 9. Thl., S. 104, für Tirol und Vorarlberg, 14. Bd., S. 183 und Zeitschrift für d. R. ꝛc. 1827, 3. Bd., S. 501.)

Im Nachhange zu dem Appellations-Circulare vom **9.** November **1826** wird allen diesem k. k. Appellations-Gerichte untersthenden Behörden bekannt gemacht, daß die k. k. vereinigte Hofkanzlei mittelst Decretes vom **1.** März **1827** zu erklären befunden hat, daß im Nachhange zu dem Hofkanzlei-Decrete vom **17.** September **1826**, (Hofdecret vom **3.** November **1826**, **N. 2229** d. J. G. S. [**1704.**]) Kraft welchem die gegenseitige Vergütung der Ablieferungs- und Verpflegskosten für die von Militär-Gerichten verhafteten Civil-Personen, oder für die von politischen und Civil-Behörden verhafteten Militär-Personen, ganz aufzuhören hat, diese Verfügung über Einverständniß der betreffenden hohen Hofstellen, auch auf Forderungen solcher Vergütungen auszudehnen sei, die noch unentschieden sind. (**1699.**)

1706. Regierungs-Decret vom 5. Februar 1828, Z. 2650.

(Prov. G. S. für Österreich ob der Enns und Salzburg, 10. Thl., S. 38.)

Über die vorgekommene Anfrage, ob auch bei den an zahlungsunfähige Criminal-Arrestanten abgegebenen Medicamenten ein **5**% oder **10**% Nachlaß statt zu finden habe, wird den sämmtlichen Kreisämtern zur Verständigung der Unterbehörden und der k. k. Staatsbuchhaltung die Weisung ertheilt, daß nachdem durch die mit Regierungs-Decret vom **29.** August **1822**, Z. **17,248** bekannt gemachte Hofkanzlei-Verordnung vom **4.** Juli **1822**, Z. **15,516** angeordnet worden ist, daß überhaupt bei allen Medicamenten-Kosten für zahlungsunfähige Kranke, in so fern die Arzneien von Apotheken abgereicht werden, ein **25**%, wenn sie aber von Wundärzten abgegeben werden, ein **10**% Nachlaß einzutreten habe, kein gegründeter Zweifel obwalten kann, daß dieser Abzug auch bei den Kosten für die an zahlungsunfähige Arrestanten abgereichten Medicamenten statt zu finden haben.

1707. Judicial-Circulare vom 13. November 1830, Z. 15,222 für Venedig.

(Coll. di leggi ecc. per le prov. venete, vol. XXI., parte II., pag. 245.)

Essendo stato proposto il dubbio sul modo di determinare l' importo da rifondersi dagl' inquisiti detenuti, che vengono condannati dai tribunali e dalle preture per le spese di alimentazione sostenute dal regio erario durante la loro detenzione, S. A. I. R. il serenissimo Arciduca Vicerè con venerato suo dispaccio 20 scorso ottobre N. 9619 si è compiaciuta di dichiarare, che a termini dei decreti aulici 27 giugno 1816 N. 30,405, e 25 luglio detto anno N. 32,482, e giusta la pratica osservata nelle provincie Lombarde, devesi ritenere, che ove un inquisito detenuto sia condannato entro i limiti del §. 537 del codice penale nelle spese occorse pel di lui mantenimento durante il giudizio criminale contro di lui intrapreso, è tenuto a rimborsare l' erario delle spese effettivamente occorse pel suo giornaliero mantenimento a termini dei contratti rispettivamente in corso per le forniture alle carceri, e case di pena, e non già solo in ragione dei 5 carantani determinati dal §. 535 della parte I del codice penale, e 450 dello stesso codice parte II.

Tale disposizione viene portata a conoscenza di codest' I. R. prima istanza in relazione alla nota — dell' I. R. governo 30 ottobre passato N. 40,246 — 6416.

1708. Gubernial-Verordnung vom 15. December 1831, G. Z. 46,999 an die k. Kreisämter, Staatsbuchhaltung und das Prager Criminal-Gericht.

(Böhm. Prov. G. S. 13. Bd., S. 755.)

Es bestand bisher die Anordnung, daß die Criminal-Gerichte den Rechnungen über die Verpflegung der Criminal-Inquisiten Abschriften der Berichte über die Einlieferung der Inquisiten beilegen mußten, um daraus zu ersehen, an welchem Tage dieselben in die Verpflegung getreten sind.

Dermal hat sich das k. k. Landesgubernium bestimmt gefunden, die Criminal-Gerichte von der Beibringung dieser Rechnungsbelege gegen dem loszuzählen, daß, so oft ein Inquisit in die Verpflegung aufzunehmen ist, hierzu immer schriftliche Aufträge von dem Verpflegs-Rechnungsführer erlassen, und von diesem sodann den Jahresrechnungen beigeschlossen werden, welches Verfahren ohnedieß in der den Criminal-Gerichten zugekommenen Verordnung des k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichts vom 9. Februar 1826, Z. 1889 gegründet ist.

Die k. Kreisämter haben hiervon die Criminal-Gerichte zur Dar-

nachachtung in die Kenntniß zu ſetzen, und denſelben dieſe Verordnung des k. k. Appellations-Gerichtes vom 9. Februar 1826 Z. Z. 1889 in Erinnerung zu bringen.

1709. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 19. Februar 1834, Z. 9644.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl. S. 338.)

Die Verpflegskoſten für die im kranken Zuſtande eingelieferten Individuen werden von den k. k. Kreisämtern vergütet, und werden gleich den Krankenhaus-Verpflegskoſten behandelt.

1710. Hofkanzlei-Decret vom 24. December 1834, Z. 32,101, Regierungs-Verordnung vom 3. Jänner 1835, Z. 203, an die k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Oberdirection, die k. k. Krankenhaus-Direction, den Magiſtrat und die Stiftherrſchaft Schotten.

(N. ö. Prov. G. S. 16. Thl., S. 912.)

Bei Berichtigung und Einbringung der Verpflegskoſten für ſchon bei ihrer Verhaftung als krank ſich zeigende Individuen finden die in ſolcher Beziehung bei den allgemeinen Krankenhäuſern eingeführten Beſtimmungen keine Anwendung, ſondern iſt ſich dießfalls an die Vorſchriften des 18. Hauptſtückes des I. Thl. und des 8. Hauptſtückes des II. Thl. des St. G. zu halten.

1711. Gubernial-Decret vom 9. Juli 1835, Z. 30,692, an die k. Kreisämter, den Prager Magiſtrat, das Fiscalamt und die Staatsbuchhaltung.

(Böhm. Prov. G. S. 17. Bd., S. 423.)

Seine k. k. Majeſtät haben mit der mit Hofkanzlei-Decrete vom 11. Juni l. J. H. Z. 14,825 bekannt gemachten a. h. Entſchließung vom 29. Mai l. J. allergnädigſt zu genehmigen geruhet, daß es ungeachtet der in dem a. h. Patente vom 19. Auguſt 1765 enthaltenen Beſtimmungen, in Hinſicht der Beſtreitung der Verpflegskoſten für Criminal-Inquiſiten, bei dem in Böhmen ſtets beobachteten Verfahren, nach welchem die Inquiſiten ohne Unterſchied zwiſchen jenen **propriae**, und jenen **vicariae jurisdictionis** aus dem Criminal-Fonde, und bezüglich aus dem Staatsſchatze vergütet werden, zu verbleiben habe.

Welches den k. Kreisämtern zur Wiſſenſchaft und Verſtändigung der Criminal-Gerichte bekannt gemacht wird.

Verrechnung der Criminal-Verpflegskosten und Urtheilstaxen in Regie-Kosten-Liquidationen.

1711 a) Gubernial-Verordnung vom 21. October 1842, G. Z. 47,623 an die k. Kreisämter, Staatsbuchhaltung, das Cameralzahlamt und an das Prager Criminal-Gericht.

(Böhm. Prov. G. S. 24. Bd., S. 624.)

Nach der Gubernial-Verordnung vom 8. November **1837**, G. Z. **54,492** (a. a. O. **19.** Bd., S. **503**) hatten die Criminal-Gerichte alle Urtheilstaxen, Verpflegskosten und sonstige Ersätze gleich nach deren Erhalt an die k. Kreis-Cassen abzuführen, welche letztere ohne aller vorheriger Anweisung an das k. Cameralzahlamt zu Handen des Criminal-Fondes, in Abfuhr zu bringen hatten. Da aber demungeachtet mehrere Kreisämter von Fall zu Fall um eine besondere cameralzahlämtliche Anweisung für die k. Kreiscassen ansuchten, wodurch die Geschäfte nur zwecklos vermehrt wurden, so sind die Criminal-Gerichte anzuweisen, von nun an alle Criminal-Verpflegskosten und Urtheilstaxen, in der Regiekosten-Liquidation ordnungsmäßig zu verrechnen.

Hierdurch wird die wirkliche Abfuhr dieser Gelder an den Criminal-Fond beseitiget, und den Criminal-Gerichten ein Fond zur Bestreitung dringender Auslagen verschafft, und dieselben nicht mehr genöthiget, ihre Erfordernisse auf Credit, daher in höhern Preisen zu beziehen. Auch die Remunerationen an die Kreiscasse-Beamten für die Abfuhr dieser Gelder werden hierdurch erspart, und die k. Staatsbuchhaltung wird in der Evidenzhaltung der fraglichen Gelder nicht im Mindesten gestört.

Haftung der Mitschuldigen eines gemeinschaftlichen Verbrechens für die Verpflegskosten **pro rata.**

(Hfd. v. 20. April 1809, N. 888 d. J. G. S. beim §. 537 **1719.**)

Vergütung der Krankheitskosten eines Verhafteten.

(Hfd. v. 25. November 1814, beim §. 537 **1723.**)

Vergütung der Verpflegskosten eines verhafteten Patental-Invaliden.

(N. ö. App. Vdg. v. 1. März 1830, Z. 11,078 beim §. 537 **1721.**)

Vergütung der Verpflegskoſten der ſuſpendirten und alimentirten verhafteten Beamten.

(Venet. Gub. Circ. v. 29. December 1831, Z. 39,675 beim §. 312 c) (1123 a)) und Hkzd. v. 15. Februar 1838, Z. 1940 a. a. O. 1124.)

Vergütung der Atzungskoſten bei Ablieferung der Verhafteten an die galiziſchen Strafgerichte.

(Jhfd. v. 18. Auguſt 1835 beim §. 527 1628.)

Beſtreitung der Koſten für die aus dem Villacher Kreiſe von den dortigen Obrigkeiten eingelieferten Inquiſiten.

(Hfd. v. 3. Auguſt 1815, N. 1166 d. J. G. S. beim §. 526 (1555.) und Hfd. v. 30. December 1815, N. 1199 d. J. G. S. a. a. O. 1556.)

Vergütung der Criminal-Koſten an das Ausland für dort abgeurtheilte inländiſche Verbrecher.

(Hfd. v. 29. October 1812 beim §. 526 1548.)

Beſtreitung der Koſten bei **ab instantia** losgeſprochenen, jedoch zur ferneren ſicheren Aufbewahrung übergebenen Criminal-Inquiſiten.

(Hfd. v. 29. December 1813, N. 1078 d. J. G. S. beim §. 455 1380.)

Vergütung der Verpflegungskoſten in Conventions-Münze.

(Hfd. v. 9. März 1821, N. 1745 d. J. G. S. beim §. 526 1545.)

Das Criminal-Gericht iſt nicht befugt, die Bezahlung der Atzungskoſten von dem Vater für ſeinen verhafteten Sohn zu fordern.

(Tirol. Gub. Kdg. v. 21. Juli 1818, Z. 17,962 beim §. 537 1725.)

b) eine Urtheils-Taxe von zwölf Gulden anzurechnen.

Verwendungsart der Criminal-Urtheils-Taxen.

1712. Verordnung der k. k. Appellation in Böhmen vom 13. April 1804.

(Borschitzky's Hdb., S. 549.)

Auf die, von einem Criminal-Gerichte geschehene Anfrage über die Verwendung der, im §. 535 des neuen St. G. B. bemessenen Urtheilstaxe, wird zur allgemeinen Darnachachtung bestimmt: daß die Criminal-Gerichte diese Urtheilstaxe von 12 fl. allerdings zu dem Criminal-Fonde abzuführen haben.

1713. Hofdecret vom 27. Juli 1805, an das n. ö. Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 28. Juni n. J. N. 742 d. J. G. S.

Die Urtheils-Taxen, welche die bei den Land- und Banngerichten untersuchten Verbrecher zu entrichten haben, sind den untersuchenden Landgerichten zu überlassen.

1713 a) Gubernial-Eröffnung vom 14. August 1823, Z. 23,243, an das k. k. Appellations-Gericht, und alle Kreisämter.

(Prov. G. S. für Mähren und Schlesien, 5. Bd., S. 194.)

Man ist mit der k. k. Appellation übereingekommen, daß von nun an alle Zuflüsse des Criminal-Fondes aus den städtischen und obrigkeitlichen Beiträgen, als die Bürgerrechts- und Urtheilstaxen, die Criminal-Beiträge und Zunfts-Strafgelder ꝛc. nicht mehr an die k. k. Appellation, sondern im Wege der k. k. Kreisämter anher eingebracht werden.

Um dieses im kürzesten Wege bewirken zu können, haben die Kreisämter den mit der Criminal-Gerichtsbarkeit begabten Magistraten zu verordnen, diese eben bezeichneten Criminal-Fondszuflüsse niemals bei den Criminal-Atzungsrechnungen für Inquisiten, sondern bloß bei jenen für Sträflinge in Empfang zu nehmen, weil erstere Rechnungen noch ferner an die k. k. Appellation, und die letztern aber künftig anher im Wege der Kreisämter zu gelangen haben.

Den Magistraten, welche mit keiner Criminal-Gerichtsbarkeit versehen sind, dann den Dominien, haben die Kreisämter zu verordnen, daß die Criminal-Fondszuflüsse alle halbe Jahre in der Art, wie es mit den Normalschul- und Hauptarmen-Fonds-Vermächtnißgeldern geschieht, mittelst eines Ausweises, und zwar Ende Juli und Ende Jänner an dieses überreicht werden.

Die Sache der Kreisämter wird es dann sein, die Ausweise über die Criminal-Fondseinflüsse, so wie die Geldbeträge zu sammeln, letztere abgesondert versiegelt zu halten, dann mittelst eines Haupt-Ausweises binnen vierzehn Tagen nach Verlauf jeden halben Jahres anher einzubringen.

1714. Verordnung der k. k. n. ö. Landesregierung vom 24. December 1829, Z. 70,654.

(N. ö. Prov. G. S. 11. Thl., S. 921.)

Die Regierung ist gelegenheitlich in die Kenntniß gesetzt worden, daß bei den Magistraten der landesfürstlichen Orte in Absicht auf die Verwendungsart der eingehenden Urtheilstaxen ein verschiedenes Verfahren beobachtet wird.

Damit nun in dieser wichtigen Angelegenheit eine Gleichförmigkeit erzielet werde, findet sich die Regierung bestimmt, im Einverständnisse mit dem k. k. n. ö. Appellations-Gerichte als allgemeine Richtschnur festzusetzen, daß die eingehenden Criminal-Urtheilstaxen künftighin nur in die magistratischen Cassen einzufließen haben, und nicht den Justiz-Beamten als ein Theil ihrer Besoldung oder als Remuneration überlassen werden dürfen.

Die bei Magistraten oder auch bei Dominien mit ordentlichem Gehalte oder mit Diäten angestellten Criminalrichter sind für ihre Criminalurtheile bei ihrem Gerichte eine Gebühr anzusprechen nicht befugt; für auswärtige, zu Criminal-Berathungen beigezogene Criminalrichter aber, welche unentgeldlich dazu nicht verhalten werden können, ist der Betrag ihres dießfälligen Honorars, weil darüber keine gesetzliche Vorschrift besteht, lediglich dem wechselseitigen Übereinkommen überlassen, und aus dem **aerario civico**, ohne alle Rücksicht, ob und in welchem Betrage Urtheilstaxen eingebracht werden zu berichtigen. (**1715.**)

1714 a) Gubernial-Verordnung vom 8. November 1837, Z. 54,492, an die k. Kreisämter mit Ausnahme des Berauner und Kaurzimer.

(Böhm. Prov. G. S. 19. Bd., S. 503.)

Um dem Criminal-Fonde sämmtliche Empfänge so schleunig als möglich zukommen zu machen, haben die Criminal-Gerichte alle Urtheilstaxen, Verpflegs- und sonstige Ersätze gleich nach deren Erhalt bei der Kreiscasse zur weiteren Abfuhr an das k. Cameralzahlamt abzuführen, und dieselben der bloßen Evidenz wegen, in die nächste Regiekostenliquidation aufzunehmen. Da jedoch eine Kreiscasse die Annahme dieser Gelder wegen Abgang der cameralzahlämtlichen Anweisung verweigert hat, so haben die k. Kreisämter den dortigen Kreiscassen mitzugeben, von nun an alle bei den Criminal-Gerichten eingehenden Urtheilstaxen, Verpflegs- und sonstige Ersätze, ohne dießfalls erst eine Anweisung des k. Cameralzahlamtes abzuwarten, gegen ei-

nen detaillirten Gegenschein, in welchem die Parteien und der Gegenstand, für welchen der Ersatz geleistet wird, genau anzugeben sind, und sich zugleich auf die gegenwärtige Verordnung jedesmal zu beziehen ist, in Empfang zu nehmen, und an das k. Cameralzahlamt, welches unter Einem die nöthige Weisung erhält, in Abfuhr zu bringen.

Uebrigens haben die k. Kreisämter von allen den Criminal-Gerichten auferlegten Commissionskosten-Rechnungs- und andere Ersätzen, jedesmal bei Einlangung des Gubernial-Decretes die Kreiscassen in die Kenntniß zu setzen, und die Criminal-Gerichte von dieser Entscheidung zu verständigen.

1715. Regierungs-Verordnung vom 26. August 1838, Z. 48,090, an das Wr. Criminal-Gericht; Eröffnung an das k. k. n. ö. Appellations-Gericht.

(N. ö. Prov. G. S. 20. Thl., S. 775.)

Dem k. k. n. ö. Appellations-Gerichte ist die Kenntniß zugekommen, daß bei dem Criminal-Senate des Wiener Magistrates*) rücksichtlich der Verwendung der Urtheilstaxen für derlei Criminal-Untersuchungen, welche von den Landgerichten in Folge des §. **419** des I. Thl. St. G. B. an das Criminal-Gericht der Hauptstadt zum Spruche eingesendet werden, die Übung bestehe, daß diese Urtheilstaxen unter den Räthen des Criminal-Senates vertheilt werden. Da sich diese Uebung weder mit dem Wortlaute noch mit dem Sinne der als Grundlage hierzu genommenen Regierungs-Verordnung vom **24. Dec. 1829 (1714)**, welche nur für die auf dem flachen Lande bestehenden Gerichte erlassen, und womit bloß als allgemeine Richtschnur festgesetzt wurde, daß die eingehenden Criminal-Urtheilstaxen nur in die magistratischen Cassen einzufließen haben, und nicht den Justizbeamten als Theil der Besoldung oder als Remuneration überlassen werden dürfen, rechtfertigen läßt, so wird im Einverständnisse mit dem k. k. n. ö. Appellations-Gerichte für den Wiener Magistrat als Norm für die Zukunft festgesetzt, daß die Urtheilstaxen der Frage pünctlich an die magistratische Casse abzuführen seien, weil derlei Urtheilsschöpfungen dem Magistrate als Criminal-Gerichte der Hauptstadt nach §. **419** obliegen, und derselbe diese ihm obliegende Amtshandlung durch seine Räthe zu vollziehen berechtiget und verpflichtet ist, welche dafür eine Gebühr oder Vergütung anzusprechen nicht befugt sind, weil der Magistrat die Thätigkeit seiner besoldeten Amts-Individuen auf alle Amtsgeschäfte, die ihm obliegen, als Gegenleistung für die ordentliche Besoldung in Anspruch zu nehmen, das volle Recht hat.

---

*) Jetzt Criminal-Gericht der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien genannt (**605.**)

Es sind daher in Zukunft derlei Urtheilstaxen gehörig zu verrechnen, und den civischen Renten pünctlich zuzuführen. Sollten indessen die Räthe des Criminal-Senates zur Bearbeitung der zum Spruche eingesendeten Criminal-Processe außerordentliche Stunden zu verwenden genöthiget sein, so steht es denselben frei, um eine angemessene Remuneration einzuschreiten, die denselben nach Maßgabe der ämtlichen Bestätigung ihrer außerordentlichen Leistung und mit Rücksichtsnahme auf den, durch die Urtheilstaxen eingehenden Betrag zu gewähren, kein Anstand obwalten wird.

Aufrechnung der Urtheilstaxen von Seite eines aus Advocaten zusammengesetzten Spruchgerichtes *).

(Hfd. v. 13. Jänner 1804, N. 646 d. J. G. S. beim §. 418 1254.)

Entrichtung der Urtheilstaxen bei Complicitäts-Processen.

1716. Hofdecret vom 21. Juni 1805, an das n. ö. Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und der Hofcommission in Gesetzsachen, N. 733 d. J. G. S.

Auch bei Complicitäts-Processen ist dem Buchstaben des §. 535 des I. Thl. des Strafgesetzes angemessen, daß von jedem in die Criminalkosten verurtheilten Verbrecher, indem jedem ein besonderes Urtheil hinauszugeben ist, auch insbesondere die mit zwölf Gulden ausgemessene Urtheilstaxe entrichtet werde.

1717. Gubernial-Decret vom 23. Mai 1822, Z. 20,429.

(Böhm. Prov. G. S. 4. Bd., S. 400.)

Mit Note des k. k. böhmischen Appellations-Gerichtes vom 17. April l. J. A. Z. 4644 wurde der Landesstelle das nebenliegende Justiz-Hofdecret vom 5. April l. J. Z. 2119 ℳ. mitgetheilt, welches aus Anlaß einer gemachten Anfrage: wie die Eintreibung der Criminal-Untersuchungskosten von den zum Ersatze verurtheilten Untersuch-

*) Nach dem Hofdecrete vom 16. Februar 1792 an das n. ö. Appellations-Gericht, zu Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle, und der Gesetzgebungs-Hofcommission, N. 250 d. J. G. S. konnte für das von den freien Landgerichten mit Zuziehung der Rechtsgelehrten geschöpfte Criminal-Urtheil die Gebühr mit 24 fl. an dem verurtheilten Verbrecher, bei welchem die in §. 279 der (Josefinischen) Criminal-Gerichts-Ordnung vorgesehenen Umstände eintrafen, eingebracht werden.

ten, wenn sie sich auf Erinnerung der Obrigkeit nicht dazu bewegen lassen, zu verfügen, und ob: wenn mehrere Lastergenossen sind, von jedem die Urtheilstaxe zu zahlen sei? erlassen wurde.

*/. Justiz-Hofdecret vom 5. April 1822, H. Z. 2119.

Dem k. k. Appellations-Gerichte wird in Erledigung seines Anfragsberichtes, in welcher Art die Execution zur Hereinbringung der Criminalkosten zu verfügen, und ob die ganze Urtheilstaxe pr. 12 fl. C. M. von jedem straffällig abgeurtheilten Mitschuldigen zu fordern sei, bedeutet: daß der anher gemachte Antrag, die Anfrage des Pisecker Criminal-Gerichtes, nemlich hinsichtlich der Anrechnung und Einbringung der ganzen Criminal-Urtheilstaxe von 12 fl. C. M. von jedem Mitschuldigen auf die Befolgung des Hofdecretes vom 21. Juni 1805 (1716) auch außer dem Falle des §. 449 des St. G. B. zu verweisen genehmiget werde.

In Ansehung dagegen der aufgestellten weiteren Fragen über das zur Hereinbringung des ausgesprochenen Criminalkosten-Ersatzes wider den Schuldigen zu beobachtende Verfahren wird dem Appellations-Gerichte seiner Zeit die weitere Weisung nachträglich ertheilt werden.

Verrechnung der Criminal-Urtheilstaxen in den Regie-Kosten-Liquidationen.

(Böhm. Gub. Wdg. v. 21. October 1842, Z. 47,623 oben Seite 438 1711 a))

§. 536.

Ersatz der Criminalkosten von dem falschen Anzeiger;

Wird der Beschuldigte für schuldlos erkannt; so muß er auch von dem Ersatze der Kosten losgezählet werden; und das Criminal-Gericht kann nur in dem Falle, daß die Untersuchung durch eine nachher falsch befundene Anzeige *) veranlasset worden wäre, den Anzeiger um den Ersatz belangen.

(§§. 189, 229 und 230 St. G. B. ü. V.)

*) Nach Inhalt des Hofdecretes vom 5. October 1815 (Blumentritt's St. G. B. II. Thl., S. 339), welches zur Erläuterung des §. 449 St. G. II. Thl. erflossen ist, kann die analoge Anwendung des §. 536 I. Thl., auf den §. 449 II. Thl. des St. G. B. nicht auf die aus Irrthum zur Klage verleiteten Anzeigen ausgedehnt werden, weil der Milde der Gesetzgebung jene strenge Zumuthung nicht entspricht, indem bei dieser immer nur böser Wille und Überlegung vorausgesetzt werden müßte.

Bedingung, unter welcher der Anzeiger als Verläumder anzusehen ist.

(Hfd. v. 8. October 1807, beim §. 188 **553.**)

Unterschied der falschen Anzeige von der unrichtigen Meinung des Anzeigers, rücksichtlich des Kosten-Ersatzes.

(Hfd. v. 5. Juni 1824, N. 2013 d. J. G. S. beim §. 235 **927.**)

§. 537.

Wird der Beschuldigte für straffällig erkannt, oder die Untersuchung nur aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret; so muß zwar das Urtheil auch ausdrücken, daß er dem Criminal-Gerichte die Kosten zu ersetzen schuldig sey. Dieser Ersatz kann aber aus seinem Vermögen nur in so weit eingetrieben werden, als dadurch der Hauptstamm seiner Erwerbung nicht geschmälert, und er an Erfüllung der Pflichten nicht gehindert wird, die ihm zur Leistung einer Entschädigung, oder zur Ernährung der Seinigen obliegen. Wegen des Kostenersatzes soll die Vollziehung des Urtheiles nach seinem übrigen Inhalte niemahls verschoben werden.

oder von dem nicht schuldlos erklärten Untersuchten; S. A. I. Nr. 26.

(§. 451 St. G. II. Thl.)

Auch ein Mittelloser ist in den Ersatz der Kosten zu verurtheilen.

1718. Justiz-Hofdecret vom 5. October 1804.

(v. Zimmerl's Hdb. 3. Thl. S. 194.)

Auch ein ganz Mittelloser ist in den Ersatz der Criminalkosten zu verurtheilen, damit diese, wenn er in der Folge zu einem Vermögen gelanget, ohne weiters in dem Maße, als es der §. **537** des neuen St. G. B. gestattet, eingetrieben werden können.

Haftung der Mitschuldigen eines gemeinschaftlichen Verbrechers für die Kosten (mit Ausnahme der der Verpflegung).

1719. Hofdecret vom 20. April 1809, an das Appellations-Gericht, in Lemberg, einverständlich mit der Hofcommission in J. G. S., N. 888 d. J. G. S.

Die Mitschuldigen eines gemeinschaftlichen Verbrechens haben in Hinsicht auf die Criminalkosten jeder für das Ganze zu haften, mit Ausnahme der Verpflegungskosten, welche für jeden Einzelnen insbesondere verwendet werden, und nach dem §. **312** durch eine mit dem Untersuchungs-Gefängnisse vereinbarliche Arbeit den mittellosen Verhafteten nach Thunlichkeit verschaffet werden.

1720. Hofdecret vom 4. Jänner 1833, an das n. ö. Appellations-Gericht im Einvernehmen mit der Hofcommission in J. G. S. N. 2583 d. J. G. S.

Die in dem Hofdecrete vom **20.** April **1809** (J. G. S. N. 888 [**1719.**]) ertheilte Vorschrift über die Verpflichtung der Mitschuldigen, für den ganzen Betrag der Criminalkosten zu haften, findet keine Anwendung auf diejenigen, die wegen Verdachtes eines gemeinschaftlich verübten Verbrechens in Untersuchung gezogen, aber wegen Mangels an rechtlichen Beweisen losgesprochen worden sind.

Vergütung der Verpflegs-Gebühren der verhafteten Patental-Invaliden.

1721. Regierungs-Verordnung vom 1. März 1830, Z. 11,078.

(Prov. G. S. für Böhmen, 12. Bd, S. 175, für Österreich ob der Enns und Salzburg, 12. Thl., S. 75, für Österreich unter der Enns, 12. Thl., S. 124, für Steiermark, 12. Thl., S. 137.)

Nach einer Mittheilung des k. k. n. ö. General-Militär-Commando hat sich der Fall ergeben, daß einem Patental-Invaliden, welcher eines angeschuldeten Verbrechens wegen in gerichtliche Untersuchung verfiel, und während derselben von Seite des Criminal-Gerichtes die gewöhnliche Arrestanten-Verpflegung erhielt, nebst dem von der Herrschaft der ganze Patental-Gehalt auf Nebenbedürfnisse verabreicht wurde, und das Criminal-Gericht wegen des Rückersatzes der bei ihm für den Inquisiten aufgelaufenen Verpflegungskosten Schwierigkeiten gefunden hat.

Da nach den Bestimmungen des bürgerlichen Strafgesetzes der Inhaftirte während seiner Haft die Verpflegung, wenn er die Mittel dazu besitzt, aus Eigenem zu bestreiten hat; so haben die Unterbehörden dafür zu sorgen, daß, wenn in Zukunft ein der Civil-Jurisdiction unterstehender Patental-Invalide wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Übertretung inhaftirt wird, wo ihm dann die Arrestanten-Verpflegung von Seite des Gerichtes zu verabreichen ist, ihm der Patental-Gehalt bis zur Beendigung des Processes zurück behalten werde, und sodann, da ihm selbst, wenn er verurtheilt wird, der Patental-Gehalt bis zum Tage des kundgemachten Urtheiles gebührt, über dasjenige, was er an Verpflegung oder Untersuchungskosten aus Eigenem zu bestreiten hat, die ordentliche Abrechnung gepflogen, und seine Schuldigkeit von seiner zurückbehaltenen Patental-Gebühr berichtiget werde.

Vergütung der Verpflegsgebühren der suspendirten mit einer Alimentation betheilten verhafteten Beamten.

(Venet. Gub. Circ. vom 29. December 1831, Z. 39,675 beim §. 312 c) (**1123**) und Hfzd. v. 15. Februar 1838, Z. 1940 a. a. O. **1124.**)

Vergütung der Atzungs-Gebühren und anderer Criminal-Gerichtskosten für verhaftete Juden.

1732. Hofkanzlei-Decret vom 1. Jänner 1820, an das mährisch-schlesische Landes-Gubernium, einverständlich mit der obersten Justizstelle, N. 1641 d. J. G. S.

Das Rescript vom 18. November **1752** und die späteren Verordnungen vom **23.** März **1765** und vom **31.** Juli **1766**, nach welchen die Vergütung der Criminal-Atzungs-Gebühren und anderer Criminal-Gerichtskosten für verhaftete Juden in Mähren von der betreffenden Judengemeinde, in Schlesien aber von der gesammten schlesischen Judenschaft geleistet wird, stehen mit der gegenwärtigen Criminal-Gerichtsordnung, welche alle Unterthanen, ohne Rücksicht der Religion, gleich behandelt, und die Atzungskosten im Falle der Unvermögenheit der Inquisiten nicht von einer Corporation, sondern von dem Criminal-Fonde vergütet wissen will, nicht im Einklange.

Noch weit weniger läßt sich die bisher bestandene Uebung, vermöge welcher dergleichen Vergütungen auch für Fremde, bei den mährischen oder schlesischen Criminal-Gerichten insitzende Juden aus dem jüdischen Landesmasse-Fonde hergeholet werden, mit Hinsicht auf die Bestimmung dieses Fondes damit vereinbaren.

Man findet daher im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle die oberwähnten, nur in Mähren und Schlesien noch in Aus-

übung stehenden Gesetze aufzuheben, und zu verordnen: daß der Ersatz der Criminal-Atzungs- und Untersuchungskosten, nach Maßgabe des §. 537, des ersten Theiles des Strafgesetzes, aus dem allenfälligen Vermögen des Verurtheilten, oder auch nur aus Abgang des Beweises: **ab instantia** losgesprochenen Juden, in so fern dadurch der Hauptstamm seiner Erwerbung nicht geschmälert, und er an der Erfüllung der Pflichten, die ihm zur Leistung einer Entschädigung oder zur Ernährung der Seinigen obliegen, nicht gehindert wird, eingetrieben, im Falle der gänzlichen Unvermögenheit desselben aber aus dem Criminal-Fonde geleistet werde.

Vergütung der Krankheitskosten eines Verhafteten.

1733. Hofdecret vom 25. November 1814, an das k. k. n. ö. Appellations-Gericht.

(v. Wagersbach's Archiv, 5. Hft., S. 134.)

Dem k. k. Appellations-Gerichte wird auf seine Anfrage: ob die Krankheitskosten eines Inculpaten sich unter die Verpflegungskosten rechnen lassen, — bedeutet, daß die Auslagen für die Medicamente und ärztliche Hilfe an dem Beschuldigten mit der in dem §. 537 des St. G. B. über Verbrechen enthaltenen Beschränkung ersetzt werden müssen.

Die Diäten und Reisekosten hat nicht der Beschuldigte zu tragen, sondern dieselben sind aus dem Criminal-Fonde zu leisten.

(Hfd. v. 10. Oct. 1818, N. 1508 d. J. G. S. §. beim §. 526 (**1559.**) Hfd. v. 20. März 1819, N. 1550 d. J. G. S. a. a. O. (**1562.**) und Hfd. v. 23. März 1832, N. 2554 d. J. G. S. a. a. O. **1576.**)

Ausspruch des zu leistenden Kosten-Ersatzes in dem über einen nach geschlossener Untersuchung verstorbenen Beschuldigten gefällten Urtheile.

(Hfd. v. 1. März 1822, N. 1848 d. J. G. S. beim §. 202 (**583.**) und Hfd. v. 31. August 1822, N. 1890 d. J. G. S. a. a. O. **584.**)

Vergütung der nach Schöpfung und Ankündigung des Criminal-Urtheiles erwachsenen Verpflegskosten.

1724. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 21. Mai 1839, Z. 6480 über den Bericht des Wr. Neustädter-Magistrates, beziehungsweise über die Anfrage der Herrschaft Hochwolkersdorf.

Das k. k. n. ö. Appellations- und Criminal-Obergericht hat über die berichtliche Anfrage der Herrschaft Hochwolkersdorf, ob der Untersuchte auch die Verpflegungskosten, welche nach geschöpftem und kundgemachtem Urtheile erwachsen, zu ersetzen habe, und über die Amts-Erinnerungen des Magistrates Wr. Neustadt diesen beiden Behörden zu erinnern befunden, daß der Untersuchte in den Fällen des §. **537** des St. G. B. I. Thl. dem Landgerichte auch jene Verpflegskosten zu vergüten habe, welche nach Schöpfung und Ankündigung des Urtheiles bis zur Erledigung des von ihm dagegen ergriffenen Recurses erwachsen, wenn von Seite der Oberbehörde dem Recurse nicht Statt gegeben wurde.

Das Criminal-Gericht ist nicht befugt, die Bezahlung der Verpflegskosten von dem Vater für seinen verhafteten Sohn zu fordern.

1725. Gubernial-Kundmachung vom 21. Juli 1818, Z. 17,962.

(Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, 5. Bd., S. 661.)

Bei der vorgekommenen Anfrage: ob der Vater, dessen Sohn ein Verbrechen begangen hat, die Kosten für die dem Sohne während des Arrestes verabreichte Verpflegung zu bezahlen habe, hat sich die Landesstelle bei dem Umstande, wo es sich um die Erklärung des Gesetzes handelt, in dem Falle befunden, sich hohen Orts die Entscheidung zu erholen. Vermöge des hierwegen unterm **25.** Juni, empfangen am **13.** Juli l. J. Z. **9582 — 674** herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes ist der Vater nach den Bestimmungen der §§. **312**, **313** und **537** des St. G. B. I. Thl. nicht schuldig, die Atzungskosten für einen Sohn, der ein Verbrechen begangen hat, zu bezahlen.

Auch nach dem bürgerlichen Gesetzbuche §. **141** muß der Vater nur so lange den Kindern den Unterhalt geben, bis sie sich selbst ihren Unterhalt verschaffen können. Ein Criminal-Verhafteter aber befindet sich mit Rücksicht auf den §. **2** in d) des St. G. B. I. Thl. immer in einem Alter, worin er sich im Stande der Freiheit einen zumal sehr kargen Unterhalt selbst ins Verdienen bringen kann.

Welche Entſchließung dem k. k. Kreisamte zur eigenen Nachachtung und Verſtändigung der Unterbehörden mit dem Beiſatze hiermit eröffnet wird, daß die nemlichen Beſtimmungen auch bei ſchweren Polizei-Uebertretungen ihre Anwendung finden.

Befugniß der politiſchen Behörde zur Nachſicht der Criminal-Koſten.

1726. Juſtiz-Hofdecret vom 14. Mai 1824, an das galtziſche Appellations-Gericht.

(Waſer S. 464.)

Ueber die vorgelegte Anfrage: ob die Nachſicht der einer Partei zur Zahlung auferlegten Criminalkoſten der gerichtlichen oder politiſchen Behörde zuſtehe, wird dem Appellations-Gerichte im Einverſtändniſſe mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei erwiedert: daß der Gegenſtand einer Nachſicht der Criminalkoſten allerdings bloß allein zur Beurtheilung und Erkenntniß der politiſchen Behörde gehöre, in dieſer Hinſicht daher die Criminal-Gerichte dem Gubernium jene Daten aus den Inquiſitionsacten, ohne Anſtand mitzutheilen haben, welche auf die Vermögensumſtände der Inquiſiten und den Stand ſeiner Familie und der ihm obliegenden Pflichten Bezug nehmen, um ſonach entſcheiden zu können, ob und in welchem Maße eine Nachſicht der Criminalkoſten zu ertheilen ſei. (**1731.**)

Ausweis über die zum Erſatze der Criminal-Koſten verurtheilten Beſchuldigten.

1727. Hofdecret vom 6. October 1821, an die Appellations-Gerichte in Inner-Öſterreich, Tirol und Vorarlberg, dem Küſtenlande, Dalmatien und an das Stadt- und Landrecht zu Laibach, als proviſoriſches Appellations-Gericht für den Carlſtädter Kreis, einverſtändlich mit der vereinten Hofkanzlei, N. 1807 d. J. G. S.

Um die Einbringung der Criminal-Koſten, wo die Bedingungen des §. 537, erſten Theiles des Strafgeſetzes, eintreten, zu ſichern und zu befördern, iſt den untergeordneten landesfürſtlichen Criminal-Gerichten aufzutragen, nach dem hier vorgezeichneten Formulare einen genauen Ausweis über die Koſten, ſo oft ein Inquiſit in den Erſatz derſelben verurtheilt wird, zu verfaſſen, ſolchen von Fall zu Fall ſogleich nach der Verurtheilung der Landesſtelle mitzutheilen, und in der Rubrik: „Anmerkung,“ jene Auskunft über die Vermögens-Umſtände des Inquiſiten und die ihm allenfalls obliegende Pflicht zur Ernährung der Seinigen, Leiſtung einer Entſchädigung oder Erfüllung anderer Verbindlichkeiten zu geben, die aus den Unterſuchungsacten geſchöpft werden kann. (**1727 a**) u. **1728.**)

Ausweis

über die zum Ersatze der Criminal-Kosten verurtheilten Inquisiten.

Nus. currens.	Name und Stand des Inquisiten.	Geburtsort und Vaterland.	Gattung des Verbrechens.	Strafurtheil.	Dauer des Untersuchungs-Processes.	Kosten der Verpflegung im Zustande der Gesundheit.		Kosten der Verpflegung im Zustande der Krankheit.		Aufwand an Arzneien.		Urtheils-Taxe.		Summa.		Anmerkung.
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Johann Müller, Taglöhner.	Parenzo, im Istrianer Kreise im Küstenlande.	Diebstahl.	5 Jahre Kerker.	2. December 1819 bis 30. Jänner 1820.	8	10	3	—	2	50	12	—	33	—	

Von dem Stadt- und Landrechte.

Triest, den 31. Jänner 1820.

1727 a) Gubernial-Kundmachung vom 19. November 1824, Z. 22,047.

(Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, 4. Bd., S. 927.)

Um die möglichst sichere, und auch schnelle Einbringung der zu vergütenden Untersuchungskosten zu erzielen, ist man mit dem k. k. Appellations-Gerichte übereingekommen, daß die sämmtlichen Criminal- und Criminal-Untersuchungs-Gerichte vom 1. November l. J. angefangen bei Einsendung der Criminalrechnungen, welche übrigens in ihrer Form unabgeändert bleiben, für jeden bereits abgeurtheilten, und zum Ersatze der Untersuchungskosten verurtheilten Inquisiten nach einem vorgezeichneten Formulare einen besonders verfaßten Ausweis über sämmtliche vom Anfange bis zur Beendigung der Untersuchung erlaufenen Kosten einzusenden haben, welcher Ausweis sodann von der Provincial-Staatsbuchhaltung nach der erfolgten Revision der Rechnungen mit den liquidirten Beträgen verglichen, nach denselben berichtiget, vorgemerkt, sohin aber den betreffenden Gerichten zur Einbringlichmachung der liquidirten Kostenersätze rückgesendet werden wird.

Die betreffenden Gerichte haben nach Einlangung der liquidirten Ausweise selbe den Personal-Instanzen der abgeurtheilten Inquisiten zur Erhebung der Zahlungsfähigkeit oder Unvermöglichkeit derselben mitzutheilen.

Die Personal-Instanzen haben nach erfolgter allenfalls eidlicher Einvernehmung zweier rechtlicher Männer aus jener Gemeinde, in welcher der Verurtheilte ansäßig, oder wohnhaft ist, dem Untersuchungsgerichte das Resultat der Erhebung bekannt zu geben, im Falle der Zahlungsfähigkeit den liquidirten Betrag alsogleich einbringlich zu machen, und dem Untersuchungsgerichte einzusenden, im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber das motivirte Gutachten wegen Nachsicht des Ersatzes dem Untersuchungsgerichte zu übergeben, welchem hiernach obliegt, um die Bewilligung zur Abschreibung der uneinbringlichen Ersatzbeträge unter Vorlegung der Erhebungen bei der Landesstelle einzuschreiten; dagegen haben die Untersuchungsgerichte die wirklich ihnen eingesendeten Criminal-Kostenersätze an das k. k. Cameral-Zahlamt abzuführen, und selbe in der nächsten Rechnung in Empfang, als auch in Ausgabe, und zwar letzteres unter Beibringung der Abfuhrsquittungen aufzuführen.

Das k. k. Cameral-Zahlamt hat den Auftrag erhalten, die von den Untersuchungsgerichten einfließenden Criminal-Kostenersätze jedes Mal anzunehmen, und bei dem Criminal-Fonde auf die Rubrik: „rückersetzte Untersuchungskosten“ in Empfang zu nehmen.

Dieſe in Anſehung der Criminal-Koſtenerſätze den ſämmtlichen Criminal- und Criminal-Unterſuchungs-Gerichten durch das k. k. Appellations-Gericht als Criminal-Obergericht zur Nachachtung bereits bekannt gemachte Vorſchrift findet man auch auf die Koſtenerſätze bei ſchweren Polizei-Übertretungen in Anwendung bringen zu laſſen.

Das k. k. Kreisamt hat daher die ſämmtlichen l. f. Gerichte, welche ſich mit den Unterſuchungen über ſchwere Polizei-Übertretungen zu befaſſen haben, anzuweiſen, von Erhaltung dieſer Verordnung an, bei Einſendung der vorgeſchriebenen Polizei-Koſtenrechnungen für jeden zum Erſatze der Unterſuchungskoſten Verurtheilten nach dem vorgeſchriebenen Formulare ℳ. einen beſonderen Ausweis über die zu erſetzenden ſämmtlichen Koſten einzuſenden.

Es ſind hierbei wegen Einbringung der liquidirten Beträge, Erhebung der Zahlungsfähigkeit der Verurtheilten, wegen Begutachtung der Nachläſſe ganz eben jene Vorſchriften zu beobachten, welche oben dießfalls in Anſehung der Criminal-Koſtenerſätze vorgezeichnet worden ſind. Nur findet in Rückſicht der Abführung der Koſtenerſätze bei ſchweren Polizei-Übertretungen die Abänderung ſtatt, daß die eingehenden Erſatzbeträge nicht an das k. k. Cameral-Zahlamt abzuführen, ſondern bloß in der nächſten Rechnung in Empfang zu verrechnen ſind. (**1727**.)

⁄. Nachträglich bestimmte Form des Ausweises über die zum Ersatze der Criminal-Kosten verurtheilten Inquisiten.

Name und Stand des Inquisiten.	Geburtsort und Vaterland.	Gattung des Verbrechens.	Strafurtheil.	Dauer des Untersuchungs-Processes bis zur Urtheils-Publication.	Kosten der Verpflegung im Zustande der Gesundheit		Kosten der Verpflegung im Zustande der Krankheit		Arznei-Kosten		Gebühren nach den §§. 529 bis incl. 533.		Urtheils-Taxe.		In Summa.		Anmerkung.
					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

1728. Hofdecret vom 18. Jänner 1833, an das n. ö. Appellations-Gericht, H. Z. 7908, A. Z. 2209.

Auf Ersuchen der k. k. vereinten Hofkanzlei wird dem k. k. n. ö. Appellations-Gerichte hiermit aufgetragen, die Einleitung zu treffen, daß von dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Linz und Salzburg der k. k. ob der ennsischen Regierung halbjährige Verzeichnisse der Criminal-Kosten, zu deren Bezahlung die Inquisiten verurtheilet worden sind, mitgetheilt werden. Diese Verzeichnisse sind nach Vorschrift des Hofdecretes vom **6.** Oct. **1821 N. 1807** d. J. G. S. (**1727.**) und nach dem diesem Hofdecrete beigefügten Formulare, jedoch so einzurichten, daß die Rubrik für Aufwand an Arzneien, so wie die Rubrik Urtheils-Taxen weggelassen, und dagegen eine eigene Rubrik für die in den §§. **529—533** des **I.** Thl. St. G. B. bezeichneten Kosten beigefügt wird. (**1727 a**) *)

1729. Regierungs-Decret vom 4. März 1833, Z. 6180.

(Prov. G. S. für Österreich ob der Enns und Salzburg, 15. Thl., S. 33.)

Da vermöge höchsten Hofkanzlei-Decretes vom **7.** empfangen am **15.** Februar d. J., Z. **1754**, laut Eröffnung der k. k. obersten Justizstelle **dd. 18.** Jänner d. J. die Auslagen auf Holz, Reinigung und Räucherung der Arreste, auf Arzneien, Bezahlung des Arztes, mithin auch auf Lagerstroh, zu Folge a. h. Entschließung vom **13.** Jänner **1822** von den Criminal-Inquisiten nicht zu ersetzen kommen, so wurde das mittelst Regierungs-Verordnung vom **8.** Juli v. J. Z. **6084**, hinausgegebene Formulare **A** hinsichtlich des von den landesfürstlichen Pfleggerichten des Salzburger- und Innkreises halbjährig vorzulegende Criminalkosten-Ausweises entsprechend berichtigt, und wird nun den Kreisämtern zu Ried und Salzburg das abgeänderte Formulare von dem Kostenausweise mit dem Auftrage zugestellt, selbes den landesfürstlichen Pfleggerichten und beziehungsweise Criminal-Gerichten mit der Weisung hinauszugeben, daß sie die in Folge obiger Regierungs-Verordnung vorzulegenden halbjährigen Criminalkosten-Ausweise nach dem beigedruckten Formulare zu verfassen haben.

A. Formulare.

A u s w e i s

über die bei dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Linz, Salzburg, oder Pfleggerichte N. N. im I. Semester des Militär-Jahres **1833** zum Ersatze der Criminal-Kosten verurtheilten Inquisiten, nebst der Auszeugung, was an diesen Criminal-Kosten wirklich eingebracht wurde, und noch einzuheben ist, oder aber wegen Uneinbringlichkeit zur Nachsicht angetragen wird.

Post Nro.	Name und Stand des Inquisiten	Geburtsort und Vaterland	Gattung des Verbrechens	Strafurtheil.	Dauer des Untersuchungs-Processes.	Atzungs-Kosten	Entschädigungs-Kosten		Zusammen.		Hiervon ist eingebracht worden, oder wird noch eingebracht.		Zur Nachsicht wird angetragen.		Begründung der Nachsicht, und sonstige Bemerkungen.
						Sowohl im gesunden als kranken Zustande des Inquisiten	Für Zeugen, für Wache bei Ueberlieferung, für Dolmetscher, Botengänge, Vollstreckung einer Leibesstrafe, nach den §§. 529 – 533 I. Thl. des St. G. B.								
						Metall-Münze.									
						fl. | kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Verrechnungsart der Criminal-Gerichtskosten in den wiedererlangten ob der ennsischen Landestheilen.

1730. Regierungs-Decret vom 29. August 1823, Z. 18,483.

(Prov. G. S. für Österreich ob der Enns und Salzburg 5. Thl, S. 182.)

Bei der von dem k. k. General-Rechnungs-Directorium eingeleiteten Localisirung der ob der ennsischen Provincial-Staatsbuchhaltung ist vorgekommen, daß die gegenwärtige Verrechnungsart der Criminalkosten in den nun ob der ennsischen Regierungs-Gebietstheilen, von den in den österreichischen Provinzen älteren Besitzes, dießfalls angenommenen Verrechnungs-Modalitäten abweiche. Auf den mit Criminal-Gerichten versehenen Staatsgütern in den Landestheilen älteren Besitzes werden nemlich die vorkommenden Criminalkosten von Monat zu Monat, in eigene, von den Landgerichts-Dienern gefertigte, und von dem Landgerichts-Vorstande coramisirte Verzeichnisse gebracht, und diese den zur Censur der Staatsbuchhaltung gelangenden Rentenrechnungen beigelegt. In den wieder erworbenen Gebietstheilen des Landes ob der Enns aber, wo nach der königl. baierischen Verfassung die bedeutenden Landgerichte von den Domainen-Rentämtern ganz getrennt waren, mußten die Landgerichte auf die Verpflegung der Inquisiten, auf Augenscheins- und Visitations-Commissionen und dergleichen, bisher Vorschüsse aus den betreffenden Rentämtern nehmen, welche nach erfolgter Richtigstellung der Criminalkosten-Verzeichnisse, somit der bestehenden Norm gemäß, erst dann definitiv verrechnet werden konnten, wenn die Untersuchung geschlossen, der Inquisit verurtheilt, und sämmtliche Criminal-Untersuchungs-Acten, aus welchen die Buchhaltung die Aufrechnungen der Landgerichte zu controlliren hatte, derselben zugekommen waren.

Mit hohem Decrete vom 7. August d. J. Z. **31,055**, hat nun die k. k. Hofkammer diese Verrechnungs- und Censurirungsart der Criminalkosten für zu weitläufig und zu beschwerlich erklärt, und eröffnet, daß sie der, auch auf den Staatsgütern der neuen ob der ennsischen Gebietstheile bereits eingeführten, allgemeinen Rechnungs-Methode, und eben so dem §. **547** des ö. St. G. B. entgegen sei, welcher ausdrücklich verordnet, daß außer den in diesem Gesetze bestimmten Fällen, Niemanden eine Einsicht in die Criminal-Untersuchungs-Acten gestattet, noch ein Stück von denselben verabfolgt werden sollte. Obschon die vollständige Organisirung der Pfleggerichte im Innkreise und im salzburgischen, wodurch sich die Verwaltung der landgerichtlichen mit den rentämtlichen Geschäften in der Person des Pflegers ganz vereiniget, diesem Uebelstande von selbst abhelfen wird, so hat sich die hohe Hofkammer bei dem Umstande, daß das bisher beobachtete baierische Verfahren dem österreichischen Strafgesetze zuwider läuft, dennoch bewogen gefunden, im Einvernehmen mit dem k. k. Rechnungs-Directorium, der k. k. obersten Justizstelle, und der k. k. vereinigten

Hofkanzlei zu verordnen, daß die auf den Staatsgütern der altösterreichischen Provinzen bestehende einfachere Verrechnungsart der Criminalkosten auch in den reoccupirten ob der ennsischen Landestheilen, mit dem Anfange des Militärjahres **1824**, durch die Staatsgüter-Administration eingeführt, und die ganz unstatthafte Verabfolgung der Criminal-Untersuchungs-Acten an die Provincial-Staatsbuchhaltung, von diesem Zeitpuncte an, abgestellt werde.

Bestimmungen hinsichtlich der Eintreibung der Criminal-Kostenersätze.

1731. Gubernial-Verordnung vom 29. Jänner 1841, Z. 3680, an die sämmtlichen k. k. Kreisämter.

(Böhm. Prov. G. S. 23. Bd., S. 43.)

Nach der Bestimmung des §. **537** des St. G. B. I. Thl. hat der Ersatz der Criminal-Kosten aus dem Vermögen der als ersatzpflichtig erkannten Individuen nur in so weit statt zu finden, als dadurch der Hauptstamm der Erwerbung der Ersatzpflichtigen nicht geschmälert und dieselben an der Erfüllung der Pflichten nicht gehindert worden, welche denselben zur Leistung einer Entschädigung oder zur Ernährung der Ihrigen obliegen.

Es haben sich mehrere Fälle ergeben, daß die Kammerprocuratur, nach dem sie oft durch mehrmaliges Hin- und Herschreiben gegen die Ersatzpflichtigen die executive Sicherstellung erwirkt, und selbst Zahlungs-Aufforderungen im Wege der Güte erlassen hat, am Schlusse zur Kenntniß solcher Vermögens- und Familien-Verhältnisse der Ersatzpflichtigen gelangte, welche die Nachsicht und Abschreibung der Kosten und die Ablassung von dem eingeleiteten gerichtlichen Verfahren nothwendig machten.

Um diesen nutzlosen Verhandlungen zu begegnen, tritt die Nothwendigkeit ein, sämmtliche Kreisämter und Criminal-Gerichte anzuweisen, nach genauer Erwägung der Vermögens- und Familienverhältnisse des Ersatzpflichtigen in den Fällen, wo die Rücksichten des §. **537** des St. G. B. I. Thl. vorwalten, um die Abschreibung der Criminal-Kosten bei der Landesstelle einzuschreiten, oder unter genauer Nachweisung der Vermögens- und Familien-Verhältnisse der Ersatzpflichtigen zum Behufe der Eintreibung die fiscalämtliche Wirksamkeit in Anspruch zu nehmen.

Indem man sich unter Einem an das k. k. Appellations- und Criminal-Obergericht zu dem Ende verwendet, hiernach die untersteh enden Criminal-Gerichte zu ihrer Nachachtung anzuweisen, wird das k. Kreisamt zu einem gleichen Benehmen und Verfahren aufgefordert; nachdem jedoch im vorliegenden Falle der Criminal-Fond, zu dessen Handen die dießfälligen Ersätze einzufließen haben, wesentlich interessirt ist, und demselben bei seinen obhabenden großen Lasten ohne

Noth nichts vergeben werden darf, wird dem k. Kreisamte zur beſonderen Pflicht gemacht, bei den dießfälligen Verhandlungen mit aller Umſicht und mit Beſeitigung jeder unzeitigen Schonung vorzugehen, und die dem Criminal-Fonde zugleich ſchuldigen Rückſichten nicht außer Acht zu laſſen, wobei ſich übrigens von ſelbſt verſtehet, daß bei Erſatzpflichtigen, welche einem andern Jurisdictions-Bezirke zugehören, im Wege der Rückſprache mit den reſpectiven Behörden der Beſitz- und Vermögensſtand, die Erwerbs- und Familien-Verhältniſſe der Erſatzpflichtigen auf das genaueſte ſicher zu ſtellen ſind, und nach Befund das Amt zu handeln iſt. (**1726.**)

Benehmen des Fiscalamtes bei Einbringung der Criminal-Koſten.

1732. Gubernial-Verfügung vom 17. November 1832, an die Kreisämter und die beiden Fiscalämter, J. 25,738.

(Illir. Prov. G. S. 14. Bd., S. 301.)

Wenn Criminal-Inquiſiten durch criminalgerichtliche Urtheile zum Erſatze der vom Criminal-Fonde vorgeſchoſſenen Criminal-Koſten verurtheilt werden, ſo geſchieht dieſe Zuerkennung immer nur bedingt, nemlich mit Berückſichtigung des §. **537** des St. G. B. Tritt nun der Fall ein, daß die Einbringung ſolcher Criminal-Koſten, im gerichtlichen Wege zu geſchehen hat, ſo muß das Fiscalamt ſich nach dem §. **298** der allgemeinen Gerichts-Ordnung benehmen; und es iſt ſeine Obliegenheit, bei einer in Folge der anzuſtrengenden Executionsklage vorzunehmenden Tagſatzung zu erweiſen, daß durch die Executionsführung, ſie ſei nun eine Real- oder Mobilar-Execution, das durch den §. **537** des St. G. B. geſetzte Bedingniß nicht verletzt, alſo weder der Exequirte in ſeinem Erwerbe beinträchtiget, noch an der Erfüllung der Pflichten gehindert werde, welche ihm zur Leiſtung einer Entſchädigung, oder zur Ernährung der Seinigen obliegen.

Um nun zweckloſe Rückſendungen zu beſeitigen, haben die Bezirksobrigkeiten künftig jederzeit, ſobald ſie auf die gerichtliche executive Einbringung von Criminal-Koſten antragen zu müſſen erachten, eine gehörig inſtruirte Information mitvorzulegen, durch welche ſie dem Fiscalamte die Mittel liefern, zu erweiſen, daß der Exequirte zahlungsfähig ſei, und der Erſatz der Criminal-Koſten aus ſeinem Vermögen eingetrieben werden könne, ohne daß dadurch der Hauptſtamm ſeiner Erwerbung geſchmälert, oder er an der Erfüllung der Pflichten gehindert werde, die ihm zur Leiſtung einer Entſchädigung, oder zur Ernährung der Seinigen obliegen. Aus welchen ſpeciellen Behelfen die Inſtruirung einer ſolchen Information zu beſtehen habe, läßt ſich wegen der Verſchiedenartigkeit der Verhältniſſe im voraus weder beſtimmen, noch im Allgemeinen angeben; nur verſteht es ſich

von selbst, daß den Behelfen zu einer solchen Nachweisung, weder die genaue Angabe der Standes- und Erwerbs-Verhältnisse des zum Ersatze der Criminal-Kosten criminalgerichtlich Verurtheilten, noch jene der Zahl, des Alters, und der sonstigen Verhältnisse des Unterhaltes der Familienglieder mangeln dürfe, und daß eben so, wie bereits die jedesmalige Vorlage des Tabular-Extractes vorgeschrieben worden ist, so bald der mit der Executionsklage zu verfolgende Schuldner der Criminal-Kosten einen Realitäten-Besitz hat, auch die, in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Bezeichnung der in Execution zu ziehenden entbehrlichen Mobilien-Gegenstände vorliegen müsse, sobald auf eine Mobilar-Executionsführung der Antrag gestellt wird.

§. 538.

oder beym Standrechte von der Gemeinde.

Bey einem Standrechte hat die Gemeinde, durch welche zu dem standrechtlichen Verfahren Anlaß gegeben worden, die Kosten zu tragen, worunter auch die Fuhr und Kost für alle dabey nothwendigen Amtspersonen begriffen ist. Der Kreishauptmann hat diese Kosten mit Genauigkeit und der gehörigen Mäßigung aufzurechnen, und der Gemeinde bleibt das Recht vorbehalten, den Ersatz der gemachten Auslage an den eigentlichen Schuldigen zu suchen.

(§§. 502 und 534 St. G. B. ü. V.)

Bestreitung der Kosten für die bei dem Standrechte nothwendigen Amtspersonen.

1733. Hofdecret vom 7. September 1820, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 7. August 1820, über Vortrag der vereinten Hofkanzlei, N. 1700 d. J. G. S.

In Standrechtfällen, welche von Gemeinden veranlaßt werden, sind die Reisekosten und Diäten für die dabei einschreitenden Beamten von den Gemeinden gegen Regreß an die eigentlichen Schuldigen; in Fällen aber, wo einzelne schuldig befundene Individuen zum Standrecht Anlaß gaben, von diesen Individuen zu tragen, in so weit nemlich ihr Vermögen hinreicht, und darauf zu greifen nach den Gesetzen gestattet ist. Das sodann nicht Einbringliche hat der Criminal-Fond zu übernehmen. (**1733** a))

1733 a) Regierungs-Decret vom 9. April 1821, Z. 6619.

(Prov. G. S. für Österreich ob der Enns und Salzburg, 3. Thl., S. 143, und für Österreich unter der Enns, 3. Thl., S. 207.)

Ueber eine von dem niederösterreichischen Appellations-Gerichte gemachte Anfrage: wie das in dem Hofdecrete vom 7. September 1820 (**1733**.) vorkommende Wort: Criminal-Fond, rücksichtlich Oesterreichs ob und unter der Enns und Salzburgs, zu verstehen sei, wurde diesem Appellations-Gerichte unter dem 14. April 1821, nach vorläufig mit der vereinten Hofkanzlei gepflogenem Einvernehmen, bedeutet: daß in den Provinzen, wo ein Criminal-Fond nicht besteht, die Diäten und Reisekosten für die bei Standrechten einschreitenden Beamten, bei Unvermögenheit des schuldigen Individuums, von jenem Criminal-Gerichte getragen werden müssen, in dessen Bezirke das Standrecht angeordnet ist. Wornach dem niederösterreichischen Appellations-Gerichte aufgetragen wurde, bei Bekanntmachung des Hofdecretes vom 7. September 1820, am Schlusse desselben zu setzen: Das sodann nicht Einbringliche hat das Criminal-Gericht, und beziehungsweise nach Verschiedenheit der Provincial-Verfassung, der Criminal-Fond zu übernehmen.

Vergütung der Kosten des eingeleiteten Standrechtes, wenn dasselbe kein Urtheil fällt.

1734. Hofdecret vom 22. März 1833, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge höchster Entschließung vom 3. März 1833, N. 2604 d. J. G. S.

Ueber die Vergütung der Kosten des eingeleiteten Standrechtes in den Fällen, wo das versammelte Standrecht kein Urtheil fällt, sondern die Untersuchung dem ordentlichen Criminal-Gerichte zuweiset, haben Seine k. k. Majestät Folgendes anzuordnen geruhet:

Jene Inquisiten, welche das Standrecht dem ordentlichen Criminal-Gerichte übergibt, haben nur dann, wenn sie von diesem des Verbrechens, das die Zusammenberufung des Standrechtes veranlaßt hat, schuldig erkannt werden, den Ersatz der durch das Standrecht veranlaßten außerordentlichen Kosten zu tragen, nicht aber wenn sie **ab instantia** losgesprochen werden.

§. 539.

Ausweisung über die aufgerechneten Kosten.

Alles, was der Kosten halber vorfällt, muß genau in das Tagebuch, welches dem §. 346 gemäß bey jeder Untersuchung zu führen ist, als ein Theil der Acten eingetragen werden, damit das Criminal-Gericht sich zu allen Zeiten auszuweisen im Stande sey, daß bey der Aufrechnung die Vorschrift nicht überschritten, und die Zahlung denjenigen, denen sie gebühret, geleistet worden.

Pflicht des Criminal-Gerichtes, den Untersuchungs-Acten das Verzeichniß der Kosten beizulegen.

1735. Hofdecret vom 27. December 1828, an das Appellations-Gericht in Böhmen, bei Erledigung eines Criminal-Processes, N. 2378 d. J. G. S.

Der oberste Gerichtshof hat bemerkt, daß die Criminal-Gerichte in Böhmen nicht immer die Vorschrift des §. **539**, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, sich gegenwärtig halten, und daher unterlassen, den Untersuchungsacten das Verzeichniß der aufgelaufenen Kosten beizuschließen. Um nun dergleichen Mängel zu beseitigen, sind sämmtliche unterstehende Criminal-Gerichte anzuweisen, daß sie jeder Untersuchung, nach Vorschrift des §. **539**, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, das Kosten-Verzeichniß beilegen. (**1736.**)

1736. Justiz-Hofdecret vom 3. April 1829, an das böhmische Appellations-Gericht.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1829, 3. Bd., S. 146.)

Die in dem Hofdecrete vom **27.** December **1828** (**1735.**), angeordnete Beilegung der Kosten-Verzeichnisse zu den Criminal-Untersuchungen hat nicht den Zweck, den Betrag der Auslagen ersichtlich zu machen, in welche das Criminal-Gericht überhaupt durch jeden Inquisiten versetzt wird, sondern darzustellen, welche Kosten das Criminal-Gericht dem Inquisiten zum Ersatze aufrechne, wenn derselbe durch das Gesetz Ersatz zu leisten verpflichtet ist, und so das Obergericht, wenn die Untersuchung von Amtswegen, im Wege des Recurses, oder endlich in jenem der Visitation zu dessen Kenntniß gelangt, in den Stand zu setzen, zu beurtheilen, ob der Inquisit hinsichtlich der Kosten dem Gesetze gemäß behandelt worden sei. Es haben daher

aus diesen Verzeichnissen alle jene Kosten wegzubleiben, welche nach Vorschrift der Gesetze dem Criminal-Gerichte vom Inquisiten schon ihrer Beschaffenheit nach nicht zu ersetzen sind, und die buchhalterische Adjustirung sei daher nicht abzuwarten, sondern der Ansatz, welchen das Criminal-Gericht für jeden Inquisiten macht, in das Verzeichniß aufzunehmen.

Die Landgerichte haben die Rechnungen über den ausgelegten Verpflegsbetrag nach §. 539 St. G. I. Thl. den Acten beizulegen.

(Hfd. v. 12. November 1812, N. 1012 d. J. G. S. Zu 4 beim S. 313 **1126.**)

Der Titel jeder Auslage ist im Gerichtskosten-Verzeichnisse bestimmt auszudrücken.

1737. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 18. Jänner 1822, Z. 10,315.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 28.)

In den Gerichtskosten-Verzeichnissen ist der Titel jeder Auslage bestimmt auszudrücken, weil ein unbestimmter Titel keine Grundlage zur Beurtheilung über die Rechtmäßigkeit der Auslage bildet.

Neunzehntes Hauptstück.

Von dem Zusammenhange der Criminal-Gerichte und Obergerichte in Criminal-Sachen.

---

§. 540.

Allgemeine Vorkehrungen zur Handhabung der Rechtspflege in Criminal-Angelegenheiten: I. wechselseitige Unterstützung der unteren Criminal-Gerichte, und Mitwirkung anderer Behörden, vorzüglich a) zur Entdeckung noch unbekannter Verbrechen eines gefährlichen Verbrechers, oder seiner Mitschuldigen;

Zur Beförderung der allgemeinen Sicherheit müssen die Criminal-Gerichte unter sich im Zusammenhange und enger Verbindung stehen, und mit gegenseitigem Verständnisse auf das thätigste einander hülfliche Hand biethen. Dieses Vernehmen muß insbesondere gepflogen werden, wenn bey einem Criminal-Gerichte ein gefährlicher Verbrecher einkommt, und bey Erforschung seines Lebenswandels Spuren erscheinen, daß er schon bey einem andern Criminal-Gerichte im Verhaft gewesen; oder, wann vorkommt, daß bey einem andern Criminal-Gerichte Anzeigungen eines Verbrechens entdecket worden, die auf einen Thäter weisen, welcher mit dem gegenwärtig in der Untersuchung Stehenden Aehnlichkeit hat, oder, daß Mitschuldige oder Theilnehmer desjenigen Verbrechens bekannt geworden sind, dessen der Verhaftete beschuldiget wird.

(§§. 37 a), b), c), 156 I, 262 1), 270, 334, 338 a), 353 g) und 410 St. G. B. ü. V.)

Pflicht der Gerichts-Behörden und Friedensrichter den Militär-Behörden in Criminal-Gegenständen ämtlichen Beistand zu leisten.

(Hfd. v. 18. October 1816, N. 1289 d. J. G. S. beim §. 324 **865.**)

Wechselseitige Unterstützung der unteren Criminal-Gerichte und Mitwirkung anderer Behörden hierzu.

(Siehe den §. 215 a. E. und die dort 2. Thl. S. 74 unter III angeführten Novellen.)

Schriftenwechsel der inländischen Behörden unter einander.

(Siehe hierüber die Novellen beim §. 345, 2. Thl., S. 598.)

Schriftenwechsel der inländischen Behörden mit dem Auslande.

(Siehe die Novellen beim §. 33, 1. Thl., S. 245.)

Bestimmungen über Postporto-Freiheit in Criminal-Angelegenheiten.

(Siehe unter dieser Überschrift die Novellen beim §. 526 oben S. 366.)

§. 541.

In gleichem Verhältnisse müssen die Criminal-Gerichte nach Beschaffenheit ihrer Lage sich gegenseitig die erhaltenen Nachrichten von Oertern mittheilen, wo Verbrecher sich versammeln, sich unterreden, oder ihren Aufenthalt haben, oder, wo sie Gegenstände des Verbrechens, oder Werkzeuge zur Ausführung desselben verbergen, oder auch Werkzeuge verfertigen lassen; oder, wo sie durch Verbrechen an sich gebrachte Habseligkeiten veräußern.

oder b) der zur Verhehlung der Verbrecher, oder der verbrecherischen Gegenstände bestimmten Oerter;

(§. 262 g) — k) St. G. B. ü. B.)

§. 542.

Eben so haben die Criminal-Gerichte zu ihrem Zwecke gemeinschaftlich mitzuwirken, wenn bemerket wird, daß in einem Orte, oder in einer Gegend die Verbrechen gemeiner werden, oder die Verbrecher sich häufen, weil vielleicht die politische Obrigkeit es an der erforderlichen Sorgfalt mangeln läßt, oder die

c) zur Erforschung der Ursachen zunehmender Verbrechen;

zur Hintanhaltung der Verbrechen bestehenden Vorsichten und Anordnungen unbefolgt bleiben, oder auch, weil besondere Umstände Gelegenheit, und Erleichterung zu Verbrechen geben *).

(§§. 228, 283 St. G. B. ü. V.)

§. 543.

d) zur Mittheilung entdeckter Zeichen oder gemeinschädlicher Kunstgriffe der Verbrecher;

Wenn ein Criminal-Gericht Losungen oder Zeichen erfährt, deren sich die Verbrecher in ihren Unternehmungen, oder um sich unter einander zu erkennen, bedienen; oder, wenn es Kenntniß von besondern Erfindungen, Kunstgriffen, und Wegen erhält, wodurch sie sich die Ausführung ihrer Uebelthaten erleichtern; so müssen die Criminal-Gerichte solche einander mittheilen, um die Kenntniß dieser Spuren zur Entdeckung der Verbrecher anzuwenden, die Obrigkeiten darauf aufmerksam zu machen, und das Publicum vor Schaden zu sichern. Zugleich müssen solche besondere Entdeckungen dem Obergerichte angezeiget werden, wenn es darauf ankommt, Anstalten zu treffen, und Verfügungen einzuleiten, wodurch den Verbrechen vorgebeuget, oder die Verbrecher entdecket werden können.

§. 544.

e) durch Mittheilung von Acten.

In diesen und ähnlichen Fällen müssen nicht nur die Criminal-Gerichte derselben Provinz, sondern, so weit es von Wirkung seyn kann, auch die der gesammten Länder, ihre vereinten Kräfte zum gemeinschaftlichen Endzwecke anwenden, sich gegenseitige Auskunft und Aufklärung unmittelbar ertheilen, und

*) Wenn die Criminal-Gerichte eine allgemeine Streifung nöthig finden, haben sie sich mit der politischen Stelle und mit dem Kreisamte einzuverstehen. (Hofdecret vom 9. Mai 1785, [Kropatschek, 9. Bd., S. 847].)

einander die bereits vorfindigen Acten entweder in Urschrift, so weit sie entbehrlich sind, oder in genauer Abschrift zusenden.

(§§. 228, 276, 277, 540 und 543 St. G. B. ü. V.)

Mittheilung von Criminal-Acten.

A. An auswärtige Criminal-Behörden.

1738. Hofdecret vom 24. August 1827, an das böhmische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 31. Juli 1827, N. 2302 d. J. G. S.!

Ueber die Anfrage: ob die Mittheilung von Criminal-Untersuchungs-Acten an auswärtige Criminal-Behörden überhaupt zulässig sei, wird bedeutet: daß eine Belehrung über die Zulässigkeit der Mittheilung von Criminal-Untersuchungs-Acten an auswärtige Behörden im Allgemeinen nicht ertheilet werden könne; sondern das Appellations-Gericht hierüber von Fall zu Fall die gehörige Berathung zu pflegen, nach Beschaffenheit der Verhältnisse und Umstände den wohlerwogenen Beschluß zu fassen, und bei etwa dießfalls vorkommenden gegründeten Anständen die höchste Entschließung einzuholen habe.

1739. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 14. October 1837, Z. 10,854.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 465.)

Aus Anlaß eines speciellen Falles wurde erklärt, daß sich in künftigen Fällen, wo Acten inländischer Criminal-Gerichte von ausländischen Behörden verlangt werden, nach dem klaren Inhalte des Hofdecretes vom 24. August 1827 (**1738.**) zu benehmen sei. (**1744.**)

B. An inländische Behörden..

a) An die Gefällen-Verwaltung.

1740. Hofkanzlei-Decret vom 11. März 1819, Z. 5828, Regierungs-Decret vom 27. Mai 1819, Z. 5794.

(Prov. G. S. für Österreich ob der Enns und für Salzburg, 1. Thl., S. 80, für Tirol und Vorarlberg, 6. Bd., S. 225.)

Der k. k. Bancal-Gefällen-Administration sind in jenen Fällen, wo es sich um die Wiederanstellung oder Entlassung eines wegen Ver-

brechens oder ſchweren Polizei-Uebertretungen abgeurtheilten Gefällsbeamten oder Gefällsdieners handelt, die ganzen Verhandlungsacten mitzutheilen, weil ſich ſonſt die Bancal-Adminiſtration unmöglich mit den eigentlichen Verhältniſſen, die das Individuum zur Uebertretung leiteten, vertraut machen könnte, und weil dieſe doch zur Baſis des Beſchluſſes über die Entfernung oder Beibehaltung des Verurtheilten dienen müſſen.

1741. Hofdecret vom 15. December 1827, an das Appellations-Gericht in Tirol und Vorarlberg, im Einverſtändniſſe mit der Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen, N. 2322 d. J. G. S.

In ſo ferne die Gefällen-Verwaltung zum eigenen Amtsgebrauche die Acten von bereits geſchloſſenen und abgeurtheilten Criminal-Unterſuchungen bedürfen, und dieſelben von den Criminal-Gerichten zur Einſicht verlangen ſollte, können ihr ſämmtliche Acten unbedenklich mitgetheilt werden.

b) An die betreffende Behörde im Falle des §. 447 St. G. B. ü. V.

1742. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 11. October 1824, Z. 9007.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl, S. 82.)

Eine Mittheilnng der Original-Acten kann nach Maßgabe des §. 544 unmittelbar gegenſeitig zwiſchen den Criminal-Gerichten, ſonſt aber hinſichtlich anderer Behörden in dem Falle des §. 447 nur mittelſt des Obergerichtes Statt finden *).

c) An die politiſche Behörde zur Amtshandlung gegen die abgeurtheilten Beſchuldigten.

(N. ö. App. Ger. Vdg. v. 5. Februar 1827, Z. 1194 beim §. 455 **1389**.)

---

*) Siehe den §. 447 St. G. B. ü. V. und die dort aufgeführten Novellen.

d) An die Landesstelle wegen Einbringung oder Nachsicht der Kosten.

1743. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 7. September 1835, Z. 10061, an das ob der enns. Stadt- und Landrecht zu Linz.

In Erledigung des Berichtes vom **25.** August **1835**, Z. **8852** wird dem k. k. ob der enns. Stadt- und Landrechte unter Rückschluß der Beilage zur weiteren Verfügung bedeutet, daß dem Begehren der k. k. ob der ennsischen Landesregierung, wegen Mittheilung des Inhaltes der Urtheile und der Motive in Betreff der bei dem benannten Stadt- und Landrechte abgeurtheilten königlich bairischen Unterthanen zum Behufe der Einbringung der Untersuchungskosten zu entsprechen sei. (**1726.**)

c) An die Civil-Gerichte.

1744. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 1. Juni 1841, Z. 6790.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl. S. 571.)

Dem Wiener Criminal-Gerichte wird in Erledigung seines Anfrags-Berichtes vom **27.** Mai l. J. Z. **4445** wegen Mittheilung der Criminal-Voruntersuchungs-Acten wider J . . . J . . . H . . . an das Wiener Civil-Gericht zum Behufe der Crida-Untersuchung unter Anschluß der Acten bedeutet, daß die Mittheilung dieser Acten an das Wiener Civil-Gericht keinem Anstande unterliegt, daß jedoch bei dem Umstande, als nach dem Hofdecrete vom **24.** August **1827**, **N. 2302** d. J. G. S. (**1738.**) nur die Frage: Ob die Criminal-Acten auswärtigen Behörden mitzutheilen seien? der Entscheidung des Appellations-Gerichtes zu unterziehen ist, das Wiener Criminal-Gericht in Zukunft ähnliche Ansuchen aus eigener Macht zu erledigen habe. (**1739.**)

Schriftenwechsel der inländischen Behörden unter einander.

(Siehe die Novellen beim §. 345, 2. Thl. S. 598.)

Schriftenwechsel der inländischen Behörden mit dem Auslande.

(Siehe die Novellen beim §. 33, 1. Thl., S. 245.)

Bestimmungen über Postporto-Freiheit in Criminal-Angelegenheiten.

(Siehe unter dieser Überschrift die Novellen beim §. 526 oben S. 366.)

§. 545.

Mittel hierzu: a) die Führung eines Einreichungs-Protokolles;

Zu solchem Ende ist bey jedem Criminal-Gerichte ein Einreichungs-Protokoll zu führen, in welchem die einlangenden Stücke, so weit sie nicht zu den in dem §. 346 vorgeschriebenen besonderen Tagebüchern gehören, eingetragen, und die darüber getroffenen Vorkehrungen angemerket werden sollen.

Führung des Einreichungs-Protocolles.

1745. Patent vom 9. September 1785, N. 464 d. J. G. S.

Mittelst gegenwärtigen Patentes wird die allgemeine Instruction über das eigentliche Benehmen in Verhandlung der den Justizstellen anvertrauten Geschäfte mit dem bestimmt, daß diese Instruction bei allen Appellations-Gerichten, Landrechten, adelichen Justizadministrationen, und ordentlich regulirten Magistraten der böhmisch österreichisch deutschen Erbländer durchgehends auf das genaueste beobachtet werden, und zur allgemeinen einzigen Richtschnur dienen soll.

Diejenigen Magistrate und Gerichtsbehörden, die bisher nach den allgemeinen Grundsätzen noch nicht hergestellt werden konnten, sollen bis zu ihrer erfolgenden gleichen Regulirung diese Instruction in so weit befolgen, als es ihnen vermöge ihrer dermaligen Organisirung möglich sein wird.

Gleich den Rechtsbehörden haben auch die Parteien, welche vor Gericht Recht suchen oder nehmen, und ihre Sachwalter sich aus dieser Instruction diejenigen Puncte gegenwärtig zu halten, welche auf derselben eigenes Benehmen Beziehung haben.

Zur Erleichterung der Ordnung und Deutlichkeit sind die Geschäfte, worüber in gegenwärtiger Instruction die Vorschrift ertheilt wird, in zwei Hauptabtheilungen gesondert.

Die erste Abtheilung enthält den allgemeinen Gang, welchen ein bei Gerichtsstellen einkommender Aufsatz von der Einreichung bei dem Einreichungs-Protocolle bis zur Beilegung in die Registratur zu halten hat.

Die zweite Abtheilung gibt die Anweisung, wie die einzelnen Gegenstände nach ihrer Verschiedenheit zu behandeln sind.

Erste Abtheilung.

Erster Abschnitt.

Von Einreichung der Schriften, und dem Einreichungs-Protocolle.

§. 1. Bei Aufsätzen in gerichtlichen Geschäften muß durchaus alles unnütze vermieden, und nur was zur Sache selbst gehörig ist, ordentlich ausgeführt werden. Daher was immer von Parteien, Obrigkeiten, Untergeordneten, oder auch von vorgesetzten Behörden an Gerichtsstellen gelanget, weder bei der Unterzeichnung, noch bei der Adresse selbst einer sogenannten Courtoisie bedarf. Es ist genug, wenn von außen der Name des Gerichtes, wohin die eingereichte Schrift gehört, angezeigt wird.

§. 2. Der ordentliche Gang eines Exhibitums ist an die Stelle selbst, und derselben Einreichungs-Protocoll; bei Geheimnissen oder andern bedenklichen und wichtigen Umständen aber können Stellen und Parteien ihre Schriften unmittelbar an den Vorsitzenden des Gerichtes senden. Diese Schriften müssen verschlossen überreicht, und die Aufschrift an den Vorsitzenden gemacht werden. Verschlossen ist auch alles zu überreichen, was von einer untergeordneten Behörde an eine höhere gesendet wird. (**1746.**)

§. 3. Zu dem Einreichungs-Protocolle hat jedes Gericht in dem ihm zugewiesenen Hause ein eigenes Zimmer zu bestimmen, wo die einkommenden Schriften übernommen werden. Hier hat die Ueberreichung zu Handen des Protocollisten zu geschehen, welcher außer dem Amte weder ein Exhibitum annehmen, noch im Amte die Annahme unter was immer für einem Vorwande verweigern darf. (**1747.**)

§. 4. Das Einreichungs-Protocoll muß täglich, die Sonn- und gebotenen Feiertage nicht ausgenommen, von 8 Uhr bis 11 Uhr Vormittags, dann von 3 bis 6 Uhr Nachmittags offen gehalten werden. Außer diesen Stunden bleibt es verschlossen. Es ist die Vorsehung zu treffen, daß dasjenige, was auf der Post eingesendet wird, von dem Gerichtsdiener jederzeit mit möglichster Beförderung abgeholt, und dem Einreichungs-Protocolle übergeben werde. (**1752.**)

§. 5. Der Protocollist ist schuldig, die überreichte Schrift in Gegenwart desjenigen, der sie übergibt, mit der Zahl zu bezeichnen, die ihr nach der Zeitordnung der geschehenen Ueberreichung zukömmt: diese

Zahl läuft vom 1. Jänner bis letzten December des Jahres fort. Der Protocolliſt hat darauf zu ſehen, daß in den Zahlen keine Irrung unterlaufe, keine Zahl überſprungen, keine zweimal angeſetzt, oder Bruchzahlen eingemengt werden. Die Aufzeichnung der Zahl hat ſichtbar von außen unter der Aufſchrift zu geſchehen, und ſind daſelbſt Tag, Monat und Jahr der geſchehenen Ueberreichung mit aller Genauigkeit anzumerken. (**1747**.)

§. 6. Wer ſich über die geſchehene Ueberreichung einen Beweis verſchaffen will, hat auf einen beſonderen Bogen die Abſchrift der Rubrike des übergebenen Exhibitums zum Protocolle mitzubringen: dann iſt der Protocolliſt ſchuldig, dieſe Abſchrift, nachdem er ſolche mit der Urſchrift gegen einander gehalten, mit der nemlichen Zahl als dieſe zu bezeichnen, auch darauf den Tag, Monat und Jahr der Ueberreichung anzumerken. Dieſer Beweis muß auch dann nicht verweigert werden, wenn ihn die Partei erſt nach der Ueberreichung fordert. (**1747** und **1755**.)

§. 7. Nach geſchehener Ueberreichung hat der Protocolliſt, wenn er nicht durch neue Parteien verhindert wird, die Zahlen der Schriften, die Gerichtsbehörde, von welcher ſie kommen, den Geſchlechts- und Taufnamen der Parteien, welche die Schrift betrifft, endlich mit wenigen Worten das Weſentliche des Gegenſtandes in das Einreichungs-Protocoll nach der Zahlenreihe einzutragen. Zu dieſem Ende kann der Protocolliſt in allen Fällen, wo die Rubrike nicht von außen überſchrieben iſt, den Umſchlag mit der Behutſamkeit, daß das Siegel nicht verletzt werde, eröffnen. In dieſem Falle iſt der Umſchlag und die darin enthaltene Schrift mit der nemlichen Zahl zu bezeichnen, und der Umſchlag bis zur erfolgten Erledigung der Schrift zurückzubehalten. Sollten in einem Umſchlage mehrere Schriften einkommen, ſo ſind ſie nach fortlaufender Ordnung der Zahlen zu bezeichnen. Auf dem Umſchlage iſt jede Zahl anzumerken, wenn auch zwiſchen der Zeit der geſchehenen Ueberreichung und des eröffneten Umſchlages mehrere andere Stücke übergeben, und alſo die Reihen der Zahlen unterbrochen worden ſind.

§. 8. Diejenigen Schriften, welche unter der Aufſchrift an den Vorſitzenden überreichet worden, darf der Protocolliſt nicht eröffnen. In dieſem Falle hat er den Ueberſchlag mit der Zahl, ſo der überreichten Schrift nach der Zeitordnung zukömmt, zu bezeichnen, die Zahl in das Protocoll einzutragen, und einen angemeſſenen Raum zu laſſen, damit ja, wenn die überreichte Schrift von dem Vorſitzenden dem Einreichungs-Protocolle zukömmt, die ordentliche Eintragung geſchehen könne. In dem Einreichungs-Protocolle iſt neben der fürgetragenen Zahl ausdrücklich anzumerken: „An den Präſidenten“ oder: „an den Bürgermeiſter,“ damit man ſogleich die Urſache wiſſe, warum die ordentliche Eintragung nicht geſchehen ſei.

---

§. 10. Von den einkommenden Schriften muß die Eintragung in das Protocoll immer ungeſäumt geſchehen. Der hierzu beſtellte Be-

amte darf seinen Amtsort nicht eher verlassen, bis alle an demselben Tage vorgekommenen Schriften ordnungsmäßig eingetragen sind.

§. 11. Um bei dem Einreichungs-Protocolle durch eine concentrirte Vormerkung den Gang jedes Geschäftes von seiner Ueberreichung bis zur Beilegung in die Registratur leicht übersehbar zu machen, soll das Einreichungs-Protocoll in gedruckten, abgetheilten Bögen von gleichem Formate geführet, und bei jedem Bogen oben angemerkt werden: „Einreichungs-Protocoll vom z. B. 1. Jänner 1786.“ An Sonn- oder Feiertagen ist Ferialtag zu setzen. Wäre an einem Tage gar nichts eingereicht worden, so ist der Lauf der Protocollstage dennoch nicht zu unterbrechtn, sondern anzumerken: „Einreichungs-Protocoll „vom z. B. 1. Jänner 1786. Ist nichts eingekommen.“

§. 12. Das Einreichungs-Protocoll hat aus folgenden — — — Rubriken oder Columnen zu bestehen:

a) Zahl der überreichten Schrift, die nach Vorschrift des §. 5 zu führen ist.

b) Gegenstand der überreichten Schrift, nach Anleitung des §. 7.

c) Tag der Erledigung, welcher aus den täglich nach Ende der Rathssitzung zurückkommenden Referenten-Ternionen zu nehmen ist.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

§. 15. So wie von Zeit zu Zeit die Eintragung der Schriften berichtiget ist, sind die eingetragenen, welche bereits bestimmte Referenten haben, sogleich abzusondern, die einem Referenten zugehörigen zusammen zu legen, und in die Referenten-Ternionen einzuschreiben. In der ersten Columne des Einreichungs-Protocolles ist unter der daselbst aufgeführten Zahl der Name des Referenten anzumerken, damit der Vorsitzführende erinnert werde, daß die Zutheilung eines Referenten nicht mehr nöthig sei. Da es zur Pflege der Gerechtigkeit sehr zu wünschen ist, daß der Referent den Parteien nicht bekannt werde, so soll auf der überreichten Schrift weder der Anfangsbuchstabe von dem Namen des Referenten, noch eine andere Bezeichnung gesetzt werden, woraus die Partei Anlaß erhält, ihren Referenten zu erfahren.

§. 16. Jedesmal, sobald die Protocolls-Bögen der vormittägigen, und so auch die von der nachmittägigen Einreichung berichtiget sind, müssen sie dem Vorsitzenden oder dem Vice-Vorsitzenden, wenn der Erstere diesem die Besorgung ausdrücklich aufträgt, zugeschickt werden. Dieses hat des Tages zweimal zu geschehen, damit der Präsident von den eingekommenen Schriften Nachricht erhalte, und zu denjenigen, die noch keine bestimmten Referenten haben, den Referenten bezeichne. Die Acten selbst sind dem Vorsitzenden nun dann zu schicken, wenn sie an ihn überschrieben sind.

§. 17. Die zugesendeten Protocollsbögen hat der Vorsitzende, oder dessen Stellvertreter, nach dem davon gemachten Gebrauche sogleich wieder an den protocollführenden Beamten zurückgelangen zu machen, von welchem sie ordentlich foliirt werden; täglich muß von den überreichten Schriften, ehe derselbe die Amtszimmer verläßt, die Eintragung in ein genaues Register geschehen, in welchem nur der

Name der Parteien, von welchen Schriften vorgekommen, anzumerken, und sich nicht auf die Zahl der überreichten Schrift, sondern auf das Blatt des Protocolles, auf welchem die Schrift eingetragen worden, zu berufen ist. Sind von der nemlichen Partei mehrere Schriften eingekommen, so wird dieselbe dennoch nur einmal genennet, aber alle Blätter werden angedeutet, die auf sie Beziehung haben. Daher zur Vorsicht in dem Register der Name der Partei nicht zu enge an einander zu setzen, sondern jeder einiger Raum zu lassen ist, damit alle dieselbe betreffenden weiteren Blätter beigefügt werden können.

§. 18. Mit den Einreichungs-Protocollsbögen hat der Vorsitzende auch die unter seiner Aufschrift eingelangten Schriften zurückzusenden, er fände denn dieselben, oder diejenigen, die er laut des §. 21 (930 a)) abgefordert hätte, aus wichtigen Ursachen zurückzuhalten; in diesem Falle ist den Einreichungs-Protocollsbögen von demselben mit eigener Hand beizusetzen: „zurückgehalten.“ Der Vorsitzende ist schuldig, über derlei zurückgehaltene Schriften selbst ein Vormerkungs-Protocoll zu führen, und in selbem den Gegenstand, die Ursache der Zurückhaltung, auch was er damit vorgekehrt habe, anzumerken, um sich auf jeden Fall darüber höheren Orts rechtfertigen, und Stück für Stück ausweisen zu können.

§. 19. Wenn ein mit der Aufschrift an den Präsidenten eingelangtes Stück von demselben mit dem Einreichungs-Protocolle nicht zurückkommt, ist er am nächsten Rathstage daran zu erinnern, damit entweder die Uebergebung, die weitere Eintragung in das Protocoll, Zutheilung an einen Referenten, und die Anzeige in dem Referenten-Ternion geschehe, oder wenn der Vorsitzende das Stück nicht dahin zu geben fände, in dem Einreichungs-Protocolle in der ersten Columne unter der Zahl des Erbibitums bemerket werde: „Nicht wieder zum Protocoll gekommen.“

§. 20. Zu Ende eines jeden Monats sind die einzelnen Blätter des Einreichungs-Protocolles in guter Ordnung zusammen zu binden, und in dem Amtszimmer aufzubewahren.

1746. Hofdecret vom 12. Februar 1788, an das böhmische Appellations-Gericht, N. 781 d. J. G. S.

Das Einreichungs-Protocoll ist allein zur Überreichung der Schriften und was in dessen Folge in dem ersten Abschnitte der Instruction befohlen ist, bestimmt; dasselbe kann also keineswegs zu Auskünften für nachfragende Parteien verwendet werden.

1747. Hofdecret vom 10. März 1788, an das n. ö. Appellations-Gericht, N. 795 d. J. G. S.

Ad a) Ein zum Einreichungs-Protocolle überreichtes Stück kann unter keinem Vorwande mehr zurückgegeben, sondern muß in jener Art, wie es die Instruction fordert, behandelt werden.

ad b) Die Recepiſſen, welche von dem Einreichungs-Protocolliſten in Folge §. 6 der Inſtruction (**1745**.) derjenigen Partei, die es verlangt, zu erfolgen ſind, bedürfen keines Stempels. Nur wenn ſie in der Folge zum Beweiſe der geſchehenen Zuſtellung dem Gerichte vorgelegt worden, iſt ſich nach dem Stempelpatente zu achten. (**1755**.)

Ad c) Die im §. 5 der Inſtruction (**1745**.) befohlene Bezeichnung der überreichten Schrift hat nur dann in Gegenwart der Partei zu geſchehen, wenn dieſe es ausdrücklich verlangt.

1748. Hofdecret vom 5. April 1791, an das böhmiſche Appellations-Gericht, N. 134 d. J. G. S.

ad a) Bei dem Einreichungs-Protocolle kann nichts mündlich angebracht werden.

1749. Hofdecret vom 13. Februar 1795, an das n. ö. Appellations-Gericht, N. 217 d. J. G. S.

d) Ein Exhibitum kann deßwegen, weil es in deutſcher Sprache verfaßt iſt, keineswegs zurück gewieſen werden.

1750. Hofdecret vom 13. Juli 1797, an alle Länderſtellen,

(Weſſely's Hdb., S. 761.)

Es iſt vorgekommen, daß hier und da bei den Einreichungs-Protocollen der Gebrauch beſtehe, den Parteien auf Verlangen ſ. g. Protocolls-Extracte oder Zeugniſſe, daß ſie ein Geſuch oder Vorſtellung bei dem Protocolle eingereicht haben, gegen Entrichtung einer Taxe hinauszugeben.

Dieſer Gebrauch wird hiermit allgemein abgeſtellt, und dagegen verordnet, daß diejenige Partei ſelbſt, welche eines ſolchen Protocolls-Extractes oder Zeugniſſes bedarf, eine mit dem Stempel verſehene Copiam rubri des eingereichten Anbringens zu dem Protocolle zu bringen habe, und von dem Protocolls-Director, der nur das Präſentatum mit ſeiner Unterfertigung beizuſetzen hat, hierfür aber keine Abgabe oder Bezug unter was immer für einem Namen, bei ſchwerſter Verantwortung zu fordern oder anzunehmen ſei.

1751. Hofdecret vom 6. Auguſt 1825, an alle Appellations-Gerichte, N. 2121 d. J. G. S.

Die Poſtwagens-Direction hat der allgemeinen Hofkammer die Anzeige erſtattet, daß die Unterfertigung und Beſtätigung der Recepiſſen über Poſtwagensſendungen an Behörden häufig von den Amts-

dienern geschehen. Da nun dieser Gebrauch zu Anständen Anlaß gegeben hat, so ist das Zweckmäßige zu verfügen, damit dergleichen Empfangsbestätigungen künftig immer von dem Protocolls-Director selbst, oder in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unterfertigt werden.

1752. Hofdecret vom 11. Jänner 1831, an sämmtliche Appellations-Gerichte zu Folge a. h. Cabinets-Schreibens vom 6. Jänner n. J. N. 2500 d. J. G. S.

Die a. h. Entschließung vom **17.** October **1830** (**1305.**), wodurch die Amtsstunden bei allen Hilfs- und Manipulationsämtern landesfürstlicher Behörden bis auf die zweite Nachmittagsstunde beschränkt worden sind, hat an den für die Einreichungsprotocolle der Gerichtsbehörden in dem §. 4 der I. Abtheilung der Instruction vom **9.** September **1785**, (**1745.**) und im §. **6** der Instruction vom **27.** November **1801** festgesetzten Amtsstunden, welche auch künftig genau zu beobachten sind, nichts geändert.

1753. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 16 Juli 1832, Z. 6823.

(Wr. Gr. G. N. B., 3. Thl., S. 277.)

Zu A) Eine einzelne Zuschrift, die mehrere Beschuldigte betrifft, ist nur mit einer Exhibitenzahl zu bezeichnen; Eingaben, die eine anhängige Untersuchung betreffen, werden durch Verweisung auf das Tagebuch erlediget. — — —

A) Der Vorsitzende hat täglich den erwachsenen Bogen des Einreichungs-Protocolles am Schlusse des Tages, zur Bestätigung, daß er solches durchgegangen habe, mit seinem „Vidi" zu bezeichnen.

1754. Venet. Gubernial-Circulare vom 19. Juni 1838, Z. 8548.

(Coll. di leggi ecc. per le prov. venete, vol. XXIX., parte I., pag. 164.)

Ad oggetto d'introdurre un metodo uniforme per la tenuta del protocollo degli esibiti presso le preture, e per la riposizione degli atti criminali negli archivj delle preture medesime, l'eccelso senato lomb. veneto dell' I. R. supremo tribunale di giustizia con ossequiato aulico decreto 9 giugno corrente N. 563—1047 abbassò le seguenti disposizioni.

I. Col primo gennajo 1839 le preture dovranno attivare pel protocollo degli esibiti criminali il formulario infrascritto.

Protocollo degli esibiti criminali del giorno...

Numero dell' esibito.	Oggetto.	Evasione.	Sezione e fascicolo, in cui fu riposto in Archivio.

La seconda finca contenente l' oggetto dovrà essere più spaziosa delle altre, affinchè possa comprendersi in essa il titolo, per cui viene proceduto, il luogo, in cui il fatto è seguito, il nome ed il cognome del danneggiato, e dell' imputato, ovvero il cenno, che quest' ultimo è ignoto; non che la indicazione dell' autorità requirente, allorchè trattasi di requisitoria.

II. Gli atti criminali in archivio si dovranno dividere in tre sezioni, vale a dire:

a) iniziative minute delle partecipazioni ai tribunali, e delle accompagnatorie degli atti assunti-requisitorie relative-minute delle risposte, delegazioni per inquisizioni criminali ed altri atti analoghi:

b) Operazioni concernenti l' amministrazione delle spese per le iniziative, ed inquisizioni criminali, colle rispettive rese di conto, tabelle trimestrali delle denuncie, e delle delegazioni criminali-protocolli di visita delle carceri somministrazioni degl' indumenti pei detenuti, e simili.

c) Miscellanea degli atti, che non sono da riporsi nelle due sezioni precedenti — requisitorie delle varie autorità per oggetti criminali, che non hanno relazione colle iniziative assunte dalla pretura, descrizione dei connotati dei fuggitivi e latitanti, descrizione di effetti rubati-oggetti d' infermeria-fuga degli arrestati, e simili.

Si prescinderà da qualsivoglia indice, o repertorio per gli atti criminali riempiendo con tutta deligenza le finche del protocollo degli esibiti.

III. Si dovrà esattamente osservare il disposto dal §. 153 delle istruzioni 1823 per le regie preture sulla formazione dei due separati prospetti delle iniziative criminali, e delle inquisizioni criminali per delegazione, secondo i formularj XLI., XLII. annessi alle istruzioni suddette.

Le premesse supreme disposizioni vengono communicate alle dipendenti prime istanze per la dovuta esecuzione.

1755. Hofkanzlei-Decret vom 3. Juni 1841, Z. 11,609.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1841, 3. Bd., S. 510.)

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat erklärt, daß die certificirten Rubriken, d. i. jene, mit welchen von den Einreichungs-Protocollen die Uebernahme einer ämtlichen Eingabe bestätigt wird, als ämtliche Ausfertigung nach §. 81 Z. 6 des Stempel- und Taxgesetzes v. 27. Jänner 1840 (**1584.**) vom Stempel befreit sind *). (**1747.**)

Die die Criminal-Gerichtsbarkeit ausübenden Landgerichte haben das Einreichungs-Protocoll über die Criminal-Geschäfte für sich allein und abgesondert von den Civil-Justiz-Gegenständen und jenen in schweren Polizei-Uebertretungen zu führen.

1756. Circular-Verordnung des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 11. Februar 1820, Z. 1529, in Folge a. h. Entschließung vom 31. Jänner n. J.

Zu **II.** Sämmtlichen Landgerichten, wo die Criminal-Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, wird die genaue Beobachtung der in den §§. **545** bis **548** St. G. B. I. Thl. enthaltenen Vorschriften mit dem Beisatze zur Pflicht gemacht, daß das Einreichungs-Protocoll, so wie die Registratur, folglich auch das Nachschlagungs-Protocoll über die Criminal-Geschäfte für sich allein, und abgesondert von den Civil-Justiz-Gegenständen und jenen in schweren Polizei-Uebertretungen zu führen seien, daher auch die Criminal-Acten von den übrigen sogleich abzusondern, und in der Registratur abgesondert aufzubewahren sind.

Zur Evidenzhaltung der Civil- und Criminalgeschäfte sind dieselben von dem Einreichungsprotocolle bis zur Hinterlegung in die Registratur in abgesonderten Registern zu verzeichnen.

(Hfd. v. 21. Juli 1820, N. 1677 d. J. G. S. §. 7, beim §. 235 **931.**)

---

*) Mittelst Hofkammer-Decretes vom 3. Mai 1842, Z. 15,830 (Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1842, 3. Bd., S. 587) wurde diese Vorschrift wiederholt bekannt gemacht.

1757. Instruction für die galizischen Criminal-Gerichte vom 28. October 1808, N. 867 d. J. G. S. (872 *))

Zweites Hauptstück.

Von dem Einreichungs-Protocolle.

§. 14. Das Einreichungs-Protocoll ist einzig zur Uebernahme der an das Criminal-Gericht gehörigen schriftlichen Eingaben bestimmt; es hat mündliche Meldungen, Anzeigen und dergleichen lediglich an den Vorsteher des Gerichtes zu weisen, und keine Auskünfte den Parteien zu ertheilen, die sie nur von dem Criminal-Gerichts-Vorsteher, oder seinem Stellvertreter, so viel es die Untersuchung zuläßt, einholen dürfen.

§. 15. Alle schriftlichen Eingaben ohne Unterschied müssen im Amtsorte, und bei schwerer Verantwortnng ohne alle Weigerung von dem zur Besorgung des Einreichungs-Protocolles bestimmten Individuum, zu welchem stets ein verläßlicher, verschwiegener Beamter von reifem Alter von dem Gerichtsvorsteher zu verwenden ist, angenommen und von der Post abgeholet werden. Das Einreichungs-Protocoll muß täglich, auch Sonn- und Feiertage nicht ausgenommen, von 9 bis 11 Vormittags, und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags offen gehalten werden. Aber auch außer diesen Amtsstunden, und in jedem Falle ist der Gerichtsvorsteher und sein Stellvertreter die Eingaben anzunehmen schuldig, die ihnen die Parteien unmittelbar überreichen wollen. Ein sowohl dem Einreichungs-Protocolle, als dem Gerichtsvorsteher übergebenes Stück darf unter keinem Vorwande zurück gestellt, sondern muß nach den Gesetzen, und der gegenwärtigen Instruction behandelt werden.

§. 16. Was immer verschlossen an das Criminal-Gericht, oder die Person des Gerichtsvorstehers entweder übergeben, oder von der Post behoben wird, darf der Einreichungs-Protocollist nicht eröffnen; sondern muß es ungesäumt dem Gerichtsvorsteher, oder seinem Stellvertreter zur Eröffnung zuschicken, und bloß den Ueberschlag mit dem Tage und der Zahl, welche nach der Zeitordnung der überreichten Schrift zukommt, bezeichnen, auch die Zahl in dem Protocollsbogen vorläufig anmerken; der Gerichtsvorsteher hat die eröffneten Stücke, wenn sie zur gewöhnlichen Behandlung geeignet sind, ungesäumt zurück zu schicken, und nur jene zu behalten, die er wegen der Wichtigkeit des Geheimnisses, oder wegen vorzukehrenden augenblicklichen geheimen Maßregeln dem Einreichungs-Protocolle dem ganzen Inhalte nach, noch nicht einzuschalten befindet; doch muß der Gerichtsvorsteher unter schwerer Verantwortung über ein jedes zurück behaltene Stück die gesetzliche Amtshandlung mit Zuziehung der Räthe sogleich eintreten lassen, und sich durch eine Vormerkung jeder Zahl über die Behandlung der Geschäfte ausweisen können.

§. 17. Alle eingelaufenen Stücke, ſie mögen die Inſtruction ſchon hangender Unterſuchungen, wie z. B. eingeſendete Zeugenausſagen, Auskünfte, Zeugniſſe, Tauf- und Befundſcheine, u. dgl. oder neue Gegenſtände betreffen, müſſen in das allgemeine Einreichungs-Protocoll mit fortlaufenden Zahlen, welche mit dem erſten Tage eines jeden Jahres anfangen, und mit Beiſetzung des Tages, Monats und Jahres der geſchehenen Ueberreichung eingeſchaltet werden; andere Verfügungen, Erinnerungen, welche das Criminal-Gericht zur Ordnung des Hauſes und der Strafanſtalt erläßt, ſind in dem Einreichungs-Protocolle nicht aufzuführen, ſondern in der Regiſtratur nach der Expedition zu hinterlegen. Der Gerichtsvorſteher hat ſich hierbei mehr mündlicher Befehle und Anordnungen oder Ermahnungen, als ſchriftlicher Aufſätze zu gebrauchen.

§. 18. Jede Partei, die in Criminal-Angelegenheiten etwas überreicht, iſt befugt, eine kurze Beſcheinigung von dem Einreichungs-Protocolle, oder dem Gerichtsvorſteher darüber zu verlangen. Wie zu verfahren ſei, wenn dem Criminal-Gerichte Geld, oder Geldeswerth, oder andere Gegenſtände übergeben oder eingeſchickt werden, iſt weiter unten §. 103 u. f. (1003 a)) vorgeſchrieben.

§. 19. Das allgemeine Einreichungs-Protocoll hat nach folgendem Formular, welches in Druck zu legen iſt, bei den Criminal-Gerichten zu beſtehen.

Einreichungs-Protocoll

des Criminal-Gerichtes in N. N.

Numerus Exhibiti.	Dies praesentati	Nomen Referentis	Objectum vel causa
Nro. 1.	1. Januarii.	N. N.	Zeugenausſagen in der Unterſuchung des N. N.

§. 20. Alle überreichten Stücke ſind ohne Verſchub einzutragen, Vor- und Nachmittags ordentlich abzuſchließen, und dem Gerichtsvorſteher die Protocollsbögen mitzutheilen, damit den Stücken, die noch keine Referenten haben, dieſelben beſtimmt werden. Da es eine der erſten Pflichten des Vorſtehers iſt, von allen eingegangenen Geſchäf-

ten sogleich und genau sich zu unterrichten, und im Amtsgebäude anwesend zu sein; so hat er in der Regel im Amtsgebäude zur Ersparung der Zeit das geschlossene Protocoll zu erledigen, und nur in Verhinderungsfällen die Protocollsbögen in seine Wohnung bringen zu lassen.

Bei der Zahl jener Stücke, die der Vorsteher nach geschehener Eröffnung zu Folge §. 16 nicht sogleich in das Einreichungs-Protocoll zurück zu geben befindet, hat er eigenhändig im Protocollsbogen anzumerken: „Einstweilen zurück behalten.“ Auf jenen Stücken, die eine vorzügliche Beförderung und Erledigung fordern, hat er entweder von außen das Wörtchen „statim“ beizusetzen, oder dem Referenten mündlich den Auftrag hierzu zu ertheilen. Auch kann der Gerichtsvorsteher in wichtigen Fällen, die eine vorläufige besondere Geheimhaltung fordern, das Exhibitum verschlossen dem Protocolle zurück schicken, und nur auf dem Ueberschlage den Namen des Referenten bezeichnen.

§. 21. Sobald die Protocollsbögen von dem Gerichtsvorsteher zurückgelangen, sind die Stücke ungesäumt in die Ternionen der Referenten einzutragen, und sodann den Criminalräthen in ihre Amtszimmer zu schicken.

Die Ternionen haben aus folgenden gedruckten Rubriken zu bestehen, und sind alle Jahre zu erneuern: 1) **Nro. Referent.** 2) **Nro. Exhibiti.** 3) **dies praesentati.** 4) **Objectum**, und 5) **dies Conclusi.** In diese Ternionen sind alle eingekommenen Stücke, wenn sie auch nur zur Instruction des Processes gehören, einzutragen.

§. 22. Am Ende eines jeden Monates sind die Bögen des Einreichungs-Protocolles zu binden. Darüber ist jedoch kein besonderes Inhaltsverzeichniß (Inder) zu führen, da zur Uebersicht aller Criminalgeschäfte anderweitige Verzeichnisse am gehörigen Orte vorkommen werden. Nur hat der Einreichungs-Protocollist eine besondere Vormerkung jeder neu eingekommenen Angelegenheit in alfabetischer Ordnung mit Beisetzung des Referenten, zu führen, um die nachgekommenen Stücke sogleich richtig zutheilen zu können.

§. 546.

Ueber die zur Registratur hinterlegten Acten hat das Criminal-Gericht ein Nachschlagungs-Protokoll zu führen. In diesem sind die Geschäfte folgender Maßen abzusondern: a) und b) des Nachschlagungs-Protokolles;

a) in solche, wo dem Criminal-Gerichte Anzeigen begangener Verbrechen gemacht worden sind, ohne daß der Thäter bekannt geworden;

b) in solche, wo dem Criminal-Gerichte Verbrecher entweder nach bloßer Beschreibung, oder auch

mit dem Nahmen, und ihrer eigentlichen Bestimmung bekannt geworden, ohne daß man sich der Person hat versichern können;

c) in solche, wo die Untersuchung und Aburtheilung ganz vollendet worden;

d) in solche, wo die Untersuchung und Aburtheilung durch Tod oder Flucht unterbrochen worden;

e) endlich in solche, wobey die Verhandlung wegen Ausforschung der Theilnehmer oder Mithelfer noch fortzusetzen ist. Uebrigens müssen die Nachschlagungs-Protokolle alle Umstände, nach welchen ein Criminal-Gericht dem andern die in den vorhergehenden Paragraphen angezeigte Hülfe leisten kann, kurz und bündig enthalten, und die Beziehung auf diejenigen Registraturs-Acten andeuten, woraus die näheren Umstände erforderlichen Falles ersehen werden können*).

(§. 453 St. G. II. Thl.)

Pflicht der die Criminal-Gerichtsbarkeit ausübenden Landgerichte, das Nachschlagungs-Protocoll über die Criminal-Geschäfte abgesondert von den Civil-Justiz-Gegenständen und jenen in schweren Polizei-Uebertretungen zu führen.

(N. ö. App. Dec. v. 11. Februar 1820, Z. 1529 beim §. 545 **1756**.)

§. 547.

c) sorgfältige Aufbewahrung der Acten in der Registratur;

In der Registratur sind die Acten in abgetheilten Bünden aufzubehalten, und jeder Untersuchung ein Bund zu widmen. Die übrigen, zu dem Criminal-Gerichte gehörigen Acten sind nach den verschiedenen Gegenständen einzutheilen. Jedes in einem

*) Nach der Anordnung der Josef. allg. Cr. G. O. (§. 290) war die Verfertigung dieser Protocolle das Geschäft des bei jedem Criminal-Gerichte angestellten Gerichtschreibers, dem zur Aufsicht und Leitung ein Beisitzer des Criminal-Gerichtes zugegeben wurde.

Bunde enthaltene Stück ist von außen mit der Zahl des Bundes, zu dem es gehöret, und mit der Zahl, nach welcher es einzulegen ist, zu bezeichnen. Hat ein Actenstück mehrere Beylagen, so ist jede mit der Zahl des Stückes, zu dem es gehöret, zu bezeichnen, auf dem Hauptstücke aber anzumerken, wie viele Beylagen dazu gehören. Außer den in diesem Gesetzbuche bestimmten Fällen soll Niemanden eine Einsicht in die Acten erlaubt, noch ein Stück aus denselben verabfolget werden *).

(§. 452 St. G. II. Thl.)

Führung der Criminal-Registratur.

1758. Allgemeine Gerichts-Instruction vom 9. September 1785, N. 464 d. J. G. S.

Erste Abtheilung.

Neunter Abschnitt.

Von Aufbewahrung der Acten, und worin die Registratur eigentlich besteht.

§. 100. Die eingereichten Stücke, welche den Parteien oder Stellen nicht zurückgegeben werden, wie auch die Verhandlungsacte,

*) Die Josef. allg. Cr. G. O. (§. 293) verordnete hierüber noch Folgendes: Ohne Vorwissen des Criminalrichters und dessen Einwilligung sollte kein Stück verabfolget werden; und wann mit des Criminalrichters Einwilligung an jemanden aus der Registratur etwas erfolgt würde, muß dafür ein Empfangsschein ausgestellet, in dem Fascikel (Bunde) aber ein eigener Bogen gelegt, und auf demselben geschrieben werden, an wen und an welchem Tage die Verabfolgung des fehlenden Stückes geschehen ist. Dieser Bogen wird, wenn das Stück zurückgelangt ist, wieder weggenommen. Überdieß ist ein Vormerkbuch über die abgegebenen Stücke zu halten, darin jede Verabfolgung eines Stückes eingetragen. Dieses wird von dem zur Aufsicht über die Registratur bestellten Gerichtsbeisitzer von Zeit zu Zeit durchgesehen, am Ende jeden Monats aber daraus dem Criminalrichter die Anzeige erstattet, welche Stücke vor einem Monate abgefolget, und noch nicht zurückgelangt sind, damit die ungesäumte Zurückstellung, wenn sie nicht aus guten Gründen gehindert ist, veranlasset werde.

nachdem die Expedition abgelaufen, werden in der Registratur beigelegt, und heißen alsdann Registratursacten. Diese sind in abgetheilten Fascikeln in Folioformate aufzubehalten, und die Fascikeln nach den Materien einzutheilen. Jedes Stück eines jeden Fascikels, das aufbehalten wird, ist von außen mit dem Nummer des Fascikels, zu dem es gehört, und mit dem Nummer, nach welchem es darin einzulegen ist, zu bezeichnen. Hat ein in der Registratur aufbewahrtes Exhibitum mehrere Beilagen, so ist jede mit dem Nummer des Exhibitums, wozu sie gehört, zu bezeichnen, und dann auf dem Exhibitum selbst anzumerken, mit wie viel Beilagen dasselbe beigelegt worden.

§. 101. Die Referatsbögen und die Expeditions-Concepte sind nach den Nummern zu legen, die die Exhibiten in dem Einreichungs-Protocolle haben, und ist jedem Referatsbogen sogleich der dazu gehörige Expeditionsbogen beizuschließen, die übrigen Registratursacten werden in den Fascikeln, zu denen sie gehören, in chronologischer Ordnung beigelegt. (**1760.**)

§. 102. Die Fascikel sind nicht zu einer unbehandelbaren Größe anwachsen zu lassen.

Wenn also der Fascikel zu groß würde, ist er in mehrere abzutheilen, der nemliche Nummer beizubehalten, und von außen anzumerken, von welchem Nummer angefangen, der Fascikel die Acten enthält.

§. 103. Ueber die Generalien und Normalien ist ein eigenes Buch zu halten, in welches dieselben sämmtlich einzutragen sind. Hierüber ist ein genaues Register zu führen, und darin der Gegenstand des Gesetzes nach alfabetischer Ordnung anzumerken. Die übrigen Registratursacten haben nur ein Repertorium, das auf eine zweifache Art einzurichten ist; nach dem Namen beider Parteien, welche die Acten betreffen, und nach dem Gegenstande des Geschäftes. Beide Folgen sind ebenfalls in alfabetischer Ordnung einzutragen.

Wenn auf eine Partei oder ein Geschäft mehrere Registratursacten Beziehung haben, so sind zu dieser Partei oder zu diesem Gegenstande des Geschäftes alle Nummern der Registratursacten, die dahin gehören, in steter Fortsetzung beizufügen. Daher ist bei jeder Rubrik der erforderliche Raum zu lassen, um, wenn es nöthig ist, eine mehrere Anzahl von Nummern nachtragen zu können. Damit aber dieses Repertorium wegen seiner Größe nicht zu unbehandelbar werde, sind jedem Buchstaben zwei abgesonderte Ternionen zu widmen, in deren einem die Eintragung nach dem Namen der Partei, und in dem andern nach dem Gegenstande des Geschäftes geschehen soll.

§. 104. Dem Vorsitzenden, dem Untervorsitzenden und Räthen sollen auf Verlangen die Acten aus der Registratur verabfolgt werden, doch den Räthen nur diejenigen, die entweder in ein Normale, oder in ein ihnen zugetheiltes Referat einschlagen.

§. 105. Auch den Secretären ist es gestattet, die in ihre Expeditionen einschlagenden Acten mit Vorwissen des Vorsitzenden, und mit obiger Vorsehung aus den Registraturen zu erheben. Außer die-

sen ist keinem Gerichtsindividuum, und um so weniger einem Fremden, ohne Einwilligung des Präsidiums, nicht nur kein Stück zu verabfolgen, sondern auch nicht einmal in der Registratur eine Einsicht in die Acten zuzulassen.

§. 106. Wenn aus der Registratur an jemanden von denen, die dazu berechtiget sind, etwas erfolgt wird, soll sogleich in dem Fascikel, aus welchem das Stück genommen worden, ein eigener Bogen gelegt, und auf diesen geschrieben werden, an wen, und an welchem Tage die Erfolglassung geschehen, welcher Bogen dann, wenn das erfolgte Stück zurück gelangt, wieder zu cassiren ist. Auch haben die, welche Acten aus der Registratur nehmen, einen Empfangsschein auszustellen.

Dabei ist ein Vormerkbuch über die abgegebenen Stücke zu halten, darin jede Erfolglassung genau einzutragen, von dem Registrator von Zeit zu Zeit nachzusehen, und nach Verlauf eines jeden Monates von den bei jedem Rathe befindlichen Registratursacten ein schriftliches Verzeichniß dem Vorsitzenden vorzulegen, mit der Anmerkung des Tages, an welchem das Stück aus der Registratur gekommen, damit dieser bei nächster Rathssitzung die Ursache der Zurückhaltung erhebe, und wenn keine Ursache da ist, die ungesäumte Zurückstellung veranlasse.

§. 107. Ueber die den Parteien auf gerichtliche Bewilligung zurückerfolgten Actenstücke hat sich die Registratur jederzeit mit einem Erfolgscheine zu versehen.

§. 108. Mit Ende jeder Woche hat der Registrator dem Einreichungs-Protocolle die Nummer der Exhibiten anzuzeigen, worüber die Acten in die Registratur beigelegt wurden; bei jedem Stücke ist der eigentliche Tag der Beilegung und die Bezeichnung, unter der es in der Registratur aufbewahrt und aufzufinden ist, anzumerken.

§. 109. Der Registrator hat die an ihn gelangenden Expeditionen, wodurch Berichte und Auskünfte abgefordert worden, oder über welche der Stelle nach einiger Zeit eine weitere Ueberreichung geschehen soll, mit Anmerkung der hierzu bestimmten Frist auszuzeichnen, und mit Ende eines jeden Monates bei dem Einreichungs-Protocolle Punct für Punct nachzusehen, ob der ämtliche Befehl vollzogen worden. Die entdeckten Rückstände hat er alsdann mit dem zu jedem Stücke beigerückten Referenten, sogleich der Stelle anzuzeigen, damit durch den Referenten der Vortrag zur angemessenen Betreibung geschehe, und die Befolgung solcher Aufträge nicht in Vergessenheit gerathe.

§. 110. Bei Stellen, denen verschiedene Geschäfte zugleich anvertraut, oder die mit Landesstellen vereinigt sind, wo also die Registratursacten nach den verschiedenen Bestimmungen abgesondert gehalten werden müssen, ist zwischen den Registranten eine überdachte Eintheilung zu treffen, daß sich wechselweise mehrere in den sämmtlichen Registraturgeschäften ausbilden, und die zu dem Dienste nothwendigen Kenntnisse erwerben.

§. 111. Wo das Registraturs- und Kanzlei-Personale bei Appellations-Gerichten, Landrechten und Länderstellen vermischt zu dienen hat, können zwar einige vorzüglich den Geschäften dieser oder jener Stelle zugewiesen werden, niemals aber ausschließungsweise, sondern immer so, daß zwischen ihnen stets gewechselt, und dadurch theils der Begriff eines, jeder Stelle besonders eigenen Personales ganz vertilgt, theils das Personale durchaus in allen Kenntnissen der Geschäfte unterrichtet, und in Stand gesetzt werde, sich wechselweise zur Aushilfe zu dienen, und vorzüglich da verwendet zu werden, wo die Arbeit häufiger oder dringender ist.

§. 112. Die Registratur ist eigentlich für die Beilegung aller der Acten gewidmet, welche bei der Stelle aufzubewahren sind. Daher dem Vorsitzenden einer Stelle nur über diejenigen Geschäfte seine Privat-Registratur zu halten frei steht, welche ihm etwa, um sie allein und in Geheim zu behandeln zugekommen, mithin in keine Dikasterial-Verhandlung gezogen worden sind.

1759. Hofdecret vom 16. October 1786, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über höchstes Handbillet vom 14. October n. J. N. 586. d. J. G. S.

a) Wenn ein Rath wegen Beförderung, Jubilirung, oder aus einer andern Ursache aus dem Gremio der Stelle austritt, so ist ihm der Austritt nicht eher zu gestatten, bis er nicht alle ihm zugetheilten Acten ausgearbeitet, und sich zugleich beim Präsidio durch den Schein der Registratur ausgewiesen hat, daß derselbe alle Kanzleiacten, die ihm von Zeit zu Zeit zugestellt worden, übergeben habe.

Doch findet die Aufarbeitung der rückständigen Acten bei solchen Individuen nicht Statt, die aus der Ursache, weil sie zur Arbeit ganz untauglich geworden, jubilirt werden müssen.

b) Wenn ein Individuum der Stelle mit Tode abgeht, so hat die Registratur alsogleich ein Verzeichniß der Acten, so bei den Registraturen in Rückstand haften, zu verfassen, und dem Präsidio zu überreichen, welches sich die Rückerhaltung der rückständigen Acten unter eigener Haftung gegenwärtig zu halten hat.

c) Muß darauf feste Hand gehalten werden, daß keinem Individuum vom ersten bis zum letzten künftig aus der Registratur ohne Recepisse Acten herausgegeben werden.

Die Referenten haben daher ihre aus der Registratur erhobenen Acten an dieselbe wieder gegen Zurückstellung ihres Recepisse abzugeben, die Expeditionen aber ohne Voracten dem **Praesidio pro superrevisione** zuzuschicken. Jedoch ist der Registratur aufzutragen, daß dieselbe die von den Referenten zurückgestellten Priora in so lange uneingetheilt auf einem besondern Tische aufbewahren soll, bis die Expeditionen, zu welchen sie beigelegt waren, in die Registratur selbst gelangen, damit solchergestalt, wenn etwa das Präsidium bei der Re-

vision noch der Einsicht der Voracten bedürfe, solche ohne vielen Umtrieb, und ohne ein neues Zusammensuchen, gleich von dem separirten Tische weggenommen und dem Präsidio vorgelegt werden mögen.

1760. Hofdecret vom 6. Juni 1792, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der Hofcommission in Gesetzsachen vom 21. April n. J. N. 23 d. J. G. S.

Von der im §. 101 des I. Abschnittes der Gerichts-Instruction anbefohlenen Hintanlegung der Referatsbögen in besondern Fascikeln hat es abzukommen, und sind dieselben künftig den Expeditionen, und mit diesen jenen Fascikeln zuzulegen, wo sich die anderweitigen Acten befinden, und die dem Gegenstande, zu dem sie gehören, zugewiesen sind. (**1758.**)

1761. Hofdecret vom 13. Februar 1795, an das n. ö. Appellations-Gericht, N. 217 d. J. G. S.

c) Die Originalien der nach verstrichener Frist abgenommenen Edicte müssen in der Registratur aufbewahrt werden.

Aufbewahrung der Original-Anzeigen.

(N. ö. App. Dec. v. 20. Sept. 1833, Z. 10,096 beim §. 524 **1542.**)

Aufbewahrung der die Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere betreffenden Acten.

(Hfd. v. 19. Jänner 1804 beim S. 305 (**1106.**) Hfd. v. 2. April 1825, N. 2085 d. J. G. S. beim §. 240 (**974.**) n. ö. Reggs. Vdg. v 28. Sept. 1827, Z. 54,442 beim §. 482 (**1479.**) und n. ö. App. Dec. v. 21. Dec. 1827, Z. 11,858 a. a. O. **1480.**)

Die Landgerichte haben die Criminal-Acten von den übrigen sogleich abzusondern, und in der Registratur abgesondert aufzubewahren.

(N. ö. App. Circ. Vdg. v. 11. Februar 1820, Z. 1529 beim §. 545 **1756.**)

1762. Instruction für die galizischen Criminal-Gerichte vom 28. October 1808, N. 867 d. J. G. S. (872 *))

Neuntes Hauptstück.

Von der Aufbewahrung der Criminal-Acten in der Registratur.

§. 78. Die geschlossenen, und sonst vollständig erledigten Untersuchungs-Acten und alle übrigen currenten, oder officiosen Stücke, Normalien und dergleichen, welche in kein Tagebuch eingelegt werden, sind ordentlich in der Registratur aufzubewahren; jeder Untersuchungs-Act ist mit einem Umschlagsbogen zu versehen.

§. 79. Alle Acten und Exhibiten sind in Folio-Bänden oder Fascikeln von mäßiger Größe aufzubewahren, und mit steifen Deckeln zu versehen. Jeder Untersuchungs-Act, und auch jedes Exhibitum, was nicht als Suballegat des Tagebuches ohnedieß schon bezeichnet worden, ist von Außen mit der Zahl des Fascikels, zu dem es gehöret, und mit der Zahl, nach welcher es einzulegen ist, zu bezeichnen.

§. 80. Die Registratur des Criminal-Gerichtes ist in folgende Haupteintheilungen (**Sectiones**) zu ordnen und abzutheilen:

Erste Abtheilung. **Criminalia stricte talia.**

Diese erste und wichtigste Abtheilung zerfällt wieder in folgende Materien, die mit Buchstaben zu bezeichnen sind:

A. Untersuchungs-Acten, wo der Beschuldigte bekannt, und über summarische oder Special-Untersuchung entweder losgesprochen, verurtheilt, oder von dem weiteren Criminal-Verfahren abgelassen worden ist.

B. Standrechtliche oder Edictal-Processe.

C. Untersuchungs-Acten, wo das **Corpus delicti** erhoben, aber der Thäter unbekannt ist.

D. Anzeigen und Denuntiationen, worüber keine Vernehmung des Beschuldigten, und kein peinliches Verfahren eingeleitet worden.

E. Steckbriefe und Beschreibungen flüchtiger Verbrecher aus andern Bezirken.

F. Beschreibungen und Correspondenzen über geraubte und gestohlene Sachen, oder todtgefundene Körper, oder sonst verübte Verbrechen aus andern Bezirken nach §. 541 bis 544 des Gesetzes.

G. Vernehmungen und Verhöre von Zeugen, Beschädigten und Beschuldigten auf Requisition anderer Gerichte.

§. 81. Die zweite Abtheilung begreift die Arreste. Sie hat folgende Unterabtheilungen:

A. Verpflegung der gefangenen Inquisiten und Sträflinge. Hierher gehören alle Contract-Lieferungen, Verhandlungen, Rechnungen über Brot, Küche und Traiteur.

B. Bekleidung und Wäsche der Gefangenen.

C. Holzbedarf und andere Requisiten an Fesseln und dergleichen.

D. Krankenanstalten und Arzneien.

E. Seelsorger und Gottesdienst.

F. Erwerb der Gefangenen.

G. Rechnungen des Kerkermeisters und deren Erledigungen.

H. Bestrafungen von Excessen und Fluchtergreifungen, doch müssen in den einzelnen Untersuchungs-Acten der Sträflinge oder Inquisiten die Zurückweisungen über solche Vorfälle enthalten sein.

I. Reparaturen und Baulichkeiten der Arreste und des Amtsgebäudes.

K. Strafhäuser-Anstalten und Transporte dahin.

L. Militär-Bewachung.

M. Arrest-Visitationen und Erledigungen.

§. 82. Die dritte Abtheilung begreift Normalien, und Generalien, und zwar:

A. In so weit sie auf die Gesetzgebung **in Criminalibus**, die Manipulation, die Arreste, die Strafhäuser, und

B. auf andere Zweige der Gesetzgebung im politischen, Justiz-, Militär-, und Finanz-Fache Beziehung haben, und den Criminal-Gerichten mitgetheilet worden sind.

§. 83. Die vierte Hauptabtheilung der Registratur sind die **officiosa** des Gerichtes, und enthalten:

A. Den Personal- und Besoldungsstand des Gerichtes bis einschließig die Tagschreiber.

B. Das Personale der Gefängniß-Anstalt: Kerkermeister, Gefangenwärter, Seelsorger, Aerzte, Wundärzte, Dolmetscher, Scharfrichter.

C. Die unentgeldlichen Beisitzer aus der Gemeinde und dahin gehörigen Verhandlungen.

D. Bedarf an Kanzlei-Materialien und Requisiten, Rechnungen des Expedites.

E. Beförderungen und Vorschläge.

F. Dienst- und Quartals-Tabellen, dann der **Status elaboratorum.**

G. Visitationen der Depositen- und übrigen Kanzlei-Aemter.

H. Cassen- und Geld-Anticipations-Sachen.

§. 84. Jede Abtheilung der Acten ist den Fächern nach, abgesondert aufzubewahren, und in dem nemlichen Acten-Bunde sollen nur Exhibita einer Gattung, die zu den nemlichen von außen bezeichneten Buchstaben der Materie nach gehören, gelegt werden.

Der Fascikel ist von außen mit großer leserlicher Schrift folgender Maßen zu bezeichnen:

Sectio I. Criminalia.

Lit. A. oder C — D.

Fasciculus X.

Ab anno 1806 usque —

Sectio II. Arrest. Lit. A — D.
Fasciculus II. ab anno — usque —
oder **Sectio III. Normalia et Generalia.**
Lit. A. Fasciculus III. ab anno —
oder **Sectio IV. Officiosa Lit. D.**
Fasciculus V. VI. VII. ab anno — usque —

Auf diese Weise weiß der Registrant bei dem ersten Anblicke nach der Section und dem Buchstaben, ob die verlangten Acten und Materien in demselben enthalten sein können.

Wird ein Fascikel mäßig groß, so ist sogleich ein zweiter, und so weiter anzulegen, der die Sections-Aufschrift und den nemlichen Buchstaben behält, und nur eine weitere römische Zahl bekömmt.

§. 85. Kommen nach hinterlegten Untersuchungs-Acten neue Exhibita über Recurs- oder Gnadengesuche, Flucht oder Hinscheiden des Inquisiten, oder Reassumirung vor, so sind auch diese zu den abgeführten Acten zu legen.

Wird ein Beschuldigter öfter in Untersuchung gezogen, so sind die späteren Acten in den Fascikel der früheren Untersuchungen zu reponiren, und ist nur in dem Fascikel der späteren Jahrgänge ein leerer Bogen mit Zurückweisung auf die älteren einzulegen.

§. 86. Ueber die erste Abtheilung der Registraturs-Acten, und die dahin gewidmeten Gegenstände sind folgende Repertorien zu führen:

I. Ein Repertorium, welches von außen den Jahrgang **a quo ad quem** enthält, nach dem alfabetischen Namensverzeichnisse aller Untersuchten, in deren Sachen entweder das Criminal-Gericht selbst, oder auf Requisition anderer Behörden Verhöre vorgenommen hat, oder wo auch bloße Anzeigen zurückgewiesen worden sind.

Dieses Repertorium muß nach dem Formulare **N. 1** und **2** mit der größten Genauigkeit, und selbst nach den Anfangsbuchstaben der Spitznamen geführt werden, und umfaßt daher die Rubriken **A, B, D, G,** der ersten Section.

II. Ein alfabetisches Repertorium nach dem Orte des Verbrechens und dem Namen des Beschädigten, wenn der Thäter unbekannt ist, zu Folge des Buchstabens **C,** und des Formulars **N. 3.**

III. Ein Repertorium nach dem Alfabete über flüchtige, mit Steckbriefen von andern Gerichten verfolgte Verbrecher **ut E** nach dem Formulare **N. 4,** doch kann auch dieses mit **N. 1** verbunden werden.

IV. Ein Repertorium über die von andern Gerichten mitgetheilten Beschreibungen gestohlener, geraubter Sachen, wo der Thäter unbekannt ist, **ut F,** nach dem Formular **N. 3.** Gehört der Inhalt eines Registraturs-Stückes zu mehreren Abtheilungen oder Buchstaben; so ist dasselbe in allen Repertorien am gehörigen Orte aufzuführen, und in den Fascikeln durch Extracte oder leere Bögen anzudeuten, wo das vollständige Exhibitum liege.

§. 87. Auch über jede der drei übrigen Sectionen sind drei ver-

schiedene Repertorien oder Nachschlags-Protocolle nach dem Formulare **N. 5, 6** und **7** zu führen, in denen die Materien nach den verschiedenen Schlagwörtern alfabetisch registrirt werden, z. B. **Repertorium Sectionis II. vom Jahre 1806 bis — Ligna pro arrest. Lit. E. Fasc. IV. Exp. 10. Calefactio arrestuum Lit. C. Fasc. IV. Exp. 10.**

Mit jedem Jahrgange, oder höchstens nach zwei Jahrgängen sind die Repertorien neu aufzulegen, damit sie nicht zu voluminos werden.

§. **88.** Nur dem Gerichtsvorsteher und den Criminal-Räthen sind Registratursacten zu erfolgen und zwar den letzteren jene, welche in ihr eigenes Referat oder ein Normale einschlagen. An die Stelle der aus dem Fascikel ausgehobenen Acten ist ein leerer Bogen mit Bezeichnung des Empfängers bis zur Zurücklangung der Acten einzulegen.

§. **89.** Weder einer einzelnen fremden Privatperson, noch einer Stelle oder Amte kann ohne Beschluß des Gerichtes die Einsicht in die Criminalacten, noch weniger eine Erfolglassung im Originale oder Abschriften, unter schwerer Verantwortung des Secretärs des Criminal-Gerichtes, dem die Aufsicht über die Registratur obliegt, gestattet werden. Das Criminal-Gericht selbst hat in der Bewilligung nach den Gesetzen vorzugehen, und bei gegründeten Umständen die Belehrung von der Oberbehörde einzuholen.

§. **90.** Bei Beförderung oder Uebersetzung von Individuen ist darauf zu sehen, daß sie die geschlossenen Untersuchungen erledigen, und die hinter ihnen haftenden Acten ordentlich übergeben. Auch bei Todesfällen hat der Gerichtsvorsteher sogleich das Nöthige vorzukehren, damit kein Actenstück verschleppet, oder ungebührlich verbreitet werde. Die Räthe haben die Acten bloß in ihrer Amtsstube, nicht in der Privatwohnung aufzubewahren, und nach gemachtem Gebrauche der Registratur sogleich zurück zu stellen. Ueber die extradirten Acten hat der Registrator eine genaue Vormerkung zu führen, und sie bei dem Rückempfange der Acten wieder zu löschen. Bemerkte er, daß die Acten zu lange von einem Criminalrathe zurück gehalten würden, so hat er dieses dem Gerichtsvorsteher zu erinnern.

§. **91.** Bei den seltneren Criminalacten, bei denen eine besondere Geheimhaltung nöthig oder räthlich ist, z. B. in Hochverrathssachen, kann der Vorsteher die Aufbewahrung unter seinem Siegel, oder in einem abgesonderten Schranke, zu dem er allein den Schlüssel hat, veranlassen.

§. **92.** Hat der Vorsteher Präsidial- und solche Acten, die aus bloßer Präsidial-Verhandlung erwachsen sind, so hat er sie gleichfalls abgesondert, jedoch im Amtsorte, und so aufzubewahren, daß sie jedesmal dem Nachfolger im Amte ordentlich übergeben werden können.

Uebrigens sind die oben angegebenen Vorschriften für die Registraturen mit den künftig zuwachsenden Acten sogleich in Ausübung zu bringen, die bereits vorhandenen älteren Acten und Vormerkungen abzuschließen, und nur nach und nach in die neuen Hauptabtheilungen zu ordnen.

Formulare I. ad §. 86.

Repertorium alphabeticum

omnium in Judicio criminali N. de crimine incusatorum et denunciatorum, complectens e. g. Lit. A. usque D.

Ex annis 1808, 1809, 1810.

Repertorium ex Cognomine Incusati.

Cognomen, Nomen, Conditio Inculpati	Crimen	Sententia, vel Conclusum	Numerus Sectionis Fasc. et Lit. Actorum	
Hawryto, Iwan, subditus ex Villa Juckow, Circuli Samboriensis.	Furtum.	Sub 2da Oct. 1806 per Sententiam 1mae Instantiae (Appellationis, Supremi tribun.) ad duos annos duri Carceris condemnatus. Ab ulteriori inquisitione ob mortem, ob fugam, ob deficientia indicia praescindebatur.	Sect. I. Lit. A. Fas. X. Exp. 12.	Anmerkung. Für die häufiger vorkommenden Anfangsbuchstaben des Zunamens, z. B. Z. u. S. ist im Repertorium ein größerer Raum zu lassen, oder dem Buchstaben ein Heft zu widmen.
Herszek Lewkowiz, Judaeus ex Wachoc, Circuli Tarn.	Latrocinium.	Ad poenam mortis Sententia Judicii statarii ddo. condemnatus, vel sententia edictali.	Sect. I. Lit. B. Fasc. I. Exp. 1.	
Hawczyk Matthaeus, Civis ex Radom.	Stuprum violentum.	Denunciatio non pro sufficienti ad criminalem Inquisitionem agnita per conclusum ddo.	Sect. I. Lit. D. Fasc. II. Exp. 10.	

Formulare II ad §. 86.

Repertorium alphabeticum

perceptionum et correspondentiae ad requisitiones aliarum Instantiarum et causas ibidem pendentes pertinentium.

Ab anno — — usque . . .

Lit. P.

Nomen Instantiae requirentis et viceversa Incusati.	Nomen Incusati et viceversa Instantiae requirentis.	Objectum et quando satisfactum fuerit.	Numerus Sectionis Fasc. et Lit. Actorum.
Pragensis Magistratus.	In causa Paulowsky Antonii, puncto furti.	Requirit Lit. Baptismales; Auditionem testis N. Attestatum Moralitatis.	Sect. I. Lit. G. Fasc. II. Exp. 2.
Paulowsky Antonius, puncto furti.	Magistratus Pragensis.	Requirit Baptismales. Auditionem testis, Attestatum Moralitatis.	Sect. I. Lit. G. Fasc. II. Exp. 2.

Formulare III. ad §. 86.

Repertorium alphabeticum

delatorum criminum juxta locum delicti et nomen damnificati, nec non descriptionum rerum ablatarum, authore delicti ignoto.

Ex annis 1808 usque . . .

Nomen loci patrati delicti et viceversa damnificati.	Criminis Species.	Quid actum sit.	Numerus Sectionis Fasc. Lit. Act.
Piatkowice, circuli Mislen. ad dominium N. spectans.	Homicidium, et cadaver caesi Joannis Piatek, inventum 15. Febr. 1808.	. Obductio cadaveris 15. Febr. facta, et testes auditi.	Sect. I. Lit. G. Fasc. X. Exp. A.
Piatek Joannes, ex villa Piatkowice.	Occisus (furto damnificatus).	Ut supra vid. Detectus et apprehensus Auctor Snizek Franciscus Repertorio sub S.	Ut supra.
Podiebradensis Magistratus.	Communicat descriptionem rerum in Ecclesia ibidem raptarum.		Sect. I. Lit. F. Fasc. I. Exp. 2.

Formulare IV. ad §. 86.

Repertorium alphabeticum

super delinquentibus vel incusatis profugis ab aliis Instantiis descriptis et denunciatis.

Ab anno 1808 usque . . .

Nomen Inculpati vel Delinquentis profugi.	Crimen inculpatum.	Instantia illum prosequens.	Adnotatio.	Numerus Fasc. Sect. et Lit. Act.
Krüger Ant. ex Moravia et Urbe Neutitschein.	Rapina.	Magistratus; officium circuli, politici directio Brunnensis.	Sub 15. Decembris 1808 comprehensus, et Moraviam missus.	Sect. I. Lit. E. Fasc. I. Exp. 3.

Formulare V. ad §. 87.

Repertorium Sect. II.

ad materiam Carcerum et alimentorum.

Materia Exhibiti et Nomina partium.	Dispositionis tenor brevis.	Nrus. Sect. Fasc. et Lit. act.
Nosocomium.	Vig. Mand. Gubern. ex Pharmacop. N. N. medicamenta sibi procurare debet.	Sect. I. Lit. D. Fasc. I. Exp. 1.
Nosocomium.	Quomodo extruendum vel reparandum sit.	Ibid. Exp. 2.
Nidecki, Carcerarii.	Rationes positae et superatae pro 1mo Quartali 1809.	Sect. II. Lit. G. Fasc. I. Exp. 3.

Formulare VI. ad §. 87.

Repertorium alphabeticum Sect. III.

Normalium et Generalium

Ab anno . . . . . usque . . . . . .

Index seu Materia Normalis vel Generalis	Nrus. Sect. Fasc. et Lit. Act.
Officiales Criminales ad pensiones qualificati.	Sect. III. Lit. A. Fasc. X. Exp. 1.
Ordo circa transportationem inquisitorum vel condemnatorum.	Sect. III. Lit. A Fasc. XI. Exp. 2.
Ordo telonialis novus vel judiciarius civilis.	Sect. III. Lit. B. Fasc. I. Exp. 3.

Formulare Nr. VII. §. 87.

Repertorium alphabeticum Sect. IV.

Officiosorum Judicii crim.

Lit. P.

Materiae vel Nomen partium.	Contentum Exhibiti.	Nrus. Sect. Fasc. et Lit. Act.
Personale Judicii.	Decret. aul. ddo. regul.	Sect. IV. Lit. A. Fasc. I. Exp. 1.
Piringer Anton.	In Cons. crim. nom.	Sect. IV. Lit. E. Fasc. I. Exp. 2.
Status Elaboratorum. Tabellae Quart. Crim. etc. etc.	Pro anno 1808 immissus pro 1mo Quartali 1809.	Sect. IV. Lit. F. Fasc. I. Exp. 3.

Die Landgerichte haben die seit 1815 ergangenen Criminal-Verordnungen zu sammeln und zu registriren.

1763. Circular-Verordnung des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 11. Februar 1820, Z. 1529 in Folge a. h. Entschließung vom 31. Jänner v. J.

(N. ö. Prov. G. S. 2. Thl., S. 95.)

Zu III. Die Landgerichte werden angewiesen, die vom Jahre 1815 ergangenen Verordnungen über die Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit zu sammeln, und zu registriren. (S.)

Benehmen der Länderstellen in Beziehung auf die Ausscheidung und Vertilgung der unbrauchbaren Acten.

1764. Hofkanzlei-Decret vom 24. März 1832, an alle Länderstellen.

(Pichl, 38. Bd., S. 106.)

Seine Majestät haben mit a. h. Cabinetsschreiben vom 8. März 1832, in Beziehung auf die Ausscheidung und Vertilgung der unbrauchbaren Registraturs- und Archivsacten zu befehlen geruhet, es sei darauf zu sehen, daß bei dieser Musterung nicht auch Acten zur Vertilgung bestimmt werden, welche noch nothwendig, oder nützlich, oder wichtig sein dürften, oder es werden könnten, und auch solche, welche obwohl zum ämtlichen Gebrauche nicht mehr dienlich doch in historischer oder sonstiger Beziehung einigen Werth haben, oder haben dürften. Die Länderstellen werden daher angewiesen, jene Einleitungen zu treffen, welche erforderlich sind, damit dieser a. h. Normalweisung genau entsprochen werde.

Verbot der Mittheilung von Actenstücken an Parteien oder der Einsicht in dieselben.

(Hfd. v. 19. Jänner 1811, N. 922 d. J. G. S. beim §. 464 **1445.**)

Gesetzliche Bestimmungen rücksichtlich der Einsicht in die Criminalacten oder deren Verabfolgung.

I. Nach dem Strafgesetze über Verbrechen.

(§§. 464, 524, 525, 540, 545.)

II. Nach andern Gesetzen und Verordnungen.

1. Von Seite einer gefällsämtlichen Revision.

1765. Hofdecret vom 20. October 1803.

(Borschitzky's Hdb., S. 563.)

Wenn entweder ex officio, oder auf erhaltene Denuntiation über Urkunden, die bei — — Criminal-Behörden — — in wirklicher Amtshandlung sich befinden, eine Nachsuchung vorzunehmen ist, kann zwar das Aufsichts- und Revisionspersonale der Tabak- und Stempelgefällen-Administration die Einsicht der Original-Urkunden geziemend ansuchen, demselben aber in keiner Art gestattet werden, die Originale selbst, so lange sie zur — Criminal-Verhandlung noch erforderlich sind, aus den Acten wegzunehmen, sondern dieselben haben, wenn es Umstände heischen, davon stempelfreie authentische Abschriften zu verlangen, und auf diese ihre weiteren Untersuchungen, und Einvernehmungen der Parteien, die es betrifft, fortzusetzen, da die Producirung der Originale nur dann erst nothwendig ist, wenn die geschöpfte Notion vor Gericht justificirt werden muß, und dann erst von den betreffenden Behörden verlangt werden können. Jene stempelfreien authentischen Abschriften sollen daher auf solches Ansuchen dem Tabak- und Stempelgefälls-Personale, von den Behörden unverweigerlich ausgefolgt, die in den Acten zurück behaltenen Original-Urkunden aber, nach beendigten Amtsgeschäften der Tabak- und Stempelgefällen-Administration zu ihrem Amtsgebrauche übergeben werden. (**1766.**)

1766. Hofdecret vom 1. Juni 1841, an sämmtliche Appellations-Gerichte, Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 25. Juni 1841, Z. 7588, an das Wiener Criminal-Gericht.

(Pichl, 67. Bd., S. 93 und Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 574.)

Demselben wird eine Abschrift ℒ. jener Weisung zur Wissenschaft zugemittelt, welche die k. k. allgemeine Hofkammer, um Anständen zu begegnen, welche aus Anlaß gefällsämtlicher Revisionen im In-

tereſſe des Stempel- und Targeſetzes bei denjenigen Behörden, wo geheime Acten vorkommen, ſich ergeben können, an ſämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und an den Cameral-Magiſtrat in Mailand und Venedig erlaſſen hat.

*/. Hofkammer-Decret vom **10.** Mai **1841**, an die Vorſteher ſämmtlicher Cameral-Gefällen-Verwaltungen und der Cameral-Magiſtrate in Mailand und Venedig.

Um Anſtände und Nachtheile ferne zu halten, welche aus Anlaß der gefällsämtlichen Stempel-Reviſionen und Unterſuchung in Bezug auf ſolche Acten ſich ergeben könnten, deren beſondere Geheimhaltung im Intereſſe des Dienſtes liegt, werden Sie mit Bezug auf den §. **21** der Inſtruction zu dem Stempel- und Targeſetze vom **27.** Jänner **1840** und im Sinne dieſes §. beauftragt, jedesmal die Unterſuchungs-Commiſſionen, welche von der Gefällsbehörde zu einer Reviſion abgeſendet werden, anweiſen zu laſſen, daß, wenn von der zu revidirenden Behörde aus Rückſicht auf die erforderliche ſorgfältigere Geheimhaltung die Einſicht eines Actes verweigert würde, die Unterſuchungs-Commiſſion auf der Einſicht eines ſolchen Actes nicht zu beſtehen, jedoch über eine derlei Weigerung an den Vorſtand der Cameral-Gefällen-Verwaltung (des Magiſtrates) ſogleich zu relationiren haben.

In einem ſolchen Falle wird es dann ihre Pflicht ſein, von dieſer vorgekommenen Weigerung an die allgemeine Hofkammer die Anzeige zu erſtatten, und die fernere Weiſung derſelben abzuwarten.

2. Von Seite jener Gerichtsperſonen, die bei Verhandlungen über Creditspapier-Verfälſchungen nothwendig einſchreiten müſſen.

(Jhfd. v. 19. Jänner 1804, beim §. 305 **1106.**)

3. Von Seite der Profeſſoren der Arzneikunde, beziehungsweiſe der mediciniſchen Facultät.

(Böhm. Gub. Dec. v. 13. Nov. 1819, Z. 51,962 beim §. 204 (**965.**) und Hfd. v. 21. Sept. 1822, N. 1895 d. J. G. S. a. a. O. **967.**)

4. Von Seite des Beſchädigten.

(Hfd. v. 23. Auguſt 1819, N. 1596 d. J. G. S. beim §. 524 **1538.**)

Wenn der Beſchuldigte nicht verurtheilt wird, iſt dem Beſchädigten die Einſicht der Criminalacten nicht geſtattet.

(Hfd. v. 1. Februar 1833, N. 2591 d. J. G. S. beim §. 524 **1539.**)

Die Entscheidungsgründe über die Ablassung von einer aufgenommenen Criminal-Voruntersuchung sind dem Beschwerdeführer nicht hinauszugeben.

(Hfd. v. 22. Nov. 1815 beim §. 273 **1053**.)

Die Criminal-Untersuchungsacten sind zum Behufe der Verrechnungs-Censurirung der Criminalkosten der Provincial-Staatsbuchhaltung nicht zu verabfolgen.

(Ob der ennst. Reggs. Decr. v. 20. August 1823, Z. 18,483 beim §. 537 **1730**.)

Wegen Einbringung oder Nachsicht der Kosten sind die betreffenden Actenstücke der Regierung, beziehungsweise den Gubernium mitzutheilen.

(Hfd. v. 14. Mai 1824, beim §. 537 (**1726**.) und n. ö. App. Dec. v. 7. Sept. 1835, Z. 10,061 beim §. 544 **1743**.)

Art und Weise der Herausgabe von Bestätigungen aus den Untersuchungsacten.

(Gub. Circ. v. 24. Dec. 1841, Z. 14,377 für Mailand und v. 28. December 1841, Z. 17,330 für Venedig beim §. 279 **1055**.)

§. 548.

d) genaue Register hierüber.

Um die Nachsuchung zu erleichtern, müssen die Nachschlagungs-Protokolle und Registraturs-Acten mit genauen Registern in alphabetischer Ordnung versehen seyn, in welchen eben dieselbe Sache unter verschiedenen Gesichtspuncten eingetragen seyn muß; nämlich

(§. 453 St. G. II. Thl.)

a) unter dem Nahmen des Beschuldigten oder des Verbrechers, wobey auch die Nahmen, welche ein Verbrecher allenfalls geführet, oder die sogenannten Spitznahmen, nicht außer Acht zu lassen sind, und eine nähere Bezeichnung beygefüget werden muß, um

nicht allenfalls durch die Aehnlichkeit des Nahmens zu einem Irrthume Anlaß zu geben;

b) unter dem Nahmen der Oerter, wo Verbrechen begangen worden;

1767. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 16. Juli 1832, Z. 6823.

(Wr. Gr. G. N. B. 3. Thl., S. 277.)

Zu H. Das Nachschlagungs-Protocoll hinsichtlich der Orte ist so zu führen, daß die Vorstädte als besondere Orte anzuführen sind.

c) unter der Benennung des Verbrechens selbst.

§. 549.

II. Oberaufsicht des Obergerichtes. Wirksamkeit a) durch Belehrung der unteren Gerichte;

Das Obergericht in Criminal-Sachen hat darauf zu sehen, daß die Criminal-Gerichte, welche in der ihm zugetheilten Provinz bestehen, ihre Amtspflicht durchaus genau erfüllen. Dasselbe hat, wenn wegen eines vorgefallenen Anstandes Anfrage geschieht, die Belehrung zu ertheilen, und das Criminal-Gericht zu unterstützen, wann diesem von einer Behörde die Mitwirkung verweigert wird. Dasselbe hat auch die Criminal-Gerichte, die sich Nachlässigkeit in Amtsgeschäften zu Schuld kommen lassen, zur Verantwortung zu ziehen, und zu bestrafen.

(Siehe die §§. 223, 345, 438, 439 I. Thl. und vergl. den §. 457 St. G. II. Thl.)

Aufsicht und Controlle über die Behörden.

(Allg. Ger. Instr. v. 9. Sept. 1785 N. 464 J. G. S. I. Abthl., §. 117 (**1800** a)) und Instruction für die galiz. Criminal-Gerichte v. 28. October 1808, N. 867 d. J. G. S. §. 93 **1768** a))

Belehrung der unteren Gerichte von Seite des Obergerichtes.

a) Im Falle eines erstrichterlichen Bedenkens, ob die That zur Criminal-Behandlung geeignet sei.

(Hfd. v. 6. November 1788, N. 916 d. J. G. S. beim §. 228 **895**.)

b) Im Falle der Untersuchung eines im politischen Wege abgeurtheilten Verbrechers.

(Hfd. v. 20. Jänner 1823, N. 1920 d. J. G. S. beim §. 225 **688.**)

c) Recht und Pflicht des Obergerichtes, den voreiligen Beschluß des Criminal-Gerichtes aufzuheben, demselben die Gebrechen anzudeuten, und die Amtshandlung aufzutragen.

(Hfd. v. 25. Mai 1827, N. 2279 d. J. G. S. beim §. 234 a) **921.**)

d) Im Falle der Mittheilung der Acten an die medicinische Facultät oder die Professoren.

(Hfd. v. 21. September 1822, N. 1885 d. J. G. S. beim §. 240 **967.**)

e) Im Falle des Schriftenwechsels mit auswärtigen Behörden.

(Siehe die Novellen beim §. 33, 1. Thl., S. 245, insbesondere das Decret der Stadthauptmannschaft vom 15. April 1819 Z. 9640 a. a. O. **246.**)

Aufsicht des Kreisamtes über die Landgerichte.

1768. Gubernial-Verordnung vom 21. August 1822, Z. 18,687.

(Prov. G. S. für Steiermark, 4. Thl., S. 446.)

Durch eine Note des k. k. in. ö. Appellations- und Criminal-Obergerichtes zu Klagenfurt ist man von mehreren bei den Landgerichten und Bezirksobrigkeiten in Betreff der Behandlung der Criminal-Inquisiten entdeckten Gebrechen, in die Kenntniß gesetzt worden. In Folge dessen, und auf Ansinnen dieses k. k. Obergerichtes wird den k. k. Kreisämtern aufgetragen:

1. Sämmtlichen Landgerichten und Bezirksobrigkeiten sogleich zu bedeuten, daß jede Landgerichts- oder Bezirksobrigkeit, welche in Erforschung der Verbrechen, Erhebung des Thatbestandes, Ergreifung oder Verfolgung eines Verbrechers nicht nach Vorschrift des 2. und 3. Hauptstückes des St. G. thätigst vorgehet, von Fall zu Fall mit einer Strafe von 50 bis 100 fl. W. W. belegt werden würde, wo übrigens nach Umständen den Oberbeamten der betreffenden Landgerichts- oder Bezirksobrigkeit, auch die Unfähigkeits-Erklärung zur Landgerichts- oder Bezirksverwaltung noch insbesondere bevorstehe;

2. obigen Behörden die Vorschriften wegen unverzüglicher An-

zeige eines entwichenen Verbrechers wiederholt auf das Schärfeſte einzubinden; und endlich

3. denſelben auch ſtrenge zu verbieten, einen ergriffenen Verbrecher, welchen ſie an eine andere Behörde aus was immer für einer Urſache abliefern zu können erachten, vor Einholung der obergerichtlichen Bewilligung abzuliefern, wenn nicht die vorläufig um die Uebernahme zu requirirende Behörde in dieſelbe ausdrücklich einwilliget.

Den k. k. Kreisämtern wird aber zur Pflicht gemacht, auf das Betragen der Landgerichte und der Bezirksobrigkeiten ſtrenge Aufmerkſamkeit zu führen, bei Bereiſungen dießfalls Nachforſchungen zu pflegen; in ſo weit es in deren Macht liegt, über entdeckte Gebrechen das Amt ſelbſt zu handeln, ſonſt aber der betreffenden höheren Behörde die Anzeige zu machen. Ein vorzügliches Augenmerk verdient übrigens auch das Schubweſen, da unter dem Deckmantel desſelben ſehr viel Unfug getrieben wird. (**1403.**)

Amtshandlung des Obergerichtes rückſichtlich der Aufhebung der von den Criminal-Gerichten in ihrer Competenz geſchöpften und kundgemachten Urtheile.

(Böhm. App. Kdg. v. 28. März 1837, Z 5303 beim §. 470 **1464.**)

Beurtheilung des Benehmens der Wirthſchaftsämter in Criminal-Fällen durch das Obergericht.

(Hfd. v. 29. Mai 1818, N. 1461 d. J. G. S beim §. 236 **933.**)

Beſtrafung der ſaumſeligen Behörden.

(Siehe die Novellen beim §. 345 S. 614, 2. Thl.)

§. 530.

Damit das Obergericht in ſtäter Ueberſicht der ihm untergeordneten Criminal-Gerichte verbleibe, muß jedes Criminal-Gericht von drey zu drey Monathen die Tabelle über alle vorgefallenen Unterſuchungen an das Kreisamt, zur weiteren Einbegleitung an das Obergericht einſenden, und ſich erforderlichen Falles ausweiſen können, dieſe Tabelle drey Tage nach verfloſſenem Quartale zur Einſendung aufgegeben zu haben. Dieſe Tabelle iſt

b) durch Wachſamkeit in Rückſicht der einzuſendenden Quartals-Tabellen: Ueber die Unterſuchten;

nach dem am Ende gegenwärtigen Hauptstückes beygefügten Formulare genau und mit aller Zuverläßigkeit abzufassen. Die Beschuldigten, über welche die Untersuchung noch nicht durch Urtheil geendiget ist, müssen jedes Mahl in die folgende Quartals-Tabelle übertragen werden.

(Siehe den §. 555 I. Thl. und vergl. die §§. 454, 459 St. G. II. Thl.)

1768 a) Instruction für die galizischen Criminal-Gerichte vom Jahre 1808, N. 867 d. J. G. S. (878 *).)

Zehntes Hauptstück.

Von der Aufsicht und Controlle über die Behörden.

§. 93. Die Criminal-Gerichte sind durch die gesetzlich (§. 550 und 556) vorgeschriebenen Mittel der Tabelleneinsendung und der Visitation in der Ordnung zu erhalten. Bei entfernten Criminalgerichten hat das Obergericht, wenn es ihre Besichtigung auch ohne erhobene Beschwerden nach längeren Zwischenräumen, oder bei eingerissenen Unordnungen für nöthig und die kreisämtliche Visitation nicht für hinreichend hält, dem obersten Gerichtshofe gutächtlich die Art und Weise der Visitation mit der geringsten Belastung des Criminal-Fondes vorzuschlagen.

§. 94. Das Obergericht hat darüber zu wachen, daß die erledigten Stellen der Criminal-Gerichte bald möglichst ersetzt werden.

Es hat daher das Criminal-Gericht von dem Abgange eines Beamten sogleich die Anzeige an das Obergericht zu erstatten. An Orten, wo landrechtliche oder magistratualische geschickte Individuen sind, kann das Obergericht nach Befund dem Criminal-Gerichte eine provisorische Aushilfe aus diesen Collegien zuweisen.

§. 95. Die bisher hier und da üblichen täglichen Tabellen und Rapporte über den Abgang oder Zuwachs der Inquisiten an das Obergericht haben gänzlich zu unterbleiben. Dagegen sind nebst den vierteljährigen umständlichen Tabellen zum Gebrauche der höchsten Behörde alle drei Monate die summarischen Ausweise über die Anzahl der hängenden und beendigten Untersuchungen, der verhafteten Inquisiten und Sträflinge nach der bisherigen Beobachtung **in duplo** unfehlbar einzuschicken, und nur in einer weiteren Rubrik kurz zu bemerken, wie viel von den Verhafteten sich im Spitale befinden, und ob Entweichungen in dem Quartale Statt hatten. Das Obergericht behält ein Exemplar dieser Tabellen zu seinem Gebrauche, und allfälligen Verfügung zurück.

§. 96. Die vierteljährigen Tabellen sind nach dem in dem Gesetze §. 550 vorgeschriebenen Formulare, welchem im Anfange eine Rubrik für den Referenten und am Schlusse eine für Anmerkungen (adnotationes) beizurücken ist, zu führen. Nur können die einzelnen, in diesem Quartale beendigten oder hangenden Untersuchungen nach der Ordnung der Referenten gereihet werden. In diese Tabellen sollen alle summarische und Special-Untersuchungen, wenn auch kein förmliches Urtheil nach §. 273 geschöpft wird, jedoch nur solche eingezogen werden, bei denen eine bestimmte Person zum Verhöre und zur Verantwortung entweder auf freiem Fuße, oder mit Verhaftung gezogen worden. Bloße Anzeigen und Anklagen, die verworfen, oder unstatthaft befunden, oder wo der Gegenstand von dem Gerichte gleich anfangs ganz weggewiesen worden ist, gehören nicht in diese Quartalstabellen.

§. 97. Um diese Quartal-Tabellen verläßlich und schleunig am Ende eines jeden Vierteljahres einzuschicken, ist jeder Criminal-Referent schuldig, nach den Rubriken der Tabelle eine Vormerkung über seine hängenden, und in dem Quartale beendigten Untersuchungen zu führen: weil es ihm allein leicht ist, aus den Tagebüchern und dem Gange der Untersuchung die gesetzlichen Rubriken noch während derselben nach und nach auszufüllen, und jede neu zuwachsende Untersuchung ohne Verschub einzutragen. Aus diesen tabellarischen Vormerkungen ist dann die Quartalstabelle rein und verläßlich, mit fortlaufenden Zahlen, nach der Ordnung der Referenten durch ein Individuum zusammen zu setzen. Der Vorsteher hat ihre Richtigkeit mit seiner Vormerkung zu vergleichen, und mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Die Tabelle ist unmittelbar von allen Criminalgerichten an das Obergericht einzuschicken.

§. 98. Bei den Tabellen des letzten Quartals hat das Criminal-Gericht nach Anleitung des §. 553 in dem Einbegleitungsberichte

a) die Total-Zahl aller in dem ganzen Jahre eingelieferten, oder auf freiem Fuße belassenen Inquisiten;

b) wie viele hiervon schuldig oder schuldlos, oder bei wie vielen aus ihnen die Untersuchung aus Mangel der Beweise aufzuheben befunden worden;

c) wie viele Inquisiten oder Sträflinge in den Gefängnissen verstorben, und

d) wie viele die Flucht ergriffen haben, und nicht eingebracht worden; ferner

e) die in seinem Bezirke vollstreckten Todesurtheile; endlich

f) ob, und in welchem Bezirke das standrechtliche Verfahren in Kraft und Wirksamkeit ist, aufzuführen, und die zur Sache gehörigen Betrachtungen beizusetzen, wobei vorzüglich ein summarisches Verzeichniß der Gattungen der Verbrechen, zum Beispiel: Morde, drei; Diebstähle, hundert; und so weiter beizuschließen, und in einer Anmerkung mit dem vorhergehenden Jahre zu vergleichen ist.

§. 99. Nebst dieser Schluß-Quartalstabelle hat das Criminal-Gericht jährlich einen **Statum elaboratorum** der ganzen Geschäftsverhandlung dem Obergerichte nach dem beiliegenden Formulare **N. 9** mit einem abgesonderten Berichte zu überreichen. Das Obergericht hat diesen **Statum elaboratorum** selbst, jedoch mit Einsendung nach Hof, zu durchgehen, bei aufgefallener Ungleichheit der Arbeit und der Geschäfte den Vorsteher zu vernehmen, und die fleißigen Räthe seiner Zufriedenheit zu versichern.

§. 100. Das Obergericht hat über die Criminal-Beamten eine besondere Tabelle unter Präsidial-Verwahrung zu führen, und darin die wichtigeren Gebrechen, wo entweder eine grobe Unwissenheit des Gesetzes, oder eine strafbare Nachlässigkeit, oder auch eine tadelhafte Aufführung geahndet worden, mit Berufung auf den dießfälligen Rathsschluß zu verzeichnen.

§. 101. Das Obergericht hat nach dem §. 555 die Haupttabelle der Provinz an die höchste Behörde zu schicken, und die von den einzelnen Criminal-Gerichten nach Weisung des §. 98, a bis f ertheilten Auskünfte, nebst dem Hauptverzeichnisse über die Gattung der Verbrechen in dem Einbegleitungsberichte aufzuführen, und seine Bemerkungen beizufügen.

Formulare Nr. VIII.

Summarisches Verzeichniß ad §. 98

aller Gattungen der bei dem Criminal-Gerichte in N. im Jahre 1808 in Criminal-Untersuchung gezogenen Verbrechen.

Benennung des Verbrechens	Wurden untersucht	Verurtheilt	Entlassen	Durch unentdeckte Thäter verübt	Gegen das vorige Jahr		In der Untersuchung verstorben	Aus dem Arreste entflohen	In der Untersuchung rückständig
					mehr	weniger			
1. Wegen Hochverrath.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Aufstand und Aufruhr.	4.	2.	1.	—	—	2.	1.	—	—
3. Öffentliche Gewaltthätigkeit. u. s. w. nach der Ordnung des Criminalgesetzes.									

Formulare Nr. IX. ad §. 99.

Status Elaboratorum

des Criminal-Gerichtes zu N. für das Jahr 1809.

Namen des Referenten	Criminal-Untersuchungen.				Vernehmungen auf fremde Ersuchschreiben	Currentien und andere Geschäfte		Anmerkung.
	Rückständige	Neu hinzugekommene	Erledigte	Rückständige		erledigt	rückständig	
Gerichtsvorsteher N.								
Criminalrath N. N.	4.	20.	15.	9.	12.	400.	30.	Unter den Criminalunterſuchungen war jene des Juden N. wegen Trug ſehr weitläufig.

Gesetzliche Bestimmungen rücksichtlich der Quartals-Tabellen: über die Untersuchten.

1769. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 18. October 1816, Z. 9632.

(Wr. Cr. G. N. B. 1. Thl. S. 153.)

Ueber den Stand der Untersuchungen mit Beschuldigten auf freiem Fuße hat sich das Criminal-Gericht vierteljährig auszuweisen.

1770. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 16. Juni 1820, Z. 2749, in Folge Hofdecretes vom 20. Mai n. J.

(Wr. Cr. G. N. B. 2. Thl., S. 304.)

Das Wiener Criminal-Gericht hat alle Vierteljahre die ihm von anderen Criminal-Gerichten zur Urtheilsschöpfung eingesendeten Untersuchungen hierher anzuzeigen.

1771. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 20. October 1820, Z. 9702.

(Wr. Cr. G. N. B. 2. Thl. S. 320.)

In den Tabellen über die zur Urtheilsschöpfung eingesendeten Criminal-Untersuchungen sind auch die aus dem vorhergehenden Quartale gebliebenen Rückstände sammt dem Datum ihrer Erledigung aufzuführen, und im Falle solche Untersuchungen ein- oder mehrmals zur Ergänzung zurückgesendet wurden, nicht nur das Datum dieser Zurücksendung, sondern auch jenes der jedesmaligen Reproducirung ersichtlich zu machen, wie auch, ob der Inquisit in Verhaft oder auf freiem Fuße sich befinde.

1772. Eröffnung des k. k. n. ö. Appellations- und Criminal-Obergerichtes vom 16. Februar 1821, Z. 66, an die Kreisämter.

(N. ö. Prov. G. S. 3. Thl., S. 115.)

Das k. k. n. ö. Appellations- und Criminal-Obergericht hat sich, um stets in der genauen Uebersicht der bei den Criminal-Gerichten hangenden Criminal-Untersuchungen zu bleiben, zur folgenden Verordnung veranlaßt gefunden.

Da die bisherige Erfahrung das k. k. n. ö. Appellations- und Criminal-Obergericht überzeugt hat, daß die von den Criminal-Gerichten mittelst der k. k. Kreisämter, in Gemäßheit der Vorschrift des §. 550 des St. G. B. I. Thl. an dasselbe einzusendenden vierteljährigen Tabellen über vorgefallene Untersuchungen demselben von der genauen Erfüllung der Amtspflicht der unterstehenden Criminal-Gerichte, und ungesäumter und richtiger Vornahme, dann Förderung der Untersuchungen, nicht so schnelle und zureichende Kenntniß, als zur obergerichtlichen Aufsicht erforderlich ist, verschaffen; so hat das k. k. Appellations- und Criminal-Obergericht befunden, die sämmtlichen Landgerichte hiermit anzuweisen: so oft das Gericht vom 1. April 1821 angefangen, durch einen in dem §. 228 des St. G. I. Thl. angeführten Grund, zur Amtshandlung in Erhebung der Beschaffenheit der That, aufgefordert worden ist, und auch, wenn ein wegen eines Verbrechens Beinzichtigter, nach dem §. 281 entweder auf freiem Fuße, oder in Verhaft zu untersuchen kommt, hat dasselbe jedesmal hiervon unter Anführung des Tages der erlangten Kenntniß, alsogleich an dieses Obergericht eine kurze Anzeige, z. B.

„Am 12. April den Raub in Kirchberg angezeigt; — Joseph Kurz wegen Betruges verhaftet, oder auf freiem Fuße untersucht;“ bei sonst strenger Ahndung zu erstatten.

Eben so kurz ist der Tag der Arrest-Entlassung oder der endlichen Erledigung, in Fällen anzuzeigen, wo die verhandelten Acten nach den §§. 434, 435 und 436, sammt dem Urtheile, oder wo die Voruntersuchungs-Acten nach dem §. 234 a) oder §. 273 des St. G. B. I. Thl. diesem Obergericht nicht ohnehin vorgelegt werden müssen.

Ungeachtet dieser augenblicklichen Anzeige kommen auch die gesetzlichen Quartals-Tabellen, wie bisher einzusenden.

Zugleich wird den Criminal-Gerichten bedeutet, daß sie die zur Schöpfung eines Urtheiles zuzuziehen erforderliche Anzahl von wenigstens drei geprüften und das Criminal-Richteramt ausübenden Beamten, nebst zwei Beisitzern, stets in Person zur Berathschlagung beizuziehen, und nicht, wie es hier und da verlautet, den schriftlichen Vortrag an einzelne Landgerichts-Verwalter herumzusenden haben, sondern alle zugleich bei dem Vortrage gegenwärtig sein müssen, worauf das n. ö. Criminal-Obergericht das genaueste Augenmerk richten wird.

1773. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 2. März 1821, Z. 2899.

(Wr. Cr. G. N. B. 2. Thl., S. 346.)

In den Quartals-Tabellen sind die Rückstände mit Beschuldigten auf freiem Fuße, so wie die abgeführten Untersuchungen in chronologischer Ordnung aufzuführen, wie solche entstanden sind,

1774. Regierungs-Verordnung vom 23. December 1821, Z. 59,500, an die Kreisämter.

(N. ö. Prov. G. S. 3. Thl., S. 891.)

Das k. k. Appellations-Gericht ist vermöge Eröffnung vom **17.** Dec. **1821,** bei Erledigung der von demselben gemäß §. **555** des St. G. B. **I.** Thl. für das J. **1820** an den obersten Gerichtshof überreichten Criminal-Haupt-Tabelle angewiesen worden, in Ueberlegung zu nehmen, ob nicht sämmtlichen Landgerichten aufgetragen werden solle, daß sie künftig die quartaligen Criminal-Tabellen **in duplo** entwerfen, und ein Exemplar an das Kreisamt, das andere aber unmittelbar an das k. k. Appellations-Gericht und zwar in den ersten Tagen des neu eingetretenen Quartals einsenden sollen, und zwar deßwegen, weil diese Tabellen von den Kreisämtern öfters erst ein auch zwei Monate nach Verlauf des Quartals einlangen, da doch nach der dießfalls bestehenden Vorschrift diese Tabellen immer drei Tage nach Ablauf des Quartales, an die Kreisämter zur weiteren Einsendung an die k. k. Appellations-Gerichte zu überreichen sind.

Zu diesem Ende, und in Folge eines schon früher von dem obersten Gerichtshofe herabgelangten gleichen Auftrages sind die Kreisämter (wie das k. k. Appellations-Gericht weiter bemerkt,) bereits unter dem **12.** December **1817** und **27.** Februar **1818** von Seite des Appellations-Gerichtes angegangen worden, die Landgerichte strenge, allenfalls auch pönfällig zu verhalten, daß sie die Quartals-Tabellen nach obigem aus dem Strafgesetze citirten §. **550** überreichen, damit auch die Kreisämter in der weiteren Einbegleitung, das k. k. Appellations-Gericht aber an der §. **554** vorgeschriebenen Revision nicht gehemmet sein mögen.

Allein deßungeachtet werden nach der Erinnerung des k. k. Appellations-Gerichtes die in der Frage stehenden Quartals-Tabellen sehr saumselig von den Landgerichten an die Kreisämter überreicht, was dann auch die verspätete Einbegleitung und Revision derselben zur Folge hatte.

Da nun das k. k. Appellations-Gericht nach dem Inhalte der vorliegenden Aeußerung von der bisherigen, in dem St. G. B. §. **550** vorgeschriebenen Überreichungsart der Criminal-Tabellen nicht abzugehen findet, wegen des vorschriftmäßig schnellen Einlangens derselben das Einschreiten der Regierung in Anspruch genommen hat; so hat das Kreisamt den unterstehenden Criminal-Gerichten, die bisher die Criminal-Quartals-Tabelle dahin überreichten, bei Verfassung derselben die Befolgung der in dem **I.** Thl. des St. G. B. §. **550** bis §. **553** gegebenen Vorschriften nicht nur neuerlich einzuschärfen, sondern auch jene saumseligen, welche die Tabellen binnen der bestimmten Zeit nicht überreichen, mit Pönfällen zu betreiben, und unnachsichtlich zu bestrafen, die eingelangten und eingetriebenen Quartals-Tabellen aber (wo

es nicht ohnehin schon eingeführt ist,) allezeit nach einer bleibenden alfabetischen Ordnung, und unter fortlaufenden Zahlen, mit welchen auch die Tabellen zu bezeichnen wären, an das k. k. Appellations-Gericht einzusenden, damit zum Behufe des leichten Ueberblickes jedes Landgericht immer unter seiner schon bestimmten und bleibenden Zahl vorkomme.

Das oben erwähnte, von dem obersten Gerichtshofe an das Appellations-Gericht gelangte Hofdecret enthält die fernere Verordnung:

Erstens. Daß mit der jährlichen Criminal-Haupttabelle hinfür auch eine kurze Uebersichts-Tabelle aller jener Untersuchungen beigefügt werde, welche bei den Criminal-Gerichten seit längerer Zeit als vom 1. October des letzten Jahres angefangen, noch anhängig sind.

Zweitens. In dem dießfälligen Ueberreichungsberichte jene Criminal-Gerichte anzuzeigen, welche sich im Laufe des Jahres durch erfolgreiche Thätigkeit in Beförderung der Criminal-Untersuchungen ausgezeichnet, und welche dagegen es entweder hierin, oder aber in der Zweckmäßigkeit ihrer Amtshandlungen haben gebrechen lassen, welche Mängel oder Gebrechen individuell anzuführen sind.

Da die Bekanntgebung dieser neuen Verordnung den ohnehin fleißigen Gerichten zur Aufmunterung, den saumseligen und nachlässigen aber zur Anspornung des Fleißes dienen würde, so hat das Kreisamt bei der Gelegenheit, als dasselbe die oben vorgezeichnete Weisung an die Criminal-Gerichte erläßt, auch die letzterwähnte höchste Verordnung denselben gehörig bekannt zu machen. (**1777.**)

1775. Hofdecret vom 1. Februar 1822, an sämmtliche Appellations-Gerichte, im Einvernehmen mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 1835 d. J. G. S.

Die wahrgenommene Ungleichförmigkeit der vorgelegten jährlichen summarischen Ausweise über die Ab- und Zunahme der Verbrechen und der Verbrecher begründet die Nothwendigkeit, den Criminal-Gerichten und Obergerichten ein gleichförmiges, dem Zwecke möglichst entsprechendes Formular vorzuzeichnen, nach welchem diese Ausweise in Zukunft zu verfassen sind.

Es sind daher die in der Beilage befindlichen, allen Criminal-Gerichten vorzuschreibenden zwei summarischen Ausweise verfaßt worden, wovon der eine die in dem Laufe des Jahres wegen Verbrechen untersuchten Individuen, der zweite aber die angezeigten und untersuchten Verbrechen in sich faßt, aus welchen Ausweisen sohin das Criminal-Obergericht die an den obersten Gerichtshof vorzulegenden jährlichen Haupt-Ausweise zu bilden haben wird.

Um sich aber der richtigen Befolgung dieser Anordnung mehr zu versichern, findet man dem Appellations-Gerichte noch insbesondere folgende Weisung zu ertheilen:

der bei N. . . .) mit einer Bevölkerung von

Zu Ende des Jahres blieben in Untersuchung				Anmerkungen des Gerichtes.
mit Verhaft.	vom Jahre 1819	vom Jahre 1820		
	ohne	mit	ohne	
	Verhaft.			

ıs weis

ı über den Kreis (Herrſchaft N. N. . . .) mit einer Bevöl-
ch der angezeigten Verbrechen, deren Urheber nicht zu Stande
ıhre 1819.

Zweikampf.	Brandlegung.	Diebſtahl und Veruntreuung.	Raub.	Betrug.	Zweifache Ehe.	Verläumdung.	Den Verbrechern geleiſteter Vorſchub.	Anmerkungen.

Erſtens. Die Criminal-Gerichte haben, wie bisher, die umſtändlichen Quartal-Tabellen, den §§. 550 — 551, erſten Theiles des Strafgeſetzbuches, und dem geſetzlichen Formulare gemäß, mit Verläßlichkeit und Genauigkeit den Obergerichten einzuſenden. Nebſt dieſen aber ſind von ihnen

Zweitens nach Ausgang eines jeden Jahres die ſummariſchen Ausweiſe zu verfaſſen; welches ſie ohne Zeitverluſt und ohne Schwierigkeit bewirken können, wenn ſie jede dahin gehörige Einſchaltung, z. B. jede Einlieferung, Aburtheilung, Entweichung u. ſ. w. ſchon im Laufe des Jahres, ſo wie ſie ſich ergibt, bemerken, und hieraus die Geſammtzahl nach dem Schluſſe des Jahres formiren.

Drittens. In der Rubrik der Anmerkungen des erſten Ausweiſes haben die Criminal-Gerichte bemerklich zu machen:

a) wegen welcher Gattung von Verbrechen die ſchwerſten Strafen des zwanzigjährigen und des lebenslangen Kerkers, oder des Todes zuerkannt wurden;

b) ob die Todesſtrafe vollzogen worden, oder eine höchſte Begnadigung Statt fand;

c) ob ungewöhnliche Complicitäten des Raubes, der öffentlichen Gewaltthätigkeit u. dgl. die Zahl der Inquiſiten vermehrten;

d) aus welcher Urſache eine größere Sterblichkeit oder Entweichung Statt gefunden habe u. ſ. w.

Bei dem zweiten Ausweiſe kann unter den Anmerkungen erſcheinen:

a) ob, wo und ſeit wann ein ſtandrechtliches Verfahren beſtehe;

b) welche Verbrechen, und warum, vorzüglich in dem Bezirke des Criminal-Gerichtes im Schwunge ſeien: und

c) welche Hinderniſſe der Entdeckung und Ergreifung der unbekannten Urheber von Verbrechen im Allgemeinen ſich ergeben haben.

Die Appellations-Gerichte haben die ſummariſchen Ausweiſe für ihren ganzen Gerichtsſprengel aus den einzelnen Ausweiſen der Criminal-Gerichte nach denſelben Rubriken zuſammen zu faſſen, und dem oberſten Gerichtshofe zugleich mit den letzten Quartals-Tabellen der Gerichte vorzulegen, alle Bemerkungen jedoch nur in dem Berichte nach dem §. 555, erſten Theiles des Strafgeſetzbuches, und dem Hofdecrete vom 14. December 1810 (XXVII. des Anhanges) gemäß, umſtändlich anzuführen. (1786)

1776. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 22. März 1822, Z. 1710.

(Wr. Gr. G. N. B. 3. Thl. S. 43.)

In der die Unterſuchungen auf freiem Fuße enthaltenden Tabelle ſind auch die Data der geſchehenen Anzeige oder der Veranlaſſung, dann der Anfang der Unterſuchung und die Verhörstage der Beſchuldigten beizuſetzen.

1777. Regierungs-Verordnung vom 28. Juli 1822, Z. 36,625, an die Kreisämter (veranlaßt durch Note des k. k. Appellations-Gerichtes vom 22. Juli 1822, Z. 6652).

(N. ö. Prov. G. S. 4. Thl., S. 684.)

Über die von dem k. k. n. ö. Appellations-Gerichte dem obersten Gerichtshofe gemachte Anzeige dessen, was auf ihre Veranlassung den Kreisämtern mit Regierungs-Verordnung vom **23.** December **1821**, Z. 59,500 (**1774.**) hinsichtlich der schnelleren Einlangung der Criminal-Quartals-Tabellen bedeutet wurde, und da dessen ungeachtet die Criminal-Gerichte zum Theil diese Tabellen nicht gleich in den ersten drei Tagen nach verflossenem Quartale an das Kreisamt, gemäß §. **550** des St. G. B. **I.** Thl. einsenden, auch dieses in baldiger Einbegleitung jener Tabellen, an das Appellations-Gericht hindern, wurde mit Hofdecrete vom **12.** Juli **1822** dem k. k. n. ö. Appellations-Gerichte aufgetragen, genau darüber zu wachen, daß die Criminal-Gerichte in Betreff der von ihnen in den ersten drei Tagen nach verflossenem Quartale an die Kreisämter einzusendenden Criminal-Quartals-Tabellen zur genauesten Ordnung und Befolgung des §. **550** des St. G. B. **I.** Thl. angehalten werden, und daß von den Kreisämtern diese Tabellen längstens bis zum **15.** des nächsten Monates nach dem Quartale bei dem Appellations-Gerichte eintreffen.

Das Kreisamt hat demnach die richtige Einsendung der Criminal-Quartals-Tabellen durch die Landgerichte in der bestimmten Zeit mit allem Nachdrucke zu überwachen; sohin dieselben ungesäumt innerhalb des erwähnten Termines an das k. k. Appellations-Gericht zu befördern.

1778. Hofkanzlei-Decret vom 13. September 1823, Z. 28,908.

(Prov. G. S. für Österreich ob der Enns und Salzburg, 5. Thl., S. 195, für Österreich unter Enns, 5 Thl., S. 321.)

Aus einem von dem obersten Gerichtshofe an die hohe Hofkanzlei mitgetheilten Ausweise, über die von den Kreisämtern bei dem Appellations-Gerichte eingelangten vier Criminal-Quartals-Tabellen, hat diese Hofstelle entnommen, daß mehrere derselben erst im zweiten Monate nach dem Quartale, manche noch später eingelangt sind, was nur dem Umstande beigemessen werden kann, daß einzelne Criminal-Gerichte die Einsendung ihrer Tabellen an das Kreisamt öfter verzögern dürften. Da sich der Zweck der Einsendung dieser Quartals-Tabellen durch eine solche Verzögerung ganz verliert, so sind die Kreisämter auf Ansuchen des obersten Gerichtshofes anzuweisen, mit unnachsichtlicher Strenge auf die Ueberreichung dieser

Tabellen von Seite der Criminal-Gerichte in den ersten Tagen nach Ablauf eines jeden Quartals zu bringen, damit diese Quartals-Tabellen insgesammt wenigstens immer in dem ersten Monate nach dem Quartale an das n. ö. Appellations-Gericht gelangen können. (1784)

1779. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 23. September 1823, in Folge Hofdecretes vom 2. September n. J.

(Prov. G. S. für Österreich ob der Enns und Salzburg, 5. Thl., S. 197, für Österreich unter Enns, 5. Thl., S. 335 und Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 68.)

Sämmtliche Criminal-Gerichte haben in der Rubrik des jährlich hierher zu überreichenden summarischen Ausweises „Ablieferung an ein anderes Criminal-Gericht" auch die Namen der Gerichte, an welche die Ablieferung geschehen ist, anzuführen.

1780. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 21. März 1825. 3620.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl. S. 92)

Jene Inquisiten, welche Anfangs im Arreste waren, dann auf freien Fuße gesetzt werden, somit schon in den Quartals-Tabellen vorkommen, sind nicht auch in dem Verzeichnisse der Untersuchungen auf freiem Fuße aufzunehmen.

1781. Justiz-Hofdecret vom 4. August 1826, an das in. ö. küstenländische Appellations-Gericht.

(Prov. G. S. für Steiermark, 8. Thl., S. 173.)

Ueber die von einem Criminal-Gerichte wegen Abfassung der jährlichen Criminal-Haupt-Ausweise anher gestellte Anfrage:

1. ob in dem Falle, wenn ein Inquisit mehrere verschiedenartige Verbrechen beging, seine Untersuchung in den betreffenden verschiedenen Verbrechens-Rubriken ausgeworfen, und in Rechnung gebracht werden solle, oder ob selbe nur bei den größeren Verbrechen allein in Rechnung zu setzen seien? — dann

2. ob, wenn ein Inquisit das nämliche Verbrechen wiederholt beging, solches bei ihm in der betreffenden Rubrik doppelt auszusetzen sei? wird den sämmtlichen unterstehenden Criminal-Gerichten zur Erzielung der dießfalls erforderlichen Gleichförmigkeit über die erfolgte höchste Genehmigung folgende Belehrung zur genauen Befolgung ertheilet.

ad 1) Ist in diesem Falle jedes der einzelnen verschiedenartigen Verbrechen, wegen welchen ein Beschuldigter in Untersuchung stehet,

in der betreffenden Verbrechens-Rubrik auszuwerfen; für den Fall aber, wenn wegen einem und dem nämlichen Verbrechen mehrere Mitschuldige oder Theilnehmer in Untersuchung stehen, ist die Untersuchung nur einmal in der betreffenden Verbrechens-Rubrik auszuwerfen, und somit auch nur einmal in Rechnung zu bringen.

ad 2) Ist für den Fall, wenn ein Inquisit, das nämliche Verbrechen wiederholt beging, und diese Wiederholungsfälle der Gegenstand einer und der nämlichen Untersuchung sind, diese Untersuchung nur einmal in der betreffenden Rubrik auszusetzen.

1782. Justiz-Hofdecret vom 13. Jänner 1827, an das galizische Appellations-Gericht.

(Wafer S. 475.)

In Folge der am 5. December 1826 erflossenen allerhöchsten Entschließung wird dem Appellations-Gerichte aufgetragen, sämmtliche ihm unterstehende Criminal-Gerichte, mit Ausnahne des Bucowiner Strafgerichtes, anzuweisen, damit sie die nach Vorschrift des Criminal-Gesetzes und der Amts-Instruction zu verfassenden vierteljährigen Criminal-Tabellen kreisweise verfassen, und außer der dem Obergerichte einzusendenden Tabelle zugleich jedem in seinem Jurisdictions-Bezirke liegenden Kreisamte den dasselbe betreffenden Auszug der Tabelle mittheilen.

Was das Czernowitzer Criminal-Gericht betrifft, ist die Verfügung zu treffen, daß dasselbe die Quartals-Tabellen nach Vorschrift der §§. 550 und 553, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, dem Kreisamte zur weiteren Beförderung an das Appellations-Gericht mittheile, und wird zu diesem Ende die k. k. vereinte Hofkanzlei unter Einem angegangen, ihrer Seits anordnen zu wollen, daß von dem Kreisamte die Absammlung dieser Quartals-Tabellen an das Appellations-Gericht möglichst beschleuniget werden möchte.

1783. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 6. April 1827, Z. 2491.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 130.)

Künftig ist über die Untersuchungen auf freiem Fuße in jedem Quartale, wie über jene mit Verhafteten eine mit denselben Rubriken versehene Tabelle, und zwar gemäß einer früheren Weisung ebenfalls in chronologischer Ordnung nur mittelst eines Exemplars zu überweisen. (1773.)

1784. Regierungs-Bescheid vom 9. April 1832, an die Kreisämter, Z. 19,768.

(Prov. G. S. für Österreich ob der Enns und Salzburg, 14. Thl., S. 151, für Österreich unter der Enns, 14. Thl., S. 165.)

Aus Veranlassung der von mehreren Criminal-Gerichten verspäteten Ueberreichung der vorgeschriebenen jährlichen summarischen Ausweise an die k. k. Kreisämter, welche die Verfassung der jährlichen Criminal-Haupttabellen hemmt, wurde durch Justiz-Hofdecret vom **31.** März **1832** verordnet, daß diese summarischen Ausweise von den Criminal-Gerichten künftig bei Vermeidung einer angemessenen auch strenge einzutreibenden Geldstrafe jedesmal bis **15.** Jänner unfehlbar überreicht werden sollen.

Da aber auch die Criminal-Quartals-Tabellen binnen der §. **550** St. G. B. I. Thl. bestimmten drei Tage nach verflossenem Quartale selten an die k. k. Kreisämter überreicht werden, von diesen daher öfters erst im zweiten und dritten Monate nach dem Quartale an das k. k. Appellations-Gericht einlangen, so hat dasselbe mit Beziehung auf das Hofkanzlei-Decret vom **13.** September **1823** (**1778.**), die pünctliche Ueberreichung der Criminal-Quartals-Tabelle betreffend, das Ansinnen gestellt, in Hinsicht der Criminal-Quartalstabelle jenes Hofdecret den k. k. Kreisämtern neuerlich in Erinnerung zu bringen, und dieselben unter Einem anzuweisen, daß sie den Criminal-Gerichten nach Maßgabe des oberwähnten neuen Hofdecretes vom **31.** März **1832** die Ueberreichung der jährlichen summarischen Ausweise in den ersten zehn Tagen an das k. k. Kreisamt auftragen sollen, sohin aber solche abgesondert von den vierten Criminal-Quartals-Tabellen des abgewichenen Jahres vor dem **15.** Jänner an das k. k. Appellations-Gericht einzusenden haben.

Die k. k. Kreisämter haben demnach in Gemäßheit dieses von dem k. k. Appellations-Gerichte gestellten Begehrens die Landgerichte zu verpflichten, und sich selbst die richtige Einsendung dieser Ausweise gegenwärtig zu halten.

1785. Erlaß des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 28. October 1834, Z. 11,614 den Landgerichten im V. U. W. W. kundgemacht mittelst Kreisamts-Circulare vom 3. November 1834.

(Blumentritt's Sammlung, S. 38.)

In Entsprechung einer Zuschrift des k. k. Appellations-Gerichtes v. 28. v. M. Z. **11,614** werden sämmtliche Landgerichte angewiesen, in Zukunft in den Criminal-Tabellen auch den Tag der Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles, so wie jene Behörde, von der das Urtheil geschöpft wurde, anzuführen.

Dieser Weisung ist bei Vorlegung der Criminal-Tabellen genau nachzukommen.

Pflicht der steiermärkischen Landgerichte und Bannrichter, rücksichtlich der Ueberreichung dieser Tabellen an das in. ö. küstenländische Obergericht.

(Hfd. v. 1. Mai 1830, N. 2462 d. J. G. S. beim §. 211 **612.**)

Diese Tabellen und die jährlichen summarischen Hauptausweise sind durch das steiermärkische Landrecht als Criminal-Spruchgericht zu überreichen.

1786. Circulare des k. k. in. ö. küstenländischen Appellations- und Criminal-Obergerichtes an sämmtliche Land- und Banngerichte in Steiermark vom 16. August 1838, Z. 10,486.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1839. 3. Bd., S. 134.)

Sämmtlichen sowohl befreiten als nicht befreiten Landgerichten und l. f. Banngerichten in Steiermark wird in Folge Hofdecretes des k. k. obersten Gerichtshofes vom 6. August 1838, Z. 3498 hiermit Folgendes aufgetragen:

1. Die bisher unmittelbar an dieses Criminal-Obergericht vorgelegten Criminal-Quartals-Tabellen sind künftig nicht mehr unmittelbar, sondern durch das k. k. steiermärkische Landrecht, als Criminal-Spruchgericht, hierher zu überreichen, damit dieses dieselben mit den ihm dabei auffallenden Bemerkungen hierher begleiten könne, wornach jedoch den Land- und Banngerichten die Erledigungen darüber so wie bisher unmittelbar von diesem Obergerichte zukommen werden. Diesem gemäß hat jedes Land- und Banngericht dafür zu sorgen, daß künftig seine Quartals-Tabelle zuverlässig und bei Einhebung eines Strafbetrages von 10 fl. C. M. für jeden Fall der Unterlassung binnen 14 Tagen nach Ablauf des Quartals bei dem k. k. steiermärkischen Landrechte eingehe. Zur Vermeidung mehrerer in diesen Tabellen bisher wahrgenommener Gebrechen und Herstellung der Gleichförmigkeit für die Zukunft wird jedoch den Land- und Banngerichten insbesonders bemerkt:

a) daß in die eigentliche Criminal-Tabelle nur die ordentlichen Criminal-Untersuchungen, d. i. solche Untersuchungen gehören, bei welchen die Einleitung des Criminal-Verfahrens entweder bei den befreiten Landgerichten aus eigener Macht, oder bei den nicht befreiten durch Beschluß des Criminal-Spruchgerichtes förmlich ausgesprochen worden ist.

b) Die bisher bloß in den Einbegleitungsberichten erwähnten Criminal-Anzeigen und Thatbestandserhebungen, dann die Voruntersuchungen gegen bestimmte Personen, gegen welche aber die Einleitung der Criminal-Untersuchung noch nicht förmlich beschlossen ist, müssen künftig gleichfalls tabellarisch, jedoch abgesondert von den ordentlichen Untersuchungen aufgeführt, und es müssen dabei, wie es bei den Provincial-Criminal-Gerichten geschieht, in abgesonderten Colonnen die Gattung des Verbrechens, auf welches die Criminal-Anzeige Beziehung nimmt, — der Tag der erlangten Kenntniß, ob der Thäter unbekannt oder bekannt, und ob er provisorisch verhaftet oder auf freiem Fuße sei, die allfälligen Verhörstage desselben und die Zeugen, dann die sonst getroffenen Vorkehrungen und die Hindernisse der Erledigung oder Einsendung an das Spruchgericht angegeben werden.

c) Bei jeder Tabelle ist eine Spalte für die allfälligen Bemerkungen des Criminal-Spruchgerichtes offen zu lassen, und darum auch jede Untersuchung in genügender Entfernung von der andern aufzuführen. Uebrigens kann die Einsendung der Tabellen an das Criminal-Spruchgericht zur Vermeidung überflüssiger Schreiberei ohne besondere Einbegleitung bloß unter Couvert mit der geziemenden Ueberschrift geschehen.

2. Alle befreiten sowohl als nicht befreiten Landgerichte haben mit der **IV.** Quartalstabelle des Jahres auch die summarischen Haupt-Ausweise, so wie bisher an dieses Obergericht, künftig an das Criminal-Spruchgericht einzusenden, welches dieselben mit den von ihm im Laufe des Jahres gefaßten Beschlüssen und geschöpften Urtheilen vergleichen, und mit der Hauptübersicht hierher vorlegen wird. Diese summarischen Ausweise sind, wie bisher, nach Vorschrift des Justiz-Hofdecretes vom 1. Februar 1822 (**1775.**) zu verfassen. Da jedoch hierin vielfache Irrungen und Mängel wahrgenommen werden, so werden die Landgerichte insbesondere aufmerksam gemacht:

a) Daß in den Ausweis **I** der untersuchten und abgeurtheilten oder auf andere Weise in Abgang gebrachten Verbrecher bloß solche Individuen gehören, gegen welche die Criminal-Untersuchung bereits wirklich eingeleitet worden ist, und welche in diesem Stande durch den Tod, die Entweichung oder Abgabe an ein anderes Gericht in Abgang kommen, oder deren Untersuchung durch förmliches Urtheil erlediget worden ist, daß es aber ganz irrig sei, darin auch solche Individuen aufzunehmen, welche bloß in einer Voruntersuchung gestanden sind, von welcher es durch einen Ablassungsbeschluß abgekommen ist, oder welche in diesem Zustande der Voruntersuchung aus was immer für einem Grunde in Abgang gekommen sind. Aus gleichem Grunde sind in dem Haupt-Ausweise **II.** die ordentlichen Criminal-Untersuchungen von den bloßen Thatbestandserhebungen und Voruntersuchungen, von welchen wegen Mangel an hinreichenden Anzeigungen oder aus einem andern Grunde abgelassen werden mußte,

bei welchen also der wahre Thäter nicht bekannt gemacht worden ist, wohl zu unterscheiden.

b) Untersuchungen über Individuen, welche im Laufe der ordentlichen Untersuchung an ein anderes Gericht abgegeben werden, können wohl in dem Ausweise **Nr. I**, weil dort auch ihre Abgabe ausgewiesen wird, ihre Untersuchungen können aber nicht auch in dem Ausweise **Nr. II** erscheinen, weil diese eben ohnehin in dem dießfälligen summarischen Ausweise des Gerichtes, an welches die Abgabe geschehen ist, erscheinen, und daher dasselbe Verbrechen in dem Haupt-Ausweise zweimal ausgewiesen werden würde.

c) Damit das steiermärkische Landrecht die Criminal-Ausweise in steter Evidenz halten könne, werden sämmtliche Land- und Banngerichte angewiesen, demselben jedesmal, so oft ein Inquisit stirbt, entweicht oder wieder eingebracht wird, hiervon sogleich die Mittheilung zu machen.

3. Da es sehr häufig geschieht, daß die Landgerichte vor dem Austritte und Wechsel der bei demselben angestellten Criminalrichter diesem Obergerichte die Anzeige sogleich zu erstatten unterlassen, so wird sowohl den befreiten als nicht befreiten Landgerichten die Pflicht neuerlich eingeschärft, diese Anzeige auf der Stelle und in jedem Falle eher zu erstatten, als der neu eintretende Richter seine Geschäftsführung beginnt; widrigens sie nicht nur zur Strafe gezogen, sondern auch von dem Criminal-Spruchgerichte, welches die Amtshandlungen eines hierorts nicht legitimirten Criminalrichters nicht anerkennen kann, in Ermanglung eines solchen zu den vorfallenden Geschäften sogleich der Bannrichter oder ein anderer Commissär abgeordnet werden würde.

Die Befolgung aller vorstehenden Anordnungen wird genau überwacht, und insbesondere von dem Criminal-Spruchgerichte jede hierin beobachtete Saumseligkeit einzelner Landgerichte diesem Obergerichte zur geeigneten Ahndung angezeigt werden.

§. 551.

oder noch unentdeckten Thäter;

In dem Berichte, mit welchem die Tabelle eingesendet wird, muß das Criminal-Gericht alle vorgekommenen Anzeigen von Verbrechen, wovon der Thäter nicht ergriffen ist, anführen, und bei jedem anmerken: ob und was, um des Thäters habhaft zu werden, angewendet worden.

(§§. 226 und 482 St. G. B. ü. V.)

Gesetzliche Bestimmungen, rücksichtlich der Quartals-Tabellen über noch unbekannte oder flüchtige Beschuldigte.

1787. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 16. Juli 1832, G. Z. 6823.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 277.)

Mit der Quartals-Tabelle ist auch eine Tabelle über die Thatbestands-Erhebungen nach dem Sinne des §. 551 St. G. B. I. Thl. an das Obergericht einzusenden.

1788. Erlaß des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 7. Mai 1833, Z. 5623, an sämmtliche Criminal-Gerichte; mittelst Kreisamts-Circulare vom 17. Mai 1833 den Landgerichten im V. U. W. W. bekannt gegeben.

(Blumentritt's Sammlung S. 11.)

Das k. k. Appellations-Gericht hat laut einer Zuschrift vom 7. d. M. Z. 5623, aus den demselben überreichten Criminal-Tabellen für das erste Quartal 1833 entnommen, daß die Criminal-Gerichte dieses Kreises (V. U. W. W.) von den im Laufe des Quartals durch unbekannte Thäter verübten Verbrechen keine Erwähnung machen, oder doch nicht in der Art, daß mit Beruhigung ersehen werden könnte, ob dießfalls in Erhebung des Thatbestandes, in Verfolgung der Inzichten des Thäters dem Gesetze Genüge geschah.

Das Appellations- und Criminal-Obergericht findet daher zweckmäßig, daß die sämmtlichen Criminal-Gerichte nebst der Criminal-Tabelle über Untersuchungen mit bekannten Thätern auch in jedem Quartale über die im Laufe desselben durch unbekannte Thäter verübten Verbrechen eine Tabelle einfach mit folgenden Rubriken überreichen:

1. Name und Stand des Beschädigten,
2. Tag der Anzeige,
3. Gattung, Zeit und Ort des Verbrechens,
4. Gerichtliche Verhandlung, als: Erhebung des Thatbestandes durch eidliche Vernehmung des Beschädigten, anderer Zeugen des Verdächtigen, Augenschein, Erlassung der Steckbriefe u. dgl.
5. Datum und Inhalt der Erledigung einer solchen Voruntersuchung.

Es wird daher sämmtlichen Criminal-Gerichten im Namen des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes aufgetragen, vom zweiten Quartale d. J. angefangen, nebst der Criminal-Tabelle über anhängige Unter-

suchungen auch die oben beschriebenen zu überreichen, und die aus Anlaß der Revision der Quartals-Criminal-Tabellen erlassenen Verordnungen des k. k. Appellations-Gerichtes den betreffenden Untersuchungs-Acten beizuschließen. (**1789.**)

1789. Erlaß des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 19. August 1833, an sämmtliche Criminal-Gerichte; mittelst Kreisamts-Circulare vom 4. September 1833 den Landgerichten im V. U. W. W. mitgetheilt.

(Blumentritt's Sammlung S. 21.)

Nachträglich zu dem hierortigen gedruckten Decrete v. **12.** Mai l. J., Z. 8298 (**1788**) wird den Landgerichten in Gemäßheit einer Zuschrift des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom **19.** v. M. aufgetragen, in die Tabellen über durch unbekannte Thäter geschehene Verbrechen stets auch jene aufzunehmen, welche durch bekannte aber flüchtige Thäter verübet, und in jedem Quartale angezeigt werden sollten.

1790. Erlaß des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 14. Juli 1834, an sämmtliche Criminal-Gerichte.

(Blumentritt's Sammlung, S. 31.)

Nachdem die vorgeschriebenen Criminal-Quartals- und Jahres-Tabellen in Betreff der mit bestimmten Individuen anhängigen Untersuchungen und über die durch unbekannte oder flüchtige Thäter geschehenen Verbrechen größtentheils abgesondert und von vielen Landgerichten oft erst in einigen Wochen nachträglich vorgelegt werden, so werden sämmtliche Landgerichte in Folge Zuschrift des hohen k. k. n. ö. Appellations- und Criminal-Obergerichtes vom **14.** Juli l. J., Z. 8048 hiermit beauftragt, diese beiden obgenannten Tabellen gemäß §. **551** des St. G. stets unter Einem sogleich nach Verlauf eines jeden Quartals und Jahres hierher vorzulegen.

1791. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 9. Februar 1835, Z. 2558.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 363.)

In der Tabelle der Voruntersuchungen muß nebst dem Datum auch der wesentliche Inhalt der Erledigungs-Beschlüsse aufgeführt, und die an das Obergericht vorgelegten Voruntersuchungen müssen in der nächsten Tabelle mit der appellatorischen Erledigung wieder in ihre Reihenfolge eingeschaltet werden, wie dieses in der Criminal-Tabelle über die Untersuchungen geschieht.

1792. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 6. Juli 1835, Z. 7123.

(Wr. Gr. G. N. B. 3. Thl., S. 376.)

1) Die Fälle, wo die obschon bekannten Thäter flüchtig sind, gehören nicht in die Tabelle der wirklich eingeleiteten Untersuchung, weil in diesen Fällen das eigentliche Verfahren bis zur Einbringung des Beschuldigten ruht, mithin keine Untersuchung geführt wird.

2) In der Tabelle der Voruntersuchung, wo der Verdächtige bekannt, und nicht flüchtig ist, ist ausdrücklich bei jedem beizusetzen, ob und an welchem Tage derselbe in Verhaft genommen, oder auf freien Fuß gesetzt wurde.

§. 552.

Wenn in dem Quartale weder ein Verbrecher, noch eine Anzeige eines Verbrechens vorgekommen wäre, muß eben dieses zur vorgeschriebenen Zeit berichtet werden.

(§. 550 St. G. B. ü. V.)

§. 553.

Mit den Tabellen des letzten Quartals wird von den Criminal-Gerichten sowohl, als den Kreisämtern die Zunahme und Abnahme der Verbrechen, sammt den Gründen derselben, und die Mittel, den Verbrechen vorzubeugen, aus den bey den Untersuchungen, und der Aufsicht über die Bezirke aufgefallenen Betrachtungen anzumerken seyn. und die Ursachen der Zu- und Abnahme der Verbrechen;

(§. 454 St. G. II. Thl.)

Benehmen des Criminal-Gerichtes bei den Tabellen des letzten Quartals.

(Siehe den §. 98 der Instruction für die galizischen Criminal-Gerichte v. 28. October 1808, beim §. 550 **1768** a))

Benehmen der Criminal-Gerichte, rücksichtlich der Bemerkungen über die Zu- und Abnahme der Verbrechen sammt den Ursachen hiervon.

1793. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 11. September 1818, Z. 36,103.

(Wr. Cr. G. N. B. 2. Thl., S. 166.)

In Folge Hofkanzlei-Decretes vom **31.** August l. J., Z. **17,399** hat das Wiener Criminal-Gericht künftig bei Vorlegung des jährlichen Ausweises über die untersuchten und abgeurtheilten Verbrecher auch die vermuthlichen Ursachen der Zunahme der Verbrechen gutächtlich aufzuführen.

1794. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 18. April 1823, Z. 3962.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl. S. 57.)

Damit für die Zukunft über den Stand der Verbrecher in dieser Residenzstadt gründlicher geurtheilt werden könne, hat das Wiener Criminal-Gericht künftig in seinen jährlich zu erstattenden Berichten dieser Art, immer jedoch bloß in Ziffern anzuzeigen, wie viele Verbrechen aus der Gesammtzahl derjenigen, die zu seiner Kenntniß und Amtshandlung gelangt sind, in seinem eigenen und wie viele davon in andern, und in welchen Criminal-Jurisdictions-Bezirken verübt worden seien.

1795. Regierungs-Verordnung vom 31. August 1824, Z. 41,644, an die Kreisämter (veranlaßt durch Note des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 27. August 1824, Z. 7718).

(Prov. G. S. für Österreich ob der Enns und Salzburg, 6. Thl., S. 231, für Österreich unter Enns, 6. Thl., S. 817.)

In Folge eines unterm **27.** August **1824** an die Regierung gelangten Ansuchens des k. k. n. ö. Appellations- und Criminal-Obergerichtes erhält das Kreisamt, aus Anlaß des über die von dieser Behörde dem obersten Gerichtshofe überreichte Criminal-Tabelle für das vierte Quartal **1823**, herabgelangten höchsten Hofdecretes, Z. **4627**, den Auftrag, die Criminal-Gerichte seines Bezirkes anzuweisen, daß sie bei Ueberreichung der jährlichen Criminal-Tabellen für das vierte Quartal, sich nach Vorschrift des §. **553** des St. G. in Anführung der Gründe über die Zu- und Abnahme der Verbrechen, dann über

die Mittel, den Verbrechen vorzubeugen, aus den bei den Untersuchungen aufgefallenen Betrachtungen unnachsichtlich zu erklären haben.

Verfassung der jährlichen statistischen Ausweise mit Rücksicht auf die vollzogene Todesstrafe.

1795 a). Appellations-Decret vom 29. März 1842, Z. 5632, an die Criminal-Gerichte.

(Böhm. Prov. G. S. 24. Bd., S. 143.)

In Gemäßheit des Justiz-Hofdecretes vom 7. März 1842 H. Z. 825 wird das ꝛc. angewiesen, in den jährlich vorzulegenden Ausweisen in die Rubrik der im ordentlichen Verfahren zur Todesstrafe verurtheilten Verbrecher nur diejenigen aufzunehmen, denen die Todesstrafe von Sr. k. k. Majestät nicht nachgesehen worden ist.

Übrigens wird das Criminal-Gericht bei Abfassung dieser Ausweise im höchsten Namen zur besonderen Genauigkeit und sorgfältigen Vergleichung der Ergebnisse des letzten Jahres mit jenen des vorletzten und zur gehörigen Begründung der beträchtlicheren Differenzen erinnert.

§. 554.

Das Obergericht ist verpflichtet, die Tabellen und Einbegleitungsberichte zu durchgehen, wenn einige Saumseligkeit wahrgenommen wird, das Geschäft zu betreiben, oder zur näheren Aufklärung umständlichen Bericht abzufordern, und bey Zeiten Rath zu schaffen, wenn etwa das Criminal-Gericht das Geschäft nicht in den rechten Weg geleitet hätte. Hierbey ist mit Vorsicht zu handeln, damit nicht unnöthige Weitläufigkeit und Schreiberey entstehe, der Fortgang der Untersuchung nicht gehemmet, und dem Gerichte nicht Acten, deren es nothwendig bedarf, abgefordert werden.

c) durch genaue Prüfung dieser Tabellen und Berichte;

(§§. 345 und 549 St. G. B. ü. V.)

§. 555.

Aus den Quartals-Tabellen sämmtlicher Criminal-Gerichte hat das Obergericht am Ende des Jahres eine Haupt-Tabelle nach dem in dem §. 550 vorgeschriebenen Formulare zu verfassen, und solche in

d) durch Einsendung genauer Jahrestabellen, an die oberste Justizstelle; S. A. I. Nr. 27.

den nächsten dreyßig Tagen des eingetretenen neuen Jahres der obersten Justizstelle einzusenden. In dem Einbegleitungsberichte ist mit Sorgfalt und Ueberlegung anzuführen, ob, und welche Gattungen von Verbrechen in diesem Jahre gegen das vorige zugenommen, oder abgenommen haben; worin die vorzüglichsten Ursachen dieses Unterschiedes bestehen mögen; ob die Criminal-Gerichte ihre Pflichten erfüllen, oder, bey welchem derselben sich Gebrechen zeigen; und was sonst für Betrachtungen auffallen, die zu einer Verbesserung in der Justiz-Verwaltung führen können, damit auch die Hofstelle ihres Ortes von dem Ganzen gründliche Kenntniß erhalte, und die zweckmäßigen Verfügungen zu treffen, in Stand gesetzt werde.

Die Appellations-Gerichte haben summarische Ausweise am Schlusse des Jahres über die Gattungen und Ab- und Zunahme der Verbrechen statt der jährlichen Haupttabelle einzusenden.

1796. Hofdecret vom 14. December 1810, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 31. Jänner n. J., N. 919 d. J. G. S.

Zur Vermeidung weitläufiger Schreibereien haben seine Majestät die Appellations-Gerichte von der Einsendung der im §. **555** des Strafgesetzes angeordneten jährlichen Haupt-Criminal-Tabellen, worin alle einzelnen Untersuchungen umständlich bisher aufgeführt worden, zu entheben befunden, doch hat das Appellations-Gericht auch fernerhin am Schlusse des Jahres die bisher üblichen summarischen Ausweise über die Gattungen der Verbrechen, ihre Ab- oder Zunahme, nebst seinen Bemerkungen nach dem Geiste des §. **555** des Strafgesetzes, und auch die sämmtlichen dem Appellations-Gerichte am Schlusse des Jahres von den einzelnen Criminal-Gerichten zugekommenen letzten Quartals-Tabellen in Urschrift zur höchsten Einsicht gegen Zurückstellung, und mit der Bemerkung dessen, was das Obergericht darüber bereits verfügt habe, vorzulegen.

Die Appellations-Gerichte haben bei Einbegleitung der Haupttabelle auch die Ortsgerichte anzuführen, bei welchen kein Criminal-Justiz-Geschäft vorgefallen ist.

1797. Hofdecret vom 12. December 1818, an das in. ö. Appellations-Gericht, N. 1526 d. J. G. S.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Justiz-Tabellen von allen Ortsgerichten unfehlbar in jedem Jahre gehörig einlangen. Bei Einbegleitung der Haupttabelle sind stets auch die Ortsgerichte anzuführen, bei welchen kein Justiz-Geschäft vorgefallen ist, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß bei Verfassung der Haupt-Tabelle kein Ortsgericht übergangen worden ist.

Die Appellations-Gerichte haben bei Vorlegung der Ausweise die Fälle, in welchen sich bei Anwendung des Strafgesetzes Anstände ergeben haben, der obersten Justizstelle anzuzeigen.

1798. Hofdecret vom 14. Juli 1821, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchsten Cabinets-Schreibens von 8. Juli 1821, N. 1779 d. J. G. S.

Jedes Appellations Gericht hat alle Jahre, bei Vorlegung der Criminal-Haupt-Tabelle, der obersten Justizstelle diejenigen im Laufe des Jahres vorgekommenen Criminal-Fälle specifisch anzuzeigen, wo sich bei Anwendung der bestehenden Strafgesetze Anstände ergeben haben.

Diese von dem Appellations-Gerichte bemerkten Anstände in Anwendung der Strafgesetze sind zugleich mit dem Criminal-Haupt-Berichte, jedoch mittelst eines besondern Berichtes, der obersten Justizstelle vorzulegen. (**1799.**)

1799. Hofdecret vom 26. April 1823, an sämmtliche Appellations-Gerichte über Ersuchen der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, vom 13. März 1823, N. 1937 d. J. G. S.

Um eine gleichförmige und zweckmäßige Befolgung der, sämmtlichen Appellations-Gerichten durch das Hofdecret vom 14. Juli **1821**, N. **1779** d. J. G. S. (**1798.**) bekannt gemachten höchsten Entschließung, nach welcher jedes Appellations-Gericht bei Vorlegung der jährlichen Criminal-Haupt-Tabellen die im Laufe des Jahres vorge-

kommenen Criminal-Fälle, in welchen sich bei Anwendung der bestehenden Strafgesetze Anstände ergeben haben, der obersten Justizstelle anzuzeigen hat, künftig zu erzielen, wird hiermit Folgendes verordnet:

1. Jedes Appellations-Gericht hat über die bei ihm vorkommenden Fälle, in welchen sich bei Anwendung des Strafgesetzbuches Anstände ergeben, eine eigene Vormerkung zu führen.

2. So oft bei dem Vortrage eines Criminal-Falles entweder von dem Referenten oder einem Stimmführer des Appellations-Gerichtes darauf angetragen wird, den dabei gefundenen Anstand in die erwähnte Vormerkung aufzunehmen, ist über die Frage: ob die Anwendung der bestehenden Strafgesetze auf den vorliegenden Fall einer gegründeten Schwierigkeit unterliege, und worin diese eigentlich bestehe, ob nemlich dieser Fall in dem Gesetze entweder gar nicht vorgesehen, oder nicht genug deutlich und bestimmt ausgedrückt sei ꝛc., zu berathschlagen, und wenn der Beschluß bejahend ausfällt, nicht nur die Vormerkung dieses Falles zu veranlassen, sondern auch sogleich zu verfügen, daß ein diese Berathschlagung umfassender Auszug des Rathsprotocolles besorgt werde.

3. In dem Rathsprotocolls-Auszuge sind nicht nur alle Umstände, welche den vorgekommenen Fall von andern ähnlichen wesentlich unterscheiden, und den dabei gefundenen Anstand genau bezeichnen, sondern auch die darüber geäußerten verschiedenen Ansichten mit ihrer Begründung, und der Vorschlag, durch welche neue Anordnung, Erklärung oder Abänderung des Gesetzes künftige Anstände beseitiget werden dürften, klar und bestimmt anzuführen.

4. Die mit dem Berichte über die Criminal-Haupt-Tabelle zugleich zu erstattende besondere Anzeige der vorgemerkten Fälle hat in der Aufzählung derselben zu bestehen, und ist mit den vorbereiteten Protocolls-Auszügen zu belegen.

5. Sollte sich im Laufe des Jahres, für welches die Criminal-Haupt-Tabelle vorgelegt wird, in keinem Falle ein Anstand ergeben haben: so ist dieß ebenfalls zugleich in einem besonderen Berichte anzuzeigen.

Ausfüllung der Rubrik „Lossprechungen“ in den im Jahre 1822 vorgeschriebenen Criminal-Tabellen der Appellations-Gerichte.

1800. Hofdecret vom 2. September 1822.

(Pratob. Mat., 7. Bd., S. 369.)

In den im Jahre 1822 vorgeschriebenen Criminal-Tabellen der Appellations-Gerichte ist unter der Rubrik „Lossprechungen“ nur die Zahl der durch Urtheile losgesprochenen oder für schuldlos erklärten Inquisiten anzugeben.

Die Fälle, wo das Gericht gefunden hat, daß die Handlung kein Verbrechen sei, oder daß keine Anzeigungen gegen eine bestimmte Person eintreten, gehören unter diese Rubrik nicht. Bei der Ausweisung der Untersuchungen sind nicht bloß die im Laufe des Jahres beendigten, sondern alle Untersuchungen, welche im verflossenen Jahre anhängig waren, anzusetzen.

§. 556.

e) durch Untersuchung des Zustandes der untergeordneten Criminal-Gerichte.

Jedes Criminal-Gericht soll von Zeit zu Zeit, wenigstens einmahl des Jahres, untersuchet, die Gefängnisse besichtiget, die Verhafteten, ohne Beyseyn des Richters, über die Beförderung, mit der sie verhöret, und über die Art, wie sie gehalten werden, befraget, die Tagebücher jeder Untersuchung, die Protokolle und Registraturen durchgesehen, vorzüglich die Genauigkeit und Richtigkeit der eingesendeten Quartals-Tabellen untersuchet, und das Benehmen des Criminal-Gerichtes sowohl im Ganzen, als in den einzelnen Fällen mit der Vorschrift des Gesetzes zusammen gehalten werden. Diese Untersuchung ist an dem Orte, wo das Obergericht seinen Sitz hat, durch einen von demselben abgeordneten Rath vorzunehmen, welcher seinen umständlichen Bericht darüber, mit Anführung aller bemerkten Gebrechen, und Vorschlagung der zu ihrer Verbesserung dienlichen Mittel zu erstatten hat. Bey entfernteren Criminal-Gerichten ist die Untersuchung durch das Kreisamt bey Gelegenheit der allgemein vorgeschriebenen Kreis-Visitation vorzunehmen, jedoch über diesen Gegenstand, ein von dem übrigen Visitations-Geschäfte abgesonderter Bericht zu erstatten, welchen die Landesstelle dem Obergerichte mitzutheilen hat.

(§. 333, I. Thl. §§. 458 und 459 St. G. II. Thl.)

1800 a) Allgemeine Gerichts-Instruction vom 9. September 1785, N. 464 d. J. G. S. (**1745.**)

Erste Abtheilung.

Zehnter Abschnitt.

Von der Aufsicht und Controlle über die Stelle.

§. **117.** Den Appellations-Gerichten kommt zu, bei besonders wichtiger Ursache auch während des Jahres die ersten Behörden durch eine abgeordnete Commission unvermuthet zu überfallen, solche über die wahrgenommenen Gebrechen, und überhaupt über den ganzen Zug der Geschäfte, und die Befolgung der Amtsobliegenheiten zu untersuchen. Bei solchen Anlässen sind die abzuordnenden Commissarien jedesmal mit einer ausführlichen, den Umständen angemessenen Instruction zu versehen. Nach vollendeter Untersuchung ist von denselben Relation zu erstatten, und von dem Appellations-Gerichte die zweckmäßige Abhilfe zu verschaffen.

1801. Hofdecret vom 6. Februar 1792, an alle Appellations-Gerichte, zu Folge höchster Entschließung über Vortrag vom 26. Jänner n. J. N. 248 d. J. G. S.

Von den Appellations-Gerichten sollen von Zeit zu Zeit die Visitationen der ihnen untergeordneten Landrechte und Magistrate vorgenommen werden.

1802. Circulare des in. ö. küstenländischen Appellations-Gerichtes vom 21. Mai 1835.

(Prov. G. S. für Steiermark, 17. Bd., S. 160.)

Mit hohem Hofdecrete der k. k. obersten Justizstelle vom 1. Mai d. J. Z. **1433**, wurde diesem k. k. Appellations-Gerichte bedeutet: Dasselbe habe sich in Hinsicht auf zeitweilige Untersuchungen der ersten Behörden die genaue Befolgung des §. **117** des **I.** Thl. der allgemeinen Amtsinstruction, des Hofdecretes v. **16.** Febr. **1792** (**1462** *)) des §. **556 I.** Thl. des St. G. B. und der sonst bestehenden Vorschriften sorgfältig angelegen zu halten, und daher der allfälligen entgegengesetzten Uebung, derlei Untersuchungen zu unterlassen, nicht ferner Raum zu geben. Hiervon werden sämmtliche unterstehende Gerichte zu ihrer Benehmungswissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

Von der Aufsicht und Controlle über die Behörden.

(§. 93 der Instruction v. 28 October 1808, N. 867 d. J. G. S. für die galizischen Criminal-Gerichte beim §. 550 **1768** a))

Pflicht des Kreisamtes, die Landgerichts-Arreste, und überhaupt die Criminal-Gerichte zu visitiren, und vorschriftmäßig das Nöthige vorzukehren.

1803. Verordnung der k. k. n. ö. Regierung vom 2. März 1811.

(v. Zimmerl's Hdb. 3. Thl., S. 197.)

Da manche Landgerichte ihre Sträflinge sowohl in Rücksicht der Atzung als der Reinlichkeit gänzlich verwahrlosen, so wird, um diesen Gebrechen, falls sie hier und da eingerissen wären, die nöthige Abhilfe zu verschaffen, dem Kreisamte aufgetragen, auf diesen Gegenstand nicht nur bei der nächsten Kreisbereisung nach der Vorschrift des §. 556, des ersten Theiles des Strafgesetzbuches, die volle Aufmerksamkeit zu wenden, sondern auch von Fall zu Fall, wie die verschiedenen Geschäftsgegenstände die Kreisbeamten in solche Orte führen, in welchen sich Landgerichs-Arreste befinden, eine Visitation derselben vorzunehmen, und rücksichtlich ihres Befundes vorschriftmäßig das Nöthige vorzukehren.

1804. Gubernial-Decret vom 30. Jänner 1838, Z. 4932 an die k. Kreisämter, mit Ausnahme des Berauner und Kaurzimer.

(Prov. G. S. für Böhmen, 20. Bd., S. 24, für Mähren und Schlesien, 20. Bd., S. 14.)

Mit Justiz-Hofdecret vom 28. December 1837, H. Z. 7459 ist dem k. k. Appellations-Gerichte die wegen höherer Bestätigung der Beschlüsse der Criminal-Gerichte, wodurch von Untersuchungen abgelassen wird, erfolgte a. h. Entschließung vom 21. November 1837, Hofkanzlei-Decret vom 20. Jänner 1838, Zahl 1050 (1051.) mitgetheilt worden. Nachdem durch diese a. h. Resolution die ämtliche Vorlegung der Beschlüsse auf Ablassung von Criminal-Untersuchungen wesentlich beschränkt wird, so ist in Folge des erwähnten a. h. Cabinetsschreibens dem k. k. Appellations-Gerichte zugleich verordnet worden, die Befolgung der Vorschriften über die Visitation der Criminal-Gerichte, insbesondere des §. 556 des St. G. B. I. Thl., dann des Hofdecretes vom 5. December 1818, und der a. h. Entschließung vom 20. November 1834 genau zu überwachen, und am Ende jeden Jahres bei Ueberreichung der Criminal-Tabellen anzuzeigen, bei welchen Criminal-Gerichten im Laufe desselben Visitationen vorgenommen worden sind.

Den k. Kreisämtern wird daher über Belangen des k. k. Appellations-Gerichtes vom 15. Jänner l. J. Z. 1607 aufgetragen, die vorgeschriebenen Visitationen der Criminal-Gerichte jährlich mit der

größten Genauigkeit und Verläßlichkeit vorzunehmen, und die Resultate der Untersuchung jederzeit längstens bis Ende October jeden Jahres dem k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichte zur gesetzlichen Amtshandlung unmittelbar vorzulegen.

Visitation der Spielberger Strafanstalt durch einen Appellationsrath.

(Hfd. v. 11. Juli 1820, N. 1674 d. J. G. S. beim §. 470 **1461.**)

Visitation der Inquisitions-Arreste und Strafhäuser im Küstenlande.

(Hfd v. 2. Juli 1821, N. 1773 d. J. G. S. beim §. 470 **1462.**)

Visitation des Strafhauses zu Innsbruck durch einen Appellationsrath.

1805. Hofdecret vom 28. November 1820, an das Appellations-Gericht für Tirol und Vorarlberg, in Folge höchster Entschließung vom 30. October 1820, über Vortrag der vereinten Hofkanzlei, N. 1717 d. J. G. S.

Seine Majestät haben über den wegen Organisirung des Strafhauses zu Innsbruck erstatteten Vortrag unter andern zu beschließen geruhet: da die genaue Befolgung der ausgesprochenen Criminal-Strafe die Bedingung ist, unter welcher das Urtheil von den Criminal-Behörden gefällt wurde; so ist es auch die Pflicht des Criminal-Obergerichtes, durch unvermuthete Absendung eines Appellations-Rathes in das Strafhaus: hierin Einsicht zu nehmen, und die allenfalls bemerkten Mängel im Präsidialwege dem Landeschef zur Abhilfe anzuzeigen.

Visitation der l. f. Criminal-Gerichte in dem lomb. venet. Königreiche.

1806. Hofdecret vom 30. April 1839, Z. 2586, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

(Pichl, 5. Bd., S. 56.)

Seine k. k. Majestät haben in Erledigung eines von dem lombardisch-venetianischen Senate der obersten Justizstelle unterm 19. Jänner 1839 erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, die Untersuchung der landesfürstlichen Criminal-Gerichte betreffend, Allerhöchst Ihre Willensmeinung durch Cabinetsschreiben vom 16. April 1839 dahin zu eröffnen geruhet, daß:

Erstens nach dem klaren Wortlaute der a. h. Entschließung vom 20. November 1834 alle landesfürstlichen Criminal-Gerichte, also auch jene, welche sich an dem Orte, wo das Obergericht seinen Sitz hat, befinden, nur dann, und auf jene Art visitirt werden können, wann und wie es die oberste Justizstelle anordnet; daß ferner:

Zweitens, wenn diese in dem einen oder anderen Falle nicht etwas besonderes anordnet, sich hinsichtlich der Vorlegung der Visitations-Berichte nach dem §. 557 des St. G. B. I. Thl. zu benehmen sei.

Diese a. h. Weisungen werden dem k. k. Appellations-Gerichte zur Nachachtung mitgetheilt.

Besetzung des Appellations-Gerichtes bei Erledigung der Berichte über Visitation der Gerichte erster Instanz.

1807. Hofdecret vom 30. April 1838, Z. 2440, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 21. April v. J. über einen Vortrag der obersten Justizstelle.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc., 1838, 3. Bd. S. 441.)

§. 2 ad e) Erledigung der Berichte über Visitation der Gerichte erster Instanz sind bei den Obergerichten in Senaten von wenigstens acht Stimmführenden und einem Vorsitzenden in Vortrag zu bringen. (**1318.**)

§. 557.

Diese Untersuchungs-Berichte hat das Obergericht in Ueberleguug zu nehmen, so weit solche Gebrechen darin vorkommen, welche unverzügliche Abhülfe fordern, die zweckmäßigen Vorkehrungen zu treffen, in Ansehung der übrigen Gegenstände aber sein Gutachten an die oberste Justizstelle abzugeben, und die Entschließung derselben zu erwarten.

und 1) durch zweckmäßige Vorkehrungen zur Hebung der entdeckten Gebrechen.

Benehmen des Obergerichtes rücksichtlich der Vorlegung der Visitations-Berichte über die l. f. Criminal-Gerichte in dem lomb. venet. Königreiche.

(Hfd. v. 30. April 1839, Z. 2586 beim vorigen §. **1806.**)

Criminal-Ge-

von Wienerisch-Neustadt in Oester-
für das Quartal vom 1. Ja-

Nro.	Nahme und Stand des Beschuldigten	Die Einlieferung ist geschehen		
		Den	Durch	Wegen
1.	Eva Krauschinn, Taglöhnerswitwe von Froschdorf.	23. December 1803.	Die Dorf-Obrigkeit von Hohenwalkersdorf.	Betruges.
2.	Nicolaus Binz, mit dem Spitznahmen Waldnickel, ein Bauersknecht von Neunkirchen.	10. Februar 1804.	Die gerichtliche Streifung.	Diebstahls- und Raubmordes.
3.	Paul Funk, bürgerlicher Schuhmachermeister in der Neustadt.	Ist auf freiem Fuße gelassen.		Verwundung.

*) Siehe die §§. 550, 555 St. G. B. ü. V.

richts-Tabelle *)

reich unter der Enns V. U. W. W.
nuar bis letzten März 1804.

Tage des Verhöres.	Gerichtliche Verhandlung.
Den 24. und 27. December 1803. Den 2. und 5. Januar 1804.	Ist den 8. Januar 1804 des Betruges schuldig erkannt, und auf 6 Monathe zur Kerkerstrafe verurtheilet worden.
Den 10., 13., 18. und 24. Februar; den 9., 27. und 28. März 1804.	Da er erst den 27. März zum Geständnisse des Raubes geschritten ist; so wird die Untersuchung wegen des zugleich verübten Mordes, wie auch zur Entdeckung der Mitschuldigen, und Zurückverschaffung des geraubten Gutes, fortgesetzet.
Den 30. März 1804.	Das Verfahren wird fortgesetzet.

Digitized by Google

Anhang I.

neuerer allgemeiner Vorschriften

über den

ersten Theil des Strafgesetzbuches *).

*) Meine Vorgänger in Verfassung von Novellen-Compilationen zu dem österreichischen Gesetzbuche über Verbrechen, Visini und Waser, haben den in der Ausgabe dieses Gesetzbuches vom Jahre 1814 beigegebenen „Anhang I. neuerer allgemeiner Vorschriften über den ersten Theil des Strafgesetzbuches“ ebenfalls in ihre Sammlungen aufgenommen, und Beide haben sich dadurch in den Recensionen ihrer Werke heftigen Tadel zugezogen †).

Da ich nun ebenfalls diesen Anhang seinem ganzen Inhalte nach aufnehme, halte ich es nicht für überflüssig, zur Rechtfertigung dafür folgendes anzuführen:

Ich habe dem Abdrucke des Gesetzes selbst, die im Jahre 1815 erschienene officielle Ausgabe des Gesetzbuches über Verbrechen zum Grunde gelegt, von welcher der Anhang sowohl nach der Bezeichnung auf dem Titel, als durch die Citirung bei den Marginalen der einzelnen Paragrafe einen integrirenden Bestandtheil ausmacht, und daher schon deßhalb nicht wegbleiben konnte. Abgesehen hiervon erscheint aber der Abdruck dieses Anhanges auch noch durch folgende Bemerkungen, welche auf den Wortlaut mehrerer bestehenden gesetzlichen Anordnungen gegründet, nicht leicht Einwendungen oder Zweifeln Raum lassen dürften, gerechtfertigt.

Dieser Anhang zum St. G. B. ist wegen seiner Zweckmäßigkeit und practischen Brauchbarkeit auch abgesondert im Drucke erschienen, und mit n. ö. App. Circulare vom 11. Februar 1820, Z. 1529 (S.)

†) Siehe Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1834, 3. Bd, S. 13 und 1841, 3. Bd., S. 171 und 200.

wurden die Landgerichte angewiesen, sich denselben oder die zweite Auflage des St. G. anzuschaffen.

Ferner ist dieser Anhang nicht bloß eine Zusammenstellung einzelner Verordnungen zur Bequemlichkeit des Lesers, sondern er ist an sich Gesetz.

Dieß folgt klar aus dem Schlußsatze desselben, welchen kein Compilator, sondern lediglich der Gesetzgeber selbst so stellen konnte, und es wird diese Gesetzeskraft des Anhanges auch durch mehrere Verordnungen anerkannt.

So heißt es unter andern in dem ob der ennsischen Regierungs-Circulare vom 28. Mai 1817 (**35.**), (womitdas Gesetzbuch im Inn- und Hausruckviertel, dann in Salzburg eingeführt wurde), daß unter diesem Gesetze auch die der zweiten Auflage des Gesetzes über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen angehängten neuern Vorschriften verstanden werden, und in dem Hofdecrete vom 2. November 1819, N. 1620 d. J. G. S. (**595.**) (über die Organisirung der dalmatinischen Gerichtsbehörden) wird unter 28) erwähnt, daß daselbst der erste Theil des St. G. sammt dem Anhange bereits seit 1. Juli 1815 in Wirksamkeit getreten sei.

Eben so gibt es mehrere gesetzliche Anordnungen, welche sich obwohl selbst in der J. G. S. erscheinend, zur Begründung ihrer Bestimmungen nicht auf frühere eben da enthaltene Hofdecrete, sondern gerade zu auf den einen oder andern Absatz dieses Anhanges, als auf eine volle Gesetzeskraft habende Anordnung berufen; solche sind: die Hofdecrete vom 15. October 1819, N. 1614 d. J. G. S. (**760.**) vom 26. November 1819, N. 1629 der J. G. S. (**1103.**), vom 31. Jänner 1821, N. 1735 d. J. G. S. (**1347.**) vom 1. Februar 1822, N. 1835 d. J. G. S. (**1775.**), vom 14. December 1810, N. 919 d. J. G. S. (**1796.**) u. a. m.

Endlich dürfte auch die Vergleichung der Absätze des Anhanges mit dem Texte der Verordnungen, aus welchen sie entstanden sind, zeigen, daß durch die Aufnahme desselben in eine Gesetzcompilation nicht lediglich ein zweimaliges Abdrucken derselben Anordnungen bewirkt werde, indem mehrere der 27 Absätze dieses Anhanges, (namentlich die Absätze, 3, 4, 5, 6, 14, 15, 17, 20, 21, 27), theils aus mehreren Hofdecreten zusammengesetzt, theils anders stilisirt sind, als die betreffenden Verordnungen in der J. G. S. lauten, und daher für sich als eigene gesetzliche Anordnungen erscheinen.

I.

Ueber die Auslieferung fremder Verbrecher in das Ausland, und die Erlangung der in das Ausland geflüchteten inländischen Verbrecher sind folgende Vorschriften zu beobachten: Zu §. 33.

1) Ueber die Auslieferung eines Fremden, der wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens ausgeliefert werden soll, steht die Beurtheilung, die nöthige Verhandlung, und die darüber mit der fremden Behörde zu führende Correspondenz im Allgemeinen dem Criminal-Gerichte zu, in dessen Bezirke der Beschuldigte betroffen wird.

2) Auf das Verlangen der Auslieferung oder über erlassene Steckbriefe ist der Fremde, welcher eines bestimmten im Auslande verübten Verbrechens beschuldiget wird, mit Rücksicht auf den Stand der Person und die Wichtigkeit des angeschuldeten Verbrechens, entweder sogleich zu verhaften, oder doch auf eine, die Gefahr der Entweichung ausschließende Art zu beobachten.

3) Wenn das Verlangen der Auslieferung sogleich, oder in einem angemessenen Zeitraume mit Beweisen oder durch erhebliche Inzichten unterstützt wird, worüber sich der hier vernommene Fremde nicht auf der Stelle auszuweisen vermag; so muß auf dessen Auslieferung angetragen, jedoch hierzu die Genehmigung des Criminal-Obergerichtes eingehohlet werden.

4) Das Criminal-Obergericht in der Residenz

hat sich sodann mit der Polizey-Hofstelle, in den Provinzen aber mit dem Landes-Präsidium in das Einvernehmen zu setzen; und wenn beyde nicht einig seyn sollten, haben beyde hierüber jedes Mahl die Entscheidung ihrer Oberbehörde einzuhohlen.

5) Wenn ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen hat, welches auf die Verfassung, auf die öffentlichen Creditspapiere, oder auf das Münzwesen dieses Staates Einfluß hat, ist derselbe in keinem Falle auszuliefern; sondern nach der Vorschrift des §. 32, I. Theils des Strafgesetzes, gleich einem Eingebornen zu behandeln.

6) Auch wenn die Auslieferung eines fremden Verbrechers nicht angesucht worden, sondern nach dem §. 33, I. Theils des Strafgesetzes, den fremden Staaten anzubiethen ist, muß hierzu die Genehmigung des Obergerichtes eingehohlet werden, welches sich in Sachen weiter nach dem §. 4 zu benehmen hat.

7) Das Ansuchen, daß ein Oesterreichischer, in einem fremden Staate sich aufhaltender Unterthan wegen eines im Inlande verübten Verbrechens ausgeliefert werde, ist von dem Criminal-Gerichte mit Beweisen oder erheblichen Inzichten, worüber der Beschuldigte im Auslande vernommen werden kann, zu unterstützen, und wenn die Auslieferung verweigert werden sollte, hiervon die Anzeige an das Criminal-Obergericht, und von diesem an den obersten Gerichtshof zu machen.

II.

Zu §§. 61 u. 70. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Zollbeamte Abgeordnete der Obrigkeit in Amtssachen, und daß sie zur Ausführung der obrigkeitlichen Anordnungen bestimmt seyn; daher ist die gegen dieselben in Amts-

sachen mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung verübte Widersetzlichkeit als das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, nach dem §. 71, und die Zusammenrottung mehrerer Personen, um denselben in Ausführung der Anordnungen Widerstand zu leisten, als das Verbrechen des Aufstandes, nach den §§. 63, 64 und 65, und nicht nach dem Zoll-Patente vom 1. Jänner 1788 zu bestrafen. (Hofdecret vom 12. Juni 1807.)

III.

Zu §. 94. Der Begriff des ausgeführten Verbrechens der Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere (Einlösungs-Scheine, Anticipations-Scheine) erfordert nicht die Anwendung aller hierzu nöthigen Werkzeuge, sondern es reicht zu dem, im §. 94 bezeichneten (mit der Todesstrafe belegten) Verbrechen hin, wenn diese Creditspapiere, gemäß der §§. 92 und 93 des Strafgesetzes überhaupt mit vorbereiteten Werkzeugen ohne Rücksicht auf die Gattung und Zahl der letzteren, nachgemacht werden. (Höchste Entschließung vom 3. December 1808; Hofdecret vom 7. September 1811; Patent vom 7. May 1813, Beylage C, §. 7.)

IV.

Zu §. 95. Da der §. 95 des Gesetzes über Verbrechen keinen Unterschied macht, ob das Verständniß eines Ausgebers der als Münze geltenden Creditspapiere (Einlösungs-Scheine, Anticipations-Scheine) mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen vor, während, oder nach der Nachmachung getroffen worden ist, so hat die Todesstrafe auch gegen jenen Theilnehmer Statt, welcher mit dem Nachmacher oder ei-

nem Mitschuldigen erst nach vollendeter Nachmachung das Verständniß getroffen, und demselben gemäß solche nachgemachte Creditspapiere (Einlösungs-Scheine, Anticipations-Scheine) ausgegeben hat. (Höchste Entschließung vom 21. Julius 1810; Hofdecret vom 7. September 1811; Patent vom 7. Mai 1813; Beylage C, §. 11.)

V.

Zu §. 96. Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere (Einlösungs-Scheine, Anticipations-Scheine) mit der Feder, oder andern zur Verfälschung nicht vorbereiteten, und dazu nicht geeigneten Werkzeugen verübt worden, so ist dieselbe als das im §. 96 des Strafgesetzes bezeichnete Verbrechen des Versuches der Verfälschung zu bestrafen. (Höchste Entschließung vom 25. October 1805; Patent vom 20. Junius 1811, Beylage C, §. 6; Hofdecret vom 7. September 1811; Patent vom 7. May 1813 Beylage C, §. 6).

VI.

Zu §. 102. Die gegen die Verfälscher und Verfertiger oder Ausgeber der als Münze geltenden Creditspapiere in dem Gesetzbuche §§. 92 bis 96, 100 bis 102 festgesetzten Strafen sind durchaus auf die Einlösungs- und Anticipations-Scheine anzuwenden. (Patent vom 20. Junius 1811, §. 10; Hofdecret vom 7. September 1811; Patent vom 7. May 1813, §. 6.)

VII.

Zu §. 120. Ueber die erregten Zweifel wegen der Vereinigung der §§. 119 und 120 des Strafgesetzes I. Theils, wird erklärt: Der §. 119 bestraft, wie aus dessen wörtlichem Inhalte, und der Vergleichung mit

dem §. 120 und beziehungsweise des §. 5 I. Theils, zu entnehmen ist, außer dem unmittelbaren Mörder und dem Besteller, denjenigen Mitschuldigen mit dem Tode, welcher unmittelbar bey der Vollziehung des Mordes selbst Hand angelegt, oder auf eine thätige Weise mitgewirket hat; der §. 120 hingegen redet von den entferntern Theilnehmern, welche ohne unmittelbar bey der Vollziehung des Mordes selbst Hand anzulegen, und auf eine thätige Weise mitzuwirken, auf eine andere in dem §. 5 enthaltene entferntere Art zur That beygetragen haben. Nur ist derjenige, welcher den Mörder auf was immer für eine Art zur Ermordung des Dritten bewogen hat, nach dem §. 118 dritten Absatzes als Besteller mit der im §. 119 bestimmten Strafe zu belegen. (Durch Circularien kundgemachte höchste Anordnung vom 16. Februar 1809.)

VIII.

Zu §. 148, a). Die gesetzliche Aussage des §. 148 lit. a) in den Worten: wenn der wirklich ausgebrochene Brand zu wiederhohlten Mahlen gelegt worden, bezeichnet nach dem natürlichen Verstande jenen Fall, wenn der Thäter öfters Feuer gelegt, und dieses endlich, obgleich nur Ein Mahl wirklich ausgebrochen ist, da die Wiederhohlung dieses schweren Verbrechens, wenn sie auch jedesmahl ohne Erfolg geblieben ist, schon für sich, nach eben diesem §. sub c) mit lebenslangem schweren oder schwersten Kerker bestraft wird. (Erläuterung vom 7. May 1813.)

IX.

Zu §. 156, I. Die vorhergegangene, von dem Gesetze geforderte zweymahlige Bestrafung wegen Diebstahles mag im Criminalwege, oder von der politischen Obrig-

keit verhängt worden seyn; so wird der folgende Diebstahl, ohne Rücksicht auf den Betrag, zum Verbrechen. Doch ist diese gesetzliche Verfügung in Hinsicht des Diebstahles auf das verschiedene Verbrechen der Veruntreuung nicht auszudehnen. (Erläuterung vom 5. October 1804.)

X.

Zu §. 200. Die Geldstrafe für die Beförderung der Entweichung eines Fuhrwesensknechtes wird auf 12 fl. 30 kr. W. W. bestimmt. (Hofdecret vom 15. October 1807.)

XI.

Zu §§. 218, 232 und 236. Ist der Beschuldigte offenbar zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörig, der Beschädigte mag vom Civil- oder Militär-Stande seyn, so steht die Erhebung der Beschaffenheit der That nur der Militär-Behörde zu, bey einer Gefahr am Verzuge aber dem Civil-Criminal-Gerichte, oder der Ortsobrigkeit nach der Bestimmung des §. 236, welche Civil-Behörden die Verhandlung sogleich dem Militär-Gerichte zu übergeben haben. Dagegen haben sich die letzteren in die Thaterhebung nicht einzumengen, wenn der Beschuldigte zum Civil-Stande gehört, obgleich der Beschädigte eine Militär-Person gewesen wäre; nur sind sie von dem Vorfalle in die Kenntniß zu setzen. Wenn endlich der Thäter unbekannt, oder sein Stand nicht ausgewiesen ist, hat stets die Civil-Behörde ihr Amt zu handeln, und nur nach erhaltener Aufklärung, daß der Beschuldigte wirklich zum Militär-Stande gehöre, die Verhandlung abzubrechen, und der Militär-Behörde zu übergeben. (Hofdecret vom 24. Junius 1808.)

XII.

Zu §. 221. Das Verbrechen der Störung der innerlichen Ruhe des Staates ist zwar nicht, wie das Verbrechen

des Hochverrathes, nur von dem Criminal-Gerichte der Hauptstadt der Provinz, sondern von jedem sonst zuständigen Criminal-Gerichte zu untersuchen, wobey dem Obergerichte in wichtigeren Fällen, nach dem §. 224 ohne dieß die Delegirung eines andern Gerichtes überlassen ist. Doch ist jedes Urtheil über das in den §§. 57 und 58 enthaltene Verbrechen der Störung der innerlichen Ruhe vor der Kundmachung dem Obergerichte, und von diesem der obersten Justizstelle, wie in den Fällen des §. 442 vorzulegen. Auch hat das Criminal-Gericht von einer solchen anhängig gewordenen Untersuchung, wie in den Fällen des §. 305 die Anzeige an das Kreisamt zu erstatten. (Hofdecret vom 25. Junius 1808.)

XIII.

In Criminal-Fällen ist der Eid von den jüdischen Religions-Genossen mit den für das Civil-Verfahren in der allgemeinen Instruction vom 9. September 1785, §. 19 und 20, und dem Hofdecrete vom 24. November 1787, Nr. 748, vorgeschriebenen Feyerlichkeiten aufzunehmen, wobey die Zuziehung eines jüdischen Religionslehrers nicht verbothen ist. (Hofdecret vom 19. September 1806.) Zu §. 256.

XIV.

Die Einziehung eines in öffentlichen Diensten stehenden Beamten ist von der verhaftenden Behörde und rücksichtlich dem Criminal-Gerichte, nicht nur dem Appellations-Gerichte, sondern auch unmittelbar der vorgesetzten Behörde des Beschuldigten zur nöthigen Vorkehrung anzuzeigen. (Hofdecret vom 18. Junius 1808, und 26. October 1810.) Zu §. 304.

XV.

Jedes Criminal-Gericht ist verpflichtet, so bald Zu §§. 232 und 305.

es zur Kenntniß einer Verfälschung von was immer für einer Gattung der öffentlichen Creditspapiere (Papiergeld oder Obligationen) gelangt, hiervon dem Präsidium der Landesstelle und des Appellations-Gerichtes die unmittelbare Anzeige ohne Verzug zu erstatten, welche von dem Letzteren an das Präsidium der obersten Justizstelle zu befördern ist. (Hofdecret vom 27. Junius 1805.)

Eben dieses findet Statt, wenn im Laufe der Untersuchung neue Umstände hervorkommen, welche zur weiteren Entdeckung oder Verhinderung solcher Verbrechen dienen könnten; doch sind die Untersuchungsacten selbst der Anzeige nicht beizuschließen. (Hofdecret vom 16. November 1810, und 22. Februar 1811.)

XVI.

Zu §. 306. Ein auf freyem Fuße nach dem Gesetze untersuchter Beschuldigter ist, wenn er von der ersten Behörde schuldig erkannt wird, deßhalb allein während des Recurses an den Oberrichter nicht in Verhaft zu nehmen, so lange die Bedingungen des §. 306 noch immer fortdauern, und der Verurtheilte der Flucht nicht dringender verdächtig wird. (Hofdecret vom 5. May 1813.)

XVII.

Zu § 399 a) Das vor einem inländischen Criminal-Gerichte, welches in Folge des §. 236 des Strafgesetzes eingeschritten ist, abgelegte Geständniß stellt über die eingestandene That den rechtlichen Beweis her, wenn auch die weitere Verhandlung und Entscheidung in den Fällen des §. 221 einem anderen Criminal-Gerichte gesetzmäßig zugewiesen ist. (Hofdecret vom 3. December 1808.)

XVIII.

Zu §. 404., a) und b) Die Aussage des Beschädigten wirkt nach dem Gesetze einen rechtlichen Beweis über die Beschaffen-

heit der That auch in den von dem Beschuldigten nicht eingeräumten Umständen, wenn der Beweis der That auf eine andere Art nicht möglich ist, und der Aussage des Beschädigten nach dem §. 414 keine Bedenken entgegen stehen. Sie beweiset auch den Betrag des Schadens, ohne zu unterscheiden, ob der Schade an barem Vermögen, oder an Gegenständen, die einer Schätzung unterliegen, verursacht worden sey. (Hofdecret vom 20. Julius 1810.)

XIX.

Da die Beschädigten in den §§. 376 und 384 nirgends als verdächtige Zeugen erklärt werden, so kann auch durch die Aussage zweyer Beschädigten der rechtliche Beweis zur Ueberführung des Beschuldigten hergestellt werden, wenn anders nach dem §. 403, lit. e) ihre Glaubwürdigkeit wegen des eigenen Interesse nicht geschwächt erscheint, welches der Richter in einzelnen Fällen zufolge §§. 409 und 414 nach dem Zusammenhange der Sache und der persönlichen Eigenschaften der Zeugen und des Beschuldigten zu beurtheilen hat. (Hofdecret vom 10. December 1808.)

Zu §§. 404, 409 und 414.

XX.

Auch die ungeprüften Beysitzer, deren Beyziehung zur Vollständigkeit des Gerichtes bey Abgang ordentlicher Mitglieder nothwendig geworden ist, haben nach den Worten und der Absicht des Gesetzes, der Berathschlagung beyzuwohnen, und es gebühret ihnen gleich den geprüften Beysitzern, da das Gesetz keinen Unterschied macht, ein entscheidendes Stimmrecht. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß nur großjährige Personen zu dem Amte eines Beysitzers verwendet werden können. (Hofdecret vom 25. September 1807, und 6. Julius 1804.)

Zu §. 418.

XXI.

Zu §. 431. Da bey Verbrechern unter zwanzig Jahren selbst die Todesstrafe in eine zwanzigjährige Kerkerstrafe verwandelt wird; so folgt von selbst, daß auch in den Verbrechen, auf welche der lebenslange Kerker verhängt ist, höchstens ein zwanzigjähriger Kerker gegen dieselben erkannt werden könne. (Hofdecret vom 5. October 1804.; 12. April 1806; und 18. September 1807.)

XXII.

Zu §. 434. Was von den Fällen des Betruges im §. 434 geordnet ist, kann auf das davon gesetzlich unterschiedene Verbrechen der Veruntreuung nicht bezogen werden. (Höchste Entschließung vom 12. December 1814.)

XXIII.

Zu §. 442. In den im §. 442 des ersten Theiles des Strafgesetzes der Erkenntniß der obersten Justizstelle vorbehaltenen Verbrechen steht derselben die freye Macht in der Beurtheilung nach der Vorschrift des Gesetzes zu. (Höchste Entschließung vom 30. Januar 1812.)

XXIV.

Zu §. 451. Jene auf eine längere, als fünfjährige Strafzeit gefällten Urtheile, welche noch einem Recurse unterliegen, können vor Erledigung desselben, oder vor Verstreichung der Recursfrist der im §. 451 angeordneten öffentlichen Kundmachung nicht unterzogen werden. Eben so wenig hat diese Kundmachung Statt, wenn das nach der Strenge des Gesetzes, von den unteren Behörden auf mehr als fünf Jahre gefällte Urtheil von dem höheren, oder höchsten Richter unter fünf Jahre gemildert worden ist. (Höchste Entschließung vom 12. December 1814.)

XXV.

Der Inhalt eines Criminal-Urtheiles über das erwiesene Verbrechen der zweyfachen Ehe ist von dem Criminal-Gerichte sowohl dem rechtmäßig, als unrechtmäßig angetrauten Gatten des Verbrechers zum Schutze und Wahrnehmung ihrer Rechte, und Erfüllung ihrer Pflichten durch die Personal-Behörde, dann aber auch der politischen Behörde, in deren Bezirk die gesetzwidrige Trauung vor sich ging, bekannt zu machen, damit die Ungültigkeitserklärung der zweyten Ehe von dem Seelsorger in dem Trauungsbuche angemerket werde. (Hofdecret vom 30. Julius 1808.) Zu §. 454.

XXVI.

Die Mitschuldigen eines gemeinschaftlichen Verbrechens haben in Hinsicht auf die Criminal-Kosten jeder für das Ganze zu haften, mit Ausnahme der Verpflegungskosten, welche für jeden Einzelnen ins besondere verwendet werden, und nach dem §. 312 durch eine mit dem Untersuchungs-Gefängnisse vereinbarliche Arbeit den mittellosen Verhafteten nach Thunlichkeit verschaffet werden. (Hofdecret vom 20. April 1809.) Zu §. 537.

XXVII.

Die Appellations-Gerichte werden von der Einsendung einer jährlichen Haupt-Criminal-Tabelle, worin alle einzelnen Untersuchungen umständlich bisher aufgeführt worden, zwar enthoben; doch haben sie am Schlusse des Jahres die summarischen Ausweise über die Gattungen der Verbrechen, ihre Ab- und Zunahme nebst Bemerkungen nach dem Geiste des §. 555, endlich auch die denselben am Schlusse des Jahres von den einzelnen Criminal-Gerichten zugekommenen letzten Quartals-Tabellen in Originali Zu §. 555.

gesammelt, und mit der Bemerkung dessen, was das Obergericht bereits verfügt habe, der obersten Justizstelle vorzulegen. (Hofdecret vom 14. December 1810.)

Alle hier nicht vorkommende Verordnungen, welche an einzelne Criminal = Ober = oder Unterbehörden, über die verschiedenen Gegenstände ihrer Amtswirksamkeit, ins besondere über den Umfang oder die Absonderung der Jurisdictions-Bezirke, die Einrichtung und Besoldung des Personals, die Polizey der Arreste, den Gang und die Manipulation der Geschäftsverhandlung, die Gränzen der peinlichen Militär-Gerichtsbarkeit u. s. w. erlassen worden, bleiben in ihrer gegenwärtigen Anwendung.

Alfabetisches Sachregiſter.

A.

Abänderung der Strafart mit Rückſicht auf die ſchuldloſe Familie. 11. Abſ. des Kdgv., §. 49; **292—294.**

— der Todesſtrafe in eine zeitliche Kerkerſtrafe. §. 430, 431, 481; **589, 1300.**

— der lebenslangen Kerkerſtrafe in eine zeitliche. §. 431; **589, 1300, 1301, 1303.**

— des Kerkers in einen gelinderen Grad. §§. 48, 49; **288—291, 294.**

— der öffentlichen Arbeit in eine Hausarbeit. **105, 106.**

— öffentlicher Creditspapiere in eine höhere Summe. §§. 100—102.

— der Antworten eines Beſchuldigten. §. 298.

— des Urtheiles, ob und wann die, Statt finde? §. 438.

— des erſten Urtheiles, Macht des Obergerichtes in §§. 440, 441 und die Novellen dort.

— die, des erſtrichterlichen Urtheiles iſt in dem oberrichterlichen Urtheile deutlich auszudrücken. §. 462.

— die, des Urtheils über Recurs kann nie auf eine Verſchärfung der Strafe abgehen. §. 467.

Abänderungen, S. **Erläuterungen.**

Abbrechen des ſummariſchen und ordentlichen Verhörs, wann es verboten iſt? §§. 294, 355.

Abbrennen eines Waldes **416** *).

Abdrücke curſtrender Münzen. **400.**

— curſtrender Münzen in unedlen Metallen. **404.**

Abergläubiſche Handlungen, Beſtimmungen zur Verhütung des Betruges durch. **536—540.**

Abergläubiſche Verblendung durch Betrug. §. 180 b)

Abfalle Verleitung zum, vom Chriſtenthume. §. 107 c)

Abfaſſung des Concluſums. **1303** a), b), **1304** a). S. **Berathſchlagung, Meinung.**

Abfaſſung des Amtszeugniſſes im Falle der §§. 273, 279, 280; **1053.**

— der jährlichen Crim.-Hauptausweiſe, bei verſchiedenartigen Verbr. **1781.**

Abfuhr der von Beſchuldigten herrührenden und unbekannten Eigenthümern gehörigen Depoſiten. **1530** a).

Abführung des Strafbetrages der Fuhrweſens-Deſerteure an den Landesrecrutirungsfond. **580.**

Abgabe der in den §§. 88 und 90 erwähnten Geldbeträge. **372.**

— welche, in Criminal-Verhandlungen anzurechnen ſei? §. 526; **1544.**

Abgang (aus) rechtlicher Beweiſe, iſt die Criminal-Unterſuchung aufzuheben. §. 428.

— (aus) rechtlicher Beweiſe erfloſſene Urtheile, wie ſie kundzumachen und zu vollziehen ſein? §. 449; S. **Aufhebung.**

— (aus) rechtlicher Beweiſe entlaſſene Beamte, ob ſie wieder anzuſtellen ſein? S. **Anſtellung, Beamte, Entlaſſung.**

Abgeordnete Gerichtsdiener, ämtliche Bezeichnung der **312, 313** a).

Abgeſchaffte, S. **Ausländer.**

Abgeurtheilte Verbrecher, im politiſchen Wege unbefugt, wie zu behandeln? **868.** S. **Sträflinge.**

Abhandlungspflege der Verlaſſenſchaften der Sträflinge, **90, 91.**

Abhörung, ſummariſche, wenn vorzunehmen? §. 287; **1090, 1091.**

— des Zeugen über die ſchriftliche Anzeige. **1012.**

— der des Schreibens unkundigen Zeugen oder Beſchuldigten. §. 255; **1013.** S. **Zeugen.**

Ab instantia S. **Aufhebung.**

Abkürzung des Unterſuchungs-Verhaftes durch Wiederholung der Erſuchſchreiben. **1195, 1196.**

— der im Geſetze beſtimmten Strafe,

wann? und wie sie gestattet sei? §§. 48, 49; **287—294.**

Abkürzung der Strafdauer bei Vergehen wider die Post-Anstalten. **350.**

— der Strafe durch Züchtigung unterliegt nicht der Bestätigung des Obergerichtes. **292.**

— der schweren Kerkerstrafe gegen Verschärfung durch öffentliche Arbeit ist verboten. **293.**

Ablassung von der Criminal-Untersuchung, wann sie zu geschehen habe? §. 273.

— über die, von der Criminal-Untersuchung ist dem Untersuchten auf Verlangen ein Amtszeugniß zu ertheilen. §. 279.

— von dem im Wege der Voruntersuchung eingeleiteten Verfahren. **1041—1054.** S. **Vorlegung.**

Ablegung eines falschen Eides. Begriff der gerichtlichen. **476 a)—480.**

Ablesung der Verhörs-Protocolle, wann und wie vorzunehmen? §§. 254, 257, 298, 301, 360, 382.

— der auf die erschwerenden oder mildernden Umstände sich beziehenden Acten bei dem Vortrage eines Criminal-Processes. **1270, 1271.**

Ablieferung bei der, der Verhafteten an ein anders Gericht ist das summarische Verhör mitzutheilen. §. 303.

— die, der Beschuldigten an die Criminal-Gerichte liegt den Ortsobrigkeiten ob §. 283.

— die, der Beschuldigten hat mit Vorsicht und Schonung zu geschehen. §. 284; **1087.**

— abgesonderte, der Mitschuldigen an das Criminal-Gericht. **1064** *).

— des nur eine fremde Sprache redenden Beschuldigten an ein Criminal-Gericht, wo der Sprache kundige Beamte sind. §. 356.

— eines, sich vor ein anderes Gericht stellenden durch Edict vorgerufenen Beschuldigten §. 494.

— des Beschuldigten an das ordentliche Criminal-Gericht bei gleichgetheilten Meinungen der Beisitzer des Standrechtes. §. 507.

— wann die, des Beschuldigten an das ordentliche Criminal-Gericht außer dem Falle des §. 507 noch ferner Statt habe? §. 509.

— des Verurtheilten an den Strafort. §§. 459—461; **1429.**

— die, der Verhafteten muß mit unentgeldlicher Vorspann geschehen. §. 527.

Ablieferung der Beschuldigten an die Strafgerichte, Schonung des Criminal-Fonds bei. **1625.**

— Vergütung für die Wachmannschaft bei der Beschuldigten, §. 530; **1663.**

— , Beistellung der Militär-Escorte bei der Beschuldigten **1662, 1662** a)

— Auslagen für nächtliche Beleuchtung bei der Beschuldigten, **1665.**

— Beigebung von Führern für die Militärmannschaft bei, der Beschuldigten, **1666.**

— der Sträflinge auf den Spielberg. **1417—1419.**

— der Sträflinge in das k. k. Provincial-Strafhaus in Laibach. **1422.**

— Vergütung der Atzungs- und Verwahrungskosten, dann der Vorspann bei, von Verhafteten an die galiz. Strafgerichte. **1628.**

— die zur, erforderlichen Vorspannsfuhren sind vom Kreisamte auszuschreiben und unentgeldlich zu leisten **1429.**

— für die, eines Sträflings ist die für das Militär bemessene Wegvergütung nicht zu bezahlen. **1427, 1428.**

— Bestreitung der Auslagen bei, der Verbrecher. **1429.**

— die zur, dienenden Vorspannsfuhren sind von der Weg- und Linienmauth frei. **1430, 1431.**

— der in Ungarn angehaltenen flüchtigen Verbrecher an die Grenze. **1629.** S. **Sträflinge** u. **Tabellen.**

Abnahme absichtliche, ungesetzlicher oder übermäßiger Taxen und Gebühren, **367.**

— des Hingerichteten vom Galgen, wann sie Statt habe? §. 450.

Ab- und **Zunahme** der Verbrechen, wie ersichtlich zu machen? §§. 553, 555.

— über die, der Verbrechen haben die Obergerichte am Schlusse des Jahres, statt der Criminal-Haupt-Tabellen summarische Ausweise einzusenden. **1796.**

Abordnung von Commissionen, S. **Commissionen.**

Abschaffung der Galeerenstrafe. **109.**

— der Züchtigung mit Streichen bei schweren Polizei-Uebertretungen in d. lomb. venet. Königreiche. **118** *), **119.**

— den Tabellen über abgeschaffte Fremde ist auch die Personsbeschreibung beizufügen. **1368.**

— es soll von Fall zu Fall bei der, die betreffende Landesstelle von dem Appellations-Gerichte in die Kenntniß gesetzt werden. **1870.**

Abschiebung die, des Beschuldigten darf das Urtheil nicht enthalten. **1295.**
Abschluß des Protocolles. **1010.**
— des ordentlichen Verhörs, wann er zu geschehen habe? §. 371.
— (nach) jeder Criminal-Untersuchung ist das Urtheil zu schöpfen. §. 415.
— (vom) der Criminal-Untersuchung ist der Tag im Urtheile anzuführen. §. 426 III.
Abschneiden der Haare der Sträflinge. **100, 110.**
Abschrift, wann eine, von dem Verhörsprotocolle zurückzubehalten sei? §. 386; **1234.**
— eine, des Lossprechungs-Urtheiles ist dem schuldlos Befundenen zu behändigen. §. 448.
— eine, des Urtheiles ist dem aus Mangel rechtlicher Beweise Entlassenen einzuhändigen. §. 449.
— eine, des Urtheiles wegen Aufhebung der Untersuchung aus Mangel rechtlicher Beweise, oder auf Kerkerstrafe ist dem Kreisamte mitzutheilen. §. 454.
— eine, der Beweggründe des Urtheiles muß dem Recurrenten mitgetheilt werden. §. 464.
— von Steckbriefen hat das Kreisamt an die Landesstelle, und von Vorrufungs-Edicten an das Obergericht einzusenden. §§. 487, 493.
— von solchen Stellen der Untersuchungs-Acten könne verlangt werden, welche zu Beweisgründen eines Rechtes auf Entschädigung dienlich sein. §. 524.
— gerichtliche, aus Acten, ob stempelfrei? **1543.**
— der über eine Beschädigung ausgefertigten ärztlichen Gutachten. **1540.**
S. **Acten, Einsicht.**
Absicht, böse, wird zu einem Verbrechen erfordert. §. 1.
— böse, bei Verbrechen, wann sie zur Schuld falle, oder nicht §§. 1, 2.
— ohne auf irgend ein Verbrechen gerichtete, wann schwere Polizei-Übertr. begangen werden? IV. der Einleitung.
— mit vorausgefaßter, zum Verbr. sich bestimmen, wie zu beurtheilen? §. 39 e).
— böse, des Volkes bei einem Auflaufe, wie zu beurtheilen? **310.**
— den Grad der bösen, hat der Richter in den einzelnen Fällen des angebotenen oder abgelegten falschen Eides zu beurtheilen. **481.**
— die, der verbrecherischen That, wie im ordentlichen Verhöre zu erheben? §. 353 b).
Absicht, wann die böse, gegen einen Läugnenden für bewiesen zu halten sei? §. 413.
Absonderung der Verhafteten (Sträflinge.) §. 307; **1120, 1423, 1424.**
Abstrafung, zweimalige wegen Diebstahles, wie der dritte Diebstahl zu behandeln sei? §. 156 I, **442—445.**
— im Auslande wegen Verbrechen erlittene, wie zu beurtheilen? **284.**
— die politische, begründet nicht die Anwendung des §. 476 St. G. I. Thl. **1473.**
Abtreibung der eigenen Leibesfrucht. §§. 128—130.
— einer fremden Leibesfrucht. §. 131.
— fremder Leibesfrucht, politische Maßregeln gegen die **409, 409 a), 412—414.**
Aburtheilung bei, aus dem Zusammentreffen der Umstände findet die lebenslange Strafdauer nicht statt. **1301.**
— eines Abwesenden oder Flüchtigen. §. 497.
— eines öffentl. Beamten, Vorsicht bei §. 447. S. **Urtheil.**
Abweichungen von der in den Urtheilen ausgesprochenen Strafe der öffentlichen Arbeit, wann und von wem sie zu bewilligen seien? **107.**
Abwesende, Verfahren wider, und flüchtige Verbrecher. §§. 482—499.
— contumacirte, deren Handlungen, welche vom Gesetze als Verbrechen erklärt werden, sind dem Criminal-Gerichte anzuzeigen. **898.**
— und Flüchtige in der Folge in Verhaft gebrachte Individuen, wie mit diesen zu verfahren? §. 499.
— Wirkung des gegen, gefällten Urtheils. §. 499.
— Verfahren wider einen, wegen Vergehen gegen die Gesetze über Pest-Anstalten. **356.**
Abwesender (oder Flüchtiger), Vollzug, des Todesurtheiles wider einen **1397.**
— eine von einem, schriftlich eingeschickte Stimme hat keine Giltigkeit. §. 422.
Abwesenheit, Verfahren im Falle der fortdauernden, d. Beschuldigten. §. 497.
Abwesenheit, Zusammentreffen der unbefugten, mit einem Verbrechen. **206** b)
— in, des Beschuldigten sind die Zeugen zu beeidigen. **1018.**
Academie, S. **Lehrmeister.**

Academische Würde, S. **Studierende.**
Acatholiken, S. **Augsburgische** und **helvetische Confessions-Verwandte.**
Accordverhandlungen u. **Licitationen**, für Straßenbau-Unternehmungen, Ausschluß von. **191** a)
Ackergeräthschaften, Diebstahl an, auf dem Felde. §. 155 II. c)
Acten, wenn die Criminal-Gerichte bloße Anzeigen und Anklagen zurückzuweisen finden, sind die, dem Appellations-Gerichte nicht vorzulegen. **1045.**
— sollen während der Untersuchung ohne wichtige Ursache nicht abgefordert werden. §. 554.
— wann die, zur Urtheilsschöpfung an das Criminal-Gericht der Hauptstadt einzusenden sein? §. 419.
— zur Urtheilsschöpfung dürfen Universitäten und Facultäten nicht annehmen. **1261.**
— welche, beim Vortrage abzulesen sein? **1270, 1271.**
— über gewisse Verbrechen sind vor Kundmachung des Urtheiles der obersten Justizstelle vorzulegen. §. 442; **1331, 1332.**
— sind vom Obergerichte bei entdeckten wesentlichen Gebrechen zurückzusenden. §. 438
— sind dem Obergerichte in den vorbehaltenen Fällen mit dem Urtheile vorzulegen. §. 436.
— wann die, dem Obergerichte mitzutheilen sind, bei Entlassung des Beschuldigten oder des Verurtheilten. §. 454.
— die, über einen abgeurtheilten Staatsbeamten sind seiner Amtsbehörde mitzutheilen. §. 447.
— die, sind dem Bischofe in den Fällen des §. 446 b) St. G. I. Thl. nicht mitzutheilen. **1345.**
— wie die Mittheilung der Crim.-, an den Wr. Magistrat in schweren Pol. Ueb. zu geschehen habe? **1389.**
— Mittheilung der, an die Criminal-Gerichte, zur Entdeckung der Verbrechen und Verbrecher. §. 544.
— Verbot der Mittheilung der, an Parteien außer den durch die Gesetze vorgeschriebenen Fällen. § 547; **1445.**
— die Einsicht der, ist nur an solchen Stellen zu gestatten, welche zur Begründung des Entschädigungsrechtes dienlich sein können. §. 524.
— über Mittheilung der, oder Einsicht in dieselben muß ein Vortrag erstattet werden. **1445.**
Acten, Stempelbehandlung gerichtlicher Abschriften aus **1543.**
— Criminal-, die von einem Landgerichte abgesendet oder empfangen werden, sind postportofrei zu belassen. **1587.**
— , die zur Fällung eines Crim. Urtheiles an das Advocaten-Collegium eingesendet werden, sind postportofrei. §§. 419, 526; **1590.**
— Aufbewahrung der Crim.- §§. 546, 547 und die Novellen dort.
— aus der Registratur sind, ohne Recepisse nicht zu erfolgen. **1759.**
— Ausscheidung und Vertilgung der unbrauchbaren. **1764.**
— zur Verfertigung der Auszüge aus, können Practicanten verwendet werden. **725.**
— Einsicht in die Crim.- §§. 464, 524, 525, 540, 545 und die Novellen dort.
— Einsicht ist dem Beschädigten, wenn der Beschuldigte nicht verurtheilt wird, nicht zu gestatten. **1539.**
— -**Mittheilung** an die Criminal-Gerichte. §. 544.
— an die medicinische Facultät. **967.**
— an die Regierung **1726, 1743.**
— an die Gefällen-Verwaltung **1740, 1741.**
— an die Prov. Staatsbuchhalt. **1730.**
— an die polit. Behörde. **1389.**
— an die Civil-Gerichte. **1744.**
— an auswärtige Criminal-Behörden. **1738, 1739.**
— an die Behörde im Falle des §. 447 St. G. I. Thl.; **1742.**
S. **Vorlegung, Stempel.**
Actien, der priv. ö. Nationalbank, Verfälschung und Nachahmung der **383, 390.**
Actuar, ein, hat dem summarischen Verhöre beizuwohnen. §. 288.
— der, soll ohne Ursache nicht gewechselt werden. **1097.**
— ein, des Cr. Gerichtes wird zur Abhaltung eines Standrechtes beigezogen. §. 502 b)
— dem, wird bei Local-Commissionen kein eigener Wagen passiert. **1549.**
Actuare, Eigenschaften der Criminal- §§. 216, 288; **1092—1094.**
— Verwendung der Practicanten zu, **705, 725.**
— Verwendung der, als Inquirenten und Referenten. **1096, 1255.**

Actuare, Anstellung beeideter bei den die Criminal-Gerichtsbarkeit ausübenden Landgerichten. **1095.**
Actuars-Stellen, Besetzung der **1092—1094.**
Adel, dessen Verlust ist eine Folge der Verurtheilung zur Todes-, schweren, (und schwersten §. 11 *)) Kerkerstrafe §. 23 b)
— den Verlust des, zieht die unterste Kerkerstrafe nicht nach sich. **1346.**
— der §. 23 b) St. G. I. Thl. unterscheidet nicht zwischen angeerbtem und angeheirathetem. **124.**
— Verlust des, bei Frauenspersonen. **124.**
— ausländischer, **126—129.**
— Verlust des ausländischen erwiesenen oder nur angeblichen, **130.**
— der Verlust des, kann im Criminal-Urtheile nicht nachgesehen werden. **125.**
— der, ist auch dem abwesenden oder flüchtigen verurtheilten Verbrecher zu nehmen. §. 499.
— der, wenn er ansäßig ist, befreit von Begleitung der Crim. Gerichts-Beisitzerstelle. **938, 943, 952.**
Adelige, Verfahren mit den eines Verbrechens beschuldigten §. 221. 1)
— Untersuchung der, in der Bukowina und in Galizien. **771, 772.**
— Ausländer, die sich für, angeben. **130.**
— welche eines Verbrechens schuldig erkannt worden, sind in dem Urtheile zugleich des Adels für verlustig zu erklären. **125.**
— Titulatur und Recht der, vor Gericht zu sitzen. **640—641.**
Adelsanmaßung, wie zu behandeln? **547, 548.**
Adels-Matrikel, Evidenzhaltung der **1344.**
Adelsverlust der, kann nicht nachgesehen werden. **125.**
— ist in dem Crim. Urtheile auszudrücken. §. 429.
Advocaten, Titulatur der, und Recht vor Gericht zu sitzen. **642.**
— Prüfungen, ob die, jene für das Criminal-Richteramt vertreten können? **710.**
— bei Abnahme des Amtseides von, ist auch der Criminal-Richteramtseid abzunehmen. **697.**
— Verwendung der, zur Schöpfung der Crim. Urtheile. **697, 1254.**
— ein aus, zusammengesetztes Spruchgericht, welche Urtheilstaxen es anrechnen darf? **1254.**
Advocaten, wann sich die, des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig machen? §. 86 d): **358.**
— Controlle über die **368.**
— Crim. Praxis, und Anstellung der Söhne der **684, 687.**
Advocatur, Verlust der **188.**
Aeltern, S. **Eltern.**
Aemter, Pflicht der, zur Anzeige von Verbrechen. §. 228 und die Novellen dort.
Aerarial-Lieferungen, Veruntreuung bei **456.**
— Versuch der Bestechung bei **190.**
— Verlust des Rechtes, Verträge über, zu schließen. **190, 191.**
Aergerniß, besonderes, erregende Verbrechen, wie zu untersuchen? §. 339.
Aerzte, Pflicht der, zur Anzeige von Verbrechen. **875—877.**
— als Kunstverständige. §§. 240—242, 385, 407.
— welche, zu Verhafteten zugelassen werden dürfen? §. 319.
— ohne vorläufige Besichtigung und Beurtheilung eines Leib- oder Wundarztes darf an einem widerspänstigen Gefangenen keine Züchtigung mit Streichen vorgenommen werden. §. 329.
— müssen über die sich zeigende Sinnenverwirrung der Beschuldigten ihr Gutachten schriftlich geben. §. 363.
— Aufstellung der Crim. Aerzte u. Wundärzte in Tirol, und Remuneration derselben. **1635.**
— wann den, die Fuhr und Kost zu vergüten ist? §. 528 und die Novellen dort.
— denselben gebühren in den Fällen des §. 528 St. G. I. Thl. die Diäten. **1636.**
— wegen Vergütung der Fuhr- u. Zehrungskosten für die, bei Dienstverrichtungen in einer nahen Gegend. **1576, 1639.**
— Instruction für das Criminal-Sanitäts-Personale in Prag. **1143.**
S. **Diäten, Gutachten, Sanitäts-Personale.**
Aerztlicher Befund, S. **Gutachten ärztliches.**
Aerztliche Beschau über den Gesundheitszustand der Beschuldigten. **65.**
Aerztliches Gutachten, S. **Gutachten** ärztliches.
Aerztliches Personale, S. **Sanitäts-Personale.**

Aerztliches Zeugniß, S. **Zeugniß ärztliches.**
Aeußerungen des Beschuldigten, über die verbrecherische Absicht. **1246.**
Africanischer Sclavenhandel, **339** a).
Afterbeschädigte sind im Urtheile nicht aufzuführen. **1297.**
Akten, S. **Acten.**
Aktuar, S. **Actuar.**
Alimentation der auf freiem Fuße befindlichen mittellosen und nicht im Gerichtsorte wohnenden Beschuldigten. **1219.**
— der suspendirten Beamten und minderen Diener nach der a. h. Entschließung vom 16. Februar 1818. **182.**
— verhafteter Beamten. **181, 1123, 1124, 1722.**
— verhafteter Pat. Invaliden. **1721.**
— verhafteter Priester. **1132.**
— vermögensloser Wittwen, **186.** S. **Atzung, Verpflegung.**
Allgemeine Fragen, S. **Fragen.**
Alter, unter vierzehn Jahren läßt die Zurechnung eines Verbr. nicht zu. §. 2 d).
— unter zwanzig Jahren ist ein Milderungsgrund. §. 39 a).
— das, unter 20 Jahren zur Zeit des begangenen Verbrechens befreit von der Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe. §. 431; **1300, 1500.**
— bis zum vollendeten achtzehnten Jahre läßt nur die Züchtigung mit Ruthen zu. §. 20.
— über sein, ist der Beschuldigte zu fragen. §. 290.
— wann das, durch den Taufschein zu erheben sei? **285.**
— Personen, unter 14 Jahre, können nicht beeidet werden. §. 384 d).
— der Zeugen zur Überweisung §. 409.
— zur Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit. §. 216; **661—663.**
Altersnachsicht zur Erlangung eines Staatsdienstes. **662, 663.**
Amnestie, besonderer Fall einer a. h. ertheilten, **202, 203.**
Amt, Bestrafung der Verleumdung in §§. 188, 189 c).
Amt und Gehalt, Suspension vom **181—187.**
Amt des Gefangenwärters, §§. 322 — 328, 217 und die Novellen dort.
Amtscorrespondenz, S. **Schriftenwechsel.**
Amts- und Diensteide, S. **Eidesformel** für Beamte.
Amtsgeheimniß, Eröffnung eines, wann und wie zu bestrafen? §. 86 c) S. **Beamte.**
Amtsgeräthschaften zum Standrechte, wer sie herbeizuschaffen habe? §. 502 d)
Amtsgeschäfte, Beobachtung der Verschwiegenheit in **725, 1106, 1107.**
Amtsgewalt, Begriff des Verbrechens des Mißbrauches der §. 85.
— wer in Beziehung auf Mißbrauch der, unter Beamter zu verstehen sei? **358.**
— Subjecte des Verbrechens des Mißbrauches der §§. 85, 86; **358—365.**
— (mißbrauchte) das Urtheil hierüber ist dem Obergerichte und der obersten Justizstelle vor der Kundmachung vorzulegen. §§. 433, 442; **1331, 1332.**
— (mißbrauchte) die Verleitung hierzu, macht den Thäter zu Schließung gewisser Verträge unfähig. **190.**
Amtshandlung des Criminal-Gerichtes über jede erste Anzeige **918.**
— bei Besitzstreitigkeiten. **322.**
— im Falle eines von einem Sträflinge begangenen Verbrechens. **87.**
— in den zum Hofgebrauche bestimmten Gebäuden und Lustorten. **823.**
— Hemmung der, über unechte Münzen oder falsche Creditspapiere aus Finanz-Rücksichten. **873.**
— angemaßte, in wie weit sie ungiltig sei? §. 225.
— der Landesstellen im Falle des §. 23 St. G. I. Thl. **1348.**
— der polit. Obrigkeiten bei Feuersbrünsten. **900, 932.**
— der Pol. Bez. Directionen in Criminal-Fällen. **904.**
Amtshandlungen in criminali sind vorzüglich zu beschleunigen. §. 215.
Amtsorte, wann Gerichtsdiener zu Commissionen außer dem, beizuziehen sein? **926.**
Amtspackete in Privat-Briefe einzuschließen, ist verboten. **1588** *).
Amtspflicht, von Verletzung der §§. 85—91.
— Bestrafung wegen vernachlässigter §§. 222, 345.
Amtssache, Erläuterung des Merkmales einer **358.**
— Bezeugung einer Unwahrheit in §. 86 b).
— Geschenkannahme in §. 88.
Amtssiegel. Verletzungen der **335.**

Amtsverlust, S. **Beamte, Entlassung.**
Amtswegen von, ist die Criminal-Gerichtsbarkeit auszuüben. §. 215.
— von, sind alle Criminal-Verhandlungen vorzunehmen. §. 526.
— von, ist die Entschädigung zu verschaffen. §. 514.
Amtszeugniß, Abfassung des, im Falle der §§. 273, 279, 280; **1053.**
— Ausfertigung des, ohne Stempel. **1584.**
— das ist ein rechtl. Beweis. §§. 385, 406.
Anbiethung eines falschen Eides, Begriff der gerichtlichen **176** a) — **180.**
Anfang, Berechnung des, der Strafzeit. **1336, 1337.**
— der Wirkungen der §. 23 St. G. I. Thl. im Eingange erwähnten Strafen. **1476.**
Anfangspunct der Wirksamkeit des St. G. B.
— in Brixenthal **31.**
— im Carlstädterkreise. **36** *).
— in Calamota, Curzola, Giuppana, Logosta, Lissa, Meleda u. Mezzo. **32.**
— in Dalmatien. **595.**
— in Fiume und Istrien. **33.**
— in Galizien. **44, 45.**
— im Inn-Hausruck-Salzburgerkreise. **34, 35.**
— in Illirien. **599.**
— in Kärnten, Triest, Görz u. Krain. **599.**
— im lomb. venet. Königreich. **38—43.**
— in Podgorze und Wieliczka. **44.**
— in der Tarnopoler-Landschaft. **45.**
— in Tirol. **46, 47.**
— in Vils. **31.**
— in Wieliczka **44.**
— im Zillerthale. **31.**
— der Wirksamkeit des St. G. B. in jenen Provinzen, wo der wegen der Todesstrafe erlassene Ruf bis Ende December 1803 noch nicht bekannt gemacht war. **18.**
Anfragen, Belehrung der höheren Behörde bei, über Anstände. §. 549.
— Belehrungen über **11.**
— der Behörden, ob der Beschuldigte zum Criminal-Verfahren geeignet sei? **1062** a).
Anführung, namentliche, der Gegenwärtigen in den Berichten. **1315, 1316.**
Angabe, die eigene, des Thäters ist eine rechtliche Anzeigung. §. 262 a). S. **Anzeige.**
Angaben, falsche, bei der Polizei- oder sonst einer ö. Behörde. **482.**
Angeben, sich selbst, und das Verbrechen bekennen, wann es ein Milderungsgrund sei? §. 39 h)
— das, eines Mitschuldigen, wann es eine rechtliche Anzeigung bilde? §. 265.
Angehörige, auf die schuldlosen, sollen sich die Folgen der Strafe so wenig als möglich verbreiten. 10. Abs. des Kdgp. und die Folgesätze dort.
Angelobung, sich nicht zu entfernen oder zu verbergen. §. 306 c); **349.**
Anhalten, Erklärung dieses Ausdruckes. **761, 762.**
Anhaltung, die, des Verbrechers im Kerker ist eine Hauptart der Strafen. §. 9.
— in Ketten, S. **Anhängung, Ankettung.**
— der Sträflinge zur Arbeit. **20.**
— der Wilddiebe. **889, (308 a))**
— die bloße, eines falschen Creditspapieres oder einer unechten Münze ist nicht immer ein Gegenstand der criminalgerichtlichen Amtshandlung. **873.**
— eines Beschuldigten an der Grenze zweier Criminal-Gerichte. §. 220.
— die, eines Verbrechens Beschuldigten hat mit Schonung und Vorsicht zu geschehen. §. 284; **1087.**
— über die Ursache der, ist der Beschuldigte zu befragen. §. 290. S. **Ablieferung, Verhaftung.**
Anhang, den, zum St. G. B. haben die Landgerichte an sich zu bringen. **8.**
Anhängung und Anhaltung in Ketten, wo anzumerken? **1122.**
Ankaufe, zum, verschiedener Sachen dürfen Sträflinge nicht verwendet werden **95.**
Ankettung, mit engerer, ist der widerspenstige Verhaftete zu bestrafen. §. 329.
Anklagen, bloße, dürfen die Criminal-Gerichte zurückweisen. **1045, 1048, 1051.**
Ankömmlinge, verdächtige ausländische. **912.**
Ankündigungstag des Todesurtheiles. §. 450; **1356.** S. **Kundmachung.**
Anlaß zum Verhafte, ist gleich nach der Anhaltung zu protocolliren. §. 285 a)
— zum Verbrechen, muß im Geständnisse enthalten sein. §. 294.
Anlockung, zur Ausübung eines Verbrechens, durch aufgestoßene Gelegenheit. §. 39 e)
Anmaßung (unbefugte) der Crim. Gerichtsbarkeit, in wie fern die Verhandlung unwirksam sei? §. 225.
— des Adels, S. **Adelsanmaßung.**
Anmeldung des Recurses, S. **Recurs.**

Anmerkung der Ursache der nicht geschehenen Beeidigung. **1022, 1023.** S. **Bemerkungen.**
Annahme der Geschenke in Amtssachen. §. 88; **369.**
— (fälschliche), des Characters eines öffentlichen Beamten. §. 178 b).
Anonime Anzeige. S. **Anzeige.**
Anordnung, über zweifelhafte Fälle an einzelne Gerichte erlassene, welche Wirkung sie habe? **11.**
Anrathen zum Verbrechen. §. 5.
Anschaffung verbrecherischer Werkzeuge oder Mittel, ꝛc. **1246.**
Anschlagung des Strafurtheiles an einen Pfahl oder Galgen. §. 498.
Anschlagung des Namens ꝛc., Gebühr des Scharfrichters für die **1677.**
Anschmiedung, Abschaffung der **20.**
Ansehen echten Geldes, falscher Münze geben, wie zu behandeln? §. 103 b)
Anstände, Benehmen der Justizbehörden bei, und Zweifeln. **51, 1798, 1799.**
— und Schwierigkeiten, Beseitigung der, bei Anwendung der Vorschriften, das Standrecht, betreffend. **1500.**
—, die sich bei Anwendung der Strafgesetze auf Fälle der schweren Polizeiübertretung ergeben haben, Benehmen der Länderstellen dabei. **5.**
Anständigkeit, mit, ist das Verhör aufzunehmen. §§. 300, 328, 358.
Anstellung, bei, und Zulassung zu d. Praxis und dem Acceß ist auf die Studien-Zeugnisse zu sehen. **668, 670.**
— bei, bei dem dalmatinischen Appellations-Gerichte, ist auf die Kenntniß der deutschen Sprache zu sehen. **713.**
— herrschaftlicher Beamte, zur Besorgung der Justizpflege oder der politischen Geschäftsverwaltung. **175.**
— Altersnachsichts-Ertheilung bei **662, 663.**
— Verbot jeder, nahe verwandter oder verschwägerter Personen bei derselben Behörde. **727** *).
— beeideter Actuare. **1095.**
— der Gerichtsdiener. **733—747.**
— der wegen Verbrechen entlassenen Beamten. **145, 147, 149.**
— der ab instantia losgesprochenen Beamten. **144.**
— der Fremden. **673.**
S. **Dienstbesetzung, Wiederanstellung.**
Anstifter eines Verbrechens. §. 37 c).
Anstiftung ohne, muß die Zeugenaussage abgelegt werden. §. 403 a).
Anticipations-Scheine, Nachmach. oder Verfälschung der **380, 381.**
Antrag einer Strafmilderung unter fünf Jahren von Seite des Crim. Untergerichtes. **287.**
Antreffen, Erklärung dieses Ausdruckes. **761, 762.**
Antrieb eines Dritten, auf, ein Verbrechen begangen zu haben, ist ein Milderungsgrund. §. 39 c).
Antwort und Rede, wer, vor dem Crim. Gerichte zu geben habe? §. 214.
— über die ordentliche Protocollirung der, haben die Beisitzer zu wachen. §. 288.
— wie die, des Verhörten zu protocolliren sei? §. 297.
Antworten, Verfahren bei der Weigerung des Beschuldigten zu §§. 291, 364, 366; **1211.**
— offenbar lügenh., d. Beschuldigten §. 365.
— dürfen beim Verhöre dem Verhörten nicht an die Hand gegeben werden, wie sie geändert werden können? §. 300, 369.
— mit den, ist der Verhörte nicht zu übereilen. §. 361.
— über die durch die, veranlaßten Fragen. §. 367.
— die, sollen nicht eigenmächtig gedeutet werden. §. 368.
— darf der Verhörte dem Gerichtsschreiber in die Feder sagen. §. 298.
— sind im Protocolle auf der rechten Spalte einzutragen. §. 359.
— wie die Fragen und, beim Standrechte zu protocolliren sein? §. 507.
Antwortschreiben, wie zu betreiben? **1195, 1196.**
Anweisung der Aerzte zur Bezeichnung der Verletzungen. **986.**
Anweisung auf den Rechtsweg. §. 524.
Anweisungen der Staats-Centralcasse, Verfälschung oder Nachm. der **393**
— von österr. Staats-Cassen zur Erlangung einer Obligation oder **Cartelle del monte** ausgestellten, Verfälschung oder Nachmachung der **393.**
— auf Zinsabschnitte, Verfälschung oder Nachmachung der. **393.**
Anwendbarkeit der in der Gesetzsammlung enthaltenen obschon an einzelnen Stellen ergangenen Gesetze **11****).
Anwendung des St. G. B. auf bereits anhängige, oder nun erst zur Untersuchung kommende Fälle 20. Abs. des Rdgp.
— der Strafgesetze, Anstände bei **1798, 1799.**
— der Beschwerungs- und Milderungsumstände bei Ausmessung der Strafe. §§. 41—49 und die Novellen dort.

Anwendung der Strafe bei dem Beweise des bösen Vorsatzes. **1300.**
— bei dem Beweise des geläugneten bösen Vorsatzes findet der §. 535 a). St. G. I. Thl. keine **1309.**
— einer gerechten Nothwehr. §. 127.
— der Ruthenstreiche für Stockschläge. **114.**
— des §. 28 St. G. I. Thl. bei Verletzungen gerichtlicher Siegel. **335.**
— des §. 85 St. G. I. Thl. auf öffentliche nicht beeidete Beamte. **366, 366** a).
— der Vorschrift d. §. 156 I. St. G. I. Th. auf den Versuch des Diebstahls. **446.**
— bei, des §. 158 St. G. I. Thl. müssen 2 Umstände, deren jeder für sich den Diebstahl zum Verbrechen macht, vorhanden sein. §. 158; **447.**
— des §. 221 1) St. G. I. Thl. auf die Lehrer an den Hauptschulen. **770.**
— des §. 410 St. G. I. Thl. auf alle im §. 5 St. G. I. Thl. des Verbrechens für schuldig erklärten Individuen. **1245.**
— des §. 442 auf das im §. 89 St. G. I. Thl. bezeichnete Verbrechen. **1332.**
Anwerben für fremde Kriegsdienste. §. 77; **301, 331, 332.**
Anwesenheit S. **Gegenwart.**
Anzahl, die, der Stock- oder Ruthenstreiche hat der Arzt im Gutachten anzugeben. **121.**
Anzeige, die, haben die steierm. Landgerichte an das dortige Landrecht im Falle des §. 226 St. G. I. Thl. zu erstatten. **614.**
— die, von Verbrechen muß jede Behörde an d. Crim. Ger. d. Bez. erstatten. §. 228.
— Pflicht zur, von Verbrechen von Seite der Apotheker. **874.** — von Seite der Aerzte **875 — 877.** — von Seite der Civilger. **878 — 886.** — von Seite der Gefällsbehörden. **887** *) **— 891.** — von Seite der Geistlichen **297, 892.** — von Seite der Gemeinde-Vorsteher. **892.** — von Seite der Hebammen. **893.** — von Seite der Militärbehörden. **894.** — von Seite der polit. Behörden. **895 — 901.** — von Seite der Poliz. Behörden. **902 — 909.** — von Seite der Postbeamten. **913.** — von Seite der verrechnenden Staatsbeamten. **915.** — von Seite der Stadt-Präturen. **914, 914** a) — von Seite der Strafhaus-Verwaltungen. **87.**
— zur, von Verbrechen ist jedermann berechtiget. §. 229.
— Pflicht zur, von gewissen Verbrechen von Seite der Privat-Personen. §§. 55, 193; **297, 301, 915** a).
Anzeige, Unterlassung der, eines bekannten, des Hochverrathes schuldigen Verbrechers. §. 55.
— Geheimhaltung der gemachten, im Falle des §. 52 b) St. G. I. Thl. §. 56.
— der Gehilfen des Verbrechens der Verfälschung als Münze geltender öffentl. Creditspapiere von Seite des Verführers oder Urhebers. **376, 381.***)
— Belohnungen für die, gewisser Verbrechen. **301, 376, 381, 439, 532, 1514.**
— was die, eines Verbrechens enthalten soll? §. 230.
— namenlose, von Verbrechen. §§. 231, 267; **916 — 917** *).
— erdichtete, eines Pestvergehens. **554.**
— Unterschied der falschen, von der unrichtigen Meinung des Anzeigers, rücksichtlich des Kostenersatzes. **927.**
— falsche, einer Gefällsübertretung **555.**
— mit welchen Umständen die, von Verbrechen begleitet sein müsse? §. 266.
— eines Mitschuldigen, als rechtliche Anzeigung. §. 265.
— mündliche oder schriftliche, als rechtliche Anzeigung. §. 266.
— Benehmen des Crim. Gerichtes über jede erste **918.**
— Vernehmung des Zeugen über eine schriftliche **1012.**
— die mündliche, der Kunstverständigen ist wörtlich zu protocolliren §. 247.
— der Verhaftung eines Universitäts-Mitgliedes oder Studierenden an das Directorat. **781, 1105.**
— einer Crim. Untersuchung gegen Staatsbeamte an die betreffende Behörde. **1103.**
— der Verhaftung eines in öffentlichen Diensten stehenden Beamten an die betreffende Oberbehörde. §. 304; **1101, 1103.**
— der Crim. Untersuchung gegen Schullehrer der Haupt- und Trivialschulen an die betreffende Oberbehörde. **770.**
— des Crim. Gerichtes an das Kreisamt bei Untersuchung eines Postmeisters. **1063** *).
— an die Oberbehörden, bei Ablassung von der Untersuchung wegen Nachmachung öffentlicher Creditspapiere. **1042, 1043, 1052.**
— bei der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere und der Münzverfälschung an die höheren Behörden §. 305; **1109 — 1117, 1478.**
— über die Anhaltung falscher Papiergeldsorten, wobei es keiner entscheidenden höheren Verfügung bedarf. **977.**

Anzeige an das Obergericht, wenn der Beschuldigte eine Sprache redet, welche der die Untersuchung führende Beamte nicht besitzt. §. 356.
— an das Obergericht, wenn der Beschuldigte stumm ist, und nicht schreiben kann, oder taub ist, und nicht lesen kann, oder wenn er zugleich taub und stumm ist. §. 357.
— bei bereits fruchtlos bestrafter Verstellung des Beschuldigten, oder dessen wirklicher Sinnenverwirrung. §. 363.
— wegen Vorstellung des Beschuldigten. §. 380.
— der der Vollziehung der öffentlichen Arbeit entgegenstehenden Hindernisse. **106.**
— der Merkmale versuchter Gewalt zur Entweichung. §. 324.
— wegen der Untersuchung eines im politischen Wege abgeurtheilten Verbrechers. **868—870.**
— wegen Delegirung, wenn eine beschädigte Herrschaft als Criminal-Gericht gegen Unterthanen einzuschreiten hat. **863.**
— , wenn einem Advocaten anstatt des Bannrichters die Abführung einer Untersuchung aufgetragen wird, zur Abnahme des Criminal-Richtereides. **697.**
— an welche Behörden und wie die, wegen Landesverweisung zu machen sei? **1366, 1368, 1370, 1371.**
— die nach §. 446 zu erstattende, eines Urtheiles vor dessen Kundmachung an die Landesstelle, oder die übrigen darin genannten Behörden kann in Verbindung des §. 23 St. G. I. Thl. nur von einem keinem weiteren Zuge unterliegenden Urtheile verstanden werden. **1347, 1347** a).
— an die Behörden oder den Körper, wozu der Verurtheilte gehört. **1347.**
— der Verurtheilung eines Adeligen, Geistlichen der christlichen Religion, eines Landstandes, immatriculirten Mitgliedes einer Universität, oder eines inländischen Liceums, von Seite des Obergerichtes. §. 446.
— von den auf Verlust des Adels ergehenden Urtheilen. **1344.**
— der Aburtheilung eines öffentlichen Beamten an das Obergericht. §. 447; **176, 177** *), **1353.**
— der Aburtheilung eines provisionirten minderen Staatsbeamten, eines provisionirten Staatsdieners, einer pensionirten oder provisionirten Witwe, eines mit einem Erziehungsbeitrage betheilten Kindes. **176, 177** *), **1353.**
Anzeige der Aburtheilung eines Justizverwalters. **1351.**
— eines für die öffentliche Sicherheit gefährlichen Beschuldigten oder Verurtheilten. §. 455.
— der Entdeckung einer durch Steckbriefe verfolgten Person. §. 488.
— der Beschreibung verfälschter öffentl. Creditspapiere oder Münzen. §. 489.
— wegen Ertheilung des sichern Geleites. §. 495.
— die, des redlichen Besitzes eines durch Verbrechen entzogenen Gutes ist dem Eigenthümer zu machen. §. 515.
— der Untersuchung des Verbrechens der Störung der inneren Ruhe des Staates an das Kreisamt. **784.**
— der längeren Erkrankung des die Criminal-Geschäfte besorgenden Beamten. **652.**
— der Erkrankung der Verhafteten von dem Gefangenwärter. §. 319.
— der Strafhausverwaltung von jedem Todesfalle eines Sträflings. **90.**
S. **Beamte, Creditspapiere, Kreisamt, Münze, Obergericht, Polizei-Behörden, Studierende, Untersuchung.**
Anzeigen, bloße, dürfen die Criminal-Gerichte in gewissen Fällen zurückweisen. **1045, 1048, 1051.**
— können über falsche Creditspapiere in dringenden Fällen unmittelbar an das Hofkammer-Präsidium eingesendet werden. **973.**
— Original-, sind aufzubewahren. **1542.**
Anzeiger, der Willkür des, kann die Wiederanhängigmachung einer Crim. Sache nicht überlassen werden. **650.**
— der, eines Verbrechens kann verlangen, daß sein Name verschwiegen bleibe. §. 230.
— Fälle der Geheimhaltung des §. 36; **295, 296, 376, 532.**
— bei dem Verbrechen der Verleumdung kann der, nicht verlangen, daß sein Name verschwiegen bleibe. §. 230.
— wann der, als Verleumder anzusehen sei? **553, 1534.**
— der falsche, hat die Criminal-Kosten zu ersetzen. §. 536.
— Straflosigkeit des Verbrechers als, der Gehilfen der Verfälschung als Münze geltender öffentlicher Creditspapiere, **376, 381** *).

Anzeigung, Begriff einer rechtlich. §. 259.
— nur bei rechtlicher, kann jemand um eines Verbrechens wegen zur Verantwortung gezogen werden. §. 258.
Anzeigungen, Quellen rechtlicher §. 260.
— nähere und entferntere. §§. 261, 262
— nähere besondere, bei Verbrechen aus Gewinnsucht. §. 263.
— besondere, beim Hochverrathe. **1246.**
— besondere, beim Aufruhre. **1246.**
— besondere, beim Aufstande. **1246.**
— besondere, beim Sclavenhandel. **339** a)
— besondere, beim Kindesmorde. §. 264; **1246.**
— besondere, bei der Abtreibung der Leibesfrucht. **1246.**
— besondere, beim Raube. **1246.**
— besondere, beim Betruge. **1246.**
— unterstützende. §. 268.
— entferntere. §. 269.
— gründliche Erhebung der, durch das Zeugenverhör. §. 271.
— Erhebung der, durch häusliche Durchsuchung. §. 272.
— Erhebung der, durch Erforschung der Gegengründe. §. 273.
— Erforderniß eines Zeugen zur Begründung der Rechtlichkeit der §. 274.
— zur Erforschung der angedeuteten, sind auch die politischen Obrigkeiten zu ersuchen. §§. 275—277.
— sind nicht durch widerrechtliche Mittel aufzubringen. §. 278.
— wenn sich die, nicht bestätigen, wie vorzugehen sei? §. 279.
— aus rechtmäßigen, eines Verbrechens Beschuldigte sind in der Regel zu verhaften. §§. 281—283.
— der Anlaß der Verhaftung ist sogleich mit Bezug auf die, zu protocolliren. §. 285 a)
— wenn keine rechtlichen, des im §. 92 St. G. I. Thl. bezeichneten Verbrechens gegen eine bestimmte Person vorhanden sind, wie sich das Crim.-Gericht zu benehmen habe? **1478.**
— bei, eines in unbekannter Gesellschaft von einem Abgeurtheilten begangenen Verbrechens kann derselbe wegen Entdeckung der Mitschuldigen zur Rede gestellt werden. §. 478.
— neue Vorschriften über den Beweis aus dem Zusammentreffen der **1246.**
— ob und in wie fern die, vorzuhalten sein? §§. 292, 337.
— Vorspiegelung falscher, gegen den Beschuldigten ist verboten. §§. 300, 368.
— auch bei dem Bekenntnisse solcher Verbrechen, worüber keine, vorhanden sind, muß die Aussage aufgenommen werden §. 295.
Anzeigungen eines Verbrechens bei Besitzstörungsfällen. **885.**
— auch ohne besondere, einer Verbindung kann der Verhörte im Allgemeinen um die Mitschuldigen befragt werden. §. 369.
— Beschaffenheit der, eines zum Standrechte geeigneten Verbrechens. **1501.**
Anzünden, S. **Abbrennen.**
Apotheke, wann chemische Untersuchungen von beigebrachten Giften in einer, vorzunehmen sein? **970.**
Apotheker, Pflicht der, zur Verhütung der Verübung des Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht. **413.**
— Pflicht der, zur Anzeige von Verbrechen. **874.**
— Remuneration der **1648.**
Appellationsgericht, S. **Obergericht.**
Appellationsprüfung für das Crim. Richteramt. **690 — 711.**
Arbeit, Anhaltung zur, bei der Kerkerstrafe. §. 16.
— welche Hand-, dem Untersuchten zu gestatten ist? §§. 312, 317; **1138, 1138** a).
— ärztliches Zeugniß über die Tauglichkeit der Beschuldigten zur **1221.**
— welche Kosten durch, der Sträflinge zu decken sind? **74** *), **75.**
— nach der, sind den Sträflingen die beiden Fußeisen anzulegen. **82, 85.**
— zur angemessenen Haus-, sind Sträflinge am Sonntage (Sabbathe) u. den Feiertagen zu verhalten. **23, 103.**
Arbeiten, zu häuslichen, dürfen Sträflinge von Beamten oder Privaten nicht verwendet werden. **94.**
— häusliche, müssen Sträflinge auch unentgeldlich verrichten. **98.**
— zu herrschaftlichen, dürfen Sträflinge außer den Mauern des Gerichtshauses nicht verwendet werden. **1138** a) **1139.**
— Verwendung der Sträflinge zu obrigkeitlichen **97, 98.**
Arbeit, öffentliche, ist eine Verschärfung der Kerkerstrafe. §§. 17 a), 63, 64, 68, 69, 71, 508.
— gegen wen die, zu verhängen sei? §. 18.
— Abweichungen von der im Urtheile ausgesprochenen Strafe der **107.**
— findet als Verschärfung zur Abkürzung der schweren Kerkerstrafe im Falle des §. 49 St. G. I. Thl. nicht statt. **298.**
— wann zu, verurtheilte Sträflinge zu

geringeren Hausarbeiten verwendet werden dürfen? **105, 106.**

Arbeit, öffentliche, Schonung der jüdischen und christlichen Sträflinge an ihren Feiertagen mit der **22, 23, 103.**

— Vorsicht gegen Entweichung der zur, Verurtheilten. **103.**

— die der Vollstreckung der, entgegenstehenden Hindernisse sind anzuzeigen. **106.** S. **Sträflinge, Zwangsarbeitsanstalt.**

Arben (Klinken eiserne) an den Gefängnißthüren. §. 309 c)

Argliſt, Diebstahl mit besonderer, verübt. §. 159.

— besondere, des Verleumders. 189 a).

Argwohn, wegen, eines Verbrechens darf jedermann die Untersuchung verlangen. §. 280.

— wegen, daß der Untersuchte mehrere Verbrechen begangen hat, ist die Vollendung der Untersuchung nicht aufzuhalten. §. 341.

Armeekreuz, Verlust des **131—133.**

Armenfond, dem, des Ortes verfallen die in Amtssachen gegebenen Geschenke, oder deren Werth. §. 88.

Armenväter, Titulatur der, und Recht vor Gericht zu sitzen. **643.**

Armuth, drückende, gehört unter die Milderungsgründe. §. 39 f).

Arreſt, nach jeder Entweichung eines Beschuldigten aus dem, soll der Schuldtragende bestraft, und durch die Kreisämter bei den Visitationen den Gebrechen der Arreste abgeholfen werden. **1154.** S. **Entweichung.**

Arreſte sind in den Standorten obrigkeitlicher Jurisdiction herzustellen. **1064.** S. **Gefängnisse, Visitationen.**

Arreſtanten S. **Ablieferung, Beschuldigte, Verhaftete, Verpflegung.**

Arreſtirung, S. **Verhaftung.**

Arretirung. S. **Verhaftung.**

Arzneikoſten-Vergütung der Beschuldigten. **1691, 1692.** S. **Verpflegungskosten-Vergütung.**

Arzneimittel, Vergütung der, bei Militär- oder Civil-Arrestanten. **1691.**

Arzt, wie der, den gerichtlichen Augenschein vornehmen soll. §. 242.

Arzt, welcher, den kranken Beschuldigten zuzulassen ist. §. 319.

— Leib- und Wund- sollen die scheinbare Sinnen-Verwirrung eines Beschuldigten gemeinschaftlich untersuchen. §. 363.

— der, soll den Beschuldigt. vor der körperlichen Züchtigung untersuchen. §. 329.

— Besichtigung der Verhafteten, zum Behufe einer genauen Beschreibung ihrer Leibesbeschaffenheit durch einen Leib- oder Wund- §. 373.

— ein Leib- und Wund- müssen in Criminal-Fällen ihr Gutachten umsonst abgeben. §. 528. S. **Aerzte, Gutachten.**

Atzung §§. 313, 535 a) und die Novellen dort. S. **Verpflegung, Verpflegungskosten.**

Auditore, Prüfung der, bei den Civil-Appellations-Gerichten. **695.**

Auditoriats-Practicanten, Zulassung der, zu den Prüfungen bei den Civil-Appellations-Gerichten. **711.**

Aufbewahrung der Geldbeträge der Beschuldigten. **1057.**

— consecrirter Hostien als corpora delicti. **1003.**

— des Entschädigungs-Betrages. §. 519.

— der Crim. Acten. §. 547; **1758.** S. **Acten.**

— der die Verfälschung öffentlicher Creditspapiere betreffenden Acten. **959, 974, 1106, 1052, 1479, 1480.**

— der falschen Münzen. **1001, 1002.**

— der Falsificate und Werkzeuge bei Creditspapier- und Münzverfälschungsfällen. **1052.**

— der Originalanzeigen. **1542.**

— des Originals des Zeugenverhörs. §. 386; **1234.**

— der Edicte. **1761.**

Aufenthalt, der, im Straforte kann für keinen die Instanz begründenden freiwillig gewählten Aufenthaltsort gelten. **89.**

Aufenthaltsort, über den letzten, ist der Beschuldigte zu fragen. §. 290.

— den, darf der auf freiem Fuße Untersuchte nicht verlassen. §. 306 c).

— den Spuren des, ist bei abwesenden Verbrechern im Stillen nachzuforschen. §. 483.

Auffinden der zur Verübung des Verbrechens dienlichen Werkzeuge oder Mittel ꝛc. **1246.**

Aufführung, specielle, der Entschädi-

gungs-Beträge des Waisen- und Depositenamtes. **1296.**

Aufgabe, Tag der, an die Post, ist bei Einsendung der Criminal-Acten an das Obergericht in dem Protocolle anzumerken. §. 436.

Aufhebung der Galeerenstrafe. **109.**
— der früheren Taxe für die Vollziehung der Züchtigung mit Streichen. **1582.**
— des obersteiermärkischen Banngerichtes. **614** a).
— der Untersuchung ist in dem Urtheile auszudrücken. §. 426 IV a).
— Inhalt des Urtheiles auf, der Untersuchung. §. 428.
— der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise, wenn sie vom Criminal-Gerichte beschlossen worden, kann vom Obergerichte ohne Bestätigung der obersten Justizstelle nicht in Strafe abgeändert werden. §. 443 c).
— Kundmachung und Vollstreckung bei, der Untersuchung, §. 449.
— das auf, der Untersuchung lautende Urtheil, ist dem Untersuchten in Abschrift mitzutheilen. §. 449.
— das Urtheil auf, der Untersuchung muß in Abschrift sammt einer Beschreibung der Person dem Kreisamte mitgetheilt werden. §. 454.
— bei, der Untersuchung aus Mangel rechtlicher Beweise ist die Entlassung der für die Sicherheit Gefährlicher, dem Obergerichte anzuzeigen. §. 455.
— bei, der Untersuchung, wie es mit dem Ersatze der Criminal-Kosten zu halten sei? §§. 536, 537.
— die, der Untersuchung läßt in gewissen Fällen eine neue Untersuchung zu. §§. 471, 479. S. **Untersuchung.**

Aufklärung über Zweifel. **11.**
— der durch eine Correctur entstandenen Verschiedenheit. **1015.**

Auflage, die zweite des St. G. B. haben die Landgerichte an sich zu bringen. **8.**

Aufnahme beziehungsweise Wiederaufnahme in den Militär- oder Landwehrdienst, Verlust des Rechtes der **195—200** a).

Aufruhr, Begriff des Verbr. des. §. 66.
— Ablassung von dem weitern Verfahren bei Voruntersuchungen in Rücksicht des **1051.**
— besondere Anzeigungen bei dem Verbrechen des **1246.**
— Strafe des Aufruhrs außer dem Standrechte. §. 68.

Aufruhr, Strafe der Mitschuldigen am §§. 69, 508.
— der im §. 66 beschriebene, macht die Einführung des Standrechtes nothwendig. §. 501.
— wem die Einleitung zu dem Standrechte bei dem, zustehe, und wie solche zu treffen sei? §§. 501—503.
— Strafe des, im Falle des Standrechtes. §§. 67, 508.

Aufschub. S. **Verschiebung.**

Aufsehen, bei der Verhaftnehmung ist alles, zu vermeiden. § 284.
— bei, erregenden Verbrechen, wann und wie das Verfahren gegen Abwesende eingeleitet werden könne? §§. 490—493.

Aufsicht bei Einlieferung der Beschuldigten. **1064.**
— aus der Strafe Entlassene sind der Polizei-Ober-Direction zur Kenntniß u., zu bringen. **1378, 1379.**
— über die Escortirung der Verbrecher bei ihrer Absendung an den Strafort. **1429.**
— und Controlle über die Criminal-Behörden. **1768, 1768** a), **1775, 1800** a).
— der Obergerichte über die Criminal-Gerichte, durch freiwillige Delegation der Criminal-Gerichtsbarkeit der Besitzer kleinerer Güter an andere Gerichts-Behörden. **861.**
— des Obergerichtes über die Criminal-Gerichte, wodurch sie bewirket werde? §§. 549—557.

Aufsichts-Personale, wem die Untersuchung und Bestrafung des, bei Entweichung eines Beschuldigten oder Sträflings obliege? **1162.**
— Vorschrift über die Pensions- und Provisions-Fähigkeit des bei Untersuchungs-Gefängnissen und Strafanstalten, so wie jener der Witwen und Waisen des **749** a) — **749** c). S. **Gefangenwärter, Gerichtsdiener.**

Aufstand. Begriff des Verbrechens des §. 61.
— wer sich des, schuldig mache? §§. 61, 62.
— Personen, gegen welche das Verbrechen des, begangen wird. §§. 61, 70; **305—309.**
— besondere Anzeigungen bei dem Verbrechen des **1246.**
— Ablassung von dem weitern Verfahren bei Voruntersuchungen in Rücksicht des **1051.**
— das Urtheil über des Verbrechen des,

ist vorläufig dem Obergerichte vorzulegen. §. 433.
Aufstellung erdichteter Gläubiger zum Nachtheile der Concursmasse, wie zu beurtheilen? §. 178, f).
— der Scharfrichter. **751, 752.**
Auftrag, einen obrigkeitlichen lügen, wie zu behandeln? §. 178 b).
Aufwand, unmäßiger, eines sonst übelberüchtigten Menschen, als nähere Anzeigung. §. 263 a).
Aufwiegler und Rädelsführer bei dem Aufstande. §§. 63—65.
— beim Aufruhre sind zu ergreifen, und vor das Standrecht zu bringen. §. 504.
Augenschein, wann durch den, die Erforschung des Verbrechens an dem Orte oder an der beschädigten Person vorzunehmen sei? §. 238; **958.**
— der, kann außer dem Summario, auch während der ordentlichen Crim.-Untersuchung vorgenommen werden. §. 336.
— wie der, bei körperlichen Verletzungen oder bei Tödtungen vorzunehmen sei? §. 242; **986—1000.**
— zum, müssen Kunstverständige beigezogen sein. §. 241.
— Vornahme des, bei consecr. Hostien als **corpora delicti.** **1003.**
— bei dem, hat der Beamte bis zur Beendigung gegenwärtig zu sein, und das Protocoll an dem Orte der Erhebung selbst nach §. 246 St. G. I. Thl. zu führen. **1010.**
S. **Thatbestand, Erhebung** der That.
— bei versuchter Flucht eines Verhafteten sind die Merkmale davon ohne Verzug in, zu nehmen. §. 330.
Augenscheinsbefund, der, der Kunstverständigen, stellt einen rechtlichen Beweis her. §. 407.
Augsburgische und helvetische Confessions-Verwandte, unadelige, welche die Ordination zu dem Predigtamte erhalten haben, Gerichtsbarkeit über die **779.**
Ausarbeitung der Schriften von Seite des Referenten. **930** a) und b).
Ausbezahlung der Hälfte des Ueberverdienstes an die Sträflinge. **68.**
Auscultanten, Behandlung der, bei der von ihnen zur Erweiterung ihrer Sprachkenntnisse angesuchten Uebersetzung zu einer andern l. f. Gerichtsbehörde. **718** a).
— Institut der **732.**
— Prüfung d. **703, 705, 707, 708.**
— die Bewerber um Auscultantenstellen bei Criminal-Gerichten sind nur der Auscultanten-Prüfung, jedoch zugleich aus dem Strafgesetze zu unterziehen. **702.**
Auscultanten, Stellvertretung eines Bezirksrichters durch **928.**
Ausdrücke, die eigenen, des Verhörten sind beizubehalten. §. 298.
Ausdrücklich, Erklärung dieses Wortes. **430.**
Ausfertigung, fälschliche, von Brandzeugnissen und Bettelpässen. **487.**
— der Unechtheits-Certificate von Seite der k. k. allg. Hofkammer. **972.**
— des Amtszeugnisses ohne Stempel. **1584.**
— des Urtheils, wie? und wann sie zu geschehen habe? §. 432.
— und Zustellung der Expeditionen. **1304** b) — **1305** a),
Ausgabe, zweite officielle italienische des St. G. B. **9, 10.**
Ausgeben, vorsetzliches, falscher Creditspapiere oder Münze, wann es Betrug ist. §. 180 a).
Ausgeber nachgemachter öffentlicher Schuldverschreibungen. §. 98.
— gegen, nachgemachter ö. als Münze geltender Creditspapiere im Verständnisse mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen findet die Todesstrafe statt. §. 95; **395.**
— fälschlich abgeänderter öffentlicher Creditspapiere. §. 102.
— die gegen die, der verfälschten Creditspapiere in dem St. G. I. Thl. festgesetzte Strafen sind durchaus auf die Einlösungs- und Anticipationsscheine anwendbar. **376, 377, 381.**
Ausgetretenes Militär, S. **Militär** ꝛc.
Ausgleichung, gegen eine, kann die Strafe zwischen dem Verbrecher und dem Beschädigten nicht aufgehoben werden. §. 27 (S. jedoch §. 167 St. G. I. Thl. und die Novellen dort.)
Auskunfts-Tabelle, Verfassung der, bei Ablieferung der Sträflinge in den Strafort. **1379, 1386, 1392, 1392** a).
— die Characteristik des Gemüthszustandes der Sträflinge ist in der 9. Rubrik der, einzuschalten. **1423, 1424.**
— in die, womit Sträflinge in das Strafhaus abgegeben werden, ist ihre Gemüths-Beschaffenheit und ihr Betragen vor, und während der Untersuchung aufzunehmen. **68.** S. **Tabellen.**

Auskünfte, Einholung der, von auswärtigen Höfen. **242.**
— hat die ö. priv. Nationalbank den Crim. Gerichten zu ertheilen. **659.**
— zum Behufe der Untersuchung wegen Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere ertheilt die Hofkammer. **975, 976, 978.**
Auslagen, S. Kosten, Vergütung.
Ausland, Verbrechen eines Inländers im, begangen, sind nach dem inländischen Gesetze zu bestrafen. §. 30.
— wenn Jemand im In- und Auslande Verbrechen derselben oder verschiedener Gattung begangen hat, wie sich der Richter in Hinsicht der gegen das österr. Gesetz im Inlande begangenen, noch nicht bestraften Verbrechen zu benehmen habe? **216.**
— Benehmen der Criminal-Gerichte wegen Auslieferung eines im, verhafteten Beschuldigten. **217.**
— bei den im, und im Inlande von einem Fremden begangenen Verbrechen, wie der Richter vorzugehen habe? **220.**
— Auslieferung fremder Verbrecher in das, und Erlangung der dahin geflüchteten inländischen Verbrecher; dießfalls zu beobachtende Vorschriften. **224, 225.**
— vom, requirirte Zeugenverhöre, wie vorzunehmen? **1226, 1233.**
— Schriftenwechsel mit dem, überhaupt. **242 — 250.** S. **Schriftenwechsel**
— Berichtigung der Porto-Beträge für die von dem, an die Criminal-Behörden einlangenden Packete. **1610.**
— Bestrafung der im Auslande von einem Inländer begangenen, dort nicht bestraften oder nicht nachgesehenen Polizei-Uebertretungen bei seiner Betretung im Inlande. **218** S. **Auslieferung.**
Ausländer, die im Inlande ein Verbrechen begehen, sind nach dem inländischen Strafgesetze abzuurtheilen. §. 31.
— von Verbrechen der, im Auslande. §§. 32 — 34.
— wie ein, der in einem fremden Staate ein Polizei-Vergehen begangen hat, das nach dem österr. Strafgesetze eine schwere Polizei-Uebertretung wäre, sich in das österr. Gebiet geflüchtet hat und reclamirt wird, zu behandeln sei? **226.**
— nur gegen, hat die Landesverweisung statt. §. 22.
Ausländer, jede Landesverweisung eines, ist unverzüglich dem Obergerichte, und von diesem eben sobald der Landesstelle bekannt zu geben. **1370.**
— über die wegen Verbrechen nach überstandener Strafzeit abgeschafften, sind dem Obergerichte vierteljährig die Tabellen vorzulegen. **1366.**
— der Tabelle über abgeschaffte, ist auch die Persons-Beschreibung beizufügen. **1368.**
— die Nationalität der auf den Spielberg bei Brünn abgelieferten Verbrecher, welche Ausländer sind, ist jedesmal der Auskunftstabelle beizuschließen. **1371**, S. **Auslieferung, Landesverweisung.**
Ausländischer Adel. 126 — 130.
Ausländische Behörden, S. Schriftenwechsel.
Ausländisches Militär, S. Militär 2c.
Ausländisches Strafurtheil, Ankündigung eines **219.**
Ausländische Verbrecher, S. Ausland, Auslieferung.
Auslegung des §. 28 St. G. I. Thl. bei dem Zusammentreffen eines Verbrechens mit der Uebertretung des Verbotes des Waffentragens. **210—212.**
Auslieferung. der in das Ausland geflüchteten inländischen Verbrecher. **224.**
— eines inländischen Verbrechers an eine fremde Regierung. **219.**
— fremder Verbrecher überhaupt. **224 — 226.**
— wegen welchen Verbrechen mit dem fremden Staate wegen, eines Fremden sich in das Einvernehmen zu setzen sei. §. 33.
— wegen, eines im Auslande verhafteten Beschuldigten, wie sich die Criminal-Gerichte zu benehmen haben? **217.**
— Beschluß der deutschen Bundesversammlung über die, der Staatsverbrecher. **227—230.**
— Vertrag mit Modena wegen, der Verbrecher. **231.**
— der Verbrecher, Uebereinkunft mit Parma wegen **232—234.**
— der Verbrecher, Uebereinkunft J. J. M. M. des Kaisers von Oesterreich mit dem Kaiser von Rußland und dem Könige von Preußen wegen **235—237.**
— der Verbrecher, Vertrag mit den Hö-

sen von Oesterreich und Sardinien, wegen **238, 239.**

Auslieferung der Verbrecher, Vertrag mit der schweiz. Eidgenossenschaft wegen **240, (240 a).**

— der Verbrecher, Vertrag zwischen Toscana u. Oesterreich wegen **241.**

— die, wegen eines Polizei-Vergehens, das nach dem österr. Strafgesetze eine schwere Polizei-Uebertretung wäre, findet nicht statt. **226.**

— der Deserteure zwischen Oesterreich und Parma, Piacenza u. Guastalla. **332.**

— eines Beschuldigten, der entflohen, oder durch Edict vorgerufen worden ist. §. 221 5) und 6). S. **Ausländer, Steckbriefe, Verbrecher.**

Ausreißer vom Militär, die dem, geleistete Hilfe ist das Verbrechen der Vorschubleistung. §§. 199, 200.

— Verwandtschaft entschuldiget nicht von diesem Verbrechen. **562.**

— für das von dem, mitgenommene Militärgut ist dem Militär-Aerarium Ersatz zu leisten. **579.**

— für, sich ausgebende, wann an das Militär abzuliefern? **800.** S. **Deserteure.**

Aussage, S. **Abhörung, Beweis, Verhör, Zeugenaussage.**

— der Kunstverständigen. S. **Kunstverständige.**

— der Mitschuldigen, S. **Mitschuldige.**

— der Zeugen, S. **Zeugenaussage.**

Ausscheidung unbrauchbarer Acten. **1764.**

Ausschlag, wann im Criminal-Verfahren die Zuvorkommung den, gibt? §. 220.

Ausschließung von Ablegung der Zeugenschaft, kann wegen Geistes- oder Leibesgebrechen eintreten. §. 376.

— von Ablegung des Eides. §. 384.

Ausspäher werden nach den Kriegsgesetzen durch die Militär-Behörde abgeurtheilt. §. 60. **299—301.**

Ausspäher, Belohnung für die Anzeige eines **301.**

Ausspähung, das Verbrechen der **301.**

— Standrecht wegen **301.**

— in einer unter b) §. 52 St. G. I. Thl. erwähnten Absicht. **301.**

Aussteller der, eines schriftlichen Zeugnisses in Criminal-Fällen verliert den Glauben, wenn er in der Sache befangen ist. §. 406.

Ausstellung auf der Schandbühne. S. **Schandbühne.**

Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit, S. **Criminal-Gerichtsbarkeit.**

Auswanderer, wann ein entwichener Reservemann nicht als Deserteur, sondern als, zu bestrafen sei? **561.**

Auswanderung, Zusammentreffen der unbefugten, mit einem Verbrechen. **206** b)

Auswärtige Orden, S. **Orden.**

Ausweis, den, über den Aufenthalt während des ausgeübten Verbrechens, muß der läugnende Beschuldigte herstellen. §. 293.

— über die aufgerechneten Kosten. §. 539; **1735 — 1737.**

— über die zum Ersatze der Kosten verurtheilten Beschuldigten. **1727—1729.**

Ausweise, Formulare zu den jährlichen Hauptausweisen über die Ab- und Zunahme der Verbrecher. **1775.** S. **Tabellen.**

— die summarischen, sind statt der jährlichen Haupttabelle einzusenden, wie zu verfassen? **1796.**

Auszeichnung der Criminal-Gerichts-Beisitzer. **956, 957.**

Auszug, kurzer, der Acten ist bei Ankündigung des Todesurtheiles dem Volke vorzulesen. §. 450.

Authenticität, die, einer gesetzlichen Kundmachung wird den Privat-Gesammlungen nicht zugestanden. **13.**

B.

Baden, Postportofreiheit mit **1615.**

Bagno marittimo zu Venedig, als Strafort. **1407, 1408.**

Baiern, Schriftenwechsel und Postportofreiheit mit **251—258, 1616.**

Bank, Auskünfte und Einsicht der Effecten von Seite der österr. priv. National-. **659.**

Bankactien, S. **Actien.**

Banknoten, Nachmachung oder Verfälschung der **382, 391.**

— Einführung der neuen, **386—391.**

Banknoten, Anwendung der Vorschriften über Einlösungsscheine auf **1114.**
Bank-Urkunden, Nachmachung oder Verfälschung der **383, 384, 390.**
Banngericht, Aufhebung des obersteiermärkischen **614 a).**
Banngerichte, Verhältniß der, zu dem steierischen Landrechte. **612.**
Bannrichter, der, leitet den Vollzug des Todesurtheiles. **1357.**
Barschaft und **Effecten** des Verurtheilten. **1410—1415.**
Bau neuer Frohnfesten. **757.** S. **Gefängnisse.**
Baum- und **Feldfrüchte**, Diebstahl an §. 155 II. a).
Bäume, boshafte Beschädigung der Obst- und anderen **323—327.**
Beamte, wer als, zu betrachten sei? **358, 361, 362, 770.**
— welche Schullehrer als, anzusehen sein? **770.**
— Postmeister und Posterpeditoren gehören nicht unter die l. f. **768, 769.**
— Gerichtsdiener der k.k. Landrechte, Mercantil- und Wechselgerichte, und anderer Gerichtsbehörden sind nicht als, sondern Diener. **769 a).**
— wie sich, des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig machen? §§. 85, 86 a)—c).
— Anwendung des §. 85 St. G. I. Thl. auf öffentliche nicht beeidete **366, 366 a).**
— Bestechlichkeit und Bestechung der §§. 88—91; **369.**
— Veruntreuung der l. f. Steuergelder von den zur Einhebung derselben bestellten **457.**
— Widersetzlichkeit gegen öffentl. §§. 61, 70
— Zeugnisse öffentlicher §§. 385, 405.
— Anzeige der Crim. Untersuchung gegen, an die betreffende Oberbehörde. §. 304; **1101—1103.**
— Alimentation der verhafteten **1123.**
— Verpflegung der suspendirten mit einer Alimentation betheilten verhafteten **1123 a), 1124.**
— Vorsicht bei Aburtheilung provisorischer **1352, 1353.**
— Suspension der, vom Amte und Gehalte, und Bemessung der Alimentations-Gebühren. **181, 184.**
— Behandlung der ab instantia losgesprochenen **144, 157, 165.**
— bei Privat-Herrschaften schuldig erklärte oder ab instantia entlassene **170.**
Beamte Verlust der Pension der, wegen eines Verbrechens. **176.**
— Alimentation d. Witwen der vor vollendeter Untersuchung gestorbenen **186.**
— Erweiterung der Eidesformel bei dem Dienstantritte der **721.**
— Beeidigung der obrigkeitlichen Justizbeamten. **722** *).
— bei bloßen Titel-Verleihungen ist dem, kein Eid abzunehmen. **724.**
— Titulatur und Recht der l. f., vor Gericht zu sitzen. **645.**
— Wiederanstellung der entlassenen **147, 155.**
— , die in Amtssachen eine Unwahrheit bezeugen. §. 86 b).
— , welche sich fälschlich für öffentliche, ausgeben. §. 178 b).
— Criminal-Gerichtsbarkeit über landesfürstliche §. 221. 1) S. **Anzeige, Diäten, Entlassung, Obergericht, Pension, Provision, Staatsdienste, Suspension.**
Beanständet; mit diesem Worte sind die verfälschten öffentlichen Creditspapiere zu bezeichnen. **959.**
Bedenkzeit von drei Tagen ist dem Beschuldigten vor dem Abschlusse des Verfahrens einzuräumen. §§. 349, 372.
— Verzichtleistung auf die dreitägige, ist nicht gestattet. **1218, 1219.**
Bediente bei Militär-Personen, Gerichtsbarkeit über **791.**
Bedrängnisses, Diebstahl während eines dem Bestohlenen zugestoßenen §. 154 I. a).
Beeidete Practicanten, S. **Practicanten beeidete.**
Beeidigung der Zeugen über verneinende Aussagen. **1019.**
— die Ursache der nicht geschehenen, ist anzumerken. **1022, 1023.**
— Feierlichkeit bei Vornahme der **1020, 1021.**
— der böhmisch-österreichischen Landesmitglieder. **0312, 1033.**
— der Beamten einer ö. Casse. **1024.**
— der Christen. **1024** a).
— der Geistlichen. **1025, 1026.**
— der helvetischen Confessions-Verwandten. **1027.**
— der Israelitinen. **1031.**
— der Juden. **1027 a) — 1031.**
— der Maltheser-Ordensritter. **1034.**
— der Mennoniſten. **1035.**
— der Mohamedaner. **1036** **).
— der Polizeibeamten. **1230 — 1232.**

Beeidigung für das Richteramt. §. 216; **716 — 726** a).
— eines bei dem böhmischen Landmagistrate angestellten ungeprüften Magistratsrathes oder städtischen Anwaltes. **1259.**
— der Kunstverständigen. §. 241; **1010.**
— der Landgerichts-Diener in Steiermark. **745.**
— der Professoren des politechnischen Institutes. **983, 984.**
Beerdigung eines im Zweikampfe Gebliebenen. §. 143.
— eines Hingerichteten. §. 440.
Beerdigungskosten d. Sträflinge. **89.**
Beerdigten, Diebstahl an **122.**
Befehl, vorsätzliche Veranlassung eines Verbrechens durch §. 5.
Beförderung, bei Verhören und Untersuchungen. §§. 339—344, 355.
— der Schriften an den Referenten. **930** a) — b).
Befreiung der Fuhren mit Verhafteten von Entrichtung der Weg- und Brückenmauth. **7630, 1632** a).
Befreiungen der Kinder und Familienglieder nach §. 2 d) und §. 168 St. G. I. Thl; **58, 59.**
Befund Augenscheins- der Kunstverständigen, als rechtlicher Beweis. §. 407.
— aus dem ärztlichen, muß die Erklärung bestimmt und nicht folgerungsweise hervorgehen. **969.**
— der medic. Facultät und der Professoren. **967, 698.** S. **Gutachten.**
Befunde der Taramts-Beamten über Stempelgebrechen. §. 178 d) Seite 498 Nr. 2.
Begnadigung, S. **Nachsicht.**
Begnadigungsgesuch. S. **Nachsicht.**
Begnadigungsrecht des Landesfürsten. §. 444.
Begräbniß. S. **Leichenkosten.**
Begünstigung eines Verbrechens durch Verhehlung. §. 193.
Beherbergung der Verbrecher. §§. 193, 194.
— der Ausreißer. §§. 199, 200.
Behörde, Benehmen der, bei Besitzstreitigkeiten in Galizien **319.** S. **Obrigkeit.**
Behörden, falsche Angabe über Namen, Geburtsort, Stand bei, wie zu behandeln? **482.**
Behörden, politische, Ausübung der Crim. Gerichtsbarkeit von Seite der **895.**
Behörden, politische, haben oft die That zu erheben. §. 236.
— politische, haben Verbrecher zu entdecken. §. 276; **895—901.**
Behörden, wenn die politischen, eine Handlung für ein Verbrechen, das Criminal-Gericht dieselbe aber für kein Verbrechen erklärt, wie sich das Appellations-Gericht dabei zu benehmen habe? **921, 922.**
— wann polit. u. Polizei-, Beschuldigte zu übergeben haben? **1061, 1062.**
— Verpflichtung aller, zur Beförderung der Untersuchung mitzuwirken. §. 215, 345; **653, 655—659, 863.**
— saumselige, wie zu bestrafen? **1197 — 1200.**
— Mitwirkung der, bei Verfolgung eines Verbrechers. §. 484.
— Wirkungen der von politischen, erlassenen Steckbriefe. **836—839.**
Beichtvater, Zurückstellung eines gestohlenen Gutes durch den **469.** S. **Seelsorger.**
Beisitzer, zwei, müssen zur Erhebung der That beigezogen werden. 237.
— wann anstatt der, andere vertraute Männer beizuziehen sein? **936.**
— die, müssen das Protocoll unterfertigen. §§. 257, 299.
— des Schreibens unkund. **940, 941.**
— bei dem Verhöre. §§. 288, 299, 354.
— die, haben vom Anfange bis zum Ende dem Verhöre beizuwohnen. **947.**
— wenigstens ein, soll der Sprache des Untersuchten kundig sein. §. 356.
— bei der Urtheilsschöpfung. §. 418; **937, 938, 1253, 1259.**
— sind zu Arrest-Visitationen nicht mehr zuzuziehen. **1172.**
— der älteste, hat bei dem Standrechte die Fragen zu stellen. §. 507.
— Strafe der, wegen Ausbleibens. **943, 951.**
— die, sind aus den Ortsgemeinden zu nehmen. **943, 951.**
— welche Personen von dem Dienste als, befreit sind? **943, 951.**
— als, sind Crim. Practicanten nicht zu verwenden. **948.**
— Substitutionen der **943, 951.**
— Auszeichnung der **956, 957.**
— auf, ist der §. 529 St. G. I. Thl. nicht anwendbar. **1661.**
— Vergütung der Fuhr- und Zehrungskosten der **1575.**
— Aufhebung der Stundengebühren der, in Tirol. **942.**
Beistände beim Zweikampfe §. 146.
Bekanntmachung. S. **Kundmachung.**
Bekanntschaft mit Verbrechern, wie zu beurtheilen? §. 268.
Bekenntniß. S. **Geständniß.**
Beköstigung. S. **Verpflegung.**

Belehrung des unteren Gerichtes von Seite des Obergerichtes. §§. 438, 439, 549; **246, 868, 895, 921, 967.**

Belehrungen, besondere gesetzliche, über gewisse Verbrechen. **17, 19, 60, 61, 62, 228, 295, 296, 301, 337, 338, 409, 409 a), 489, 510, 514, 519.**

— an einzelne Behörden. **11.**

Beleidigung einer Wache. **310.**

Belohnung für den Anzeiger eines Ausspähers, Werbers oder Menschenräubers. **301.**

— für die Anzeigen der Verfälschung eines als Münze geltenden öffentlichen Creditspapieres. **376 (381).**

— für die Entdecker der Brandleger. **1514.**

— für die Einbringung der Räuber. **1506 — 1513 a).**

— des Angebers der Verfälschung, Nachmachung oder Einlöthung einer echten Punze. **532.**

— für die Einbringung eines Deserteurs. **570—575.**

— für die Einbringung entwichener Sträflinge. **1168, 1169 a).**

— der Professoren für ämtliche Commissionen. **1637.**

Bemerkungen der Zeugen, bei Vorlesung des Protocolles. §§. 255, 257.

— der Beisitzer bei der Thaterhebung. §. 257.

— die, während des Verhörs sind zu protocolliren. §§. 298, 299, 361, 362; **1210.**

Beneficium der Invaliden, S. **Invaliden-Beneficium.**

Bequemlichkeit, welche, dem Untersuchten zu gestatten sei? §. 312.

Berathschlagung, Zeitpunct der §§. 421, 422.

— über die Urtheilsschöpfung wider einen abwesenden Berufenen. §. 497.

— , welche zur, nicht zugelassen werden können? §. 420.

— Zeitpunct und Art der, bei dem Obergerichte. §§. 417 — 432, 437; **1317, 1318, 1320.**

— bei dem Standrechte. §. 507.

Beraubung der Leichname. **422, 423**

Berauner Kreis, S. **Böhmen.**

Berauschung, eine volle ohne Absicht zugezogene schließt den bösen Vorsatz aus. §. 2. c).

Berechnung des Anfanges der Strafzeit. **1336, 1337, 1386.**

— der Monate der Strafzeit nach dem Kalender. §. 2 d) *); **93.**

— des Werthes der öffentlichen Schuldverschreibungen. §. 153. ***).

— frühere, des Betrages beim Diebstahle. **426—428.**

Berechnungsweise der Majoritäten bei Collegial-Berathungen. **1279.**

Bericht, auf dem, oder Couverte ist von Außen der Beischluß der Geldes oder dessen Werthes anzumerk. **1526 (1596).**

— Form des, **1303 b) 1305 a)**

— wann dem, Rathsprotocolls-Auszüge nicht beizuschließen sind? **1312—1314.**

— in dem, sind die Gegenwärtigen namentlich anzuführen. **1315, 1316.**

— mit einem, sind Untersuchungen mit mehreren Mitschuldigen vorzulegen. **1201.**

— wann in dem, über Recurs-Angelegenheiten kein Rathsprotocolls-Auszug anzuschließen ist. **1451.**

— über Strafnachsichts-Gesuche, wo Mitschuldige vorhanden sind. **1459.**

— über Visitation der l. f. Criminal-Gerichte. **1806.**

Beschädigte, Ausgleichung der, mit dem Verbrecher. §. 27 (§. 167; **772**).

— Aussagen der, über die Beschaffenheit der That und den Betrag des Schadens. §. 404 a) b); **1243.**

— wann die, die Angabe ihres Schadens übertreiben, wie zu verfahren? §. 253.

— Aussage zweier, als Beweis zur Ueberweisung des Beschuldigten. §. 409; **1244.**

— wie der, den Beweis des Eigenthumes zu führen habe? §. 516.

— Schöpfung und Zustellung des Erkenntnisses bei mehreren **1533.**

— den, sind abgesonderte Schadenerkenntnisse zuzustellen. §. **522.**

— dem, steht kein Recurs gegen das Urtheil zu. **1534, 1535.**

— wann die, auf den Civilrechtsweg zu weisen sind? §. 515.

— Entschädigungsrecht der §. 35.

Beschädigter nur dem, ist die Acteneinsicht gestattet. **1538.**

— dem, ist die Acteneinsicht, wenn der Beschuldigte nicht verurtheilt wird, nicht zu gestatten. **1539.**

Beschädigung, boshafte, fremden Eigenthumes. §. 74; **329.**

— Holzdiebstahl mit beträchtlicher, der Waldung. §. 154 II. d).

Beschädigung, vorsätzliche, der Obst- und anderen Bäume. **323—327.**
— fortificatorischer Werke. **330.**
Beschädigungen durch Dienstgesinde. **328.**
Beschaffenheit der That, S. **Erhebung** der That, **Thatbestand.**
Beschau gerichtliche, bei Verletzungen und Tödtungen. §. 242; **986—1000.**
— ärztliche, der Beschuldigten. **65.**
Beschäftigung der Verhafteten. §. 317; **1138, 1138 a), 1140.** S. **Arbeit.**
Beschimpfung eines Sträflings ist verboten. **1206.**
Beschlaglegung auf Pfandstücke. **660.**
Beschleunigung der Untersuchung. S. **Beförderung.**
Beschluß der l. f. Collegial-Behörden zur Einleitung einer Crim. Untersuchung. **1257—1258.**
— eines unvollständig besetzten Magistrates, zur Einleitung der Crim. Untersuchung. **464.**
— der Landgerichte in Tirol zur Einleitung der Crim. Untersuchung. **1037, 1039.**
— der, eines Collegial-Gerichtes kann nach aufgehobener Sitzung nicht mehr geändert werden. **1269.**
— Beschwerde gegen den, zur Einleitung der Crim. Untersuchung. **1038.**
— der l. f. Collegial-Gerichte zur Ablassung von einer Crim. Untersuchung. **1257, 1258.**
— wann das Appellations-Gericht den, des Crim. Gerichtes aufheben darf? **921.**
Beschlüsse auf Ablassung von Voruntersuchungen sind in bestimmten Fällen vorzulegen. **1051.** S. **Vorlegung, Voruntersuchung.**
Beschneiden echter Münzen. §. 103 c).
Beschreibung der Person des Beschuldigten als rechtliche Anzeigung. §. 262. n)
— der Kleidungsstücke gefundener Leichname. **959.** a).
— der Kleidung und Person des Beschuldigten. §. 285 b).
— die, der Person des Abgeurtheilten ist in einigen Fällen dem Kreisamte mitzutheilen. §§. 454, 455.
— flüchtiger Thäter. §§. 485—488.
— der Gegenstände der Verbrechen. §§. 489, 517, 518. 521.
— der verfälschten ö. Creditspap. §. 489.
— eines durch ein Verbrechen entzogenen Gutes. §§. 517, 518.
— des zu veräußernden Gutes. §. 521.
— der Verbrecher, wie zu verfassen? **1488.**
Beschreibungen entwendeter Sachen sind nicht anzuschlagen. **1491.**
— gestohlener Sachen, Verfassung und Vertheilung der, an die ungarischen Behörden. **1487** a).
Beschuldigte, wem das Verfahren mit den, zustehe? §§. 319, 220.
— eines gewissen Standes oder Würde, sind von der ordentlichen Crim. Gerichtsbarkeit ausgenommen. §. 221.
— die, haben das Recht die Criminal-Untersuchung selbst zu verlangen. §. 280.
— wann die eines Verbrechens, dem Criminalgerichte zu übergeben sein? **1061, 1062.**
— Art und Weise der Einlieferung der **1064 — 1071.**
— welche, mit Vorspann dem Criminal-Gerichte zu überliefern sein? **1071.**
— besserungsfähige, sind von jenen eines verdorbenen Characters abzusondern. **1120.**
— dürfen in der Wohnung des Kerkermeisters nicht verwahrt werden. **1057.**
— Recht der, auf den Genuß der freien Luft. **1121.**
— Abhörung der des Schreibens unkundigen **1013.**
— Bestimmungen über Quartalstabellen über unbekannte oder flüchtige **1787 — 1792.**
— den, sind wegen des Empfanges der heiligen Sacramente die Eisen nicht abzunehmen. **1147,** S. **Auslieferung, Beschuldigter, Entweichung, Verhaftete, Verpflegung.**
Beschuldigter, von der Verhaftung und summarischen Abhörung des §§. 281 — 306.
— Vorsichten bei d. Verhaftung des §. 284.
— wann ein, auf freiem Fuße zu verhören sei? §. 306; **1058, 1059, 1103, 1118.**
— Verwandte des, welche nicht abgehört werden dürfen. §. 377; **1224, 1245.**
— Urtheilsschöpfung über einen verstorbenen **583, 584.**
Beschuldigung, widerrechtliche Mittel zur Bestätigung der §. 278.
— Folge einer entkräfteten §. 279. S. **Amtszeugniß.**
— ungegründete, eines Verbrechens. §§. 188, 189.
— von rechtlicher, eines begangenen Verbrechens. §§. 258 — 280, S. **Anzeigung, Anzeigungen.**
Beschwerde gegen den Beschluß zur Ein-

leitung der Criminal-Unterſuchung. **1038.**
Beſchwerde der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten, wie anzubringen? **302, 303.**
Beſchwerende Umſtände, S. **Erſchwerungs-Umſtände.**
Beſetzung des Appellations-Gerichtes bei Erledigung der Viſitationsberichte über l. f. Criminal-Gerichte. **1807.** S. **Beſtellung.**
— einer Scharfrichtersſtelle. **754, 756.**
— der äußere Wachpoſten bei Gefangenhäuſern zur Nachtzeit von Seite des Militärs. **742.**
Beſichtigung, die ärztliche, des Beſchuldigten hat ſtets der körperlichen Züchtigung desſelben vorauszugehen. §. 329.
— des Verhafteten von Aerzten und Wundärzten bei einer auffallenden Sinnenverwirrung. 368.
— die, des Beſchuldigten ſollen die Aerzte am Schluſſe der Unterſuchung vornehmen. §. 373.
Beſinnen, hierzu iſt dem Beſchuldigten im ordentlichen Verhöre angemeſſene Zeit zu laſſen. §. 361.
Beſitz, S. **Beſitzſtörung.**
Beſitzer, redlicher, eines entwendeten Gutes. §. 515.
— Zwangsmaßregel gegen den unbefugten, einer Amtsurkunde. §. 365 *)
Beſitzſtand, Störung des **320.**
Beſitzſtörung, durch gewaltſamen Einfall. §. 72.
— Wirkungskreis der Kreisämter über **317, 318.**
Beſitzſtörungsfälle, Anzeigungen aus **885.**
Beſitzſtreitigkeiten, Wirkungskreis der Civilgerichte in **322.**
Beſondere Anzeigungen. S. **Anzeigungen.**
Beſondere Fragen, S. **Fragen.**
Beſprechung des Verhafteten mit einem Fremden. §. 321.
Beſſerung des Verbrechers als Milderungsgrund der Strafe. §. 48.
Beſſerungsfähige Beſchuldigte ſind von jenen eines verdorbenen Characters abzuſondern. **1120.**
Beſtechung einer Obrigkeit, oder eines in Pflicht ſtehenden Beamten. §§. 88—91.
— Verſuch der, einer ö. Behörde bei Aerarial-Lieferungen. **190.**
— der ö. Beamten und andern minderen Diener des Verzehrungs-Steuer-Gefälls. **369, 370.**
Beſtechung, verſuchte, der k. k. Grenz- und Gefällenwache mit Rückſicht auf den §. 89 St. G. I. Thl. **373, 374.**
— eines Zeugen zur Erzielung einer Ausſage. §. 403 a).
Beſtellter Mord. S. **Mord.**
Beſtellung eines verdächtigen Werkzeuges als Anzeigung. §. 262 g).
— des Gerichtes zum ſummariſchen Verhöre. §. 288.
— des Gerichtes zum ordentlichen Verhöre. §. 354.
— ordentliche, des Gerichtes. §§. 417, 418; **1253.**
— der oberſten Juſtizſtelle. **855.** S. **oberſte Juſtizſtelle.**
Beſtrafung, S. **Strafe.**
Beſtreitung und Verrechnung der Criminal-Koſten in Tirol. **1583.**
Betheilung der Sträflinge. **68. 586, 587.**
Beſuch, wann und wie der Beſuch der, zu geſtatten ſei? §§. 321, 450.
Betrag, höherer, beim Diebſtahle. §. 153.
— nähere Erklärung des, beim Diebſtahle. **429.**
— frühere Berechnung des, beim Diebſtahle. **426—428.**
— welcher, nach §. 156 II. erfordert werde? **447.**
— höherer, bei dem Betruge. §. 179.
— qualificirender, zum Verbrechen des Diebſtahles, der Veruntreuung und des Betruges. **430.**
— Belehrung über den Ausdruck „Betrag" im §. 182 St. G. I. Thl.; **550.**
— Erhebung des, aus dem Erlöſe ꝛc., **431.**
— Beweiskraft der Ausſage des Beſchädigten rückſichtlich des, des Schadens. §. 404 b); **1243.**
— auf den vollen, in Conv. Münze werden alle im St. G. B. vorkommenden Geldbeträge feſtgeſetzt. **55.**
Betreibung der Antwortſchreiben. **1195, 1196.**
Betreten, Erklärung des Ausdruckes **761 (762).**
Betretene, bei einem Verbrechen §. 282.
Betrug, Begriff des §§. 150, 176.
— Begriff des, nach der Wr. Geſindeordnung. **476.**
— nach dem Betrage. **430 (550).**
— durch falſches Zeugniß. **481.**
— durch falſche Zeugenausſage vor den zur Unterſuchung der ſchweren Pol. Uebertret. beſtellten Behörden. **483.**
— durch falſche Zeugenausſage bei Gefällsbehörden. **484.**

Betrug, durch falsches Maß und Gewicht. §. 178 c); **488, 489.**
— durch den Gebrauch eines ringhältigen Gewichtes. **490.**
— durch Verfälschung einer öffentlichen Urkunde, §. 178 d) und die Novellen dort sub I. S. **Urkunden.**
— durch Nachmachung oder Verfälschung einer echten Punze. **532.**
— durch Nachahmung eines obrigkeitlichen Waldzeichens. **535.**
— durch Zueignung von Versatzzetteln. **424.**
— als schwere Pol. Uebertretung. §. 184.
— Strafe des §§. 181—183.
— besondere Anzeigung. beim **1246.**
— wann das Urtheil über, dem Obergerichte vorzulegen sei? §. 434.
— die Anordnungen des §. 434 St. G. I. Thl. in Fällen des, beziehen sich nicht auf das Verbrechen der Veruntreuung. **1308.**

Betrüger, Deserteure als **475, 475a).**

Bettelpässe, fälschliche Ausfertigung der **487.**

Beurlaubte Landwehrmänner, Gerichtsbarkeit über **808, 809.**
— Militär-Mannschaft, Gerichtsbarkeit über die **792 — 798.**
— Militär-Mannschaft, Vorsicht bei Aburtheilung der **795.**

Bewachung, äußere, der Civil-Strafhäuser. **742.**

Bewachung, und Verscharrung eines Hingerichteten. **1362, 1362 a).**

Bewaffnete Diebe, ohne Rücksicht auf den gestohlenen Betrag. §. 154 I. b)

Beweggründe, die, der verbrecherischen That, sind im Verhöre zu erheben. §. 353 b).
— des Recurses gegen ein Crim. Urtheil. §§. 462, 464.
— der Entscheidung bei Verschärfung des erstrichterlichen Urtheiles. **1439.**

Beweis der Rechtlichkeit einer Anzeigung. §§. 274, 403, 404, 405.
— der, darf durch widerrechtliche Mittel zur Bestätigung der Beschuldigung nicht aufgebracht werden. §. 278.
— Gestattung des vorläufigen, der Schuldlosigkeit. §. 280.
— der, der Schuldlosigkeit ist vom läugnenden Beschuldigten zu fordern. §. 293.
— erdichteten, gegen Beschuldigte vorzuspiegeln, ist verboten. §. 300. 368.
— der Schuld oder Schuldlosigkeit als Hauptzweck des Criminal-Verfahrens. §. 334.

Beweis, Zeugnisse eines Beamten, als rechtlicher §§. 385, 405.
— öffentliche Urkunden als rechtlicher §§. 385, 406.
— der rechtliche, durch die Zeugenaussagen macht die Gegenstellung überflüssig. §. 388.
— rechtlicher der Schuldlosigkeit. §. 397.
— durch Geständniß. §§. 398—402; und die Novellen dort. S. **Geständniß.**
— durch Zeugenaussagen. §§. 403—411 und die Novellen dort.
— aus dem Zusammentreffen der Umstände. **1246. (1247.)**
— wann das Geständniß allein kein rechtlicher, ist? §§. 400, 401.
— ob der, aus dem Geständnisse durch darauf gefolgtes Läugnen entkräftet werde? 402.
— das vor der polit. Obrigkeit abgelegte, bei dem Crim. Gerichte widerrufene Geständniß eines Verbrechers hat nicht die Kraft eines rechtlichen **1236.**
— wann das vor einer Prätur oder einem Patrimonial-Gerichte abgelegte Geständniß einen, herstelle? **1237.**
— wie der, durch die Zeugenaussagen hergestellt werde? §. 403.
— wie viel Zeugen zum, erfordert werden? §§. 404, 409—411 und die Novellen dort.
— durch die Aussage des Beschädigten über die Beschaffenheit der That und den Betrag des Schadens. **1243.**
— Protocolle stellen einen, her. §. 405.
— der, wird durch öffentliche Urkunden vollkommen hergestellt. §. 406.
— Zeugniß d. Kunstverständigen als §. 407.
— Herstellung des, beim Läugnen des Beschuldigten. §§. 408—411; **1246.**
— durch die Aussage zweier Beschädigter zur Ueberweisung des Beschuldigten. **1244.**
— durch die Aussagen zweier Mitschuldigen eines Diebstahles zur Ueberweisung eines läugnenden Theilnehmers. **1245.**
— des geläugneten bösen Vorsatzes. §. 413.
— Anwendung der gesetzlichen Strafe bei dem, des bösen Vorsatzes. **1300.**
— Prüfung des §. 414.
— zur Verhängung der Todesstrafe. §. 430.
— wider vorgerufene Flüchtige. §. 497.
— bei dem Standrechte. §§. 506 b), 509; **1500, 1517, 1518.**

Beweis des Eigenthumes eines durch Verbrechen entzogenen Gutes. §. 516.
— wie die Einsicht der Acten zu dem, wegen Entschädigung und Genugthuung, zu gestatten sei? §§. 524, 525.
Beweise, wann dem Beschuldigten die wider ihn streitenden, vorzulegen sein? §. 353 f).
— neu hervorgekommene, zur Wiederaufnahme einer Untersuchung. §§. 471—479.
Beweisarten, die einem Bedenken unterliegen, sind der Prüfung der Obergerichte zu unterziehen. 13. Abs. des Kdgp. u. §. 435 a), S. **Beweis.**
Beweiskraft, S. **Beweis.**
Bewerbung um ein falsches gerichtliches Zeugniß. §. 178 a)
Bewohner der zum Hofgebrauche bestimmten Gebäude und Lustorte, Gerichtsbarkeit über die **823**, **824.**
— der Militär-Gränze, Gerichtsbarkeit über die **799.**
Bezahlung, ob? und wann die, den Zeugen wegen Erscheinen beim Criminal-Gerichte gebühre? §. 529 und die Novellen dort.
Bezeichnung, ämtliche, der Gerichtsdiener. **312—313** a).
Bezeichnung der Spielpfennige. **401**, **402.**
— Nachmachung oder Verfälschung einer durch öffentliche Anstalt eingeführten §. 178 d). S. **Probe**, **Punze**, **Stempel.**
— eine öffentliche, der Criminal-Gerichte oder Richtplätze ist nicht gestattet. §. 217.
Bezeugung einer Unwahrheit in Amtssachen. §. 86 b).
Bezirk des Criminal-Gerichtes. §. 212.
Bezirks-Directoren bei den Wohlthätigkeits-Anstalten. S. **Armenväter**
Bezirksrichter, Stellvertretung eines, durch Auscultanten. **928.**
Bischof, dem, ist die Verhaftung eines Geistlichen anzuzeigen. §. 304.
— dem, ist vor Kundmachung und Vollziehung des gegen einen Geistlichen gefällten Urtheiles die Anzeige zu machen. §. 446; **1345**,
Blutschande, zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie. §§. 113 II., 114, S. **Unzucht.**
Blutsverwandte eines Verbrechers können wegen Verhehlung desselben nicht bestraft werden. §. 195.
— wann, eines Beschuldigten kein Zeugniß ablegen dürfen. §. 377.
Blutsverwandte, wann, eines Beschuldigten mit letzterem confrontirt werden können? **1224.**
— eines Verurtheilten in auf- und absteigender Linie, können für denselben den Recurs ergreifen. §. 463.
Bogen, ein jeder, des Verhörs-Protocolles ist vom Beschuldigten zu unterschreiben. §. 299; **1016.**
Bögen, wie die, des Verhörs-Protocolles zusammen zu heften sein? §. 370.
Bord, Unterthanen, welche im Auslande ein Verbrechen begehen, und sich an, eines österreichischen Kriegsfahrzeuges flüchten, wie zu behandeln? **215.**
Böhmen, Criminal-Gerichts-Verfassung von **591—594.**
— Appellations-Gericht in **841**, **842.**
— Form des Schriftenwechsels der Kreisämter mit den Criminal-Gerichten in **1177.**
Böhmische Protocolle, den, sind deutsche Übersetzungen beizulegen. **1207.**
Börse-Curs, Berechnung des Werthes der gestohlenen öffentlichen Obligationen nach dem §. 153 ***).
Böser Vorsatz. S. **Vorsatz.**
Boshafte Beschädigung. S. **Beschädigung.**
Boshafte Unterlassung, S. **Unterlassung.**
Bosheit des Thäters, aus der, entsteht das Verbrechen. §. 4.
— nach der Größe der, des Thäters ist die Strafe zu verschärfen. §. 20.
— des Thäters als erschwerender Umstand. §§. 68, 69, 74, 87, 108, 137 c), 148 c).
Bothengänge, Taxe, Belohnung für die §. 532; **1675**, **1676.**
Botzen, Errichtung des Collegial-Gerichtes zu **616**, **619.**
Brand zu wiederholten Malen geleget, wie zu verstehen? **117—119.**
Brandbriefe, Verfassung und Ausstreuung von **340** *)
Brandleger, Belohnung für die Entdecker der **1514.**
Brandlegung, Begriff des Verbrechens der §. 147.
— Strafe der §. 148; **419**, **420.**
— das Urtheil über das Verbrechen der, ist dem Obergerichte vorzulegen. §. 433.
— das Urtheil über das Verbrechen der, ist auch am Thatorte kundzumach. **1358.**
— Standrecht bei ungewöhnlich um sich greifender §. 505.
Brandmarkung, gegen welche Verbrecher, die, statt finde? §. 22.

Brandmarkung, wann, von wem, und wie die, zu vollziehen sei? §. 456; **1397.**
— Gebühren für die Vollziehung der §. 533.
Brandstecken, in, seine eigene Sache, wie zu beurtheilen? §. 149.
Brandzeugnisse, S. **Bettelpässe.**
Breter, auf bloße, wird der Sträfling in Ansehung des Lagers eingeschränkt. §. 13; **68, 71, 73.**
Briefe eigenhändige, welche von einem Verbrechen Meldung machen, als rechtliche Anzeigung. §. 262 e).
Briefe an Beschuldigte einlangende, haben die Postämter den Criminal-Gerichten ausfolgen zu lassen. **655—658.**
— und Packete, mit Geld beschwerte, haben die Behörden dem Postwagen-Amte offen zu übergeben. **1527.**
— Einhalt der Unterschleife durch Einschließung der, in Amts-Packete. **1588.**
Briefschaften, S. **Briefe.**
Briefwechsel, S. **Schriftenwechsel.**
Britsche, als Lagerstätte des Beschuldigten. §. 309 e).
Brixenthal, Zeitpunct der Wirksamkeit des St. G. B. im **31.**
Brot, muß den Verhafteten täglich abgereicht werden. §. 313.
Brotportionen, tägliche, für die Sträflinge. **72.**
Buchstaben, mit, sind die Strafjahre in den abschriftlichen Urtheilen auszusetzen. **1372.**
Bukowina, Crim. Justiz-Verwaltung in der **598.**
— Adelige in der, hat das Crim. Gericht zu Czernowitz zu untersuchen. **771.**
Bund, Bestrafung der Verbrechen gegen den deutschen **228.**
Bundesstaaten, Beschluß der deutschen, über die Auslieferung der Staatsverbrecher. **227—230.**
Bußtage der Juden. **634.**
Bücher (Tauf-, Trau- und Todten-), die aus denselben gezogenen Zeugnisse brauchen nicht durch Eide bekräftiget zu werden. §. 385.
— Erbauungs- für Verhaftete. **79, 80.**
Bürger, inländische, müssen die ihnen aufgetragene Criminal-Gerichts-Beisitzersstelle annehmen. **938, 943, 945, 951.**
Bürgerrechte, Entsetzung von dem, ist keine schon durch das Gesetz mit dem Verbrechen verknüpfte Folge. §. 24.

C.

(Siehe auch K)

Capitularien, Titulatur und Recht der, vor Gericht zu sitzen. **644** a), **645.**
Carbonari, Secte der **295.**
Certificate von ö. Staatscassen ꝛc. Verfälschung oder Nachmachung der **393.**
— über unechte Creditspapiere **972, 974.**
— über unechte Münzen. **980, 981.** S. **Unechtheits-Certificate.**
Character fälschliche Annahme des, eines ö. Beamten §. 178 b).
— Beilegung eines falschen §. 180 d)
Characteristik des Gemüthszustandes der Sträflinge, wo einzuschalten? **1423, 1424.**
Chemische Untersuchungen von beigebrachten Giften, wo und von wem vorzunehmen? **970.**
Cherso, dem in. ö. Appellations-Gerichte werden die Inseln **Cherso, Veglia, Lossin grande e piccola in linea criminali** zugewiesen. **846.**
Chirurgen, S. **Aerzte.**
Cholera morbus, Ausdehnung der Strafgesetze wegen Uebertretung der Pestvorschriften auf die **351 — 354.**
Cholera morbus, die Vorschriften des Pestreglements in Beziehung auf die, werden außer Kraft gesetzt. **354** a).
Christen, Verleitung eines, zum Abfalle vom Christenthume. §. 107 c).
— Beeidigung der **1024** a).
— Juden als Zeugen gegen **1238.**

Christen sind in der Strafe an Sonn- und Feiertagen zu Hausarbeiten anzuhalten. **23**, **103** *).

Christenthum, Ausstreuung einer dem, widerstrebenden Irrlehre. §. 107 d)

Circulation, wann ein Geschäft in, gesetzt werden darf? **1266**, (**1267**).

Circuliren, Acten oder Vorträge dürfen zur Schöpfung der Criminal-Urtheile nicht **1256**.

Civil-Degradation. 50.

Civil-Ehren-Medaille, bloße Ablegung, oder gänzlicher Verlust der **136**, **138**.

Civil-Gerichte, Pflicht der, zur Anzeige von Verbrechen. **878—886**.

Civil-Proceß, Benehmen des Civil-Richters, wenn aus einem, Anzeigungen eines Verbrechens hervorgehen. **884**.

Clerus. S. **Geistlichkeit**.

Codice penale universale austriaco, seconda edizione ufficiale, ecc. 9.

Collegial-Gericht, Begriff eines **594**.

— zu Rovigno. **601**, **601** a).

— Errichtung der, zu Botzen und Roverebo. **616**, **617**.

— Errichtung des, zu Feldkirch. **617**, **618**.

— Errichtung der, in Dalmatien. **595**.

— Bestimmung der Diäten für das Personale der, in Dalmatien. **1558**, **1564**.

— Gerichtsbarkeit der, über die im §. 1211) St. G. I. Thl. bezeichneten Personen. **766**.

— Vertheilung der Civil- und Criminal-Geschäfte unter die Räthe der **931**.

— Erledigung der Geschäfte in Criminal-Gegenständen bei **1257**.

— Beschluß der l. f., zur Ablassung von einer Crim. Untersuchung. **1257**, **1258**.

— wann das, den Beschluß abändern dürfe. **1269**.

— Prüfung der den, von Landgerichten zur Urtheilsschöpfung vorgelegten Acten. **1039**. S. **Schriftenwechsel**.

Collegium ein, von Advocaten kann über Criminal-Untersuchungen das Urtheil fällen. **1254**.

Colomotta, Zeitpunct der Wirksamkeit des St. G. B. auf den Inseln:, Curzola, Giuppana, Lagosta, Lissa, Meleda, und Mezzo, **32**.

Commissär, ein, ist bei der körperlichen Züchtigung der Weibspersonen beizuziehen. **113**.

— ein politischer, hat bei Pestvergehen das Nöthige vorzukehren. **343**.

— zu Untersuchungen über Pestvergehen ist kein politischer, beizuziehen. **344**.

Commissionen, Erhebung des Thatbestandes durch Abordnung von **924**, **925**.

— Beiziehung der Gerichtsdiener außer dem Amtsorte. **926**.

— Abordnung der Grenz-Kämmerer zu **957**.

Commissions-Gebühren. 925.

Commissionskosten, Vergütung der, für von ausländischen Behörden requirirte Amtshandlungen. **1547**.

Commissionsmitglied, ein, hat das Tagebuch über die Untersuchung und die Personsbeschreibung der Beschuldigten zu unterfertigen. **1089**.

Comitate. S. **Ungarn**.

Competenz des Criminal-Gerichts. S. **Criminal-Gerichtsbarkeit**.

Complicitäten. S. **Mitschuldige**.

Complicitätsprocesse, Urtheilsfällung bei **1716**, **1717**.

Conclusum. S. **Berathschlagung, Meinungen**.

Concurrenz, S. **Zusammentreffen**.

Confiscation der Güter ist abgeschafft. 11. Abs. des Kdgp.

— des Vermögens in Desertionsfällen, oder deren Nachsicht. **561**, **579**.

Confrontation. S. **Gegenstellung**.

Consecrirte Hostien als corpora delicti. **1003**.

Consistorialräthe, Titulatur, und Recht der, vor Gericht zu sitzen. **644**.

Consuln auswärtiger Mächte, Gerichtsbarkeit über die **834**.

Contributionsgeld- und Körnerfondsvermögen. S. **Verwaltung unredliche**.

Controlle und Aufsicht über die Crim. Behörden. S. **Aufsicht**.

— über die Verpflegung der Verhafteten. **1129—1131**.

Contumaz-Uebertreter. S. **Pest-Cordon**.

Contumaz- und Sanitäts-Pässe, Verfälschung der **505**.

Contumacirte Abwesende. S. **Abwesende contumacirte**.

Conventions-Münze, auf den vollen Betrag in, werden alle im St. G. B. vorkommenden Geldbeträge festgesetzt, **55**.

Conventions-Münze in, sind die Criminalkosten zu bezahlen. **1545.**

Cordon. S. **Pest-Cordon.**

Cordons-Ueberschreiter, Nothwehr der Wachen gegen **341.**

Correalität, wann die Verpflichtung der Mitschuldigen für den ganzen Betrag der Criminal-Kosten zu haften, nicht eintritt. **1719, 1720.**

Correcturen, ohne, sind Päße, Kundschaften und Wanderbücher auszufertigen. **499.**

Correspondenz. S. **Schriftenwechsel.**

Coupons, Verfälschung der **393, 393** a).

Courtoisie zwischen dem General-Commando und dem Magistrate. **1186.**

Couvert auf dem, oder Berichte von Außen ist der Beischluß des Geldes oder dessen Werthes anzumerken. **1526.**

Credit-Anstalt, galizische ständische. S. **Pfandbriefe.**

Credits-Gegenstände. S. **Creditspapiere.**

— -Hofbuchhaltung, die, hat keine Auskünfte zu ertheilen. **978.**

— -**Papiere**, Verfälschung der öffentlichen §§. 92—102.

— Versuch der Verfälschung der öffentl. §. 96; **377, 394, 396, 399.**

— Begriff des ausgeführten Verbrechens der Nachmachung der öffentlichen **394.**

— Nachahmung oder Verfälschung der zu öffentlichen, gehörigen Urkunden. **393.**

— Todesstrafe gegen Theilnehmer bei Verfälschung der öffentlichen, **395.**

— nachgemachte oder verfälschte öffentliche, ohne Einverständniß mit den Verfälschern weiter verbreiten, wie zu behandeln? §. 180 a).

— wann die Anhaltung der falschen öffentlichen, kein Gegenstand einer criminalgerichtl. Amtshandlung ist. **873.**

— Gerichtsbarkeit hinsichtlich der bei dem Carlstädter Stadt- und Landrechte, wegen Verfälschung öffentlicher, vorfallenden Untersuchungen. **782.**

— Anzeige der verfälschten, an die höheren Behörden. §. 305; **1109 1117, 1478.**

— Ausfertigung der Certificate über den Befund unechter öffentlicher **971—974, 979.**

— Auskünfte zum Behufe der Untersuchung wegen Verfälschung der öffentlichen, ertheilt die Hofkammer. **975—978.**

Creditspapiere, Kunstverständige in Beziehung auf öffentliche, **971—979.**

— Criminal-Gerichtsbarkeit über den Beschuldigten wegen Verfälschung öffentlicher §. 221. 2).

— die Verhaftnehmung eines der Verfälschung öffentlicher, Beschuldigten ist dem Kreisamte anzuzeigen. §. 305.

— wer die verfälschten öffentlichen, nur irrig oder allenfalls betrüglicher Weise ausgegeben hat, ist an das Criminal-Gericht der Hauptstadt nicht zu überliefern. **785.**

— Vorlegung des Urtheiles über das Verbrechen der Verfälschung öffentlicher §§. 433, 442, 444.

— Ablassung von der Untersuchung wegen Nachmachung öffentlicher **1042, 1043, 1051.**

— über Ablassungsbeschlüsse der unteren Behörden bei Verfälschung öffentlicher, sind keine Anzeigen oder Berichte an den obersten Gerichtshof zu erstatten. **1052.**

— Aufbewahrung der falschen öffentlichen **959, 974, 1052.**

— Einsendung der falschen öffentlichen, an die Hofkammer. **973, 977.**

— falsche öffentliche, wie zu behandeln, um Mißbräuche zu verhüten? **959.** S. **Anzeige, Belohnung, Beschreibung, Festung, Geheimhaltung, Obergericht, Vorlegung.**

Cridatare, ob die, zu beeiden sein? **1229.**

Criminalfälle. S. **Anfragen, Anstände, Belehrung.**

Criminalfond, Schonung des, bei Transportirung von Beschuldigten. **1625.**

Criminalgericht. S. **Ablassung, Ablieferung, Aufsicht, Auslieferung, Berathschlagung, Beschluß, Bestellung, Criminal-Gerichtsbarkeit, Criminalgerichts-Verfassung, Delegirung, Obergericht, Schriftenwechsel, Tabelle, Unterordnung, Untersuchung, Urtheil, Vorlegung, Vortrag.**

Criminal-Gerichtsbarkeit, welchen Gerichten die, zustehe? §. **211.**

— dem Oberst-Hofmarschallamte gebühret keine eigenthümliche **822.**

— über die in den Gebäuden der deut-

schen Ordens-Commende zu Frankfurt am Main wohnenden Unterthanen. **764, 765.**

Criminal-Gerichtsbarkeit, Umfang der §. 212.
— wer der, unterstehe? §. 214.
— über die Glieder der Grenzwache (Finanzwache). **624—630, 763.**
— über die sogenannten deutschen von der Krone Böhmens abhängigen Lehen und deren Besitzer. **636, 637.**
— über assentirte Militärpersonen. **788.**
— über vor Erreichung des Normalalters assentirte Militärpersonen. **790.**
— über die bei Militärpersonen dienenden Hausofficiere, Bedienten und bei ihnen angestellten Beamten. **791.**
— über die beurlaubte Militär-Mannschaft. **792—798.**
— über die Bewohner der Militärgrenze. **799** *).
— über Deserteure. **800, 801.**
— über die Gardediener. **802.**
— über die Kinder der Militärpersonen. **803—805.**
— über einen zu dem Militärkörper gehörigen Landmann. **806.**
— über die Landwehr-Officiere und Mannschaft **807.**
— über die beurlaubten Landwehrmänner. **808, 809.**
— über die Lehrmeister der Wr. Neustädter Militär-Academie. **810.**
— über das ausgetretene Militär. **811.**
— über das ausländische Militär. **812 — 814.**
— über die Invaliden. **815, 815** a).
— über die Polizei-Soldaten. **816.**
— über die Seeräuber. **817.**
— über die in der Militär-Grenze Betretenen. **818.**
— über die Soldatenweiber. **819.**
— über die Soldaten- und Invaliden-Witwen. **820.**
— über die Uebertreter des Pest-Cordons. **347—349** a).
— über die in der Bukowina betretenen Adeligen. **771.**
— über die adeligen Personen in beiden Galizien. **772.**
— über die mit einem Ritterorden betheilten oder den Ritterschlag erhalten habenden nicht adeligen Personen. **773.**
— über die verschiedenen Ordensritter. **774—777.**
— über den flüchtigen Beschuldigten eines Verbrechens, **835, 1481.**

Criminal-Gerichtsbarkeit durch Erlassung der Steckbriefe von Seite der politischen Behörden. **836—839.**
— im standrechtlichen Verfahren gegen Militär-Personen. **1515.**
— die, ist von Amtswegen und schleunig auszuüben. §. 215.
— Eigenschaften zur Verwaltung der §. 216 und die Novellen dort.
— in Betreff der Thaterhebung §. 218.
— in Betreff des Verfahrens mit dem Beschuldigten. §. 219.
— von der in den §§. 219 und 220 St. G. I. Thl. angedeuteten, sind gewisse Personen und Stände ausgenommen. §. 221.
— über die im §. 221 1) des St. G. I. Thl. bezeichneten in Vorarlberg befindlichen Personen. **767.**
— in dem Küstenlande über die im §. 221 2) St. G. I. Thl. aufgezählten Verbrechen. **782.**
— Anmaßung der §. 225.
— Veranlassungsgründe zur Ausübung der §. 226.
— Aufforderung zur Ausübung der, von Seite der politischen Behörde. **895 — 901.**
— über das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe. **783, 784.**

Criminal-Gerichtsbeisitzer. S. **Beisitzer.**
— **Gerichts-Organisirung.** S. **Crim. Gerichtsverfassung.**
Criminal-Gerichts-Verfassung von **Böhmen, 591—594**, von **Dalmatien, 595**, von **Galizien, 44, 596—598**, von **Illirien, 599 —602**, von der **Lombardie, 603**, von **Mähren, 591, 604**, von **Oesterreich** ob der Enns **606—611**, von **Oesterreich** unter der Enns **605**, von **Schlesien 591**, von **Steiermark 612—614** a), von **Tirol** und **Vorarlberg, 615 —621**, von **Venedig, 622.**
Criminal-Hauptausweise, Abfassung der jährlichen **1781.**
— **-Hauptbericht** über Fälle, in welchen sich bei Anwendung der Strafgesetze Anstände ergeben haben. **1798, 1799.**
— **-Haupttabelle**, was anstatt der jährlichen, einzuschicken sei? **1796.**
— **-Inquisiten.** S. **Ablieferung, Auslieferung, Beschuldigte, Verhaftete, Verpflegung.**
— **-Instruction.** S. **Instruction.**
— **Justizverwaltung.** S. **Crim. Gerichtsbarkeit, Crim. Gerichtsverfassung.**

Criminal-Sanitäts-Personale. S. **Instruction** für das Sanitäts-Personale, **Sanitäts-Personale.**
— -**Senat** des Wr. Magistrats, jetzt Criminal-Gericht der Stadt Wien genannt. **605.**
— der, zu Lemberg wird zu einer landesfürstlichen Stelle erhoben. **597.**
Crucifix, die Aufstellung eines, findet bei den Eiden helvetischer Confessions-Verwandten nicht Statt. **1027.**
Curator, Unterredung des zum schweren Kerker verurtheilten Sträflings mit seinem **86.**
Curzola, Zeitpunct der Wirksamkeit des St. G. B. auf der Insel **32.**
Curzola, die Insel, steht unter dem dalmatinischen Appellations-Gerichte **844.**
— die oberste Justizstelle zu Wien ist für die Insel, und die übrigen dalmatinischen und ragusanischen Inseln die höchste Rechtsbehörde. **844.**
Czernowitz, Errichtung des Criminal-Gerichtes zu **598.**
— von dem mit dem Landrechte verbundenen Criminal-Gerichte zu, sind die Criminal-Untersuchungen über Adelige vorzunehmen. **771.**
Czortkower Kreis, über den, wird die Gerichtsbarkeit dem Stanislawower Landrechte zugewiesen. Einführung des österr. Strafgesetzes daselbst. **45.**

D.

Dalmatien, Einführung des österr. St. G. B. in den der Provinz, neu zugetheilten Inseln. **32, 595.**
— besondere Kundmachung der §§. 72—74, 80, 81, 110, 111, 147—150, 169—175, 191—194 St. G. I. Thl. in **60.**
— Criminal-Gerichts-Verfassung von **595.**
— Errichtung eines Appellations-Gerichtes zu Zara in **843.**
— Das Appellations-Gericht in, ist der obersten Justizstelle zu Wien untergeordnet. **856.**
— Die dalmatinischen Inseln Cherso, Veglia, Lossin grande e piccolo, werden dem in. österr. Appellations-Gerichte zugewiesen. **846.**
Dalmatinische Inseln, Gerichtsbarkeit des Appellations-Gerichtes zu Zara über die **844.**
Darmstadt. S. **Hessen.**
Darstellungen schriftliche oder bildliche, boshafter Weise, Störung der öffentlichen Ruhe durch §§. 57—59.
Dauer der Kerkerstrafe, wie abzukürzen? S. **Abkürzung.**
— die, der Zeit der Strafe ist in dem Urtheile deutlich auszudrücken. §. 429.
— die, der Kerkerstrafe von mehr als 5 Jahren unterliegt der Bestätigung des Obergerichtes. §. 435 b).
— ob? und wann die Recursfrist in die, der Strafzeit einzurechnen sei? §. 469; **(1444.)**
Dauer der Strafe, nicht über 5 Jahre Abkürzung der, wegen neuer Umstände. §. 470.
— der Rathssitzungen **1269.**
— des standrechtlichen Verfahrens **1500.**
Deckung der Unterhalts- und Krankheitskosten durch Arbeit der Sträflinge. **74 *), 75.**
Decoration. S. **Ordenszeichen.**
Degradation. S. **Civil-Degradation.**
Delegationen, den Provincial-, sind die abschriftlichen Urtheile und Personsbeschreibungen mitzutheilen. **1374.**
Delegation. S. **Delegirung.**
Delegirung des Verfahrens, an eine andere Behörde. §. 224.
— Fälle der, durch das Obergericht. **858—861.**
— Fälle der, durch die oberste Justizstelle. **862.**
— , im Falle weder die delegirte, noch die delegirende Behörde l. f. sind. **858, (862.)**
— eines Criminal-Gerichtes statt der aus l. f. Räthen bestehenden Collegial-Criminal-Gerichte im Falle des §. 221 1) St. G. I. Thl. **766.**
— eines Criminal-Gerichtes statt des zu Triest im Falle des §. 221 1) St. G. I. Thl. im Küstenlande. **782.**
— bei einer beschädigten Herrschaft als Crim. Gericht gegen ihre Unterthanen. **863.**
— bei der, hat das ordentliche Criminal-Gericht die Kosten vorzuschießen

und zu bezahlen. §. 534 und die Novellen dort.
Denuntiation. S. **Anzeige.**
Depositen, Abfuhr der von den Beschuldigten herrührenden und unbekannten Eigenthümern gehörigen **1530** a)
— Heimfallsrecht des Wiener Criminal-Gerichtes auf die **1529**.
Depositenamt, Aufbewahrung aller auf das Verbrechen Bezug habenden Effecten in dem §. 244.
— Aufbewahrung aller bei der Verhaftung des Thäters gefundenen bedenklichen Effecten in dem §. 286.
— Aufbewahrung der entbehrlichen Kleidungsstücke d. Verhafteten in dem §. 315.
Depositen-Cassen, Strafbestimmung auf die unredliche Verwaltung der obrigkeitlichen Waisen- und **458**.
Depositengelder, Veruntreuung der, im Villacher Kreise, Krain und Küstenlande. **460**.
Depositenscheine, Verfälschung und Nachahmung der **383**, **384**, **390**.
Depositen-Wesen, Crim.- **1003** a) — **1008**.
Deserteure, Beredung oder Hilfeleistung zur Entweichung aus dem Kriegsdienste. §§. 199, 200.
— Geldstrafe bei Beförderung der Entweichung eines Fuhrwesensgemeinen. **578**.
— Benehmen der Grenzwache bei Ergreifung der **568** — **569** a).
— Belohnung für eingebrachte **570** — **575**.
— - Taglien für eingebrachte, sind in Conv. Münze zu bezahlen. **575** a).
— Auslieferung der, zwischen Oesterreich und Parma, Piacenza und Guastalla. **332**.
— Bestrafung vorgeblicher **475**, **475** a), **800**.
— Gerichtsbarkeit über die **800**, **801**.
Desertionsfälle, Bedingung der Nachsicht der auf, festgesetzten Strafe. **579**.
— Beförderung. S. **Entweichung.**
Deserteurs-Verhehler, **559**, **560**.
Deutscher Bund, Verbrechen gegen den **228**.
Deutung, eigenmächtige, der Antworten des Verhörten ist verboten. §§. 298, 368.
Diäten, Vergütung der, für die in Commission reisenden Beamten. **1552**, **1553**.
Diäten, Vergütung der, für die auf Local-Commissionen außer dem gewöhnlichen Wohnorte versendeten Criminal-Gerichts-Beamten. **1574**.
— für Justiziäre, die zu strafgerichtlichen Erhebungen in fremde Bezirke abgesendet werden. **1550**.
— den Criminal-Räthen, wenn sie außer dem Amtsorte abgeschickt werden, ist die Vergütung der, aus dem Criminal-Fonde zu leisten. **1551**.
— und Substitutionsgebühr der Beamten. **1554**.
— Bestimmung der, für das Amtspersonale der Criminal-Gerichte in Tirol und Vorarlberg. **1557**.
— Bestimmung der, für das Personale der Collegial-Gerichte in Dalmatien. **1558**, **1564**.
— für Criminal-Auscultanten, Accessisten und Practicanten bei den galizischen Criminal-Gerichten. **1570**.
— Bestimmung der, für Collegial-Gerichts-Beamte bei Dienstreisen und für Sanitäts-Beamte. **1573**.
— Aerzte, die nicht in dem Gerichtsorte wohnen, haben für ihr Gutachten die Vergütung von Fuhr und Kost zu verlangen. §. 528.
— Wann dem Sanitäts-Personale der Bezug von, gebühret. **1636**, **1639**, **1646**.
— classenmäßiger Stempel der Quittungen über **1565**.
— und Reisekosten, wann die, von dem Criminal-Fonde zu bestreiten sein. **1559**, **1562**.
— und Reisekosten in Standrechtsfällen. **1733**.
— ob dem Beschuldigten die, und Reisekosten der Aerzte aufzurechnen sein? **1576**.
Dictiren, das, der Antworten steht dem Verhörten frei. §. 298.
Dieb, wie ein, mit der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehener, zu behandeln sei? §. 154 I, b).
Diebstahl, Begriff des §. 151.
— der, wird zum Verbrechen, wenn der Werth des gestohlenen Gutes 25 fl. übersteiget. §. 153; **429**, **430**.
— an Versatzzetteln. **424**.
— durch welche Umstände der, zur Criminal-Behandlung bestimmt werde? §§. 154 — 156; **432**, **442** — **445**.

Diebstahl am versperrten Gute, wozu der Schlüssel sichtbar offen liegt. **433.**
— am Getreide aus plumbirten Säcken. **434.**
— an Holz nach der n. ö. Waldordnung. **436.**
— am Wilde in einer uneingefriedeten Waldung über 25 fl. **440.**
— an dem Laube der Maulbeerbäume **441.**
— eines Dienstboten an seinem Dienstgeber, ob er nach dem Dienstbotenpatente zu behandeln sei? **451.**
— von Dienst- oder Gewerbsleuten an den Kindern ihrer Dienstherren. **447.**
— von Gewerbslehrjungen an ihren Meistern. **452.**
— an Leichnamen. **422, 423.**
— geringerer, unter Ehegatten, Eltern und Kindern. §. 168.
— unter Ehegatten, Eltern und Kindern, in Anwendung auf fremde Theilnehmer. **58, 59.**
— Strafe auf das Verbrechen des, nach seinen Gattungen und Graden. §§. 157—159.
— Bestrafung des, wenn zwei Umstände eintreffen, deren jeder für sich denselben zum Verbrechen eignet. **447.**
— zur Nachtszeit. §. 160; **453-455.**
— Theilnehmung am §. 165.
— Strafe der Theilnehmung am §. 166.
— Strafloßigkeit des, wegen thätiger Reue. §. 167; **467—473** a).

Diebstahls-Theilnehmung, rücksichtlich der Eigenschaft des Thäters nach §. 156 I. St. G. I. Thl. **466.**

Diebstahlsversuch, Anwendung des §. 156 I. St. G. I. Thl. auch auf den **446.**
— am versperrten Gute. **435.**

Diebstähle, als schwere Polizei-Uebertretungen. §. 168.

Dieuer, Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche §§. 61, 70.
— für einen öffentlichen, sich fälschlich ausgeben, wie zu behandeln? §. 178 b)
— der Militärpersonen, Gerichtsbarkeit über Privat- **791.**
— Gerichtsbarkeit über die Garde- **802.**
— Wiederanstellung der wegen Verbrechen entlassenen beeideten minderen **177.**
S. **Anzeige, Beamte, Gerichtsdiener, Obergericht, Witwen.**

Dienstbesetzung, Rücksichtsnahme auf Moralität bei **155, 664—667.** S. **Anstellung.**

Dienstboten-Ordnung für Wien vom 1. Mai 1810, ob sie auf die übrigen Provinzen anwendbar sei? **451** *)

Dienstbote, wenn der Verleumder ein, des Verleumdeten ist, wie zu bestrafen? §. 189 c)

Dienstboten und Hausleute eines Gesandten, ob sie der gemeinen Gerichtsbarkeit unterworfen sein? §. 221. 4); **825—833.** S. **Dienstleute.**

Dienste öffentliche, nachtheilige Folgen in Beziehung auf **143—174.**

Diensteide. S. **Eidesformel** für Beamte.

Dienstes-Entlassung. S. **Entlassung.**

Dienstesunfähigkeit. S. **Beamte, Entlassung.**

Dienstfrau, Begriff von **448.**

Dienstfrauen, Diebstahl von Dienstleuten an ihren §. 156 II a).

Dienstgesinde, Diebstahl des, an seinem Dienstgeber. §. 156 II a).
— Beschädigungen des, an seinem Dienstgeber. **328.**

Dienst-Gratials-Antheil, Verlust des **142.**

Dienstthälter, Beschädigungen des Dienstgesindes an seinem **328.**

Dienstherr Begriff von **448.**

Dienstherren, Diebstahl von Dienstleuten an ihren §. 156 II. a).

Dienstherrschaft, Diebstahl der Dienstleute an den Kindern der **447.**

Dienstleute, Begriff von **449.**
— Diebstahl von, an ihren Dienstherren oder Dienstfrauen. §. 156 II. a).
— Diebstahl der, an den Kindern der Dienstherrschaft. **447.**

Dienstverleihungen, bei, Geschenke ꝛc. annehmen oder anbieten, wie zu bestrafen. §§. 88—91.

Dienstvolk. S. **Gesindeordnung.**

Dienstzeit, die als Vorbereitung für das Richteramt gestattete Praxis wird nicht als, gerechnet. **689.**

Diplomatisches Personale. Gerichtsbarkeit über das **825—833.**

Direction des Strafhauses. S. **Nachsicht.**

Directorat. S. **Studierende.**

Disciplinar-Vorschriften für Sträflinge. **1159, 1163, 1164, 1166.**
— die von Sträflingen begangenen schweren Polizei-Übertretungen sind nach den, zu bestrafen. **88.**

Distinctionszeichen, Verlust des **137.**

Doctoren Titulatur und Recht der immatriculirten, vor Gericht zu sitzen. **644. a) — 645.**

Dolmetscher, bei den Verhören §§. 356, 359.
— Taxe, Belohnung für den §. 531; **1667—1674.**
Dorfrichter, ein, kann sich des im §. 85 St. G. I. Thl. bezeichneten Verbrechens schuldig machen. **361.**
Drohung, gefährliche. **340.**
— gegen eine obrigkeitliche Person wegen ihrer Amtshandlungen. **340.**
— mit gewaltsamen Mitteln muß bei dem Verhöre vermieden werden. §§. 300, 368.
— durch, erhaltenes Geständniß kann nicht zu einem rechtlichen Beweise angenommen werden. § 401.
— eine durch, von dem Zeugen erlangte Aussage kann keinen rechtlichen Beweis begründen. §. 403 a).
Drohungen, das Verbrechen zu begehen, als Anzeigung zur rechtlichen Ueberweisung. **1246.**
Druckfehler. S. **Verbesserungen.**
Drucklegung der Steckbriefe. **1484—1487.**
Duell. S. **Zweikampf.**
Durchschlagung der verfälschten öffentlichen Creditspapiere. **959.**
Durchsuchung, häusliche. §. 272.
— nach der Verhaftung des Beschuldigten. §§. 285 c), 286.
— tägliche, der Gefängnisse. §. 324.
Dürftige Beschuldigte sind zur Arbeit zu verhalten. **1138, 1138 a).**
— sind mit Kleidung zu versehen. §. 315.

E.

Edict. Verfassung und Verbreitung des §§. 491, 493.
— Einschaltung eines, in die Zeitung. **1497 — 1499.**
— Vorgerufene durch, um eines Verbrechens willen. §. 221 6).
Edicte, zur Kundmachung der Beschreibung fremder Habseligkeiten. §§. 517, 518.
— Aufschrift auf die **1528.**
Effecten und Barschaft des Verurtheilten. **1410 — 1415.**
Ehe, Begriff der zweifachen §§. 185, 186.
— Versuch des Verbrechens der zweifachen **1376.**
— ämtliche Untersuchung der Ungiltigkeit einer aufgelösten **886.**
— Nebenvorsichten nach einer Verurtheilung wegen zweifacher, **1375, 1376.**
Ehegattin, die, des Verbrechers verliert den Adel nicht. §. 23 b). S. **Ehegenosse.**
Ehegenosse, ein, ist wegen Verhehlung der Verbrechen seines Ehegenossen, den Hochverrath ausgenommen, nicht strafbar. §§. 194, 195.
— der, des Beschuldigten ist im Verhöre anzuführen §. 290.
— wann ein, gegen den andern keine Zeugenschaft ablegen darf. §. 377.
— ein, kann für den verurtheilten Gatten recurriren. §. 463.
Ehre, Schonung der, des Beschuldigten bei der Verhaftung. §. 284; **1087.**
Ehrenbeleidigungen. 56.
Ehren-Decorationen, unbefugtes Tragen von **549.**
Ehren-Medaille, der Verlust der, ist im Urtheile nicht auszudrücken. **138.**
— Civil-, die, ist während der Dauer der einfachen Kerkerstrafe abzulegen. **136.**
Ehrenzeichen, der, darf sich der in Civildienste übergetretene Officier nicht prävaliren. Ausnahme hiervon. **122, 123 *).**
Eicheln und Knoppern, eigenmächtige Sammlung und Abnahme der **140 *)**
Eid, gerichtlich angebotener oder abgelegter falscher §. 178 a).
— Begriff der gerichtlichen Anbietung oder Ablegung eines falschen **176 a) — 180.**
— Bestrafung der gerichtlichen Anbietung oder Ablegung eines falschen §. 183.
— der Dolmetscher. §. 356.
— der Zeugen §. 256. S. **Beeidigung.**
— bei Ausstellung ämtlicher Zeugnisse, ob der, nothwendig sei? §. 385.
— der, ist bei der Zeugenaussage zum rechtlichen Beweise erforderlich. §. 403 d).
— auch die Geistlichkeit ist als Zeuge zu dem, zu verhalten. **1025, 1026.**
— welche Zeugen zu dem, nicht zugelassen werden können? §. 384.
— Inhalt des, der Zeugen. §. 256.

Eid, Inhalt des, der Kunstverständigen. §. 241.
— Inhalt des, der Crim. Gerichtsbeisitzer. §. 288.
Eidesablegung, allgemeine Bestimmungen über die **1017 — 1023**.
— Feierlichkeit bei der **1020**.
— besondere Bestimmungen über **1024 — 1036**.
Eidesformel für Beamte. **722** *).
— Erweiterung der, bei Dienstantritten der Beamten. **721**.
Eigenmächtige Eröffnung gerichtlicher Siegel. **333 — 335**.
Eigenschaften zur Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit. §. **216**, und die Novellen dort.
Eigenschaften der Criminal-Actuare. §. 216, und die Novellen dort, dann **1092 — 1094**.
Eigenthum, boshafte Beschädigung des fremden §. 74; **329**.
— Ansteckung seines, aus böser Absicht. §§. 149, 150.
Eigenthümer, Vorkehrung zur Entdeckung des unbekannten §§. 517—519.
— wie dem, das Gut zurück zu verschaffen sei? §§. 514 — 516.
— Anspruchsrecht des, auf das Gut bis nach Verlauf der Verjährungsfrist. §. 519.
Einbegleitungsbericht. S. **Bericht**.
Einberufung des Beschuldigten. S. **Edict**.
Einbringung der Räuber, Belohnung für die **1506 — 1513** a)
— Belohnung für die, eines Deserteurs. **570 — 575**.
— Belohnung für die, entwichener Sträflinge. **1168 — 1169** a).
— der Krankheits- und Leichenkosten der Sträflinge. **89**.
Einfall, gewaltsamer, in fremdes unbewegliches Gut. §. 72.
Einfangen, zum, verdächtiger Leute darf sich keines Hundes bedient werden. **312**.
Einführung des neuen St. G. B. S. **Anfangspunct**.
Einlagsscheine. S. **Originallisten**.
Einleitung der Criminal-Untersuchung, Beschluß des Criminal-Gerichtes zur **1037, 1039**.
— einer Criminal-Untersuchung, Beschluß der l. f. Collegial-Behörden zur **1257, 1258**.
— der Criminal-Untersuchung, Beschluß eines unvollständig besetzten Magistrates zur **464**.
— der Crim. Untersuchung, Beschluß der Landgerichte in Tirol zur **1037, 1039**.
Einleitung, die, zum Standrechte hat durch das Kreisamt zu geschehen. §. 502.
Einleitungen, ungegründete, der Polizei-Behörden. **910, 911**.
Einleitungs-Beschluß der Criminal-Untersuchung, Beschwerde des Beschuldigten gegen den **1038**.
Einlieferung, voreilige, von Seite der Polizei-Directionen. **910, 911**.
— der Beschuldigten zu den Criminal-Gerichten in Galizien. **1065**.
— Art und Weise der, der eines Verbrechens Beschuldigten. **1064 — 1070**. S. **Beschuldigte, Verhaftete**.
— Art und Weise der, der Verurtheilten bei Wiederaufnahme der Untersuchung. **1475**.
— der Sträflinge in das n. ö. Provincial-Strafhaus. **1420, 1241**.
Einlösungsscheine, **375 — 379**. S. **Creditspapiere**.
Einlöthung einer echten Punze. **532**.
Einrechnung der Recursfrist in die Strafzeit. §, 469.
— des Untersuchungs-Verhaftes in die Strafzeit. **1420, 1386, 1444**.
— der ausgestandenen Strafe bei Wiederaufnahme der Untersuchung. §. 481.
Einreichungsprotocoll, wie das, zu führen sei? §. 545, und die Novellen dort.
Einscharrung des Leichnams eines im Zweikampfe Getödteten. §. 143.
— eines Hingerichteten. §. 450.
Einschränkung, unbefugte, der Freiheit einer Person. §. 78.
Einsendung. S. **Vorlegung**.
Einsicht in die Criminal-Acten. §§. 464, 524, 525, 540, 545, 547 und die Novellen dort.
— der Criminal-Acten über Creditspapier-Verfälschungen. **1106**.
— der Criminal-Acten von Seite der Professoren. **965, 967**.
— der Criminal-Acten von Seite einer gefällsämtlichen Revision. **1765, 1766**.
Eintreibung, executive, des Ersatzes oder der Entschädigung **1537** **).
Eintreibung der Criminal-Kosten. **1731**.
Einverständniß, vorläufiges, mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hilfe. §. 5.
— nach vollbrachter That. §. 6.

Einverständniß, betrügliches, durch Verdrehung des wahren Standes der Masse. §. 178 f).
— hinterlistiges im Spiele. §. 180 e).
— ohne mit den Verfälschern, verfälschte ö. Creditspapiere oder Münzen weiter verbreiten, wie zu behandeln. §. 180 a)
— zwischen verhafteten Beschuldigten, wie aufzuheben. §. 311.
Einwilligung, Verbrechen werden auch an Personen bei ihrer, begangen. §. 4.
Einwohner, Theilnehmung der, an den feindlichen Plünderungen der Miteinwohner. **421.**
Einziehung der Güter ist abgeschafft. 11. Abs. des Kdgp.
Eisen, wann Verhafteten, anzulegen sind. §§. 310, 323, 329; **1064.**
— die, der Verhafteten soll der Gefangenwärter täglich untersuchen. §. 324.
— von, bleibt der zum ersten oder untersten Grade der Kerkerstrafe Verurtheilte verschont. §. 12.
— Fuß-, werden den zur Kerkerstrafe des 2. (und 3. §. 11 *)) Grades Verurtheilten angelegt. §. 13, 14.
— die, sind dem Gefangenen wegen des Empfanges der h. Sacramente nicht abzunehmen. **1147.**
— sind dem zum Tode Verurtheilten bei der Urtheils-Ankündigung anzulegen. §. 450.
— welchen Verurtheilten noch bei Ankündigung des Urtheiles, anzulegen sind. §. 451.
— in, wird der Verurtheilte auf die Schandbühne ausgestellt. §. 19. S. **Fußeisen, Fußschelle.**
Eisenach. S. **Sachsen.**
Eiserne Krone. S. **Orden.**
Eltern, der Beschuldigte ist über seine, zu fragen. §. 290.
— Versorgung der Kinder verhafteter oder verurtheilter **177, 180, 1073 — 1089.**
Endvortrag, wie zu verfassen? **1272 — 1274.**
Entbindung verhafteter Weibspersonen. §. 319; **1145, 1145 a).**
— einer verhafteten Weibsperson, ob die, vor der Kundmachung des Strafurtheiles abzuwarten sei? §. 445.
Entdeckung. S. **Erforschung.**
Entfernung. S. **Flüchtige, Zeugen.**
Entfliehung. S. **Entweichung, Flucht.**
Entführung, Begriff des Verbrechens der §. 80.
Enthaltung, freiwillige, von Zufügung größeren Schadens. §. 40 b).
Entlassung eines Soldaten, Bestrafung der Obrigkeit, welche die, erschlichen hat. **192.**
— die, des Beschuldigten ist in das Tagebuch einzutragen. **1204.**
— wenn das Criminal-Gericht auf, das Obergericht aber auf Strafe anträgt, ist das Urtheil der obersten Justizstelle vorzulegen. §. 443 c).
— eines schuldlos Befundenen findet in Criminal-Fällen, welche dem Obergerichte vorzulegen sind, erst nach kundgemachtem Urtheile Statt. **785.**
— Verfahren bei der, der von Verbrechen ab instantia losgesprochenen Beamten. **165, 169.**
— die Verhandlung über die, eines ab instantia von dem Criminal-Gerichte losgesprochenen Beamten ist der Hofstelle vorzulegen. **157.** S. **Beamte.**
— der Gerichtsdiener. **750.** S. **Gefangenwärter.**
— der Sträflinge. S. **Sträflinge.**
Entschädigung, wann bei der, Strafslosigkeit eintritt. §. 167 und die Novellen dort.
— des durch ein Verbrechen Beschädigten. §§. 514, 515, 522, 524.
— Wirkung des Erkenntnisses rücksichtlich der §. 523.
— ist aus dem Vermögen des Verbrechers, auch von seinen Erben zu suchen. §. 35.
— der Zeugen. §. 529; **1652 — 1656** a).
Entschädigungsbetrag, Aufbewahrung des §. 519.
Entschädigungsbeträge des Waisen- und Depositenamtes sind im Urtheile speciell aufzuführen. **1296.**
Entschädigungsklage des Beschädigten. **1541.**
Entschädigungsleistung bei einem in klingender Münze verübten Verbrechen. **1531.** S. **Urtheil, Recurs.**
Entscheidung, Art der Umstimmung und §. 425.
— meritorische **1282.**
Entscheidungsgründe über die Ablassung von einer Voruntersuchung. **1053.**
— des Urtheiles zur Wiederaufnahme der Untersuchung. **1474.**
Entschuldigungsgründe, die den bö-

sen Vorsatz zum Verbrechen ausschließen. §. 2. S. **Befreiungen.**

Entsetzung von einem Gewerbe oder von dem Bürgerrechte. §. 24.

— von einem Amte oder Dienste. S. **Beamte, Diener, Entlassung.**

Entweichung aus dem Kriegsdienste. §. 199; **562.**

— eines Reservemannes. **561.**

— Strafe für die Beförderung der, eines Fuhrwesensgemeinen. **577.** S. **Deserteure.**

— eines Verhafteten, Vorschub zu Verbrechen durch Hilfe zur §. 196.

— Vorsicht gegen, des zu verhaftenden Beschuldigten. **312, 1064, 1067, 1068, 1070.**

— Vorsicht gegen die, eines mit sicherem Geleite sich stellenden Beschuldigten. §. 495.

— Vorsicht gegen, aus dem Gefängnisse. §§. 309—311, 319; **1163.**

— Vorschriften bei versuchter, des Verhafteten. §. 330; **1151.**

— bei, eines Verhafteten hat sich das Criminal-Gericht von den Gebrechen des Kerkergebäudes zu überzeugen. §. 330; **1163.**

— der Verhafteten, Untersuchung des Aufsichts-Personales wegen **741, 750, 1162—1164.**

— erfolgte, der Verhafteten. **1152—1167.**

— die, des Verurtheilten vor Ablieferung in den Strafort ist möglichst zu verhüten. §. 461.

— Vorsicht gegen, der zur öffentlichen Arbeit verurtheilten Sträflinge. **102.** S. **Flucht, Gefangenwärter.**

Entwendung einer Signal-Stange ꝛc. **424** a).

Entwendungen unter Ehegatten, Eltern und Kindern. **59.** S. **Diebstahl.**

Entwichene Sträflinge, wie zu behandeln? **1159, 1163, 1164; 1166.** S. **Entweichung.**

Erbauungsbücher für Sträflinge. **79, 80.**

Erbstaaten, statt dieses Ausdruckes ist „österr. Kaiserstaat" zu gebrauchen. **3, 4.**

Erdichtete Anzeige eines Pestvergehens. **554.**

Erdichtung falscher Gläubiger. §. 178 f).

Erdichtung falscher Umstände. §. 38.

Erfordernisse der Zeugenaussage als rechtlicher Beweisesart. §. 403.

— der Ueberweisung durch Zeugenaussagen. §. 409.

Erfordernisse der Ueberweisung des Beschuldigten durch die Aussagen der Mitschuldigen. §. 410.

Erforschung, von der, des Verbrechens und Erhebung der That. §§. 226—247 und die Novellen dort.

— von, und rechtlicher Beschuldigung eines begangenen Verbrechens. §§. 258—280 und die Novellen dort. S. **Augenschein, Erhebung, Thatbestand.**

Ergreifung. S. **Anhaltung, Ablieferung, Verhaftung.**

Erhebung der That, welchem Criminal-Gerichte die, zustehe? §. 218.

— des Thatbestandes, Grund zur, zu schreiten. §. 232.

— der That bei unbekanntem oder flüchtigen Thäter. §. 482; **920, 923.**

— der That, Endzweck der, §. 233.

— Gegenstand der, der That im Allgemeinen. §. 234.

— von wem die, des Thatbestandes vorzunehmen sei? §§. 235—237.

— des Thatbestandes durch Abordnung von Commissionen. **924—927.**

— der That, wer die, bei einer Entfernung von mehr als 2 Meilen vorzunehmen habe? **924.**

— der That, wenn der Beschuldigte zum Militär- oder Civilstande gehört, oder der Thäter unbekannt ist. **759, 760.**

— Art der, des Thatbestandes. §§. 238—245.

— des Thatbestandes, Genauigkeit bei, **921, 922.**

— der That, welche Gegenstände bei, zu protocolliren sein? §. 247.

— des Thatbestandes, Belehrung über die dabei aufzunehmenden Protocolle. **1010.**

— des Thatbestandes bei Verwundungen. §. 242 und die Novellen dort.

— der That macht die Abhörung des Beschädigten und der Zeugen nothwendig. §. 248; **1011.**

— die vollkommene, der That wird zur Verurtheilung zur Todesstrafe erfordert. §. 430.

— der That bei dem Standrechte. §. 506 b) S. **Thatbestand.**

— des Werthes des Diebstahles oder der Veruntreuung durch den vom Beschuldigten aus dem Verkaufe des Gutes erhaltenen Betrag. **131.**

— des Alters des Thäters durch den Taufschein. **285.**

Erinnerung, die, an den abzulegenden Eid ist den Zeugen zu machen. §§. 254, 393.

Erkenntniß. S. **Urtheil.**

Erkrankung, die längere, des die Criminal-Geſchäfte beſorgenden Beamten iſt anzuzeigen. **652.**

Erlaſſung der Strafe. S. **Nachſicht.**

Erläuterungen, an einzelne Stellen erlaſſene, ſind auch für andere Gerichtsbehörden Richtſchnur. **11.**

Erledigung der Juſtizgeſchäfte in mehr oder minder zahlreichen Rathsverſammlungen. **1257, 1258.**

Erledigungsart der Unterſuchung in Fällen des §. 2. St. G. I. Thl. **1250, 1251.**

— in Fällen des §. 273; **1053.**

— im Falle des §. 415; **1054, 1248.**

Erlöſchung des Verbrechens durch Verjährung läßt die Wiederaufnahme der Unterſuchung mit einem ſchuldlos Erklärten nicht zu. §. 474.

Ermahnung, ernſtliche, an den Beſchuldigten zur Angabe der Wahrheit. §§. 289, 392.

Eröffnung gefährlicher Weiſe, eines der Amtsaufſicht anvertrauten Amtsgeheimniſſes, §. 86 c).

— eigenmächtige, gerichtlicher Siegel. **333—335.**

Erreichen, das Wort, iſt in den Hofdecreten **457, 458** mit »überſteigen« zu erſetzen. **459.**

Errichtung neuer Criminal-Gerichte. S. **Criminalgerichts-Verfaſſung.**

Erſatz der Criminalkoſten, ob? und wann der Abgeurtheilte dazu verhalten werden könne? §§. 534, 536, 537.

— wegen, der Koſten darf die Vollziehung des Urtheiles nicht verſchoben werden. §. 537.

— der Criminalkoſten von dem falſchen Anzeiger. §. 536.

— der Koſten eines Standrechtes, §. 538. S. **Koſten, Vergütung.**

Erſchießen, Vollzug der Todesſtrafe durch **341, 341** a).

Erſchwerungs-Umſtände, nach welchem Maßſtabe dieſelben im Allgemeinen zu beurtheilen ſeien? §. 36.

Erſchwerende Umſtände beſondere §§. 37, 38.

— die, betreffenden Stellen ſind bei dem Vortrage eines Criminal-Proceſſes abzuleſen. **1270.** S. **Verſchärfung.**

Erſtattung. S. **Entſchädigung, Erſatz, Vergütung.**

Erſuchſchreiben, Gerichtsbarkeit über den flüchtigen Verbrecher durch **1481.**

— Abkürzung des Unterſuchungs-Verhaftes durch Wiederholung der **1195, 1196.** S. **Schriftenwechſel.**

Ertheilung von Abſchriften. S. **Abſchrift, Acten, Actenmittheilung, Einſicht.**

Erziehung, ſehr vernachläſſigte §. 39 a).

Erziehungsbeitrag der Kinder einer verurtheilten Mutter. **177.**

Escorte-Mannſchaft, Bedingung der Beiſtellung der **1662, 1662** a).

— ob der, für den nächtlichen Aufenthalt eine beſondere Gebühr zu paſſiren ſei? **1664.**

Evidenzhaltung der Adels-Matrikel. **1344.**

— der Landesverwieſenen. **1366** — **1372.**

Exceptio fori in Criminal-Richteramts-Fällen. §. 221 4); **2, 821.**

Excurſionen, wann, wegen Thaterhebung oder Zeugenvernehmung vorzunehmen ſeien? **925** a). S. **Commiſſionen.**

Execution, um die, kann der mit einem Criminal-Entſchädigungs-Erkenntniſſe verſehene Beſchädigte den Civilrichter anrufen. §. 523.

Exterritoriale, als eines Verbrechens Beſchuldigte, wie zu behandeln? §. 221. 4).

F.

Fabrikanten, welche falſche Zeugniſſe über den Bezug ihrer Waaren ausſtellen. **535** a).

Facultät, Actenmittheilung an die mediciniſche **967.**

Facultäten und Univerſitäten dürfen Acten zur Urtheilsſchöpfung nicht annehmen. **1261.**

Fähigkeit zu Staats- oder Privatdienſten. S. **Beamte, Entlaſſung.**

Fahrniſſe, Verzehrung oder Veräußerung gepfändeter **464.**

Familie des Verbrechers, Abänderung der Strafart mit Rücksicht auf die schuldlose 11. Abs. d. Kdgp. §. 49; **292—294.**

Familienglieder, Einschränkung der Befreiungen in §. 168 St. G. I. Th. auf **58, 59.**

Fasten als Verschärfung der Kerkerstrafe. §§. 17 d), 21.

— zur Abkürzung der Kerkerstrafe. §. 49.

— Züchtigung eines Beschuldigten mit §§. 329, 330; **1213.**

Feder und Tinte, Nachmachung öffentl. Credits-Papiere mit **396—399.**

Feierlichkeit bei Vornahme der Beeidigung. **1020, 1021, 1027.**

Feiertage, an, sind christliche und jüdische Sträflinge statt der öffentlichen Arbeit zu Hausarbeiten zu verwenden. **22, 23, 103.**

Feiertagen, an jüdischen, sind die Juden nicht vor Gericht zu fordern. **631.**

Feiertage, jüdische, Verzeichniß der **631.**

— auch an einem, ist das Lossprechungsurtheil dem Schuldlosen bekannt zu machen. §. 448.

Feindschaft eines Zeugen gegen den Beschuldigten. §. 384 e).

Feld, Diebstahl von Ackergeräthschaften auf dem §. 155 II. c).

Feld- und Baumfrüchte, Diebstahl an §. 155 II. a).

Feldgeistliche, Eid der **1026.**

Feldkirch, Collegial-Gericht zu **617, 621.**

Feldwirthschaften der Verurtheilten. **1340.**

Fesseln. S. **Eisen, Fußeisen, Fußschelle.**

Feßlungsart der Sträflinge. **81—85.**

Festtage. S. **Feiertage.**

Festung, als Strafort für gewisse Verbrecher. §. 458 a) und die Novellen dort.

Feuer, was, hervorbringen kann, ist dem Verhafteten nicht zu gestatten. §. 318.

Feuersbrunst, Diebstahl während einer §. 154 I. a).

Feuersbrünste, Amtshandlung der politischen Obrigkeiten bei **900, 932.**

Finanz-Rücksichten, nach welchen die bloße Anhaltung eines falschen Credits-Papieres kein Gegenstand einer criminalgerichtlichen Amtshandlung ist. **873.**

Finanz-Patent, die im, vorkommende Erklärung der Wiener-Währung auf welche Straffälle anzuwenden? **426.**

Finanzwache, Nothwehr gegen die, sich Widersetzende. **410, 411** a).

— Bestimmungen über die Vorforderung der **624—630** b).

— Benehmen der, hinsichtlich der steckbrieflich Verfolgten. **1495** a).

Finanzwach-Individuen haben als Zeugen, Diäten und Reisekosten nicht anzusprechen. **1659.**

— , wie zu verhaften und einzuliefern? **626, 629, (308** a)**)**

Finden, durch, erhaltene Sachen dürfen nicht verheimlichet werden. §. 180 c)

Fiscal-Adjuncten, Titulatur und Recht der, vor Gericht zu sitzen. **644** a), **648.**

Fiscalamt, Einbringung der Criminal-Kosten durch das **1732.**

Fiscus, ob dem, die Einsicht der Criminal-Acten zu gestatten sei? **1539.**

Fische in Teichen, Diebstahl an §. 154 II e),

Fiume, Einführung des Strafgesetzbuches in **33.**

— Errichtung eines Collegial-Gerichtes in **601.**

Flucht, Hilfeleistung zur §§. 196—198.

— des Beschuldigten, als Anzeigung. §. 262 m); **1246.**

— wann die, nicht zu befürchten ist, kann die Untersuchung auf freiem Fuße geführt werden. §. 306 b). S. **Entweichung.**

Flüchtige, Verfahren wider Abwesende und §§. 482—499 und die Novellen dort.

Flüchtiger, Vollzug des Todesurtheils wider einen **1397.**

Flüchtlinge, Benehmen der Polizei- und Sicherheitswachen gegen **1088.**

Folge der überschrittenen Grenze der Criminal-Gerichtsbarkeit. §. 225.

Folgen, Unwissenheit der, der Handlung schließt den bösen Vorsatz zum Verbrechen aus. §. 2 g).

— die weiteren üblen, mit thätigem Eifer zu verhindern, ist ein Milderungsgrund. §. 39 g).

— der ausgestandenen oder erlassenen Strafe. §§. 204, 205.

— gesetzliche, der Todes-, der schweren und schwereren (§. 11 *)) Kerkerstrafe, §. 23 und die Novellen dort.

— die, der Strafe sollen sich so wenig als möglich auf die schuldlosen Angehörigen verbreiten. 10. Abs. d. Kdgp.

Folgen, die, des Urtheiles treffen auch den abwesenden Verurtheilten. §. 499.
Fond (Armen-), welche Geschenke zum, zu erlegen sein? §. 88.
Förmlichkeiten, bei auf Ersuchen ausländischer Behörden vorzunehmenden Zeugenverhören. **1233.**
Formulare zu den Quartals-Tabellen über die Untersuchten. §§. 550.
Forstbeamte, gegen, wird das Verbrechen des Aufstandes und der öffentlichen Gewaltthätigkeit begangen. **309, 316.**
Fortificatorische Werke. S. **Werke.**
Fragen, allgemeine, bei Zeugenvernehmungen. §. 250.
— allgemeine, bei dem summarischen Verhöre. §. 290.
— allgemeine, bei Wiederaufnahme einer Untersuchung. **1477.**
— wesentliche Eigenschaften der besonderen §. 352, 353, 369.
— über Mitschuldige und Theilnehmer. §§. 269, 369.
— in Bezug auf die Rechtfertigung und Schuldlosigkeit des Beschuldigten. §. 353 h).
— wann die, zu wiederholen sein? §. 361.
— Aufsetzung der §§. 351, 367.
— Eintragung der, nach fortlaufenden Zahlen. §. 297.
— über das richtige Protocolliren der, sollen die Criminal-Gerichts-Beisitzer wachen. §. 288.
— die, bei dem Standrechte hat der älteste Beisitzer zu stellen. §. 507.
— Beschaffenheit der besonderen, an die Zeugen. §§. 251, 252.
Frankfurt am Main, Schriftenwechsel mit **254.**
Frankreich, Schriftenwechsel mit **255, 256.**
Frauenspersonen, Verlust des Adels bei **124.**
Freiem Fuße, wer auf, zu untersuchen sei? §§. 306, 349, 480, 495; **1119, 1157, 1158, 1159.**
Freiheit, Verbrechen gegen die §§. 70—82, 107—110.
— Unbefugte Einschränkung der persönlichen §§. 78, 79.
— unbefugte Einschränkung der körperlichen, eines Sclaven. **337—339** a).
— Kränkung widerrechtliche, der **56.**
— ein auf freiem Fuße Untersuchter wird, wenn er von dem untern Richter schuldig erkannt wurde, während des Recurses der, nicht verlustig. **1118.**
Freiheit, ein Verhafteter ist, wenn er wider das, auf Aufhebung der Untersuchung selbstständig gefällte und kundgemachte Urtheil recurrirt, dennoch in, zu setzen. **1354.**
— wann der von dem untern Richter schuldlos befundene Untersuchte in, zu setzen sei. **785.**
— wann der Beschuldigte nach dem Summarverhör in, zu setzen sei? §. 349.
— Verbrecher können nach überstandener Strafe ihrer, nicht weiter beraubt werden. **1377.**
Freiherren. S. **Adelige.**
Fremde, die sich inner den österr. Grenzen, oder auf einem österr. Schiffe des Sclavenhandels schuldig machen. **337—339** a).
— Unterredung des Verhafteten mit §§. 12—14, 321; **1149.**
— hier abgeurtheilte Verbrecher, wie sie die Criminalkosten zu vergüten haben? **1548.** S. **Ausland, Ausländer, Auslieferung.**
Fremder, Behandlung eines, gleich einem Eingebornen nach diesem Gesetze §§. 31, 32.
— der im In- und Auslande Verbrechen begangen hat, die in §. 32 St. G. I. Thl. nicht enthalten sind, **220.**
— wann ein steckbrieflich verfolgter, nicht in Verhaft zu nehmen sei. **224.**
— Gerichtsbarkeit über einen, der wegen Begehung eines Verbrechens in das österreichische Gebiet streifet, **221.**
Frist zur Verjährung der Verbrechen. §§. 207, 210 und die Novellen dort.
— zur Aufnahme des Summarverhörs durch die Ortsobrigkeiten. §. 301.
— für den Beschuldigten, zum Überdenken vor dem Abschlusse des Verfahrens §§. 349, 371.
— zur Urtheilsschöpfung bei der Untersuchungsbehörde. §. 421.
— zur Urtheilsschöpfung bei dem Criminal-Obergerichte. §. 437.
— zur Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles. §§. 445, 449.
— zur Vollziehung der Todesstrafe §. 450.
— beim Standrechte zur Vorbereitung der zum Tode Verurtheilten. §. 511.
— zu dem Recurse §. 465.
— zur Ertheilung der Beweggründe des Urtheils §. 464.

Frist des Recurses, ob sie in die Strafzeit einzurechnen sei? §. 469.
— zur Überlieferung an den Strafort. §. 460.
— in dem Vorrufungs-Edicte bei dem Verfahren wider Abwesende. §§. 491, 492.
— zur öffentlichen Beschreibung des beim Criminal-Gerichte liegenden Gutes eines unbekannten Eigenthümers. §. 517.
— in den Edicten zu bestimmende, zur Entdeckung des Eigenthümers eines durch Verbrechen entzogenen Gutes. §. 518.
— bis zur, der gesetzmäßigen Verjährung hat der rechtmäßige Eigenthümer den Werth des dafür gelösten Kaufgeldes zu fordern. §. 519.
— zur Versteigerung eines herrenlosen Gutes. §. 520.
— zur Einreichung der Untersuchungs-Tabellen an das Obergericht. §. 550 und die Novellen dort.
— zur Überreichung der Haupt-Criminal-Tabelle von dem Obergerichte an die oberste Justizstelle. §. 555.
— zur Untersuchung der Criminal-Gefängnisse durch die Obergerichte und Kreisämter. §. 556.
Frohnfesten, Bau neuer, und Erweiterung schon bestehender. **757.**
— Kundmachung der Urtheile im Falle des §. 452 St. G. I. Thl. in der **1365.**
Fuhr, von wem und wie die, zur Ablieferung eines Verhafteten zu leisten sei? §§. 460, 527.
— unentgeldliche, für einen in einen fremden Bezirk abgeordneten Justitiär. **1550.**
Fuhr, Vergütung der-, und Zehrungskosten für das Sanitäts-Personale bei Dienstverrichtungen in einer nahen Gegend. **1639.**
Fuhren, wann Gerichtsbeisitzern die, zu vergüten sein. **1575** a).
— Befreiung der, mit Verhafteten von Entrichtung der Weg- und Brückenmauth. **1630—1632**a).
Führer für die mit der Escortirung der Verhafteten beauftragt gewesene Mannschaft bei ihrer Rückkehr. **1666.**
Fuhrwesens-Gemeiner, Gelderlag für die Beförderung der Entweichung eines **577, 578, 580.**
Fuhrwesens-Knechte, statt dieser Benennung ist sich jener, „Fuhrwesens-Gemeine," zu bedienen. **581, 582.**
Fuhrwesens-Mannschaft, Gerichtsbarkeit über die **793.**
Furcht aus, ein Verbrechen begangen zu haben, ist ein Milderungsgrund. §. 39c).
— die von einem Menschen geäußerte, ist für sich allein keine rechtliche Anzeigung eines Verbrechens. §. 268.
— während des Verhörs vom Beschuldigten geäußerte §. 362.
Fußeisen, die beiden, sind den Sträflingen nach beendeter Arbeit anzulegen. **82, 85.** S. **Eisen, Fußschelle.**
Fußklammern sind bei Transportirung der Beschuldigten nicht zu gebrauchen **1070** a).
Fußschelle, Anlegung der zweiten bei Unterbrechung der Arbeitstage. **85.** S. **Eisen, Fußeisen.**

G.

Gaben, Verwendung der bei Hinrichtungen eingehenden milden **1363.**
Galeerenarbeit, ursprüngliche Beschränkung der, auf das venet. Gebiet. **108.**
Galeerenstrafe, Abschaffung der **109.**
Galgen, der, ist bei einbrechender Nacht wegzuräumen. §. 450.
— wann und wo der, beim Standrechte aufzurichten ist. §. 502 d).
— wann und von wem das Todesurtheil an den, anzuschlagen sei? §. 498; **1397.**
Galizien, Criminal-Gerichts-Verfassung von **596—598.**
— Errichtung des Appellations-Gerichtes in **845.**
— Instruction für die Criminal-Gerichte in **872** und die Anmerkung.
— Adelige in, von welchem Criminal-Gerichte zu untersuchen? **772.**
— Verfahren über Pestvergehen in **345.**
— Einfluß der politischen Behörden bei Besitzstreitigkeiten in **319.**
— Taglia für die Einbringung einer Räuberrotte in **1510.**

Galizien, Schonung der Gemeinden in, bei Einlieferung der Beschuldigten. **1065.**
Garde-Diener, Gerichtsbarkeit über die **802.**
Gatte des Beschuldigten. S. **Verwandte.**
Gattenmord. S. **Mord.**
Gattungen der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere. **375—391.**
Gärtner, ob, nach dem Dienstboten-Patente zu behandeln sein? **450.**
Geberden des Beschuldigten. §. 399 c).
Gebeth- und Erbauungsbücher für Verhaftete. **79, 80.**
Gebrechen körperliche, des Beschuldigten. §. 373.
— wegen körperlicher, des Schuldigen muß die Züchtigung mit Streichen unterbleiben. §. 329.
— Benehmen des Appellations-Gerichtes bei Entdeckung der, in der Untersuchung. §§. 438, 439, 557.
Geburt, Kindesmord bei der §. 122; **408.**
Geburts-Trauungs- und **Todtenbücher** der Seelsorger ꝛc. §. 178 d); I. Thl. Seite 499 N. 9. **492—496** a).
Geburts-Trauungs- und **Sterbebücher** der Judenschaft ꝛc. **497, 497** a).
Geburtsort des Beschuldigten, der, ist in dem Verhöre zu erheben. §§. 290, 352.
Geburts-Zeugnisse, zum Behufe einer Criminal-Untersuchung. §. 385.
Gebühren und Taxen, absichtliche Abnahme ungesetzlicher oder übermäßiger **367.**
Gebühren der Kunstverständigen. §. 528; **1646, 1650.**
— des Scharfrichters. §. 533; **1677—1683.**
Gedanken, über, wenn jemand nicht zur Rede gestellt werden kann? §. 8.
Gefahr, Herbeiführung einer, von außen gegen den Staat, wann sie Hochverrath sei? §. 52 b).
— bei, des Todes ist dem Verhafteten der Seelsorger zuzulassen §. 320.
Gefährliche Beschaffenheit der That, wann die, den Diebstahl zum Verbrechen mache? §. 154.
— Beschuldigte oder Verurtheilte, wann dem Obergerichte anzuzeigen. §. 455.
Gefährliche Drohung. S. **Drohung, Drohungen.**
Gefährlichkeit der That, als ein Erschwerungsumstand. §. 36.
Gefangene. S. **Ablieferung, Beschuldigte, Sträflinge, Verhaftete, Verpflegung.**
Gefangenhaltung, eigenmächtige, eines Menschen. §§. 78, 79.
Gefangenhäuser, Civil-, durch wen zur Nachtzeit zu besetzen? **742.** S. **Gefängnisse.**
Gefangenprotocoll, über Beschuldigte. §. 332 und die Novellen dort.
Gefangenwärter, Vorschriften über das Amt des §§. 217, 322—328, und die Novellen dort.
— Bestrafung der §. 333; **741, 750, 1162—1164.** S. **Gerichtsdiener.**
Gefangenwärters-Weiber, durch, sind weibliche Beschuldigte und Sträflinge zu züchtigen. **113, 115, 116.**
Gefangenwärter-Mannschaft, Instruction für die **748, 749.**
Gefällenwache, (Finanzwache) Verhaftung und Vorladung der **624—630** b).
Gefällenwach-Individuen, gegen, wird das Verbrechen des Aufstandes und der öffentlichen Gewaltthätigkeit begangen. **308, 308** a), **315.**
Gefälls-Aufsichts-Individuen, als Subjecte des Mißbrauches der Amtsgewalt. **363, 364** *), **365.**
Gefälls-Beamte, gegen, wird das Verbrechen des Aufstandes und der öffentlichen Gewaltthätigkeit begangen. **305, 306.**
— Pflicht der, zur Anzeige von Verbrechen. **887—892.**
Gefällsbehörden, falsche Zeugenaussagen vor **484.**
Gefällsübertretung, falsche Anzeige einer **555.**
— Zusammentreffen einer, mit einem Verbrechen. **204.**
Gefängnisse, Beschaffenheit und Zahl der §§. 217, 307, 308; **1064.**
— Vorsicht gegen Entweichung aus dem §§. 309—311; **1163.**
— Vorsichten, Zucht und Ordnung in den §§. 322—326; **1120** a).
— Protocoll über §. 332.
— Untersuchung der, von dem Crim.-Gerichte, dem Obergerichte oder Kreisamte. §§. 323, 556. S. **Gefangenhäuser.**
Gefängnißwesen, Verbesserung d. **26.**
Gefundene Sachen, Verhehlung von §. 180 c).

Gegenstellung des Beschuldigten der Zeugen und Mitschuldigen. §§. 387—395, 380, 381, 409, 410, 507; **1214, 1235.**
— des Beschuldigten mit seinen Verwandten. **1224.**
— der Zeugen und ihre Abhörung. §§. 381—383, 395.
Gegenwart, in welcher, der Verhaftete mit Fremden sich unterreden darf? §§. 12—14, 321; **1149.**
Gegenwärtige, die, sind in den Berichten namentlich anzuführen. **1315, 1316.**
Geheimhaltung des Anzeigers, Fälle der §. 56; **295, 296, 376, 532.**
Geheimniß. Eröffnung eines Amts- §. 86 c). S. **Mißbrauch** der Amtsgewalt.
Geistesbeschaffenheit, mangelhafte des Zeugen. §. 376.
Geistesverwirrung. S. **Sinnenverwirrung.**
Geistliche, Titulatur und Recht der, vor Gericht zu sitzen. **644a)—645.**
— Pflicht der, Verbrechen anzuzeigen. **297, 892.**
— Bestimmungen über die Vorforderung der **623, 623 a).**
— der christlichen Religion, Gerichtsbarkeit über §. 221 1).
— Beeidigung der **1025, 1026.**
— wie, zu verhaften und einzuliefern sein? **1072.**
— wem die Verhaftnehmung eines, nach dem summarischen Verhöre anzuzeigen sei? §. 304.
— wem das Urtheil wider einen, der christlichen Religion zuzusenden sei? §. 446.
— welcher, dem Verhafteten zuzulassen sei? §. 320.
— den, kann sich der zum Tode Verurtheilte selbst wählen. §. 450.
— Bestellung eines, bei dem Standrechte. §. 502 d).
Geistlichkeit, Gerichtsbarkeit über die unadelige, in der Bukowina. **778.**
Gelassenheit, mit, ist das Verhör aufzunehmen. §. 358; **(1206.)**
Geld ist dem Verhafteten abzunehmen. §§. 286, 312 e); **1057.**
— ist den Sträflingen nicht auf die Hand zu geben. §. 312 c); **97.**
Geldbeträge, Abgabe der in den §§. 88, 90 St. G. I. Thl. erwähnten **372.**
— alle im St. G. B. erwähnten, werden in Conv. Münze festgesetzt. **55.**
Geldsorten, Besitz und Verausgebung der, wie die gestohlenen oder geraubten sind, als Grund zur rechtlichen Beschuldigung. §. 263 b).
Geldstrafen, Verschärfung der Kerkerstrafe durch §§. 88, 90, 200.
— für die Entweichung eines Fuhrwesens-Gemeinen. **577, 578.**
— die im §. 88 St. G. I. Thl. festgesetzte, darf die oberste Justizstelle mildern. **371.**
— mit, können Zeugen zur Aussage verhalten werden. §. 375.
— Eintreibung der **1197—1200.**
Gelegenheit, wann die, zum Verbrechen ein Milderungsgrund sei. §. 39 c)
Geleit, Ertheilung des sicheren §. 495.
Geleitszoll, Befreiung der Juden in Galizien vom **1657.**
Gelindigkeit in Behandlung der verhafteten Beschuldigten. §. 328.
Gemeinden, welche, die Standrechtskosten zu bezahlen haben? §. 538.
— den, sind die Steckbriefe bekannt zu machen. §. 488.
— Fuhren der, zur Ablieferung des Verhafteten §. 527 und die Novellen dort.
Gemeinde-Geschworne und Richter als Criminal-Gerichtsbeisitzer. **955.**
Gemeinde-Vorsteher als Subjecte des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt. **361.**
— Pflicht der, Verbrechen anzuzeigen. **892.**
Gemüthsart rauhe eines Beschuldigten, ob eine rechtliche Anzeigung? §. 268.
Gemüthsbeschaffenheit des Verhafteten ist am Ende des Verhörs zu protocolliren §. 373.
Gemüthsbewegung, besonders auffallende, des Beschuldigten während des Verhörs. §. 362.
General-Commando, Schriftenwechsel mit dem **1186—1193.**
Genesung, bis zur, eines Schuldigen ist die Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles zu verschieben. §. 445.
Genugthuung, dem Beschädigten geleistete, ist ein Milderungsgrund. §. 40 c)
— durch, wird die Strafe nicht aufgehoben. §. 35. (S. jedoch §. 167 St. G. I. Thl. und die Novellen dort.)
— die, ist immer in dem gewöhnlichen Rechtswege zu suchen. §. 525.
— ist dem im Wege des Recurses schuldlos Befundenen zu verschaffen. §. 467.
Gepfändete Fahrnisse, Veruntreuung der **464.**
Geräthe bei Landstreichern oder sonst verdächtigen Leuten, wann eine rechtliche Anzeigung. §. 263 c).

Gerechtigkeit, bei Entscheidung ist bloß die, zur Richtschnur zu nehmen. §. 424; **1276** a) — **1278.**
Gericht, Bestellung des, zum summarischen Verhöre. §. 288.
— Bestellung des, zum ordentlichen Verhöre. §. 354. S. **Bestellung.**
Gerichtliche Aufbewahrung. S. **Aufbewahrung, Depositen, Depositenamt, Depositenwesen.**
Gerichtsbarkeit. S. **Criminal-Gerichtsbarkeit.**
Gerichts-Beisitzer. S. **Beisitzer.**
Gerichtsdiener der k. k. Landrechte, Mercantil- und Wechselgerichte und anderer Gerichtsbehörden, ob als Beamte zu betrachten? **769** a).
— mit, sollen die Criminal-Gerichte versehen sein? §. 217 und die Novellen dort.
— ämtliche Bezeichnung der abgeordneten **312, 313** a).
— oder Gefangenwärter, wann sie bei Local-Commissionen beizuziehen sein. **926.**
— bei den Criminal-Gerichten in Tirol, Zehrungsgelder der III. Classe für die **1557.**
— ob den, für die Ergreifung und Einbringung eines Räubers eine Taglia gebühre? **1513.**
— Anstellung der, bei den Criminal-Gerichten. **733—747.**
— Prüfung und Beeidigung der, in Österreich. **746.**
— Prüfung und Beeidigung der, in Steiermark **745.**
— die, sind körperlichen Züchtigungen nicht zu unterziehen. **750.**
Gerichtshaus, Ankündigung des Urtheiles im §. 452.
Gerichtsinhaber. S. **Veränderung.**
Gerichtsinstruction allgemeine, 644 a), **930** a), **1024** a), **1027** a), **1261** a), **1269** a), **1276** a), **1278** a), **1282** a), **1303** a), **1303** b), **1304** b), **1726** a), **1745, 1758, 1769** a), **1800** a).
Gerichtsinstruction galizische, 872 *), **930** b), **1003** a), **1120** a), **1269** b), **1288** a), **1304** a), **1305** a), **1757, 1762, 1768** a).
Gerichtskosten. S. **Kosten, Vergütung.**
Gerichtspersonen zwei, müssen bei Thaterhebungen zugegen sein. §. 237.
Gerichtsschreiber, Beiziehung des, zur Fällung des Urtheiles. §. 418.
— der, hat die Stimmen mit den Gründen zu protocolliren. §. 425. S. **Actuar.**
Gerichtssprengel. S. **Criminal-Gerichtsbarkeit.**
Gerichtsstand. S. **Criminal-Gerichtsbarkeit.**
Gerücht. S. **Ruf.**
Gerüst, welche Urtheile auf einem vor dem Gerichtshause errichteten, angekündiget werden? §. 450, 451.
Gesandtschaft, Schriftenwechsel mit der k. k. **257***)
Gesandtschafts-Personale und deren Dienerschaft, Gerichtsbarkeit über das §. 221 4); **825—833.**
Geschenkannahme in Amtssachen. §. 88; **369.**
Geschenke, Verleitung zur Annahme der, in Amtssachen. §. 89; **369.** S. **Bestechung.**
— darf der Gefangenwärter vom Verhafteten nicht annehmen. §. 327.
Geschlecht, Absonderung der Verhafteten nach dem §. 307.
Geschlechtsnamen, über den, ist der Beschuldigte zu fragen. §. 290.
Geschwister und Geschwisterkinder des Verbrechers. S. **Verwandte.**
Gesellen. S. **Kundschaften.**
Gesellschaft der Giovine Italia. **296.**
Gesellschaftsdiebstahl. §. 154 II. a).
Gesetz, mit der Unwissenheit des, kann sich niemand entschuldigen. §. 3.
Gesetzbuch, Wirksamkeit des neuen Straf- S. **Anfangspunct.**
Gesetze, Zweifel und Anstände über **51.**
Gesetzsammlung, in die Justiz-, aufgenommene Anordnungen und Weisungen an einzelne Behörden als Belehrungen für die übrigen Gerichtsbehörden **11.**
Gesetzwidrige Handlungen. I. d. Einl.
Gesichtsfarbe, veränderte, eines Beschuldigten, ob eine rechtliche Anzeigung? §. 268.
Gesindeordnung für Wien. **328, 425, 448, 449, 451, 461, 465, 476, 906.**
Gesindehälter. S. **Dienstherr, Dienstfrau.**
Gespräch des Gefangenwärters mit dem Verhafteten, ob zu gestatten? §. 327.
Gestalt, wann die, des Beschuldigten zu beschreiben sei? §. 285.
Geständniß, das, ist eine rechtliche Beweisart der Schuld. §. 398.
— Erfordernisse zum rechtlichen Be-

weise durch §§. 399—402 St. G. I. Thl.; **394, 1236—1241.**
Geständniß, wann das, das Todesurtheil begründet. §. 430.
— Veranlassung zum Widerrufe des durch Schläge erzwungenen **1213.**
— zur Erlangung des, darf bei dem Summar- und ordentlichen Verhöre kein widerrechtliches Mittel angewendet werden. §§. 300, 368, 369.
— wie im Falle des, des Beschuldigten die Aussage aufzunehmen sei? §§. 294, 295.
— das, des Beschuldigten ist nicht zu unterbrechen. §. 355.
— außergerichtliches, des Beschuldigten. §. 262 c); **1246.**
— bei mangelndem, was zum Beweise des Eigenthumes eines durch Verbrechen entzogenen Gutes genüge? §. 516 a) b) c).
Gesuch um Begnadigung. S. **Gnadengesuch.**
— um Strafnachsicht. S. **Nachsicht.**
Gesundheit, Sicherung der, des verhafteten Beschuldigten. §. 308.
— wegen Erhaltung der, ist dem Beschuldigten der Genuß der freien Luft zu gestatten. **1121.**
Gesundheitszustand des Beschuldigten, über den, ist ein ärztliches Gutachten abzugeben. **65.** S. **Aerzte, Besichtigung, Gutachten.**
Getreide, Diebstahl am, aus plumbirten Säcken. **434.** S. **Feld-** und **Baumfrüchte.**
Gewalt, Diebstahl mit besonderer, verübt. §. 159.
— der Grad der bei einer körperlichen Verletzung angewandten, ist von den Kunstverständigen im Gutachten anzumerken. §. 242.
— wann, bei Verhaftung des Beschuldigten zu gebrauchen sei? §. 284.
— wann der Gefangenwärter, gegen Verhaftete gebrauchen dürfe? §. 327.
Gewaltthätigkeit, Personen, an welchen das Verbrechen der öffentlichen, begangen wird. §§. 70—80; **305, 306, 310, 314—316, 337, 339, 340.**
— durch, erlangtes Geständniß, ob es beweise? §. 401.
— durch, erlangte Zeugenaussage, ob sie beweise? §. 403 a).
— das über das Verbrechen der öffentlichen, gefällte Urtheil ist dem Obergerichte vor der Kundmachung vorzulegen. §. 433.
Gewehr, Dieb mit, versehen, wie zu behandeln? §. 154 I b).
Gewerbe, falsches Maß gebrauchen in einem öffentlichen, wie zu behandeln? §. 178 c); **488.**
— der Verlust des, ist keine schon durch das Gesetz mit dem Verbrechen verknüpfte Folge. §. 24.
Gewerbslehrjungen, Diebstahl von, an ihren Meistern. **452.**
Gewerbsleute, Diebstahl der, an ihrem Meister. §. 156 II b).
— Diebstahl der, an den Kindern ihres Meisters. **447.**
Gewicht. S. **Maß.**
Gewinn, wenn jemand einen solchen aus dem Verbrechen eines andern ziehet, wie zu beurtheilen? §. 6.
Gewinnsucht, rechtliche Anzeigungen zur Beschuldigung eines Verbrechens aus §. 263; **1246.**
Gewohnheit, Stehlen aus §. 159.
Gießen. S. **Hessen.**
Gift, Ort der Vornahme von chemischen Untersuchungen von beigebrachtem **970.**
Giovine Italia, Secte der **296.**
Gläubiger, durch Aufstellung erdichteter, den wahren Stand der Masse verdrehen, wie zu behandeln? §. 178 f) S. **Fahrnisse.**
Glaubwürdigkeit eines jeden Zeugen, was zur, erfordert werde? §§. 403, 409.
— die, eines Beweises wird durch entgegengesetzte Erfahrungen bedenklich. §. 414.
Gleichheit der Stimmen bei Berathschlagung, (besonders im Standrechte) wie sich dabei zu benehmen sei? §§. 425, (507). S. **Berathschlagung, Meinung.**
Gnadengehalt, Aburtheilung der Personen, welche den, genießen. **1353.**
Gnadengesuch, ob ein, die Hinrichtung eines zum Tode Verurtheilten aufschieben könne? §. 450.
— gegen das von dem Standrechte gefällte Urtheil hat kein, Statt. §. 512.
— der Sträflinge, wie zu behandeln. §. 470; **1456*) 1458, 1459, 1461, 1462 *), 1463.** S. **Nachsicht.**
Görz, Justizpflege in **599.**
— Anfangspunct der Wirksamkeit des St. G. B. in Kärnthen, Krain, Triest und **599.**
— dem in. österr. Appellations-Gerichte werden die Criminal-Gerichte in, untergeordnet, **599.** S. **Illirien.**

Gotha. S. **Sachsen.**
Gottesdienst, Mißhandlung der zum, gewidmeten Geräthschaften. §. 107 b). S. **Religionsstörung.**
— Diebstahl an einem zum, geweihten Orte. §. 154 II b).
— Diebstahl an einer unmittelbar zum, gewidmeten Sache. §. 155. I.
Gotteslästerung. S. **Religionsstörung.**
Grab. Beraubung eines Grabes. **422.**
Grad, bei welchen Verbrechen der, der Kerkerstrafe, in einen gelinderen verändert werden könne. §. 48.
— in einen gelinderen, kann der Kerker im Falle des §. 49 St. G. I. Thl. nicht abgeändert werden. **294.**
Grade der Kerkerstrafe. §§. 11—15.
Gradisca, Strafort zu **1404, 1405.**
— Gesuche um Nachsicht der Strafe in den Strafanstalten zu Gradisca und Capo d'Istria. **1462.**
Graduirte Personen. S. **Advocaten, Aerzte, Geistliche, Mitglied.**
Grafen. S. **Adelige.**
Grenz- und **Gefällenwache.** S. **Finanzwache.**
Grenze, an der, zweier Criminal-Gerichte begangene Verbrechen. §. 220.
Grenzen, Ueberschreitung der, der Crim.-Gerichtsbarkeit. §. 225.
— des Staates, innerhalb der, von dem nachsetzenden Gerichte eingeholte Verbrecher. §. 221 5).
— des Staates, Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers bis an die §. 484.
— Wegräumung oder Verrückung der zur Bestimmung der, gesetzten Markungen. §. 178 e).
Grenz-Kämmerer, Prüfung der **927.**
Grenz-Kämmerer, Abordnung von Commissionen durch **927.**
Grenzwach-Individuen, gegen die, wird das Verbrechen des Aufstandes und der öffentlichen Gewaltthätigkeit begangen. **307, 308 a), 314.**
Grenzwache, Anhaltung der Wilddiebe durch die **889 (308 a)).**
— , Criminal-Gerichtsbarkeit über die **630 b), 763.** S **Finanzwache.**
Grenzzeichen. Wegräumung oder Verrückung der §. 178 e).
Guastalla. S. **Parma.**
Gut, Diebstahl am versperrten §. 154 II c); **433, 434.**
— Diebstahlsversuch am versperrten **435.**
— Zurückstellung des entzogenen §§. 514—517.
— wann das entzogene, öffentlich zu versteigern ist. §§. 519—521.
— wann das durch ein Verbrechen entzogene, dem Beschädigten zu ersetzen ist. §. 522.
Gutachten, das, über die Leibesbeschaffenheit des Beschuldigten ist in die Acten zu nehmen. §. 373.
— ärztliches, über die Anwendbarkeit der Kerkergrade. **65, (1299.)**
— ärztliches, über die Anwendung der körperlichen Züchtigung. **120, 121.**
— ärztliches, über die Tauglichkeit der Sträflinge zur Arbeit. **1221.**
— ärztliches, wann es in Criminal-Fällen umsonst abzugeben sei? §. 528 und die Novellen dort.
— Abschriften von ärztlichen **1540.**
— der medicinischen Facultät. **967, 968.**
Gütereinziehung. S. **Einziehung** der **Güter.**
Gutsherren obrigkeitliche. S. **Depositen-Cassen, Depositengelder.**

H.

Haar, welchen Sträflingen das, am Haupte abzuschneiden ist. **100, 101.**
Habschaften des Thäters am Orte des Verbrechens zurückgebliebene. §. 244.
Habseligkeiten, Durchsuchung der, des Beschuldigten in seiner Wohnung. §. 272.
Handanlegung, gewaltsame, an obrigkeitliche Personen in Amtssachen. §. 70.
Handanlegung, eigenmächtige an Gefangene. §. 327.
Handarbeit der verhafteten Beschuldigten. §. 317.
Handel mit Sclaven. S. **Sclavenhandel.**
Handels- und **Gewerbsleute,** Criminal-Gerichtsbarkeit über die in den Bezirken der Grenz-Regimenter wohnhaften **799.**
Handlung, eine mit dem Verbrechen

zusammenhängende, als rechtliche Anzeigung. §. 262 d).
Handlungen, gesetzwidrige I. der Einleitung.
Handzeichen der des Schreibens unkundigen Zeugen oder Beschuldigten. §§. 255, 299; **1013, 1014.**
Hartnäckigkeit der Beschuldigten. §§. 291, 364.
Hauptmünzamt, Aufbewahrung der falschen Münzen in dem **1001, 1002, 1052.**
Haupt-Postwagens-Expedition, die, hat Sachen oder Briefe ausfolgen zu lassen. **658.**
Hauptstadt, Gerichtsbarkeit des Crim. Gerichtes der, der Provinz über gewisse Personen und Verbrechen. §. 221 1) 2)
— Einsendung der Acten zur Urtheilsschöpfung an das Criminal-Gericht der §. 419.
— in der, ist bei Vollziehung der Todesurtheile ein Auszug der Untersuchungsacten in Druck zu legen, und auszugeben. §. 450.
Haupttabelle. S. **Tabelle.**
Hauptzweck des Criminal-Verfahrens. §§. 334, 335. S. **Zweck.**
Haus, gewaltsames Eindringen in eines Andern §. 72.
Hausarbeiten, wann die zur öffentlichen Arbeit verurtheilten Sträflinge zu den geringeren, verwendet werden dürfen. **105.**
— Anhaltung der jüdischen und christlichen Sträflinge zu **23, 103.**
Hausdiebstähle, Behandlung der **451** *).
Hausdienste, welche Sträflinge zu, für das Wr. Inquisiten-Spital verwendet werden dürfen? **96.**
Hausdurchsuchung, durch wen die, zu geschehen habe? §§. 272; **1040.**
Hausgenoß, wann der Verleumder ein, des Verleumdeten ist, wie zu bestrafen? §. 189 c).
Hausleute eines Gesandten, Gerichtsbarkeit über die §. 221 4); **825—833.**
— die, sind bei Erhebung des Thatbestandes zu vernehmen. §. 251.
Hausmeister, ob, nach dem Dienstboten-Patente zu behandeln sein? **450.**
Hausofficiere. S. **Bediente.**
Hausordnung, der eingeführten, müssen sich die Verhafteten fügen. §. 328.
Hausruckviertel. S. **Inn- und Hausruckviertel.**
Häusliche Durchsuchung. S. **Hausdurchsuchung.**
Hebammen, Pflicht der, zur Verhütung der Verübung der Abtreibung der Leibesfrucht. **414, 893.**
— haben die weiblichen Beschuldigten nach Abschluß der Criminal-Untersuchung zu beschauen. §. 373.
— welche, bei der Entbindung der Verhafteten zuzulassen sein? §. 319.
— wann den, in Criminal-Fällen die Fuhr und Kost zu vergüten sei. §. 528 und die Novellen dort.
— Remuneration der **1649.**
Hebräischer Dolmetscher. S. **Dolmetscher.**
Heftung und **Siegelung** des politischen und Criminal-Verhörs-Protocolles. **1216, 1217.**
Heimfallsrecht des Wr. Criminal-Gerichtes auf die Depositen. **1529.**
Heizung in den Gefängnissen. §. 309 d).
Helvetische Confessions-Verwandte, Beeidigung der **1027.**
Herausforderer, der, zum Zweikampfe ist strenger zu bestrafen als der Herausgeforderte. §. 144.
Herbeischaffung der Werkzeuge zur falschen Münzung. §. 103 d).
Herr und **Frau.** S. **Titulatur.**
Herren von. S. **Adelige.**
Herrenstand. S. **Prälaten.**
Herrschaft beschädigte, als Criminal-Richter gegen Unterthanen. **863.**
Herrschaftliche Arbeiten, ob und wie Sträflinge zu, verwendet werden dürfen? **1138** a).
Herrschaftliche Privatdienste. S. **Privatdienste.**
Hessen, Schriftenwechsel mit dem Großherzogthume **258, 259.**
Hilfe zur Entweichung eines Verhafteten. §. 196. S. **Entweichung.**
— zur Entweichung aus dem Kriegsdienste. §. 199.
— von außen ist dem verhafteten Beschuldigten zu genießen gestattet. §. 312.
— ärztliche, ist dem verhafteten Kranken herbeizuschaffen. §. 319.
— geistliche, bei Todesgefahr eines Verhafteten. §. 320.
Hilfeleistung nach verübtem Verbrechen. §. 6.
Hilfeleistung zum Verbrechen ist im ordentlichen Verhöre erschöpfend zu erheben. §. 353 b).
Hinausgabe der Original-Anzeigen an die Parteien ist verboten. **1542.**
Hindernisse, vorsätzliche Beförderung

eines Verbrechens durch Hintanhaltung der §. 5.
Hindernisse, fremde, an Vollbringung eines Verbrechens. §. 7.
— der Vollziehung des Todesurtheiles, Entfernung der **1355.**
— die der Vollſtreckung der öffentlichen Arbeit entgegenſtehen, ſind anzuzeigen. **106.**
Hingerichteten, Bewachung und Verſcharrung eines **1362, 1362** a).
Hinrichtung, wann und wie die, eines zum Tode Verurtheilten zu geſchehen habe? §§. 10, 450. (**341, 341** a).
Hinrichtungen, Verwendung der bei, eingehenden milden Gaben. **1363.**
Hochverrath, Begriff und Strafe des Verbrechens des §§. 52, 53.
— Mitſchuld am §§. 54, 55.
— Geheimhaltung des Anzeigers bei dem §. 56; **295, 296.**
— Gerichtsbarkeit über das Verbrechen des §. 221 2); **782.**
— beſondere Anzeigungen bei dem Verbrechen des **1246.**
— die Verwandten des Beſchuldigten ſind auch von der Zeugenſchaft wider ihn bei dem, nicht enthoben. §. 377.
— die wegen, geſchehener Verhaftung iſt an das Kreisamt anzuzeigen. §. 305 und die Novellen dort.
Hochverrath, das Urtheil hierüber iſt dem Obergerichte, und von dieſem der oberſten Juſtizſtelle vorzulegen. §§. 433, 442.
— Vorlegung der Beſchlüſſe über die Ablaſſung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen in Rückſicht des **1051.**
— Strafort bei dem §. 458 a); **1399.**
— die Vorſchriften über, können auf die Behandlung des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nicht angewendet werden. **783.**
Hofkammer. S. **Creditspapiere, Münzen.**
Hofkanzlei. S. **Länderſtellen.**
Hofmarſchallamt. S. **Oberſt-Hofmarſchallamt.**
Holz, Diebſtahl an §. 154 II d); **436.**
Honoratioren, Vergütung für Fuhr und Koſt, für **1652, 1653, 1654.**
Hoſtien conſecrirte, als corpora delicti. **1003.**
Hund, eines, darf ſich zum Einfangen verdächtiger Leute nicht bedient werden. **312.**

J.

Jagdordnung in Bezug auf Wilddiebſtähle. **439.**
Jahr. S. **Alter, Dauer, Verjährung.**
Jahrestabellen. S. **Tabellen.**
Jäger, Nothwehr der, gegen Wildſchützen. **440.**
Illirien, Criminal-Gerichts-Verfaſſung von **599—602.**
Illiriſch-Civil-Kroatien, Criminal-Juſtizpflege in **600.**
Immatriculirtes Mitglied. S. **Mitglied.**
Information, wie die, eines Maſſa-Vertreters mit dem verhafteten Cridatare aufzunehmen ſei? **1149.**
— die, mit dem Recurrenten hat der Vertreter ſelbſt aufzunehmen. **1448.** S. **Unterredung.**
Injurien. S. **Ehrenbeleidigungen.**
Inlande, Verbrechen der Fremden im §. 31.
Inländer, Verbrechen der, im In- und Auslande. **216.**
— Verbrechen der, im Auslande. §. 30.
— auf die von einem, im Auslande begangenen ſchweren Polizei-Uebertretung iſt der §. 30 St. G. I. Thl. auszudehnen. **218.**
Inländiſche Verbrecher, Erlangung der in das Ausland geflüchteten **224.**
Innerliche Ruhe des Staates, Störung der §§. 57 — 59; **(783, 784.)**
Innkreis, Anfangspunct der Wirkſamkeit des St. G. B. im **34, 35.**
Inn- und **Hausruckviertel**, Pflegerichte im **610, 611.**
Inneröſterreich und **Küſtenland**, Wirkungskreis des Appellations-Gerichtes in **599, 846, 847.**
Innsbruck, Gerichtsbarkeit des Stadt- und Landrechtes zu **631, 767.** S. **Tirol** und **Vorarlberg.**

Inn-Viertel. S. **Inn- und Hausruckviertel.**
Inquisiten. S. **Beschuldigte, Beschuldigter, Entweichung, Verhaftete, Verpflegung.**
Inquisiten-Spital in Wien. §. 319*); **96.**
Inseln, Gerichtsbarkeit des Appellationsgerichtes zu Zara über die dalmatinischen und ragusanischen **844.**
Institut der Auscultanten. **732.** S. **Auscultanten.**
Instruction für die Criminalgerichte in Galizien. **872*), 1258.**
— über gerichtliche Leichenbeschauen. **992.**
— für die Verwaltung des Criminal-Depositenwesen bei dem Wiener Criminal-Gerichte. **1004*).**
— für die Gefangenwärter-Mannschaft. **748, 749.**
— für die bei den Criminal-Gefängnissen angestellten Religionslehrer. **76.**
— für das Criminal-Sanitätspersonale in Prag und im Küstenlande. **1143, 1144.**
Invaliden, Criminal-Gerichtsbarkeit über die außer dem Invalidenhause wohnhaften **815.**
— Vergütung der Atzungsbeträge für verhaftete Patental- **1721.**
— Anstellung der, als Gefangenwärter. **737, 740, 742—743 a).**
Invaliden-Beneficium, Verlust des **134—136.**
Inzichten. S. **Anzeigung, Anzeigungen, Beschuldigung.**
Journal. S. **Tagebuch.**
Irrthum des Thäters, wann der, den bösen Vorsatz zum Verbrechen ausschließt. §. 2 f).
— Jemanden durch listige Vorstellungen oder Handlungen in einen, führen, unter welchen Umständen es Betrug sei? §. 176.
Irrthum der Zeugen. §. 384 f).
Israeliten. S. **Juden.**
Israelitinen, Beeidigung der schwangeren **1031.**
Istrien. Einführung des St. G. B. in **33.**
Italien junges. S. **Giovine Italia.**
Jude, der Name, ist in den an die Israeliten zu erlassenden Verordnungen wegzulassen. **635.**
Juden, verhaftete, wie zu verpflegen? **66, 67.** S. **Verpflegung.**
— als Zeugen gegen Christen. **1228.**
— Bestimmungen über die Vorforderung der, vor das Criminal Gericht. **631—635, 1657.**
— Beeidigung der **1027a)—1031.**
Judengemeinde, Vorsteher der, als Subjecte des Mißbrauches der Amtsgewalt. **362.**
Jüdische Feiertage, Verzeichniß der **631.**
Jüdische Sträflinge. S. **Sträflinge.**
Jünglinge unter 18 Jahren werden mit Ruthenstreichen gezüchtiget. §. 20.
Jurisdiction. S. **Criminal-Gerichtsbarkeit.**
Jurisdictionsstreite, Erledigung der **867.**
Justiz-Behörden hohe und höchste. S. **Criminalgerichts-Verfassung, Obergericht, Oberste Justizstelle.**
Justiz-Gesetzsammlung. S. **Gesetzsammlung.**
Justiziäre, Verwaltung der Gerichtsbarkeit durch benachbarte **859.**
— Diäten- Bezug Reisevorschuß und freie Fuhr der **1550.**
Justizstelle oberste. S. **Oberste Justizstelle.**
Justiz-Verwaltung, Verbesserung der §. 555.

K.

(Siehe auch C.)

Kalender, nach dem, sind die Monate der Strafzeit zu berechnen. **93.**
Kammer-Procuratoren, Titulatur und Recht der, vor Gericht zu sitzen. **644 a).**
Kammerprocuratur, Amtshandlung der, bei Adelsanmaßung. **547, 548.**
Kanonenkreuz, Verlust des, bei der schweren Kerkerstrafe. **132, 133.**
Karlstadt. Einführung des Str. G. B. in dem Karlstädter Kreise. **36 *)**
Kärnthen. Justizpflege in **599.**
Karten, Gebrauch falscher §. 180 e).
Kasse, der Criminal-, fällt nach Ablauf der Verjährungszeit der Werth eines

durch Verbrechen entzogenen herrnlosen Gutes zu. §. 519.
Kasse, Universal-Staatsschulden-, die, hat keine Auskünfte zu ertheilen. **976.**
Kaurzim, Uebertragung der Criminal-Justiz-Verwaltung der Stadt, an den Prager-Magistrat. **592.**
Kennzeichen, vorgefundene, eines Verbrechens als rechtliche Anzeigung. §. 262 i).
— einer vor kurzem vorgegangenen Geburt als rechtliche Anzeigung bei dem Kindesmorde. §. 264; **1246.** S. **Merkmale.**
Kerker, Anhaltung im, ist eine Hauptart der Strafen. §. 9.
— Grade des §. 11—14.
— Dauer des §. 15. S. **Kerkerstrafe.**
Kerkermeister. S. **Gefangenwärter, Gerichtsdiener.**
Kerkerstrafe, Grade und Dauer der §§. 11, 15.
— die Dauer der, ist nach dem Kalender zu berechnen. **93.**
— mit der, ist die Anhaltung zur Arbeit verbunden. §. 16 und die Novellen dort.
— Verschärfungen der §§. 17, 18; **286, 291, 361.**
— Milderung der §§. 46—49, 441; **287.** S. **Abänderung, Abkürzung.**
— der Grad die Dauer und die Verschärfung sind im Urtheile genau auszudrücken. §. 429.
— Verhängung der, anstatt der Todesstrafe. §§. 430, 431; **589, 1300.**
— Verwandlung der lebenslangen, in eine zeitliche **1300, 1303.**
— wo die, zu vollstrecken sei? §§. 457, 458 und die Novellen dort.
— die ausgestandene, ist in die bei Wiederaufnahme der Untersuchung neu bemessene Strafe einzurechnen. §. 481. S. **Kundmachung, Urtheil, Vorlegung.**
— **schwere**, Folgen der schweren. S. **Folgen.**
Ketten, in, ist die öffentliche Arbeit zu verrichten. §. 18.
— die Anhängung und Anhaltung in, ist zu protocolliren. S. **Eisen. 1122.**
Kind, Entführung eines §§. 80, 81.
— Tödtung eines neugebornen §. 122; **407.**
— Weglegung eines §. 133.
Kinder, Verbrechen an §. 4.
— Einschränkung der Befreiungen auf, im §. 2. d). St. G. I. Thl. **58, 59.**
Kinder sind wegen Verhehlung der Verbrechen ihrer Ältern, außer beim Hochverrathe nicht strafbar. §§. 194, 195.
— Diebstahl der Taglöhner an den, ihrer Arbeitsbesteller. **447.**
— Diebstahl der Dienstleute an den, der Dienstherrschaft. **447.**
— die vor dem Strafurtheile erzeugten, des Verbrechers verlieren den Adel nicht. §. 23 b).
— mit Erziehungsbeiträgen betheilte, wenn sie sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben. **177.**
— sind nicht schuldig wider ihre Ältern, den Hochverrath ausgenommen, Zeugenschaft abzulegen. §. 377.
— können für ihre Ältern den Recurs ergreifen. §. 463 b).
— verhafteter oder verurtheilter Ältern, wie zu versorgen? **177, 180, 1073—1082, 1145.**
— der Militärpersonen, Gerichtsbarkeit über die **803—805.**
Kindesmord. §. 122; **407.**
— versuchter. **408.**
— Rechtliche Anzeigungen des §. 264; **1246.**
Kirchendiebstahl. §§. 154 b), 155 I.
Kirchenstaat, Schriftenwechsel mit dem **260—261** a).
— Postportofreiheit mit dem **1617.**
Klage, Civilrechts-, die im §. 523 St. G. I. Thl. festgesetzte, wem sie zustehe? **1536***).
Klagenfurter Stadt- und Landrecht, Schriftenwechsel mit dem **1183.**
Kleidung der Verhafteten. §. 314.
— die, des Beschuldigten ist zu durchsuchen. §. 272.
— des Verhafteten, genaue Beschreibung und Untersuchung der §. 285 b) c).
Kleidungsstücke, die, sind den dürftigen Verhafteten anfzubewahren. §. 315.
— Beschreibung der, beim Verdachte eines Verbrechens. **959** a).
— Betheilung der Sträflinge mit **587.**
— wann Civil-Arrestanten mit Militär-, zu unterstützen sein. **1133.**
Klinken. S. **Arben.**
Klingende Münze. S. **Conventions-Münze, Entschädigungsleistung.**
Kloster-Vorsteher, Titulatur und Recht der, vor Gericht zu sitzen. **644** a), **645.**
Knoppern und Eicheln. S. **Eicheln.**

Koburg. S. **Sachsen.**

Korrespondenz. S. **Schriftenwechsel.**

Körperliche Beschaffenheit des Untersuchten. S. **Beschau, Besichtigung, Gutachten, Züchtigung.**

Körperliche Verletzung, Begriff des Verbrechens der §. 136.

Kost. S. **Verpflegung.**

Kost und **Fuhr,** ob? und bei welcher Gelegenheit die, den Ärzten und Hebammen zu vergüten sei? §. 528 und die Novellen dort.

Kosten, Bezahlung der Criminal-, in C. M. **1545.**

— Recht des Criminal-Gerichtes hinsichtlich der §§. 534, 535.

— Die Pflicht zum Ersatze der, ist in dem Urtheile auszudrücken §. 426. IV. c); **1298.**

— auch ein ganz Mittelloser ist in den Ersatz der, zu verurtheilen. **1718.**

— Haftung der Mitschuldigen eines gemeinschaftlichen Verbrechens für die **1719, 1720.**

— ob dem Beschuldigten, wenn er zum Ersatze der, verurtheilt wird, die Diäten und Reisekosten der Ärzte aufzu rechnen sein? **1559, 1562, 1576.**

— Vergütung der Criminal-Atzungsgebühren für verhaftete Juden. **1722.**

— die durch die Saumseligkeit eines Criminal-Gerichtes entstandenen, muß dasselbe aus Eigenem tragen. §. 222.

— die, hat das ordentliche Criminal-Gericht im Falle der Delegirung vorzuschießen und zu bezahlen. §. 534 und die Novellen dort.

— wem die Nachsicht der, zustehe? **1726.**

— Vergütung der, eines verhafteten Patental-Invaliden. **1721.**

— Bestreitung der, für die aus dem Villacher-Kreise von den dortigen Obrigkeiten eingelieferten Beschuldigten. **1555, 1556.**

— Vergütung der den Criminal-Fond treffenden, bei Ablieferung von Verhafteten an die galizischen Strafgerichte. **1628.**

— Bestreitung der Verpflegs-, jener Sträflinge, die ihre Strafzeit bei den in Mähren und Schlesien bestehenden concentrirten Criminal-Gerichten auszustehen haben. **1401.**

Kosten, Vergütung der, für die wegen Mangel an Raum in ein entferntes Strafhaus einer andern Provinz abzuliefernden Sträflinge. **1425.**

— Einbringung der Krankheits- und Leichen-, von Crim.-Sträflingen. **89.**

— Vergütung der, an das Ausland, wenn ein inländischer Unterthan im Auslande verurtheilt und bestraft wurde. **1548.**

— Bestreitung der, bei zwar **ab instantia** losgesprochenen, jedoch zur ferneren Verwahrung bestimmten Beschuldigten. **1380.**

Kostenausweis. §. 539; **1727—1729, 1735—1737.**

Kostenerholung an dem an ein anderes Criminal-Gericht zur Untersuchung und Aburtheilung abgelieferten Beschuldigten. **1689, 1690.**

Kostenersatz, wann der, dem Anzeiger nicht aufgebürdet werden kann. **927.**

— beim Standrechte. §. 538; **1733, 1734.**

Kostenvorschuß durch das Criminal-Gericht. §. 534.

— im Falle der Delegirung. **1686, 1686** a), **1688.** S. **Diäten, Fuhr, Fuhren, Stempel, Taxen.**

Kotzen, statt der, sind Strohsäcke einzuführen. **1135.**

Körner-Fondsvermögen. S. **Verwaltung unredliche.**

Krain, Criminal-Gerichtsverfassung in **599, 600.**

Kranke, verhaftete, sind zu pflegen. §§. 319, 320; **66, 67, 1142—1144.**

— das Urtheil wider, ob kundzumachen und zu vollziehen? §. 445.

— Zeugen sind in ihrer Wohnung abzuhören. §. 375.

Krankheit, eine während der Strafzeit dem Sträflinge zugestoßene, berechtiget nicht nach §. 470 St. G. I. Thl. zur Strafnachsicht. **1453.**

— während der, soll der Sträfling die ganze Strenge der Strafe nicht fühlen. **1299.**

— mit ansteckender, behaftete Sträflinge wie zu behandeln? **1426.**

Krankheiten, überstandene, sind in den Auskunfts-Tabellen anzugeben. **1395** a).

Krankheitskosten eines Verhafteten, Vergütung der **1723.**

— -und **Unterhaltskosten,** Deckung der, durch Arbeit der Sträflinge **74** *) **75.**

Krankheits- und **Leichenkosten** der Sträflinge. **89.**
— **-Zustand** des Beschuldigten und Sträflings, Berücksichtigung des, im Falle der Züchtigung mit Streichen. **112.** S. **Besichtigung.**
Kreisamt, dem, ist die Verhaftnehmung der gewisser Verbrechen Beschuldigten sogleich anzuzeigen. §. 305.
— Anzeige an das, bei einer wegen Verbrechen der Störung der innerlichen Ruhe des Staates anhängig gewordenen Untersuchung. **784.**
— Anzeige an das, bei eintretenden Feuersbrünsten. **932.**
— Anzeige an das, im Falle sich ein Postmeister eines Verbrechens schuldig macht. **1063.**
— welche Urtheile dem, mitzutheilen sein? §. 454.
— das, hat die Entweichung eines Verhafteten und der daran Theilhabenden zu untersuchen und zu bestrafen. **1158.** S. **Entweichung.**
— Obliegenheit des, bei Ablieferung des Verurtheilten an den Strafort. §§. 459—461 und die Novellen dort.
— das, hat die Steckbriefe den Criminal-Gerichten und politischen Obrigkeiten mitzutheilen, und eine Abschrift der Landesstelle einzusenden. §. 487; **1484.**
— das, hat die Einleitung zu dem Standrechte zu treffen, und die Kosten aufzurechnen. §§. 501—505, 538.
— dem, sind die Quartalstabellen über alle Untersuchungen, und von diesem an das Obergericht einzusenden. §§. 550—553 und die Novellen dort.
— Aufsicht des, über die Landgerichte. §. 556; **1768, 1803. 1804.**
Kreisämter, Wirkungskreis der, in Besitzstörungsfällen. **317—322.**
— Schriftenwechsel mit den, **1174—1180.**
— die, haben jede Veränderung mit den Gerichtsinhabern, dem Sitze des Gerichtsstandes und der delegirten Gerichtsbarkeit dem Obergerichte und der Regierung anzuzeigen. **929.**
Kreisarzt. S. **Arzt.**
Kreis-Sanitäts-Personale. S. **Sanitäts-Personale.**
Krems, Aufstellung eines Scharfrichters mit dem Sitze in **752.**
Kriegsdienste, Vorschub zu Verbrechen, durch Hilfe zur Entweichung aus dem §. 199.
Kriegsgesetze, nach, werden Ausspäher und unbefugte Werber behandelt. §§. 60, 77; **298—301.**
Kundmachung der Normal-Verordnungen im Justizfache. **52, 53, 54.**
— besondere, der §§. 52, 94, 95, 119, 124, 148. St. G. I. Thl. **17, 19.**
— und Vollstreckung des Urtheiles, Zeitpunct der §. 445.
— Verschiebung der §§. 445, 446 und die Novellen dort.
— und Vollstreckung bei Lossprechung. §. 448.
— und Vollstreckung bei Aufhebung der Untersuchung. §. 449.
— der Strafurtheile §§. 450—453.
— öffentliche, des Urtheiles. §. 451; **1364.**
— und Vollstreckung des Urtheiles bei der Todesstrafe. §. 450.
— wann die, der Todesstrafe dem l. f. Bannrichter aufzutragen sei **1357.**
— des Urtheiles über das erwiesene Verbrechen der zweifachen Ehe. **1375, 1376.**
— der Urtheile über Brandlegung auch am Thatorte. **1358.**
— des Urtheiles wider einen Abwesenden oder Flüchtigen. §. 498.
— und Zustellung eines nach dem Tode des Beschuldigten geschöpften Urtheiles an die Civil-Instanz. **1442.**
— des Standrechtes. §. 504.
— des Urtheiles bei dem Standrechte. §. 510.
— der Steckbriefe §§. 487, 488.
— der Edicte. §. 493.
— der Edicte zur Entdeckung des Eigenthümers. §. 518.
— wohlfeilere, der Effecten-Beschreibungen. **1490.**
Kundschaften, Verfälschung der **498—500.**
Kundschafter. S. **Ausspäher.**
Kunstgriffe zur Erzweckung eines Geständnisses zu gebrauchen, ist verboten, §§. 300, 368.
— gemeinschaftliche, der Verbrecher sind den Criminal-Gerichten mitzutheilen. §. 543.
Kunstverständige, gesetzliche Bestimmungen rücksichtlich der §. 240, 241; **960—985.**
— in Beziehung auf öffentliche Creditspapiere. **971—979.**
— in Beziehung auf Münzgegenstände. **980, 981.**
— in medicinisch-chirurgischer Beziehung. **960—969.**

Kunstverständige, in Beziehung auf chemische Untersuchungen. **970.**
— in Beziehung auf technische Gegenstände. **982—984.**
— die Beiziehung von, muß in dem Protocolle ersichtlich gemacht werden. **1010.**
— können ihren Befund auch mündlich zu Protocoll geben. §. 247.
— Gebühren der §. 528; **1646, 1650.**
Kunstverständige, Beweiskraft des Zeugnisses eines §. 407.
Kuppelei Begriff des Verbrechens der §. 115. IV.
Kurkosten S. **Kosten, Verpflegung.**
Küstenland, Gerichtsbarkeit über Verbrechen des Hochverrathes im **782.**
— gerichtliches Verfahren über Pestvergehen im **343—344** a).
— Visitation der Inquisitions-Arreste und Strafhäuser im **1462.** S. **Innerösterreich.**

L.

Lagerstätte der Verhafteten. §§. 316, 324; **1127, 1136, 1137.**
— der Sträflinge. §§. 12—14; **24, 25, 68, 71, 73.**
Lagosta. S. **Colomotta.**
Laibach, Besetzung der Scharfrichtersstelle zu **756.**
— Art und Weise der Ablieferung der Sträflinge in das k. k. Prov. Strafhaus in **1422.**
Landeck, Uebertragung des Criminal-Untersuchungs-Gerichtes von, nach Nauders. **620.**
Landesfürst. Verletzung der persönlichen Sicherheit des §. 52 a). S. **Hochverrath.**
— wann das Urtheil dem, vorzulegen ist? §. 444.
— dem, ist auch das über einen abwesenden oder flüchtigen Thäter geschöpfte Todesurtheil vorzulegen. §. 497.
— der, allein kann dem abwesenden oder flüchtigen Thäter Straflosigkeit zusichern. §. 496.
Landesmitglieder, böhmisch-österreichische, Beeidigung der **1032, 1033.**
Landespräsidium, Anzeige eines jeden Verfälschungsfalles der Staatspapiere an das **1110—1113.**
Landesrecrutirungs-Fond, Abführung des Strafbetrages der Fuhrwesens-Deserteure, an den **580.**
Landesstelle, der, ist die Verhaftung sehr gefährlicher Verbrecher anzuzeigen. §. 305.
— der, hat das Obergericht die Aburtheilung eines Adeligen anzuzeigen. §. 446, **1346—1348.**
— die, soll sich mit dem Obergerichte wegen öffentlicher Beschreibung der verfälschten Creditspapiere oder Münzen einverstehen. §. 489.
Landesstelle, die, soll die gegen flüchtige Verbrecher erlassenen Steckbriefe allgemein verbreiten. §. 487.
— die, hat im Einverständnisse mit dem Obergerichte die Nothwendigkeit des Standrechtes zu bestimmen. §. 501.
— die, hat die Berichte der Kreisämter über die Untersuchung der entfernten Criminal-Gerichte dem Obergerichte zuzusenden. §. 556. S. **Länderstellen.**
Landesverweisung, die, gehört unter die Verschärfungen der Kerkerstrafe. §. 17 e).
— gegen welche Verbrecher die, Statt finde? §. 22.
— die, ist in dem Urtheile auszudrücken. §. 429.
— das Urtheil auf, unterliegt der Bestätigung des Obergerichtes. §. 435 c).
— Ankündigung des Urtheiles auf §. 453.
— an welche Behörden und in welcher Form die Anzeige wegen, zu machen sei? **1366, 1368, 1370, 1388.**
— wie die Rückkehr aus der, zu bestrafen sei? §. 84.
Landesverwiesene, Evidenzhaltung der **1366—1372.**
Landgerichte, die, haben den Anhang zum St. G. B. an sich zu bringen, und die Criminal-Verordnungen vom Jahre 1815 an zu sammeln. **8.**
— die, sollen sich mit einem Vorrathe von Strohsäcken, Kleidung und Hemden versehen. **1134.**
— die, haben auf freiem Fuße Untersuchte dem Obergerichte anzuzeigen. **1772.**

Landgerichte, die, in Niederösterreich haben im Falle des §. 226 St. G. I. Thl., die Anzeige an das Obergericht zu erstatten. **1772. (614).**
— Benehmen der, bei Einlieferung der Sträflinge in das niederösterreichische Provincial-Strafhaus. **1420—1421.**
— die, haben im Fällen des §. 458 b) St. G. I. Thl. die Transportirungskosten zu tragen. **1409.**
— die, haben die Criminal-Acten von den übrigen abzusondern. **1756.**
— die, haben ein eigenes Criminal-Depositenbuch zu führen. **1005.**
— Aufsicht des Kreisamtes über die **1768.**
— Beschlüsse der nicht befreiten, in Steiermark, zur Einleitung der Criminal-Untersuchung. **612.**
— in Tirol **617.**
— Beschlüsse der, in Tirol zur Einleitung der Criminal-Untersuchung. **1037, 1039.**

Landgerichte steiermärkische, Benehmen der, bei Ueberreichung der Tabellen. **612, 613.**
— haben an das dortige Landrecht im Falle des §. 226 St. G. I. Thl. die Anzeige zu erstatten. **614(1772).**
— haben jeden Wechsel der Criminal-Richter dem innerösterreichisch-küstenländischen Appellations-Gerichte anzuzeigen. **930.**
— und jene in Kärnthen haben die von den Bezirksobrigkeiten angehaltenen Verbrecher zu übernehmen. **1086.**

Landgerichtsarreste, die, hat das Kreisamt zu visitiren. §. 556; **1803, 1804.**

Landmann, bei einem, vom Herrn- und Ritterstande, mit dem Strafurtheile verbundene Wirkung. §. 23 a).
— Gerichtsbarkeit über einen §. 221. 1).
— Gerichtsbarkeit über einen begüterten oder unbegüterten zum Militärkörper gehörigen **806.**
— ein verhafteter, ist dem Obergerichte anzuzeigen. §. 304.
— das Urtheil wider einen, ist dem Obergerichte einzusenden. §. 446.

Landrecht, dem steiermärkischen, haben die dortigen Landgerichte die Anzeige im Falle des §. 226 St. G. I. Thl. zu erstatten. **614. (1772).**
— durch das steiermärkische, sind die Tabellen und die jährlichen summarischen Haupt-Ausweise zu überreichen. **1786.** S. **Schriftenwechsel.**

Landschaft, der, ist vom Obergerichte die Anzeige zu machen, wenn eines ihrer Mitglieder in Criminal-Verhaft kommt. §. 304.
— der, ist das gegen eines ihrer Mitglieder ergangene Criminal-Urtheil vor der Kundmachung mitzutheilen. §. 446.

Landstände, Criminal-Gerichtsbarkeit über die §. 221. 1) S. **Prälaten.**

Landstreicher, wann, als eines Verbrechens rechtlich beanzeigt anzusehen sind. §. 263 c).

Landwehr-Officiere, Vorsicht bei Aburtheilung der **807.**
— Officiere und Mannschaft, Gerichtsbarkeit über die, **807—809.**
— - oder Militärdienst, Verlust des Rechtes der Aufnahme, beziehungsweise Wiederaufnahme in den **195 — 200** a).

Laub der Maulbeerbäume, Diebstahl an dem **441.**

Länder, ob auch in fremden, die Edicte gegen abwesende oder flüchtige Thäter kund zu machen sein? §. 493. S. **Ausland, Ausländer, Auslieferung.**

Länderstellen, Benehmen der, bei Anständen, die sich bei Anwendung der Strafgesetze auf Fälle der schweren Polizeiübertretungen ergeben haben. **5.**
— die, haben die der Vollstreckung der öffentlichen Arbeit entgegen stehenden Hindernisse anzuzeigen. **106.** S. **Landesstelle.**

Lästerungen auf die Person des Landesfürsten, wie zu behandeln? §§. 58, 59.
— gegen Gott. S. **Religions-Störung.**

Läugnen des Beschuldigten. §§. 292, 293.
— das beharrliche, des Beschuldigten macht die Gegenstellung des Zeugen nothwendig. §. 387.
— wann der Beweis durch darauf gefolgtes, entkräftet werde. §. 402.
— wie bei dem, des Beschuldigten der rechtliche Beweis hergestellt werden könne? §§. 408—412; **1246.**
— des bösen Vorsatzes. §. 413.
— ob beim, des bösen Vorsatzes das Urtheil dem Obergerichte vorzulegen sei? **1309.**
— wenn die Verurtheilung eines läugnenden Beschuldigten sich auf die

rechtliche Ueberweisung gründet, ist das Urtheil dem Obergerichte vorzulegen. §. 435 a).
Läugnen und **Lügen**, Unterschied von §§. 299, 365 **); **1213.**
Lebenslanger Kerker. S. **Kerkerstrafe.**
Lebenswandel untadelhafter des Verbrechers. §. 39 b).
Legalisirung der Wechselproteste, Notariats- und anderer öffentlicher auch ausländischer Urkunden. **524 — 530** a).
Lehensbesitzer in Böhmen, Vorforderung der **636, 637.**
Lehrer an den Hauptschulen, Anwendung des §. 221 1) St. G. I. Thl. auf **770.**
— der Trivialschulen der Dörfer oder Städte sind für keine l. f. Beamte zu halten. **770.** S. **Schullehrer.**
Lehrjungen, Diebstahl von, an ihren Meistern. **452.**
Lehrmeister der Wr. Neustädter Militär-Akademie, Gerichtsbarkeit über die **810.**
Leibärzte. S. **Aerzte.**
Leibesfrucht, Abtreibung der §. 128.
Leibesbeschaffenheit, die, des zu Züchtigenden ist vorläufig von Leib- und Wundärzten zu untersuchen. §. 329.
Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit, die, des Untersuchten ist beschrieben zu den Acten zu nehmen. §. 373; **1220.**
Leibesstrafe, wann, gegen Zeugen zu verhängen ist. §. 375.
— Gebühren des Scharfrichters für die Vollstreckung einer §. 533 und die Novellen dort.
Leibgarde. S. **Gardedienер.**
Leichenbegängniß, ein prunkhaftes, wird bei Sträflingen nicht gestattet. **89.**
Leichenbeschauen, Vorschriften über gerichtliche **988 — 1000.**
— Beiziehung der Schüler der gerichtlichen Arzeneikunde zu **990, 991.**
Leichen- und Krankheitskosten der Sträflinge. **89.**
Leichnam, Beraubung eines Leichnams. **422, 423.**
Leichname, Beschreibung der Kleidungsstücke gefundener **959** a).
Leidenschaft, heftige, gegen den Beschädigten als rechtliche Anzeigung. §. 262 b).
Lemberger Crim.-Senat, Trennung des, von dem Lemberger Magistrate. **597.**
Levante. S. **Seeräuber.**
Liceum. S. **Studierende.**
Licitationen und Accordverhandlungen, für Straßenbau-Unternehmungen, Ausschluß von **191** a).
Licht dürfen die Verhafteten nicht brennen. §. 318 (§. 308.)
— mit offenem, soll das Gefängniß nie betreten werden. §. 326.
Lieferungen. S. **Aerarial-Lieferungen.**
Linienmauth. S. **Wegmauth.**
Linz, Errichtung eines Stadt- und Landrechtes als Criminal-Gericht zu **606.**
Lob, wie man durch, Mitschuldiger am Verbrechen werde? §. 5.
Local-Commissionen. S. **Commissionen.**
Lodomerien. S. **Galizien.**
Lohn für die Züchtigung der weiblichen Beschuldigten und Sträflinge. **115 — 116.**
— für den Vollzug der Brandmarkung. §. 533.
Lombardie, Criminal-Gerichts-Verfassung in der **603.**
— Einführung des allgemeinen Appellations-Gerichtes für alle Provinzen in der **848.**
Lombardisch-venetianisches Königreich. Anfangspunct der Wirksamkeit des St. G. B. im **38—43.**
— für das, wird die Züchtigung mit Streichen bei schweren Polizei-Uebertretungen abgeschafft. **118*), 119.**
London, Schriftenwechsel mit **262.**
Lossprechung. S. **Urtheil.**
Losungen, entdeckte, der Verbrecher. §. 543.
Lossin grande. S. **Cherso.**
— **piccolo.** S. **Cherso.**
Löschung der Studierenden als Verbrecher aus der Universitäts- oder Liceal-Matrikel. **585.** S. **Wiedereintragung.**
Lottoscheine, Verfälschung der **501.**
Luft muß in den Criminal-Gefängnissen hinlänglich vorhanden sein. §. 308.
— Recht der Verhafteten auf den Genuß der freien **1121.**
Lügen verschärfen die Strafe des Beschuldigten. §. 38.
— mit einer ernstlichen Warnung vor, an den Beschuldigten ist das Verhör zu eröffnen. §. 289.
— und Läugnen, Unterschied von §§. 293, 365 **); **1213.**
Lügenhafte Antworten, Bestrafung wegen] §. 365; **1213.**

M.

Magiſtrat, der, hat ſich gegen das General-Commando der Courtoiſie: „Hochlöblich," zu bedienen. **1186, 1187.**
— der k. k. Haupt- und Reſidenzſtadt Wien, Modalitäten der Trennung der 3 Senate des **605****). S. **Hauptſtadt.**
Mähren Criminal-Gerichtsverfaſſung in **591, 604.**
— und Schleſien, Appellations-Gericht in **849, 850.**
Mängel, Verbeſſerung der in einer Unterſuchung ſich zeigenden **1275, 1276.**
Mailand. S. **Lombardie.**
Majoritäten, Berechnungsweiſe der, bei Collegial-Berathungen. **1279.**
Malteſer-Ordens-Ritter, Beeidigung der **1034.**
Mainz. S. **Heſſen.**
Mannſchaft. S. **Beurlaubte Landwehrmänner.**
Mannsperſonen allein können zur öffentlichen Arbeit, und wenn ſie über achtzehn Jahre alt ſind, zu Stockſtreichen verurtheilt werden. §§. 18, 20.
— müſſen im Verhafte von Weibsperſonen abgeſondert gehalten werden. §. 307. S. **Abſonderung.**
Markungen, Verrückung oder Wegräumen der zur Beſtimmung der Grenzen feſtgeſetzten §. 178 e).
Maß, falſches Gewicht oder, in einem öffentlichen Gewerbe. §. 178 c); **488, 489.**
Matrikel. S. **Landmann, Landſchaft, Löſchung, Urkunden.**
Mauer, die, iſt von dem Gefangenwärter täglich zu beſichtigen. §. 324.
Maulbeerbäume, S. **Laub** der.
Mauth (Weg-, Linien- und Brücken-) S. **Fuhren, Wegmauth.**
Medaillen, Verluſt der Civil-Ehren-Tapferkeits- **134—138.**
— Verluſt auswärtiger **1469.**
Mehrheit der Stimmen, nach der, ſind die Criminal-Urtheile abzufaſſen. §. 425, 507; **1280. Berathſchlagung, Berechnungsweiſe.**
Mediciniſche Facultät. S. **Gutachten.**
Mediciniſches Gutachten. S. **Gutachten.**
Meilen, wenn der Zeuge über zwei, vom Criminal-Gerichte entfernt wohnt, iſt er von ſeiner Ortsobrigkeit abzuhören. §. 379.
— wenn der Zeuge nicht über ſechs, vom Criminal-Gerichte entfernt iſt, muß er zur Gegenſtellung beim letzteren erſcheinen. §. 380.
Meineids-Erinnerung, die, muß jeder Eidesablegung vorausgehen. **1021.**
Meinung, Unterſchied der falſchen Anzeige, von der unrichtigen, des Anzeigers. **927.**
— nach der gelinderen, hat der Richter im Zweifel zu ſprechen. §. 425.
— Recht des Vorſitzenden bei gleich getheilten §. 425; **1280.**
— wenn die, im Standrechte getheilt ſind, iſt der Beſchuldigte dem ordentlichen Criminal-Gerichte zu übergeben. §. 507.
Meiſter, Diebſtahl von Gewerbslehrjungen an ihren **452.**
— Diebſtahl der Gewerbsleute an den Kindern der **447.**
Meiſterzeichen, Nachſchlagen der fremden, auf Eiſen- und Stahlwaaren. **543—546.**
Mennoniſten, Beeidigung der **1035.**
Menſchenraub, Begriff des Verbrechens des §§. 75; **301.** S. **Raub.**
Menſchenräuber, Belohnung für die Anzeiger eines **301.**
Mercantil-Fahrzeug, Verfahren mit einem wo immer angehaltenen k. k. öſterr., das ſich des Sclavenhandels ſchuldig gemacht hat. **339, 339** a).
Merkmale des Verbrechens, welche beim verhafteten Beſchuldigten gefunden worden, ſind aufzubewahren. §. 286.
— die, der verſuchten Flucht eines Verhafteten ſind ſogleich zu beſichtigen. §. 330.
— des Verbrechens, Benehmen des Criminalgerichtes bei Entdeckung von §§. 238—240. S. **Kennzeichen.**

Metall-Armeekreuz. Verlust des **131—133.**
Meuchelmord, Begriff des §. 118 1).
— Versuch des, wie zu bestrafen? §. 121.
— Theilnehmer am, wie zu bestrafen? §. 120.
Milderungsgründe. §§. 39, 40.
Milderungs- und **Beschwerungsumstände,** Grundsätze bei Anwendung der §§. 41—49. S. **Abänderung, Abkürzung.**
Milderungsgründe, im Falle bei der Verurtheilung gesetzliche, übergangen worden sind, wie sich das Obergericht bei Strafnachsichtsgesuchen zu benehmen habe? **1454, 1465.**
Milderungsrecht des Obergerichtes. §. 441; **350, 1323, 1324, 1326—1330.**
— der obersten Justizstelle, rücksichtlich der im §. 88 St. G. I. Thl. festgesetzten Geldstrafe. **371.**
Militär, Ausnahme wegen Anwendung des St. G. B. auf das **30.**
— Gerichtsbarkeit über das ausländische **812—814.**
— Gerichtsbarkeit über das ausgetretene **811.** S. **Criminal-Gerichtsbarkeit.**
— Folgen der Ausstellung auf der Schandbühne für einen beurlaubten **795.**
Militärbehörde, wann ein für einen Deserteur sich ausgebendes Individuum der, zu übergeben sei. **475, 800.**
— Pflicht der, Verbrechen anzuzeigen. **894.**
Militär-Distinctions-Zeichen, Verlust des **137.**
Militär- oder Landwehrdienst, Verlust des Rechtes der Aufnahme beziehungsweise Wiederaufnahme in den **195—200** a).
Militär-Ehrenzeichen inländische. S. **Ehrenzeichen, Metall-Armeekreuz, Tapferkeits-Medaille, Militär-Distinctions-Zeichen.**
MilitärEscorte, Bezahlung der, bei Transportirung der Sträflinge. **1434.**
Militär-Gerichtsbarkeit, von der, §. 221 3) und die dort befindlichen Novellen.
Militär-Grenzer, Gerichtsbarkeit über die **799.**
Militär-Mannschaft beurlaubte. S. **beurlaubte Landwehrmänner.**
Militär-Officiere, Titulatur und Recht der, vor Gericht zu sitzen. **644 a), 645.**
Militär-Personen, Gerichtsbarkeit über assentirte **788.** S. **Criminal-Gerichtsbarkeit.**
— Kinder der. S. **Kinder** der 2c.
Militärwache, Lohn der, für die Ablieferung eines Verhafteten. §. 530; **1663.**
— die, muß die Sträflinge bei ihrer Ablieferung nach dem Straforte begleiten. §. 460.
— die, ist dem aufgestellten Standrechte zur Bedeckung beizugeben. §. 502 c).
Militär-Weiber, Gerichtsbarkeit über die **819.**
Militär-Witwen, Gerichtsbarkeit über die **820.**
Minister, fremde, sammt ihrem Gesandtschafts-Personale, die, unterstehen nicht der gemeinen Criminal-Gerichtsbarkeit. §. 221 4).
Mißbrauch der Amtsgewalt, Begriff des Verbrechens des §. 85.
— der Amtsgewalt, Verführung zum, wie zu behandeln? §. 89. S. **Vorlegung.**
Mißhandlung der Sclaven. S. **Sclavenhandel.**
Mißhandlungen, Entehrende, der zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften. §. 107 b).
Mitglied des geistlichen Standes der christlichen Religion, Gerichtsbarkeit über ein §. 221 1); **778—779** a)
— des geistlichen Standes der christlichen Religion, Verfahren mit dem eines Verbrechens beschuldigten §. 221 1)
— immatriculirtes, wann ein, wegen Verbrechen aus der Universitäts- oder Liceal-Matrikel gestrichen wird. §. 23a).
— immatriculirtes, einer inländischen Universität oder eines inländischen Liceums, Gerichtsbarkeit über ein §. 221, 1); **780, 781.**
— immatriculirtes, einer inländischen Universität, oder eines inländischen Liceums, Criminal-Gerichtsbarkeit über ein §. 221 1).
— Criminal-Gerichtsbarkeit über ein landständisches §. 221 1).
Mitschuld, Verdächtige der, sind im Gefängnisse von einander abgesondert zu halten. §. 307. S. **Absonderung.**
Mitschuldige sind abgesondert an das Criminal-Gericht abzuliefern. **1064.** S. **Ablieferung.**
— an Verbrechen. §. 5.
— Bestrafung der, überhaupt **63.**

Mitschuldige, Anzeige eines, als rechtliche Anzeigung. §. 265.
— die, können als Zeugen nicht beeidet werden. §. 384 b).
— eines Verbrechens, den, ist bei der Thaterhebung nachzuspüren. §. 243.
— zu entdecken, ist ein Zweck der ordentlichen Untersuchung. §§. 296, 338 a) 343, 353 b), g), 369.
— wann wegen Entdeckung der, die Untersuchung unterbrochen und aufgehalten werden könne. §§. 343, 344, 506 b).
— wegen Entdeckung der, kann ein bereits Verurtheilter zur Rede gestellt werden. §. 478.
— von der Gegenstellung der §§. 390, 391.
— Ueberweisung durch die Aussage der §§. 410, 411, 430; **49, 1245.**
— Nichtrückwirkung des St. G. B. rücksichtlich des durch dasselbe neu eingeführten Beweises durch **49.**
— für jeden, ist ein eigenes Urtheil auszufertigen. **1252.**
— Verpflichtung der, zur Haftung für den ganzen Betrag der Criminalkosten. **1719.**
— Strafnachsichtsgesuche, wo, vorhanden waren, wie dabei zu verfahren? **1459, 1460.**
Mittel, Unzulänglichkeit der angewendeten, beim Versuche. **64.**
— rechtliche beim Criminal-Verfahren. §§. 335, 336.
— widerrechtliche zur Erforschung des Beschuldigten. §§. 368, 369.
— widerrechtliche, zur Bestätigung der Beschuldigung. §. 278.
Mittelloser, auch ein, ist in den Ersatz der Kosten zu verurtheilen. **1718.**
Mittheilung, pflichtwidrige, einer der Amtsaufsicht anvertrauten Urkunde. §. 86 c).
— der Acten. S. **Actenmittheilung.**
— der Beweggründe des Urtheiles. §. 464.
— von Abschriften zur Erlangung der Entschädigung im Rechtswege. §. 524.
— entdeckter Zeichen, oder gemeinschädlicher Kunstgriffe der Verbrecher. §. 543.
Mitwirken zur Verfälschung der Münze, wie zu behandeln? §. 103 d).
Mitwirkung zum Verbrechen, wie überhaupt zu bestrafen? **63.**
— zur Entdeckung der Verbrecher ist Pflicht der politischen Obrigkeiten. §§. 275—277.
Modena, Vertrag mit, wegen Auslieferung der Verbrecher. **231.**
Mohamedaner, Warnung der, vor dem Sclavenhandel. **338.**
— Beeidigung der **1036.**
Monastero. S. **Triester Stadt-** und **Landrecht (602).**
Monate, die, der Strafzeit sind nach dem Kalender zu berechnen. **93.**
— auch unter sechs, darf das Criminaluntergericht die Kerkerstrafe herabsetzen. **289, 290, 292.**
Monatliche Reinigung. S. **Reinigung** monatliche.
Monfalcone. S. **Triester Stadt- und Landrecht (602).**
Monturs- und **Rüstungssorten,** wann ärarische, verkauft werden dürfen. **576.**
Moralität, auf, haben die Behörden bei Dienstanstellungen zu sehen. **155, 664—667.**
Mord, Begriff des Verbrechens des §. 117.
— an einem Kinde bei der Geburt. §§. 121, 122; **408.**
— Erklärung der §§. 119 und 120 St. G. I. Thl. wegen Bestrafung eines Mörders, Mitschuldigen und Theilnehmers an einem **406.**
— Drohung mit, wie zu behandeln? **340.**
— Erhebung des Thatbestandes bei dem §. 242 und die Novellen dort.
— das Urtheil hierüber ist dem Obergerichte, wegen der Todesstrafe dem obersten Gerichtshofe und dem Landesfürsten vorzulegen. §§. 433, 443 a). 444.
— Standrecht wegen §. 505.
Müller, welche falsches Maß oder Gewicht gebrauchen, wie zu behandeln? **489.**
Mündel, Entführung eines §. 80.
Münze, Abdrücke von curstrenden, nachzuahmen, ist verboten. **400.**
— Aufbewahrungsort der falschen **1001, 1002, 1052.**
— verfälschte, ohne Einverständniß mit den Verfälschern weiter verbreiten, wie zu behandeln? §. 180 a).
— Entschädigungsleistung im Falle eines in klingender, verübten Verbrechens. **1531.**
— Kundmachung der Beschreibung verfälschter §. 489.
— Anhaltung der unechten **873.**
— Certificate über die Unechtheit falscher **980, 981.**
Münz-Gegenstände, Kunstverständige in Beziehung auf **980, 981.**

Münzverfälschung, Begriff des Verbrechens der §. 103.
— Theilnahme an dem Verbrechen der §§. 105, 106.
Münzverfälschung, Anzeige der, an die höheren Behörden. §. 305; **1109—1117.**
Mutter, das Verbrechen des Kindesmordes kann nur von einer, begangen werden. **407.**

N.

Nachahmung der Abdrücke von cursirenden Münzen. **400.**
— eines obrigkeitlichen Waldzeichens. **535.** S. **Nachmachung, Urkunden, Verfälschung.**
Nachdenken, dem Beschuldigten ist zur Beantwortung der Fragen Zeit zum, zu gestatten. §. 361.
Nachforschung der Verbrechen, Gründe zur §. 226.
— um den Aufenthalt eines abwesenden Thäters. §. 483.
Nacheile des Criminal-Gerichtes zur Einbringung des Beschuldigten §§. 221 5); **484.** S. **Nachsetzung.**
— der Ortsobrigkeit zur Ergreifung eines entflohenen Beschuldigten. §. 283.
Nachholung, Bedingung der, der Züchtigung mit Streichen. **112.**
Nachlässigkeit, wann die, den bösen Vorsatz zum Verbrechen ausschließet. §. 2 g).
— in wie fern die dem Thäter aufgestoßene, ein Milderungsgrund sei? §. 39 e).
— der Behörden. §§. 222, 345.
Nachmachung öffentlicher Creditspapiere. §§. 92, 97. S. **Creditspapiere, Verfälschung.**
— einer öffentlichen Urkunde. §. 178 d). S. **Urkunden, Verfälschung.**
— einer durch öffentliche Anstalt eingeführten Bezeichnung mit Stempel oder Probe. §. 178 d).
Nachrichten darf der Verhaftete nur mündlich geben und empfangen. §. 321.
Nachschlagen fremder Meisterzeichen auf Eisen- und Stahlwaaren. **543—546.**
Nachschlagungsprotocoll. §§. 546, 548; **1756, 1767.**
Nachsetzung, die thätige, begründet die Gerichtsbarkeit über den flüchtigen Verbrecher. **835—837.** S. **Nacheile.**
Nachsicht der Strafe im Falle des §. 52 b). St. G. I. Thl. §. 56.
— der Strafe, Wirkung der §. 205.
— der bereits in Vollzug gesetzten Kerkerstrafe, Benehmen der Criminal-Behörden und der Strafhaus-Direction über die, §. 470 und die Novellen dort. (**1457.**)
— Bedingung der, der in Desertionsfällen festgesetzten Strafe. **579.**
— der Criminalkosten. **1726.** S. **Kosten.**
Nachtzeit, Diebstahl zur, wie zu beurtheilen? §. 160; **453—455.**
— Brandlegung zur §. 148 e).
— während der, soll der Gefangenwärter das Gefängniß mit einer Laterne betreten. §. 326.
Nahrung, wie den Verhafteten die, abzureichen sei? §. 325.
— für verhaftete Juden. **66, 67.**
Nahrungsstand, über den, ist der Beschuldigte zu fragen. §. 290.
Name, sich falschen, beilegen, um zu schaden, wie zu behandeln? §. 180 d).
— den, eines noch lebenden Uhrmachers ohne dessen Willen auf eine Uhr stechen oder stechen lassen, wie zu behandeln? **542.**
— Geheimhaltung des, bei der Anzeige. §. 230; **295, 296, 376, 532.**
— Vor-, Zu- und Spitz-, des Beschuldigten, wo er aufzuführen sei? §§. 290, 426 I., 491.
— der, der Mitschuldigen ist dem Beschuldigten nicht in den Mund zu legen. §. 369.
— der, des Schlossers ist jenen Eisen der Criminal-Gefängnisse, die er verfertigte, einzuprägen. §. 323 *).
— Gebühr des Scharfrichters für die Anschlagung des, an den Galgen. **1677.**
Namenlose Anzeige, Wirkung einer §§. 231, 267; **916, 917.**
Nationalbank. S. **Actien, Auskünfte, Certificate, Creditspapiere.**
Natur, Unzucht gegen die §. 113 I.

Nauders, Uebertragung des Criminal-Untersuchungs-Gerichtes von Landeck nach **620.**
Neapel, Schriftenwechsel mit **263, 263 a).**
Nebenumstände des Verbrechens, ob auf die, im standrechtlichen Verfahren zu sehen sei? §. 506 b).
Nebenvorsichten besondere, bei Ankündigung des Urtheiles. §. 454.
— nach einer Verurtheilung wegen zweifacher Ehe. **1375, 1376.**
Neustädter, Wr. Militär-Academie. S. **Lehrmeister.**
Neutitschein, Errichtung eines eigenen Criminal-Gerichtes in **604.**
Normalalter, die vor Erreichung des, in den Militärdienst treten, und während desselben ein Verbrechen begangen haben, wie zu behandeln? **790.**
Normalien im Criminalsache können den l. f. Civilbehörden bekannt gemacht werden. **52.**
Normal-Verordnungen, Kundmachung der, im Justizsache. **52, 53, 54.**
Notariats-Instrumente. S. **Wechselproteste.**
Notariatsurkunden. S. **Wechselproteste.**
Notarsstelle, Verlust des Rechtes zur Bewerbung um eine **189.**
Noten. S. **Schriftenwechsel.**
— der Bank. S. **Banknoten.**
Nothwehr, Entschuldigung mit der §. 127.
— Fälle der **341, 410—411 a), 440.**
Nothzucht, Begriff des Verbrechens der §§. 110, 112.

O.

Obductions-Protocolle, wie aufzunehmen? **1000.**
Oberaufsicht des Obergerichtes und dessen Wirksamkeit. §§. 549—557 und die Novellen dort.
Obergericht, Criminal-, ist das Appellations-Gericht jeder Provinz. §. 223.
Obergerichte, Appellations- und Criminal- der Provinzen und zwar: in **Böhmen, 841, 842,** in **Dalmatien, 843, 844, 856,** in **Galizien** und **Lodomerien, 845,** in **Innerösterreich** und im **Küstenlande, 599, 846, 847,** in der **Lombardie, 848,** in **Mähren** und **Schlesien, 849, 850,** in **Oesterreich** ob und unter der Enns **851, 852,** in **Tirol** und **Vorarlberg, 615, 853,** im **Venetianischen, 854.**
Obergericht, Verhältniß der für die Ordens-Commende in Frankfurt am Main bestimmten Justizbehörde zu dem k. k. n. ö. **864, 865.**
— welche Behörde unter dem Worte: „Obergericht" in der Vorschrift gegen Pestanstalten verstanden werde? **342.**
— das, kann die Verhandlung von dem ordentlichen Criminal-Gerichte an ein anderes übertragen. §. 224.
— Fälle der Delegirung durch das **858—867.**
Obergericht, das, hat zu beurtheilen, in wie weit die Ueberschreitung der Criminal-Gerichtsbarkeit eine Wirkung habe. §. 225.
— Anzeige eines jeden Verfälschungsfalles an das **1110—1113.**
— Anzeige an das, bei Beschreibungen verfälschter öffentlicher Creditspapiere oder Münzen. §. 489.
— an das, haben die Landgerichte in Niederösterreich im Falle des §. 226 St. G. I. Thl. die Anzeige zu erstatten. **1772.**
— dem, ist die Verhaftung der im §. 221 1) St. G. I. Thl. bezeichneten Personen anzuzeigen. §. 304.
— Anzeige an das, wegen Einleitung der Untersuchung gegen einen öffentlichen Beamten. **1101—1103.**
— Anzeige an das, wegen der Untersuchung eines pensionirten oder provisionirten Staatsbeamten oder Dieners. **176, 177** *).
— Anzeige an das, wegen der Untersuchung einer pensionirten oder provisionirten Witwe. **177** *).
— Anzeige an das, wegen der Untersuchung eines mit dem Erziehungsbeitrage betheilten Kindes. **177** *).
— dem, ist die anhaltende Sinnenverwirrung eines Beschuldigten anzuzeigen. §. 363.

Obergericht, dem, ist anzuzeigen, wenn der Beschuldigte taubstumm ist. §. 357.
— dem, ist anzuzeigen, wenn kein der Sprache kundiger Dolmetscher zu finden ist. §. 356.
— Anzeige an das, wegen Vorstellung des Beschuldigten. §. 380.
— dem, ist anzuzeigen, wenn dem Zeugen das Erscheinen bei der Gegenstellung zu beschwerlich fällt. §. 389.
— dem, ist die Saumseligkeit der ersuchten Behörden anzuzeigen. §. 345.
— Anzeige an das, wegen der Untersuchung eines im politischen Wege abgeurtheilten Verbrechers. **868—870.**
— Anzeige an das, wegen Landesverweisung. (§. 435 c)); **1366, 1368, 1370.**
— in welchen Fällen die Criminal-Gerichte die Beschlüsse dem, nicht vorlegen dürfen? **1045, 1048, 1051.**
— Befugniß des, den voreiligen Beschluß des Criminal-Gerichtes, daß kein Verbrechen obwalte, aufzuheben. **921.**
— Benehmen des, im Falle das Criminal-Gericht eine Handlung für kein Verbrechen, wohl aber die politische Behörde dieselbe für ein Verbrechen erklärt. **921, 922.**
— Vorlegung der Acten an das, wegen Abkürzung der gesetzlichen Strafzeit. §§. 47—49 und die Novellen dort.
— wann das Urtheil vor der Kundmachung dem, vorzulegen ist. §§. 433 — 435; **341, 342, 350, 783, 784, 1307.**
— dem, ist das über einen abwesenden oder flüchtigen Thäter gefällte Urtheil vorzulegen. §. 497.
— in welcher Form dem, die Urtheile in den vorbehaltenen Fällen vorzulegen sein? §. 436.
— Anzeige der Aburtheilung eines öffentlichen Beamten an das **1349 — 1351** a).
— Macht des, in Abänderung des erstrichterlichen Urtheiles. §§. 440, 441 und die Novellen dort.
— ob das, das erstrichterliche geschöpfte und kundgemachte Urtheil aufheben darf? **1464.**
— Benehmen des, hinsichtlich der Bestätigung oder Abänderung des erstrichterlichen Urtheiles. **1321.**
— Benehmen des, bei dem Zusammentreffen der Verbrechen und schweren Polizei-Uebertretungen. **1322.**
Obergericht, Benehmen des, bei Entdeckung von Gebrechen in der Untersuchung. §§. 438, 439.
— Benehmen des, beim Antrage auf Strafmilderung. **1326—1329.**
— Benehmen des, im Falle der Verschärfung des erstrichterlichen Urtheiles. **1439.**
— Besetzung des, bei Aussprechung der Todesstrafe. **1317, 1318.**
— Begriff einer vollen Rathsversammlung bei dem **1319.**
— Modalitäten bei den Berathschlagungen des **1320.**
— das, hat sich zur Begründung seiner Beschlüsse nicht auf Privat-Gesetzsammlungen zu berufen. **12.**
— binnen welcher Zeit und wie das, über einen vorgelegten Criminal-Fall zu berathschlagen habe? §. 437; **1317—1322.**
— gegen welche Urtheile des, recurrirt werden darf? §. 462 b)
— das, hat seinem Urtheile, gegen welches recurrirt werden kann, die Entscheidungsgründe beizulegen. §. 464; **1438—1439.**
— wann das, sein Urtheil der obersten Justizstelle vorzulegen habe? §§. 442 — 444.
— wann das, seinem Berichte an die oberste Justizstelle die Beweggründe des Urtheiles beizulegen habe? **1334.**
— das, soll die Aburtheilung eines öffentlichen Beamten seiner Behörde anzeigen. §. 447.
— das, hat für die auf mehr als zehn Jahre Verurtheilten den Strafort zu bestimmen. §. 458 b).
— auf welche Art das, die Recurse gegen die erstrichterlichen Urtheile erledigen soll? 467.
— das, darf die vom ersten Richter ausgesprochene Strafzeit in Recursfällen gegen eine Züchtigung mit Streichen nicht abkürzen. **1450.**
— Benehmen des, wenn ein Sträfling anstatt des Recurses ein Strafnachsichtsgesuch überreicht. **1465.**
— wie das, Strafnachsichtsgesuche zu beurtheilen habe? **1466—1469.**
— das, kann in gewissen Fällen von der bereits in Vollzug gesetzten Kerkerstrafe eine Nachsicht ertheilen. §. 470. S. **Nachsicht.**
— wann dem, die Acten bei Entlassung des Beschuldigten aus dem Gefäng-

niſſe oder des Verurtheilten aus der Strafe mitzutheilen ſind. §. 454.

Obergericht, das, hat bei Entlaſſung begnadigter Sträflinge die Landesſtelle zu verſtändigen. **1470.**

— das, hat zu entſcheiden, ob mit einem bereits ſchuldlos erklärten Beſchuldigten die Unterſuchung wieder aufzunehmen ſei? §. 474.

— ob der Beſchluß der erſten Inſtanz, daß die Wiederaufnahme der Unterſuchung über ein in §§. 433 u. 442 St. G. I. Thl. enthaltenes Verbrechen nicht Statt habe, vor der Ausfertigung dem, zur Beſtätigung vorzulegen ſei? **1476.**

— das, hat zu entſcheiden, ob gegen einen abweſenden Thäter das ordentliche Criminal-Verfahren einzuleiten ſei? §. 491.

— das, hat die gegen abweſende Thäter erlaſſenen Edicte durch in- und ausländiſche Zeitungen bekannt zu machen. §. 493.

— das, hat zu entſcheiden, ob dem abweſenden oder flüchtigen Thäter ein ſicheres Geleit zu ertheilen ſei? §. 493.

— das, hat mit der Landesſtelle zu entſcheiden, ob wegen Aufruhr Standrecht abzuhalten ſei? §. 501.

— dem, ſind die beim Standrechte aufgenommenen Protocolle binnen 3 Tagen nach Abſchluß des Verfahrens einzuſenden. §. 513.

— Zuſammenhang des, mit den Criminal-Gerichten. §§. 540 — 557.

— Oberaufſicht des, und deſſen Wirkſamkeit. §§. 549—557 und die Novellen dort.

— Benehmen des, über die Unterſuchung des Zuſtandes der Criminal-Gerichte. §. 556 und die Novellen dort.

— Beſetzung des, bei Erledigung der Viſitationsberichte über l. f. Criminal-Gerichte. **1807.**

— Benehmen des, über Hebung der entdeckten Gebrechen bei Unterſuchung der Criminal-Gerichte. §. 557.

— Belehrung des Untergerichtes von Seite des §. 549; **246, 868, 895, 921, 967.**

— Benehmen des, bei Anſtänden, die ſich bei Anwendung des St. G. B. ergeben haben. **1798, 1799.**

— dem, und der Regierung iſt jede Veränderung mit den Gerichtsinhabern dem Sitze des Gerichtsſtandes und der delegirten Gerichtsbarkeit anzuzeigen. **929.**

— Wachſamkeit des, über die Quartalstabellen. §§. 550—553 und die Novellen dort.

Obergericht, Prüfung der Tabellen von Seite des §. 554.

— Benehmen des, über Einſendnug der Jahrestabellen an die oberſte Juſtizſtelle. §. 555 und die Novellen dort.

— die, haben ſtatt der jährlichen Haupttabelle ſummariſche Ausweiſe einzuſenden. **1796.**

— die, haben in der Haupttabelle auch die Ortsgerichte, wo kein Criminal-Juſtizgeſchäft vorgefallen iſt, anzuführen. **1797.** S. **Tabellen.**

Oberhaupt, Verletzung der perſönlichen Sicherheit des, des Staates. §. 52 a).

— dem geiſtlichen, der Provinz iſt die Anhaltung eines geiſtlichen Beſchuldigten anzuzeigen. §. 304.

— dem geiſtlichen, iſt das über einen Geiſtlichen gefällte Urtheil vor der Kundmachung mitzutheilen. §. 446 b); **1345.** S. **Geiſtliche.**

Oberſt-Hofmarſchallamt, dem, gebühret keine eigenthümliche Criminal-Gerichtsbarkeit. **822.**

— Beſchränkung der Gerichtsbarkeit des, über öſterreichiſche Unterthanen, welche von fremden Regierungen bei dem kaiſerlich öſterr. Hofe als diplomatiſche Perſonen accreditirt ſind. **828.**

Oberſte Juſtizſtelle, der, ſind die Obergerichte untergeordnet. §. 223.

— Beſtellung der **855.**

— Abſendung des italieniſchen Senates der, nach Verona und Wirkungskreis desſelben. **856.**

— die, zu Wien hat die oberſte Gerichtsbarkeit in ganz Tirol und Vorarlberg zu verwalten. **615.**

— dem in Wien befindlichen Theile der, iſt der Gerichtsſprengel des dalmatiniſchen Appellations-Gerichtes zugewieſen. **856.**

— die, zu Wien iſt für Curzola und die übrigen dalmatiniſchen und raguſaniſchen Inſeln die höchſte Rechtsbehörde. **844.**

— die, hat ihre Expeditionen an das dalmatiniſche und galiziſche Appellations-Gericht in deutſcher Sprache zu erlaſſen. **713.**

— an die, hat das Appellations-Gericht die Anzeige zu machen, wenn die Auslieferung eines inländiſchen im Auslande ſich aufhaltenden Verbrechers verweigert wird. **224.**

— wenn der Vollziehung des Urtheils beſondere Bedenken entgegen ſtehen, iſt bei der, anzufragen. **1453.**

Oberſte Juſtizſtelle, wann das Urtheil der, vorzulegen iſt. §§. 442—444; **783, 784, 1307, 1331, 1332.**
— wann das nach dem Tode eines Beſchuldigten geſchöpfte Urtheil der, vorzulegen iſt. **1307.**
— Befugniß der, in der Beurtheilung der im §. 442 St. G. I. Thl. enthaltenen Verbrechen. **1333, 1335.**
— von der, ſind die Urtheile auf die Todesſtrafe mit Anführung der etwa eintretenden Milderungsgründe dem Landesfürſten vorzulegen. §. 444.
— wann die Genehmigung der, in Delegationsfällen einzuholen iſt. **862.**
— der, ſind die vierteljährigen Tabellen über die nach ausgeſtandener Strafzeit abgeſchafften Fremden von dem Obergerichte zum Gebrauche der Polizei-Hofſtelle zuzuſenden; Formulare dazu. **1366.**
— der, iſt im Einverſtändniſſe mit der politiſchen Hofſtelle das Erkenntniß vorbehalten: ob die Nothwendigkeit des Standrechtes wegen um ſich greifenden Mordes, Raubes und Brandlegung vorhanden ſei? 505.
Oberſter Gerichtshof. S. **Oberſte Juſtizſtelle.**
Obligationen Nachmachung der öffentlichen §. 92 S. **Creditspapiere.**
— Gattungen der öffentlichen **392** — **393** a).
Obrigkeit, Begriff der **1885.**
— Zuſammenrottung mehrerer Perſonen, um der, mit Gewalt Widerſtand zu leiſten, wie zu behandeln? §. 61.
— Verhalten der Unterthanen gegen ihre, bei Anbringung von Beſchwerden. **302, 303.**
— Widerſetzung gegen die, in Amtsſachen ohne Zuſammenrottung mit gefährlicher Drohung oder gewaltſamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung, wie zu behandeln? §. 70.
— Verleitung einer, durch Geſchenke zum Mißbrauche der Amtsgewalt, wie zu behandeln? §§. 89—91.
— welche durch ein unwahrhaftes Zeugniß die Entlaſſung eines Soldaten erſchlichen hat, wie zu beſtrafen? **192.**
— Begriff der politiſchen, zur Unterſuchung und Beſtrafung der Vergehen. **57.**
— Pflicht einer jeden politiſchen, zur Verhinderung und Entdeckung der Verbrechen mitzuwirken. §§. 228, 236, 275, 276.
Obrigkeit, welche, den Verbrecher zu verhaften habe? §§. 282, 283.
Obrigkeiten, alle, müſſen den Criminal-Gerichten auf ihr Erſuchen Beiſtand leiſten. §. 215.
— Pflicht der, zur Anzeige von Verbrechen. §. 228. S. **Anzeige.**
— welchen? und wann den, in Criminal-Fällen die Thaterhebung zukommt. §. 236.
— wann die politiſchen, den Thatbeſtand am Thatorte zu erheben haben. **925.**
— die, müſſen bei Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers eifrigſt mitwirken. §. 484.
— den, ſind die Steckbriefe gegen flüchtige Verbrecher von den Kreisämtern mitzutheilen. §. 487.
— die, können für ihre verurtheilten Unterthanen den Recurs ergreifen. §. 463.
— Amtshandlung der politiſchen, bei Todesfällen oder Verwundungen. **871.**
— Amtshandlung der politiſchen bei eintretenden Feuersbrünſten. **900, 932.**
— die politiſchen, müſſen im Nothfalle die rechtlichen Anzeigungen des Verbrechens erheben. §. 275.
— die politiſchen, ſollen das in Criminal-Fällen Erhobene dem Criminal-Gerichte übergeben. §. 277.
— wie ſich die politiſchen, zu benehmen haben, wenn jemand eines Verbrechens rechtlich beanzeigt iſt? §. 283.
— die politiſchen, haben die auf der That betretenen Verbrecher zu verhaften. §. 282.
— die politiſchen, haben den Tag und die Stunde der Verhaftung eines Beſchuldigten ihren Anzeigen beizuſetzen. **1100** a).
— wann den politiſchen, das ſummariſche Verhör zuſtehe. §§. 301, 303.
— Pflicht der, eigene abgeſonderte wohl verwahrte, und anſtändige Behältniſſe für eines Verbrechens Beſchuldigte beizuſchaffen. **1064.** S. **Gefängniſſe.**
Obſtbäume, vorſätzliche oder muthwillige Beſchädigung der **323—327.**
Officiere der Landwehr. S. **Landwehr-Officiere.**
Officiere fremder Mächte gehören unter die Civil-Gerichtsbarkeit. **812.**
Orden, Verluſt der **139.**
— und Ehrenmedaillen Verluſt der auswärtigen **140, 141.**
Ordens-Commende zu Frankfurt am Main, Bewohner in den Gebäuden der deutſchen, unter welcher

Criminal-Gerichtsbarkeit sie stehen? **764, 765.**

Ordens-Gerichte, die, zu Frankfurt am Main haben die Criminal-Acten zur Urtheilsschöpfung an die betreffende Behörde einzusenden. **764, 765.**

Ordensritter, Gerichtsbarkeit über die verschiedenen **774—777.**

Ordenszeichen, unbefugtes Tragen von **549.** S. **Orden.**

Ordination zum Predigtamte, durch diesen Act tritt die protestantische Geistlichkeit in den privilegirten Gerichtsstand. **779.**

Ordnung des Vortrages. §. 423.

— in welcher, die Stücke vorzutragen sind. **1264.**

— und Zucht in den Gefängnissen, §§. 328, 333; **1120** a). S. **Gefängnisse.**

— in welcher, die Todesstrafe gegen mehrere hierzu Verurtheilte zu vollziehen ist. **1291, 1519.**

Organisirung des Criminal-Gerichtes. S. **Criminal-Gerichts-Verfassung.**

Original-Anzeigen sind den Parteien nicht hinauszugeben. **1542.**

Originallisten und Einlagsscheine der k. k. Zahlenlotterie, Verfälschung, Nachahmung, Unterschiebung der **501.**

Originalurkunden sind der Staatsbuchhaltung sogleich zurückzustellen. **1009.**

Ort, Diebstahl an einem zum Gottesdienste geweihten §. 154 II b).

— der Erhebung bei Verbrechen, die Spuren zurücklassen. §. 238. S. **Augenschein.**

— und Zeit, über, des Aufenthaltes hat sich der Beschuldigte im Falle des Läugnens auszuweisen. §. 293.

Ort, der, an welchem das Verbrechen verübt worden, ist im ordentlichen Verhöre erschöpfend zu erheben. §. 353 b).

— an einem zur Versammlung des Volkes geräumigen, geschieht die Ausstellung auf der Schandbühne. §. 19.

— auch am, des gelegten Brandes ist das Urtheil über Verbrechen der Brandlegung kund zu machen. **1358.**

Ortsobrigkeit. S. **Behörde, Behörden, Obrigkeit, Obrigkeiten.**

Ortsgerichte, wo kein Criminal-Justizgeschäft vorgefallen ist, sind die, bei Einbegleitung der Haupttabelle auch anzuführen. **1797.**

Oeffentliche Arbeit. S. **Arbeit öffentliche.**

— Creditspapiere. S. **Credits-Papiere.**

— Gewaltthätigkeit, Fälle des Verbrechens der §§. 70, 72, 75, 78, 80; **335, 337, 340.**

— Gewaltthätigkeit, wodurch sich das Verbrechen der, von der schweren Polizei-Uebertretung der Beleidigung einer Wache unterscheide? **310.**

— Gewaltthätigkeit, Ablassung von dem weitern Verfahren bei Voruntersuchung in Rücksicht der **1051.** S. **Gewaltthätigkeit öffentliche.**

Oeffentliche Schuldverschreibungen, Berechnung des Werthes der §. 153 ***).

— Vorkehrungen, Verbrechen gegen die §§. 61—31, 107—108,

— Züchtigung, Verschärfung der Kerkerstrafe durch §. 508 (§. 20 *)).

Oeffentliches Zutrauen, Verbrechen gegen das §§. 92—106.

Oesterreich ob und unter der Enns, Criminal-Gerichts-Verfassung von **605—611.**

P.

Packete mit Geld beschwert, sind dem Postwagensamte offen zu übergeben. **1527.**

Papiergeld. S. **Creditspapiere.**

Papier-Stempel. S. **Stempel.**

Parma, Übereinkunft mit, wegen Auslieferung der Verbrecher. **232—234.**

Partheilichkeit in Amtssachen. S. **Amtsgewalt, Mißbrauch** der Amtsgewalt.

Particularien Reise-. S. **Reiseparticularien.**

Parzelle des Hausruckkreises. S. **Innviertel.**

Päße, Verfälschung der **498, 499, 505.** S. **Kundschaften, Sanitäts-Urkunden.**

Patental-Invaliden, Gerichtsbarkeit über die **815, 815** a).

— Verpflegskosten d. verhafteten **1781.** S. **Invaliden-Beneficium.**

Patrimonial-Gerichte, Aufnahme der Gefangenwärter und eigenen Boten bei **741**. S. **Gefangenwärter**.
— Wann das vor einem, abgelegte Geständniß einen Beweis herstelle? **1237**.
Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Wiederherstellung der, in Salzburg. **609**.
Pension, die Suspension der Provision oder, findet während der Criminal-Untersuchung gegen wegen Verbrechens Untersuchte nicht statt. **184**.
— Gerichtsdiener sind bei fruchtlos versuchten Besserungsmitteln ohne, zu entlassen. **750**. S. **Gerichtsdiener, Gefangenwärter**.
Pensionen, nachtheilige Folgen in Beziehung auf **176—180**.
Pensionisten, Vorsicht bei Aburtheilung der **1349—1351** a).
Pensions- und Provisionsfähigkeit des Aufsichtspersonales der Untersuchungs-Gefängnisse und Strafanstalten. **749** a)—**749** e).
Person, Verbrechen gegen die §§. 110—146.
— unter 14 Jahren, Schändung einer §. 112.
— die, des Beschuldigten ist alsogleich nach der Verhaftung zu beschreiben und zu durchsuchen. §§. 272, 285 b)c).
Personale ärztliches. S. **Arzt, Aerzte, Sanitätspersonale**.
Personen, Begriff der im ersten Grade verschwägerten **557** *), **558**.
— Bestrafung der geistlichen, wegen Verbrechen. **779** a).
— besondere Bestimmungen über die Vorforderung gewisser **624—639**, **834**, **983—984**.
Personsbeschreibung, die, der Beschuldigten ist von einem Commissionsmitgliede zu unterfertigen. **1089**.
— des Verhafteten. §. 285; **1089**, **1162**, **1164**.
— Unterschied der, von Steckbriefen. **1482**. S. **Steckbriefe**.
— die, des flüchtigen Verbrechers soll in den Steckbriefen deutlich enthalten sein. §. 487.
— das Zutreffen der, eines Verbrechers auf Jemanden ist gegen diesen eine rechtliche Anzeigung. §. 262 n).
— die, der ab instantia los gesprochenen oder zur Strafe Verurtheilten ist dem Kreisamte mitzutheilen. §. 454.
— die, der nach der Strafe abgeschafften Verbrecher ist der zu verfassenden Tabelle einzuschalten. **1368**.
Persons- und **Sachbeschreibungen**, mit der erforderlichen Anzahl von, sind die Criminalgerichte zu betheilen. **1495**.
Pestanstalten, Übertretungen der §. 82 und die Novellen dort.
— Verfahren gegen Abwesende wegen Vergehen gegen die Gesetze über **356**.
— Abkürzung der Strafdauer bei Vergehen wider die **350**.
Pest-Cordon, Verfahren gegen Übertreter des **347—349** a), **1483**.
Pestvergehen, Behandlung und Bestrafung der **341**, **341** a).
— Standrecht wegen **341**, **348**.
— Gerichts-Competenz in **342**.
— gerichtliches Verfahren bei, im Küstenlande. **343—344** a).
— Competenz des Triester Criminal-Gerichtes bei **346**.
— Bestrafung der erdichteten Anzeige eines **554**.
Petschaft, das, sollen die beim Verhöre Anwesenden ihren Unterschriften beidrücken. §. 370.
Pfahl, an einem, ist das über einen flüchtigen Verbrecher gefällte Strafurtheil anzuschlagen. §. 498; (**1677**.)
Pfandbriefe, Verfälschung der, der galizisch-ständischen Credit-Anstalt. **393** a).
Pfändung. S. **Fahrnisse**.
Pfarrer, Titulatur und Recht der, vor Gericht zu sitzen. **644** a), **645**.
Pflanzungen. S. **Werke**.
Pflege verhafteter Kranken. **1142—1144**.
Pfleggerichte im Inn- und Hausruckviertel. **610**, **611**.
— in Salzburg. **608**,—**611**.
— Form der Correspondenz zwischen, und Kreisämtern. **1178**.
— dürfen Sträflinge zu obrigkeitlichen Arbeiten verwenden. **98**.
Pflicht zur Anzeige von Verbrechen. §. 228 und die Novellen dort.
— die, zur Anzeige eines Hochverräthers trifft jedermann, der davon Kenntniß hat. §. 55; **297**.
— der Kreisämter, die Landgerichts-Arreste von Fall zu Fall zu untersuchen. §. 556; **1803**. S. **Gefängnisse**.
— der Polizei-Behörde, bei Tumulten die Ruhe herzustellen und zu erhalten. **304**.
Pflichten, je mehr, verletzet worden sind, desto größer im Allgemeinen ist das Verbrechen. §. 36.

Pflichten, allgemeine, der Criminal-Gerichte, worin sie bestehen? §. 213.
— der Crim.-Gefangenwärter. §§. 322, 332 und die Novellen dort. S. **Gefangenwärter.**
Pfosten, mit, sind die feuchten Mauern der Gefängnisse zu belegen. §. 309 b).
— aus doppelten, müssen die Gefängnisse verfertiget sein. §. 309 c).
Phisiker. S. **Arzt, Aerzte, Sanitätspersonale.**
Piacenza. S. **Parma.**
Plünderungen, feindliche. S. **Einwohner.**
Podgorze. S. **Wielizka.**
Polen, Schriftenwechsel mit den Gerichtsbehörden des Königreichs **264.**
— Übereinkunft J. J. M. M. des Kaisers von Österreich mit dem Kaiser von Rußland von, und dem Könige von Preußen wegen Auslieferung der Verbrecher **235—237.**
Politische Behörden. S. **Behörden, Obrigkeit, Obrigkeiten.**
— Obrigkeit. S. **Obrigkeit, Obrigkeiten.**
Politisch abgeurtheilte Verbrecher, Benehmen der Criminal-Untergerichte gegen **868—870.**
Politische Uebertretung. S. **Uebertretung.**
Polizei-Beamte, wann zu beeiden. **1230—1232.**
Polizei-Behörde, Pflicht der, bei Tumulten die Ruhe herzustellen und zu erhalten. **304.**
— Pflicht der, Verbrechen anzuzeigen. **902—913.**
— wann die, den Thatbestand zu erheben hat. **905.**
— wann die, die Sache an das Criminalgericht zur Amtshandlung zu übergeben hat. **905*).**
— die, ist dem Appellations-Gerichte anzuzeigen, im Falle sie durch ungegründete Einleitungen Untersuchungen veranlaßt hat. **910.** S. **Behörden, Obrigkeit, Obrigkeiten.**
Polizei-Direction, Amtshandlung der, in Criminalfällen. **904.**
— wenn die, eines Verbrechens noch nicht rechtlich Beschuldigte einliefert, wie zu behandeln? **910, 911.**
Polizeihaus, Verwahrung der Criminal-Beschuldigten im **1056.**
Polizei-Individuen, Bestimmungen über die Vorforderung der, vor das Crim. Gericht. **638 *).**
Polizei-Soldaten, Gerichtsbarkeit über die **816.**
Polizei-Uebertreter, Behandlung der in das österr. Gebiet geflüchteten, in Reclamations-Fällen. **226.**
Polizei-Uebertretungen, positive Erklärung der schweren VI. der Einleitung. S. **Uebertretungen.**
— schwere III—V. der Einleitung. **213, 214.**
— wann Sträflinge in den Strafhäusern schwere, begehen, wie hierüber zu verfahren sei? **87, 88.**
Polizei- und Sicherheitswachen, Benehmen der, gegen Verfolgte und Flüchtlinge. **1088.**
Polizeiwache, Benehmen der, bei Volkstumult und Auflauf. **304.**
Portiere, in wie fern die, nach dem Dienstboten-Patente zu behandeln sein? **450.**
Postamtsscheine, die, über die von den Criminal-Gerichten an das Obergericht eingesendeten Acten sind aufzubewahren. §. 436.
Postämter haben an Verhaftete einlangende Briefe den Criminalgerichten ausfolgen zu lassen. **655—657.**
Postbeamte, Pflicht der, Verbrechen anzuzeigen. **913.**
Postexpeditoren gehören nicht unter die l. f. Beamten. **769.**
Postmeister gehören nicht unter die l. f. Beamten. **768.**
— Einleitung der Criminal-Untersuchung gegen **1063.**
Postportofreiheit in Criminal-Angelegenheiten zwischen inländischen Behörden. §. 526; **1587—1609.**
— in Crim.-Angelegenheiten zwischen den inländischen Behörden mit dem Auslande überhaupt. **1610—1614.**
— in Criminal-Angelegenheiten zwischen den inländischen Behörden mit dem Auslande insbesondere. **1615—1622.**
Postwagen. Welche Acten durch den, und welche durch die Briefpost zu befördern sein? **1596.**
Postwagensamt, dem, sind mit Geld beschwerte Packete offen zu übergeben. **1527.**
Postwagens-Expedition, Benehmen der, gegen die Criminal-Gerichte. **658.**
Practicanten, beeidete, als Subjecte des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt. **359, 360.**
— Vorschriften über die Criminal-Praxis der Concepts-, der Fiscal-Amter. **688.** S. **Praxis.**

Practicanten können als Actuare verwendet werden. **705, 725.**
— sind nicht als Verhörs-Beisitzer zu verwenden. **948.**
— den, ist die selbstständige Aufnahme der Thaterhebungen nicht anzuvertrauen. **682.**
— sind zu den Rathssitzungen nicht zuzulassen. **725.**
Prag, Uebertragung der Criminal-Justiz-Verwaltung der Stadt Kaurzim an den Magistrat zu **592.**
— Uebertragung der Criminal-Gerichtsbarkeit über den berauner Kreis an den Magistrat zu **593.**
Praxis, Hinsichtlich der Criminal-, hat es bei der bisherigen Uebung zu bleiben. **680.**
— die als Vorbereitung zur Prüfung für das Richteramt gestattete, bei Gerichtsbehörden darf nur ein Jahr dauern, und in die Dienstzeit nicht eingerechnet werden. **689.**
— wie sich bei Gestattung der Criminal-, in Tirol zu benehmen sei? **681.**
— Bestimmung derjenigen Gerichtsbehörden, bei welchen die Civil- oder Criminal-, oder beide zugleich als Vorbereitung zur Ablegung der Richteramts-Prüfung genommen werden können. **685, 703.**
— Vorschriften über die Criminal-, der Concepts-Practicanten der Fiscal-Aemter. **688.** S. **Rechtspraxis.**
Prälaten, Titulatur der **644** a).
Präses, wann sich der, des Vorsitzes zu enthalten habe. **1262.**
Präsident, der, hat bei gleich getheilten Stimmen den Schluß nach seiner Ueberzeugung zu fassen. **1280.**
— Uebertragung der Leitung der obersten Justizstelle nur an einen obersten Justiz- **857.**
Präsidenten, die, der Appellations-Gerichte sind ermächtiget, die Gesandtschaft in Paris in Criminal-Sachen um die erforderliche diplomatische Unterstützung zu ersuchen. **256.**
Präsidium, Benehmen des, wenn es bei Vidirung des Raths-Protocolles nöthige Abänderungen oder Zusätze zu machen erachtet. **1288.**
Prätur, wann ein vor einer, abgelegtes Geständniß in Criminal-Sachen einen Beweis herstelle. **1287.**
— Bestimmung der Diäten für das Personale der, in Dalmatien. **1558, 1564.**
— den Beamten der, gebühren bei Dienstreisen außer ihrem Amtsbezirke Postspesen. **1567.** S. **Diäten.**
Prätur, Pflicht der Stadt-, Verbrechen anzuzeigen. **914, 914** a).
Precetti politici. S. **Verordnungen politische.**
Prerauer-Kreis. S. **Neutitschein.**
Prätiosen, wie unpuncirte, an die Eigenthümer zurückzustellen sein? **1524.**
Preußen, Schriftenwechsel mit den k. Gerichtsbehörden in **265.** S. **Polen.**
Priester, den verhafteten, ist aus dem Religionsfonde keine Alimentation zu verabfolgen. **1132.** S. **Geistliche.**
Private dürfen Sträflinge zu häuslichen Arbeiten nicht verwenden. **94.**
— dürfen Remunerationen an öffentliche Beamte nicht ertheilen. **651.**
Privatdienste, nachtheilige Folgen in Beziehung auf herrschaftliche **153, 170, 175, 176, 178, 179.**
Privat-Gesetzsammlungen, das Appellations-Gericht hat sich auf, zur Begründung seiner Beschlüsse nicht zu berufen. **12.**
— den, wird die Authenticität einer gesetzlichen Kundmachung nicht zugestanden. **13.**
— die Herausgabe der, unterliegt den allgemeinen Censurs-Vorschriften. **13.**
— jede, ist vor der Drucklegung der Hofcommission in J. G. S. mitzutheilen. **14.**
Privat-Injurien. S. **Ehrenbeleidigungen.**
Privat-Personen, Pflicht der, gewisse Verbrechen anzuzeigen. §§. 55, 193; **301, 915** a).
Privaturkunden, Verfertigung falscher §. 180 a).
— Verfälschung echter §. 180 a).
Probe, Nachmachung oder Verfälschung einer öffentlich eingeführten Bezeichnung mit Stempel, oder §. 178 d).
Proceß. S. **Untersuchung, Urtheil.**
Professor, ob der, der gerichtlichen Arzneikunde zu allen gerichtlichen Leichenbeschauen mit seinen Schülern zugezogen werden dürfe? **990, 991.**
Professoren, ob, Criminal-Acten einsehen dürfen? **965, 967.**
— der Heilkunde, Gutachten der **967.**
— die medicinisch-chirurgischen, an Liceen sind zur Abgabe von Kunstgutachten an Criminal-Gerichte nicht ermächtiget. **968.**

Professoren des politechnischen Institutes. Gutachten der **983—984**.
— Belohnung der, bei ihrer Verwendung zu ämtlichen Commissionen. **1637**.
Protestantische Geistlichkeit, Gerichtsbarkeit über die **779**.
Protocoll, wie das, bei dem summarischen Verhöre aufzunehmen sei? §§. 285, 290.
— Form des Protocolles bei dem ordentlichen Verhöre. §§. 339, 370.
— was in das Verhörs-, aufzunehmen sei? §§. 297, 298, 360—367, 372.
— dem, ist alles beizufügen, was über die körperliche und sittliche Beschaffenheit des Verhafteten beobachtet worden ist. §. 373.
— Art das, bei dem Zeugenverhöre zu führen. §. 382.
— das Verhörs-, ist den Zeugen über ihre Aussagen vorzulesen. §§. 254, 313.
— wie die nicht übereinstimmenden Aussagen der Zeugen bei der Gegenstellung in das, aufzunehmen sein? §. 381.
— über die Aechtheit des, haben die Beisitzer sorgfältigst zu wachen. §. 288.
— im, ist die Bestrafung nach §§. 363—365 St.G. I. Thl. anzumerken. §. 366.
— Abschluß des **1010**.
— Commissions-Bemerkungen sind im, zu bestätigen §§. 361, 362; **1210**.
— Unterfertigung des §§. 257, 299, 370.
— Berathschlagungs-, das, ist in Fällen, wo das Urtheil der oberen Behörde vorzulegen ist, sammt allen Acten einzusenden. §. 436; **1285**.
— wie das, von dem Vorsteher des Strafortes über die Behelfe der Schuldlosigkeit eines Abgeurtheilten aufzunehmen sei? §. 479.
— Vorschriften über das, der Gefängnisse. §. 332; **1162, 1170, 1171, 1755**.
— über die versuchte Entweichung eines Gefangenen. §§. 329—331. S. **Entweichung**.
— der Patrimonial-Landgerichte über ihre Sträflinge. **1403**.
— über die Vorgänge im Standrechte. §. 513.
Protocoll, von dem, können dem Beschädigten zum Behufe seiner Entschädigungsklage Abschriften ausgefolgt werden. §. 524. S. **Abschrift**.
— dem böhmischen, ist eine deutsche Uebersetzung beizulegen. **1207**.
— Führung des Einreichungs-, bei dem Criminal-Gerichte. §. 545 und die Novellen dort.
— wie das Nachschlagungs-, über die zur Registratur hinterlegten Acten bei den Criminal-Gerichten zu verfassen sei? §. 546, 548; **1767**.
Protocolle, die, sind richtig und lesbar zu schreiben. **1014**.
— die, sind von dem Richter nie selbst zu schreiben. **1099**.
— die einzelnen, sollen ein Ganzes bilden und im Tagebuche Eine Zahl erhalten. **1208, 1209**.
— die, sollen bei der jährlichen Untersuchung der Criminal-Gerichte durchgesehen werden. §. 556.
Protocollirung des Verhörs §§. 297, 359, 394.
— und Ausfertigung des Urtheiles. §. 432.
— der Personsbeschreibung der eingebrachten Beschuldigten. **1162 — 1164**.
Provisionen, nachtheilige Folgen in Beziehung auf **176—180**.
Provisionisten, Vorsicht bei Aburtheilung der **1349—1351** a).
Provisionsfähigkeit. S. **Pensionsfähigkeit**.
Prüfung der Auscultanten. **703, 705, 708**. S. **Auscultanten**.
— für das Richteramt. §. 216; **690—711**.
— der Beweisesarten. §. 414.
— der Tabellen von Seite des Obergerichtes. §. 554. S. **Tabellen**.
Publication. S. **Kundmachung**.
Punze, Nachmachung einer vorgeschriebenen, oder Einlöthung einer echten **532**.
— Geheimhaltung des Anzeigers des Verbrechens der Verfälschung der **532**.
— Belohnung für die Angabe der Verfälscher der **542**.

Q.

Quartalstabellen über die Untersuchten, Gesetzliche Bestimmungen über die §. 550; **1796—1785**. S. **Tabellen.**

Quiescenten-Gehalt, die Suspension des, findet während der Untersuchung gegen wegen Verbrechens Untersuchte nicht statt. **184.**

Quittung über das zurückerhaltene Gut. §. 514; **1525.**

— ob diese, stempelfrei sei? **1584.**

Quittungen, Stempelbehandlung der, über gerichtliche Reise-Pauschalien. **1579** a).

— die, der Criminal-Transportswächter über Meilengeld sind stempelfrei. **1666** a).

— die, über Diäten unterliegen auch in Criminalfällen dem classenmäßigen Stempel. **1565.** S. **Diäten.**

R.

Rache, wegen eines vermeinten Unrechtes mit Uebergehung der Obrigkeit durch Gewalt sich, verschaffen, wie zu behandeln? §. 72. S. **Gewaltthätigkeit.**

Rädelsführer beim Aufstande, oder Aufruhre, wie zu bestrafen? §§. 63, 65, 68. S. **Urheber.**

— sind beim Aufruhre, wenn Standrecht eingetreten ist, gleich von der Wache zu ergreifen, und vor dasselbe zu bringen. §. 504.

Ränke, wer durch, seinen Credit zu verlängern sucht, begeht einen Betrug. §. 178 f).

— sich listiger, in einem Spiele bedienen, wie zu behandeln? §. 180 c).

Ragusanische Inseln. S. **Inseln.**

Rath, wann sich der, des Beisitzes oder der Stimme zu enthalten habe. **1262, 1262** a).

— -(Appellations-), ein, soll jährlich einmal das am Sitze des Obergerichtes befindliche Criminal-Gericht untersuchen. §. 556.

— Vorsätzliche Veranlassung eines Verbrechens durch, wie zu behandeln. §. 5.

— Titulatur und Recht eines k. k., vor Gericht zu sitzen. **644** a), **645, 649.**

— ein ungeprüfter, bei Gerichten der Städte und Märkte hat auch bei Einleitung einer Criminal-Untersuchung eine entscheidende Stimme. **464.**

Rathsbeschluß, wann ein, abgeändert werden darf? **1268, 1269.** S. **Einleitung.**

Rathsbürger, ob, als Criminal-Gerichtsbeisitzer verwendet werden können? **955.**

Rathsprotocoll, Führung des **1282** a) —**1286, 1288** a).

— dem, können Urkunden nicht beigebunden werden. **1287.**

— wann in Recursfällen das, beizulegen ist. **1438.**

— wann das, dem Berichte nicht beizuschließen ist. **1312—1314.**

Rathssitzung, zur, hat der Criminal-Gerichtsvorstand die Räthe zu bestimmen. **1260.**

— Dauer der **1269.**

— in welchen Fällen die, Nachmittags gehalten werden dürfe? **1265.**

— zur, dürfen Practicanten nicht zugelassen werden. **725.**

Rathsversammlung, Begriff einer vollen, bei den Appellations-Gerichten. **1319.**

— in voller, sind die Criminal-Fälle, wo es sich um die Todesstrafe handelt, bei dem Appellations-Gerichte vorzutragen. **1317.**

— wann der Beschluß der, abgeändert werden darf. **1268, 1269**

Rathsversammlungen, Behandlung und Erledigung der Justizgeschäfte in mehr oder minder zahlreichen **1257, 1258.**

Raub, Begriff und Strafe des Verbrechens des §. 169—174.

Raub, Begriff der Theilnehmung am §. 175.
— Drohung mit, wie zu beurtheilen? **340.**
— besondere Anzeigungen bei dem Verbrechen des **1246.**
— Standrecht bei ungewöhnlich um sich greifendem. §. 505.
— eines Menschen, um ihn in auswärtige Gewalt zu liefern, ist das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. §. 75.
Räuber, Belohnung für die Einbringung der **1506—1513** a).
Räuberischer Todtschlag, Strafe des §. 124.
Räuberrotte. S. **Räuber.**
Raubmord, Begriff des §. 118 2).
— Versuch des, wie zu bestrafen? §. 121.
— Theilnehmer am, wie zu bestrafen? §. 120.
Rauchfang in den Gefängnissen, wie zu verwahren? §. 309 d).
Raum, hinlänglicher, zum Gehen muß in den Criminal-Gefängnissen vorhanden sein. §. 308.
Recepisse, gegen, sind den Criminal-Gerichten Briefe von den Postämtern zu erfolgen. **658.**
— Unterfertigung der, über Postwagens-Sendungen an Behörden von dem Protocolls-Director oder seinem Stellvertreter. **1751.**
Rechnungen, welche dem Gefällsamte überreicht werden, sind öffentliche Urkunden. **502.**
Recht zur Anzeige von Verbrechen. §. 229.
— des Beschuldigten gegen den Einleitungs-Beschluß der Criminal-Untersuchung Beschwerde zu führen. **1038.** S. **Einleitung.**
— das Begnadigungs-, steht nur dem Landesfürsten zu. §. 444.
— der Entschädigung gegen den Verbrecher. §. 35. S. **Entschädigung.**
— der Genugthuung gegen den Verbrecher. §§. 33, 525. S. **Genugthuung.**
— welchem Criminal-Gerichte das, zur Wiederaufnehmung einer Untersuchung zukommt? §. 480. S. **Wiederaufnehmung.**
Rechtfertigung. Alles, was zur, des Beschuldigten behilflich sein kann, muß sorgfältig erhoben werden. §§. 334, 335, 353 b).
Rechtspraxis für das Richteramt. **680—689.**
Rechtsweg für den Beschädigten §§. 515. 524, 525.
Rechtswohlthat, Verlust der, einen anderen Supplenten zu stellen. **192—194.**
Rechtsstudien für das Richteramt. §. 216; **668—679.**
Recognoscirung der Pfandstücke bei dem Versatzamte, Modalitäten bei **660.**
Recurs, wider welche Urtheile der, Statt finde? §. 462.
— der, kann auch gegen Strafurtheile, wodurch zugleich auf Schadenersatz erkannt wird, wegen dieses Ersatzes ergriffen werden. **1436.**
— gegen ein Urtheil des Obergerichtes. §. 468.
— wie die Kundmachung oder Zustellung des wider einen Verstorbenen gefällten Urtheils rücksichtlich der Entschädigungs-Ansprüche wegen des den Erben dagegen gestatteten, vorzunehmen sei? **1442.**
— wer den, ergreifen könne? §. 463.
— die Wohlthat des, ist dem Verurtheilten kund zu machen. **1338.**
— die Verständigung der Wohlthat des, ist zu protocolliren. **1339.**
— wann ein auf freiem Fuße untersuchter Beschuldigter während des, nicht in Verhaft zu nehmen ist. **1118.**
— bei dem, gegen ein von dem Criminal-Gerichte selbstständig auf Aufhebung der Untersuchung gefälltes und kundgemachtes Urtheil ist der Beschuldigte frei vom Verhafte. **1354.**
— die im §. 463 sub b)—c) bezeichneten Personen können auch dann den, ergreifen, wenn der Beschuldigte darauf Verzicht leistet. **1441, 1446.**
— der, kommt den im §. 463 St. G. I. Thl. bezeichneten Personen gegen zu einer, die Macht des ersten Richters überschreitenden Milderung vorgelegte und entschiedene Urtheile nicht zu statten. **1443.**
— der, steht dem Beschädigten gegen das Criminal-Urtheil nicht zu. **1534, 1535.**
— Belehrung über das Wesen und die Wirkung der bloßen Anmeldung des **1449.**
— Mittel zur Ausführung des §§. 464, 465.
— wegen des, kann Niemand die Acten einsehen. §. 464; **1445.** S. **Einsicht.**
— Beförderung des, an das Obergericht. 466.
— das Obergericht hat in Fällen des,

die Beweggründe in Abschrift anzuschließen. **1438.**

Recurs, Erledigung des §. 467.
— ob und wann die Frist des, in die Strafzeit einzurechnen ist? §. 469; **1444.**
— gegen das von dem Standrechte gefällte Urtheil hat kein, Statt. §. 512.

Recursschrift, wann die, zu überreichen ist. §. 465.

Rede und Antwort, wer vor dem Criminal-Gericht, zu geben habe? §. 214.

Reden, wer boshafter Weise durch staatsgefährliche, seinen Mitbürgern unverkennbare Abneigung gegen die Regierungsform einzuflößen suchet, begeht das Verbrechen der Störung öffentlicher Ruhe. §. 57.
— wer durch, Gott lästert, begeht das Verbrechen der Religionsstörung. §. 107 a). S. **Religionsstörung.**
— verwirrte, unterbrochene, eines Beschuldigten bilden noch nicht eine rechtliche Anzeigung eines Verbrechens. §. 268.
— auffallende, der verhafteten Beschuldigten soll der Gefangenwärter dem Criminal-Gerichte melden. §. 327.

Referat. S. **Vortrag.**

Referent, Stimmensammlung, im Falle der Vorsitzende selbst, ist. **1281.**
— Zutheilung und Beförderung der Schriften an den, und Ausarbeitung derselben. **930** a) u. b).

Regierung fremde, Benehmen der Landesstelle bei Auslieferung eines inländischen Verbrechers an eine **219.**
— Benehmen, wenn auf Ansuchen der fremden, Jemand zur Haft übernommen werden soll. **226** a).

Regimenter, Schriftenwechsel mit den **1185** a).

Regiments-Auditor. S. **Auditore.**

Register, über die in der Registratur aufbewahrten Criminal-Acten, sind genaue, zu führen. §. 548.
— der Gefällsbeamten sind öffentliche Urkunden. **502.**

Registratur für Criminal-Acten, auf welche Art die, eingerichtet sein soll? §§. 546, 547 und die Novellen dort.

Reichshofrath, künftiger Gerichtsstand des, **2.**

Reinigung des Körpers der Verhafteten. §. 318; **1141.**
— wegen monatlicher, ist die Züchtigung bei Weibspersonen zu verschieben. **28.**

Reinlichkeit in den Gefängnissen. §. 318; **1141**, (§. 333.)

Reisekosten, Vergütung der Diäten und **1549—1578.** S. **Diäten.**

Reise-Diäten. S. **Diäten.**

Reiseparticularien, wann vorzulegen. **1580, 1581.**
— Stempelfreiheit der **1579.**

Reisepässe. S. **Pässe.**

Rekurs. S. **Recurs.**

Religion, der Beschuldigte ist über seine, zu fragen. §. 290.

Religionsstörung, Begriff und Strafe des Verbrechens der §§. 107—109.

Religions-Unterricht für Sträflinge **76, 76** a), **77, 78.**

Remuneration an öffentliche Beamte von Privaten ist verbothen. **651.**
— für die Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Criminal-Gefängnissen. **1548** a).
— für das ärztliche Personale in Criminalfällen. §. 528; **1633—1647.**
— der Apotheker in Criminalfällen. **1648.**
— der Hebammen. **1649, 1649** a).
— S. **Belohnung.**

Requisition. S. **Ersuchschreiben, Schriftenwechsel.**

Reservemann, einem, bei der Entweichung Hilfe leisten, wie zu behandeln? **561.**

Reue bei der Brandlegung, wie zu behandeln? §. 148 g).
— Nachsicht der Strafe wegen thätiger, im Falle des §. 52 b) St. G. I. Thl. §. 56.
— thätige, beim Diebstahle, und der Veruntreuung, wie zu beurtheilen? §. 167 und die Novellen dort.

Revers, eidlicher, gegen Verbindung mit geheimen Gesellschaften. **718—721, 723, 726** a).

Revision, ob die gefällsämtliche, Criminal-Acten einsehen darf? **1765, 1766.**

Richter, wie sich der, des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig macht? §. 86 a); **358.** S. **Amtsgewalt.**
— der Criminal-, darf die Protocolle nie selbst schreiben. **1099.**
— der, hat im Zweifel nach der gelinderen Meinung zu sprechen. §. 425.
— nur der politische, hat gegen flüchtige wieder zu Stande gebrachte Verbrecher zu erkennen, wenn während der Flucht kein neues Verbrechen begangen worden ist. **1156.**
— dem Civil-, wird die executive Eintreibung des Ersatzes oder der Entschädigung überlassen. **1537 **).**

Richteramt, wem das, über Verbrechen anvertraut werden kann. §. 216 und die Novellen dort.
Richteramts-Prüfungen. 690—711.
Richtplatz, neben dem, ist der Körper des hingerichteten Verbrechers einzuscharren. §. 450; **1362**, **1362**a).
Richtplätze, eine öffentliche Bezeichnung der, ist nicht gestattet. §. 217.
Ring, eiserner, zum Anschließen der Verhafteten soll im Criminal-Gefängnisse fest angemacht sein. §. 309 f).
Ritter, Gerichtsbarkeit über die verschiedenen Ordens- **774—777.** S. **Adelige.**
Ritterschlag, die den, erhalten habenden nicht Adeligen genießen den priv. Gerichtsstand der Adeligen für ihre Person. **773.**
Ritterstand. S. **Prälaten.**
Rodlbücher in Vorarlberg. **503.**
Rom. S. **Kirchenstaat.**
Rotten von Verbrechern, den, kann durch Befragen der verhafteten Beschuldigten nachgespürt werden. §. 369.
Rottirung, wer sich der, zugesellet, macht sich des Aufstandes schuldig. §. 62.
Roveredo, Collegialgericht zu **616—618.**
Rovigno, Collegialgericht zu **601**, **601** a).
Rückkehr, von der, eines Verwiesenen. §§. 83, 84.
Rückwirkung dieses St. G. B. 20. Abs. des Kdgp. **49.**
Ruf, der bestehende, von einem verübten Verbrechen fordert das Criminal-Gericht zur Ausübung seiner Gerichtsbarkeit auf. §§. **226**, **227.**
— der, von einem Verbrechen berechtiget den Beschuldigten die Untersuchung selbst zu verlangen. §. 280.
— bei unbescholtenem, des Beschuldigten kann die Untersuchung auf freiem Fuße vorgenommen werden. §. 206b); **1118.** S. **Freiem Fuße.**
— übler, eines Beschuldigten verstärket die gegen ihn bestehenden rechtlichen Anzeigungen eines Verbrechens. §. 270.
Ruhe, Störung der innerlichen, des Staates. §§. 57—59.
Ruhestörung, öffentliche, ist nicht ausschließlich vom Criminal-Gerichte der Hauptstadt zu untersuchen; welchen Behörden das Urtheil hierüber vorzulegen sei? **783**, **784.**
Rußland. S. **Polen.**
Ruthenstreiche, Züchtigung mit §§. 17 c), 20.
— wann Stockschläge in, zu verwandeln sein. **114.**
— die Anzahl der, ist in dem ärztlichen Gutachten anzugeben. **121.** S. **Züchtigung.**
Rüstungssorten. S. **Montursorten.**

S.

Sabath, am, und jüdischen Feiertagen sind die jüdischen so wie die christlichen Sträflinge am Sonntage und ihren Festtagen mit der öffentlichen Arbeit zu schonen, und zu Hausarbeiten anzuhalten. **22**, **23**, **103.**
Sachen, gefundene, geflissentlich verhehlen und sich zueignen, wie zu behandeln? §. 180 e). **(62).**
Sachsen. Schriftenwechsel mit den k. sächsischen Behörden. **266.**
— Postportofreiheit mit **1619**, **1620.**
— **Meiningen**, Postportofreiheit mit **1621.**
— Weimar-, Eisenach-Sachsen, Koburg und Gotha, Postportofreiheit mit **1622.**
Sachwalter, wann ein beeideter, das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begeht. §. 86 d).
Salzburg. S. **Oesterreich** ob der Enns.
Sanitäts-Personale, Verhältniß des, zu den Strafgerichten. **962.**
— Anweisung des, zur genauen Bezeichnung der schweren und leichten Verletzungen. **986.**
— Instruction für das, in Prag. **1143.**
— Remuneration des §. 528; **1633—1647.**
Sanitäts-Urkunden, Verfälschung der **504**, **505.**
Sardinien, Vertrag mit den Höfen von Österreich und Sardinien, wegen

Auslieferung der Verbrecher. **238, 239.**

Saumseligkeit eines Criminal-Gerichtes, wie zu behandeln? §. 222. **1197—1200.**

Schade, wie zu erheben. §§. 252, 253, 404 b). S. **Schätzleute, Werth.**

— auch an Personen, die ihren, selbst verlangen, werden Verbrechen begangen §. 4.

— den verursachten, gut machen, ist ein Milderungsgrund. §. 39 g).

— wenn der aus dem Verbrechen entstandene, gering ist, ist dies ein Milderungsgrund. §. 40 c).

— des Bestohlenen, nach dem, ist der Werth des Diebstahles zu berechnen. §. 153.

Schandbühne, Ausstellung auf der §§. 17 b), 19, 84, 183, 453 c); **110, 111, 795.**

Schändung einer unmündigen Person, wie zu bestrafen? §. 112.

Scharfrichter, Vollzug des Todesurtheiles wider einen Abwesenden oder Flüchtigen durch den **1397.**

— Gebühren des §. 533; **1677—1683.**

— Befugniß des, in Standrechtsfällen die Post zu nehmen. **1681.**

Scharfrichtersstelle, Besetzung einer erledigten **751, 755, 756.**

Schatz, Verheimlichung eines **541.**

Schätzleute, wann der Schade durch, zu erheben ist. §. 253.

Schimpfworte, mit, dürfen Beschuldigte (Sträflinge) nicht belegt werden. **1206.**

Schlafende, auch an, werden Verbrechen begangen. §. 4.

Schlafarreste, Abtheilung der, im k. k. Strafhause zu Wien. **1424.**

Schläge. S. **Züchtigung.**

Schlägerei, Tödtung in einer §. 126.

Schlesien. S. **Mähren.**

Schluß des ordentlichen Verhörs, wann er zu geschehen habe. §. 371.

Schlußfolgerungen, auf, darf die Zeugenaussage nicht gegründet sein, um Glauben zu verdienen. §. 403 c).

Schlüssel, Diebstahl am versperrten Gute, wozu der, sichtbar offen liegt. **433.**

Schmähung gegen Einen über die ausgestandene oder erlassene Strafe, darf sich niemand erlauben. §. 204.

Schmauchen, Tabak-, ist in den Criminal-Gefängnissen nicht gestattet. §. 318; **1141.**

Schonung der Ehre bei der Verhaftung. §. 284; **1072, 1087.**

— mit aller, sind die verhafteten Beschuldigten zu behandeln. §. 328.

Schriften, die auf ein begangenes Verbrechen hindeuten, bilden gegen jenen, der sie geschrieben, eine rechtliche Anzeigung. §. 262 e).

— Zutheilung und Beförderung der, an den Referenten. **930** a), b).

— die, in Criminal-Angelegenheiten sind vom Stempel und Postporto befreit. §. 526; **1609, 1610.** S. **Postportofreiheit, Stempel.**

Schriftenwechsel der inländischen Behörden unter einander. §. 345 und die Novellen dort.

— der Civilbehörden unter einander. **1174—1185.**

— mit den akatholischen Consistorien. **1194.**

— der Criminal-Gerichte mit dem ständ. Verordneten-Collegium. **1181.**

— der Criminal-Behörden mit den Kreisämtern. **1174—1180.**

— der Collegial-, Land- und Pfleggerichte mit den Cameral-Gefällen-Verwaltungen. **1185.**

— der steiermärkischen Landgerichte mit dem dortigen Landrechte. **613.**

— der küstenländischen Collegial-Gerichte mit der dortigen Landesstelle. **1184.**

— der Criminal-Gerichte mit dem Klagenfurter Stadt- und Landrechte. **1183.**

— der Civil-Crim. Gerichte mit den Militär-Behörden. **1185** a)—**1193.**

— des Wiener Criminal-Gerichtes mit der k. k. n. ö. Strafhausverwaltung. **1182.**

— mit dem Auslande überhaupt. **242—250.**

— mit Baiern. **251—253.**

— mit der freien Stadt Frankfurt am Main. **254.**

— mit den französischen Gerichts-Behörden. **255, 256.**

— mit der k. k. Gesandtschaft. **257.**

— mit der großherzoglich-hessischen Regierung. **258, 259.**

— mit den päpstlichen Gerichten. **260—261** a).

— in Geschäften nach London. **262.**

— mit der k. neapolitanischen Regierung. **263, 263** a).

— mit den Gerichtsbehörden des Königreichs Polen. **264.**

— mit den königl. Gerichtsbehörden in Preußen. **265.**

Schriftenwechsel mit den königl. sächsischen Behörden. **266.**
— mit den toscanischen Behörden. **267.**
— mit den ungarischen Behörden. **268—282.**
Schuld, rechtliche Beweisesarten der §. 398.
Schuldlose Angehörige. S. **Angehörige.**
Schuldlosigkeit, Erhebung und Beweis der §§. 280, 293, 334—337, 353 b), 397, 474, 479.
— Fall der, des verstorbenen Beschuldigten. **583, 584.**
Schuldner, Verfahren von Amtswegen gegen Betrugshandlungen der. S. **Civilgerichte.**
— wie der in Execution verfallene, welcher seine gepfändete Fahrnisse verzehrt oder veräußert, zu behandeln und zu bestrafen sei? **464.**
Schuldverschreibungen der privilegirten österreichischen Nationalbank. S. **Actien.**
Schullehrer, Bestimmungen über die Vorforderung der, vor das Criminal-Gericht. **639.**
— Vorsicht bei Verhaftung und Aburtheilung der **770.** S. **Lehrer.**
Schulze. S. **Gemeinde-Vorsteher.**
Schwachsinn, Mißbrauch des, eines Anderen. §. 180 b).
Schwäche des Verstandes des Thäters ist ein Milderungsgrund. §. 39 a).
Schwägerschaft. S. **Verwandschaft.**
Schwangere, Kundmachung des Strafurtheiles an §. 445.
Schwangerschaft, ob während der, die Israelitinen zu beeiden sein? **1031.**
Schweigen, hartnäckiges, wie zu behandeln? §. 291.
Schweizerische Eidgenossenschaft, Vertrag mit der, wegen Auslieferung der Verbrecher. **240, (240 a)).**
Schwemmholzentfremdungen, wie zu behandeln? **438.**
Schwere Kerkerstrafe, gesetzliche Folgen der §. 23. S. **Kerkerstrafe.**
Schwereste Kerkerstrafe, gesetzliche Folgen der §. 23. (§. 11 *)).
Schwere Polizei-Uebertretungen, Zusammentreffen einer, mit einem Verbrechen. **213, 214.**
Schwierigkeiten. S. **Anstände.**
Sclaven. S. **Sclavenhandel.**
Sclavenhandel, Behandlung und Bestrafung des **337—339** a).
Secundanten bei dem Zweikampfe. §. 146.
Seelsorger, Zutritt der, zu den Verhafteten. §§. 320, 450, 502 d); **1146, 1146** a).
Seeräuber, Gerichtsbarkeit über die **817.**
Selbstbefleckung, wie zu behandeln? **405** a).
Selbstmord, wenn der Verbrecher durch, sich der Bestrafung entzogen hat, Verfahren hierüber. §. 203,
Selbstranzionirte und Deserteure nicht anhalten, und nicht anzeigen, wie zu behandeln? **559, 560.**
Senat, Absendung des italienischen, der obersten Justizstelle nach Verona und Wirkungskreis desselben. **856.**
Sensale, Bücher der I. Thl. S. 498. N. 5.
Sicherheit, auf die, ist in den Crim. Gefängnissen vorzüglich zu sehen. §. 333. S. **Entweichung.**
— öffentliche, dieserwegen kann der ab instantia Losgesprochene, und der aus der Strafe Entlassene in politische Verwahrung gebracht werden. §. 455.
Sicherheitswache. S. **Polizeiwache.**
Sicilien. S. **Neapel.**
Siegel, eigenmächtige Eröffnung der gerichtlichen **333—336.**
— Nachmachung und Verfälschung der **533, 534.**
Siegelung des politischen und Criminal-Verhörsprotocolles. **1216, 1217.**
Sinnenverwirrung des Thäters, wann sie den bösen Vorsatz zum Verbrechen ausschließt. §. 2 c).
— wie sich bei scheinbarer, des Beschuldigten zu benehmen sei? §. 363.
Sistirung Rechte der, des gefaßten Beschlusses von Seite des Vorsitzenden. **1269** b).
Sittlichkeit. S. **Moralität.**
Sitz bei Gericht, wem er gebühre? **640—650.**
Sitzung. S. **Rathssitzung, Rathsversammlung.**
Soldaten. S. **Militär.**
Sonntag, am, und den christlichen Feiertagen sind die christlichen Sträflinge mit der öffentl. Arbeit zu schonen, und zu Hausarbeiten anzuhalten. **23, 103.**
Speisen für Verhaftete. S. **Kost, Verpflegung.**
Spiel falsches, §. 180 c).
Spielberg, Ablieferung der Sträflinge auf den **1417—1419.**
Spielberger Strafanstalt, Visitation der **1461.**

Spielpfennige zur Unterscheidung von Geldmünzen, Bezeichnung der **401, 402.**
Spione. S. **Ausspäher.**
Spionerie. S. **Ausspähung.**
Spitzname des Verbrechers, der, muß im Urtheile ausgedrückt sein. §. 426 I.
Spitznamen, die, der beim Criminal-Gerichte vorgekommenen Verbrecher sind in den Registern des Criminal-Gerichtes einzuschalten. §. 548.
Sprache, Benehmen des Criminal-Gerichtes, wenn der Beschuldigte eine fremde, redet. §. 356. **Dolmetscher.**
— nur in einer dem anwesenden Criminal-Beamten verständlichen, darf der Beschuldigte mit einem Fremden sprechen. §. 321.
Sprachen, als Eigenschaft für das Richteramt. **712—715, 732.**
Spuren zurücklassenden Verbrechen, wo bei, der Augenschein vorzunehmen sei? S. **Augenschein, Merkmale.**
Spurlose Verbrechen wie zu behandeln? §. 265.
St. Georgskreuz V. Classe, Verlust des **141.**
Staaten, auswärtige. S. **Ausland, Ausländer, Auslieferung.**
Staatsbeamte. S. **Beamte.**
Staatsbeamten-Uniform. S. **Tragen.**
Staatsbuchhaltung, die von einer, mitgetheilten Original-Urkunden sind sogleich zurückzustellen. **1009.**
Staats-Central-Casse-Anweisungen, Verfälschung oder Nachahmung der **393.**
Staatsdienste, nachtheilige Folgen in Beziehung auf **143—174.**
Staats-Oberhaupt. S. **Oberhaupt.**
Staats-Obligationen. S. **Creditspapiere, Obligationen.**
Staatspapiere. S. **Creditspapiere.**
Staatsverbrecher, Pflicht zur Anzeige der **297.**
Stabs-Feldärzte, Titulatur und Recht der, vor Gericht zu sitzen. **649.**
Stadt-Präturen. S. **Prätur.**
Stadtrichteramt. S. **Prätur.**
Stempel, Nachmachung oder Verfälschung einer durch öffentliche Anstalt eingeführten Bezeichnung mit, oder Probe. §. 178 d).
— welche aus Criminal-Verhandlungen entstehende Schriften frei vom, sind? §. 526; **1584 — 1586, 1755.**
— auch in Criminal-Fällen unterliegen die Quittungen über Diäten dem classenmäßigen **1565.** S. **Quittungen.**
Stempel, gerichtliche Abschriften aus Acten, ob frei vom **1543.**
Stand, falschen, sich beilegen, um zu schaden, wie zu behandeln? §. 180 d).
— der, des abwesenden oder flüchtigen Thäters muß in dem gegen ihn erlassenen Edicte enthalten sein. §. 491.
Standesentsetzung, die unterste Kerkerstrafe zieht die, nicht nach sich. **1346.**
Standrecht Begriff des §. 500.
— Fälle des §§. 501, 505; **301, 341, 348, 1504, 1505.**
— Verfahren beim §§. 502, 504, 509, 513; **1500, 1503, 1517, 1518, 1520.**
— Beweisführung im **1517, 1518.**
— Strafe bei dem §. 508.
— Vollstreckung der Strafe im §. 510; **1521.**
— Gerichtsbarkeit der Civilgerichte im, gegen Militärpersonen. **1500, 1515.**
— Benehmen des, im Falle es seine Gerichtsbarkeit in einzelnen Fällen nicht gegründet findet. **1500.**
— Umfang der Wirksamkeit der Justiz-Behörden in dem lomb. venet. Königreiche in den Fällen des **1502.**
— Wirkungskreis des, außer dessen Bezirke. **1503.**
— Militär-Gerichtsbarkeit in der Militär-Grenze in Fällen des **1516.**
— Vergütung der Kosten beim §. 538; **1733—1734.**
Stanislawow, dem Landrechte zu, wird die Gerichtsbarkeit über den Tarnopoler- und Czortkower Kreis zugewiesen. **45.**
Stände, Mitglieder der §§. 221 1). **304.**
Ständisches Collegium, Schriftenwechsel mit dem **1181.**
Steckbriefe, wann, auszusenden sein. §§. 485, 486.
— wann politische Behörden, ausfertigen dürfen. **836.**
— Inhalt und Beförderung der §§. 487, 488.
— Drucklegung und Beförderung der, an die Obrigkeiten. **1484—1487.**
— Benehmen der ob der ennsischen k. k. Polizei-Direction rücksichtlich der **1489.**
— Benehmen der k. k. Polizei-Direction und der politischen Behörden im Küstenlande rücksichtlich der **1490.**
— Verfassung und Vertheilung der, an die

ungarischen Behörden **1487** a), **1492.**
Steckbriefe Abstellung der Mißbräuche rücksichtlich der Verbreitung der, auf dem Lande. **1491.**
— die politischen Behörden haben die, in Abschrift den Criminal-Gerichten mitzutheilen. **838.**
— Ersuchschreiben als Stellvertreter der **1481.**
— Unterschied der, von Personsbeschreibungen. **1482.** S. **Personsbeschreibung.**
— gegen Pest-Cordons-Uebertreter. **1483.** S. **Pest-Cordon.**
— Gerichtsbarkeit durch Erlassung der **835, 836 (837).**
— Wirkungen der von politischen Behörden erlassenen **836—839.**
— Verfolgte, Evidenzhaltung und Entdeckung der durch **1493, 1494.**
— durch, verfolgte und eingebrachte Verbrecher, wie sich dabei zu benehmen sei? **1083, 1084.** S. **Ablieferung.**
Steiermark, Criminal-Gerichts-Verfassung von **612 — 614.** S. **Banngericht, Banngerichte, Bannrichter, Gerichtsdiener, Landgerichte, Landrecht.**
Stellung, die, des Verhafteten vor Gericht muß mit Behutsamkeit vor sich gehen. §. 326. S. **Ablieferung.**
— des Abwesenden oder Flüchtigen, Verfahren im Falle der §§. 491—496.
Stellvertretung eines Bezirksrichters durch Auscultanten. **928.**
Stempel, ohne, ist das Amtszeugniß im Falle der §§. 273, 279, 280; **1053,** auszufertigen. **1584**
Stempelbehandlung gerichtlicher Abschriften aus Acten. **1543.**
— der Quittungen über pfleggerichtliche Reise-Pauschalien **1579** a). S. **Quittungen.**
Stempelfreiheit in Criminal-Verhandlungen. Bestimmungen über §. 526; **1584, 1585.**
— der Reise-Particularien. **1579.**
— der Quittungen der Crim.-Transportswächter über Meilengeld. **1666**a).
— der im diplomatischen Wege verlangten Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine. **1585, 1586.**
— der Schriften in Vertretung des niederösterreichischen Provincial-Strafhauses. **1586** a).
Steuergelder, Veruntreuung landesfürstlicher **457.**
Stiefeltern, in welchen Fällen die, für ihre Stiefkinder recurriren dürfen. **1440** *).
Stiefkinder, in welchen Fällen die Stiefältern für ihre, recurriren dürfen. **1440** *).
Stiefsohn, wie zu behandeln, wenn er seine Eltern bestiehlt? **474.**
Stimme, eine von einem Abwesenden eingeschickte, hat keine Giltigkeit. § 428.
Stimmen, nach Mehrheit der, ist das Urtheil abzufassen. §. 425. **(507).**
Stimmengleichheit, bei, hat der Präsident nach seiner Ueberzeugung den Schluß zu fassen. **1280.**
Stimmenmehrheit, diese entscheidet auch bei Berathschlagungen des Standrechtes. §. 307. **(425).**
Stimmführung, Richtschnur zur §. 424. S. **Berathschlagung, Meinung.**
Stockschläge, Verwandlung der, in Ruthenstreiche. **114.**
Stockstreiche, Züchtigung mit §. 17 c), **20.**
— die Anzahl der, ist in dem ärztlichen Gutachten anzugeben. **121.** S. **Züchtigung.**
Störung der innerlichen Ruhe des Staates. §. 57—59.
— der innerlichen Ruhe des Staates, Anzeige des Verbrechens der, an das Kreisamt. **784.**
— der innerlichen Ruhe des Staates, Gerichtsbarkeit über das Verbrechen der **783, 784.**
Strafanstalten. S. **Aufsichts-Personale, Gefangenwärter, Gerichtsdiener, Strafhaus, Strafort.**
Strafart, welche, über den Verbrecher verhängt werden kann? §. 27.
— der Vollzug der durch Urtheil bestimmten, darf nicht nach der Wahl des Sträflings eingerichtet werden **293.**
Strafbarkeit, Andeutung der Grade der §§ 36—49, 441, 443.
Strafbeträge der saumseligen Gerichtsbehörden, Eintreibung der **1197—1200.**
Strafdauer Ausmessung der §. 15.
— Abkürzung der, bei Vergehen wider die Pest-Anstalten. **350.** S. **Abänderung, Abkürzung, Dauer.**
Strafe, Hauptarten der §. 9.
— in welchen Fällen die gesetzlich bestimmte, wider einen Verbrecher nicht verhänget werden kann. §§ 202, 209, 496; **295, 296, 301, 376.**
— die wirkliche, kann nur den Verbrecher treffen. §. 25.

Strafe, die Folgen der, sollen sich so wenig als möglich ist, auf die schuldlosen Angehörigen verbreiten. 10. Abs. d. Kdgp. und die Folgesätze dort.
— keine politische, soll ohne ein ordentliches Verfahren verhänget werden. 16. Abs. des Kdgp.
— die verwirkte, kann gegen eine Ausgleichung zwischen dem Verbrecher und Beschädigten nicht aufgehoben werden. §. 27 (jedoch §. 167 und die Novellen dort).
— Nachsicht der, wegen der thätigen Reue im Falle des §. 52 b) St. G. I. Thl. §. 56.
— Verschärfung der §§. 17—24. S. **Verschärfung.**
— die wegen eines gleichen Verbrechens ausgestandene, ist ein besonderer Erschwerungs-Umstand. §. 37 c)
— durch die ausgestandene, erlischt das Verbrechen. §§. 201 b); **204.**
— der Beschuldigten wegen ihres Benehmens bei dem Verhöre. **1211, 1213.**
— der saumseligen Behörden. §§. 222, 345; **1197—1200.**
— Abkürzung der. S. **Abkürzung.**
— Änderung der. S. **Abänderung.**
Straferkenntnisse ausländische, ob zu vollziehen? **1341—1343.** S. **Urtheil.**
Strafgerüst. S. **Galgen.**
Strafgesetzbuch für Westgalizien, Kundmachung des **15.**
— Wirksamkeit des neuen. S. **Anfangspunct.**
Strafgesetze, wenn sich bei Anwendung der, Anstände ergeben. S. **Anstände.**
Strafhaus, welche Verbrecher ihre Strafe im allgemeinen, zu erstehen haben? **1405.** S. **Strafort.**
— Benehmen der Landgerichte bei Einlieferung der Sträflinge in das niederösterreichische Provincial- **1420, 1421.** S. **Ablieferung.**
— in Innsbruck, Visitation des **1805.**
— außer dem, sind Sträflinge zum Ankaufe verschiedener Sachen nicht zu verwenden. **95.** S. **Arbeiten.**
Strafhausverwaltung, Pflicht der, Verbrechen anzuzeigen. **87.**
— Schriftenwechsel des Wr. Criminal-Gerichtes mit der niederösterreichischen **1182.**
Straflosigkeit, kein Gericht darf, bewilligen oder versprechen. **1215.**
— gänzliche, im Falle des §. 52. St. G. I. Thl. §. 56.
— und Belohnung des Verbrechers im Falle der Anzeige der Gehilfen bei Verfälschung der als Münze geltenden öffentl. Creditspapiere. **376, 381.**
Straflosigkeit des Thäters oder Theilnehmers beim Diebstahle und der Veruntreuung nach gutgemachtem Schaden. §. 167 und die Novellen dort.
— ob die, im Falle der Stellung des Abwesenden oder Flüchtigen zugesichert werden könne? §. 496.
Strafmilderungsbefugniß des Criminal-Untergerichtes. §§. 48, 49; **287, 289, 290, 292—294.**
— des Criminal-Obergerichtes. §§. 441, 443 d) und die Novellen dort.
Strafnachsicht. S. **Nachsicht.**
Strafnachsichtsgesuch, Benehmen des Obergerichtes bei einem, im Falle bei der Verurtheilung gesetzliche Milderungsgründe übergangen worden sind. **1454, 1465.**
Strafort bei längerer Dauer der Kerkerstrafe. §. 458.
— für die zu einer längeren als zehnjährigen schweren Kerkerstrafe Verurtheilten. **1405.**
— für Hochverräther und Creditspapierverfälscher. §. 458 a); **1404, 1405.**
— für die wegen Störung der innerlichen Ruhe des Staates oder wegen Creditspapier-Verfälschung zu einer, weniger als zehnjährigen Kerkerstrafe Verurtheilten. **1406.**
— für die zur schweren mit öffentlicher Arbeit verschärften Kerkerstrafe verurtheilten Sträflinge. **1407, 1407** a).
— Verwandlung des gesetzlich bestimmten, in einen anderen. **1399, 1400.**
— wann die Sträflinge ihre Strafe nicht in dem Provincial-Strafhause, sondern in einem andern, auszustehen haben, wie sich das Wiener Criminal-Gericht zu benehmen habe? **1416.**
— innerhalb der Mauern des, geschieht der Vollzug der Züchtigung mit Streichen. §. 20 *).
— von Sträflingen im, begangene Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen. **87, 88.**
Strafurtheil. S. **Urtheil.**
Strafverwandlung, Recht des Criminalrichters zur §§. 48, 49 und die Novellen dort. S. **Abänderung.**
Strafwürdigkeit, die, kann nur den Verbrecher treffen. §. 25. S. **Angehörige.**

Strafzeit, Berechnung der Monate der, nach dem Kalender. **93.**
— die, ist vom Tage der Kundmachung des Urtheiles zu berechnen. **1336, 1337, 1386.**
— ob? und wann? die Recursfrist in die, einzurechnen sei? §. 469.
— Einrechnung des Untersuchung-Verhaftes in die **1420, 1386, 1444.**
— nach vollstreckter, kann eine nachträgliche Züchtigung nicht mehr angewendet werden. **112.**
— vor Verlauf der halben, darf der Sträfling nach §. 470 St. G. I. Thl. um Strafnachsicht einkommen. **1452.** S. **Nachsicht.**
Sträflinge, auf die Ueberlieferung der, hat der §. 527 St. G. I. Thl. keine Anwendung. **1624.**
— Disciplinar-Vorschriften für **1159, 1163, 1164, 1166.**
— Absonderung der, nach ihrer Gemüths-Eigenschaft in bestimmte Cathegorien. **1423, 1424.**
— Lagerstätte der §. 12—14; **24, 25, 68, 71, 73.**
— Feßlungsart der **81—85.** S. **Eisen, Fußeisen, Fußschelle.**
— wenn, im Straforte Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen begangen haben, wie zu bestrafen? **87, 88.**
— Verwendung der, zu Hausarbeiten **23, 103.**
— Schonung der christlichen und jüdischen, an ihren Feiertagen mit der öffentlichen Arbeit. **22, 23, 103.**
— sind zum Ankaufe verschiedener Sachen außer dem Hause nicht zu verwenden. **95.**
— Verwendung der, zu Krankenwärters-Diensten im Wiener Inquisiten-Spitale. **96.** (§. 319 *)).
— an welchen Tagen jüdische und christliche, zu Hausarbeiten anzuhalten sein? **23, 103.** S. **Arbeit, Arbeiten, Arbeit öffentliche.**
— Religions-Unterricht für **76, 78.**
— Erbauungsbücher für **79, 80.**
— Ueberverdienst der **68, 99, 99** a).
— Verpflegung der §§. 12—14; **24, 25, 66—73.**
— durch Arbeit der, sind die Unterhalts- und Krankheitskosten zu decken. **74** *), **75.**
— Einbringung der Krankheitskosten bei Entlassung der **89.**
— Verlassenschafts-Abhandlung der verstorbenen in- und ausländischen **90, 91.**
Sträflinge, Betheilung der zu entlassenden, mit Zehrpfennigen und Kleidern **586, 587.**
— entwichene, wie zu behandeln und zu bestrafen? **1159, 1163, 1164, 1166.**
— Belohnung für die Einbringung entwichener **1168—1169** a).
— wie die eines Verbrechens beschuldigten, einzuliefern sein? **1475.** S. **Ablieferung, Entweichung, Nachsicht, Züchtigung.**
Strang, mit dem, wird die Todesstrafe vollzogen. §§. 10, 508. **(341, 341** a)).
Streiche, Züchtigung eines Beschuldigten wegen Lügen mit §. 365; **1213.** S. **Lügen.**
— wie viel, auf einmal gegeben werden können? §. 20. S. **Züchtigung.**
Strenge der Militärgesetze, Milderung der, bei der Ausspähung und unbefugten Werbung. **301.**
Strohsack und Decke (Kotze) müssen die Criminal-Gerichte den verhafteten Beschuldigten zum Lager geben. §. 316.
Strohsäcke statt der Kotzen sind einzuführen. **1135.**
— die Landgerichte haben sich mit einem Vorrathe von, zu versehen. **1134.** S. **Lagerstätte.**
Studien des Rechts. S. **Rechtsstudien.**
Studienzeugnisse, Verfälschung der **510—512.**
Studierende, auf, sind die §§. 221 1), 304, 446 St. G. I. Thl. nicht anwendbar. **781, 1105.**
— die Verhaftung und Aburtheilung der, ist an das Directorat anzuzeigen. **781, 1105.**
— Wiedereintragung der, nach überstandener Strafe in die Universitäts- oder Liceal-Matrikel. **585.**
Stumm, wenn der Beschuldigte, ist, wie sich dabei zu benehmen sei? §. 357.
Stundengebühren, die Bezahlung der, für die Criminal-Gerichts-Beisitzer in Tirol und Vorarlberg hat aufzuhören. **942, 951.**
Summarische Abhörung. S. **Abhörung, Summarverhör.**
— **Ausweise.** S. **Ausweise, Tabellen.**
Summarisch geschlossene Untersuchung, Begriff einer **1249.**
— **Untersuchung,** wann eine, durch Urtheil zu erledigen ist. **1248.**

Summarverhör, wann und wie das, mit dem Beschuldigten vorzunehmen sei? §§. 287—301.
— Bestellung des Gerichtes zum §. 288.
— Aufnahme des, durch die Ortsobrigkeit. §§. 301, 302.
— das, ist mit dem Beschuldigten auch in dem Falle aufzunehmen, wenn er nach §. 221 St. G. I. Thl. unter dem priv. Gerichtsstande steht. §. 303.
— gleich nach dem, ist, wenn der Verhaftete eine im §. 221 St. G. I. Thl. bezeichnete Person ist, dem Obergerichte die Anzeige zu machen. §. 304.
Summarverhör, wenn durch das, die Schuldlosigkeit des Verhafteten erwiesen worden, ist er alsogleich in Freiheit zu setzen. §. 349. S. **freiem Fuße.**
Supplent, Verlust der Rechtswohlthat einen anderen, zu stellen. **192—194.**
Suspension eines auf freiem Fuße in Criminal-Untersuchung befindlichen Beamten, vom Amte. **1104.**
— der Beamten vom Amte und Gehalte, nachtheilige Folgen rücksichtlich der **181—187.** S. **Beamte.**

T.

Tabak dürfen die Verhafteten nicht rauchen. §. 318; **1141.**
Tabakgeld, das, ist den Verhafteten nicht zu geben. **1125.**
Tabellen, Bestimmungen über Quartals-, über noch unbekannte oder flüchtige Beschuldigte. **1787—1792.**
— die Quartals-, sind kreisweise zu verfassen und den Kreisämtern einzusenden. **1782.**
— des letzten Quartals, wie sich die Criminal-Gerichte bei den, zu benehmen haben? **1768** a).
— die Quartals-, sind in Urschrift den jährlichen Ausweisen über Verbrechen beizulegen, und der obersten Justizstelle vorzulegen. **1796.** S. **Ausweise.**
— die, und die jährlich summarischen Hauptausweise der steiermärkischen Landgerichte sind durch das steiermärkische Landrecht zu überreichen. **1786.** S. **Quartals-Tabellen.**
— über die wegen Verbrechen abgeschafften Fremden. **1366 — 1368, 1370, 1371, 1379, 1386, 1388.** S. **Evidenzhaltung** der Landesverwiesenen.
— Ausfüllung der Rubrik „Lossprechungen" in den Criminal- **1800.**
— über die verursachten Criminal-Gerichtskosten. **1727—1729.** S. **Auskunftstabelle.**
Tafel, auf einer dem Verurtheilten vor der Brust hängenden, wird bei der Ausstellung auf der Schandbühne das Verbrechen und die Strafe kurz, deutlich und lesbar angedeutet §. 19.
Tag und Stunde, an welchem das ordentliche Verhör angefangen und geschlossen worden ist, sind im Protocolle anzumerken. §. 359.
Tag des Anfanges und Schlusses der Untersuchung muß im Urtheile enthalten sein. §. 426 III.
— am dritten, des Morgens, nach Kundmachung des Todesurtheiles ist dasselbe zu vollstrecken. §. 450.
— vom, des kundgemachten Urtheiles ist die Strafzeit zu berechnen, **1336, 1337, 1386.**
Tage, drei, sind dem Beschuldigten nach Abschluß des ordentlichen Verhörs, zum Überdenken seiner Vertheidigung gestattet. §. 372. (§. 349).
— acht, höchstens dreißig, nach geendigter Criminal-Untersuchung, werden zur Urtheilsschöpfung bestimmt. §. 421.
— durch dreißig, muß das Obergericht wegen Entsetzung einer verurtheilten Standesperson, die Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles aufschieben. §. 446.
— durch drei aufeinander folgende, geschieht die Ausstellung auf der Schandbühne. §. 19.
— binnen acht, nach Kundmachung des Urtheiles, ist der Recurs einzureichen. §. 365.
— dreißig, längstens nach Ablauf derselben sind die Abgeurtheilten nach ihren Straförtern zu liefern. §. 460.
Tagebuch, wie das, über jede Untersuchung zu führen sei? §. 346; **1202, 1203, 1204, 1208, 1209.**
— das, ist auch über Untersuchungen, mit

flüchtigen oder auf freiem Fuße gelassenen Beschuldigten zu führen. §. 347.
Tagebuch über Untersuchungen mit mehreren Mitschuldigen, ist nur Ein, zu führen. **1201.**
— das, über die geführte Untersuchung ist von einem Commissions-Mitgliede zu unterfertigen. **1089.**
— das, dient bei der Berathschlagung zum Leitfaden. §. 423.
— bei Local-Commissionen ist über die verwendete Zeit ein vorschriftmäßiges, zu führen. **925.**
— in das, ist der Vortrag und das Urtheil einzutragen. **1203.**
Taglia. S. **Belohnung.**
Taglohn für die vor ein Militärgericht vorgeforderten Civilpersonen. **1660.**
Taglöhner, Diebstahl von, an den Arbeitsbestellern. §. 156 II b).
— Diebstahl der, an den Kindern ihrer Arbeitsbesteller, wie zu beurtheilen? **447.**
Talons. S. **Anweisungen** auf Zinsabschnitte.
Tapferkeits-Medaille, Verlust der **134—136.**
Tarnopoler- und Czortkower Kreis, Criminal-Gerichtsbarkeit in dem **45.**
Taub, wenn der Beschuldigte, ist, wie dabei zu benehmen? §. 357.
Taubstummen, über einen beschuldigten, ist dem Obergerichte die Anzeige zu machen, und die weitere Anordnung zu erwarten. §. 357.
Taufbücher. S. **Geburtsbücher** ꝛc.
Taufschein, wann das Alter des Thäters durch den, zu erheben ist. **285.**
— mit dem, sind die Acten bei Verurtheilung zur Todesstrafe zu belegen. **1302.**
— den, haben Bewerber um Auscultantenstellen beizubringen. **732.**
Taufscheine. S. **Geburtsbücher.**
Tauglichkeit, über die, zur Arbeit der Sträflinge ist ein ärztliches Gutachten zu erstatten. **1221.**
Taxe, welche in Criminal-Verhandlungen anzurechnen sei? §. 526; **1544.**
— für die Verpflegung der Verhafteten. §. 535 a) und die Novellen dort. S. **Verpflegungskosten-, Vergütung.**
— für den Dolmetscher. §. 531; **1667—1674.**
— für die Botengänge. §. 532. **1675, 1676.** S. **Zeugen.**
— für das Urtheil des Beschuldigten. §. 535 b).
Taxe, Entrichtung der Urtheils-, bei Complicitäts-Processen. **1716, 1717.**
— wem die Urtheils-, zustehe. **1713—1715.**
— für die Vollziehung der Züchtigung, Aufhebung der früheren **1582.** S. **Scharfrichter.**
Taxen zwischen den königlich sächsischen Behörden und den k. k. Behörden wird in Criminal-Sachen tax- und portofrei verfahren. **1618, 1619.**
— Uebereinkunft zwischen der k. k. und den herzoglich sächsischen Regierungen wegen gegenseitig r unentgeldlicher Justizpflege in Criminal-Sachen. **1620, 1621.**
— und Gebühren, Behandlung und Bestrafung der absichtlichen Abnahme ungesetzlicher oder übermäßiger **367.**
Taxfreie Verrichtungen in Criminal-Angelegenheiten. §. 526.
Technische Gegenstände Kunstverständige in Beziehung auf **982—984.**
Teich, Fischdiebstahl aus einem 154 II. c).
Text, der deutsche, des St. G. B. ist der Urtext. **7.**
That. Von Erforschung und Erhebung der §§. 226—227. S. **Augenschein, Erhebung, Erforschung, Thatbestand.**
Thatbestand, Grund zur Erhebung des, zu schreiten. §. 232.
— von wem die Erhebung des, vorzunehmen sei? §. 235.
— wann die politische Obrigkeit den, am Thatorte zu erheben habe. **925.**
— wann die Polizeibehörden den, zu erheben haben **905.**
— allgemeine Vorschriften über die Erhebung des §§. 238—257, und die Novellen dort.
— der, ist bei eintretenden Feuersbrünsten sogleich zu erheben. **932.**
— der, muß bei Verbrechen, deren Thäter nicht bekannt ist, mit größerer Genauigkeit erhoben werden. **923.**
Thaterhebung. S. **Erhebung** der That.
Thaterhebungen dürfen Practicanten nicht selbstständig aufnehmen. **682.**
Thatort, wann die politische Obrigkeit den Thatbestand am, zu erheben habe. **925.** S. **Augenschein.**
— Kundmachung des Urtheiles bei dem

Verbrechen der Brandlegung auch am **1358.**

Thäter, wenn der, eines Verbrechens unbekannt ist, wie das Crim. Gericht zu verfahren habe? §. 482; **920, 923.**

— wenn der, unbekannt ist, wie bei allen ausgenommenen Verbrechen zu verfahren sei? **1478—1480.**

— wenn der, unbekannt, oder sein Stand nicht ausgewiesen ist, hat das Civil-Criminal-Gericht den Thatbestand zu erheben. **759, 760.**

— bei eintretenden Feuersbrünsten ist dem, sogleich nachzuforschen. **932.**

Thätige Reue. S. **Reue thätige.**

Theilnahme. S. **Theilnehmung.**

Theilnehmer am Verbrechen. §. 5.

— an der Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere. §. 95; **395.**

— an der Nachmachung der öffentlichen Schuldverschreibungen. §. 98.

— , der im Verständnisse mit dem Verfälscher die fälschlich abgeänderten öffentlichen Creditspapiere ausgegeben hat. §. 102; **326, 377, 381.**

— nahe und entfernte, am Verbrechen des Mordes. §. 120; **406.**

— am Diebstahle, rücksichtlich der Eigenschaft des Thäters nach §. 156 I. Thl. wie zu beurtheilen? **466.**

— an einem Diebstahle, wann er straflos ist. §. 167; **468.**

— auf fremde, sind die im §§. 2 d), 168 St. G. I. Thl. enthaltenen Befreiungen nicht auszudehnen. **58, 59.**

— wann der Verhaftete um die, zu befragen ist. §. 296.

Theilnehmung an der Münzverfälschung, Begriff des Verbrechens der §. 105.

— am Diebstahle oder an der Veruntreuung, Begriff der §. 165.

— am Diebstahle, Strafe der §. 166.

— an der Veruntreuung, Strafe der §. 166.

— am Diebstähle und an der Veruntreuung, welche als schwere Polizei-Übertretung zu behandeln ist. §. 168.

— der Einwohner an den feindlichen Plünderungen der Miteinwohner. **421.**

— an der Veruntreuung der landesfürstlichen Steuergelder. **457.**

— an der Veruntreuung der Waisen- und Depositen-Gelder. **458, 460.**

— am Diebstahle und an der Veruntreuung nach der Wiener Gesindeordnung. **465.**

Theilnehmung am Raube, Begriff der, §. 175.

Theresien-Ordensritter. S. **Ordensritter.**

Thurn und Taxis'sche Postverwaltung, Correspondenz mit der **1623.**

Tinte und Feder, Nachmachung öffentlicher Credits-Papiere mit **396—399.**

Tirol und **Vorarlberg**, Criminal-Gerichts-Verfassung von **615—621.**

Tirol, Benehmen der Landgerichte in, bei Voruntersuchungen. **919.**

Titulatur und Recht gewisser Personen vor Gericht zu sitzen. **640—649.**

Tod, durch den, erlischt das Verbrechen. §§. 201, 202, 203.

— der, des Verbrechers ist eine Hauptart der Strafe. §. 9.

Todesfälle und Verwundungen; welche ohne alle Spur oder Verdacht eines Verbrechens angezeigt werden, wie sich das Criminal-Gericht zu benehmen habe? **871.**

Todesgefahr, bei, des Verhafteten, wie sich das Criminal-Gericht zu benehmen habe? §. 320; **1146, 1146** a).

Todesstrafe, Einführung der, auf einige Gattungen der Verbrechen auch außer dem Standrechte. 8. Abs. des Kdgp. **16, 17.**

— Fälle der §§. 53, 67, 94, 95, 119, 124, 148 a); **301, 394, 395.**

— bei den mit der, belegten Verbrechen schützt keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung. §. 210.

— Art der §. 10. **(341).**

— Vollzug der, an Weibspersonen, wie zu geschehen? **1361.**

— gesetzliche Folgen der §. 23.

— wann das Urtheil auf, ergehen könne. §§. 430, 431; **1300.**

— wann anstatt der, auf lebenslangen Kerker zu erkennen ist. §. 481.

— Abänderung der, in eine zeitliche Kerkerstrafe. **589, 1300.**

— die, kann nicht verschärfet werden. §. 43.

— Anwendung der Milderungsgründe bei der §. 46.

— wie bei Aussprechung der, das Appellationsgericht zu besetzen sei. **1317, 1318.**

— wenn in Standrechtsfällen auf die, erkannt worden ist, so ist dieselbe,

ohne daß es einer höheren Entscheidung bedarf, kund zu machen. **1521.**

Todesstrafe, ein auf, gefälltes Urtheil ist dort, wo keine ordentlichen sistemisirten Criminal-Gerichte bestehen, durch den landesfürstlichen Bannrichter kund zu machen. **1357.**

— wenn dem Vollzuge des auf, gefällten Urtheiles Hindernisse entgegen stehen, wie sich das Obergericht zu benehmen habe? **1355.**

— welchen Personen der Zutritt zu einem zur, verurtheilten Verbrecher zu gestatten sei? **1359.**

— Verwendung der, bei Gelegenheit der Vollziehung der, eingehenden milden Gaben. **1363.** S. **Scharfrichter.**

Todesurtheil, wenn an mehreren Individuen zugleich das, zu vollziehen ist, ist die Ordnung anzuzeigen, in welcher diese Vollziehung zu geschehen hat. **1291.**

— Vollzug eines, wider einen Abwesenden oder Flüchtigen. **1363.**

Todtenbücher. S. **Geburtsbücher** ꝛc.

Todtenscheine. S. **Geburtsbücher** ꝛc.

Todtschlag, Begriff des Verbrechens des §. 123.

— Strafe des gemeinen §. 125.

— Strafe des räuberischen §. 124.

— in einer Schlägerei. §§. 126, 139.

Tora, Berichtigung der gedruckten **1030.**

Toscana, Vertrag mit, wegen Auslieferung der Verbrecher. **241.**

— Schriftenwechsel mit den Behörden in **267.**

Tödtung eines neugebornen Kindes. §. 122; **407.**

— in einer Schlägerei. §§. 126, 139.

Tractat zwischen Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, zur Unterdrückung des africanischen Sclavenhandels. **339** a).

Tragen unbefugtes, von Ordenszeichen und Ehren-Decorationen. **449.**

— unbefugtes der Staatsbeamten-Uniform. **485, 486.**

Translator. S. **Dolmetscher.**

Transport zu Wagen, welchen Verhafteten der, zugestanden wird? **1626.**

Transportirung der Sträflinge in das Provincial-Strafhaus, von wem einzuleiten? §. 460; **1431** a).

Transportskosten, die, haben die Landgerichte in den Fällen des §. 438b) St. G. I. Thl. zu tragen. **1409.** S. **Verpflegs-** und **Transportkosten.**

— bei Beförderung der Sträflinge in die Strafhäuser fremder Provinzen. **1433** a), **1435.**

Trauungsbücher. S. **Geburtsbücher** ꝛc.

Trauungsscheine. S. **Geburtsbücher** ꝛc.

Trennung der drei Senate des Wiener Magistrates **605** **).

— des Lemberger Criminal-Senates von dem Lemberger Magistrate. **597.**

Trieb, Diebstahl am Viehe von dem §. 155 II b).

Trient. S. **Tirol** und **Vorarlberg.**

Trient. S. **Illirien.**

Triester Stadt- und Landrecht, Zutheilung der Bezirke von Monastero, Monfalcone und Duino an das **602.**

— - Criminal-Gericht, Competenz des, in Pestvergehen. **346.**

Tumulte, bei, soll die Polizei-Behörde die Ruhe herzustellen und zu erhalten suchen. **304.**

U.

Uebelthäter, auch an, werden Verbrechen begangen. §. 4.

Uebereinkunft. S. **Auslieferung, Tractat.**

Uebergabe des Sträflings nach ausgestandener Strafe an die competente Behörde wegen einer Gefällsübertretung **204**, wegen einer politischen Uebertretung **205—206**a), wegen einer Uebertretung des Verbotes, unerlaubte Waffen zu tragen; **207—209**, wegen unbefugter Abwesenheit oder Auswanderung. **206** b).

Ueberlieferung des Beschuldigten von Seite des apprehendirenden Gerichtes an das competente Criminal-Gericht **840.**

— der steckbrieflich Verfolgten, Art und Weise der **840.**

— Bedingung der, der einer Verfälschung öffentlicher Creditspapiere Beschuldigten an das competente Criminal-Gericht der Hauptstadt der Provinz. **785.**

Ueberlieferungskosten der Verhafte-

ten an die Strafgerichte, Vergütung der §. 527 und die Novellen dort. S. **Ablieferung, Transportskosten.**

Uebernehmung, wenn der auswärtige Staat die, des ausländischen Verbrechers verweigert, wie vorzugehen sei? §. 34.

Uebersetzung, Bedingung der, eines zur schwersten Kerkerstrafe verurtheilten Sträflings in das Spital. **92.** (§. 11 *)).

— italienische, des St. G. B. als die einzig officielle. **9. (10).**

Uebersetzungen, deutsche, sind den böhmischen Protocollen beizulegen. **1207.**

— in Amtsgeschäften. **1671, 1672.**

Uebersteigen ist in den Hofdecreten **457, 458** statt „erreichen" zu lesen. **459.**

Uebertreter des Pest-Cordons, Verfahren gegen **347—349** a).

Uebertretung, Zusammentreffen einer politischen, mit einem Verbrechen. **205, 206** a).

Uebertretungen, schwere Polizei- III—VI der Einleitung.

— andere, außer Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen, von wem und wie zu behandeln und zu bestrafen? VII der Einleitung.

— schwere Polizei-, Zusammentreffen der, mit einem Verbrechen. §. 29; **213, 214.**

— der Pestanstalten §. 82 und die Novellen dort.

Uebertritt, Verbot des, der k. k. Grenze eines aus andern Staaten verwiesenen Individuums. **357.**

Ueberverdienst der Sträflinge. **68, 99, 99** a).

Uebervortheilung mit echtem Maße und Gewichte. **488, 488** a).

Ueberweisung, Arten der, im Criminal-Verfahren. §. 408. **(1246.)**

— Erfordernisse der, durch Zeugenaussage. §. 409.

— durch die Aussage der Mitschuldigen. §. 410.

— durch einen Mitschuldigen und einen Zeugen. §. 411.

— aus dem Zusammentreffen der Anzeigungen. **1246, (1247).**

— eines läugnenden Theilnehmers am Diebstahle durch die einhelligen Aussagen zweier Mitschuldigen eines Diebstahles. **1245.**

— bei, eines läugnenden Beschuldigten ist das Urtheil dem Obergerichte vorzulegen. §. 435 a).

Ueberweisung, bei, eines den bösen Vorsatz läugnenden Beschuldigten ist das Urtheil dem Obergerichte nicht vorzulegen. **1309.** S. **Vorlegung.**

Uhrmacher, den Namen eines noch lebenden, ohne dessen Willen auf eine Uhr stechen, oder stechen lassen, wie zu behandeln? **542.**

Umfang der Criminal-Gerichtsbarkeit. §. 212.

Umstimmung, Art der, und Entscheidung. §. 425. und die Novellen dort.

Unbefugt assentirte Militär-Personen. Gerichtsbarkeit über **788**

Unbefugte Einschränkung. S. **Einschränkung.**

— Werbung. S. **Werbung** unbefugte.

Unbefugtes Tragen. S. **Tragen.**

Unechtheits-Certificate in Credits-Gegenständen. **971, 974, 977, 979, 1114.**

Unfähigkeit, ein verbindliches Geschäft unter Lebenden zu schließen, oder einen letzten Willen zu errichten, ist eine Folge der Verurtheilung zur Todesstrafe und schweren oder schwersten (§. 11) *) Kerker während der Strafe. §. 23 c).

Ungarn, Anwendung der Vorschriften der §§. 31—34 St. G. I. Th. auf **222.**

— ob sich gegen, wegen Verfälschung öffentl. Creditspapiere nach §. 32 St. G. I. Th. zu benehmen sei? **223.**

— Schriftenwechsel mit den Behörden in **268—282.**

Unglaube, Verbreitung von §§. 107 d) 108, 109.

Ungrund, das Criminal-Gericht muß sich von dem Grunde oder, des Rufes von einem geschehenen Verbrechen überzeugen. §. 227.

Universitäten und Facultäten dürfen Acten zur Urtheilsschöpfung nicht annehmen. **1261.**

Universitäts- oder **Liceal-Matrikel,** Wiederemtragung der Studierenden in die, nach ausgestandener Strafe. **585.**

Universitäts-Mitglied, Gerichtsbarkeit über ein §. 221 1).

— die Verhaftung eines, ist dem Directorate anzuzeigen. **781, 1105.**

— die wieder ein, geschöpften Urtheile sind vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen. §. 446 d).

Unrecht, das, der Verbrechen ist unverkennbar. §. 3.
Unsinnigen, auch an, werden Verbrechen begangen. §. 4.
Untadelhafter Wandel. S. **Wandel untadelhafter.**
Unterfertigung der Verhörs- und anderen Protocolle. §§. 257, 299, 370 und die Novellen dort.
Untergebener, wenn der Verleumder ein, des Verleumdeten ist, wie zu bestrafen? §. 189 c).
Unterhalts- und **Krankheitskosten** Deckung der, durch Arbeit der Sträflinge. **74 *), 75.**
Unterkunft den Verbrechern verschaffen, wie zu bestrafen? §. 193.
Unterlassung, beshafte, der Verhinderung eines Verbrechens. §. 191.
— der Verhinderung des Verbrechens des Hochverrathes. §. 54.
— der Anzeige eines des Hochverrathes schuldigen Verbrechers. §. 55.
Unterordnung d. Crim. Gerichte. §. 223.
— der Wirthschaftsämter in Crim. Fällen unter das Appellationsgericht. **933.**
— der Verhafteten mit Fremden. §. 13—14, 321.
Unterredung der Verhafteten mit dem Arzte. **1148.**
— der Verhafteten mit dem Seelsorger. **76.**
— des verhafteten Cridatars mit dem Massa-Vertreter. **1149.**
— des Sträflings mit seinem Curator. **86.**
Unterricht, wie man durch, Mitschuldiger am Verbrechen wird. §. 5.
— in der Religion. S. **Religionsunterricht.**
Unterschleif. S. **Unterkunft.**
Unterschrift, Verweigerung der, des Verhörten. **1100.**
Unterstützung, wechselseitige, der Criminal-Gerichte, und Mitwirkung anderer Behörden. §§. 540—548.
Untersuchung, zum Beweise der Schuldlosigkeit kann jedermann die, verlangen. §. 280.
— Einleitung der, bei einem unvollständig besetzten Magistrate. **464.**
— von welchem Tage die Criminal-, als eingeleitet zu betrachten sei? **1247.**
— Beschwerde gegen den Beschluß der Einleitung der Criminal- **1088.**
— durch ungegründete Einleitungen der Polizei-Behörden sind dem Appell. Gerichte anzuzeigen. **910, 911.**
— Begriff einer summarisch geschlossenen **1249.**
Untersuchung, Erledigung einer summarisch geschlossenen **1248.**
— Beförderung der §§. 339, 340, 506.
— Von der Wiederaufnahme der §§. 471—481.
— der Gefängnisse, Vorschriften über die §. 333; **1150.** S. **Aufsicht, Gefängnisse.**
— und Bestrafung der Entweichung eines Verhafteten. §. 330 und die Novellen dort. S. **Aufhebung, Beamte, Entweichung, Kreisamt, Urtheil.**
Untersuchungsacten. S. **Acten.**
Untersuchungs-Commission. S. **Commissionen.**
Untersuchungs-Verhaft, Abkürzung des, durch Wiederholung der Ersuchschreiben. **1195, 1196.**
— Einrechnung des, in die Strafzeit. **1820, 1386, 1444.**
Unterthan, Begriff eines **864.**
Unterthanen, Verbrechen der, im Auslande, nach welchem Gesetze zu bestrafen? §. 30.
— Bestimmung der Gerichtsbarkeit des Oberst-Hofmarschallamtes über österreichische, welche von fremden Regierungen bei dem kaiserlich-österreichischen Hofe als diplomatische Personen accreditirt sind. **878 (880).** S. **Oberst-Hofmarschallamt.**
— welche in den Gebäuden der deutschen Ordens-Commende zu Frankfurt am Main wohnen, Crim. Gerichtsbarkeit über die österreichischen **764, 765.**
— Beschädigte Herrschaft als Criminal-Richter gegen ihre **868.**
— Verhalten der, gegen ihre Obrigkeiten bei Anbringung von Beschwerden. **302, 303.**
Unwahrheit, Bezeugung einer, in Amtssachen. §. 86 b).
Unwissenheit des St. G. über Verbrechen ist eine ungegründete Entschuldigungs-Ursache. §. 3.
— der Folgen der Handlung, wann die, den bösen Vorsatz zum Verbrechen ausschließt. §. 2 g).
Unzuchtsfälle, als Verbrechen. §§. 113, 115; **405, 405** a).
Unzulänglichkeit der beim Versuche angewendeten Mittel. **64.**
Urheber eines Verbrechens. §§. 5, 37 c). S. **Mitschuldige, Rädelsführer, Theilnehmer.**
Urkunde, der eine seiner Amtsaufsicht anvertraute, vernichtet, wie zu bestrafen? §. 86 c).

Urkunde, öffentliche, Nachmachung oder Verfälschung einer §. 178 d) und die Novellen dort. S. **Betrug, Verfälschung.**

Urkunden, obrigkeitliche, über protocollirte Verträge. **509.**
— österreichischer Consulate. **513.**
— Legalisirung der ausländischen **524—530** a).
— von Gerichtsanwälten in Tirol aufgenommene, sind Privaturkunden. **435** b).
— Rechtliche Beweiskraft der öffentlichen, als Zeugnisse aus Geburts-, Trauungs- und Todten-Registern. §§. 385, 406.
— können den Rathsprotocollen nicht beigebunden werden. **1287.**
— der priv. österr. Nationalbank. S. **Actien, Depositenscheine.**

Urlaub. S. **Beurlaubte.**

Ursache, über die, der Anhaltung ist der Verhaftete zu fragen. §. 290.
— die, der nicht geschehenen Beeidigung ist anzumerken. **1022, 1023.**
— zunehmender Verbrechen, Benehmen der Criminal-Gerichte, zur Erforschung der §. 542.

Urtext, der deutsche Text des St. G. B. ist der **7.**

Urtheil, wann der Fall eines Criminaleintritt. §. 415; **583, 584, 1248—1251.**
— wann ein, über einen verstorbenen Beschuldigten zu schöpfen ist. **583, 584.**
— welches Criminal-Gericht das, zu fällen habe? §. 416.
— Grund des rechtlichen §. 396.
— wann das, auf Todesstrafe ergehen kann. §§. 430, 431; **1300.**
— Protocollirung und Ausfertigung des §. 432.
— für jeden Mitschuldigen ist ein eigenes, auszufertigen. **1252.**
— Inhalt des, auf Lossprechung. §. 427.
— Inhalt des, auf Aufhebung der Untersuchung. §. 428.
— Inhalt des, auf Verurtheilung. §. 429.
— Inhalt des, über Verbrechen der nemlichen oder verschiedenen Art. **1289.**
— Inhalt des, beim Zusammentreffen von Verbrechen mit schweren Polizei-Übertretungen. **1290.**
— Inhalt des, wenn mehrere zum Tode verurtheilt worden sind. **1291.** **(1519.)**

Urtheil, Inhalt des, über das Verbrechen zweifachen Ehe. **1376.**
— das, auf Aufhebung der Untersuchung gefällte, darf keine genauere Bezeichnung des abgehenden Beweises enthalten. **1292.**
— das, darf die Absendung des Verbrechers an den Strafort nicht enthalten. **1293.**
— im, sind Afterbeschädigte nicht aufzuführen. **1297.**
— im, sind die Entschädigungsbeträge des Waisen- und Depositenamtes speciell aufzuführen. **1296.**
— das, hat nicht zu enthalten, ob die Kosten ein- oder uneinbringlich sein. **1298.**
— das, darf die zu treffenden politischen Vorsichten gegen den Sträfling nicht enthalten. **1294, 1295.**
— Schöpfung und Zustellung des, bei mehreren Beschädigten. **1533.**
— das, sammt Vortrage ist in das Tagebuch einzutragen. **1203.**
— nur ein rechtskräftiges, hat die im §. 23 St. G. I. Thl. im Eingange erwähnten Wirkungen. **1347, 1347** a).
— nur ein rechtskräftig gewordenes, ist nach §. 446 St. G. I. Thl. vor dessen Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen. **1347, 1347** a).
— Wirkung des gegen Abwesende oder Flüchtige gefällten §. 499.
— wenn der Vollziehung des, besondere Bedenken entgegenstehen, ist bei der obersten Justizstelle anzufragen. **1453.**

Urtheile, wider welche, der Recurs statt findet. §. 462.
— ob ausländische, zu vollziehen sein? **1341—1343.** S. **Aburtheilung, Berathschlagung, Kundmachung, Obergericht, Vollzug, Vorlegung.**

Urtheilsschöpfung, Fälle der, über einen verstorbenen Beschuldigten. **593, 584.**
— wann die Acten zur, an das Criminal-Gericht der Hauptstadt einzusenden sind. §. 419. S. **Advocaten.**
— zur, dürfen Universitäten oder Facultäten Acten nicht annehmen. **1261.**

Urtheilstaxen eines aus Advocaten zusammengesetzten Spruchgerichtes. **1254.**
— bei Complicitätsprocessen. **1716, 1717.**
— wie zu verwenden? **1712—1715.**

V.

Vater, der, hat die Atzungskosten für seinen verhafteten Sohn nicht zu bezahlen. **1725.**

Veglia. S. **Cherso.**

Venedig, Criminal-Gerichts-Verfassung von, **622.**

— Einführung des allgemeinen Appellationsgerichtes für **854.** S. **Verona.**

— **Bagno marittimo** zu, als Strafort **1407, 1408.**

Verantwortlichkeit wegen vernachläßigter Amtspflicht. §§. 222, 345; **1197—1200.**

Verantwortung, wer wegen Verbrechens zur, gezogen werden kann. §§. 258, 474.

Veränderung, jede, mit den Gerichtsinhabern, dem Sitze des Gerichtsstandes und der delegirten Gerichtsbarkeit haben die Kreisämter dem Obergerichte und der Regierung anzuzeigen. **929.**

Veräußerung des fremden Gutes, Verfahren bei §§. 520, 521.

— oder Verzehrung der gepfändeten Fahrnisse von Seite des in Execution verfallenen Schuldners. **464.**

Verbesserung der in einer Untersuchung sich zeigenden Mängel. **1275, 1276.**

— des Gefängnißwesen. **26.** S. **Gefängnisse.**

— der Verpflegung, und der Lagerstätte der Sträflinge. **24, 25.** S. **Lagerstätte, Verpflegung.**

— der in die zweite officielle Ausgabe des St. G. B. eingeschlichenen Druckfehler. **10.**

Verblendung, abergläubige oder hinterlistige §. 180 b).

Verborgen halten, verheimlichen, Erklärung der Ausdrücke **556.**

Verbot, Zusammentreffen des, des Waffentragens mit einem Verbrechen. **207—212.**

Verbrechen, allgemeiner Begriff von I, II, VI der Einleitung.

— Eintheilung der §. 50.

— gegen das Band des §§. 52—60.

— gegen öffentliche Vorkehrungen §§. 61—91, 107—109.

— gegen die Freiheit. §§. 70—82, 107—110.

Verbrechen, gegen das öffentliche Zutrauen. §§. 92—106.

— gegen die Person §§. 110—146.

— gegen das Vermögen. §§. 147—184.

— gegen andere Rechte §§. 185—189.

— , die sich größtentheils auf alle Gattungen von, beziehen. §§ 190—200.

— der Unterthanen im Auslande, nach welchem Gesetze zu bestrafen? §. 30.

— im In- und Auslande begangene, wie zu bestrafen? **216.**

— der Fremden im Inlande, nach welchem Gesetze zu bestrafen? §. 31.

— der Fremden im Auslande, wie zu behandeln? §. 32.

— von einem Fremden im In- und Auslande begangene, die nicht im §. 32 St. G. I. Thl. enthalten sind, wie zu bestrafen? **220.**

Verbrecher fremde. S. **Ausland, Ausländer, Auslieferung.**

— abgeurtheilte im politischen Wege, wie dabei zu benehmen? **868.**

— welche von den Bezirks-Obrigkeiten angehalten werden, haben die Landgerichte in Steiermark und Kärnthen zu übernehmen. **1086.**

— , welche in der Militär-Grenze betreten werden, Gerichtsbarkeit über **818.**

— wie zu beschreiben. **1488.** S. **Ablieferung, Anzeige, Anzeigungen, Beschuldigte, Criminal-Gerichtsbarkeit, Einlieferung, Steckbrief, Tabellen, Untersuchung, Urtheil, Vorschub.**

Verbreiter der nachgemachten oder verfälschten öffentlichen Creditspapiere ohne Einverständniß mit den Verfälschern. §. 180 a); **384, 390, 785.**

Verdacht, rechtlicher. S. **Anzeigungen, Beschuldigung.**

Verdächtige, des Verbrechens der Mitschuld oder Theilnahme können als Zeugen über die nemliche That nicht beeidet werden. §. 384 a), b). S. **Beschuldigte, Mitschuldige, Theilnehmer.**

Verdopplung der Verschärfung der Kerkerstrafe bei dem Verbrechen der Rückkehr. §. 84.

Vereinfachung des Ganges der Untersuchung. 13. Abs. des Kdgp.
Vereinigung der gerichtlichen Handlungen in der Macht des Obergerichtes. 13. Abs. des Kdgp.
— des küstenländischen mit dem in. ö. Appellations-Gerichte. **847.**
Verfahren mit einem wo immer angehaltenen k.k. österreichischen Mercantil-Fahrzeug, das sich des Sclavenhandels schuldig gemacht hat. **339**, **339** a).
— von Amtswegen gegen Betrugshandlungen der Schuldner. S. **Civil-Gerichte.**
— welchem Criminal-Gerichte das, mit dem Beschuldigten zustehe? §. 219.
— mit einem eines Verbrechens beschuldigten landständischen Mitgliede. §. 221 1).
— mit der eines Verbrechens beschuldigten adeligen Person §. 221 1).
— mit dem eines Verbrechens beschuldigten l. f. Beamten. §. 221 1).
— mit dem eines Verbrechens beschuldigten Mitgliede des geistlichen Standes der christlichen Religion. §. 121 1).
— mit dem eines Verbrechens beschuldigten Mitgliede einer inländischen Universität oder eines inländischen Liceums. §. 221 1).
— gegen die, in den Bezirken der Grenz-Regimenter wohnhaften Handels- und Gewerbsleute wegen eines außer der Grenze begangenen Verbrechens. **799.**
— gerichtliches, über Pestvergehen im Küstenlande **343** — **344** a), in Galizien. **345.**
— Form des, bei Wiederaufnahme der Untersuchung. §. 481.
— mit dem des Verbrechens Beschuldigten im Falle des Standrechtes. §. 504; **1500**, **1503.**
— wider Abwesende und Flüchtige. §§. 482—499.
— wider einen Abwesenden wegen Vergehen gegen die Gesetze über Pestanstalten. **356.** S. **Criminal-Gerichtsbarkeit.**
Verfälscher der als Münze geltenden öffentlichen Credits-papiere, Belohnung für die Angabe der **376**, **381.**
— der Punze, Belohnung für die Angabe der **532.**
Verfälschung der öffentlichen Credits-papiere. S. **Credits-Papiere.**
— der Münzen. S. **Münzverfälschung.**
— öffentlicher Urkunden. §. 178 d) und die Novellen dort.
Verfälschung einer durch öffentliche Anstalt eingeführten Bezeichnung. §. 178 d). und die Novellen dort.
— echter Privat-Urkunden. §. 180 a).
Verfängliche Fragen an den Beschuldigten zu stellen, ist nicht erlaubt. §. 353 c).
Verfassung des **Criminal-Gerichts.** S. **Criminal-Gerichts-Verfassung.**
— des Endvortrages **1272—1274.**
Verfertigung von Abdrücken cursirender Münzen in unedlen Metallen, Verbot der **404.**
— oder Anschaffung von zur Ausführung des Verbrechens dienlichen Werkzeugen oder Mitteln ꝛc. als Anzeigung zur rechtlichen Ueberweisung. **1246.**
Verfolgte. S. **Flüchtlinge.**
Verfügung, politische, mit Abgeurtheilten. §. 455 und die Novellen dort.
Verfügungen, erste, des Criminal-Gerichtes. **372** *).
Verführer, wann der, beim Verbrechen der Verfälschung als Münze geltender öffentlicher Creditspapiere straflos ist. **376.**
Verführung anderer zum Verbrechen ist ein besonderer Erschwerungs-Umstand. **37** d).
— zum Mißbrauche der Amtsgewalt, Begriff des Verbrechens der §. 89.
— zur Unzucht, Begriff und Strafe des Verbrechens der §§. 115 III, IV, 116.
— zur Entweichung aus dem Kriegsdienste. §§. 199, 200. S. **Deserteure.**
Vergehen, Behandlung und Bestrafung der bloßen **29.**
— wider die Pestanstalten. S. **Pestanstalten, Pestvergehen.**
Vergolden, Versilberns und Verkaufes der außer Curs gesetzten Münzen, Verbot des **403.**
Vergütung der Diäten und Reisekosten. **1549—1578.** S. **Diäten.**
— bei Vorrufung von Zeugen aus dem türkischen Gebiethe. **1658**, **1658** a). S. **Zeugen.**
— der Verpflegskosten dürftiger Verhafteter. **1138**, **1719.**
— der Ueberlieferungskosten der Verhafteten an die Strafgerichte. §. 527 und die Novellen dort.
— der militärischen Auslagen bei Vollziehung von Todesurtheilen an Civilpersonen. **1684.**
— der wegen Credits-Papiere- und Münz-Verfälschung herbeigeführten Auslagen. **1546.**

Vergütung der Kosten für Amtshandlungen anderer Behörden. **1687.**
— der Kosten für einen im Auslande verurtheilten Verbrecher. **1548.**
Verhaft, Befreiung des Beschuldigten vom Criminal-, bei selbstständig gefällten und kundgemachten Urtheile im Falle des Recurses. **1354.** S. **freiem Fuße.**
Verhaftete, Absonderung der Sträflinge und der §. 307; **1120**, **1423**, **1424.**
— Lagerstätte der, §§. 316, 324; **1136**, **1137.**
— welche Bequemlichkeiten den, zu gestatten sein? §. 312.
— Verpflegung der §. 313; **1126—1128.**
— Controlle über die Verpflegung der Verhafteten. **1129—1131.**
— Taxe für die Verpflegung der §. 535 a) und die Novellen dort.
— wie den mittellosen, die Verpflegskosten zu verschaffen sein? **1719.** S. **Verpflegung.**
— Beschäftigung der §. 317; **1138**, **1138** a), **1140.**
— wie, bei versuchter Entweichung zu behandeln sein? §. 330; **1151.**
— wie, bei erfolgter Entweichung zu behandeln sein? **1152—1167.**
— Vorschub zu Verbrechen, durch Hilfe der Entweichung eines §. 196. S. **Entweichung.**
Verhaftnehmung, von der und summarischen Abhörung des Beschuldigten, §§. 281—306. S. **Verhaftung, Verhör.**
Verhaftung, Grund der §. 281.
— in welchen Fällen der Beschuldigte von der, verschont bleiben solle? §§. 306, 349, 480, 493; **1119**, **1157**, **1158**, **1159.**
— wem die, zustehe? §. 281.
— des eines Verbrechens rechtlich Beschuldigten, von wem die, vorzunehmen sei? **1060.**
— Vorsicht bei der Verhaftung. §. 284; **1064.**
— Benehmen des Criminal-Gerichtes gleich nach der §§. 285—287.
— die, gewisser Personen ist dem Obergerichte anzuzeigen. §. 301.
— wegen welcher Verbrechen die, eines Beschuldigten dem Kreisamte, und von diesem der Landesstelle anzuzeigen sei? §. 305.
Verhaftung, Anzeige der, eines in öffentlichen Diensten stehenden Beamten an seine vorgesetzte Behörde und an das Obergericht. §. 304 und die Novellen dort.
— die, eines Studierenden oder Universitäts-Mitgliedes in Criminalfällen ist dem jeweiligen Rector der Universität anzuzeigen. **1115** (**780**, **781**).
— Anzeige der, eines Postmeisters. **1063.**
— der zur Grenz- und Gefällen (Finanz-) Wache gehörigen Individuen. **626**, **629.**
— wann die, des Beschuldigten seiner Civil-Behörde anzuzeigen ist. §. 302.
— eines fremden Verbrechers im Falle der Auslieferung, welche Rücksichten bei der, zu beobachten sein? **224** (**225.**)
— die, des Beschuldigten ist in das Tagebuch einzutragen. **1204.**
— die, findet nicht Statt, wenn der auf freiem Fuße Untersuchte von der ersten Behörde schuldig erkannt wurde, den Recurs ergriff und der Flucht nicht verdächtig ist. **1118.**
Verhalten des Sträflings, über das Strafnachsichtsgesuch ist das, von der Strafhausdirection einzuholen. **1457.**
Verhältniß der Strafe der schweren Polizei-Uebertretungen zu jener der bloßen Vergehen. **29.**
Verhehlung gestohlenen oder veruntreuten Gutes. §. 165.
— gestissentliche, und Zueignung gefundener Sachen. §. 180 c).
— durch, eines Theiles von seinem Vermögen den wahren Stand der Masse verdrehen, wie zu behandeln? §. 178 f).
— Vorschub zu Verbrechen durch §. 193.
— Begünstigung der verschwägerten Personen, bei **557.**
Verheimlichen. S. **Verborgen** halten.
Verheimlichung eines Schatzes. **541.**
Verheißungen gelinderer Strafe oder der Begnadigung dürfen den Beschuldigten bei dem Verhöre nicht gemacht werden. §§. 300, 368.
Verhinderung eines Verbrechens, boshafte Unterlassung der §. 191.
Verhör. Von dem summarischen §§. 287—306.
— Benehmen des Richters beim summarischen §. 300.

Verhör, wenn das summarische, der politischen Obrigkeit zustehe. §. 301.
— Eröffnung des summarischen §. 289.
— das summarische, ist nach §. 221 St. G. I. Thl. bei der Auslieferung des Verhafteten mitzutheilen. §. 303.
— das, muß in der Sprache, welche der Verhörte redet, aufgenommen werden §§. 298, 356, 359.
— wann und wie ein Dolmetscher bei dem, zu gebrauchen sei. §§. 356, 359.
— Protocollirung des §. 297.
— Gegenstand des ordentlichen §. 348.
— ob nebst dem summarischen immer ein ordentliches, vorzunehmen sei? §. 349.
— Bestellung des Gerichtes zum ordentlichen §. 354.
— Vorbereitung zum ordentlichen §. 351.
— wann zum ordentlichen, zu schreiten sei? §. 350.
— allgemeine Fragen im ordentlichen §. 352.
— Protocollirung des ordentlichen §. 359.
— Beförderung des ordentlichen §. 355.
— in welchen Fällen der Beschuldigte wegen seines Benehmens beim ordentlichen, gestraft werden könne. **1211**, **1213**.
— wann das, abzuschließen sei. §. 371.
— nach dem geschlossenen, ist eine dreitägige Bedenkzeit ohne Gestattung des Verzichtes einzuräumen. §. 372; **1218** (**1219**).
— der Zeugen. §§. 248; **374**—**395**.
— bei dem Criminal-Zeugen-, ist jeder Bogen des Protocolls von dem Verhörten zu unterfertigen. §. 293; **1016**.

Verhörsprotocoll. S. **Protocoll, Verhör, Zeugenaussage.**

Verhütung des Kindesmordes, Maßregeln zur **409**, **409** a).

Verjährung der Verbrechen und Strafen, Wiedereinführung der 11. (20.) Abs. des Kdgp.
— Anwendung der, auf vergangene Fälle. 20. Abs. des Kdgp.
— durch, erlischt d. Verbrechen. §§. 201 d), 206—209.
— wem die, zu Statten komme? §. 208.
— Zeit der, eines mit lebenslangem Kerker verpönten Verbrechens bei Verbrechern unter 20 Jahren. **589**.
— bei Verbrechern unter 20 Jahren. **589**, **1300**.
— der Strafe hinsichtlich des Verbrechens des Betruges durch Verfälschung, Unterschiebung oder Nachahmung der neuen Lotto-Scheine. **501**.

Verjährung, Zeit der, bei Übertretungen des Waffenpatentes. **209**.
— Zeit der, für die politischen und polizeilichen Vergehen. **589** a).
— Einschränkung der Erlöschungsart durch §. 210.

Verjährungsfrist auf die Depositen im §. 519 St. G. I. Th. **1530**. S. **Erlöschung.**

Verkauf der außer Curs gesetzten Münzen, Verbot des **403**.
— von Abdrücken curstrender Münzen in unedlen Metallen, Verbot des **404**.
— Verbot des, ärarischer Monturs- und Rüstungssorten. **576**.

Verlassenschafts-Abhandlung der verstorbenen in- und ausländischen Sträflinge. **90**, **91**.
— nach den im Brünner Provincial-Strafhause verstorbenen in- und ausländischen Sträflingen. **90**.
— nach den im Prager Provincial-Strafhause verstorbenen Sträflingen. **91**.

Verleitung zu Verbrechen, um gegen einen Verdächtigen dringendere Anzeigungen oder Beweismittel aufzubringen, ist verboten. §. 278.
— zum Abfalle vom Christenthume. S. **Religionsstörung.**
— zum Mißbrauche der Amtsgewalt. S. **Bestechung, Verführung.**

Verletzung der körperlichen Freiheit eines Sclaven wie zu behandeln und zu bestrafen? **337**—**339** a).
— gerichtlicher Siegel. **335**.
— Begriff des Verbrechens der körperlichen §§. 136—139.
— nähere Gegenstände der Erhebung bei körperlicher §. 242; **986**, **987**.
— wie die, des Eigenthumes, zu erheben sein? S. **Beschädigung.**

Verleumdung, Begriff und Strafe des Verbrechens der §§. 188, 189.

Verleumder, wann der Anzeiger als, anzusehen ist. **553**, **1534**.

Verleumdung im Amte. §§. 188, 189 c). S. **Anzeige.**

Verlust, der, des Gewerbes ist keine schon durch das Gesetz mit dem Verbrechen verknüpfte Folge. §. 24.
— des in- und ausländischen Adels. S. **Adel.**
— des Adels bei Frauenspersonen. **124**.
— der, des Adels ist in dem Urtheile deutlich auszudrücken, damit bei dem Vollzuge kein Zweifel darüber entstehen kann. §. 429.

Verlust, der, des Adels kann nicht nachgesehen werden. **125.**
— der Orden. S. **Orden.**
— der Civil-Ehren-Medaille. S. **Ehren-Medaille.**
— der Tapferkeits-Medaille. S. **Medaille.**
— des Metall-Armeekreuzes. S. **Armeekreuz.**
— des Militär-Distinctionszeichens. S. **Distinctionszeichen.**
— von Staatsdiensten. S. **Beamte Entlassung, Staatsdienste.**
— von herrschaftlichen Diensten. S. **Privatdienste.**
— der Pensionen und Provisionen. S. **Pensionen, Provisionen.**
— des Dienst-Gratials-Antheils. S. **Dienst-Gratials-Antheil.**
— der Advocatur. S. **Advocatur.**
— des Rechtes zur Bewerbung um eine Notarsstelle. S. **Notarsstelle.**
— des Rechtes Verträge über Ararial-Lieferungen zu schließen. S. **Aerarial-Lieferungen.**
— der Rechtswohlthat einen Supplenten zu stellen. S. **Supplent.**
— des Rechtes der Aufnahme beziehungsweise Wiederaufnahme in den Militär- oder Landwehrdienst. S. **Militär- oder Landwehrdienst.**

Vermögen, über sein, ist der Beschuldigte zu fragen. §. 290.

Vermögens-Angelegenheiten in, darf sich der Sträfling mit seinem Curator unterreden. **86.**

Vernehmen, unmittelbares, sind die Criminal-Gerichte berechtiget mit jeder politischen oder Justiz-Behörde durch Ersuchschreiben zu pflegen. §§. 345, 540. S. **Schriftenwechsel.**

Vernehmung desjenigen, der eine schriftliche Anzeige überreicht hat. **1012.**

Vernichtung einer der Amtsaufsicht anvertrauten Urkunde. §. 86 c).

Vernunft, gänzliche Beraubung des Gebrauches der, schließt den bösen Vorsatz zum Verbrechen aus §. 2 a).

Verona, Absendung des italienischen Senates der obersten Justizstelle nach, und Wirkungskreis desselben. **856.** S. **Venedig.**

Verordneten-Collegium, wie die Correspondenz mit dem ständischen, zu führen sey? **1181.**

Verordnungen, politische, im lombardisch-venetianischen Königreiche, wie deren Uebertretung zu behandeln und zu bestrafen sei? **206.**

Verordnungen, Kundmachung der Normal-, im Justizfache. **52, 53, 54.**
— die, über die Verwaltung der Crim. Gerichtsbarkeit vom Jahre 1815 an, haben die Landgerichte zu sammeln. **8.**
— wann über allgemeine l. f., Zweifel, und Anstände entstehen, wie sich die Behörden zu benehmen haben? **51.**

Verpflegskosten der Beschuldigten, die, haben die saumseligen und nachlässigen Behörden zu bezahlen. **1197 — 1200.** (§§. 222, 345.)
— dürftiger Verhafteter, Vergütung der **1138, 1719.**
— Vergütung der, die nach Ankündigung des Urtheiles erwachsen. **1724.**
— für die, haften die Mitschuldigen eines gemeinschaftlichen Verbrechens pro rata. **1719.**
— Bestreitung der, der Sträflinge, welche nach §§. 457 und 458 St. G. I. Thl. ihre Strafe bei den in Mähren und Schlesien bestehenden concentrirten Criminal-Gerichten auszustehen haben. **1401, 1402.**

Verpflegs- und Transportkosten, die, für die in das Provincial-Strafhaus und auf den Spielberg zu überliefernden Verbrecher sind aus dem Criminal-Fonde zu bestreiten. **1331b).** S. **Transportskosten.**

Verpflegungskosten-Vergütung des Beschuldigten §. 535 a); **1691 — 1711.** S. **Vergütung.**

Verpflegung der Verhafteten. §. 313; **1126—1128.**
— dürftiger Verhafteter. §. 313; **1127.**
— der suspendirten mit einer Alimentation betheilten verhafteten Beamten. **1123 a). 1124.**
— Controlle über die, der Verhafteten. **1129—1131.**
— Taxe für die, der Verhafteten. §. 535a) und die Novellen dort.
— für mittellose auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte. **1219.**
— der Sträflinge. §§. 12—14; **24, 25—73.**

Verrechnende Staatsbeamte, Pflicht der, Verbrechen anzuzeigen. **915.**

Verrechnung und Bestreitung der Criminal-Kosten in Tirol. **1583.**

Verrechnungsart der Criminal-Kosten in den ob der ennsischen Landestheilen. **1730.**

Verringern von echten Stücken Geldes auf was immer für eine Art, in ih-

rem inneren Werthe und Gehalte, nach welchen sie gemünzet sind. §. 103 c).
Verrückte. S. **Sinnenverwirrung.**
Versatzämter haben die Pfandstücke den Criminal-Gerichten zur Recognoscirung zu erfolgen. **660.**
Versatzzettel, Entwendung oder Zueignung von **424.**
Verschärfung der Todesstrafe findet nicht statt. §. 43.
— Arten der, der Kerkerstrafe. §§. 17—22.
— der zeitlichen Kerkerstrafe. §. 45.
— des lebenslangen Kerkers. §. 44.
— der Kerkerstrafe bei besonders erschwerenden Umständen. **286.**
— Verbot der, der Kerkerstrafe im Falle des §. 48 St. G. I. Thl. **291.**
— der Kerkerstrafe durch öffentliche Arbeit ist gegen die Anordnung des §. 49 St. G. I. Thl. **293.**
— auf eine doppelte, darf das Criminal-Obergericht erkennen. **361.**
— wann und wie die, des erstrichterlichen Urtheiles Statt habe? §. 41—45.
— eine, der Strafe findet bei einem Recurse niemals Statt. §. 467. S. **Vorlegung.**
Verschärfungen, Zeitpunct der Vollstreckung der §. 456.
— genaue Befolgung des Vollzuges der **68.**
Verschärfungsrecht, Beschränkung des §. 42.
— wann die oberste Justizstelle kein, hat. **1335.**
Verscharrung eines im Zweikampfe Gebliebenen. §. 143.
— eines Hingerichteten. §. 450; **1362, 1363** a).
Verschiebung, Fälle der, der Kundmachung und Vollziehung des Strafurtheiles. §§. 445, 446.
— der Züchtigung mit Streichen wegen monatlicher Reinigung der Weibspersonen **38.** S. **Züchtigung.**
Verschuldete Beamte, wann sie des Dienstes zu entsetzen sind. **666, 667.** S. **Beamte, Dienstbesetzung, Entlassung.**
Verschwägerte Personen, wer unter, in den §§. 195 und 377 St. G. I. Thl. zu verstehen sei. **557 *), 558.**
Verschwendung, wer sich durch, in das Unvermögen zu zahlen gestürzet hat, wie zu behandeln? §. 178 f).
Verschwiegenheit, Beobachtung der, in Amtsgeschäften. **725, 1106—1108.**
Versilbern der außer Curs gesetzten Münzen, Verbot des **403.**
Versorgung der Kinder verhafteter oder verurtheilter Eltern. **177, 180, 1073—1082.**
Versperrtes Gut. S. **Gut.**
Verstandesschwäche des Thäters als Milderungsgrund. §. 39 a).
Verständigung der Strafhausverwaltung von der Erledigung eines Strafnachsichtsgesuches. **1471.**
Versteigerung, Veräußerung des fremden Gutes durch öffentliche §. 320.
Verstellung, ohne, hat die Ausstellung des Verurtheilten auf der Schandbühne zu geschehen. **111.**
Verstorbener Beschuldigter, Fälle der Urtheilsschöpfung über einen **583, 584.**
Versuch einer Übelthat, wann er das Verbrechen ist. §. 7.
— Unzulänglichkeit der Mittel beim **64,**
— des Verbrechens, Strafbestimmung über den, überhaupt. **408.**
— in wie fern der Versuch eines Verbrechens ein Milderungsgrund ist. §. 40 a). **Diebstahlsversuch, Ehe, Verwandtenmord.**
Vertheidiger, der, ist nur auf Bitte des Beschuldigten aufzustellen. **1447.** S. **Vertreter.**
Vertheidigung des Untersuchten. §. 337.
Vertheilung, sich von Amtswegen in die, des Vermögens des Verbrechers einzulassen, ist dem Criminal-Gerichte verboten. **1592.**
— der Civil- und Criminal-Geschäfte unter die Räthe der Collegial-Gerichte. **931.**
Vertilgung unbrauchbarer Acten. **1764.**
Vertrag wegen Auslieferungen der Verbrecher. S. **Auslieferung.**
Verträge über Ärarial-Lieferungen zu schließen, Verlust des Rechtes **190, 191.**
Vertreter oder Vertheidiger, ob der Beschuldigte einen, während der Untersuchung verlangen kann? §. 337.
— in Recursfällen. §. 465. S. **Vertheidiger.**
Veruntreuung, Begriff des Verbrechens der §§. 161, 163; **430 *).**
— Strafe der §§. 162, 164.
— in Amtssachen, Bestrafung der §. 161.
— bei Ärarial-Lieferungen. **456.**
— der landesfürstl. Steuergelder. **457.**
— der Waisen- und Depositen-Gelder. **458.**

Veruntreuung, Begriff der, nach der Wiener Gesindeordnung. **461.**
— durch Verzehrung oder Veräußerung der gepfändeten Fahrnisse. **464.**
— Theilnehmung an der §. 165.
— Straflosigkeit der §. 167; **470, 471, 473.**
— Erhebung des Werthes der, durch den vom Beschuldigten aus dem Verkaufe des veruntreuten Gutes erhaltenen Betrag. **431.**
— die Vorschrift, wornach bei zweimaliger Abstrafung wegen Diebstahles der folgende Diebstahl ohne Rücksicht auf den Betrag zum Verbrechen wird, ist auf die, nicht anzuwenden. **443.**
— die Anordnung des §. 434 St. G. I. Thl. bezieht sich nicht auf das Verbrechen der **1308.**

Veruntreuungen, welche, als schwere Polizei-Übertretungen zu behandeln sind. §. 168.

Verurtheilte, welche, während der Strafzeit ein Testament nicht errichten können. §§. 23 c), 202, 499.
— unter welchen Vorsichten die zur öffentlichen Arbeit, auch zu geringeren Hausarbeiten verwendet werden können. **105.** S. **Arbeit öffentliche.**
— wegen Verbrechens, können zur Zeit der Strafe als Zeugen nicht beeidet werden. §. 384 c).

Verurtheilung, die, auf, oder Lossprechung sich beziehenden Schriften sind bei dem Vortrage eines Criminal-Processes abzulesen. **1270.** S. **Urtheil.**

Verwahrlosen eines in einem Walde gemachten Feuers, wie zu behandeln? **416** a).

Verwahrung der Verhafteten oder deren Geldbeträge in der Wohnung des Kerkermeisters ist sogleich abzustellen. **1057**
— der Criminal-Verhafteten im Polizeihause. **1056.**
— polizeiliche, bedenklicher Crim. Verhafteten. **1380.**

Verwahrungsörter. S. **Arreste, Gefangenhäuser, Gefängnisse, Visitationen.**

Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit, Eigenschaften zur, §. 216 und die Novellen dort.
— unredliche, mit dem unterthänigen Contributionsgeld- und Körnerfondsvermögen. **458** a).

Verwandlung der Strafe, Recht des Criminalrichters zur §§. 48, 49 und die Novellen dort.
— S. **Abänderung, Abkürzung.**
— der Stockschläge in Ruthenstreiche. **114.**
— des gesetzlich bestimmten Strafortes in einen andern. **1399, 1400.** S. **Strafort.**

Verwandte eines Verbrechers, ob die, wegen Vorschubes zu Verbrechen durch Verhehlung bestraft werden können? §. 195.
— des Beschuldigten, welche, sich der Aussage entschlagen dürfen? §. 377; **1224, 1225.**
— Gegenstellung des Beschuldigten mit seinen **1224.**

Verwandtenmord, Versuch am, wie zu bestrafen. §. 121.
— Theilnehmer am, wie zu bestrafen. §. 120.

Verwandtschaft mit Verbrechern ist an sich keine rechtliche Anzeigung. §. 268.
— entschuldiget nicht von dem im §. 199 St. G. I. Thl. bezeichneten Verbrechen. **562, 563.**
— oder Schwägerschaft bei Kunstverständigen. **985.**
— und Schwägerschaft als Hinderniß bei Anstellung der Beamten bei einer und derselben Gerichtsbehörde. **727—731.**

Verwegenheit, Diebstahl mit besonderer, verübt. §. 159.

Verweigerte Antwort. S. **Antworten.**

Verweigerung der Unterschrift des Verhörten, wie sich der Richter bei, zu benehmen habe? **1100.**

Verwendung der bei Hinrichtungen eingehenden milden Gaben. **1363.**
— der zur öffentlichen Arbeit verurtheilten Sträflinge zu geringeren Hausarbeiten. **105.** S. **Arbeit öffentliche.**
— der Sträflinge zu obrigkeitlichen Arbeiten. **97, 98.**
— der Sträflinge zum Ankaufe von Sachen außer dem Strafhause ist verboten. **95.** S. **Arbeit, Arbeiten.**

Verwendungsart der Urtheilstaxen. **1712—1715.**

Verwiesener. S. **Rückkehr.**

Verwundung, Begriff und Strafe des Verbrechens der §§. 136—139.

Verwundungen, Amtshandlung der politischen Obrigkeiten bei **871.**

Verwundungen, welche, die Wundärzte der Obrigkeit anzuzeigen haben? **875.**
— und Todesfälle, welche ohne alle Spur oder Verdacht eines Verbrechens angezeigt werden, wie sich das Criminal-Gericht bei, zu benehmen habe? **871.**
— Bestimmungen über schwere und leichte **987.**
Verzehrung. S. **Fahrnisse.**
Verzichtleistung auf die dreitägige Bedenkzeit ist nicht gestattet. **1218, 1219.** S. **Bedenkzeit.**
Verzögerung. S. **Verantwortlichkeit.**
Vieh, Diebstahl am, auf der Weide oder vom Triebe. §. 155 II b).
Villacherkreis, Ausdehnung des Hofdecretes **458** auf den **450.**
Vils, Anfangspunct der Wirksamkeit des St. G. B. im Amte **31.**
— das Amt, wird dem tirolischen Appellations-Gerichte untergeordnet **853.**
Visitationen der l. f. Criminal-Gerichte. **1806.**
— der Spielberger Strafanstalt. **1461.**
— des Strafhauses zu Innsbruck. **1805.**
— der küstenländischen Inquisitions-Arreste und Strafhäuser. **1462.** S. **Aufsicht.**
Visitationsberichte über l. f. Criminal-Gerichte. **1806.**
Vogt. S. **Gemeindevorsteher.**
Volksclasse, Belehrung der unteren, in den lomb. venet. Provinzen durch Kundmachung der mit dem Tode verpönten Verbrechen. **19.**
Völkerrecht, nach dem, werden die auswärtigen Gesandtschaften und das eigentliche Gesandtschafts-Personale behandelt. §. 221 4). S. **Gesandtschaftspersonale, Minister.**
Vollbringung des Verbrechens, in so fern der Versuch von der, entfernt ist, ist ein Milderungsgrund. §. 40 a). S. **Versuch.**
Vollendung der Strafe, Folgen der §. 204.
Vollstreckung, Zeitpunct der, der Verschärfungen. §. 456.
— einer Leibesstrafe, Gebühren des Scharfrichters für die §. 533 und die Novellen dort.
Vollziehung der Todesurtheile, Modalitäten bei **1146, 1147, 1291, 1360, 1397, 1519, 1521.** S. **Vollzug.**
Vollziehung der Züchtigung mit Streichen, frühere Taxe für die **1582.**
Vollzug der Todesstrafe durch den Strang. §. 10.
— der Todesstrafe durch Erschießen. **341, 341 a).**
— der, der durch Urtheil bestimmten Strafart darf nicht nach der Wahl des Sträflings eingerichtet werden. **293.**
— der Brandmarkung, von wem und wie der, geschieht? **1397.**
— Lohn für den, der Brandmarkung. §. 533. S. **Scharfrichter, Vollziehung.**
Vorarlberg. S. **Tirol.**
Vorbehalt, Beseitigung des, womit der Beschuldigte nach dem Gesetze zum schweren, vermöge der Leibesbeschaffenheit bloß zum Kerker verurtheilet wird. **1299. (65).**
Vorbereitung, je gefliſſentlicher die, desto größer ist im Allgemeinen das Verbrechen. §. 36.
— zum ordentlichen Verhöre. §. 351. S. **Verhör.**
Vorforderung, auf die, des Criminal-Gerichtes ist jedermann verbunden zu erscheinen. §§. 214, 375.
— gewisser Personen, besondere Bestimmungen über die **624 — 639, 834, 983, 984.**
Vorhaben, innerliches. S. **Gedanken.**
— die vorläufige Entdeckung des, die That zu begehen, ist eine rechtliche Anzeigung. §. 262 c).
Vorkehrungen, öffentliche, Verbrechen gegen §§. 61—91, 107—109.
— allgemeine, zur Rechtspflege in Criminal-Angelegenheiten. §§. 540—557.
Vorladungen, die von ausländischen Obrigkeiten eingesendeten, dürfen durch die inländischen Zeitungsblätter nicht bekannt gemacht werden. **1496.**
— der Grenz- oder Gefällenwache. S. **Finanzwache, Finanzwach-Individuen.**
— S. **Vorforderung.**
Vorlegung, Fälle der, einer abgeführten Untersuchung an die höhere Behörde. §§. 433—435, 441, 443.
— der das Verbrechen der Störung der innerlichen Ruhe betreffenden Urtheile. **783, 784.**
— der Urtheile über das Verbrechen der Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt **1331, 1332.**
— des Urtheiles wegen Ueberweisung des läugnenden Beschuldigten. §. 435 a).

Vorlegung wegen Verschärfung der gesetzlichen Strafe. §. 435 d); **1311.**
— der Urtheile an das Obergericht, mittelst deren anstatt der Civil-Degradation auf Kerker erkennet wird. **50.**
— des nach dem Tode eines Beschuldigten geschöpften Urtheiles. **1307.**
— des wider einen Abwesenden oder Flüchtigen gefällten Urtheiles. §. 497.
— des Urtheiles bei Uebertretungen der Pestanstalten. **341, 342, 350.**
— Form der, des Urtheiles. §. 436.
— der abgeführten Untersuchungen bei mehreren Mitschuldigen mit einem gemeinschaftlichen Tagebuche und mit einem Berichte. **1201.**
— das Obergericht hat im Falle der, an den obersten Gerichtshof auszudrücken, ob das erstrichterliche Urtheil bestätiget oder geändert wurde. **1321.**
— der Acten, wenn der Fall zur Criminal-Behandlung nicht geeignet ist. **1041, 1042.**
— der Beschlüsse auf Ablassung von Voruntersuchungen. **1051.**
Vornahme einer Amtshandlung in den zum Hofgebrauche bestimmten Gebäuden und Lustorten. **823.**
— des Augenscheines, im Falle consecrirte Hostien als corpora delicti vorkommen. **1003.**
— der chemischen Untersuchungen von beigebrachten Giften. **970.** S. **Augenschein.**
— über seinen, ist der Beschuldigte zu fragen. §. 290.
Vorsatz, zu einem Verbrechen wird böser, erfordert. §. 1.
— Gründe, die den bösen, ausschließen. §. 2.
— der böse, ist ein besonderes Unterscheidungs-Merkmal bei gewissen Verbrechen und schweren Polizei-Uebertretungen. **310, 335, 435.**
— Beweis des geläugneten bösen §. 413, **(1309).**
Vorschriften über Verletzungen und Verwundungen. **986, 987.**
Vorschub zu Verbrechen durch boshafte Unterlassung der Verhinderung. §. 191.
— zu Verbrechen durch Verhehlung. §. 193.
— zu Verbrechen durch Hilfe zur Entweichung eines Verhafteten. §. 196. S. **Entweichung.**
— zu Verbrechen durch Hilfe zur Entweichung aus dem Kriegsdienste. §. 199. S. **Deserteure.**
Vorschubleistung. S. **Vorschub.**
Vorschuß der Criminalkosten. S. **Kostenvorschuß, Vergütung.**
Vorsicht, je weniger, gegen das Verbrechen gebraucht werden kann, desto größer im Allgemeinen ist dasselbe. §. 36.
— in Erhaltung der Merkmale. §. 239.
— bei vorgefundenen Werkzeugen. §. 244.
— gegen Widersetzlichkeit und Entweichung des zu verhaftenden Beschuldigten. §§. 284; **312, 1064, 1067, 1068, 1070.**
— bei Einlieferung der Verbrecher an die Criminal-Gerichte. **1064 — 1070.** S. **Einlieferung.**
— gegen Entweichung aus dem Gefängnisse. §§. 309—311. S. **Entweichung.**
— bei Ablieferung der Sträflinge an das Kreisamt. §. 461. S. **Ablieferung.**
— gegen Entweichung der, zur öffentlichen Arbeit verurtheilten Sträflinge. **100—102.** S. **Arbeit öffentliche.**
Vorsichtsmaßregeln gegen Holzdiebereien in Galizien. S. 154 II. d) *).
Vorsitzende, Benehmen des, bei der Umstimmung und Entscheidung §. 425; **1278** a).
— Recht des, bei gleich getheilten Meinungen. §. 425; **1280.**
— wenn der, Referent ist, wie zu benehmen? **1281.**
— wann sich der, des Vorsitzes zu enthalten habe? **1262.** S. **Präsidium.**
Vorspann, welche Verhaftete mit, dem Criminal-Gerichte überliefert werden sollen? **1071.**
— durch, und ohne Entgeld sind die Fuhren zur Ablieferung der Verhafteten zu leisten. §. 527.
Vorspannsfuhren, die zur Ablieferung der Sträflinge dienenden, sind von der Weg- und Linienmauth befreit, vom Kreisamte auszuschreiben und unentgeltlich zu leisten. **1430, 1431.**
Vorspannsgebühren, Berechnung der, bei Ablieferung der Sträflinge an den Strafort. **1433.** S. **Ablieferung.**
Vorspiegelung falscher Anzeigungen oder erdichteter Beweismittel gegen den Beschuldigten ist verboten. §. 368.
Vorstand, der Criminal-Gerichts-, hat die Räthe zur Rathssitzung zu bestim-

men. **1260.** S. **Präses, Präsident, Vorsitzende.**
Vorsteher der Judengemeinde als Subjecte des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt. **362.**
— **der Gemeinde.** S. **Gemeinde-Vorsteher.**
Vorstellung des Beschuldigten, wie die, zu geschehen habe? §. 380; **1227.**
Vortheil des Diebes, nach dem, ist der Werth des Diebstahles nicht zu berechnen. §. 153.
Vortrag. Von dem, bei der Berathschlagung §§. 423, 425 und die Novellen dort.
— Ordnung des §. 423.
— eines Criminal-Processes, welche Acten bei dem, abzulesen sein? **1270.**
— kein entworfener, ist durch längere Zeit unreferirt zu lassen **1263.**
— der, ist sammt dem Urtheile in das Tagebuch einzutragen **1203.**
— wann ein eigener, über in der ordentlichen Untersuchung neu hervorkommende Anzeigungen zu erstatten sei. **1205.**
Vortrag, über Mittheilung der Acten oder Einsicht in dieselben, muß ein, erstattet werden. **1445.** S. **Actenmittheilung, Berathschlagung, Einsicht.**
Voruntersuchung, Ablassung von der, **1041—1054.** S. **Ablassung, Vorlegung.**
Voruntersuchungen, Benehmen der Landgerichte in Tirol und Vorarlberg. bei **919.** S. **Ablassung, Amtszeugniß.**
Vorwürfe über die ausgestandene oder erlassene Strafe dürfen niemanden gemacht werden. §. 204.
Votanten, Rechte und Pflichten der **1269** a) b). S. **Vortrag.**
Votant. S. **Berathschlagung, Meinung, Stimme, Stimmen.**
Votiren. S. **Berathschlagung, Meinung, Stimme, Stimmen.**
Votum. S. **Berathschlagung, Meinung, Stimme, Stimmen.**

W.

Waarenstempel, §. 178 d), Seite 522 N. 3.
Wache, Widersetzlichkeit gegen die, bei einem Aufstande. §§. 61, 63.
— Widersetzung gegen eine, in Vollziehung des öffentlichen Befehles mit gefährlicher Drohung oder gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung. §. 70.
— wann die Widersetzlichkeit gegen die, nach §. 70 St. G. I. Thl. oder nach §. 72 St. G. II. Thl. zu behandeln und zu bestrafen sei. **310.**
— durch die, sind Flüchtige zu verfolgen. §. 484; **1088.**
— Erweiterung des Begriffes der in **310** erwähnten **311.**
— Tare für die, zur Ueberlieferung eines Verhafteten. §. 530 und die Novellen dort.
Wachmannschaft, Vergütung für die, bei Arrestanten-Transporten. **1663.**
Wachposten, Besetzung der äußeren, bei Gefangenhäusern zur Nachtzeit von Seite des Militärs. **742.**
Waffentragen, Zusammentreffen des Verbotes des, mit einem Verbrechen. **207—212.**
Wahl, nach der, des Sträflings darf der Vollzug der durch Urtheil bestimmten Strafart nicht eingerichtet werden. **293.** (S. jedoch **202, 203**).
— der Individuen zur Vornahme der Züchtigung mit Streichen. **115—117.**
Wahnsinn. S. **Sinnenverwirrung.**
Waisen- und Depositenamt, die Entschädigungsbeträge des, sind im Urtheile speciell aufzuführen. **1296.**
Waisen- und Depositen-Gelder, Veruntreuung der **458.**
Wald. S. **Abbrennen.**
Waldfrevel, Behandlung der **437.**
Waldung, Diebstahl am Wilde in einer uneingefriedeten, über 25 fl. **440.**
Waldungen, Holzdiebstahl in eingefriedeten §. 154 II d).
Waldzeichen, Nachahmung eines obrigkeitlichen **535.**
Wandel, untadelhafter, des Thäters vor

dem Verbrechen ist ein Milderungsgrund. §. 39 b).
Wanderbücher, Verfälschung der **514—521**.
— sind ohne Correcturen auszufertigen. **499.**
Warnung, besondere gesetzliche, über die Sträflichkeit gewisser Verbrechen. **17, 19, 60, 61, 62, 228, 295, 296, 301, 337, 338, 409, 409 a), 489, 510, 514, 519.**
— der an der Grenze der österreichischen Staaten anlangenden Mohamedaner, in so fern sie Sclaven bei sich haben, von dem Handel mit denselben. **338.**
— vorläufige, bei Zeugenvernehmungen. §. 249.
Wassernoth, Diebstahl während einer §. 154 I a).
Weber. S. **Fabrikanten.**
Wechsel, ein, der Actuare soll ohne Ursache nicht vorgenommen werden. **1097.**
— der, der Criminal-Richter ist dem in. ö. küstenländischen Appellations-Gerichte von dem steiermärkischen Landgerichte anzuzeigen. **930.**
Wechselproteste, §. 178 d). Seite 515, N. 33 und **522—523.**
Weg- und Linienmauth, Befreiung der zur Ueberbringung der Verbrecher dienenden Vorspannsfuhren von der **1430.**
Weglegung eines Kindes, Begriff des Verbrechens der §§. 133—135.
Wegräumen der zur Bestimmung der Grenzen gesetzten Markungen. §. 178e)
Wegvergütung ist dem Militär nur für die Ueberlieferung eines noch in Untersuchung stehenden Criminal-Verhafteten zu leisten. S. **Vergütung.**
Weiber der Gefangenwärter. Zur körperlichen Züchtigung der Weibspersonen sind die tauglichsten Gefangenwärters-, zu wählen. **116.**
— der Soldaten, Gerichtsbarkeit über die **819.** S. **Witwen.**
Weibspersonen müssen im Verhafte von Mannspersonen abgesondert gehalten werden. §. 307. S. **Absonderung.**
— Entbindung verhafteter §. 319; **1145, 1145 a).**
— können zur öffentlichen Arbeit nicht verurtheilet werden. §. 18.
— werden mit Ruthenstreichen gezüchtiget. §. 20.
Weibspersonen sind von Personen ihres Geschlechtes mit Ruthenstreichen zu züchtigen. **113.**
— können während ihrer monatlichen Reinigung nicht mit Ruthenstreichen gezüchtiget werden. **28.** S. **Züchtigung.**
— Vollzug der Todesstrafe an **1361.**
Weide, Diebstahl am Viehe auf der §. 155 II b).
Weigerung, Verfahren bei, des Beschuldigten zu antworten §§. 291, 364, 366; **1211.**
Weimar. S. **Sachsen.**
Weisungen, über zweifelhafte Fälle an einzelne Gerichte erlassene, haben in ähnlichen Fällen auch den übrigen Gerichtsbehörden zur Richtschnur zu dienen. **51.**
Werber, unbefugte §. 77; **301, 331—332.**
— Belohnung für die Anzeiger der Falsch- **301.**
Werbung, unbefugte, als Verbrechen. **301.**
— Versuch der unbefugten **1376.**
— Standrecht wegen unbefugter **301.**
Werke und Pflanzungen, Beschädigungen fortificatorischer **330.**
Werktage, an einem, Vormittags ist die Berathschlagung vorzunehmen. §. 422.
Werkzeuge, wer mit vorbereiteten, öffentliche Creditspapiere nachmachet, wie zu bestrafen? §. 92; **394, 397.**
— wer vorbereitete, zur Nachmachung der Creditspapiere verfertiget, wie zu behandeln? §. 93.
— Dieb mit der persönlichen Sicherheit gefährlichen, versehen, wie zu behandeln und zu bestrafen? §. 154 I b).
— Beobachtung der Vorsicht bei vorgefundenen §. 244.
Werth des Diebstahles, wornach er zu berechnen ist? §. 153.
— Berechnung des, der öffentlichen Schuldverschreibungen. §. 153 ***).
— Erhebung des, durch den vom Beschuldigten aus dem Verkaufe des gestohlenen oder veruntreuten Gutes erhaltenen Betrag. **431.**
Westgalizien, Kundmachung des St. G. B. für **15.**
Widerruf, wann der, des vor dem Criminal-Gerichte abgelegten Geständnisses erfolgen kann. **1242.**
Widersetzende, Nothwehr der Finanzwache gegen sich **410—411 a).**
Widersetzlichkeit, Vorsicht gegen, des

zu verhaftenden Beschuldigten. **312, 1064, 1067, 1068, 1070.**

Widerspenstigkeit des Verhafteten. §§. 329, 364.

Widersprechen, wann der Beweis des Geständnisses durch darauf gefolgtes, entkräftet wird. §. 402.

Wiederanhängigmachung einer Criminalsache, die, kann der Willkür des Anzeigers nicht überlassen werden. **650.**

Wiederanstellung, bei welchen Geschäften die, der wegen Verbrechen entlassenen Beamten nicht statt finde? **143.** S. **Beamte, Entlassung.**

Wiederaufnahme in den Militär- oder Landwehrdienst, Verlust des Rechtes der **195—200** a).

Wiederaufnehmung der Untersuchung, Fälle der §§. 471—479.

— der Untersuchung, Bedingungen zur §. 472.

— der Untersuchung, wer die, fordern kann? §. 479.

— von welchem Crim. Gerichte die, der Untersuchung vorzunehmen sei? §. 480.

— der Untersuchung, Beschlüsse zur **1051.**

— der Untersuchung, Besetzung der l. f. Collegial-Behörden zur Berathung über die **1257, 1258.**

— der Untersuchung, wann die, mit gefänglicher Anhaltung des Beschuldigten statt finde. §. 473.

— der Untersuchung, wie die Abgeurtheilten zum Behufe der, an das Criminal-Gericht einzuliefern sein? **1475.**

— der Untersuchung, Form des Verfahrens bei §. 481.

— bei, einer Untersuchung müssen die allgemeinen Fragen gestellt werden. **1477.**

— der Untersuchung, Uebereinkommung der falschen Münzen bei **1002.**

Wiedereintragung der Studierenden nach der Strafe in die Universitäts- oder Liceal-Matrikel. **585.**

Wiedererstattung, Erläuterung über die **590.** S. **Entschädigung, Genugthuung.**

Wiederherstellung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Salzburg. **609.**

Wiederholung eben desselben Verbrechens ist ein besonderer Erschwerungs-
— Umstand. §. 37 b).
in Beziehung auf alle Verbrechen. **283.**

Wiederholung in Beziehung auf gewisse Verbrechen als besonderer Erschwerungs-Umstand. **417, 419, 429, 430.**

— der Brandlegung, obgleich jedes Mal ohne Erfolg. **417.**

— der Ersuchschreiben, Abkürzung des Untersuchungs-Verhaftes durch **1195, 1196.** S. **Schriftenwechsel.**

— der Zahl der Streiche, von wem die Bestimmung der, abhängt? §. 20.

Wieliczka und **Podgorze,** Criminal-Justiz-Verwaltung in den Bezirken von **44.**

Wiener-Neustädter Militär-Academie. S. **Lehrmeister.**

Wiener-Währung, Anwendung dieses Ausdruckes auf alle seit dem kundgemachten Finanzpatente vom 20. Februar 1811 noch zu beurtheilenden Straffälle in Ausmessung des Schadensbetrages und der davon abhängenden Strafe. **426.**

Wild, Diebstahl am, in einer uneingefriedeten Waldung über 25 fl. **440.**

Wilddiebe, Anhaltung der, durch die Grenzwache (Finanzwache) **889, (308** a)).

Wilddiebstahl, Belehrung des Landvolkes über den **61.**

— nach der Jagdordnung vom 28. Februar 1786. **439.**

— stufenweise Bestrafung des **439** a).

Wildschützen, Belohnung für die Entdeckung und Einbringung eines **439.**

— Nothwehr der Jäger gegen die **440.**

Wille letzter, wann der verurtheilte Verbrecher keinen, errichten kann. §. 23 c).

Willkür des Anzeigers, der, kann die Wiederanhängigmachung einer Criminal-Sache nicht überlassen werden. **650.**

— Beschränkung der richterlichen, in Ausmessung der Strafe. §. 26.

Wirksamkeit des St. G. B. S. **Anfangspunct.**

Wirkung, allgemeine, der Criminal-Gerichtsbarkeit. §. 214.

— der Verjährung §. 209.

— einer namenlosen Anzeige. §. 231; **916, 917.**

— des Criminal-Urtheiles. §§. 23, 24.

— des gegen Abwesende oder Flüchtige gefällten Urtheiles. §. 499.

— des Erkenntnisses rücksichtlich der Entschädigung. §. 523.

Wirkungen, die im §. 23 St. G. I. Thl.

im Eingange erwähnten, hat nur ein rechtskräftiges Urtheil zur Folge. **1347, 1347** a).

Wirkungen, Anfang der mit den im §. 23 St. G. I. Thl. im Eingange erwähnten Strafen verbundenen **1476.** S. **Folgen.**

— der von politischen Behörden erlassenen Steckbriefe. **836, 838.**

Wirkungskreis der Civilbehörden in Besitzstörungsfällen. **317—322.**

Wirthschaftsämter, obrigkeitliche, haben sich in Criminal-Fällen gegen das Obergericht zu verantworten. **933.**

Witwen und Kinder der vor der Aburtheilung verstorbenen Beamten, rücksichtlich der Pensionirung, Behandlung der **180.**

— der Soldaten und Invaliden, Gerichtsbarkeit über die **820.** S. **Weiber.**

Wohnung, in der, des Kerkermeisters sind Verhaftete nicht zu verwahren. **1057.**

Wucher, Amtshandlung der Behörden, wenn aus der Wucher-Untersuchung rechtliche Anzeigungen eines Betruges hervorgehen. **882.**

Wucherer, ob sie zu beeiden sein? **1229.**

Wundärzte, Benehmen der, um der Verübung des Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht vorzubeugen. **412.**

— welche Verwundungen die, der Obrigkeit anzuzeigen haben? **875.**

— wann den, in Criminal-Fällen die Fuhr und Kost zu vergüten ist. §. 528.

Würde, academische. S. **Studierende.**

Würfel, falscher, sich in einem Spiele bedienen, wie zu behandeln? §. 180 c).

Z.

Zahl der Streiche, von wem die Bestimmung der, abhängt? §. 20.

Zara, Appellations-Gericht wird in, errichtet. **843.**

— Gerichtsbarkeit des Appellations-Gerichtes zu, über welche Inseln? **844.**

Zehrpfennige, Betheilung der Sträflinge mit **586.**

Zeichen, entdeckte, der Verbrecher sind den Criminal-Gerichten mitzutheilen. §. 543.

Zeit. S. **Dauer, Frist, Verjährung.**

Zeitpunct der Wirksamkeit des St. G. B. in den neu erworbenen Provinzen. S. **Anfangspunct.**

— der Wirksamkeit des Patentes vom 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. **1247.**

— von welchem, an die Criminal-Untersuchung als eingeleitet zu betrachten ist? **1247.**

— von welchem, der Beschuldigte als Criminal-Verhafteter zu verpflegen ist? **1061.**

— binnen welchem, der Widerruf des vor dem Criminal-Gerichte abgelegten Geständnisses erfolgen kann? **1242.**

— der Berathschlagung bei dem Criminal-Gerichte. §. 421.

— und Art der Berathschlagung bei dem Obergerichte. §. 437; **1317, 1318.**

Zeitpunct, binnen welchem, ein Collegial-Gericht seinen Rathsbeschluß abändern darf? **1268, 1269.**

— der Kundmachung und Vollstreckung des Urtheiles. §. 445.

— der Vollstreckung der Verschärfungen. S. **Frist.**

Zeitungsblätter, durch die inländischen, dürfen die von ausländischen Behörden eingesendeten Vorladungen ihrer Unterthanen nicht bekannt gemacht werden. **1496.**

Zeugen, von Vernehmung der, bei Erforschung des Verbrechens und Erhebung der That. §§. 248—257.

— von Abhörung der §§. 374—386.

— von welchem Gerichte die, zu verhören sein? §§. 378—389.

— Verbindlichkeit zur Erscheinung der §§. 214, 375.

— Personen geistlichen Standes als **623—623** a).

— Polizei-Beamte als, können auch beeidigt werden. **1230—1232.**

— als, können Verwandte vorgefordert werden; wann sie sich der Aussage nicht entschlagen dürfen. §. 377; **1224, 1225.**

— kranke, wie zu vernehmen? **1223.**

Zeugen, stumme, taube, oder eine fremde Sprache redende, wie zu vernehmen? §. 375. **(356, 357).**
— die Abhörung der, welche Geistes- oder Leibesgebrechen haben, soll unterbleiben. §. 376.
— des Schreibens unkundige **1013.**
— ob den, ihre frühern Aussagen noch ein Mal vorzulesen sein? **1222.**
— nach Abhörung der, ist nach §§. 254 und 256 St. G. I. Thl. der Eid abzunehmen. §. 383.
— die, sind in Abwesenheit des Beschuldigten zu beeiden. **1018.**
— sind auch über verneinende Aussagen zu beeiden. **1019.**
— welchen, der Eid über ihre Aussagen nicht abgenommen werden könne? §. 384.
— von der Gegenstellung der Beschuldigten und der §§. 387—395.
— in wie weit die Gegenstellung der, bei Verhängung der in dem §. 365 St. G. I. Thl auf offenbare Lügen festgesetzten Strafe nothwendig sei? **1214.**
— Entschädigung der §. 529; **1652—1656** a).
— Befreiung jener Juden vom Geleitszolle, die die aus dem Königreiche Polen nach Galizien als, berufen werden. **1657.**
— Vergütung bei Vorrufung von, aus dem türkischen Gebiete. **1658, 1659** a).
— von dem Beweise der §§. 274, 403—411.
— von dem Beweise durch, bei dem Standrechte. §. 507.
— wie viel, zum rechtlichen Beweise erforderlich sind? 404.
— Begriff glaubwürdiger §§. 384, 403.
— Juden als, überhaupt. **631—635.**
— Juden als, für Juden gegen Christen. **1228,**
— Werth der Aussagen der Beschädigten als, zur Ueberweisung. **1244.**

Zeugenaussage, Bestätigung der §§. 254, 255.
— wann die, eine rechtliche Beweisesart ist. §. 403.
— Beweiskraft der §. 274.
— Erfordernisse der Ueberweisung durch §. 409.
— unbeeidete, sind dem Beschuldigten nicht vorzuhalten. **1022.**
— falsche, welche vor der zur Untersuchung schwerer Polizeiübertretungen bestellten Behörden abgegeben werden. **488.**

Zeugenaussagen, falsche, welche vor der competenten Gefällsbehörde abgelegt werden. **484.**
Zeugenverhöre, vom Auslande requirirte. **1226, 1233.**
— Aufbewahrung des Originals der §. 386; **1234.**
Zeugenverhörs-Protocoll. S. **Protocoll.**
Zeugniß, Bestrafung des gerichtlich angebotenen oder abgelegten falschen §. 178 a); **481.**
— falsches, über den Bezug der Waaren ausstellen, wie zu behandeln? **535** a).
— unwahrhaftes, durch die Entlassung eines Soldaten erschleichen, wie zu bestrafen? **192.**
— Beweiskraft des, eines einzelnen criminalgerichtlichen Beamten. §. 405.
— eines Kunstverständigen, Beweiskraft des §. 407.
— welches, von der eidlichen Bestätigung befreit ist? §. 385.
— ämtliches, §§. 279, 280. S. **Amtszeugniß.**
— ärztliches, über den Gesundheitszustand des Beschuldigten und den Grad des Kerkers. **65. (1299).** S. **Besichtigung.**
— ärztliches, über die Tauglichkeit der Beschuldigten zur Arbeit. **1221.**
— ärztliches, über die Anzahl der Streiche. **121.**
— der Gewerbsleute. S. **Kundschaften.**
— über Studien. S. **Studienzeugnisse.**
Zillerthal, Anfangspunct der Wirksamkeit des St. G. B. im **31.**
Zinsabschnitte, Behandlung und Bestrafung der Verfälschung der zu öffentl. Staats-Creditspapieren gehörigen **339.**
Zittern des Verdächtigen ist an sich keine rechtliche Anzeigung. §. 268.
Zollbeamte sind als Abgeordnete der Obrigkeit in Amtssachen anzusehen. **305, 306.** S. **Finanzwache, Gefällsbeamte.**
Zollgefällsbehörden sind verpflichtet Verbrechen anzuzeigen. **388** *).
Zucht und Ordnung in den Gefängnissen. **1120** a). S. **Gefängnisse.**
Zuchthaus (Strafhaus), Bestimmungen über die Einrichtung des, in Wien **68.**
Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen, §§. 17 c), 20.

Züchtigung, bei, mit Streichen zur Verschärfung der gesetzlichen Strafe ist das Urtheil dem Obergerichte vorzulegen §. 435 d); **1310.**
— die, kann während der Strafzeit öfter wiederholt werden. §. 20.
— mit Streichen, im Falle der, ist der Krankheitszustand des Verhafteten oder Sträflings zu berücksichtigen. **112.**
— Verschiebung der, der Weibspersonen mit Ruthen bis nach vollendeter Reinigung. **28.**
— Nachholung der, mit Streichen. **112.**
— mit Streichen, Wahl der Individuen zur Vornahme der **115—117.**
— der Weibspersonen von Personen ihres Geschlechtes. **113.**
— der Weibspersonen, Lohn für die Vollziehung der **115, 116.**
— mit Streichen, Aufhebung der früheren Taxe für die **1582.**
— mit Streichen, wann sie nach dem St. G. I. Thl. Statt finde. §§. 329, 330, 331, 363—365.
— Verschärfung der Kerkerstrafe durch öffentliche §. 508. (§. 20*)).
— mit Streichen bei schweren Polizeiübertretungen wird in dem lombardisch-venetianischen Königreiche abgeschafft. **118*) 119.**
Zu- und Abnahme der Verbrechen, und Ursachen hiervon, wie sich die Criminal-Gerichte dabei zu benehmen haben? **1793—1795.**
Zueignung gefundenen Gutes. S. **Verhehlung**, geflissentliche.
— von Versatzzetteln, wie zu beurtheilen? **424.**
Zuerkennung des ausgemittelten Betrages. §. 522. S. **Entschädigung.**
Zufall, wann der, den bösen Vorsatz zum Verbrechen ausschließt. §. 2 g).
Zugang, ein allgemeiner, zu dem zur Todesstrafe Verurtheilten ist nicht zu gestatten. §. 450; **(1359).**
Zulagen sind den Hausträflingen nicht zu gestatten. **70.**
— Verlust der mit der Tapferkeits-Medaille verbundenen **134, 134.**
Zurückstellung, wann die, des gestohlenen oder veruntreuten Gutes vor der gerichtlichen Entdeckung des Diebstahles oder der Veruntreuung die Strafe aufhebt. §. 167 und die Novellen dort.
— des entwendeten Gutes, Begriff der freiwilligen **467.**
— gerichtliche, eines entzogenen Gutes an denjenigen, der durch ein Verbrechen Schaden gelitten hat. § 514 und die Novellen dort.
Zurückstellung des entzogenen Gutes von Seite der Gefällsbeamten. **1523.**
— der unpuncirten Prätiosen an die Eigenthümer. **1524.**
Zusammenfluß mehrerer Verbrechen. §§. 28, 37 a). S. **Zusammentreffen.**
Zusammenhang der Criminal-Gerichte, und Obergerichte. §§. 540—557.
Zusammenkünfte, Begünstigung der, von Verbrechern. §§. 193, 194.
Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit Widerstand zu leisten. §. 61.
— mehrerer, um den Zollbeamten in Ausführung der Anordnungen Widerstand zu leisten. **305.**
Zusammentreffen eines Verbrechens mit einer schweren Polizeiübertretung. §. 29; **213, 214.**
— des Verbotes des Waffentragens mit einem Verbrechen. **207—212.**
— einer politischen Uebertretung mit einem Verbrechen **205—206 a).**
— der unbefugten Abwesenheit oder Auswanderung mit einem Verbrechen. **206 b).**
— einer Gefällsübertretung mit einem Verbrechen. **204.**
— der allgemeinen Erschwerungs-Umstände bei den mit dem Tode verpönten Verbrechen. **17.**
— der Umstände, Beweis aus dem **1246 (1247).**
— bei der Aburtheilung aus dem, der Umstände findet die lebenslange Strafdauer nicht Statt. **1301.**
Zuschriften. S. **Ersuchschreiben, Schriftenwechsel.**
Zusicherung der Strafloſigkeit, wann ein Abwesender die, zur Bedingung seiner Rückkehr macht, hängt von der Entscheidung des Landesfürsten ab. §. 496.
Zustellung der Vorladungen an die Parteien, Art der **1593.**
— des Erkenntnisses bei mehreren Beschädigten. **1533.**
— eines nach dem Tode des Beschuldigten geschöpften Urtheiles an die Civil-Behörde. **1442.**
Zutheilung und Beförderung der Schriften an den Referenten und Ausarbeitung derselben. **930 a) b).**
Zutrauen, Verbrechen gegen das öffentliche §§. 92—106.

Zutritt der Seelsorger zu den Verhafteten, **1146, 1146** a).
— zu einem zum Tode verurtheilten Verbrecher. §. 450; **1359.**
Zuvorkommung, wann die, im Criminal-Verfahren den Ausschlag gibt. §. 220.
Zuwenden, Belehrung über den Ausdruck **551, 552.**
Zwang, unwiderstehlicher, schließt den bösen Vorsatz zum Verbrechen aus. §. 2 c).
Zwangsarbeitsanstalt, welche Sträflinge in die, abzugeben sein? **1396.**
Zwangsmaßregeln gegen den unbefugten Besitzer einer Amtsurkunde. §. 365. *)
Zweck des Criminal-Verfahrens 12. Abs. des Kdgp. und die dort angeführten Grundsätze.
— weiterer, der Untersuchung. §. 338. S. **Hauptzweck.**
Zweifache Ehe. S. **Ehe.**
Zweifel, im, hat der Richter nach der gelinderen Meinung zu sprechen. §. 425. **1280.**
— Benehmen der Justizbehörden bei, und Anständen. **51.**
Zweikampf, Begriff und Strafe des Verbrechens des §. 140—144.
— das über das Verbrechen des, gefällte Urtheil ist dem Obergerichte vorzulegen. §. 433.

Chronologisches Datenregister.

Behufs des leichteren Auffindens der Gesetze und Verordnungen diene die Bemerkung, daß jene mit den Nummern **1—590** im ersten, jene mit den Nummern **591—1235** im zweiten, und jene mit den Nummern **1236—1807** im dritten Theile dieses Handbuches enthalten sind.

1733.

18. Sept. Hfreser. **998.** Beilage II.

1754.

13. Juli Hfreser. **998.** Beilage I.

1762.

31. Dec. Pat. **786.**

1766.

5. Nov. Pat. **536.**

1768.

4. Juni Vdg. **820.**

1770.

2. Jänner Gen. Sanitäts-Norm. §. 15. **504.**

1771.

24. Jänner a. h. Entschl. **1356.**
15. April Vdg. **815.**

1773.

26. Juni Pol. Vdg. **537.**

1775.

8. Juli Pat. **845.**
14. Oct. Hfd. **819.**

1780.

22. Juli Hfd. **1072.**

1781.

14. Mai Hfd. **1017.**
20. Juni Vdg. §. 107*)
1. Sept. Pat. N. 23 J. G. S. **302.**
— — — N. 24 — **303.**

1782.

8. Febr. Hfd. **655.**
11. April Pat. **851.**
12. — Hfd. **841. 849.**
1. Mai Pat. lit. a. b. **852.**
lit. c. **690.**
lit. m. **857.**
2. Dec. Hfd. **100.**

1783.

3. Jänner Hfd. **960.**
1. Mai — **850.**
1. Juli — **842.**
9. — Gub. Vdg. **1587.**
1. Nov. Kdg. **605** *).

1784.

13. Febr. Hfd. **126.**
4. März — **642.**
22. — — **1549.**
27. April — **127.**
2. Juli — **1221.**
15. — — **476.** a)
22. — — **506.**
23. — — **668.**
11. Sept. Resol. **1025.**
30. — Hfd. **1174.**
4. Nov. — **450.**

1785.

14. Febr. Hfd. **1175.**
19. März — **733.**
19. Mai — **806.**
4. Juni — **998.** Beilage III.
19. Juli Ihfd. **130.**
6. Sept. Hfd. **811.**
9. — Allgemeine Gerichts-Instruction.
I. Abth. §§. 1—20 **1745.**
§§. 21—33 **930 a).**
§§. 35, 47—49 **1269 a).**
§. 55 **1276 a).**
§§. 56—58 **1278 a).**
§. 61 **1303 a).**
§. 62 **1261 a).**
§. 63 **1269 a).**
§§. 64—72 **1282 a).**
§§. 73, 75, 76, 78—83 **1303 b).**
§§. 92—94, 97—99 **1304 b).**
§§. 100—112 **1758.**
§. 117 **1800 a).**
II. Abth. §. 9 **644 a).**
§§. 14—17 **1024 a).**
§§. 18—23 **1027 a).**
§. 24 **1024 a).**
3. Oct. Hfd. **1506.**
31. — h. Resol. **477.**
29. Dec. Hfd. **11.**

1786.

3. Febr. Hfd. **669.**
20. — App. Dec. **111.**
23. — h. Resol. **1073.**
28. — Jagdordg. §§. 3, 18—27 **439.**
19. Mai Hfd. **1265.**
12. Juni Pol. Ordg. f. Mähren, **588.**
24. Juli Hfd. **716.**
7. August — **791.**
16. Oct. — **1759.**
27. Nov. — **1074.**
18. Dec. — **878.**

1787.

15. Jänner Hfd. lit. ff. **492.**
lit. hh. **478.**
8. Febr. — **1262.**
1. März — **297.**
20. April — **1588.**
25. Mai — **63.**
25. Juni — **1085.**
10. Juli — **453.**
12. — — **802.**
6. August — **128.**
20. — Pat. **591.**
11. Sept. App. Vdg. **734.**
30. Oct. Hfd. **735.**
2. Nov. — §. 34 *)
8. — — §. 113 II. *)
20. — — **712.**
24. — — **1028.**

1788.

9. Jänner Hfd. **879.**
12. Febr. — **1746.**
10. März — lit. a—c) **1747,**
lit. e) **1287.**
22. Juli — **522.**
5. Sept. — N. 886 J. G. S. **283, 1293.**
— — — N. 888 J. G. S. **1277.**
6. Oct. — **539.**
30. — Vdg. **961.**
6. Nov. Hfd. **895.**
22. Dec. — **284.**

1789.

5. Jänner Hfd. **1034.**
10. Febr. — §. 34 *)

7. April Hfd. **1241.**
17. — Ihfd. **1589.**
22. Oct. Hfd. **503.**
27. — — **333.**
23. Nov. Pol. Ordg. f. Böhmen **902.**

1790.

7. Mai Hfd. **20.**
5. Juli — **51.**
15. — — **1105.**
19. — — **21.**
3. August — lit. a) **22.**
lit. b) **66.**
27. Sept. — **24.**
30. Oct. — **23.**
8. u. 16. Nov. — **25.**

1791.

31. Jänner Hfd. **670.**
5. April — **1748.**
28. — — **982.**
16. Juni — **803.**
14. Juli — **1223.**
28. Oct. — **1032.**
1. Nov. Rggs. Vdg. **903.**
4. — Hfd. **645.**
10. — — **26.**
25. — — **101.**
4. Dec. Hfbschd. **1075.**
19. — Hfd. **916.**

1792.

30. Jänner Hfd. **1266.**
3. Febr. — **646.**
6. — — **1801.**
16. — — **1462.** *)
2. März — N. 1 J. G. S. **125.**
— — — **1294.**
12. — — **917.**
6. Juni — **1760.**
22. — — **592.**
5. Juli — **536.**
27. — — **1288.**
3. August — **27.**
5. Oct. — **268.**
12. — — **1152.**
19. — — **433.**
— — — **1153.**
— — — N. 64 J. G. S. §. 103 a) *)
7. Dec. — **129.**

1793.

14. Jänner Hfd. **647.**
18. — Upp. Vdg. **920.**
24. — Hfd. **1107** *).
14. Febr. — **904.**
22. März Upp. Vdg. **1373.**
5. Juli Hfd. **1153** a).
3. August — **737.**
27. Sept. — **648.**
7. Oct. — **507.**
10. — — N. 128 J. G. S. **269.**
— — Ihfd. **270.**
8. Nov. Hfd. **542.**
14. — — **467.**
27. Dec. — **635.**

1794.

20. Febr. Hfd. **778.**
23. Juni — **1268.**
25. August — **661.**
4. Sept. — **1279.**
15. Dec. — **242.**

1795.

2. Jänner Pat. **16.**
13. Febr. Hfd. ad c) **1761.**
ad d) **1749.**
ad g) **1304.**
ad h) **1267.**
5. März — **479.**
25. April Rggs. Dec. **1083.**
15. Mai Hfd. **1154.**
24. August — **880.**
25. — — **812.**
27. Oct. — **717.**

1796.

2. Jänner Hfd. **201.**
5. — Vdg. **1691.**
23. März Vdg. **1692.**
29. — Hfd. **738.**
17. Juni Pat. **15.**
28. Juli Hfd. **543.**

1797.

9. Jänner Hfd. **739.**
23. Febr. — **1230.**

3. März Hfd. N.342 J.G.S.317.
— — — N.343 — 881.
6. April Resol. 509.
23. Juni Hfd. 271.
13. Juli — 1750.
26. Sept. — 864.

1798.

23. Febr. Hfd. 638.
8. Juni — 1590.
20. August Vdg. 1591.
25. Oct. Pat. 666.

1799.

19. April Hfd. 508.
9. August Hkzd. 1507.

1800.

20. Juni Hfd. 434.
22. August — 816.
6. Sept. — 188.
24. Oct. Hfd. 400.
19. Dec. Hfd. 359.

1801.

20. März Ihfd. 421.
27. April Hfd. 718.
4. Sept. — 700 *).
17. — — 401.
10. Oct. — 1228.
9. Nov. Rggs. Vdg. 1084.
29. Dec. Hfd. 719.

1802.

19. Febr. Minist. Schreiben 720.
18. Juni Gub. Vdg. 1076.
21. — Hfd. 649.
26. August — 855.
2. Sept. Gub. Vdg. 102.
23. Oct. Hfd. 1289.

1803.

4. Febr. Hfd. 28.
28. April Vdg. 1155.
29. — Hfd. 1033.
21. Mai Gub. Vdg. 1197.
6. Juli Rggs. Dec. 1398.
20. Oct. Hfd. 1765.
28. — — 792.
29. — Hkzd. 17.
18. Nov. Hfd. N. 639 J.G.S.1677.
18. — Ihfd. 108.
2. Dec. Pat. §§. 20, 37. 882.
7. — Hfkr. Dec. 30.
20. — Hkzd. 18.

1804.

9. Jänner h. Resol. 288.
10. — Upp. Vdg. 934.
13. — Hfd. 1254.
17. — Rggs. Dec. 1361.
19. — Ihfd. 1106.
25. — Hfd. 664.
31. — Hkzd. 671.
16. Febr. Gub. Vdg. 935.
2. März Hfd. 1156.
3. — Ihfd. 1151.
14. — Hfd. 1157.
23. — Upp. Vdg. 442.
24. — Hfd. 936.
31. — — 289.
11. April Rggs. Vdg. 143.
12. — Hkzd. 48.
13. — Upp. Vdg. 1712.
17. Mai — 1100 a).
18. — Hfd. 94.
20. — — 1482.
5. Juni Ihfd. 432.
4. Juli Hfd. 1317.
6. — — 937.
17. — — 593.
31. — Hkd. 122.
11. August Pat. 1.
17. — Hfd. N. 678 J.G.S.455.
— — Ihfd. 1456.
— — Hofcom. Dec. 454.
31. — Hfd. 750.
4. Sept. Ihfd. 304.
11. — Rggs. Vdg. 1410.
14. — Hfd. N.683 J.G.S.1236.
— — — N.684 — 1517.
— — Hofcom. Erläut. 1521.
18. — Hfd. 721.
25. — — N 688 J.G.S.1146.
— — — 691.
5. Oct. — N 689 J.G.S.1427.
— — — N.690 — 220.
— — — N.691 — 310.
— — — N.692 — 443.
— — — N.693 — 468.
— — — N.694 — 488.
— — — N.695 — 1303.
— — Ihfd. 290.

5. Oct. Ihfd. **435.**
— — — **444.**
— — — **469.**
— — — **535.**
— — — **924.**
— — — **1718.**
— — Hofcom. Erläut. **470.**
9. — Hfd. **1158.**
13. — — **1428.**
22. — Hfd. **544.**
30. Nov. Ihfd. **692.**
1. Dec. Hfd. **243.**
14. — — **104.**
22. — Hfzd. **123.**

1805.

3. Jänner Ihfd. **1582.**
21. — Hofcom. Erläut. **56.**
2. März Hfd. **771.**
5. April — **1109.**
9. — — **1186.**
14. — Hofcom. Erläut. **1346.**
20. — Hfd. **772.**
6. Mai App. Vdg. **1336.**
16. — Hfzd. **1592.**
17. — Hfd. **105.**
18. — — **422.**
20. — — §. 469 *).
21. — Pat. **341.**
22. — Gub. Vdg. **693.**
8. Juni Hfd. **342.**
21. — — **1716.**
27. — — **1110.**
27. Juli — N.741 J.G.S. **292.**
— — — N.742 — **1713.**
19. Auguſt Ihfd. **1686.**
12. Oct. Hfd. **1041.**
— — Hofcom. Erläut. **471.**
25. — Hfd. **396.**

1806.

24. Jänner Hfd. **1429.**
11. Febr. a. h. Entſchl. **397.**
9. März Hfd. **1652.**
13. April Hfzd. **97.**
26. — Hfd. **1345.**
9. Mai — **1036** **).
10. — — **1064.**
— — Rggs. Vdg. **643.**
14. — — — **1092.**
17. — — — **510.**
19. — Hfzd. **559.**
4. Juni Gub. Vgd. **1159.**
13. — Hfd. **1357.**
19. — — **560.**
5. Juli Hfd. **286.**
12. — — **1042.**
7. Auguſt Hfzd. **474.**
9. — Hfd. **821.**
16. — — **144.**
21. — — **2.**
29. — — **700** *).
19. Sept. — **1029.**
30. — Hfzd. **29.**
28. Oct. Hfd. **323.**
4. Nov. Ihfd. **1213.**
3. Dec. Hfd. **49.**
19. — — **938.**

1807.

3. März Hfzd. **251.**
6. — Hfd. **863.**
10. April — **1550.**
24. — App. Vdg. **67.**
25. Mai Hfzd. **1667.**
29. — Hfd. **783.**
5. Juni — **471 a).**
11. — Hfzd. **244.**
12. — Hfd. **305.**
23. Juli Hfzd. **402.**
4. Sept. Hfd. **780.**
25. — — **1253.**
8. Oct. Ihfd. **553.**
10. — Hfd. N. 820 J. G. S. **406.**
— — Ihfd. **1534.**
15. — Hfd. N. 821 J. G. S. **577.**
— — Hfzd. **578.**
4. Nov. Hfd. **962.**
11. — Hfd. **1181.**
12. — Hfzd. **456.**
4. Dec. Hfd. **905.**
7. — App. Vdg. **1111.**
12. — Hfd. **694.**
14. — App. Vdg. **1685.**
19. — Hfd. **1063.**

1808.

6. Jänner Hfzd. **252.**
22. — Ihfd. **562.**
— — Hfzd. **564.**
29. — N. d. Mil. App. Ger. **804.**
19. Febr. Gub. Vdg. **445** **).
24. März Hfd. **785.**
29. April Gub. Vdg. **485.**
13. Juni Hfzd. **1484.**
17. — Hfd. **779.**
18. — — **1101.**
24. — — **759.**
25. — — **784.**
16. Juli — **695.**

30. Juli Hfd. **1375.**
7. August — **589.**
9. Sept. — **1366.**
15. — Hkzd. **787.**
20. — Hfkr. Resc. **298.**
28. Oct. Hfd. Galizische Ger. Instruction.
§§. 1—13 **872.**
§§. 14—22 **1757.**
§§. 23—29 **930 b).**
§§. 30—56 **1269 b).**
§§. 57—63 **1288 a).**
§§. 64—70 **1304 a).**
§§. 71—77 **1305 a).**
§§. 78—92 **1762.**
§§. 93—101 **1768 a).**
§§. 102—121 **1003 a).**
§§. 122—133 **1120 a).**
4. Nov. Hfd. **407.**
3. Dec. — **394.**
10. — — N. 874 J. G. S. **224.**
— — — N. 875 — **1244.**
— — — N. 876 — **1010.**
30. — — **1377.**
Instruct. für Apotheker §. 17 **413, 874.**
— — Hebammen §. 10 **414.**
— — — §§. 11, 12 **893.**
— — Wundärzte §. 21 **412.**
— — — §. 22 **875.**
Kriegsartikel v. J. 1808; VI. **299.**
— — — XX. **331.**

1809.

12. Jänner Hkzd. **225.**
13. — Hfd. **392.**
20. — Ihfd. **1367.**
2. Febr. Hfd. **740.**
13. — Pat. **392.**
— — a. h. Entschl. **1335.**
20. April Hfd. **1719.**
30. — Ihfd. **1138.**
25. Mai — **1255.**
28. August App. Vdg. **1224.**

1810.

3. Jänner Hfd. **696.**
12. — Hkzd. **1496.**
1. Febr. Hfd. **1678.**
19. April Hkzd. **658.**
30. — Hfd. **853.**
1. Mai Pat. Gesinde-Ordg. f. Wien.
§. 2 **448.**
§. 4 **449.**
§. 35 **425.**
§. 36 **461.**
§. 37 **476.**
§. 38 **451.**
§. 40 **461.**
§. 45 **465.**
§. 52 **328.**
§. 145 **906.**
11. Mai Hfd. **76.**
17. — App. Vdg. **1533.**
1. Juli Hfd. **395.**
20. — — **1243.**
21. — Ihfd. **1679.**
5. Oct. — **1693.**
12. — Hkzd. **1551.**
22. — App. Vdg. **1300** *).
26. — Hfd. **1102.**
9. Nov. — **1694.**
16. — — **1112.**
14. Dec. — **1796.**

1811.

10. Jänner Hfd. **74.**
11. — — **1270.**
19. — — **1445.**
11. Febr. Hkzd. **1206.**
14. — — **318.**
20. — Pat. §§. 1, 4, **375.**
§. 15 **1531** *).
22. — Hfd. **1113.**
2. März Rggs. Vdg. **1803.**
8. — Gub. Vdg. **565.**
16. — Ihfd. **1695.**
16. April App. Vdg. **1139.**
19. — Hfd. N. 940 J. G. S. **1378.**
— — — N. 941 — **426.**
20. Juni Pat. §. 1, 10, 11, **376.**
Beil. C §. 6 **398.**
21. — Hfd. **774.**
19. Juli — **112.**
9. August App. Dec. **1250.**
12. — App. Vdg. **1142.**
31. — Stud. Hof-Com.-Dekr. **990.**
5. Sept. a. h. Entschl. **300.**
7. — Hfd. **377.**
20. — Ihfd. **990.**
16. Nov. Hkzd. **561.**
23. — Hfd. **1379.**
29. — — **1457.**
30. — — **427.**
8. Dec. Rggs. Vdg. **1696.**
16. — App. Vdg. **409.**
20. — Ihfd. **272.**
28. — Hfd. **1531.**

1812.

5. Jänner Hkzd. **190.**
18. — Hfd. **1211.**

30. Jänner a. h. Entschl. **1333.**
8. Febr. Hfd. **525.**
14. — — **1697.**
20. — Hfzd. N. 974 J.G.S. **226.**
20. — Hfd. **334.**
12. März N.d.Hofcom.in J.G.S. **623.**
14. — Hfzd. **57.**
20. — Hfd. **429.**
8. April Gub. Vdg. **1207.**
24. — Hfd. **113.**
16. Mai — **1532.**
21. — Sammlung der Vorschriften über Vergütung der Reise- und Zehrungskosten der Beamten. **1552.**
6. August Hfzd. N. 998 J. G. S. **988.**
— — — N. 999 — **793.**
7. — Hfd. **145.**
28. — — **114.**
5. Sept. Hfd. **146.**
10. Oct. Hfd. **1281.**
22. — Hfd. **115.**
29. — Ihfd. **1548.**
3. Nov. Hfkr. Vdg. **135.**
7. — Hfd. **491.**
12. — Hfzd. **1126.**
2. Dec. — **913.**
5. — Hfd. N. 1017 J.G.S. **319.**
— — — N. 1018 — **722.**
9. — h. Handschreib. **723.**
31. — Stud. Hfc. Dec. **585.**

1813.

14. Jänner Hfzd. **579.**
12. März — **3.**
13. — Lottopat. §§. 17, 36 **501.**
24. — Hfd. **1173.**
8. April N. d. Hfc. in J.G.S. **1231.**
16. — Pat. §. 4, 7, **380.**
1. Mai Hfd. **103.**
5. — — **1118.**
7. — — N. 1046 J. G. S. **417.**
— — Pat. §. 1, 6 **381.**
Beil. C §. 6 **399.**
18. — App. Vdg. **418.**
20. — Hfd. N. 1048 J.G.S. **1553.**
— — Hfzd. N. 1049 — **1004.**
26. — Hfd. **1554.**
11. Juni Hfd. **58.**
14. — Pol. Hfst. Dec. **1232.**
19. — Hfd. **1610.**
1. Juli Waldordnung für N. Ö.
§. 14 **324.**
§. 29 **309, 316.**
§. 30 **436.**
§. 33 **416.**
§. 41 **436.**

2. Juli Hfd. **526.**
15. — Hfd. **915.**
16. — Hfd. **807.**
4. August Hfd. **116.**
24. — — **124.**
8. Oct. — **1331.**
21. — Hfzd. **403.**
29. Dec. Hfd. **1380.**

1814.

8. Jänner Rggs. Vdg. ad 2) **1136.**
ad 4, 7) **1141.**
15. — Hfd. **800.**
— — Instr. f. d. Gefang.W. **748.**
11. Febr. Hfd. **62.**
26. April Gub. Circ. **110.**
30. — Ihfd. **1282.**
17. Mai Hfkam. Präs. Erläut. **887.**
2. Juni Hfd. **147.**
13. Juli Hfd. **481.**
6. August Gub. Circ. **110.**
12. — Just. Einr. Dec. f. Südtirol, lit. A, §. 1. **46.**
— — Just. Einr. Dec. f. Nordtirol, lit. C, §. 1. **47.**
19. — Hfd. **408.**
7. Sept. — **1527.**
20. — — **599.**
3. Oct. App. Dec. **971.**
18. — Gub. Circ. **1337.**
10. Nov. N. d. Stadthptmsch. **1160.**
20. — Rggs. Dec. **1633.**
25. — Hfd. **1723.**
1. Dec. Pat. §. 22, 24, 25, **489.**
10. — Hfd. **773.**
12. — a. h. Entschl. N. 1114 J.G.S. **1308.**
— — a. h. Entschl. N 1115 J.G.S. **1364.**
20. — Hfd. **846.**

1815.

3. Jänner App. Vdg. **65.**
19. — Hfzd. **992.**
21. — Gub. Kdg. **854.**
24. — Hfd. **600.**
1. Febr. — **741.**
10. März N. d. Gen. Com. **813.**
11. — N. d. Findelh. Verw. **1077.**
17. — Hfd. **176.**
18. — — **843.**
20. — — **672.**
24. April Pat. N. 1148 J. G. S. **33.**
— — — **38.**
10. Mai Hfkam. Vdg. **1430.**

31. Mai Pat. **39.**
8. Juni Hfd. **148.**
9. — Hfd. **177.**
24. — — **131.**
7. Juli — **1463.**
15. — — **149.**
2. August — **204.**
4. — — **140.**
5. — — **1555.**
16. — Hfzd. **932.**
21. — Gub. Circ. **40.**
23. — Ihfd. **447.**
27. — Hfzd. **580.**
2. Sept. Hfd. **44.**
13. — h. Weisung **1312.**
12. Oct. Hfd. **150.**
13. — App. Vdg. **1504.**
18. — Hfd. **964.**
21. — — N.1182 J.G.S. **1368.**
— — — N.1183 — **369.**
25. — — **471 b).**
26. — Gub. Circ. **41.**
30. — — **42.**
31. — Hfd. **615.**
22. Nov. — **1053.**
25. — — **287.**
26. — Hfzd. **178.**
27. — Gub. Circ. **848.**
7. Dec. Hfd. **68.**
— — Pat. §. 1, 18, **378.**
30. — Hfd. **1556.**
— — Gub. Circ. **43.**

1816.

10. Jänner Hfd. **1035.**
12. — App. Circ. **1306.**
17. — Gub. Vdg. **1161.**
20. — Hfd. **1214.**
24. — — N.1204 J.G.S. **138.**
— — — N.1205 — **1458.**
6. Febr. Centr. Org. Hfcom. Vdg. **1698.**
9. — App. Dec. **1374.**
10. — Hfd. **428.**
— — — **1518.**
14. Febr. — **844.**
15. — Pat. §. 1, 20, **379.**
16. — Hfd. **1299.**
23. — — **959.**
28. — Rggs. Dec. **1416.**
1. März — **1129.**
2. — Hfd. **1417.**
8. — — **1218.**
9. — Rggs. Dec. **1145.**
12. — Gub. Kdg. **856** *).
15. — Hfd. **1162.**
26. — App. Circ. **939.**
29. März Hfz. Präs. Dec. **486.**
— — Rggs. Dec. **1130.**
4. April Gub. Kdg. **1583.**
5. — Rggs. Dec. **1411.**
8. — Hfzd. **724.**
17. — Ihfd. **273.**
20. — Hfd. **45.**
21. — Gub. Dec. **118.**
26. — Gub. Kdg. **119.**
4. Mai Hfd. **601.**
7. — Gub. Kdg. **566.**
9. — N. d. Hfcom. in J.G.S. **221.**
11. — Hfd. **430.**
17. — — **697.**
— — App. Circ. **1215.**
29. — Rggs. Dec. **1131.**
1. Juni Pat. §. 1, 18, 20, **382.**
7. — Hfd. **856.**
15. — Gub. Kdg. **622.**
30. — — **19.**
3. Juli Hfd. **179.**
— — Dec. d. Centr. Org. Hfcom. **1508.**
11. — N. d. Gef. Hfcom. **1520.**
17. — Hfd. **1233.**
20. — — **31.**
23. — — **32.**
— — Rggs. Dec. **1135.**
25. — N. d. Hfcom. in J.G.S. **940.**
3. August Hfd. **616.**
30. — — **1013.**
6. Sept. Stadthptm. Dec. **141.**
17. — App. Circ. **941.**
18. — Rggs. Dec. **1188.**
19. — N. d. Hfcom. in J.G.S. **1503.**
26. — — — — **1501.**
4. Oct. Rggs. Kdg. **34.**
18. — Hfd. **865.**
— — App. Dec. **1769.**
9. Nov. Hfd. **358.**
— — Stud. Hfcom. Dec. **673.**
19. — Rggs. Dec. **1381.**
27. — Hfd. N. 1297 J.G.S. **1332.**
— — Ihfd. **293.**
29. — Hfd. **1283.**
13. Dec. — **343.**

1817.

8. Jänner Hfd. **742.**
9. — Rggs. Dec. **1135.**
21. — — — **1412.**
2. Febr. Dec. d. Cir. Org. Hfcom. **942.**
— — Hfd. **89.**
1. März — **346.**
12. — — **617.**
15. — — **618.**
17. — Gub. Circ. **563.**

24. März Gub. Circ. **1146 a).**
17. April Gub. Kdg. **674.**
2. Mai Rggs. Dec. **1125.**
20. — Pat. **36.**
23. — App. Circ. **1271.**
28. — Rggs. Circ. **35.**
8. Juni Hfzd. **996.**
13. — Hfd. **361.**
16. — — **1226.**
27. — N. d. Stadthptm. **1418.**
28. — Hfd. **619.**
4. Juli Rggs. Dec. **423.**
11. — Hfd. **1376.**
— — Dec. d. Ctr. Org. Hfcom. **943.**
— — App. Dec. **1195.**
15. — Pat. §. 47, 48, **383.**
16. — Hfd. **260.**
2. August — **132.**
26. — Rggs. Dec. **1182.**
18. Sept. App. Dec. **650.**
23. — Hfd. **834.**
8. Oct. Dec. d. Centr. Org. Hfcom. **522 a).**
16. — Gub. Vdg. **944.**
14. Nov. Hfd. N. 1385 J. G. S. **1065.**
— — — N. 1386 — **50.**
20. — Hfzd. **59.**
28. — App. Circ. **1014.**
6. Dec. Circ. Vdg. **384.**
24. — Hfd. **1237.**

1818.

17. Jänner Hfd. N. 1404 J. G. S. **1300.**
— — — N. 1405 — **631.**
31. — — **883.**
3. Febr. Gub. Kdg. **603.**
6. — Hfd. N. 1412 J. G. S. **1453.**
— — — N. 1414 — **320.**
7. — — **440.**
12. — Hfkr. Circ. **1133.**
26. — Hfzd. **86.**
— — Gub. Vdg. **1634.**
28. — Hfd. N. 1425 J. G. S. **1058.**
— — Ihfd. **1059.**
6. März App. Dec. **431.**
14. — Hfd. **1618.**
20. — Hfkr. Vdg. **570.**
1. April App. Erlaß **632.**
16. — Hfzd. **527.**
18. — Hfd. **1280.**
2. Mai — N. 1446 J. G. S. **1611.**
— — — N. 1448 — **1557.**
— — — N. 1450 — **1323.**
9. — — **858.**
12. — Gub. Kdg. **1491.**
14. — Hfzd. **1699.**
16. — Hfd. **1459.**
19. Mai Rggs. Dec. **956.**
22. — Hfd. **1147.**
— — Hfkr. Circ. **571.**
27. — Rggs. Kdg. **607.**
30. — Hfd. **1057.**
— — Circ. **775.**
6. Juni App. Dec. **633.**
20. — Hfd. **133.**
3. Juli Gub. Kdg. **1369.**
— — Übereinkunft m. Parma **233.**
4. — Hfd. N. 1471 J. G. S. **608.**
— — — N. 1472 — **610.**
— — — N. 1473 — **609.**
— — App. Dec. **1690.**
21. — Gub. Kdg. **1725.**
25. — a. h. Cab. Schreib. **1399.**
4. August App. Dec. **1292.**
6. — Hfd. **766.**
18. — Hfkr. Circ. **1660.**
26. — Weis. d. Pol. Hofstelle **540.**
28. — Hfd. **1248.**
4. Sept. — N. 1492 J. G. S. **245.**
— — — N. 1493 — **1437.**
— — — N. 1495 — **596.**
11. — Rggs. Dec. **1793.**
26. — Hfd. **1558.**
3. Oct. — N. 1504 J. G. S. **1685.**
— — — N. 1505 — **698.**
8. — Rggs. Dec. **1524.**
10. — Hfd. N. 1508 J. G. S. **1559.**
— — h. Entsch. N. 1509 J. G. S. **810.**
30. — Hfd. N. 1514 J. G. S. **1370.**
— — — **761.**
11. Nov. Hfzd. **779 a).**
14. — Hfd. **1535.**
27. — — **1619.**
12. Dec. — **1797.**
24. — — **1636.**
25. — Hfkr. Vdg. **788.**
31. — Hfd. **1030.**

1819.

7. Jänner Comerz. Hofcom. Dec. **215.**
8. — Gub. Vdg. **1560.**
13. — Rggs. Dec. **1420.**
16. — Hfd. **1349.**
20. — Hfkr. Vdg. **215.**
27. — — — **1187.**
5. Febr. Hfd. **822.**
18. — Gub. Circ. **1664.**
5. März App. Dec. **1295.**
9. — Gub. Circ. **1561.**
10. — Rggs. Dec. **1526.**
11. — Hfzd. **1740.**
13. — App. Dec. **1015.**
14. — a. h. Entschl. **356.**

19. März Hfd. **1219.**
20. — — **1562.**
22. — — **1515.**
29. — Rggs. Vdg. **699.**
7. April Gub. Vdg. **1700.**
10. — Gub. Circ. **914.**
12. — a. h. Entschl. **109.**
14. — App. Dec. **1037.**
15. — Dec. d. Stadthptm. **246.**
16. — Hfd. **1451.**
— — Gub. Vdg. **1488.**
22. — Rggs. Vdg. **929.**
7. Mai Hfd. **93.**
17. — Hfzd. N.1562 J.G.S. **198.**
— — Hfd. N.1563 — **1205.**
21. — — **1523.**
— — App. Dec. **1290.**
29. — Hfd. **933.**
3. Juni Hfzd. **247.**
4. — Hfkr. Circ. **1188.**
11. — Gub. Vdg. **1485.**
— — Gub. Dec. **1563.**
19. — Hfd. **258.**
30. — Gub. Circ. **1407.**
2. Juli Gub. Dec. **321.**
3. — a. h. Entschl. **371.**
12. — Hfd. **69.**
2. August — **1043.**
13. — — **700.**
14. — App. Dec. **1460.**
23. — Hfd. **1538.**
24. — Rggs. Vdg. **1431.**
4. Sept. Hfd. **216.**
10. — — **923.**
21. — Hfd. **1529.**
24. — App. Dec. **1235.**
30. — Hfd. **1440.**
9. Oct. — **757.**
15. — — **760.**
2. Nov. — **595.**
13. — Gub. Dec. **965.**
26. — Hfd. **1103.**
30. — — **611.**
2. Dec. Gub. Kdg. **1162 a).**
4. — Hfd. **701.**
17. — — **1245.**
— — App. Dec. **1229.**
19. — Hfd. **1680.**

1820.

1. Jänner Hfzd. **1722.**
11. — Gub. Circ. **1104.**
12. — Rggs. Dec. **965 a).**
14. — Hfd. **64.**
16. — Gub. Circ. **117.**
18. — App. Vdg. **1350.**
21. Jänner Hfd. **835.**
28. — App. Dec. **222.**
8. Febr. — — **1018.**
11. App. Circ. Vdg. ad I. **955, 1095.**
ad II. **1756.**
ad III. **8, 1763.**
ad IV. **1005.**
ad V. **1099, 1256.**
ad VII. **1134.**
12. — Hfd. N.1647 J.G.S. **1163.**
— — — N.1648 — **925.**
16. — Gub. Dec. **1381 a).**
19. — Gub. Vdg. **892.**
29. — Hfzd. **1509.**
4. März Hfd. **748.**
9. — Gub. Vdg. **1238.**
10. — App. Dec. **1022.**
30. — — — **223.**
4. April — — **1629.**
14. — Gub. Intimat **1381 b).**
18. — App. Dec. **1023.**
5. Mai R. d. Gen. Com. **1189.**
10. — Hfzd. **193.**
14. Juni App. Dec. **966.**
16. — — — **1770.**
19. — Hfd. **1564.**
29. — Hfzd. **1675.**
5. Juli Hfd. **1565.**
8. — Hfd. **606.**
9. — a. h. Entschl. **1262 a).**
11. — Hfd. **1472.**
21. — — N.1677 J.G.S. **931.**
— — — N.1678 — **1397.**
22. — — **1184.**
28. — — **614.**
— — Gub. Kdg. **896.**
4. August Hfkr. Vdg. **654.**
6. — Gub. Circ. **1398 a).**
8. — Hfd. N.1684 J.G.S. **782.**
— — — N.1686 — **1653.**
17. — Hfzd. **1510.**
18. — Hfd. N.1688 J.G.S. **680.**
— — — N.1690 — **597.**
19. — — **1472.**
23. — Hfzd. **533.**
25. — Hfd. **1338.**
7. Sept. — **1733.**
— — Hfzd. **966 a).**
— — — **1511.**
15. — Hfd. **1401.**
16. — Gub. Dec. **76 a).**
17. — Pat. **195.**
18. — Hfd. **749 a).**
8. Oct. — **681.**
13. — — **1654.**
20. — App. Dec. **1771.**
2. Nov. Hfzd. **1382.**
17. — Hfd. **1637.**

1. Dec. Ihfr. **1383.**
6. — Gub. Dec. **915.**
18. — Stud. Hfcom. Dec. **983.**
23. — Gub. Kdg. **535 a).**

1821.

2. Jänner Note d. a. Hflam. **151.**
— — Gub. Kdg. **1681.**
4. — Hfd. **926.**
20. — Apv. Dec. **1019.**
27. — Gub. Kdg. **205.**
31. — Hfd. N.1734 J.G.S. **1127.**
— — — N.1735 — **1347.**
11. Febr. Apv. Circ. Vdg. **1201.**
12. — Hfd. **1500.**
16. — Apv. Eröff. **1772.**
17. — Hfzd. **1384.**
2. März Hfd. **1385.**
— — Apv. Dec. **1773.**
— — Rggs. Dec. **768.**
6. — Hfd. **884.**
8. — Vdg. **1352.**
9. — Hfd. **1545.**
10. — — **702.**
21. — Hfzd. **1492.**
22. — Gub. Circ. **1654 a).**
5. April Gub. Vdg. **1566.**
7. — Hfd. **1536.**
9. — Rggs. Dec. **1733 a).**
16. — Hfzd. **575 a).**
20. — Hfd. **1402.**
4. Mai Ihfd. **274.**
22. — Apv. Dec. **1220.**
5. Juni — **1216.**
9. — Hfd. **523.**
2. Juli — N.1773 J.G.S. **1462.**
— — N.1774 — **1516.**
6. — Hfzd. **95.**
7. — Hfd. N.1776 J.G.S. **799.**
— — — N.1777 — **1465.**
14. — — **1798.**
15. — Gub. Circ. **514 a).**
20. — Hfd. **859.**
2. August Hfzd. **1278.**
3. — Hfd. N 1786 J.G.S. **1321.**
— — — N.1787 — **1198.**
— — Hfzd. **196.**
11. — Hfd. **957.**
16. — Präf. Dec. d. Pol. Hofstelle **357.**
24. — Hfd. **1567.**
17. Sept. — **682.**
21. — Rggs. Vdg. **325.**
22. — Hfd. **1310.**
25. — Rggs. Dec. **753.**
1. Oct. Hfd. **92.**
6. — — N.1806 J.G.S. **1239.**
6. Oct. Hfd. N.1807 J.G.S. **1727.**
10. — Hfzd. **301.**
— — Gub. Vdg. **907.**
12. — Hfd. **541.**
21. — Hfzd. **1452.**
29. — Hfd. **601 a).**
8. Nov. Prot. Ausz. d. Hfcom. **1242.**
10. — Hfz. Präf. Eröff. **295.**
17. — Hfd. **1044.**
— — Gub. Kdg. **206.**
23. — Apv. Vdg **1351.**
30. — Hfd. **1386.**
4. Dec. Apv. Dec. **1339.**
22. — Hfd. **1045.**
23. — Rggs. Vdg. **1774.**
31. — Hfkr. Vdg. **135 ℳ.**

1822.

4. Jänner Hfd. **1454.**
14. — — **472**
18. — Apv. Dec. **1737.**
— — Rggs. Dec. **1593.**
31. — Hfzd. **134.**
1 Febr. Hfd. **1775.**
— — Apv. Dec. **70.**
— — Rggs. Vdg. **99.**
8. — Gub. Dec. **1548 a).**
9. — Hfd. **1257.**
16. — — **1455.**
20. — Hfzd. **210.**
22. — Hfd. **4.**
28. — Hfd. **1594.**
1. März Hfd. **583.**
5. — Gub. Kdg. **211.**
8. — Gub. Dec. **586.**
13. — Rggs. Dec. **1594.**
— — Gub. Vdg. **312.**
15. — Gub. Circ. **152.**
22. — Apv. Dec. **1776.**
23. — Hfd. **217.**
27. — Gub. Circ. **366.**
5. April Ihfd. **1717 ℳ.**
11. — Hfzd. **311.**
13. — Hfd. **368.**
15. — Hfzd. **175.**
16. — Hfd. **514.**
— — Apv. Dec. **1096.**
18. — Hfzd. **473.**
26. — Hfd. **480.**
— — Gub. Kdg. **212.**
28. — Gub. Vdg. **1701.**
2. Mai Hfkr. Circ. **142.**
14. — Rggs. Dec. **1638.**
23. — Gub. Dec. **1717.**
25. — Stud. Hfcom. Dec. **511.**
28. — Hfd. **1176.**

14. Juni Hfd. 1264.
3. Juli Hfkr. Vdg. 743.
6. — Gub. Circ. 1066.
12. — Gub. Vdg. 275.
22. — Hfd. 847.
— — App. Dec. 120.
26. — Hfd. 888.
28. — Rggs. Vdg. 1777.
2. August Hfzd. 5.
6. — Gub. Kdg. 1148.
7. — Gub. Circ. 908.
10. — Hfd. 770.
21. — Gub. Vdg. 1768.
26. — Rggs. Dec. 751.
29. — Hfzd. 335.
31. — Hfd. 584.
2. Sept. — 1800.
13. — — 1617.
21. — — 967.
4. Oct. — N. 1897 J. G. S. 1438.
— — Hfzd. 6.
9. — a. h. Entschl. 1474.
— — Rggs. Dec. 754.
17. — Hfd. 1595.
21. — Hfd. 37.
22. — App. Dec. 121.
28. — Rggs. Dec. 1655.
8. Nov. Hfd. 620.
9. — — 254.
13. — Prot. Ausz. d. Hfcom. 1450.
18. — App. Dec. 1211 a).
9. Dec. Hfd. 266.
21. — — 1164.
30. — — N. 1917 J. G. S. 32.
— — — N. 1918 — 1313.

1893.

5. Jänner Gub. Circ. 206 a).
20. — Hfd. 868.
24. — Gub. Vdg. 1612.
8. Febr. — 1568.
14. — — 1114.
27. — — 1569.
3. März Hfd. 1199.
7. — — 1121.
10. — Rggs. Vdg. 815 a).
22. — Hfd. 1258.
1. April App. Dec. 1347 a).
5. — Gub. Circ. 945 a).
7. — Hfd. 1107.
11. — — 1570.
15. — App. Dec. 1413.
18. — — 1794.
19. — Gub. Vdg. 1165.
26. — Hfd. 1799.
9. Mai — 499.
19. — Hfzd. 1639.
30. Mai Rggs. Vdg. 755.
6. Juni Hfd. 1412.
11. — App. Dec. 1212.
14. — Hfd. 487.
4. Juli App. Vdg. 972.
8. — Gub. Circ. 366 a).
15. — Hfd. N. 1952 J. G. S. 547.
— — — N. 1953 — 12.
29. — — 1319.
7. August Hfzd. 462.
14. — Gub. Eröff. 1713 a).
20. — Rggs. Dec. 1730.
21. — Gub. Circ. 1571.
26. — — 1571 a). 1640.
9. Sept. App. Dec. 1171.
13. — Hfzd. 1778.
23. — App. Dec. 1779.
30. — Hfd. 1024.
14. Oct. Ihfd. 656.
16. — Hfzd. 9.
20. — Rggs. Dec. 743 a).
26. — Rggs. Vdg. 823.
6. Nov. Gub. Vdg. 1431 a).
13. — Hfd. 1251.
20. — Gub. Vdg. 1702.
25. — Dec. d. ob. J. St. zu Verona 9*).
4. Dec. Gub. Vdg. 657.

1894.

2. Jänner Hfd. 659.
9. — — 825.
14. — — 1387.
15. — Präs. Dec. 653.
30. — Hfkam. Präs. Eröff. 488 a).
4. März Hfzd. 1432.
11. — Pat. 532.
12. — Hfd. 725
20. — — 1190.
24. — App. Dec. 826.
7. April Rggs. Vdg. 652.
18. — Rggs. Dec. 1201.
20. — App. Vdg. 683 a) ⅞.
11. Mai Gub. Circ. 60.
13. — Gub. Vdg. 683 a).
14. — Ihfd. 1726.
15. — Hfd. 1115.
21. — — 1143.
25. — Hfzd. 572.
5. Juni Hfd. 927.
8. — App. Circ. 925 a).
12. — Hfkam. Präs. Dec. 404.
15. — App. Dec. 1225.
9. Juli Hfd. 713.
15. — Prot. Auszug 405.
16. — Hfd. 1467.
30. — — N. 2025 J. G. S. 1596.
— — — N. 2026 — 345.

11. August Pol. H. St. Dec. **909**.
14. — Hfd. **405 a)**.
— — App. Vdg. **1089**.
19. — Gub. Vdg. **1668**.
31. — Rggs. Vdg. **1795**.
2. Sept. App. Dec. **1272**.
10. — Marine-Jurisdictions-Norm, §. 1—5, **817** ℳ.
29. — Rggs. Vdg. **834**.
8. Okt. Hfd. **972**.
11. — App. Dec. **1743**.
16. — Hfd. **1298**.
22. — App. Decr. **1688**.
30. — Gub. Kdg. **596 a)**.
12. Nov. Hfkr. Vdg. **817** ℳ.
19. — Hfd. **1191**.
— — Gub. Kdg. **1727 a)**.
26. — Hfd. **822**.
27. — Gub. Kdg. **10**.
3. Dec. Hfd. **817**.

1825.

21. Jänner Hfd. N. 2068 J. G. S. **970**
— — — Z. — **946**.
4. Febr. Gub. Vdg. **1067**.
22. — Hfd. **1657** ℳ.
4. März Rggs. Vdg. **997**.
11. — Hfd. **1657**.
21. — App. Dec. **1780**.
2. April Hfd. **974**.
13. — Gub. Dec. **567**.
21. — Gub. Vdg. **1486**.
22. — Hfd. **554**.
25. — Gub. Circ. **77**.
17. Juni Hfd. **52**.
24. — — **1648**.
7. Juli Hkzd. **153**.
8. — Gub. Vdg. **1487**.
16. — Ihfd. **1011**.
19. — Rggs. Vdg. **998, 998** Beil. I.
27. — Gub. Circ. **1641**.
6. August Hfd. **1597, 1751**.
19. — Hfd. **1116**.
— — Gub. Vdg. **1078**.
2. Sept. Hfd. N. 2128 J. G. S. **207**.
— — — N. 2129 — **1046**.
10. — — **1572**.
20. — Ihfd. **1284**.
11. Oct. Hfd. **208**.
22. — — **975**.
7. Nov. Gub. Vdg. **1665**.
10. — Hfd. **1682**.
26. — Ihfd. **1001**.
2. Dec. — **1324**.
9. — Hfd. **257**.
23. — — N. 2135 J. G. S. **1334**.
— — Ihfd. **1314**.
30. — — **867**.

1826.

5. Jänner Hfd. **1669**.
13. — — **1252**.
14. — Rggs. Dec. **61**.
18. — Gub. Circ. **1400**.
21. — Gub. Kdg. **139 a)**.
4. Febr. Rggs. Vdg. **1128**.
9. — App. Dec. **1061**.
10. — Hfd. N. 2160 J. G. S. **1108**.
— — — N. 2161 — **598**.
11. — — **621**.
18. — — **329**.
28. — Hkzd. **347**.
10. März Ihfd. **235**.
16. — Hkzd. **1348**.
20. — Hfd. **1572**.
26. — App. Dec. **837**.
28. — ung. Statthalt. Vdg. **515**.
1. April Ihfd. **910**.
2. — Gub. Kdg. **475 a)**.
5. — App. Circ. **261**.
10. — App. Dec. **1528**.
14. — Hfd. **1291**.
19. — Hkzd. **154**.
29. — Rggs. Vdg. **1519**.
26. Mai Hfd. **1355**.
5. Juni Gub. Circ. **276**.
9. — Hfd. **727**.
30. — Hkzd. **1177** ℳ.
9. Juli — **197**.
11. — Hfd. **155**.
21. — — **457**.
22. — — **1177**.
25. — Gub. Circ. **1573 a)**.
26. — Hkzd. **156**.
29. — Rggs. Dec. **1703**.
4. August Ihfd. **1781**.
7. — Gub. Vdg. **1487 a)**.
14. — Gub. Dec. **1177 a)**.
19. — Hfd. **337**.
26. — — **1036**.
1. Sept. Gub. Eröff. **1686 a)**.
15. — Ihfd. **976**.
17. — App. Dec. **1068**.
19. — Hfd. **1039**.
12. Oct. App. Circ. **1093**.
20. — Ihfd. **873**.
3. Nov. Hfd. **1704**.
4. — Ihfd. **1200**.
9. — Rggs. Vdg. **556**.
17. — Hfd. **1020**.
4. Dec. App. Dec. **1097**.
5. — — **1217**.
14. — Hkzd. **749 c)**.
22. — Hfd. **977**.
27. — — **1269**.

1827.

4. Jänner Hfd. **1580.**
— — Gub. Vdg. **1497, 1598.**
13. — Ihfd. **1782.**
15. — Rggs. Vdg. **1388.**
19. — Ihfd. **1021.**
5. Febr. App. Vdg. **1389.**
9. — Hfd. N. 2253 J. G. S. **781.**
— — — N. 2254 — **79.**
— — — N. 2255 — **350.**
— — — N. 2256 — **1016.**
— — — N. 2257 — **1505.**
— — — **248.**
10. — — **1028.**
14. — Gub. Vdg. **1123.**
17. — Hfzd. **494.**
19. — Rggs. Dec. **1537.**
23. — Hfd. **80.**
24. — Pat. **516.**
5. März App. Dec. **1208.**
10. — Hfd. N. 2265 J. G. S. **531.**
— — Hfzd. N. 2266 — **157.**
16. — Hfd. **158.**
19. — Rggs. Vdg. **587.**
3. April Gub. Vorschrift **1351 a).**
6. — Ihfd. **713 a).**
— — App. Dec. **1783.**
11. — App. Circ. **261 a).**
13. — Ihfd. **703.**
17. — Gub. Circ **749 b).**
20. — Hfd. N. 2274 J. G. S. **137.**
— — — **1047.**
23. — App. Dec. Z. 4285 **1661.**
— — — Z. — **1670.**
24. — Hfd. **452.**
30. — Rggs. Dec. **1489.**
4. Mai Hfd. **339.**
5. — Rggs. Vdg. **1285.**
11. — Ihfd. **704.**
12. — App. Dec. **911.**
25. — Hfd. N. 2279 J. G. S. **921.**
— — Ihfd. **922.**
7. Juni — **665.**
9. — — **928.**
— — App. Dec. **840.**
26. — M. d Ob. Hofmarsch. A. **827.**
10. Juli App. Dec. **277.**
13. — Hfd. **458.**
21. — Ihfd. **683.**
25. — — **1360.**
— — Dec. d. lomb. Sen. d. o. J. St. **743 b).**
31. — Hfzd. **756.**
3. August Ihfd. **1478.**
23. — Hfzd. **1079.**
24. — Hfd. **1738.**
25. August App. Dec. **551.**
10. Sept. Pat. § 27 **867** *).
14. — Hfd. **557.**
17. — Hfd. **1630.**
18. — App. Circ. **1071, 1626.**
21. — Hfd. N. 2307 J. G. S. **528.**
— — — **255.**
28. — Rggs. Vdg. **1479.**
2. Oct. App. Circ. **1705.**
9. — — **758.**
31. — Gub. Vdg. **1511 a).**
2. Nov. Hfzd. **548.**
— — App. Vdg. **1080.**
6. — Gub. Vdg. **714.**
9. — Hfd. **862.**
15. — App. Dec. **1663.**
16. — Hfd. **54.**
29. — Hfkr. Circ. **573.**
— — Gub. Vdg. **1493.**
15. Dec. Hfd. **1741.**
17. — App. Dec. **1365.**
21. — — **1480.**
24. — Ihfd. **726.**
— — Hfzd. **897.**
28. — Dec. d. lomb. Sen. d. ob. J. Stelle **249.**

1828.

15. Jänner Rggs. Dec. **512.**
1. Febr. Ihfd. **1683.**
5. — Rggs. Dec. **1706.**
8. — Gub. Kdg. **1642.**
10. — Rggs Dec. **1546.**
22. — Hfd. **362.**
— — Rggs. Circ. **213.**
23. — Hfzd. **463.**
26. — Präs. Erin. d. ob. Just. Präsid. **728.**
7. März Gub. Eröff. **1431 b).**
22. — Ihfd. **1326.**
— — N. d. ob. Just. St. **684.**
28. — Hfkr. Circ. **894.**
— — Rggs. Vdg. **1194.**
8. April Gub. Circ. **623 a).**
11. — App. Dec. **552.**
12. — Hfd. **175.**
18. — Ihfd. **675.**
19. — Dec. d. lomb. Sen. d. ob. J. St. **253.**
24. — Hfz. Vdg. N. 2341 J. G. S. **218.**
— — Hfzd. **1449.**
30 — Gub. Vdg. **1062.**
3. Mai App. Dec. **1330.**
18. — Gub. Vdg **372.**
20. — Kdg. **385.**
22. — Gub. Vdg. **1494.**
26. — Gub. Dec. **1168.**

30. Mai Hfd. **181**.
6. Juni Gub. Kdg. **986**.
10. — Gub. Vdg. **1433**.
19. — Hfzd. **1512**.
21. — Gub. Kdg. **876**.
24. — Hfd. **1631**.
27. — Hfzd. **1449**.
11. Juli Hfd. **386**.
12. — Dec. d. lomb. Sen. d. v. J. St. **1502**.
— — Gub. Dec. **1145 a)**.
15. — Hfd. **947**.
17. — Upp. Circ. **1643**.
18. — Hfd. **1009**.
26. — Upp. Dec. **1056**.
29. — Präf. Dec. **226 a)**.
1. August Hfd. **464**.
16. — Gub. Vdg. **1495**.
18. — — **1599**.
28. — Rggs. Vdg. **860**.
30. — Upp. Circ. **1613**.
5. Sept. Ihfd. **106**.
13. — Hfd. **550**
21. — Gub. Vdg. **746 a)** ⁄.
26. — Upp. Dec. **1275**.
1. Oct. Hfzd. **192**.
10. — Hfd. N. 2364 J.G.S. **240**.
— — — N. 2365 — **419**.
— — Rggs. Dec. **749 d)**.
16. — Hfzd. **517**.
24. — Upp. Dec. **1060, 1069, 1090**.
30. — Hfd. **715**.
4. Nov. Upp. Dec. **1202, 1273**.
5. — Hfzd. **794**.
8. — Hfd. **1477**.
28. — — **1805**.
— — Upp. Dec. **1296**.
5. Dec. Hfd. **1026**.
16. — Gub. Kdg. **1547**.
23. — Rggs. Vdg. **278**.
27. — Hfd. N. 2377 J.G.S. **1309**.
— — — N. 2378. — **1735**.

1829.

6. Jänner Rggs. Dec. **279**.
9. — Kreisamts-Circ. **280**.
16. — Gub. Kdg. **1644**.
6. Febr. Hfd. N. 2381 J.G.S. **107**.
— — Ihfd. **866**.
13. — Hfd. **948**.
17. — Hfd. **182**.
18. — — **1600**.
7. März Upp Dec. **1196**.
16. — Hfd. **729**.
17. — — **1040**.
21. — — **1371**.
3. April Ihfd. **1736**
10. — Hfd. **828**.
18. — Upp. Dec. **1448**.
21. — Gub. Circ. **1389 a)**.
24. — Hfd. **135**.
25. — Ihfd. **1405**.
8. Mai Hfd. N. 2399 J. G.S. **705**.
— — — N 2400 — **968**.
— — Ihfd. **685**.
19. — Hfd. N 2403 J.G.S. **1498**.
— — — N.2404 — **159**.
21. — Hfzd. **1513**.
22. — Hfd. **767**.
— — Finanz-Minist.Erlaß **387**.
25. — a. h. Entschl. §. 35. **306**, §. 48 **555**.
29. — Hfd. N. 2407 J. G.S. **256**.
— — — N. 2408 — **1405**.
— — — N. 2409 — **1119**.
9. Juni Gub. Circ. **676**.
12. — Hfd. N. 2410. J G.S. **667**.
— — Ihfd. Beisatz zu **690**.
13. — — **1301**.
15. — Hfd. **502**.
— — Hfd. **534**.
19. — Hfd. **393**.
23. — Gub. Circ. **1645**.
26. — Hfd. N. 2413 J. G.S. **602**.
— — Hfzd. N. 2414 — **588**.
27. — Hfd. **1169**.
1. Juli Gub. Dec. **706**.
10. — Hfd. **836**.
18. — — **183**.
24. — Hfzd. **336**.
27. — Upp. Dec. **1340**.
20. August Hfzd. **640**.
22. — Gub. Vdg. **1169 a)**.
29. — Upp. Dec. **1098**.
11. Sept. Ihfd. **1354**.
16. — Rggs. Circ. **1632**.
21. — Rggs. Präf. Vdg. **651**.
28. — Hfd. **1048**.
2. Oct. — **978**.
8. — Hfzd. **219**.
9. — Hfd. **1407 a)**.
22. — Hfzd. **1178** ⁄.
31. — Hfd. **1178**.
7. Nov. Hfd. §. 22. **307, 314**, §. 78, 79, **160**, §. 81, **624**, §. 95, **410**.
11. — Rggs. Vdg. **1419**.
13. — Hfd. **805**.
— — Rggs. Dec. **749**.
17. — Gub. Kdg. **240 a)**.
18. — Gub. Vdg. **1623**.
20. — Hfzd. **233**.
26. — — **495**.
27. — Hfd. **344**.

14. Dec. Gub. Dec. 1689.
24. — Rggs. Vdg. 1714.

1830.

11. Jänner Rggs. Vdg. 96.
23. — Hfd. 180.
5. Febr. — 1514.
13. — — 871.
14. — Hfzd. 861.
19. — Ihfd. 687.
23. — App. Dec. 979.
1. März Rggs. Vdg. 1721.
24. — Gub. Vdg. 445.
26. — Hfzd. 991.
— — Gub. Kdg. 496 a).
9. April Hfd. 161.
19. — Hfzd. 338 ½.
1. Mai Hfd. 612.
21. — — 363.
27. — Gub. Dec. 338.
18. Juni Hfd. 1483.
20. — Hfzd. 162.
25. — — 1179 ½.
3. Juli Hfd. 1179.
8. — Hfzd. 1632 a).
23. — Hfd. 688 ½.
2. August App. Erlaß 264.
4. — Gub. Dec. 1676.
25. — Vdg. a. d. Gen. Com. 1601.
27. — Hfd. 163.
3. Sept. — 90.
17. — — 818.
8. Oct. Hfzd. 885.
15. — Hfd. 496.
— — Gub. Vdg. 1574.
16. — Hfd. 688.
25. — Hfzd. 164.
30. — Rggs. Dec. 1305.
1. Nov. Gub. Vdg. 1062 a).
12. — Hfzd. 749 e) ½.
13. — Judicial-Circ. 1707.
20. — Hfd. 707.
21. — Gub. Dec. 1649.
27. — Hfd. 749 e).
11. Dec. Gub. Dec. 959 a).
24. — Gub. Kdg. 351.
28. — Hfd. 388.

1831.

11. Jänner Hfd. 1752.
24. — Gub. Präs. Vdg. 625.
4. Febr. Hfd. 689.
16. — Hfzd. 1449.
— — Gub. Circ. 568.
7. März. Rggs. Vdg. 889.
28. März App. Dec. 1297.
16. April. Hfd. 1219.
6. Mai — 613.
1. Juni Rggs. Vdg. 497.
7. Juli Gub. Kdg. 458 a).
— — Gub. Vdg. 744.
8. — Hfd. 1344.
18. — Hfzd. 459.
26. — Hfd. 505.
6. August. Gub. Vdg. 198 *).
8. — Gub. Dec. 1259.
19. — Ihfd. 352.
27. — Hfd. 353.
— — Circ. d. n. ö. Prov. San. Com. 354.
2. Sept. Ihfd. 949.
13. — Gub. Vdg. 344 a).
15. — — 639.
11. Oct. Hfzd. 354 a).
— — Gub. Vdg. 1081.
13. — Rggs. Dec. 416 a).
11. Nov. Hfd. N. 2535 J.G.S. 184.
— — — N. 2538 — 708.
2. Dec. Rggs. Vdg. 185.
15. — Gub. Vdg. 1708.
16. — Hfd. 165.
— — Hfkr Circ. 574.
29. — Gub. Circ. 1123 a).

1832.

27. Jänner Hfzd. 1575.
10. Febr. Gub. Kdg. 355.
16. — Gub. Vdg. 614 a).
18. — Hfzd. 1422.
20. — App. Dec. 1054, 1091.
8. März Hfzd. 460.
23. — Hfd. 1576.
24. — Hfzd. 1764.
2. April — 898.
6. — App. Dec. 1276.
9. — Hfd. 98 ½.
— — Rggs. Bescheid. 1784.
23. — Gub. Vdg. 1390.
5. Mai Hfd. 364.
11. — Hfzd. 166.
18. — Rggs. Dec. 98.
25. — Ihfd. 263.
1. Juni Hfzd. 437.
7. — — 330.
19. — Dec. d. Cam. G. V. 763.
7. Juli Hfzd. 186.
16 — — 187.
— — App. Dec., ad A, 1753,
ad B, 1170,
ad C, 1012,
ad D, 918, 1260,
ad F, 1315,

ad G, **1787**,
ad H, **1767**;
zu 2, **1263**,
zu 3, **1122**.

19. Juli Hfzd. **989** ℳ.
26. — — **167**.
8. August — ad 7) **912**,
ad 8) **227**.
— — Gub. Vdg. **879 a)**.
17. — Hfd. **709**.
9. Sept. Gub. Vdg. **91**.
17. — App. Dec. **1481**.
12. Oct. — **1210**.
6. Nov. Hfzd. **1166**.
17. — Gub. Verfüg. **1732**.
4. Dec. Gub. Vdg. **7**.
15. — Hfzd. **518**.
17. — Rggs. Vdg. **1140**.
19. — App. Circ. **1645 a)**.
21. — — Hfd. **1027**.

1833.

3. Jänner Gub. Circ. **899**
4. — Hfd. **1720**.
11. — Hfd. **634**.
12. — — N. 2587 J.G.S. **989**.
— — Hfzd. **1185**.
15. — Hfd. §. 11 *).
— — Hfzd. N. 2589 J.G.S. **1088**.
18. — Hfd. **1728**.
25. — App. Dec. **1447**.
29. — Hfd. **370**.
1. Febr. Hfd. **1539**.
— — App. Dec. **1172**.
8. — — **1473**.
4. März Rggs. Dec. **1729**.
15. — Hfd. **1470**.
19. — Hfzd. **589 a)**.
22. — Hfd. **1734**.
26. — Hfzd. **482**.
30. Hfd. **1602**.
15. April Hfzd. **13**.
26. — Hfkr. Vdg. **191** ℳ.
3. Mai Rggs. Vdg. **138**.
7. — App. Erlaß **1788**.
9. — Hfzd. **950**.
17. — — **87**.
23. — Gub. Vdg. **191**.
28. — App. Erlaß **1070**.
7. Juni Gub. Circ. **1530**.
12. — Gub. Kdg. **1070 a)**.
27. — Hfzd. **745**.
6. Juli Pat. **1246**.
8. — Hfzd. **1363**.
20. — — **296**.
— — Gub. Dec. **1659**.
21. — Rggs. Circ. **296** ℳ.
2. August Hfd. **1603**.
7. — Rggs. Vdg. **1409**.
19. — App. Erlaß **1789**.
22. — Circulare **877**.
23. — Hfd. **168**.
28. — Gub. Vdg. **1414**.
29. — Rggs. Dec. **473 a)**.
30. — Hfd. **441**.
3. Sept. Gub. Vdg. **789**.
18. — App. Ger. Currende **993**.
20. — App. Dec. **1274, 1542**.
23. — Kreisamts-Circ. **569**.
7. Oct. — **1604**.
29. — Gub. Kdg. **987**.
6. Nov. Hfzd. **14**.
28. Dec. Ihfd. **1209**.

1834.

4. Jänner Pat. **236**.
9. — Hfd. **262**.
13. — Rggs. Vdg. **1082**.
17. — Hfkr. Circ. **129** *).
3. Febr. Hfd. **746**.
5. — Gub. Kdg. **715 a)**.
7. — Hfd. **829**.
14. — — **662**.
19. — Rggs. Dec. **1709**.
1. März Hfz. Präf. Dec. **237** ℳ.
14. — Hfzd. **348**.
15. — Hfd. **830**.
20. — Hfd. **626**.
24. — Rggs. Vdg. **237**.
5. April Ihfd. **1322**.
8. — App. Dec. **831**.
10. — Rggs. Vdg. **1403**.
11. — Hfd. **209**.
17. — Hfzd. **238**.
18. — Hfd. **1144**.
1. Mai Rggs. Vdg. **994**.
2. — Hfd. **1247**.
6. — App. Dec. **832**.
9. — Ihfd. **1117**.
9. Juni Hfzd. **1180**.
12. — — **193**.
13. Juli — **81** ℳ.
14. — App. Erlaß. **1790**.
1. August Hfd. **81**.
6. — Hfz. Bescheid. **250**.
16. — Hfd. **169**.
22. — Rggs. Vdg. **82**.
28. — Hfzd. **241**.
23. Sept. — **193** *).
24. — — **280 a)**.
27. — Hfd. **513**.
9. Oct. Gub. Vdg. **900**.
28. — App. Erlaß **1785**.
14. Nov. App. Dec. **869**.

17. Nov. Rggs. Vdg. **519.**
23. — a. h. Cab. Schreib. **857.**
26. — Rggs. Präs. Vdg. **1192.**
9. Dec. App. Dec. **1049.**
18. — Gub. Vdg. **746 a).**
19. — Hfzd. **360.**
24. — — **1710.**

1835.

7. Jänner Gub. Vdg. **1006.**
9. — Hfd. **1120.**
16. — — **1094.**
29. — Gub. Circ. **325 a).**
30. — Hfd. **677.**
2. Febr. Rggs. Vdg. **769.**
7. — Ihfd. **1621.**
— — App. Dec. **969.**
9. — — **1791.**
27. — Hfd. N. 2690 J. G. S. **1311.**
— — Hfzd. **1100.**
28. — — **231.**
20. März — **170.**
24. — — **549.**
22. April Hfd. §. 34, **308, 315,**
§. 67, **627,**
§. 76, **411.**
29. — Hfzd. **1620.**
16. Mai — **171.**
21. — App. Circ. **1802.**
25. — Rggs. Vdg. **291.**
29. — Gub. Vdg. **1193.**
10. Juni App. Circ. **263 a).**
11. — Hfzd. Z. 14,155, **999.**
— — — Z. — **663.**
15. — Ihfd. **1327.**
20. — Rggs. Erledigung **1576 a).**
22. — App. Circ. **1627.**
24. — Gub. Vdg. **930.**
1. Juli Ihfd. Z. 4014, **1307.**
— — — Z. 4225, **1286.**
— — — Z. — **594.**
— — — — **1358.**
4. — Hfzd. **1541.**
6. — App. Dec. **1792.**
8. — Hfzd. Z. 17,077, **1341.**
— — — Z. 17,516, **340.**
— — — Z. 17,734, **55.**
9. — — **71.**
— — Gub. Dec. **71 a), 1711.**
12. — Hfkr. Vdg. **349** ⁄.
17. — Hfd. **187** *).
22. — Hfzd. **75.**
29. — Ihfd. **985.**
31. — Hfzd. **349.**
11. August — **83** ⁄.
16. — Hfz. Vdg. **1436.**
18. — Hfd. **1628.**
20. August Hfzd. **710.**
25. — Hfd. **83.**
26. — Gub. Vdg. **1656.**
— — Kreisamts-Circ. **752.**
30. — a. h. Entschl. **202.**
3. Sept. App. Circ. **1222.**
7. — App. Dec. **1743.**
9. — Hfzd. **636.**
6. Oct. Ihfd. **139.**
7. — Hfzd. **136.**
10. — — **72.**
15. — Gub. Circ. **637.**
18. — Hfkr. Circ. **172.**
18. Nov. Rggs. Vdg. **84.**
3. Dec. Gub. Vdg. **208 b).**
7. — Hfd. **1328.**
22. — Rggs. Vdg. **73.**
28. — Hfd. **808.**
29. — Hfzd. Z. 34,007, **1499.**
— — — Z. 34,598, **1585.**
— — Hfd. **1605.**

1836.

2. Jänner Rggs. Vdg. **1050.**
10. — Stud. Hfcom. Dec. **1261.**
13. — Hfzd. **415.**
16. — App. Dec. **558.**
20. — Hfzd. **1585.**
21. — — **1391.**
— — Gub. Vdg. **1007.**
22. — Hfkr. Circ. **332.**
25. — App. Dec. **1476.**
29. — Hfzd. **85.**
1. Febr. Hfd. **1002.**
— — Hfzd. **332.**
5. — Gub. Vdg. **900 a).**
23. — Hfzd. **1316.**
3. März Gub. Rdg. **915 a).**
4. — Hfzd. **99 a).**
8. — Circ. **689 a).**
14. — Hfd. **1329.**
21. Juni Ihfd. **490.**
25. — Gub. Circ. **207** *).
20. Juli Gub. Dec. **1658.**
24. — Gub. Vdg. **1530 a)** ⁄.
27. — Gub. Circ. al 1) **1649 a).**
al 2) **1660 a).**
al 4), 5) **1656 a).**
3. August Rggs. Dec. **1662.**
19. — Hfzd. **88.**
24. — Gub. Circ. **746 b).**
25. Sept. Hfzd. **951.**
5. Oct. Hfd. **1052.**
9. Nov. Rggs. Vdg. **1342.**
10. — Hfkr. Circ. **801.**
28. — Hfd. **1302.**

20. Dec. Rggs. Vdg. **1415.**
21. — Gub. Circ. **206 b), 901.**
24. — Hfzd. **590.**
31. — — **1137.**

1837.

13. Jänner Hfzd. **326.**
14. — Hfkam. Vdg. **629 ⁄.**
18. — Gub. Vdg **628.**
30. — App. Dec. **1203.**
7. Febr. Hfd. **629.**
— — Hfzd. **1577.**
25. — Rggs. Circ. **1672.**
3. März Hfd. **1658 a).**
5. — Hfkr. Circ. **575.**
12. — Hfd. **189.**
13. — Hfzd. **1406.**
21. — Gub. Vdg. **1530 a).**
28. — App. Kdg. **1464.**
29. — Hfd. **1031.**
3. April Gub. Präf. Dec. **726 a).**
11. — Ihfd. **265.**
12. — Gub. Vdg. **313.**
14. — Hfd. **1646.**
5. Mai Hfzd. **795.**
12. — Rggs. Dec. **814.**
20. — Hfkr. Circ. **194.**
23. — Hfd. **1441.**
26. — App. Dec. **1673.**
31. — Rggs. Vdg. **1392.**
12. Juni Hfd. **420.**
6. Juli Rggs. Vdg. **71 b).**
13. — Hfzd. **886.**
14. — — **732.**
18. — Ihfd. **259.**
20. — App. Ger. Vdg. **349 a).**
28. — Gub. Kdg. **341 a).**
2. August Hfkr. Circ. **200.**
8. — App. Dec. **214.**
19. — Rggs. Vdg. **1392 a).**
11. Sept. Ihfd. Z. 5217 **1359.**
— — — Z. 10,268 **1903.**
20. — Hfzd. **483.**
5. Oct. Gub. Vdg. **198.**
6. — Hfzd. **796.**
13. Oct. App. Dec. **1423.**
14. — — **1739.**
19. — Rggs. Vdg. **1423.**
24. — Pat. **228.**
26. — Gub. Vdg. **797.**
27. — Rggs. Circ. **529.**
30. — Ihfd. **229.**
7. Nov. Cam.G.V. Dec. **1666 a) ⁄.**
8. — Gub. Vdg. **1714 a).**
23. — Rggs. Circ. **1150.**
24. — Gub. Vdg. **1392 b).**
25. Nov. App. Dec. **1408.**
11. Dec. Gub. Vdg. **1666 a).**
14. — Hfzd. **1372.**
19. — Gub. Erled. **1362.**
21. — Gub. Vdg. **1513 a).**

1838.

4. Jänner Rggs. Vdg. **500.**
20. — Hfd. **1051.**
22. — — **530.**
29. — Cam.G.V.Uml.Schreib. **890.**
30. — Gub. Dec. **1804.**
5. Febr. Hfd. **1468.**
— — Circ. **604.**
8. — Hfkr. Ref. **790 ⁄.**
9. — App. Dec. **1424.**
15. — Hfd. **1124.**
16. — Hfzd. **1446.**
— — Rggs. Circ. **199.**
25. — Hfkr. Vdg. **660.**
28. — Cam.G.V.Uml.Schreib. **373.**
5. März Gub. Dec. **630.**
6. — Ihfd. **446.**
9. — App. Dec. **1674.**
12. — — **1522.**
14. — Gub. Dec. **520.**
14. April Rggs. Vdg. **521.**
21. — App. Vdg. **919.**
24. — Ihfd. **1240.**
— — Gub. Dec. **497 a).**
25. — Gub. Vdg. **1392 c).**
30. — Hfd. §. 2 e), **1807.**
§. 2 i), 3, **1318.**
9. Mai Gub. Vdg. **838.**
13. — — **1362 a).**
11. Juni Ihfd. **367.**
19. — Gub. Circ. **1754.**
2. Juli Hfzd. **605** **).
3. — — **711.**
6. — Rggs. Vdg. **1421.**
30. — Hfzd. **239.**
10. August Gub. Note lit. a)—c) **641.**
lit. k) **952.**
16. — App. Circ. **614, 1786.**
— — Gub. Vdg. **1393.**
18. — Hfkr. Vdg. **1320.**
24. — App. Dec. **285, 1525.**
26. — Rggs. Vdg. **1715.**
1. Sept. Kdg. d.O. Hof-Post-V. **913.**
16. — Gub. Dec. **630 a).**
19. — Gub. Vdg. **1132.**
21. — App. Dec. **1471.**
26. — Gub. Vdg. **1625.**
27. — Gub. Circ. **78.**
5. Oct. Hfzd. **1425, 1433 a).**
6. — Gub. Circ. **914 a).**
19. — Gub. Vdg. **1167.**

20. Oct. Gub.Vdg.Z.17,368, **1138a).**
— — — Z.52,475, **1426.**
26. — Rggs. Vdg. **1434.**
7. Nov. Rggs. Dec. **1544.**
17. — Hfzd. §. 469 *).
26. — Ihfd. **764.**
7. Dec. Hfzd. **730.**
12. — Rggs. Vdg. **983 a).**
15. — Hfzd. **764.**
22. — Gub. Dec. **953.**

1839.

4. Jänner App. Dec. **984.**
5. — Rggs. Vdg. **1435.**
19. — Stud. Hfcom. Dec. **678.**
31. — Gub. Vdg. **747.**
11. Febr. Fin. Minist. Schreib. **980.**
12. — Hfd. **1469.**
15. — App. Dec. **1353.**
28. — Rggs. Dec. **809.**
4. März App. Intimat **981.**
9. — Hfzd. **1444.**
14. — — **1647.**
— — Rggs. Circ. **1443.**
— — Gub. Vdg. **1490.**
18. — Rggs. Circ. **730.**
19. — Hfd. **1325.**
28. — App. Dec. **1185 a).**
5. April — **767.**
22. — Gub. Circ. **172.**
23. — App. Circ. **954.**
30. — Hfd. **1806.**
16. Mai. Gub. Vdg. **1530 b).**
17. — Hfkr. Ref. **790** %.
21. — App. Dec. **1724.**
16. Juni Rggs. Circ. **389.**
1. Juli Gub. Dec. **1394.**
9. — Hfd. **731.**
26. August Dec. d. ob. Justizst. **1086.**
24. Sept. Gub. Currende **1086** %.
8. Oct. Gub. Dec. **576.**
14. — Hfzd. **833.**
3. Nov. Stud. Hfcom. Dec. **679.**
13. — Hfzd. **1234.**
20 Dec. App. Dec. Z.14,217, **1395.**
— — — Z.14,268, **365.**
24. — Gub. Circ. **327.**
27. — Hfzd. **1651.**

1840.

2. Jänner Rggs. Dec. **1395.**
8. — Gub. Circ. **1614.**
9. — Rggs. Vdg. **1372** **).
18. Jänner Gub. Kdg. **234.**
19. — Gub. Vdg. **797 a).**
22. — App. Dec. **1475.**
25. — Gub. Kdg. **374.**
27. — Pat. §. 81 **1584.**
5. Febr. Rggs. Vdg. **1651.**
14. März a. h. Entschl. **203.**
20. — Hfzd. **581.**
23. — App. Dec. **582.**
5. April Gub. Dec. **545.**
8. — Rggs. Dec. **1684.**
12. — Gub. Circ. **484.**
21. Mai Rggs. Kdg. **415.**
3. Juni Gub. Vdg. **424.**
5. — App. Dec. **1727.**
— — Gub. Circ. **839.**
27. — Rggs. Vdg. **1475,**
28. — Pat. §. 16 **776.**
2. Juli Gub. Vdg. **191 a).**
23. — — **1578.**
25. — Hfzd. **777.**
4. August Gub. Vdg. **1395 a).**
1. Sept. Rggs. Circ. **1606.**
3. — Rggs. Vdg. **1666.**
28. — App. Dec. **1008.**
7. Nov. Gub. Vdg. **546.**
22. — Gub. Dec. **409 a).**
30. — App. Dec. **1624.**
31. Dec. Gub. Vdg. **1000.**

1841.

14. Jänner Hfzd. **1578 a).**
25. — Ihfd. **1662 a).**
— — Hfzd. **1650.**
29. — Gub. Vdg. **1731.**
8. Febr. Ihfd. **535 b).**
— — — **790.**
17. — Hfzd. **589 a)** *).
28. — Gub. Dec. **995.**
2. März Hfd. **1607.**
23. — Rggs. Kdg. **594** *).
5. April Ihfd. **1650.**
10. Mai Hfd. **1766** %.
20. — Gub. Kdg. **870.**
21. — Hfzd. **1687.**
24. — — **1343.**
28. — App. Dec. **1087.**
30. — Hfzd. **605.**
1. Juni Hfd. **1766.**
— — App. Dec. **1744.**
3. — Hfzd. **1755.**
14. — Hfd. **1543.**
1. Juli Pat. §§. 48, 49, **390.**
22. — Hfd. **891.**
10. August Gub. Circ. **781.**
23. — App. Dec. **1149.**

27. August App. Dec. **282.**
28. — Hfd. **530 a).**
2. Oct. Gub. Circ. **1396.**
9. — a. h. Entschl. **391.**
18. — Ihfd. **1439.**
3. Nov. Pat. **393 a).**
23. — Hfd. **1608.**
29. — Hkzd. **891.**
20. Dec. Tractat **339 a).**
21. — App. Dec. **466.**
24. — Gub. Circ. **1055.**

1842.

5. Febr. Hfd. **1579.**
8. — — **1586 a).**
18. März Hkzd. **1581.**
29. — App. Dec. Z. 4254, **762.**
— — — Z.5632, **1795a)**
18. April Hfd. **174.**
6. Mai App. Dec. **1540.**
7. Juni — **294.**
11. — Gub. Circ. **200 a).**
2. Sept. Hfkam. Präs. Dec. **1616.**
10. Sept. Gub. Dec. Z. 48,648, **1449.**
— — — Z.49,996, **424 a).**
12. — App. Dec. **798.**
19. — a. h. Entschl. **765** ℅.
21. Oct. Gub. Vdg. **1711 a).**
4. Nov. App. Dec. **765.**
28. — — **1586.**

1843.

1. Jänner Hfd. **1579 a).**
4. — Rggs. Dec. **1082** *).
9. — Ihfd. **594** *).
19. Febr. Hfkam. Präs. Dec. **1615.**
21. — Ihfd. **1609.**
4. März Hfd. **769 a).**
13. April Hfkam. Präs. Dec. **1622.**
5. Mai Rggs. Circ. §. 27, **630 b)** *).
§.51 **1569a), 1495a)**
§§.55—61 **411 a).**
§. 135 **313 a).**
§§. 138, 139. **308 a).**
§. 244, **630 b).**

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Zusätze und Verbesserungen.

Im ersten Theile.

Seite	12	Zeile	13 v. u.	Statt:	andern	Lies:	andere
—	15	—	1 v. o.	—	wodurch diese	—	wodurch sich diese
—	25	—	9 v. u.	—	Vebesserung	—	Verbesserung
—	29	—	4 v. o.	—	den	—	dem
—	39	—	16, 17 v. o.	—	inner	—	innerhalb
—	51	—	10 —	—	und	—	oder
—	52	—	10 v. u.	—	nach: Zeugen	setze:	oder
—	90	—	17 —	statt:	le	lies:	li
—	93	—	9 —	—	118, 3)	—	118 3),
—	99	—	10 —	soll (N. 1299) a. E. des Textes der Vdg. stehen.			
—	104	—	— —	sollte die Rggs. Vdg. mit N. 71 b) erst nach jener mit N. 73 eingereihet sein.			
—	105	—	14 —	nach:	Gesetzsammlung	setze:	(68)
—	118	—	17 v. o.	statt:	den	lies:	der
—	131	—	11 —	nach:	S. 213	setze:	für Österreich unter der Enns, 18. Thl. S. 569.
—	133	—	19 —	statt:	Strflingen	lies:	Sträflingen.
—	144	—	24 —	nach:	October	setze:	1822.
—	148	—	10 —	statt:	3.	lies:	13.
—	149	—	6 v. u. —		129	—	429
—	155	—	25 v. o. —		der	—	den
—	162	—	17 — —		erlassene	—	entlassene
—	—	—	23 — —		1805	—	1815
—	—	—	25 — —		d.	—	v.
—	178	—	4 v. u.	nach:	dieser	setze:	und der vorigen
—	200	—	7 —	statt:	Strafe	lies:	Strafart
—	207	—	4 —	nach:	1833	setze:	(589 a))
—	228	—	in d. Colonne	statt:	28	lies:	33
—	247	—	1 v. o.	statt:	1813	—	1818
—	306	—	4 v. u.	—	das	—	des
—	313	—	9 v. o.	—	Verbrechen	—	Versprechen
—	348	—	5 —	—	im	—	in
—	354	in der Colonne	—		82	—	83
—	362	Zeile	6 v. u.	—	245	—	345
—	382	—	9 —	—	v.	—	u.
—	388	—	8 —	—	17.	—	27
—	409	in der Seitenzahl		statt:	309	—	409
—	—	in der Colonne		statt:	305 a).	—	405 a)
—	444	Zeile	3 v. o.	statt:	1244	—	1243
—	445	—	12 v. u.	—	S.	—	G.
—	459	—	2 v. o.	nach:	Veruntreuung	setze:	nicht
—	473	—	14 v. u.	statt:	1828	lies:	1827

— 498 ganz unten soll eine 2. Anmerkung **), welche Zeile 16 v. u. nach 16740 einzuschalten ist, mit dem Inhalte stehen: Haben sie (die Taramts-Beamten) lautet obige Vdg. in der hierher gehörigen Stelle, keine Strafantheile zu empfangen, so wird dem von ihnen ausgestellten ämtlichen Befunde dem §. 689 des Gefälls-Strafgesetzes gemäß, die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde beigelegt werden können.

—	514	Zeile	14 v. o.	statt:	von	lies:	vor
—	516	—	13 v. u.	—	Hofberten	—	Hofdecreten

Im zweiten Theile.

Seite	7	Zeile	17 v. u.	Statt:	Ersteres	Lies:	Erstere
—	18	—	15 v. o.	—	des	—	das
	43	—	5 v. u.	ist der Schlußpunct zu streichen.			
—	50	—	5 v. o.	statt:	Obergericht	lies:	Gericht
—	51	in der Colonne		—	226	—	622
—	54	Zeile	2 v. u.	—	trlbunale	—	tribunale

Digitized by Google

Seite 70	Zeile 10	v. u.	statt: **645**	Lies: **646**
— 89	wäre die Vdg. mit N. **683** a) vor jene mit **683** zu reihen.			
— 90	Zeile 2	v. u.	statt: Residenz	lies: Residenz
— 91	— 20	v. o.	ist: und **738** zu streichen.	
— 95	— 21	—	statt: es sich	lies: es sei sich
— 100	— 1	v. u.	— v. Mai	— v. 8. Mai
— 107	— 5	v. o.	— 1825	— 1824
— 120	— 1		ist das Zeichen = zu streichen	
— 133	— 23	—	statt: Landgerichs	— Landgerichts
— 134	— 11	—	— Individuum	— Individuum
— 137	— 22	—	nach: geflissentlich	setze: nicht
— 140	— 7	v. u.	statt: zukommen	lies: zukomme
— 159	— 1	—	— S. 257	— S. 357 I. Thl.
— 177	— 6	v. o.	— der	— des
— 218	— 1	v. u.	— fremde	— fremder
— 228	— 9	—	— §. 22	— §. 223
— 259	— 7	—	— befohlene	— befohlenen
— —	ebenda	—	— wieder	— wider
— 268	— 19	v. o.	— wahrgenommen	— wahrgenommenen
— 306	in der Colonne		— 337	— 237
— 332	Zeile 19	v. o.	— 1839	— 1830
— 341	— 18	—	— den	— der
— 398	— 1	v. u.	— oder	— aber
— 462	— 7	—	nach: 7	setze:)
— 503	— 3	v. o.	statt: demnach	lies: dennoch
— —	— 6	—	— **1085**	— **1084**
— 526	— 3	—	— **1115**	— **1105**
— 559	— 24	—	— Glubens	— Glaubens
— 655	— 8	—	— Wechselaccepte	— Wechselaccepten

Im dritten Theile.

Seite 36	Zeile 11	v. u.	Statt: ermangelten	Lies: ermangelnden
— 59	— 11	v. o.	— meisten mißfällt	— wenigsten mißfällt
— 64	— 17	—	— **1284**	— **1283.**
— 85	— 8	—	— angefangen	— angefangene
— —	— 13	—	— Untersuchenden	— Untersuchten
— 92	— 16	—	— 418	— 413
— 98	— 10	v. u.	— erhobenen	— erhobene
— 106	— 4	v. o.	nach: hinsichtlich	setze: der
— 122	— 15	v. u.	statt: H. J.	lies: H. Z.
— 223	— 18	v. o.	— Verbrechen	— Verbrecher
— 249	— 2	—	— Personsbeschreibung	— Personsbeschreibungen
— 255	— 25	—	nach: haben	setze: wird
— 267	— 8	—	— 1827	— Z. 70,819
— —	— 11	—	ist: Z. 70,819 zu streichen.	
— 303	— 12	—	statt: **1539**	lies: **1529**
— 304	— 9	—	— dem	— den
— 354	zwischen Zeile 24 u. 25		v. o. setze ℳ. Abschrift.	
— 375	Zeile 2	v. u.	statt: unertbleiben	lies: unterbleiben
— 404	— 12	—	— 1636	— 1686
— 405	— 15	v. o.	— nach	— noch
— 406	— 3	v. u.	— seine	— seien
— 501	— 22	v. o.	— haben	— habe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google